

Nr. 1.

Regierungsblatt

für das

Königreich Württemberg.

Ausgegeben Stuttgart, Montag den 9. Januar 1899.

Inhalt:

Befragung des Ministeriums des Innern, betreffend die Anordnung einer neuen Abgeordnetenwahl für die Stadt Tübingen. Vom 2. Januar 1899.

Verschaffung des Ministeriums des Innern,
betreffend die Anordnung einer neuen Abgeordnetenwahl für die Stadt Tübingen.
Vom 2. Januar 1899.

Nachdem der bisherige Abgeordnete der Stadt Tübingen gestorben ist, wird auf Allerhöchsten Befehl Seiner Majestät des Königs die Vornahme einer Neuwahl für die Stadt Tübingen angeordnet und Nachstehendes verfügt:

1) Die Kommission für Entwerfung und Fortführung der Wählerliste hat unverweilt für die Richtigstellung der letzteren Sorge zu tragen.

Die Ortswahlkommision wird hiebei hinsichtlich der Frage, welche Personen in die Wählerliste aufzunehmen sind, auf Art. 4 des Wahlgesetzes vom 26. März 1868 (Reg. Blatt S. 178) und §. 3 der Ministerialbefragung, betreffend die Vollziehung des Wahlgesetzes, vom 6. November 1882 (Reg. Blatt S. 345) besonders hingewiesen.

2) Der in Art. 7 des Wahlgesetzes vom 26. März 1868 angeordnete öffentliche Aufruf der Wahlberechtigten zur Anmeldung ihres Wahlrechts ist alsbald von dem Oberamt Tübingen im Amtsblatt zu erlassen und außerdem von dem Ortsvorsteher auf ortsschlägliche Weise in Tübingen bekannt zu machen.

3) Die Wählerliste muß binnen zehn Tagen nach dem Erscheinen der gegenwärtigen Verfügung im Regierungsblatt, somit spätestens am Donnerstag, den 19. Januar d. Js., vollendet sein, sobann während eines unmittelbar anschließenden Zeitraums von sechs Tagen, also bis Mittwoch, den 25. Januar d. Js., einschließlich auf dem Rathhaus zur allgemeinen Einsicht ausgelegt werden. Längstens binnen drei Tagen von Erhebung etwaiger Vorstellungen gegen die Wählerliste an gerechnet hat die Kommission hierüber Beschnüf zu fassen.

Spätestens am einundzwanzigsten Tag nach dem Erscheinen des gegenwärtigen Wahlauszeichreibens im Regierungsblatt, am Montag, den 30. Januar d. Js., hat der Ortsvorsteher die Wählerliste nebst den Alten über beanstandete Wahlberechtigungen dem Oberamt zu übergeben.

4) Die Wahl ist genau am dreißigsten Tag nach dem Erscheinen der gegenwärtigen Verfügung im Regierungsblatt, also

am Mittwoch, den 8. Februar d. Js.,

in allen Abstimmungsdistrikten gleichzeitig vorzunehmen.

5) Die in Art. 13 der Wahlgesetznovelle vom 16. Juni 1882 (Reg. Blatt S. 212) vorge schriebene Bekanntmachung hat spätestens am Sonntag, den 5. Februar d. Js., zu erfolgen.

6) Die Wahlvorsteher werden vornehmlich auf Art. 12, Art. 13 Abs. 2, Art. 13a bis 18c der Wahlgesetznovelle und die §§. 11—22 der Vollziehungsinstruktion zu derselben vom 6. November 1882 hingewiesen und darauf aufmerksam gemacht, daß den Wählern der Zutritt zur Wahlhandlung einschließlich der Zählung der abgegebenen Stimmen freisteht.

7) Die Ermittlung des Wahlergebnisses durch die Oberamtswahlkommission hat spätestens am Samstag, den 11. Februar d. Js., stattzufinden.

J
381
L3
A25
1899

3

8) Behufs gesetzmässiger Durchführung des Wahlgeschäfts wird im Uebrigen auf die Bestimmungen des Wahlgesetzes vom 26. März 1868 in der demselben durch Art. I—III der Wahlgesetznovelle vom 16. Juni 1882 gegebenen Fassung, die Vollziehungsverfügung vom 6. November 1882 und die Bekanntmachung, betreffend das Verfahren bei den Landtagswahlen, vom 27. Juni 1883 (Amtsblatt des Ministeriums des Innern S. 157) zur Nachachtung hingewiesen.

Stuttgart, den 2. Januar 1899.

P i s h e t.

Gedruckt bei G. Hasselbrink (Chr. Scheufele).

16. The most difficult thing about being a teacher is...
17. I am fond of...
18. I am good at...
19. I am not good at...
20. I am not fond of...

$$\frac{1}{k} \cdot \theta_k = \frac{1}{k} + \frac{1}{k}$$

Nr. 2.

N e g i e r u n g s b l a t t

für das

Königreich Württemberg.

Ausgegeben Stuttgart, Donnerstag den 19. Januar 1899.

Inhalt:

Königliche Verordnung, betreffend die Einberufung der Ständeversammlung. Vom 17. Januar 1899.

Königliche Verordnung,
betreffend die Einberufung der Ständeversammlung. Vom 17. Januar 1899.

Wilhelm II., von Gottes Gnaden König von Württemberg.

Nach Anhörung Unseres Staatsministeriums haben Wir beschlossen, die Ständeversammlung auf

Montag den 23. Januar d. J.

zur Größnung des Landtags in Unsere Haupt- und Residenzstadt Stuttgart einzuberufen.

Wir befehlen demnach, daß die Mitglieder beider Kammern am Montag den 23. Januar d. J. sich in Stuttgart einfinden und bei dem ständischen Ausschluß legitimiren.

Unser Ministerium des Innern ist mit der Bekanntmachung und Vollziehung dieser Verordnung beauftragt.

Gegeben Stuttgart, den 17. Januar 1899.

Wilhelm.

Mittnacht. Sarwey. Schott von Schottenstein. Pischel. Breitling. Beyer.

Gedruckt bei G. Hasselbrink (Chr. Schenke).

N 3

ter un

der der

wigreich w

Ergebnisse

Ergebnisse

Ergebnisse

Ergebnisse

Nr. 3.

Verungsblatt

für das
nigreich Württemberg.

Stuttgart, Mittwoch den 25. Januar 1890.

Inhalt:

und der zentralen Angelegenheiten, Mitteilung für die Verwaltungskammern, in der Rangfolge nach Rang und Betrieb der Einzelheit von kleinste nach grösste Würthsein für den innerhalb des württembergischen Staatsgebietes liegenden 1. Januar 1890. — Verfügung des Ministeriums des Justiz, Innenminister des Reichsgerichts. Vom 5. Januar 1890. — Bekanntmachung der Ministerien des Justiz und der Verfassung für die Notariatsverfügung nachstehender z. z. Erlassen für Januar 1890. — Bekanntmachung der Generalstaatsanwaltschaft Stuttgart, in der Generalstaatsanwalt von Schlesien Flensburg, & Bremischen und Hohenzollernschen Reichsteilen. Vom 26. Dezember 1890. — Bekanntmachung des Staatsgründung einer neuen Kapitulation. Vom 26. Dezember 1890.

Ang des Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten.

Mitteilung für die Verwaltungskammern,
der Rangfolge nach Rang und Betrieb der Einzelheit von kleinste
liegen nach Würthsein für den innerhalb des württembergischen Staats-
gebietes Theil dieser Samm. Vom 5. Januar 1890.

älteren Ernährung; § 22: Richtigkeit der Rechte zum
abtragung der erneut 14. Juli 1897 dem auf der General-
staatsanwaltschaft Kosten entrichtet z. Gr. und
zurück jeder Verkörperung z. Eltern
aufschluss für Rang und Betrieb der Einzelheit von kleinste

Würthnummer der
Padung aufzu-
ng beizugeben,

den Apotheken

sten des §. 18
be von Arznei-
icht anders vor-
Die Lösung soll
isprungseinheiten
ist kleine Eiweiß-
ben werden.

s auf höchstens
solche von 1000
uhäuser, Kassen
die Lösung und
ijshen mit 250

bleiben unberührt.

i d e t.

N. 3.

Regierungsblatt

für das

Königreich Württemberg.

Ausgegeben Stuttgart, Mittwoch den 25. Januar 1899.

Inhalt:

Bekanntmachung des Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten, Abtheilung für die Verkehrsanstalten, betreffend die Übertragung der Konzession zum Bau und Betrieb der Lokalbahn von Karlsruhe nach Herren- alb und von Ettlingen nach Pforzheim für den innerhalb des württembergischen Staatsgebietes belegenen Theil dieser Bahn. Vom 3. Januar 1899. — Verfügung des Ministeriums des Innern, betreffend den Ver- fahr mit feinem Diphtherie-Hellserum. Vom 5. Januar 1899. — Bekanntmachung der Ministerien des Innern und des Kriegswesens, betreffend die Vergütung für die Naturalversorgung marschiender z. z. Truppen für das Jahr 1899. Vom 5. Januar 1899. — Bekanntmachung der Civilkammer des Landgerichts Heilbronn, betreffend das Familienskatulat des Freiherrn Franz von Schäz-Pflummern, R. Kammerherrn und Ritterguts- besitzers auf Hobenlein, Oberamt Besigheim. Vom 30. Dezember 1898. — Bekanntmachung des Medizinal- Kollegiums, betreffend die Einführung einer neuen Arzneitafel. Vom 28. Dezember 1898.

Bekanntmachung des Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten,

Abtheilung für die Verkehrsanstalten,

betreffend die Übertragung der Konzession zum Bau und Betrieb der Lokalbahn von Karlsruhe nach Herren- alb und von Ettlingen nach Pforzheim für den innerhalb des württembergischen Staats- gebiets belegenen Theil dieser Bahn. Vom 3. Januar 1899.

Nachdem mit Allerhöchster Ermächtigung Seiner Königlichen Majestät vom 27. November 1898 die Übertragung der unterm 14. Juli 1897 dem aus den Firmen

Berliner Handelsgesellschaft, Robert Warßhauer u. Cie. und

A. Schaffhausen'scher Bankverein in Berlin

bestehenden Unternehmer-Konsortium zum Bau und Betrieb der Lokalbahn von Karls-

ruhe nach Herrenalb und von Esslingen nach Pforzheim für den innerhalb des württembergischen Staatsgebiets belegenen Theil dieser Bahn ertheilten Konzession auf die Aktiengesellschaft

„Badische Lokal-Eisenbahnen, Aktiengesellschaft zu Karlsruhe“ genehmigt worden ist, so wird dies unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 14. Juli 1897 (Reg. Blatt S. 169) zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Stuttgart, den 3. Januar 1899.

Mittnacht.

**Versfügung des Ministeriums des Innern,
betreffend den Verkehr mit festem Diphtherie-Heilserum. Vom 5. Januar 1899.**

Nachdem es gelungen ist, festes Diphtherie-Heilserum herzustellen, wird über dessen Vertrieb unter Hinweisung auf §. 367 Biff. 3 und 5 des Strafgesetzbuchs Nachstehendes bestimmt:

§. 1.

Das feste Diphtherie-Heilserum unterliegt ebenso wie das flüssige der staatlichen Kontrolle, welche in dem K. Preußischen Institut für Serumforschung und Serumprüfung in Steglitz anzuführt wird.

Das feste Diphtherie-Heilserum soll in 1 g mindestens 5000 Immunisierungseinheiten besitzen; ferner soll es gelbe durchsichtige Blättchen oder ein gelblich weißes oder weißes Pulver darstellen, welches sich in zehn Theilen Wasser zu einer in Farbe und Aussehen dem flüssigen Serum entsprechenden Flüssigkeit lösen muß; endlich soll es vollkommen keimfrei sein und darf keinerlei antisепtische Zusätze oder sonstige differente Substanzen enthalten.

Das Serum ist in Einzeldozen von je 250 und von je 1000 Immunisierungseinheiten in weißen Glasstöpselfläschchen von 2 bzw. 6 ccm Inhalt abzugeben, welche letztere mit Papier zu überbinden und zu plombieren sind. Die Plombe soll auf der einen Seite einen Adler als Zeichen der Prüfungsstelle, auf der anderen die Zahl der Immunisierungseinheiten tragen. An den Fläschchen sollen außerdem in haltbarer Form

Bezeichnungen über den Ursprung und den Hersteller sowie die Kontrollnummer der Prüfungsstelle angebracht sein. Die Fläschchen sind in lichtdichter Verpackung aufzubewahren und abzugeben. Jedem Fläschchen ist eine Gebrauchsanweisung beizugeben, welche genaue Angaben darüber enthält, wie die Lösung zu erfolgen hat.

§. 2.

Der Vertrieb des geprüften und plombirten Serums darf nur in den Apotheken geschehen.

Auf die Abgabe des Mittels in den Apotheken finden die Vorschriften des §. 18 der Ministerialverfügung vom 9. September 1896, betreffend die Abgabe von Arzneimitteln (Reg. Blatt S. 189), Anwendung. Soferne es in dem Rezept nicht anders vorgeschrieben ist, darf das Serum nur in Lösung verabfolgt werden. Die Lösung soll mittelst destillirten sterilisierten Wassers von 1 ccm auf je 250 Immunisierungseinheiten in dem Originalfläschchen jedesmal frisch bereitet werden; sie soll bis auf kleine Eiweißflocken von klarem Aussehen sein und in den Originalfläschchen abgegeben werden.

§. 3.

Der Preis des festen Diphtherie-Heilserums ist bis auf Weiteres auf höchstens 2 Mark für eine Dosis von 250 und auf höchstens 8 Mark für eine solche von 1000 Immunisierungseinheiten festgesetzt. Eine Preismäßigung für Krankenhäuser, Kassen u. s. w. findet bis auf Weiteres nicht statt. Dem Apotheker stehen für die Lösung und den Vertrieb des festen Diphtherie-Heilserums 75 Pfennig für ein Fläschchen mit 250 und 1,25 Mark für ein solches mit 1000 Immunisierungseinheiten zu.

§. 4.

Die Vorschriften über den Verkehr mit flüssigem Diphtherieserum bleiben unberührt.

Stuttgart, den 5. Januar 1899.

Pijtel.

**Bekanntmachung der Ministerien des Innern und des Kriegswesens,
betreffend die Vergütung für die Naturalversorgung marschirender z. z. Truppen für das
Jahr 1899. Vom 5. Januar 1899.**

Nachstehend wird die von dem Reichskanzler erlassene Bekanntmachung vom 27. Dezember 1898, betreffend die Feststellung der Vergütung für die Naturalversorgung marschirender z. z. Truppen für das Jahr 1899, zur allgemeinen Kenntnis gebracht.

Stuttgart, den 5. Januar 1899.

Pischel. Schott von Schottenstein.

Bekanntmachung.

Auf Grund der Vorschriften im §. 9 Biffer 2 des Gesetzes über die Naturalleistungen für die bewaffnete Macht im Frieden (Reichs-Gesetzbl. 1898 Seite 361) ist der Betrag der für die Naturalversorgung marschirender z. z. Truppen (§. 4 des Gesetzes) zu gewährenden Vergütung für das Jahr 1899 dahin festgestellt worden, daß an Vergütung für Mann und Tag zu gewähren ist:

	mit Brot	ohne Brot
a) für die volle Tageskost	80 ♂	65 ♂
b) für die Mittagskost	40 "	35 "
c) für die Abendkost	25 "	20 "
d) für die Morgentkost	15 "	10 "

Berlin, den 27. Dezember 1898.

Der Reichskanzler.
In Vertretung:
Graf von Posadowsky.

**Bekanntmachung der Civilkammer des Landgerichts Heilbronn,
betreffend das Familienstatut des Freiherrn Franz von Schüh-Pfummern, R. Kammerherrn und
Rittergutsbesitzers auf Hohenstein, Oberamt Besigheim. Vom 30. Dezember 1898.**

Der Freiherr Franz von Schüh-Pfummern, R. Kammerherr und Rittergutsbesitzer auf Hohenstein, O.A. Besigheim, hat unter dem 1. Juli d. Js. ein Familienstatut errichtet, wonach das Rittergut Hohenstein O.A. Besigheim in seinem dermaligen, in §. 1 des Statuts näher bezeichneten Umfang nebst Zubehörden au Fahrniß ein unveräußerliches Fideikommiß in der Weise bilden soll, daß zur Nachfolge in dasselbe beim Ableben des jeweiligen Eigenthümers in der Linealerbfolge berufen sein sollen

- 1) je mit dem Vorrecht des Erstgeborenen die männlichen Abkömmlinge des Stifters,
- 2) in deren Ermangelung die weiblichen von dem Stifter beziehungsweise von dessen Vater oder väterlichem Großvater abstammenden Familienglieder mit der Maßgabe, daß in allen weiblichen Linien stets wieder der Mannsstamm der weiblichen Descendenz vorgeht und daß stets der erstgeborene, beziehungsweise der ältere Abkömmling den jüngeren ausschließt.

Diesem Familienstatut hat man durch Beschuß vom heutigen Tag nach genommener Rücksprache mit der R. Kreisregierung in Ludwigsburg unter dem Vorbehalt der Rechte Dritter die gerichtliche Bestätigung ertheilt, was hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Heilbronn, den 30. Dezember 1898.

Civilkammer des R. Landgerichts:

Hauß.

**Bekanntmachung des Medizinal-Kollegiums,
betreffend die Einführung einer neuen Arzneitaxe. Vom 28. Dezember 1898.**

Unter Aufhebung der Arzneitaxe vom 17. Dezember 1894 (Reg. Blatt S. 343) und deren letztmaliger Abänderung und Ergänzung vom 21. Dezember 1897 (Reg. Blatt S. 268) wird mit Genehmigung des K. Ministeriums des Innern die auf Grund des Neudrudes der dritten Ausgabe des Arzneibuches für das Deutsche Reich (Ministerial-Bekanntmachung vom 30. Januar 1895, Reg. Blatt S. 38, und Ministerial-Verfügung vom 18. März 1895, Reg. Blatt S. 74) umgearbeitete Arzneitaxe, welche mit dem 1. Februar 1899 in Kraft tritt, zur Nachachtung hiemit bekannt gemacht.

S t u t t g a r t , den 28. Dezember 1898.

G e b l e r .

Anmerkung:

Sonderabdrücke der Arzneitaxe in Buchform, das geheftete Exemplar zum Preis von 1. M 20,- und das in Leinwand gebundene Exemplar zum Preis von 1. M 40,- können von der Druckerei des Regierungsbuchs (Hofbuchdruckerei Chr. Scheusele in Stuttgart) bezogen werden.

Allgemeine Bestimmungen.

- §. 1. Die neue Taxe tritt mit dem 1. Februar 1899 in Wirksamkeit.
- §. 2. Wenn in der Taxe der Preis für einzelne Gewichtsstufen nicht ausgesetzt ist, so findet die Berechnung in folgender Weise statt:
- Für kleinere Gewichtsmengen berechnet sich der Preis nach der niedrigsten Taxstufe, (z. B. 1 Gramm Crocus pulv. = 50 Pf., daher 0,5 Grm. = 25 Pf., 0,1 Grm. = 5 Pf.).
 - Bei grösseren Gewichtsmengen wird der Taxpreis in der Weise berechnet, dass für 1 Decigramm das achtfache von 0,01 Grm., für 1 Grm. das achtfache von 0,1 Grm., für 10 Grm. das achtfache von 1 Grm., für 100 Grm. das dreifache von 10 Grm., für 500 Grm. das doppelte von 100 Grm., für 1 Kgr. das doppelte von 500 Grm. und für 10 Kgr. das achtfache von 1 Kgr. (z. B. 10,0 Kal. chloric. = 5 Pf., 100,0 = 40 Pf., 500 = 1 M. 20 Pf., 1 Kgr. = 2 M. 40 Pf.) genommen wird.
 - Ist in der Taxe der Preis für eine Stückzahl oder für eine Anzahl von Quadratcentimetern ausgesetzt, so wird für das zehnfache der in der Taxe ausgesetzten Zahl das achtfache des dort angegebenen Preises berechnet. — Ausgenommen sind Blutegel und die Tropfen der ätherischen Öle, welche bei zwei oder mehr Tropfen nach dem Gewichte derselben zu berechnen sind (vergl. §. 9).
- §. 3. Sind bei einem Arzneimittel für verschiedene Mengen die Preise festgesetzt, so kommt bei der Berechnung der für das nächst kleinere Gewicht gegebene Preis in Anwendung, bis der Preis der nächst höheren

Gewichtsabstufung erreicht ist; so kostet 0,1 Grm. Strychninum nitricum 10 Pf., 0,4 oder 0,9 Grm. kosten 30 Pf. und nicht 40 oder 90 Pf., da der Preis von 1,0 Grm. zu 30 Pf. angesetzt ist.

- §. 4. Das Minimum eines einzelnen Preis-Ansatzes beträgt drei Pfennige, dagegen für Stoffe der Tab. C und für die in der Arzneitaxe nicht aufgeführten Stoffe der Tab. B 5 Pf., unbeschadet der in der Taxe der Arzneimittel enthaltenen Ausnahmen mit höherem Minimal-Ansatz. Pfennigbrüche werden in jeder Stufe zu einem vollen Pfennig berechnet.
- §. 5. Bei dem Taxiren aller ärztlichen Verordnungen ist der aus dem Zusammenzählen der einzelnen Ansätze sich ergebende Taxpreis — wenn derselbe 1 Mark nicht übersteigt — auf die Weise aufzurunden, dass 1 bis 4 Pfennige auf 5 Pfennige und 6 bis 9 Pfennige auf 10 Pfennige erhöht werden.

Wenn jedoch der Taxpreis einer ärztlichen Verordnung 1 Mark übersteigt, wird in der Weise abgerundet, dass z. B. 1 Mark 1 bis 4 Pfennige auf 1 Mark und 1 Mark 6 bis 9 Pfennige auf 1 Mark 5 Pfennige zu ermässigen sind.

- §. 6. Sind im Arzneibuche oder in der Arzneitaxe von einem Arzneimittel verschiedene Sorten aufgeführt und hat der Arzt im Recept nicht eine bestimmte Sorte vorgeschrieben, so ist mit Ausnahme von Thierarzneimitteln stets die bessere im Arzneibuch aufgeführte Sorte zu nehmen und diese in Anrechnung zu bringen.

Sind in der Arzneitaxe Arzneimittel mit dem Beisatz „(pr. us. vet.)“ bezeichnet, so ist bei Verordnungen von Thierärzten stets die so bezeichnete Sorte zu verwenden und in Anrechnung zu bringen, soweit der Thierarzt nicht ausdrücklich eine andere Sorte vorschreibt.

Sind vom Thierarzte Salze wie Natr. carbonic., Natr. sulfuric. oder Magn. sulfuric. in Pulvermischungen verschrieben, so darf, wenn der Thierarzt die entwässerte Sorte „sic.“ nicht ansdrücklich vorschreibt, nur das gepulverte oder kleinkristallisierte Salz verwendet und berechnet werden. Dasselbe gilt auch für Sal. Carolinum, wenn vom Thierarzt nicht Sal. Carolinum factitium verordnet ist.

- §. 7. Die thierärztlichen Heilmittel, wie auch die hiefür zur Anwendung kommenden Arbeiten und Gefässe (graue Töpfe) werden nach den allgemeinen Taxen berechnet. Von der darnach berechneten Gesamtsumme werden sodann 20 Prozent in Abzug gebracht, wenn dadurch der Betrag nicht unter 1 M. herabsinkt; darnach wären Verordnungen im Betrag von 1 M. 1 Pf. bis 1 M. 25 Pf. auf 1 M. abzurunden.
- §. 8. Die bestehende Verfügung spezifizirter Berechnung der einzelnen Arzneimittel auf den Verordnungen ist streng zu einzuhalten und zwar in nachstehender Reihenfolge:
 - a. die einzelnen Arzneimittel,
 - b. die Grundtaxe,
 - c. die einzelnen Zuschläge zur Grundtaxe in der in der Taxe der Arbeiten eingehaltenen Reihenfolge,
 - d. die Gefässe.

Wenn Gefässe zur Aufnahme der Arzneien zurückgebracht werden, so sind dieselben schon bei Berechnung der einzelnen Verordnungen zu dem in IV. „Taxe der Gefässe, Annmerkung 5“ festgesetzten Preise in Acrechnung, nicht erst später in Abrechnung zu bringen.

Ueberschreitung der Taxe ist in Receptur und Handverkauf verboten und unterliegt der Strafbestimmung des §. 148 Ziff. 8 der Gewerbeordnung. Eine Ermässigung der Taxe ist zulässig.

- §. 9. Von den fetten Oelen und von den Tinkturen werden 20 Tropfen, von den ätherischen Oelen, dem Chloroform, Essigäther und von wässrigen Flüssigkeiten 25 Tropfen, vom Aether 50 Tropfen auf 1 Grm. berechnet.
- §. 10. In allen Fällen, wo auf dem Recepte bestimmte, auf die Anrechnung Bezug habende Angaben fehlen, müssen diese durch eine Bemerkung des Apothekers ergänzt werden.

Wenn daher z. B. zu einem Aufgniss zu 60 Grm. Colatur 80 Grm. Wein oder Weingeist genommen sind, oder bei einer Pillen-Masse eine dem Apotheker anheingestellte Menge irgend eines Mittels zugesetzt worden ist, so muss dies auf dem Recepte bemerkt werden.

Insbesondere sind, wenn aus der Verordnung die Zusammensetzung und die Bereitungsweise eines verordneten Mittels nicht erhellt, diese so anzugeben, dass die Richtigkeit der Aurechnung für die einzelnen Bestandtheile und für die Arbeit nachgeprüft werden kann.

- §. 11. Die in der Taxe der Arzneimittel nicht aufgeführten Drogen und chemischen oder pharmazeutischen Präparate sind zu dem am Tage der Verordnung geltigen, auf dem Recepte zu vermerkenden Ankaufspreise zu berechnen.

Beträgt der Ankaufspreis unter 1 M., so darf das Dreifache desselben bis zum Höchstbetrag von 2 M. —, (Beispiel: Bei dem Ankaufspreis von 67 Pf. bis 99 Pfg. ist 2 M. als Taxpreis einzusetzen), beträgt der Ankaufspreis 1 M. bis einschliesslich 3 M., so darf das Zweifache desselben bis zum Höchstbetrag von 4 M. 80 Pf., (Beispiel: Bei dem Ankaufspreis von 2 M. 40 Pf. bis 3 M. ist 4 M. 80 Pf. als Taxpreis einzusetzen).

beträgt der Ankaufspreis über 3 M., so dürfen für je 100 Pf. Ankaufspreis 160 Pf. in Anrechnung gebracht werden.

Wenn als Handelsartikel bezogene einfache oder gemischte Arzneistoffe und pharmazeutische Präparate, soweit sie in der Arzneitaxe nicht aufgeführt sind, z. B. gefüllte Kapseln, Pastillen, Pillen u. s. w., der Zahl nach im Anbruch verordnet sind, so sind sie mit dem doppelten des am Tage der Verordnung gültigen Ankaufspreises zu berechnen. Hierbei darf weder Porto noch Fracht für deren Bezug in Anrechnung kommen.

Bei Oblaten, Mineralwassern, Mutterlangen, sowie bei Verbandstoffen, Pflastermull oder bei anderen in verschlossener Originalpackung befindlichen Arzneistoffen sind für 100 Pf. des Ankaufspreises in Anrechnung zu bringen 160 Pf. Dagegen darf weder Porto noch Fracht für den Bezug noch die Grundtaxe für die Abgabe in Anrechnung kommen.

Bei Berechnung von über 10 Flaschen oder Krügen eines Mineralwassers ist der Ankaufspreis von 100 Flaschen oder Krügen zu Grunde zu legen.

Jedoch darf bei Berechnung folgender Mineralwasser:

„Apollinaris, Ems, Gero'stein, Ofen, Selters und der württembergischen Mineralwasser“ für öffentliche Kassen und Krankenkassen aller Art nur der Ankaufspreis von 100 Flaschen oder Krügen zu Grunde gelegt werden.

- §. 12. Bei Arzneilieferungen auf Rechnung öffentlicher Kassen, sowie von Krankenkassen aller Art, insoweit nicht besondere Vereinbarungen bestehen, ferner bei Epidemien findet, wenn der Taxbetrag der vierteljährlichen Lieferung 5 M. übersteigt, bei rechtzeitiger, d. h. binnen 3 Monaten nach Ueber-

gabe beziehungsweise Richtigstellung der mangelhaft übergebenen Rechnung erfolgender Bezahlung ein Abzug von 10 Prozent, wenn der Taxbetrag der vierteljährlichen Rechnung 75 M. übersteigt, bei rechtzeitiger Bezahlung ein Abzug von 15 Prozent statt.,.

Bei Lieferung von Mineralwasser und Arzneistoffen in verschlossener Originalpackung (§. 11 Abs. 4) findet ein Abzug nicht statt.

I. Taxe der Arzneimittel.

Die nachstehend aufgeführten der Tab. C. des Arzneibuches zugehörigen oder derselben beizuzählenden Stoffe sind mit † und die der Tab. B. des Arzneibuches zugehörigen oder derselben beizuzählenden Stoffe sind mit †† bezeichnet.

			M. Pf.	M. Pf.
†Acetanilidum	1 Gramm	—	5	
	10 "	—	10	
	100 "	—	1	
Acetum	100 "	—	10	
	500 "	—	40	
— aromaticum	100 "	—	25	
† — Digitalis	10 "	—	10	
— pyrolignosum crudum .	100 "	—	10	
— — rectificatum	100 "	—	15	
— Scillae	10 "	—	10	
Acidum aceticum	10 "	—	5	
	100 "	—	30	
— — dilutum	10 "	—	5	
	100 "	—	20	
†† — arsenicosum	Minium	—	20	
	10 Gramm	—	20	
— benzoicum e. Benzoë				
Siam subl.	1 "	—	10	
— boricum et subt. pulv.	10 "	—	5	
— camphorium	1 "	—	10	
† — carbolicum	10 "	—	10	
	100 "	—	60	
	500 "	—	2 —	
— erndum Pharm.				
Germ. ed. II	100 "	—	15	
	500 "	—	50	

		10 Gramm	M. Pf.	M. Pf.
† Acidum carbolicum liquefactum		10 Gramm	— 10	
		100	— 60	
		500	— 2	
† — chromicium (purissimum)		1	— 5	
— citricum et subt. pulv.		10	— 10	
		100	— 1	
— formicium		10	— 5	
— gallicum		10	— 20	
† — hydrobromicum 25%.		10	— 20	
(1,208 pd. spec.)				
† — hydrochloricum		10	— 5	
		100	— 20	
† — — crudum		100	— 10	
— — dilutum		10	— 5	
		100	— 20	
— — lacteum		1	— 5	
† — nitricum		10	— 5	
		100	— 20	
† — — crudum		100	— 20	
— — dilutum(15%)		10	— 5	
		100	— 20	
† — — fumans		10	— 10	
		100	— 60	
— — phosphoricum		10	— 5	
— — salicylicum		1	— 5	
		10	— 20	
		100	— 1	50
† — — sulfuricum		10	— 5	
		100	— 20	
† — — crudum		100	— 10	
		500	— 40	

		M.	Pf.	M.	Pf.
Acidum sulfuricum dilutum . .	10 Gramm	—	5		
	100 "	—	20		
— tannicum	10 "	—	20		
— tartarium et subt. pulv.	10 "	—	10		
	100 "	1	—		
† — trichloracetium	1 "	—	10		
†† Aconitum purum pulv. . .	Minimum	—	10		
	1 Centigr.	—	10		
	1 Decigr.	—	40		
Adeps benzoatus	10 Gramm	—	10		
— Lanate anhydrius pur.	10 "	—	10		
— — pr.us. vet.	100 "	—	50		
	500 "	1	80		
— snillus	100 "	—	60		
Aether	10 "	—	5		
— acetiens	10 "	—	10		
— bromatus	10 "	—	35		
— Petrolei	10 "	—	5		
	100 "	—	30		
† Aethylenum chloratum . . .	10 "	—	50		
† Agaricinum	1 "	—	90		
† Airolum	1 "	—	20		
Albumen Ovi sicenum	10 "	—	20		
Aloë et gross. mod. pulv. . .	10 "	—	5		
	100 "	—	30		
— subt. pulv.	10 "	—	5		
Alumen et gross. mod. pulv. .	100 "	—	20		
— subt. pulv.	10 "	—	5		
	100 "	—	25		
— ustum pulv.	10 "	—	5		
Alumina hydrata	10 "	—	15		
Alumininum acetico-tartarienu .	1 "	—	5		
	10 "	—	20		

		10 Gramm	M. Pf.	M. Pf.
Aluminium sulfuricum		10 Gramm	— 5	
		100 "	— 30	
Aluminolum		1 "	— 10	
Ammoniacum subt. pulv.		10 "	— 10	
Ammonium bromatum		10 "	— 20	
— carbonicum		10 "	— 5	
— — pyrooleosum		10 "	— 10	
— chloratum et gr. mod. pulv.		10 "	— 5	
		100 "	— 30	
— — subt. pulv.		10 "	— 5	
— — ferratum		10 "	— 10	
† — jodatum		1 "	— 15	
— phosphoricum		10 "	— 20	
— sulfoichthylolum (Ichthyolum)		1 "	— 10	
		10 "	— 80	
		100 "	— 5	
		500 "	— 25	
Amygdalae amarae		100 "	— 60	
— — excort.		10 "	— 10	
— dulces		100 "	— 60	
— — excort.		10 "	— 10	
†Amylenum hydratum		10 "	— 1	
†Amylium nitrosum		1 "	— 5	
		10 "	— 25	
Amylum Marantae		10 "	— 5	
— Tritici subt. pulv.		100 "	— 20	
†Analgemum		1 "	— 30	
†Antinervium		1 "	— 10	
Antipyrinum (syn. Dimethyl- phenylpyrazolon)		10 "	— 1	
		100 "	— 6 50	

			M.	Pf.	M.	Pf.
†Apomorphinum	hydrochloricum		1 Centigr.	—	5	
			1 Decigr.	—	30	
†Aqua Amygdalarum	amarum	.	10 Gramm	—	10	
			100	—	60	
—	—	— dilnta	100	—	10	
—	Calcariae	filtrata	100	—	10	
—	carbolisata	(1—5 %)	100	—	15	
—	Chamomillae	.	100	—	20	
—	—	anisata	100	—	20	
—	chlorata	.	10	—	10	
			100	—	30	
—	Cinnamomi	.	100	—	20	
—	cresolica	.	100	—	15	
—	destillata	(Aqua fontana	100	—	5	
		darf, wenn verordnet,	500	—	20	
		nicht in Anrechnung	5000	—	1 60	
		gebracht werden.)				
—	Florum Aurantii	triplex	100	—	50	
—	Foeniculi	.	100	—	20	
—	Melissae	.	100	—	20	
—	Menthae	crispae	100	—	20	
—	—	piperitae	100	—	20	
—	Opii.	.	100	—	50	
—	Petroselini.	.	100	—	20	
—	Piceis	.	bis zu	100	—	20
—	Plumbi.	.	100	—	5	
			500	—	25	
—	Rosae	.	100	—	20	
—	Rubi Idaei	.	100	—	20	
—	Salviae	.	100	—	20	
—	Sambuci	.	100	—	20	
—	Tiliae	.	100	—	20	
—	Valerianae	.	100	—	20	

		M.	Pf.	M.	Pf.
Aqua medicamentosae Rademacheri	100 Gramm		50		
Arac	10 "		10		
Argentarium (10%)	10 "		1 50		
Argentum foliatum	3 Blatt		5		
Argentum nitrum (cryst. et fus.)	1 Decigr.		5		
	1 Gramm		20		
Argonitum	1 "		10		
Argonium	1 "		20		
Aristolum	1 "		60		
	10 "		4		
Asa foetida subt. pulv.	10 "		10		
Atropinium salicylicum	Minimum		15		
	1 Decigr.		30		
Atropinium sulfuricum	Minimum		15		
	1 Decigr.		30		
Auro-Natrium chloratum	1 Centigr.		5		
Aurum foliatum	3 Blatt		20		
Balsamum Copaivae	10 Gramm		15		
— Nucistae	10 "		30		
— Pernvianum	10 "		80		
	100 "		5		
	500 "		20		
— Tolutanium	10 "		20		
Barynum chloratum puriss.	10 "		5		
	100 "		20		
Benzinum Petrolei	10 "		5		
	100 "		30		
Beuzoë (Siam) et gross. mod. pulv.	10 "		50		
Bismutum salicylicum et sub- salicylicum	1 "		10		
	10 "		60		

			M.	Pf.	M.	Pf.
Bismutum subnitricum . . .	10 Gramm		—	60		
— valerianicum . . .	1 "		—	10		
Bolus alba subt. pulv. . .	100 "		—	30		
Borax et subt. pulv. . .	10 "		—	5		
	100 "		—	40		
	500 "		1	30		
†Bromoformum	10 "		—	50		
†Bromum für jede Quant. bis incl.	1 "		—	20		
	10 "		—	40		
	100 "		2	40		
Bulbus Scillae conc. et gr. mod.						
pulv. . . .	10 "		—	5		
— subt. pulv. . .	10 "		—	10		
†Butylechloralum hydratum . .	1 "		—	10		
Cacao trita sine oleo (Cacoigna)	10 "		—	15		
Calcaria chlorata	100 "		—	10		
— ustata	100 "		—	15		
Calcium carbonicum crud. pulv.						
(Creta pulv.)	100 "		—	10		
praecip.(sec.						
Pharm.) . .	10 "		—	5		
chloratum purissimum						
siccum. . . .	10 "		—	5		
hypophosphorusum . .	10 "		—	40		
phosphoricum . . .	10 "		—	15		
— crudum . .	100 "		—	15		
— sulfurium ustum . .	100 "		—	10		
	500 "		—	40		
Camphora	10 "		—	10		
monobromata . . .	1 "		—	5		
— trita	10 "		—	15		
†Cantharides pulv.	10 "		—	20		

		M.	Pf.	M.	Pf.
Aqua medicamentosae Rademacheri	100 Gramm	50			
Arac	10 "	10			
† Argentaminum (10 %)	10 "	1 50			
Argentum foliatum	3 Blatt	5			
† — nitricum (cryst. et fus.)	1 Decigr.	— 5			
	1 Gramm	20			
† — — cum kalio nitrico	1 "	10			
† Argoninum	1 "	20			
† Aristolum	1 "	60			
	10 "	4			
Asa foetida subt. pulv.	10 "	— 10			
†† Atropinium salicylicum	Minimum	— 15			
† — sulfurenum	1 Decigr.	— 30			
	Minimum	— 15			
† Auro-Natrium chloratum	1 Decigr.	— 30			
Aurum foliatum	1 Centigr.	— 5			
Balsamum Copaivae	3 Blatt	— 20			
— Nucistae	10 Gramm	— 15			
— Pernvianum	10 "	— 30			
	100 "	5			
	500 "	20			
— Tolutaum	10 "	— 20			
† Baryum chloratum puriss.	10 "	— 5			
	100 "	— 20			
Benzinum Petrolei	10 "	— 5			
	100 "	— 30			
Benzoë (Siam) et gross. mod. pulv.	10 "	— 50			
Bismutum salicylicum et sub- salicylicum	1 "	10			
	10 "	— 60			

	10 Gramm	M. Pf.	M. Pf.
Bismutnum subnitricum . . .	10 Gramm	— 60	
— valerianicum . . .	1 "	— 10	
Bolus alba subt. pulv. . . .	100 "	— 30	
Borax et subt. pulv. . . .	10 "	— 5	
	100 "	— 40	
	500 "	— 130	
†Bromoformium	10 "	— 50	
†Bromum für jede Quant., bis incl.	1 "	— 20	
	10 "	— 40	
	100 "	— 240	
Bulbns Scillae conc. et gr. mod.			
pulv. . . .	10 "	— 5	
— — subt. pulv. . .	10 "	— 10	
†Butylchloralum hydratum . .	1 "	— 10	
Cacao trita sine oleo (Cacoigna)	10 "	— 15	
Calcaria chlorata	100 "	— 10	
— ustæ	100 "	— 15	
Calcium carbonicum crud. pulv.			
(Creta pulv.)	100 "	— 10	
præcip. (sec.			
Pharm.) . .	10 "	— 5	
chloratum purissimum			
sicenum.	10 "	— 5	
hypophosphorosum . .	10 "	— 40	
phosphoricum	10 "	— 15	
— crudum	100 "	— 15	
sulfurium ustum . .	100 "	— 10	
	500 "	— 40	
Camphora	10 "	— 10	
monobromata	1 "	— 5	
— trita	10 "	— 15	
†Cantharides pulv.	10 "	— 20	

		M. Pf.	M. Pf.
† <i>Cantharidinum</i>	1 Decigr.	— 60
<i>Carbo Ligni pulveratus</i>	10 Gramm	— 5
		100	— 20
<i>Carbonatum sulfuratum</i>	10	— 5
<i>Carrageen conc.</i>	100	— 40
<i>Caryophylli</i>	100	— 60
— pulv.	10	— 10
<i>Castoreum Canadense subt. pulv.</i>	1	— 1
<i>Catechu subt. pulv.</i>	10	— 10
<i>Cera alba</i>	100	— 1
— <i>flava</i>	100	— 1
<i>Cerium oxalicum</i>	1	— 5
† <i>Cernssa pulv.</i>	10	— 5
		100	— 20
<i>Cetaceum</i>	100	— 1
<i>Charta nitrata</i>	400 □ etm	— 5
— <i>resinosa</i>	100 □ etm	— 5
— <i>sinapisata</i>	10 Blatt	— 80
<i>Chininum bisulfuricum</i>	1 Gramm	— 15
— <i>ferro-citricum</i>	1	— 10
— <i>hydrochloricum</i>	1	— 20
		10	— 1 60
		100	— 12 40
<i>sulfuricum</i>	1	— 15
		10	— 1 40
		100	— 9 60
— <i>tannicum</i>	1	— 10
— <i>valerianicum</i>	1	— 20
<i>Chiniodinum</i>	10	— 15
<i>Chinolimum purissimum</i>	1	— 10
— <i>tartarium</i>	1	— 10
† <i>Chloralum formamidatum</i>	1	— 10

		M.	Pf.	M.	Pf.
†Chloralum hydratum	10 Gramm	—	25		
†Chloroforminum (1,485—1,489)	10 "	—	10		
	100 "	—	80		
	500 "	2	50		
† — extradepuratum (1,499)	100 "	1	—		
	500 "	3	40		
† — e Chloralo hydrato .	100 "	2	40		
Chrysarobinum	1 "	—	10		
Cinchoninum sulfuricum . . .	1 "	—	5		
†Cocainum hydrochloricum . .	1 Decigr.	—	15		
	1 Gramm	1	30		
Coccionella subt. pulv. . . .	1 "	—	5		
†Codeinum	1 Decigr.	—	20		
† — phosphoricum	1 "	—	15		
†Coffeinum (Coffeinum citricum)	1 Gramm	—	10		
† — Natrio benzoicum .	1 "	—	10		
† — — cinnamylicum	1 "	—	15		
† — — salicylicum	1 "	—	10		
Collodium	100 "	—	50		
† — caantharidatum . . .	10 "	—	30		
— elastium	10 "	—	10		
Colophonium	100 "	—	15		
— pulv.	10 "	—	5		
Conchae praeparatae	10 "	—	5		
††Coniinum	Minimum	—	10		
	1 Decigr.	—	20		
Cortex Aurantii Fructus (Flavedo)					
cone. et gr. m. pulv. .	10 Gramm	—	10		
— Aurantii Fructus (Flavedo)					
subt. pulv.	10 "	—	15		
— Cascarilla gr. mod. pulv.	10 "	—	5		
— — — subt. pulv. .	10 "	—	10		

			M.	Pf.	M.	Pf.
Cortex Chiae gr. m. pulv. (sec. Pharm.) . . .		10 Gramm	—	15		
— — subt. pulv. . .		10	—	20		
— — Calisaya gr. m. pulv. . .		10	—	20		
— — — subt. pulv. .		10	—	25		
— Cinnamomi Chiueens. cone. et gr. m. pulv.	100	—	—	60		
— — — subt. pulv.	10	—	—	10		
— Citri fructus cone. et gr. m. pulv.	10	—	—	5		
— Condurango conc. . .	100	—	—	50		
— Frangulae cone. . . .	100	—	—	25		
— Granati cone. et gr. m. pulv.	100	—	—	80		
— — rad. cone. et gr. m. pulv. . .	100	—	—	1	—	
— Mezerei	100	—	—	50		
— Querens cone. et gr. mod. pulv. . . .	100	—	—	20		
— — subt. pulv. . .	10	—	—	5		
	100	—	—	40		
	500	—	—	70		
— Quillaiae cone. . . .	100	—	—	20		
— Salicis cone. et gr. m. pulv.	100	—	—	30		
	500	—	—	10		
†Cotoinum (Para)	1	—	—	40		
† — verum	1 Decigr.	—	—	40		
Creolinum	100 Gramm	—	—	40		
	500	—	—	30		
Cresolum crudum (Pharm. Germ.)	100	—	—	20		
	500	—	—	70		

			M.	Pf.	M.	Pf.
Crocus	1 Gramm	—	40			
— subt. pulv.	1 "	—	50			
†Crotouehloralum hydratum epr. Butylechloralum hydratum.						
Cubebae subt. pulv.	10 "	—	10			
	100 "	—	50			
†Cuprum aceticum	10 "	—	10			
† — aluminatum	10 "	—	10			
† — oxydatum	10 "	—	20			
† — sulfuricum	10 "	—	5			
† — — crudum	100 "	—	20			
Decoet. Sarsapar. compos. . .	500 "	—	1 50			
Decoet. Sarsapar. in compos. fortius 8 lagen.	2500 "	—	5			
Ph. G. ed. II n. III divis.						
Decoet. Sarsapar. in compos. unitins 8 lagen.	2500 "	—	3 50			
Ph. G. ed. II divis.						
Dermatolum	10 "	—	1			
Electmarium e Senna	10 "	—	10			
Elixir amarum.	10 "	—	30			
— Aurantiorum compos. . .	10 "	—	30			
— e Smeo Liquiritiae . . .	10 "	—	15			
Emplastrum ad fonticulos . .	10 Gramm	—	10			
— — — extensum	100 Cetm.	—	10			
— adhaesivum . . .	10 Gramm	—	15			
— extensum	100 Cetm.	—	10			
	1000 "	—	60			
— Anglicum	50 "	—	20			
aromaticum . . .	10 Gramm	—	30			
Belladouiae . . .	10 "	—	20			
Cantharidum ordinarium	10 "	—	25			

			M. Pf.	M. Pf.
Emplastrum Caantharidum per-				
petuum . . .	10 Gramm		— 25	
— (pr. us. vet.)	10 "		— 20	
Cerussae . . .	10 "		— 10	
Conii . . .	10 "		— 20	
foetidum . . .	10 "		— 20	
fuscum . . .	10 "		— 10	
	100 "		— 70	
— camphoratum	10 "		— 15	
Hydrargyri . .	10 "		— 25	
Hyoseyami . .	10 "		— 20	
Lithargyri . .	10 "		— 10	
— compositum	10 "		— 20	
— molle . .	10 "		— 10	
Meliloti . . .	10 "		— 20	
Minii rubrum . .	10 "		— 15	
opiatum . . .	10 "		— 30	
oxycroecum . .	10 "		— 30	
Picis irritans . .	10 "		— 15	
saponatum . . .	10 "		— 15	
†Eucainum hydrochloricum . .	1 Decigr.		— 10	
Euchinimum	1 Gramm		— 60	
†Euphorbium subt. pulv. . .	10 "		— 10	
†Erophenum	1 "		— 60	
†Exalginum	1 "		— 35	
†Extracta secca	berechnen sich zu 3 Viertheilen des Preises der betr. narcotica nicht trockenen Extracte.			
Extractum Absinthii	1 "		— 15	
† — Aconiti	1 "		— 20	
— Aloës	1 "		— 5	

			M.	Pf.	M.	Pf.
Extractum	Aurantii Corticis . .	1 Gramm	—	15		
† —	Belladonnae . . .	1 "	—	20		
		10 "	—	20		
—	Calami	1 "	—	15		
† —	Cannabis Indicae . .	1 "	—	20		
—	Cardui benedicti . .	1 "	—	5		
—	Carnis Liebig (epr. §. 11) . .	1 "	—	5		
—	Cascarae sagradae fluidum . . .	10 "	—	20		
		100 "	—	1 —		
—	Cascarillae	1 "	—	15		
—	Centaurii	1 "	—	15		
—	Chamomillae	1 "	—	15		
—	Chinae aquosum . .	1 "	—	15		
—	spirituosum . .	1 "	—	20		
—	Cinae	1 "	—	20		
—	Coffeae liquidum . .	10 "	—	20		
—	Colae fluidum . .	10 "	—	20		
† —	Colocynthidis . . .	1 "	—	20		
† —	compos.	1 "	—	20		
—	Colombo	1 "	—	20		
—	Condurango fluidum . .	10 "	—	20		
† —	Conii	1 "	—	20		
		10 "	—	1 20		
—	Cubebarium	1 "	—	20		
† —	Digitalis	1 "	—	20		
		10 "	—	1 20		
† —	— fluidum	10 "	—	35		
—	Dulcamarae	1 "	—	5		
—	Ferri pomatum . . .	1 "	—	5		
—	Filicis	1 "	—	20		

			M. Pf.	M. Pf.
	Extractum Frangulae fluidum .	10 Gramm	— 20	
	Gentianae	1 . .	— 5	
	Graminis	1 . .	— 5	
†	Gratiolae	1 . .	— 20	
	Hamamelis Virginii- anae fluidum . . .	10 . .	— 20	
	Helenii	1 . .	— 15	
	Hydrastis Canadensis fluidum	10 . .	— 20	
	— Canadensis siccum	1 . .	— 20	
†	Hyoscyami	1 . .	— 20	
		10 . .	— 1 20	
†	Lactucae virosae . .	1 . .	— 20	
		10 . .	— 1 20	
	Liquiritiae Radicis .	1 . .	— 5	
	Malti (conf. §. 11) .	10 . .	— 5	
	— ferratum (cf. §. 11) . . .	10 . .	— 5	
	Millefolii	1 . .	— 15	
	Myrrhae	1 . .	— 5	
†	Opii	1 Decigr.	— 5	
		1 Gramm	— 30	
	Quassiae	1 . .	— 20	
	Ratanhiae	1 . .	— 20	
	Rhei	1 . .	— 15	
	— compositum . .	1 . .	— 15	
†	Sabinae	1 . .	— 20	
	Scillae	1 . .	— 15	
	Secalis eorumt jeder Art	1 . .	— 30	
	— eorumt fluidum	10 . .	— 20	

			M.	Pf.	M.	Pf.
Extractum	Senegae	1 Gramm	—	15		
†	Stramonii	1 "	—	20		
†	Strychni (spirituosum)	1 "	—	50		
†	— aquosum .	1 "	—	20		
	Taraxaci	1 "	—	5		
	Trifolii fibrini . .	1 "	—	5		
	Valerianae	1 "	—	15		
	Viburni prunifolii					
	fluidum	10 "	—	20		
		100 "	—	1 —		
Fel Tauri inspissatum	1	"	—	5		
Ferrum carbonicum sacchara-						
tum	10	"	—	10		
— chloratum	10	"	—	10		
— citrienum ammoniatum .	10	"	—	20		
— — oxydatum .	10	"	—	20		
†	jodat. rec. par. für jede					
	Quantität bis zu 1 gr. incl.	1	"	— 20		
	(cfr. Liquor Ferri jodati.)					
†	jodat. saccharatum .	1	"	— 10		
	lacticum	10	"	— 10		
	oxydatum fuscum . .	10	"	— 5		
	— saccharatum	10	"	— 5		
	phosphoricum (oxy-					
	dulat.)	10	"	— 15		
	pulveratum	10	"	— 5		
	pyrophosph. c. Am-					
	mon. citrie. . . .	10	"	— 20		
	reductum	10	"	— 20		
	sesquichloratum . . .	10	"	— 5		
	sulfuricum	10	"	— 5		

			M.	Pf.	M.	Pf.
Ferrum sulfuricum	erundinum et gr. m. p. .	100 Gramm	—	10		
		500 "	—	25		
	— siccum . .	10 "	—	5		
Flores Arnicae	conc. et gr. m. p.	100 "	—	40		
	— Chamomillae . . .	100 "	—	80		
		500 "	—	3 —		
	— conc. et gr. m. p. . .	100 "	—	80		
		500 "	—	3 —		
	Rom. conc. et gr. m. p. . .	100 "	—	50		
Cinae		10 "	—	5		
	— subt. pulv. . .	100 "	—	50		
	Koso conc.	10 "	—	10		
	— subt. pulv. . .	10 "	—	15		
Lavandulae	conc. . . .	10 "	—	5		
Malvae	conc. . . .	10 "	—	10		
	arborescens conc. .	10 "	—	10		
Millefolii	conc. et gr. m. p.	10 "	—	5		
Rhoeados	conc. . . .	10 "	—	10		
Sambuci		10 "	—	5		
	— conc. et gr. m. p.	10 "	—	5		
Tiliae	conc.	10 "	—	10		
Verbasci		10 "	—	15		
	— conc. et gr. m. p.	10 "	—	20		
Folia Althaeae	conc. et gr. m. p.	10 "	—	5		
Aurantii	conc.	10 "	—	5		
† Belladonnae	conc. et gr. m. p.	10 "	—	5		
	Coca conc.	10 "	—	15		
	— subt. pulv. . . .	10 "	—	20		

			M.	Pf.	M.	Pf.
†Folia	Digitalis cone. et gr. m. p.	10 Gramm	—	5		
† —	— subt. pulv. . . .	10 "	—	10		
—	Farfarae cone. . . .	10 "	—	5		
—	Jaborandi cone. . . .	10 "	—	20		
—	Juglandis cone. . . .	10 "	—	5		
—	Malvae cone. et gr. m. p.	10 "	—	5		
—	Matico cone. . . .	10 "	—	10		
—	Melissae cone. et gr. m. p.	10 "	—	10		
—	Menthæ crisp.e. et gr.m.p.	10 "	—	10		
—	— piperit. e. et gr.					
	m. p. . . .	100 "	—	1	—	
† —	Nicotianae cone. . . .	10 "	—	10		
—	Salviae cone. et gr. m. p.	10 "	—	5		
—	— subt. pulv. . . .	10 "	—	10		
—	Sennae cone. et gr. m. p.	10 "	—	10		
—	— subt. pulv.	10 "	—	15		
—	spiritu extracta					
	conc. . . .	10 "	—	30		
† —	Stramonii cone. et gr. m. p.	10 "	—	5		
—	— subt. pulv. . . .	10 "	—	10		
—	Trifolii fibrini cone. et					
	gr. m. p. . . .	10 "	—	5		
—	Uvae Ursi cone. et gr. m. p.	10 "	—	5		
†Formaldehydum solutum	. . .	10 "	—	10		
		100 "	—	80		
		500 "	—	2 50		
Fructus	Anisi et gr. m. p. . . .	10 "	—	5		
—	— subt. pulv. . . .	10 "	—	10		
—	— stellati et gr. m. p.	10 "	—	15		
—	Aurantii immaturi et					
	gr. m. p. . . .	10 "	—	5		
—	Cannabis	100 "	—	15		
—	Capsici cone. et gr. m. p.	10 "	—	5		
	— subt. pulv. . . .	10 "	—	10		

		1 Gramm	M.	Pf.	M.	Pf.
Fructus Cardamomi subt. pulv.					—	10
— Carvi et gr. m. p. . .	10	—	—	60		
— — — subt. pulv. . .	10	—	—	5		
— — —	100	—	—	40		
— — —	500	—	—	90		
— — — subt. pulv. . .	10	—	—	10		
† — Colocynthidis c. et gr. m. p.	10	—	—	20		
— Coriandri et gr. m. p.	10	—	—	5		
— Foeniculi et gr. m. p.	10	—	—	5		
— — — subt. pulv. .	10	—	—	10		
— Juniperi et gr. m. p. .	100	—	—	20		
— — —	500	—	—	70		
— Lauri gr. m. p. . . .	100	—	—	20		
— — —	500	—	—	70		
— Myrtilli	10	—	—	5		
— Papaveris immaturi cone. sine seminibus	10	—	—	10		
— Petroselini et gr. m. p.	10	—	—	5		
— Phellandrii et gr. m. p.	10	—	—	5		
— — —	100	—	—	40		
— — —	500	—	—	90		
Fungus Chirurgorum	10	—	—	15		
— Laricis cone. et gr. m. p.	10	—	—	10		
— — — subt. pulv. . .	10	—	—	15		
Galbanum subt. pulv. . . .	10	—	—	20		
Gelatina albissima	10	—	—	15		
— Lichenis Island. sacch. sicca	10	—	—	25		
Glandulae Lupuli	10	—	—	25		
Glycerimum	10	—	—	5		
	100	—	—	45		

		M.	Pf.	M.	Pf.
Gossypium depuratum (conf. §. 11)					
† Guajacolum (liquidum)	10 Gramm	—	80		
† — (purissimum cryst.)	10 "	2	—		
carbonicum	1 "	—	40		
	10 "	2	—		
Gummi arabicum subt. pulv. . . .	1 "	—	5		
	10 "	—	20		
Gutta Percha cruda	10 "	—	25		
† Guttæ subt. pulv.	10 "	—	30		
Haemalbuminum	10 "	—	10		
Herba Absinthii conc. et gr. m. p.	10 "	—	5		
	100 "	—	30		
	500 "	—	80		
— Cannabis Indicae conc.					
et gr. m. p.	10 "	—	5		
— Cardui benedicti conc. et					
et gr. m. p.	10 "	—	5		
— Centaurii conc. et gr. m. p.	10 "	—	5		
† — Conii conc. et gr. m. p.	10 "	—	5		
— Galeopsidis conc. et gr.					
m. p.	10 "	—	5		
† — Gratiolae conc. et gr. m. p.	10 "	—	5		
† — Hyoscyami conc. et gr.					
m. p.	10 "	—	10		
— Lobeliae conc. et gr. m. p.	10 "	—	10		
— Majoranae conc. et gr. m. p.	10 "	—	5		
— — subt. pulv. . .	10 "	—	10		
— Meliloti conc. et gr. m. p.	10 "	—	5		
— Millefolii conc.	10 "	—	5		
— Serpylli conc.	10 "	—	5		
— Thymi	10 "	—	5		
— Violæ tricoloris conc. .	10 "	—	5		

		M. Pf.	M. Pf.
Hirudines	jedes Stück	— 30	—
††Homatropinum hydrobromicum	Minimum	— 20	—
	1 Decigr.	3 50	—
†Hydrarg-Ammonium nitricum (Mercurius solubilis) .	1 Gramm	— 5	—
Hydrargyrum (depuratum) . .	10 "	— 20	—
†† — bichloratum cor- rosiv. . . .	Minimum	— 10	—
	1 Gramm	— 10	—
	10 "	— 20	—
	100 "	— 1 50	—
†† — bijodatum . . .	Minimum	— 10	—
	1 Gramm	— 10	—
† — chloratum mite praep. . . .	1 "	— 5	—
	10 "	— 20	—
† — chloratum mite vap. par. . .	1 "	— 5	—
	10 "	— 20	—
†† — cyanatum . . .	Minimum	— 10	—
	1 Gramm	— 10	—
†† — jodatum . . .	Minimum	— 10	—
	1 Gramm	— 10	—
†† — oxydatum prae- parat. . . .	Minimum	— 10	—
	10 Gramm	— 20	—
†† — oxydatum via hum. par. . .	Minimum	— 10	—
	10 Gramm	— 30	—
†† — praeципитatum album . . .	Minimum	— 10	—
	10 Gramm	— 20	—

			M.	Pf.	M.	Pf.
††Hydrarygyrum	sozodolicum	.	Minimum	— 10		
			1 Gramm	— 40		
—	sulfuratnum ni-		1	— 5		
	grum . . .		10	— 20		
—	sulfuratnum rub-		1	— 5		
	rum . . .		10	— 20		
†† —	sulfuricum neu-		Minimum	— 10		
	trale . . .		10 Gramm	— 15		
Hydrogenium	peroxydatum					
	(10%)	100	“	— 30		
††Hyoscinum	hydrobromicum conf.					
Scopolaminum	hydrobromi-					
cum.						
Ichtalbinum	10	“	2 —		
Infusum Sennae	compositum .	100	“	1 —		
†Itrolum	1	“	— 45		
Jodoforminum	et subt. pulv. .		Minimum	— 15		
			1 Gramm	— 15		
			10	— 1		
		100	“	— 7		
†Jodoformogenum	10	“	1 —		
†Jodolum	1	“	— 40		
†Jodum (resublimatum)	Minimum	— 15			
		1 Gramm	— 15			
		10	“	1 —		
†Kairinum	1	“	— 40		
†Kali causticum	fusum . . .	10	“	— 10		
Kalium aceticum	10	“	— 10		
—	bicarbonicum . . .	10	“	— 5		

		10 Gramm	M. Pf.	M. Pf.
Kalium bromatum et subt. pulv.				
— carbonicium (puriss. Ph. Germ.) . . .	10	—	— 15	
— carbonicum crudum .	100	—	1 20	
— chloricum et subt. pulv.	500	—	4 30	
— dichromicum . . .	10	—	— 5	
† — — crudum .	100	—	— 20	
† — jodatum	10	—	— 5	
† — — crudum .	100	—	— 10	
† — nitricum	1	—	— 10	
— — — gr. m. p. . . (pr. us. vet.) .	10	—	— 5	
— — —	100	—	— 30	
— — —	500	—	— 20	
— permanganicum . .	100	—	— 70	
— sulfuratum(adbalneum)	100	—	— 60	
— sulfuricum subt. pulv.	10	—	— 25	
— — — ven. pulv. (pr. us. vet.) .	100	—	— 5	
— tartarium	10	—	— 20	
— — — subt. pulv.	10	—	— 10	
Kamala	10	—	— 10	
Keratinum	1	Decigr.	— 5	
† Kreosotum	1	Gramm	— 20	
— carbonicum . . .	10	—	— 5	
† Lactopheninum	1	—	— 20	
† Laetuearium Germanie, subt. pulv.	1	—	— 10	
Lanolinum albissimum . . .	10	—	— 15	
— — —	100	—	— 20	
— — —	500	—	— 50	

		M.	Pf.	M.	Pf.
Lanolinum anhydrienum . . .	10 Gramm	—	20		
	100 "	—	80		
Lichen Islandicus cone. . . .	100 "	—	25		
— — ab amaritie lib. . .	100 "	—	50		
Lignum Guajaci cone. ant. raspat.	10 "	—	5		
— Quassiae cone. . . .	10 "	—	5		
— — snbt. pulv. . .	10 "	—	10		
— Sassafras cone. . . .	10 "	—	5		
Linimentum ammoniato camphorat. . . .	10 "	—	10		
— ammoniatum . . .	10 "	—	10		
	100 "	—	60		
— saponato-ammoniatum . . .	100 "	—	30		
— saponato-camphoratum . . .	10 "	—	10		
— terebinthinatum . . .	10 "	—	5		
Liquor Aluminii acetici . . .	100 "	—	30		
— Ammonii acetici . . .	10 "	—	5		
— — anisatus . . .	10 "	—	10		
— — caustici . . .	10 "	—	5		
	100 "	—	15		
— — sucinici . . .	10 "	—	10		
— Cresoli saponatus . . .	10 "	—	5		
	100 "	—	40		
	500 "	—	90		
— Ferri albuminati jeder Art	500 "	—	1 40		
† — Ferri iodati	1 "	—	10		
— — mangani. peptonat. jeder Art	100 "	—	1 —		

		M. Pf.	M. Pf.
Liquor Ferri mangan. peptonat. etc.	100 Gramm	— 40	
— — mangan. sacch. . . .	500 „	— 40	
— — oxychlorati	10 „	— 5	
— — sesquichlorati	10 „	— 5	
	100 „	— 20	
— — sulfurici oxydatis	10 „	— 5	
† — Kali caustici	10 „	— 5	
	100 „	— 30	
— — Kali aceticis	10 „	— 10	
†† — — arsenicosi off. 1% und in jeder anderen Stärke	Minimum 10 Gramm	— 10	
	100 „	— 20	
	500 „	— 50	
— — Kali carbonici	10 „	— 5	
— — — silicieci	100 „	— 15	
† — Natri caustici	10 „	— 5	
	100 „	— 30	
— — Natrii silicieci	100 „	— 10	
† — Plumbi subacetici	10 „	— 5	
	100 „	— 25	
	500 „	— 80	
† — Stibii chlorati	10 „	— 5	
† Lithargyrum subt. pulv.	100 „	— 20	
Lithium benzoicum	1 „	— 10	
— — carbonicum	1 „	— 10	
— — salicylicum	10 „	— 50	
Lycopodium	10 „	— 10	
Lysolum	10 „	— 10	
	100 „	— 60	
Magnesia usta	10 „	— 15	
Magnesium carbonicum subt. pulv.	10 „	— 5	

			M.	Pf.	M.	Pf.
Magnesium citrienum efferves-						
cens	10 Gramm	—	20			
(sine et cum ferro.)	100 "	—	1 50			
	500 "	—	6 —			
— sulfuricum et gr. m. p.	100 "	—	10			
— — — sicenum	10 "	—	5			
Manganum sulfuricum	10 "	—	5			
Manna (cannulata electa)	10 "	—	20			
Massa pilularum Valetti	1 "	—	10			
Mel nostras	100 "	—	60			
	500 "	—	2 —			
— depuratum	10 "	—	10			
— rosatum	10 "	—	10			
Mentholum	1 "	—	10			
†Migraenimum	1 "	—	30			
	10 "	—	2 —			
†Minium	100 "	—	20			
Mixtura oleoso-balsamica	10 "	—	10			
— sulfurica acida	10 "	—	5			
— vulneraria acida	100 "	—	30			
†Morphinum hydrochloricum	Minimum	—	10			
	1 Decigr.	—	10			
	1 Gramm	—	60			
† — laeticum	1 Decigr.	—	15			
† — sulfuricum	Minimum	—	10			
	1 Decigr.	—	10			
	1 Gramm	—	60			
Moschus	1 Centigr.	—	15			
Mucilago Gummi arabici	10 Gramm	—	15			
	100 "	—	1 —			
Myrrha subt. pulv.	10 "	—	15			
Naftalanum	10 "	—	30			
	100 "	—	2 —			

		M.	Pf.	M.	Pf.
Naphtalinum bisublimatum					
album . . .	100 Gramm	—	15		
— Alkohol. depurat.	100 "	—	60		
Naphtholum (β) recryst. . . .	10 "	—	15		
Natrium aceticum	10 "	—	5		
— benzoicum ex Acid.					
artif. par. . . .	10 "	—	20		
— bicarbonicum pulv. .	10 "	—	5		
	100 "	—	20		
— ven. pulv.					
(pr. us. vet.)	100 "	—	10		
— borolicum solnt. 20%	100 "	—	80		
— bromatum et subt. pulv.	10 "	—	15		
	100 "	—	30		
	500 "	—	70		
— carbonicum (Pharm.					
Germ.)	100 "	—	15		
— carbonicum siccum					
(Pharm. Germ.) .	10 "	—	5		
— carbonicum crud. cryst.	100 "	—	5		
— gr. m. p. (pr. us. vet.)	100 "	—	10		
— carbonicum crud. sic-					
cum (pr. us. vet.) .	100 "	—	20		
— chloratum purum pulv.	100 "	—	20		
— crud. pulv.					
(pr. us. vet.)	100 "	—	5		
	500 "	—	25		
— chloricum et subt. pulv.	10 "	—	10		
— hypophosphorosum .	10 "	—	40		
† — jodatum	10 "	—	10		
— nitricum et gr. m. p.	10 "	—	5		
	100 "	—	30		

		10 Gramm	M.	Pf.	M.	Pf.
Natrium phosphoricum et pulv.						
— pyrophosphoricum ferratum	10	"	—	30		
— salicylicum	10	"	—	20		
	100	"	1	50		
	500	"	5	50		
— sulfuricum (Pharm. Germ.)	100	"	—	15		
— sulfuricum sicc. (Pharm. Germ.)	100	"	—	25		
— sulfuricum crud. pulv. (pr. us. vet.) . . .	100	"	—	5		
	500	"	—	20		
— sulfuricum crud. sicc. (pr. us. vet.) . . .	100	"	—	20		
— thiosulfuricum ven. palv. (pr. us. vet.) .	100	"	—	10		
Oleum Amygdalarum	10	"	—	10		
— animale aethereum	10	"	—	40		
— — crudum	100	"	—	15		
— Anisi	1	"	—	10		
— Aurantii Florum	1 Tropfen		—	10		
	1 Decigr.		—	15		
— Bergamottae	1 Gramm		—	10		
— Cacao	10	"	—	15		
— Cajeputi rectificat.	10	"	—	45		
— Calami	1	"	—	5		
— camphoratum	10	"	—	10		
— cantharidatum	10	"	—	20		
— carbolis, bis 10 % an acid. carb.	100	"	—	70		
— Carvi (Carvolum)	1	"	—	10		

			M.	Pf.	M.	Pf.
Oleum Caryophyllorum (album rectif.)	1 Gramm	—	5			
— Chamomillae aethereum	1 Tropfen	—	10			
	1 Decigr.	—	15			
— Cinnamomi (Cassiae) . .	1 Gramm	—	10			
— Citri	1 "	—	5			
— Cocos	10 "	—	5			
† — Crotonis	10 "	—	25			
— Eucalypti globuli . . .	10 "	—	25			
— Foeniculi	10 "	—	40			
— Hyoscyami	10 "	—	15			
— Jecoris Aselli flav. et rubr.	100 "	—	25			
	500 "	—	1 —			
— Jecoris Aselli vap. par. (Pharm. Germ.)	100 "	—	35			
	500 "	—	1 20			
— Juniperi	1 "	—	10			
— ven. (pr.us.vet.) . . .	10 "	—	15			
— empyreumat. (Ol. Cad.)	10 "	—	5			
— Lauri	100 "	—	50			
— Lavandulae	1 "	—	5			
— ligni santalini (citrin.) .	10 "	—	1 —			
— Lini	100 "	—	20			
	500 "	—	70			
— Macidis	1 "	—	5			
— Menthae piperitae . . .	1 Tropfen	—	5			
	1 Decigr.	—	5			
— Nucistae	10 Gramm	—	35			
Olivarum	100 "	—	60			
— commune	100 "	—	30			

			M.	Pf.	M.	Pf.
Oleum Papaveris	100 Gramm	—	50			
— Petrae Italic.	10 "	—	10			
	100 "	—	70			
— Petroselini	1 "	—	10			
— Pini pumilion.	1 "	—	15			
— — silvestris	10 "	—	20			
— Rapae	100 "	—	30			
— Ricini	10 "	—	5			
	100 "	—	35			
— Rosae	1 Tropfen	—	20			
	1 Decigr.	—	40			
— Rosmarini	10 Gramm	—	30			
— Ruscii (Betulae) aethe-						
reum	10 "	—	20			
— — — empy-						
renum	10 "	—	5			
	100 "	—	20			
† — Sinapis	1 "	—	15			
— Terebinthinae	100 "	—	25			
	500 "	—	80			
— — rectifica-						
tum	10 "	—	5			
— Thymi	10 "	—	60			
— Valerianae	1 "	—	15			
† Opium subt. pulv.	1 "	—	10			
† Orexinum (basicum)	1 "	—	80			
† — hydrochloric. et tan-						
nicum	1 "	—	75			
Oxymel Aeruginis	10 "	—	10			
— Scillae	10 "	—	15			
— simplex	10 "	—	10			
Panis amyłacens rot. et quadr.						
cfr. §. 11 incl. Grundtaxe	10 Dosen	—	5			

		M. Pf.	M. Pf.
Papainum purum	1 Gramm	— 50	
Paraffinum liquidum	100 "	— 40	
	500 "	1 40	
— solidum	100 "	— 50	
	500 "	1 70	
† Paraldehydum	10 "	— 40	
	100 "	2 80	
Pasta Guanana subt. pulv.	1 "	— 5	
†† Pastilli Hydrargyri bichlorati à 0,5 Gr.	1 Stück	— 5	
	10 "	— 30	
— Hydrargyri bichlorati à 1,0 Gr.	1 "	— 5	
	10 "	40	
Pepsinum	10 Gramm	— 50	
Percha lamellata	10 "	— 60	
† Peroninum	1 Decigr.	— 40	
† Phenacetinum (Paraacetphenetidinum)	1 Gramm	— 5	
† Phenocollum hydrochloricum	1 "	30	
†† Phosphorus	Minimum	20	
	1 Gramm	— 20	
†† Physostigminum salicylicum	Minimum	— 10	
	1 Centigr.	— 15	
	1 Decigr.	— 80	
†† — sulfuricum	Minimum	— 10	
	1 Centigr.	— 15	
	1 Decigr.	— 80	
† Pilocarpinum hydrochloricum	1 Centigr.	— 10	
	1 Decigr.	— 45	
Pilulae aloëtiae ferratae	10 Stück	— 10	
— Ferri carbonici et Blandii	10 "	— 15	

			M.	Pf.	M.	Pf.
Pilulae Jalapae	10 Stück	—	20			
— Kreosoti	100 "	1	50			
Piperazinum	1 Gramm	1	—			
	10 "	7	—			
Pix liquida	10 "	—	5			
	100 "	—	20			
Placenta Seminis Lini pulv. .	100 "	—	10			
	500 "	—	40			
†Plumbum aceticum	10 "	—	5			
† — — crud. pulv. (pr. ns. vet.) .	100 "	—	25			
† — jodatum	1 "	—	10			
† — nitricum et pulvis .	10 "	—	5			
— tannicum siccum . . .	10 "	—	20			
Podophyllum	1 "	—	15			
†Protargolum	1 "	—	50			
Pulpa Tamarindorum cruda .	100 "	—	20			
— — depurata	100 "	—	40			
Pulvis aërophorus	10 "	—	10			
— — Auglieus .	1 Dose	—	10			
	10 Dosen	—	60			
— — laxans . . .	1 Dose	—	20			
	10 Dosen	1	50			
— aromatiens	10 Gramm	—	30			
— gummosus	10 "	—	30			
† — Ipecacuanhae opiatus .	1 "	—	5			
— Liquiritiae compositus .	10 "	—	10			
	100 "	—	60			
— Magnesiae cum Rheo .	10 "	—	20			
— salicylicus cum Taleo .	10 "	—	5			
	100 "	—	30			

		M.	Pf.	M.	Pf.
	Gramm				
Pyoktanum aureum	1			20	
— coeruleum	1	-		15	
Pyrogallolum	1	-		10	
	10	-		60	
Radix Althaeæ conc. . . .	10	-		5	
	100	-		40	
	500	-		1 40	
— — gr. m. p. . . .	10	-		5	
	100	-		40	
	500	-		1 10	
— — subt. pulv. . .	10	-		10	
— Angelicae conc. et gr. m. p.	100	-		30	
— Arnicae conc. et gr. m. p.	100	-		60	
— Asari conc. et gr. m. p.	100	-		30	
— Bardanae conc. . . .	10	-		5	
† — Belladonnae conc. et gr.					
— — m. p. . . .	10	-		5	
† — — subt. pulv. . .	10	-		10	
— Carlinae conc. et gr. m. p.	100	-		30	
— Colombo conc. et gr. m. p.	10	-		10	
— — subt. pulv. . . .	10	-		15	
— Gentianae conc. et gr. m. p.	100	-		30	
— — subt. pulv. . . .	10	-		5	
— Helenii conc. et gr. m. p.	100	-		30	
— — subt. pulv. . . .	10	-		5	
† — Ipecacuanhae. et gr. m. p.	1	-		10	
† — — subt. pulv. . .	1	-		10	
	10	-		90	
— Levistici conc. et gr. m. p.	100	-		30	
— Liquiritiae (mund.) conc. .	100	-		50	
— — — gr. m. p. (pr. us. vet.)	100	-		30	

		M.	Pf.	M.	Pf.
Radix Liquiritiae (mund.)	subt.				
pulv.	10	Graumm	—	10
— Ononis	cone.	10	"	—	5
— Pimpinellae	ccone. et gr.				
m. p.		10	"	—	5
— Rathaniae	ccone. et gr. m. p.	10	"	—	5
— Rhei	ccone. et gr. m. p. .	10	"	—	40
— — subt.	pulv.	10	"	—	50
— Saponariae	ccone.	10	"	—	5
— Sarsaparillae	ccone.	10	"	—	20
		100	"	1	40
		500	"	6	—
— Senegae	ccone. et gr. m. p.	10	"	—	15
— Valerianae	ccone. et gr.				
m. p.		10	"	—	5
— — —	subt. pulv. . .	10	"	—	10
Resina Guajaci	subt. pulv. . . .	10	"	—	20
† — Jalapae	1	"	—	10
— Piñi colata	100	"	—	30
Resorcinum (resublinatum)	1	"	—	10
Rhizoma Calami	ccone. et gr. m. p.	100	"	—	20
		500	"	—	70
— — —	subt. pulv. . . .	10	"	—	5
— Filicis	subt. pulv. . . .	10	"	—	10
— Galangae	ccone. et gr.				
m. p.		10	"	—	5
— — —	subt. pulv. . . .	10	"	—	10
— Graminis	ccone.	100	"	—	20
— Hydrastis	ccone.	10	"	—	20
— Imperatoriae	gr. m. p.	100	"	—	30
		500	"	1	10
— Iridis	ccone. et gr. m. p.	100	"	—	40

		M.	Pf.	M.	Pf.
Sapo medicatus subt. pulv.	10 Gramm	—	10		
† Scopolaminum hydrobromicum syn. Hyoscinum hydrobromicum	Minimum	—	20		
	1 Centigr.	—	20		
	1 Decigr.	1	20		
Sebum ovile	100 Gramm	—	50		
— salicylatum	10	—	10		
Secale cornutum gr. m. pulv. rec. par. in jeder Menge bis zu einschliesslich	10	—	30		
Semen Arecae subt. pulv.	10	—	10		
	100	—	50		
† — Colchici gr. m. p.	10	—	5		
— Cydoniae	10	—	15		
— Faenugraeci gr. m. p.	100	—	15		
	500	—	60		
— Linii	100	—	15		
— gr. m. p.	100	—	20		
— Myristicæ	10	—	25		
— Papaveris	100	—	30		
— Quercus tostum pulv.	100	—	20		
— Simpasis gr. m. p.	100	—	30		
† — Strophanti (excorticatum viride)	10	—	40		
† — Strychni gr. m. p.	10	—	5		
† — — subt. pulv.	10	—	10		
Sirnups Althaeæ	10	—	10		
— Amygdalarum	10	—	10		
— Aurantii Corticis	10	—	10		
— — Flormi	10	—	5		
— Balsami Peruviani	10	—	10		

			M.	Pf.	M.	Pf.
Sirupus	Cerasorum	10 Gramm	-	10		
—	Cinnamomi	10 "	-	10		
—	Ferri iodati	10 "	-	20		
—	— oxydati	10 "	-	10		
—	gummosus	10 "	-	10		
—	Ipecacuanhae	10 "	-	10		
—	Liquiritiae	10 "	-	10		
—	Maunae	10 "	-	10		
—	Menthac	10 "	-	10		
—	opiatus	10 "	-	10		
—	Papaveris	10 "	-	10		
—	Rhamni catharticae .	10 "	-	10		
—	Rhei	10 "	-	10		
—	Rubi Idaei	10 "	-	5		
—	Senegae	10 "	-	10		
—	Sennae	10 "	-	10		
—	simplex	10 "	-	5		
		100 "	-	30		
Solveolum (purum)	10	"	-	10		
†Sparteinum sulfuricum cryst. .	1	"	-	60		
Species aromaticae	100	"	-	60		
— diuretiae	100	"	-	50		
— emollientes	100	"	-	60		
— laxantes (St. Germain.)	10	"	-	20		
— lignorum	100	"	-	40		
		500 "	-	150		
— pectorales	100	"	-	60		
— — cum fructibus	100	"	-	60		
Spiritus 0,830—0,834 pd. spec.	100	"	-	20		
— absolutus	100	"	-	70		
		500 "	-	250		
— aetherens	10	"	-	5		

		10 Gramm	M.	Pf.	M.	Pf.
Spiritus Aetheris chlorati . . .						
— nitrosi . . .		10 "		10		
— Angelicae compositus .	100	"		50		
— aromaticus . . .	100	"		50		
— camphoratus . . .	100	"		50		
— Cochleariae . . .	100	"		50		
— coloniensis . . .	10	"		15		
— dilutus 0,892—0,896						
— pd. spec. . . .	100	"		15		
— e.Vino (Cognac) Gallie.	100	"	1	50		
— — — Germanic.	100	"		80		
— Formicarium	100	"		50		
— Juniperi	100	"		50		
— Lavandulae	100	"		50		
— Melissae compositus .	100	"		50		
— Menthae piperitae						
— (Pharm. Germ.)	10	"		40		
— Rosmarini	100	"		50		
— saponato camphoratus	100	"		50		
— saponatus	100	"		50		
— Serpylli	100	"		50		
— Sinapis	10	"		10		
Stibium sulfuratum aurantiacum		10	"	20		
— — — nigrum						
— — — gr.m.p. (pr.						
— — — ns. vet.) .	100	"		30		
— — — nigrum						
— — — laevigat. .	10	"		5		
— — — rubrum c.Oxydo						
— — — (Kermes) .	10	"		30		
Stipites Dulcamarae conc. . .	100	"		20		

			M.	Pf.	M.	Pf.
††Strychninum nitriennm		Minimum	—	10		
		1 Decigr.	—	10		
		1 Gramm	—	30		
Styrax liquidus crud(pr.us.vet.)	100	“	—	60		
— — (depur.) . . .	10	“	—	15		
	100	“	—	1	—	
	500	“	—	4	—	
Succus Citri	10	“	—	10		
— Juniperi inspissatus .	10	“	—	5		
— Liquiritiae	100	“	—	60		
— — subt. pulv. .	10	“	—	15		
— — depuratus .	10	“	—	30		
— Liquiritiae depuratus ta- bulatus sine vel cum						
Ammonio chlorato .	10	“	—	15		
	100	“	—	1 20		
	500	“	—	4 80		
— Sambuci inspissatus .	10	“	—	10		
†Sulfonalum	1	“	—	15		
	10	“	—	1 40		
Sulfur depuratum	10	“	—	5		
— praeципитatum	10	“	—	5		
— sublimatum et pulv. .	100	“	—	10		
†Summitates Sabinae conc. et gr.						
m. p.	10	“	—	5		
Taleum subt. pulv.	100	“	—	10		
Tannalbium pur.	1	“	—	15		
— (pr. us. vet.) . . .	10	“	—	1 —		
Tannigenum	1	“	—	20		
Tannoforminum	10	“	—	60		
Tartarus boraxatus	10	“	—	15		
— depuratus gr. m. p. .	10	“	—	5		
— — subt. pulv. .	10	“	—	10		

			M.	Pf.	M.	Pf.
Tartarus ferratus in globulis et pulv. . .	100 Gramm		—	80		
— — in lamellis .	10	“	—	40		
— natronatus et gr. m. p.	10	“	—	10		
— — subt. pulv.	10	“	—	10		
† — stibiatus subt. pulv. .	10	“	—	10		
Terebinthina (Veneta) . . .	10	“	—	10		
	100	“	—	60		
Terpinolum	10	“	—	30		
Terpinum hydratum	10	“	—	20		
† Thallium sulfuricum	1	“	—	70		
† — tartarium	1	“	—	70		
Theobrominum Natrio salicy- licum (Diuretinum)	1	“	—	35		
	10	“	—	250		
Thioformium	1	“	—	20		
	10	“	—	150		
	100	“	—	11 —		
Thiolum liquidum	10	“	—	60		
— siccum	10	“	—	2 —		
Thymolum	1	“	—	10		
Tinctura Absinthii	10	“	—	10		
† — Aeoniti	10	“	—	15		
— Aloës	10	“	—	10		
— — composita . .	10	“	—	10		
— amara	10	“	—	10		
— Arnicæ	10	“	—	10		
— aromaticæ	10	“	—	10		
— — acida . .	10	“	—	10		
— Asae foetidae . .	10	“	—	10		
— Aurantii	10	“	—	10		

			M.	Pf.	M.	Pf.
†Tinctura	Belladonnae	10 Gramm	-	15		
—	Benzoës	10 "	-	10		
—	Calami	10 "	-	10		
†	Cannabis Indieae .	10 "	-	15		
†	Cantharidum	10 "	-	15		
—	Capsici	10 "	-	10		
—	Cascarae sagradae .	10 "	-	10		
—	Cascarillae	10 "	-	10		
—	Castorei	10 "	-	1	-	
—	Catechu	10 "	-	10		
—	Chinæ	10 "	-	15		
—	— composita . .	10 "	-	15		
		100 "	-	1 20		
		500 "	-	3 -		
—	Chiniodimi	10 "	-	10		
—	Cinnamomi	10 "	-	10		
†	Colchici	10 "	-	15		
†	Colocynthidis	10 "	-	15		
—	Croci	10 "	-	50		
†	Cupri acetici Rade-					
	macheri	10 "	-	15		
†	Digitalis	10 "	-	15		
†	— aetherea . . .	10 "	-	15		
—	Ferri acetici aetherea	10 "	-	15		
—	— Rade-					
—	macheri	10 "	-	10		
—	— chlorati aetherea	10 "	-	15		
—	— composita . . .	100 "	-	50		
—		500 "	-	2 -		
—	— pomat.	10 "	-	10		
—	Gallarum	10 "	-	10		
†	Gelsemii sempervi-					
	rentis	10 "	-	15		

			10 Gramm	M.	Pf.	M.	Pf.
Tinctura	Gentianae	.	10			10	
—	Guajaci	.	10	"		10	
—	haemostyptica	.	10	"		20	
			100	"		1	20
†	Hellebori viridis	.	10	"		15	
†	Ipecacuanhae	.	10	"		15	
†	Jodi	.	10	"		20	
	— decolorata	.	10	"		20	
†	Lobeliae	.	10	"		10	
	Moschi	.	1	"		30	
	Myrrhae	.	10	"		10	
†	Opii benzoica	.	10	"		15	
†	— erucata	.	1	"		5	
†	— simplex	.	1	"		5	
			10	"		30	
—	Pimpinellae	.	10	"		10	
—	Ratanhiae	.	10	"		10	
—	Rhei aquosa	.	10	"		10	
—	— vinosa	.	10	"		15	
			100	"		1	20
			500	"		3	—
—	Scillae	.	10	"		10	
—	Secalis cornuti	.	10	"		15	
—	Spilanthis composita	.	10	"		15	
†	Stramonii	.	10	"		15	
†	Strophanti	.	10	"		15	
†	Strychni	.	10	"		15	
—	Valeriana	.	10	"		10	
	— aetherea	.	10	"		15	
†	Veratri	.	10	"		15	
—	Zingiberis	.	10	"		10	
Tragacantha subt. pulv.			1	"		5	
			10	"		30	

		M.	Pf.	M.	Pf.
Traumaticinum	10 Gramm	—	25		
	100 "	1	80		
†Trionalum	1 "	—	30		
Trochisci Santonini	10 "	—	30		
†Tubera Jalapae subt. pulv. . .	10 "	—	10		
— Salep. subt. pulv.	10 "	—	20		
	100 "	1	50		
Unguentum acidi boriei	100 "	1	—		
— aere	10 "	—	20		
	100 "	1	40		
	500 "	5	—		
— basilicium	10 "	—	10		
— Cantharidum	10 "	—	20		
— (Pharm. Württ.)	10 "	—	20		
	100 "	1	40		
	500 "	5	—		
— cereum	10 "	—	15		
— Cerussae	10 "	—	10		
— — camphorata- tum	10 "	—	10		
— diachylon	10 "	—	15		
— flavum	10 "	—	10		
	100 "	—	60		
— Glycerini	10 "	—	10		
— Hydrargyri album	10 "	—	15		
— — cineratum	10 "	—	20		
	— — —	—	—		
— inglobulis à 1—3 Gramm	jedes Stück	—	5		
— à 4—5 "	"	—	10		
— Hydrargyri rubrum	10 Gramm	—	15		
— Kalii iodati et rec. parat.	10 "	—	20		

		10 Gramm	M.	Pf.	M.	Pf.
Unguentum leniens			—	15		
— ophtalmicum compo-		10	“	20		
situ m		10	“	15		
— oxygenatum		10	“	15		
— Paraffini						
(Pharm. Germ.)		10	“	10		
— Plumbi		10	“	10		
— Rosmarini composi-						
tum		10	“	20		
— Tartari stibiati		10	“	20		
— Terebinthinae		10	“	10		
		100	“	60		
— — — compo-						
situ m		10	“	10		
		100	“	60		
— Zinci		10	“	10		
Urotropinum		10	“	2	—	
Vaselimum Americanum album		10	“	15		
— — — flavum		100	“	60		
† Veratrum			Minimum	—	10	
			1 Decigr.	—	10	
			1 Gramm	—	65	
Vinum camphoratum		10	“	10		
— Chiae		10	“	15		
		100	“	1	—	
† — Colehici		10	“	15		
— Condurango		100	“	1	—	
† — Ipecacuanhae		10	“	20		
— Malaccense u. Marsalense		100	“	60		
		500	“	2	—	
— Pepsini		10	“	15		
† — stibiatum		10	“	10		

			M. Pf.	M. Pf.
Vinum Tokayense	100 Gramm		—	80
	500 "		2	25
— Xerense	100 "		—	80
	500 "		2	25
† Zincum aceticum	10 "		—	10
† — chloratum	10 "		—	10
— oxydatum (nicht für Mischungen zum äusserl. Gebrauche zu berechnen)	10 "		—	10
— oxydatum crudum	10 "		—	5
	100 "		—	25
† — permanganicum cryst.	1 "		—	20
† — sozojodolicum	1 "		—	45
† — sulfocarbonicum	10 "		—	15
† — sulfuricum	10 "		—	5
† — valerianicum	1 "		—	5

II. Taxe der homöopathischen Arzneimittel.

Muttertinkturen		M.	Pf.
zum innerlichen Gebrauch			
inländische z. B.:			
Aconit. Arnica. Belladonna.			
Bryonia. Chamomilla. Dul-			
camara. Pulsatilla. Secale.			
Thuja u. dergl. sowie auslän-			
dische von ähnlichem Werthe			
z. B. Nux vomica	1 bis 30 Tropfen .	—	10
	31 bis 100 Tropfen	—	
	oder 5 Gramm .	—	20
	jede weitere 5 Gr.	—	10
ausländische z. B.:			
Cascara. Gelsemium. Ham-			
amelis. Kalmia. Mammee. Man-			
cinella u. dergl. sowie inlän-			
dische von ähnlichem Werthe	1 bis 30 Tropfen .	—	15
	31 bis 100 Tropfen	—	
	oder 5 Gramm .	—	30
	jede weitere 5 Gr.	—	20
zum äusserlichen Gebrauch			
Abrotanum. Arnica. Bellis.			
Calendula. Euphrasia. Helian-			
thns. Hypericum. Ledum. Pinus			
silvestris. Rhus toxicodendron.			
Ruta. Staphisagria. Symphy-			
tum. Tabacum. Thuja. Urtica.			
Veratrum album. Verbasenn			
u. a. von ähnlichem Werthe .	100 Gramm . . .	1	50
	500 " . . .	6	—
Hamamelis. Pond's Extract of			
Hamamelis. Hydrastis. Vera-			
trum viride und andere von			
ähnlichem Werthe	100 " . . .	3	—
	500 " . . .	10	—
		8	

		M. Pf.
Verdünnungen (Decimal)		
zum innerlichen Gebrauch		
von der ersten bis dreissigsten		
Verdünnung	1 bis 30 Tropfen .	10
	31 bis 100 Tropfen .	
	oder 5 Gramm .	15
	jede weitere 5 Gr.	10
von der einunddreissigsten Ver-		
dünnung aufwärts (Hochpo-		
tenten)	1 bis 30 Tropfen .	15
	31 bis 100 Tropfen .	
	oder 5 Gramm .	30
	jede weitere 5 Gr.	20
zum äusserlichen Gebrauch		
Abrotanum etc.	100 Gramm . . .	40
	500 "	1 50
Hamamelis etc.	100 "	50
	500 "	2 40
Streukügelchen		
mit der ersten bis dreissigsten		
Verdünnung bereitet	bis zu 1 Gramm .	10
	über 1 bis 5 Gramm	20
	jede weitere 5 Gr.	10
mit der einunddreissigsten oder		
einer höheren Verdünnung be-		
reitet	bis zu 1 Gramm .	15
	über 1 bis 5 Gramm	30
	jede weitere 5 Gr.	20
reine unbefeuhtete	10 Gramm	10
Milchzucker		
reiner präparirter	100 "	60

		M.	Pf.
Verreibungen (Decimal)			
von der ersten bis sechsten Verreibung	bis zu 1 Gramm .	—	15
	über 1 bis 5 Gramm	—	30
	jede weitere 5 Gr.	—	15
von der siebenten Verreibung aufwärts (Hochverreibungen)	bis zu 1 Gramm .	—	20
	über 1 bis 5 Gramm	—	40
	jede weitere 5 Gr.	—	25

Bei Verreibungen besonders theurer Arzneistoffe, wie Ambra, Aurum, Moschus, Platina und ähnlicher darf für die zwei ersten Decimalverreibungen der Preis des angewendeten Arzneistoffes noch besonders in Rechnung gebracht werden.

Wenn ausser den gewöhnlichen Verreibungen ein Pulver verordnet wird, welches durch längeres Verreiben bereitet werden muss, so dürfen für jede Viertelstunde Reibens noch 15 Pf. in Rechnung gebracht werden.

Die ausser den Strenköljelchen und dem Milchzucker zur Bereitung homöopathischer Arzneien gebräuchlichen Vehikel wie

destillirtes Wasser, Weingeist, Süßholzwurzpulver
u. s. w. sowie

die Wägungen, das Mengen und Austheilen der Pulver
und sonstige Arbeiten, dann

Gläser, Schachteln und andere Gefässe
sind nach der gewöhnlichen Taxe zu berechnen.

III. Taxe der Arbeiten.

- A. Grundtaxe:** Für Aufertigung und Abgabe der verschiedenen Arzneiformen einschliesslich:
- der sämmtlichen Wägungen,
 - der Zerkleinerung jeder Art von in der Taxe der Arzneimittel nicht schon zerkleinert aufgeführten Arzneistoffen bis zum Gesamtmengenwert von 50 Gramm,
 - der Mengnung von Flüssigkeiten, von Pulvern unter sich oder mit geringen Mengen von Flüssigkeit (z. B. Oelzucker) oder von Species,
 - des vorgeschriebenen oder sonst etwa nöthigen Kolirens oder Filtriren,
 - des Umhüllungsmaterials, soweit die Anwendung eines Gefäßes nicht stattfindet, der Arbeit des Sig-
- nirens und Teetirens 20
- Für die Abgabe eines einfachen Arzneimittels, wie einer Droge, eines chemischen oder galenischen Präparates, zugleich als Grundtaxe bei Abtheilung derselben dürfen einschliesslich der Abzählung von Kapseln, Pastillen, Pillen, Pulvern, Tropfen, Blutegeln etc. nur angerechnet werden 10
- Anmerkung. Auf die Abgabe von Oblaten, Mineralwassern, Mutterlaugen, sowie von Verbandstoffen, Pflastermull oder von anderen in verschlossener Originalpackung befindlichen Arzneistoffen sowie von Pinseln, Spritzen, Tropfgläsern, Glasstäben und dergl. findet die Grundtaxe keine Anwendung (vergl. Allgemeine Bestimmungen der Arzneitaxe §.11).
- B. Zuschläge zur Grundtaxe:**
- I. Für die Bereitung der Arzneimittel oder Massen:
 - a. für Anreiben und Auflösen,
 - „ Bereitung einer Oel- oder Samen-Emulsion,

<p>für Bereitung einer Latwerge oder Paste,</p> <ul style="list-style-type: none"> „ Mischen und Schmelzen bei Bereitung von Bacillen, Bongies, Suppositorien und Vaginalkugeln, „ Mischen und Schmelzen bei Bereitung eines Pflasters, „ Mischen und Austossen der Masse bei Bereitung von Pillen, Boli, Granula, Trochisci, „ Herstellung der Masse von Aetzstiften, „ Mischen oder Schmelzen bei Bereitung einer Salbe, „ Bereitung einer Saturation ohne Anwendung von Wärme, „ Bereitung eines Schleims ohne Anwendung von Wärme, z. B. eines Schleimes aus Rad. Althae., Sem. Cydoniae, Sem. Lini, <p>auch in dem Falle, wenn mehrere dieser Arbeiten bei Aufertigung derselben Arznei zusammenkommen, und einschliesslich des zu vorstehenden Arbeiten etwa nöthigen Erhitzens von Wasser 20</p> <p>b. für Bereitung eines Dekoktes, (vergl. Bereitung eines Schleimes aus Rad. Althae. u. dergl.)</p> <p>für Bereitung eines Dekoktinfuses,</p> <ul style="list-style-type: none"> „ „ einer Digestion, „ „ „ Gelatine, (vergl. Gelatinesalbe in B III.) „ „ eines Infusums, „ „ einer Maceration, 	<p>einschliesslich der kleinen Mengen von Glycerin, Oel, Schleim, Syrup, Wasser oder Weingeist, welcher bei kunstgerechter Bereitung zur Erziehung gleichmässiger Vertheilung einzelner Arzneistoffe oder richtiger Consistenz der Massen erforderlich sind,</p>
---	--

	Pfennig.
für Bereitung eines gekochten Pflasters,	einschliesslich des Wiederver- dampfens des zur Bereitung etwa nothigen Wassers,
" " einer gekochten Salbe,	
" " eines gekochten Schleimes, z. B. Mucilago Salep,	
" " eines grannulirten Pulvers,	
einschliesslich des zur Bereitung etwa nothwendigen destillirten Wassers und der Arbeit des Kolirens .	30

Anmerkung. Wenn mehrere der unter b genannten oder wenn verschiedene der unter a und b aufgezählten Arbeiten bei Anfertigung derselben Arznei ausgeführt werden, so darf der Gesamtzuschlag I zur Grundtaxe 40 Pf. nicht überschreiten.

II. Für die Abtheilung von Arzneiformen:

für Aetzstifte, Bacillen, Bougies, Suppositorien und	
Vaginalkugeln jedes Stück	5
.. Boli und Trochisci von 2 bis zu 10 Stück .	20
.. Gelatinekapseln einschliesslich des Füllens der- selben je ein Stück	7
.. Gramma, Tabulae, sowie Pillen einschliesslich des Bestrennungsmittels, je bis zu 30 Stück	10
.. Pulver, comprimirte, jedes Stück sammt Be- feuchtungsmittel und Compression	5
.. Pulver, jedes Stück sammt Papierkapseln .	4
.. Pulver, jedes Stück sammt Wachspapierkapseln	5
.. Pulver, jedes Stück sammt Limousinkapseln .	7
.. Pulver, jedes Stück sammt Gelatinekapseln .	7
.. Pulver, jedes Stück sammt Gläs'chen	10
.. Pulver, jedes Stück sammt zurückgebrachtem Gläs'chen	5
.. abgetheilte Flüssigkeiten jedes Stück sammt Glas bis 30 Gramm	10
.. abgetheilte Flüssigkeiten jedes Stück sammt zurückgebrachtem Glas bis 30 Gramm	5
.. abgetheilte grobe Pulver jedes Stück	5
.. abgetheilte Salben jedes Stück	5
.. abgetheilte Spezies jedes Stück	5

III. Bei folgenden besonderen Arbeiten:	
für Abdampfen im Wasserbad	
für jede zu verdampfenden 100 Gramm oder	
weniger	10
für Extinktion von Quecksilber	80
für Streichen eines Pflasters bis zur Grösse von	
je 100 qcm einschliesslich des etwa noth-	
wendigen Erweichens und Schmelzens . . .	10
bei grösseren Pflastern wird für je weitere	
20 qcm berechnet	1
Für das anzuwendende Zeug werden berechnet bei	
Leder- oder Seidenzeug für je 100 qcm . . .	10
bei Schirting oder Leinwand für je 100 qcm . . .	5
Das Bestreichen des Randes mit Klebpflaster etc.	
ist in obige Preise mit eingerechnet.	
für Bereitung einer Gelatinesalbe (z. B. Zinkleim)	40
für Zerkleinierung jeder Art von in der Taxe der	
Arzneimittel nicht schon zerkleinert aufge-	
führten Arzneistoffen bei über 50 bis 500	
Gramm Gesamtgewicht	20
für Ueberziehen der Pillen mit Collodium, Tink-	
turen und dergl. einschliesslich des Ueber-	
zungsmaterials für jede Anzahl	10
für Ueberziehen der Pillen mit Gold, Silber, Gela-	
tine oder Keratin ausschliesslich des Ueber-	
zungsmaterials für je 30 Stück oder weniger	30
für Sterilisation	
bis 200 Gramm	20
über 200 bis 1000 Gramm	40
über 1000 Gramm	80

Anmerkung. Wo bei den sub II und III auf geführten Arzneiformen und Arbeiten zugleich einzelne oder mehrere der unter I a und b bezeichneten Arbeiten nothwendig werden, darf auch der für diese ausgesetzte Zuschlag von 20 Pf. oder 30 Pf. beziehungsweise 40 Pf. in Anrechnung kommen.

IV. Taxe der Gefässe.

Gläser für Flüssigkeiten und Pulver.

1. Halb- bis ganz- weisse, gelbrothe und gelbbraune Gläser, rund, oval, sowie sechseckig, halb- seitig gerippt, von jeder Weite der Mündung	mit Kork, Teetur und Signatur kosten das Stück:
bis zu 100 Gramm	10
über 100 bis zu 300 Gramm	20
über 300 bis zu 500 Gramm	30
Ueber 500 Gramm werden für das Mehrgewicht von je bis zu 250 Gramm berechnet	5

Bemerkung:

Gelbrothe und gelbbraune Gläser sind zu verwenden:

1. wenn sie vom Arzte ausdrücklich auf dem Rezepte verlangt sind,
 2. wenn flüssige oder an der Luft feuchtende gegen Licht empfindliche Arzneistoffe unvermischt (in Substanz) abzugeben sind,
 3. wenn diejenigen gegen Licht empfindlichen Arzneistoffe, für welche ohne Rücksicht auf deren Aufstellung an vor Licht geschütztem Orte die Aufbewahrung in Gläsern der bezeichneten Färbung gefordert ist, in rein wässriger oder rein weingeistiger Mischung oder Lösung für innerlichen oder äusserlichen Gebrauch zur Abgabe gelangen,
 4. wenn Lösungen von Morphinsalz in Bittermandelwasser oder rein wässrige Alkaloidsalzlösungen, oder Apomorphinlösungen jeder Art, verschrieben sind.
2. Gläser von jeder Farbe und Weite der Mündung mit eingeriebenen Glasstopfen oder mit Kautschuk-

stopfen werden incl. Tectur und Signatur berechnet das Stück:

bis incl. 100 Gramm mit	30
über 100 " " 300 " "	50
über 300 " " 500 " "	65

Bemerkung:

Gläser mit eingeriebenen Glasstopfen sind zur Berechnung nur zugelassen:

wenn sie vom Arzte ausdrücklich auf dem Rezepte verordnet sind, oder wenn sie bei Abgabe rein wässriger Lösungen von Gold- oder Silbersalzen, von reinen starken flüssigen, oder feuchtenden trockenen Säuren, von Chlorwasser, von Brom oder Bromwasser, oder von weingeistiger Jodlösung Verwendung gefunden haben.

3. Patent-Tropfgläser jeder Farbe das Stück mit 30

4. Gläs'chen mit abgetheilten Pulvern oder Flüssigkeiten vergleiche Taxe der Arbeiten.

5. Korkstopfen mit Holzdeckel oder Holzdeckel zu Gläsern oder Töpfen kosten mit Signatur das Stück:

zu Gefässen bis zu 100 Gramm Inhalt	10
" " " 300 " "	20
" grösseren Gefässen	30

Pappschachteln (mit Falz).

Pappschachteln kosten mit Signatur das Stück

bis zu 50 Gramm	10
über 50 " " 150 " "	15
" 150 " " 250 " "	20

Bemerkung:

Pappschachteln dürfen für öffentliche Anstalten und Krankenkassen aller Art bei Abgabe von bis zu incl. 50 Gramm an einfachen und gemischten feinen und mittelfeinen Pulvern oder Crystallen, die sich an der Luft nicht oder nur wenig verändern, z. B. Alumen pulveratum, Fol. Sennae plv., Kal.

Pfennig.

chloricum, Sal carol., Pulv. Liquirit. comp., nicht verrechnet werden, wenn dieselben auf dem Rezepte vom Arzte nicht ausdrücklich verlangt sind,

Dagegen ist für öffentliche Anstalten und Krankenkassen aller Art bei Verordnung von über 50 Gramm auch bei an der Luft nicht oder nur wenig veränderlichen einfachen und gemischten feinen oder mittelfeinen Pulvern oder von Crystallen die Abgabe in verkorkten weithalsigen Gläsern ohne Deckel gestattet.

Pulverschieber (Convolutkästchen)

kosten bis zu 10 Pulvern	10
von 11 bis 20 Pulvern	20
bei mehr als 20 Pulvern	30

Bemerkung:

Pappschachteln und Pulverschieber feiner Qualität dürfen nicht höher als mit vorstehenden Aufsätzen für Pappschachteln und Pulverschieber berechnet werden.

Pulverconvolute

jeder Grösse in Brieftaschenformat kosten	5
---	---

Töpfe, graue aus Steinzeug. (Irdene Töpfe sind ausgeschlossen.)

Graue Töpfe kosten incl. Teetur und Signatur das Stück

bis zu 100 Gramm	10
über 100 " " 300 "	20
" 300 " " 500 "	30

Ueber 1 Pfund werden für jede weiteren 250 Gramm berechnet	10
--	----

Töpfe, weisse. (Porzellan, nicht Fayence.)

Weisse Töpfe kosten incl. Tectur und Signatur
das Stück

bis zu 100 Gramm	20
über 100 " 300 "	40
" 300 " 500 "	60

Anmerkungen.

Anmerkung 1. Patentropfgläser, Gläser mit Kantschukstopfen, sowie Holzdeckel mit oder ohne Korkstopfen, Salbentöpfe aus Porzellan dürfen nur zur Berechnung kommen, wenn sie verlangt werden oder wenn sie vermöge der Natur des Arzneimittels nothwendig sind.

Anmerkung 2. Pulverschieber, Pulverconvolute und weisse Töpfe dürfen bei Abgabe von Arzneien für öffentliche Anstalten und Krankenkassen aller Art nur im Falle besonderer schriftlicher Vereinbarung und bei thierärztlichen Arzneimitteln, nur wenn sie verlangt werden, in Rechnung gebracht werden.

Anmerkung 3. Für die der Berechnung zu Grunde zu legende Grösse der Gläser, Schachteln und Töpfe gibt das absolute Gewicht der durch sie aufzunehmenden Arzneistoffe, ohne Rücksicht auf das spezifische Gewicht derselben, den Massstab ab, so dass demnach z. B. für 100 Gramm Syrup, Wasser, Oel, Spiritus oder Aether stets ein Glas zu 100 Gramm, für 50 Gramm kohlensaures Magnesium stets eine Schachtel oder Glas mit 50 Gramm etc. zu berechnen ist.

Anmerkung 4. Sollen Gläser oder Töpfe trockene Substanzen aufnehmen, so wird die Grösse derselben nach der Menge destillirten Wassers berechnet, welche sie zu fassen vermögen.

Anmerkung 5. Wenn zur Aufnahme der Arznei mit dem Rezepte reine Gläser, Pulverschieber, Schachteln, Töpfe in die Apotheke gebracht oder zu wiederholter Aufnahme der Arznei wieder mitgebracht werden, so darf für Erneuerung des Korkes, der Tectur und Signatur die

Hälften der vorstehenden Preise in Anrechnung gebracht werden. (Vergl. Allgemeine Bestimmungen §. 8 vorletzter Absatz.)

Bei zurückgebrachten Gläsern mit eingeriebenen Glas- oder mit Kautschukstopfen, bei Patentropfgläsern, Pulvergläsern mit Holzdeckel-Korkstopfen, bei Töpfen mit Holz- oder Metaldeckel darf nur die Hälften des Preises von gewöhnlichen Gläsern oder von weissen Töpfen gleicher Grösse für Erneuerung der Tectur und Signatur in Anrechnung gebracht werden.

Für Rechnung von öffentlichen Anstalten und von Krankenkassen aller Art sowie bei Epidemien dürfen in den vorgenannten Fällen für die Wiederausstattung von unverletzt zurückgebrachten Gefässen jeder Art bis zu 100 Gramm nur je 5 Pfennig und über 100 Gramm nur je 10 Pfennig angesetzt werden.

Anmerkung 6. Wenn für Krankenanstalten und für Hebammen reine Vorrathsgefässe zur Füllung oder Wiederfüllung in die Apotheke gebracht werden, so darf bei jeder Grösse der Vorrathsgefässe für Kork, Tectur und Signatur eine Anrechnung nicht gemacht werden.

№ 4.

N e g i e r u n g s b l a t t

für das

Königreich Württemberg.

Ausgegeben Stuttgart, Donnerstag den 26. Januar 1899.

Inhalt:

Bekanntmachung des Justizministeriums, betreffend den Jurisdiktionsvertrag zwischen Württemberg und Baden vom 30. Dezember 1825. Vom 19. Januar 1899. — Bekanntmachung des Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten, Abteilung für die Verkehrsanstalten, betreffend die Konzessionsertheilung zum Bau und Betrieb einer Nebeneisenbahn von Möckmühl nach Dörzbach. Vom 16. Januar 1899. — Verfügung des Ministeriums des Kirchen- und Schulwesens, betreffend die Reifeprüfungen an den zehnklassigen Realanstalten. Vom 14. Januar 1899.

Bekanntmachung des Justizministeriums,
betreffend den Jurisdiktionsvertrag zwischen Württemberg und Baden vom 30. Dezember 1825.
Vom 19. Januar 1899.

Zwischen der Königlich Württembergischen und der Großherzoglich Badischen Regierung ist ein Einverständniß darüber erzielt worden, daß mit dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs und des Reichsgesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit die allein noch in Geltung gebliebenen Bestimmungen der Artikel 22 bis 29 des Staatsvertrags zwischen dem Königreich Württemberg und dem Großherzogthum Baden vom 30. Dezember 1825 (Württ. Regierungsblatt von 1826 Seite 11 ff.), welche sich auf Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit beziehen, außer Wirksamkeit zu treten haben.

Vorstehendes wird zufolge Allerhöchster Entschließung Seiner Königlichen Majestät vom 22. Dezember v. J. unter Bezugnahme auf die Ziffer II, 1 der Bekanntmachung der Ministerien der Justiz, des Innern und der Finanzen, betreffend die

Jurisdiktionsverhältnisse zwischen Württemberg und Baden vom 18. Mai 1880 (Reg.-Blatt S. 135 f.), zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Stuttgart, den 19. Januar 1899.

Breitling.

Bekanntmachung des Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten,

Abtheilung für die Verkehrsanstalten,

betreffend die Konzessionsertheilung zum Bau und Betrieb einer Nebeneisenbahn von Möckmühl nach Dörzbach. Vom 16. Januar 1899.

Nachdem vermöge Allerhöchster Entschließung Seiner Majestät des Königs vom 30. Dezember 1898 und Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs von Baden vom 6. Dezember 1898 dem aus

der Mitteldeutschen Kreditbank zu Berlin und Frankfurt a. M.,
dem Wirklichen Geheimen Rath Baron Moriz von Gohn in Dessau und
der Firma Bering & Wächter in Berlin

bestehenden Unternehmer-Konsortium die Konzession zum Bau und Betrieb einer schmal-spurigen Nebeneisenbahn von Möckmühl nach Dörzbach ertheilt worden ist, wird die Konzessionsurkunde nachstehend zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Stuttgart, den 16. Januar 1899.

Mittnacht.

Konzession

für

den Bau und Betrieb einer schmal-spurigen Nebeneisenbahn von Möckmühl nach Dörzbach.

In Gemäßheit der Allerhöchsten Entschließung Seiner Majestät des Königs von Württemberg vom 30. Dezember 1898 und Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs von Baden vom 6. Dezember 1898 wird auf Grund der gesetzlichen Bestimmungen beider Staaten dem aus

der Mitteldeutschen Kreditbank zu Berlin und Frankfurt a. M.,
dem Wirklichen Geheimen Rath Baron Moriz von Gohn in Dessau und
der Firma Bering & Wächter in Berlin

bestehenden Unternehmer-Konsortium die Konzession für den Bau und Betrieb einer zur Beförderung von Personen und Gütern im öffentlichen Verkehr bestimmten und mit Dampf oder elektrischer Kraft zu betreibenden Nebeneisenbahn von Möckmühl nach Dörzbach mit folgenden Rechten und Verbindlichkeiten ertheilt:

§. 1.

Die Unternehmer sind den bestehenden wie künftig ergehenden Reichs- und Landesgesetzen unterworfen.

Die Bestimmungen des zwischen Württemberg und Baden unter dem 10. Februar 1898 abgeschlossenen Staatsvertrags gelten den Unternehmern gegenüber als Konzessionsbedingungen.

§. 2.

Für die gesammte Leitung der Bau- und Betriebsverwaltung ist ein Vorstand zu bestellen, der für die Geschäftsführung, soweit sie der staatlichen Beaufsichtigung unterliegt, den Aufsichtsbehörden verantwortlich ist.

Die Wahl dieses Vorstandes bedarf der Bestätigung der Staatsaufsichtsbehörden. Er hat seinen Sitz in einem im Königreich Württemberg gelegenen Ort zu nehmen.

§. 3.

Für den Bau und Betrieb der Bahn sind die Bahnoordnung für die Nebeneisenbahnen Deutschlands vom 5. Juli 1892 (Reichsgesetzblatt von 1892 S. 764, vergl. mit Reichsgesetzblatt von 1897 S. 166) und die dazu ergehenden, ergänzenden und abändernden Bestimmungen maßgebend.

§. 4.

Die Bahn ist von Möckmühl über Rücken, Widdern, Olnhausen, Jagsthausen, Berlichingen, Schöntal, Bieringen, Westerhausen, Winzenhöfen, Marbach, Gommersdorf, Krautheim und Klepsau nach Dörzbach zu führen.

§. 5.

Die Beschaffung des zur Anlage der Bahn und ihrer Zubehörde erforderlichen Areals und die Beseitigung aller gegen die Anlage oder den Betrieb der Bahn gerichteten privatrechtlichen Einwendungen der beteiligten Gemeinden oder der Anlieger ist Sache der Unternehmer. Den Unternehmern wird zum Zweck des Erwerbs des zur Anlage der

Bahn erforderlichen Grund und Bodens das Enteignungsrecht nach Maßgabe der für beide Staatsgebiete geltenden gesetzlichen Bestimmungen auf Ansuchen verliehen werden.

§. 6.

Für den Bau insbesondere gelten folgende Bestimmungen:

- 1) Die Spurweite der Bahn soll 0,75 m betragen. Der Bau muß so eingerichtet werden, daß mit Hilfe von Rollschaltern auch die Wagen der Hauptbahn übergehen können.
- 2) Dem Königlich Württembergischen Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten, Abtheilung für die Verlehrsanstalten, und dem Großherzoglich Badischen Ministerium des Großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten bleibt je für das betreffende Staatsgebiet vorbehalten:

die Bestimmung der Umgrenzung des lichten Raumes, welcher für die auf dem Bahngleis zu bewegenden Züge mindestens frei zu halten ist, ebenso die Bestimmung der Umgrenzung der größten zulässigen Breiten- und Höhenmaße der Fahrzeuge, ferner die Feststellung der Bahnlinie in ihrer vollständigen Durchführung durch alle Zwischenpunkte, die Bestimmung der Zahl und Lage der Stationen, die Genehmigung der Entwürfe aller für den Betrieb der Bahn bestimmten baulichen Anlagen und Einrichtungen, sowie die Feststellung der Zahl und Beschaffenheit der Betriebsmittel.

Die Zuständigkeiten der Bau- und Wasserpolizeibehörden werden hiernach nicht berührt.

- 3) Die Unternehmer sind auch nach Eröffnung der Bahn zur Aenderung oder Erweiterung der Anlagen verpflichtet, sofern und soweit die Staatsaufsichtsbehörden solches im Interesse des Verkehrs und im Interesse der Sicherheit des Bahnbetriebs oder des Straßenverkehrs für geboten erachten.

Gegen künstliche Anlage von Kanälen, Fluß- und Bachkorrekturen, Wasserzu- oder -ableitungen, Schutzbäumen, öffentlichen Wegen, die auf Anordnung oder mit Genehmigung der beiden Regierungen ausgeführt werden sollen, und entweder die Eisenbahn kreuzen oder in deren Nähe herzustellen sind, steht den Unternehmern weder eine Einsprache noch eine Entschädigungsforderung zu. Es soll jedoch thunlichst darauf Rücksicht genommen werden, daß durch solche Anlagen

der Betrieb der Eisenbahn nicht gehindert und die Unternehmer nicht in Unkosten versezt werden.

- 4) Die Unternehmer haben allen Anordnungen, welche wegen polizeilicher Beaufsichtigung der beim Bahnbau beschäftigten Arbeiter getroffen werden mögen, nachzukommen.
- 5) Hinsichtlich der Benützung öffentlicher Wege greifen die von dem Königlich Württembergischen Ministerium des Innern und dem Großherzoglich Badischen Ministerium des Innern, hinsichtlich der Benützung öffentlicher Gewässer die von den zuständigen Wasserpoliciebehörden zu ertheilenden Vorschriften Platz.

Beuhuf Feststellung dieser Vorschriften haben die Unternehmer die erforderlichen Einzelpläne einzureichen.

- 6) Die Vollendung und Inbetriebnahme der Bahn muß längstens innerhalb zweier Jahre von der Ausfolge dieser Konzessionsurkunde an erfolgen. Wird diese Frist nicht eingehalten, so kann die Konzession zurückgezogen und die nach §. 24 gestellte Kautio[n] für verfallen erklärt und eingezogen werden.
- 7) Nach Vollendung der Bahn haben die Unternehmer den Staatsaufsichtsbehörden genaue rechnungsmäßige Nachweiszungen über den Gesamtaufwand und vollständige Pläne über die Bahnanlagen nebst Beschreibung zu übergeben, auch auf Anfordern die Belege zur Baukostenrechnung vorzulegen. Die gleichen Ausfertigungen sind im Falle der Vernahme von Ergänzung- und Erweiterungsbauten einzureichen.

§. 7.

Für den Betrieb gelten folgende Vorschriften:

- 1) Die Eröffnung des Betriebs darf nicht erfolgen, bevor sämtliche Anlagen und Einrichtungen durch eine von beiden Regierungen zu bestellende Kommission geprüft und den Bedingungen entsprechend gefunden worden sind.
- 2) Zur Vermittlung des Personenverkehrs sind auf Verlangen der Staatsaufsichtsbehörden zwei Wagenklassen einzustellen.
- 3) Den Staatsaufsichtsbehörden bleibt vorbehalten:
 - a) die Feststellung bezw. Genehmigung des Fahrplans und dessen Abänderung;
 - b) die Genehmigung der Tarifeinheitssätze für den Personen- und Güterverkehr, sowie die Abänderung derselben. Die Tarife und deren Abänderung sind

von den Unternehmern spätestens mit der Einführung, Tarif erhöhungen aber mindestens 6 Wochen vor diesem Zeitpunkt öffentlich bekannt zu machen. Werden in besonderen Fällen einzelnen Personen oder einer Gesellschaft für größere Transporte Ausnahmetarife bewilligt, so sind die Unternehmer verpflichtet, unter sonst gleichen Verhältnissen diese auch jedem Dritten zu gewähren.

Die übrigen Vorschriften über den Betrieb werden von den Unternehmern erlassen und unterliegen der Genehmigung der Aufsichtsbehörden.

- 4) Die Unternehmer sind verpflichtet, auf Verlangen der Württembergischen Postverwaltung mit jedem fahrplanmäßigen Zug die Postsendungen in einem den Anforderungen der Postverwaltung gemäß einzurichtenden Wagenraum gegen eine besonderer Vereinbarung vorbehaltene Vergütung zu befördern. Auf Großherzoglich Badischem Gebiet regeln sich die Verpflichtungen der Unternehmer zu Leistungen für Zwecke des Postdienstes nach dem Reichs-Eisenbahnpflegegesetz vom 20. Dezember 1875 und den dazn gehörigen Vollzugsbestimmungen, jedoch mit der Erleichterung, daß für die Zeit bis zum Ablauf von 8 Jahren vom Beginn des auf die Betriebsöffnung folgenden Kalenderjahres, an Stelle der Art. 2, 3 und 4 des Gesetzes, die im Erlaß des Reichskanzlers vom 28. Mai 1879 getroffenen Bestimmungen treten.
- 5) Der Telegraphenverwaltung gegenüber haben die Unternehmer diejenigen Verpflichtungen zu übernehmen, welche für die beiden Staatsbahnen jeweils gelten.
- 6) Die Unternehmer sind verpflichtet, sich den bezüglich der Leistungen für militärische Zwecke bereits erlassenen oder künftig für die Eisenbahnen im Deutschen Reich ergehenden gesetzlichen und reglementarischen Bestimmungen zu unterwerfen. Für Kriegsbeschädigungen und Zerstörungen der Bahn können die Unternehmer einen Ertrag weder von den beiden Staaten noch vom Reich beanspruchen. Auch kann wegen einer im öffentlichen Interesse oder durch höhere Gewalt notwendig gewordenen oder von der Militärbehörde auf Grund des §. 31 des Reichsgesetzes über die Kriegsleistungen vom 13. Juni 1873 angeordneten zeitweisen Beschränkung oder gänzlichen Einstellung des Betriebs der Bahn keine Schadloshaltung von den beiden Staaten verlangt werden.

- 7) Die beim Bau und Bahnbetrieb verwendeten Beamten und Arbeiter sind nach Maßgabe der reichsgesetzlichen Bestimmungen zu versichern.

§. 8.

In Beziehung auf die Gestaltung des Anschlusses der Bahnlinie Möckmühl—Dörzbach an den Bahnhof Möckmühl der Württembergischen Staatsbahn, sowie bezüglich der Inanspruchnahme von — der württembergischen Staatsseisenbahnverwaltung gehörendem Grundeigenthum auf diesem Bahnhof und in dessen Umgebung, ebenso wegen der Besorgung des Dienstes auf dem Auschlußbahnhof bleibt die nähere Vereinbarung mit den Unternehmern vorbehalten.

§. 9.

Unter der Voraussetzung, daß das für die Anlage der Bahn von Möckmühl nach Dörzbach samt Zubehörden erforderliche Gelände von den beteiligten Gemeinden den Unternehmern gegen Zahlung eines Zuflusses bis zu 50 000 Mark unentgeltlich und eigentümlich zur Verfügung gestellt wird, wird den Unternehmern für die Ausführung der auf beiden Staatsgebieten gelegenen Strecken dieser Bahn ein einmaliger, unverzinslicher und nicht rückzahlbarer Beitrag von 20000 Mark — Zwanzigtausend Mark — für das Kilometer Bahnlänge, von Mitte Verwaltungsgebäude Möckmühl an gerechnet, im Ganzen für beide Staatsgebiete nicht mehr als 780 000 Mark — Siebenhundertachtzigtausend Mark — gewährt.

Der Staatsbeitrag kommt erst mit Vollendung des Baues und zwar unmittelbar nach erfolgter Betriebseröffnung zur Auszahlung.

§. 10.

Die Unternehmer sind verpflichtet, nach den Bestimmungen der Staatsaufsichtsbehörden

- a) Bücher zu führen, aus welchen die finanzielle Lage des Betriebsgeschäfts vollständig zu ersehen ist; zu einem noch zu bestimmenden Zeitpunkt den jährlichen Betriebsrechnungsabschluß einzureichen und auf Verlangen jederzeit die Kassenbücher vorzulegen oder Einsicht in dieselben nehmen zu lassen;
- b) die zu statistischen Zwecken für nötig erachteten Nachweisungen auf ihre Kosten zu beschaffen und in den festgesetzten Fristen vorzulegen.

§. 11.

Die Einhaltung der Konzessionsbedingungen, sowie der hinsichtlich des Baues und Betriebs ertheilten Vorschriften wird, soweit die Sicherheit und Ordnung des Straßenverkehrs und die Instandhaltung der öffentlichen Wege in Frage steht, durch die zuständigen Behörden des Königlich Württembergischen Ministeriums des Innern und des Großherzoglich Badischen Ministeriums des Innern überwacht.

Im Uebrigen wird die Staatsaufsicht von dem Königlich Württembergischen Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten, Abtheilung für die Verkehrsanstalten, und dem Großherzoglich Badischen Ministerium des Großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten und den von denselben bezeichneten Behörden ausgeübt.

Die Unternehmer haben sich fernerhin denjenigen Anordnungen zu unterwerfen, welche zur Ausübung des Staatsaufsichtsrechts über ihre Geschäftsführung noch erlassen werden.

Die mit der Ueberwachung betrauten Beamten haben in Ausübung des Dienstes auf Grund der ihnen zu ertheilenden Legitimationskarte freie Fahrt auf der Bahn anzusprechen.

Die durch die Ausübung des staatlichen Aufsichtsrechts erwachsenden Kosten haben die Unternehmer zu erheben.

§. 12.

Beiden Regierungen bleibt ausdrücklich das Recht vorbehalten, auch Bahnen zu konzessioniren, die sich an die in dieser Konzession bezeichnete Bahn, sei es als Abzweigung oder Verlängerung, anschließen oder dieselbe kreuzen.

Sind die Unternehmer geneigt, solche Bahnen selbst zur Ausführung zu bringen und zu betreiben, so wird ihnen unter sonst gleichen Bedingungen der Vorzug gegeben werden.

§. 13.

Die Unternehmer verpflichten sich, alle geforderten Anschlußgleise (Industriegleise) an die Bahn, soweit die betreffende Regierung hierzu ihre Zustimmung gibt, gegen in jedem Spezialfalle zu vereinbarende, eventuell von der Staatsaufsichtsbehörde festzustellende Vergütung zuzulassen und in Betrieb zu nehmen.

§. 14.

Die Unternehmer sind verpflichtet, die Mitglieder des Aufsichtsraths sowie sämtliche Beamte der Bahn aus Inländern, d. h. Angehörigen des Deutschen Reiches, zu entnehmen.

Die Unternehmer sind ferner verpflichtet, hinsichtlich der Besetzung der Subaltern- und Unterbeamtenstellen mit Militäranwärtern, soweit dieselben das 40. Lebensjahr noch nicht zurückgelegt haben, die für den Staatseisenbahndienst in dieser Beziehung und insbesondere bezüglich der Ermittlung der Militäranwärter bestehenden und noch zu erlassenden Vorschriften zur Anwendung zu bringen.

Bei der Besetzung dieser Unterbeamtenstellen haben die Unternehmer bei sonst gleicher Beschriftigung innerhalb des Gebiets eines der beiden Staaten den Bewerbungen der Angehörigen des betreffenden Staats den Vorzug zu geben.

§. 15.

Die während der ganzen Dauer der Konzession erforderlichen Erneuerungs- und Unterhaltungsarbeiten der Bahn samt Zubehör haben die Unternehmer in der Art zu bewirken, daß die Bahn und das Betriebsmaterial stets in gutem Zustande sich befinden.

Sollten die Unternehmer den ihnen von den Aufsichtsbehörden gegebenen Vorschriften nicht in allen Theilen pünktlich nachkommen, so sind die Aufsichtsbehörden berechtigt, die zur betriebsicherer Erhaltung der Bahn ihnen notwendig erscheinenden Arbeiten auf Rechnung der Unternehmer auszuführen zu lassen.

§. 16.

Zur Bestreitung der Ausgaben für die regelmäßig wiederkehrende Erneuerung des Oberbaues und der Betriebsmittel, sowie zur Bestreitung von Ausgaben, welche durch außergewöhnliche Elementareignisse und größere Unfälle hervorgerufen sind, haben die Unternehmer mit der Gründung des Betriebs der Bahn einen Erneuerungs- und Reservesfonds nach einem von den Staatsaufsichtsbehörden nach Vereinbarung mit den Unternehmern festzustellenden und von Zeit zu Zeit der Prüfung zu unterziehenden Regulativ zu bilden.

Die Erneuerungs- und Reservesfonds sind sowohl von einander als auch von anderen Fonds des Unternehmens getrennt zu halten.

In den Erneuerungsfonds fließen:

- der Erlös aus den entsprechenden abgängigen Materialien;
- die Zinsen dieses Fonds;
- eine den Betriebseinnahmen alljährlich zu entnehmende Rücklage. Die Höhe dieser Rücklage wird durch das Regulativ festgesetzt.

In den Reservefonds fließen:

- die Zinsen des Reservefonds;
- eine im Regulativ festzusetzende alljährlich den Betriebseinnahmen zu entnehmende Rücklage.

Ereicht der Reservefonds die Summe von 1 Prozent des Anlagekapitals, so können mit Genehmigung der Aufsichtsbehörden die Rücklagen so lange aufhören, als der Fonds nicht um eine volle Jahresrücklage wieder vermindert ist.

Läßt der Überschuss eines Jahres die Deckung der Rücklagen zum Erneuerungs- oder Reservefonds nicht oder nicht vollständig zu, so ist das Fehlende aus den Überschüssen des oder der folgenden Betriebsjahre zu entnehmen. Abweichungen hiervon sind mit Genehmigung der Aufsichtsbehörden zulässig. Für die Rücklagen geht der Erneuerungsfonds dem Reservefonds vor.

§. 17.

Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften der gegenwärtigen Konzession durch die Unternehmer oder deren Vertreter können mit Geldstrafen bis zu eintausend Mark und schließlich mit Entziehung der Konzession geahndet werden, in welch letzterem Falle das gesamme Bahneigenthum für Rechnung der Unternehmer mit der Verpflichtung des Weiterbetriebs öffentlich versteigert werden soll.

Die in diesem Paragraphen vorgesehenen Strafen werden auf Württembergischem Gebiet von dem Königlich Württembergischen Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten, Abtheilung für die Verkehrsanstalten, ausgesprochen, auf Badischem Gebiet von dem Großherzoglich Badischen Ministerium des Großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten; zur Konzessionsentziehung ist in beiden Staaten landesherrliche Entschließung erforderlich.

§. 18.

Stellen die Unternehmer den Betrieb der Bahn ein, ohne durch höhere Gewalt oder eine andere von den Aufsichtsbehörden als begründet erkannte Ursache dazu genötigt zu sein, so sind die Regierungen befugt, die Bahn mit dem gesammten unbeweglichen und beweglichen Zubehör, sowie das rollende Material in Besitz und auf Gefahr und Kosten der Unternehmer in Betrieb zu nehmen oder nehmen zu lassen. Können innerhalb dreier Monate die Unternehmer nicht nachweisen, daß sie im Stande sind, den Betrieb wieder zu übernehmen, so erfolgt Versteigerung der Bahn mit Zubehör auf Gefahr und Kosten der Unternehmer. Wird kein Gebot abgegeben, oder ist keiner der Steigerer annehmbar, so geht die Bahn mit Zubehör an die beiden Staaten über, die Betriebsmittel bleiben in diesem Falle Eigentum der Unternehmer.

§. 19.

Die Übertragung der Konzession an eine Aktiengesellschaft oder einen sonstigen Dritten kann nur mit Genehmigung der Aufsichtsbehörden und nicht vor Ablauf der zwei ersten Betriebsjahre erfolgen.

§. 20.

Die Konzession wird auf die Dauer von neunzig Jahren, vom Zeitpunkt der Betriebseröffnung der Bahn an gerechnet, verliehen. Nach Ablauf dieser Frist gehen die Bahnanlagen unentgeltlich in das Eigentum der beiden Staaten über.

§. 21.

Nur mit Zustimmung der beiden Staatsregierungen können die Bahnanlagen im Ganzen oder Einzelnen veräußert, verpachtet, verpfändet oder sonst belastet, auch Vorzugss-, gelegliche oder richterliche Unterpfandsrechte daran erworben werden.

§. 22.

Beiden Staaten bleibt vorbehalten, das Eigentum der Bahn mit allem Zubehör an beweglichen und unbeweglichen Betriebsmitteln unter Einhaltung folgender Grundsätze anzukaufen:

- a) die Abtretung kann nicht früher als nach Ablauf von fünfundzwanzig Jahren von Beginn des Betriebs der vollendeten Bahn ab gefordert werden;
- b) den Unternehmern muß die auf die Uebernahme gerichtete Absicht mindestens ein Jahr vor dem Tage der Uebernahme angekündigt werden;
- c) dem Kaufpreis wird, wenn der Ankauf vor dem Ablauf eines fünfzigjährigen Betriebs erfolgt, der fünfundzwanzigfache Betrag der durchschnittlichen Reineinnahme der dem Ankaufstermin vorausgehenden fünfjährigen Betriebsperiode zu Grunde gelegt, jedoch darf dieser Kaufpreis die von den Unternehmern aus eigenen Mitteln aufgewendeten Anlagekosten nebst einem Zuschlag von 10 Prozent dieser Summe nicht übersteigen.

Erfolgt der Ankauf nach Ablauf eines fünfzigjährigen Betriebs oder ist der fünfundzwanzigfache Betrag der durchschnittlichen Reineinnahme der dem Ankaufstermin vorangehenden fünfjährigen Betriebsperiode kleiner, als die von den Unternehmern aus eigenen Mitteln aufgewendeten Anlagekosten, so sollen diese als Kaufpreis vergütet werden.

Die Größe des von den Unternehmern aus eigenen Mitteln aufgewendeten Anlagekapitals, in welches der von den Unternehmern zu den Grunderwerbungskosten geleistete Zuschuß (§. 9) eingerechnet wird, wird alsbald nach Vollendung der Bahn ausgemittelt.

Als Reineinnahme ist die Summe anzusehen, um welche die Betriebseinnahme die in dem betreffenden Rechnungsjahre aufgewendeten Verwaltungs-, Unterhaltungs- und Betriebskosten einschließlich der vorgeschriebenen Rücklagen in den Erneuerungs- und Reservefonds, jedoch ausschließlich der aus diesem Fonds zu bestreitenden Ausgaben, übersteigt.

Sofern die Reineinnahme vier Prozent der von den Unternehmern aus eigenen Mitteln aufgewendeten erstmaligen Anlagen zuzüglich jener der späteren Erweiterungen und Ergänzungen übersteigt, wird der Mehrbetrag an Reineinnahme auf den von den beiden Staaten geleisteten Baukostenbeitrag (§. 9) und auf die gesammten übrigen Anlagekosten der Bahn im Verhältniß der bezüglichen Kapitalbeträge vertheilt. Der auf den Staatsbeitrag entfallende Anteil dieses Mehrbetrags kommt bei Ermittelung des Kaufpreises an dem gesammten Reinertrag in Abzug.

Mit Übergabe der Bahn ist auch der gesammelte Erneuerungsfonds als Bestandtheil der Betriebsmittel abzuliefern.

Wird von einem der beiden Staaten Gebrauch von seinem Ankaufsrecht gemacht, so sind die Unternehmer gehalten, gleichzeitig auch die auf dem andern Staatsgebiet gelegenen Bahnstrecken an den betreffenden Staat oder mit dessen Zustimmung an den andern Staat abzutreten.

§. 23.

Wenn die Reineinnahme aus dem Betrieb der Bahn für drei Betriebsjahre 6%o der von den Unternehmern aus eigenen Mitteln angewendeten Anlagekosten übersteigen hat, so nehmen für die folgenden Jahre mit einem 6%o übersteigenden Erträgnis die württembergische Staatsklasse und die badische Staatsklasse an dem Mehrerträge nach Verhältniß des geleisteten Staatsbeitrags (§. 9) theil.

§. 24.

Zur Sicherstellung aller durch die Konzession einschließlich der Vorchriften hinsichtlich der Benützung der öffentlichen Wege (§. 6 Ziff. 5) den Unternehmern auferlegten Verbindlichkeiten haben dieselben binnen vier Wochen von heute an eine Kanton von zehntausend Mark für die auf Württembergischem Staatsgebiet und von fünftausend Mark für die auf badischem Gebiet befindliche Strecke nach näherer Bestimmung der beiden unterzeichneten Ministerien zu stellen.

Nach der Vollendung und Betriebseröffnung der Bahn wird die Kanton zur Hälfte zurückgegeben.

Wird die Kanton durch Einziehung von Strafbeträgen (§. 17) oder Zahlung von Arbeiten auf Rechnung der Unternehmer (§. 15) vermindert, so ist sie von den Unternehmern binnen drei Wochen von der ihnen zugehenden Aufforderung an auf den ursprünglichen Betrag wieder zu ergänzen.

§. 25.

Bei allen aus der Konzession und deren Ausübung entstehenden civilrechtlichen Streitigkeiten haben die Unternehmer ihren Gerichtsstand bezüglich des Württembergischen Staatsgebietes bei dem Königlichen Landgericht Stuttgart und bezüglich des Badischen Staatsgebietes bei dem Großherzoglichen Landgericht Karlsruhe.

§. 26.

Die Sportel für die Ertheilung der Konzession wird nach Maßgabe der in beiden Staaten geltenden Sporteltarife erhoben.

Stuttgart, den 4. Januar 1899.

Karlsruhe, den 13. Januar 1899.

Röntglichen Württembergischen
Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten,
Abtheilung für die Verkehrsanstalten:

(gez.) Mittnacht.

Großherzoglich Badisches
Ministerium des Großherzoglichen Hauses
und der auswärtigen Angelegenheiten:

(gez.) v. Brauer.

**Versfügung des Ministeriums des Kirchen- und Schulwesens,
betreffend die Reifeprüfungen an den zehntägigen Realanstalten. Vom 14. Januar 1899.**

Unter Bezugnahme auf Ziff. 11 der Ministerial-Versfügung, betreffend Einführung von Reifeprüfungen an den zehntägigen Realanstalten, vom 14. Februar 1876 (Reg.-Blatt S. 61 ff.) und auf §. 7 Abs. 2 Ziff. 3 sowie §. 9 Abs. 1 der Ministerial-Versfügung, betreffend die Dienstprüfungen für das realistische Lehramt, vom 12. September 1898 (Reg.-Blatt S. 180 ff.) wird bestimmt, daß das Reifezeugniß einer zehntägigen Realanstalt dem Geprüften, welcher dieses Zeugniß durch ein Zeugniß über die erfolgreiche Erstleistung der Reifeprüfung eines Gymnasiums oder eines Realgymnasiums im Fache der lateinischen Sprache ergänzt hat, auch das Recht gewährt, auf der Universität bei der philosophischen Fakultät immatrikulirt zu werden.

Stuttgart, den 14. Januar 1899.

Sarwey.

Nr. 5.

Regierungsblatt

für das

Königreich Württemberg.

Ausgegeben Stuttgart, Samstag den 18. Februar 1899.

Inhalt:

Gesetz, betreffend Änderungen des Landtagswahlgesetzes vom 26. März 1868 Vom 28. Januar 1899. — Gesetz, betreffend die Errichtung des Finanzministeriums zu Gewährung von Darlehen an die landwirtschaftliche Genossenschafts-Centralkasse in Stuttgart. Vom 4. Februar 1899. — Bekanntmachung des Ministeriums des Innern, betreffend den Text des Landtagswahlgesetzes. Vom 2. Februar 1899. — Bekanntmachung des Ministeriums des Innern, betreffend eine Änderung in der Person des Württembergischen Hauptagenten der Eidgenössischen Transportversicherungsgesellschaft in Zürich. Vom 30. Januar 1899. — Bekanntmachung des Ministeriums des Innern, betreffend die Errichtung eines Gewerbegerichts. Vom 4. Februar 1899.

Gesetz,

betreffend Änderungen des Landtagswahlgesetzes vom 26. März 1868 Vom 28. Januar 1899.
16. Juni 1882.

Wilhelm II., von Gottes Gnaden König von Württemberg.

Nach Anhörung Unseres Staatsministeriums und unter Zustimmung Unserer getreuen Stände verordnen und verfügen Wir, wie folgt:

Art. I.

Die Art. 4, 13, 14, 16, 17, 18 und 18b des Gesetzes, betreffend die Wahlen der Städte und Oberamtsbezirke für den Landtag, vom 26. März 1868 (Reg. Blatt S. 178) in der demselben durch das Gesetz vom 16. Juni 1882 (Reg. Blatt S. 212) gegebenen Fassung werden aufgehoben und durch nachstehende Artikel ersetzt:

Art. 4.

Die Wahlberechtigten, welche in der Gemeinde ihren Wohnsitz oder ihren nicht bloß vorübergehenden Aufenthalt haben, werden von Amtswegen in die Wählerliste aufgenommen.

Art. 13.

Die Wahlen der Städte und Überamtsbezirke sind genau am dreißigsten Tage nach dem Erscheinen des Wahlausbeschreibens im Regierungsblatt in allen Abstimmungsdistrikten gleichzeitig vorzunehmen.

Die Abstimmung beginnt nach erfolgter Konstituierung der Distriktwahlkommission (Art. 13a Abs. 1) um 10 Uhr vormittags und wird um 7 Uhr abends geschlossen (vergl. übrigens Art. 16 Abs. 1).

Die Namen der Distriktwahlkommissionäre und ihrer Stellvertreter, das Lokal, in welchem die Wahl vorzunehmen ist, der Tag der Wahl, sowie die Zeit des Anfangs und des Schlusses der Abstimmung sind von den Ortsvorstehern in jeder Gemeinde mindestens drei Tage vor dem Wahltermin auf ortsübliche Weise bekannt zu machen.

Art. 14.

Die Wahlen erfolgen durch unmittelbare und geheime Stimmabgabe der Wahlberechtigten.

Im Wahllokal ist die erforderliche Zahl amtlich gestempelter Umschläge, welche für alle Wahlbezirke gleich und aus undurchsichtigem Papier gefertigt sein müssen, bereit zu halten. Auch muß sich in demselben ein Tisch oder eine Mehrzahl von Tischen befinden, welche so aufgestellt und mit einer solchen Vorrichtung versehen sind, daß an ihnen der Wähler den Stimmzettel gegen Beobachtung geschützt in den Umschlag zu stecken vermag.

Beihufs der Stimmgebung hat jeder Wähler in eigener Person im Wahllokal seines Abstimmungsdistrikts zunächst einen amtlich gestempelten Umschlag an sich zu nehmen, sodann an den abgesonderten Tisch (Abs. 2) zu treten, dort seinen Stimmzettel in den Umschlag zu stecken und diesen unverschlossen, sobald sein Name in der Wählerliste vorgemerkt ist, selbst in die Wahlurne zu legen.

Wähler, welche durch körperliche Gebrechen gehindert sind, an den abgesonderten Tisch zu treten oder ihren Stimmzettel eigenhändig in den Umschlag zu verbringen und diesen in die Wahlurne zu legen, dürfen sich der Beihilfe einer Vertrauensperson bedienen.

Die Stimmzettel müssen von weißem Papier und dürfen mit keinen äußeren Kennzeichen versehen sein.

Stimmzettel, welche nicht in einem amtlich gestempelten, oder welche in einem mit einem Kennzeichen versehenen Umschlag abgegeben werden wollen, hat der Wahlvorsteher zurückzuweisen.

Art. 16.

Um 7 Uhr abends erklärt der Wahlvorsteher, daß nur noch diejenigen Wähler zur Stimmabgabe zugelassen werden, welche im Wahllokal bereits anwesend sind.

Nach Schluß der Abstimmung werden die Umschläge aus der Wahlurne genommen und uneröffnet gezählt. Ergibt sich dabei auch nach wiederholter Zählung eine Verschiedenheit von der ebenfalls festzustellenden Zahl der Wähler, bei deren Namen der Abstimmungsvermerk in der Wählerliste gemacht ist, so ist dies nebst dem etwa zur Aufklärung Dienlichen im Protokoll anzugeben.

Art. 17.

Sodann erfolgt durch die Distriktswahlkommission die Prüfung und Zählung der Stimmzettel.

Einer der Beisitzer eröffnet hiebei jeden Umschlag, entfaltet den in ihm befindlichen Stimmzettel und übergibt denselben dem Wahlvorsteher, welcher ihn nach lauter Verlejung an einen anderen Beisitzer weiterreicht, der die Stimmzettel bis zum Ende der Wahlhandlung aufbewahrt.

Der Protokollführer nimmt den Namen jedes Kandidaten in das Protokoll auf, vermerkt neben demselben jede dem Kandidaten zufallende Stimme und zählt dieselbe laut. In gleicher Weise führt einer der Beisitzer eine Gegenliste, welche ebenso wie die zur Vormerkung der Abstimmenden benützte Wählerliste (Art. 14 Abs. 2) beim Schluß der Wahlhandlung von der Distriktswahlkommission zu unterschreiben und dem Protokoll beizufügen ist.

Art. 18.

Ungültig und bei Feststellung des Wahlresultats nicht in Anrechnung zu bringen sind:

- 1) Stimmzettel, welche sich nicht in einem amtlich gestempelten Umschlag, oder welche sich in einem verschloßenen Umschlag befinden;

- 2) Stimmzettel, welche nicht von weißem Papier, oder welche mit einem äußerem Kennzeichen versehen sind;
- 3) Stimmzettel, welche keinen oder keinen lesbaren Namen enthalten;
- 4) Stimmzettel, aus welchen die Person des Gewählten nicht unzweifelhaft zu erkennen ist;
- 5) Stimmzettel, auf welchen mehr als ein Name verzeichnet ist;
- 6) Stimmzettel, welche eine Verwahrung oder einen Vorbehalt gegenüber dem Gewählten enthalten.

Beifinden sich in dem Umschlag mehrere Stimmzettel, so werden diese, wenn sie auf denselben Namen lauten, nur einfach gezählt, andernfalls außer Berücksichtigung gelassen.

Bei der Stimmzählung wird darauf keine Rücksicht genommen, ob ein Gewählter wählbar ist.

Art. 18b.

Während der ganzen Wahlhandlung (Art. 18a bis 18a) steht jedem Wähler der Betritt zu dem Wahllokal offen. Es dürfen jedoch daselbst außer den Berathungen und Beschlüssen der Distriktswahlkommission, welche durch die Leitung des Wahlgeschäfts bedingt sind, weder Berathungen stattfinden, noch Ansprachen gehalten, noch Beschlüsse gefasst, noch Stimmzettel aufgelegt oder verteilt werden.

Art. II.

Das gegenwärtige Gesetz tritt mit dem Zeitpunkt der Anordnung einer allgemeinen Neuwahl in Kraft.

Unser Ministerium des Innern ist mit der Vollziehung dieses Gesetzes beauftragt.

Das Ministerium des Innern wird ermächtigt, den Text des Landtagswahlgesetzes vom 26. März 1868, wie er sich aus den im gegenwärtigen Gesetz und im Gesetz vom 16. Juni 1882 festgestellten Änderungen ergibt, im Regierungsblatt bekannt zu machen.

Gegeben Stuttgart, den 28. Januar 1899.

Wilhelm.

Mittnacht. Sarvey. Schott von Schottenstein. Pissel. Breitling. Zeyer.

Gesetz,

betreffend die Ermächtigung des Finanzministeriums zu Gewährung von Darlehen an die landwirtschaftliche Genossenschafts-Centralkasse in Stuttgart. Vom 4. Februar 1899.

Wilhelm II., von Gottes Gnaden König von Württemberg.

Nach Anhörung Unseres Staatsministeriums und unter Zustimmung Unserer getreuen Stände verordnen und verfügen Wir, wie folgt:

Einziger Artikel.

Das Finanzministerium wird ermächtigt, der landwirtschaftlichen Genossenschafts-Centralkasse in Stuttgart, eingetragene Genossenschaft mit beschränkter Haftpflicht, je nach Bedarf zu 3% verzinsliche, jederzeit kündbare Darlehen aus dem Betriebs- und Vorrathskapital der Staatshauptkasse bis zum Gesamtbetrag von 1 000 000 M. zu gewähren.

Unser Finanzministerium ist mit dem Vollzug dieses Gesetzes beauftragt.

Gegeben Stuttgart, den 4. Februar 1899.

Wilhelm.

Mittnacht. Sarvey. Schott von Schottenstein. Pijsche. Breitling. Beyer.

Bekanntmachung des Ministeriums des Innern, betreffend den Text des Landtagswahlgesetzes. Vom 2. Februar 1899.

Auf Grund der am Schlüsse des Gesetzes vom 28. Januar d. J., betreffend Änderungen des Landtagswahlgesetzes vom ^{26. März 1868} _{16. Juni 1868} (Reg. Blatt S. 27) ertheilten Ermächtigung wird der Text des Landtagswahlgesetzes vom 26. März 1868, wie er sich aus den in den Gesetzen vom 16. Juni 1882 und vom 28. Januar 1899 festgestellten Änderungen ergibt, unter Hinweis darauf bekannt gemacht, daß nach Art. II des Gesetzes vom 28. Januar d. J. die Art. 4, 13, 14, 16, 17, 18 und 18b in der nachstehenden Fassung erst mit dem Zeitpunkt der Anordnung einer allgemeinen Neuwahl in Kraft treten.

Stuttgart, den 2. Februar 1899.

Pijsche.

Gesetz,

betreffend die Wahlen der Städte und Oberamtsbezirke für den Landtag.

Art. 1.

Für die Entwerfung und Fortführung der Wählerlisten ist in jeder Gemeinde eine Kommission zu bilden. Sie besteht aus dem Ortsvorsteher als Vorstand, dem Gemeindepfleger und drei weiteren von dem vereinigten Gemeinderath und Bürgerausschuß aus ihrer Mitte zu wählenden Mitgliedern.

In Gemeinden von mehr als 10 000 Einwohnern können jene vereinigten Kollegien aus je drei von und aus ihnen gewählten Mitgliedern Subkommissionen zur Unterstützung der Kommission bilden.

Art. 2.

Die Kommissionen sind bleibend.

Eine Neuwahl der von dem vereinigten Gemeinderath und Bürgerausschuß bestellten Mitglieder findet nur insoweit statt, als letztere aus jenen Kollegien auszuscheiden haben.

Art. 3.

Die Kommissionen sind verpflichtet, die Wählerlisten anzulegen, und durch Sammlung der nöthigen Materialien dafür Sorge zu tragen, daß sie jederzeit ohne Verzug richtig gestellt werden können.

Art. 4.

Die Wahlberechtigten, welche in der Gemeinde ihren Wohnsitz oder ihren nicht bloß vorübergehenden Aufenthalt haben, werden von Amts wegen in die Wählerliste aufgenommen.

Art. 5.

Wer in mehreren Gemeinden einen Wohnsitz oder nicht bloß vorübergehenden Aufenthalt hat, ist in die Wählerliste derjenigen Gemeinde aufzunehmen, in welcher er zur Zeit der Feststellung der Liste sich aufhält.

Wahlberechtigte vom Militärstande, welche sich bei der Fahne befinden, wählen an dem Ort ihrer Garnison.*)

* Anm. Zu vgl. jedoch §. 49 des Reichs-Militärgesetzes vom 2. Mai 1874, Reichsgesetzblatt §. 45.

Art. 6.

Die Wählerliste hat die Namen der Wahlberechtigten je unter Aufführung ihrer Vornamen und ihres Berufs zu enthalten. Die Festsetzung der näheren Bestimmungen ist Sache der Instruktion.

Art. 7.

Vor der erstmaligen Anlegung der Wählerliste und ebenso vor jeder Wahl unmittelbar nach dem Erscheinen des Wahlaussschreibens im Regierungsblatt ist ein öffentlicher Aufruf zur Anmeldung der Wahlberechtigten zu erlassen.

Den Wahlberechtigten steht das Recht zu, auch in der Zwischenzeit ihre Anmeldungen der Kommission zu übergeben. Die Berücksichtigung einer Anmeldung bei der Wahl geht voraus, daß sie spätestens in der für etwaige Beschwerden gegen die Wahlliste vorgesehenen Frist (Art. 8), je nach Umständen mit den erforderlichen Belegen (Art. 4, 2. Abs.) der zuständigen Kommission übergeben worden ist.

Art. 8.

Binnen 10 Tagen nach dem Erscheinen des Wahlaussschreibens im Regierungsblatt müssen die Wahllisten gefertigt, bezw. ergänzt sein (vergl. Art. 3). Sie sind sodann während eines unmittelbar anschließenden Zeitraums von sechs Tagen auf dem Rathaus zu allgemeiner Einsichtnahme aufzulegen; auch ist, daß dies geschehen, öffentlich bekannt zu machen.

Innerhalb dieses Zeitraums ist jeder Einwohner der Gemeinde befugt, gegen die aufgelegten Listen wegen Uebergehung von Personen, welche in dieselben aufzunehmen gewesen wären, sowie gegen Aufnahme unberechtigter Personen bei der Kommission für Abfassung der Liste schriftlich oder mündlich Vorstellung zu erheben.

Die Kommission hat längstens binnen drei Tagen von Erhebung der Vorstellung an Besluß darüber zu fassen, und wenn sich der Betreffende bei letzterem nicht beruhigen zu können erklärt, die endgültige Entscheidung der Oberamtswahlkommission einzuholen.

Nach Ablauf der vorgeesehenen Frist von sechs Tagen kann mit Wirksamkeit für die nächste Wahl eine Änderung der Wahlliste nicht mehr vorgenommen werden.

Art. 9.

Spätestens am 21. Tage nach dem Erscheinen des Wahlaussschreibens im Regierungsblatt haben die Ortsvorsteher die Wählerlisten sammt den Akten über beanstandete Wahlberechtigungen dem Bezirksamt einzuzenden.

Dasselbe veranlaßt die alsbaldige endgültige Entscheidung über diese Anstände durch die Oberamtswahlkommision, ergänzt hiernach die Wählerlisten, läßt nach erfolgter Prüfung äußerlich wahrnehmbare Mängel berichtigten, und übersendet die Listen zur Benützung bei der Wahl rechtzeitig dem betreffenden Distriztwahlkommisär.

Nur derjenige ist zur Wahl zugelassen, welcher in die Wählerliste aufgenommen ist.

Art. 10.

Jede Gemeinde, bei zusammengesetzten Gemeinden die Gesamtgemeinde, bildet der Regel nach einen besonderen Abstimmungsdistrikt.

Jedoch können kleine, sowie solche Gemeinden, in welchen Personen, die zur Bildung der Distriztwahlkommision geeignet sind, sich nicht in genügender Anzahl vorfinden, mit benachbarten Gemeinden zu einem Abstimmungsdistrikt vereinigt, große Gemeinden in mehrere Abstimmungsdistrikte getheilt werden.

Kein Abstimmungsdistrikt darf mehr als 3500 Einwohner nach der letzten allgemeinen Volkszählung enthalten.

Die Abgrenzung der Abstimmungsdistrikte geschieht sofort nach dem Erscheinen des Wahlausbeschreibens im Regierungsblatt durch das Oberamt und wird in dem zu den amtlichen Veröffentlichungen des Oberamts dienenden Blatte bekannt gemacht.

Art. 11.

Die Beaufsichtigung der gesetzmäßigen Vornahme des Wahlgeschäfts ist Obliegenheit des Oberamts.

Die Oberamtswahlkommision hat für jeden Abstimmungsdistrikt ihres Wahlbezirks einen Wahlvorsteher (Distriztwahlkommisär), welcher die Wahl zu leiten hat, und einen Stellvertreter desselben für Verhinderungsfälle zu wählen.

Die Namen derselben sind sofort in dem zu den amtlichen Veröffentlichungen des Oberamts dienenden Blatte bekannt zu machen.

Art. 12.

Der Wahlvorsteher ernennt aus der Zahl der Wähler seines Wahlbezirks einen Protokollführer und drei bis sechs Beisitzer und ladet dieselben mindestens zwei Tage vor dem Wahltermin ein, beim Beginn der Wahlhandlung zur Bildung der Distriztwahlkommision zu erscheinen.

Art. 13.

Die Wahlen der Städte und Oberamtsbezirke sind genan am dreißigsten Tage nach dem Erscheinen des Wahlauszähreibens im Regierungsblatt in allen Abstimmungsdistrikten gleichzeitig vorzunehmen.

Die Abstimmung beginnt nach erfolgter Konstituierung der Distriztswahlkommission (Art. 13a Abs. 1) um 10 Uhr vormittags und wird um 7 Uhr abends geschlossen (vergl. übrigens Art. 16 Abs. 1).

Die Namen der Distriztswahlkommissäre und ihrer Stellvertreter, das Lokal, in welchem die Wahl vorzunehmen ist, der Tag der Wahl, sowie die Zeit des Anfangs und des Schlusses der Abstimmung, sind von den Ortsvorstehern in jeder Gemeinde mindestens 3 Tage vor dem Wahltermin auf ortsübliche Weise bekannt zu machen.

Art. 13a.

Die Wahlhandlung wird damit eröffnet, daß der Wahlvorsteher den Protokollführer und die Beisitzer mittelst Handschlags an Eidesstatt verpflichtet und so die Distriztswahlkommission konstituiert.

Zu keiner Zeit der Wahlhandlung dürfen weniger als drei Mitglieder der Distriztswahlkommission anwesend sein.

Der Wahlvorsteher und der Protokollführer dürfen sich während der Wahlhandlung nicht gleichzeitig entfernen. Verläßt einer von ihnen vorübergehend das Wahllokal, so ist mit seiner zeitweiligen Vertretung ein anderes Mitglied der Distriztswahlkommission zu beauftragen.

Art. 14.

Die Wahlen erfolgen durch unmittelbare und geheime Stimmabgabe der Wahlberechtigten.

Im Wahllokal ist die erforderliche Zahl amtlich gestempelter Umschläge, welche für alle Wahlbezirke gleich und aus undurchsichtigem Papier gefertigt sein müssen, bereit zu halten. Auch muß sich in demselben ein Tisch oder eine Mehrzahl von Tischen befinden, welche so aufgestellt und mit einer solchen Vorrichtung versehen sind, daß an ihnen der Wähler den Stimmzettel gegen Beobachtung geschützt in den Umschlag zu stecken vermag.

Behufs der Stimmgebung hat jeder Wähler in eigener Person im Wahllokal seines Abstimmungsdistrikts zunächst einen amtlich gestempelten Umschlag an sich zu nehmen,

sodann an den abgesonderten Tisch (Abs. 2) zu treten, dort seinen Stimmzettel in den Umschlag zu stecken und diesen unverschlossen, sobald sein Name in der Wählerliste vorgemerkt ist, selbst in die Wahlurne zu legen.

Wähler, welche durch körperliche Gebrechen gehindert sind, an den abgesonderten Tisch zu treten oder ihren Stimmzettel eigenhändig in den Umschlag zu verbringen und diesen in die Wahlurne zu legen, dürfen sich der Beihilfe einer Vertrauensperson bedienen.

Die Stimmzettel müssen von weißem Papier und dürfen mit keinen äusseren Kennzeichen versehen sein.

Stimmzettel, welche nicht in einem amtlich gestempelten, oder welche in einem mit einem Kennzeichen versehenen Umschlag abgegeben werden wollen, hat der Wahlvorsteher zurückszuweisen.

Art. 15.

Die Distriktswahlkommission entscheidet über sich ergebende Anstände.

Die Kommission handhabt bei dem Wahlgeschäfte die Ordnung. Es ist ihr zu diesem Zweck eine Strafgewalt bis zu 12 M. Geldstrafe und bis zu 2 Tagen Haft einzuräumen.

Dem Bestrafsten steht gegen ein Straferkenntniß die sofortige Beschwerde (Reichs-Strafprozeßordnung §. 353) bei dem Oberamte zu. Dieselbe hat aufschiebende Wirkung, jedoch kann eine erkannte Haftstrafe sofort bis zu vierundzwanzig Stunden vollzogen werden, wenn die Aufrechterhaltung der Ordnung die ungefährte Vollziehung erfordert.

Über die Wahlhandlung ist ein Protokoll aufzunehmen; dasselbe hat die Namen der Kommissionsmitglieder, Zeit und Ort des Geschäfts, die Zahl der abstimmenden Wähler im Ganzen, vorgekommene Anstände und gefaßte Beschlüsse, sowie alle auf die Gültigkeit der Wahl Einfluß übende Vorfälle zu enthalten.

Art. 16.

Um 7 Uhr abends erklärt der Wahlvorsteher, daß nur noch diejenigen Wähler zur Stimmbgabe zugelassen werden, welche im Wahllokal bereits anwesend sind.

Nach Schluß der Abstimmung werden die Umschläge aus der Wahlurne genommen und uneröffnet gezählt. Ergibt sich dabei auch nach wiederholter Zählung eine Verschiedenheit von der ebenfalls festzustellenden Zahl der Wähler, bei deren Namen der

Abstimmungsvermerk in der Wählerliste gemacht ist, so ist dies nebst dem etwa zur Aufklärung Dienlichen im Protokoll anzugeben.

Art. 17.

Sodann erfolgt durch die Distriktswahlkommission die Prüfung und Zählung der Stimmzettel.

Einer der Besitzer eröffnet hierbei jeden Umschlag, entfaltet den in ihm befindlichen Stimmzettel und übergibt denselben dem Wahlvorsteher, welcher ihn nach lauter Verlesung an einen anderen Besitzer weiterreicht, der die Stimmzettel bis zum Ende der Wahlhandlung aufbewahrt.

Der Protokollführer nimmt den Namen jedes Kandidaten in das Protokoll auf, vermerkt neben demselben jede dem Kandidaten zufallende Stimme und zählt dieselbe laut. In gleicher Weise führt einer der Besitzer eine Gegenliste, welche ebenso wie die zur Vormerkung der Abstimmenden benützte Wählerliste (Art. 14 Abs. 2) beim Schluße der Wahlhandlung von der Distriktswahlkommission zu unterschreiben und dem Protokoll beizufügen ist.

Art. 18.

Ungültig und bei Feststellung des Wahlresultats nicht in Anrechnung zu bringen sind:

- 1) Stimmzettel, welche sich nicht in einem amtlich gestempelten Umschlag, oder welche sich in einem verschloßenen Umschlag befinden;
- 2) Stimmzettel, welche nicht von weißem Papier, oder welche mit einem äußerem Kennzeichen versehen sind;
- 3) Stimmzettel, welche keinen oder keinen lesbaren Namen enthalten;
- 4) Stimmzettel, aus welchen die Person des Gewählten nicht unzweifelhaft zu erkennen ist;
- 5) Stimmzettel, auf welchen mehr als ein Name verzeichnet ist;
- 6) Stimmzettel, welche eine Verwahrung oder einen Vorbehalt gegenüber dem Gewählten enthalten.

Befinden sich in dem Umschlag mehrere Stimmzettel, so werden diese, wenn sie auf denselben Namen lauten, nur einfach gezählt, andernfalls außer Berücksichtigung gelassen.

Bei der Stimmzählung wird darauf keine Rücksicht genommen, ob ein Gewählter wählbar ist.

Art. 18a.

Neben die Gültigkeit oder Ungültigkeit der Stimmzettel entscheidet mit Vorbehalt der Prüfung durch die Kammer der Abgeordneten allein die Distriztswahlkommission nach Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder (Art. 13a Abs 2).

Die Stimmzettel, über deren Gültigkeit oder Ungültigkeit es einer Beschlusssfassung der Distriztswahlkommission bedurft hat, werden mit fortlaufenden Nummern versehen, dem Protokoll beigeheftet, in welchem die Gründe kurz anzugeben sind, aus denen die Ungültigkeitserklärung erfolgt oder nicht erfolgt ist.

Die übrigen Stimmzettel hat der Wahlvorsteher in einem versiegelten Paket so lange aufzubewahren, bis der Gewählte in der Kammer der Abgeordneten für legitimirt erklärt ist.

Art. 18b.

Während der ganzen Wahlhandlung (Art. 13a bis 18a) steht jedem Wähler der Zutritt zu dem Wahllokal offen. Es dürfen jedoch dasselbe außer den Berathungen und Beschlüssen der Distriztswahlkommission, welche durch die Leitung des Wahlgeschäfts bedingt sind, weder Berathungen stattfinden, noch Ansprachen gehalten, noch Beschlüsse gefaßt, noch Stimmzettel angelegt oder vertheilt werden.

Art. 18c.

Die Wahlprotokolle mit sämtlichen zugehörigen Schriftstücken sind von den Wahlvorstehern ungehäumt, jedenfalls aber so zeitig wohlversiegelt an das Oberamt einzufinden, daß sie demselben spätestens im Lauf des auf den Wahltag folgenden Tages zukommen.

Die Wahlvorsteher sind für die pünktliche Ausführung dieser Vorschrift verantwortlich.

Art. 18d.

Behufs Ermittlung des Wahlergebnisses beruft das Oberamt spätestens auf den dritten Tag nach dem Wahltermin in ein von ihm zu bestimmendes Lokal und unter Beziehung eines Protokollführers die Oberamtswahlkommission zusammen.

Dieselbe besteht aus dem Oberamtmann (Wahlkommiffär) als Vorsitzenden, sodann für die zu eigenen Wahlen befugten Städte aus je zwei Mitgliedern des Gemeinderaths und des Bürgerausschusses, welche von diesen Kollegien gewählt werden, für die Ober-

amtsbezirke aus zwei Mitgliedern der Amtsversammlung und zwei Mitgliedern der Bürgerausschüsse des Bezirks, welche die Amtsversammlung wählt.

Von der Oberamtswahlkommission werden die Protokolle über die Wahlen in den einzelnen Abstimmungsdistrikten durchgesehen und die Resultate der Wahlen zusammengestellt.

Neben die Handlung ist ein Protokoll aufzunehmen, aus welchem die Zahl der Wähler sowie der gültigen und der ungültigen Stimmen und die Zahl der auf die einzelnen Kandidaten gefallenen Stimmen für jeden einzelnen Abstimmungsdistrikt ersichtlich sein muß und in welchen die Bedenken zu erwähnen sind, zu welchen die Wahlen in einzelnen Abstimmungsdistrikten etwa Veranlassung gegeben haben. Zur Beseitigung solcher Bedenken ist der Vorstand der Oberamtswahlkommission befugt, die von den Wahlvorstehern aufbewahrten Stimmzettel einzufordern und einzusehen.

Der Zutritt zu dem Lokal, in welchem die Ermittlung des Wahlergebnisses stattfindet, steht jedem Wähler offen.

Art. 19.

Hat die Wahl nach §. 144 der Verfassungs-Urkunde, beziehungsweise Art. 7 des Verfassungsgeheges vom 26. März 1868 (Reg. Blatt S. 175), zu keinem Ergebnis geführt, so hat der Oberamtmann unverweilt eine neue Wahl anzurufen.

Sie wird auf Grund derselben Wählerlisten nach denselben Abstimmungsbezirken und bei gleicher Besetzung der Wahlkommissionen wie die erste Wahl vorgenommen.

Sie findet genannte zehn Tage nach Veröffentlichung der oberamtlichen Wahlanordnung statt.

Art. 20.

Für den Gewählten ist von dem Oberamtmann auf gedrucktem Formular eine von ihm und den Urkundspersonen unterzeichnete Wahlurkunde auszustellen, welche zu enthalten hat:

- 1) den Namen des Wahlortes;
- 2) die Zahl der berufenen und der zur Abstimmung erschienenen Wähler;
- 3) die Zeit des Wahlgeschäfts;
- 4) den vollständigen Namen und Stand des Gewählten, dessen Alter, sofern es der Kommission bekannt ist;

- 5) die auf ihn gefallene Stimmenzahl;
- 6) die Beurkundung, daß den Ausstellern der Wahlurkunde kein Grund bekannt ist, aus welchem der Gewählte für unfähig zu halten wäre, die Wahl anzunehmen, oder die Erklärung ihrer Zweifel gegen seine Wahlfähigkeit.

Gleichzeitig mit der Ausfolge der Wahlurkunde an den Gewählten hat der Wahlkommissär ein Duplikat derselben an das Ministerium des Innern einzusenden.

Der Gewählte kann die Wahl ablehnen. Ist er mehrfach gewählt, so steht ihm die Entscheidung zu, welche der auf ihn gefallenen Wahlen er anzunehmen will.

Im Falle der Annahme hat er die ihm ausgefolgte Wahlurkunde sofort behuß seiner Legitimation an den ständischen Ausschuß, bei versammeltem Landtage aber an die Abgeordnetenkammer einzusenden.

Art. 21.

Die Wahl ist ungültig, wenn wesentliche Vorschriften für das Wahlverfahren unbeachtet geblieben sind, und weder eine nachträgliche Ergänzung möglich, noch nachgewiesen ist, daß durch die Nichtbeachtung der betreffenden Wahlvorschrift das Ergebniß der Wahl materiell nicht beeinflußt werden könnte.

Außerdem ist die Wahl ungültig, wenn der Gewählte zur Zeit der Wahl wahlunfähig war, oder sich, um bei der betreffenden Wahl Stimmen zu erhalten, einer Bestechung, einer Expressum oder eines Betrugs schuldig gemacht hat.

Art. 22.

Der ständische Ausschuß, beziehungsweise die Abgeordnetenkammer, hat die Legitimation der Gewählten zu prüfen.

Letzterer steht in allen Streitigkeiten über die Legitimation und über die Gültigkeit einer Wahl die Entscheidung zu. Wegen Nichtbeachtung der Vorschriften für das Wahlverfahren kann eine Wahl nach Ablauf von 15 Tagen vom Eintritte des Gewählten in die Abgeordnetenkammer an nicht mehr beanstandet werden.

Anfechtungen einer Wahl von Seiten Dritter sind vor Eröffnung des Landtags bei dem ständischen Ausschusse, bei versammeltem Landtage dagegen bei der Abgeordnetenkammer anzubringen.

Art. 23.

Ist der Gewählte noch nicht in die Abgeordnetenkammer eingetreten, so hat, unbeschadet des Rechts dieser Kammer zur endgültigen Entscheidung, das Ministerium des Innern eine neue Wahl alsdann anzurufen, wenn der Gewählte zur Zeit der Wahl unzweifelhaft wahlunfähig war, oder dessen unzweifelhafte Wahlunfähigkeit nachher eingetreten ist, ebenso, wenn derselbe wegen einer bei der Wahl verübten Bestechung, Erpressung oder Betrugs gerichtlich verurtheilt wurde. In gleicher Weise liegt dem Ministerium des Innern die Anordnung einer neuen Wahl ob, wenn der Gewählte die Wahl nicht annimmt.

Art. 24.

Treten nach dem Eintritt eines Gewählten in die Abgeordnetenkammer Umstände ein, welche eine Neuwahl nothwendig machen, so hat die Abgeordnetenkammer die R. Staatsregierung unter Benachrichtigung hievon um Einleitung einer Neuwahl zu ersuchen.

Ist der Landtag nicht versammelt und die Nothwendigkeit einer Neuwahl außer Zweifel, so hat diese Veranlassung einer Neuwahl, vorbehältlich des Rechts der Abgeordnetenkammer zur Entscheidung nachträglicher Anstände, von dem ständischen Ausschüsse auszugehen.

Art. 25.

Die Wähler erhalten weder für Zeitverjäumniß, noch für Zehrungs- und Reiseaufwand eine Entschädigung.

Die Wahlvorsteher und die sonst zu den Wahlhandlungen in amtlicher Eigenschaft zugezogenen Personen dagegen beziehen bei Verrichtungen außerhalb ihres Wohnorts die ihnen sonst normalmäßig zukommenden Diäten und Reisekostenentschädigungen.

Art. 26.

Die durch die Wahlen verursachten Kosten werden mit Ausnahme des Aufwands für Anfertigung der örtlichen Wählerlisten und für Ausrüstung des Wahllokales, den die Gemeindeklassen zu tragen haben, von der Staatklasse bestritten.

**Bekanntmachung des Ministeriums des Innern,
betreffend eine Änderung in der Person des Württembergischen Hauptagenten der Eidgenössischen
Transportversicherungsgesellschaft in Zürich. Vom 30. Januar 1899.**

Nachdem an Stelle des bisherigen Württembergischen Hauptagenten der Eidgenössischen Transportversicherungsgesellschaft in Zürich Sigmund Nördlinger in Stuttgart der Kaufmann Julius Göß in Stuttgart aufgestellt und bestätigt worden ist, wird dies hiermit bekannt gemacht.

Stuttgart, den 30. Januar 1899.

Pijet.

**Bekanntmachung des Ministeriums des Innern,
betreffend die Errichtung eines Gewerbegerichts. Vom 4. Februar 1899.**

In Vollzug des Reichsgesetzes über die Gewerbegerichte vom 29. Juli 1890 ist für den Bezirk der Stadtgemeinde Ludwigsburg ein Gewerbegericht errichtet worden. Dasselbe ist am 1. Januar d. J. in Wirksamkeit getreten.

Stuttgart, den 4. Februar 1899.

Pijet.

Nr. 6.

N e g i e r u n g s b l a t t

für das

Königreich Württemberg.

Ausgegeben Stuttgart, Montag den 20. Februar 1899.

Inhalt:

Gesetz, betreffend Abänderung des Gesetzes, betreffend die Errichtung von Handels- und Gewerbezimmern vom 4. Juli 1874. Vom 10. Februar 1899. — Königliche Verordnung, betreffend die Ermächtigung der Gemeinde Dürrenzimmern-Mühlacker zu Erhebung einer örtlichen Verbrauchabgabe von Bier. Vom 10. Februar 1899. — Verfügung des Ministeriums des Innern, betreffend das Verbot der öffentlichen Ankündigung von Geheimmitteln. Vom 14. Februar 1899.

Gesetz,

betreffend Abänderung des Gesetzes, betreffend die Errichtung von Handels- und Gewerbezimmern vom 4. Juli 1874. Vom 10. Februar 1899.

Wilhelm II., von Gottes Gnaden König von Württemberg.

Nach Anhörung Unseres Staatsministeriums und unter Zustimmung Unserer getreuen Stände verordnen und verfügen Wir, wie folgt:

Einziger Artikel.

Die gegenwärtigen Mitglieder der Handels- und Gewerbezimmern bleiben im Amt, bis die auf Grund des bevorstehenden Gesetzes über die Handelszimmern erstmals gewählten Zimmern sich konstituiert haben werden.

Die Art. 13 und Art. 20 Abs. 1 und 2 des Gesetzes vom 4. Juli 1874, betreffend die Errichtung von Handels- und Gewerbezimmern (Reg. Blatt S. 193), sind hienach abgeändert.

Unser Ministerium des Innern ist mit der Vollziehung dieses Gesetzes beauftragt.

Gegeben Stuttgart, den 10. Februar 1899.

W i l h e l m.

Mittnacht.

Sarwey.

Pischel.

Breitling.

Zeyer.

Königliche Verordnung,

betreffend die Ermächtigung der Gemeinde Dürrmenz-Mühlacker zu Erhebung einer örtlichen Verbrauchsabgabe von Bier. Vom 10. Februar 1899.

Wilhelm II., von Gottes Gnaden König von Württemberg.

Auf Grund des Gesetzes vom 12. März 1897, betreffend die Gültigkeitsdauer der mit dem 31. März 1897 außer Wirksamkeit getretenden Bestimmungen über die Besteuerungsrechte der Gemeinden (Reg. Blatt S. 23), des Gesetzes vom 25. März 1857, betreffend die Forterhebung von örtlichen Verbrauchsabgaben durch die Gemeinden (Reg. Blatt S. 85), sowie der Art. 19 bis 21, 23, 24 Abs. 1 und 25 Abs. 1 des Gesetzes vom 23. Juli 1877 über Besteuerungsrechte der Amtskörperschaften und Gemeinden (Reg. Blatt S. 198) und des Art. II des Gesetzes vom 8. März 1881, betreffend die Änderung des vorerwähnten Gesetzes (Reg. Blatt S. 19), verordnen und verfügen
Wir nach Anhörung Unseres Staatsministeriums wie folgt:

§. 1.

Der Gemeinde Dürrmenz-Mühlacker wird die Erhebung einer örtlichen Verbrauchsabgabe von Bier mit fünf und sechzig Pfennig für einhundert Liter bis zum 31. März 1899 gestattet.

§. 2.

Soweit die örtliche Verbrauchsabgabe von Bier nach Art. 21 Abs. 2 des Gesetzes vom 23. Juli 1877 von dem in der Gemeinde Dürrmenz-Mühlacker zur Biererzeugung verwendeten Malz zu erheben ist, wird der Betrag der von dem Doppelzentner ungesicherten Malzes für die Gemeinde zu erhebenden Steuer auf zwei Mark fünfzig Pfennig festgesetzt.

Unsere Ministerien des Innern und der Finanzen sind mit der Vollziehung dieser Verordnung beauftragt.

Gegeben Stuttgart, den 10. Februar 1899.

Wilhelm.

Mittnacht. Sarwen. Pißhet. Breitling. Zeyer.

Verschluß des Ministeriums des Innern,

betreffend das Verbot der öffentlichen Ankündigung von Geheimmitteln. Vom 14. Februar 1899.

Auf Grund der Art. 28a und 51 des Landespolizeistrafgesetzes vom ^{27. Dezember 1871}
(Reg. Blatt S. 201) ^{4. Juli 1898}
(Reg. Blatt S. 149) sowie unter Bezugnahme auf die Ministerialverfügung vom 26. Juli 1898,
betreffend das Verbot der öffentlichen Ankündigung von Geheimmitteln (Reg. Blatt
S. 161), wird Nachstehendes verfügt:

§. 1.

Das Verbot der öffentlichen Ankündigung von Geheimmitteln (§. 1 der Ministerialverfügung vom 26. Juli 1898) findet unbeschadet der Bestimmung in §. 2 auf diejenigen zur Verhütung oder Heilung von Menschen- und Thierkrankheiten zu dienen bestimmten Mittel Anwendung, deren Zusammensetzung in der Ankündigung nicht unter genauer Angabe der Bestandtheile und ihrer Gewichts- oder Mengenverhältnisse bekannt gegeben wird.

Nicht betroffen von dem Verbot einer ohne Angabe der Zusammensetzung erfolgenden Veröffentlichung sind:

- a) Stoffe und Zubereitungen, deren Zusammensetzung sich unmittelbar aus dem Namen des angekündigten Mittels ergibt;
- b) Stoffe und Zubereitungen, welche in das deutsche Arzneibuch aufgenommen sind und unter der dort angewandten Bezeichnung angekündigt werden;
- c) Stoffe und Zubereitungen, welche in der medizinischen Wissenschaft und Praxis als Heilmittel allgemein anerkannt sind;
- d) Desinfektionsmittel;
- e) kosmetische Mittel;
- f) Nahrungs- und Genussmittel, einschließlich der als sogenannte Kräftigungsmittel angebotenen Nährstoffzubereitungen,
zu lit. d—f unter der Voraussetzung, daß die Mittel nicht als Heilmittel gegen Krankheiten angekündigt werden;
- g) Hustenbonbons.

Die Vorschrift des §. 21 der Ministerialverfügung vom 1. Juli 1885, betreffend die Einrichtung und den Betrieb der Apotheken, sowie die Zubereitung und Zeihaltung der Arzneien (Reg. Blatt S. 305), wonach den Apothekern verboten ist, irgend welche Stoffe oder Zubereitungen als Heilmittel gegen Krankheiten oder körperliche Beschwerden öffentlich anzukündigen, bleibt unberührt.

§. 2.

Die nachstehend verzeichneten Mittel werden theils wegen ihrer Wirkungslosigkeit theils wegen der schwindelhaften Art ihrer Anreitung und ihres Vertriebs gemäß §. 2 der Ministerialverfügung vom 26. Juli 1898 dem Verbot der öffentlichen Ankündigung ohne Rücksicht darauf unterstellt, ob ihre Zusammensetzung bekannt gegeben ist oder nicht:

- „Antirheumatischer und antiarthritischer Blutreinigungs-Thee“ von Franz Wilhelm, Apotheker in Neunkirchen, Niederösterreich,
- „Bandwurmmittel“ von Th. Konecky in Säckingen, Baden,
- „Bruchheilmittel“ von Joh. Wöhle in Langenargen,
- „Dentila“ von Geo Döher in Frankfurt a. M.,
- „Glandulen“ von Dr. Hofmann Nachfolger in Meerane i. S.,
- „Hämato“ von Apotheker Haikema in Amsterdam,
- „Herba polygonum (Knöterich)“ von Emil Gördel in Golberg,
- „Kräuterthee, Russ. Knöterich (Polygonum avic.)“ von Ernst Weidemann in Liebenburg a. Harz,
- „Dr. R. Schiffmann's Asthma-Pulver“ vermittelt von G. L. Taube u. Cie. in Berlin,
- „Dr. Schüze's Universal-Heilsalbe“ und
- „Dr. Schüze's Blutreinigungs-Pulver“ von Eduard Wildt in Köstritz, Reuß,
- „Volta-Kreuz, Elektro-Volta-Kreuz, Volta-Stern“,
- „Warner's sale cure“.

Es bleibt vorbehalten, dieses Verzeichniß nach Bedarf von Zeit zu Zeit zu ergänzen.

Stuttgart, den 14. Februar 1899.

Pijfch.

Regierungsblatt

für das

Königreich Württemberg.

Ausgegeben Stuttgart, Freitag den 10. März 1899.

Inhalt:

Königliche Verordnung, betreffend den Wiederzusammertitt der Stände. Vom 2. März 1899. — Königliche Verordnung, betreffend eine Änderung in den Statuten des Friedrichordens. Vom 6. März 1899. — Bekanntmachung des Ministeriums des Innern, betreffend eine Änderung in der Person des Württembergischen Hauptagenten der Niederländischen Lebensversicherungsgesellschaft „Algemeene Maatschappij van Levensverzekering en Lijfrente“ in Amsterdam. Vom 21. Februar 1899. — Bekanntmachung der Ministerien des Innern und des Kriegsweisens, betreffend Abänderungen der Landwehr-Begleits-Einteilung für das Deutsche Reich. Vom 22. Februar 1899. — Bekanntmachung der Ministerien des Innern und des Kriegsweisens, betreffend die Ermächtigung zur Ausstellung ärztlicher Zeugnisse für militärisch Dienstliche Deutsche in Brasilien. Vom 22. Februar 1899.

Königliche Verordnung,
betreffend den Wiederzusammertitt der Stände. Vom 2. März 1899.

Wilhelm II., von Gottes Gnaden König von Württemberg.

Nach Anhörung Unseres Staatsministeriums haben Wir den Wiederzusammertitt der vertragten Ständeversammlung auf

Dienstag, den 14. März d. J.

bestimmt.

Wir befehlen demnach, daß sich die Mitglieder beider Kammern an diesem Tage zur Eröffnung ihrer Sitzungen in Unserer Haupt- und Residenzstadt Stuttgart wieder versammeln.

Gegeben Stuttgart, den 2. März 1899.

Wilhelm.

Mittnacht. Sarwey. Schott von Schottenstein. Bischel. Breitling. Beyer.

Königliche Verordnung,

betreffend eine Änderung in den Statuten des Friedrichsordens. Vom 6. März 1899.

Wir Wilhelm II., von Gottes Gnaden König von Württemberg,

thun kund und fügen hiermit zu wissen:

Wir haben uns bewogen gefunden, in den Statuten Unseres Friedrichsordens nachstehende Änderung eintreten zu lassen:

§. 4 Ziffer 1 erhält als dritten Absatz folgenden Zusatz:

Als besondere Auszeichnung kann das Großkreuz auch mit der Krone oder kann die Krone zum Großkreuz verliehen werden. Diese — eine Königskrone in Gold — ist sowohl über dem Kreuz als auch an dem Stern, und zwar auf dem oberen silbernen Krenzarme angebracht.

Gegeben Stuttgart, den 6. März 1899.

Wilhelm.

(L. S.)

Der Ordens-Kanzler:
v. Mittnacht.Bekanntmachung des Ministeriums des Innern,
betreffend eine Änderung in der Person des Würtembergischen Hauptagenten der Niederländischen
Lebensversicherungsgesellschaft „Algemeene Maatschappij van Levensverzekering
en Lijfsrente“ in Amsterdam. Vom 21. Februar 1899.

Nachdem an Stelle des bisherigen Würtembergischen Hauptagenten der Niederländischen Lebensversicherungsgesellschaft „Algemeene Maatschappij van Levensverzekering en Lijfsrente“ in Amsterdam, Theodor Seeger in Stuttgart, der Versicherungsinspektor Georg Ihle in Stuttgart als solcher aufgestellt und bestätigt worden ist, wird dies hiermit bekannt gemacht.

Stuttgart, den 21. Februar 1899.

Pischel.

Bekanntmachung der Ministerien des Innern und des Kriegswesens,
betreffend Abänderungen der Landwehr-Bezirks-Eintheilung für das Deutsche Reich.
Vom 22. Februar 1899.

Im Nachstehenden wird eine Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 13. Februar 1899, betreffend Abänderungen der Landwehr-Bezirks-Eintheilung für das Deutsche

Reich (Central-Blatt für das Deutsche Reich von 1899 Nr. 7 S. 46) zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Stuttgart, den 22. Februar 1899.

Pischel. Schott von Schottenstein.

Bekanntmachung.

Die an die Stelle der Anlage 1 zu §. 1 der Wehrordnung vom 22. November 1888 getretene neue Landwehr-Bezirkseintheilung für das Deutsche Reich (Anhang zu Nr. 13 des Central-Blatts von 1895 S. 69 ff.)*) wird gemäß §. 1 Ziffer 6 der Wehrordnung an den einschlägigen Stellen abgeändert wie folgt:

Armee- korps.	Infanterie- Brigade.	Landwehrbezirke.	Verwaltungss- (bezw. Aushebungss-) bezirke.	Bundesstaat. (Prov. bzw. Regierungss- bezirk.)
VI.	24.	Beuthen O.-S.	Kreis Tarnowitz. Stadt Königshütte. = Beuthen. Landkreis Beuthen.	Königreich Preußen.
			R.-B. Oppeln.	
VIII.	29.	Rheydt.	Kreis Erkelenz. = Heinsberg. = Rempen. Stadt Mönchen-Gladbach. Kreis Gladbach.	R.-B. Aachen.
			R.-B. Düsseldorf.	
VIII.	1. Be- zirf.	Neuß.	Kreis Neuß. = Grevenbroich. = Bergheim.	
	30.	2. Be- zirf.	Bonn.	R.-B. Köln.
			Stadt Bonn. Landkreis Bonn. Kreis Euskirchen. = Rheinbach.	

*) Reg. Blatt 1895 S. 129 ff.

Armee- korps.	Infanterie- Brigade.	Landwehrbezirke.	Verwaltungsr- (bzw. Aushebungsr-) bezirke.	Bundesstaat. (Provinz, bzw. Regierungsr- bezirk.)
XVII.	69.	Stolp.	Stadt Stolp. Landkreis Stolp. Kreis Lauenburg.	R.-B. Röslin.

Die auf das VIII. Armeekorps bezüglichen Änderungen treten am 1. April d. J. in Kraft.
Berlin, den 13. Februar 1899.

Der Reichskanzler.
In Vertretung: Graf v. Posadowsky.

**Bekanntmachung der Ministerien des Innern und des Kriegswesens,
betreffend die Ermächtigung zur Anstellung ärztlicher Belegschaft für militärflichtige Deutsche
in Brasilien. Vom 22. Februar 1899.**

Nachstehend wird die von dem Reichskanzler in dem vorbezeichneten Betreff erlassene
Bekanntmachung vom 12. Februar 1899 (Central-Blatt für das Deutsche Reich von
1899 Nr. 7 S. 46) zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Stuttgart, den 22. Februar 1899.

Pischel. Schott von Schottenstein.

Bekanntmachung.

Den praktischen Aerzten Dr. med. Louis Ayel zu Rio de Janeiro und Dr. med. Arnold Siegmund
zu Porto Alegre ist auf Grund des §. 42 Ziffer 2 der Wehrordnung die Ermächtigung erteilt
worden, Zeugnisse der im §. 42 Ziffer 1a und b a. a. D. bezeichneten Art über die Untauglichkeit
oder bedingte Tauglichkeit derjenigen militärflichtigen Deutschen auszustellen, welche ihren dauernden
Aufenthalt in Brasilien haben.

Berlin, den 12. Februar 1899.

Der Reichskanzler.
In Vertretung: Graf v. Posadowsky.

Gedruckt bei G. Hasselbrink (Chr. Scheufele).

Nr. 8.

Regierungsblatt

für das

Königreich Württemberg.

Ausgegeben Stuttgart, Dienstag den 21. März 1899.

Inhalt:

Verschaltung des Ministeriums des Innern, betreffend die Umlage zur Befreiung der Entschädigung für auf polizeiliche Anordnung getödete oder vor Ausführung der Tötungsanordnung gefallene Thiere, sowie zur Befreiung der Entschädigung für an Milzbrand und an Maul- und Klauenseuche gefallene Thiere. Vom 9. März 1899. — Verschaltung der Ministerien des Innern und der Finanzen, betreffend die Sammlung von Andblümungs-, Saatenstands- und Erntenachrichten. Vom 15. März 1899. — Verschaltung des Finanzministeriums, betreffend die Steuererhebung vom 1. April 1899 an. Vom 15. März 1899. — Berichtigung.

Verschaltung des Ministeriums des Innern,

betreffend die Umlage zur Befreiung der Entschädigung für auf polizeiliche Anordnung getödete oder vor Ausführung der Tötungsanordnung gefallene Thiere, sowie zur Befreiung der Entschädigung für an Milzbrand und an Maul- und Klauenseuche gefallene Thiere.

Vom 9. März 1899.

Auf Grund des Art. 3 des Ausführungsgegesches zum Reichsgesetz über die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen vom 20. März 1881 (Reg. Blatt S. 189), des Art. 1 des Gesetzes vom 7. Juni 1885, betreffend die Entschädigung für an Milzbrand gefallene Thiere (Reg. Blatt S. 253), und des Art. 1 des Gesetzes vom 31. Mai 1893, betreffend die Entschädigung für an Maul- und Klauenseuche gefallenes Rindvieh (Reg. Blatt S. 123), sowie in Gemäßigkeit der Ministerialverfügung vom 15. Januar 1896, betreffend die Vollziehung des Reichsgesetzes vom 23. Juni 1880 über die Abwehr und Unterdrückung von

1. Mai 1894

Biehseuchen und des Ausführungsgesetzes vom 20. März 1881 (Reg. Blatt S. 11) wird hierdurch verfügt, daß für das Jahr 1899

für jedes Pferd ein Beitrag von 10 Pfennig,
für einen Esel, ein Maulthier oder einen Maulesel ein

Beitrag von 15 Pfennig,
für jedes Stück Rindvieh ein Beitrag von 25 Pfennig

zu entrichten ist.

Die in §. 13 der Ministerialverfügung vom 15. Januar 1896 für die Aufnahme der Biehbesitzer und ihres beitragspflichtigen Biehbestandes sowie für den Vollzug der Umlage ertheilten Vorschriften und Fristen sind genau einzuhalten.

Für die Belohnung der örtlichen Einbringer der Beiträge sowie der Oberamtspfleger sind die Bestimmungen des §. 15 der vorgenannten Ministerialverfügung maßgebend.

Stuttgart, den 9. März 1899.

Pischel.

**Vergütung der Ministerien des Innern und der Finanzen,
betreffend die Sammlung von Anblümungs-, Saatenstands- und Erntenachrichten.**

Vom 15. März 1899.

Nachdem der Bundesrath am 19. Januar d. J. neue Bestimmungen über die Sammlung von Saatenstands- und Erntenachrichten beschlossen hat, wird unter Aufhebung der Vergütung der Ministerien des Innern und der Finanzen vom 25. März 1893, betreffend die statistische Ermittlung der landwirtschaftlichen Bodenbenützung und des Ernteertrags (Reg. Blatt S. 43) Folgendes verfügt:

§. 1.

Der Stand der Felderanblümung wird in jeder Gemeinde alljährlich im Monat Juni nach Maßgabe des dem Ortsvorsteher von dem Statistischen Landesamt durch Vermittlung des Oberamts zugehenden Formulars erhoben.

Zu diesem Zweck hat der Ortsvorsteher in dem Formular der Anblümungsübersicht zunächst die Hauptarten der landwirtschaftlichen Bodenbenützung (Acker- und Gartenländereien, Wiesen, Weiden und Weinberge) nach dem neuesten Stand mit

ihrer Fläche summarisch darzustellen, wobei die Ergebnisse des Vorjahrs zu Grund zu legen und die nach dem neuesten Aenderungsverzeichniß zum Ortsgrundsteuerkataster eingetretenen Verschiebungen zwischen den genannten Kulturarten zu berücksichtigen sind.

Sodann haben vom Gemeinderath zu bestellende örtliche Sachverständige die dem Anbau der einzelnen Fruchtarten und Gewächse auf Acker- und Gartenländereien gewidmeten Flächen schätzungsweise, nöthigenfalls unter Befragung der größeren Grundbesitzer, zu ermitteln, worauf das Ergebnis in das Formular einzutragen ist.

Die so aufgestellte Anblümungsübersicht ist spätestens bis zum 1. Juli an das Oberamt einzusenden.

§. 2.

Das Oberamt hat diese Gemeinde-Anblümungsübersichten in die Oberamtsübersicht so zusammenzutragen, daß die Gemeinden nach Erhebungsbezirken (§. 4) und innerhalb dieser nach der Reihenfolge im Staatshandbuch vorgetragen, die Summen der Erhebungsbezirke und am Schluß die Summe des ganzen Oberamtsbezirks gebildet werden.

Die Oberamtsübersicht ist mit den Gemeindeübersichten spätestens bis zum 15. Juli an das Statistische Landesamt vorzulegen.

§. 3.

Wegen der nach dem Beschuß des Bundesraths vom 7. Juli 1892 alle 10 Jahre, das nächstmal im Jahr 1903, vorzunehmenden erweiterten Erhebung über die Art der Bodenbenützung wird Verfügung vorbehalten.

§. 4.

Über den Saatenstand und über die Grünreerträge werden regelmäßig wiederkehrende Erhebungen gemacht.

Zu diesem Zweck werden durch das Statistische Landesamt im Benehmen mit der Centralstelle für die Landwirtschaft besondere Erhebungsbezirke gebildet und in jedem Bezirk ein ehrenamtlich thätiger Berichterstatter sammt Stellvertreter bestellt. Bei der Bildung der Bezirke ist sowohl auf die natürlichen Verhältnisse wie auf die landwirtschaftliche Betriebsweise und die Mannigfaltigkeit des Anbaus Rücksicht zu nehmen.

§. 5.

Die Saatenstandsberichterstattung bezieht sich auf:

den Saatenstand von Winter- und Sommer-Weizen, Winterdinkel, Winter- und Sommerroggen, Sommergerste, Haber, Kartoffeln, Hopfen, sowie auf den Stand von Klee, Luzerne, Wiesen, von Apfeln, Birnen und auf den Stand der Weinberge.

Die Beurtheilung des Stands hat in Gestalt von Noten mit nachstehender Abstufung zu geschehen: 1 sehr gut, 2 gut, 3 mittel (durchschnittlich), 4 gering, 5 sehr gering.

Die Berichterstattung erfolgt in den Monaten April bis November für die Mitte jeden Monats mittels Formularien, welche den Berichterstatter von dem Statistischen Landesamt zugehen und welche die Berichterstatter ausgefüllt spätestens am 16. des Berichtsmonats unmittelbar an das Statistische Landesamt einzusenden haben.

§. 6.

Über den Ernteaussfall in ihrem Erhebungsbezirk haben die Berichterstatter in der ersten Hälfte des November Durchschnittsangaben in Gewicht der vom Hektar geernteten Frucht von den hierauf genannten Fruchtarten zu machen:

Winter- und Sommerweizen, Winterdinkel, Winter- und Sommerroggen, Sommergerste, Haber, Kartoffeln, Winterreps, Hopfen, Klee, Luzerne, sowie von Wiesen.

Außerdem sind über weitere Feldfrüchte Erntenaufichten von denjenigen Berichterstattern an das Statistische Landesamt einzusenden, in deren Bezirk ein erheblicher Anbau solcher Früchte vorkommt. Das Statistische Landesamt wird den Berichterstattern die betreffenden Früchte bezeichnen.

Auch ist über die Menge des Strohertrags der Halmfrüchte in Gestalt von Noten mit nachstehender Abstufung zu berichten: 1 sehr gut, 2 gut, 3 mittel (durchschnittlich), 4 gering, 5 sehr gering.

Am Schluß des Berichts sind allgemeine Angaben beizufügen, über schädliche oder besonders günstige Witterungseinflüsse, über Pflanzenkrankheiten, thierische Schädlinge und sonstige für den landwirtschaftlichen Ertrag wichtige Erscheinungen.

Die Berichte sind spätestens am 14. November unmittelbar an das Statistische

Landesamt einzusenden. Die Formularien werden den Berichterstattern von dem Statistischen Landesamt zugehen.

§. 7.

Die Zahl der tragfähigen Apfel-, Birnen-, Pflaumen-, Zwetschgen- und Kirschenbäume, sowie deren Ertrag nach Gewicht und Geldwerth ist gemeindeweise durch die Ortsvorsteher nöthigenfalls unter Beziehung von ortskundigen Sachverständigen durch jürgfältige Schätzung zu erheben und in die den Ortsvorstehern durch Vermittlung der Oberämter zugehenden Berichtsformularien einzutragen.

Die Berichte sind spätestens am 14. November an das Oberamt einzusenden, welches sie zu prüfen und in einer Oberamtsliste so zusammenzustellen hat, daß die Gemeinden nach den in §. 4 bezeichneten Erhebungsbereichen und innerhalb dieser nach der Reihenfolge im Staatshandbuch vorgetragen, die Summen der Erhebungsbereiche und am Schluss die Summe des ganzen Oberamtsbereichs gebildet werden.

Die Oberamtsliste ist mit den örtlichen Berichten spätestens bis zum 1. Dezember an das Statistische Landesamt vorzulegen.

§. 8.

Die Kosten der Ermittlung der Felderanblümung sind von der Gemeinde zu tragen. Den Saatenstands- und Ernteberichterstattern werden Auslagen an Porto für brieslich eingezogene Erkundigungen, sowie der Aufwand für ausnahmsweise vornahmende besondere Reisen im Erhebungsbereich aus der Staatsklasse eracht, zu welchem Zweck die Kosten je bei Vorlage der betreffenden Berichte nachzuweisen sind.

Stuttgart, den 15. März 1899.

P i s t e t.

B e y e r.

V e r f ü g u n g d e s F i n a n z m i n i s t e r i u m s ,

betreffend die Steuererhebung vom 1. April 1899 an. Vom 15. März 1899.

Auf Grund des §. 114 der Verfassungs-Urkunde werden die Steuererheblassen angewiesen, sämtliche durch das Finanzgesetz vom 6. Juli 1897 (Reg. Blatt S. 79) ver-

willigten direkten und indirekten Steuern und Steuerzuschläge in dem für das Staatsjahr 1898 festgesetzten Betrage vom 1. April I. J. an und, wosfern eine andere Verfügung nicht früher ergehen würde, bis zum 31. Juli 1899 auf Rechnung der neuen Verwilligung nach den bisherigen Normen einstweilen fortzuerheben.

Stuttgart, den 15. März 1899.

Beyer.

Verichtigung.

In der Arzneitäge vom 28. Dezember 1898 (Neg. Blatt von 1899 S. 12 ff.) ist auf S. 25 Haemalbuminum 10 gr 10 Pf. durch Haemalbuminum 1 gr 10 Pf. zu ersetzen; auf S. 29 bei Liquor Ferri albuminati jeder Art einzuführen 100 gr 40 Pf.; auf S. 30 Zeile 1 und 2 zu lesen: Liquor Ferri mangan. peptonat sacch. et Liquor Ferri mangan. sacch.; auf S. 61 Anmerkung 3 sind in der vorliegenden Zeile die Worte „oder Glas“ zu streichen.

Nº 9.

N e g i e r u n g s b l a t t

für das

Königreich Württemberg.

Ausgegeben Stuttgart, Freitag den 24. März 1899.

Inhalt:

Königliche Verordnung, betreffend die Hausordnungen für die gerichtlichen Strafanstalten und die amtsgerichtlichen Gefängnisse. Vom 27. Februar 1899. — Verfügung des Justizministeriums, betreffend die Hausordnungen für die gerichtlichen Strafanstalten, sowie die Dienst- und Hausordnung für die amtsgerichtlichen Gefängnisse. Vom 4. März 1899. — Verfügung des Justizministeriums, betreffend die Vollziehung der Freiheitsstrafen. Vom 10. März 1899.

Königliche Verordnung,

betreffend die Hausordnungen für die gerichtlichen Strafanstalten und die amtsgerichtlichen Gefängnisse. Vom 27. Februar 1899.

Wilhelm II., von Gottes Gnaden König von Württemberg.

Nach Anhörung Unseres Staatsministeriums verordnen und verfügen Wir, wie folgt:

Nachdem durch Bundesratsbeschluß vom 28. Oktober 1897 zwischen den Regierungen der deutschen Bundesstaaten Grundsätze über den Vollzug gerichtlich erkannter Freiheitsstrafen vereinbart worden sind (Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 6. November 1897, Central-Blatt für das Deutsche Reich S. 308 ff.), so werden hiemit vom 1. Mai 1899 an außer Wirksamkeit gesetzt:

- 1) die Hausordnungen für die Zuchthäuser, die Landesgefängnisse und das Zellengefängnis Heilbronn vom 20. Juli 1874, eingeführt durch Königliche Verordnung vom 23. Juli 1874, Reg. Blatt S. 203 ff.;

- 2) die durch Königliche Verordnung vom 11. Dezember 1888, Reg. Blatt S. 421, festgesetzten Hausordnungen für die Civilfestungsstrafanstalt auf Hohenasperg, sowie für die Abtheilung der jugendlichen Gefangenen an dem Zellengefängniß in Heilbronn und an der Strafanstalt für weibliche Gefangene in Gotteszell;
- 3) die Königliche Verordnung, betreffend Bestimmungen über die Einrichtung der amtsgerichtlichen Gefängnisse, die Ordnung und die Dienstaufsicht in denselben, vom 24. Juli 1894, Reg. Blatt S. 219.

Das weiter Erforderliche hat Unser Ministerium der Justiz anzuordnen.

Gegeben Stuttgart, den 27. Februar 1899.

Wilhelm.

Mittnacht. Sarwey. Schott von Schottenstein. Pischel. Breitling. Beyer.

Versfügung des Justizministeriums,
betreffend die Hausordnungen für die gerichtlichen Strafanstalten, sowie die Dienst- und Hausordnung für die amtsgerichtlichen Gefängnisse. Vom 4. März 1899.

Auf Grund der K. Verordnung vom 27. Februar 1899, betreffend die Hausordnungen für die gerichtlichen Strafanstalten und die amtsgerichtlichen Gefängnisse, Reg. Blatt S. 57, werden hiemit die unter dem heutigen Tage erlassenen, mit dem 1. Mai 1899 in Wirkamkeit tretenden Hausordnungen für die Zuchthäuser, die Landesgefängnisse, das Zellengefängniß in Heilbronn, die Civilfestungsstrafanstalt auf Hohenasperg, die Abtheilungen der jugendlichen Gefangenen an dem Zellengefängniß in Heilbronn und an der Strafanstalt für weibliche Gefangene in Gotteszell, endlich die Dienst- und Hausordnung für die amtsgerichtlichen Gefängnisse veröffentlicht. Die Verfügung des Justizministeriums vom 24. November 1894, betreffend die Dienst- und Hausordnung für die amtsgerichtlichen Gefängnisse, wird mit Wirkung vom 1. Mai d. J. an aufgehoben.

Stuttgart, den 4. März 1899.

Breitling.

Hausordnung
für die
Buchthäuser.

Vom 4. März 1899.

Erster Abschnitt.

Aufnahme, Unterbringung und Bewachung der Gefangenen.

I. Aufnahme der Gefangenen.

§. 1.

Die Aufnahme von Gefangenen in die Anstalt erfolgt auf Grund einer schriftlichen Verfügung der Strafvollstreckungsbehörde (Einführungsschein). In vergl. Verfügungen des Justizministeriums, betreffend die Vollstreckung der von den bürgerlichen Gerichten erkannten Freiheitsstrafen, vom 26. September 1879 (Reg. Blatt S. 365), §. 5, und vom 22. November 1890 (Amtsblatt des Justizministeriums S. 79), Verfügung der Ministerien der Justiz und des Kriegsweisens vom 17. Dezember 1879, betreffend den Vollzug militärgerechtlich erkannter Freiheitsstrafen durch die bürgerlichen Behörden, Reg. Blatt S. 479, §. 4.

Jeder neu eingelieferte Gefangene ist dem Vorstand der Strafanstalt vorzuführen, welcher sofort, wenn sich bei Prüfung der Einführungspapiere und der Identität der Person kein Grund zur Verweigerung der Aufnahme ergibt, die Aufnahme des Eingelieferten in die Strafanstalt ausspricht.

Bei der Aufnahme wird dem Gefangenen von dem Vorstand die Sittenklasse bezeichnet, in welche er eingeteilt wird, und seine Beschäftigung angewiesen, auch, soweit dies sofort thunlich ist, bestimmt, ob derselbe in Einzel- oder Gemeinschaftshaft zu nehmen ist. Der Gefangene wird zu genauer Beobachtung der Haustregeln (Beilage I) ermahnt und darauf hingewiesen, daß er einen Abdruck derselben in dem ihm angewiesenen Raum vorfinde, auch vor jedem Fluchtversuch unter Hinweis auf die Folgen eines solchen Unternehmens verwarnt. Von der Berechnung der Strafzeit wird dem Gefangenen Kenntniß gegeben.

Endlich wird der Gefangene dem betreffenden Aufsichtspersonal vorgestellt.

§. 2.

Hienächst wird der Gefangene einer fortgängigen Visitation und Reinigung unterzogen, gebadet und mit der Hausskleidung versehen, es wären denn Anzeichen vorhanden, welche eine hausärztliche Untersuchung als das zunächst Angemessene erscheinen ließen.

Männlichen Gefangenen wird der Bart abgenommen und erforderlichen Falles das Kopfhaar gekürzt.

Die körperliche Untersuchung und Reinigung, vor welcher der Gefangene sich ganz zu entkleiden hat, geschieht bei weiblichen Gefangenen durch eine Aufseherin.

§. 3.

Innerhalb der ersten 24 Stunden hat der Hausarzt der Anstalt den Gefangenen in Bezug auf seinen Gesundheitszustand zu untersuchen. Der Untersuchung weiblicher Gefangenen hat stets eine Aufseherin beizuwöhnen.

Eine gebräuchliche hausärztliche Neuherzung über die körperliche und geistige Beschaffenheit, den Gesundheitszustand und das Vorleben (Erbliekeit, Jugendentwicklung u. dergl.) des Neu-Eingelieferten, sowie darüber, ob er sich zur Einzelhaft eignet, ist zu den Personalakten des Gefangenen zu bringen.

§. 4.

Von dem Ergebniß der doppelten Visitation (§§. 2, 3), welche in einem geeigneten Lokal, unter Beobachtung der Anstandsrücksichten, vorzunehmen ist, wird dem Vorstand Anzeige erstattet, falls dieselbe etwas besonders bemerkenswerthes oder eine Krankheitsscheinung zu Tage fördert. Besonders in dem Signalement der Gefangenen bisher nicht enthaltene Kennzeichen, welche sich bei der Visitation ergeben, sind zu den Personalakten zu vermerken.

Vor der Vornahme der Visitationen ist der Neu-Eingelieferte mit anderen Gefangenen nicht in Berührung zu bringen.

§. 5.

Jeder Neu-Eingelieferte wird innerhalb der ersten acht Tage nach seinem Eintritt in die Strafanstalt dem Geistlichen seiner Konfession vorgestellt.

§. 6.

Je nach dem Ergebniß der in §§. 2—5 vorgeschriebenen Erhebungen wird der Vorstand Anlaß nehmen, sich den Gefangenen nochmals vorstellen zu lassen und dementsprechend die weiteren geeigneten Verfügungen zu treffen.

§. 7.

In das zu führende Verzeichniß über Aufnahme und Entlassung der Gefangenen wird der Tag und die Stunde der Aufnahme, der Name des Aufgenommenen, das Datum des Einlieferungsscheins und des Urtheils, sowie die erkannte Strafe und Strafdauer, ingleichen der Tag und die Stunde, sowie der Grund der Entlassung eingetragen.

§. 8.

Die Kleider und sonstigen Gegenstände, in deren Besitz der Gefangene bei seiner Einlieferung sich befunden hat, werden von der Anstalt in Verwahrung genommen. Soweit aber die Gegenstände zur Aufbewahrung in der Anstalt aus irgend einem Grunde sich nicht wohl eignen, werden sie nach Anordnung des Vorstandes entweder für Rechnung des Gefangenen verkauft oder, dessen Zustimmung vorausgesetzt, den Angehörigen derselben zugesendet.

Die in Verwahrung der Anstalt genommenen Gegenstände werden in ein Verzeichniß gebracht, welches der Gefangene zu bescheinigen hat.

§. 9.

Nach vorstehenden Bestimmungen ist auch bei der Wiedereinlieferung zeitweise entlassener oder entwichtener Gefangener zu verfahren, soweit nicht in den Verhältnissen des Falles eine Abweichung begründet ist.

II. Unterbringung und Bewachung der Gefangenen.

§. 10.

Die Zuchthausstrafe wird in besonderen Gebäuden vollzogen. Wo eine solche Einrichtung nicht thunlich ist, werden die Aufenthalts-, Arbeits-, Schlaf- und Erholungsräume für Zuchthaussträflinge von den gleichen Räumen für Gefangene anderer Art vollständig getrennt gehalten. Jeder Verlehr der Zuchthaussträflinge mit Gefangenen anderer Art ist ausgeschlossen; dies gilt insbesondere für gemeinsamen Gottesdienst und gemeinsamen Schulunterricht.

Auf erkrankte Gefangene finden diese Grundsätze keine Anwendung.

§. 11.

Weibliche Zuchthausgefangene werden in besonderen Anstalten (Abtheilungen) untergebracht.

§. 12.

Die Unterbringung der Gefangenen in Einzelhaft oder in Gemeinschaftshaft, sowie die Zurückversezung isolirter Gefangener in die Gemeinschaftshaft verfügt der Anstaltsvorstand in eigener Zuständigkeit. Eine in letzterer Beziehung getroffene Verfügung ist der Konferenz der Strafanstaltsbeamten mitzuteilen.

§. 13.

Die Einzelhaft ist in der Weise zu vollziehen, daß der Gefangene unausgesetzt von anderen Gefangenen abgesondert in einer Zelle gehalten wird. Die Trennung der Gefangenen ist auch thunlich bei der Bewegung im Freien, in Schule und Kirche, sowie bei sonstigen außerhalb der Zelle vorzunehmenden Verrichtungen durchzuführen. Die Einzelhaft darf ohne Zustimmung des Gefangenen die Dauer von 3 Jahren nicht übersteigen. (Strafgesetzbuch §. 22.)

§. 14.

Die Einzelhaft darf nicht zur Anwendung gebracht, bezw. muß sofort unterbrochen werden,

wenn von derselben eine Gefahr für den körperlichen oder geistigen Zustand des Gefangenen zu befürchten ist.

§. 15.

Die Einzelhaft wird vorzugsweise angewendet, wenn der Gefangene

1. das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet, oder

2. Zuchthaus-, Gefängnis- oder geschärfste Haftstrafe noch nicht verbüßt hat.

Im Allgemeinen eignen sich für die Einzelhaft solche Gefangene, welche als bestraffungsfähig zu betrachten, andererseits aber in der Gemeinschaftshaft verderblichen Einflüssen ausgesetzt sind. Der Einzelhaft sind aber auch solche Gefangene zu unterwerfen, welche für ihre Mitgefangenen besonders gefährlich sind oder durch Reizbarkeit, Bosheit, Unverträglichkeit, Widerspenstigkeit u. dergl. den Vollzug der Gemeinschaftshaft stören. Weiterhin sind für die Einzelhaft solche Gefangene geeignet, für welche die Gemeinschaftshaft nach ihrer Bildung und ihren sonstigen früheren Lebensverhältnissen eine besondere Härte enthalten würde.

§. 16.

Jeder der Einzelhaft unterworfsene Gefangene ist täglich mindestens viermal zu besuchen; in die Zahl dieser Besuche sind auch diejenigen von Personen einzurechnen, welche nicht zum Gefängnispersonal gehören.

Von dem Anstaltsvorstand und dem Hausarzt ist jeder Gefangene innerhalb eines Monats mindestens einmal, von dem Hausgeistlichen seiner Konfession, ferner (im Fall seiner Theilnahme an der Schule) von dem Hauslehrer mindestens je einmal innerhalb von 14 Tagen, von dem im Zellenbau diensttuenden Oberaufseher mindestens einmal wöchentlich zu besuchen.

Außerdem sind die zu dem einschlägigen Aufseher- und Wartpersonal gehörigen Angestellten zu täglichem mehrmaligem Besuch der Gefangenen auf der Zelle verpflichtet.

§. 17.

Bei Gemeinschaftshaft ist der Gefangene regelmäßig wenigstens bei Tage mit anderen Gefangenen gemeinsam verwahrt. Eine Absonderung der Gefangenen in der Kirche und Schule, sowie bei der Bewegung im Freien ist nicht anzgeschlossen.

Bei der Vertheilung der Gefangenen in die Arbeits- und Schlafzimmer, der Anweisung der Plätze beim Gottesdienst, bei dem Unterricht und beim Speisen ist auf die persönlichen Eigenschaften der Gefangenen und auf thunliche Absonderung der unverdorbenen Gefangenen von solchen, von welchen ein verderblicher Einfluß zu befürchten ist, Rücksicht zu nehmen. Zu diesem Behuf sollen Rückfälle, insbesondere Eigentumsverbrecher, durch Unterbringung in besonderen Räumen oder Abteilungen von anderen Gefangenen möglichst getrennt gehalten werden.

Für die Nacht werden die Gefangenen thunlichst von einander getrennt, es sei denn, daß der Zustand Einzelner eine gemeinsame Verwahrung nötig macht.

§. 18.

Die Gefangenen sind unausgesetzt zu beaufsichtigen. Bei gemeinschaftlicher Haft wird in der Regel für jedes Arbeitszimmer und für jedes Schlafzimmer je ein Aufseher (Aufseherin) aufgestellt.

Für die unmittelbare Beaufsichtigung der weiblichen Gefangenen sind ausschließlich Aufseherinnen zu verwenden.

Zur Unterstützung des Aufsichtspersonals können für jedes Zimmer aus den vertrauenswürdigen Gefangenen Obdiente ausgewählt werden.

Zweiter Abschnitt.

Behandlung der Gefangenen.

I. Allgemeine Vorschriften.

§. 19.

Alle Gefangenen werden nach gleichen Grundsätzen behandelt.

Eine willkürliche Bevorzugung Einzelner vor den Uebrigen ist dem Vorstand und den anderen Angestellten verboten.

§. 20.

Die Behandlung der Gefangenen soll im Allgemeinen streng, nicht minder aber gerecht und menschlich sein.

Es darf bei derselben der mit der Strafe verbundene Besserungszweck nie außer Acht gelassen werden. Auch ist auf die Gesundheit der Gefangenen jede mit dem Strafzweck und der inneren Ordnung und Disciplin der Strafanstalt vereinbare Rücksicht zu nehmen.

§. 21.

Die Gefangenen haben sich aller Unterredungen zu enthalten, welche nicht durch das Zusammenleben überhaupt oder die gemeinschaftliche Arbeit nothwendig werden.

Unsittliche Gespräche oder Mittheilungen, welche sich auf strafbare Handlungen beziehen, sind durchaus verboten.

Der Verkehr der Gefangenen mit den Offizianten soll sich auf das Nothwendige beschränken.

§. 22.

Die Gefangenen sind von sämtlichen Beamten und Bediensteten mit „Sie“ anzureden; nur bei der Anrede einer Mehrzahl von Gefangenen ist statt der Anrede mit „Sie“ die Anrede mit „Ihr“ statthaft.

§. 23.

Anfragen und Bitten hat der Gefangene mündlich dem ihn beaufsichtigenden Aufseher oder dem Oberoffizianten vorzutragen.

Wenn aber der Gefangene mit einer Anfrage, Bitte oder Beschwerde an den Vorstand sich wenden will, so hat er seinen Wunsch dem betreffenden Aufseher kund zu geben, welcher die Anmeldung bei Strafe zu besorgen hat. Von dem Vorstand ist der Gefangene, wo nicht an demselben,

so doch am nächsten Tage zu vernehmen. Nur in besonders dringenden Fällen ist die Meldung dem Vorstand sogleich, außer der für den Rapport bestimmten Zeit, zu erstatten.

Wünscht ein Gefangener seine Beschwerde schriftlich einzureichen, so sind ihm die Mittel hierzu unter Beobachtung der nötigen Vorsichtsmaßregeln zu gewähren.

Ist die von dem Gefangenen erhobene Beschwerde gegen den Strafanstaltsvorstand selbst gerichtet, so hat dieser hierüber sobald als thunlich, spätestens aber und bei Vermeidung einer Strafstrafe binnen einer Woche der Aufsichtsbehörde, zutreffenden Falles unter Anschluß der Beschwerde-eingabe Bericht zu erstatten.

Anlässlich der von der Aufsichtsbehörde oder einem Beauftragten derselben mindestens alle zwei Jahre vorzunehmenden Besichtigung der Anstalt ist den Gefangenen Gelegenheit zu geben, etwaige Bitten, Anliegen oder Beschwerden den Visitatoren vorzutragen.

§. 24.

Zulässig sind Beschwerden der Gefangenen an die Aufsichtsbehörde über die Art der Strafvollstreckung — soweit nicht gemäß §. 490 der Strafprozeßordnung richterliche Entscheidung herbeizuführen ist —, über ungeeignete, dienst- oder haushaltsgewidrige Behandlung, sowie über die Verhängung von Disciplinarystrafen.

Über solche Beschwerden hat das Strafanstaltenkollegium zu entscheiden. Beschwerden, welche später als nach Ablauf einer Woche seit dem als beschworend bezeichneten Vorgang angemeldet werden, haben auf Berücksichtigung keinen Anspruch. Gemeinsame Beschwerden mehrerer Gefangenen sind unzulässig. Den Beschwerden der Gefangenen kommt keine ausschließende Wirkung zu.

Gegen die Entscheidung des Strafanstaltenkollegiums können die Gefangenen binnen einer Woche von der Eröffnung an weitere Beschwerde an das Justizministerium erheben.

§. 25.

Zu Eingaben an höhere Behörden, welche die Gefangenen selbst verfassen oder durch hierzu befugte Personen, nicht aber durch Mitgefangene fertigen lassen können, ist jedesmal die Erlaubnis des Strafanstaltsvorstands einzuholen, welche übrigens ohne triftige Gründe nicht verweigert werden darf.

Eingaben an die Gerichte, die Staatsanwaltschaft und an die Aufsichtsbehörde werden nicht zurückgehalten. Eingaben an andere Behörden werden zurückgehalten, wenn sie beleidigenden oder sonst strafbaren Inhalts sind. Wird eine Eingabe zurückgehalten, so wird dem Gefangenen hieron unter Angabe des Grundes Kenntniß gegeben.

Mit Ausnahme der Eingaben an die Justizbehörden und der durch diese weiterbeförderten Begnadigungsgesuche sind alle an höhere Stellen gerichtete Eingaben dem Strafanstaltenkollegium zu weiterer Einleitung vorzulegen.

§. 26.

Den Gefangenen ist persönlicher und schriftlicher Verkehr mit außerhalb der Strafanstalt wohnenden Personen nur mit Vorwissen und Erlaubniß des Vorstandes und nach Maßgabe nachstehender Bestimmungen gestattet.

§. 27.

Den Gefangenen wird in der Regel alle drei Monate der Empfang von Besuchen Angehöriger in Gegenwart eines Beamten der Anstalt gestattet. Der Vorstand kann in besonderen Fällen auch Besuche anderer Personen sowie Besuche ohne Beaufsichtigung erlauben.

Besuche von Personen des anderen Geschlechts sind mit Ausnahme der nächsten Verwandten und Angehörigen nicht zu gestatten.

In der Regel dürfen nicht mehrere Gefangene zugleich anwesend sein.

An Sonn- und Festtagen sollen, besondere Fälle ausgenommen, keine Besuche abgestattet werden.

§. 28.

Die Unterredung findet in dem hiefür bestimmten Lokal statt, in welchem zwischen dem Gefangenen und dem ihn Besuchenden eine geeignete Trennungsvorrichtung angebracht werden kann.

Die Unterredung muß laut und in einer für die Aufsichtsperson verständlichen Sprache geführt werden und soll in der Regel nicht über eine Viertelstunde dauern.

Seitens der Aufsichtsperson ist darauf zu achten, daß die Unterredung nicht zu ungeeigneten Mittheilungen oder zum Zustellen von Geld oder anderen Gegenständen mißbraucht werde. Will der Besuchende dem Gefangenen etwas übergeben, so muß die Erlaubniß des Vorstandes eingeholt werden.

§. 29.

Die Gefangenen dürfen innerhalb eines Jahres vier Briefe absenden.

Sie haben ihre Briefe nach zuvor eingeholter Erlaubniß des Vorstandes in den der Arbeit nicht gewidmeten Stunden unter Aufsicht und auf das von der Verwaltung hiefür bestimmte Papier zu schreiben.

Der schriftliche Verkehr der Gefangenen unterliegt der Aufsicht des Vorstands.

Wird ein für den Gefangenen eingegangener Brief nicht übergeben oder ein Brief des Gefangenen zurückgehalten, so wird ihm davon unter Angabe des Grundes Kenntniß gegeben.

Vorstandete Briefe sind zu den Personalakten zu nehmen. Bei eingelassenen Briefen kann statt dessen auch die Rückgabe an den Einsender unter kurzer Bezeichnung des Grundes der Beanspruchung erfolgen.

In ähnlicher Weise ist mit sonstigen Sendungen zu verfahren, welche ein Gefangener abgeben lassen will, oder welche für einen solchen von außen einkommen.

Darüber, ob die zur Mittheilung an die Gefangenen geeignet befindlichen Schriftstücke den Gefangenen zu belassen oder nach erfolgter Durchlesung wieder abzunehmen und bis zum Austritt des Gefangenen aus der Strafanstalt bei den Personalakten zu verwahren sind, hat der Vorstand zu entscheiden.

§. 30.

In dringenden Fällen darf der Vorstand von den beschränkenden Bestimmungen der §§. 27—29 Ausnahmen gestatten.

Auch ist es in sein Ermeessen gestellt, wosfern der Gefangene durch sein Verhalten einer solchen

Begünstigung sich nicht unwürdig zeigt, eine größere Zahl von Besuchen und von brieflichen Mittheilungen während eines Jahres zugulassen. Andererseits steht dem Vorstand die Befugniß zu, nicht nur die Erlaubniß zum Besuche eines Gefangenen aus triftigen Gründen zeitlich zu verweigern, sondern auch zur Strafe für den Gefangenen die Erlaubniß zum persönlichen und schriftlichen Verkehr nach außen zu beschränken oder auf bestimmte Zeit gänzlich zu entziehen.

§. 31.

Die Gefangenen sind in drei Sittenklassen eingetheilt.

Die Neueingelieferten werden nach dem aus der Art und den Umständen des Verbrechens, wegen dessen die Verurtheilung erfolgt ist, und dem früheren Lebenswandel des Gefangenen sich ergebenden Grade der sittlichen Verschuldung oder Verdorbenheit entweder in die zweite oder in die dritte Klasse eingetheilt. Wenn der Gefangene früher noch nie eine Strafe in einer höheren Strafanstalt erstanden hatte, so ist er zunächst in die zweite Klasse zu setzen, es wären denn Gründe vorhanden, eine besondere Verworfenheit oder Gefährlichkeit des Gefangenens anzunehmen.

Die Vorrückung in eine höhere Klasse ist durch längeres gutes Vertragen in der Strafanstalt bedingt. Das Vorrücken in die erste Klasse kann nur erfolgen, nachdem der betreffende Gefangene sechs Monate in der zweiten Klasse sich befunden und gut verhalten hatte.

Die Zurückversetzung in eine niedrigere Klasse kann wegen übeln Vertragens zu jeder Zeit verfügt werden.

Ueber die Aufnahme und Versetzung in die eine oder die andere Klasse entscheidet der Vorstand. Die über die Versetzungen getroffenen Verfügungen sind in der Beamten-Konferenz mitzutheilen.

§. 32.

Aus der ersten Klasse werden in der Regel die Zimmerobleute, die Hofschaffer, Reiniger, Krankenwärter und Küchenarbeiter ausgewählt.

Zu allen Fällen, in welchen nach der Hausordnung auf das Vertragen der Gefangenen Rücksicht genommen werden soll, ist die Klasse, welcher der einzelne Gefangene angehört, vorzugswise in Betracht zu ziehen.

§. 33.

Das Verhalten der Gefangenen, sowie die Reihenfolge ihrer täglichen Verrichtungen ist in besonderen *Hausregeln* (Beilage I) und in einer speziellen, von dem Vorstand zu entwerfenden Tagessordnung vorgeschrieben. Diese Vorschriften sind in allen Arbeitszimmern anzuhafeten und vierteljährlich zu verlesen.

§. 34.

Die näheren Bestimmungen über die amtlichen Obliegenheiten des Beamten- und Aufsichtspersonals der Strafanstalten sind in besonderen Dienstvorschriften enthalten. Ebenso bestehen für die Obbleute, Krankenwärter und Hofschaffer besondere Vorschriften.

§. 35.

Der Gefangene hat als Ersatz der Kosten des Strafvollzugs die auf Grund der hierüber maß-

gebenden Verfügungen festgesetzten Beträge zu entrichten, wenn er durch sein Vermögen oder seinen Erwerb im Stande ist, dieselben bezahlen zu können, ohne daß er oder seine Familie Roth leiden müßte. Zu vergl. Verfügung des Justizministeriums vom 29. Juni 1875, Reg. Blatt S. 391.

II. Verpflegung der Gefangenen.

A. Nahrung.

§. 36.

Die Kost wird so gestaltet, daß die Gesundheit und Arbeitsfähigkeit der Gefangenen erhalten bleibt.

Als Morgenpeise wird für jeden Gefangenen viermal wöchentlich eine von je 125 Gramm schwarzen Brodes bereitete, aus 0,85 Liter bestehende Wassersuppe, dreimal wöchentlich 0,5 Liter Milzklasse, bereitet aus 5 Gramm gebranntem Kaffee und 0,1 Liter Milch, nebst 125 Gramm Schwarzbrot gereicht; zulässig ist bis zur Hälfte des etatmäßigen Kaffeequantums an dessen Stelle Echoricke oder Malzklasse zu verwenden.

Die Mittagstafel besteht aus einer 0,85 Liter betragenden Portion Rumsford-Suppe, oder aus Mehlspeise mit Brühe, Salat oder gekochtem Obst, oder aus Gemüse, letzteres in der Regel mit einer Zuthat von Mehlspeise oder Kartoffeln und an den Sonn- und Festtagen, sowie außerdem noch einmal in jeder Woche je 125 Gramm (Rohgewicht) Fleisch. Den Anstaltsverwaltungen ist überlassen, statt der einmaligen werktäglichen Fleischspeise zu 125 Gramm wöchentlich zwei Fleischportionen (billigerer Sorte) zu 75 Gramm zu verabreichen, sofern dadurch ein erheblicher Mehraufwand nicht entsteht. Auch ist einmal in zwei Wochen die Verabreichung von billigen Fischen (Kabeljau, Stockfisch, Schellfisch, Heringe) oder von Gekröse, Lunge, Herz, Leber u. dergl. zulässig. Neben einzelnen der aufgeführten Gerichte kann eine Suppe (aus Gries, Gerste, Nudeln, Kartoffeln, Reis, Hafer u. dergl.) gegeben werden.

Abends erhält jeder Gefangene fünfmal wöchentlich eine Wassersuppe (siehe oben), zweimal wöchentlich die gleiche Quantität Einbrenn-, Kartoffel-, Linsen- oder Erbsensuppe. Außerdem ist den Gefangenen neben der Wassersuppe einmal wöchentlich 50 Gramm Käse oder 10 Gramm Butter zu reichen; im Sommer kann an die Stelle des Käses auch Rettich treten.

Jeder Gefangene erhält täglich 500 Gramm gehörig ausgebackenen schwarzen Brodes. Als Getränke wird täglich dreimal frisches reines Wasser gereicht.

§. 37.

Eine von der ordentlichen abweichende Verpflegung tritt, abgesehen von der Krankenföste, in folgenden Fällen ein:

1. Gefangene, welche zu besonders schweren Arbeiten verwendet werden, erhalten auf ihr Ansuchen auf Rechnung der Anstalt an jedem Arbeitstag, einschließlich der Feiertage, eine Kostzulage von je 250 Gramm Brod auf den Tag.
2. Die Strafanstalts-Verwaltung ist ermächtigt, den zu gewissen Arbeiten, deren Bezeichnung dem Strafanstaltenkollegium vorbehalten ist, verwendeten Gefangenen eine größere Portion

Morgen- und Abendspeise, und wosfern dies nach Ansicht des Hausarztes zur Erhaltung der Gesundheit des betreffenden Gefangenen nöthig ist, eine mögliche Quantität Milch, Obstmost oder Bier verabreichen zu lassen (vergl. auch §. 47).

3. Solchen Gefangenen, bei welchen der Hausarzt einen zeitweiligen Wechsel gegenüber der gewöhnlichen Kost für geboten erachtet, insbesondere krankhaften oder schwächen Gefangenen, für welche der Hausarzt die gewöhnliche Kost nicht zuträglich findet, darf statt der Morgenspeise 0,5 Liter warmer Milch mit 125 Gramm weißen oder schwarzen Brodes, statt der Mittagskost eine gleiche Quantität Milch und Brod oder eine leichte Suppe verabreicht, auch die tägliche Brodportion in Weißbrod gegeben werden. In besonderen Fällen darf auf Antrag des Hausarztes eine Fleischbrühuppe mit einer Fleischzulage von 125 Gramm gereicht werden. Die Fleischzulage darf jedoch nur dann gewährt werden, wenn der objektive Nachweis einer körperlichen Störung vorliegt.
4. Die Gefangenen israelitischer Religion haben die gewöhnliche Haustost zu genießen; jedoch darf ihnen während der Osterfeierzeit rituell zubereitete Kost in einer der gewöhnlichen Gefangenenkost entsprechenden Art und Menge durch Vermittlung des israelitischen Kirchenvorsteheramts bzw. des Vorstängers der nächsten israelitischen Gemeinde unter den erforderlichen Vorsichtsmahregeln zugelassen werden.

§. 38.

Den Gefangenen ist gestattet, auf ihre Kosten Genußmittel, bestehend in schwarzem und weißem Brod, süßer oder saurer Milch, Eiern, Käse, Butter, Speck und Obst bis zum Betrag von höchstens 15 Pfennig für den Tag sich anzuschaffen.

Diese Befugnis steht den Gefangenen I. Klasse täglich, den Gefangenen II. Klasse an Sonn- und Festtagen und außerdem dreimal wöchentlich, den Gefangenen III. Klasse an den Sonn- und Festtagen und außerdem zweimal wöchentlich zu.

Der Vorstand hat das Recht, Gefangenen, welche sich nicht gut betragen, die in §. 37 Ziff. 1 bestimmte Kostzulage und die Erlaubnis zu Anschaffung der Extra-Genußmittel (§. 38) zeitlich zu entziehen; die Entziehung findet höchstens auf einen Monat statt.

§. 39.

Auf den Beginn jeden Etatsjahrs ist von den Strafanstaltsverwaltungen dem Strafanstaltenkollegium ein Speisetarif vorzulegen; in diesem Tarif sind sämmtliche Gerichte, welche den Gefangenen gereicht werden, aufzuführen und die Mengen der zu jeder Speise verwendeten Nahrungsmittel genau anzugeben.

Sämmtliche Speisen müssen gehörig zubereitet und gelocht sein. Für entsprechende Würze und Fettung der Speisen ist zu sorgen und auf thunliche Abwechslung in der Kost Bedacht zu nehmen. Den Gefangenen ist eine angemessene Menge Salz zur Verfügung zu stellen.

Das Brod darf erst 24 Stunden nach dem Backen an die Gefangenen abgegeben werden.

Die Extra-Genußmittel werden von der Anstalt geliefert. Die Preisansätze müssen von Zeit zu Zeit berichtig't und den Gefangenen bekannt gemacht werden.

B. Kleidung.

§. 40.

Die Gefangenen haben eine gleichförmige Kleidung zu tragen, welche nebst dem Leibweisszeug von der Anstaltsverwaltung abgegeben wird. Die Kleidung der Zuchthausgesangenen hat sich von der Kleidung der eine Gefängnisstrafe oder Haftstrafe verbüหenden Gefangenen zu unterscheiden.

Die näheren Bestimmungen über die Bestandtheile der Kleidung, sowie über den Wechsel der Kleider und des Leibweisszeugs sind in dem Regulativ, Beilage II, enthalten.

C. Lagerstätte.

§. 41.

Jeder Gefangene erhält ein besonderes, nach dem Regulativ, Beilage III, ausgestattetes Lager zum Schlafen.

D. Gesundheitspflege, Reinlichkeit.

§. 42.

Sämtliche Gelasse, Gänge, Hörfäume und Geräthe sind möglichst rein zu halten. Es sind deshalb insbesondere die Arbeits- und Schlafzimmer täglich zu lehren und öfters aufzuwaschen. Die von den Gefangenen benutzten Räume sind nach Bedürfnis zu weischen und es dürfen in die frisch geweichten Gelasse erst nach deren vollständiger Abtrocknung die Gefangenen wieder verbracht werden.

Befondere Aufmerksamkeit ist einer zweckmäßigen Lusterneuerung und der Erhaltung einer der Gesundheit zuträglichen Temperatur in den Arbeits- und Schlafzimmern, sowie der Reinhaltung der Abtrittsvorrichtungen zuzuwenden.

§. 43.

Die Gefangenen sind zur möglichsten Reinhaltung ihres Körpers, ihrer Kleider und Lagerstätten, sowie der Räume der Strafanstalt verpflichtet.

Männlichen Gefangenen wird der Bart wöchentlich zweimal abgenommen. Das Barttragen kann ihnen nur auf ärztliches Gutachten vom Vorstand gestattet werden; außerdem kann den Gefangenen bei guter Führung einige Wochen vor der Entlassung gestattet werden, den Bart stehen zu lassen. Das Beschneiden der Haare der männlichen Gefangenen und das Beschneiden der Nägel geschieht, so oft es nötig ist.

Den Gefangenen werden mehrmals im Jahr, in der warmen Jahreszeit womöglich alle Monate, Vollbäder oder Brausebäder, nach Bedürfnis auch Fußbäder, gegeben. Außerdem haben junge und kräftige Gefangene in der warmen Jahreszeit öfters den ganzen Körper kalt zu waschen. Die Bäder und Waschungen unterblieben, wenn sie der Hausarzt, welcher in zweifelhaften Fällen zu befragen ist, den Gesundheitsumständen eines Gefangenen nicht angemessen findet.

§. 44.

Zum Genuss der freien Luft werden die Gefangenen täglich zugelassen.

Hiebei werden sie, sofern es die Witterung gestattet, auf die dafür bestimmten Plätze geführt, wo sie unter gehöriger Aufsicht sich bewegen. Die Zeit der täglichen Bewegung im Freien beträgt für jeden Gefangenen wenigstens eine halbe Stunde.

Von dem Genuss der freien Luft sind jedoch die zu Dunkelhaft verurtheilten Gefangenen ausgeschlossen.

Bei denjenigen Gefangenen, welche zu der Disciplinarstrafe der einsamen Haft verurtheilt sind, treten die in §. 72 verordneten Beschränkungen ein.

Gefangene, gegen welche wegen einer sie betreffenden gerichtlichen Untersuchung Haftbefehl erlassen ist, sind gleichfalls nach Thunlichkeit, jedoch unter Beobachtung der nöthigen Vorsicht und abgesondert von den übrigen Gefangenen, zum Genuss der freien Luft zugelassen.

§. 45.

Kein Gefangener, welchem seine Gesundheit die Bewegung im Freien gestattet, darf sich derselben entziehen.

Es kann jedoch von dem Vorstand Gefangenen, welche den Tag über im Freien arbeiten, die Theilnahme an der Hofflunde erlassen und solchen, welche mit schwereren, ermüdenden Arbeiten im Innern der Anstalt beschäftigt sind, das Sitzen auf den Erholungsplätzen gestattet werden.

Wegen übler Betragens kann die Bewegung im Freien zeitlich, jedoch höchstens bis zur Dauer einer Woche, entzogen werden.

E. Krankenpflege.

§. 46.

Die Behandlung erkrankter Gefangener findet in der Regel innerhalb der Strafanstalt statt. Wenn der Zustand des Erkrankten die Verbringung in eine besondere Heilanstalt erfordert, so ist hiuzu die Genehmigung des Strafanstaltenkollegiums einzuholen.

Die in jeder Strafanstalt einzurichtenden Krankenzimmer müssen mit allem Nöthigen zu guter und regelmässiger Versorgung der Kranken ausgestattet sein. Auch muss für stete Erhaltung der Reinlichkeit, reiner Luft und eines der Gesundheit zuträglichen Standes der Lufttemperatur in denselben gesorgt werden.

§. 47.

Für die Erhaltung der Ordnung in diesen Zimmern sorgt ein hiesfür bestimmter Aufseher (Aufseherin).

Die unmittelbare Pflege und Wart der Kranken wird unter Leitung des Hausarztes und Überwachung eines mit den niederen chirurgischen Verrichtungen vertrauten Aufsehers (Aufseherin) durch die von dem Vorstand im Einverständniß mit dem Hausarzte aus der Zahl der Gefangenen hiuzu ausgewählten Wärter (Wärterinnen) besorgt. Letztere erhalten nicht nur eine tägliche Zulage von 125 Gramm Fleisch zu der Rost, sondern es darf ihnen auch auf Verwendung des Hausarztes bei besonderer Anstrengung je für einen Zeitraum von 24 Stunden $\frac{1}{4}$ Liter Wein oder 1 Liter Bier auf Anstaltskosten von dem Vorstand bewilligt werden.

§. 48.

Erkrankte Gefangene werden in die Krankenzimmer versetzt, den Fall ausgenommen, daß ihre Erkrankung eine leichte und der Fortsetzung der Arbeitstätigkeit nicht hinderlich ist.

Auch hier ist jeder nicht nothwendige Verkehr unter den Gefangenen möglichst zu verhüten.

Kranke Gefangene sind in Absicht auf die gesammte Versorgung nach den Vorschriften des Hausarztes zu behandeln. Letzterer hat sich hiebei bezüglich der Krankenlast nach dem Regulativ, Beilage IV, zu achten.

§. 49.

Wird ein Gefangener krank, so hat er dem ihn beaufsichtigenden Aufseher hievon Anzeige zu machen.

Von jedem Fall der Erkrankung eines Gefangenen ist durch das Aufsichtspersonal dem Hausarzt Anzeige zu erstatten. Letzterer hat darüber zu entscheiden, ob eine ärztliche Behandlung des Gefangenen, eine Unterbrechung seiner Arbeitstätigkeit und die Versetzung derselben in die besondere Krankenabteilung einzutreten habe. In bringenden Fällen kann der Kranke, bevor eine Anordnung des Hausarztes erfolgt ist, in die Krankenabteilung verbracht werden.

Von der Entscheidung des Hausarztes hängt auch ab, wie lange ein Gefangener als krank zu behandeln ist.

Verfällt ein Gefangener in Geisteskrankheit, so ist seine Verbringung in eine Irrenanstalt zu veranlassen.

§. 50.

Schwangere Gefangene, welche einem deutschen Staate angehören, können, wenn sie der Flucht nicht verhängig sind und sonst kein Anstand obwaltet, behufs der Abhaltung ihres Wochenbettes aus der Strafanstalt zeitlich entlassen werden. Die Entscheidung hierüber steht in Beziehung auf Gefangene, deren Strafzeit drei Jahre nicht übersteigt, dem Strafanstaltenkollegium, sonst dem Justizministerium zu.

In Fällen, in welchen die Niederkunft in der Strafanstalt stattfindet, muß das Kind, wenn es von der Mutter gesäugt wird, in der Strafanstalt so lange belassen werden, als dasselbe von der Mutter ohne Gefahr nicht getrennt werden kann. Wie lange dies zu dauern habe, ist von dem Hausarzt nach den Umständen des einzelnen Falles zu bestimmen.

Bezüglich der Ableferung der in der Strafanstalt geborenen Kinder in ihre Heimat kommen die Bestimmungen in der Verfügung der Ministerien der Justiz und des Innern vom 14. März 1882 (Reg. Blatt S. 80) zur Anwendung.

Hinsichtlich der an das Standesamt zu erstattenden Anzeige ist die Verfügung des Justizministeriums vom 10. April 1893 (Amtsblatt S. 18) zu beachten.

F. Todesfälle.

§. 51.

Ist ein Gefangener gestorben, so wird sein Leichnam, sobald der Arzt es für zulässig erklärt, in ein besonderes Lokal gebracht. Der Todesfall wird durch den betreffenden Hausgeistlichen in das

Todtenregister der Anstalt eingetragen und es ist in Beziehung auf denselben den zuständigen Behörden Anzeige zu erstatten (zu vergl. insbesondere §§. 56 und 58 des Reichsgesetzes vom 6. Februar 1875, betreffend die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung, Reg. Blatt S. 23, ferner §. 23 Abs. 2 der Ministerial-Verfügung vom 18. September 1882, betreffend die Einrichtung von Strafregristern, Reg. Blatt S. 298, und die Verfügung der Ministerien der Justiz und des Innern vom 19. Februar 1885, betreffend das Verfahren in Fällen eines nicht natürlichen Todes &c., Reg. Blatt S. 31). Auch ist den Angehörigen des Verstorbenen Nachricht zu geben.

Ob die Ablieferung des Leichnams an eine anatomische Anstalt zu erfolgen hat, richtet sich nach den besonderen hierüber erlassenen Verfügungen (vergl. Ministerial-Verfügung vom 4. Juni 1882, Reg. Blatt S. 157 ff.).

Hat hienach eine Ablieferung der Leiche an eine anatomische Anstalt nicht einzutreten, so wird sie auf dem Amtsgericht der Gemeinde, in deren Bezirk sich die Strafanstalt befindet, beerdig't. Es ist übrigens einem von den Angehörigen des Verstorbenen gestellten Gesuche, ihnen den Leichnam behüte der Veranstaaltung des Begräbnisses auszuhören, dann zu entsprechen, wenn kein Anstand obwaltet.

Wegen der Verfügung über den in der Strafanstalt befindlichen Nachlaß des Verstorbenen ist mit dem zuständigen Nachlaßgericht in Rücksprache zu treten. (Über den gutgeschriebenen Nebenverdienst zu vergl. §. 59 Abs. 4.)

III. Beschäftigung der Gefangenen.

S. 52.

Die arbeitsfähigen Gefangenen sind zu einer der in der Strafanstalt eingesührten Arbeiten anzuhalten.

Die ihnen auferlegte Arbeit soll ubrigens nach Art und Dauer ihrer Gesundheit unnachtheilig sein.

S. 53.

Die Beschäftigungarten werden für jede Anstalt auf Antrag der Verwaltung durch das Strafanstaltenkollegium bestimmt.

Die für die Bedürfnisse der Anstalt erforderlichen Arbeiten sollen, soweit es thunlich ist, durch die Gefangenen besorgt werden.

Um Uedrigen ist auf die Auswahl solcher Beschäftigungarten Bedacht zu nehmen, welche nicht nur einen erziehlichen Ertrag gewähren, sondern auch als Mittel der Besserung zu dienen geeignet sind und die Gefangenen zu einem ehrlichen Erwerb nach der Entlassung aus der Strafanstalt möglichst befähigen.

Die Verwertung der Arbeitskraft der Gefangenen wird so geregelt, daß die Interessen des Wirtschaftsvermödes möglichst Schonung erzielen. Insbesondere ist darauf Bedacht zu nehmen, die Verwendung der Arbeitskraft der Gefangenen an Arbeitgeber thunlichst einzuschränken, den Arbeitsbetrieb auf zulässige Weise vorzugehen zu verteilen und auf Lieferungen für die Staatsverwaltung zu erzielen, unter allen Umständen aber eine Unterbindung der freien Arbeit zu vermeiden.

§. 54.

Die Zuteilung der einzelnen Gefangenen zu einer bestimmten Beschäftigungsart erfolgt durch den Vorstand unter Zugleichung des betreffenden Unterbeamten.

Es ist hiebei außer auf die Gesundheitsverhältnisse und die Fähigkeiten der Gefangenen auf ihre bisherige Beschäftigungsweise und auf das künftige Fortkommen der Gefangenen die geeignete Rücksicht zu nehmen.

Soweit erforderlich, werden die Gefangenen bei der Arbeit durch das Aufsichtspersonal unterrichtet.

Für häusliche Geschäfte sind aus den besseren und zuverlässigeren Gefangenen eigene Hofsäffer und Hoffräulein auszuwählen.

Zur Besorgung von Schreiberei- und Rechnungsgeschäften können hiezu geeignete Gefangene unter den erforderlichen Vorsichtsmahzregeln gebraucht werden.

§. 55.

Die Beschäftigung der Gefangenen findet regelmäßig nur in den Gebäuden, Höfen und Gärten der Strafanstalt statt.

Für unmittelbare Anstaltszwecke dürfen männliche Gefangene auch außerhalb der Anstalt verwendet werden, insofern dies mit der unerlässlichen sorgfältigen Beaufsichtigung derselben und ihrer Getrennhaltung von freien Arbeitern vereinbar ist.

Auf Bestellung öffentlicher Behörden und von Privatpersonen findet eine Verwendung männlicher Gefangener außerhalb der Anstalt nur dann statt, wenn von dem Strafanstaltenkollegium eine derartige Verwendung eines Theils der Gefangenen als den Verhältnissen der betreffenden Anstalt angemessen erkannt worden ist. Die Gefangenen müssen hiebei in größeren Abtheilungen, in der Regel von nicht weniger als zehn, vereinigt, von Aufsehern in zureichender Zahl begleitet und unausgesetzt überwacht, auch von freien Arbeitern getrennt gehalten werden.

Zu Arbeiten außerhalb der Strafanstalt (Abs. 2 und 3) dürfen nur solche Gefangene verwendet werden, bei welchen nach ihrem bisherigen Vertragen und mit Rücksicht auf die Strafzeit, welche sie noch zu erleben haben, nicht zu beforgen ist, daß die gebauchte Verwendung zu Fluchtversuchen oder Unordnungen Anlaß geben werde.

§. 56.

An Sonn- und Festtagen sind die Gefangenen von der Arbeit frei (vergl. §. 65).

Die tägliche Arbeitszeit beträgt an den Werktagen in der Zeit vom 15. Oktober bis 15. März zehn, in der übrigen Zeit elf, an den Feiertagen während des ganzen Jahres fünf Stunden. An der festgesetzten Arbeitszeit kommt an Werktagen die für die Theilnahme am Gottesdienst und Unterricht zu verwendende Zeit in Abzug.

§. 57.

Jedem Gefangenen wird, insofern es die Art seiner Beschäftigung gestattet, die tägliche Arbeitsaufgabe je nach seiner Tüchtigkeit von der Verwaltung nach Vernehmung des betreffenden Aufsichtspersonals so bestimmt, daß dieselbe nur mit Anstrengung der Kräfte geleistet werden kann.

Die Vollendung der aufgegebenen Arbeit befreit jedoch den Gefangenen nicht von der Verpflichtung zum Fortarbeiten während der ganzen festgesetzten Arbeitszeit.

Läßt die Art der Beschäftigung die Bestimmung einer täglichen Arbeitsaufgabe nicht zu, so ist durch regelmäßige Kontrolle dafür zu sorgen, daß der einzelne Gefangene täglich das leiste, was er nach seiner Körperkraft, Fähigkeit und Übung bei angestrengter Thätigkeit zu leisten vermag.

§. 58.

Wer die Arbeit verweigert oder durch sein Verschulden Arbeitsrücksände erwachsen läßt, wird mit angemessener Disciplinarstrafe belegt.

Der Ertrag der Arbeit gehört der Anstaltskasse. Es wird jedoch den fleißigen Gefangenen von dem Ertrag ihrer Arbeit ein Theil als Arbeitsbelohnung — „Nebenverdienst“ — bewilligt. Der Nebenverdienst beträgt höchstens 20 Pfennig für den Arbeitstag. Er wird von der Verwaltung nach Maßgabe des Fleisches, des sonstigen Betragens und der Arbeitsleistung des einzelnen Gefangenen festgelegt. Der Nebenverdienst soll den vierten Theil des Gesammtverdienstes des Gefangenen nicht übersteigen, darf jedoch dann, wenn der letztere unter 28 Pfennig täglich beträgt, bis zu 7 Pfennig angeföhrt werden. Eine Erhöhung des Nebenverdienstes über den Betrag von 20 Pfennig täglich ist mit Zustimmung des Strafanstaltenkollegiums dann zulässig, wenn in Folge hervorragenden Fleisches eines Gefangenen der vierte Theil seines Gesammtverdienstes anbauernd sich über den Betrag von 20 Pfennig erhebt.

Für Arbeiten, welche hinter der gestellten täglichen Arbeitsaufgabe (§. 57) zurückbleiben, wird kein Nebenverdienst gutgeschrieben.

Wegen üblen Betragens und wegen Unfleisches kann der Nebenverdienst zeitlich, übrigens längstens auf vier Wochen, ganz entzogen werden.

§. 59.

Von dem Nebenverdienst der Gefangenen muß jedenfalls soviel zurückgelegt werden, daß sie bei ihrer Entlassung die Mittel zur Besteitung der Kosten der Heimreise besitzen. Auch ist geeigneten Fällen ein Theil des Nebenverdienstes zur Inlandssetzung oder Beschaffung der für den Gefangenen bei der Entlassung nothwendigen Kleidungsstücke zurückzulegen.

Von den weiteren Ersparnissen, soweit sie nicht zur Tilgung während der Strafzeit entstandener Erfüllungsverbindlichkeiten nötig sind oder zur Anschaffung erlaubter Genußmittel (§. 38) verwendet werden, dürfen die Gefangenen während der Dauer ihrer Strafzeit mit Bewilligung des Vorstandes nützliche Gegenstände, z. B. Bücher, andern Lehrmittel, Kleidungsstücke, Arbeitswerkzeuge, für sich anschaffen oder Unterstützungen an die Ihrigen absenden. Der Rest ist zu Erleichterung und Förderung des ehrlichen Fortkommens der Gefangenen nach ihrer Entlassung zu verwenden.

Ein rechtlicher Anspruch auf Herausgabe des gutgeschriebenen Betrags steht den Gefangenen gegenüber der Anstaltsverwaltung nicht zu und es ist daher die Pfändung des gutgeschriebenen Betrags ausgeschlossen.

Falls der Gefangene in der Strafanstalt verstirbt, so fällt der gutgeschriebene Betrag der An-

haltssarmenklasse zu. Es kann jedoch das Strafanstaltenkollegium in besonderen Fällen die ganze oder teilweise Ausfolge desselben an solche Personen außerhalb der Strafanstalt und ihres Dienstes, welchen der Verstorbene eine Zuwendung zu machen gewünscht hat, oder an das Nachlassgericht bewilligen.

§. 60.

Über sämtliche Ersparnisse sowie die sonstigen Geldeinnahmen jedes Gefangenen und über seine mit Genehmigung des Vorstandes gemachten Ausgaben wird von der Anstalt Rechnung geführt.

Den Gefangenen ist deren Einsicht auf Verlangen zu gestatten und halbjährlich, sowie am Ende der Strafeit ein Auszug aus der Rechnung zuzustellen. Jeder Gefangene hat in dem Abrechnungsbuch die Richtigkeit der ihn betreffenden Einträge zu beurkunden.

Die verfügbaren Gelder der Gefangenen sind auf sichere Weise verzinslich anzulegen.

IV. Gottesdienst, Seelsorge, Religions- und Schulunterrichtl.

§. 61.

Alle Sonntage und an den konfessionellen Fest- und Feiertagen, sowie an den Geburtstagen des Königs und der Königin, wird je für die evangelischen und für die katholischen Gefangenen in der Kirche der Anstalt Vormittags-Gottesdienst mit Predigt, an den Nachmittagen der Sonn- und Festtage, falls dies nach den örtlichen Verhältnissen thunlich ist, Christenlehre oder eine Erbauungsstunde von einem Geistlichen der Konfession abgehalten.

Bierteljährlich wird Beichte und Abendmahl gefeiert.

Außerdem wird den Gefangenen wöchentlich einmal eine Stunde Religionsunterricht von dem Hausgeistlichen ertheilt.

Alle nicht durch Krankheit verhinderten Gefangenen der betreffenden Konfession sind den angeordneten Gottesdiensten, sowie dem Religionsunterricht anzuwohnen verpflichtet.

In Ausnahmefällen kann der Vorstand Einzelne von der Theilnahme entbinden. Ein äußerer Zwang zur Theilnahme an dem Empfang der Sakramente findet nicht statt.

§. 62.

Die Gefangenen werden durch das Aufsichtspersonal in die Kirche begleitet.

Der Eintritt fremder Personen ist nur mit Erlaubniß des Vorstandes gestattet.

§. 63.

Vor dem Beginn der Arbeit, vor dem Mittagessen und Abends wird ein gemeinschaftliches Gebet verrichtet, welches der Obmann (Obfrau) oder ein anderer hiefür bestimmter Gefangener laut vorspricht.

An den Sonn- und Festtagen ist diejenige Zeit, welche nicht zum Gottesdienst oder zur Bewegung im Freien bestimmt ist, zum Lesen der aus der Gefängnisbibliothek abgegebenen Bücher, zur Vorbereitung für den Unterricht oder zu gemeinschaftlichen Vorlesungen aus geeigneten Büchern zu verwenden.

Dem Ermeijen des Vorstands ist jedoch anheimgestellt, Gefangenen, welche sich gut aufführen, an den Nachmittagen auch die verrichtung geräuschloser Arbeiten zu gestatten. Deren Erlös fällt den Gefangenen ausschließlich zu.

§. 64.

Die Gefangenen stehen unter der besonderen Seelsorge des Hausgeistlichen ihrer Konfession, welcher sich von dem Stand der religiösen Bildung der Einzelnen und von ihrer Sinnesart die zur Einwirkung auf die Gefangenen nöthige Kenntniß zu verschaffen hat. Der Hausgeistliche hat zu diesem Behuf insbesondere auch die Arbeitszimmer und die Krankenzimmer zu besuchen und in den geeigneten Fällen mit den Gefangenen eine Besprechung unter vier Augen zu halten.

§. 65.

Israelitischen Gefangenen ist gestattet, am Sabbath und an den 13 hohen Feiertagen in einem besonderen Lotal ihre Andachtübungen zu halten.

Sie sind an den genannten Tagen nicht zur Arbeit verpflichtet, haben dagegen an den Sonntagen und den christlichen Festtagen zu arbeiten, wosfern hiervon nicht eine Störung der Sonntagsruhe verursacht wird.

Es ist Fürsorge zu treffen, daß auf Wunsch der israelitischen Gefangenen die Anstalt einige male des Jahres von dem Bezirksrabbiner besucht und von ihm eine Predigt abgehalten, auch für die religiösen Bedürfnisse der Gefangenen gesorgt werde.

§. 66.

Bei Todesfällen wird vor der Beerdigung oder Ablösung des Leichnams, in Gegenwart der Gefangenen oder wenigstens der Zimmerngenossen des Verstorbenen von dem Hausgeistlichen eine Rede gehalten oder ein Gebet gesprochen.

§. 67.

Die Gefangenen sind bis zum zurückgelegten dreißigsten Lebensjahr schulpflichtig, soweit sie des Unterrichts noch bedürfen. Darüber, ob das Letztere zutrifft, hat der Vorstand im Einverständniß mit dem Hausgeistlichen zu entscheiden und er kann demgemäß einzelne im schulpflichtigen Alter stehende Gefangene von der Theilnahme am Schulunterricht entbinden.

Unterricht wird in denjenigen Gegenständen ertheilt, welche in den Volksschulen gelehrt werden.

Älteren Gefangenen ist auf ihren Wunsch die Theilnahme am Schulunterricht zu gestatten, wenn sich davon ein günstiger Erfolg erwarten läßt.

Die Schule zerfällt in einzelne Klassen, deren Zahl nach Bedürfniß festgestellt ist. Die unteren Klassen erhalten jeden Werktag je eine Stunde, die besser Unterrichteten je zwei oder drei Schulstunden in der Woche.

§. 68.

Alle Jahre wird von den beiden Hausgeistlichen in Gegenwart des Vorstandes eine Schulprüfung vorgenommen, über deren Ergebniß an das Strafanstaltenkollegium Bericht zu erstatten ist.

§. 69.

Zum Gebrauch für die Gefangenen ist eine Sammlung von Büchern religiösen, belehrenden und unterhaltenden Inhalts vorhanden. Gefangene dürfen Bücher und Schriften nur hieraus entnehmen. Im Einzelfalle werden Ausnahmen hieron durch den Vorstand bewilligt.

Die Ergänzung der Bibliothek wird auf die im Einvernehmen mit den beiden Hausgeistlichen zu stellenden Anträge des Vorstandes der Strafanstalt durch das Strafanstaltenkollegium verfügt. Die Abgabe der Bücher an die Gefangenen wird durch den betreffenden Hausgeistlichen, welcher hiebei die Mitwirkung des Hauslehrers in Anspruch nehmen kann, besorgt.

Wegen übeln Betragens kann der Gebrauch von Büchern und Schriften zeitlich, übrigens längstens auf vier Wochen, entzogen werden.

V. Disciplinarstrafen, Belohnungen.

§. 70.

Verfehlungen der Strafgefangenen gegen die Ordnung der Anstalt werden von der oberaufschiedenden Behörde, in leichteren Fällen von dem Vorstand der Anstalt gerügt. (Art. 5 des Gesetzes vom 26. Dezember 1871, betreffend Änderungen des Landesstrafrechts und der Strafprozeßordnung bei Einführung des Strafgesetzbuchs für das Deutsche Reich.)

Außer dem Verweis und der Entziehung oder Beschränkung hausordnungsmäßiger Befugnisse und Vergünstigungen — §. 30 (Besuche, Briefe), §. 38 (Extra-Genußmittel), §. 45 (Bewegung im Freien), §. 58 (Nebenverdienst), §. 63 (Selbstbeschäftigung an Sonn- und Festtagen), §. 69 (Bücher und Schriften) — kommen als Disciplinarstrafen zur Anwendung:

1. einsame Haft bis zur Dauer von sechs Wochen,
2. Schmälerung der Rost, je um den andern Tag, jedoch nicht länger als eine Woche,
3. Dunkelhaft, ununterbrochen nicht länger als eine Woche,
4. Anlegung von Fesseln.

§. 71.

Die Schmälerung der Rost besteht entweder

- a) in der Entziehung des Mittageßens oder
- b) in der Beschränkung des Gefangenen auf eine Brodportion von 625 Gramm für den Tag und Wäser.

Dem auf schmale Rost Gesetzten wird ein abgesondertes Lokal zum Arbeiten und Essen, jedenfalls aber ein abgesondelter Platz beim Essen, so daß er an dem Essen der übrigen nicht Theil nehmen kann, angewiesen.

§. 72.

Die einsame Haft kann von dem Vorstand der Strafanstalt auf die Dauer eines Monates, von dem Strafanstaltenkollegium auf die Dauer von sechs Wochen verfügt werden.

Dieselbe wird im hellen Arrestzimmer vollzogen und verpflichtet zur Arbeit. Sie kann jedoch

auf die Dauer von einer Woche durch Versagung der Arbeit oder Anweisung einer minder bequemen Lagerstätte gezwungen werden.

Der Gefangene ist von dem Besuch des Gottesdienstes und des Unterrichts ausgeschlossen und wird zum Genuss der freien Lust nur insofern, als es der Hausarzt für nothwendig erachtet, und nie in Gesellschaft anderer Gefangenen zugelassen.

§. 73.

Die Dunkelhaft wird in dem hierzu eingerichteten Arrestlokale mit Entziehung der Lagerstätte vollzogen. Arbeit findet hier nicht statt.

§. 74.

Auf Anlegung von Fesseln darf gegen einen Gefangenen nur wegen besonderer Fluchtgefahr, Widerlichkeit, Gewaltthaten und Drohungen gegen Andere oder aus ähnlichen Gründen erkannt werden.

Bei Anlegung von Fesseln kommen gegen die männlichen Gefangenen folgende Abstufungen zur Anwendung:

- Die Anlegung von Ringen am Unterschenkel, wobei die Füße mittels einer Kette so verbunden werden, daß das Gehen nicht unmöglich gemacht wird, bis zur Dauer von vier Wochen;
- Kurzschließen entweder allein oder in Verbindung mit einsamer oder Dunkelhaft, während dreier Tage, und zwar binnen 24 Stunden immer nur je 6 Stunden;
- Anlegung einer eisernen Handstange auf die Dauer von höchstens drei Tagen;
- Ausschließen an die Wand auf höchstens 14 Tage.

Die bei weiblichen Gefangenen zulässige Fesselung besteht entweder in der Anlegung eiserner durch eine leichte Kette verbundener Armbinge oder in der Anlegung von Fußschellen, welche durch eine leichte eiserne Kette in der Art verbunden sind, daß das Gehen nicht unmöglich gemacht wird.

Zur augenblicklichen Bewältigung thätlichen Widerstands sowie zur Sicherung kann, sofern andere Mittel nicht ausreichen, die Zwangsjacke oder die Fesselung angewendet werden.

§. 75.

Der Erlassung einer Disciplinarstrafverfügung muß ein summarisches Verfahren vorausgehen, in welchem dem Gefangenen über die ihm zur Last gelegte Verfehlung sich zu verantworten Gelegenheit gegeben wird.

Dem Ermessen des Vorstandes, bezw. der Aufsichtsbehörde bleibt überlassen, von den Disciplinarstrafen diejenige in Anwendung zu bringen, welche bei Inbetrachtnahme der Umstände der Verfehlung und mit Rücksicht auf den Grad des Verschuldens und die Sinnesart des Straffälligen als die angemessene erscheint.

Es können auch Strafmittel miteinander verbunden werden.

Rücksichtlich der Anwendbarkeit einer Strafe, welche auf die Gesundheit des Gefangenen von Einfluß sein kann, jedenfalls aber der in §§. 71—74 aufgeführten Strafmittel, muß vor der Einleitung des Strafvollzugs der Hausarzt vernommen werden. In Fällen, in welchen die Straf-

einschreitung keinen Aufschub erleidet, muß das Gutachten des Hausarztes sobald als thunlich nachträglich während des Strafvollzugs eingeholt werden.

§. 76.

Die Gefangenen können zwar gegen die von dem Vorstand ihnen zuerkannten Strafen, wie gegen dessen Verfügungen überhaupt, nach Maßgabe des §. 24 bei dem Strafanstaltenkollegium sich beschweren und es steht den Gefangenen gegen dessen Entscheidungen, wie auch gegen eine von dem Strafanstaltenkollegium erlassene Strafverfügung die Beschwerde an das Justizministerium zu. Die Erhebung einer Beschwerde hält jedoch den Strafvollzug nicht auf.

Hat ein Gefangener nach dem Ablauf seiner Strafzeit noch eine disciplinarische Freiheitsstrafe zu erliehen, so wird diese in dem Arrestlokal der Strafanstalt vollzogen.

Jede erkannte Disciplinarstrafe wird unter kurzer Angabe des Thatbestands in den Personalakten des Gefangenen vermerkt.

§. 77.

Den anderen Beamten und den Offizianten der Strafanstalt steht keinerlei Strafbefugniß zu. Jedoch ist der Hausmeister und der Oberaufseher befugt, in Fällen, welche eine augenblickliche Einschreitung erfordern, die Aufführung des Uebertreters in ein Arrestlokal vorläufig anzuordnen, wovon aber dem Vorstand zu weiterer Verfügung unverzüglich Anzeige zu erstatten ist.

§. 78.

Gefangene, welche sich durch ihr Verhalten in der Strafanstalt vortheilhaft auszeichnen, können besondere Aufmunterungen und Belohnungen erhalten.

Dieselben bestehen in:

1. Vorrückung in eine höhere Sittenklasse, womit Erweiterung der Erlaubniß zur Anschaffung von Extra-Genußmitteln verbunden ist,
 2. Erweiterung der Erlaubniß zum Empfang von Besuchen und zur Absendung von Briefen,
 3. Verwendung zu angenehmeren oder lohnenderen Arbeiten,
 4. höherer Berechnung des Nebenverbientes innerhalb des bestimmten Rahmens.
 5. Ein Gefangener, welcher drei Vierttheile, mindestens aber ein Jahr der ihm auferlegten Strafe verbüßt, sich auch während dieser Zeit gut geführt hat, kann mit seiner Zustimmung vorläufig nach Maßgabe der §§. 23—26 des Strafgelebuchs entlassen werden. Die vorläufige Entlassung, deren Bewilligung dem Justizministerium zusteht, kann von dem Strafanstaltsvorstand nach Berathung in der Konferenz oder von dem Strafanstaltenkollegium, jedoch auch beim Zutreffen der anderen Voraussetzungen nur dann beantragt werden, wenn der Gefangene sich während der Strafzeit so gut geführt hat, daß eine eingetretene Besserung derselben angenommen und ihm in Bezug auf sein künftiges Verhalten Vertrauen geschenkt werden kann, wobei außer dem Gesamtverhalten des Gefangenen während der Erfüllung der Strafe sein Vorleben und seine ganze Persönlichkeit in Betracht kommt
- (Befügung der Ministerien der Justiz und des Innern vom 19. Januar 1872, Reg. Blatt

(S. 21 ff.). Über die Berechnung der Strafzeit bei der vorläufigen Entlassung ist zu vergleichen Erlass des Justizministeriums vom 10. Juni 1883, Württ. Gerichtsblatt Bd. XXI S. 242, Bekanntmachung des Justizministeriums vom 16. März 1892 Biff. II, Amtsblatt des Justizministeriums S. 24.

6. Gegen Personen, gegen welche in dem Strafurtheil auf Zulässigkeit von Polizeiaufsicht erkannt worden ist, kann von der zuständigen Landespolizeibehörde nach Anhörung der Strafanstaltsverwaltung die Stellung unter Polizeiaufsicht verfügt werden. (§§. 38, 39 des Strafgesetzbuchs für das Deutsche Reich.) Die Strafanstaltsverwaltung hat sich einige Zeit vor der Entlassung der betreffenden Gefangenen auf Grund der über ihre Persönlichkeit und ihr Verhalten während der Erfüllung der Strafe von den Beamten und anderen Bediensteten der Strafanstalt gemachten Wahrnehmungen gegen die zuständige Polizeibehörde gutäglich darüber zu äußern, ob Polizeiaufsicht zu verfügen oder hievon abzusehen sein dürfe. Das Betragen in der Strafanstalt wird aber stets von wesentlichem Einfluss darauf sein, ob die Polizeiaufsicht gegen den einzelnen Gefangenen verfügt wird. (Verfügung der Ministerien der Justiz und des Innern vom 16. Januar 1872, Reg. Blatt S. 5 ff.)

Endlich

7. kann ein Gefangener, welcher sich längere Zeit stets vorzüglich gut betragen hat, zur Berücksichtigung im Gnadenweg empfohlen werden.

Die läblichen Handlungen eines jeden Gefangenen und dessen Vortüden in eine höhere Sittenklasse, werden ebenso wie die Verfehlungen und Strafen in den Personalakten des Gefangen kürz vermerkt.

Dritter Abschnitt.

Entlassung der Gefangenen.

§. 79.

Wenigstens vier Wochen vor dem Ablauf der Strafzeit des Gefangenen wird, wenn derselbe ein Angehöriger des Königreichs Württemberg ist, von dem Strafanstaltsvorstand der Polizeibehörde des Orts, an welchen der Gefangene zu entlassen sein wird, Nachricht von der bevorstehenden Entlassung gegeben.

Außerdem für diese Behörde etwa nöthigen Notizen über die Persönlichkeit des Gefangenen hat die Mittheilung zu enthalten, wie der Gefangene in der Strafanstalt sich betragen hat, in welcher Weise er dafelbst beschäftigt worden ist, ob und in welcher Weise für Unterkunft und Fortkommen desselben zunächst zu sorgen sein möchte.

Zugleich ist der Polizeibehörde die erforderliche Mittheilung an das Pfarramt anzufüllen.

Gleichzeitig sind über diejenigen Gefangenen, welche die Hülfe des Vereins zur Fürorge für

entlaßene Strafgefangene in Anspruch nehmen, dem Centralausschuß des Vereins die nöthigen Mittheilungen zu machen.

Vorstehende Bestimmungen finden nach Beschaffenheit des Falles auch dann Anwendung, wenn der zu Entlaßende einem anderen deutschen Staate angehört. Wegen der Entlassung der unvermeidlichen, der unter Polizeiaufsicht gestellten, der in ein Arbeitshaus eingewiesenen und der hülfsbedürftigen Gefangenen sind die Verfugungen der Ministerien der Justiz und des Innern vom 16. Januar 1872, Reg. Blatt S. 5, vom 17. Januar 1872, Reg. Blatt S. 12, vom 15. Oktober 1872, Reg. Blatt S. 345, und vom 22. März 1895, Reg. Blatt S. 98, zu beachten.

Bezüglich der Entlassung ausländischer, dem Deutschen Reiche nicht angehöriger Gefangener wird auf Ziff. 10 der Ministerialverfügung vom 17. Januar 1872 hingewiesen.

§. 80.

Am Tage vor der Entlassung wird der Gesundheitszustand des Austratenden ärztlich untersucht und das etwa Nöthige angeordnet. Es wird mit ihm über sein Guthaben abgerechnet und werden seine Esekten dem Aufseher übergeben.

Hieächst wird der Gefangene dem Vorstand vorgeführt, welcher ihn in der dem einzelnen Fall angemessenen Weise verabschiedet, insbesondere, wo dies angezeigt ist, eine eindringliche Rückfallsoverwarnung ertheilt. Zugleich wird Gefangenen, welche die zur Besteitung der Kosten der Reise an den Bestimmungsort nöthigen Mittel nicht besitzen (vergl. §. 59), die tarifmäßige Reiseunterstützung verwilligt. Endlich wird von dem Vorstand der Entlassungsschein und beim Zutreffen der erforderlichen Voraussetzungen ein Transportchein ausgefertigt.

Jeder Gefangene erhält auf Verlangen bei der Entlassung eine Bescheinigung über die Verhüfung der Strafe.

§. 81.

Am Tage der Entlassung, welche immer ohne Rücksicht auf die Stunde der Einlieferung Morgens erfolgt, wird der Gefangene auf das Visitationzimmer (§. 4) geführt, wo ihm die Hausskleidung abgenommen und seine eigene Kleidung angelegt wird.

Ist er nicht mit brauchbaren Kleidern versehen, so wird ihm eine Kleidung aus seinen eigenen Mitteln und in deren Ermangelung von der Kasse der Strafanstalt angeschafft.

Hiebei ist er zu untersuchen, ob ihm nicht von anderen Gefangenen Gegenstände zugestellt worden sind.

Die Umsleidung und Durchsuchung weiblicher Gefangener geschieht durch eine Aufseherin.

§. 82.

Wenn der Gefangene frei entlassen wird, so wird ihm seine Baarschaft, soweit er solche zur Reise an seinen Bestimmungsort bedarf, und sein übriges Eigenthum nebst dem Entlassungsschein übergeben.

Wenn der Gefangene mehr Geld besitzt, als er zur Reise bedarf, so ist es dem Etmeissen des Vorstands überlassen, ob der höhere Betrag ihm auszuhändigen oder einer Behörde des Entlassungs-

orts (Ortsvorsteher, Gemeinschaftliches Amt, Ortsarmenbehörde), geeignetenfalls auch einem Vertreter des Vereins zur Fürsorge für entlassene Strafgefangene oder einer sonstigen Vertrauensperson zu übersehenden sei. Bei Uebersendung des Geldes ist der Empfänger auf die bestimmungsgemäße Verwendung derselben (zu vergl. §. 59 Abs. 2) ausdrücklich hinzuweisen.

Kann der Gefangene nicht frei entlassen werden, so erfolgt seine Entlassung aus der Strafanstalt durch Uebergabe an das Oberamt.

Eine rechtswidrige Verzögerung der Entlassung wird nach den Umständen mit gerichtlicher Strafe oder disziplinarisch geahndet. Für die Richtigkeit der Strafeiteberechnung ist der Strafanstaltsvorstand verantwortlich.

§. 83.

Gefangene, welche nach abgelaufener Strafzeit durch Krankheit an der Heimreise gehindert sind, können mit ihrer Zustimmung bis zu ihrer Genesung in der Strafanstalt verpflegt werden. Für die Anslagen ist, sofern diese nicht unter 2 M. betragen, aus den Mitteln des Gefangenens Erbs zu leisten. In Ermangelung solcher Mittel ist der zur Unterstützung des Gefangenens verpflichtete Armenverband in Anspruch zu nehmen.

§. 84.

In Betreff der Gefangenen, welchen vorläufige Entlassung nach Maßgabe der §§. 23—26 des Strafgesetzbuchs für das Deutsche Reich bewilligt worden ist, sind die Vorschriften der Ministerialverfügung vom 19. Januar 1872 (Reg. Blatt S. 21 ff.) zu beobachten.

Neber die Unterbrechung der Strafzeit durch Ueberführung in ein Untersuchungsgefängniß ist zu vergleichen die Bekanntmachung des Justizministeriums vom 16. März 1892, Amtsblatt S. 24.

Anhang.

Beamten-Konferenz.

§. 85.

Je nach Bedürfniß, mindestens aber alle zwei Wochen tritt die Konferenz der Strafanstaltsbeamten unter dem Vorsitz des Vorstandes zusammen.

In derselben werden von den Versammelten — Vorstand, Hausgeistliche, Hausarzt, Hauslehrer, wozu in dem Zuchthaus zu Ludwigsburg der Inspector kommt — die Wahrnehmungen über einzelne Gefangene wie über allgemeine Zustände und Einrichtungen der Anstalt ausgetauscht, hiernach veranlaßte Maßregeln und Vorschläge besprochen und die durch besondere Verfügungen der Konferenz zugeschriebenen Geschäfte erledigt.

Geeigneten Fällen werden Oberoffizianten zu der Konferenz zugezogen und Offizianten in derselben vernommen.

Stuttgart, den 4. März 1899.

A. Justizministerium.

Breitling.

Hausregeln
für die
Gefangenen in den Zuchthäusern.

1. Jeder Gefangene hat die Pflicht, sich der Ordnung des Hauses und den sonstigen bestehenden Vorschriften zu unterwerfen, den Vorgesetzten mit Achtung zu begegnen und ihren Geboten oder Verboten unweigerlich Gehorsam zu leisten, auch die Weisungen der Obleute willig zu befolgen.
2. Die Gefangenen haben sich aller Unterredungen mit anderen Gefangenen, ebenso aller Mittheilungen durch Zeichen oder Gebärden zu enthalten, welche nicht durch das Zusammenleben überhaupt oder die gemeinschaftliche Arbeit nothwendig werden.

Unsittliche Gespräche oder Mittheilungen, welche sich auf strafbare Handlungen beziehen,
sind durchaus verboten.

Ihr Verkehr mit den Offizianten soll sich auf das Nothwendige beschränken.

3. Die Gefangenen haben unter sich in Ruhe und Frieden zu leben, alles Schimpfens, Zankens, Fluchens, aller Thätlichkeitens sich zu enthalten, bei der Arbeit, bei der Nachtruhe, beim Gebete oder bei dem Lesen einander nicht zu fören.
4. Wenn sie ihren Vorgesetzten eine Bitte, Anfrage oder Beschwerde vorzutragen wünschen, haben sie durch ein Zeichen die Erlaubnis zum Sprechen einzuholen und, nachdem ihnen diese erteilt worden, ihr Anliegen mit wenigen Worten und in bescheidener Weise vorzutragen.
5. Sie müssen auf das gegebene Morgens aufstehen und Abends sich niederlegen.
6. Ihren Körper, ihre Kleider und Betten, die Arbeits- und Schlafzimmer, sowie die übrigen Räume der Anstalt haben sie stets reinlich zu halten.

Sie müssen sich Morgens Gesicht und Hände waschen, den Mund ausspülen, die Haare kammern, das Bett machen, die Zimmer ausleihen und lüften, die Waschgefäße leeren und reinigen.

7. Bei dem Absführen in die Arbeitszimmer, in die Schlafzimmer, in die Kirche, Schule, auf die Erholungsplätze haben die Gefangenen in der vorgeschriebenen Ordnung, Einer hinter dem Anderen, zu gehen; keiner darf aus dem Zuge treten.

Die gleiche Ordnung ist bei dem Zurückführen zu beobachten.

8. Kein Gefangener darf den ihm angewiesenen Platz ohne Erlaubnis oder Befehl des Aufsehers verlassen, Nothfälle ausgenommen.

Den Abtritt darf immer nur ein Gefangener betreten.

9. Die Arbeit, welche ihnen aufgegeben wird, haben die Gefangenen binnen der festgesetzten Zeit unentadelhaft zu liefern. Keiner darf die ihm aufgegebene Arbeit durch Andere fertigen lassen.

10. Die Gefangenen müssen die Zimmer- und Arbeitsgeräthe, überhaupt alle ihnen anvertrauten Sachen mit Schonung und Sorgfalt behandeln und besondere Vorsicht auf Feuer und Licht verwenden.
Wer etwas aus Bosheit oder Leichtsinn beschädigt, muß den Schaden erschaffen.
11. Während der festgesetzten Arbeitsstunden darf kein Gefangener, wenn er auch seine Aufgabe vollendet hat, müfig gehen.
12. Kein Gefangener darf außer den ihm zum Gebrauch überlassenen Kleidern und Geräthen irgend etwas besitzen, sondern ist schuldig, es an den Hausmeister abzugeben.
Namentlich ist der Besitz von Geld, Kostbarkeiten, Messern, Stricken, Hämmern oder anderen Werkzeugen untersagt.
13. Jeder Handel mit Lebensmitteln, Kleidern oder anderen Gegenständen, alles Leihen oder Entlehen, alles Schenken oder Annehmen ist den Gefangenen sowohl unter sich, als mit den Offizienten der Anstalt verboten.
14. Das Mitnehmen von Speisen aus dem Speisesaal ist nicht gestattet. Der Gebrauch des Tals in jeder Form ist den Gefangenen untersagt.
15. Das Spielen mit Karten und Würfeln, sowie jedes Spielen um einen Einsatz ist verboten. Inmieweit im Uebrigen Spiele zu gehalten sind, hat der Vorstand zu bestimmen.
16. Die Gefangenen haben sich jeden Versuchs zu enthalten, mit außerhalb der Strafanstalt wohnenden Personen anders, als mit Vorwissen und Erlaubniß des Vorstands, in Verlehr zu treten.
17. Fremde, welche in die Strafanstalt kommen, dürfen sie weder begrüßen, noch anreden, noch anbetteln und ohne Erlaubniß des Vorstandes nichts von ihnen annehmen, noch an sie abgeben.
18. Gefangene, welche Mitgefangene zum Ungehorsam gegen Vorgesetzte oder zu anderen Uebertretungen der Haushregeln oder zur Flucht oder zu Aufrühr und Meuterei zu verleiten suchen, haben die strengste Ahndung zu gewärtigen, wogegen denjenigen Gefangenen, welche solche Aufreizungen und Anstiftungen zu rechter Zeit zur Anzeige bringen, angemessene Belohnung zu Theil werden wird.

Die Uebertretungen dieser Vorschriften sowie der Ordnung der Strafanstalt überhaupt werden nach Maßgabe der Gesetze bestraft werden.

Beilage II.

Regulativ für die **Bekleidung der Buchthausgesangenen.**

1. Die von der Anstalt abzugebende Kleidung besteht:
a) für die männlichen Gefangenen in

Jacke Weste und Beinkleidern	aus Naturalhanszwilch,
------------------------------------	------------------------

wozu für den Winter

Bams und } aus geräuhtem Tricotbarchent
Beinkleider }

hinzukommen.

Vorliegende Gegenstände müssen für jeden Gefangenen doppelt vorhanden sein.

- 3 Hemden aus Linnen- oder Baumwollzeug,
- 3 Paar Socken, für den Sommer aus Leinen- oder Baumwollgarn, für den Winter aus wollinem Garn,
- 2 Halstüchern,
- 3 Nasstüchern,
- 2 Hosenträgern,
- 1 Mütze,
- 1 Paar Lederschuhen;

b) für die weiblichen Gefangenen in

Kost und } von dunkelbrauner Farbe, für den Sommer aus Baumwollstoff, für den Winter aus
Jade } wollenem Tuch (Biber),

Unterrock mit Leibchen von Zwisch.

Vorliegende Gegenstände müssen für jede Gefangene doppelt vorhanden sein.

- 2 Schürzen von Zwisch oder Baumwollzeug,
- 3 Hemden aus Linnen- oder Baumwollzeug,
- 3 Paar Strümpfen, für den Sommer aus Leinen- oder Baumwollgarn, für den Winter aus wollinem Garn,
- 2 Halstüchern,
- 3 Nasstüchern,
- 2 Hauben,
- 1 Paar Lederschuhen.

An einzelne Gefangene können auch aus Gesundheitsrücksichten wollene Unterkleider abgegeben werden.

Außerdem werben in der kalten Jahreszeit zum Besuch der Kirche und für die Bewegung im Freien solchen Gefangenen, für welche dies als ein Bedürfnis zu erachten ist, den männlichen Gefangenen Oberwärmjer, den weiblichen Teppichträgen abgegeben.

Ferner erhält jeder Gefangene, welcher die Gegenstände nicht selbst mitbringt:

- 3 Waschlücher,
- 1 Kamm,
- 1 Waschbeden,
- 1 Kleiberbürtle,
- 2 Schnihbürtsen,
- 1 Fettbüchje,
- 1 Eßlöffel.

2. Nach Erforderniß ihrer Beschäftigung werden den Gefangenen außer den in Vorstehendem bestimmten Kleidungsstücken oder an Stelle der entsprechenden Kleidungsstücke Arbeitschürzen, Stiefel, Kleider aus wollinem Stoff, Handschuhe, Kapuzen abgegeben. Kleider aus wollinem Stoff können an einzelne Gefangene auf Vorschlag des Haussarztes auch aus Gesundheitsrücksichten abgegeben werden. Aus demselben Grund kann auf Vorschlag des Haussarztes für einzelne Gefangene das Tragen der Winterkleider auch über die kalte Jahreszeit hinaus erstreckt werden.
3. Mit dem Leibweisszeug und den Waschlüchtern ist jede Woche, mit den Unterleidern alle 3—4 Wochen, mit den sonstigen Kleidungsstücken alle 6—8 Wochen behufs der Reinigung zu wechseln, wofern nicht die Rücksicht auf Reinlichkeit und Gesundheit einen österen Wechsel erheischt. Die getragenen Stücke werden jedesmal der Wäsche übergeben.
4. Sämtliche Kleidungsstücke eines Gefangenen werden mit der Nummer, mit welcher er in den Verzeichnissen der Anstalt aufgeführt ist, bezeichnet.
5. Von sämtlichen Kleidungsstücken ist ein angemessener Reserve-Vorrath zu halten.

Beilage III.

**Regulativ
für die
Lagerstätte der Zuchthausgefangenen.**

Das Bett eines Gefangenen besteht in:

- | | | |
|--|---|--|
| 1 Matratze | } | von ungebleichtem Zwilch, mit Stroh, Indiafaser, Seegrass oder anderen geeigneten Pflanzenstoffen gefüllt, |
| 1 Kopfpolster | | |
| 2 Leintüchern von gebleichter abwergener Leinwand, | | |
| 1 wollenen Decke für den Sommer | | |
| und | | |
| 2 dergleichen für den Winter. Weitere Bettstücke sind an die Gefangenen nur abzugeben, wenn der Hansarzt solches aus Gesundheitsrücksichten für nothwendig erachtet. | | |

Die Leintücher sind in der Regel jeden Monat, das Stroh halbjährlich zu wechseln; wenn es nöthig, wird dasselbe in der Zwischenzeit aufgefüllt. Auf Ausbesserung und Erneuerung der Indiafaser-, Seegrass u. c. Matraten und Kopfpolster ist je nach Bedarf Bedacht zu nehmen.

Die Decken sind in jeder Woche anzuklopfen und zu reinigen, auch von Zeit zu Zeit auszuwalzen.

Von sämtlichen Bettstücken ist ein verhältnismäßiger Vorrath zu halten und der Abgang zu ergänzen.

Die zu einer Lagerstätte gehörigen Stücke sind mit der gleichen Nummer, wie die Kleidungsstücke, zu versehen.

**Uebersicht
über die
Abstufungen der Krankenkost.**

Für die Beköstigung der kranken Gefangenen sind vier Abstufungen festgesetzt:

In der ersten Abstufung erhalten die Kranken Mittags eine in $\frac{1}{2}$ Liter bestehende dünnne Fleischbrühsuppe, Morgens und Abends je $\frac{1}{2}$ Liter Wasser- oder Rahmsuppe oder nach Umständen statt der Morgenuppe $\frac{1}{2}$ Liter Milch. Die Abgabe einer Brodportion findet hiebei nicht statt.

Die zweite Abstufung besteht in der hievor erwähnten Speise, jedoch kommt Mittags leichtes Gemüse und 125 Gramm weiches Brod hinzu.

In der dritten Abstufung erhalten die Kranken außer Suppe und Gemüse jeden Tag einmal, entweder Mittags oder Abends 65 Gramm Fleisch (in ausgebeintem Zustand gewogen), sowie täglich 250 Gramm weichen Brodes.

In der vierten Abstufung wird täglich zweimal Fleisch, einmal Ochsenfleisch, das andernmal Kalbfleisch, ferner 500 Gramm weiches Brod gereicht.

Außerdem ist dem Haubarzte gestattet, für einzelne Kranke diätetische Extra-Verordnungen zu machen, wobei er sich — Notfälle ausgenommen — auf die durch Verfügung des Strafanstaltenkollegiums als zulässig bezeichneten Artikel zu beschränken hat.

Hausordnung
 für die
Landesgefängnisse
 nebst der
Hausordnung für die Abtheilung der jugendlichen Gefangenen an der
Strafanstalt für weibliche Gefangene in Gotteszell.

Vom 4. März 1899.

Erster Abschnitt.

Aufnahme, Unterbringung und Bewachung der Gefangenen.

I. Aufnahme der Gefangenen.

§. 1.

Die Aufnahme von Gefangenen in die Anstalt erfolgt auf Grund einer schriftlichen Verfügung der Strafvollstreckungsbehörde (Einführungsschein). Zu vergl. Verfügungen des Justizministeriums, betreffend die Vollstreckung der von den bürgerlichen Gerichten erkannten Freiheitsstrafen vom 26. September 1879 (Reg. Blatt S. 365), §. 5, und vom 22. November 1890 (Amtsblatt des Justizministeriums S. 79), Verfügung der Ministerien der Justiz und des Kriegsministeriums vom 17. Dezember 1879, betreffend den Vollzug militärgerichtlich erkannter Freiheitsstrafen durch die bürgerlichen Behörden, Reg. Blatt S. 479, §. 4.

Jeder neu eingelieferte Gefangene ist dem Vorstand der Strafanstalt vorzuführen, welcher sofort, wenn sich bei Prüfung der Einführungspapiere und der Identität der Person kein Grund zur Verweigerung der Aufnahme ergibt, die Aufnahme des Eingelieferten in die Strafanstalt auspricht.

Bei der Aufnahme wird dem Gefangenen von dem Vorstand die Sittenklasse bezeichnet, in welche er eingeteilt wird, und seine Beschäftigung angewiesen, auch, soweit dies sofort thunlich ist, bestimmt, ob derselbe in Einzelhaft oder Gemeinschaftshaft zu nehmen ist. Der Gefangene wird zu genauer Beobachtung der Haushärteln (Beilage Nr. I) ermahnt und darauf hingewiesen, daß er einen Abbruch derselben in dem ihm angewiesenen Raum vorfinde, auch vor jedem Fluchtversuch unter Hinweis auf die Folgen eines solchen Unternehmens verwarnt. Von der Berechnung der Strafzeit wird dem Gefangenen Kenntniß gegeben.

Endlich wird der Gefangene dem betreffenden Aufsichtspersonal vorgestellt.

§. 2.

Hinächst wird der Gefangene einer sorgfältigen Visitation unterzogen, vor welcher er sich auf Erfordern ganz, jedenfalls bis auf das Hemd zu entkleiden hat. Dieselbe wird bei weiblichen Gefangenen durch eine Aufseherin vorgenommen.

Auch ist dem Neueingelieferten in der Regel ein Bad zu verabreichen.

Die Haar- und Barttracht wird nur aus Gründen der Reinlichkeit oder Schädlichkeit verändert.

§. 3.

Innerhalb der ersten 24 Stunden hat der Hausarzt der Anstalt den Gefangenen in Bezug auf seinen Gesundheitszustand zu untersuchen. Der Untersuchung weiblicher Gefangenen hat stets eine Aufseherin beiwohnen.

Eine gedrängte hausärztliche Neuherung über die körperliche und geistige Beschaffenheit, den Gesundheitszustand und das Vorleben (Erblichkeit, Jugendentwicklung u. dergl.) des Neueingelieferten, sowie darüber, ob er sich zur Einzelhaft eignet, ist zu den Personalakten des Gefangenen zu bringen.

§. 4.

Von dem Ergebniß der doppelten Visitation (§§. 2, 3), welche in einem geeigneten Lokal unter Beobachtung der Anstandsrücksichten vorzunehmen ist, wird dem Vorstand Angeige erstattet, falls dieselbe etwas besonders bemerkenswertes oder eine Krankheitsscheinung zu Tage fördert. Befindere in dem Signalement der Gefangenen bisher nicht enthaltene Kennzeichen, welche sich bei der Visitation ergeben, sind zu den Personalakten zu vermerken.

Vor der Vornahme der Visitationen ist der Neueingelieferte mit anderen Gefangenen nicht in Berührung zu bringen.

§. 5.

Jeder Neueingelieferte wird innerhalb der ersten 8 Tage nach seinem Eintritt in die Anstalt dem Geistlichen seiner Konfession vorgestellt.

§. 6.

Je nach dem Ergebniß der in §§. 2—5 vorgeschriebenen Erhebungen wird der Vorstand Aulaß nehmen, sich den Gefangenen nochmals vorstellen zu lassen und dementsprechend die weiteren geeigneten Verfügungen zu treffen.

§. 7.

In das zu führende Verzeichniß über Aufnahme und Entlassung der Gefangenen wird der Tag und die Stunde der Aufnahme, der Name des Aufgenommenen, das Datum des Einlieferungsscheins und des Urtheils, sowie die erkannte Strafe und Strafdauer, ingleichen der Tag und die Stunde, sowie der Grund der Entlassung eingetragen.

§. 8.

Die Kleider und sonstigen Gegenstände, in deren Besitz der Gefangene bei seiner Einlieferung sich befunden hat, werden von der Anstalt in Verwahrung genommen. Soweit aber die Gegenstände zur Aufbewahrung in der Anstalt aus irgend einem Grunde sich nicht wohl eignen, werden sie nach Anordnung des Vorstandes entweder für Rechnung des Gefangenen verkauft oder, dessen Zustimmung vorausgesetzt, den Angehörigen derselben zugesendet. Die in Verwahrung der Anstalt genommenen Gegenstände werden in ein Verzeichniß gebracht, welches der Gefangene zu bezeichnen hat.

§. 9.

Nach vorstehenden Bestimmungen ist auch bei der Wiedereinlieferung zeitweise entlassener oder entwichter Gefangener zu verfahren, soweit nicht in den Verhältnissen des Falles eine Abweichung begründet ist.

II. Unterbringung und Bewachung der Gefangenen.

§. 10.

Weibliche Gefangene werden in besonderen Anstalten (Abtheilungen) untergebracht.

§. 11.

Die Unterbringung der Gefangenen in Einzelhaft oder in Gemeinschaftshaft sowie die Zurückverlegung isolirter Gefangener in die Gemeinschaftshaft verfügt der Anstaltsvorstand in eigener Zuständigkeit. Eine in letzterer Beziehung getroffene Verfügung ist der Konferenz der Strafanstaltsbeamten mitzutheilen.

§. 12.

Die Einzelhaft ist in der Weise zu vollziehen, daß der Gefangene unausgesetzt von anderen Gefangenen abgesondert in einer Zelle gehalten wird. Die Trennung der Gefangenen ist auch thunlichst bei der Bewegung im Freien, in Schule und Kirche, sowie bei sonstigen außerhalb der Zelle vorgunstigenden Verrichtungen durchzuführen. Die Einzelhaft darf ohne Zustimmung des Gefangenen die Dauer von drei Jahren nicht übersteigen. (Strafgesetzbuch §. 22.)

§. 13.

Die Einzelhaft darf nicht zur Anwendung gebracht, bezw. muß sofort unterbrochen werden, wenn von derselben eine Gefahr für den körperlichen oder geistigen Zustand des Gefangenen zu befürchten ist.

§. 14.

Die Einzelhaft wird vorzugsweise angewendet, wenn

1. die Strafe die Dauer von 3 Monaten nicht übersteigt, oder
2. der Gefangene das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, oder
3. der Gefangene Zuchthaus-, Gefängnis- oder geschärzte Haftstrafe noch nicht verbüßt hat.

§. 15.

Im Allgemeinen eignen sich für die Einzelhaft solche Gefangene, welche als besserungsfähig zu betrachten, andererseits aber in der Gemeinschaftshaft verderblichen Einflüssen ausgesetzt sind. Der Einzelhaft sind aber auch solche Gefangene zu unterwerfen, welche für ihre Mitgefangenen besonders gefährlich sind oder durch Neizbarkeit, Bosheit, Unverträglichkeit, Widerstreitigkeit u. dergl. den Vollzug der Gemeinschaftshaft stören. Weiterhin sind für die Einzelhaft solche Gefangene geeignet, für welche die Gemeinschaftshaft nach ihrer Bildung und ihren sonstigen früheren Lebensverhältnissen eine besondere Härte enthalten würde.

§. 16.

Jeder der Einzelhaft unterworffene Gefangene ist täglich mindestens viermal zu besuchen; in die Zahl dieser Besuche sind auch diejenigen von Personen einzurechnen, welche nicht zum Gefängnispersonal gehören.

Von dem Anstaltsvorstand und dem Hausarzt ist jeder Gefangene innerhalb eines Monats mindestens einmal, von dem Hausgeistlichen seiner Konfession, ferner (im Fall seiner Theilnahme an der Schule) von dem Hauslehrer mindestens je einmal innerhalb von 14 Tagen, von dem im Zellenbau diensttuenden Oberaufseher mindestens einmal wöchentlich zu besuchen.

Außerdem sind die zu dem einschlägigen Aufseher- und Wartpersonal gehörigen Angestellten zu täglichem mehrmaligem Besuch der Gefangenen auf der Zelle verpflichtet.

§. 17.

Bei Gemeinschaftshaft ist der Gefangene regelmäßig wenigstens bei Tage mit anderen Gefangenen gemeinsam verwahrt. Eine Absonderung der Gefangenen in der Kirche und Schule, sowie bei der Bewegung im Freien ist nicht ausgeschlossen.

Bei der Vertheilung der Gefangenen in die Arbeits- und Schlafzimmer, der Anweisung der Pläze beim Gottesdienst, bei dem Unterricht und beim Speisen ist auf die persönlichen Eigenenschaften der Gefangenen und auf thunlichste Absonderung der unverdorbenen Gefangenen von solchen, von welchen ein verderblicher Einfluß zu besorgen ist, Rücksicht zu nehmen. Gefangene, welche sich im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte befinden und zwar weder eine Zuchthausstrafe, noch eine zwei Wochen übersteigende Gefängnisstrafe oder wiederholte Gefängnisstrafe, noch eine geschärzte Haftstrafe verbüßt haben, sind nach Möglichkeit von Gefangenen anderer Art abzusondern.

Für die Nacht werden die Gefangenen thunlichst von einander getrennt, es sei denn, daß der Zustand Einzelner eine gemeinsame Verwahrung nötig macht.

§. 18.

Die Gefangenen sind unausgefecht zu beaufsichtigen. Bei gemeinschaftlicher Haft wird in der Regel für jedes Arbeitszimmer und für jedes Schlafzimmer je ein Aufseher (Aufseherin) aufgestellt.

Für die unmittelbare Beaufsichtigung der weiblichen Gefangenen sind ausschließlich Aufseherinnen zu verwenden.

Zur Unterstützung des Aufsichtspersonals können für jedes Zimmer aus den vertrauenswürdigen Gefangenen Obleute ausgewählt werden.

Zweiter Abschnitt.

I. Behandlung der Gefangenen.

§. 19.

Alle Gefangenen werden nach gleichen Grundsätzen behandelt.

Eine willkürliche Bevorzugung Einzelner vor den Uebrigen ist dem Vorstand und den andern Angestellten verboten.

§. 20.

Die Behandlung der Gefangenen soll im Allgemeinen streng, nicht minder aber gerecht und menschlich sein.

Es darf bei derselben der mit der Strafe verbundene Besserungswill nie außer Acht gelassen werden. Auch ist auf die Gesundheit der Gefangenen jede mit dem Strafzweck und der innern Ordnung und Disciplin der Strafanstalt vereinbare Rücksicht zu nehmen.

§. 21.

Die Gefangenen haben sich aller Unterredungen zu enthalten, welche nicht durch das Zusammenleben überhaupt oder die gemeinschaftliche Arbeit nothwendig werden.

Unsittliche Gespräche oder Mittheilungen, welche sich auf strafbare Handlungen beziehen, sind durchaus verboten.

Der Verkehr der Gefangenen mit den Offizianten soll sich auf das Nothwendige beschränken.

§. 22.

Die erwachsenen Gefangenen sind von sämtlichen Beamten und Bediensteten mit „Sie“ anzureden; nur bei der Anrede einer Mehrzahl von Gefangenen ist statt der Anrede mit „Sie“ die Anrede mit „Ihr“ statthaft.

§. 23.

Anfragen und Bitten hat der Gefangene mündlich dem ihn beaufsichtigenden Aufseher oder dem Oberoffizianten vorzutragen.

Wenn aber der Gefangene mit einer Anfrage, Bitte oder Beschwerde an den Vorstand rückwenden will, so hat er seinen Wunsch dem betreffenden Aufseher kund zu geben, welcher die Anmeldung bei Strafe zu besorgen hat. Von dem Vorstand ist der Gefangene, wo nicht an demselben, so doch am nächsten Tage zu vernehmen. Nur in besonders dringenden Fällen ist die Meldung dem Vorstand sogleich, außer der für den Rapport bestimmten Zeit, zu erstatten.

Wünscht ein Gefangener seine Beschwerde schriftlich einzureichen, so sind ihm die Mittel hiezu unter Beobachtung der nöthigen Vorsichtsmaßregeln zu gewähren.

Ist die von dem Gefangenen erhobene Beschwerde gegen den Anstaltsvorstand selbst gerichtet, so hat dieser hierüber sobald als thunlich, spätestens aber bei Vermeidung einer Ordnungsstrafe binnen einer Woche der Aufsichtsbehörde, zutreffendfalls unter Anschluß der Beschwerdeeingabe Bericht zu erstatten.

Anlässlich der von der Aufsichtsbehörde oder einem Beauftragten derselben mindestens alle zwei Jahre vorzunehmenden Besichtigung, der Anstalt ist den Gefangenen Gelegenheit zu geben, etwaige Bitten, Anliegen oder Beschwerden den Visitatoren vorzutragen.

§. 24.

Zulässig sind Beschwerden der Gefangenen an die Aufsichtsbehörde über die Art der Straf vollstredung — soweit nicht gemäß §. 490 der Strafprozeßordnung richterliche Entscheidung herbeizuführen ist, — über ungefährliche, dienst- oder hausbewegungswidrige Behandlung, sowie über die Verhängung von Disciplinarstrafen.

Über solche Beschwerden hat das Strafanstaltenkollegium zu entscheiden. Beschwerden, welche später als nach Ablauf einer Woche seit dem als beschwerend bezeichneten Vorgang angemeldet werden, haben auf Berücksichtigung keinen Anspruch. Gemeinsame Beschwerden mehrerer Gefangenen sind unzulässig. Den Beschwerden der Gefangenen kommt keine ausschließende Wirkung zu.

Gegen die Entscheidung des Strafanstaltenkollegiums können die Gefangenen binnen einer Woche von der Eröffnung an weitere Beschwerde an das Justizministerium erheben.

§. 25.

Zu Eingaben an höhere Behörden, welche die Gefangenen selbst verfassen oder durch hiezu befugte Personen, nicht aber durch Mitgefangene fertigen lassen können, ist jedesmal die Erlaubniß des Strafanstaltsvorstands einzuholen, welche übrigens ohne triftige Gründe nicht verweigert werden darf.

Eingaben an die Gerichte, die Staatsanwaltschaft und an die Aufsichtsbehörde werden nicht zurückgehalten. Eingaben an andere Behörden werden zurückgehalten, wenn sie beleidigenden oder sonst strafbaren Inhalts sind. Wird eine Eingabe zurückgehalten, so wird dem Gefangenen hiervon unter Angabe des Grundes Kenntniß gegeben.

Mit Ausnahme der Eingaben an die Justizbehörden und der durch diese weiter zu befördernden Begnadigungsbesuche sind alle an höhere Stellen gerichtete Eingaben dem Strafanstaltenkollegium zu weiterer Einleitung vorzulegen.

§. 26.

Den Gefangenen ist persönlicher und schriftlicher Verkehr mit außerhalb der Strafanstalt wohnenden Personen nur mit Vorwissen und Erlaubniß des Vorstands und nach Maßgabe nachstehender Bestimmungen gestattet.

§. 27.

Den Gefangenen wird in der Regel alle Monate der Empfang von Besuchen Angehöriger in Gegenwart eines Beamten der Anstalt gestattet. Der Vorstand kann in besonderen Fällen auch Besuche anderer Personen sowie Besuche ohne Beaufsichtigung erlauben.

Besuche von Personen des anderen Geschlechtes sind mit Ausnahme der nächsten Verwandten und Angehörigen nicht zu gestatten.

In der Regel dürfen nicht mehrere Gefangene zugleich anwesend sein.

An Sonn- und Feiertagen sollen, besondere Fälle ausgenommen, keine Besuche abgestattet werden.

§. 28.

Die Unterredung muß laut und in einer für die Aufsichtsperson verständlichen Sprache geführt werden. Dieselbe findet in dem hiefür bestimmten Lokale statt und soll nicht über eine Viertelstunde dauern. Es kann jedoch der Vorstand aus besonderen Gründen die Dauer der Besuchszeit erstrecken.

Bei der Überwachung der Unterredung ist besonders darauf zu achten, daß dieselbe nicht zu ungeeigneten Mittheilungen oder zum Zufinden von Geld oder anderen Gegenständen mißbraucht werde. Wenn der Besuchende dem Gefangenen etwas übergeben will, ist die Erlaubniß des Vorstands einzuholen.

§. 29.

Die Gefangenen dürfen innerhalb eines Jahres zwölf Briefe absenden. Sie haben ihre Briefe nach zuvor eingeholter Erlaubniß des Vorstands in den der Arbeit nicht gewidmeten Stunden unter Aufsicht und auf das von der Verwaltung hiefür bestimmte Papier zu schreiben. Der schriftliche Verkehr der Gefangenen unterliegt der Aufsicht des Vorstands.

Wird ein für den Gefangenen eingegangener Brief nicht übergeben oder ein Brief des Gefangenen zurückgehalten, so wird ihm davon unter Angabe des Grundes Kenntniß gegeben.

Beanstandete Briefe sind zu den Personalakten zu nehmen. Bei eingekommenen Briefen kann statt dessen auch die Rückgabe an den Einsender unter kurzer Bezeichnung des Grundes der Beanstandung erfolgen.

In ähnlicher Weise ist mit sonstigen Sendungen zu verfahren, welche ein Gefangener abgeben lassen will, oder welche für einen solchen von außen einkommen. Darüber, ob die zur Mittheilung an die Gefangenen geeignet befindlichen Schriftstücke den Gefangenen zu belassen oder nach erfolgter Durchlesung wieder abzunehmen und bis zum Austritt des Gefangenen aus der Strafanstalt bei den Personalakten zu verwahren sind, hat der Vorstand zu entscheiden.

§. 30.

In dringenden Fällen darf der Vorstand von den beschränkenden Bestimmungen der §§. 27—29

Ausnahmen gestatten. Auch ist es in sein Ermeessen gesieellt, wosfern der Gefangene durch sein Verhalten einer solchen Begünstigung sich nicht unwürdig zeigt, eine größere Zahl von Besuchen und von brieflichen Mittheilungen während eines Jahres zugulassen. Andererseits steht dem Vorstand die Befugniß zu, nicht nur die Erlaubniß zum Besuche eines Gefangenen aus triftigen Gründen zeitlich zu verweigern, sondern auch zur Strafe für den Gefangenen die Erlaubniß zum persönlichen und schriftlichen Verkehr nach außen zu beschränken oder auf bestimmte Zeit gänzlich zu entziehen.

§. 31.

Die Gefangenen sind nach der aus der Art und den Umständen des Vergehens, sowie aus dem früheren Lebenswandel der Gefangenen sich ergebenden Grade der fittlichen Verschuldbung oder Verdorbenheit und in Rücksicht ihres Vertragens in der Strafanstalt in zwei Klassen einzutheilen.

In die erste Classe können sogleich nach der Einlieferung nur diejenigen gefestigt werden, welche im Allgemeinen ein gutes Prädikat haben und im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte sind. Alle übrigen dürfen erst nach erprobtem Wohlverhalten in der Strafanstalt in die erste Classe vorgerückt werden.

Die Zurückversezung in die zweite Classe kann wegen übeln Vertragens in der Strafanstalt zu jeder Zeit verfügt werden.

§. 32.

Über die Aufnahme und Versezung in die eine oder die andere Classe entscheidet der Vorstand. Die über die Versezungen getroffenen Verfügungen sind in der Beamtenkonferenz mitzutheilen.

§. 33.

Das Verhalten der Gefangenen, sowie die Reihenfolge ihrer täglichen Verrichtungen ist in besonderen Hausrregeln (Beilage Nro. I) und in einer speciellen, von dem Vorstand zu entwerfenden Tagesordnung vorgeschrieben. Diese Vorschriften sind in allen Arbeitszimmern anzuhafsten und vierteljährlich zu verlesen.

§. 34.

Die näheren Bestimmungen über die amtlichen Obliegenheiten des Beamten- und Auffichtspersonals der Strafanstalten sind in besonderen Dienstvorschriften enthalten. Ebenso bestehen für die Obuleute, Krankenwärter und Hoffräßer besondere Vorschriften.

§. 35.

Der Gefangene hat als Ertrag der Kosten des Strafvollzugs die auf Grund der hierüber maßgebenden Verfügungen festgesetzten Beträge zu entrichten, wenn er durch sein Vermögen oder seinen Erwerb im Stande ist, dieselben bezahlen zu können, ohne daß er oder seine Familie Noth leiden müßte.
(Zu vergl. Verfügung des Justizministeriums vom 29. Juni 1875, Reg. Blatt S. 391.)

II. Verpflegung der Gefangenen.

A. Nahrung.

§. 36.

Die Kost wird so gestaltet, daß die Gesundheit und Arbeitsfähigkeit der Gefangenen erhalten bleibt.

Als MorgenSpeise wird für jeden Gefangenen viermal wöchentlich eine von je 125 Gramm schwarzen Brodes bereitete, aus 0,5 Liter bestehende Wassersuppe, dreimal wöchentlich 0,65 Liter Milchkläffer, bereitet aus 5 Gramm gebranntem Kaffee und 0,1 Liter Milch, nebst 125 Gramm Schwarzbrot gereicht; zulässig ist, bis zur Hälfte des etatsmäßigen Kaffeequantums an dessen Stelle Cichorie oder Malzkläffer zu verwenden.

Die Mittagskost besteht aus einer 0,85 Liter betragenden Portion Rumfordsuppe oder aus Mehlspeise mit Brühe, Salat oder gefrohem Obst, oder aus Gemüse, letzteres in der Regel mit einer Zuthat von Mehlspeise oder Kartoffeln, und an den Sonn- und Feiertagen sowie außerdem noch einmal in jeder Woche aus je 125 Gramm (Nohgewicht) Fleisch. Den Anstaltsverwaltungen ist überlassen, statt der einmaligen werktäglichen Fleischspeise zu 125 Gramm wöchentlich 2 Fleischportionen (billigerer Sorte) zu 75 Gramm zu verabreichen, sofern dadurch ein erheblicher Mehraufwand nicht entsteht. Auch ist einmal in 2 Wochen die Verabreichung von billigen Fischen (Rabeljau, Störfisch, Schellfisch, Heringe) oder von Getröste, Lunge, Herz, Leber u. dergl. zulässig. Neben einzelnen der aufgeführten Gerichte kann eine Suppe (aus Gries, Gerste, Rüdern, Kartoffeln, Reis, Hafer u. dergl.) gegeben werden.

Aberends erhält jeder Gefangene fünfmal wöchentlich eine Wassersuppe (siehe oben), zweimal wöchentlich die gleiche Quantität Einbrenn-, Kartoffel-, Linsen- oder Erbsensuppe. Außerdem ist den Gefangenen neben der Wassersuppe einmal wöchentlich 50 Gramm Käse oder 10 Gramm Butter zu reichen; im Sommer kann an die Stelle des Käses auch Mettlich treten.

Jeder Gefangene erhält täglich 500 Gramm gehörig ausgebackenen schwarzen Brodes. Als Getränke wird täglich dreimal frisches reines Wasser gereicht.

§. 37.

Eine von der ordentlichen abweichende Bestätigung tritt, abgesehen von der Krankenkost, in folgenden Fällen ein:

1. Gefangene, welche zu besonders schweren Arbeiten verwendet werden, erhalten auf ihr Ansuchen auf Rechnung der Anstalt an jedem Arbeitstag, einschließlich der Feiertage, eine Kostzulage von je 250 Gramm Brod auf den Tag.
2. Die Strafanstaltsverwaltung ist ermächtigt, den zu gewissen Arbeiten, deren Bezeichnung dem Strafanhaltenkollegium vorbehalten ist, verwendeten Gefangenen eine größere Portion Morgen- und Abendspeise und wofern dies nach Ansicht des Hausarztes zur Erhaltung der Gesundheit des betreffenden Gefangenen nötig ist, eine mäßige Quantität Milch, Obstmos oder Bier verabreichen zu lassen (vergl. auch §. 47).

3. Solchen Gefangenen, bei welchen der Hausarzt einen zeitweiligen Wechsel gegenüber der gewöhnlichen Kost für geboten erachtet, insbesondere kränklichen oder schwächlichen Gefangenen, für welche der Hausarzt die gewöhnliche Kost nicht zuträglich findet, darf statt der Morgenspeise 0,5 Liter warmer Milch mit 125 Gramm weißen oder schwarzen Brodes, statt der Mittagskost eine gleiche Quantität Milch und Brod oder eine leichte Suppe verabreicht, auch die tägliche Brodportion in Weißbrod gegeben werden. In besonderen Fällen darf auf Antrag des Hausarztes eine Fleischbrühsuppe mit einer Fleischzulage von 125 Gramm gereicht werden. Die Fleischzulage darf jedoch nur dann gewährt werden, wenn der objektiv Nachweis einer körperlichen Störung vorliegt.
4. Die Gefangenen israelitischer Religion haben die gewöhnliche Haustafel zu genießen, jedoch darf ihnen während der Osterzeit rituell zubereitete Kost in einer der gewöhnlichen Gefangenentafel entsprechenden Art und Menge durch Vermittlung des israelitischen Kirchenvorsteheramts bzw. des Vorsängers der nächsten israelitischen Gemeinde unter den erforderlichen Vorsichtsmaßregeln zugelassen werden.

§. 38.

Den Gefangenen ist gestattet, auf ihre Kosten die in der Beilage Nr. II verzeichneten Genussmittel bis zum Betrag von höchstens 20 Pfennig für den Tag sich anzuschaffen.

Der Vorstand hat das Recht, Gefangenen, welche sich nicht gut betragen, die in §. 37 Ziff. 1 bestimmte Kostzulage und die Erlaubnis zu Anschaffung der Extra-Genussmittel zeitlich zu entziehen. Die Entziehung findet höchstens auf einen Monat statt.

§. 39.

Auf den Beginn jeden Etatsjahrs ist von den Strafanstaltsverwaltungen dem Strafanstaltenkollegium ein Speisetarif vorzulegen; in diesem Tarif sind sämtliche Gerichte, welche den Gefangenen gereicht werden, aufzuführen und die Mengen der zu jeder Speise verwendeten Nahrungsmittel genau anzugeben.

Sämtliche Speisen müssen gehörig zubereitet und gekocht sein. Für entsprechende Würze und Zettung der Speisen ist zu sorgen und auf thümliche Abwechslung in der Kost Bedacht zu nehmen. Den Gefangenen ist eine angemessene Menge Salz zur Verfügung zu stellen.

Das Brod darf erst 24 Stunden nach dem Baden an die Gefangenen abgegeben werden.

Die Extra-Genussmittel werden von der Anstalt geliefert. Die Preisansätze müssen von Zeit zu Zeit berichtig und den Gefangenen bekannt gemacht werden.

B. Kleidung.

§. 40.

Die Gefangenen erhalten von der Anstalt eine gleichförmige, von der Hausskleidung der Zuchthausgefangenen unterschiedene Hausskleidung und das nötige Leibweisszeug.

Die näheren Bestimmungen über die Bestandtheile der Kleidung, sowie über den Wechsel der Kleider und des Leibweizzeugs sind in dem Regulativ über die Bekleidung der Gefangenen, Beilage Nr. III, enthalten.

Den Gefangenen, welche im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte sind und zum erstenmal eine Strafe in einer Strafanstalt verbüßen, kann das Tragen eigener Kleider und eigenen Leibweizzeugs von dem Vorstand gestattet werden, wenn diese Bekleidungsstücke reinlich und in brauchbarem Zustand sind.

C. Lagerstätte.

§. 41.

Jeder Gefangene erhält ein besonderes, nach dem Regulativ, Beilage Nr. IV, ausgestattetes Lager zum Schlafen.

Den Gefangenen, welche im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte sind und zum erstenmal eine Strafe in einer Strafanstalt verbüßen, kann von dem Vorstand der Gebrauch eigener Bettstüde gestattet werden, wenn diese Gewährung in den Lebens- oder Gesundheitsverhältnissen des Gefangenen ihre Begründung findet und die Rücksicht auf die Ordnung der Anstalt nicht entgegensteht.

D. Gesundheitspflege, Reinlichkeit.

§. 42.

Sämmliche Gelasse, Gänge, Hofräume und Geräthe sind möglichst rein zu halten. Es sind deshalb insbesondere die Arbeits- und Schlafzimmer täglich zu lehren und öfters aufzumachen. Die von den Gefangenen benützten Räume sind nach Bedürfnis zu weiszünen und es dürfen in die frisch geweihten Gelasse erst nach deren vollständiger Abtrocknung die Gefangenen wieder verbracht werden.

Besondere Aufmerksamkeit ist einer zweimäßigen Lusternuerung und der Erhaltung einer der Gesundheit zuträglichen Temperatur in den Arbeits- und Schlafzimmern, sowie der Reinhaltung der Abtrittsvorrichtungen zuzuwenden.

§. 43.

Die Gefangenen sind zu möglichster Reinhaltung ihres Körpers, ihrer Kleider und Lagerstätte, sowie der Räume der Strafanstalt verpflichtet.

Das Rasiren der männlichen Gefangenen erfolgt in der Woche zweimal, das Verkürzen des Haupthaars der männlichen Gefangenen und das Beschneiden der Nägel, so oft es nöthig ist.

Den Gefangenen werden mehrmals im Jahr, in der warmen Jahreszeit womöglich alle Monate, Vollbäder oder Brausebäder, nach Bedürfnis auch Fußbäder gegeben. Außerdem haben junge und kräftige Gefangene in der warmen Jahreszeit öfters den ganzen Körper kalt zu waschen. Die Bäder und Waschungen unterbleiben, wenn sie der Hausarzt, welcher in zweifelhaften Fällen zu fragen ist, den Gesundheitsumständen eines Gefangenen nicht angemessen findet.

§. 44.

Zum Genuss der freien Luft werden die Gefangenen täglich zugelassen.

Hiebei werden sie, sofern es die Witterung gestattet, auf die dafür bestimmten Plätze geführt, wo sie unter gehöriger Aufsicht sich bewegen. Die Zeit der täglichen Bewegung im Freien beträgt für jeden Gefangenen wenigstens eine halbe Stunde.

Von dem Genüß der freien Luft sind jedoch die zu Dunkelhaft verurtheilten Gefangenen ausgeschlossen.

Bei denjenigen Gefangenen, welche zu der Disciplinarstrafe der einsamen Haft verurtheilt sind, treten die in §. 72 verordneten Beschränkungen ein.

Gefangene, gegen welche wegen einer sie betreffenden gerichtlichen Untersuchung Haftbefehl erlassen ist, sind gleichfalls nach Thunlichkeit, jedoch unter Beobachtung der nöthigen Vorsicht und abgesondert von den übrigen Gefangenen zum Genüß der freien Luft zugelassen.

§. 45.

Kein Gefangener, welchem seine Gesundheit die Bewegung im Freien gestattet, darf sich derselben entziehen.

Es kann jedoch von dem Vorstand Gefangenen, welche den Tag über im Freien arbeiten, die Theilnahme an der Hoffstunde erlassen und solchen, welche mit schwereren ermüdenden Arbeiten im Innern der Anstalt beschäftigt sind, das Sitzen auf den Erholungsplätzen gestattet werden.

Wegen übeln Vertragens kann die Bewegung im Freien zeitlich, jedoch höchstens bis zur Dauer einer Woche, entzogen werden.

E. Krankenpflege.

§. 46.

Die Behandlung erkrankter Gefangener findet in der Regel innerhalb der Strafanstalt statt. Wenn der Zustand des Erkrankten die Unterbringung in eine besondere Heilanstalt erfordert, so ist hiezu die Genehmigung des Strafanstaltenkollegiums einzuholen.

Die in jeder Strafanstalt einzurichtenden Krankenzimmer müssen mit allem Röthigen zu guter und regelmäßiger Versorgung der Kranken ausgestattet sein. Auch muß für stete Erhaltung der Reinlichkeit, reiner Luft und eines der Gesundheit gütiglichen Standes der Lufttemperatur in denselben gesorgt werden.

§. 47.

Für die Erhaltung der Ordnung in diesen Zimmern sorgt ein hiefür bestimmter Aufseher (Aufseherin).

Die unmittelbare Pflege und Wart der Kranken wird unter Leitung des Hausarztes und Leibwachth eines mit den niederen chirurgischen Berichtigungen vertrauten Aufsehers (Aufseherin) durch die von dem Vorstand im Einverständniß mit dem Hausarzte aus der Zahl der Gefangenen hiezu ausgewählten Wärter (Wärterinnen) besorgt. Letztere erhalten nicht nur eine tägliche Zulage von 125 Gramm Fleisch zu der Rost, sondern es darf ihnen auch auf Verwendung des Hausarztes bei besonderer Anstrengung je für einen Zeitraum von 24 Stunden $\frac{1}{4}$ Liter Wein oder 1 Liter Bier auf Anstaltskosten von dem Vorstand bewilligt werden.

§. 48.

Ekrankte Gefangene werden in die Krankenzimmer versezt, den Fall ausgenommen, daß ihre Erkrankung eine leichte und der Fortsetzung der Arbeitsfähigkeit nicht hinderlich ist.

Auch hier ist jeder nicht nothwendige Verlehr unter den Gefangenen möglichst zu verhüten.

Kranke Gefangene sind in Absicht auf die gesammte Verpflegung nach den Vorschriften des Hausarztes zu behandeln. Letzterer hat hiebei bezüglich der Krankenloft das Regulativ, Beilage Nr. V, genau zu beobachten.

§. 49.

Wird ein Gefangener krank, so hat er dem ihn beaufsichtigenden Aufseher hievon Anzeige zu machen.

Von jedem Fall der Erkrankung eines Gefangen ist durch das Aufsichtspersonal dem Hausarzt Anzeige zu erstatten. Letzterer hat darüber zu entscheiden, ob eine ärztliche Behandlung des Gefangen, eine Unterbrechung seiner Arbeitsfähigkeit und die Versetzung derselben in die besondere Krankenabtheilung einzutreten habe. In dringenden Fällen kann der Kranke, bevor eine Anordnung des Hausarztes erfolgt ist, in die Krankenabtheilung verbracht werden.

Von der Entscheidung des Hausarztes hängt auch ab, wie lange ein Gefangener als krank zu behandeln ist.

Verfällt ein Gefangener in Geisteskrankheit, so ist seine Verbringung in eine Irrenanstalt zu veranlassen.

§. 50.

Schwangere Gefangene, welche einem deutschen Bundesstaat angehören, können, sofern sie nicht der Flucht verdächtig sind und kein sonstiger Anstand obwaltet, behufs der Abhaltung ihres Wochenbetts aus der Strafanstalt zeitlich entlassen werden. Die Entscheidung hierüber steht in Beziehung auf Gefangene, deren Strafzeit ein Jahr nicht übersteigt, dem Strafanstaltsvorstand, bei solchen Gefangenen, deren Strafzeit mehr als ein Jahr, aber nicht über drei Jahre beträgt, dem Strafanstaltenkollegium, sonst dem Justizministerium zu.

In Fällen, in welchen die Niederkunft in der Strafanstalt stattfindet und das Kind von der Mutter gefäßt wird, ist das Kind nicht früher, als dies ohne Gefahr geschehen kann, von der Mutter zu trennen. Wann die Trennung zulässig sei, ist von dem Hausarzt nach den Umständen des einzelnen Falles zu bestimmen. Bezüglich der Ablieferung der in der Strafanstalt geborenen Kinder an die Heimatgemeinde kommen die Bestimmungen in der Verfügung der Ministerien der Justiz und des Innern vom 14. März 1882 (Reg. Blatt S. 80) zur Anwendung.

Hinsichtlich der an das Standesamt zu erstattenden Anzeige ist die Verfügung des Justizministeriums vom 10. April 1893 (Amtsblatt S. 18) zu beachten.

F. Todesfälle.

§. 51.

Ist ein Gefangener gestorben, so wird sein Leichnam, sobald der Arzt es für zulässig erklärt,

in ein besonderes Lokal gebracht. Der Todesfall wird durch den betreffenden Hausgeistlichen in das Todtenregister der Anstalt eingetragen und es ist in Beziehung auf denselben den zuständigen Behörden Anzeige zu erstatten (zu vergl. insbesondere §§. 56 und 58 des Reichsgesetzes vom 6. Februar 1875, betreffend die Beurkundung des Personenstandes und die Geschlechtung, Reg. Blatt S. 28, ferner §. 23 Abs. 2 der Ministerial-Verfügung vom 18. September 1882, betreffend die Einrichtung von Strafregistern, Reg. Blatt S. 298, und die Verfügung der Ministerien der Justiz und des Innern vom 19. Februar 1885, betreffend das Verfahren in Fällen eines nicht natürlichen Todes &c., Reg. Blatt S. 31). Auch ist den Angehörigen des Verstorbenen Nachricht zu geben.

Ob die Ablieferung des Leichnams an eine anatomische Anstalt zu erfolgen hat, richtet sich nach den besonderen hierüber erlassenen Verfügungen (vergl. Ministerial-Verfügung vom 4. Juni 1862, Reg. Blatt S. 157 und ff.).

Hat hiernach eine Ablieferung der Leiche an eine anatomische Anstalt nicht einzutreten, so wird sie auf dem Kirchhof der Gemeinde, in deren Bezirk sich die Strafanstalt befindet, beerdigt. Es ist übrigens einem von den Angehörigen des Verstorbenen gestellten Gesuche, ihnen den Leichnam behufs der Veranstaltung des Begräbnisses auszuhantworten, dann zu entsprechen, wenn kein Anstand obwaltert.

Wegen der Verfügung über den in der Strafanstalt befindlichen Nachlaß des Verstorbenen ist mit dem zuständigen Nachlaßgericht in Rücksprache zu treten. (Über den gutgeschriebenen Nebenverdienst zu vergl. §. 60 Abs. 5.)

III. Beschäftigung der Gefangenen.

§. 52.

Die arbeitsfähigen Gefangenen werden auf eine ihren Fähigkeiten und Verhältnissen angemessene Weise beschäftigt.

Die Arbeit, zu welcher sie verwendet werden, soll nach Art und Dauer ihrer Gesundheit unnachtheilig sein.

§. 53.

Die Beschäftigungsarten werden für jede Anstalt auf Antrag der Verwaltung durch das Strafanstaltenkollegium bestimmt.

Die für die Bedürfnisse der Anstalt erforderlichen Arbeiten sollen, soweit es thunlich ist, durch die Gefangenen besorgt werden.

Im Übrigen ist auf die Auswahl solcher Beschäftigungsarten Bedacht zu nehmen, welche nicht bloß einen ergiebigen Ertrag gewähren, sondern auch als Mittel der Besserung zu dienen geeignet sind und die Gefangenen zu einem ehrlichen Erwerb nach der Entlassung aus der Strafanstalt möglichst befähigen.

Die Verwertung der Arbeitskraft der Gefangenen wird so geregelt, daß die Interessen des Privatgewerbes möglichste Schonung erfahren. Insbesondere ist darauf Bedacht zu nehmen, die Verdingung der Arbeitskraft der Gefangenen an Arbeitgeber thunlichst einzuschränken, den Arbeitsbetrieb

auf zahlreiche Geschäftszweige zu vertheilen und auf Lieferungen für die Staatsverwaltung zu ersiedeln, unter allen Umständen aber eine Unterbreitung der freien Arbeit zu vermeiden.

§. 54.

In welcher Weise der einzelne Gefangene zu beschäftigen ist, bestimmt der Vorstand. Es ist hiebei auf die Ermöglichung eines ehrlichen Erwerbs nach dem Austritt aus der Strafanstalt sowie auch auf den Bildungsstand, die Berufsverhältnisse und etwaige Wünsche des Einzelnen thunlichste Rücksicht zu nehmen.

Für häusliche Geschäfte sind aus den besseren und zuverlässigeren Gefangenen eigene Hofschafter und Hofschafterinnen auszuwählen.

Zur Besorgung von Schreiberei- und Rechnungsgeschäften können hiezu geeignete Gefangene unter den erforderlichen Vorsichtsmaßregeln gebraucht werden.

§. 55.

Die Beschäftigung der Gefangenen findet regelmäßig nur in den Gebäuden, Höfen und Gärten der Strafanstalt statt.

Doch können männliche Gefangene auch außerhalb der Strafanstalt verwendet werden, wenn sie ihre Zustimmung dazu geben. Es dürfen aber nur solche Gefangene, bei welchen kein Grund zur Besorgniß vorhanden ist, daß diese Art der Verwendung zu Fluchtversuchen oder Unordnungen Anlaß geben könnte, hiezu ausgewählt und es müssen die Gefangenen dabei sorgfältig beaufsichtigt und von den freien Arbeitern getrennt gehalten werden.

§. 56.

Ausnahmsweise wird den Gefangenen, welche sich im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte befinden und Zuchthausstrafe noch nicht verbüßt haben, mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde in stets wirtschaftlicher Weise gestattet, sich selbst zu beschäftigen, sofern die betreffende Beschäftigung mit der Haushaltung verträglich ist.

Die Selbstbeschäftigung unterliegt der Beaufsichtigung des Vorstandes. Der Gefangene hat der Anstaltsklasse für den ihr entgehenden Ertrag seiner Arbeit Erfaz zu leisten. Die Höhe der Entschädigung wird im einzelnen Fall unter Berücksichtigung des Ertrags der Selbstbeschäftigung nach Anhörung der Anstaltsverwaltung von dem Strafanstaltenkollegium festgesetzt.

Der Ertrag der Selbstbeschäftigung, soweit er nicht auf die Entschädigung zu verteilen ist, verbleibt dem Gefangenen.

§. 57.

An Sonn- und Festtagen sind die Gefangenen von der Arbeit frei (vergl. übrigens §. 65).

Die tägliche Arbeitszeit beträgt an den Werktagen in der Zeit vom 15. Oktober bis 15. März zehn, in der übrigen Zeit elf, an den Feiertagen während des ganzen Jahres fünf Stunden. An der festgesetzten Arbeitszeit kommt an Werktagen die für die Theilnahme am Gottesdienst und Unterricht zu verwendende Zeit in Abzug.

§. 58.

Jedem Gefangenen wird, insofern es die Art seiner Beschäftigung gestattet, die tägliche Arbeitsaufgabe, je nach seiner Tüchtigkeit, von dem Vorstand unter Zugiehung des betreffenden Unterbeamten so bestimmt, daß dieselbe nur mit Anstrengung der Kräfte geleistet werden kann.

Die Vollendung der aufgegebenen Arbeit befreit jedoch den Gefangenen nicht von der Verpflichtung zum Fortarbeiten während der ganzen festgefeierten Arbeitszeit.

Läßt die Art der Beschäftigung die Bestimmung einer täglichen Arbeitsaufgabe nicht zu, so ist durch regelmäßige Kontrolle dafür zu sorgen, daß der einzelne Gefangene täglich das leiste, was er nach seiner Körperkraft, Fähigkeit und Übung bei angestrengter Thätigkeit zu leisten vermag.

§. 59.

Wer die Arbeit verweigert oder durch sein Verschulden Arbeitsrückstände erwachsen läßt, wird mit angemessener Disciplinarstrafe belegt.

Der Ertrag der Arbeit gehört der Anstaltsklasse. Es wird jedoch den fleißigen Gefangenen von dem Ertrag ihrer Arbeit ein Theil als Arbeitsbelohnung — „Nebenverdienst“ — bewilligt. Der Nebenverdienst beträgt höchstens 30 Pfennig für den Arbeitstag. Der Nebenverdienst wird von der Verwaltung nach Berechnung des betreffenden Personals nach Maßgabe des Fleisches, des sonstigen Betragens und der Arbeitsleistung der einzelnen Gefangenen festgesetzt. Der Nebenverdienst soll den vierten Theil des Gesammtverdienstes des Gefangenen nicht übersteigen, darf jedoch dann, wenn der letztere unter 28 Pfennig täglich beträgt, bis zu 7 Pfennig angezeigt werden. Eine Erhöhung des Nebenverdienstes über den Betrag von 30 Pfennig täglich ist mit Zustimmung des Strafanstaltenkollegiums dann zulässig, wenn in Folge hervorragenden Fleisches eines Gefangenen der vierte Teil seines Gesammtverdienstes andauernd sich über den Betrag von 30 Pfennig erhebt.

Für Arbeiten, welche hinter der gestellten täglichen Arbeitsaufgabe (§. 58) zurückbleiben, wird kein Nebenverdienst gutgeschrieben.

Wegen üblen Vertrags und wegen Unstreiches kann der Nebenverdienst zeitlich, übrigens längstens auf vier Wochen, ganz entzogen werden.

§. 60.

Von dem Nebenverdienst der Gefangenen muß jedenfalls so viel zurückgelegt werden, daß sie bei ihrer Entlassung die Mittel zur Besteitung der Kosten der Heimreise besitzen. Auch ist geeigneten Fällen ein Theil des Nebenverdienstes zur Instandsetzung oder Beschaffung der für den Gefangenen bei der Entlassung nothwendigen Kleidungsstücke zurückzulegen.

Von den weiteren Ersparnissen, soweit sie nicht zur Tilgung während der Strafzeit entstandener Erfahrverbindlichkeiten nötig sind oder zu Anschaffung erlaubter Genussmittel (§. 38) verwendet werden, dürfen die Gefangenen während der Dauer ihrer Strafzeit mit Bewilligung des Vorstandes nützliche Gegenstände, z. B. Bücher, andere Lehrmittel, Kleidungsstücke, Arbeitswerkzeuge, für sich anschaffen oder Unterstützungen an die Dritten absenden.

Der Rest ist zur Erleichterung und Förderung des ehrlichen Fortkommens der Gefangenen nach ihrer Entlassung zu verwenden.

Ein rechtlicher Anspruch auf Herausgabe des gutgeschriebenen Vertrags steht den Gefangenen gegenüber der Anstaltsverwaltung nicht zu und es ist daher die Pfändung des gutgeschriebenen Vertrags ausgeschlossen.

Falls der Gefangene in der Strafanstalt verstirbt, so fällt der gutgeschriebene Betrag der Anstaltsarmenkasse zu. Es kann jedoch das Strafanstaltenkollegium in besonderen Fällen die ganze odertheilweise Ausfolge desselben an solche Personen außerhalb der Strafanstalt und ihres Dienstes, welchen der Verstorbene eine Zuwendung zu machen gewünscht hat, oder an das Nachlaßgericht bewilligen.

§. 61.

Über sämtliche Ersparnisse sowie die sonstigen Geldeinnahmen jedes Gefangenen und über seine, mit Genehmigung des Vorstandes gemachten Ausgaben wird von der Anstalt Rechnung geführt.

Die für die Gefangenen bestimmten Abrechnungsbüchlein enthalten einen Auszug der von der Verwaltung geführten Abrechnung über das Guthaben der Gefangenen, welcher, auf den neuesten Stand ergänzt, den Gefangenen mindestens einmal im Monat zur Einsicht zuzustellen ist.

In dem von der Verwaltung geführten Abrechnungsbuch selbst haben sämtliche Gefangene am Tag vor ihrer Entlassung den Stand ihrer Rechnung unterschriftlich anzuerkennen.

Die verfügbaren Gelder der Gefangenen sind auf sichere Weise verzinslich anzulegen.

IV. Gottesdienst, Seelsorge, Religions- und Schulunterricht.

§. 62.

Alle Sonntage und an den konfessionellen Fest- und Feiertagen, sowie an den Geburtstagen des Königs und der Königin wird je für die evangelischen und für die katholischen Gefangenen in der Kirche der Anstalt Vormittags Gottesdienst mit Predigt, an den Nachmittagen der Sonn- und Feiertage, falls dies nach den örtlichen Verhältnissen thunlich ist, Christenlehre oder eine Erbauungsstunde von einem Geistlichen der Konfession abgehalten.

Vierteljährlich wird Beichte und Abendmahl gefeiert.

Außerdem wird den Gefangenen wöchentlich einmal eine Stunde Religionsunterricht von dem Hausgeistlichen ertheilt.

Alle nicht durch Krankheit verhinderten Gefangenen der betreffenden Konfession sind den angeordneten Gottesdiensten, sowie dem Religionsunterricht anzuwohnen verpflichtet.

In Ausnahmefällen kann der Vorstand Einzelne von der Theilnahme entbinden. Ein äußerer Zwang zur Theilnahme an dem Empfang der Sakramente findet nicht statt.

Die Gefangenen werden durch das Aufsichtspersonal in die Kirche begleitet.

Der Eintritt fremder Personen ist nur mit Erlaubniß des Vorstandes gestattet.

§. 63.

Vor dem Beginn der Arbeit, vor den Mittagessen und Abends wird ein gemeinschaftliches Gebet verrichtet, welches der Obmann (Obfrau) oder ein anderer hiefür bestimmter Gefangener laut vorspricht.

An den Sonn- und Festtagen ist diejenige Zeit, welche nicht zum Gottesdienst oder zur Bewegung im Freien bestimmt ist, zum Lesen der aus der Gefängnisbibliothek abgegebenen Bücher, zur Vorbereitung für den Unterricht oder zu gemeinschaftlichen Vorlesungen aus geeigneten Büchern zu verwenden.

Dem Ermessen des Vorstands ist jedoch anheimgestellt, Gefangenen, welche sich gut aussöhnen, an den Nachmittagen auch die Verrichtung gerauschlofer Arbeiten zu gestatten. Deren Erlös fällt den Gefangenen ausschließlich zu.

§. 64.

Die Gefangenen stehen unter der besonderen Seelsorge des Hausgeistlichen ihrer Konfession, welcher sich von dem Stand der religiösen Bildung der Einzelnen und von ihrer Sinnesart die zur Einwirkung auf die Gefangenen nötige Kenntniß zu verschaffen hat. Der Hausgeistliche hat zu diesem Behuf insbesondere auch die Arbeitszimmer und die Krankenzimmer zu besuchen und in den geeigneten Fällen mit den Gefangenen eine Besprechung unter vier Augen zu halten.

§. 65.

Israelitischen Gefangenen ist gestattet, am Sabbath und an den 13 hohen Festtagen in einem besonderen Lotal ihre Andachtübungen zu halten.

Sie sind an den genannten Tagen nicht zur Arbeit verpflichtet, haben dagegen an den Sonntagen und den christlichen Festtagen zu arbeiten, wosfern hiervon nicht eine Störung der Sonntagsruhe verursacht wird.

Es ist Fürorge zu treffen, daß auf Wunsch der israelitischen Gefangenen die Anstalt einmalig des Jahres von dem Bezirksrabbiner besucht und von ihm eine Predigt abgehalten, auch für die religiösen Bedürfnisse der Gefangenen gesorgt werde.

§. 66.

Bei Todesfällen wird vor der Beerdigung oder Ablösung des Leichnams, in Gegenwart der Gefangenen oder wenigstens der Zimmergenossen des Verstorbenen, von dem Hausgeistlichen eine Rede gehalten oder ein Gebet gesprochen.

§. 67.

Die Gefangenen, deren Strafzeit bei der Einlieferung noch mehr als drei Monate beträgt, sind bis zum zurückgelegten dreijährigen Jahre schulpflichtig.

Dieselben erhalten, soweit sie es nötig haben, wöchentlich sechs Stunden Unterricht in denjenigen Gegenständen, welche in den Volksschulen gelehrt werden.

Der Vorstand kann im Einverständniß mit dem Hausgeistlichen von der Theilnahme am Unterricht diejenigen im schulpflichtigen Alter stehenden Gefangenen auf ihren Wunsch dispensiren, welche vor oder seit dem Eintritt in die Strafanstalt vollständige Schulkennnnisse erworben haben.

Melsteren Gefangenen ist auf ihren Wunsch die Theilnahme am Schulunterricht zu gestatten, wenn sich davon ein günstiger Erfolg erwarten lässt.

§. 68.

Alle Jahre wird von den beiden Hausgeistlichen in Gegenwart des Vorstandes eine Schulprüfung vorgenommen, über deren Ergebnis an das Strafanstaltenkollegium Bericht zu erstatten ist.

§. 69.

Zum Gebrauch für die Gefangenen ist eine Sammlung von Büchern religiösen, belehrenden und unterhaltenden Inhalts vorhanden. Gefangene dürfen Bücher und Schriften nur heraus entnehmen. Im Einzelfalle werden Ausnahmen hieron durch den Vorstand bewilligt.

Die Ergänzung der Bibliothek wird auf die im Einvernehmen mit den beiden Hausgeistlichen zu stellenden Anträge des Vorstandes der Strafanstalt durch das Strafanstaltenkollegium verfügt. Die Abgabe der Bücher an die Gefangenen wird durch den betreffenden Hausgeistlichen, welcher hierbei die Mitwirkung des Hauslehrers in Anspruch nehmen kann, besorgt.

Wegen üblen Betragens kam der Gebrauch von Büchern und Schriften zeitlich, übrigens längstens auf vier Wochen, entzogen werden.

V. Disciplinarstrafen, Belohnungen.

§. 70.

Berfehlungen der Strafgefangenen gegen die Ordnung der Anstalt werden von der oberaufsehenden Behörde, in leichteren Fällen von dem Vorstand der Anstalt gerügt. (Art. 5 des Gesetzes vom 26. Dezember 1871, betreffend Änderungen des Landesstrafrechts und der Strafprozeßordnung bei Einführung des Strafgesetzbuchs für das Deutsche Reich.)

Außer dem Verweis und der Entziehung oder Beschränkung hausbewohnermäßiger Besuchsnüsse oder Vergünstigungen — §. 30 (Besuche, Briefe), §. 38 (Extra-Genußmittel), §. 45 (Bewegung im Freien), §. 59 (Nebenverdienst), §. 63 (Selbstbeschäftigung an Sonn- und Festtagen), §. 69 (Bücher und Schriften) — kommen als Disciplinarstrafen zur Anwendung:

1. einfache Haft bis zur Dauer von sechs Wochen,
2. Schmälerung der Rost, je um den andern Tag, jedoch nicht länger als eine Woche,
3. Dumlöhhaft, ununterbrochen nicht länger als eine Woche.

§. 71.

Die Schmälerung der Rost besteht entweder:

- a) in der Entziehung des Mittageßens
oder
- b) in der Beschränkung des Gefangenen auf eine Brodportion von 625 Gramm für den Tag und Wasser.

Dem auf schmale Rößt Gesetzten wird ein abgesondertes Lokal zum Arbeiten und Essen, wenigstens aber ein abgesonderter Platz beim Essen, so daß er an dem Essen der Uebrigen nicht Theil nehmen kann, angewiesen.

§. 72.

Die einsame Haft kann von dem Vorstand der Strafanstalt auf die Dauer eines Monates, von dem Strafanstaltenkollegium auf die Dauer von sechs Wochen verfügt werden.

Dieselbe wird im hellen Arrestzimmer vollzogen und verpflichtet zur Arbeit. Sie kann jedoch auf die Dauer einer Woche durch Verzagung der Arbeit oder Anweisung einer minder bequemen Lagerstätte geschärft werden.

Der Gefangene ist von dem Besuche des Gottesdienstes und des Unterrichts ausgeschlossen und wird zum Genüß der freien Lust nur insoweit, als es der Hansarzt für nothwendig erachtet, und nie in Gesellschaft anderer Gefangenen zugelassen.

§. 73.

Die Dunkelhaft wird in dem hiezu eingerichteten Arrestlokale mit Entziehung der Lagerstätte vollzogen. Arbeit findet hier nicht statt.

§. 74.

Zur augenblidlichen Bewältigung thältlichen Widerstands, sowie zur Sicherung, kann, sofern andere Mittel nicht ausreichen, die Zwangsjacke oder die Fesselung angewendet werden.

§. 75.

Der Erlassung einer Disciplinarstrafverfügung muß ein summarisches Verfahren vorausgehen, in welchem dem Gefangenen über die ihm zur Last gelegte Verfehlung sich zu verantworten Gelegenheit gegeben wird.

Dem Ermessen des Vorstandes, bezw. des Strafanstaltenkollegiums bleibt überlassen, von den Disciplinarstrafen diejenige in Anwendung zu bringen, welche bei Inbetrachtnahme der Umstände der Verfehlung und mit Rücksicht auf den Grad des Verschuldens und die Sinnesart des Straffälligen als die angemessene erscheint.

Es können auch Strafmittel miteinander verbunden werden.

Über die Anwendbarkeit einer Strafe, welche auf die Gesundheit des Gefangenen von Einfluß sein kann, jedenfalls aber der in §§. 71—78 aufgeföhrten Strafmittel muß vor der Einleitung des Strafvollzugs der Hansarzt vernommen werden. In Fällen, in welchen die Strafeinschreitung keinen Aufschub erleidet, muß das Gutachten des Hansarztes sobald als thunlich nachträglich während des Strafvollzugs eingeholt werden.

§. 76.

Die Gefangenen können zwar gegen die von dem Vorstande ihnen zuerkannten Strafen, wie gegen dessen Verfügungen überhaupt, nach Maßgabe des §. 24 bei dem Strafanstaltenkollegium sich beschweren, und es steht den Gefangenen gegen dessen Entscheidungen, wie auch gegen eine von dem Strafanstaltenkollegium erlassene Strafverfügung die Beschwerde an das Justizministerium zu. Die Erhebung einer Beschwerde hält jedoch den Strafvollzug nicht auf.

Hat ein Gefangener nach dem Ablauf seiner Strafzeit noch eine disciplinarische Freiheitsstrafe zu erstehen, so wird diese in dem Arrestlokal der Strafanstalt vollzogen.

Jede erkannte Disciplinarystrafe wird unter kurzer Angabe des Thatbestandes in den Personalakten des Gefangenen vermerkt.

§. 77.

Den anderen Beamten und den Offizianten der Strafanstalt steht keinerlei Strafbefugniß zu. Jedoch ist der Oberaufseher befugt, in Fällen, welche eine augenblickliche Einschreitung erfordern, die Ablöschung des Ubertreters in ein Arrestlokal vorläufig anzurufen. Hieron ist aber dem Vorstand zu weiterer Verfügung unverzüglich Anzeige zu erstatten.

§. 78.

Gefangene, welche sich durch ihr Verhalten in der Strafanstalt vortheilhaft anscheinnen, können hierfür besondere Aufmunterungen und Belohnungen erhalten.

Dieselben bestehen in:

1. Versetzung in die erste Sittenklasse, womit Erweiterung der Erlaubniß zur Anschaffung bestimmter Extra-Genußmittel (vergl. Beilage II) verbunden ist;
2. Erweiterung der Erlaubniß zum Empfang von Besuchern und zum Brieffschreiben;
3. Verwendung zu angenehmerer oder lohnenderer Beschäftigung;
4. höherer Berechnung des Nebenverdienstes innerhalb des bestimmten Rahmens.
5. Ein Gefangener, welcher drei Vierteljahr, mindestens aber ein Jahr, der ihm auferlegten Strafe verhält, sich auch während dieser Zeit gut geführt hat, kann mit seiner Zustimmung vorläufig nach Maßgabe der §§. 23—26 des deutschen Strafgesetzbuchs entlassen werden. Die vorläufige Entlassung, deren Bewilligung dem Justizministerium zusteht, kann von dem Strafanstaltsvorstand nach Berathung in der Konferenz oder von dem Strafanstaltenkollegium, jedoch auch beim Zutreffen der anderen Voraussetzungen nur dann beantragt werden, wenn der Gefangene sich während der Strafzeit so gut geführt hat, daß eine eingetretene Besserung desselben angenommen und ihm in Bezug auf sein künftiges Verhalten Vertrauen geschenkt werden kann, wobei außer dem Gesammtverhalten des Gefangenen während der Ersthebung der Strafe sein Vorleben und seine ganze Persönlichkeit in Betracht kommt. (Verfügung der Ministerien der Justiz und des Innern vom 19. Januar 1872, Reg. Blatt S. 21 ff.)

Über die Berechnung der Strafzeit bei der vorläufigen Entlassung ist zu vergl. Erlaß des Justizministeriums vom 10. Juni 1883, Württ. Gerichts-Blatt Bd. XXI S. 242, Bekanntmachung des Justizministeriums vom 16. März 1892 Biff. II, Amtsblatt des Justizministeriums S. 24.

6. Gegen Personen, gegen welche in dem Strafurtheil auf Zulässigkeit von Polizeiaufsicht erkannt worden ist, kann von der zuständigen Landespolizeibehörde nach Anhörung der Strafanstalt verwaltung die Stellung unter Polizeiaufsicht verfügt werden. (§§. 38, 39 des Strafgesetz)

buchs für das Deutsche Reich.) Die Strafanstaltsverwaltung hat sich einige Zeit vor der Entlassung der betreffenden Gefangenen auf Grund der über ihre Persönlichkeit und ihr Verhalten während der Erfüllung der Strafe von den Beamten und andern Bediensteten der Strafanstalt gemachten Wahrnehmungen gegen die zuständige Polizeibehörde gründlich darüber zu äußern, ob Polizeiaufsicht zu versügen oder hievon abzustehen sein dürfte. Das Betragen in der Strafanstalt wird aber stets von wesentlichem Einfluß darauf sein, ob die Polizeiaufsicht gegen den einzelnen Gefangenen verfügt wird. (Verfügung der Ministerien der Justiz und des Innern vom 16. Januar 1872, Reg. Blatt S. 5 ff.) Endlich
 7. kann ein Gefangener, welcher sich längere Zeit stets vorzüglich gut betragen hat, zur Berücksichtigung im Gnabenweg empfohlen werden.

Die läblichen Handlungen eines jeden Gefangenen und dessen Vorrücken in eine höhere Sittenklasse werden ebenso wie die Verfehlungen und Strafen in den Personalakten des Gefangenen kurz vermerkt.

Dritter Abschnitt.

Entlassung der Gefangenen.

§. 79.

Wegen der Entlassung der unvermöglichen, der unter Polizeiaufsicht gestellten, der in ein Arbeitshaus eingewiesenen und der hilfsbedürftigen Gefangenen sind die Verfügungen der Ministerien der Justiz und des Innern vom 16. Januar 1872, Reg. Blatt S. 5, vom 17. Januar 1872, Reg.-Blatt S. 12, vom 15. Oktober 1872, Reg. Blatt S. 345, und vom 22. März 1895, Reg. Blatt S. 98, zu beachten.

Vorstehende Bestimmungen finden nach Beschränktheit des Falles auch dann Anwendung, wenn der zu Entlassende einem andern deutschen Staate angehört.

Bezüglich der Entlassung ausländischer, dem Deutschen Reiche nicht angehöriger Gefangener wird auf Ziff. 10 der Ministerialverfügung vom 17. Januar 1872 hingewiesen.

§. 80.

Am Tage vor der Entlassung wird der Gesundheitszustand des Austretenden ärztlich untersucht und das etwa Nöthige angeordnet. Es wird mit ihm über sein Guthaben abgerechnet und werden seine Eßelten dem Aufseher übergeben.

Zunächst wird der Gefangene dem Vorstand vorgeführt, welcher ihn in der dem einzelnen Fall angemessenen Weise verabschiedet, insbesondere, wo dies angezeigt ist, eine eindringliche Rückfallsverwarnung ertheilt. Zugleich wird Gefangenem, welche die zur Befreiung der Kosten der Reise an den Bestimmungsort nöthigen Mittel nicht besitzen (vergl. §. 60), die tarifmäßige Reise-

unterstützung verwilligt. Endlich wird von dem Vorstand der Entlassungsschein und beim Betreffen der erforderlichen Voraussetzungen ein Transportsschein ausgefertigt.

Jeder Gefangene erhält auf Verlangen bei der Entlassung eine Bescheinigung über die Verhübung der Strafe.

§. 81.

Am Tage der Entlassung, welche immer ohne Rücksicht auf die Stunde der Einlieferung Morgens erfolgt, wird der Gefangene auf das Visitationszimmer geführt, wo ihm die von der Anstalt etwa empfangene Kleidung abgenommen und seine eigene Kleidung angelegt wird.

Ist der Gefangene nicht mit brauchbaren Kleidern versehen, so wird ihm eine Kleidung aus seinen eigenen Mitteln und in deren Ermangelung von der Kasse der Strafanstalt angeliefert.

Hiebei ist er zu untersuchen, ob ihm nicht von andern Gefangenen Gegenstände zugeföhrt worden sind.

Die Umkleidung und Durchsuchung weiblicher Gefangenen geschieht durch eine Aufseherin.

§. 82.

Wenn der Gefangene frei entlassen wird, so wird ihm seine Haftshaft, soweit er solche zur Reise an den Bestimmungsort bedarf, und sein übriges Eigenthum nebst dem Entlassungsschein übergeben.

Wenn der Gefangene mehr Geld besitzt, als er zur Reise bedarf, so ist es dem Ermessen des Vorstandes überlassen, ob der höhere Betrag ihm auszuhändigen oder einer Behörde des Entlassungsorts (Oberstvoorsteher, Gemeinschaftliches Amt, Obersarmenbehörde), geeigneten Fälls auch einem Vertreter des Vereins zur Fürsorge für entlassene Strafgefangene oder einer sonstigen Vertrauensperson zu überenden sei. Bei Übergabe des Geldes ist der Empfänger auf die bestimmungsgemäße Verwendung derselben (zu vergl. §. 60 Abs. 3) ausdrücklich hinzuweisen.

Sollt der Gefangene nicht frei entlassen werden, so erfolgt seine Entlassung aus der Strafanstalt durch Übergabe an das Oberamt.

Eine rechtswidrige Verzögerung der Entlassung wird nach den Umständen mit gerichtlicher Strafe oder disciplinarisch geahndet.

Für die Richtigkeit der Strafzeitberechnung ist der Strafanstaltsvorstand verantwortlich.

§. 83.

Gefangene, welche nach abgelaufener Strafzeit durch Krankheit an der Heimreise gehindert sind, können mit ihrer Zustimmung bis zu ihrer Genesung in der Strafanstalt verpflegt werden. Für die Auslagen ist, sofern diese nicht unter 2 Mark betragen, aus den Mitteln des Gefangenem Ertrag zu leisten. In Ermangelung solcher Mittel ist der zur Unterstützung des Gefangenen verpflichtete Armenverband in Anspruch zu nehmen.

§. 84.

In Betreff der Gefangenen, welchen vorläufige Entlassung nach Maßgabe der §§. 23 bis 26 des Strafgesetzbuchs für das Deutsche Reich bewilligt worden ist, sind die Vorschriften der Ministerialverfügung vom 19. Januar 1872 (Reg. Blatt S. 21 ff.) zu beobachten.

Über die Unterbrechung der Strafzeit durch Überführung in ein Untersuchungsgefängniß ist zu vergl. die Bekanntmachung des Justizministeriums vom 16. März 1892, Amtsblatt S. 24.

Anhang.

Beamten-Konferenz.

§. 85.

Monatlich einige Male, wenn Stoff vorhanden ist, tritt die Konferenz der Strafanstaltsbeamten — Vorstand, beide Hausgeistliche, Hausarzt, Hauslehrer — zu der von dem Vorstand bestimmten Stunde zusammen.

In derselben werden die Wahrnehmungen über einzelne Gefangene und über allgemeine Zustände und Einrichtungen der Anstalt ausgetauscht, Maßregeln und Vorschläge, welche hiernach veranlaßt erscheinen, besprochen und die durch besondere Verfügungen der Konferenz zugewiesenen Aufgaben erledigt.

Geigneten Fällen wird der Oberaufseher zu der Konferenz eingezogen, auch können Offizianten in derselben vernommen werden.

Stuttgart, den 4. März 1899.

R. Justizministerium.

Breitling.

Beilage I.

Hausregeln

für die

Gefangenen in den Landesgefängnissen.

1. Jeder Gefangene hat die Pflicht, sich der Ordnung des Hauses und den sonstigen besonderen Vorschriften zu unterwerfen, den Vorgesetzten mit Achtung zu begegnen, ihren Geboten oder Verboten unfeierlich Gehorsam zu leisten, auch die Weisungen der Obaleute willig zu befolgen.
2. Die Gefangenen haben sich aller Unterredungen mit anderen Gefangenen, ebenso aller Mittheilungen durch Zeichen oder Gebärden zu enthalten, welche nicht durch das Zusammenleben überhaupt oder die gemeinschaftliche Arbeit nothwendig werden.

Unsittliche Gespräche oder Mittheilungen, welche sich auf strafbare Handlungen beziehen, sind durchaus verboten.

Ihr Verlehr mit den Offizianten soll sich auf das Nothwendige beschränken.

3. Die Gefangenen haben unter sich in Ruhe und Frieden zu leben, alles Schimpfens, Zankens, Fluchens, aller Thätlichkeitens sich zu enthalten, bei der Arbeit, bei der Nachtruhe, beim Gebet oder bei dem Lesen einander nicht zu föhren.

4. Wenn sie ihren Vorgesetzten eine Bitte, Anfrage oder Beschwerde vorzutragen wünschen, haben sie durch ein Zeichen die Erlaubniß zum Sprechen einzuholen und, nachdem ihnen diese ertheilt worden, ihr Anliegen mit wenigen Worten und in beschiedener Weise vorzutragen.

5. Sie müssen auf das gegebene Zeichen Morgens aufstehen und Abends sich niederlegen.

6. Ihren Körper, ihre Kleider und Betten, die Arbeits- und Schlafzimmer, sowie die übrigen Räume der Anstalt haben sie stets reinlich zu halten.

Sie müssen sich Morgens Gesicht und Hände waschen, den Mund ausspülen, die Haare kämmen, das Bett machen, die Zimmer ausleeren und lüften, die Wäschefäße leeren und reinigen.

7. Bei dem Abführen in die Arbeitszimmer, in die Schlafzimmer, in die Kirche, Schule, auf die Erholungsplätze haben die Gefangenen in der vorgeschriebenen Ordnung, einer hinter dem andern, zu gehen; keiner darf aus dem Zuge treten.

Die gleiche Ordnung ist bei dem Zurückführen zu beobachten.

8. Kein Gefangener darf den ihm angewiesenen Platz ohne Erlaubniß oder Befehl des Aufsehers verlassen, Nothfälle ausgenommen.

Den Abtritt darf immer nur ein Gefangener betreten.

9. Die Arbeit, welche ihnen aufgegeben wird, haben die Gefangenen binnen der festgesetzten Zeit unentadelhaft zu liefern. Keiner darf die ihm aufgegebene Arbeit durch Andere fertigen lassen.

10. Die Gefangenen müssen die Zimmer und Arbeitsgeräthe, überhaupt alle ihnen anvertrauten Sachen mit Schonung und Sorgfalt behandeln und besondere Vorsicht auf Feuer und Licht verwenden.

11. Während der festgehefteten Arbeitsstunden darf kein Gefangener, wenn er auch seine Aufgabe vollendet hat, müthig gehen.

12. Kein Gefangener darf außer den ihm zum Gebrauch überlassenen Kleidern und Geräthen irgend etwas besitzen, sondern ist schuldig, es an den Hansmeister abzugeben.

Namentlich ist der Besitz von Geld, Kostbarkeiten, Messern, Stricken, Feilen, Hämtern oder anderen Werkzeugen untersagt.

13. Jeder Handel mit Lebensmitteln, Kleidern oder anderen Gegenständen, alles Leihen oder Entlehnen, alles Scheufen oder Annehmen ist den Gefangenen sowohl unter sich als mit den Offizienten der Anstalt verboten.

14. Das Mitnehmen von Speisen aus dem Speisesaal ist nicht gestattet.

Der Gebrauch des Tabaks in jeder Form ist den Gefangenen untersagt.

15. Das Spielen mit Karten und Würfeln, sowie jedes Spielen um einen Einkah ist verboten.

Inwieweit im Nebrigen Spiele zu gestatten sind, hat der Vorstand zu bestimmen.

16. Die Gefangenen haben sich jedes Versuchs zu enthalten, mit außerhalb der Strafanstalt wohnenden Personen anders, als mit Vorwissen und Erlaubniß des Vorstandes, in Verkehr zu treten.
17. Fremde, welche in die Strafanstalt kommen, dürfen sie weder begrüßen, noch anreden, noch anbetteln und ohne Erlaubniß des Vorstandes nichts von ihnen annehmen, noch an sie abgeben.
18. Gefangene, welche Mitgefangene zum Ungehorsam gegen Vorgesetzte oder zu anderen Uebertretungen der Hausregeln oder zur Flucht oder zu Aufruhr und Meuterei zu verleiten suchen, haben die strenge Ahndung zu gewärtigen, wogegen denjenigen Gefangenen, welche solche Aufreibungen und Ansüstungen zu rechter Zeit zur Anzeige bringen, angemessene Belohnung zu Theil werden wird.

Die Uebertretungen dieser Vorschriften sowie die Verfehlungen gegen die Ordnung des Hauses überhaupt werden nach Maßgabe der Gesetze bestraft.

Beilage II.

Verzeichniß

der den

Gefangenen der Landesgefängnisse als Aufbesserung der gewöhnlichen Kost erlaubten Genußmittel.

Die zulässigen Genußmittel (§. 38 der Haussordnung) bestehen in $\frac{1}{2}$ Liter Bier oder Obstmost an Sonn- und Festtagen und außerdem für die Gefangenen I. Klasse noch zweimal, für die Gefangenen II. Klasse noch einmal in der Woche;

ferner sind zulässig:

für die Gefangenen I. Klasse täglich,

für die Gefangenen II. Klasse an Sonn- und Festtagen und außerdem noch zweimal in der Woche
Milch, süße (kalt oder warm) oder saure, bis zu 1 Liter pro Tag,

Brot, schwarzes oder weißes, Weden,

Obst, grünes oder gedörrtes,

Butter, Käse, Speck, Eier, Kümmel.

Beilage III.**Regulativ**

für die

Bekleidung der Gefangenen in den Landesgefängnissen.

1. Die von der Anstalt abzugebende Kleidung besteht:

- a) für die männlichen Gefangenen in

Jäde	aus Naturalhanfzwilch,
Weste	
und Beinkleidern	

wozu für den Winter

Wams und	aus gerauhtem Tricotbarchent
Beinkleider	

hinzukommen.

Vorliegende Gegenstände müssen für jeden Gefangenen doppelt vorhanden sein.

3 Hemden aus Linnen- oder Baumwollzeug,

3 Paar Socken, für den Sommer aus Leinen- oder Baumwollgarn, für den Winter aus wollenem Garn,

2 Halstüchern,

3 Nasstüchern,

2 Hosenträgern,

1 Mütze,

1 Paar Lederschuhen;

- b) für die weiblichen Gefangenen in

Nack und	von grauer Farbe, für den Sommer aus Baumwollstoff, für den Winter aus wollem Tuch (Biber),
Jäde	

Unterrock aus Zwilch mit Leibchen.

Vorliegende Gegenstände müssen für jede Gefangene doppelt vorhanden sein.

2 Schürzen aus Zwilch oder Baumwollzeug,

3 Hemden aus Linnen- oder Baumwollzeug,

3 Paar Strümpfen, für den Sommer von Leinen- oder Baumwollgarn, für den Winter aus wollenem Garn,

2 Halstüchern,

3 Nasstüchern,

2 Hauben,

1 Paar Lederschuhen.

An einzelne Gefangene können auch aus Gesundheitsrüstungen wollene Unterkleider abgegeben werden.

Außerdem werden in der kalten Jahreszeit zum Besuch der Kirche und für die Bewegung im Freien solchen Gefangenen, für welche dies als ein Bedürfnis zu erachten ist, den männlichen Gefangenen Oberwämser, den weiblichen Teppichträgen abgegeben.

Ferner erhält jeder Gefangene, welcher die Gegenstände nicht selbst mitbringt:

- 3 Waschlücher,
- 1 Kamm,
- 1 Waschbeden,
- 1 Kleiderbürste,
- 2 Schuhbürsten,
- 1 Fettbüchse,
- 1 Schlüssel.

2. Nach Erfordernish ihrer Beschäftigung werben den Gefangenen außer den in Vorstehendem bestimmten Kleidungsstücken oder an Stelle der entsprechenden Kleidungsstücke Arbeitsschürzen, Stiefel, Kleider aus wollinem Stoff, Handschuhe, Kapuzen abgegeben.

Kleider aus wollinem Stoff können an einzelne Gefangene auf Vorschlag des Hausarztes auch aus Gesundheitsrüstungen abgegeben werden. Aus demselben Grund kann auf Vorschlag des Hausarztes für einzelne Gefangene das Tragen der Winterkleider auch über die kalte Jahreszeit hinaus erstreckt werden.

3. Mit dem Leibweizzeug und den Waschlüchern ist jede Woche, mit den Unterkleidern alle 3 bis 4 Wochen, mit den sonstigen Kleidungsstücken von 6 bis zu 8 Wochen behufs der Reinigung zu wechseln, wosfern nicht die Rücksicht auf Reinlichkeit und Gesundheit einen österen Wechsel erheigt.

Die getragenen Stücke werden jedesmal der Wäsche übergeben.

4. Sämtliche Kleidungsstücke eines Gefangenen werden mit der Nummer, mit welcher er in den Verzeichnissen der Anstalt aufgeführt ist, bezeichnet.

Hievon kann übrigens bei solchen Gefangenen, deren Strafzeit weniger als ein Jahr beträgt, nach Besinden des Vorstands abgesehen werden.

5. Von sämtlichen Kleidungsstücken ist ein angemessener Reserve-Vorrath zu halten.

Beilage IV.**Regulativ**

für die

Lagerstätte der Gefangenen in den Landesgefängnissen.

Das Bett eines Gefangenen besteht in:

- | | | |
|--|---------------------------|--|
| 1 Matratze | von ungebleichtem Zwisch, | mit Stroh, Indiafaser, Seegrass oder anderen geeigneten Pflanzenstoffen gefüllt, |
| 1 Kopfpolster | | |
| 2 Leintüchern von gebleichter abwergener Leinwand, | | |
| 1 wollenen Decke für den Sommer | | |
| und | | |
| 2 dergleichen für den Winter. | | |

Weitere Bettstücke sind an die Gefangenen nur abzugeben, wenn der Hausarzt solches auf Gesundheitsrücksichten für nothwendig erachtet.

Die Leintücher sind in der Regel jeden Monat, das Stroh halbjährlich zu wechseln; wenn es nothig, wird dasselbe in der Zwischenzeit aufgefüllt. Auf Ausbeifertung und Erneuerung der Indiafaser-, Seegrass- &c. Matrassen und Kopfpolster ist je nach Bedarf Bedacht zu nehmen.

Die Decken sind in jeder Woche auszulösen und zu reinigen, auch von Zeit zu Zeit auszuwalzen.

Bon sämtlichen Bettstücken ist ein verhältnismäßiger Vorrath zu halten und der Abgang zu ergänzen.

Die zu einer Lagerstätte gehörigen Stücke sind mit der gleichen Nummer, wie die Kleidungsstücke, zu versehen.

Beilage V.**Übersicht**

über die

Abstufungen der Krankenkost.

Für die Beköstigung der kranken Gefangenen sind vier Abstufungen festgesetzt:

In der ersten Abstufung erhalten die Kranken Mittags eine in $\frac{1}{2}$ Liter bestehende dünne Fleischbrühuppe, Morgens und Abends je $\frac{1}{2}$ Liter Wasser- oder Rahmsuppe oder nach Umständen statt der Morgenuppe $\frac{1}{2}$ Liter Milch. Die Abgabe einer Brodportion findet hiebei nicht statt.

Die zweite Abstufung besteht in der hier vor erwähnten Speise, jedoch kommt Mittags leichtes Gemüse und 125 Gramm weißen Brodes hinzu.

In der dritten Abstufung erhalten die Kranken außer Suppe und Gemüse jeden Tag einmal entweder Mittags oder Abends 65 Gramm Fleisch, in ausgebeintem Zustand gewogen, sowie täglich 250 Gramm weißen Brodes.

In der vierten Abstufung wird täglich zweimal Fleisch, einmal Ochsenfleisch, das anderermal Kalbfleisch, ferner 500 Gramm weißes Brod gereicht.

Außerdem ist dem Haushälter gestattet, für einzelne Kranke diätetische Extra-Verordnungen zu machen, wobei er sich — Notfälle ausgenommen — auf die durch Verfügung des Strafanstaltenkollegiums als zulässig bezeichneten Artikel zu beschränken hat.

Hausordnung

für die

Abtheilung der jugendlichen Gefangenen an der Strafanstalt für weibliche Gefangene zu Gotteszell.

§. 1.

Auf die in der Jugendabtheilung der Strafanstalt für weibliche Gefangene zu Gotteszell untergebrachten jugendlichen Gefangenen finden die Bestimmungen der Hausordnung für die Landes-gefängnisse vom heutigen Tage mit nachstehenden Maßgaben Anwendung.

§. 2.

Die jugendlichen Gefangenen sind von den erwachsenen jederzeit, insbesondere beim Unterricht, Gottesdienst, bei der Arbeit und bei der Bewegung im Freien derart getrennt zu halten, daß jeder Verkehr zwischen ihnen ausgeschlossen bleibt.

§. 3.

Die jugendlichen Gefangenen sind vorzugsweise in Einzelhaft zu halten. Bei Gefangenen, welche das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, ist jedoch zu einer Verlängerung der Einzelhaft über die Dauer von drei Monaten die Genehmigung des Strafanstaltenkollegiums einzuholen.

Auch die bei Tag in Gemeinschaftshaft befindlichen Gefangenen werden Nachts in Zellen je abgesondert verwahrt, wosfern nicht bei Einzelnen aus besonderen Gründen eine Ausnahme hieron einzutreten hat.

§. 4.

Ein „Nebenverdienst“ (§. 59 der Hansordnung) wird nicht bewilligt. Dagegen können von dem Strafanstaltsvorstand nach Vernehmung des Aufsichtspersonals solchen bereits in das 17. Lebensjahr

eingetretenen Gefangenen, welche sich durch Fleiß, Brauchbarkeit und Wohlverhalten auszeichnen, Arbeitsprämien bis zum Betrag von vier Mark vierteljährlich gewährt werden.

§. 5.

Die Anschaffung außerordentlicher Genußmittel (§. 38 der Haussordnung) ist nicht gestattet. Es wird aber neben der ordentlichen Verköstigung (§. 36 der Haussordnung) den Gefangenen einmal des Jahres an festlichen Tagen, deren Bestimmung dem Strafanstaltsvorstand zusteht, eine Zusage zu der Abendsuppe, bestehend in Obst, Milch, Butter, einem Glas Bier oder Most, auf Kosten der Anstalt gereicht.

§. 6.

Der Unterricht (§. 67 der Haussordnung) wird den Gefangenen nach dem jeweils von dem Strafanstaltenkollegium festgestellten besonderen Schulplane ertheilt. Bei der Zuweisung von Arbeit wird besonderes Gewicht auf die Erziehung gelegt. Die Schulprüfung (§. 68 der Haussordnung) findet bei den jugendlichen Gefangenen halbjährlich statt.

§. 7.

Gegen diejenigen Gefangenen, welche das 16. Lebensjahr noch nicht zurückgelegt haben, darf die Disciplinarstrafe der einsamen Haft (§§. 70, 72 der Haussordnung) die Dauer von acht Tagen nicht übersteigen. Dunkelhaft (§§. 70, 73 der Haussordnung) darf gegen Gefangene, welche das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, nicht verhängt werden.

Stuttgart, den 4. März 1899.

R. Justizministerium.
Breitling.

Hausordnung
 für das
Zellengefängniß in Heilbronn
 nebst der

**Hausordnung für die Abtheilung der jugendlichen Gefangenen an
dem Zellengefängniß in Heilbronn.**

Vom 4. März 1899.

Erster Abschnitt.

Aufnahme der Gefangenen.

§. 1.

Die Aufnahme von Gefangenen in die Anstalt erfolgt auf Grund einer schriftlichen Verfügung der Strafvollstreckungsbehörde (Einführungsschein). Zu vergl. Verfügung des Justizministeriums, betreffend die Vollstreckung der von den bürgerlichen Gerichten erkannten Freiheitsstrafen vom 26. September 1879 (Reg. Blatt S. 365), §. 5, und vom 22. November 1890 (Amtsblatt des Justizministeriums S. 79), Verfügung der Ministerien der Justiz und des Kriegswesens vom 17. Dezember 1879, betreffend den Vollzug militärgerichtlich erkannter Freiheitsstrafen durch die bürgerlichen Behörden (Reg. Blatt S. 479), §. 4.

Jeder neu eingelieferte Gefangene wird dem Vorstand des Zellengefängnisses oder einem andern, mit der vorläufigen Aufnahme des Gefangenen betrauten Beamten vorgeführt, welcher sofort, wenn sich bei Prüfung der Einführungspapiere und der Identität der Person kein Grund zur Verweigerung der Aufnahme ergibt, den Eingelieferten in das Aufnahmelokal verbringen läßt.

§. 2.

Der Gefangene wird hierauf einer sorgfältigen Visitation und Reinigung unterzogen und gebadet, es wären denn Anzeichen vorhanden, welche eine hausärztliche Untersuchung als das zunächst Angemessene erscheinen ließen.

Die Visitation und Reinigung muß unter Beobachtung der Anstandsrücksichten vorgenommen werden.

§. 3.

In den ersten 24 Stunden hat der Hausarzt jeden Neueingelieferten in Beziehung auf seinen körperlichen und geistigen Gesundheitszustand zu untersuchen und über das Ergebnis eine schriftliche Auskunft auszustellen, in welcher er sich im Besonderen darüber auszusprechen hat, ob der Gefangene sich zur Anwendung der Einzelhaft eigne.

Wenn nach dem hausärztlichen Gutachten der Eingelieferte nach seinem körperlichen oder geistigen Zustand der Einzelhaft nicht unterworfen werden kann und das Hindernis nicht bloß vorübergehender Natur ist, so kann von dem Vorstand sofort die Unterbringung des Eingelieferten in der betreffenden Anstalt mit gemeinsamer Haft eingeleitet werden.

§. 4.

Andernfalls wird der Gefangene mit der Hausskleidung versehen (vergl. übrigens §. 32 Abs. 4).

Die Haar- und Barttracht wird nur aus Gründen der Reinlichkeit und Schicklichkeit verändert.

Hinächst wird dem Gefangenen von dem Vorstand eröffnet, daß er nunmehr in das Zellengefängnis aufgenommen sei, und seine Zelle, sowie seine Beschäftigung angezeigt. Zugleich wird der Gefangene zu genauer Beobachtung der Haussregeln (Beilage I) ermahnt und darauf hingewiesen, daß er einen Abdruck derselben in dem ihm angewiesenen Raum vorfinde, auch vor jedem Fluchtversuch unter Hinweis auf die Folgen eines solchen Unternehmens verwarnt. Von der Berechnung der Strafzeit wird dem Gefangenen Kenntniß gegeben.

Endlich wird der Gefangene dem betreffenden Aufsichtspersonal vorgestellt.

§. 5.

Jeder Neueingelieferte wird innerhalb der ersten 8 Tage nach seinem Eintritt in die Strafanstalt dem Geistlichen seiner Konfession und dem Hauslehrer vorgestellt.

§. 6.

In das zu führende Verzeichniß über Aufnahme und Entlassung der Gefangenen wird der Tag und die Stunde der Aufnahme, der Name des Aufgenommenen, das Datum des Einlieferungsscheins und des Urtheils, sowie die erkannte Strafe und Strafdaten, ingleichen der Tag und die Stunde, sowie der Grund der Entlassung eingetragen.

§. 7.

Die Kleider und sonstige Gegenstände, in deren Besitz der Gefangene bei seiner Einlieferung sich befunden hat, werden, soweit sie nicht demselben zum Gebrauch während der Strafzeit überlassen werden

(Hausrègeln Nr. 12), von der Anstalt in Verwahrung genommen. Soweit aber die Gegenstände zur Aufbewahrung in der Anstalt aus irgend einem Grunde sich nicht wohl eignen, werden sie nach Anordnung des Vorstandes entweder für Rechnung des Gefangenen verkauft, oder, vorausgesetzt, daß er hiezu selbst zustimmt, den Angehörigen desselben zugesendet.

Die in Verwahrung der Anstalt genommenen Gegenstände werden in ein Verzeichniß gebracht, welches der Gefangene zu bescheinigen hat.

§. 8.

Nach vorstehenden Bestimmungen ist auch bei der Wiedereinlieferung zeitweise entlassener oder entwichter Gefangener zu verfahren, soweit nicht in den Verhältnissen des Falles eine Abweichung begründet ist.

Zweiter Abschnitt.

Behandlung der Gefangenen.

I. Allgemeine Vorschriften.

§. 9.

Alle Gefangene werden nach gleichen Grundsätzen behandelt.

Eine willkürliche Bevorzugung Einzelner vor den Nebriegen ist dem Vorstand und den anderen Bediensteten verboten.

Die Behandlung der Gefangenen soll im Allgemeinen streng, nicht minder aber gerecht und menschlich sein.

Es darf bei derselben der mit der Strafe verbundene Besserungszweck nie außer Acht gelassen werden. Auch ist auf die Gesundheit der Gefangenen jede mit dem Strafzweck und der inneren Ordnung und Disciplin der Strafanstalt vereinbare Rücksicht zu nehmen.

Die erwachsenen Gefangenen sind von sämtlichen Beamten und Bediensteten mit „Sie“ anzureden; nur bei der Anrede einer Mehrzahl von Gefangenen ist statt der Anrede mit „Sie“ die Anrede mit „Ihr“ statthaft.

§. 10.

Die Gefangenen des Zellengefängnisses bleiben mit den hiernach bestimmten Ausnahmen fortwährend je abgesondert in Einzelgefängnissen (Zellen) verwahrt.

Der in die Gefängniszelle verbrachte Gefangene darf dieselbe nur während derjenigen Zeit verlassen, welche für die tägliche Bewegung im Freien, für den Gottesdienst, oder den Unterricht, oder für einzelne ausnahmsweise außerhalb der Zelle vorzunehmende Arbeiten oder sonstige Verrichtungen erforderlich ist.

Die Trennung der Gefangenen ist auch thunlichst bei der Bewegung im Freien, in der Schule und Kirche, sowie bei sonstigen außerhalb der Zelle vorzunehmenden Verrichtungen durchzuführen.

In allen Fällen, in welchen sich die Gefangenen außerhalb der Zellen befinden, unterliegt der Verlehr derselben unter einander einer strengen Beaufsichtigung.

§. 11.

Jeder der Einzelhaft unterworrene Gefangene ist täglich mindestens viermal zu besuchen; in die Zahl zweier Besuche sind auch diejenigen von Personen einzurechnen, welche nicht zum Gefängnispersonal gehören.

Von dem Anstaltsvorstand und dem Hausarzt ist jeder Gefangene innerhalb eines Monats mindestens einmal, von dem Hausgeistlichen seiner Konfession und von dem Haudekretor mindestens je einmal außerhalb 14 Tagen, von dem Oberaufseher mindestens einmal wöchentlich zu besuchen.

Zusäherdem sind die zu dem einschlägigen Aufseher- und Werkpersonal gehörigen Angestellten zu zufolge mehrmaligem Besuch der Gefangenen auf der Zelle verpflichtet.

§. 12.

Beträgt die zu verbüßende Strafe mehr als drei Jahre, so findet der Vollzug in Einzelhaft über die Dauer von drei Jahren nur mit Zustimmung des Gefangenen statt. (St.G.B. §. 22.)

Billigt derselbe nicht in die Fortdauer der Einzelhaft wenigstens für die Dauer eines weiteren halben Jahres, oder für den Rest der Strafe, so muß er in Gemeinschaftshaft versezt werden.

§. 13.

Außer diesem Fall müssen in die Gemeinschaftshaft diejenigen Gefangenen versezt werden, bei welchen wegen ihres Gemüthszustandes Nachtheile von der Einzelhaft zu beforschen sind, oder sonst wegen körperlicher oder geistiger Gebrechen oder Schwäche die abgesonderte Verwahrung in der Zelle nicht thunlich erscheint, auch wenn die Aufnahme in die Krankenabteilung nicht geboten ist.

Zerner können Gefangene, welche sich durch gutes Verhalten auszeichnen, auf Wohlverhalten in wörtlicher Weise in Gemeinschaftshaft versezt werden, dagegleichen einzelne an sich zur Einzelhaft geeignete Gefangene dann, wenn Überfüllung der Strafanstalt vorübergehend es nötig macht. Hierbei ist jedoch zu beachten, daß die Einzelhaft vorzugsweise anzuwenden ist, wenn

1. die Strafe die Dauer von drei Monaten nicht übersteigt, oder
2. der Gefangene das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, oder
3. der Gefangene Jüdthaus-, Gefängnis- oder geschränkte Haftstrafe noch nicht verbüßt hat.

Über die Versezung in gemeinschaftliche Haft (Abf. 1 und 2), sowie über das Wiederaufhören dieser Maßregel entscheidet der Vorstand, in den Fällen des Abf. 1 auf Grund eines schriftlichen Gutachten des Hausarztes.

Die getroffene Verfügung ist in der Konferenz der Strafanstaltsbeamten mitzutheilen.

§. 14.

Die in Gemeinschaftshaft versezten Gefangenen werden zu Arbeiten für die Bedürfnisse der Anstalt außerhalb der Zelle verwendet oder in gemeinsamen Arbeitsräumen beschäftigt. Dieselben werden

Nachts thunlichst in Zellen je abgesondert verwahrt, wosfern nicht bei Einzelnen aus besonderen Gründen eine Ausnahme hievon einzutreten hat, und haben an Arbeitstagen die Zeit bis zum Ansang und nach Umlauf der Arbeitszeit, ferner in der Regel die Sonn- und Festtage in den besonderen Zellen zuzubringen.

§. 15.

Die in Gemeinschaftshaft versetzten Gefangenen haben sich während der Zeit ihres Zusammenseins aller Unterredungen zu enthalten, welche nicht durch das Zusammenleben überhaupt oder durch die gemeinschaftliche Arbeit notwendig werden. Unzulässige Gespräche oder Mittheilungen, welche sich auf strafbare Handlungen beziehen, sind durchaus verboten.

§. 16.

Wünscht ein der Einzelhaft unterworffener Gefangener außer der Zeit, in welcher er einen Besuch des betreffenden Beamten zu erwarten hat, oder ein in gemeinschaftlicher Haft befindlicher Gefangener mit einem Beamten der Anstalt zu sprechen, um Bitten, Anfragen oder Beschwerden vorzu bringen, so hat er diesen Wunsch dem betreffenden Aufseher kund zu geben, durch welchen die Anmeldung bei Strafe zu besorgen ist.

Der Vorstand hat dem Gefangenen, welcher sich vor ihn hat melden lassen, wo nicht an demselben, so doch am nächsten Tag zu vernehmen. Nur in besonders dringenden Fällen ist die Mel dung dem Vorstand gleichlich, auch außer den für den Rapport bestimmten Zeit, zu erstatten.

Wünscht ein Gefangener seine Beschwerde schriftlich einzureichen, so sind ihm die Mittel hiezn unter Beobachtung der nöthigen Vorsichtsmaßregeln zu gewähren.

Ist die von dem Gefangenen erhobene Beschwerde gegen den Strafanstaltsvorstand selbst gerichtet, so hat dieser hierüber sobald als thunlich, spätestens aber und bei Vermeidung einer Ordnungsstrafe binnen einer Woche der Aufsichtsbehörde, zutreffendenfalls unter Anschluß der Beschwerde-Eingabe, Bericht zu erstatten.

Anlässlich der von der Aufsichtsbehörde oder einem Beauftragten derselben mindestens alle zwei Jahre vorzunehmenden Besichtigungen der Anstalt ist den Gefangenen Gelegenheit zu geben, etwaige Bitten, Anliegen oder Beschwerden den Visitatoren vorzutragen.

§. 17.

Zulässig sind Beschwerden der Gefangenen an die Aufsichtsbehörde über die Art der Strafvollstreckung — soweit nicht gemäß §. 490 der Strafprozeßordnung richterliche Entscheidung herbeizuführen ist —, über ungeeignete, dienst- oder hausbewilligte Behandlung, sowie über die Verhängung von Disciplinarystrafen.

Über solche Beschwerden hat das Strafanstaltenkollegium zu entscheiden. Beschwerden, welche später als nach Ablauf einer Woche seit dem als beschwerend bezeichneten Vorgang angemeldet werden, haben auf Berücksichtigung keinen Anspruch. Gemeinsame Beschwerden mehrerer Gefangener sind unzulässig. Den Beschwerden der Gefangenen kommt keine ausschließende Wirkung zu.

Gegen die Entscheidung des Strafanstaltenkollegiums können die Gefangenen binnen einer Woche von der Eröffnung an weitere Beschwerde an das Justizministerium erheben.

§. 18.

Zu Eingaben an höhere Behörden, welche die Gefangenen selbst verfassen oder durch hierzu befugte Personen, nicht aber durch Mitgefangene fertigen lassen können, ist jedesmal die Erlaubniß des Strafanstaltsvorstands einzuholen, welche übrigens ohne triftige Gründe nicht verweigert werden darf.

Eingaben an die Gerichte, die Staatsanwaltschaft und an die Aufsichtsbehörde werden nicht zurückgehalten. Eingaben an andere Behörden werden zurückgehalten, wenn sie beleidigenden oder sonst strafbaren Inhalts sind. Wird eine Eingabe zurückgehalten, so wird dem Gefangenen hieron unter Angabe des Grundes Kenntniß gegeben.

Mit Ausnahme der Eingaben an die Justizbehörden und der durch diese weiterbefördernden Begnadigungsgerüche sind alle an höhere Stellen gerichtete Eingaben dem Strafanstaltenkollegium zu weiterer Einleitung vorzulegen.

§. 19.

Den Gefangenen ist persönlicher und schriftlicher Verkehr mit außerhalb der Strafanstalt wohnenden Personen nur mit Vorwissen und Erlaubniß des Vorstandes und nach Maßgabe nachstehender Bestimmungen gestattet.

§. 20.

Den Gefangenen wird in der Regel alle Monate der Empfang von Besuchen Angehöriger in Gegenwart eines Beamten der Anstalt gestattet. Der Vorstand kann in besonderen Fällen auch Besuche anderer Personen, sowie Besuche ohne Beaufsichtigung erlauben.

Besuche von Personen des anderen Geschlechts sind mit Ausnahme der nächsten Verwandten und Angehörigen nicht zuzulassen.

In der Regel dürfen nicht mehrere Gefangene zugleich anwesend sein.

An Sonn- und Festtagen dürfen, besondere Fälle ausgenommen, keine Besuche abgestattet werden.

§. 21.

Die Unterredung muß laut und in einer für die Aufsichtsperson verständlichen Sprache geführt werden.

Die Unterredung findet in dem hierfür bestimmten Lokale statt und soll nicht über eine Viertelstunde dauern. Es kann jedoch der Vorstand aus besonderen Gründen die Besuchszeit erstrecken.

Bei der Überwachung ist besonders darauf zu achten, daß die Unterredung nicht zu ungeeigneten Mittheilungen oder zum Zutreden von Geld oder anderen Gegenständen missbraucht werde. Wenn der Besuchende dem Gefangenen etwas übergeben will, so muß zuvor die Erlaubniß des Vorstandes eingeholt werden.

§. 22.

Die Gefangenen dürfen innerhalb eines Jahres 12 Briefe absenden. Sie haben ihre Briefe nach zuvor eingeholter Erlaubniß des Vorstandes in den der Arbeit nicht gewidmeten Stunden unter Aufsicht und auf das von der Verwaltung hierfür bestimmte Papier zu schreiben. Der schriftliche Verkehr der Gefangenen unterliegt der Aufsicht des Vorstands.

Wird ein für den Gefangenen eingegangener Brief nicht übergeben oder ein Brief des Gefangenen zurückgehalten, so wird ihm davon unter Angabe des Grundes Kenntniß gegeben.

Beanstandete Briefe sind zu den Personalakten zu nehmen. Bei eingelassenen Briefen kann statt dessen auch die Rückgabe an die Einsender unter kurzer Bezeichnung des Grundes der Beanstandung erfolgen.

In ähnlicher Weise ist mit sonstigen Sendungen zu verfahren, welche ein Gefangener abgehen lassen will, oder welche für einen solchen von außen einkommen.

Darüber, ob die zur Mittheilung an die Gefangenen geeignet befundenen Schriftstücke den Gefangenen zu belassen oder nach erfolgter Durchlese wieder abzunehmen und bis zum Austritt des Gefangenen aus der Strafanstalt bei den Personalakten zu verwahren sind, hat der Vorstand zu entscheiden.

§. 23.

In dringenden Fällen darf der Vorstand von den beschränkenden Bestimmungen der §§. 20 bis 22 Ausnahmen gestatten. Auch ist es in sein Ermessen gestellt, woffern der Gefangene durch sein Verhalten einer solchen Begünstigung sich nicht unwürdig zeigt, eine größere Zahl von Besuchen und von brieflichen Mittheilungen während eines Jahres zuzulassen. Andererseits steht dem Vorstand die Befugniß zu, nicht nur die Erlaubniß zum Besuch eines Gefangenem aus triftigen Gründen zeitlich zu verweigern, sondern auch zur Strafe für den Gefangenen die Erlaubniß zum persönlichen und schriftlichen Verlehr nach außen zu beschränken oder auf bestimmte Zeit gänzlich zu entziehen.

§. 24.

Das Verhalten der Gefangenen, sowie die Reihenfolge ihrer täglichen Verrichtungen sind in besonderen Handregeln (Beilage Nr. I) und in einer speziellen von dem Vorstand zu entwerfenden Tagesordnung vorgeschrieben. Diese Vorschriften sind in den Gefängniszellen und den Arbeitszimmern anzuhafsten.

§. 25.

Die näheren Bestimmungen über die amtlichen Obliegenheiten der an dem Zellengefängniß angestellten Beamten und andern Bediensteten sind in besonderen Institutionen enthalten.

§. 26.

Der Gefangene hat als Erhalt der Kosten des Strafvollzugs die auf Grund der hierüber maßgebenden Verfügungen festgesetzten Beträge zu entrichten, wenn er durch sein Vermögen oder seinen Erwerb im Staude ist, dieselben bezahlen zu können, ohne daß er oder seine Familie Not leiden müßte.

Zu vergl. Verfügung des Justizministeriums vom 29. Juni 1875, Reg. Blatt S. 391.

II. Verpflegung der Gefangenen.

A. Nahrung.

§. 27.

Die Röst wird so gestaltet, daß die Gesundheit und Arbeitsfähigkeit der Gefangenen erhalten bleibt.

Als Morgenpeise wird für jeden Gefangenen viermal wöchentlich eine von je 125 Gramm schwarzen Brodes bereitete, aus 0,65 Liter bestehende Wassersuppe, dreimal wöchentlich 0,5 Liter Milchklaffee, bereitet aus 5 Gramm gebranntem Kaffee und 0,1 Liter Milch nebst 125 Gramm Schwarzbrot gereicht; zugässig ist, bis zur Hälfte des etatsmäßigen Kaffeequantums an dessen Stelle Cichorie oder Malzklaffee zu verwenden.

Die Mittagskost besteht aus einer 0,85 Liter betragenden Portion Plumford-Suppe oder aus Mehlspeise mit Brühe, Salat oder gekochtem Obst, oder aus Gemüse, letzteres in der Regel mit einer Zutat von Mehlspeise oder Kartoffeln, und an den Sonn- und Festtagen, sowie außerdem noch einmal in jeder Woche aus je 125 Gramm (Nohgewicht) Fleisch. Den Anstaltsverwaltungen ist überlassen, statt der einmaligen werktäglichen Fleischspeise zu 125 Gramm wöchentlich zwei Fleischportionen (billigerer Sorte) zu 75 Gramm zu verabreichen, sofern dadurch ein erheblicher Mehraufwand nicht entsteht. Auch ist einmal in zwei Wochen die Verabreichung von billigen Fischen (Rabeljau, Stodfisch, Schellfisch, Hähnchen) oder von Gekröse, Lunge, Herz, Leber u. dergl. zugässig. Neben einzelnen der aufgeführten Gerichte kann eine Suppe (aus Grissi, Gerste, Nudeln, Kartoffeln, Reis, Hafser u. dergl.) gegeben werden.

A b e n d s erhält jeder Gefangene fünfmal wöchentlich eine Wassersuppe (siehe oben), zweimal wöchentlich die gleiche Quantität Einbrenn-, Kartoffel-, Linsen- oder Erbsensuppe. Außerdem ist den Gefangenen neben der Wassersuppe einmal wöchentlich 50 Gramm Käse oder 10 Gramm Butter zu reichen; im Sommer kann an die Stelle des Käses auch Rettich treten.

Jeder Gefangene erhält täglich 500 Gramm gehörig ansgebackenen schwarzen Brodes. Als Getränke wird täglich dreimal frisches reines Wasser gereicht.

§. 28.

Eine von der ordentlichen abweichende Belöstigung tritt, abgesehen von der Krankenkost, in folgenden Fällen ein:

1. Gefangene, welche zu besonders schweren Arbeiten verwendet werden, erhalten auf ihr Ansuchen auf Rechnung der Anstalt an jedem Arbeitstag, einschließlich der Feiertage, eine Kostzulage von je 250 Gramm Brod auf den Tag.
2. Die Strafanstaltsverwaltung ist ermächtigt, den zu gewissen Arbeiten, deren Bezeichnung dem Strafanstaltenkollegium vorbehalten ist, verwendeten Gefangenen eine größere Portion Morgenspeise und Abendspeise und, wofern dies nach Ansicht des Hausarztes zur Erhaltung der Gesundheit des betreffenden Gefangenen nötig ist, eine mäßige Quantität Milch, Obstmost oder Bier verabreichen zu lassen (vergl. auch §. 37).
3. Solchen Gefangenen, bei welchen der Hansarzt einen zeitweiligen Wechsel gegenüber der gewöhnlichen Kost für geboten erachtet, insbesondere kränklichen oder schwächlichen Gefangenen, für welche der Hansarzt die gewöhnliche Kost nicht zuträglich findet, darf statt der Morgenspeise 0,5 Liter warmer Milch mit 125 Gramm weißen oder schwarzen Brods, statt der Mittagskost eine gleiche Quantität Milch und Brod oder eine leichte Suppe verabreicht, auch die tägliche Brodportion in Weißbrot gegeben werden. In besonderen Fällen darf auf An-

trag des Hausarztes eine Fleischbrühuppe mit einer Fleischzulage von 125 Gramm gereicht werden. Die Fleischzulage darf jedoch nur dann gewährt werden, wenn der objektive Nachweis einer körperlichen Störung vorliegt.

4. Die Gefangenen israelitischer Religion haben die gewöhnliche Haustost zu genießen, jedoch darf ihnen während der Osterfestzeit rituell zubereitete Kost in einer der gewöhnlichen Gefangenekosten entsprechenden Art und Menge durch Vermittlung des israelitischen Kirchenvorsteheramts bzw. des Vorsängers der nächsten israelitischen Gemeinde unter den erforderlichen Vorsichtsmaßregeln zugelassen werden.

§. 29.

Den Gefangenen ist gestattet, auf ihre Kosten die in der Beilage Nr. II verzeichneten Genussmittel bis zum Betrag von höchstens 20 Pfennig für den Tag sich anzuschaffen.

§. 30.

Der Vorstand hat das Recht, Gefangenen, welche sich nicht gut betragen, die in §. 28 Ziff. 1 bestimmte Kostzulage und die Erlaubnis zu Anschaffung der Extra-Genussmittel (§. 29) zeitlich zu entziehen. Die Entziehung findet höchstens auf einen Monat statt.

§. 31.

Auf den Beginn jeden Statsjahrs ist von der Strafanstaltenverwaltung dem Strafanstaltenkollegium ein Speisetarif vorzulegen; in diesem Tarif sind sämtliche Gerichte, welche den Gefangenen gereicht werden, und die Mengen der zu jeder Speise verwendeten Nahrungsmittel genau anzugeben.

Sämtliche Speisen müssen gehörig zubereitet und gekocht sein. Für entsprechende Würze und Fettung der Speisen ist zu sorgen und auf thunliche Abwecklung in der Kost Bedacht zu nehmen. Den Gefangenen ist eine angemessene Menge Salz zur Verfügung zu stellen.

Das Brot darf erst 24 Stunden nach dem Backen an die Gefangenen abgegeben werden.

Die Extra-Genussmittel werden von der Anstalt geliefert. Die Preisansäcke müssen von Zeit zu Zeit berichtig und den Gefangenen bekannt gemacht werden.

B. Kleidung und Lagerstätte.

§. 32.

Die Gefangenen erhalten von der Anstalt eine gleichförmige von der Hausskleidung der Zuchthausgefangenen unterschiedene Hausskleidung und das nöthige Leibweiszzeug.

Jeder Gefangene erhält ein besonderes, gleichmäßig ausgestattetes Lager zum Schlafen.

Die näheren Bestimmungen über die Bestandtheile der Kleidung und der Lagerstätte, ferner über den Wechsel der Kleider, der Leib- und Bettwäsche sowie der sonstigen Bettstücke sind in den Regulativen Beilage Nr. III und IV enthalten.

Den Gefangenen, welche im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte sind und zum erstenmal eine Strafe in einer Strafanstalt verbüßen, kann das Tragen eigener Kleider und eigenen Leibweiszugs

von dem Vorstand gestattet werden, wenn diese Bekleidungsstücke reinlich und in brauchbarem Zustande sind. Unter den gleichen Voraussetzungen kann der Gebrauch eigener Bettstüde gestattet werden, wenn diese Gewährung in den Lebens- und Gesundheitsverhältnissen des Gefangenen ihre Begründung findet und die Rücksicht auf die Ordnung der Anstalt nicht entgegensteht.

C. Gesundheitspflege und Reinlichkeit.

§. 33.

Sämtliche Gefässe, Gänge, Hörfäume und Geräthe sind möglichst rein zu halten. Es sind deshalb insbesondere die Zellen, die Arbeitszimmer und die Haustüre täglich zu kehren und öfters aufzuwaschen. Die von den Gefangenen benutzten Räume sind nach Bedürfnis zu weiszieren und es dürfen in die frisch gewaschenen Gefässe erst nach deren vollständiger Abtrocknung die Gefangenen wieder verbracht werden.

Besondere Aufmerksamkeit ist auf eine zweckmäßige Lüfterneuerung und Erhaltung einer der Gesundheit zuträglichen Lufttemperatur in den Zellen und gemeinsamen Arbeitszimmern, sowie auf die Reinhaltung der Abtrittsvorrichtungen zu verwenden.

§. 34.

Die Gefangenen sind zu möglichster Reinhaltung ihres Körpers, ihrer Kleider und Lagerstätte, sowie der Räume der Strafanstalt verpflichtet.

Denselben wird der Bart wöchentlich zweimal abgenommen; das Beschneiden der Haare und Nägel geschieht, so oft es nötig ist.

Den Gefangenen werden mehrmals im Jahr, in der warmen Jahreszeit womöglich alle Monate, Vollbäder oder Brausebäder, nach Bedürfnis auch Fußbäder gegeben. Außerdem haben junge und kräftige Gefangene in der warmen Jahreszeit öfters den ganzen Körper kalt zu waschen. Die Bäder und Waschungen unterbleiben, wenn sie der Hausarzt, welcher in zweifelhaften Fällen zu befragen ist, den Gesundheitszustand eines Gefangenen nicht angemessen findet.

§. 35.

Die Gefangenen werden täglich zum Genuss der freien Luft zugelassen. Sie werden hiebei, sofern es die Witterung gestattet, auf die dafür bestimmten Plätze geführt, wo sie unter gehöriger Aufsicht sich bewegen. Die Zeit der täglichen Bewegung beträgt für jeden Gefangenen wenigstens eine halbe Stunde.

Kein Gefangener, welchem sein Gesundheitszustand die Bewegung im Freien gestattet, darf sich derselben entziehen. Es kann jedoch der Vorstand aus besonderen Gründen einzelne Gefangene von der Theilnahme entbinden.

Wegen üblen Vertragens kann die Bewegung im Freien zeitlich, jedoch höchstens bis zur Dauer einer Woche, entzogen werden.

Die zu Dunkelhaft verurteilten Gefangenen sind von dem Genuss der freien Luft ausgeschlossen.

Bei denjenigen Gefangenen, welche die Disciplinarstrafe der einsamen Haft erleben, treten die in §. 61 verordneten Beschränkungen ein.

Gefangene, gegen welche wegen einer sie betreffenden gerichtlichen Untersuchung Haftbefehl erlassen ist, sind gleichfalls nach Thunlichkeit, jedoch unter Beobachtung der nöthigen Vorsicht und abgesondert von den übrigen Gefangenen, zum Genuss der freien Luft zuzulassen.

D. Krankenpflege.

§. 36.

Die Behandlung erkrankter Gefangener findet in der Regel innerhalb der Strafanstalt statt. Wenn der Zustand des Erkrankten die Verbringung in eine besondere Heilanstalt erfordert, so ist hierzu die Genehmigung des Strafanstaltenkollegiums einzuholen.

Die in der Strafanstalt einzurichtenden Krankenzimmer müssen mit allem Nöthigen zu guter und regelmässiger Verpflegung der Kranken ausgestattet sein. Auch muß für stete Erhaltung der Reinlichkeit, reiner Luft und eines der Gesundheit zuträglichen Standes der Lufttemperatur in denselben gesorgt werden.

§. 37.

Die unmittelbare Pflege und Wart der kranken Gefangenen wird unter Leitung des Hausarztes und unmittelbarer Überwachung eines mit den niederen chirurgischen Verrichtungen vertrauten Aufsehers durch Krankenmärter besorgt.

Gefangene, welche hierzu verwendet werden, erhalten nicht nur eine Zulage von 125 Gramm Fleisch zu der ordentlichen Gefangenenkost, sondern es darf ihnen auch nach Bedürfniß von dem Vorstand auf Verwendung des Hausarztes eine Zulage von $\frac{1}{4}$ Liter Wein oder 1 Liter Bier je für den Zeitraum von 24 Stunden bewilligt werden.

§. 38.

Erkrankte Gefangene werden in die besondere Krankenabtheilung versetzt, es wäre denn die Erkrankung eine leichte.

Von jedem Fall der Erkrankung eines Gefangenen ist durch das Aufsichtspersonal dem Hausarzte Anzeige zu erstatten, welcher darüber zu entscheiden hat, ob eine ärztliche Behandlung und zwar entweder in der Zelle oder in der Krankenabtheilung, ob eine Unterbrechung der Arbeitsfähigkeit des Gefangenen und eine Änderung in seiner Lebensweise einzutreten habe. In dringenden Fällen kann der Kranke, bevor eine Anordnung des Hausarztes erfolgt ist, in die Krankenzimmer verbracht werden.

Verfällt ein Gefangener in Geisteskrankheit, so ist seine Verbringung in eine Irrenanstalt zu veranlassen.

§. 39.

Kranke Gefangene sind in Abicht auf die gesamte Verpflegung nach den Vorschriften des Hausarztes zu behandeln, welcher sich dabei hinsichtlich der Krankenkost nach dem Regulativ, Beilage Nr. V, zu achten hat.

E. Todesfälle.

§. 40.

Ist ein Gefangener gestorben, so wird sein Leichnam, sobald der Arzt es für zulässig erklärt, in ein besonderes Lofal gebracht. Der Todesfall wird durch den betreffenden Hausgeistlichen in das Todtenregister der Anstalt eingetragen und es ist in Beziehung auf denselben den zuständigen Behörden Anzeige zu erstatte (zu vergl. insbesondere §§. 56 und 58 des Reichsgesetzes vom 6. Februar 1875, betreffend die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung, Reg. Blatt S. 23, ferner §. 23 Abf. 2 der Ministerialverfügung vom 18. September 1882, betreffend die Einrichtung von Strafregistern, Reg. Blatt S. 298, und die Verfügung der Ministerien der Justiz und des Innern vom 19. Februar 1885, betreffend das Verfahren in Fällen eines nicht natürlichen Todes &c., Reg. Blatt S. 31). Auch ist den Angehörigen des Verstorbenen Nachricht zu geben.

Ob die Ablieferung des Leichnams an eine anatomische Anstalt zu erfolgen hat, richtet sich nach den besonderen hierüber erlassenen Verfügungen (vergl. Ministerialverfügung vom 4. Juni 1862, Reg. Blatt S. 157 ff.).

Hat hiernach eine Ablieferung der Leiche an eine anatomische Anstalt nicht einzutreten, so wird sie auf dem Kirchhof der Gemeinde, in deren Bezirk sich die Strafanstalt befindet, beerdig't. Es ist übrigens einem von den Angehörigen des Verstorbenen gestellten Gesuche, ihnen den Leichnam behüft der Veranstaltung des Begräbnisses auszuarbeiten, dann zu entsprechen, wenn kein Anstand obwaltet.

Wegen der Verfügung über den in der Strafanstalt befindlichen Nachlaß des Verstorbenen ist mit dem zuständigen Nachlaßgericht in Rücksprache zu treten. (Neben den gutgeschriebenen Nebenverdienst zu vergl. §. 48 I. Abf.).

III. Beschäftigung der Gefangenen.

§. 41.

Die arbeitsfähigen Gefangenen werden auf eine ihren Fähigkeiten und Verhältnissen angemessene Weise beschäftigt.

Die den Gefangenen auferlegte Arbeit soll übrigens nach Art und Dauer ihrer Gesundheit unnachtheilig sein.

§. 42.

Die Beschäftigungarten werden auf Antrag des Vorstandes von dem Strafanstaltenkollegium bestimmt.

Die für die Bedürfnisse der Anstalt erforderlichen Arbeiten sollen, soweit es thunlich ist, durch die Gefangenen besorgt werden.

Im Uebrigen ist auf die Wahl solcher Beschäftigungarten Bedacht zu nehmen, welche nicht blos einen ergiebigen Ertrag gewähren, sondern auch als Mittel der Besserung der Gefangenen zu dienen und das Fortkommen derselben nach der Entlassung zu erleichtern geeignet sind.

Eine Beschäftigung der Gefangenen außerhalb der Anstalt findet in der Regel nicht statt; aus-

nahmsweise jedoch kann das Strafanstaltenkollegium eine solche Beschäftigung gestatten. Dieselbe ist nur hinsichtlich solcher Gefangenen zulässig, welche hierzu ihre Zustimmung geben (Strafgesetzbuch §. 16). Es dürfen aber nur solche Gefangene, bei welchen kein Grund zur Besorgniß vorhanden ist, daß diese Art der Verwendung zu Fluchtversuchen oder Unordnungen Anlaß geben könnte, hierzu ausgewählt und es müssen die Gefangenen dabei sorgfältig beaufsichtigt und von den freien Arbeitern getrennt gehalten werden.

§. 43.

Die Verwertung der Arbeitskraft der Gefangenen wird so geregelt, daß die Interessen des Privatgewerbes möglichste Schonung erfahren. Insbesondere ist darauf Bedacht zu nehmen, die Verbindung der Arbeitskraft der Gefangenen an Arbeitgeber thunlichst einzuschränken, den Arbeitsbetrieb auf zahlreiche Geschäftszweige zu verteilen und auf Lieferungen für die Staatsverwaltung zu erstreden, unter allen Umständen aber eine Unterbietung der freien Arbeit zu vermeiden.

Die Beschäftigungsart der einzelnen Gefangenen bestimmt der Vorsitz. Es ist hiebei auf den Bildungsgrad, die Berufsverhältnisse, das künftige Fortkommen, sowie auch auf etwaige Wünsche des betreffenden Gefangenen thunlichst Rücksicht zu nehmen.

§. 44.

An Sonn- und Feiertagen sind die Gefangenen von der Arbeit frei (vergl. übrigens §. 53).

Die tägliche Arbeitszeit beträgt an den Werktagen in der Zeit vom 15. Oktober bis 15. März zehn, in der übrigen Zeit elf, an den Feiertagen während des ganzen Jahres fünf Stunden. An der festgefeierten Arbeitszeit kommt an Werktagen die für die Theilnahme am Gottesdienst und Unterricht zu verwendende Zeit in Abzug.

§. 45.

Ausnahmsweise wird den Gefangenen, welche sich im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte befinden und Zuchthausstrafe noch nicht verbüßt haben, mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde in stets wertvoller Weise geflattet, sich selbst zu beschäftigen, sofern die betreffende Beschäftigung mit der Haueordnung verträglich ist.

Die Selbstbeschäftigung unterliegt der Beaufsichtigung des Vorsitzes. Der Gefangene hat der Anstaltsklasse für den ihr entgehenden Ertrag seiner Arbeit Erfolg zu leisten. Die Höhe der Entschädigung wird im einzelnen Fall unter Beurücksichtigung des Ertrags der Selbstbeschäftigung nach Anhörung der Anstaltsverwaltung von dem Strafanstaltenkollegium festgesetzt.

Der Ertrag der Selbstbeschäftigung, soweit er nicht auf die Entschädigung zu verrechnen ist, verbleibt dem Gefangenen.

§. 46.

Jedem Gefangenen wird, insoweit es die Art seiner Beschäftigung gestattet, die tägliche Arbeitsaufgabe, je nach seiner Tüchtigkeit, von dem Vorsitz unter Zugabe des betreffenden Unterbeamten so bestimmt, daß dieselbe nur mit Anstrengung der Kräfte geleistet werden kann.

Die Vollendung der ausgegebenen Arbeit befreit jedoch den Gefangenen nicht von der Verpflichtung zum Fortarbeiten während der ganzen festgesetzten Arbeitszeit.

Läßt die Art der Beschäftigung die Bestimmung einer täglichen Arbeitsaufgabe nicht zu, so ist durch regelmäßige Kontrolle dafür zu sorgen, daß der einzelne Gefangene täglich das leiste, was er nach seiner Körperkraft, Fähigkeit und Uebung bei angestrengter Thätigkeit zu leisten vermag.

§. 47.

Wer die Arbeit verweigert, oder durch sein Verschulden Arbeitsstürzstände erwachsen läßt, wird mit angemessener Disciplinarstrafe belegt.

Der Ertrag der Arbeit gehört der Anstaltsklasse. Es wird jedoch den fleißigen Gefangenen von dem Ertrag ihrer Arbeit ein Theil als Arbeitsbelohnung — „Nebenverdienst“ — bewilligt. Der Nebenverdienst beträgt höchstens 30 Pfennig für den Arbeitstag. Der Nebenverdienst wird von der Verwaltung nach Berechnung des betreffenden Personals nach Maßgabe des Fleisches, des sonstigen Betragens und der Arbeitsleistung der einzelnen Gefangenen festgesetzt. Der Nebenverdienst soll den vierten Theil des Gesamtverdienstes des Gefangenen nicht übersteigen, darf jedoch dann, wenn der letztere unter 28 Pfennig täglich beträgt, bis zu 7 Pfennig angesehen werden. Eine Erhöhung des Nebenverdienstes über den Betrag von 30 Pfennig täglich ist mit Zustimmung des Strafanstaltskollegiums dann zulässig, wenn in Folge hervorragenden Fleisches eines Gefangenen der vierte Theil seines Gesamtverdienstes andauernd sich über den Betrag von 30 Pfennig erhebt. Für Arbeiten, welche hinter der gestellten täglichen Arbeitsaufgabe (§. 46) zurückbleiben, wird kein Nebenverdienst gutgeschrieben.

Wegen übeln Betragens und wegen Unfleisches kann der Nebenverdienst zeitlich, übrigens längstens auf vier Wochen, ganz entzogen werden.

§. 48.

Von dem Nebenverdienst der Gefangenen muß jedenfalls so viel zurückgelegt werden, daß sie bei ihrer Entlassung die Mittel zur Besetzung der Kosten der Heimreise besitzen. Auch ist geeignetestens ein Theil des Nebenverdienstes zur Instandsetzung oder Beschaffung der für den Gefangenen bei der Entlassung nothwendigen Kleidungsstücke zurückzulegen.

Von den weiteren Ersparnissen, soweit sie nicht zur Tilgung während der Strafzeit entstandener Ersatzverbindlichkeiten nötig sind oder zu Aufhafung erlaubter Benutzmittel (§. 29) verwendet werden, dürfen die Gefangenen während der Dauer ihrer Strafe mit Bewilligung des Vorstandes nützliche Gegenstände, z. B. Bücher, andere Lehrmittel, Kleidungsstücke, Arbeitswerkzeuge für sich anschaffen oder Unterstützungen an die Jürgen absenden.

Der Rest ist zur Erleichterung und Förderung des ehrlichen Fortkommens der Gefangenen nach ihrer Entlassung zu verwenden.

Ein rechtlicher Anspruch auf Herausgabe des gutgeschriebenen Betrags steht den Gefangenen gegenüber der Anstaltsverwaltung nicht zu und es ist daher die Pfändung des gutgeschriebenen Betrags ausgeschlossen.

Falls der Gefangene in der Strafanstalt verstirbt, so fällt der gutgeführte Betrag der Anstaltsarmenkasse zu. Es kann jedoch das Strafanstaltenkollegium in besonderen Fällen die ganze oder teilweise Ausfolge desselben an solche Personen außerhalb der Strafanstalt und ihres Dienstes, welchen der Verstorbene eine Zuwendung zu machen gewünscht hat, oder an das Nachlassgericht bewilligen.

§. 49.

Über sämtliche Ersparnisse sowie die sonstigen Geldeinnahmen jedes Gefangenen und über seine, mit Genehmigung des Vorstandes gemachten Ausgaben wird von der Anstalt Rechnung geführt.

Die für die Gefangenen bestimmten Abrechnungsbüchlein enthalten einen Auszug der von der Verwaltung geführten Abrechnung über das Guthaben der Gefangenen, welcher auf den neuesten Stand ergänzt, den Gefangenen mindestens einmal im Monat zur Einsicht zugestellt ist.

In dem von der Verwaltung geführten Abrechnungsbuch selbst haben sämtliche Gefangenen am Tag vor ihrer Entlassung den Stand ihrer Rechnung unter schriftlich anzuerkennen.

Die verfügbaren Gelder der Gefangenen sind auf sichere Weise verzinslich anzulegen.

IV. Gottesdienst, Seelsorge, Religions- und Schulunterricht.

§. 50.

Alle Sonntage und an den konfessionellen Fest- und Feiertagen, sowie an den Geburtstagen des Königs und der Königin wird je für die evangelischen und für die katholischen Gefangenen in der Kirche der Anstalt Vormittags Gottesdienst mit Predigt, an den Nachmittagen der Sonn- und Festtage Christenlehre oder eine Erbauungsstunde von einem Geistlichen der Konfession abgehalten.

Vierteljährlich wird Beichte und Abendmahl gefeiert.

Außerdem wird den Gefangenen wöchentlich einmal eine Stunde Religionsunterricht von dem Hausgeistlichen ertheilt.

Alle nicht durch Krankheit verhinderten Gefangenen der betreffenden Konfession sind den angeordneten Gottesdiensten, sowie dem Religionsunterricht anzuhören verpflichtet. In Ausnahmefällen kann der Vorstand einzelne von der Theilnahme entbinden. Ein äußerer Zwang zur Theilnahme an dem Empfang der Sakramente findet nicht statt.

Die Gefangenen werden durch das Aufsichtspersonal in die Kirche begleitet.

Der Eintritt fremder Personen ist nur mit Erlaubniß des Vorstandes gestattet.

§. 51.

Von den in den gemeinsamen Arbeitsräumen beschäftigten Gefangenen wird Morgens vor dem Beginn der Arbeit, vor dem Mittagessen und Abends ein gemeinschaftliches Gebet verrichtet, welches ein Gefangener laut vor spricht.

An den Sonn-, Fest- und Feiertagen ist die Zeit, welche den Gefangenen frei bleibt, zum Lesen der aus der Gefängnisbibliothek abgegebenen Bücher, zur Vorbereitung für den Unterricht, zum Briefschreiben, Zeichnen zu verwenden.

Die in Gemeinschaftshaft befindlichen Gefangenen können zu Vorlesungen in den Sälen vereinigt werden.

Einzelnen Gefangenen, welche sich gut aufführen, kann von dem Vorstand die Vornahme ge- räuschloser Arbeiten, deren Ertrag den Gefangenen ausschließlich zufällt, an den arbeitsfreien Nachmittagen erlaubt werden.

§. 52.

Die Gefangenen stehen unter der besonderen Seelsorge des Hausgeistlichen ihrer Konfession. Letzterer besucht sie auf ihren Zellen und in den Krankenzimmern und hält auch mit den in Gemeinschaftshaft befindlichen Gefangenen in den geeigneten Fällen eine Besprechung unter vier Augen.

§. 53.

Israelitischen Gefangenen ist die Feier des Sabbaths und der 13 hohen Festtage gestattet. Sie haben dagegen an den Sonntagen und den christlichen Fest- und Feiertagen eine nicht lärmende Arbeit zu verrichten. Nach Bedürfniß wird die Anstalt einige Male des Jahres von dem Bezirksträger besucht und von ihm eine Predigt abgehalten.

Für den Religionsunterricht wird die nach den örtlichen Verhältnissen zu ermöglichende Sorge getragen.

§. 54.

Bei Todesfällen wird vor der Beerdigung oder Ablösung des Leichnams in Gegenwart der Gefangenen oder wenigstens der Zimmergenossen des Verstorbenen von dem Hausgeistlichen eine Rede gehalten oder ein Gebet gesprochen.

§. 55.

Die Gefangenen, deren Strafzeit bei der Einlieferung noch mehr als 3 Monate beträgt, sind bis zum zurückgelegten dreißigsten Jahre schulpflichtig. Sie erhalten, soweit sie es bedürfen und fähig dazu sind, Unterricht in den Gegenständen, welche in den Volksschulen gelehrt werden.

Die Schule zerfällt in Klassen, in welche die Gefangenen thunlichst nach ihren Schulkenntnissen eingetheilt werden.

Die untern Schulklassen sollen jeden Werktag je eine Schulstunde, die Besseren je 2 oder 3 Schulstunden in der Woche erhalten.

§. 56.

Alle Jahre wird von den beiden Hausgeistlichen in Gegenwart des Vorstandes eine Schulprüfung vorgenommen, über deren Ergebniß an das Strafanstaltenkollegium Bericht zu erstatten ist.

§. 57.

Zum Gebrauch für die Gefangenen ist eine Sammlung von Büchern religiösen, belehrenden und unterhaltenden Inhalts vorhanden. Gefangene dürfen Bücher und Schriften nur heraus entnehmen. Im Einzelfalle werden Ausnahmen hiervon durch den Vorstand bewilligt.

Die Ergänzung der Bibliothek wird auf die im Einvernehmen mit den beiden Hausgeistlichen zu stellenden Anträge des Vorstandes der Strafanstalt durch das Strafanstaltenkollegium verfügt.

Die Abgabe der Bücher an die Gefangenen wird durch den betreffenden Hausgeistlichen, welcher hiebei die Mitwirkung des Hauslehrers in Anspruch nehmen kann, besorgt.

Wegen übeln Vertragens kann der Gebrauch von Büchern und Schriften zeitlich, übrigens längstens auf 4 Wochen, entzogen werden.

V. Disciplinarstrafen, Belohnungen.

§. 58.

Verfehlungen der Strafgefangenen gegen die Ordnung der Anstalt werden von der oberaufsehenden Behörde, in leichteren Fällen von dem Vorstand der Anstalt gerügt. (Art. 5 des Gesetzes vom 26. Dezember 1871, betreffend Änderungen des Landesstrafrechts und der Strafprozeßordnung bei Einführung des Strafgesetzbuchs für das Deutsche Reich.)

§. 59.

Außer dem Verweis und der Entziehung oder Beschränkung haussordnungsmäßiger Befugnisse oder Vergünstigungen — §. 23 (Besuche, Briefe), §§. 29, 30 (Extra-Genußmittel), §. 35 (Bewegung im Freien), §. 47 (Nebenverdienst), §. 51 (Selbstbeschäftigung an Sonn- und Festtagen), §. 57 (Bücher und Schriften) — kommen als Disciplinarstrafen zur Anwendung:

1. einsame Haft bis zur Dauer von 6 Wochen,
2. Schmälerung der Rost, je um den andern Tag, jedoch nicht länger als eine Woche,
3. Dunkelhaft, ununterbrochen nicht länger als eine Woche.

§. 60.

Die Schmälerung der Rost besteht entweder

- a) in der Entziehung des Mittagessens oder
- b) in der Beschränkung des Gefangenen auf eine Brodportion von 625 Gramm für den Tag und Wasser.

Dem auf schmale Rost Gesetzten wird ein abgesondertes Lokal zum Arbeiten und Essen, jedenfalls aber ein abgesonderter Platz beim Essen, so daß er an dem Essen der Uebrigen nicht Theil nehmen kann, angewiesen.

§. 61.

Die einsame Haft kann von dem Vorstand der Strafanstalt auf die Dauer eines Monates, von dem Strafanstaltenkollegium auf die Dauer von sechs Wochen verfügt werden.

Dieselbe wird im hellen Arrestzimmer vollzogen und verpflichtet zur Arbeit. Sie kann jedoch auf die Dauer von einer Woche durch Versagung der Arbeit oder Anweisung einer minder bequemen Lagerstätte geschärft werden.

Der Gefangene ist von dem Besuch des Gottesdienstes und des Unterrichtes ausgeschlossen und wird zum Genüß der freien Luft nur insoweit, als es der Hausarzt für nothwendig erachtet und nie in Gesellschaft anderer Gefangener, zugelassen.

§. 62.

Die Dunkelhaft wird in dem hiezu eingerichteten Arrestlokal mit Entziehung der Lagerstätte vollzogen. Arbeit findet hier nicht statt.

§. 63.

Zur augenblicklichen Bewältigung thätlichen Widerstands, sowie zur Sicherung kann, sofern andere Mittel nicht ausreichen, die Zwangsjacke oder die Fesselung angewendet werden.

§. 64.

Der Erläufung einer Disciplinarstrafverfügung muß ein summarisches Verfahren vorausgehen, in welchem dem Gefangenem über die ihm zur Last gelegte Verfehlung sich zu verantworten Gelegenheit gegeben wird.

Dem Ermessen des Vorstandes, beziehungsweise der Aufsichtsbehörde bleibt überlassen, von den Disciplinarstrafen diejenige in Anwendung zu bringen, welche bei Inbetrachtnahme der Umstände der Verfehlung und mit Rücksicht auf den Grad des Verhüldens und die Sinnesart des Straffälligen als die angemessene erscheint.

Es können auch Strafmittel mit einander verbunden werden.

Rücksichtlich der Anwendbarkeit einer Strafe, welche auf die Gesundheit des Gefangenem von Einfluß sein kann, jedenfalls aber der in §§. 60—62 angeführten Strafmittel, muß vor dem Strafvollzug der Hausarzt vernommen werden. In Fällen, in welchen die Strafeinschreitung keinen Aufschub leidet, muß das hausärztliche Gutachten sobald als thunlich nachträglich während des Strafvollzugs eingeholt werden.

§. 65.

Die Gefangenem können zwar gegen die von dem Vorstande ihnen erkannten Strafen, wie gegen dessen Verfügungen überhaupt, nach Maßgabe des §. 17 bei dem Strafanstaltenkollegium sich beschweren und es steht den Gefangenem gegenüber dessen Entscheidungen, wie auch gegen eine von dem Strafanstaltenkollegium erlassene Strafverfügung, die Beschwerde an das Justizministerium zu. Die Erhebung einer solchen Beschwerde hält jedoch den Strafvollzug nicht auf.

Hat ein Gefangenem nach dem Ablauf seiner Strafzeit noch eine discipularische Freiheitsstrafe zu erfüllen, so wird diese in dem Arrestlokal der Strafanstalt vollzogen.

Jede erkannte Disciplinarstrafe wird unter kurzer Angabe des Thatbestands in den Personalakten des Gefangenem vermerkt.

§. 66.

Den anderen Beamten, außer dem Vorstand, und den Offizianten der Strafanstalt steht keinerlei Strafbefugniß zu; jedoch ist der Inspektor und der Obergärtner befugt, in Fällen, welche eine augenblickliche Einschreitung erfordern, die Abführung des Übertreters in ein Arrestlokal vorläufig anzuordnen. Hieran muß aber dem Vorstand zu weiterer Verfügung unverzüglich Anzeige erstattet werden.

§. 67.

Gefangenem, welche sich durch ihr Verhalten in der Strafanstalt vortheilhaft auszeichnen, können besondere Aufmunterungen und Belohnungen erhalten. Dieselben bestehen in:

1. Erweiterung der Erlaubnis zum Empfang von Besuchen und zu Absendung von Briefen,
2. Anweisung einer angenehmeren oder lohnenderen Arbeit,
3. höherer Berechnung des Nebenverdienstes,
4. Erlaubnis zur Ausbildung der Zelle mit Bildern, Haltung von Blumen oder eines Vogels,
5. Beantragung der vorläufigen Entlassung nach Maßgabe der §§. 23—26 des Strafgesetzbuchs für das Deutsche Reich,
6. bei Gefangenen, gegen welche in dem Strafurtheil auf Zulässigkeit von Polizeiaufsicht erkannt ist, Verlüftigung des Betragens in der Strafanstalt bei Beantwortung der gegen das Ende der Strafzeit zur Entscheidung zu bringenden Frage, ob Stellung unter Polizeiaufsicht gegen den Gefangenen zu verfügen oder hievon abzustehen sei,
7. kann ein Gefangener, welcher sich längere Zeit stets vorzüglich gut betragen hat, zur Verlüftigung im Gnadenweg empfohlen werden.

Die läblichen Handlungen eines jeden Gefangenen werden ebenso wie die Verfehlungen und Strafen in den Personalaften des Gefangenens kurz vermerkt.

Dritter Abschnitt.

Entlassung der Gefangenen.

§. 68.

Wegen der Entlassung der unvermöglichen, der unter Polizeiaufsicht gestellten, der in ein Arbeitshaus eingewiesenen und der hilfsbedürftigen Gefangenen sind die Verfügungen der Ministerien der Justiz und des Innern vom 16. Januar 1872, Reg. Blatt S. 5, vom 17. Januar 1872, Reg. Blatt S. 12, vom 15. Oktober 1872, Reg. Blatt S. 345, und vom 22. März 1895, Reg. Blatt S. 98, zu beachten.

Vorstehende Bestimmungen finden nach Beschaffenheit des Falles auch dann Anwendung, wenn der zu Entlassende einem andern deutschen Staate angehört.

Begülich der Entlassung ausländischer, dem Deutschen Reiche nicht angehöriger Gefangener wird auf Ziff. 10 der Ministerialverfügung vom 17. Januar 1872 hingewiesen.

§. 69.

Am Tage vor der Entlassung wird der Gesundheitszustand des Austrittenden ärztlich untersucht und das etwa Nötige angeordnet. Es wird mit ihm über sein Guthaben abgerechnet und werden seine Efecten dem Aufseher übergeben.

Hinächst wird der Gefangene dem Vorsitz vorgeführt, welcher ihn in der dem einzelnen Fall angemessenen Weise verabschiedet, insbesondere, wo dies angezeigt ist, eine eindringliche Rücksichtswarnung ertheilt. Zugleich wird Gefangen, welche die zur Besteitung der Kosten der Reise an den

Bestimmungsort nöthigen Mittel nicht besitzen (vergl. §. 48), die tarifmäßige Reiseunterstützung verwilligt. Endlich wird von dem Vorstand der Entlassungsschein und beim Zutreffen der erforderlichen Voraussetzungen ein Transportschein ausgefertigt.

Jeder Gefangene erhält auf Verlangen bei der Entlassung eine Bescheinigung über die Verhüfung der Strafe.

§. 70.

Am Tage der Entlassung, welche immer ohne Rücksicht auf die Stunde der Einlieferung Morgens erfolgt, wird dem Gefangenen die Hausskleidung abgenommen und seine eigene Kleidung angelegt.

Ist er nicht mit brauchbaren eigenen Kleidern versehen, so wird ihm eine Kleidung aus seinen eigenen Mitteln und in deren Ermanglung von der Kasse der Strafanstalt angeschafft.

Hiebei ist er zu untersuchen, ob ihm nicht von anderen Gefangenen Gegenstände zugestellt worden sind.

§. 71.

Wenn der Gefangene frei entlassen wird, so wird ihm seine Wertschaft, soweit er solche zur Reise an den Bestimmungsort bedarf, und sein übriges Eigenthum nebst dem Entlassungsschein übergeben.

Wenn der Gefangene mehr Geld besitzt, als er zur Reise bedarf, so ist es dem Ermejien des Vorstands überlassen, ob der höhere Betrag ihm auszuhändigen oder einer Behörde des Entlassungs-orts (Ortsvorsteher, Gemeinwohltäliches Amt, Ortsamtsbehörde), geeigneten Fälls auch einem Vertreter des Vereins zur Fürsorge für entlassene Strafgefangene oder einer sonstigen Vertrauensperson zu über-senden sei. Bei Ueberwendung des Geldes ist der Empfänger auf die bestimmungsgemäße Verwendung desselben (zu vergl. §. 48 Abs. 3) ausdrücklich hinzuweisen.

§. 72.

Wird der Gefangene nicht frei entlassen, so erfolgt seine Entlassung durch Uebergabe an das Oberamt.

Eine rechtswidrige Verzögerung der Entlassung wird nach den Umständen mit gerichtlicher Strafe oder disciplinarisch geahndet.

Für die Richtigkeit der Strafzeitberechnung ist der Strafanstaltsvorstand verantwortlich.

§. 73.

Gefangene, welche nach abgelaufener Strafzeit durch Krankheit an der Heimreise gehindert sind, können mit ihrer Zustimmung bis zu ihrer Genesung in der Strafanstalt verpflegt werden. Für die Auslagen ist, sofern diese nicht unter 2 Mark betragen, aus den Mitteln des Gefangenen Erfaz zu leisten. In Ermanglung solcher Mittel ist der zur Unterstützung des Gefangenen verpflichtete Armen-verband in Anspruch zu nehmen.

§. 74.

In Bezug der Gefangenen, welchen vorläufige Entlassung nach Maßgabe der §§. 23—26 des Strafgesetzbuchs für das Deutsche Reich bewilligt worden ist, sind die Vorschriften der Ministerialver-fügung vom 19. Januar 1872 (Reg. Blatt S. 21 ff.) zu beobachten.

Über die Unterbrechung der Strafzeit durch Ueberführung in ein Untersuchungsgefängniß ist zu vergleichen die Bekanntmachung des Justizministeriums vom 16. März 1892, Amtsbl. S. 24.

Anhang.

Beamten-Konferenz.

§. 75.

Je nach Bedürfniß, mindestens aber alle zwei Wochen, treten der Vorstand, die Hausgeistlichen, der Hausarzt, der Hauslehrer, der Inspector und der Buchhalter unter dem Vorsitz des Vorstandes zu der Beamten-Konferenz zusammen.

Hier werden von den Versammelten die neuesten Wahrnehmungen über einzelne Gefangene, wie über allgemeine Zustände und Einrichtungen der Anstalt ausgetauscht, hiernach als veranlaßt erscheinende Maßregeln und Vorschläge besprochen und die Aufgaben, welche durch besondere Verfüngungen der Konferenz zugewiesen sind, erledigt. Besondere Aufmerksamkeit ist denjenigen Gefangenen zu schenken, bei welchen im Strafurtheil auf Zulässigkeit von Polizeiauflösicht erkannt ist, oder bei welchen die vorläufige Entlassung (§§. 23 bis 26 des Strafgesetzbuchs für das Deutsche Reich) in Frage kommen kann. Geeigneten Fällen ist der Oberaufseher zuzuziehen und sind sonstige Offizianten zu vernehmen.

Stuttgart, den 4. März 1899.

R. Justizministerium.

Breitling.

Beilage I.

Hausregeln für die Gefangenen des Zellengefängnisses in Heilbronn.

1. Jeder Gefangene hat die Pflicht, sich der Ordnung des Hauses und den sonstigen bestehenden Vorschriften zu unterwerfen, den Vorgesetzten mit Achtung zu begegnen und ihren Geboten oder Verboten unweigerlich Gehorsam zu leisten.
2. Die Gefangenen in der Zelle haben sich jeden Versuchs zu enthalten, mit ihren Mitgefangenen durch Worte, Zeichen, Gebärden oder in irgend anderer Weise zu verleihen. Außerhalb der Zelle haben sich die Gefangenen aller Unterredungen zu enthalten, welche nicht durch das Zusammenleben überhaupt oder durch die gemeinschaftliche Arbeit nothwendig werden.

3. Die Gefangenen müssen sich jeden Versuchs enthalten, mit der Außenwelt anders, als mit Vorwissen und Erlaubniß des Vorstands, in Verkehr zu treten.

Tremde, welche die Anstalt besuchen, dürfen sie nicht begrüßen, noch anreden, noch anbetteln, noch ohne Erlaubniß des Vorstands etwas von ihnen annehmen oder etwas an sie abgeben.

4. Bei den Besuchen, welche der in Einzelhaft befindliche Gefangene täglich erhält, ist demselben Gelegenheit gegeben, auch Anfragen, Bitten oder Beschwerden vorzubringen.

Wünscht aber ein in Einzelhaft befindlicher Gefangener einen Beamten der Anstalt außer der Zeit, in welcher er einen Besuch von demselben zu erwarten hat, zu sprechen, oder hat ein im gemeinschaftlichen Haftlokal befindlicher Gefangener einen solchen Wunsch, so ist dieser dem betreffenden Aufseher kund zu geben, welcher die Anmeldung zu besorgen hat.

Die Sträflinge dürfen jedoch mit ihrer Befugniß zur Meldung und Beschwerde keinen Mißbrauch treiben.

5. Wird ein Gefangener krank, so hat er hievon dem betreffenden Aufseher Nachricht zu geben.

6. Die Gefangenen müssen auf das gegebene Zeichen Morgens vom Lager aufstehen und Abends sich niederlegen.

7. Ihren Körper, ihre Kleider und Betten, die Zellen und Arbeitsäale, sowie die übrigen Räume des Hauses haben sie stets reinlich zu halten.

Morgens müssen sie sich Gesicht und Hände waschen, den Mund ausspülen, die Haare kämmen, ihr Lager in Ordnung bringen, die Zellen auslehren und lüften.

Abends müssen sie auf das gegebene Zeichen ihr Lager herrichten, sich auskleiden, das Licht löschen.

8. Die Gefangenen müssen das Gebäude und die ihnen anvertrauten Sachen mit Schonung und Sorgfalt behandeln.

In Bezug auf Feuer und Licht haben sie die größte Sorgfalt anzuwenden und den hierwegen getroffenen Anordnungen auf das Genaueste nachzukommen.

9. Während der Arbeitszeit haben die Gefangenen unausgefeigt mit Fleiß und Sorgfalt zu arbeiten.

10. Ihre Freistunden haben sie zum Lesen, zur Vorbereitung auf den Unterricht und zu anderen nützlichen Dingen zu verwenden.

11. Die Gefangenen haben überall, in der Zelle, in dem Arbeitsaal, in den Gängen, Spazierhöfen, in der Kirche und der Schule u. s. w., Ruhe, Ordnung und Anstand zu beobachten.

12. Kein Gefangener darf außer den ihm zum Gebrauch überlassenen Kleidern, Geräthen und sonstigen Gegenständen etwas besitzen, sondern ist schuldig, es an den Inspektor abzugeben.

Jeder Handel mit Lebensmitteln, Kleidern oder anderen Gegenständen, alles Leihen oder Entleihen, alles Schenken oder Annehmen ist den Gefangenen sowohl unter sich, als mit den Offizianten der Anstalt verboten.

Die Übertretungen dieser Vorschriften sowie die Verfehlungen gegen die Ordnung des Hauses überhaupt werden nach Maßgabe der Gesehe bestraft.

Beilage II.**Verzeichniß**

der den

**Gefangenen des Zellengefängnisses als Aufbesserung der gewöhnlichen
Kost erlaubten Genüßmittel.**

Die zulässigen Genüßmittel (§. 29 der Haussordnung) bestehen in $\frac{1}{2}$ Liter Bier oder Obstmost an Sonn- und Festtagen und außerdem noch zweimal in der Woche;

ferner sind zulässig täglich:

Milch, süße (kalt oder warm) oder saure, bis zu 1 Liter pro Tag,
 Brod, schwarzes oder weisces,
 Weden,
 Obst, grünes oder gedörries,
 Butter, Käse, Speck, Eier, Rümmel.

Beilage III.**Regulativ**

für die

Bekleidung der Gefangenen des Zellengefängnisses.

1. Die von der Anstalt abzugebende Kleidung besteht in:

Jacke, Weste und langen Beinkleidern	} von Hanfzwisch,
--	-------------------

dazu kommen für den Winter

Wams und Beinkleider	} aus gerauhtem Trikotbarchent,
-------------------------	---------------------------------

welche für jeden Gefangenen doppelt vorhanden sein müssen,

3 Hemden aus Linnen oder Baumwollzeug,
--

3 Paar Soden, für den Sommer aus Linnen- oder Baumwollgarn, für den Winter aus wollinem Garn,
--

2 Halstüchern,

3 Nasstüchern,

- 2 Hosenträgern,
- 1 Mütze,
- 1 Paar Lederschuhen.

An einzelne Gefangene können auch aus Gesundheitsrücksichten wollene Unterleider abgegeben werden.

Außerdem werden in der kalten Jahreszeit an diejenigen Gefangenen, für welche dies nach ihrem Alter oder ihren Gesundheitsumständen als ein Bedürfniß zu erachten ist, zum Besuch der Kirche und für die Bewegung im Freien Oberwärmter abgegeben.

Ferner erhält jeder Gefangene, sofern er diese Gegenstände nicht selbst mitbringt:

- 3 Waschtücher,
- 1 Kamm,
- 1 Waschbecken,
- 1 Kleiderbürste,
- 2 Schuhbürsten,
- 1 Fettbüchse,
- 1 Schlüssel.

2. Nach Erforderniß ihrer Beschädigung werden den Gefangenen außer den in Vorstehendem bestimmten Kleidungsstücken oder an Stelle der entsprechenden Kleidungsstücke Arbeitschürzen, Stiefel, Kleider aus wollenem Stoff, Handschuhe, Kapuzen abgegeben. Kleider aus wollenem Stoff können an einzelne Gefangene auf Vorschlag des Hausarztes auch aus Gesundheitsrücksichten abgegeben werden.

Aus demselben Grund kann auf Vorschlag des Hausarztes für einzelne Gefangene das Tragen der Winterkleider auch über die kalte Jahreszeit hinaus erstreckt werden.

3. Mit dem Leibweisszeug und den Waschtüchern ist jede Woche, mit den Unterleidern alle 3—4 Wochen, mit den sonstigen Kleidern alle 6—8 Wochen behufs der Reinigung zu wechseln, wosfern nicht die Rücksicht auf Reinlichkeit und Gesundheit einen öfteren Wechsel erheischt.

Die getragenen Stücke werden jedesmal der Wäsche übergeben.

4. Sämtliche Kleidungsstücke eines Gefangenen werden mit der Nummer, mit welcher er in den Verzeichnissen der Anstalt aufgeführt ist, bezeichnet. Hieron kann übrigens bei solchen Gefangenen, deren Strafzeit weniger als ein Jahr beträgt, nach Besinden des Vorstands abgesehen werden.

5. Von sämtlichen Kleidungsstücken ist ein angemessener Reserve-Vorrath zu halten.

Beilage IV.**Regulativ**

für die

Lagerstätte der Gefangenen des Zellengefängnisses.

Das Bett eines Gefangenen besteht in:

- | | |
|--|--|
| 1 Matrize | } von ungebleichtem Zwischen, mit Stroh, Indiafaser, Seegrass oder anderen geeigneten Pflanzenstoffen gefüllt, |
| 1 Kopfpolster | |
| 2 Leintüchern von gebleichter abwergener Leinwand, | |
| 1 wollenen Decke für den Sommer und | |
| 2 bergleichen für den Winter. | |

Weitere Bettstücke sind an die Gefangenen nur abzugeben, wenn der Hausarzt solches aus Gesundheitsrücksichten für nothwendig erachtet.

Die Leintücher sind in der Regel jeden Monat, das Stroh halbjährlich zu wechseln; wenn es nöthig, wird dasselbe in der Zwischenzeit aufgefüllt. Auf Aufbesserung und Erneuerung der Indiafaser, Seegrass, &c. Matrizen und Kopfpolster ist je nach Bedarf Gedach zu nehmen.

Die Decken sind in jeder Woche auszuklopfen und zu reinigen, auch von Zeit zu Zeit auszuwalten.

Von sämtlichen Bettstücken ist ein verhältnismässiger Vorrath zu halten und der Abgang zu ergänzen.

Die zu einer Lagerstätte gehörigen Stücke sind mit der gleichen Nummer, wie die Kleidungsstücke, zu versehen.

Beilage V.**Übersicht**

über die

Abstufungen der Krankenkost.

Für die Versorgung der kranken Gefangenen sind vier Abstufungen festgesetzt:

In der ersten Abstufung erhalten die Kranken Mittags eine in $\frac{1}{2}$ Liter bestehende dünne Fleischbrühuppe, Morgens und Abends je $\frac{1}{2}$ Liter Wasser- oder Rahmsuppe, oder nach Umständen statt der Morgenuppe $\frac{1}{2}$ Liter Milch. Die Abgabe einer Brodportion findet hiebei nicht statt.

Die zweite Abstufung besteht in der hievor erwähnten Speise, jedoch kommt Mittags leichtes Gemüse und 125 Gramm weißen Brodes hinzu.

In der dritten Abstufung erhalten die Kranken außer Suppe und Gemüse jeden Tag einmal, entweder Mittags oder Abends, 65 Gramm Fleisch (in ausgebeintem Zustand gewogen), sowie täglich 250 Gramm weißen Brodes.

In der vierten Abstufung wird täglich zweimal Fleisch, einmal Ochsenfleisch, das andern- mal Kalbfleisch, ferner 500 Gramm weißen Brodes gereicht.

Außerdem ist dem Hausarzte gestattet, für einzelne Kranke diätetische Extra-Verordnungen zu machen, wobei er sich, Nothfälle ausgenommen, auf die durch Verfügung des Strafanstaltenkollegiums als zulässig bezeichneten Artikel zu beschränken hat.

Hausordnung

für die

Abtheilung der jugendlichen Gefangenen an dem Zellengefängniß in Heilbronn.

§. 1.

Auf die in der Jugendabtheilung des Zellengefängnisses zu Heilbronn untergebrachten jugendlichen Gefangenen männlichen Geschlechts finden die Bestimmungen der Hausordnung für das Zellengefängniß vom heutigen Tage mit nachstehenden Maßgaben Anwendung.

§. 2.

Die jugendlichen Gefangenen sind von den erwachsenen jeder Zeit, insbesondere beim Unterricht, Gottesdienst, bei der Arbeit und bei der Bewegung im Freien derart getrennt zu halten, daß jeder Verkehr zwischen ihnen ausgeschlossen bleibt.

§. 3.

Der Unterricht (§. 55 der Hausordnung) wird den jugendlichen Gefangenen nach dem jeweils durch das Strafanstaltenkollegium festgestellten besonderen Schulplane ertheilt.

Bei der Zuweisung von Arbeit wird besonderes Gewicht auf die Erziehung gelegt.

Die Schulprüfung (§. 56 der Hausordnung) findet bei den jugendlichen Gefangenen halbjährlich statt.

§. 4.

Die jugendlichen Gefangenen sind vorzugsweise in Einzelhaft zu halten. Bei Gefangenen, welche das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, ist jedoch zu einer Verlängerung der Einzelhaft über die Dauer von drei Monaten die Genehmigung des Strafanstaltenkollegiums einzuholen.

§. 5.

Für jugendliche Gefangene, welche das 16. Lebensjahr noch nicht zurüdgelegt haben, gelten bis zu Erreichung dieses Alters weiter die folgenden Bestimmungen:

1. Ein „Nebenverdienst“ (§. 47 der Hausordnung) wird nicht bewilligt.
2. Die Anschaffung außerordentlicher Genussmittel (§. 29 der Hausordnung) ist nicht gestattet, es wird aber neben der ordentlichen Beköstigung (§. 27 der Hausordnung) den Gefangenen einmalig des Jahres an festlichen Tagen, deren Bestimmung dem Strafanstaltsvorstand steht, eine Zugabe zu der Abendsuppe, bestehend in Obst, Milch, Butter, einem Glas Bier oder Most, auf Kosten der Anstalt gereicht.
3. Die Disciplinarstrafe der einsamen Haft (§§. 59, 61 der Hausordnung) darf die Dauer von acht Tagen nicht übersteigen.

§. 6.

Gegen Gefangene, welche das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, darf die Disciplinarstrafe der Dunkelhaft (§§. 59, 62 der Hausordnung) nicht verhängt werden.

Stuttgart, den 4. März 1899.

R. Justizministerium.

Breitling.

Hausordnung
 für die
Civilfestungsstrafanstalt auf Hohenasperg.

Vom 4. März 1899.

Erster Abschnitt.

I. Bestimmung der Civilfestungsstrafanstalt.

§. 1.

Die Civilfestungsstrafanstalt Hohenasperg dient zum Vollzug der Festungshaft im Sinne des §. 17 des Strafgeebuchs für das Deutsche Reich.

II. Aufnahme der Gefangenen.

§. 2.

Die Aufnahme von Gefangenen in die Anstalt erfolgt auf Grund einer schriftlichen Verfügung der Strafvollstreckungsbehörde (Einführungsschein). Zu vergl. §. 5 der Verfügung des Justizministeriums, betreffend die Vollstreckung der von den bürgerlichen Gerichten erlaunten Freiheitsstrafen, vom 26. Dezember 1879 (Reg. Blatt S. 365), §. 4 der Verfügung der Ministerien der Justiz und des Kriegswesens vom 17. Dezember 1879, betreffend den Vollzug der militärgerichtlich erlaunten Freiheitsstrafen durch die bürgerlichen Behörden, Reg. Blatt S. 479, (je in der Fassung der Verfügung des Justizministeriums vom 22. Januar 1889, Reg. Blatt S. 7), ferner Verfügung des Justizministeriums vom 22. November 1890 (Amtsblatt des Justizministeriums S. 79).

Jeder Gefangene ist bei seiner Einführung dem Vorstande der Strafanstalt oder dessen Stellvertreter vorzustellen, welcher, wenn sich bei Prüfung der Einführungspapiere und der Identität der

Person kein Grund zur Verweigerung der Aufnahme ergibt, die Aufnahme des Gefangenen in die Anstalt ausspricht und dem Gefangenen das zu seinem Aufenthalte bestimmte Lokal anweist.

Die Einlieferung von Gefangenen soll in der Regel nur an Werktagen erfolgen.

Dem Gefangenen wird bei der Aufnahme von der Berechnung der Strafzeit Kenntniß gegeben.

§. 3.

Eine körperliche Untersuchung der Gefangenen wie eine Durchsuchung ihrer Kleider und Effekten findet nur auf ausdrückliche Anordnung des Strafanstaltsvorstandes statt, wenn dieser eine solche aus Gründen der Sicherheit für geboten erachtet. In der Regel genügt das Abfordern derjenigen Gegenstände, in deren Besitz der Gefangene nicht verbleiben darf (vergl. Ziff. 6 der Hausrégeln). Diese letzteren Gegenstände werden in Verwahrung der Anstalt genommen. Sollten dieselben als hiezu nicht geeignet befunden werden, so werden sie nach Anordnung des Strafanstaltsvorstandes für Rechnung des Gefangenen verkauft, wenn der letztere nicht vorzieht, sie seinen Angehörigen oder anderen Personen zuzenden zu lassen.

Die körperliche Untersuchung von weiblichen Gefangenen, falls eine solche für nothwendig befunden wird, geschieht in Abwesenheit des männlichen Aufsichtspersonals durch eine Aufseherin oder durch eine andere zu diesem Zwecke beigezogene ehrbare Frauensperson.

§. 4.

Der Hausarzt hat nach der Aufnahme eines Gefangenen sich nach dessen Gesundheitszustand zu erkundigen, den Gefangenen, wenn er es nöthig finden sollte, näher zu untersuchen und nach Befinden das Geeignete zu versügen.

§. 5.

Jede für nothwendig befundene Untersuchung (§§. 3 und 4) ist in einem geeigneten Lokale unter Beobachtung aller durch den Anstand gebotenen Rücksichten vorzunehmen; von dem Ergebnisse ist dem Vorstande der Strafanstalt Anzeige zu erstatten.

§. 6.

Nach erfolgter Aufnahme wird dem Gefangenen ein Exemplar der Hausrégeln (vergl. §. 16) gegen unterschriftliche Bescheinigung für den Empfang zugestellt und ihm deren genaue Einhaltung zur Pflicht gemacht. Der Gefangene wird weiterhin vor Fluchtversuchen verwarnet und auf die Bestimmungen in §. 122 des Strafgesetzbuchs für das Deutsche Reich hingewiesen. In das zu führende Verzeichniss über Aufnahme und Entlassung des Gefangenen wird der Tag und die Stunde der Aufnahme, der Name des Aufgenommenen, das Datum des Einlieferungsscheins und des Urtheils, sowie die erlannte Strafe und Strafbauer, ingleichen der Tag und die Stunde, sowie der Grund der Entlassung eingetragen.

Zweiter Abschnitt.

Behandlung der Gefangenen.

I. Allgemeine Vorschriften.

§. 7.

Alle Gefangenen werden nach gleichen Grundsätzen behandelt.

Eine willkürliche Bevorzugung Einzelner vor den Uebrigen ist dem Vorstande der Strafanstalt und den anderen Angestellten verboten.

§. 8.

Bei der Behandlung der Gefangenen ist stets im Auge zu behalten, daß die Strafe der Festungshaft lediglich in Freiheitsentziehung mit Beaufsichtigung der Beschäftigung und Lebensweise der Gefangenen besteht.

Auf die Gesundheit der Gefangenen ist jede mit dem Strafzweck und der inneren Ordnung und Disciplin der Strafanstalt vereinbare Rücksicht zu nehmen.

Die Angestellten haben gegen die Gefangenen ein anständiges und würdiges Benehmen einzuhalten und jede Vertraulichkeit mit denselben zu meiden.

§. 9.

Zu Festungshaftstrafe verurteilte jugendliche Personen, d. h. Gefangene, welche zur Zeit der Strafverhöhung das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, sind in besonderen Räumen der Anstalt unterzubringen und von den erwachsenen Gefangenen jederzeit, insbesondere beim Gottesdienst und der Bewegung im Freien, derart getrennt zu halten, daß jeder Verkehr zwischen ihnen ausgeschlossen bleibt.

Weibliche Festungsgefangene werden in besonderen Räumen derart untergebracht, daß jeder Verkehr zwischen ihnen und den männlichen Gefangenen ausgeschlossen bleibt. Für die unmittelbare Beaufsichtigung der weiblichen Gefangenen sind ausschließlich Aufseherinnen zu verwenden.

§. 10.

Anfragen und Bitten hat der Gefangene für die Regel mündlich dem ihm zunächst vorgesetzten Aufseher vorzutragen.

Will aber der Gefangene mit einer Anfrage, Bitte oder Beschwerde an den Strafanstaltsvorstand selbst sich wenden, so hat er sich bei diesem durch den betreffenden Aufseher melden zu lassen. Von dem Strafanstaltsvorstand ist der Gefangene, sobald nur immer thunlich, zu vernehmen. In besonders dringenden Fällen ist die Meldung dem Strafanstaltsvorstand unverzüglich, auch außer der für den Rapport bestimmten Zeit, zu erstatten.

Bitten und Beschwerden kann der Gefangene sofort auch schriftlich an den Strafanstaltsvorstand gelangen lassen.

Ist die von dem Gefangenen erhobene Beschwerde gegen den Strafanstaltsvorstand selbst gerichtet, so hat dieser hierüber sobald als thunlich, spätestens aber und bei Vermeidung einer Ordnungsstrafe binnen einer Woche der Aufsichtsbehörde, zutreffenden Falles unter Anschluß der Beschwerdeeingabe Bericht zu erstatten.

Anlässlich der von der Aufsichtsbehörde oder einem Beauftragten derselben mindestens alle zwei Jahre vorzunehmenden Besichtigungen der Anstalt ist den Gefangenen Gelegenheit zu geben, etwaige Bitten, Anliegen oder Beschwerden den Visitatoren vorzutragen.

§. 11.

Zulässig sind Beschwerden der Gefangenen an die Aufsichtsbehörde über die Art der Strafvollstreckung — soweit nicht gemäß §. 490 der Strafprozeßordnung richterliche Entscheidung herbeizuführen ist —, über ungeeignete, dienst- oder haussordnungswidrige Behandlung, sowie über die Verhängung von Disciplinarstrafen.

Über solche Beschwerden hat das Strafanstaltenkollegium zu entscheiden. Beschwerden, welche später als nach Ablauf einer Woche seit dem als beschwerend bezeichneten Vorgang angemeldet werden, haben auf Berücksichtigung keinen Anspruch. Gemeinsame Beschwerden mehrerer Gefangener sind unzulässig. Den Beschwerden der Gefangenen kommt keine ausschließende Wirkung zu.

Gegen die Entscheidung des Strafanstaltenkollegiums können die Gefangenen binnen einer Woche von der Eröffnung an weitere Beschwerde an das Justizministerium erheben.

§. 12.

Zu Eingaben an höhere Behörden, welche die Gefangenen selbst verfassen oder durch hiezu befugte Personen, nicht aber durch Mitgefange fertigen lassen können, ist jedesmal die Erlaubnis des Strafanstaltsvorstandes einzuholen, welche übrigens ohne triftige Gründe nicht verweigert werden darf.

Eingaben an die Gerichte, die Staatsanwaltschaft und an die Aufsichtsbehörde werden nicht zurückgehalten. Eingaben an andere Behörden werden zurückgehalten, wenn sie beleidigenden oder sonst strafbaren Inhalts sind. Wird eine Eingabe zurückgehalten, so wird dem Gefangenen hievon unter Angabe des Grundes Kenntnis gegeben.

Mit Ausnahme der Eingaben an die Justizbehörden und der durch diese weiterzubefördernden Begnadigungsgesuche sind alle an höhere Stellen gerichteten Eingaben dem Strafanstaltenkollegium zu weiterer Einleitung vorzulegen.

§. 13.

Den Gefangenen wird der Empfang von Besuchen gestattet, soweit davon kein Missbrauch zu befürchten ist.

Zu jedem Besuch ist die Erlaubnis des Strafanstaltsvorstandes oder in dessen Abwesenheit seines Stellvertreters einzuholen.

Zu den männlichen wie zu den weiblichen Gefangenen werden Personen des anderen Geschlechtes, mit Ausnahme der nächsten Angehörigen, in der Regel nicht zugelassen.

Besuche derselben Personen sollen nicht zu häufig stattfinden; Personen, welche gegen diese Bestimmung anstoßen, können zurückschicken werden. Besuche von mehr als drei Personen zugleich zu empfangen ist den Gefangenen, Besuche von Familienangehörigen ausgenommen, in der Regel nicht gestattet.

Aus triftigen Gründen, namentlich wegen schlechter Ausführung des Gefangenens, kann der Strafanstaltsvorstand die Erlaubnis zu Empfang von Besuchen zeitlich verweigern oder auch den mündlichen Verkehr des Gefangenens mit einzelnen Personen gänzlich verbieten, wenn Verdacht vorliegt, daß dieser Verkehr zu unerlaubten Zwecken werde missbraucht werden. Eine Überwachung des mündlichen Verkehrs zwischen Gefangenen und den sie besuchenden Personen findet in der Regel nicht statt; doch kann der Strafanstaltsvorstand eine solche Überwachung anordnen, wenn er sie aus Gründen der Sicherheit für geboten erachtet. Die Dauer der Besuche ist auf vier Stunden beschränkt, es kann aber auch dieser Zeitraum abgeschrägt werden, wenn Ordnungswidrigkeiten irgend einer Art vorkommen.

In besonderen Ausnahmefällen können den Gefangenen von dem Strafanstaltsvorstand Besuche bei außerhalb der Anstalt wohnenden Personen gestattet werden. Von Ertheilung dieser Erlaubnis ist in jedem einzelnen Fall dem Strafanstaltenkollegium Anzeige zu erstatten. Die Dauer der Entfernung aus der Anstalt ist in solchen Fällen auf den Zeitraum von fünf Stunden beschränkt. Weitergehende Besuche dieser Art sind als Strafunterbrechungsbesuche zu behandeln, zu deren Eledigung das Justizministerium zuständig ist (zu vergl. §. 11 der R. Verordnung vom 25. September 1879, betreffend das bei Begnadigungsgefsuchen im Geschäftskreise des Justizdepartements zu beobachtende Verfahren, Reg. Blatt S. 353 ff.).

§. 14.

Der schriftliche Verkehr der Gefangenen wird nur insofern eingeschränkt, als Mißbräuche zu befürchten sind. Wird ein für einen Gefangenen eingegangener Brief nicht übergeben oder ein Brief des Gefangenens zurückgehalten, so wird dem Gefangenen davon unter Angabe des Grundes Kenntniß gegeben. (Wegen der Eingaben an Behörden siehe oben §. 12.)

§. 15.

Die Gefangenen werden in besonders dazu eingerichteten Zimmern von einfacher Ausstattung, getrennt von den für Gefangene anderer Art bestimmten Räumen, untergebracht.

Bei Belegung der Zimmer ist darauf Rücksicht zu nehmen, daß auf jeden Gefangenen ein Wohnungsräum von mindestens 22 Kubikmeter entfällt.

Zur Einrichtung eines Zimmers gehört und zwar für jeden Insassen desselben:

- 1 Tisch,
- 1 Stuhl,
- 1 Kleidergestell,

- 1 Schränkchen,
- 1 Bettstelle,
- 1 Lampe,
- 1 Spucknapf.

Zur Aufbewahrung seiner Effekten darf jeder Gefangene in der Regel nur ein verschließbares Behältnis (Koffer, Kiste oder Lade) mitbringen. Ueber die Zulassung weiterer Zimmer-Einrichtungsgegenstände als der oben aufgezählten entscheidet der Vorstand.

§. 16.

Das Verhalten der Gefangenen hat sich nach den in Beilage I enthaltenen Haustregeln zu richten. Ein Exemplar dieser Vorschriften ist in jedem Zimmer anzuhängen.

§. 17.

Vermögliche Gefangene haben zu den Kosten des Strafvollzugs gemäß den hierüber von dem Justizministerium zu ertheilenden näheren Vorschriften Beiträge an die Kasse der Strafanstalt zu leisten. (Zu vergl. Verfügung des Justizministeriums vom 22. Januar 1889, betreffend die Verpflegung der Festungsgefangenen und die von denselben zu den Kosten des Strafvollzugs zu leistenden Beiträge, Reg. Blatt S. 7.)

II. Verpflegung der Gefangenen.

A. Nahrung.

§. 18.

Die vermöglichen Gefangenen haben für ihre Verköstigung selbst zu sorgen (zu vergl. die Ministerialverfügung vom 22. Januar 1889, Reg. Blatt S. 7). Die Selbstbedienung darf die Grenzen eines mäßigen Genusses nicht übersteigen.

Den unvermöglichen Gefangenen wird die Nahrung auf Rechnung der Strafanstalt gereicht.

Dieselben erhalten täglich 500 Gramm gehörig ausgebackenen schwarzen Brodes, sowie Morgens viermal wöchentlich eine von je 125 Gramm schwarzen Brodes zubereitete, 0,65 Liter betragende Portion Wassersuppe, dreimal wöchentlich 0,5 Liter Milchkaffee, bereitet aus 5 Gramm gebranntem Kaffee und 0,1 Liter Milch, nebst 125 Gramm Schwarzbrot; zulässig ist bis zur Hälfte des etatsmäßigen Kaffeequantums an dessen Stelle Eichorie oder Malskaffee zu verwenden. Die Mittagskost besteht in Suppe von Fleischbrühe und in Gemüse oder in Gemüse mit einer Zutat von Mehlspeise oder Kartoffeln, wozu in der Woche fünfmal je 125 Gramm Fleisch gereicht wird. Die tägliche Mittagskostportion soll 0,85 Liter betragen. Abends erhalten die Gefangenen fünfmal wöchentlich eine Wassersuppe (s. oben), zweimal wöchentlich die gleiche Quantität Einbrenn-, Kartoffel-, Linsen- oder Erbsensuppe. Außerdem ist den Gefangenen neben der Wassersuppe einmal wöchentlich 50 Gramm Käse oder 10 Gramm Butter zu reichen; im Sommer kann an die Stelle des Käses auch Rettich treten.

Als Getränke wird täglich dreimal frisches, reines Wasser gereicht.

§. 19.

Über die den unvermöglichen Gefangenen täglich zu reichende Rost ist ein besonderes Regulativ zu fertigen, wovon eine Abschrift in dem Zimmer des betreffenden Gefangenen anzuhalten ist.

Sämtliche Speisen müssen gehörig zubereitet und gekocht sein. Für entsprechende Würze und Fettung der Speisen ist zu sorgen und auf thunliche Abwechslung in der Rost Bedacht zu nehmen. Den Gefangenen ist eine angemessene Menge Salz zur Verfügung zu stellen.

Das Brod darf erst 24 Stunden nach dem Baden an die Gefangenen abgegeben werden.

§. 20.

Kranklichen Gefangenen, für welche der Hausarzt die gewöhnliche Rost (§. 18 Abs. 2 ff.) nicht zuträglich findet, darf statt derselben eine ihren Umständen angemessene, jedoch nicht theurere Rost verabfolgt werden (vergl. auch §. 32).

Die von der Strafanstalt zu versorgenden Gefangenen israelitischer Religion haben die gewöhnliche Hausrost zu genießen, jedoch darf ihnen während der Osterzeit rituell zubereitete Rost in einer der gewöhnlichen Gefangenensrost entsprechenden Art und Menge durch Vermittlung des israelitischen Kirchenvorsteheramts bzw. des Vorsängers der nächsten israelitischen Gemeinde unter den erforderlichen Vorsichtsmaßregeln zugelassen werden.

§. 21.

Auch denjenigen Gefangenen, welche auf Rechnung der Strafanstalt verköstigt werden (§. 18 Abs. 2 ff.), ist gestattet, im Verhältniß zu ihren Baarmitteln und gegen gleichbaldige Bezahlung sich Speisen, Getränke und sonstige Genussmittel (Tabak sc. sc.) anzuschaffen, auch solche von anderen Personen schenkweise anzunehmen. Doch kann ihnen diese Befugniß wegen Missbrauchs oder wegen schlechter Führung zur Strafe zeitweise, übrigens jeweils höchstens auf die Dauer von zwei Wochen Seitens des Strafanstaltsvorstands entzogen werden (zu vergl. auch Haustregeln Ziff. 7).

§. 22.

Beschwerden der Gefangenen über die Rost (§. 18 Abs. 2 ff., §§. 19—20) hat der Strafanstaltsvorstand, nöthigenfalls unter Buziehung des Hausarztes, schnellig zu untersuchen und zu erledigen.

B. Kleidung.

§. 23.

Die Gefangenen tragen ihre eigene Kleidung und haben für dieselbe selbst zu sorgen.

Sie haben in ihrem Anzuge alles Auffallende und Anstoßige zu vermeiden und sowohl innerhalb als außerhalb der Strafanstalt stets reinlich und in geordnetem Anzuge zu erscheinen.

Sind die Gefangenen nicht hinreichend mit Kleidungsstücken versehen und nicht vermögend, solche anzuschaffen, so wird ihnen der nothwendige Bedarf für Rechnung der Strafanstalt abgegeben.

Auch die Reinigung der Kleidung (Leibwäsche) wird in diesem Fall auf Kosten der Strafanstalt besorgt.

Die näheren Bestimmungen über die den unvermöglichen Gefangenen zu beschaffende Kleidung sind in dem Regulativ (Beilage II) enthalten.

C. Lagerstätte.

§. 24.

Jeder Gefangene erhält eine nach dem Regulativ (Beilage III) ausgestattete Lagerstätte.

Der Gebrauch eigener Bettstellen und Bettwäsche ist den Gefangenen gestattet, sofern die Sachen ausreichend, ordentlich und schädlich sind.

D. Körperpflege und Reinlichkeit.

§. 25.

In Bezug auf Reinhaltung des Körpers und der Kleidung ist den Gefangenen in Ziff. 4 der Haushregeln das Nähere vorgeschrieben.

§. 26.

Auch in den Gelassen der Strafanstalt ist auf die möglichste Reinlichkeit zu bringen; insbesondere sind die bewohnten Zimmer täglich zu lüften, auszulehren und öfters aufzuwaschen. Sämtliche Gelese sind nach Bedürfnis zu wechseln. Auch die Bettstellen sind jährlich mehrmals gründlich zu reinigen.

§. 27.

Die Gefangenen können sich täglich bis zu zwei Stunden auf dem von dem Strafanstaltsvorstande hierzu bestimmten Raume in freier Luft bewegen.

Dem Strafanstaltsvorstande ist überlassen, die geeigneten Maßregeln zur Beaufsichtigung der Gefangenen während dieser Zeit anzuordnen, auch unter Umständen die Dauer der Bewegung im Freien bis auf fünf Stunden zu erstreben, ebenso aber auch zur Strafe zu beschränken oder zeitlich, jedoch jeweils nur auf die Dauer von einer Woche, ganz zu verbieten.

§. 28.

Eine Beschränkung der Bewegung im Freien findet ferner statt für diejenigen, gegen welche in Folge einer gegen sie eingeleiteten Untersuchung ein Haftbefehl ergangen ist. Diese werden zur Bewegung im Freien nur in dem Maße wie Untersuchungsgefangene, und nur von den übrigen Gefangenen getrennt, zugelassen.

E. Krankenpflege.

§. 29.

Die Behandlung erkrankter Gefangener findet in der Regel innerhalb der Strafanstalt statt, sofern nicht der Zustand des Erkrankten dessen Verbringung in eine besondere Heilanstalt erfordert, wozu die Genehmigung des Strafanstaltenkollegiums einzuholen ist.

Kranke Gefangene, welche in der Anstalt verbleiben, werden, falls ein Anstand nicht obwaltet, in den ihnen zur Straferstehung angewiesenen Zimmern ärztlich behandelt und verpflegt.

Wird aber von dem Hausarzte die Verbringung des Erkrankten in ein besonderes Zimmer angeordnet, so ist dasselbe mit allem Nötigen zu guter und regelmäßiger Krankenpflege auszustatten. Auch muß für stete Erhaltung der Reinlichkeit, reiner Luft und eines der Gesundheit gütiglichen Standes der Lusttemperatur in demselben gesorgt werden. Für die Erhaltung der Ordnung und Reinlichkeit in dem Krankenzimmer sorgt der Aufseher beziehungsweise die Aufseherin, welche allen diesbezüglichen Anordnungen des Hausarztes pünktlich Folge zu leisten haben.

Die unmittelbare Pflege und Wartung der Kranken steht unter der Aufsicht und Leitung eines mit den niederen chirurgischen Verrichtungen vertrauten Aufsehers. Sollte die Aufstellung eines besonderen Krankenwärters (Krankenwärterin) notwendig werden, so ist hiefür von der Anstaltswaltung Vorsorge zu treffen (vergl. auch §. 33 Abs. 2).

§. 30.

Jeder Gefangene hat, wenn er erkrankt, dem Aufseher entsprechende Anzeige zu machen, welcher hievon den Hausarzt ungesäumt in Kenntniß zu setzen hat. Der Hausarzt hat den erkrankten Gefangenen sobald wie möglich zu besuchen und die weiter erforderlich erscheinenden Anordnungen zu treffen.

§. 31.

Verfällt ein Gefangener in Geisteskrankheit, so ist seine Verbringung in eine Irrenanstalt zu veranlassen.

§. 32.

Kranke Gefangene sind in Absicht auf die gefämmte Verpflegung nach den Vorschriften des Hausarztes zu behandeln. Letzterer hat sich hiebei bezüglich der an unvermeidliche Gefangene zu reichenden Krankenloft nach dem Regulativ (Beilage IV) zu achten.

§. 33.

Bermögliche Gefangene haben die Kosten der ärztlichen Behandlung, einschließlich der Kosten für Medikamente, selbst zu tragen. (Vergl. die Ministerialverfügung vom 22. Januar 1889, Reg.-Blatt S. 7.)

Dieselben können sich mit Genehmigung und nach näherer Anordnung des Strafanstaltsvorstandes auch eines anderen als des im Anstaltsdienste stehenden Heil- und Wärterpersonals bedienen.

§. 34.

Schwangere Gefangene, welche einem deutschen Staate angehören, können, wenn sie nicht der Flucht verdächtig sind und sonst kein Anstand obwaltet, behuß der Abhaltung ihres Wochenbettes aus der Strafanstalt zeitlich entlassen werden. Die Entscheidung hierüber steht in Bezug auf Gefangene, deren Strafzeit drei Jahre nicht übersteigt, dem Strafanstaltenkollegium, sonst dem Justizministerium zu.

In Fällen, in welchen die Niederkunft in der Strafanstalt stattfindet, muß das Kind, wenn es von der Mutter gefangen wird, in der Strafanstalt so lang belassen werden, als es von der Mutter ohne Gefahr nicht getrennt werden kann. Wie lang dieses zu dauern habe, ist von dem Hausharzte nach den Umständen des einzelnen Falles zu bestimmen.

Bezüglich der Ablieferung der in der Strafanstalt geborenen Kinder in ihre Heimath kommen zutreffenden Falles die Bestimmungen der Verfügung der Ministerien der Justiz und des Innern, betreffend die Unterbringung und Verpflegung der von Gefangenen in einer Strafanstalt oder in einem Untersuchungsgefängniß geborenen, sowie der mit ihren Eltern zur Haft gebrachten Kinder, vom 14. März 1882 (Reg. Blatt S. 80) zur Anwendung (zu vergl. auch §. 18 Abs. 1, §. 33).

F. Todesfälle.

§. 35.

Ist ein Gefangener gestorben, so wird sein Leichnam, sobald es der Arzt für zulässig erklärt, in ein besonderes Lokal gebracht. Der Todesfall ist durch den betreffenden Hausgeistlichen in das Todtenregister der Anstalt einzutragen und es ist in Beziehung auf denselben den zuständigen Behörden Anzeige zu erstatten (zu vergl. insbesondere §§. 56 und 58 des Reichsgesetzes vom 6. Februar 1875, betreffend die Beurkundung des Personenstandes und die Scheidung, Reichsgesetzblatt S. 23, ferner §. 23 Abs. 2 der Ministerialverfügung vom 18. September 1882, betreffend die Einrichtung von Strafregistern und die wechselseitige Mittheilung der Strafurtheile, Reg. Blatt S. 298, und die Verfügung der Ministerien der Justiz und des Innern vom 19. Februar 1885, betreffend das Verfahren in den Fällen eines nicht natürlichen Todes v. c., Reg. Blatt S. 31); auch ist den Angehörigen des Verstorbenen schleunige Mittheilung zu machen.

Einem von den letzteren oder von Freunden des Verstorbenen gestellten Gesuche, ihnen den Leichnam behufs Veranstaaltung des Begräbnisses auszufolgen, ist zu entsprechen, wenn kein Anstand obwaltet. Außerdem wird der Leichnam, vorbehältlich der Bestimmung in §. 1 ff. der Verfügung der Ministerien der Justiz, des Innern, des Kirchen- und Schulwesens und des Kriegs vom 4. Juni 1862, betreffend die Ablieferung von Leichnamen an die anatomischen Anstalten des Königreichs (Reg. Blatt S. 157), auf dem Kirchhofe des Orts auf Rechnung der Hinterlassenschaft des Verstorbenen und, soweit diese nicht reicht, auf Kosten der Strafanstalt bestattet.

Der in der Strafanstalt befindliche Nachlaß des Verstorbenen wird an die zuständige Theilungsbehörde ausgeföhrt.

III. Beschäftigung der Gefangenen.

§. 36.

Die Gefangenen sind in der Wahl ihrer Beschäftigung nicht beschränkt. Ausgeschlossen sind Beschäftigungenarten, welche sich mit dem Strafzweck und der Ordnung des Hauses nicht vertragen oder die Sicherheit der Strafanstalt oder ihrer Angestellten zu gefährden geeignet sind. Ein Zwang, um die Gefangenen zur Beschäftigung anzuhalten, darf nicht ausgeübt werden. Es ist jedoch mit den

sonst geeigneten Mitteln darauf hinzuwirken, daß dieselben nicht unbeschäftigt bleiben. Insbesondere ist dafür Sorge zu tragen, daß die jugendlichen Gefangenen sich in einer ihrem Alter angemessenen und für ihre weitere Ausbildung förderlichen Weise beschäftigen.

IV. Gottesdienß, Seelsorge, Unterricht.

§. 37.

Die Gefangenen der Civilfestungsstrafanstalt können die für die Gefangenen anderer Strafanstalten auf Hohenasperg eingerichteten Gottesdienste ihrer Konfession unter entsprechender Aufsicht besuchen, wobei darauf zu achten ist, daß sie von anderen Gefangenen getrennt bleiben. Ein Zwang zur Teilnahme am Gottesdienste findet nicht statt.

Den Gefangenen bleibt es unbenommen, den Besuch des betreffenden Hausgeistlichen sich zu erbitten.

§. 38.

Gefangene israelitischer Religion sind auf ihren Wunsch von Zeit zu Zeit durch den Bezirksrabbiner oder durch einen israelitischen Religionslehrer (Voränger) zu besuchen, dem die Verpflichtung obliegt, für ihre religiösen Bedürfnisse nach Thunlichkeit zu sorgen.

§. 39.

Den Gefangenen ist die statutenmäßige Benützung der Strafanstaltsbibliothek gestattet. Sie können sich auch anderweit Bücher und Schriften verschaffen, doch unterliegt die Auswahl der Aufsicht des Vorstands.

Für einen angemessenen Unterricht von jugendlichen Gefangenen wird je nach Bedürfniß im einzelnen Fall besonders gesorgt werden.

V. Disciplinarstrafen.

§. 40.

Gegen Gefangene kommen, wofern nicht eine Erinnerung, Warnung oder Zurechtweisung genügt, als Disciplinarmittel zur Anwendung:

1. Entziehung oder Beschränkung haussordnungsmäßiger Besuchnisse und Vergünstigungen im Sinn der §§. 13 (Besuche), 14 (schriftlicher Verkehr), 21 (Anschaffung von Speisen, Gemüsemitteln &c.), 27 (Bewegung im Freien).

2. Entziehung der Bücher und Schriften (§. 39) bis zu der Dauer von vier Wochen.

Die unter Ziff. 1 und 2 bezeichneten Disciplinarmittel können einzeln oder in Verbindung mit einander zur Anwendung gebracht werden.

§. 41.

Die Erlassung einer Disciplinarstrafverfügung steht dem Anstaltsvorstand, geeigneten Fällen auch den Aufsichtsbehörden zu. Der Verfügung muß ein summarisches Verfahren vorausgehen, in welchem

dem Gefangenen Gelegenheit gegeben wird, sich über die ihm zur Last gelegte Verfehlung zu verantworten.

Besteht die Strafe in Entziehung der Bewegung im Freien (§. 27), so wird dem Arzt rechtzeitig Mitteilung gemacht, damit dieser Bedenken gegen die Vollstreckung bei dem Vorstand geltend machen kann.

§. 42.

Die Gefangenen können zwar gegen die von dem Vorstand ihnen zuerkannten Disciplinarstrafen, wie gegen dessen Verfügungen überhaupt, nach Maßgabe des §. 11 der Hausrordnung bei dem Strafanstaltenkollegium sich beschweren, und es steht den Gefangenen gegen dessen Entscheidungen, wie auch gegen eine vom Strafanstaltenkollegium erlassene Strafverfügung, die Beschwerde an das Justizministerium zu. Die Erhebung einer Beschwerde hält jedoch den Strafvollzug nicht auf.

§. 43.

Den anderen Beamten und den Offizianten der Anstalt steht keinerlei Strafbefugniß zu. Jedoch ist der Hausmeister (Oberaufseher) befugt, in Fällen, welche ein augenblickliches Einschreiten ertheilen, die erforderlichen Sicherungsmaßregeln anzuordnen, wovon aber dem Strafanstaltsvorstand zu weiterer Verfügung unverzüglich Anzeige zu erstatten ist.

Dritter Abschnitt.

Entlassung der Gefangenen.

§. 44.

Am Tage vor der Entlassung wird mit dem Austretenden bezüglich seiner etwaigen Verbindlichkeiten gegenüber der Strafanstaltenverwaltung inkludisch abgerechnet und es wird derselbe dem Strafanstaltsvorstande vorgestellt, welcher ihn in der dem einzelnen Fall angemessenen Weise verabschiedet.

Am Tage der Entlassung, welche immer ohne Rücksicht auf die Stunde der Einlieferung Morgens erfolgt, sind von dem Gefangenen die ihm zum Gebrauch überlassenen Einrichtungsgegenstände (§. 15 und Beilage II) zurückzugeben; die von der Verwaltung in Verwahrung genommenen Gegenstände (§. 3) werden ihm, soweit ein Anstand nicht obwaltet, gegen Empfangsbescheinigung ausgefertigt und es wird ihm auf Verlangen von dem Strafanstaltsvorstand eine Bescheinigung über die Verbürgung der Strafe ausgefertigt. Kann der Gefangene nicht frei entlassen werden, so erfolgt seine Entlassung aus der Strafanstalt durch Übergabe an das Oberamt.

Eine rechtswidrige Verzögerung der Entlassung wird nach den Umständen mit gerichtlicher Strafe oder disciplinär gehandelt. Für die Richtigkeit der Strafzeitberechnung ist der Strafanstaltsvorstand verantwortlich.

Unvermöglichen Gefangenen wird erforderlichen Fälls die nöthige Reiseunterstützung aus der Anstaltskasse verwilligt.

Gefangene, welche nach abgelaufener Strafzeit durch Krankheit an der Heimreise gehindert sind, werden bis zu ihrer Genesung in der Strafanstalt verpflegt, und zwar, falls sie vermdglich sind, auf ihre eigene Kosten, falls sie aber unvermöglich sind, gegen Erhalt der Auslagen von Seiten des zur Unterstützung des Gefangenen verpflichteten Armenverbandes.

Wegen der Entlassung hilfsbedürftiger Gefangener ist zu vergleichen die Verfügung der Ministerien der Justiz und des Innern vom 22. März 1895, Reg. Blatt S. 98.

Stuttgart, den 4. März 1899.

R. Justizministerium.

Breitling.

Beilage I.

**Hausregeln
für
die Festungshaftgefangenen.**

1. Jeder Gefangene hat die Pflicht, sich der Ordnung des Hauses und den sonstigen bestehenden Vorschriften zu unterwerfen, den Vorgesetzten mit Achtung zu begegnen und ihren Geboten oder Verboten unweigerlich Gehorsam zu leisten.
2. In den Zimmern haben die Gefangenen jedes ungehörige Geräusch zu vermeiden, unter sich in Frieden und Ruhe zu leben, alles Lärms, Schimpfens, Zankens, Fluchens und aller Thätlichkeitens sich zu enthalten.
3. Vom Fenster aus mit Personen außerhalb der Anstalt zu verkehren, ist den Gefangenen verboten.
4. Ihren Körper, ihre Kleider, Betten, das Zimmer und dessen Geräthschaften sowie die übrigen Räume des Hauses haben die Gefangenen stets reinlich und in Ordnung zu halten, auch die ihnen anvertrauten Gegenstände, Bibliotheksbücher u. dergl. mit Schonung zu behandeln.
Das Hinauswerfen von Gegenständen und Entleeren von Flüssigkeiten aus den Fenstern ist untersagt.
5. Besondere Vorsicht ist bei dem Gebrauche von Feuer und Licht zu beobachten.
Das Licht in den Wohn- und Schlafräumen ist spätestens um 10 Uhr Abends zu löschen.
6. Der Besitz von sicherheitsgefährlichen Gegenständen, wie Waffen, Explosivstoffen, Brech- und Sperrwerkzeugen etc. ist den Gefangenen auf das Strengste verboten.

7. Die von den Gefangenen behufs Befriedigung der gewöhnlichen Lebensbedürfnisse eingegangenen Verbindlichkeiten sind in der Regel sofort zu bereinigen. Insbesondere darf die Zahlung für die von dem Kostreicher gelieferten Speisen und Getränke nicht länger als acht Tage von deren Bezug an gerechnet im Anstande gelassen werden (zu vergl. auch §. 21 der Haussordnung).
 8. Das Spielen mit Karten, Würfeln u. dergl. ist den Gefangenen nur insofern gestattet, als dass selbe lediglich der Unterhaltung dient.
 9. Unmäßigkeit im Genuss geistiger Getränke ist strengstens untersagt.
 10. Die Vornahme von Beschäftigungen, welche sich mit der Ordnung, Ruhe und Sicherheit der Anstalt nicht vertragen, ist verboten.
- Die Übertretung der vorstehenden Vorschriften sowie der Ordnung der Strafanstalt überhaupt wird nach Maßgabe der gesetzlichen und haussordnungsmäßigen Bestimmungen bestraft werden.

Beilage II.

Regulativ

für die

Bekleidung der unvermöglichen Festungshaftgefangenen.

1. Unvermögliche Gefangene erhalten im Bedürfnisfalle von der Strafanstalt:

a) männliche Gefangene

einen einfachen ihren bürgerlichen Verhältnissen entsprechenden Anzug, je nach Bedarf einfach oder doppelt, bestehend in Rock oder Juppe, Weste, Winkleidern, Hut oder Kappe, 1 Paar Lederstiefel oder Gundschuhe, 1 Paar Hosenträger, 1 Halstuch;

sobann an Waschstücken und Leibweizzeug:

- 3 leinene oder baumwollene Hemden,
- 2 Unterjaden,
- 2 Unterhosen,
- 3 Paar Soden, baumwollene oder wollene, je nach der Jahreszeit,
- 3 Taschentücher.

b) weibliche Gefangene

einen einfachen ihren bürgerlichen Verhältnissen entsprechenden Anzug, je nach Bedarf einfach oder doppelt, bestehend in einem vollkommenen Oberkleide, Schürze, Unterrock, Halstuch, Kopfbedeckung, 1 Paar Schuhe;

sobann an Waschstücken und Leibweizzeug:

- 3 Hemden aus Leinen oder Baumwollzeug,
- 3 Paar Strümpfe aus Baumwollen- oder Schafwollengarn je nach der Jahreszeit,
- 3 Taschentücher.

Außerdem werden in der kalten Jahreszeit zum Besuche der Kirche und für die Bewegung im Freien solchen Gefangenen, für welche ein Bedürfnis vorliegt, passende Oberkleider (Überzieher, Mäntel) und Handschuhe verabreicht.

2. Jeder Gefangene, welcher die betreffenden Gegenstände nicht selbst mitbringt, erhält zur Benützung:

- 3 Waschtücher,
- 1 Kamm,
- 1 Waschbeden,
- 1 Wasserkrug,
- 1 Nachtgeschirr,
- 1 Kleiderbüste,
- 2 Schuhbürsten,
- 1 Schiefer.

3. Mit dem Leibweiszug und den Waschtüchern ist jede Woche, mit den Unterkleidern alle 3 bis 4 Wochen behufs der Reinigung zu wechseln, wosfern nicht die Rücksicht auf Reinlichkeit und Gesundheit einen häufigeren Wechsel erheischt.

Die getragenen Stücke werden jedesmal der Wäsche übergeben.

4. Sämmliche den Gefangenen überlassenen Kleider und Waschlüsse sind zu ihrem ausschließlichen Gebrauche bestimmt und sollen, um Verwechslungen zu vermeiden, wenn nötig, zweckentsprechend bezeichnet werden.

5. Von sämmlichen Kleidungsstücken ist eine entsprechende Anzahl im Vorrath zu halten.

Beilage III.

Regulativ

für die

Lagerstätte der Festungshäftgefangenen.

Jeder Gefangene, welcher sich nicht eines eigenen Bettes bedienen will, erhält von der Strafanstalt:

- 1 Bettstelle,
- 1 Matratze } mit Indiasaser gefüllt,
- 1 Kopfpolster } mit Indiasaser gefüllt,
- 1 Polster-Uberzug,
- 1 Strohsack,
- 2 Leintücher,
- 2 wollene Teppiche.

Die Leintücher sind in der Regel jeden Monat zu wechseln, die Füllung der Matrize, des Kopfpolsters und des Strohsacks ist, so oft es nöthig, zu erneuern oder zu ergänzen.

Die im Gebrauch befindlichen Teppiche sind wöchentlich einmal auszuklopfen und zu reinigen, auch von Zeit zu Zeit auszuwalzen.

Von sämtlichen Bettstücken ist ein verhältnismässiger Vorrath zu halten.

Die einem Gefangenen zur Benützung überwiesenen Bettstücke sind zu seinem ausschließlichen Gebrauche bestimmt und sind, um Verwechslungen zu vermeiden, zweidensprechend zu bezeichnen.

Beilage IV.

Übersicht über die Abstufungen der Krankenkost.

Für die Versorgung der kranken Gefangenen sind vier Abstufungen festgesetzt.

In der ersten Abstufung erhalten die Kranken:

Mittags eine in $\frac{1}{4}$ Liter bestehende dünne Fleischbrühuppe.

Morgens und Abends je $\frac{1}{2}$ Liter Wasser- oder Rahmsuppe oder nach Umständen statt der Morgensuppe $\frac{1}{2}$ Liter Milch. Die Abgabe einer Brodportion findet hiebei nicht statt.

Die zweite Abstufung besteht in der vorerwähnten Versorgung, zu welcher Mittags leichtes Gemüse und eine Portion von 125 Gramm weißen Brodes hinzukommt.

In der dritten Abstufung erhalten die Kranken außer Suppe und Gemüse, wie vor angegeben, täglich einmal, entweder Mittags oder Abends, 65 Gramm Fleisch und eine Tagesportion von 250 Gramm weißen Brodes.

In der vierten Abstufung wird täglich zweimal je 65 Gramm Fleisch, einmal Ochsenfleisch, das anderermal Kalbfleisch, ferner 500 Gramm weißes Brod gereicht.

Außerdem ist dem Hausarzte gestattet, für einzelne Kranke diätetische Extraverordnungen zu machen, wobei er sich, Rothfälle ausgenommen, auf die durch Verfügung des Strafanstaltenkollegiums als zulässig bezeichneten Artikel zu beschränken hat.

Dienst- und Hausordnung
für die
amtsgerichtlichen Gefängnisse.

Vom 4. März 1899.

Erster Abschnitt.

Bestimmung der amtsgerichtlichen Gefängnisse und Einrichtung derselben.

§. 1.

Bei jedem Amtsgericht muß sich ein amtsgerichtliches Gefängniß befinden.

In demselben werden vollzogen:

1. die von den bürgerlichen Gerichten erkannten kürzeren Gefängnisstrafen,
2. die von den bürgerlichen Gerichten erkannten Haftstrafen, soweit nicht gemäß Art. 3 Abs. 3 des Landespolizeistrafgesetzes vom 27. Dezember 1871, Reg. Blatt S. 391 (in der Fassung des Gesetzes vom 4. Juli 1898, betreffend die Abänderung des Polizeistrafrechts, Reg. Blatt S. 149, Art. II), deren Vollziehung im Landesgefängniß angeordnet ist.
3. Weiterhin sind die amtsgerichtlichen Gefängnisse zur Verwahrung von Untersuchungsgefangenen bestimmt.

Hinsichtlich der Bestimmung der amtsgerichtlichen Gefängnisse zur Vollziehung der von den bürgerlichen Gerichten erkannten Haftstrafen und kürzeren Gefängnisstrafen sind derzeit die näheren Vorschriften der Justizministerialverfügung vom 8. August 1884, betreffend die Vollziehung der Freiheitsstrafen, Reg. Blatt S. 177 und Amtsblatt S. 43, maßgebend. (Vgl. hierzu die Erlassen des Justizministeriums an die Strafvollstreckungsbehörden vom 5. März 1887, Amtsblatt S. 11, vom 23. Februar 1889, Amtsblatt S. 9, Bekanntmachung des Justizministeriums vom 14. April 1890, Amtsblatt S. 34, Verfügung des Justizministeriums vom 14. Dezember 1893, Amtsblatt S. 67.)

Was die Einleitung der Vollstreckung der von den bürgerlichen Gerichten erkannten Freiheitsstrafen in den amtsgerichtlichen Gefängnissen betrifft, wird auf die §§. 8 und 9 Abs. 2 der Verfügung des Justizministeriums vom 26. September 1879, betreffend die Vollstreckung der von den bürgerlichen Gerichten erkannten Freiheitsstrafen, Reg. Blatt S. 365, verwiesen. (Vgl. auch §§. 2

und 3 der Verf^ügung des Justizministeriums vom 22. November 1890, Reg. Blatt S. 293, Amtsblatt S. 79.)

Zu den Untersuchungsgefangenen im Sinne der nachstehenden Vorschriften gehörnen auch die vorläufig festgenommenen, an das Amtsgericht eingelieferten Personen. (§§. 128, 129 der Strafprozeßordnung.)

§. 2.

Zu Anwendung des §. 163 des Reichs-Gerichtsverfassungsgesetzes ist auch eine außerhalb Württembergs (von einem bürgerlichen Gericht eines andern deutschen Bundesstaats) erkannte Freiheitsstrafe, welche die Dauer von sechs Wochen nicht übersteigt, dann in Württemberg zu vollstrecken, wenn der Verurtheilte sich in dem Königreiche befindet.

Weiterhin ist die Bekanntmachung des Justizministeriums vom 27. Juli 1885, betreffend die Vollstreckung von Gesamtstrafen bei Festsetzung der Einzelstrafen von Gerichten verschiedener Bundesstaaten, Amtsblatt S. 33, vgl. mit dem Justizministerialerlaß vom 8. Dezember 1890, Amtsblatt S. 96, zu beachten.

In allen übrigen Fällen bedarf es stets der Genehmigung des Justizministeriums, wenn eine Strafe auf Ersuchen einer nichtwürttembergischen Strafvollstreckungsbehörde in einem amtsgerichtlichen Gefängniß vollzogen werden soll.

§. 3.

Transportgefangene sollen für die Regel nicht in den amtsgerichtlichen Gefängnissen verwahrt werden.

§. 4.

Ist wegen Überfüllung z. eines amtsgerichtlichen Gefängnisses die Versetzung Gefangener in ein anderes Gefängniß, insbesondere in ein Gefängniß eines benachbarten Amtsgerichts erforderlich, so ist an das Strafanstaltenkollegium zu berichten. In dringenden Fällen kann die vorläufige Verf^ügung wegen der Versetzung in ein anderes benachbartes amtsgerichtliches Gefängniß nach Rücksprache mit dem Vorstand des letzteren Gefängnisses von dem Gefängnisvorstand, bei Untersuchungsgefangenen übrigens nur im Einverständniß mit dem Richter, unter gleichzeitiger Anzeige an das Strafanstaltenkollegium getroffen werden.

§. 5.

In den amtsgerichtlichen Gefängnissen sind, wo immer möglich, besondere Räume zu bestimmen für

1. die Untersuchungsgefangenen,
2. die Strafgefangene, für die letzteren unter thunlichster Scheidung der Räumlichkeiten für die zu Gefängnißstrafe, zu Haft und zu qualifizirter Haft (§. 361 Nr. 3—8 des Strafgesetzbuchs, Art. 10 Ziff. 1—4 des Landespolizeistrafgesetzes*) Verurtheilten.

*) §. 361 Nr. 3—8 des Strafgesetzbuchs lautet:

„Mit Haft wird bestraft:

— — —
3. wer als Landstreicher umherzieht;

§. 6.

Die amtsgerichtlichen Gefängnisse sind stets in einem guten baulichen, die Gesundheit der Insassen nicht gefährdenden Zustand zu erhalten.

Bei Erbauung neuer amtsgerichtlicher Gefängnisse sind vorwiegend Einzelzellen herzustellen. Für die Einzelzellen (Tages- und Nachzellen) ist hiebei regelmäßig ein Luftraum von mindestens fünf- und zwanzig Kubikmetern vorzusehen; nur ausnahmsweise kann aus besondern Gründen bis zu einem Luftraum von zweihundzwanzig Kubikmetern herabgegangen werden.

Gemeinschaftsräume sind nur zur Verwahrung derjenigen Gefangenen, welche sich für die Einzelhaft nicht eignen, zur Krankenpflege und zur Verrichtung solcher Innenarbeiten zu erstellen, welche in Zellen nicht besorgt werden können.

Die Fenster sind regelmäßig so einzurichten, daß der bewegliche obere Flügel geöffnet und geschlossen werden kann. Die Fenster der Einzelzellen sollen eine Lichtfläche von mindestens einem Quadratmeter haben.

Einzelne Zellen können mit tiefergehenden Fenstern und mit größerem Raum hergestellt werden. In jedem amtsgerichtlichen Gefängnis soll sich wenigstens ein derartiges helles und geräumiges Arrestzimmer befinden. (Zu vgl. auch §. 7 der R. Verordnung vom 11. März 1880, betreffend die Voll-

4. wer bettelt oder Kinder zum Betteln anleitet oder ausschlägt, oder Personen, welche seiner Gewalt und Aufsicht untergebe sind und zu seiner Haushaltung gehörten, vom Betteln abzuhalten unterläßt;
 5. wer sich dem Spiel, Trunk oder Wohlgegang dergehalt hingibt, daß er in einen Zustand gerät, in welchem zu seinem Unterhalte oder zum Unterhalte derjenigen, zu deren Ernährung er verpflichtet ist, durch Vermittelung der Behörde fremde Hilfe in Anspruch genommen werden muß;
 6. eine Weibsperson, welche wegen gewerbsmäßiger Unzucht einer polizeilichen Aufsicht unterstellt ist, wenn sie den in dieser Hinsicht zur Sicherung der Gesundheit, der öffentlichen Ordnung und des öffentlichen Anstands erlassenen polizeilichen Vorschriften zuwidert handelt, oder welche, ohne einer solchen Aufsicht unterstellt zu sein, gewerbsmäßig Unzucht treibt;
 7. wer, wenn er aus öffentlichen Armenmitteln eine Unterstützung empfängt, sich aus Arbeitschweu weigert, die ihm von der Behörde angewiesene, seinen Kräften angemessene Arbeit zu verrichten;
 8. wer nach Verlust seines bisherigen Unterhalmens binnen der ihm von der zuständigen Behörde bestimmten Frist sich kein anderweitiges Unterkommen verschafft hat und auch nicht nachweisen kann, daß er solches der von ihm angewandten Bemühungen ungeachtet nicht vermögt habe.“
- Art. 10 Abs. 1 Ziff. 1—4 des Landespolizeistrafgesetzes lautet:
1. wer außer den Fällen des §. 361 Ziff. 1 und 2 des Strafgesetzbuchs, nachdem ihm der Aufenthalt in einer einzelnen Gemeinde durch polizeiliche Verfügung untersagt worden ist, ohne Erlaubniß dahin zurückkehrt;
 2. wer aus Muthwillen oder Bosheit in die Lage sich versetzt, öffentliche Unterstützung ansprechen zu müssen, insbesondere wer zu diesem Zweck seine Kleider zerstört;
 3. wer durch unwahres Vorgeben oder Hintanhaltung der Wahrheit von öffentlichen Behörden oder von Wohltätigkeitsvereinen Unterstützung erschleicht, sofern nicht die Handlung den Thatbestand des Betrugs oder der Fälschung begründet;
 4. wer die aus öffentlichen Kassen oder von Wohltätigkeitsvereinen erhaltene Unterstützung mißbraucht oder vergendet, namentlich die ihm übergebenen Kleider, Arbeitsstoffe, Werkzeuge u. dergl. veräußert.“

friedung der Todesstrafe, Reg. Blatt S. 79.) Außerdem soll jedes Gefängniß eine oder mehrere besonders feste Zellen haben.

§. 7.

In jedem einzelnen Gefängniß soll gleichzeitig nie eine größere Anzahl von Gefangenen untergebracht werden, als für welche das Lokal nach seinen räumlichen Verhältnissen eingerichtet ist. Räume, welche zum gemeinschaftlichen Aufenthalt bei Tag und Nacht dienen, sollen in der Regel nicht stärker belegt werden, als daß auf jede darin untergebrachte Person ein Auftraum von sechs-zehn Kubikmeter entfällt.

Die Gefängnißräume sind mit fortlaufenden Nummern zu versehen.

§. 8.

Zu jedem amtsgerichtlichen Gefängniß soll ein zur Bewegung der Gefangenen im Freien geeigneter Raum gehören.

Soweit thunlich sind die Gefängnisse mit umschloßenen Höfen zu versehen. In den Höfen sollen sich Plätze für die Arbeit im Freien befinden; auch können freistehende Schutzbächer hierfür angebracht werden.

Schweinesälle und Dungstätten sollen nur außerhalb des Gefängnisses oder in einem abgeschlossenen besondern Nebenhof vorhanden sein.

Holzbeugen, Spaliere, leicht ersteigbare Bauten dürfen nicht an die Gefängnißmauer angelehnt sein. Auch dürfen nicht der Mauer nahestehende Bäume gezogen werden.

§. 9.

Jedes Gefängniß soll so viele Bettstellen enthalten, als es Gefangene aufzunehmen bestimmt ist. Die Bettstellen müssen einschlaftrig sein.

Bei Neubedarf ist von der Anschaffung hölzerner Schlapspritschen abzusehen, vielmehr sind eiserne Bettstellen anzuschaffen, welche aufgellappt und an der Wand angeschlossen werden können.

Für jedes Bett müssen ein Spreuversack oder ein mit Heu gefüllter abgenährter Sac oder ein Strohsack von gleichtem Zwilch, ferner ein mit Spreu gefülltes oder mit Heu oder trockenem Moos ausgestopftes Kopfpolster von demselben Stoff, zwei hänsche Leintücher und zwei wollene Teppiche, welch' letztere aber während der wärmeren Jahreszeit nur abwechselnd zum Gebrauch abgegeben werden, vorhanden sein.

Mit besonderer Genehmigung des Strafanstaltenkollegiums können auch nach den näheren Anordnungen desselben Indiasafer-Matratzen und Indiasafer-Kopfpolster angeschafft werden.

Besonders gefährlichen Gefangenen kann das Lager auf dem Boden bereitet werden.

§. 10.

Außer der Lagerfläche sollen in den Gefängnissen in der erforderlichen Zahl vorhanden sein: blecherne, iridene oder hölzerne Wasserkanne nebst Becher, blecherne Spülnappe (vergl. Erlaß des Justizministeriums vom 27. Januar 1892, betreffend Maßregeln zur Verhütung einer Verbreitung der Tuberkulose in den Gefängnissen).

Waschschüsseln,
hölzerne Kleiderhaken (oder Edschrant),
Rehtwische und Bürsten (Kleider- und Schuhbürste),
Nachtgeschirr (Nachttuhl).

Auch sind die Gefängnisse, soweit ein Mißbrauch nicht zu beforgen steht, mit Tisch und Stuhlplatz auszustatten.

§. 11.

Es bleibt vorbehalten, im Uebrigen die auch sonst in mehrfacher Hinsicht veralteten Bestimmungen der Verfügung der Ministerien der Justiz und der Finanzen vom 17. September 1830, betreffend allgemeine Vorschriften für Erbauung und Einrichtung der bezirksgerechtlichen Gefängnisse, Reg. Blatt S. 424, durch Aufstellung eines Normalplans für amtsgerichtliche Gefängnisbauten sc. zu ersetzen.

Hinsichtlich der Verrechnung des Aufwands für die Anschaffung und Ausbesserung der Gefängnisse geräthshaften wird auf die bezüglichen Bestimmungen verwiesen, welche die Verfügung der vormaligen Strafanstaltenkommission vom 11. September 1826, Reg. Blatt S. 425, enthält.

Zweiter Abschnitt.

Leitung und Aufsicht.

I. Der Gefängnisvorstand.

§. 12.

Die Leitung der amtsgerichtlichen Gefängnisse, einschließlich der Aufsicht über die Gefangenen, insoweit nicht die Stellung der Untersuchungsgefangenen unter den Richter gemäß §. 116 der Strafprozeßordnung Platz greift, liegt dem dienstaufsichtführenden Amtsrichter, bzw. dem an dessen Stelle hemmt beauftragten Amtsrichter ob. (Vergl. §. 5 Abs. 1 Ziff. 6 und Abs. 2 der Dienstvorschriften für die Amtsgerichte vom 30. September 1879.)

Dieser Beamte hat als Gefängnisvorstand die Verantwortlichkeit für den gesamten Dienstbetrieb und wacht darüber, daß derselbe in allen seinen Theilen vorschriftsmäßig und zweckmäßig ausgeführt wird. Er hat für alle das Gefängnis und die Gefangenen betreffenden Angelegenheiten, insoweit nicht die Zuständigkeit anderer Beamten, so insbesondere des Untersuchurerichters in Abicht auf die Untersuchungsgefangenen Platz greift, besorgt zu sein.

§. 13.

Besondere Aufmerksamkeit hat der Gefängnisvorstand der Gefangenenehandlung zu schenken. Bezugliche Anordnungen, welche auch die Untersuchungsgefangenen betreffen, sind, soweit erforderlich, im Benehmen und Einverständniß mit dem Richter zu erlassen.

Der Gefängnissvorstand hat seine Aufsicht insbesondere auch auf die Vertheilung der Gefangenen in die Hasträume, auf die Bekleidung, Bekleidung, Lagerung und sonstige persönliche Behandlung der Gefangenen (wie Brief- und Besuchsoverkehr, Gefängnisheilsorge, Zuweisung von Büchern) zu erstreden.

Besonderes Augenmerk wird der Gefängnissvorstand auf die Beschäftigung der amtsgerichtlichen Gefangenen richten.

Das Brod und die sonstige Kost, welche den Gefangenen gereicht wird, hat der Gefängnissvorstand von Zeit zu Zeit zu untersuchen und sich zu vergewissern, daß die Gefangenen nach Menge und Beschaffenheit erhalten was ihnen gebührt.

In der kälteren Jahreszeit hat er sich bei dem auf verschiedene Tageszeit zu legenden Besuch davon zu überzeugen, daß bezüglich der Heizung nichts versäumt wird.

§. 14.

Mindestens zweimal in jedem Monat wird der Gefängnissvorstand unter Beziehung eines Gerichtsschreibers die Gefängnisse unvermuthet besuchen und sowohl hiebei als bei andern geeigneten Anlässen, namentlich bei sonstigen Besuchen des Gefängnisses, darauf Bedacht nehmen, die Gefangenen in Abwesenheit des Gefangenwärters über ihre Verpflegung und Behandlung zu vernehmen. Neben die vorgenommenen Gefängnissvisitationen ist ein fortlaufendes Protokoll zu führen.

§. 15.

Dem Gefängnissvorstand ist das gesammte Dienstpersonal des Gefängnisses (Gefängnispelktor, Gefangenwärter, Gefängnisaufseher, militärische Aufseher, Aufseherinnen, Köchinnen, Knechte &c.) unterstellt.

Die Ausübung der Disciplinarstrafgewalt gegenüber dem Dienstpersonal nach Maßgabe der R. Verordnungen vom 13. Februar 1877 und 27. September 1879, Reg. Blatt von 1877 S. 14, von 1879 S. 401, verbleibt dem dienstauflöschenden Amtsrichter auch da, wo die Geschäfte des Gefängnissvorstands einem andern Amtsrichter übertragen sind, es mühte denn diesem Amtsrichter Seitens des Justizministeriums ausdrücklich auch die Disciplinarstrafgewalt über das Dienstpersonal des Gefängnisses übertragen sein.

Auf die Gefangenwärter, Gefängnisaufseher, militärische Aufseher, Aufseherinnen, Köchinnen, Knechte sowie auf deren Stellvertreter und Gehülfen findet die Disciplinarstrafe der Haft Anwendung (R. Verordnung vom 20. Dezember 1876 und Beilage dazu, Reg. Blatt S. 5).

Jede Hie nach von dem Gefängnissvorstand bzw. von dem dienstauflöschenden Amtsrichter in Ausübung der Disciplinarstrafgewalt gegenüber dem Dienstpersonal des Gefängnisses verhängte Ordnungsstrafe ist sofort — unbeschadet anderweitiger Anzeigepflicht (vergl. §. 1 Abs. 3 der Dienstvorschriften für die Amtsgerichte vom 30. September 1879 und Justizministerialverfügung vom 23. April 1870, Württ. Gerichtsblatt Bd. II S. 369) — dem Strafanstaltenkollegium zur Kenntniß zu bringen.

§. 16.

Als unmittelbarer Vorgesetzter des Dienstpersonals hat der Gefängnissvorstand dasselbe in Erfüllung seiner amtlichen Obliegenheiten genau zu beaufsichtigen, ihm über den Gegenstand und den Umfang seiner Dienstpflichten die geeigneten Weisungen und Belehrungen zu ertheilen und nöthigenfalls mit den erforderlichen Ermahnungen und Rügen gegen dasselbe einzuschreiten.

Wo das Gefängnisspersonal aus mehreren Personen besteht, vertheilt der Gefängnissvorstand die Geschäfte unter dasselbe und erlässt nach Bedürfniß die angemessenen weiteren dienstlichen Institutionen.

Die von dem Gefangenwärter zu führenden Listen hat der Gefängnissvorstand zum wenigsten alle vierzehn Tage sich vorlegen zu lassen und genau zu prüfen, auch, daß solches geschehen, auf der Liste anzumerken.

Er hat insbesondere auch über die rechtzeitige und ordnungsmäßige Einreichung der Kostenzettel an den Gerichtsschreiber zu wachen und etwaige Mißbräuche sofort abzustellen.

Beschwerden der Gefangenen über das Dienstpersonal sind dem Gefängnissvorstand zur weiteren Verfügung vorzutragen. (Vergl. auch unten §. 26.)

§. 17.

Das Gerichtsschreiberei- und sonstige Kanzleipersonal des Amtsgerichts hat den Gefängnissvorstand auch im Gefängnisdienst zu unterstützen.

§. 18.

In Absicht auf den Zustand der Gefängnisse hat der Gefängnissvorstand nicht nur darüber zu wachen, daß das Gebäude und alle einzelnen Theile desselben in gutem baulichen Stande erhalten werden, sondern auch besonders darauf zu sehen, daß die Ausrüstung durchgängig unmangelhaft und sowohl alles Gerät in den Gefängnissen vorschriftsmäßig vorhanden, als auch wegen des erforderlichen Wechsels und des nöthigen Erfuges abgängiger Stude für einenzureichenden Vorrath gesorgt sei.

Auf die Beobachtung aller die Erhaltung der Reinlichkeit bezweckenden Vorschriften ist mit besonderer Strenge zu halten.

Für eintretende Notfälle hat der Gefängnissvorstand ein Duplikat der Schlüssel zu allen Gefängnissen in seiner Verwahrung zu behalten.

§. 19.

Über wichtigere Vorlommisse in den amtsgerichtlichen Gefängnissen, wie Meuterei, Entweichungen, Selbstmord, Selbstmordversuche u. dergl., ist dem Strafanstaltenkollegium sofort Anzeige zu machen.

II. Das Dienstpersonal.

§. 20.

Als Aufsichtspersonal in den Gefängnissen, in welchen die Verpflegung der Gefangenen auf Rechnung des Staats erfolgt (amtsgerichtliche Gefängnisse mit Regiebetrieb), werden Gefängnis-

inspektoren und bezw. dem Landjägerkorps zugelteilte Gefängnisaufseher mit dem militärischen Rang der Oberaufseher an den höheren gerichtlichen Strafanstalten, weiterhin — an den größeren Gefängnissen mit Regiebetrieb — militärische, gleichfalls dem Landjägerkorps zugelteilte Aufseher, endlich Aufseherinnen, welche je nach Umständen zugleich den Dienst einer Köchin zu besorgen haben, nebst etwaigen Hilfsbediensteten bestellt.

Die Gefängnisaufseher haben gleichzeitig den Dienst des Amtsgerichtsdieners zu versehen.

Die Gefängnisaufseher und die militärischen Aufseher sind in Rechten und Pflichten dem Offizientenpersonal an den höheren gerichtlichen Strafanstalten gleichgestellt, insofern nicht die Besonderheit des Dienstes an den amtsgerichtlichen Gefängnissen eine Ausnahme erhebt.

Bei den amtsgerichtlichen Gefängnissen ohne Regiebetrieb ist der Dienst des Gefangenwärters mit demjenigen des Amtsgerichtsdieners vereinigt.

Zu den Gefangenwätern im Sinne dieser Vorschriften gehört das gesammte Aufsichtspersonal.

Hinsichtlich der Form der erforderlichen dienstlichen Verpflichtungen wird auf die Verfügung des Justizministeriums vom 31. März 1879, Württ. Gerichtsblatt Bd. XV S. 418, verwiesen.

§. 21.

Der Gefangenwärter hat die Weisungen des Gefängnissvorstands genau zu befolgen und sämtliche Dienstvorschriften, mit welchen er sich eingehend bekannt zu machen hat, gewissenhaft einzuhalten. Ohne die Erlaubnis des Gefängnissvorstands darf er sich vom Amtssitz nicht entfernen. — Im Uebrigen gelten hinsichtlich des Urlaubs die allgemeinen Vorschriften. (Vergl. insbesondere Verfügung des Justizministeriums vom 5. April 1880, Württ. Gerichtsblatt Bd. XVII S. 241.)

Wo das Dienstpersonal aus mehreren Bediensteten besteht, wird einer derselben als der nächste Vorgesetzte der andern bestimmt. (Gefängnißinspектор im Verhältniß zu den militärischen Aufsehern, Gefangenwärter oder Gefängnisaufseher im Verhältniß zu dem Gefängnißgehilfen &c.)

§. 22.

Dem Gefangenwärter liegt ob, die ihm anvertrauten Gefangenen sicher zu verwahren, vorchristsmäßig zu beaufsichtigen und zu verpflegen, unerlaubten Verkehr zwischen denselben und mit Dritten zu verhüten, für den Arbeitsbetrieb zu sorgen, die Ordnung und Reinlichkeit in den Gefängnissen einschließlich der Gefängnißgeräthsäften zu erhalten, auch die Gefangenensachen pünktlich zu führen.

Auf die Bestimmungen in §. 347 des Strafgesetzbuchs wegen der Bestrafung des vorfältischen oder fahrlässigen Entweichenlassens eines Gefangenen wird besonders hingewiesen.

§. 23.

Der Dienst des Gefangenwärters ist nicht auf bestimmte Stunden beschränkt.

Während der Nachtzeit dürfen Gefängnißbedienstete, welche im Gefängnißgebäude wohnen, nur mit Erlaubnis des Gefängnissvorstands nach den von demselben gegebenen Vorschriften sich außerhalb des Gefängnißgebäudes aufzuhalten.

§. 24.

Zu einzelnen häuslichen Verrichtungen in den Gefängnisträumen darf sich der Gefangenewärter, übrigens unter keiner beständigen genauen Aufsicht, der Beihilfe von Dienstboten oder seiner Familienglieder bedienen. Er bleibt aber nicht nur für alles selbst verantwortlich, sondern darf, insbesondere auch zu den Untersuchungsgefangenen, weder ein Mitglied seiner Familie noch einen Dienstboten anders als in seiner Begleitung eintreten lassen.

Außerdem hat der Gefangenewärter da, wo das Dienstpersonal nicht aus mehreren Bediensteten besteht, in Fällen nöthiger Aushilfe z. B. bei etwa angezeigten erscheinenden nächtlichen Besuchen im Gefängniß, bei dem Besuch oder Vorführen gefährlicher Gefangener &c. einen tauglichen Mann im Voraus dem Gerichtsvorstand als Gehilfen zu bezeichnen, welcher solchen, wenn kein Anstand obwaltet, in dieser Eigenschaft zu bestätigen und zu verpflichten hat.

Was die Bestellung von Stellvertretern für die Gefangenewärter anlangt, so findet in diesem Betracht die Verfügung des Justizministeriums vom 23. Februar 1892, betreffend die Bestellung von Stellvertretern für die Amtsgerichtsbüro, Amtsblatt S. 16, entsprechende Anwendung.

Soweit es sich übrigens um Angestellte handelt, welche lediglich im Gefängnisdienst beschäftigt sind, tritt an Stelle des in Ziff. 2 und 3 der Justizministerialverfügung vom 23. Februar 1892 genannten Justizministeriums das Strafanhaltenkollegium, ferner eventuell an Stelle der in Ziff. 3 erwähnten amtsgerichtlichen Kanzleikostenklasse die Gefängnisklasse und kommt die Ziff. 5 jener Verfügung in Beifall.

§. 25.

Das Zeitaufsuchen im Dienst ist verboten.

Die dem R. Landjägercorps angehörigen Offizianten in den amtsgerichtlichen Gefängnissen mit Regiebetrieb haben stets die Dienstkleidung zu tragen.

§. 26.

Den Gefangenen gegenüber hat der Gefangenewärter ein ernstes und festes, dabei aber gerechtes und wohlwollendes Verhalten zu beobachten. Bei der Gefangenenebehandlung ist die Persönlichkeit des einzelnen, seine Bildung und seine Stellung in der bürgerlichen Gesellschaft zu berücksichtigen. Die Bewortzung einzelner Gefangener ist dem Gefangenewärter untersagt.

Er hat die Pflicht, dafür zu sorgen, daß sich die Gefangenen streng nach den Haustregeln betragen. Ordnungswidrigkeiten der Gefangenen hat er entgegenzutreten, im Uebrigen aber alles Weitere dem Gefängnisdienst, welchem je nach Lage der Umstände sofort oder beim nächsten Rapport Anzeige zu erstatten ist, zu überlassen. Will sich ein Gefangener über die ihm zu Theil gewordene Behandlung beschweren, so hat der Gefangenewärter auf Verlangen des Gefangenen den Gefängnisdienst bei Strafvermeidung in thümlicher Zeitlürze in Kenntniß zu setzen. (S. §. 16 letzter Absatz.)

§. 27.

Dem Gefangenewärter ist jeder private oder gar vertrauliche Verkehr mit den Gefangenen untersagt. Insbesondere darf er unter keinerlei Vorwand Kauf-, Tausch- oder Darlehensgeschäfte mit den Gefangenen eingehen.

Dem Gefangenwärter ist ohne besondere höhere Genehmigung die Annahme jeder zu seinem Dienst in Beziehung stehenden Gabe von irgend welcher Seite, insbesondere aber die Annahme eines Geschenks von Gefangenen oder deren Angehörigen und Freunden, durchaus verboten; unter dieses Verbot fällt auch die Annahme eines solchen Geschenks seitens der Familienangehörigen des Gefangenwärters. In gleicher Weise ist in den Gefängnissen mit Regiebetrieb dem Dienstpersonal die Annahme eines etwa von Seiten eines Lieferanten angebotenen Geschenks streng untersagt.

Der Gefangenwärter darf außer dem ihm an den amtsgerichtlichen Gefängnissen ohne Regiebetrieb vorschriftsmäßig zustehenden Gebühren sich überhaupt keinerlei Vortheile zueignen, namentlich nicht Gefangene zu irgend einer Verrichtung in seinem eigenen Interesse verwenden, soweit er nicht hierzu von dem Gefängnisvorstand die ausdrückliche Erlaubniß erhalten hat. (Vergl. unten §. 78.)

Wegen Verfehlungen in den gebadten Richtungen haben die Gefangenwärter, abgesehen von einer etwaigen Bestrafung gemäß §§. 331, 332, 358 des Reichsstrafgesetzbuchs, und soweit nicht eine Abhöhung durch eine Ordnungsstrafe ausreicht, gleichballdige Entlassung oder Strafversetzung zu gewärtigen. (Vergl. Art. 20 des Beamten gesetzes vom 28. Juni 1876.)

Bezüglich der Bestrafung von rechtswidrigen Gewaltthätigkeiten gegen die Gefangenen wird außerdem auf die Bestimmungen in §§. 339, 340 des Strafgesetzbuchs, und bezüglich der Bestrafung unzüchtiger Handlungen mit Gefangenen auf die Bestimmung in §. 174 Nr. 3 des Strafgesetzbuchs verwiesen.

§. 28.

Verschwiegenheit und vorsichtiges Vertragen im Dienst überhaupt werden dem Gefangenwärter zur besonderen Pflicht gemacht, erstere namentlich auch für den Fall, daß er bei Vernehmungen der Untersuchungsgefangenen anwesend sein sollte.

Dem Gefangenwärter ist verboten, mit Untersuchungsgefangenen über Gegenstände der Untersuchung Untertredungen anzuknüpfen.

§. 29.

Der Gefangenwärter hat darauf zu sehen, daß das Gefängnisgebäude in allen seinen Theilen stets in gutem baulichen Staande erhalten werde, und sobald sich Mängel zeigen, hievon dem Gefängnisvorstand Anzeige zu machen.

Ebenso hat er sämtliche zur Ausstattung der Gefängnisse gehörigen Gegenstände an Kleidern, Bettzeug, Schreibwerk, Schleißwerkzeugen &c. zu verwahren und für deren Erhaltung in stets gutem Zustande zu sorgen. Neben die dem Staaate gehörigen Gefängnisgeräthschaften (vergl. hinsichtlich der amtsgerichtlichen Gefängnisse ohne Regiebetrieb die Kriminalgebührenordnung vom 24. November 1826, §§. 6 und 8, Reg. Blatt S. 493), ist von dem Gefangenwärter unter verantwortlicher Aufsicht des Gefängnisvorstands ein genaues Inventar zu führen.

Auf Erhaltung größtmöglicher Reinlichkeit sowohl bezüglich der Gefängnissgelasse als sämtlicher Geräthe ist unausgesetzt alle Sorgfalt zu verwenden.

Im Einzelnen wird auf die in Geltung bleibenden Vorschriften verwiesen, welche in diesem

Betracht die Verfügung des Justizministeriums vom 1. Dezember 1837, betreffend die Erhaltung der Reinlichkeit in den bezirksgerichtlichen Gefängnissen, Reg. Blatt S. 597, enthält.

Die Bettstüde sind nach beendigtem Gebrauch auszulüften und an einem trocknen Ort aufzubewahren, die Fesseln, Schlosser u. dergl. aber in einem festen, insbesondere auch in Ausbruchsfällen für die Gefangenen möglichst unzugänglichen Behältnisse zu verschließen.

Die Gefängnisschlüssel hat der Gefangenwärter entweder bei sich zu tragen oder in seiner Wohnung unter festem Verschluß zu halten. In Verhinderungsfällen hat er sie seinem Stellvertreter zu übergeben.

Sind außer dem Duplikat der Gefängnisschlüssel, welches der Gefängnissvorstand zu verwahren hat (§. 18 Abs. 3), weitere Exemplare vorhanden, so trifft der Gefängnissvorstand über deren Verwendung und sichere Verwahrung die erforderliche Anordnung.

Kommen Inventarstücke in Abgang, so ist solches dem Gefängnissvorstand sofort anzuzeigen.

§. 30.

Der Gefangenwärter hat dem Gefängnissvorstand an jedem Werktag Morgens über das Verhalten und Befinden der Gefangenen, sowie über etwaige Vorfälle in den Gefängnissen mündliche Meldung zu erstatten.

Angeordnetliche Vorkommnisse in dem Gefängniße, insbesondere Ausbruchversuche der Gefangenen, Wahrnehmungen über unerlaubten Verkehr von Gefangenen unter sich und nach außen, Erkrankungen von Gefangenen, hat der Gefangenwärter sofort zur Anzeige zu bringen.

§. 31.

Hinsichtlich des Waffengebrauchs gelten für die dem K. Landjägerkorps angehörigen Gefangenwärter die betreffenden, für die Aufseher an den höheren gerichtlichen Strafanstalten maßgebenden Vorschriften.

§. 32.

Der Gefangenwärter hat über die ihm anvertrauten Gefangenen nach den angeschloßenen Formularen (Beilage Form. A, B und C) Verzeichnisse nach Maßgabe der den Formularen vorangestellten näheren Anweisung (s. unten S. 206) zu führen.

Bei den amtsgerichtlichen Gefängnissen mit Regiebetrieb kann auch einem andern Beamten des Amtsgerichts diese Arbeit übertragen werden.

Bei den übrigen Amtsgerichten aber hat der Gefangenwärter diese Listen, wenn er sie nicht selbst führt, auf seine Kosten durch einen Dritten führen zu lassen.

III. Aufsichtsbehörden.

§. 33.

Aufsichtsbehörde über die amtsgerichtlichen Gefängnisse ist das Strafanstaltenkollegium.

Es hat die etwa erforderlichen weiteren Vorschriften über den Geschäftsbetrieb und die Ordnung in den Gefängnissen zu erlassen und im einzelnen Fall von Amtswegen oder auf erhobene Beschwerde geeignete Verfügung zu treffen.

§. 34.

Das Strafanstaltenkollegium wird sich dem Stand der amtsgerichtlichen Gefängnisse nicht bloß durch die Einforberung periodischer Berichte überzeugen, sondern es wird auch von Zeit zu Zeit Visitationen der amtsgerichtlichen Gefängnisse anordnen, woneben es bei den in den Verfügungen vom 13. Juni und 11. September 1826 (Reg. Blatt S. 269 und 425), und in §. 227 des IV. Edikts vom 31. Dezember 1818 angeordneten Gefängnisvisitationen (ärztlichen Visitationen und Gebäudevisitationen) sein Verbleiben hat.

Am Schluß jedes Etatsjahrs ist dem Strafanstaltenkollegium eine tabellarische Übersicht über die während des Jahres in den amtsgerichtlichen Gefängnissen verhaftet gewesenen Untersuchungs- und Strafgefangenen nach dem angehörsigen Formular (Beilage lit. D) von dem Gefängnisvorstand mit einem Bericht vorzulegen, in welchem derselbe je nach Erforderniß weitere das Gefängnis und den Dienst in demselben betreffende Wahrnehmungen und Anträge aufnehmen wird, sofern hiezu nicht sonst während des Etatsjahres Anlaß vorhanden war. Dieser Bericht ist mit dem in §. 90 Abs. 2 erwähnten Berichte zu verbinden.

Mit den von dem Strafanstaltenkollegium anzuordnenden Visitationen der amtsgerichtlichen Gefängnisse können auch Vorstände der höheren gerichtlichen Strafanstalten beauftragt werden.

Auf den 1. Mai jedes Jahrs ist dem Justizministerium Seitens des Strafanstaltenkollegiums ein Bericht über die im Laufe des letzten Etatsjahrs vorgenommenen Visitationen amtsgerichtlicher Gefängnisse zu erstatten.

Eine Visitation der amtsgerichtlichen Gefängnisse von Seiten der Landgerichte anlässlich der von den Landgerichten vorzunehmenden sonstigen Visitationen der Amtsgerichte gemäß den Bestimmungen, welche in Ziff. V des §. 4 der Justizministerialverfügung vom 1. Mai 1883, betreffend die Vorschriften für die Visitation der Amtsgerichte, Württ. Gerichtsblatt Bd. XXI S. 193, gegeben sind, ist auch künftig nicht ausgeschlossen. Neben das Ergebniß der Visitation hätte das Landgericht, sofern besondere, in den Geschäftskreis des Strafanstaltenkollegiums fallende Maßregeln in Frage kommen oder insofern der Visitator sonst bemerkenswerthe Wahrnehmungen gemacht hat, dem Strafanstaltenkollegium entsprechende Mitteilung zu machen.

§. 35.

Die Gefängnisinspektoren und die militärischen Aufseher an den amtsgerichtlichen Gefängnissen, welche lediglich im Gefängnisdienst beschäftigt sind, unterstehen in persönlicher Hinsicht, was die obere Dienstaufsicht betrifft, dem Strafanstaltenkollegium.

Die Anstellung, Versetzung und Entlassung der militärischen Aufseher wird bis auf Weiteres dem Strafanstaltenkollegium übertragen.

§. 36.

Dem Strafanstaltenkollegium und seinem Vorstand stehen gegen das gesammte — nichtrichterliche — Personal an den amtsgerichtlichen Gefängnissen in Absicht auf die Verhängung von Ordnungsstrafen dieselben Befugnisse zu, wie gegen das Personal der Strafanstalten. (§. 4 Ziff. 2 und §. 7 Ziff. 1 der R. Verordnung vom 13. Februar 1877.)

Das Strafanstaltenkollegium tritt auch in die Stellung der nächstvorgesetzten Behörde im Sinne des §. 79 Abs. 1 des Beamtengesetzes vom 28. Juni 1876 bei Beschwerden gegen Disciplinarverfügungen, welche von dem dienstaufsichtführenden Amtsrichter beziehungsweise dem Gefängnissvorstand gemäß §. 15 Abs. 2 verhängt sind.

§. 37.

Die oberste Dienstaufsicht über die amtsgerichtlichen Gefängnisse übt das Justizministerium aus. Erheblichere Anordnungen allgemeiner Natur, zu welchen das Strafanstaltenkollegium Veranlassung findet (§. 33), sind, bevor sie ausgeschrieben werden, dem Justizministerium vorzulegen. Auch wird das Strafanstaltenkollegium dem Justizministerium über besonders wichtige Vorfälle in den amtsgerichtlichen Gefängnissen Bericht erstatten. (Vergl. auch oben §. 34 Abs. 4.)

Dem von dem Strafanstaltenkollegium an das Justizministerium zu erstattenden Jahresbericht über den Stand der höheren gerichtlichen Strafanstalten ist auch das Erforderliche über den Stand der amtsgerichtlichen Gefängnisse anzufügen.

Dritter Abschnitt.

Vorschriften über die Führung des Gefängnißdienstes und die Haussordnung.

I. Aufnahme der Gefangenen.

§. 38.

Die Aufnahme der Gefangenen steht unter der verantwortlichen Leitung des Gefängnissvorstands.

Dem Gefängnissvorstand liegt es ausschließlich ob, die — endgültige — Aufnahme einer Person in das amtsgerichtliche Gefängniß anzuordnen und sonach gegebenenfalls die bezüglichen Verfügungen der zuständigen Behörden zum Vollzug zu bringen.

§. 39.

Der zuständige Richter oder Beamte der Staatsanwaltschaft hat beaufs Aufnahme der Gefangenen eine kurz gefaßte schriftliche Verfügung auszustellen, welche der Gefängnissvorstand, sofern er nicht selbst diese Verfügung ausgestellt hat, seiner Seits aus Anlaß der endgültigen Aufnahme vidimirt.

In der den Vollzug einer Strafe betreffenden Verfügung ist das Urtheil oder der Strafbefehl, sowie die begangene Strafthat zu bezeichnen, auch die Art und Dauer der Strafe, sowie der Beginn und das Ende der Strafzeit anzugeben. Soweit Beginn und Ende der Strafzeit bei Erlaß der Verfügung noch nicht angegeben werden konnten, ist die Verfügung in diesem Betracht von dem Gefängnisvorstand bei der Widimirung zu ergänzen. (Vergl. §. 8 Abs. 3 der Justizministerialverfügung vom 26. September 1879, Reg. Blatt S. 365.) Ist die erkannte Strafe zum Theil schon verbüht oder ist erlittene Unterfuchungshaft in Airechnung zu bringen, so ist ein entsprechender Vermerk in die Verfügung aufzunehmen.

Die Entlassung eines Strafgefangenen ist hiebei auf die der Stunde der Einlieferung entsprechende Stunde zu bestimmen. (§. 19 des Strafgesetzbuchs.)

Fällt das Ende der Strafzeit in die Zeit zwischen 7 Uhr Abends und 7 Uhr Morgens, so ist übrigens dem Gefangenen auf seinen Wunsch das Verbleiben im Gefängniß bis zum nächsten Morgen zu gestatten.

§. 40.

Auf Grund der schriftlichen Verfügung des Richters oder des Beamten der Staatsanwaltschaft hat der Gefangenwärter die betreffenden Gefangenen, wenn ihre endgültige Aufnahme durch den Gefängnisvorstand nicht sofort thunlich ist, vorläufig in Verwahrung zu nehmen.

Ebenso werden Personen, welche zum Antritt der Strafe geladen sind, auf Vorzeichen der ihnen zugegangenen Ladung zum Strafantritt vorläufig aufgenommen.

Endlich können alle Gefangene, welche von einer deutschen öffentlichen Behörde oder von einem deutschen Beamten des Polizei- und Sicherheitsdienstes eingeliefert werden, von dem Gefangenwärter, auch ohne daß eine schriftliche Verfügung vorliegt, vorläufig aufgenommen werden.

§. 41.

Die vorläufig Aufgenommenen werden dem Gefängnisvorstand mit den betreffenden Einlieferungs-papieren sc. (§. 40 Abs. 1 und 2) zur Einschließung über die endgültige Aufnahme und bzw. zur Feststellung der Identität spätestens am Morgen des folgenden Tags und in besonderen Fällen sofort gemeldet und je nach Anordnung persönlich vorgeführt.

In den Fällen des §. 40 Abs. 3 hat aber die Meldung stets sofort zu erfolgen. Verfügt dem-nächst der Richter die Freilassung des Festgenommenen (§§. 128, 129 der Strafprozeßordnung), so hat er hievon, sfern er nicht selbst Vorstand des betreffenden Gefängnisses ist, den lehteren unver-züglich in Kenntniß zu setzen.

§. 42.

Bei der Aufnahme der Gefangenen trifft der Vorstand die wegen der Unterbringung, Beschäftigung und Sicherung, sowie die sonst erforderlichen Verfügungen. Den Strafgefangenen wird bei der Aufnahme von der Berechnung der Strafzeit Kenntniß gegeben.

Auch ist von dem Gefängnisvorstand, welchem die Zuweisung der Gefangenen in die Haft-räume obliegt, handschriftlich die Nummer des Gefäßes zu bezeichnen; in welchem der Gefangene zu verwahren ist, wobei die über die Verwahrung der Gefangenen gegebenen Vorschriften einzuhalten

find. Der Gefangenwärter hat sich bei Vermeidung disciplinärer Bestrafung an die über Ort und Art der Verwahrung der Gefangenen gegebenen Vorschriften aufs Strengste zu halten und über die Vertheilung der Gefangenen in die verschiedenen Arrestlokale eine übersichtliche Aufzeichnung zu führen, (wozu in nicht zu großen Gefängnissen zweckmäßig Schiefertafeln &c. verwendet werden können).

§. 43.

Personen, welche mit einer anstehenden, die Insassen oder Bediensteten des Gefängnisses gefährdenden Krankheit behaftet sind, sollen, soweit thunlich, in das Gefängniß nicht aufgenommen werden. Dasselbe gilt von schwangeren Strafgefangenen, wenn die Schwangerschaft bereits bis zum siebenten Monat vorgerückt ist. (Vergl. §. 487 Abs. 3 der Strafsprozeßordnung.)

Im Uebrigen wird hinsichtlich der schwangeren Gefangenen auf unten §§. 110 und 111 verwiesen.

Wegen der Unterbringung und Verpflegung der von Gefangenen in dem Gefängniß geborenen sowie der mit ihren Eltern zur Haft gebrachten Kinder wird auf die Verfügung der Ministerien der Justiz und des Innern vom 14. März 1882, Reg. Blatt S. 80, Bezug genommen.

§. 44.

Jeder Gefangene ist sofort nach seiner Übernahme einer sorgfältigen Visitation zu unterziehen. Diese wird bei männlichen Gefangenen durch den Gefangenwärter, bei weiblichen Gefangenen durch dessen Ehefrau oder eine andere von dem Gefängnissvorstand bestellte Frauensperson, zutreffenden Falle aber durch die angestellte Gefängnisaufseherin vorgenommen. Die Visitation muß unter Beobachtung der Anstandsrücksichten erfolgen. Im Interesse der Sicherheit kann der Gefängnissvorstand ordnen, daß sich der Gefangene bis auf das Hemd zu entkleiden hat. Es ist insbesondere auch das Augenmerk darauf zu richten, ob der Gefangene frei von Krähe oder Ungeziefer sei. Krähe und andere mit anstehenden Hautkrankheiten behaftete Gefangene sind immer abgefördert zu verwahren. Auch sind eigene Bettgeräthschaften, welche niemals an andere Gefangene abgegeben werden dürfen, für dieselben vorrätig zu halten. (Vergl. auch die einschlägigen, in Geltung bleibenden Bestimmungen der Verfügung der Ministerien der Justiz und des Innern vom 3. September 1829, betreffend die Maßregeln gegen die Verbreitung der Krähe unter den Gefangenen, Reg. Blatt S. 384, insbesondere Ziff. 4 dafelbst.) Nötigen Falles sind die Gefangenen zur Reinigung ihres Körpers anzuhalten. Auch sind, wo dies angezeigt, die von den Gefangenen mitgebrachten Kleider sofort einer gründlichen Reinigung zu unterziehen.

Von jedem außergewöhnlichen Erfunde bei der Durchsuchung ist dem Gefängnissvorstand sogleich Meldung zu machen.

Von der Visitation kann der Gefängnissvorstand, bezw. bei Untersuchungsgefangenen auch der Richter mit Rücksicht auf die persönlichen Verhältnisse eines Gefangenen entbinden.

§. 45.

Dem Gefangenen ist, ehe er in das Gefängniß gebracht ist, alles abzunehmen, wodurch er

entweder sich selbst schaden oder einen unerlaubten Verkehr unterhalten oder aus dem Arrest entweichen könnte.

Die dem Gefangenen abgenommenen Gegenstände sind in ein von dem Gefangenen unterschriftlich anzuerkennendes, dem Gefängnisdirektor zur jeweiligen Einsicht vorzulegendes, fortlaufend zu führendes Verzeichniß zu bringen und von dem Gefangenwärter in einer gegen Diebstahl und Verderb sichernden Weise zu verwahren. Nur baares Geld und andere Gegenstände von Werth sind unter die amtsgerichtlichen Depositen aufzunehmen; übrigens dürfen Gelder oder Werthgegenstände, welche wegen ihrer voraussichtlich nur sehr kurz dauernden Aufbewahrungszeit oder wegen des geringfügigen Werthbetrags zur Aufnahme in die Depositenverwaltung weniger geeignet sind, dem Rechner der amtsgerichtlichen Inquisitionskostenkasse in Verwahrung gegeben werden. (Vergl. §. 20 Abs. 6 der Justizministerialverfügung vom 22. März 1882, betreffend die Behandlung der Gerichtskosten in Strafsachen, Württ. Gerichtsblatt Bd. XX S. 182.)

§. 46.

Nach erfolgter Visitation sind die Gefangenen auf die Haustregeln — die Regeln, nach welchen sie sich zu verhalten haben, — hinzuweisen. In jedem Gefängnislokal sind die Haustregeln anzuhängen; die Gefangenen sind auf diesen Anschlag aufmerksam zu machen.*)

§. 47.

Von jedem eingelieferten Untersuchungsgefangenen, welcher wegen eines Verbrechens oder Vergehens verfolgt wird, und von welchem eine Beschreibung (Signalement) sich noch nicht bei den Akten befindet, hat der betreffende Richter binnen 24 Stunden nach der Einlieferung eine genaue Beschreibung aufzunehmen bzw. durch den Gerichtsschreiber oder Gefangenwärter aufnehmen zu lassen und zu den Akten zu bringen.

Ist wegen Verdachts einer Übertretung die Untersuchungshaft verhängt, so erfolgt die Aufnahme einer Beschreibung nach Bedürfniß.

Hinsichtlich derjenigen Strafgefangenen, welche eine die Dauer von einem Monat übersteigende Freiheitsstrafe verbüßen, ist zutreffenden Falles der Abs. 3 des Justizministerialerlasses vom 6. Dezember 1890, betreffend den Vollzug des §. 34 Ziff. 3 des Reichsgesetzes vom 22. Juni 1889 über die Invaliditäts- und Altersversicherung, Anmblatt S. 95, zu beachten.

II. Unterbringung und Absondierung der Gefangenen.

§. 48.

Für die Vertheilung der Gefangenen in die Hafträume sind folgende Grundsätze maßgebend: Gefangene verschiedenen Geschlechts dürfen niemals in einem Haftraum sich befinden.

Jugendliche Personen (§§. 56, 57 des Strafgesetzbuchs) sind von den Erwachsenen abzusondern. Im Uebrigen sind nach Thunlichkeit Untersuchungsgefangene von Strafgefangenen, und unter

* Ein Abdruck der Haustregeln findet sich im Anhang S. 205.

den Strafgefangenen die zu einfacher Haft Verurtheilten von den zu qualifizirter Haft Verurtheilten, sowie diese beiden Gattungen von den Gefängnissträflingen zu scheiden.

Untersuchungsgesangene dürfen jedenfalls nur mit ihrer Zustimmung in demselben Raum mit Strafgefangenen verwahrt werden. (Vergl. §. 116 Abs. 1 der Strafprozeßordnung.)

§. 49.

Die vorhandenen Einzelzellen sind, soweit nicht besondere Umstände, insbesondere der körperliche oder geistige Zustand Einzelner eine gemeinsame Verwahrung nöthig macht, vorzugswise zu belegen.

Die Einzelzellen sind in erster Linie zur Verwahrung der Untersuchungsgesangenen zu verwenden. (§. 116 Abs. 1 der Strafprozeßordnung.)

Ferner sind in die Einzelzellen jugendliche Personen, sobann Gefangene, von welchen ein nachtheiliger Einfluß auf andere zu befürchten ist, oder welche sonst als gefährlich zu bezeichnen sind, endlich aber Gefangene aufzunehmen, für welche nach ihren Verhältnissen die gemeinschaftliche Einsperrung eine besondere Härte enthält.

Auch Haftstrafen können in Einzelzellen verbüßt werden, falls hiebei der Gefangene nicht unaufrichtig von andern Gefangenen gesondert gehalten wird.

§. 50.

Die zu gemeinschaftlicher Haft bestimmten Zellen sind, soweit dies die Raumverhältnisse gestatten, in der Regel mit mindestens drei Personen zu belegen. Ausnahmsweise kann die Belegung mit zwei Personen insbesondere dann erfolgen, wenn dies mit Rücksicht auf die Krankheit eines Gefangenen nothwendig erscheint. Die Belegung einer Zelle mit einem erwachsenen und einem jugendlichen Gefangenem ist jedenfalls zu vermeiden.

Bei Untersuchungsgesangenen ist es, soweit eine gemeinschaftliche Verwahrung Mehrerer nicht umgangen werden kann, durchaus unstatthaft, daß Beschuldigte mit ihren Mitbeschuldigten zusammen in einer Zelle gebracht werden, vielmehr sollen Mitbeschuldigte in möglichst weit von einander entfernten Räumen untergebracht werden.

Überhaupt aber ist bei der Bestimmung der Gefangenen, welche eine Zelle miteinander teilen sollen, auf den Grund der Haft, sowie auf Alter, Stand und Bildung besondere Rücksicht zu nehmen.

Gefangene, welche einfache Haftstrafe verbüßen, und Gefängnissträflinge, soweit diese Gefangenen im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte sich befinden, und zuvor neber eine Zuchthausstrafe noch eine zwei Wochen übersteigende Gefängnisstrafe oder wiederholt Gefängnisstrafe, noch eine geschärfte Haftstrafe verbüßt haben, sind nach Möglichkeit von Gefangenen anderer Art abzusondern.

III. Verschluß und Sicherung des Gefängnisses. Hansordnung im Allgemeinen.

§. 51.

Der Gefangenewärter ist streng dafür verantwortlich, daß alle Haupt- und Vorhüren des Gefängnisses, desgleichen die Thürchen an den Defen, an den Kaminen und an den Nachtwühl-

behältern immer gehörig verschlossen und verriegelt gehalten, auch die Vorhangschlösser, wo solche angebracht sind, stets vorgelegt werden.

Beim Besuch der Gefängnisse, welche nur während der Bewegung der Gefangenen im Freien und während der unter Aufsicht stattfindenden Reinigung offen sein dürfen, ist vor dem Eintritt in dieselben stets die äußere Thüre des die Gefängnisse enthaltenden Theils des Gebäudes zu schließen.

Der sicheren Aufbewahrung der Schlüssel ist besondere Aufmerksamkeit zuzuwenden. Dieselben dürfen nirgends liegen oder liegen bleiben, noch weniger einem Gefangenen, sei es auch nur zum Ueberbringen an einen andern Bediensteten, anvertraut werden.

Bei Gefangenen, welche einer besonderen Überwachung bedürfen, insbesondere bei Untersuchungsgefangenen, hat der Gefangenwärter häufig sowohl das Gefängniß selbst nach allen seinen Theilen, als auch die Lagerstätten und Geräthe der Gefangenen in Absicht auf etwas sich findende Zeichen eines Ausbruchversuchs oder zu einem solchen zu benützende Werkzeuge zu untersuchen.

Gefährlichen Verbrechern können während der Nacht die Oberkleider sowie die Fußbekleidung hinweggenommen werden. (Vergl. auch §. 9 letzter Absatz.)

§. 52.

Der Gefangenwärter hat durch tägliche, zu verschiedenen Zeiten vorzunehmende Visitationen sich davon zu überzeugen, daß die Fenstervergitterungen, Thürverschlüsse, Wände, Dielen, Dosen und Gehräthschaften unbeschädigt sind, und daß in den Lagerstätten und Winkeln der Gefängnisse nichts Verdächtiges vorhanden ist. Zu gleichem Zwecke können auch die Kleidungsstücke der Gefangenen untersucht werden, wobei die Kleider einer weiblichen Gefangenen von einer Frau zu durchsuchen sind. Zur Visitation der Hasträume eignet sich am besten die Zeit, in welcher die Gefangenen sich nicht in denselben aufzuhalten.

Wo nicht ein regelmäßiger Nachtdienst eingerichtet ist, hat der Gefangenwärter doch hie und da zur Nachtzeit in den Gefängnissen unvermutet nachzusehen, sowie in deren Nähe Umgang zu halten.

Im Falle der Entdeckung von Umständen, welche auf einen Ausbruchversuch hindeuten, hat der Gefangenwärter zunächst die geeigneten Sicherheitsmaßregeln gegen den Gefangenen vorzulehren, dann aber unverweilt dem Gefängnissvorstand von dem Vorgefallenen Meldung zu machen.

Letzteres hat sofort auch dann zu geschehen, wenn ein Gefangener wirklich entwichen sein sollte, wobei der Gefangenwärter insbesondere darauf zu sehen hat, daß vor eingenommenem Augenblick an den Spuren der Entweichung nicht das Geringste verändert werde.

Wosfern bei gefährlichen Gefangenen der Gefangenwärter nicht sicher ist, etwaigen Ausbruchversuchen aus Anlaß seines Eintritts in das Gefängniß allein vorbeugen zu können, hat er hiebei einen Begleiter mit sich zu nehmen.

§. 53.

Fesseln dürfen in dem Gefängniß nicht als Disciplinarstrafmittel, sondern nur dann angelegt werden, wenn es wegen besonderer Gefährlichkeit des Gefangenen, namentlich zur Sicherung Anderer

oder zur Verhütung von Sachbeschädigungen erforderlich erscheint, oder wenn der Gefangene einen Selbststleibungs- oder Entweichungsversuch unternommen oder vorbereitet hat.

Zulässige Arten der Fesselung sind:

Die Anlegung von Hand- und Fußschellen nebst den dazugehörigen Ketten, das Anschließen an die Wand oder an den Fußboden, in außerordentlichen Fällen auch die Anlegung der Handfänge. Auch kann nöthigenfalls statt der gewöhnlichen Fesseln die Zwangsjacke angewendet werden. Bei weiblichen Gefangenen ist nur die Anlegung von Hand- oder Fußschellen gestattet, welch' letztere durch eine leichte eiserne Kette in der Art zu verbinden sind, daß das Gehen nicht unmöglich gemacht ist. Sofern übrigens die Fesselung auf die Gesundheit des Gefangenen von Einfluß sein kann, ist das Gutachten des Gefängnisarztes einzuholen. Das sogenannte Kurz- oder Krümmeschließen ist unter keinen Umständen erlaubt.

§. 54.

Ist wegen besonderer Dringlichkeit des Falles die Mahregel der Fesselung von einem Gefängnisbediensteten getroffen worden, so ist sofort die Entschließung des Gefängnisvorstands einzuholen. Die in dringlichen Fällen angeordnete Fesselung eines Untersuchungsgefangenem unterliegt der Genehmigung des Richters.

Der Gefangenewärter hat die Fesselung zu besorgen und hiebei daran zu sehen, daß die anzuwendenden Fesseln zwar nicht preßen, wohl aber genau passen. Auch sind dieselben nach allen Theilen täglich sorgfältig zu untersuchen, ob sie noch den hinreichenden Grad von Festigkeit besitzen.

§. 55.

Beim Vor- und Absführen hat der Gefangenewärter die Gefangenen einige Schritte sich vorangehen zu lassen; wosfern sie zu den leichteren Strafgefangenen gehören, kann die Überwachung auch in weniger auffälliger Weise geschehen.

Gefährliche Untersuchungsgefangene sind, auch wenn sie im Gefängniß nicht gefesselt sein sollten, mit Genehmigung des Richters geschlossen vor- und abzuführen. Ob der Untersuchungsgefangene bei seiner Vernehmung der Fesseln zu entledigen ist, bestimmt der Richter; bei der Hauptverhandlung soll nach der Vorschrift des §. 116 Abs. 4 der Strafprozeßordnung der Untersuchungsgefangene ungefesselt sein.

§. 56.

Der Gefangenewärter hat sorgfältig darüber zu wachen, daß die Gefangenen, welche von einander getrennt gehalten werden, nicht mit einander in Verkehr treten, und daß die Gefangenen auch nicht nach außen, insbesondere nicht mit der Nachbarschaft oder mit Personen, welche in die Nähe des Gefängnisses kommen, durch Rufen oder Zeichen sich in Verbindung setzen.

§. 57.

Bei Behandlung der Gefangenen sind die bestehenden gesetzlichen Vorschriften, einschließlich der gesetzlichen Vollzugsvorschriften, streng einzuhalten.

Die Gefangenen sind diesen Vorschriften unterworfen; sie haben den Beamten und Bediensteten

mit Achtung zu begegnen, ihren Anordnungen Gehorsam zu leisten und sich eines anständigen Vernehmens zu versieghen.

Alles Singen, Peifen, Schreien und Lärmen ist untersagt.

Mit andern Gefangenen darf der Gefangene weder schriftlich noch durch Zeichen, Klopfen u. dergl. mehr in Verkehr treten.

Das Spielen mit Karten und Würfeln, sowie jedes Spielen um einen Einsatz ist verboten. Inwieweit im Übrigen Spiele zu gestatten sind, hat der Gefängnisvorstand zu bestimmen.

§. 58.

Der Gefangenwärter hat, soweit erforderlich, darüber zu wachen, daß die Gefangenen ihren Körper und ihre Bekleidung stets reinlich erhalten, jeden Morgen Gesicht und Hände waschen und die Haare kammern, bei Tag gehörig sich anstecken und beim Schlafengehen die Kleider ablegen.

Der Bart ist denjenigen männlichen Gefangenen, welche sich denselben abzunehmen pflegen, in der Woche zweimal oder, wenn sie die Kosten dafür selbst bestreiten, auch häufiger abzunehmen, es wäre denn, daß diese Berrichtung von dem Gefängnisvorstand (bezw. bei Untersuchungsgefangenen auch von dem Richter) aus Rücksichten der Sicherheit oder aus sonstigen Gründen im einzelnen Falle untersagt würde.

§. 59.

Auf Erhaltung der größtmöglichen Reinlichkeit sowohl bezüglich der Gefängnisgelaße als sämtlicher Geräthe ist unausgesetzt von dem Gefangenwärter alle Sorgfalt zu verwenden. (Vergl. auch oben §. 29.)

In besondere sind in den im Gebrauch befindlichen Gefängnissen die Nachtstühle wenigstens des Tages einmal und bei kranken Gefangenen nöthigenfalls mehrmals auszuleeren und zu säubern.

Die Bedeckung der Nachtstühle muß gut schließend erhalten werden.

Während der Arbeitszeit dürfen die Lagerstätten nicht benutzt werden.

§. 60.

Der Gefangene hat sich jeder Beschädigung und Beschmutzung der Gefängnisträume und Gefängnisgeräthen sorgfältig zu enthalten. Zu widerhandlung zieht — zutreffenden Falle — neben der Inanspruchnahme auf Ersatzleistung — disciplinäre bezw. gerichtliche Bestrafung nach sich.

IV. Arbeit.

§. 61.

In sämtlichen amtsgerichtlichen Gefängnissen hat ein regelmäßiger Arbeitsbetrieb stattzufinden, welcher sowohl die für die Zwecke der Gefängnisverwaltung erforderlichen häuslichen, als auch sonstige Arbeiten sei es auf eigene Rechnung der Gefängnisverwaltung, sei es auf fremde Bestellung, zu umfassen hat.

Die Sorge für Beschaffung einer angemessenen und nachhaltigen Beschäftigung der Gefangenen und die Überleitung des Geschäftsbetriebs liegt dem Gefängnisvorstand ob, während die unmittelbare Beaufsichtigung und Leitung der Gefangenenschäftigung Aufgabe des Gefangenwärters ist.

§. 62.

Behufs Erleichterung der den Gefängnishaushalten obliegenden Sorge für Beschaffung einer angemessenen und nachhaltigen Beschäftigung der Gefangenen werden diese Beamten ermächtigt, sich zum Zweck der Unterstützung in dieser ihrer Amtspflicht an die Verwaltungen der höheren gerichtlichen Strafanstalten zu wenden, welch' letztere hiermit ihrerseits angewiesen werden, ihre bezügliche Hilfe in thunlichst weitem Umfang zu gewähren.

Auch können zufolge einer Eröffnung der R. Ministerien des Innern und der Finanzen zur Ermittelung von Arbeit die Oberämter, die Kameralämter, die Forstämter, die Revierämter, die Bezirksbauämter, sowie die Straßenbauinspektoren um ihre Unterstützung erucht werden.

In geeigneten Fällen können endlich zu diesem Behuf auch die Gemeindebehörden angegangen werden.

§. 63.

Beschäftigungen, welche die Gesundheit gefährden, sind ausgeschlossen.

§. 64.

Als Innenarbeiten kommen vorzugsweise in Betracht: Lesen von Kaffeebohnen und anderen Kolonialwaaren, sowie von Hülsenfrüchten, Düttenmachen, Kartonagearbeiten, Spinnen, Spulen, Aufnähen von Knöpfen auf Kartons, Federfleischen, Korb- und Strohfleischen, Flechten sogenannter Jöpfe zu Kossmatten, Kistenmachen, Zupfen von Hopfen, von Wolle, von Rohhaarern, von Seegras &c. &c., Weidenhälften, Weidenpuzen, Ausstrippen von Tabak, Waschen und andere eine erhebliche Vorbildung nicht erreichende Arbeiten, für weibliche Gefangene insbesondere Strumpffäden, Nähen, Kleidersticken, Zeichnen von Leintüchern, Handtüchern, Hemden &c. &c., Häkelarbeiten, Reparaturen von Bettstücken &c. &c., ferner für Geübte auch Fertigung von Abschriften und technische Arbeiten.

Handwerker (Schneider, Schuhmacher &c. &c.) können auf ihrem Gewerbe beschäftigt werden.

§. 65.

Als Hofarbeit oder als Außenarbeit kommen insbesondere Holzmachen, Rohlenzerzschlagen, Schotter-schlagen in Betracht. Siebel ist — im Interesse der thunlichen Vermeidung von Außenarbeit — das Zerkleinern von herbeizuführendem und wiederabzuführendem Holz im Hause des Gefängnisses auch dann vorzuziehen, wenn sich der bezügliche Verdienst niederer stellt als bei Verzehrung dieser Arbeit außerhalb des Gefängnishofes.

Je nach Umständen werden als Außenarbeiten auch Straßenunterhaltungsarbeiten und Beschäftigung mit künstlichen Waldarbeiten in Frage kommen.

§. 66.

Neben der Verwendung von Gefangenen zur Befrichtung von häuslichen, mit dem Gefängnis betrieb im Zusammenhang stehenden Arbeiten können Strafgefangene auch zu Handleistungen für den Dienst im Amtsgerichtsgebäude, so insbesondere bei Reinigungsarbeiten verwendet werden. (Vergl. übrigens unten §. 78 letzter Absatz.)

§. 67.

Den Arbeiten für den Staat und für Gemeinden sowie für sonstige öffentliche Körporationen ist regelmäßig der Vorzug zu geben.

Vor allem haben die Gefangenen, wenn thunlich, für die eigenen Bedürfnisse des Gefängnisses Arbeiten herzustellen, z. B. Schneider- und Schusterarbeiten u. dergl. vorzunehmen, wenn sie dieser Gewerbe kundig sind.

§. 68.

Bei Außenarbeit für andere Zweige der Staatsverwaltung, insbesondere bei Forst- und Strafenarbeiten ist, falls es sich nicht erreichen lässt, daß die betreffenden Bediensteten (Forstwärte, Strafenwärter &c. &c.) die Aufsicht über die Gefangenen übernehmnn, die zeitweise Annahme besonderer Aufsichtspersonen geflattet, wenn der Arbeitsvertrag die betreffenden Kosten deckt; solche Aufsichtspersonen sind gemäß §. 4 der Verfüigung des Justizministeriums vom 31. März 1879 in Bezug auf die Form der dienstlichen Verpflichtung im Justizdepartement, Württ. Gerichtsblatt Bd. XV S. 418, zu verpflichten.

§. 69.

Außenarbeit für Private ist nur ausnahmsweise und nur durch Strafgefangene vornehmen zu lassen; bei jeder derartigen Außenarbeit ist gleichfalls für eine ständige und strenge Aufsicht zu sorgen. Beschäftigung in Fabriken außerhalb des Gefängnisses ist unzulässig.

§. 70.

Offentliche Ausschreibung von Arbeitsanerbietungen ist zu vermeiden.

In den stärker belegten Gefängnissen sollen für die Regel mit einer Arbeitsgattung nicht zu viele Personen beschäftigt werden.

Auch ist darauf zu jehen, daß mit Arbeiten für Private vor allem nicht den ärmsten Bevölkerungsklassen eine drückende Konkurrenz gemacht wird.

§. 71.

Es empfiehlt sich, mit Unternehmern Verträge über Beschaffung geeigneter Arbeit abzuschließen (z. B. mit Knopffabriken über das Aufnähen von Knöpfen auf Kartons).

§. 72.

Hinsichtlich der Heranziehung der Gefangenen zur Arbeit sind folgende Bestimmungen einzuhalten.

Die zur Gefängnisstrafe Verurteilten können gemäß §. 16 des Strafgesetzbuchs innerhalb des in den amtsgerichtlichen Gefängnissen eingeführten Arbeitsbetriebs auf eine ihren Fähigkeiten und Verhältnissen angemessene Weise beschäftigt werden; auf ihr Verlangen sind sie in dieser Weise zu beschäftigen. Eine Beschäftigung außerhalb des Gefängnisses ist nur mit ihrer Zustimmung zulässig; sie sind dabei von andern freien Arbeitern getrennt zu halten.

Die zu qualifizierter Haft Verurteilten können gemäß den gesetzlichen Vorschriften gleichfalls zu Arbeiten, welche ihren Fähigkeiten und Verhältnissen angemessen sind, innerhalb und, sofern sie

von andern freien Arbeitern getreut gehalten werden, auch außerhalb des Gefängnisses angehalten werden.

Demgemäß wird angeordnet, daß die in Abs. 2 und 3 genannten Gefangenen, wenn die Möglichkeit einer angemessenen Beschäftigung vorhanden ist, zu derselben anzuhalten sind. Als eine den Fähigkeiten und den Verhältnissen des Gefangenen angemessene Beschäftigung ist nicht ausschließlich eine solche zu betrachten, welche er schon früher gelernt oder betrieben hat.

§. 73.

Eine Entbindung von der Theilnahme an den in dem Gefängniß eingeführten, den Fähigkeiten und den Verhältnissen des Gefangenen angemessenen Arbeiten ist nur durch den Vorstand des Gefängnisses bei dem Vorliegen besonderer hiefür sprechender Umstände zulässig.

Eine solche Entbindung von dem Arbeitszwang wird insbesondere bei kränklichen, gebrechlichen, schwächlichen Gefangenen angezeigt sein. Sie soll aber überhaupt da Platz greifen, wo die Ausübung des Arbeitszwanges in Ansehung der Person des Gefangenen und unter Berücksichtigung der verübten strafbaren Handlung als eine Härte erschiene.

Die Entbindung vom Arbeitszwang behufs Selbstbeschäftigung (§. 77) kann davon abhängig gemacht werden, daß der Gefangene eine von dem Gefängnissvorstand festgesetzte angemessene Entschädigung bezahlt, welche in die Arbeitsverdienstklasse (§. 79) flieht.

§. 74.

Alle übrigen, in §. 72 nicht genannten Gefangenen können nicht zur Arbeit angehalten werden; ihre freiwillige Beteiligung an den in dem Gefängniß eingeführten Arbeiten ist jedoch nach Thunlichkeit zu fördern. Die Beschäftigung von Untersuchungsgefangenen setzt außerdem die Erlaubnis des Richters voraus. (Vergl. §. 116 der Strafprozeßordnung.)

Diese Erlaubnis kann, unbefehdet des Rechts einer späteren anderweitigen Anordnung im einzelnen Fall, im Voraus allgemein ertheilt werden.

§. 75.

Die tägliche Arbeitszeit soll die Dauer von neun Stunden nicht übersteigen.

An den Sonntagen und an denjenigen Fest- und Feiertagen, welche für allgemeine bürgerliche erklärt sind (R. Verordnung vom 28. Juni 1849, Reg. Blatt S. 233), ruht — abgegeben von den auf das notwendigste Maß zu beschränkenden Haubarbeiten — der in den amtsgerichtlichen Gefängnissen eingeführte Arbeitsbetrieb. An diesen Tagen haben jedoch israelitische Gefangene, welche am Sabbath und an den dreizehn hohen Festtagen ihres Gedenktages zur Arbeit nicht verpflichtet sind, zu arbeiten, wenn Gelegenheit zu einer Arbeit vorhanden ist, durch welche die Sonntagsruhe und die Erholungszeit des Aufsichtspersonals nicht gestört wird.

§. 76.

In welcher Weise der an den eingeführten Arbeiten Theil nehmende Gefangene zu beschäftigen ist, wird von dem Gefängnissvorstand bestimmt. Es ist hiebei auf Wünsche der Einzelnen nach Thunlichkeit Rücksicht zu nehmen.

Innsbesondere ist den Wünschen derjenigen Gefangenen, welche sich freiwillig an den in dem Gefängnis eingeführten Arbeiten beteiligen, thunlichst entgegenzutun.

Die Berücksichtigung der Gesundheitsumstände, des Alters und Geschlechts, der vorhandenen Fähigkeiten und Kenntnisse, des Bildungsgrades, der Lebensgewohnheiten des zu beschäftigenden Gefangenen ist stets im Auge zu behalten.

Auch bei der Arbeit sind jugendliche Gefangene von erwachsenen Gefangenen und für die Regel Untersuchungsgefangene (§. 116 der Strafprozeßordnung) von Strafgefangenen getrennt zu halten.

Bei Untersuchungsgefangenen sind etwaige Anordnungen des Richters hinsichtlich der Beschäftigung der Gefangenen zu beachten.

Insoweit es die Art der Beschäftigung gestattet, ist die tägliche Arbeitsaufgabe des Gefangenen je nach seiner Tüchtigkeit so zu bestimmen, daß dieselbe nur mit Fleiß und Ausdauer geleistet werden kann.

Es wird sich hierbei empfehlen, für den betreffenden Arbeitszweig im Allgemeinen ein ordentliches Tagespensum festzulegen; den einzelnen Gefangenen ist sodann je nach ihrer Persönlichkeit die Leistung des vollen Tagespensums oder aber — z. B. den Unkundigen, Schwächeren &c. &c. — die Leistung eines bestimmten Theils des Tagespensums aufzuerlegen.

In Fällen der letzteren Art wie überhaupt aus Gründen der Zweckmäßigkeit oder Billigkeit ist eine Vermehrung der Arbeitszeit auf weniger als neun Stunden zugelassen. (§. 75 Abs. 1.)

Besondere Berücksichtigung hinsichtlich der Vermehrung der Arbeitszeit und des Arbeitspensums ist den an der Arbeit freiwillig Theil nehmenden Gefangenen zu schenken.

Die Vollendung der aufgegebenen Arbeit bereit jedoch den Gefangenen nicht von der Verpflichtung zum Fortarbeiten während der ganzen festgesetzten Arbeitszeit.

Läßt die Art der Beschäftigung die Bestimmung einer täglichen Arbeitsaufgabe nicht zu, so ist durch regelmäßige Kontrolle dafür zu sorgen, daß der einzelne Gefangene täglich dasjenige leiste, was er nach seiner Körperfähigkeit, Fähigkeit und Uebung bei ausdauerndem Fleixe zu leisten vermag.

Die arbeitenden Gefangenen müssen den auf die Arbeit bezüglichen Anordnungen und Weisungen pünktlich Gehorjam leisten.

Arbeitsverweigerung sowie verschuldet ungenügende oder unvollständige Leistungen haben bei dem zur Arbeit verpflichteten Gefangenen discipinäre Ahndung zur Folge. Die übrigen Gefangenen haben in diesem Falle die Ausschließung von der ferneren Teilnahme an den Gefängnißarbeiten zu gewärtigen.

§. 77.

Denjenigen Gefangenen, welche nicht zu einer im Gefängniß eingeführten Arbeit angehalten werden und sich nicht an einer solchen freiwillig beteiligen, kann auf ihre Kosten eine ihrem Stand und ihren Vermögensverhältnissen entsprechende Selbstbeschäftigung gestattet werden, insoweit diese mit dem Zwecke der Haft vereinbar ist und weder die Ordnung in dem Gefängniß fördert noch die Sicherheit gefährdet.

Den eine Gefängnisstrafe verbügenden Gefangenen wird die Erlaubnis zur Selbstbeschäftigung nur erteilt, wenn sie im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte sich befinden und Zuchthausstrafe noch nicht verbüßt haben. Zur Erteilung dieser Erlaubnis ist die Genehmigung des Strafanstaltenkollegiums einzuholen.

§. 78.

Mit dem eingeführten Arbeitsbetrieb ist nach Thunlichkeit ein angemessener Reinertrag zu erzielen. Der Ertrag der Arbeit fließt in die Staatskasse.

Die Höhe der Arbeitslöhne, der Preise der Fabrikate z. z. wird nach Anhörung des Gefangenwärters von dem Gefängnisvorstand festgesetzt. (Vergl. übrigens unten Abs. 6.)

Die Unterbietung der freien Arbeit ist ausgeschlossen.

Nur für öffentliche Behörden darf nötigen Falles um jeden Preis, welcher noch einen für die besonderen Verhältnisse dieser Art von Gefangenearbeit annehmbaren Ertrag gewährt, gearbeitet werden.

Außerstens Falles ist es, wenn anders der Arbeitsbetrieb nicht fortgeführt werden kann, zulässig, für öffentliche Behörden unentgeltlich arbeiten zu lassen.

Bei Taglohnarbeiten, welche aus der amtsgerichtlichen Kanzleikostenklasse bezahlt werden (z. B. Spalten von Kanzleiholz, Fertigung von Schreibwerk für die Kanzlei u. s. w.), ist für Männer ein Taglohn von 60 Pf., für Frauen von 40 Pf. in Berechnung zu nehmen.

Die Arbeiten für die amtsgerichtlichen Gefängnisse selbst erfolgen unentgeltlich.

Auch ist der Gefängnisvorstand ermächtigt, in den geeigneten Fällen dem Gefangenwärter die Heranziehung von Gefangenen zur verrichtung von häuslichen, mit dem Gefängnisbetrieb im Zusammenhang stehenden Arbeiten, welche im Interesse des Gefangenwärters liegen, zu gestatten, ohne daß der Gefangenwärter hierfür eine Entschädigung zu leisten hätte. Anderer Seite ist je nach Umständen die Auferlegung einer diesbezüglichen Gegenleistung nicht ausgeschlossen.

Bei etwaiger Verwendung der Gefangenen zu Geschäften in dem Amtsgerichtsgebäude z., welche nicht mit dem Gefängnisbetrieb in Zusammenhang stehen und welche der Amtsgerichtsbieder um seinen Gehalt zu besorgen hat (z. B. Reinigung und Heizung der Kanzleigäste), ist von dem Amtsgerichtsbieder ein entsprechender Taglohn zu bezahlen.

§. 79.

Bei jedem amtsgerichtlichen Gefängnis wird eine besondere Arbeitsverdienstklasse geführt.

§. 80.

Aus dieser Arbeitsverdienstklasse werden zunächst die mit dem Arbeitsbetrieb verbundenen Kosten gedeckt.

Sodann können aus den Mitteln dieser Kasse in den hierzu geeigneten Fällen den Gefangenen Arbeitsbelohnungen (Arbeitsprämien, Röntzulagen) bewilligt werden.

Je nach Fleiß und Leistung darf der Gefängnisvorstand aus dem Arbeitsertrag den Gefangenen eine Arbeitsbelohnung in Gelb (Arbeitsprämie) von 1 bis 15 Pf. täglich gewähren.

Für Überarbeit kann eine entsprechende Erhöhung der Arbeitsprämie bis zu weiteren 10 Pf. eintreten.

Schwerbeschäftigte Gefangenen kann überdies eine Brodzulage bis zu 250 Gramm bewilligt werden.

Desgleichen kann eine solche Brodzulage in geeigneten Fällen statt der Arbeitsprämie gewährt werden.

Auch bei Arbeiten für das Gefängnis selbst ist die Bewilligung solcher Belohnungen gestattet.

Die Arbeitsprämien werden regelmäßig erst bei der Entlassung in die Freiheit ausgeföhrt beziehungsweise bei sonstigen Ablieferungen mitverendet.

Eine Verfügung des Gefangenens über eine Arbeitsprämie während der Dauer der Verwahrung in dem amtsgerichtlichen Gefängnis (vgl. insbesondere unten §. 94) ist nur mit Zustimmung des Gefängnisvorstands zulässig.

§. 81.

Aus den Arbeitsverbienstklassen dürfen weiterhin von dem Strafanstaltenkollegium denjenigen Gefangenwätern, welche sich um die Gefangenenebeschäftigung verdient gemacht haben, unter Berücksichtigung des erzielten Reinertrags Belohnungen bewilligt werden.

Den Gefangenwätern sind die Belohnungen für anerkannteswertre Leistungen hinsichtlich der Gefangenenebeschäftigung nach dem Schluß des Etatjahrs von dem Strafanstaltenkollegium auszuzahlen.

Mit Vorlegung der Arbeitsverbienstklasse-Rechnung (siehe unten §. 90) sind die bezüglichen Anträge von dem Gefängnisvorstand zu stellen; guttressenden Falles ist hiebei anzuführen, in welchem Umfang dem Gefangenwärter die unentgeltliche Heranziehung von Gefangenen zu Arbeiten im Sinne des §. 78 Abs. 8 geflattet worden ist.

Ist ein Reinertrag nicht erzielt, so kann eine Belohnung an den Gefangenwärter nicht bewilligt werden.

§. 82.

Die Überschüsse der Arbeitsverbienstklassen sind in die Inquisitionsostenklassen, beziehungsweise bei den in Staatstregie stehenden Gefängnissen in die Gefängnisklassen abzuführen, aus welchen Kassen andererseits die erforderlichen Vorschüsse und Zuschüsse an die Arbeitsverbienstklassen zu leisten sind.

§. 83.

Die von den übrigen Kassen des Amtsgerichts getrennt zu haltende Arbeitsverbienstklasse und die Arbeitsverbienstklasse-Rechnung werden von dem kassenführenden Amtsgerichtsschreiber, bei den Amtsgerichten Stuttgart Stadt und Ulm von dem Gefängnisinspektor geführt.

Der Kassenvorrath der Arbeitsverbienstklasse ist in dem Kassenkranke des Amtsgerichts aufzubewahren.

Die Mittel für die Einrichtung und Fortführung des Arbeitsbetriebs bei den amtsgerichtlichen Gefängnissen ohne eigene Regie werden aus den amtsgerichtlichen Inquisitionsostenklassen

als Zuschuß zur Verfügung gestellt und unter der Rubrik „Allgemeine Kosten“ in der Inquisitionskostenklasse-Rechnung in Ausgabe gestellt. Verfügbare Überschüsse der Arbeitsverdienstklassen sind in die amtsgerichtlichen Inquisitionskostenklassen abzuführen und in der Inquisitionskostenklasse-Rechnung unter der Rubrik „Außerordentliche Einnahmen“ nachzuweisen.

Im Falle eines außerordentlichen vorübergehenden Geldbedürfnisses können aus der Inquisitionskostenklasse auch Vorschüsse auf Wiederersatz erhoben werden; in der Inquisitionskostenklasse-Rechnung sind diese Vorschüsse und die Vorschüttungszahlungen auf dem in §. 6 Abs. 3 der Verfügung des Justizministeriums vom 22. März 1882, betreffend die Behandlung der Gerichtskosten in Strafsachen, Württ. Gerichtsblatt Bd. XX S. 182, bezeichneten Blatte einzutragen.

Bei den in Staatsregie stehenden Gefängnissen sind dementsprechend die erforderlichen Vorschüsse und Zuschüsse den Gefängnisklassen zu entnehmen und andererseits die verbleibenden Überschüsse in die festgehaltenen Kosten abzuführen.

Eine Zahlung aus der Inquisitionskostenklasse beziehungsweise aus der Gefängnisklasse in die Arbeitsverdienstklasse und umgekehrt ist nur auf Grund schriftlicher, den Beilagen der Inquisitionskostenklasse-Rechnung zc. zc. und in weiterer Ausfertigung der Arbeitsverdienstklasse-Rechnung anzuschließen; der Weisung des Dienstauftäufenden Amtsräters zulässig.

Übersteigt in einem Staatsjahr der für die amtsgerichtliche Arbeitsverdienstklasse erforderliche Zuschuß aus der Inquisitionskostenklasse zc. zc. den Betrag von 100 Mark, so ist die Genehmigung des Strafanstaltenkollegiums zur Leistung dieses Zuschusses einzuholen.

§. 84.

Die Arbeitsverdienstklasse-Rechnung ist in staatsrechnungsmäßiger Form nach dem anliegenden Formular E zu fertigen und je auf den Schluss des Staatsjahrs abzuschließen.

Als Belege der Einnahmen dienen die Arbeitsbücher, die Verkaufsaltern, die Anweisungen auf Empfänge von Vorschüssen und Zuschüssen u. s. f., als Belege der Ausgaben die von den Empfängern ausgestellten Quittungen zc. zc. Nur bei kleineren Einnahmeposten, sowie bei solchen Ausgaben, für welche im Verkehrsleben keine Rechnungen und Quittungen gegeben zu werden pflegen und welche sich auch ohnedies controliren lassen, kann die Beibringung von Rechnungsbelegen nachgelassen werden.

§. 85.

Ohne Anweisung des Gefängnissvorstands, welche übrigens auch für gewisse Fälle generell ertheilt werden kann, darf keine Ausgabe erfolgen.

§. 86.

Das Arbeitsbuch ist, soweit nur auf fremde Bestellung gearbeitet wird, nach Formular F zu führen (Arbeitsbuch für Arbeiten auf fremde Bestellung).

In denjenigen Gefängnissen aber, in welchen auch auf eigene Rechnung, unter Verwendung von eigenen Arbeitsmaterialien gearbeitet wird, kommt für diese Arbeiten das Formular G zur Anwendung (Arbeitsbuch für Arbeiten in eigener Regie).

Die Führung der Arbeitsbücher, welche zugleich als Einzugsregister dienen, liegt bei den Amtsgerichten Stuttgart Stadt und Ulm dem Gefängnisinspizier, bei den übrigen Amtsgerichten dem Gefangenwärter unter Anleitung und Unterstützung durch den laufführenden Amtsgerichtsschreiber, ob.

In dem Formular F können für Bestellungen solcher Arbeitgeber, welche Gefangene längere Zeit hindurch mit Arbeiten derselben Art beschäftigen, besondere Blätter bezeichnet werden.

In dem Formular G ist für jeden Arbeitsbetrieb mindestens ein Doppelblatt zu bestimmen.

Sollen Materialien, welche für einen Arbeitsbetrieb angeschafft sind, in einem andern Arbeitsbetrieb verwendet werden, so ist dies unter der Voraussetzung entsprechenden Vermerks in dem Arbeitsbuch für Arbeiten in eigener Regie in dem Abschnitt I „Materialien“ unter Spalte 3 und bei dem anderweitigen Arbeitsbetrieb in dem Abschnitt II „Anfertigung der Arbeiten“ unter Spalte 1 c zugeschlagen.

Am Schluß des Etatsjahrs sind die Arbeitsbücher abzuschließen.

Die am Schluß des Etatsjahrs noch nicht erledigten Bestellungen werden aus dem abgeschlossenen Arbeitsbuch für Bestellungen auf fremde Rechnung in das betreffende neue Arbeitsbuch übertragen.

Die in dem abgeschlossenen Arbeitsbuch für Arbeiten in eigener Regie verzeichneten, aber noch nicht zur Arbeit abgegebenen Arbeitsmaterialien sowie die gefertigten, aber noch nicht verkaufen Waaren werden in gleicher Weise in das neu angelegte Arbeitsbuch für Arbeiten in eigener Regie übertragen, aus welchem Anlaß auch am Schluß des Etatsjahrs von dem Gefängnisvorstand ein Sturz der vorhandenen, noch nicht abgegebenen Arbeitsmaterialien sowie der gefertigten aber noch nicht verkauften Waaren vorzunehmen ist; eine Abschrift des aufzunehmenden Sturzprotokolls, in welchem der Werth der aufgenommenen Gegenstände festzustellen ist, ist der Arbeitsverdienstlaß-Rechnung als Beilage anzuschließen.

Die in den Arbeitsbüchern am Schluß eines Etatsjahrs etwa nachgewiesenen Aktivaussstände sind in einem besonderen Verzeichniß nachzu führen; übrigens ist dafür Sorge zu tragen, daß thunlichst wenige Aktivaussstände nachgeführt werden müssen.

§. 87.

Sämtliche Einnahmen und Ausgaben sind sofort in dem von den Gefängnisinspektoren bei den Amtsgerichten Stuttgart Stadt und Ulm, bei den übrigen Amtsgerichten von den laufführenden Amtsgerichtsschreibern geführten Kassentagbüche nach der Zeitsfolge geordnet einzutragen. Nur die Auslagen für die Arbeitsbelohnungen (Arbeitsprämien und Kostenzulagen) der Gefangenen werden lediglich mit der Monatssumme vorgetragen. (S. unten §. 88 Abs. 4, 6.)

§. 88.

Das Verzeichniß der Arbeitsprämien der Gefangenen wird nach Formular H von den Gefängnisinspektoren bei den Amtsgerichten Stuttgart Stadt und Ulm, bei den übrigen Amtsgerichten von

dem Gefangenwärter unter Anleitung und Unterstützung durch den laienführenden Amtsgerichtsschreiber geführt.

In dem monatlich abzuschließenden Verzeichniß der Arbeitsprämien der Gefangenen werden die Arbeitsprämien täglich gutgeschrieben; an den Tagen, an welchen der Gefangene nicht gearbeitet hat, ist durch Einsetzung eines wagrechten Strichs (—) zu vermerken, daß er nicht beschäftigt war; ist er aber beschäftigt gewesen, ohne daß eine Arbeitsprämie gewährt wurde, so ist ein Kreuz (+) einzufügen.

Bei der am Schluß jeden Monats und bezw. beim Austritt eines Gefangenen stattfindenden Abrechnung hat dieser über den ihm ausbezahlten oder verwendeten Betrag zu quittieren.

Die ausbezahlten, bezw. verwendeten Beträge werden am Schluß des Monats summirt und auf der betreffenden Seite des Kassentagbuchs eingetragen.

Die Aufzeichnung der von Gefangenen für ihre Zwecke verwendeten Beträge erfolgt in einem besonderen Heft oder auf einzelnen Blättern.

In gleicher Weise sind die Ausgaben für die den Gefangenen als Arbeitsbelohnung gereichten Röstzulagen summarisch aufzuzeichnen und es ist die betreffende Monatsausgabe in dem Verzeichniß der Arbeitsprämien bei dem monatlichen Abschluß vorzumerken und sobann in das Kassentagbuch zu übertragen.

§. 89.

Die dem Arbeitsbetrieb dienenden Werkzeuge und sonstigen Geräthschaften sind in einem besonderen Inventar zu verzeichnen. Mit dem in §. 86 Abs. 9 erwähnten Sturz der Arbeitsmaterialien und Waaren ist auch ein Sturz der in diesem Inventar verzeichneten Gegenstände vorzunehmen.

§. 90.

Nach Schluß des Etatsjahrs ist die Arbeitsverdienstklasse-Rechnung sammt Unterbeilagen (insbesondere den Arbeitsbüchern, den Monatsverzeichnissen über die Arbeitsprämien, dem Kassentagbuch, dem Inventar u. s. f.) sowie die unmittelbar vorhergehende Arbeitsverdienstklasse-Rechnung von dem Gefängnisvorstand dem Strafanstaltenkollegium zur Prüfung vorzulegen, nachdem der Gefängnisvorstand seiner Seits sich vor Vorlegung der Rechnung von deren Vollständigkeit und Ordnungsmäßigkeit überzeugt und dies beurkundet hat.

In dem Vorlagebericht ist der Arbeitsbertrag nach den einzelnen Arbeitszweigen ausgeschieden übersichtlich darzustellen und zugleich eine allgemeine Neuherierung über den Gang der Gefangenenschäftigung anzuschließen. (Vergl. oben §. 84 Abs. 2.)

§. 91.

Die unvermutheten Kassenvisitationen (vergl. Verfügung des Justizministeriums vom 20. Februar 1891, betreffend die Vornahme von unvermutheten Kassenvisitationen bei den Gerichten, Amtsblatt S. 17), sowie auch die sonstigen Prüfungen des amtsgerichtlichen Kassen- und Rechnungswesens (vergl. insbesondere §. 6 Abs. 1 und 5 der Verfügung des Justizministeriums vom 4. März 1883,

betreffend das Kassen- und Rechnungswesen bei den Gerichten, Württ. Gerichtsblatt Bd. XXI S. 97) haben sich auch auf die Arbeitsverdienst-Kasse-Verwaltung zu erstrecken.

V. Bestimmungen über die Haushirtschaft.

1. Bekleidung und Genußmittel.

§. 92.

Sämtlichen Gefangenen ist genügende und angemessene Nahrung zu reichen.

Als gewöhnliche Kost (Gesundenkost) erhalten die in den amtsgerichtlichen Gefängnissen verwahrten Gefangenen täglich

1. 500 Gramm gehörig ausgebackenes schwarzes Brod,
2. Morgens und Abends eine von je 125 Gramm schwarzen Brods bereitete, aus $\frac{1}{2}$ Liter bestehende Wassersuppe, an deren Stelle Abends auch ein Gericht warmer Kartoffeln treten kann,
3. Mittags eine ein Liter betragende Portion Suppe oder Mehlspeise oder Gemüse, letzteres in der Regel mit einer Zutat von Mehlspeise oder Kartoffeln, sowie außerdem in der Woche zweimal je 125 Gramm Fleisch,
4. endlich als Getränke täglich wenigstens dreimal frisches reines Trinkwasser.

Das Gemüse sowie die Suppe, wenn sie nicht aus Fleisch bereitet ist, sind zu schmälzen; hiezu sollen 10 Gramm Butter oder Rindfleischmalz auf die Person verwendet werden. Den Gefangenen ist eine angemessene Menge Salz zur Verfügung zu stellen.

Zu obiger Kost kommen noch etwaige Kostenzulagen gemäß §. 80 Abs. 5 und 6.

Die den Gefangenen gereichte Kost muß von guter Beschaffenheit sowie sorgfältig und reinlich zubereitet sein, wobei obige Vorschriften und die etwa von dem Gefängnisvorstand innerhalb des Rahmens dieser Vorschriften gegebene besondere Speiseordnung maßgebend sind.

§. 93.

Auf Anordnung des Arztes wird kranken Gefangenen statt der gewöhnlichen Kost die einfache oder auch die außerordentliche Krankenkost gereicht.

Letztere ist ohne Beschränkung des Preises nach jeweiliger besonderer ärztlicher Vorschrift abzugeben; bei ersterer ist die Wahl der Speisen zwar auch vom Arzte, aber mit Rücksicht darauf zu bestimmen, daß für solche nicht mehr als der anderthalbjährige Preis der Gesundenkost zu vergüten ist.

Wird die einfache oder die außerordentliche Krankenkost gereicht, so ist zu der betreffenden Kostenrechnung die schriftliche Anordnung des Arztes zu bringen; bei Reichtung der außerordentlichen Krankenkost hat diese Anordnung die näheren Bestimmungen über die auszuwählenden Speisen zu enthalten.

§. 94.

Sämtliche Inassen der amtsgerichtlichen Gefängnisse mit Ausnahme der eine qualifizierte Haftstrafe verbüßenden Strafgefangenen sind befugt, aus eigenen Mitteln entweder unter Verzicht

auf die Staatsverpflegung anderweit sich zu befördigen oder auch neben jener Verpflegung einzelnes zur Erquickung sich reichen zu lassen. In beiden Fällen jedoch dürfen die Grenzen eines mäßigen Genusses nicht überschritten werden. Der Genuss von Branntwein ist ausgeschlossen.

Das zulässige Maß der Verabreichung von Bier oder Most wird bei männlichen Gefangenen auf täglich 1 Liter, bei weiblichen Gefangenen auf täglich $\frac{1}{2}$ Liter festgesetzt. Wein soll nicht mehr als $\frac{1}{2}$ Liter täglich verabfolgt werden. Es darf an einem und demselben Tage einem Gefangenen nur entweder Wein oder Bier oder Most verabreicht werden.

Das Recht der Selbstbefördigung kann im Falle des Mißbrauchs von dem Gefängnissvorstand, bzw. gegenüber den Untersuchungsgefangenen von dem Richter ganz oder theilweise auf bestimmte oder unbestimmte Zeit entzogen werden.

Den eine qualificirte Haftstrafe verbüßenden Strafgefangenen kann die Anschaffung einzelner Genussmittel aus den im Gefängniß verdienten Arbeitsprämien (s. oben §. 80) vom Gefängnissvorstand im Höchstbetrag von 20 Pfennig für einen Tag gestattet werden.

§. 95.

Die Gefangenen, welche sich ganz oder theilweise selbst befördigen, haben die eigene Kost durch Vermittelung des Gefangenwärters von auswärts zu beziehen. In Gefängnissen mit Regiebetrieb kann die Selbstbefördigung von der Gefängnißverwaltung geliefert werden. Der Gefangenwärter darf aber darfst die Selbstbefördigung nicht reichen, er müßte denn von dem Gefängnissvorstand aus besonderen Gründen im einzelnen Falle hiezu ermächtigt worden sein. Wird ausnahmsweise von dem Vorstand gestattet, daß unmittelbar von dritter Seite Rationen geliefert werden, so sind dieselben ebenso wie das Geschirr vor der Verabfolgung sorgfältig zu untersuchen; bei Backwaren empfiehlt sich, sie vor der Abgabe zu durchschneiden.

§. 96.

Die Gefangenen, welche im Disciplinarweg auf schmale Kost gesetzt sind, erhalten je um den andern Tag als Nahrung lediglich eine Brodportion von 625 Gramm und Wasser. An denjenigen Tagen, an welchen sie die gewöhnliche Kost anzusprechen haben, ist ihnen nicht gestattet, irgend welche Selbstbefördigung sich reichen zu lassen.

Für die Einhaltung dieser Vorschriften ist der Gefangenwärter verantwortlich.

§. 97.

Untersuchungsgefangenen ist in der Regel weder Messer noch Gabel zuzulassen und deshalb die Speise zerschnitten vorzusehen. Gefährlichen Untersuchungsgefangenen ist die Kost durch das Schiebloch und das Brod in kleine Stücke zerschnitten zu reichen.

Dieselben Maßregeln sind, soweit es die Sicherheit erfordert, bei Strafgefangenen auf Anordnung des Gefängnissvorstands zulässig.

§. 98.

Das Tabakrauchen ist sämtlichen Gefangenen untersagt. Ebenso ist das Tabakkauen verboten.

Der Genuss von Schnupftabak kann, sofern ein Mißbrauch insbesondere von Seiten eines Untersuchungsgefangenen zu befürchten steht, verboten werden.

2. Heizung und Beleuchtung.

§. 99.

Die Heizung der Gefängnisse findet der Regel nach vom 15. Oktober bis zum 15. April, zu andern Zeiten nur wegen ausnahmsweiser kalter Witterung oder in Folge besonderer Anordnung des Gefängnisarztes statt.

Der Grad der Heizung richtet sich nach der jeweiligen Lufttemperatur und es darf den Gefangenen nie gegrünbler Anlaß gegeben werden, sich über Räthe zu beschweren.

Jeden Abend nach Schluß der Tagesordnung muß sich der Gefangenwärter davon überzeugen, daß das Feuer in dem Ofen und in der Küche erloschen ist.

§. 100.

Soweit nicht zu dem eingeführten Arbeitsbetrieb Beleuchtung der Gefangenenslokale stattfindet, ist der Gebrauch von Licht den Strafgefangenen und den ungesährlichen Untersuchungsgefangenen nur mit besonderer Erlaubniß des Gefängnisvorstands und nur auf ihre eigenen Kosten zu gestatten. Feuerzeuge sind in den Arrestlokalen für die Regel nicht zu dulden.

§. 101.

Auf Feuer und Licht ist von dem Gefangenwärter stets sorgfältig Acht zu geben; auch hat der Gefangenwärter bei nächtlichen Besuchen in den Gefängnissen ausschließlich sich einer verschloßenen, mit Draht umflochtenen Laterne zu bedienen.

Bei dem Ausbruch eines Gewitters hat der Gefangenwärter oder dessen Gehilfe, mit sämtlichen Schlüsseln versehen, in dem Gefängnisgebäude oder dessen Nähe sich aufzuhalten, um nöthigen Fälls die geeigneten Vorlehrungen treffen zu können.

Sollte im Gefängnisbau oder in dessen unmittelbarer Nähe Feuer austrechen, so hat der Gefangenwärter, ohne besondere Weisung abzuwarten, nöthigen Fälls unter Zuziehung zuverlässiger Männer, dafür zu sorgen, daß die Gefangenen aus dem Gefängnisse und an einen andern sicheren Verwahrungsort gebracht werden.

3. Kleidung und Lagerstätte.

§. 102.

Die Gefangenen tragen ihre eigene Kleidung und Leibwäsche. Sie erhalten Kleidung und Leibwäsche nur dann und insoweit, als solche nicht von ihnen selbst aus eigenen Mitteln oder durch Zuanspruchnahme anderer Personen oder Kassen beschafft werden können. Außerdem wird nach Bedürfniß Arbeitskleidung verabreicht.

§. 103.

Behufs Abgabe von Kleidungsstücken und Leibwäsche an die Gefangenen aus den Beständen des Gefängnisses sind vorrätig zu halten:

1. für männliche Gefangene

Zuppen und Hosen von baumwollenem Drillich (beide für den Winter gefüttert); Hemden von Leinwand oder Baumwollzeug und Strümpfe von Baumwolle und (für den Winter) von Wolle nebst ledernen Schuhen;

2. für weibliche Gefangene

Kittel und Röcke von Wollzeug, gefüttert; Hemden, Strümpfe und Schuhe, wie für die männlichen Gefangenen.

Dazu werden im Gefängnis nötigen Fälls auch Waschlücher und Haarkämme abgegeben.

Sofern es sich nicht um die vorübergehende Überlassung von Arbeitskleidern zu besonderen Arbeiten, für welche die von dem Gefangenen in das Gefängnis mitgebrachte Kleidung nicht geeignet ist, oder um die vorübergehende Überlassung von Kleidungsstücken sc. während der Reinigung der eigenen Kleidungsstücke der Gefangenen handelt, darf die Abgabe aus den Beständen des Gefängnisses nur auf Anweisung des Gefängnissvorstands erfolgen; im Übrigen behält es bei den in §. 53 der Justizministerialverfügung vom 22. März 1882, betreffend die Behandlung der Gerichtskosten in Straßfachen, Württ. Gerichtsblatt Bd. XX S. 182, getroffenen Anordnungen wegen der Anschaffung und Verwahrung des Kleibervorraths und wegen der Verrechnung des Aufwands auf diesen Kleibervorrath mit der Maßgabe sein Vermenden, daß bei Neuanschaffungen von Zuppen und Hosen für männliche Gefangene sowie von Arbeitskleidern bis auf Weiteres die Bestellungen lediglich bei der Inspektion des Zuchthauses in Ludwigsburg zu machen sind.

§. 104.

Bei den Strafgefangenen ist darauf zu sehen, daß sie mit den für ihre verhältnismäßig kurze Strafzeit ausreichenden Kleidungsstücken die Strafe antreten.

Den Strafgefangenen sollen daher nur in besonderen Nothfällen Kleidungsstücke abgegeben werden. Aber auch bezüglich der Untersuchungsgefangenen ist bei Anwendung der in §. 102 ertheilten Vorschrift mit Sparsamkeit vorzugehen.

§. 105.

Die Verabreichung von Kleidungsstücken an amtsgerichtliche Gefangene erfolgt zunächst nur für die Zeit der Haft, in welchem Falle die Kleidungsstücke von den Beständen noch nicht abzuschreiben sind.

Eine bei der Entlassung eintretende Verabfolgung oder fernere Belästigung von Kleidungsstücken, wosfern solche nicht zu vermeiden ist, erfordert eine schriftliche Weisung des Gefängnissvorstands.

§. 106.

Sobald vorauszusehen ist, daß es einem amtsgerichtlichen Gefangenen bei seiner Entlassung an den erforderlichen Kleidungsstücken fehlen wird, hat der Gefängnissvorstand schlämige Erhebungen

darüber zu machen, ob dieselben nicht aus Mitteln der Gefangenen oder durch Inanspruchnahme anderer Personen oder Räßen beschafft werden können.

Insbesondere aber wird, wie schon bisher in der Verfügung des Justizministeriums vom 10. September 1880, Württ. Gerichtsblatt Bd. XVIII S. 50, vorgeschrieben war, zutreffenden Falles dem zur vorläufigen Unterstützung verpflichteten Ortsarmenverband (§. 28 des Reichsgesetzes über den Unterstützungswohnraum vom 6. Juni 1870, Reg. Blatt von 1872 S. 38) die geeignete Mittheilung vor der Entlassung eines in mangelhafter Kleidung zugelieferten Gefangenen zu machen sein, da es nicht in der Aufgabe des Staats liegt, den Armenverbänden die mit der Entlassung eintretende Unterstützungspflicht abzunehmen.

§. 107.

Gefangenen, welche in eine höhere gerichtliche Strafanstalt des Landes eingeliefert werden, können die vorläufig abgegebenen Kleidungsstücke bis zu ihrer dortigen Einkleidung belassen werden, worauf die Strafanstaltsverwaltung diese Kleidungsstücke wieder an das amtsgerichtliche Gefängniß zurückzugeben hat.

§. 108.

Jedem Gefangenen wird eine besondere Lagerstätte angewiesen. (Vergl. oben §. 9.)

Die Bettwäsche wird allgemein geliefert.

Lebrigens ist der Gebrauch eigener Bettstücke und eigener Bettwäsche solchen Gefangenen, welche die Mittel hiezu besitzen, gestattet.

§. 109.

Allen Gefangenen ist jede Woche einmal frisches Leibweizzeug zu verabreichen. Die Leintücher sollen je nach einem Gebrauch von sechs Wochen, die Schläuche der Strohfäden zc. und Kopfpolster alle acht Monate, sofern sie benötigt werden, mit gereinigten gewechselt werden. Das Stroh in den Strohfäden zc. ist unter der gleichen Voraussetzung je nach zwei Monaten zu erneuern.

Wo Indiasafar-Maträzen eingeführt sind, ist auf deren Ausbesserung und bezw. Erneuerung je nach Bedarf Bedacht zu nehmen.

Lebrigens ist der häufigere Wechsel des Leib- und Bettweizzeugs solchen Gefangenen, welche die Mittel hiezu besitzen, unbenommen.

Die von einem Gefangenen gebrauchte Leib- und Bettwäsche darf nur, nachdem sie vorher gewaschen worden, an einen andern Gefangenen abgegeben werden.

VI. Erkrankungen, Geburten und Todesfälle.

§. 110.

Die ärztliche Behandlung der Gefangenen liegt den Gefängnissärzten (den Oberamtsärzten und Oberamtswundärzten sowie deren Stellvertretern) ob. Doch können die Gefangenen sich auf ihre Kosten auch anderer Ärzte bedienen. Untersuchungsgefangene bedürfen hiezu der Genehmigung des

Richters, andere Gefangene der Erlaubnis des Gefängnissvorstands. Aus hauptpolizeilichen Gründen sowie wegen Gefährdung des Haftzwecks können ungeeignete Personen ausgeschlossen werden.

Im Übrigen können kranke Gefangene, wenn es nach den Umständen geboten erscheint, in eine vom Gefängniß getrennte Krankenanstalt verbracht werden. Bei Untersuchungsgefangenen bedarf es der Zustimmung des Richters und es darf eine solche Ueberführung keinesfalls angeordnet werden, wenn dadurch der Haftzweck gefährdet würde.

Hinsichtlich der Einrechnung der von einem Strafgefangenen in der Krankenanstalt verbrachten Zeit wird auf die Bestimmungen des §. 493 der Strafprozeßordnung verwiesen. Von dem Ablauf der Strafzeit beziehungsweise der Aufhebung der Untersuchungshaft und der damit aufhörenden Verbindlichkeit der Inquisitionskostenklasse, für die Kosten der Unterbringung in der Krankenanstalt einzutreten, ist die Verwaltung der Krankenanstalt rechtzeitig in Kenntniß zu setzen.

Schrankte Strafgefangene, welche der Flucht nicht verhältnißig sind, können übrigens je nach Lage der Umstände von dem Gefängnissvorstand zeitweilig beurlaubt werden und es ist einer solchen Beurlaubung im Zweifel der Vorzug vor der Unterbringung in einer Krankenanstalt zu geben.

Schwangere Gefangene, deren Entbindung bevorsteht, sind nach Maßgabe der vorstehenden Bestimmungen zu behandeln.

§. 111.

Kranke Gefangene sind möglichst in abgesonderten, vorzugsweise gesund gelegenen Zellen zu behandeln. Die ärztlichen Vorschriften sind streng zu beachten und die Ausführung derselben ist durch den Gefangenewärter zu überwachen.

Bei bedenklichen Erkrankungen ist nicht nur dem Gefängnissvorstand, sondern, sofern es sich um Untersuchungsgefangene handelt, sofort auch dem Richter Nachricht zu geben.

Wegen der in den amtsgerichtlichen Gefängnissen sich ereignenden Geburten und Todesfälle sind die §§. 20 und 58 des Gesetzes über die Beurkundung des Personenstands vom 6. Februar 1875, Reichsgesetzblatt S. 23, und, was die Geburten anlangt, weiterhin die Justizministerialverfügung vom 10. April 1893, Amtsblatt S. 18, zu vergleichen. Die Pflicht zur Anzeige eines Todesfalls an den für die Gemeinde aufgestellten Leichenschauer trifft den Gefängnissvorstand gemäß §. 8 Abs. 3 der R. Verordnung vom 24. Januar 1882, betreffend die Leichenschau etc., Reg.-Blatt S. 33.

VII. Seelsorge und Bücher.

§. 112.

Den Gefangenen darf der Zuspruch eines Geistlichen ihres Glaubens nicht versagt werden.

Die Berufung Geistlicher von auswärts auf Kosten der Staatsklasse findet zwar im Allgemeinen nicht statt, doch ist im Bedürfnißfall, namentlich bei schweren Erkrankungen, bei langdauernder Untersuchungshaft, der Gefängnissvorstand hiezu ermächtigt.

Es ist darauf Bedacht zu nehmen, daß überall nach Thunlichkeit für die Gefangenen eine regelmäßige Seelsorge eingerichtet wird, bei welcher vor allem das Interesse den jugendlichen Ge-

fangeneu zuzuwendn ist. An der Seelsorge nehmen jedenfalls die im schulpflichtigen Alter stehenden Gefangenen Theil. Im Uebrigen ist die Theilnahme an der Seelsorge eine freiwillige. Hinsichtlich der Ausübung der Seelsorge gegenüber sämmtlichen Untersuchungsgefangenen steht dem Richter die Befugniß zu, die durch den Zweck der Untersuchungshaft gebotenen Beschränkungen zu verfügen.

Die gleiche Befugniß hat der Gefängnivorstand allgemein, soweit es die Ordnung im Gefängniß erfordert.

§. 113.

Laut Zusage des evangelischen Konistoriums, des bischöflichen Ordinariats und der israelitischen Oberkirchenbehörde wird die nach Thunlichkeit für die Gefangenen einzurichtende regelmäßige Seelsorge eine unentgeltliche sein.

Den Gefängnivorständen werden die Namen der hiezu berufenen Geistlichen Seitens der kirchlichen Behörden mitgetheilt werden. Ist der hiernach bezeichnete Gefängnisseistliche nicht zugleich der Geistliche des Wohnorts des Gefangenen und wünscht der letztere Geistliche den Gefangenen zu besuchen, so ist dieser Wunsch durch Vermittelung des Gefängnisseistlichen an den Gefängnivorstand zu bringen.

§. 114.

Unter den Fällen der ausnahmsweise Verufung eines Geistlichen von auswärts auf Kosten der Staatskasse kommt auch die Bitte eines katholischen Gefangenen dann in Betracht, wenn der selbe die ganze Zeit, während welcher er die östlerliche Pflicht zu erfüllen hat, in dem amtsgerichtlichen Gefängniß sich in Haft befindet, und wenn während dieser ganzen Zeit eine ordentliche Seelsorge in dem Gefängniß nicht stattfinden kann.

Die Kosten der ausnahmsweise Verufung eines Geistlichen von auswärts sind unter den „allgemeinen Kriminalosten“ zu verrechnen.

§. 115.

Die regelmäßige Seelsorge besteht in Besuchen der Geistlichen bei den Gefangenen ihrer Konfession.

Es wird sich empfehlen, wenn der Gefängnivorstand zu diesem Behufe im Voraus mit dem betreffenden Geistlichen einen bestimmten Tag der Woche z. vereinbart.

Dem Geistlichen ist auf sein Verlangen die Liste der Strafgefangenen sowie der Untersuchungsgefangenen vorzulegen. Er wird die noch im schulpflichtigen Alter stehenden Gefangenen sowie diejenigen übrigen Gefangenen, welche seinen Besuch nicht ablehnen, in ihrem Haftlokal oder, — wenn sie in Gemeinschaft vermaht sind und das Bedürfniß einer Unterredung unter vier Augen besteht, — in einem besonderen hiezu zur Verfügung zu stellenden Lokale des Gefängnisses besuchen.

Eine Auwesenheit des Gefängnisaufsehers oder der Gefängnisaufseherin bei dem Besuche selbst findet nur statt, wenn der Gefängnivorstand und beziehungswise bei Untersuchungsgefangenen der Richter solches anordnet oder der Geistliche selbst einen bezüglichen Wunsch äußert.

Ein etwaiges ungehörliches Betragen eines Gefangenen ist von dem Geistlichen dem Gefängnivorstand behufs Einleitung des Weiteren anzugeben.

§. 116.

Auf Einsicht der betreffenden Alten hat der Geistliche keinen Anspruch, doch kann ihm, soweit es sich um Strafgefangene handelt und keine besonderen Bedenken obwalten, auf seinen Wunsch im einzelnen Fall Alteneinsicht gestattet werden.

§. 117.

Gemeinsame gottesdienstliche Andachten finden in den amtsgerichtlichen Gefängnissen nur mit besonderer Genehmigung des Strafanstaltenkollegiums statt.

§. 118.

Bücher religiösen und belehrenden Inhalts müssen in entsprechender Zahl für jedes Gefängniß vorhanden sein. Die zulässigen Bücher bestimmt bei Neuan schaffungen das Strafanstaltenkollegium.

Auch das Lesen anderer, nicht zum Gefängniß gehöriger Bücher und sonstiger Druckschriften von nicht zu beanstandendem Inhalt kann den Gefangenen gestattet werden.

Das Strafanstaltenkollegium wird darüber wachen, daß in jedem Gefängniß jedenfalls mehrere Exemplare der Bibel, des Neuen Testaments, nach der lutherischen und nach der von der katholischen Kirche approbierten Uebersetzung, das in der evangelischen und das in der katholischen Kirche in Württemberg eingeführte Gesangbuch sowie einige geeignete Erbauungsschriften vorhanden sind.

Den Gefängnißgeistlichen bleibt unbenommen, in Beziehung auf Neuan schaffung von Büchern für das Gefängniß dahin gehörige Anträge zu stellen.

Dem Richter bleibt überlassen, seinerseits die Verabfolgung von Büchern an Untersuchungs- gefangene zu überwachen.

VIII. Bewegung im Freien.

§. 119.

Den Strafgefangenen soll täglich Bewegung im Freien bis zur Dauer einer Stunde gestattet werden.

Auch die Untersuchungsgefangenen sind nach Thunlichkeit, unter Beobachtung der nöthigen Vorsicht, zur Bewegung und zum Genuss der freien Luft zugulassen.

§. 120.

Die Bewegung der Gefangenen in freier Luft ist von dem Gefangenwärter nach den näheren Anordnungen des Gefängnißvorstands zu überwachen.

Hiebei sind in erster Linie die bei den Gefängnissen befindlichen verschloßnen Hörsäume zu beachten. (Vergl. oben §. 8 Abh. 1.)

In Ermangelung solcher Räume kann den Gefangenen, soweit es die Umstände erlauben, sonstige Bewegung im Freien unter Begleitung des Gefangenwärters oder einer andern zuverlässigen Person gestattet werden, wobei die Richtung und Dauer solcher Gänge von dem Gefängnißvorstand genau vorzuschreiben ist.

Bei Untersuchungsgefangenen ist streng darauf zu sehen, daß dieselben nicht die Bewegung im Freien zu irgend welchem Verkehr mit Dritten benützen.

IX. Besuch, Briefwechsel.

§. 121.

Zum Besuch von Gefangenen bedarf es, was die Strafgefangenen betrifft, der Erlaubniß des Gefängnissvorstands, was aber die Untersuchungsgefangenen anlangt, der Genehmigung des Richters.

Der Besuch von Strafgefangenen ist zu gestatten, wenn ein ernstes Interesse an der Zulässigkeit derselben dargelegt wird.

§. 122.

Hierach darf der Gefangenwärter mit Ausnahme der Krankenbesuche des Gefängnissarztes und der Besuche der Geistlichen Niemand den Zutritt zu einem Gefangenen ohne besondere Weisung des Gefängnissvorstands oder des Richters gestatten. Die betreffende Weisung hat auch hinsichtlich der zulässigen Dauer des Besuchs und darüber Bestimmung zu treffen, ob und welche Aufsichtsperson anwesend zu sein habe. Bei Besuchen, welche Untersuchungsgefangene erhalten, hat in Ermangelung anderweitiger Weisung des Richters stets der Gefangenwärter anwesend zu sein. Bei Anwesenheit einer Aufsichtsperson dürfen die Gespräche nur in einer der Aufsichtsperson bekannten Sprache geführt werden.

Im Fall des Missbrauchs des Besuchs zu unerlaubtem Verkehr ist der Besucher sofort zu entfernen und ist dem Gefängnissvorstand und beziehungswise dem Richter Anzeige zu erthalten.

Die Besuche sollen, sofern die räumlichen Verhältnisse und die sichere Verwahrung des Gefangenen oder dessen Gesundheitszustand nicht eine Abweichung nothwendig machen, nicht in dem Arrestlokal, sondern in dem zu gerichtlichen Vernehmungen sc. in dem Gefängniß bestimmten Zimmer oder in dem Geschäftszimmer des Gefangenwärters stattfinden.

§. 123.

Ein schriftlicher Verkehr mit dritten Personen darf nur stattfinden

bei Untersuchungsgefangenen

mit Genehmigung des Richters,

bei Strafgefangenen

mit Genehmigung des Gefängnissvorstands.

Der Gefängnissvorstand kann die Durchsicht der eingehenden und ausgehenden Briefe der Strafgefangenen verlangen.

Briefe von Untersuchungsgefangenen oder an solche sind stets dem Richter vorzulegen.

Die eingehenden und ausgehenden Briefe der Strafgefangenen sind dem Gefängnissvorstand vorzulegen.

Von der Beanstandung eines zur Absendung übergebenen oder eines eingekommenen Briefs ist der Gefangene unter Angabe des Grundes in Kenntniß zu setzen. Ist ein eingekommener Brief beanstandet worden, so wird er an den Einsender unter kurzer Bezeichnung des Grundes der Beanstandung zurückgesendet, wosfern über denselben nicht anderweit zu verfügen ist.

Reinem Untersuchungsgefangenen dürfen ohne Genehmigung des Richters, keinem Strafge-

fangenen ohne Genehmigung des Gefängnissvorstands Schreibmaterialien in die Gefängniszelle verabschloßt werden.

Ebenso sind die eingehenden Briefe nur mit Genehmigung der gedachten Beamten in den Händen der Gefangenen zu belassen. Wird diese Erlaubnis nicht ertheilt, so sind die Briefe dem Gefangenen, nachdem er sie gelesen hat, abzunehmen und für ihn bis zu seiner Entlassung aufzubewahren.

In ähnlicher Weise wie mit den Briefen ist mit sonstigen Sendungen zu verfahren, welche ein Gefangener abgeben lassen will, oder welche für einen solchen von außen einkommen.

§. 124.

Den Gefangenen ist schriftlicher und mündlicher Verkehr mit dem Vertheidiger gestattet. So lange jedoch gegen Untersuchungsgefangene das Hauptverfahren nicht eröffnet ist, kann der Richter schriftliche Mittheilungen zurückweisen, falls deren Einsicht ihm nicht gestattet wird, und es kann der Richter bis zu dem erwähnten Zeitpunkt, sofern die Verhaftung nicht lediglich wegen Verdachts der Flucht gerechtfertigt ist, anordnen, daß den Unterredungen mit dem Vertheidiger eine Gerichtsperson beiwohne. (§. 148 der Strafprozeßordnung.)

X. Eingaben an Behörden, Gesuche und Beschwerden.

§. 125.

Gesuche und Beschwerden in Betreff der Behandlung im Gefängnis sind dem Gefängnissvorstand vorzutragen (vgl. übrigens Abs. 2). Der Vorstand hat den Gefangenen, welcher sich zum mündlichen Vortrag seiner Beschwerde hat melden lassen, in dringenden Fällen sofort, im Ueblichen wo nicht an demselben, so doch am nächsten Tage zu vernehmen. Der Vorstand hat die vorgetragene Beschwerde in thunlichster Wälde entweder selbst zu erledigen oder an die zuständige Behörde abzugeben.

Eingaben und Beschwerden an die über das Gefängnis gesetzten Aufsichtsbehörden oder an die Gerichte (vgl. insbesondere §. 116 der Strafprozeßordnung) sind unbeschrankt zugulassen, sie dürfen jedoch keine ungemilden Ausfälle enthalten. Erforderlichen Falles ist der Gefangene dem Gerichtsschreiber vorzuführen, um seine Beschwerde z. zu Protokoll zu geben. Erbittet ein Untersuchungsgefangener eine Vernehmung durch den Richter, so ist dieser sogleich in Kenntniß zu seyn.

Die Gefangenen können Erklärungen, welche sich auf Rechtsmittel oder auf die Wiederaufnahme des Verfahrens beziehen, zu Protokoll des Gerichtsschreibers des betreffenden Amtsgerichts geben. (§. 341 Abs. 1, §. 405 der Strafprozeßordnung.)

Eingaben an die Gerichte, die Staatsanwaltschaft und an die Aufsichtsbehörde werden nicht zurückgehalten. Eingaben an andere Behörden werden zurückgehalten, wenn sie beleidigenden oder sonst strafbaren Inhalts sind. Wird eine Eingabe zurückgehalten, so wird dem Gefangenen hieron unter Angabe des Grundes Kenntniß gegeben.

Anlässlich der im Auftrag der Aufsichtsbehörden vorzunehmenden periodischen Visitationen ist

den Gefangenen Gelegenheit zu geben, etwaige Bitten, Anliegen oder Beschwerden den Visitatoren vorzutragen.

Gegen die Entscheidung des Strafanstaltenkollegiums über eine Beschwerde steht dem Gefangenen binnen einer Woche von der Eröffnung an weitere Beschwerde an das Justizministerium zu.

XI. Durchmittel.

§. 126.

Vorbehältlich strafgerichtlicher Verfolgung kommen neben der Entziehung oder Beschränkung hausbewohnungsfähiger Befreiungen und Vergünstigungen (vgl. z. B. oben §. 76 letzter Absatz, §. 80 Abs. 2, §. 118 Abs. 2) und, sofern nicht eine Erinnerung oder Warnung genügt, als Disciplinarstrafe zur Anwendung:

a) gegen Untersuchungsgefangene:

1. Geldstrafe bis zu einhundert Mark,
2. Verschärfung der Haft durch Anweisung einer minder bequemen Lagerstätte bis zur Dauer von acht Tagen,
3. Schmälerung der Rost je um den andern Tag bis zur Dauer von acht Tagen;

b) gegen Strafgefangene:

- Schmälerung der Rost je um den andern Tag, jedoch nicht länger als während der Dauer einer Woche.

Die Disciplinarstrafen unter a) Ziff. 2 und 3 können verbunden zur Anwendung gebracht werden. (Vgl. Art. 7 des Ausführungsgesetzes zur Reichsstrafprozeßordnung vom 4. März 1879, Reg. Blatt S. 50, und Art. 5 des Gesetzes vom 26. Dezember 1871, betreffend Änderungen des Landesstrafrechts und der Strafprozeßordnung bei Einführung des Strafgesetzbuchs, Reg. Blatt S. 380.)

§. 127.

Der Erlassung einer Disciplinarstrafverfügung muß ein summarisches Verfahren vorausgehen, in welchem dem Gefangenen über die ihm zur Last gelegte Verfehlung sich zu verantworten Gelegenheit gegeben wird.

Die Strafverfügung und ihre Veranlassung ist zu Protokoll zu nehmen.

Der Gefängnisvorstand hat ein bezügliches fortlaufendes Protokollheft zu führen, in welches auch ein Bericht über die ihm anzuzeigenen, von anderen richterlichen Beamten gegen Untersuchungsgefangene verhängten Disciplinarstrafen aufzunehmen ist.

Die richterliche Zuständigkeit zur Verhängung von Ordnungsstrafen gegen Untersuchungsgefangene bestimmt gemäß der Vorschrift in Art. 7 Abs. 2 des Ausführungsgesetzes zur Strafprozeßordnung vom 4. März 1879 das Justizministerium. (Vgl. die demgemäß erlassene Verfügung des Justizministeriums vom 16. Oktober 1879, Reg. Blatt S. 460.)

Auf die Beschwerde gegen die vom Richter getroffene Strafverfügung finden die Bestimmungen der Strafprozeßordnung über das Rechtsmittel der Beschwerde Anwendung.

Gegenüber von Strafgefangenen ist in schwereren Fällen das Strafanstaltenkollegium, für die Regel aber der Gefängnissvorstand zur Verhängung der Disciplinarstrafen zuständig. (Art. 5 Abs. 1 des Gesetzes vom 26. Dezember 1871, betreffend Änderungen des Landesstrafrechts bei Einführung des Strafgesetzbuchs für das Deutsche Reich.)

Die Beschwerde gegen eine diesfallsige Verfügung des Gefängnissvorstands geht an das Strafanstaltenkollegium. Die Erhebung derselben hält jedoch den Strafvollzug nicht auf.

XII. Entlassung der Gefangenen.

§. 128.

Die Entlassung der Gefangenen steht unter der verantwortlichen Leitung des Gefängnissvorstands.

Die Entlassung der Untersuchungsgefangenen in Vollzug des betreffenden richterlichen Beschlusses sc. (§§. 123 und 124 der Strafprozeßordnung) darf nur auf Grund einer schriftlichen Anweisung des Richters oder Staatsanwalts erfolgen.

Diese Anweisung ist dem Gefängnissvorstand, falls er sie nicht selbst erlassen hat, entweder vor dem Vollzug oder aber, wenn der Gefängnissvorstand abwesend ist, spätestens am folgenden Tage nach der Entlassung zur Bildimierung vorzulegen.

Nach Ablauf der festgesetzten Strafzeit (vergl. §. 39 Abs. 2 und 3) sind Strafgefangene von dem Gefangenwärtler auch ohne besondere Anweisung zu entlassen; wenn die Ablieferung an eine andere Behörde angeordnet ist, so ist von dem Gefangenwärtler rechtzeitig behufs der erforderlichen weiteren Einleitung zu berichten.

Von der erfolgten Entlassung oder Ablieferung ist dem Gefängnissvorstand Anzeige zu erstatten, welche, wenn die Entlassung durch einen schriftlichen Befehl angeordnet ist, auf das betreffende Schriftstück gesetzt wird.

Hinsichtlich der Entlassung der in einer Krankenanstalt untergebrachten Gefangenen wird auf §. 110 Abs. 3 verwiesen.

§. 129.

Auf Verlangen erhält der Strafgefangene bei der Entlassung ein Zeugniß über die Verbüßung der Strafe.

Dieses Zeugniß stellt der Gefängnissvorstand aus.

Für die in die Freiheit zu entlassenden Gefangenen ist die Schutzfürsorge, wo sie angezeigt und thunlich ist, einzuleiten, zu welchem Behuf sich der Gefängnissvorstand insbesondere mit den Organen des Vereins zur Fürsorge für entlassene Strafgefangene rechtzeitig in Verbindung setzen wird. Auch ist bei verwahrlosten jugendlichen Personen je nach Lage der Umstände auf die Erfüllung von Maßregeln im Sinne des Art. 12 des Polizeistrafgesetzes vom 27. Dezember 1871 hinzuwirken.

Kranke unvermögliche Gefangene sind dem zur vorläufigen oder endgültigen Unterstützung verpflichteten Armenverband zuzuweisen.

XIII. Besondere Vorschriften für die Behandlung der Untersuchungsgefangenen und der Haftsträflinge.

§. 130.

Bei der Behandlung der Untersuchungsgefangenen sind die Vorschriften des §. 116 der Strafprozeßordnung und die in den vorstehenden Bestimmungen für die Untersuchungsgefangenen besonders aufgestellten Vorschriften streng einzuhalten.

Es ist insbesondere nie aus dem Auge zu verlieren, daß den Untersuchungsgefangenen die Freiheit nicht zur Strafe entzogen ist, und daß ihnen nur solche Beschränkungen auferlegt werden dürfen, welche zur Sicherung der Zwecke der Haft oder zur Aufrechterhaltung der Ordnung im Gefängnis nothwendig sind.

Bequemlichkeiten, (wie auch Beschäftigungen, vergl. §. 77), welche dem Stande und den Vermögensverhältnissen des Verhafteten entsprechen, darf er sich auf seine Kosten verschaffen, soweit sie mit dem Zwecke der Haft vereinbar sind und neber die Ordnung im Gefängnis noch die Sicherheit gefährden.

Die erforderlichen Verfügungen trifft der Richter, in dringenden Fällen aber der Gefängnisdirektor.

§. 131.

Lokale zur zeitweisen Unterbringung von Untersuchungsgefangenen und Untersuchungsgefängnisse, welche getrennt von den amtsgerichtlichen Gefängnissen bestehen und zu ausschließlicher Verwahrung von Untersuchungsgefangenen bestimmt sind, die sich bei dem Untersuchungsrichter eines Landgerichts in Untersuchung befinden oder gegen welche das Hauptverfahren vor der Strafammer oder dem Schwurgericht eröffnet ist, stehen wie bisher unter der Aufsicht des Vorsitzenden der Strafammer (vergl. §. 3 der Justizministerialverfügung vom 16. Oktober 1879, Reg. Blatt S. 460). Die Vorschriften für die amtsgerichtlichen Gefängnisse finden sinngemäße Anwendung. Insbesondere hat sich auch das betreffende Dienstpersonal nach den in dieser Verfügung gegebenen Dienstvorschriften zu richten. Beschwerden über die von dem Vorsitzenden der Strafammer getroffenen Anordnungen hat im Dienstaufschlußweg der Strafamnrat des Oberlandesgerichts zu entscheiden.

§. 132.

Die Strafe der Haft besteht in einfacher Freiheitsentziehung (§. 18 Abs. 2 des Strafgesetzbuchs).

Wegen des zulässigen Arbeitszwangs gegenüber den zu qualifizierter Haft Verurtheilten ist §. 72 Abs. 3 zu vergleichen.

Anhang.

§. 133.

In den amtsgerichtlichen Gefängnissen kommen auch zum Vollzug:

1. die militärgerichtlich erkannten Freiheitsstrafen, wenn die Vollstredung derselben auf die bürgerlichen Behörden übergeht und die Strafe nach Art und Dauer eine solche ist, welche nach den

jeweils bestehenden Bestimmungen im Amtsgerichtsgefängniß zu verbüßen ist (zu vergl. §. 15 Abs. 3 des Militärstrafgesetzbuchs für das Deutsche Reich vom 20. Juni 1872, Reichsgesetzblatt S. 173, §. 1 Abs. 2, §. 8 der gemeinschaftlichen Verfügung der Ministerien der Justiz und des Kriegswesens vom 17. Dezember 1879, Reg. Blatt S. 479, sowie auch die gemeinschaftliche Verfügung derselben Ministerien vom 2. April 1875, Reg. Blatt S. 167), und

2. die von den bürgerlichen Gerichten erkannten Arreststrafen im Sinne der §§. 19 ff. des Militärstrafgesetzbuchs.

Ist demzufolge in dem amtsgerichtlichen Gefängniß eine Arreststrafe im Sinne der §§. 19 ff. des Militärstrafgesetzbuchs zu vollziehen, so hat sich der Gefängnisdirektor, sofern er bei der Ausführung des Strafvollzugs einen Anstand findet, wegen der näheren zu treffenden Bestimmungen an das Strafanstaltenkollegium zu wenden. (Vergl. übrigens auch den oben angeführten §. 1 Abs. 2 der Ministerialverfügung vom 17. Dezember 1879.)

§. 134.

Weiterhin werden in den amtsgerichtlichen Gefängnissen, soweit nicht eine anderweitige Bestimmung getroffen ist, vollzogen:

1. die von den Justizbehörden erkannte dienstliche oder gemeinrechtlische Ordnungsstrafe der Haft und
2. die auf Grund der Prozeßgesetze gerichtlich erkannte Zwangshaft oder Sicherheitshaft. (§§. 355 Abs. 2, 597 Abs. 4, 774, 782 ff., 812, 817 Abs. 1 der Civilprozeßordnung; §§. 69 Abs. 2, 95 Abs. 2 der Strafprozeßordnung; §§. 93 Abs. 2, 98 der Konkursordnung; §§. 100 ff. der Dienstanweisung für die Gerichtsvollzieher vom 23. September 1879.)

Bei dem Vollzug der Civilhaft (Abs. 1 Ziff. 1 und 2) darf den Civilgefangenen keinesfalls eine größere Beschränkung als den zu einfacher Haftstrafe Verurteilten auferlegt werden.

Die Civilhaft wird in einem Raum vollstreckt, in welchem sich nicht zugleich Untersuchungs- oder Strafgefangene befinden, wie überhaupt bei Zuweisung des Arrestlokals auf die Civilgefangenen besondere Rücksicht zu nehmen ist. (Vergl. auch Art. 71 Abs. 3 des Beamten gesetzes vom 28. Juni 1876.)

Schreibmaterialien sind den Civilgefangenen nicht zu versagen.

Der briefliche Verkehr wird nicht kontrolliert.

Besuche dürfen ohne Anwesenheit eines Beamten zugelassen werden.

Die Reinigung der Zellen etc. wird von der Verwaltung des Gefängnisses veranlaßt.

Bei Civilgefangenen, welche auf Antrag eines Gläubigers zur Haft gebracht sind, ist zu berücksichtigen, daß deren Entlassung auch dann erfolgen muß, wenn der Gläubiger dies beantragt, oder der Verpflegungsvorschuß erschöpft ist, oder die Haft die Dauer von sechs Monaten erreicht hat.

Stuttgart, den 4. März 1899.

R. Justizministerium.
Breitling.

Aulagen.

Hausregeln
für
die amtsgerichtlichen Gefangenen.

1. Jeder Gefangene hat die Pflicht, sich der Ordnung des Gefängnisses und den sonstigen bestehenden Vorschriften zu unterwerfen, den Vorgesetzten mit Achtung zu begegnen und ihren Anordnungen Gehorram zu leisten.

2. Die Gefangenen haben sich ruhig und anständig zu betragen; alles Lärm, Rufen, Singen und dergleichen, ebenso das Besprechen mit Gefangenen in benachbarten Gefangenenzellen, sowie jeder von dem Gefängnisvorstand oder vom Richter nicht ausdrücklich gestattete Verkehr nach außen, behaglichen jede Beschädigung oder Verunreinigung des Gefängnisses oder der Geräthschaften in demselben sind streng verboten.

3. Gesuche und Beschwerden in Betreff der Behandlung im Gefängnisse sind dem Gefängnisvorstand vorzutragen. Den Untersuchungsgefangenen steht es frei, sich an den Richter zu wenden.

4. Die Gefangenen haben ihren Körper und ihre Kleidung stets reinlich zu halten, jeden Morgen Gesicht und Hände zu waschen und die Haare zu kämmen, bei Tag gehörig sich anzukleiden und beim Schlafengehen die Kleider abzulegen.

5. Die Gefangenen, welche zu einer in dem Gefängniß eingeführten Arbeit angehalten werden oder sich an einer solchen freiwillig betheiligen, haben die ihnen aufgegebene Arbeit binnen der festgesetzten Frist unabehaft zu liefern und dürfen während der bestimmten Arbeitszeit, auch wenn sie ihre Aufgabe vollendet haben, nicht müßig gehen.

6. Den Gefangenen wird der Zuspruch eines Geistlichen ihrer Konfession nicht versagt. Wo eine regelmäßige Seelsorge eingerichtet ist, nehmen an derselben jedenfalls die im schulpflichtigen Alter stehenden Gefangenen Theil. In Uebrigem ist die Theilnahme an der Seelsorge eine freiwillige.

7. Gesunde Gefangene erhalten täglich:

I. 500 gr gehörig ausgebackenes schwarzes Brod,

II. Morgens und Abends eine von je 125 gr schwarzen Brodes bereitete, aus $\frac{1}{2}$ Liter bestehende Wassersuppe, an deren Stelle Abends auch ein Gericht warmer Kartoffeln treten kann,

III. Mittags eine 1 Liter betragende Portion Suppe oder Mehlspeise oder Gemüse, letzteres in der Regel mit einer Zutat von Mehlspeise oder Kartoffeln, sowie außerdem in der Woche zweimal je 125 gr Fleisch,

IV. endlich als Getränke täglich wenigstens dreimal frisches reines Trinkwasser.

8. Uebrigens sind die Gefangenen — mit Ausnahme der Zeit, welche Einzelne bei schmaler Kost zuzubringen haben — befugt, auf eigene Kosten entweder unter Bericht auf die Staatsverpflegung sich anderweit zu bekostigen oder auch neben jener Verpflegung Einzelnes zur Erquickung

sich reichen zu lassen, in beiden Fällen jedoch dürfen die Grenzen eines mäßigen Genusses nicht überschritten werden. Der Genuss von Branntwein ist ausgeschlossen.

9. Allen Gefangenen ist in jeder Woche Einmal frisches Leibweizzeug zu reichen.

10. Der Gebrauch einer bequemeren Lagerhütte, sowie der östere Wechsel des Leib- und Bettweizzeuges ist solchen Gefangenen, welche die Mittel hiezu besitzen, unbenommen.

11. Die Heizung der Gefängnisse findet der Regel nach vom 15. Oktober bis zum 15. April statt und soll so geschehen, daß den Gefangenen nie gegründet Anlaß gegeben wird, sich über Kälte zu beschweren.

12. Das Tabakrauchen ist sämtlichen Gefangenen streng untersagt; ebenso ist das Tabaksauen verboten.

13. Verfehlungen gegen die Ordnung des Gefängnisses werden nach Maßgabe der Gesetze bestraft werden.

Anweisung
zur
Führung der Gefangenenvorzeichnisse.

1. In jedem amtsgerichtlichen Gefängniß sind drei Verzeichnisse der Gefangenen, nämlich
 - I. Verzeichniß der Untersuchungsgefangenen,
 - II. Verzeichniß der Strafgefangenen,
 - III. Verzeichniß der Civilgefangenen

zu führen.

Jede in das Gefängniß aufgenommene Person ist in das betreffende Verzeichniß einzutragen.

Die Eintragung geschieht innerhalb der einzelnen Verzeichnisse in derjenigen Reihenfolge, welche sich durch die Zeit des thatsfächlichen Eintritts des Gefangenen in das Gefängniß ergibt.

Zu das Verzeichniß I sind auch diejenigen „Festgenommenen“, deren Freilassung demnächst vom Richter verfügt wird, dann aufzunehmen, wenn dieselben in das Gefängniß eingetreten sind.

2. In sämtlichen drei Verzeichnissen ist die Spalte 1 für die durch das Etatsjahr fortlaufende Nummer bestimmt. Am Schluß des Etatsjahrs ist jeweils mit einer neuen Nummerirung zu beginnen, ohne daß es der Anlage eines neuen Verzeichnisses bedürfte.

In dem Verzeichniß I sind die Spalten 1—9, in dem Verzeichniß II die Spalten 1—13 und in dem Verzeichniß III die Spalten 1—6 unmittelbar nach der Aufnahme des Gefangenen in das Gefängniß auszufüllen.

In den Verzeichnissen I und II sind Tag und Stunde des Eintritts und des Austritts in folgender Weise anzugeben:

2. April 1895 Vorm. 9
ober

10. Oktober 1895 Nachm. 4.

In dem Verzeichniß II ist die Spalte 14 (Ablauf der Strafzeit) unmittelbar nach dem Eintritt von dem Gefängnisvorstand auszufüllen oder aber der erfolgte Eintrag von demselben zu vidimiren.

Der Austritt aus dem Gefängniß ist in den Verzeichnissen (I Spalte 10, II Spalte 15, III Spalte 7) sofort zu vermerken.

Nach erfolgtem Austritt ist der Name des Gefangenen in dem Verzeichniß zu durchstreichen.

Reicht sich bei einem Untersuchungsgefangenem an die Untersuchungshaft die Erstehung einer Strafe in dem amtsgerichtlichen Gefängniß an, so ist derselbe in dem Verzeichniß I zu löschen und sofort in das Verzeichniß II zu übertragen. Ebenso ist in dem umgekehrten Falle zu verfahren.

Ein Gefangener, welcher nach Ablauf einer Strafunterbrechung die Verbüßung seiner Strafe fortsetzt, wird unter einer neuen Nummer in das Verzeichniß eingetragen.

Soll ein Strafgefangener mehrere durch verschiedene Erkenntnisse über ihn verhängte Strafen hintereinander verbühen, so ist er bezüglich jeder einzelnen Strafe neu einzutragen. Dasselbe gilt, wenn gegen ihn nur ein Urtheil ergangen ist, dasselbe aber auf mehrere verschiedenartige Strafen (Gefängniß und Haft) lautet.

3. In dem Verzeichniß I Spalte 12 „Bemerkungen“ ist insbesondere anzuführen, wenn außerordentliche Vorsichtsmäßigkeiten wie Fechtung, besondere Bewachung angeordnet wurden; hier, wie auch in dem Verzeichniß II Spalte 17 „Bemerkungen“ ist weiterhin vorzumerken, wenn der Gefangene nach Aufhebung der Untersuchungshaft oder Ablauf der Strafzeit nicht entlassen, sondern eine (weitere) Strafe verbühen, an eine Polizeibehörde ausgeliefert werden soll *sc.*

Formular A.

I.

Verzeichniß

der

Untersuchungsgefangenen

(einschließlich der Festgenommenen).

Jährlich fortlaufende Nummer	Familien- und Vorname des Gefangenen.	Stand (Gewerbe).	Wohnort.	Alter (Jahre)	Religion.	Angabe der strafbaren Handlung, beren der Verhaftete verdächtig ist.	Zeit des Eintritts in das Gefängniß (Tag und Stunde).
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.

Nummer des Faltschranks.	Zeit der Beendigung der Untersuchungshaft sc. (Tag und Stunde).	Grund der Beendigung der Untersuchungshaft sc.					Bemer- tungen.
		Ent- laffung.	Straf- antritt.	Tod.	Ent- weichung.	Andere Gründe.	
9.	10.			11.			12.

II.

Verzeichniß

der

Strafgefangenen.

Jährlich fortlaufende Nummer.	Familien- und Vorname des Gefangenen.	Stand (Berwerbe).	Wohnort.	Alter (Jahre).	Religion.	Verurtheilung wegen	Tag des Urtheils oder Strafverfahrens.	Tag der Aufnahme verfügung.	Gefängnis.	Strafe und Dauer derselben.	
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7a.	7b.	7c.	8.	9.	10.

Nummer des Strafzugs.	Zeitpunkt, von welchem an die Strafzeit zu berechnen ist.	Zeit des Eintritts in das Gefängniß (Tag und Stunde).	Ablauf der Strafzeit (Tag und Stunde).	Zeit des Austritts (Tag und Stunde).	Grund des Austritts.					Bemer- kungen.	
					Ablauf der Strafzeit. a.	Begnab- igung, Straf- unter- brechung. b.	Tod. c.	Ent- wei- chung. d.	Andere Gründe. e.		
11.	12.	13.	14.	15.						16.	17.

III.

Verzeichniß

der

Civilgefangenen.

Laufende Nummer.	Familien- und Vorname, Stand und Wohnort des Verhafteten.	Betreibender Theil.	Grund der Anordnung der Haft.	Zeit der Aufnahme.
1.	2.	3.	4.	5.

Zeitraum, für welchen die Haftkosten gezahlt wurden.	Zeit der Beendigung der Haft.	Grund der Beendigung der Haft.	Bemerkungen.
6.	7.	8.	9.

Formular D.

Amtsgericht N. N.

Übersicht

über die Zahl der Untersuchungs- und Strafgefangenen während des Staatsjahrs 18 . . .

Stand am 1. April 18

Während des Staatsjahrs 18 sind hinzugekommen

Summe

Dagegen sind während des Staatsjahrs 18 abgegangen

worüber der Stand auf den 31. März 18 verbleibt

Der höchste Gefangenestand während des Staatsjahrs pro 18 war am

mit

Der niedrigste befand sich am auf

Außerdem waren während des Staatsjahrs in dem amtsgerichtlichen Gefängnis Civilgefangene verwahrt.

Verzeichnet
den April 18

R. Amtsgericht:
der Gefängnissvorstand

S. Amtsgericht N.

Arbeitsverdienst-Kasse-Rechnung.

Estatjahr 1. April 1895 — 31. März 1896.

Rechner:

Amtsgerichtsschreiber N.

Mit Beilagen

Beil. Nr.	Soll.		E i n n a h m e .		Ist.		Rest.	
	M.	Pf.			M.	Pf.	M.	Pf.
			<p style="text-align: center;">A. Beste.</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Raffenbestand. 2. Aktivauflänke. 3. Ersatzposten. <p style="text-align: center;">B. Laufendes.</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Aus dem Arbeitsbetrieb <ol style="list-style-type: none"> a) nach dem Arbeitsbuch für Arbeiten auf Bestellung. b) nach dem Arbeitsbuch für Arbeiten in eigener Regie. 2. Erlös aus Abfällen und abgängigen Geräthschaften sc. 3. Außerordentliches. 4. Zuschlässe aus der Inquisitionskostenkasse (oder: der Gefängnißkasse). 5. Vorschüsse auf Wiedererfaß aus der Inquisitionskostenkasse (oder: der Gefängnißkasse). 					

Beil. Nr.	Soll.		A u s g a b e .	Ist.		Nest.	
	M.	Pf.		M.	Pf.	M.	Pf.
			<p>A. Beste.</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Passivausstände. 2. Ertragosten. 3. Abgang und Nachlaß. <p>B. Laufendes.</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Arbeitsmaterialien. 2. Aufwand auf Geräthe zc. 3. Arbeitsbelohnungen der Gefangenen <ol style="list-style-type: none"> a) Arbeitsprämien. b) Rostzulagen. 4. Belohnungen der Gefangenwärter. 5. Besonderes Aufsichtspersonal. 6. Porto und vergleichene Ausgaben. 7. Außerordentliches. 8. Abgelieferte Ueberstchüsse. 9. Rückerstattete Vorschüsse. 				

Formular F.

K. Amtsgericht N.

Arbeitsbuch
für Arbeiten auf fremde Bestellung

Etatsjahr 1. April 1895—31. März 1896.

Geführt
von Amtsgerichtsdienner N.

Mit Beilagen.

1. Forts. laufende Num- mer.	2. B e s t e l l t e A r b e i t		
	a. D a t u m b e r B e s t e l l u n g .	b. B e s t e l l e r .	c. G e g e n s t a n d .
1.	2. April 1895.	Raufmann S. dahier.	Leien von Kaffeebohnen 500 kg
2.	3. April.	Amtsgericht dahier.	8 Rm buchenes Scheitholz zum Klein- maßen für die amtsgerichtliche Ranglei.

3. Geleistete Arbeit.		4. Preis beziehungsweise Lohn.		5. Eingegangene Bahlung.			6. Bemerkungen.
a. Datum der Lieferung.	b. Gegenstand.	M.	Pf.	M.	Pf.	Seite des Raffen- tag- buches.	
10. April.	500 kg ausgelesene Raffeebohnen 2 M. für 100 kg	10	—	10	—	2.	
7. April.	8 Rm Kleinhölz.	*5	40	5	40	2.	* (Der Lohn berechnet sich ge- mäß §. 78 Abs. 6 der Dienst- und Haushaltungsordnung bei 9 Ar- beitsstagen männlicher Gefang- ener à 60 Pf. auf 5 M. 40 Pf.)

R. Amtsgericht N.

Arbeitsbuch
für Arbeiten in eigener Regie.

Statsjahr 1. April 1895—31. März 1896.

Geführt
von Gefängnisinspektor N.

Mit Beilagen.

Arbeitsaufgaben

I. Bla-	
1.	2.
Für Rechnung der Arbeitsverdienst-Kasse angekaufte Materialien.	Einkaufspreis dieser
60 tannene Bretter, 1 kg Nägel.	80 „ „ - - 31. 1 „ „ 20 31.

II. Auswertung der

1. In Arbeit gegeben.			2. Gelieferte Arbeit.		
a.	b.	c.	a.	b.	c.
Datum.	Gegenstand.	Dazu abgegebene eigenes Material.	Datum der Ablieferung.	Nähtere Bezeichnung der gelieferten Arbeit.	Angeleisteter Preis. <i>M. Vi.</i>
10. April 1895.	20 Kisten.	15 Bretter, 250 g Nägel.	15. April.	20 Kisten.	25 . —
5. Mai.	60 Kisten.	45 Bretter, 750 g Nägel.	20. Mai.	60 Kisten.	75 . —

R i s t e n m a ñ e n.M a t e r i a l i e n .

Materialien.	3.	4.
	R a s s e n t a g b u c h .	B e m e r k u n g e n .
	S. 6. S. 6.	

A r b e i t u n d V e r k a u f .

a. A b n e h m e r .	b. G e g e n s t a n d .	3. V e r k a u f .				4. B e m e r k u n g e n .
		c. P r e i s .	d. E i n g e g a n g e n e Z a h l u n g .	e. R a s s e n t a g b u c h .		
		M.	Pf.	M.	Pf.	
P r i v a t i e r H a a s h i e r .	10 R i s t e n .	12	50	12	50	S. 8.
R a u f m a n n B a u e r i n C a m p s t a t t .	70 R i s t e n .	87	50	87	50	S. 20.

Formular II.**K. Amtsgericht N.****Verzeichniß der Arbeitsprämien**

der

Gefangenen

im Etatsjahr 1. April 1895 bis 31. März 1896.

Geführt

von Amtsgerichtsdienner N.

Bemerkung. In Spalte 5 ist an den Tagen, an welchen der Gefangene nicht gearbeitet hat, ein wagrechter Strich (-), an denjenigen Tagen aber, an welchen er beschäftigt gewesen ist, ohne daß eine Arbeitsprämie gewährt wurde, ein Kreuz (+) einzufügen.

1. Fortlaufende Liste über die Straf- Gefangenen, über die Hafterschließungs- Gefangenen.	2. Namen der Gefangenen.	3. Art der Arbeit.	4. Gut- haben aus dem Vor- monate.	Gut geschrieben												5.	
				1. M.	2. B.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	
3.	Jacob Müller.	Holz kleinmachen. Rohr-Zöpfe stechen.	— 50 —	10	10	10											
5.	Marie Kurz.	Hemden machen.											10	10	10	15	10

Januar.

Vorlesung des Justizministeriums,

betreffend die Vollziehung der Freiheitsstrafen. Vom 10. März 1899.

Mit Allerhöchster Genehmigung Seiner Majestät des Königs erhält mit Wirkung vom 1. Mai 1899 an der §. 7 der Verfügung des Justizministeriums vom 8. August 1884, betreffend die Vollziehung der Freiheitsstrafen, Reg. Blatt S. 177 und Amtsblatt des Justizministeriums S. 43, folgende Fassung:

§. 7.

„Die gegen jugendliche Personen (§. 57 des Strafgesetzbuchs) erkannten „Gefängnisstrafen, welche die Dauer von einem Monat übersteigen, werden, „wenn der Verurteilte bei der Einlieferung in die Strafanstalt das 18. Lebensjahr „noch nicht vollendet hat, gegen Personen männlichen Geschlechts in der in dem „Zellengefängnis zu Heilbronn eingerichteten, gegen Personen weiblichen Ge- „schlechts in der in der Strafanstalt für weibliche Gefangene zu Gotteszell „gebildeten abgesonderten „Abtheilung der jugendlichen Gefangenen“ vollzogen. Ge- „fängnisstrafen von kürzerer Dauer gelangen auch gegenüber jugendlichen Personen „in den amtsgerichtlichen Gefängnissen zum Vollzug, wo diese Gefangenen übrigens „von erwachsenen Gefangenen abgesondert zu verwahren sind.“

„Die gegen jugendliche Personen (§. 57 des Strafgesetzbuchs) wegen Übertre- „tungen im Sinne des §. 361 No. 3—8 des Strafgesetzbuchs und des Art. 10 „Biff. 1—4 des Landespolizeistrafgesetzes vom 27. Dezember 1871 in der Fassung „des Gesetzes vom 4. Juli 1898 (Reg. Blatt S. 149) Art. II erkannten Haft- „strafen, welche die Dauer von vier Wochen übersteigen, werden, wenn deren „Erstehung von den erkennenden Behörden in Anwendung des Art. 3 Abs. 3 des „genannten Landespolizeistrafgesetzes in der für den Vollzug von Gefängnisstrafen „eingerichteten Strafanstalt angeordnet ist und der Verurteilte bei der Einlieferung „in die Strafanstalt das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, gleichfalls in den „obengenannten Jugendabtheilungen in Heilbronn beziehungsweise Gotteszell vollzogen.“

„Die sonstigen von den Gerichten gegen jugendliche Personen erkannten Haft- „strafen gelangen in den amtsgerichtlichen Gefängnissen zum Vollzug.“

„Gefangene der Jugendabtheilungen in Heilbronn und Gotteszell, deren Straf- „dauer über das zurückgelegte 20. Lebensjahr hinausgeht, sind bis zum vollendeten „20. Lebensjahr und, falls der dann noch zu verbüffende Strafrest die Dauer von „drei Monaten nicht übersteigt, bis zur Verbüffung dieses Strafreis in der Jugend- „abtheilung zu behalten.“

Stuttgart, den 10. März 1899.

Breitling.

Nº 10.

Regierungsblatt

für das

Königreich Württemberg.

Ausgegeben Stuttgart, Samstag den 25. März 1899.

Inhalt:

Gesetz, betreffend die Gültigkeitsdauer der mit dem 31. März 1899 außer Wirksamkeit tretenden Bestimmungen über die Besteuerungsrechte der Gemeinden. Vom 24. März 1899.

Gesetz,

betreffend die Gültigkeitsdauer der mit dem 31. März 1899 außer Wirksamkeit tretenden Bestimmungen über die Besteuerungsrechte der Gemeinden. Vom 24. März 1899.

Wilhelm II., von Gottes Gnaden König von Württemberg.

Nach Anhörung Unseres Staatsministeriums und unter Zustimmung Unserer getreuen Stände verordnen und verfügen Wir, wie folgt:

Einziger Artikel.

Die Zeitdauer, innerhalb welcher das Beitragsverhältnis zu der Umlage der Amtskörperschafts- und Gemeindesteuern auf Grundeigenthum, Gebäude und Gewerbe nach Maßgabe des Art. 17 des Gesetzes über die Besteuerungsrechte der Amtskörperschaften und Gemeinden vom 23. Juli 1877 in der Fassung des Gesetzes vom 14. Juni 1887 (Reg. Blatt S. 187) und nach Maßgabe des Gesetzes vom 12. März 1897, betreffend die Gültigkeitsdauer der mit dem 31. März 1897 außer Wirksamkeit tretenden Bestimmungen über die Besteuerungsrechte der Gemeinden (Reg. Blatt S. 23), abgeändert werden darf, wird bis zum 31. März 1905 verlängert.

Die gleiche Verlängerung tritt ein hinsichtlich der Zeitdauer, für welche in Gemäßheit des angeführten Gesetzes vom 12. März 1897 den Gemeinden

die Erhebung örtlicher Verbrauchsabgaben nach Maßgabe des Art. 22 des erwähnten Gesetzes vom 23. Juli 1877 in der Fassung des Art. II. des Gesetzes vom 25. März 1887 (Reg. Blatt S. 85),

die Erhebung eines Zuschlags zur Hundeaabgabe nach Maßgabe des Art. 1 des Gesetzes vom 2. Juli 1889 (Reg. Blatt S. 215),

die Erhebung eines Zuschlags zur Liegenschaftsaccise nach Maßgabe des Art. 1 des Gesetzes vom 14. April 1893 (Reg. Blatt S. 74)

gestattet werden darf.

Unserer Ministerien des Innern und der Finanzen sind mit der Vollziehung dieses Gesetzes beauftragt.

Gegeben Stuttgart, den 24. März 1899.

Wilhelm.

Mittnacht. Sarwey. Schott von Schottenstein. Pischel. Breitling. Beyer.

Nº 11.

Regierungsblatt

für das

Königreich Württemberg.

Ausgegeben Stuttgart, Dienstag den 28. März 1899.

Inhalt:

Königliche Verordnung, betreffend die Ermächtigung mehrerer Gemeinden zur Fortsetzung der Erhebung örtlicher Verbrauchsabgaben. Vom 26. März 1899.

Königliche Verordnung,
betreffend die Ermächtigung mehrerer Gemeinden zur Fortsetzung der Erhebung örtlicher
Verbrauchsabgaben. Vom 26. März 1899.

Wilhelm II., von Gottes Gnaden König von Württemberg.

Auf Grund des Gesetzes vom 24. März 1899, betreffend die Gültigkeitsdauer der mit dem 31. März 1899 außer Wirksamkeit tretenden Bestimmungen über die Besteuerungsrechte der Gemeinden (Reg. Blatt S. 237), des Gesetzes vom 25. März 1887, betreffend die Forterhebung von örtlichen Verbrauchsabgaben durch die Gemeinden (Reg. Blatt S. 85), und des Gesetzes vom 12. März 1897, betreffend die Gültigkeitsdauer der mit dem 31. März 1897 außer Wirksamkeit tretenden Bestimmungen über die Besteuerungsrechte der Gemeinden (Reg. Blatt S. 23), sowie der Art. 19 bis 21, 23, 24 Abs. 1 und 25 Abs. 1 des Gesetzes vom 23. Juli 1877 über Besteuerungsrechte der Amtskörperhaften und Gemeinden (Reg. Blatt S. 198) und des Art. II des Gesetzes vom 8. März 1881, betreffend die Abänderung des vorerwähnten Gesetzes (Reg. Blatt S. 19), verordnen und verfügen Wir nach Anhörung Unseres Staatsministeriums, wie folgt:

Einziger Paragraph.

Die nachgenannten Gemeinden, welche zu Erhebung örtlicher Verbrauchsabgaben bis 31. März 1899 ermächtigt sind, erhalten die Erlaubnis, während der beigesetzten Zeitdauer die früher genehmigten Abgaben fortzuerheben und zwar:

I. von Bier, Fleisch und Gas:

- 1) die Stadtgemeinde Esslingen nach Maßgabe der R. Verordnungen vom 5. Mai 1881 (Reg. Blatt S. 345), 25. März 1887 (Reg. Blatt S. 86), 5. März 1888 (Reg. Blatt S. 87) und 27. März 1897 (Reg. Blatt S. 31) unter Erhöhung der Abgabe von 1 dz zur Biererzeugung verwendeten ungefrorenen Malzes von 2 Mark 50 Pfennig auf 3 Mark auf die Dauer vom 1. April 1899 bis 31. März 1905;
- 2) die Stadtgemeinde Stuttgart nach Maßgabe der R. Verordnungen vom 22. Oktober 1877 (Reg. Blatt S. 221), 25. März 1887 (Reg. Blatt S. 86) und 27. März 1897 (Reg. Blatt S. 31) unter Erhöhung der Abgabe von 1 dz zur Biererzeugung verwendeten ungefrorenen Malzes von 2 Mark 50 Pfennig auf 2 Mark 80 Pfennig auf die Dauer vom 1. April 1899 bis 31. März 1905;

II. von Bier und Fleisch:

- 1) die Stadtgemeinde Aalen nach Maßgabe der R. Verordnungen vom 27. Januar 1879 (Reg. Blatt S. 15), 11. Januar 1885 (Reg. Blatt S. 15), 25. März 1887 (Reg. Blatt S. 86) und 27. März 1897 (Reg. Blatt S. 31) auf die Dauer vom 1. April 1899 bis 31. März 1905;
- 2) die Stadtgemeinde Bad Cannstatt nach Maßgabe der R. Verordnungen vom 15. Mai 1882 (Reg. Blatt S. 195), 25. März 1887 (Reg. Blatt S. 86) und 27. März 1897 (Reg. Blatt S. 31) auf die Dauer vom 1. April 1899 bis 31. März 1905;
- 3) die Stadtgemeinde Calw nach Maßgabe der R. Verordnungen vom 27. September 1881 (Reg. Blatt S. 445), 25. März 1887 (Reg. Blatt S. 86) und 27. März 1897 (Reg. Blatt S. 31) auf die Dauer vom 1. April 1899 bis 31. März 1905;
- 4) die Stadtgemeinde Cannstatt nach Maßgabe der R. Verordnungen vom 27. April 1878 (Reg. Blatt S. 85), 25. März 1887 (Reg. Blatt S. 86) und 27. März 1897 (Reg. Blatt S. 31) unter Erhöhung der Abgabe von 1 dz zur Biererzeugung verwendeten ungefrorenen Malzes von 2 Mark 50 Pfennig auf 2 Mark 80 Pfennig

- und unter Ermäßigung der Fleischabgabe von 6 Mark auf 5 Mark für 1 dz auf die Dauer vom 1. April 1899 bis 31. März 1905;
- 5) die Stadtgemeinde Gmünd nach Maßgabe der K. Verordnungen vom 25. März 1887 (Reg. Blatt S. 86) und 27. März 1897 (Reg. Blatt S. 31) auf die Dauer vom 1. April 1899 bis 31. März 1905;
 - 6) die Stadtgemeinde Hall nach Maßgabe der K. Verordnungen vom 18. April 1878 (Reg. Blatt S. 73), 7. Januar 1884 (Reg. Blatt S. 1), 25. März 1887 (Reg. Blatt S. 86) und 27. März 1897 (Reg. Blatt S. 31) auf die Dauer vom 1. April 1899 bis 31. März 1905;
 - 7) die Stadtgemeinde Meßingen, Oberamts Urach, nach Maßgabe der K. Verordnungen vom 27. März 1883 (Reg. Blatt S. 15), 25. März 1887 (Reg. Blatt S. 86) und 27. März 1897 (Reg. Blatt S. 31) auf die Dauer vom 1. April 1899 bis 31. März 1904;
 - 8) die Stadtgemeinde Ravensburg nach Maßgabe der K. Verordnungen vom 26. Februar 1878 (Reg. Blatt S. 37), 25. März 1887 (Reg. Blatt S. 86) und 27. März 1897 (Reg. Blatt S. 31) auf die Dauer vom 1. April 1899 bis 31. März 1905;
 - 9) die Stadtgemeinde Reutlingen nach Maßgabe der K. Verordnungen vom 27.¹ Februar 1879 (Reg. Blatt S. 46), 25. März 1887 (Reg. Blatt S. 86) und 27. März 1897 (Reg. Blatt S. 31) unter Erhöhung der Abgabe von 1 dz zur Biererzeugung verwendeten ungefrorenen Malzes von 2 Mark 50 Pfennig auf 2 Mark 80 Pfennig auf die Dauer vom 1. April 1899 bis 31. März 1905;
 - 10) die Stadtgemeinde Ulm nach Maßgabe der K. Verordnungen vom 12. März 1878 (Reg. Blatt S. 45), 2. Mai 1885 (Reg. Blatt S. 83), 25. März 1887 (Reg. Blatt S. 86) und 27. März 1897 (Reg. Blatt S. 31) auf die Dauer vom 1. April 1899 bis 31. März 1905;
 - 11) die Stadtgemeinde Urach nach Maßgabe der K. Verordnungen vom 5. März 1888 (Reg. Blatt S. 87) und 27. März 1897 (Reg. Blatt S. 31) unter Ermäßigung der Bierabgabe von 65 Pfennig auf 50 Pfennig für 1 hl Bier und von 2 Mark 50 Pfennig auf 1 Mark 90 Pfennig für 1 dz zur Biererzeugung verwendeten ungefrorenen Malzes, sowie der Fleischabgabe von 5 Mark auf 3 Mark für 1 dz auf die Dauer vom 1. April 1899 bis 31. März 1902;

III. von Bier und Gas:

die Stadtgemeinde Heilbronn nach Maßgabe der K. Verordnungen vom 9. Januar 1879 (Reg. Blatt S. 1), 25. März 1887 (Reg. Blatt S. 86) und 27. März 1897 (Reg. Blatt S. 31) auf die Dauer vom 1. April 1899 bis 31. März 1905;

IV. vom Bier:

- 1) die Stadtgemeinde Bietigheim, Oberamts Besigheim, nach Maßgabe der K. Verordnungen vom 13. März 1896 (Reg. Blatt S. 49) und 27. März 1897 (Reg. Blatt S. 31) auf die Dauer vom 1. April 1899 bis 31. März 1905;
- 2) die Gemeinde Bothnang, Amtsoberamts Stuttgart, nach Maßgabe der K. Verordnungen vom 22. September 1895 (Reg. Blatt S. 275) und 27. März 1897 (Reg. Blatt S. 31) auf die Dauer vom 1. April 1899 bis 31. März 1905;
- 3) die Stadtgemeinde Crailsheim nach Maßgabe der K. Verordnungen vom 28. Januar 1878 (Reg. Blatt S. 17), 25. März 1887 (Reg. Blatt S. 86) und 27. März 1897 (Reg. Blatt S. 31) auf die Dauer vom 1. April 1899 bis 31. März 1905;
- 4) die Gemeinde Degerloch, Amtsoberamts Stuttgart, nach Maßgabe der K. Verordnungen vom 15. November 1886 (Reg. Blatt S. 356), 25. März 1887 (Reg. Blatt S. 86) und 27. März 1897 (Reg. Blatt S. 31) auf die Dauer vom 1. April 1899 bis 31. März 1905;
- 5) die Gemeinde Dürrmenz-Mühlacker, Oberamts Maulbronn, nach Maßgabe der K. Verordnung vom 10. Februar 1899 (Reg. Blatt S. 44) auf die Dauer vom 1. April 1899 bis 31. März 1905;
- 6) die Stadtgemeinde Ellwangen nach Maßgabe der K. Verordnungen vom 2. September 1881 (Reg. Blatt S. 437), 25. März 1887 (Reg. Blatt S. 86) und 27. März 1897 (Reg. Blatt S. 31) auf die Dauer vom 1. April 1899 bis 31. März 1905;
- 7) die Gemeinde Feuerbach, Amtsoberamts Stuttgart, nach Maßgabe der K. Verordnungen vom 4. November 1893 (Reg. Blatt S. 301) und 27. März 1897 (Reg. Blatt S. 31) auf die Dauer vom 1. April 1899 bis 31. März 1905;
- 8) die Stadtgemeinde Friedrichshafen, Oberamts Tettnang, nach Maßgabe der K. Verordnungen vom 2. Februar 1879 (Reg. Blatt S. 17), 25. März 1887

- (Reg. Blatt S. 86) und 27. März 1897 (Reg. Blatt S. 31) auf die Dauer vom 1. April 1899 bis 31. März 1905;
- 9) die Stadtgemeinde Gaildorf nach Maßgabe der K. Verordnung vom 12. November 1897 (Reg. Blatt S. 229) auf die Dauer vom 1. April 1899 bis 31. März 1905;
- 10) die Gemeinde Gaiburg, Amtsgerichtsbezirk Stuttgart, nach Maßgabe der K. Verordnung vom 4. Oktober 1897 (Reg. Blatt S. 215) auf die Dauer vom 1. April 1899 bis 31. März 1905;
- 11) die Stadtgemeinde Geislingen nach Maßgabe der K. Verordnung vom 19. April 1898 (Reg. Blatt S. 97) auf die Dauer vom 1. April 1899 bis 31. März 1905;
- 12) die Stadtgemeinde Göppingen nach Maßgabe der K. Verordnungen vom 13. Mai 1893 (Reg. Blatt S. 84) und 27. März 1897 (Reg. Blatt S. 31) auf die Dauer vom 1. April 1899 bis 31. März 1902;
- 13) die Stadtgemeinde Isny, Oberamtsbezirk Wangen, nach Maßgabe der K. Verordnungen vom 1. April 1890 (Reg. Blatt S. 79) und 27. März 1897 (Reg. Blatt S. 31) auf die Dauer vom 1. April 1899 bis 31. März 1905;
- 14) die Gemeinde Kaltenthal, Amtsgerichtsbezirk Stuttgart, nach Maßgabe der K. Verordnung vom 4. Oktober 1897 (Reg. Blatt S. 216) auf die Dauer vom 1. April 1899 bis 31. März 1905;
- 15) die Gemeinde Kißlegg, Oberamtsbezirk Wangen, nach Maßgabe der K. Verordnungen vom 13. Mai 1893 (Reg. Blatt S. 85) und 27. März 1897 (Reg. Blatt S. 31) auf die Dauer vom 1. April 1899 bis 31. März 1905;
- 16) die Gemeinde Rottweil, Oberamtsbezirk Ludwigsburg, nach Maßgabe der K. Verordnung vom 8. Juni 1898 (Reg. Blatt S. 134) auf die Dauer vom 1. April 1899 bis 31. März 1905;
- 17) die Stadtgemeinde Langenau, Oberamtsbezirk Ulm, nach Maßgabe der K. Verordnungen vom 31. Mai 1881 (Reg. Blatt S. 367), 30. September 1882 (Reg. Blatt S. 311), 25. März 1887 (Reg. Blatt S. 86) und 27. März 1897 (Reg. Blatt S. 31) auf die Dauer vom 1. April 1899 bis 31. März 1905;
- 18) die Gemeinde Langenargen, Oberamtsbezirk Tuttlingen, nach Maßgabe der K. Verordnung vom 29. September 1898 (Reg. Blatt S. 199) auf die Dauer vom 1. April 1899 bis 31. März 1905;
- 19) die Stadtgemeinde Lupheim nach Maßgabe der K. Verordnungen vom 5. Sep-

- tember 1882 (Reg. Blatt S. 227), 25. März 1887 (Reg. Blatt S. 86) und 27. März 1897 (Reg. Blatt S. 31) auf die Dauer vom 1. April 1899 bis 31. März 1905;
- 20) die Stadtgemeinde Ludwigshafen nach Maßgabe der R. Verordnung vom 10. Dezember 1897 (Reg. Blatt S. 265) auf die Dauer vom 1. April 1899 bis 31. März 1905;
- 21) die Gemeinde Münnster, Oberamts Ganstatt, nach Maßgabe der R. Verordnung vom 21. November 1897 (Reg. Blatt S. 233) auf die Dauer vom 1. April 1899 bis 31. März 1905;
- 22) die Gemeinde Neckargartach, Oberamts Heilbronn, nach Maßgabe der R. Verordnung vom 27. November 1898 (Reg. Blatt S. 297) auf die Dauer vom 1. April 1899 bis 31. März 1905;
- 23) die Stadtgemeinde Neckarsulm nach Maßgabe der R. Verordnung vom 30. Juli 1897 (Reg. Blatt S. 197) unter Erhöhung der Abgabe von 1 dz zur Biererzeugung verwendeten ungeschrötenen Malzes von 2 Mark 50 Pfennig auf 2 Mark 90 Pfennig auf die Dauer vom 1. April 1899 bis 31. März 1905;
- 24) die Stadtgemeinde Neresheim nach Maßgabe der R. Verordnungen vom 25. März 1896 (Reg. Blatt S. 57) und 27. März 1897 (Reg. Blatt S. 31) auf die Dauer vom 1. April 1899 bis 31. März 1905;
- 25) die Gemeinde Oedheim, Oberamts Neckarsulm, nach Maßgabe der R. Verordnung vom 8. Juni 1898 (Reg. Blatt S. 134) unter Erhöhung der Abgabe von 1 dz zur Biererzeugung verwendeten ungeschrötenen Malzes von 2 Mark 50 Pfennig auf 3 Mark auf die Dauer vom 1. April 1899 bis 31. März 1905;
- 26) die Stadtgemeinde Oehringen nach Maßgabe der R. Verordnungen vom 18. Dezember 1894 (Reg. Blatt S. 357) und 27. März 1897 (Reg. Blatt S. 31) auf die Dauer vom 1. April 1899 bis 31. März 1905;
- 27) die Stadtgemeinde Schramberg, Oberamts Oberndorf, nach Maßgabe der R. Verordnungen vom 11. Januar 1885 (Reg. Blatt S. 16), 25. März 1887 (Reg. Blatt S. 86) und 27. März 1897 (Reg. Blatt S. 31) auf die Dauer vom 1. April 1899 bis 31. März 1904;
- 28) die Stadtgemeinde Tuttlingen nach Maßgabe der R. Verordnungen vom 6. Dezember 1895 (Reg. Blatt S. 343) und 27. März 1897 (Reg. Blatt S. 31) auf die Dauer vom 1. April 1899 bis 31. März 1905;

- 29) die Stadtgemeinde Tübingen nach Maßgabe der K. Verordnungen vom 26. Februar 1878 (Reg. Blatt S. 135), 25. März 1887 (Reg. Blatt S. 86) und 27. März 1897 (Reg. Blatt S. 31) unter Erhöhung der Abgabe von 1 dz zur Biererzeugung verwendeten ungekrotenen Malzes von 2 Mark 50 Pfennig auf 2 Mark 80 Pfennig auf die Dauer vom 1. April 1899 bis 31. März 1905;
- 30) die Stadtgemeinde Tuttlingen nach Maßgabe der K. Verordnungen vom 23. März 1885 (Reg. Blatt S. 65), 25. März 1887 (Reg. Blatt S. 86) und 27. März 1897 (Reg. Blatt S. 31) auf die Dauer vom 1. April 1899 bis 31. März 1905;
- 31) die Theilgemeinde Waldenbuch, Gesamtgemeinde Waldenbuch, Amtsoberamt Stuttgart, nach Maßgabe der K. Verordnung vom 17. Oktober 1898 (Reg. Blatt S. 260) auf die Dauer vom 1. April 1899 bis 31. März 1905;
- 32) die Stadtgemeinde Wangen nach Maßgabe der K. Verordnungen vom 15. November 1886 (Reg. Blatt S. 355), 25. März 1887 (Reg. Blatt S. 86) und 27. März 1897 (Reg. Blatt S. 31) auf die Dauer vom 1. April 1899 bis 31. März 1905;
- 33) die Stadtgemeinde Weingarten, Oberamt Ravensburg, nach Maßgabe der K. Verordnungen vom 17. März 1878 (Reg. Blatt S. 46), 25. März 1887 (Reg. Blatt S. 86) und 27. März 1897 (Reg. Blatt S. 31) auf die Dauer vom 1. April 1899 bis 31. März 1905;
- 34) die Stadtgemeinde Weinsberg nach Maßgabe der K. Verordnung vom 7. Juni 1898 (Reg. Blatt S. 133) auf die Dauer vom 1. April 1899 bis 31. März 1905;
- 35) die Gemeinde Bussenhausen, Oberamt Ludwigsburg, nach Maßgabe der K. Verordnungen vom 4. Februar 1895 (Reg. Blatt S. 45) und 27. März 1897 (Reg. Blatt S. 31) unter Erhöhung der Abgabe von 1 dz zur Biererzeugung verwendeten ungekrotenen Malzes von 2 Mark 50 Pfennig auf 2 Mark 90 Pfennig auf die Dauer vom 1. April 1899 bis 31. März 1905.

Unsere Ministerien des Innern und der Finanzen sind mit der Vollziehung dieser Verordnung beauftragt.

Gegeben Stuttgart, den 26. März 1899.

Wilhelm.

Mittnacht. Sarwey. Schott von Schottenstein. Pischel. Breitling. Zeyer.

Gedruckt bei G. Hasselbrink (Chr. Scheufele).

Nr. 12.

Regierungsblatt

für das

Königreich Württemberg.

Ausgegeben Stuttgart, Mittwoch den 29. März 1899.

Inhalt:

Versfügung des Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten, Abtheilung für die Verkehrsanstalten, betreffend die Ergänzung der Württ. Telegraphenordnung vom 3. Juli 1897. Vom 21. März 1899.

Versfügung des Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten,
Abtheilung für die Verkehrsanstalten,
betreffend die Ergänzung der Württ. Telegraphenordnung vom 3. Juli 1897. Vom 21. März 1899.

In der Telegraphenordnung vom 3. Juli 1897 erhalten die §§. 8 und 9 mit alsbaldiger Wirkung folgende veränderte Fassung:

§. 8.

Gebühren für gewöhnliche Telegramme.

I. Für das gewöhnliche Telegramm wird auf alle Entfernung eine Gebühr von 5 Pfennig für jedes Wort, mindestens jedoch der Betrag von 50 Pfennig erhoben.

II. Für gewöhnliche Stadttelegramme, welche in solchen Städten zugelassen werden, innerhalb deren Weichbild mehrere unter sich durch Telegraphenleitungen verbundene Telegraphenanstalten dem Verkehr geöffnet sind, wird eine Gebühr von 3 Pfennig für jedes Wort, mindestens jedoch der Betrag von 30 Pfennig erhoben.

III. Die für den telegraphischen Verkehr mit dem Auslande maßgebenden Tarife können bei den Telegraphenanstalten eingesehen werden.

IV. Ein bei Berechnung der Gebühren sich ergebender, durch 5 nicht theilbarer Pfennigbetrag ist bis zu einem solchen aufwärts abzurunden.

§. 9.

D ringende Telegramme.

Der Aufgeber eines Privattelegramms kann für daselbe den Vorrang bei der Beförderung und der Bestellung vor den gewöhnlichen Privattelegrammen erlangen, wenn er das Wort „dringend“ oder abgekürzt die Bezeichnung („D“) vor die Aufschrift setzt und die dreifache Gebühr eines gewöhnlichen Telegramms von gleicher Länge erlegt. Für dringende Telegramme wird demnach eine Gebühr von 15 Pfennig, bei Stadttelegrammen eine Gebühr von 9 Pfennig für das Wort, mindestens jedoch der Betrag von 1 Mark 50 Pfennig bezw. von 90 Pfennig erhoben (vergl. §. 8).

Dem §. 18 ist der folgende Absatz IV anzufügen:

IV. Eine Stundung von Telegrammgebühren findet nur statt bei den Mitgliedern des K. Hauses, ferner bei den fremden Gesandtschaften, dem Geheimen Rath und den Ministerien, sowie bei den Mittelstellen und Kreisbehörden des Landes.

Stuttgart, den 21. März 1899.

Mittwoch.

Gedruckt bei G. Hasselbrink (Chr. Scheufele).

Nr. 13.

N e g i e r u n g s b l a t t

für das

Königreich Württemberg.

Ausgegeben Stuttgart, Samstag den 8. April 1899.

Inhalt:

Vereinigung des Ministeriums des Innern, betreffend das Statut der Staatsirrenanstalten. Vom 20. März 1899.

**Verfügung des Ministeriums des Innern,
betreffend das Statut der Staatsirrenanstalten. Vom 20. März 1899.**

Mit Allerhöchster Genehmigung Seiner Königlichen Majestät vom 20. März
d. J. tritt das anliegende

Statut der Staatsirrenanstalten

an die Stelle des bisherigen Statuts vom 21. Januar 1875 (Reg. Blatt S. 78) und der
Ministerialverfügung vom 5. November 1894 (Reg. Blatt S. 311).

Die Ministerialverfügung vom 18. Juni 1830, betreffend den Transport geistes-
trüber Personen in die Irren-Anstalt, (Reg. Blatt S. 268) wird aufgehoben.

Stuttgart, den 20. März 1899.

P i j d e t.

Aulage.

Statut der Staatsirrenanstalten.

I. Bestimmung, Verwaltung und Beaufsichtigung der Staatsirrenanstalten.

§. 1.

Die Staatsirrenanstalten dienen zur Behandlung und Verpflegung von Geisteskranken.
Sie führen den Namen Königliche Heil- und Pfleganstalt.

§. 2.

Die Anstalten in Schussenried und Winnenthal sind in erster Linie zur Aufnahme von Kranken mit frischen, voraussichtlich in Bälde heilbaren Seelenstörungen bestimmt und haben hiesfür stets den erforderlichen Raum verfügbar zu halten. In zweiter Linie werden auch, soweit die Raumverhältnisse dies erlauben, chronisch Kranke aufgenommen, vorausgesetzt, daß nicht die Geistesstörung bereits zu einer überwiegenden geistigen Schwäche geführt hat oder der Zustand der Kranken den vorzugsweise Heilzweck der Anstalten zu beeinträchtigen droht.

Von der Aufnahme ausgeschlossen sind Personen mit angeborener Schwachsinn, ebenso Geisteskranke, welche an Epilepsie leiden und solche, welche in abschreckender Weise entstellt oder mit einer Abschüttung erregenden äußerlichen Krankheit behaftet sind.

§. 3.

Die Anstalten in Zwiefalten und Weissenau dienen zur Aufnahme von mit chronischen Formen behafteten Geisteskranken, welche in absehbarer Zeit keine Aussicht auf Heilung bieten oder sich schon in einem Zustand von überwiegender geistiger Schwäche befinden, sowie von Kranken mit epileptischer Seelenstörung und von sonstigen Geisteskranken, welche sich zur Aufnahme in die Anstalten Schussenried und Winnenthal nicht eignen.

Bei der Aufnahme sind in erster Reihe diejenigen Kranken zu berücksichtigen, welche in den in §. 2 genannten Anstalten nicht aufgenommen werden können oder zur Versehung aus diesen nach der Form ihrer Geistesstörung geeignet sind; ferner solche an chronischen Geistesstörungen Leidende, die für sich oder andere gefährlich oder für die

öffentliche Sittlichkeit anstößig oder der Hilflosigkeit und Gefahr der Verwahrlosung ausgesetzt sind.

Insolange nicht die Aufnahme von epileptischen Geisteskranken durch besondere Bestimmungen geregelt ist, sollen diese Kranken in erster Linie in Weissenau untergebracht werden.

Außer der Unterbringung der in Abs. 1 angeführten Kategorie von Geistesgestörten dienen die Anstalten Zwiefalten und Weissenau auch zur Aufnahme heilbarer Kranker im Sinne des §. 2 aus dem nächsten Umkreis. Die Abgrenzung der Aufnahmebezirke wird durch das Ministerium des Innern bestimmt.

§. 4.

Die Mittel ihrer Unterhaltung schöpfen die Anstalten:

- 1) aus dem Ertrage ihres Vermögens;
- 2) aus dem von den aufgenommenen Kranken zu leistenden Kosteneratz;
- 3) aus den etatsmäßigen Zuflüssen der R. Staatsklasse.

Geschenke und Vermächtnisse, welche diesen wohlthätigen Anstalten zu Theil werden, sind nach dem Willen der Geber zu verwenden, in Ermanglung besonderer Bestimmung aber zur Sammlung eines rentirenden Vermögens für die betreffende Anstalt als Kapital anzulegen.

§. 5.

Die unmittelbare Aufsicht über die Staatsirrenanstalten wird von dem Medizinalkollegium, Abtheilung für die Staatskrankenanstalten, die Oberaufsicht von dem Ministerium des Innern geführt.

Jede Staatsirrenanstalt wird Seitens der Aufsichtsbehörde von Zeit zu Zeit unvermutheten genauen Visitationen unterzogen, welche sich ebenso auf die Einrichtungen der Anstalt und ihren gesammten Betrieb, wie auf die persönlichen Angelegenheiten der einzelnen Pfleglinge zu erstrecken haben.

Die näheren Anordnungen in Bezug auf die Vornahme der Visitationen der Staatsirrenanstalten werden von dem Ministerium des Innern getroffen.

Im Uebrigen wird hinsichtlich der Befugnisse und Obliegenheiten des Medizinalkollegiums in Beziehung auf die obere Leitung und die Beaufsichtigung der Staatsirrenanstalten, soweit das gegenwärtige Statut nicht Bestimmungen trifft, auf die Vorschriften des §. 4 Ziff. 2, 9 und 13 der R. Verordnung vom 21. Oktober 1880, betreffend Ver-

änderungen in der Organisation der Medizinalbehörden (Reg. Blatt von 1881 S. 3) verwiesen.

§. 6.

Vorstand der Anstalt ist der erste ärztliche Beamte, welcher den Titel eines Direktors der Anstalt führt und dieselbe, abgesehen von rein vermögensrechtlichen Angelegenheiten, den Behörden und dem Publikum gegenüber vertritt. Demselben ist auch der ökonomische Dienst der Anstalt, soweit derselbe auf die innere Ordnung des Hauses und die Krankenbehandlung einwirkt, unterstellt.

Das Nähere über die Dienststellung des Direktors, seine Verpflichtungen und Befugnisse wird durch Dienstvorschrift geregelt.

Im Falle der Verhinderung des Direktors hat, wenn nicht im einzelnen Falle ausdrücklich eine andere Auordnung getroffen wird, der dienstälteste Oberarzt die Stellvertretung zu übernehmen.

§. 7.

Zur Unterstützung in der Krankenbehandlung und im gesamten ärztlichen Dienst werden dem Direktor die nöthigen Hilfsärzte (Oberärzte und Assistenzärzte) beigegeben, deren Dienstobliegenheiten durch Dienstvorschrift bestimmt sind.

§. 8.

Zur Verwaltung der wirtschaftlichen Angelegenheiten der Anstalt ist ein Ökonomieverwalter angestellt, welchem ein Buchhalter und das erforderliche weitere Hilfspersonal beigegeben sind. Derselbe vertritt die Anstalt in rein vermögensrechtlichen Angelegenheiten.

Das Nähere über die Dienststellung des Ökonomieverwalters, seine Verpflichtungen und Befugnisse wird durch Dienstvorschrift bestimmt.

§. 9.

Die Abhaltung des Gottesdienstes in der Anstalt und die Wahrnehmung der seelsorgerlichen Verrichtungen bei den Kranken liegt in der Hand je eines evangelischen und eines katholischen Geistlichen. Diese haben bei der Ausübung ihres Amtes sich nach den Weisungen zu richten, welche ihnen der ärztliche Vorstand über die durch den Zustand der Kranken überhaupt und die besonderen Erfordernisse Einzelner gebotenen Maßnahmen und Rücksichten geben wird.

Wenn Angehörige anderer Glaubensbekenntnisse eines religiösen Beistands bedürfen, so wird hierüber von der Direktion das Erforderliche veranlaßt.

§. 10.

Zur unmittelbaren Krankenpflege nach Maßgabe der ärztlichen Anordnungen und zur Beaufsichtigung der Pfleglinge und Aufrechterhaltung der Hausordnung dient die nötige Anzahl von Wärtern und Wärterinnen unter Leitung des Oberwartpersonals.

Neben dem Wartpersonal ist das für den wirtschaftlichen Betrieb der Anstalt erforderliche Dienstpersonal angestellt.

Auch die Pflichten und Rechte des Oberwartpersonals, wie des Wartpersonals und des wirtschaftlichen Dienstpersonals sind durch besondere Dienstanweisungen bestimmt.

II. Aufnahme der Kranken.

§. 11.

In den Staatsirrenanstalten finden in erster Linie solche Kranken Aufnahme, welche württembergische Staatsangehörige sind oder von einem württembergischen Armenverband unterstützt werden müssen. Andere Kranken können, soweit der Platz für sie reicht, unter Einhaltung der hiefür besonders vorgeschriebenen Bedingungen aufgenommen werden (vergl. §. 17 Abs. 5).

§. 12.

Zur Erwirkung der Aufnahme eines Kranken in eine Staatsirrenanstalt ist bei der Direktion der betreffenden Anstalt ein schriftliches Gesuch einzureichen, in welchem die Verpflegungsklasse, in die der Kranke aufgenommen werden soll, anzugeben ist, und welchem folgende Belege beigefügt sein müssen:

- 1) ein Geburts- oder Taufschein des Kranken;
- 2) ein Zeugniß des Gemeinderaths des bisherigen Wohnorts des Kranken über den Stand, die Familien- und Vermögensverhältnisse des Aufzunehmenden, sowie über die Thatshähe des geisteszustandes desselben. In unbedenklichen Fällen kann von dem Medizinalkollegium die Beibringung des gemeinderäthlichen Zeugnisses nachgelassen werden;
- 3) die auf persönlicher Untersuchung beruhende Beurkundung und Beschreibung der Geistesstörung, ihrer Art und bisherigen Dauer durch einen approbierten deut-

ischen Arzt und zwar, wenn der Kranke in ärztlicher Behandlung gestanden ist, durch denjenigen Arzt, welcher diese Behandlung geleitet hat. Bei Bezeugnissen von Ärzten, welche nicht im öffentlichen Dienst stehen, kann eine Beglaubigung durch einen beamteten Arzt verlangt werden. Das ärztliche Bezeugnis soll zur Zeit der Einreichung des Gesuchs keinesfalls älter als vier Wochen sein. Aus der Fassung derselben soll ausdrücklich hervorgehen, daß dasselbe zum Zweck der Aufnahme in eine Irrenanstalt ausgestellt ist.

Nähere Anhaltspunkte hinsichtlich der Fragen, deren Beantwortung sich die ärztlichen Bezeugnisse zur Aufgabe zu machen haben, sind in der Beilage enthalten.

Bei Geisteskranken, welche aus einer ausländischen öffentlichen Irrenanstalt übernommen werden, kann mit Genehmigung des Medizinalkollegiums an Stelle der Beurkundung und Beschreibung der Geistesstörung durch einen approbierten deutschen Arzt ein entsprechendes, von einem Arzte der betreffenden Irrenanstalt ausgestelltes Bezeugnis treten;

- 4) die Zustimmungserklärung der nächsten Angehörigen des Kranken, sowie, wenn ein solcher aufgestellt ist, seines Vormunds.

Als nächste Angehörige sind zu betrachten: Ehegatten, volljährige Abkömmlinge, Eltern oder Voreltern, volljährige Geschwister des Kranken; Geschwister jedoch nur dann, wenn weder volljährige Abkömmlinge noch Eltern oder Voreltern vorhanden sind.

In unzweifelhaften Fällen genügt die Zustimmung eines der nächstberufenen Verwandten und außerdem, wenn der Kranke verheirathet ist, des Ehegatten, insolange, als nicht Seitens der anderen Angehörigen Einsprache erhoben wird.

Ist der Aufenthaltsort von Angehörigen des Kranken in dem oben bezeichneten Sinn nicht zu ermitteln oder ist die Beibringung ihrer Zustimmungserklärung nur mit einem unverhältnismäßigen Zeitverlust möglich, so darf von Einholung der Zustimmung dieser Angehörigen überhaupt Umgang genommen werden, es sind jedoch diese Verhältnisse, wie auch der Fall, wenn keine Angehörigen der genannten Art vorhanden sind, in dem unter Ziffer 2 erwähnten Bezeugnis zu beurkunden;

- 5) eine beglaubigte Verpflichtungsurkunde einer nach amtlichem Bezeugnis verpflichtungs- und zahlungsfähigen Person oder einer öffentlichen Behörde über die

Übernahme des Verpflegungsgelds und der in §. 18 aufgeführten weiteren Kosten auf die Dauer der Verpflegung des Kranken.

§. 13.

Einer Zustimmungserklärung der Angehörigen (§. 12 Ziffer 4) bedarf es nicht bei der Aufnahme von Personen, gegen welche eine gerichtliche Anordnung im Sinne des §. 81 der Strafprozeßordnung ergangen ist, sowie bei der Aufnahme von geisteskranken Strafgefangenen. Bei diesen Personen sind auch die in §. 12 Ziffer 1 und 2 bezeichneten Nachweise und im Falle des §. 81 der Strafprozeßordnung überdies der in §. 12 Ziffer 3 bezeichneten Nachweis nicht erforderlich.

Ebenso bedarf es nicht der Zustimmung der Angehörigen sowie der in §. 12 Ziffer 1 und 2 bezeichneten Nachweise bei der Aufnahme geisteskranker, im aktiven Dienst stehender Militärpersonen.

Bei volljährigen Kranken, deren Aufnahme auf ihren eigenen Wunsch erfolgt, kann, wenn sie diesen vor der Anstaltsdirektion zu Protokoll geben und unterschriftlich bestätigen, von der Beibringung der in §. 12 verlangten Belege mit Ausnahme der Sicherstellung der Verpflegungskosten und der Geburtsurkunde Umgang genommen werden.

§. 14.

Die Direktion der Anstalt prüft das Aufnahmegeruch und die zu demselben gehörigen Belege, erhebt durch Vermittlung des Oberamts des Wohn- oder Aufenthaltsorts des angemeldeten Kranken alles dasjenige, was sie etwa zur Abgabe einer bestimmten Erklärung noch für nötig hält und stellt hierauf unter Anschluß der Akten und unter Zustimmung des Dekonomeieverwalters bezüglich der ökonomischen Voraussetzungen der Aufnahme Antrag an das Medizinalkollegium:

- 1) ob der Kranke aufgenommen und in welche Verpflegungsklasse er eingereiht werden soll;
- 2) ob nach den geslogenen Verhandlungen die Voraussetzungen des Nachlasses des Verpflegungsgelds (vergl. §. 19) vorliegen und, soweit ein Nachlaß nicht erfolgt, auf welchen Betrag das Verpflegungsgeld festzusehen ist und von wem dasselbe sowie die weiter erwähnenden Kosten zu tragen sind.

Das Medizinalkollegium hat sodann, erforderlichenfalls nach Einziehung der weiter für nöthig erachteten Erhebungen, über die Aufnahme des angemeldeten Kranken und über seine Einreichung in eine bestimmte Verpflegungsklasse sowie über den Kostenersatz zu entscheiden.

In letzterer Beziehung kann das Medizinalkollegium, sofern die Verpflichtung zur Tragung der in §. 12 Ziffer 5 erwähnten Kosten nicht von einer öffentlichen Behörde übernommen ist, nach den Umständen des einzelnen Falles Sicherstellung für die Erfüllung der bezüglich der Kosten eingegangenen Verpflichtungen durch Bestellung zuverlässiger Bürgschaft, Hinterlegung entsprechender Ration oder Einräumung eines Haust- oder Unterpfandsrechts verlangen und die jedesmalige rechtzeitige Erneuerung dieser Sicherstellung vor dem Ablauf der Verpflegungszeit, für welche sie geleistet ist, anordnen. Ebenso kann das Medizinalkollegium nach erfolgter Aufnahme eines Kranken, welcher nicht auf Kosten einer öffentlichen Behörde verpflegt wird, die Sicherstellung der nicht vorausbezahlten Beträge je für eine bestimmte, den Verhältnissen entsprechende Zeit anordnen.

Wird der Kranke nicht innerhalb vierzehn Tagen nach Mittheilung des die Aufnahme genehmigenden Beschlusses in die Anstalt eingebracht, so tritt letzterer, wosfern nicht ausreichende Entschuldigungsgründe rechtzeitig nachgewiesen werden, außer Kraft.

§. 15.

In Fällen, welche die ungesäumte Aufnahme eines Kranken in die Anstalt erfordern, kann die sofortige vorläufige Aufnahme auch vor der Entscheidung des Medizinalkollegiums und ohne gleichzeitige Beibringung sämtlicher in §. 12 Ziffer 1—5 verlangten Nachweise durch die Direktion der Anstalt erfolgen. Doch ist hierzu jedenfalls erforderlich

- a) wenn die Zustimmung eines der nächsten Angehörigen (vergl. §. 12 Ziffer 4 Abs. 2 und 3) oder des Vormunds vorliegt

ein ärztliches, den Anforderungen des §. 12 Ziffer 3 entsprechendes Zeugniß.

Bei Kranken, welche der Anstalt unmittelbar zugeführt worden sind, kann die Direktion, wenn sie die ungesäumte Aufnahme für nothwendig hält, ausnahmsweise das ärztliche Zeugniß auch selbst ausstellen. Wenn solche Kranke

vorher in ärztlicher Behandlung gestanden sind, ist jedoch nachträglich ein Beugniß des behandelnden Arztes einzuverlangen;

- b) wenn die Beibringung der Zustimmung eines der nächsten Angehörigen oder des etwaigen Vormunds nicht thunlich ist:

ein Aufnahmeantrag des Oberamts, in dessen Bezirk der Kranke sich zur Zeit aufhält, und ein von dem Oberamtsarzt ausgestelltes Beugniß, welches die Dringlichkeit der sofortigen Aufnahme im Interesse des Kranken oder aus polizeilichen Gründen nachweist.

Der Betrag der Verpflegungskosten dritter Klasse muß in beiden Fällen auf mindestens sechs Wochen vorgeschossen oder von einer öffentlichen Behörde zugesichert sein.

Der Direktion der Anstalt bleibt die Prüfung der Dringlichkeit der Aufnahme vorbehalten. Neber den erfolgten Eintritt ist dem Medizinalkollegium alsbald Bericht zu erstatten. Gleichzeitig mit der vorläufigen Aufnahme sind die Verhandlungen zur Herbeiführung der endgültigen Aufnahme gemäß den §§. 12, 13 und 14 einzuleiten, und es sind nach Abschluß derselben die Akten dem Medizinalkollegium behufs weiterer Verfügung vorzulegen.

§. 16.

I. Im Fall des Widerspruchs der in §. 12 Ziffer 4 erwähnten Personen kann ein Kranke durch Verfügung der Regierung des Kreises, in welchem er seinen Wohnsitz oder in Ermanglung eines solchen seinen Aufenthalt hat, in eine Staatsirrenanstalt eingewiesen werden, wenn er

- 1) für sich oder andere gefährlich oder für die öffentliche Sittlichkeit anstößig ist, oder
- 2) in einem Zustand der Pflegebedürftigkeit sich befindet, der zur Folge hat, daß er außerhalb einer Irrenanstalt verwahrloßt oder gefährdet wird.

Hinsichtlich des Zutreffens der einen dieser beiden Voraussetzungen muß ein eingehendes, auf hinreichende *persönliche Beobachtung* gestütztes Gutachten des Oberamtsarztes vorliegen, welches der Vorchrift, betreffend die ärztlichen Berichte über die in die Irrenanstalten aufzunehmenden Geisteskranken (s. Anlage zu §. 12 Ziffer 3), entspricht.

Außerdem sind die in §. 12 Ziffer 1—3 aufgeführten Nachweise, insbesondere, wenn der Kranke noch durch einen anderen Arzt als den Oberamtsarzt untersucht oder behandelt worden ist, auch ein Beugniß dieses Arztes beizubringen. Das vom Gemeinderath

abzugebende Zeugniß (§. 12 Ziffer 2) hat sich auf die Frage der Gefährlichkeit oder Pflegebedürftigkeit und die Thatachen, auf welche sich die Annahme einer solchen stützt, zu erstrecken, auch hat sich der Gemeinderath darüber auszusprechen, ob nicht und zu-treffendensfalls in welcher Weise der Kranke außerhalb einer Irrenanstalt untergebracht werden kann.

Um übrigen hat die Kreisregierung allen etwa sonst noch angezeigten Beweis, namentlich bezüglich der die Gefährlichkeit oder Pflegebedürftigkeit des Kranken begründenden Thatachen zu erheben, auch geeignetenfalls eine Außerung der Direktion der Staatsirrenanstalt, in welcher der Kranke untergebracht werden soll, einzuholen.

Vor der Entscheidung ist den widersprechenden Angehörigen des Kranken Gelegenheit zu einer Außerung unter Mittheilung der erhobenen Beweise zu geben. Auch kann die Kreisregierung den Kranken, falls nicht sein Zustand entgegensteht, persönlich vernehmen und hiezu den Oberamtsarzt am Sitz der Kreisregierung beziehen.

Die Entscheidung der Kreisregierung erfolgt hierauf im Wege der kollegialischen Berathung und Beschlüßfassung.

Die Einweisung ist zunächst nur vorläufig zu versügen. Nach einem in der Regel nicht über die Dauer von sechs Wochen zu bemessenden Aufenthalt des Kranken in der Staatsirrenanstalt ist ein Gutachten der Direktion der letzteren über den Kranken einzuziehen, worauf sodann die endgiltige Entscheidung ergeht.

Die Entscheidungen der Kreisregierung sind mit eingehender Begründung zu ver-sehen und den widersprechenden Angehörigen, sowie dem Gemeinderath und, soweit thunlich, dem Kranke selbst in beglaubigter Abschrift zuzustellen.

Können die Verpflegungskosten nicht aus dem eigenen Vermögen des aufzunehmenden Kranken bestritten werden, so hat die Kreisregierung gleichzeitig für die Ermittelung des zur Unterstützung des Kranken unmittelbar verpflichteten Armenverbands (§. 28 des Reichsgesetzes über den Unterstützungswohniz vom ^{6. Juni 1870} _{12. März 1894} Reichsgesetzblatt von 1894 S. 262) und für die Ausstellung der in §. 12 Ziffer 5 bezeichneten Verpflichtungsurkunde Sorge zu tragen.

Neben die erfolgte Einweisung ist von der Anstaltsdirektion dem Medizinalkollegium unter Vorlage der Alten Bericht zu erstatten.

Die vorläufige Aufnahme des Kranken in eine Staatsirrenanstalt kann auf Antrag des Oberamts in fürsorglicher Weise erfolgen, sobald das Gutachten des Oberamtsarztes

vorliegt, durch welches das Vorhandensein einer der in Absatz 1 Ziffer 1 oder 2 bezeichneten Voraussetzungen bestätigt wird. Über die vorläufige Aufnahme hat die Anstaltsdirektion dem Medizinalkollegium sofort Anzeige zu erstatten.

II. Die Vorschriften Ziffer I finden entsprechende Anwendung, wenn die Angehörigen eines Geisteskranken, der mit ihrer Zustimmung in eine Staatsirrenanstalt aufgenommen worden ist, während seines Aufenthalts in der Anstalt die ertheilte Zustimmung zurückziehen und die Entlassung des Kranken verlangen, diese aber nach der Ansicht der Anstaltsdirektion aus einem der in Ziffer I 1 und 2 bezeichneten Gründe nicht zulässig erscheint. Dasselbe ist der Fall, wenn ein früher nicht widerspruchsberechtigter Angehöriger die Entlassung des Kranken beantragt.

In den vorbezeichneten Fällen tritt an die Stelle des Gutachtens des Oberamtsarztes das Gutachten des Direktors der betreffenden Staatsirrenanstalt, auch wird ein der Entscheidung vorausgehender provisorischer Bescheid (vergl. Ziffer I Abs. 7) nicht erlassen.

III. Tritt während des Aufenthalts des Kranken in der Staatsirrenanstalt eine solche Aenderung in seinem Zustand ein, daß seine Entlassung oder Beurlaubung zulässig erscheint, so hat die Direktion der Anstalt der Kreisregierung alsbald Mittheilung zu machen.

Unabhängig hiervon hat die Kreisregierung in Zwischenräumen von je einem Jahr ein Gutachten der Direktion der Anstalt über die Fortdauer der Gefährlichkeit oder Pflegebedürftigkeit des eingewiesenen Kranken einzuziehen und auf Grund dieses Gutachtens die widersprechenden Angehörigen, soweit angezeigt, darüber zu hören, ob sie ihren Widerspruch aufrecht erhalten oder nicht.

Gelingt die Kreisregierung auf Grund der Gutachten der Direktion der Anstalt oder sonstiger Erhebungen zu der Ansicht, daß eine fernere Verwahrung des Kranken in der Irrenanstalt nicht geboten ist, so hat sie dessen Entlassung beziehungsweise Beurlaubung zu verfügen.

Liegt der Widerspruch eines nächsten Angehörigen nicht mehr vor, so ist die Einweisungsverfügung aufzuheben.

S. 17.

Die Kranken werden in drei verschiedenen Klassen verpflegt.

Die Verpflegungsklasse des Kranken hängt insoweit von der Wahl derjenigen ab, welche ihn gegen die Anstalt vertreten, als nicht der Anstaltsdirektor die Versehung des Kranken in eine andere Verpflegungsklasse mit Rücksicht auf den Zustand oder die bisherigen Verhältnisse des Kranken für nothwendig erachtet.

Das den drei Klassen entsprechende jährliche Verpflegungsgeld wird von dem Medizinalkollegium mit Genehmigung des Ministeriums des Innern festgesetzt und es werden die Beiträge, so oft eine neue Festsetzung stattfindet, öffentlich bekannt gemacht.*)

Inländischen öffentlichen Kassen, welche für einen hilfsbedürftigen Kranken ganz oder größtentheils die Kosten der Verpflegung tragen, wird in widerruflicher Weise ein ermäßigter Betrag des Verpflegungsgeldes angezeigt. Ebenso kann auch bei Kranken, welche nicht in öffentlicher Armenfürsorge stehen, im Falle besonderer Bedürftigkeit eine Ermäßigung des ordentlichen Verpflegungsgeldes der dritten Klasse eintreten. Die allgemeinen Grundsätze hierüber werden von dem Medizinalkollegium mit Genehmigung des Ministeriums des Innern aufgestellt und öffentlich bekannt gegeben.

Richtwürttemberger haben, sofern sie nicht auf Kosten eines inländischen Armenverbands verpflegt werden, das ordentliche Verpflegungsgeld mit einem durch das Medizinalkollegium in jedem Aufnahmefall besonders zu bestimmenden Zuschlag zu entrichten.

Das Verpflegungsgeld muß vierteljährlich auf Abrechnung an die Anstaltsklasse voransbezahlt werden; das Medizinalkollegium kann gleiche Versatstermine der Quartalrateu für alle Kranken anordnen.

§. 18.

Für das Verpflegungsgeld (§. 17) gewährt die Anstalt den Angehörigen aller Klassen: ärztliche Behandlung mit Einschluß der Arzneimittel, vollständige Verpflegung, Heizung und Beleuchtung, Reinigung der Wäsche, zweckmäßige Beschäftigung, Gelegenheit zur Erholung und Erheiterung, Befriedigung der religiösen Bedürfnisse, Wohnung und Lagerstätte.

Außer dem Verpflegungsgeld muß an die Anstalt bezahlt werden:

- der Erhalt des Aufwands auf Kleidungsstücke, wenn die Versorgung des Kranken mit denselben der Anstalt überlassen wird;
- der Erhalt des Aufwands der Anstalt auf sonstige, unter den Gegenständen, für welche das Verpflegungsgeld bezahlt wird, nicht begriffene Verabreichungen und Ausgaben, die für den Kranken begeht oder durch denselben veranlaßt werden, z. B. auf außerordentliche Bedienung oder auf Getränke, die über das der ordnungsmäßigen Verpflegung entsprechende Maafß hinaus dem Verpflegten gereicht werden;
- der Erhalt des für die Anstalt infolge der Einlieferung, der Wiederbeischauffung

*) Die zur Zeit bestehenden Sätze für das Verpflegungsgeld sind in der Bekanntmachung des R. Medizinalkollegiums vom 26. Mai 1897 (Reg. Blatt S. 53) festgesetzt.

im Fall der Entweichung, der Beurlaubung, Verziehung oder Entlassung und der Beerdigung von gestorbenen Pfleglingen entstehenden Aufwands.

Für die unter lit. a und b erwähnten besonderen Kosten kann übrigens zwischen den Angehörigen beziehungsweise den öffentlichen Kassen, welche die Kosten der Verpflegung des Kranken zu bezahlen haben, und der Anstaltsdirektion ein von dem Medizinalkollegium zu genehmigendes Aversum vereinbart werden.

Gesellschafter oder eigene Bedienung können nur mit Zustimmung der Direktion und gegen sicherstellten vollen Ersatz des der Anstalt erwachsenden Aufwandes eintreten.

§. 19.

Vermögenslose, von einem inländischen Armenverband ohne Ersatz zu unterstützende Geisteskranken, deren Leiden Aussicht auf Heilung bietet, werden, so lange der Staatsfinanzetat die erforderlichen Mittel darbietet, auf die Dauer von sechs Monaten unentgeltlich in die Staatsirrenanstalten aufgenommen, wenn die Aufnahme unmittelbar nach dem Ausbruch der Krankheit nachge sucht und im Falle der Gewährung auch sofort vollzogen wird. Ebenso kann unter vorstehenden Voraussetzungen die sechsmonatliche unentgeltliche Verpflegung auch unbemittelten inländischen Kranken, welche nicht in öffentlicher Armenunterstützung stehen, bewilligt werden.

Gesuche um unentgeltliche Verpflegung auf die Dauer von sechs Monaten sind mit einem amtlich beglaubigten Nachweis über die Vermögens- und Einkommensverhältnisse des Kranken und seiner alimentationspflichtigen Angehörigen zunächst bei der betreffenden Anstaltsdirektion einzureichen.

Die unentgeltliche Aufnahme erstreckt sich auf die Freilassung von der Bezahlung des Verpflegungsgeldes, nicht aber auch auf die Befreiung von den in §. 18 lit. a—c genannten Nebenkosten.

§. 20.

Die Kranken, deren Aufnahme in die Anstalt genehmigt oder bezüglich welcher eine Einweisungsverfügung gemäß §. 16 ergangen ist, werden von der Direktion einberufen. Vor der Verbringung derselben in die Anstalt ist, wenn immer möglich, der Direktion rechtzeitig von der Ankunftszeit Nachricht zu geben.

Bezüglich der Überführung von Geisteskranken in eine Anstalt sind neben den Bestimmungen des §. 20 der Verkehrsordnung für die Eisenbahnen Deutschlands vom 15. November 1892 (Reichsgesetzblatt S. 923) und des §. 68 Ziffer 1 der Postordnung

vom 27. Juni 1892 (Reg. Blatt S. 197) die hierüber ergehenden besonderen Vorschriften zu beachten.

§. 21.

Von jeder Aufnahme eines Kranken, soweit solche nicht nach Maßgabe des §. 13 erfolgt, ist der Bezirkspolizeibehörde des Wohnsitzes des Kranken, oder soweit dieser einen Wohnsitz nicht hat, der Bezirkspolizeibehörde seines letzten Aufenthalts Mittheilung zu machen. Das Medizinalkollegium ist jedoch befugt, in besonderen Fällen von dieser Vorschrift zu entbinden.

§. 22.

Jeder Kranke hat wenigstens folgende Effecten in durchaus gutem Zustande mitzubringen:

a) ein männlicher Kranke:

- 1 Sonntags- und 1 Werktagسانzug,
- 2 Paar Hosenträger,
- 2 Halsbinden,
- 2 Mützen (1 Hut),
- 2 Paar Schuhe (Stiefel),
- 3 Paar Sommersocken,
- 3 Paar Wintersocken,
- 6 Hemden,
- 2 Paar Unterhosen,
- 6 Taschentücher;

b) eine weibliche Kranke:

- 2 Kleider von Baumwollstoff,
- 1 wollenes Kleid,
- 4 Unterröcke, worunter wenigstens 2 wollene,
- 2 Jacken,
- 6 Hemden,
- 4 Schürzen,
- 2 Halstücher,
- 2 wollene Halstücher,
- 6 Taschentücher,

- 2 Paar Schuhe,
 3 Paar baumwollene |
 3 Paar wollene } Strümpfe,
 3 Bettjäden.

Fehlendes oder in nicht ganz entsprechendem Zustande Befindliches wird auf Kosten der Vertreter des Kranken von der Anstalt angeschafft.

III. Behandlung und Verpflegung der Kranken in der Anstalt.

§. 23.

Die möglichst sorgfältige und menschenfreundliche Behandlung der Kranken bildet die erste Pflicht aller Beamten und Bediensteten der Anstalt. In erster Linie ist hierfür die Dienstinstellung für die Direktoren der Staatsirrenanstalten, weiter die Dienstanweisung für die Aerzte und das Personal maßgebend. Auf die pünktlichste Befolgung dieser Dienstanweisungen unter Beachtung aller Fortschritte der Irrenheilkunde hat der Direktor sorgfältig zu achten; gegen Zu widerhandlungen hat er sofort einzuschreiten.

Jede Misshandlung der Kranken ist durchaus verboten. Dagegen ist im gesammten Dienst auf genaue Einhaltung der Ordnung streng zu halten.

§. 24.

Die Verköstigung ist in genügender Menge nach Maßgabe der hierüber erlassenen Bestimmungen, in guter und gesunder Beschaffenheit und reinlicher Zubereitung zu reichen. Die durch den Krankheitszustand einzelner Verpfleger begründeten Abweichungen hat der Arzt zu verordnen.

§. 25.

Auf körperliche Reinlichkeit der Kranken, auf Sauberkeit in Kleidung, Betten und in allen Räumen, ebenso auf gehörige Lüftung ist sorgfältigst Bedacht zu nehmen. Berissene Kleidungsstücke sind sofort wieder in Stand zu setzen.

§. 26.

Die Kranken aus den verschiedenen Verpflegungsklassen haben gleichen Anteil an allen vorhandenen Heilmitteln und auf alle soll derselbe Fleiß und dieselbe Aufmerksamkeit des Arztes verwendet werden.

§. 27.

Zur Besichtigung der Anstalt und der zu ihr gehörigen Gärten und Höfe ist die Erlaubniß der Direktion erforderlich, welche, falls nicht blos Neugier, sondern wirkliches

Interesse vorliegt, in der Regel nicht versagt werden wird. Es ist aber darauf zu achten, daß durch die Besucher keinerlei Belästigung der Kranken und Störung des Betriebs hervorgerufen wird. Den Angehörigen oder gesetzlichen Vertretern der Pfleglinge ist der Besuch derselben, sofern nicht gewichtige ärztliche Gründe dagegen sprechen, jederzeit gestattet. Womöglich ist der Direktion von dem beabsichtigten Besuch und der Zeit, wann derselbe stattfinden soll, rechtzeitig Anzeige zu machen und ihre Entscheidung über die Thunlichkeit und Zweckmäßigkeit derselben abzuwarten. Die Besucher unterliegen den Bestimmungen der Hausordnung und haben sich in ihrem Verkehr mit den Kranken an die ihnen hiefür ertheilten ärztlichen Vorschriften zu halten. Im Uebrigen wird jederzeit Angehörigen von Pfleglingen oder deren Vertretern, sowie Behörden und sonst hiezu berechtigten Personen seitens der Anstalsärzte bereitwillig mündliche oder schriftliche Auskunft über das Befinden der Kranken gegeben.

Anvertraute Geheimnisse in Betreff der Kranken sind sorgfältig zu bewahren und es ist in Hinsicht auf Mittheilungen über die Zustände derselben strenge Diskretion zu beobachten.

§. 28.

Beschwerden der Kranken oder ihrer Vertreter sind seitens der Anstaldirektion sorgfältig zu prüfen und, soweit dies vorgeschrieben, dem Medizinalkollegium vorzulegen.

IV. Entlassung der Kranken.

§. 29.

I. Ein Kranke muß abgesehen von dem Falle des §. 16 Ziff. III Abs. 3 aus der Anstalt entlassen werden, sobald er genesen ist oder sonst sein Geisteszustand ein ferneres Verbleiben in der Anstalt nicht rechtfertigt.

Ebenso muß ein Kranke auf Verlangen des Wormunds oder der Angehörigen (vergl. §. 12 Ziff. 4) entlassen werden, sofern nicht die Voraussetzungen des §. 16 Ziff. I und II vorhanden sind.

Nehmen die genannten Vertreter eines Kranken denselben entgegen dem ärztlichen Rath aus der Anstalt, so kann seitens der Direktion eine Bescheinigung darüber von ihnen verlangt werden, daß die Zurücknahme im Widerspruch mit der Ansicht des Anstalsarztes und auf ihre eigene Verantwortung erfolgt.

Kranke, deren Aufnahme auf ihren eigenen Wunsch erfolgt ist (vergl. §. 13 Abs. 3),

können jederzeit wieder aus der Anstalt austreten, es sei denn, daß bei ihnen die Voraussetzungen des §. 16 Biff. I 1 und 2 zutreffen. In letzterem Fall ist sofort die Zustimmung der nach §. 12 Biff. 4 in Betracht kommenden Angehörigen, sowie eines etwaigen Vormunds zum Verbleiben des Kranken in der Anstalt einzuholen. Wird diese Zustimmung verweigert, so ist in entsprechender Anwendung des §. 16 Biff. II die Entscheidung der Kreisregierung unverzüglich herbeizuführen.

Bis zu der Entscheidung der Kreisregierung über die polizeiliche Einweisung ist in den Fällen des Abs. 2 und 4 der Kranke in der Anstalt zurückzubehalten.

II. Die Entlassung aus der Anstalt kann verfügt werden:

- 1) wenn der Kostenersatz nicht hinreichend gesichert ist;
- 2) wenn das fällige Verpflegungsgeld und die Nebenkosten (§. 18) ungeachtet einer unter Androhung der Entlassung des Kranken erfolgten Mahnung binnen der ertheilten Frist nicht berichtigt werden;
- 3) wenn sonst das Anstaltsinteresse die Entlassung dringend erfordert, vorausgefecht, daß letzterer nicht Bedenken im Sinne des §. 16 Biff. I. 1 und 2 entgegenstehen.

§. 30.

Bei drohender Ueberfüllung der Anstalt oder einzelner Abtheilungen derselben und daraus erwachsender Verzögerung der Aufnahmen müssen Kranke, welche der Irrenanstaltspflege nicht mehr unbedingt bedürfen, entlassen werden. Wenn dieselben ganz oder zum gröheren Theil aus öffentlichen Kassen unterhalten werden, so ist zum Zweck ihrer anderweitigen Unterbringung (Familienpflege, Kranken-, Siechen-, Armenanstalten) das Oberamt und Oberamtsphysikat um ihre Mitwirkung anzuregen.

§. 31.

Soweit es der Zustand des Kranken rechtfertigt, kann die Entlassung vor dem endgültigen Austritt aus dem Verband der Anstalt zunächst versuchsweise in Form der Beurlaubung erfolgen. Die Direktion trifft in diesem Falle in Beziehung auf die Behandlung des Beurlaubten die zur Sicherung der Genesung erforderlichen Anordnungen, wobei sie die Verhältnisse und die Leistungsfähigkeit des Beurlaubten und seiner Verjorger gebührend zu beachten hat, und versichert sich der Wahrung derselben durch die Oberämter und Oberamtsphysikate des Aufenthaltsortes des Beurlaubten.

Die genannten Behörden sind angewiesen, solchen Requisitionen zu entsprechen, sie

haben sich auch während der Dauer des Urlaubs über die Zweckmäßigkeit der Unterbringung des Kranken auf dem Laufenden zu erhalten.

Beurlaubte Kranke, deren Zustand sich derart verschlimmert, daß sie wieder anstaltsbedürftig erscheinen, können, nach vorausgegangener Anzeige an die Direktion, jederzeit der Anstalt ohne Weiteres wieder zugeführt werden. Die Rücksäglichkeit soll womöglich ärztlich bestätigt werden. Die Wiederaufnahme ist von der Direktion dem Medizinalkollegium anzuzeigen.

Die Dauer des Urlaubs hat sich in der Regel auf ein halbes Jahr zu erstrecken. Doch kann die Anstaltsdirektion mit Zustimmung der Vertreter des Kranken den Urlaub bis zu einem Jahre verlängern. Nach Ablauf der Urlaubsfrist tritt ohne Weiteres die endgültige Entlassung aus dem Verband der Anstalt ein.

§. 32.

Die Entlassung oder Beurlaubung eines Kranken ist dem Medizinalkollegium anzuzeigen.

Bevor die Entlassung beziehungsweise Beurlaubung erfolgt, sind die Vertreter des Kranken zu benachrichtigen. Auch ist von dem Austritt der Bezirkspolizeibehörde, welcher die Aufnahme anzugeben war, Mitteilung zu machen. Der Benachrichtigung sind die etwa für nötig erachteten ärztlichen Rathschläge beizufügen. Letztererfalls ist die Benachrichtigung gleichzeitig an das Oberamtsphysikat zu richten.

V. Staatspflegerlinge in den Privatirrenanstalten und Versetzung von Kranken aus einer Anstalt in die andere.

§. 33.

Die über Aufnahme, Entlassung und Beurlaubung Kranker in den Staatsirrenanstalten gelgenden Vorschriften finden auf die Staatspflegerlinge in den Privatirrenanstalten entsprechende Anwendung.

Für die Versetzung von Kranken aus einer Staatsirrenanstalt in eine andere, ebenso für die Versetzung von Pfleglingen der Staatsirrenanstalten unter die Staatspflegerlinge einer Privatirrenanstalt und umgekehrt ist die Zustimmung der Angehörigen nicht erforderlich.

Beilage.**Ärztlicher Bericht**

über d... von

zum Zweck der Aufnahme in die R. Heil- und Pfleganstalt

I. Personalien.

1. Vor- und Familienname:

2. Ort, Tag und Jahr der Geburt:

3. Beruf:

4. Religionsbekenntniß:

5. Letzter Wohnort:

6. Ehelich oder unehelich geboren?

7. Familienstand (lebig, verheirathet, verwittwet, geschieden)?

8. Sind Kinder vorhanden? Wie viele?

II. Anamnese.

9. a) Name und Stand der Eltern. Sind dieselben noch am Leben und körperlich gesund? eventuell woran gestorben? sind die Eltern blutsverwandt? in welchem Grade?
- b) Hat d. Aufzunehmende Geschwister? Zahl, Geschlecht, Stand derselben? sind dieselben körperlich gesund? wie viele sind gestorben? woran? das wievielte Geschwister ist d. Aufzunehmende?
- c) Sind in der Familie Geistes- oder Nervenkrankheiten (welche?), Selbstmord, Trunksucht, auffallende Charaktere, Vergehen oder Verbrechen vorgekommen?

bei Vater oder Mutter:

in der Ascendenz oder Seitenverwandtschaft des Vaters:

in der Ascendenz oder Seitenverwandtschaft der Mutter:

bei Geschwistern:

bei Kindern d. Aufzunehmenden:

10. Wie war die körperliche und geistige Veranlagung und Entwicklung des Kranken:

a) Körperlische Veranlagung? Schädigungen vor oder bei der Geburt? Dentitionsperioden? Kinderkrankheiten, insbesondere solche des Zentralnervensystems (Convulsionen, Gicht, Gehirnentzündung), Rachitis, Skrophuloze, akute Exantheme und dergleichen?

b) Geistige Veranlagung? in intellectueller Beziehung? wie lernte d. Kranke in der Schule? wie entwickelte sich nach derselben weiter?

Charakter und Gemüthsanlage? Etwaige Eigenthümlichkeiten, auffällige Neigungen, Leidenschaften? Temperament?

In ethischer und religiöser Hinsicht?

Wie war die Erziehung d. Kranken?

11. Welches sind die mutmaßlichen Ursachen der jetzigen Erkrankung?

Einfluss von Beruf, Lebensweise (Alkohol!), der sozialen und Familienverhältnisse? Besondere Lebensschicksale? Überanstrengungen, Entbehrungen, Kummer, Sorgen, Enttäuschungen?

Bergehen oder Verbrechen, Konflikte mit dem Strafgesetzbuch?

Einfluß der Pubertätszeit? Menstruation? Sexualtrieb? Maturbation? Schwangerschaften? Geburten? Klimakterium? Senium?

Frühere Erkrankungen und Kopfverletzungen oder andere schwere Traumen? schwere Erkrankungen und deren Folgezustände, insbesondere von Seiten des Nervensystems; etwa früher schon aufgetretene Geistesstörungen und deren Verlauf? Ines? Sonstige konstitutionelle Erkrankungen?

12. Schilderung der Entstehung und Entwicklung der jetzt bestehenden Geistesstörung in chronologischem Zusammenhang (mit möglichst genauer Aufführung der einzelnen Symptome). Wenn Hallucinationen, Illusionen oder Wahnideen vorhanden sind, so ist deren Inhalt anzugeben.

(Als Anhaltspunkte kommen folgende Momente in Betracht:

Prodrome? welche und seit wann? — Beginn des manifesten Ausbruchs der Erkrankung: wann? plötzlich oder allmählich? Wie entwickelte sich seitdem die Krankheit weiter: Neueres Verhalten, Affekte, Stimmung, Depression oder Exaltation? Neigung zu Bewegungsdrang, Vielgeschäftigkeit, Rebedrang, Verstörung und Gewaltthätigkeiten, oder zu Selbstbeschädigung, Succiidium motorischer Gebundenheit? Nahrungsaufnahme, Schlaf-, Arbeits- und Gesellschaftsfähigkeit, Reinlichkeit? — Zustand des Bewußtseins? Orientiertheit? Verwirrtheit? Hallucinationen und Illusionen: welcher Sinn und welchen Inhalts; Wahnvorstellungen; depressiven, persecutorischen, expansiven Charakters? wechselnd oder gleichmäßig? Inhalt derselben möglichst ausführlich anzugeben; Zwangsvorstellungen? gleichmäßiger oder remittirender Verlauf? periodisch, circulär? (mit Angabe der Zeitdauer der einzelnen Phasen); Gedächtniß? intellektuelles, moralisches Verhalten? Urtheilsfähigkeit?).

III. Status praesens.

13. Körperliche Untersuchung:

Größe, Gestalt, allgemeiner Ernährungs- und Kräftezustand? Fieber? — Schädelbau, Anomalien, Degenerationszeichen, Residuen früherer Verletzungen? Kopf?

Gesichtsausdruck, Mimik, Sinnesorgane?

Prüfung des sensiblen und motorischen Apparats (insbesondere Pupillen, Augen- und Gesichtsmuskeln, Zunge, Sprache, Schrift, Gang?). Coordinationsstörungen? Reflexe? Krampf- oder Lähmungsscheinungen im Bereich der Extremitäten?

Epileptische Erscheinungen? Welcher Art?

Untersuchung der inneren Organe? (Menstruation?)

14. Untersuchung und Beschreibung des derzeitigen Geisteszustandes:

Subjectives Befinden, etwaige Klagen, Schmerzen u. dgl. für die Beschreibung des physischen Status praesens sind dieselben Gesichtspunkte maßgebend, wie sie unter 12 aufgestellt sind.

15. Besondere Bemerkungen.

Seitherige Behandlung.

Diejenigen Momente, welche für die sofortige Behandlung die Aufzunehmenden besonders wichtig erscheinen, (gefährlich für sich oder Andere, pflegebedürftig) sind besonders hervorzuheben.

Ist d Kranke entmündigt? seit wann?

Etwaige günstliche Neuerung in diagnostischer und prognostischer Richtung.

Nº 14.

Regierungsblatt

für das

Königreich Württemberg.

Ausgegeben Stuttgart, Samstag den 15. April 1899.

Inhalt:

Gesetz, betreffend die Aufhebung der Dienstkautionen der Staatsbeamten. Vom 28. März 1899. — Königliche Verordnung, betreffend die Gebühren der Aerzte, Zahnärzte, Wundärzte zweiter Abtheilung und Hebammen. Vom 17. März 1899. — Verfügung des Ministeriums des Innern, betreffend die Gebühren der approbierten Aerzte, Zahnärzte, Wundärzte zweiter Abtheilung und Hebammen für die Geschäfte der Privatpraxis. Vom 25. März 1899. — Königliche Verordnung, betreffend die Gebühren der öffentlichen Feldmesser. Vom 28. März 1899. — Bekanntmachung des Ministeriums des Innern, betreffend den Verkehr mit Diphtherieserum in den Apotheken. Vom 30. März 1899.

Gesetz,

betreffend die Aufhebung der Dienstkautionen der Staatsbeamten. Vom 28. März 1899.

Wilhelm II., von Gottes Gnaden König von Württemberg.

Nach Anhörung Unseres Staatsministeriums und unter Zustimmung Unserer getrennen Stände verordnen und verfügen Wir, was folgt:

Art. 1.

Die Verpflichtung der im Sinne des Art. 1 des Beamten gesetzes vom 28. Juni 1876 (Reg. Blatt S. 211) angestellten Staatsbeamten zur Leistung von Dienstkautionen wird aufgehoben.

Denjenigen Personen, welche, ohne eine Anstellung im Sinne des Art. 1 des Beamten gesetzes vom 28. Juni 1876 erlangt zu haben, im Staatsdienst beschäftigt sind, kann nach Bestimmung der obersten Dienstbehörden die Leistung von Käutionen für ihr Dienstverhältnis auch fernerhin auferlegt werden.

Art. 2.

Die Dienstkautionen der nach Art. 1 Abs. 1 von der Kautionspflicht befreiten Beamten werden zurückgegeben. Die Rückgabe erfolgt innerhalb eines Jahres nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes.

Für die vor der Rückgabe bekannt gewordenen Fristansprüche bleiben die Kautio-

nen haftbar; ihre Rückgabe kann in der Höhe jener Ansprüche ausgeführt werden, bis über dieselben endgültig entschieden ist.

Art. 3.

Die Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes finden auch auf die ständischen Beamten Anwendung.

Unsere Ministerien der Justiz, der auswärtigen Angelegenheiten, des Innern, des Kirchen- und Schulwesens und der Finanzen sind mit der Vollziehung dieses Gesetzes beauftragt.

Gegeben Stuttgart, den 28. März 1899.

Wilhelm.

Mittnacht. Sarwey. Schott von Schottenstein. Pischel. Breitling. Beyer.

Königliche Verordnung,

betreffend die Gebühren der Aerzte, Bahndärzte, Wundärzte zweiter Abtheilung und Hebammen.

Vom 17. März 1899.

Wilhelm II., von Gottes Gnaden König von Württemberg.

In Beziehung auf die Gebühren der Aerzte, Bahndärzte, Wundärzte zweiter Abtheilung und Hebammen verordnen und versuchen Wir nach Anhörung Unseres Staatsministeriums, wie folgt:

I. Gebühren für amtliche Verrichtungen und Verrichtungen im amtlichen Auftrag.

§. 1.

Die Gebühren, welche den Aerzten, Wundärzten zweiter Abtheilung und Hebammen für amtliche Verrichtungen oder für Verrichtungen im amtlichen Auftrag zustehen, sind in der Anlage verzeichnet.

Wenn die Verrichtung zu den durch den Gehalt belohnten ordentlichen Amtsobliegenheiten gehört, besteht ein Anspruch auf Gebühren mit Ausnahme von Diäten und Reisekosten sowie der besonders ausgesetzten Entschädigungen für entgehenden Erwerb nicht.

§. 2.

Insoweit für den Gebührenansatz ein Rahmen aufgestellt ist, ist die Gebühr nach der Schwierigkeit des Geschäfts und nach dem Zeitaufwand zu berechnen.

Wird der Mindestbetrag der festgesetzten Gebühr überschritten, so ist die Berechnung des höheren Ansatzes näher zu begründen.

II. Gebühren für die Geschäfte der Privatpraxis.

§. 3.

Die Gebühren für die beruflichen Leistungen der approbierten Aerzte, Zahnärzte, Wundärzte zweiter Abtheilung und der Hebammen in der Privatpraxis werden vorbehältlich der nachstehenden allgemeinen Bestimmungen durch das Ministerium des Innern festgesetzt.

§. 4.

Die Gebührenordnung ist bindend für Forderungen des Heilpersonals an öffentliche Kassen, soweit nicht Anstellungsdekrete oder besondere Verträge etwas Anderes bestimmen. Außerdem dient sie als Richtschnur für die Bemessung der Vergütung für gesetzlich gebotene Verrichtungen und als Norm für streitige Fälle beim Mangel einer Vereinbarung (vergl. §. 80 Abs. 2 der Reichsgewerbeordnung).

§. 5.

Bei Gebühren, für welche ein Rahmen besteht, gelangen die niedrigsten Sätze zur Anwendung:

- a) wenn nachweisbar Unbemittelte oder Armenverbände die Zahlungspflichtigen sind;
- b) wenn für die Zahlung andere juristische Personen des öffentlichen Rechts, oder juristische Personen, welche wohltätige Zwecke verfolgen, oder Genossenschaften, Anstalten, Kassen einschließlich der eingeschriebenen Hilfskassen, welche einer gesetzlichen Unfall-, Invaliditäts-, Alters-, Krankenversicherung dienen, aufzukommen haben.

In den Fällen lit. b ist ausnahmsweise die Überschreitung des niedrigsten Gebührensatzes zulässig, wenn besondere Schwierigkeiten der Leistung oder das Maß des Zeitaufwands einen höheren Ansatz rechtfertigen.

§. 6.

Im Übrigen ist die Höhe der Gebühr innerhalb der festgesetzten Grenzen nach den besonderen Umständen des einzelnen Falls, insbesondere nach der Beschaffenheit und Schwierigkeit der Leistung, dem Zeitaufwand und den Vermögens- und Einkommensverhältnissen des Zahlungspflichtigen, sowie unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse zu bemessen.

§. 7.

Berichtigungen, welche in der Gebührenordnung nicht besonders aufgeführt sind, sind nach Maßgabe derjenigen Sätze zu berechnen, welche für ähnliche Berichtigungen gewährt werden.

§. 8.

Auf Verlangen des Zahlungspflichtigen ist eine Rechnung auszustellen, in welcher die einzelnen Leistungen und die dafür beanspruchten Gebühren bezeichnet sind.

Gebührenanrechnungen, welche an Behörden, Krankenkassen u. s. w. eingereicht werden, müssen auf Papier in Kanzleiformat geschrieben, ins Einzelne berechnet, mit dem Namen des Kranken und, sofern es die Behörden, Krankenkassen u. s. w. verlangen, mit genauer Angabe der an dem Kranken behandelten Krankheit oder Verlezung versehen sein.

III. Schlussbestimmung.

Gegenwärtige Verordnung tritt am 1. Mai 1899 in Wirkamkeit.

Mit diesem Tage treten die Bestimmungen der R. Verordnung vom 4. November

1875, betreffend eine neue Medizinaltaxe (Reg. Blatt S. 540), soweit dieselben sich nicht auf die Thierärzte beziehen, außer Geltung.

Unsere Ministerien der Justiz und des Innern sind mit der Vollziehung dieser Verordnung beauftragt.

Gegeben Stuttgart, den 17. März 1899.

Wilhelm.

Mittnacht. Sarwey. Schott von Schottenstein. Pischel. Breitling. Beyer.

Anlage.

Gebühren

der Aerzte, der Gundärzte zweiter Abtheilung und der Hebammen für amtliche Tertichtungen und für Tertichtungen im amtlichen Auftrag.

A. Gebühren für Aerzte.

1. Für die Besichtigung und Oeffnung einer Leiche zu gerichtlichen Zwecken einschließlich des Protokolls und vorläufigen Gutachtens jedem der beiden Aerzte:

- | | |
|--|-------|
| a) bei weit vorgebrückterer Verwejung | 20 M. |
| b) bei sehr umständlicher anatomischer Untersuchung einzelner Körpertheile, besonders mit Hilfe des Mikroskops | 16 M. |
| c) in den übrigen Fällen | 12 M. |

2. Für eine Leichenbesichtigung und Leichenöffnung zu polizeilichen Zwecken sammt Erfundbericht und Gutachten 12 M.

3. Für die Besichtigung eines Leichnams, ausgegrabener oder aufgefunder Leichentheile zu gerichtlichen Zwecken sammt Protokoll und vorläufigem Gutachten:

- | | |
|---|-------|
| a) bei weit vorgebrückterer Verwejung oder sehr großer Umständlichkeit der Untersuchung | 10 M. |
| b) in den übrigen Fällen | 8 M. |

4. Für eine solche (Biff. 3) zu polizeilichen Zwecken sammt Erfundbericht 3 M.
5. Für das vollständige Schlussgutachten über eine gerichtliche Obduktion sammt den etwa nachgeforderten Erläuterungen 8 bis 20 M.
6. Für die Berathung und Mitvollziehung des Schlussgutachtens dem zweiten Arzt 3 bis 5 M.
- Falls der zweite Arzt nach Lage der Sache die Erstattung eines gesonderten vollständigen Schlussgutachtens für erforderlich erachtet, kann er die Gebühr Biff. 5 anrechnen.
7. a) Für die Untersuchung einer Person bezüglich ihrer Körperbeschaffenheit im Allgemeinen oder zur Konstatirung eines äußeren Gebrechens oder einer Verlezung oder einer inneren Krankheit einschließlich der Geisteskrankheiten sammt Erfundbericht ohne weitläufigere gutachtliche Ausführung 4 bis 6 M.
- b) für die mikroskopische, bakteriologische und chemische Untersuchung von Fleiden jeder Art, Haaren, Gewebsstheilen u. s. w. mit Einschluß des Berichts 3 bis 20 M.
8. Für ein von der Behörde verlangtes ausführliches, mit wissenschaftlichen Gründen unterstütztes, nicht bereits im Termin zu Protokoll gegebenes Gutachten, es mag dasselbe den körperlichen oder geistigen Zustand einer Person oder die Beschaffenheit einer Sache betreffen 8 bis 25 M.
- Ausnahmsweise darf über den Höchsttag bis zum Anderthalbsachen hinausgegangen werden in solchen Fällen, in denen die Leistung einen so außerordentlichen Aufwand an Zeit, Mühe und Fleiß erfordert, daß derselbe selbst durch den höchsten ordentlichen Taxatztag nicht vergütet sein würde.
9. Sind zu der verlangten sachkundigen Ermittelung besondere Besuche nöthig, für jeden Besuch 2 bis 4 M.
- Falls mehr als drei Vorbesuche nothwendig sind, ist darüber an die Auftrag gebende Behörde zu berichten.
10. Die ärztlichen Mitglieder des Medizinalkollegiums und die Direktoren der Staatsirrenanstalten haben für Übergutachten den anderthalbsachen Betrag der Sache in Biff. 7, 8, 9 und 13 lit. b zu beanspruchen.
11. Für die Reinschrift größerer Berichte und Gutachten können sich die Aerzte fremder Hilfe bedienen und die dafür gehabten Vaarauslagen in Rechnung stellen.
12. In Epidemiefällen, welche in Staatsfürsorge stehen, bei Tag oder Nacht:

- a) für sämtliche Besuche, welche der amtlich bestellte Arzt in einem oder mehreren Orten macht, einschließlich der vorgeschriebenen Berichte, Leitung der Desinfektion, Berathung der Behörden und kleinerer Operationen, wie Entnahme von Diphtheriemembranen, subcutane Injektionen u. s. w.,
- a) wenn die Zahl der besuchten Kranken nicht mehr als 5 beträgt, täglich 3 M,
 - β) bei einer grösseren Zahl von Kranken für die einzelnen Krankenbesuche, sowie für die Berathungen im Hause des Arztes die Hälfte der für die Privatpraxis geltigen niedrigsten Tagbeträge bis zum Höchstbetrag von . 20 M für einen Tag;
- b) für grössere Operationen die Hälfte der für die Privatpraxis festgesetzten niedrigen Sätze;
- c) für die Vornahme der vollständigen Sektion eines Verstorbenen, der als epidemiekrank unter Staatsfürsorge behandelt war, wenn dieselbe im allgemeinen Interesse für geboten erachtet wird 12 M,
wenn nur eine Körperhöhle geöffnet wird 6 M;
- d) für Vornahme einer bakteriologischen Untersuchung zur Feststellung einer Krankheitsdiagnose 3 bis 20 M.

Dem Medizinalkollegium bleibt vorbehalten, statt der tagmässigen Reisekosten einschließlich der Versäumnisgebühr Aversalentschädigungen zu gewähren.

13. Für das Anwohnen bei Verhandlungen vor amtlichen Stellen (Terminen) und für sonstige nicht besonders taxirte Verrichtungen, wenn der Arzt als Sachverständiger an seinem Wohnort in Anspruch genommen wird:

- a) als Entschädigung für Versäumnis der Zeit zwischen Abgang von und Rückkehr zur Wohnung (Versäumnisgebühr) für jede angefangene Stunde . . . 2 M,
bis zum Höchstbetrag von 12 M,
für den ganzen Tag bis zu 24 Stunden;
 - b) als Vergütung für seine Mühevaltung nach Festsetzung der zuständigen Behörde 4 bis 10 M,
und in den Fällen, in welchen ein von demselben Sachverständigen ausgearbeitetes schriftliches Gutachten nicht vorliegt 6 bis 16 M
14. Bei Verrichtungen außerhalb des Wohnorts dürfen vorbehältlich der Bestimmungen in Ziff. 15 und 16 außer der besonders ausgesetzten Verriktungsgebühr

oder der in den Fällen der Biss. 13 an deren Stelle tretenden Gebühr für die Mühwaltung angerechnet werden:

- a) *Versäumung gebühr d. h. Entschädigung für den durch die Abwesenheit vom Wohnort einschließlich des Reisens veranlaßten besonderen Zeitaufwand und Diät d. h. Vergütung der auswärts erforderlichen Behrung: für jede Stunde der nothwendigen Abwesenheit von Haus 2 M., bis zum Höchstbetrag von 18 M., für einen vollen Tag bis zu 24 Stunden;*
- b) *Ersatz der Reiseauslagen:*
 - a) wenn und soweit Eisenbahn, Dampfboot oder Post zur Reise benutzt werden können, die Auslagen an Fahrgebühr II. Klasse bei Eisenbahnen, I. Klasse bei Dampfbooten, Fahrtage der Post; außerdem als Entschädigung für sämmtliche Nebenauslagen die halbe Taxe für einen Platz in II. Klasse eines gewöhnlichen Eisenbahnzugs, für einen Platz in I. Klasse eines Dampfboots und die halbe Taxe für einen Platz bei der Post,
 - b) soweit die Benützung der Eisenbahn, des Dampfboots oder der Post nicht möglich ist, für jeden zurückgelegten Kilometer 40 Pfennig, wobei Bruchtheile eines Kilometers als volle Kilometer angerechnet werden dürfen.

Wenn die Verrichtungsgebühr beziehungsweise die Gebühr für die Mühwaltung (Biss. 13 lit. b) den Betrag von 10 M. übersteigt, so wird die Gebühr lit. a um den Mehrbetrag, jedoch nicht unter den Betrag von 12 M. gekürzt.

15. Die ärztliche Praxis ausübenden Mitglieder des Medizinalkollegiums erhalten bei Verrichtungen außerhalb ihres Wohnorts außer der etwaigen Gebühr für das Geschäft (Verrichtungsgebühr oder in den Fällen der Biss. 13 Gebühr für die Mühwaltung):

- a) Diäten und Reisekosten nach den Bestimmungen des Diätenregulativs vom 23. Juni 1873 (Reg. Blatt S. 269),
- b) für entgehenden Erwerb auf einen vollen Tag (volle 8 bis 24 Stunden) 10 M. für weniger als 8 und mehr als 2 Stunden 6 M.

Dieselben Bezüge kommen den Oberamtsärzten zu bei Verrichtungen außerhalb des Oberamtsbezirks, für welchen sie angestellt sind.

Andere im Staatsdienst angestellte Ärzte, denen die Ausübung der ärztlichen Praxis nicht gestattet ist, erhalten die gleichen Bezüge mit Ausnahme der Entschädigung für entgehenden Erwerb.

16. Die Oberamtsärzte und Oberamts-Wundärzte erhalten bei auswärtigen Verrichtungen innerhalb ihres Amtsbezirks, als Gesamtentschädigung für entgehenden Erwerb, Diäten und Reisekosten:

für den vollen Tag	15 M.
für den halben Tag	10 M.

Für die Berechnung der Aversalentshäidigung sind die hinsichtlich der Aversalentshäidigung der Bezirksbeamten geltenden Bestimmungen (§. 3 des Diätenregulativs) maßgebend.

B. Gebühren für Wundärzte zweiter Abtheilung.

1. Für die Hilfeleistung bei einer gerichtlichen oder polizeilichen Sektion 2 bis 5 M.
 2. Für die vollständige Desinfektion eines einzelnen Krankenzimmers 1 bis 3 M.,
 für jedes weitere Krankenzimmer 60 S. bis 1 M.

3. In Epidemiefällen, welche in Staatsfürsorge stehen, bei Tag oder Nacht:

a) für Besuche bei innerlich Kranken, wenn solche aus Auftrag des die Behandlung der Krankheit leitenden Arztes in dessen Abwesenheit gemacht werden, oder in Begleitung des Arztes:

a) bei einem Kranken	50 S.,
β) für jeden weiteren Kranken	30 S.,
bis zum Höchstbetrag von	10 M.

für einen Tag;

b) für einen schriftlichen Krankenbericht an den Arzt 60 S. bis 2 M.;

c) für Hilfeleistungen, deren Bezahlung öffentlichen Kassen obliegt:

α) für eine Einspritzung oder Auspinselflung des Mundes, der Gehörgänge, der Nase, der Scheide und des Mastdarms, sowie für eine vom Arzt angeordnete subcutane Injektion 80 S.,

β) für eine solche von Diphtherieheilserum 1 M.,

γ) für Sezieren von Blutegeln bis zu 5 Stunden. 1 M.,

für jeden weiteren 20 S.,

8) für das Auflegen eines einzelnen Blasenplasters oder Senfteiges	60 ♂,
in Wiederholungsfällen für jedes	40 ♂.
4. Für die Untersuchung von Transportgefangenen in Beziehung auf das Erforderniß eines Fuhrwerks zur Weiterbeförderung und auf Kräheverdacht, in den Fällen, für welche nach den bestehenden Vorschriften (Min. Verf. vom 26. März 1834, Reg.-Blatt S. 302, und 3. September 1829 Biff. 7, Reg.-Blatt S. 384) eine besondere Bezahlung anzusprechen ist	1 M.
5. Für die Untersuchung leichter Körperverletzungen sammt Erfundbericht ohne weitläufigere Ausführung	2—3 M.,
mit ausführlicher Begründung	4—5 M.
6. Für eine Untersuchung in Beziehung auf Schwangerschaft oder vorausgegangene Geburt mit Einschluß des Berichtes durch einen als Geburtshelfer geprüften Wundarzt zweiter Abtheilung je nach Schwierigkeit und Zeitaufwand	2—4 M.
7. Für ein mündliches, vor Gericht am Wohnort abgegebenes Gutachten:	
a) als Entschädigung für Versäumnis der Zeit zwischen Abgang von und Rückkehr zur Wohnung (Versäumnisgebühr):	
für jede angefangene Stunde	1 M.
bis zum Höchstbetrag von	6 M.
für den ganzen Tag bis zu 24 Stunden;	
b) als Vergütung für die Mühevaltung nach Festsetzung des Gerichts:	
a) wenn ein schriftliches Gutachten schon vorliegt	2—3 M.,
b) wenn ein solches nicht vorliegt	4—5 M.
8. Für Berichtigungen außerhalb des Wohnorts neben der Gebühr für das Geschäft:	
a) Taggeld, d. h. Entschädigung für den durch die Abwesenheit vom Wohnort einschließlich des Reisens veranlaßten besonderen Zeitaufwand (Versäumnisgebühr) und Vergütung der auswärts erforderlichen Zehrung (Diät) für jede Stunde der nothwendigen Abwesenheit von Hause	1 M.
bis zum Höchstbetrage von	9 M.
auf 24 Stunden.	
Handelt es sich um Geschäfte der Biff. 6, so hat der Geburtshelfer	
1 M. 20 ♂ beziehungsweise 10 M. anzusprechen.	

b) **Grat der Reisekosten:**

Soweit Eisenbahn, Dampfboot oder Post benutzt werden können, hat dies zu geschehen, wobei für die Benützung der Eisenbahn die Taxe für einen Platz II. Klasse, für die Benützung von Dampfbooten die Taxe für einen Platz I. Klasse und für Postfahrten die Postwagentaxe berechnet werden dürfen. Im Uebrigen wird für jeden zurückgelegten oder angefangenen Kilometer 15 Sch. gewährt oder aber bei einer mehr als 4 Kilometer betragenden Entfernung die Auslage für ein einspänniges Fuhrwerk, falls letzteres wirklich nothwendig war, erzeigt.

C. Gebühren für Hebammen.

1. Für die Untersuchung einer Frau auf Schwangerhaft oder Geburt oder eines Neugeborenen	2 M.
2. Für die Theilnahme an Wiederholungskursen der Hebammen (Min. Verfüg. vom 12. Juli 1872, Reg. Blatt S. 238)	3 M.
3. Für Gänge nach auswärts wegen anderer aus Anlaß der Beaufsichtigung der Berufstätigkeit der Hebammen sich ergebenden Anlässe	3 M.
4. Für die Berufung von amtlichen Stellen in Straf- oder Parteisachen	
a) am Wohnorte:	
für jede Stunde Zeitversäumnis	40 Sch.
bis zum Höchstbetrag von	3 M.
auf einen Tag;	
b) außerhalb des Wohnorts:	
für jede Stunde der nothwendigen Abwesenheit von Hause	50 Sch.
bis zum Höchstbetrag von	5 M.
für einen Tag;	
c) neben der Entschädigung in lit. a und b	
für die Mühevaltung	2 M.
5. Reisekostenentschädigung bei auswärtigen Berrichtungen für jeden zurückgelegten oder angefangenen Kilometer	10 Sch.

**Versfügung des Ministeriums des Inneren,
betreffend die Gebühren der approbierten Aerzte, Bahnärzte, Wundärzte zweiter Abtheilung und
Hebammen für die Geschäfte der Privatpraxis. Vom 25. März 1899.**

Auf Grund des §. 3 der Königlichen Verordnung vom 17. März d. Js., betreffend die Gebühren der Aerzte, Bahnärzte, Wundärzte zweiter Abtheilung und Hebammen (Reg. Blatt S. 274) werden die Gebühren für die beruflichen Leistungen der approbierten Aerzte, Bahnärzte, Wundärzte zweiter Abtheilung und Hebammen in der Privatpraxis mit Wirkung vom 1. Mai d. Js. an festgesetzt, wie folgt:

I. Gebühren für approbierte Aerzte.

Allgemeine Verrichtungen.

- 1) a) Erster Besuch des Arztes bei dem Kranken 2—10 M.
 b) jeder folgende im Verlaufe derselben Krankheit 1—5 M.
- 2) a) Erste Berathung eines Kranken ohne Besuch 1—6 M.
 b) jede folgende Berathung in derselben Krankheit 1—3 M.
- 3) Die Gebühr für den Besuch beziehungsweise die Berathung schließt die Untersuchung des Kranken und die Verordnung mit ein.

Findet jedoch eine besonders eingehende Untersuchung eines oder mehrerer Organe unter Anwendung des Augen-, Ohren-, Nasen-, Kehlkopf-, Scheiden-, Mastdarm-Spiegels statt, oder werden die Sehkraft, der Brechungszustand der Augen oder etwaige Farbenblindheit bestimmt, so können neben der Gebühr Ziffer 1 und 2 hiefür besonders berechnet werden 1—4 M.

4) Muß der Arzt nach der Beschaffenheit des Falles oder auf Verlangen des Kranken oder seiner Angehörigen länger als eine Stunde verweilen, so stehen ihm außer der gewöhnlichen Besuchsgebühr noch für Zeitversäumnis zu für jede weitere angefangene Stunde 3 M.

5) Mehr als zwei Besuche an einem Tage können nur dann berechnet werden, wenn dieselben im Einverständniß mit dem Kranken oder den Angehörigen derselben erstattet wurden oder nach der Beschaffenheit des Falles nothwendig waren.

6) Sind bei einem Besuche mehrere zu einer Familie gehörende und in derselben Wohnung befindliche Kranke gleichzeitig zu behandeln, so ermäßigt sich der Gebührenansatz für die zweite und jede folgende Person auf die Hälfte der Ansätze in Ziffer 1.

7) Für Besuche oder Berathungen, welche in der Zeit zwischen 9 Uhr Abends und 7 Uhr Morgens (Märktezeit) verlangt oder nothwendig werden, beträgt die Gebühr das Doppelte der in Riffer 1, 2 und 4 enthaltenen Säke, jedoch nicht unter 3 M.

8) Für Besuche, welche am Tage auf Verlangen des Kranken oder seiner Angehörigen sofort nach der Berufung des Arztes oder zu einer fest bestimmten Stunde gemacht werden, erhöht sich die Gebühr auf das Doppelte der Säke in Riffer 1.

9) Wird bei einem Besuch oder einer Berathung eine derjenigen Berrichtungen vorgenommen, für welche eine besondere Gebühr festgesetzt ist, so bleibt es dem Arzte freigestellt, die Gebühr für den Besuch beziehungsweise die Berathung oder die Gebühr für die Berrichtung zu berechnen.

Eine Anrechnung für den Besuch beziehungsweise die Berathung neben der Gebühr für die Vertrichtung ist jedoch insoweit zulässig, als die Anrechnung im Ganzen für Hilfseleistungen bei Tage den Betrag von 5 M. und für Hilfseleistungen zur Nachtzeit den Betrag von 15 M. — Reisekosten nicht eingerechnet — nicht überschreitet.

10) Für die unter Zustimmung des Kranken oder seiner Angehörigen erfolgte mündliche Beratung mit anderen Ärzten gebühren jedem der beteiligten Ärzte einschließlich des Besuches

11) Jedem als Beifstand bei einer anderweitigen ärztlichen Berrichtung (Operation, Leichenöffnung u. s. w.) hinzugezogenen weiteren Arzte 5—50 M., jedoch nicht mehr als die Hälfte der für die betreffende Berrichtung zulässigen Gebühr.

12) In den Fällen zu Ziffer 7, 8, 10 und 11 kann auch innerhalb des Wohnorts des Arztes, wenn letzterer mehr als 2 Kilometer von dem Kranken entfernt wohnt, Vergütung der tatsächlich erwachsenen Fahrauslagen beansprucht werden.

13) Besteht der Kranke außerhalb des Wohnorts des Arztes und zwar nicht unter 1 Kilometer von der Grenze des Wohnorts und nicht unter 2 Kilometer von der Wohnung des Arztes entfernt, so hat der Arzt außer der Gebühr für den Krankenbesuch beziehungsweise für die besonders tarierte Berrichtung anzusprechen:

für Zeitversäumnis, Fuhrkosten und Zehrung eine Reisentschädigung von

50 ♂ bis 1 ♂ für jeden zurückgelegten Kilometer, wobei jeder angefangene Kilometer für voll gerechnet wird.

Die über den Satz von 50 ♂ hinausgehenden Ansäße dürfen beispielsweise bei Nachtreisen, bei höheren Fuhrwerksauslagen u. s. w. berechnet werden; die Berechnung des höheren Sätze ist aber in der Rechnung besonders zu begründen.

Bei Reisen, welche ganz oder in der Hauptfahrt mit der Eisenbahn gemacht werden, darf der Mindestsatz nicht überschritten werden. Wenn hiebei die Reiseentschädigung gleichwohl mehr betragen würde als 3 ♂ für jede angefangene Stunde der nothwendigen Abwesenheit von Hause zuzüglich der tatsächlich erwachsenen Fahrauslagen, so darf nur dieser Betrag in Rechnung gestellt werden.

Wird dem Arzt das Gefährt gestellt, so ist bei Berechnung der Reiseentschädigung ein entsprechender Abzug für die freie Fahrt zu machen.

14) Besucht der Arzt mehrere außerhalb seines Wohnorts befindliche Kranke auf einem Weg, so sind die Gebühren für die Reise (Ziffer 13) in angemessener Weise auf die einzelnen Verpflichteten zu vertheilen.

15) Wird der Arzt bei Gelegenheit der Besuche gemäß Ziffer 13 und 14 noch von anderen Kranken in Anspruch genommen, so stehen ihm gegenüber den letzteren die Sätze in Ziffer 1 und 2, beziehungsweise die Gebühren für die besonders taxirte Verrichtung zu.

16) a. Für ein ärztliches Zeugniß 1—5 ♂,
falls eine besondere Untersuchung dazu nötig ist, mindestens 2 ♂.

Anmerkung:

Eine einfache Krankheitsbescheinigung für Vorgesetzte, Krankenkassenvorstände und dergleichen während eines Besuches oder einer Berathung gilt nicht als ärztliches Zeugniß im Sinne dieser Ziffer. Die Belohnung hierfür ist unter der Besuchs- bzw. Berathungs-Gebühr begriffen.

b. Für einen ausführlichen Krankheitsbericht oder eine ausführliche schriftliche Berathung 3—10 ♂,
c. für ein wissenschaftlich begründetes Gutachten 6—20 ♂.

17) Für einen Brief ärztlichen Inhalts an einen Kranken, an seine Angehörigen oder einen Arzt 2—5 ♂,

18) Für die Besichtigung und äußere Untersuchung einer Leiche nebst Ausstellung einer kurzen Bescheinigung 3—6 ♂,

19) a. Für die Sektion einer Leiche nebst kurzer Bescheinigung 10—30 ♂,
b. wenn nur eine Körperhöhle eröffnet wird 5—15 ♂.

- 20) Für einen ausführlichen schriftlichen Sektionsbericht 5—10 M.
 21) Für eine mikroskopische oder bakteriologische Untersuchung 3—20 M,
 22) Für eine qualitative chemische Urinuntersuchung 1—5 M,
 23) Für eine chemische Untersuchung des Magensafts oder Mageninhalts 3—6 M.
 24) Die Auslagen für die Reinschrift umfangreicher Erfundberichte und Gutachten können in Rechnung gestellt werden.

25) Die Instrumente und Verbandmittel, welche entweder nur einen einmaligen Gebrauch erlauben oder wegen besonderer Umstände vernichtet werden müssen, oder welche der Kranke zu fernerer Anwendung für sich behält, sind dem Arzt zu liefern oder ihrem Werthe nach zu vergüten.

26) Länger dauernde Wiederholungen einer und derselben mechanischen Hilfe (Anlegung des Catheters, der Kerze, der Magensonde, hydrotherapische Einwicklungen, Massage, subcutane Einspritzungen, Anwendung der Elektrizität u. s. w.) sind in der Weise zu berechnen, daß für die drei ersten Male die volle Gebühr, für die folgenden Male nur je die Hälfte der letzteren, jedoch nicht unter 1 M., angesetzt werden darf.

- 27) a. Bei Operationen, Knochenbrüchen und Verrenkungen können für die Nachbehandlung (außer den für dieselben eingesetzten Gebührenansätzen) nur die Besuche beziehungsweise Berathungen angerechnet werden.
 b. Sind sehr zeitraubende und mühsame Verbände, operative Eingriffe oder sonstige besondere Maßnahmen, wie Massage, Elektroshocken u. s. w. nötig, so können diese in Abrechnung gebracht werden.

Die Einschränkung in Ziff. 9 findet auch auf die Ziff. 27 Anwendung.

Gebühren für besondere ärztliche und wundärztliche Verrichtungen.

- 28) Impfung der Schulpflichten einschließlich der Nachschau und Aussstellung des Impfheims 3—5 M,
 29) Ein Altpfistier 1—2 M,
 30) Eine vollständige hydrotherapische Einwicklung 1—4 M,
 31) Leitung eines Bades 1—6 M,
 32) Massage, Heilgymnastik, jede Sitzung 2—5 M,
 33) Anwendung des Glüheisens, des Thermo- und Galvanokanters, soweit keine besonderen Gebührenansätze vorgesehen sind 3—20 M,

34) Anwendung des konstanten oder inducirten Stromes, der statischen Elektrität	2—10 M,
35) Wiederbelebungsversuche bei Verunglüchten oder Scheintodten	4—20 M,
36) a. Ausführung der Narkose außer dem Erfolg für das gebrauchte Mittel	5—10 M,
b. erfolgt die Narkose behufs Ausführung einer Operation, eines Verbandes sc.,	
für welche der Arzt mindestens 10 M zu beanspruchen hat, so ist für die	
Narkose keine besondere Anrechnung zulässig.	
37) Einspritzung (außer dem Betrag für das eingespritzte Heilmittel)	
a. unter die Haut	1—3 M,
b. in eine Blutader	2—6 M,
38) Schröpfen bis zu 6 Köpfen	2 M,
für jeden weiteren Kopf	25 S,
39) Ansetzen von Blutegeln bis zu 5 Stück	1 M. 50 S,
für jeden weiteren	30 S,
40) Aderlaß	3—5 M,
41) Anlegung eines grösseren festen oder Streckverbandes	5—15 M,
42) Entfernung eines solchen Verbandes (Ziff. 41)	2—5 M,
43) Entleerung von Flüssigkeit mittelst Einstichs	
a. aus dem Wasserbruch	3—10 M,
b. aus der Brust- oder Bauchhöhle, Eierstockscyste	10—25 M,
44) Deffnen eines oberflächlichen Abscesses	2—6 M,
45) Deffnen eines tiefliegenden Abscesses	10—40 M,
46) Ausrottung kleiner und leicht zu operirender Geschwülste, Muttermäler, Feigwarzen, Polypen	3—15 M,
47) Ausrottung grösserer und komplizirter Geschwülste	30—200 M,
48) a. Erster Verband einer kleineren Wunde, einer Verbrennung, eines Geschwürs	
oder einer Quetschung sammt der etwa nothwendigen Naht	2—10 M,
b. für jeden folgenden Verband	1—2 M,
49) a. Erster Verband einer grossen Wunde, einer ausgedehnten Verbrennung, eines	
grossen Geschwürs sammt etwa nothwendiger Naht	10—30 M,
b. für jeden folgenden Verband ein Drittel des Aufzahes a,	
50) Blutige Wund- und Fistelspaltung, Einschnitte	2—10 M,

51) Entfernung fremder Körper aus den natürlichen Öffnungen	2—10 M,
52) Herausnahme fremder Körper und Knochenstücke bei Schußwunden	5—10 M,
53) Knochenauflösung	20—100 M,
54) Knochenzerbrechung	10—50 M,
55) Osteotomie	20—80 M,
56) Osteotomie an der Hüfte	40—150 M,
57) Operation des Klumpfußes	15—60 M,
58) Gewaltsame Lösterung oder Streckung großer Gelenke	10—40 M,
59) Gelenkschnitt zur Drainage oder Fremdkörperentfernung	10—80 M,
60) a. Continguitätsresektion eines Gelenks	30—250 M,
b. Ausrottung einer Gelenkkapsel	30—200 M,
61) Continuitätsresektion eines Knochens	20—100 M,
62) a. Totalresektion von Ober- oder Unterkiefer	50—200 M,
b. Resektion der Fuß- oder Handwurzelknochen	20—100 M,
63) Trennung verwachsener Finger oder Zehen	5—30 M,
64) Absezung oder Auslösung von Gliedern und zwar:	
a. des Oberarms, Unterarms, Unterjochbeins	40—150 M,
b. des Oberschenkels	40—200 M,
c. des Fußes oder der Hand	30—120 M,
d. eines Fingers, einer Zeh oder einzelner Glieder derselben .	5—20 M,
65) Ausrottung eines Finger- oder Zehennagels	3—6 M,
66) Einrichtung und Verband gebrochener Knochen und zwar:	Beinbrüche und Verrenkungen
a. eines Gesichtsknochens, eines Schulterblattes	3—10 M,
b. einer oder mehrerer Rippen	2—10 M,
c. der Knochen des Bebens, der Hand- oder Fußwurzel, der Mittelhand, des Wittelfußes	6—10 M,
d. des Schlüsselbeins	6—20 M,
e. des Ober- und Unterarms	10—20 M,
f. des Unterjochbeins	15—25 M,
g. des Oberschenkels	20—50 M,
h. der Kniekehle	15—30 M,

i.	Naht der Kniekehle	25—60 M.
k.	eines oder mehrerer Finger oder Zehen	3—10 M.
67)	Sind die Knochenbrüche mit Durchbohrung der Haut komplizirt, tritt eine Erhöhung der Ansätze in Ziffer 66 ein um	10—50 M.
68)	Einrichtung und Verband verrenkter Glieder und zwar:	
a.	des Unterkiefers	5—10 M.
b.	des Oberarms, Unterarms, Unterärmels	10—30 M.
c.	des Oberschenkels	25—50 M.
d.	der Hand oder des Fußes	10—20 M.
e.	der Finger oder Zehen	3—15 M.
f.	der Wirbel	10—25 M.
69)	Einrichtung und Verband veralteter Verrenkungen das Doppelte der Ansätze in Ziffer 68.	
Haut, Nerven, Gefäße, Sehnen.	70) Anwendung des scharfen Löffels oder der vielfachen Scarifikationen der Haut	2—10 M.
	71) Überpflanzen von Hautstücken	3—30 M.
	72) Durchschniedung oder blutige Dehnung oder Naht eines Nerven (j. auch Ziff. 81)	10—50 M.
	73) Operation der Blutaderknoten	5—30 M.
	74) Unterbindung eines größeren Blutgefäßes als selbständige Operation, Operation einer Pulsadergeschwulst	25—150 M.
Stopf.	75) Transfusion	
	a. mit Kochsalzlösung	15—30 M.
	b. mit Blut	20—60 M.
	76) Schnennaht	10—40 M.
	77) Durchschniedung von Sehnen und Muskeln	10—30 M.
	78) a. Einfache Eröffnung der Schädelhöhle	30—150 M.
	b. mit Operation am Gehirn	40—250 M.
	79) Eröffnung der Kinnbackenhöhle	5—30 M.
	80) Öffnung des verschlossenen Mundes, Gehörganges, Nasenloches	6—30 M.
	81) Durchschniedung eines Gesichtsnerven	20—150 M.

82) Größere plastische Operationen:

Nasen-, Lippen-, Augenlid-, Gaumenbildung, einschließlich der Nachoperationen
30—200 M.

83) Operation der Nasenschäfte 20—150 M.

84) Ausrottung der Zunge oder eines größeren Theils derselben . 30—300 M.

85) Entfernung der Mandel, des Zäpfchens 5—15 M.

86) Entfernung von adenoiden Wucherungen im Nasen 10—40 M.

87) Blutige Entfernung von Polypen und anderen Geschwüren:

a. aus der Nase 6—15 M.

b. aus dem Nasentrichterraum 20—60 M.

88) Abzüge und Abtragungen von Polypen in der Nase:

a. mit Chemikalien 3—10 M.

b. mit Glühhitze 5—20 M.

c. im Wiederholungsfall bei a. 2—5 M.
bei b. 3—10 M.

89) Ausstopfung der Nase:

a. von vorn 2—5 M.

b. von vorn und hinten 10—20 M.

90) Reinigen sämtlicher Zahne 3—8 M., Zahne.

91) a. Ausziehen eines Zahnes oder einer Zahnwurzel 1—3 M.

b. beim Ausziehen mehrerer Zahne oder Wurzeln in derselben Sitzung für den zweiten und die folgenden je die Hälfte, jedoch nicht unter 1 M.

92) Anbinden eines losen Zahnes 1—3 M.

93) Für die Füllung einer Zahnhöhle mit plastischem Material 2—6 M.

94) a. Für die Abdödung einer Zahnpulpa, für die Überlappung einer freiliegenden Pulpa oder Extraktion einer solchen in derselben Sitzung 2—4 M.

b. für den zweiten und die folgenden Zahne je die Hälfte.

95) Für jede antiseptische Behandlung einer Zahnhöhle oder eines Wurzelkanals 1—1½ M.

96) Für das Abfeilen störender Ränder oder oberflächlich cariöser Stellen:

a. am ersten Zahn 1—2 M.

b. an jedem weiteren in derselben Sitzung die Hälfte.

97) Für die Stillung einer übermäßigen Blutung nach einer Zahnopration 2—4 M.

Ohr.	98) Kleinere Operationen im Gehörgang einschließlich der Anwendung des scharfen Löffels	2—6 M,
	99) Entfernung von Wucherungen oder Fremdkörpern aus dem Ohr in veralteten Fällen:	
	a. ohne Ablösung der Ohrmuschel	5—20 M,
	b. mit Ablösung	20—50 M,
	100) Durchbohrung des Trommelfells und Ausschneiden desselben	5—15 M,
	101) Durchschneidung der hinteren Trommelfellfalte	5—15 M,
	102) Anfrischung der Ränder von Durchbohrungen des Trommelfells	3—5 M,
	103) Auslösung von Gehörknöchelchen	10—30 M,
	104) Durchschneidung der Sehne des Trommelfellspanners	10—20 M,
	105) Anwendung des scharfen Löffels in der Paukenhöhle	3—10 M,
	106) a. Anwendung des Catheters oder der Kerze einschließlich Ausspülung und Lufteinblasungen durch die Gustavskische Nöhre	3—6 M,
	b. Lufteinblasungen allein	1—2 M,
	107) Aufmeißelung des Warzenfortsatzes	
	a. in einfachen Fällen	15—40 M,
	b. in schwierigeren Fällen	30—100 M,
Auge.	108) Ansetzen eines künstlichen Blutegels	2—3 M,
	109) Galvanokaustische Akzision der Binde- oder Hornhaut	5—15 M,
	110) Operation der verengten oder krankhaft erweiterten Lidspalte oder der Verwachung der Lidspalte	5—30 M,
	111) Operation des einwärtsgekehrten, oder des herabhängenden Augenlids	
		10—60 M,
	112) Operation des auswärtsgewendeten Augenlidrandes	10—50 M,
	113) a. Catheterisirung der Thränenwege	2—10 M,
	b. im Falle der Wiederholung	1—3 M,
	114) Operation der Thränenadänsistel oder Verödung des Thränenadäns oder Operation der Thränenendrüsenfistel	15—50 M,
	115) Ausrottung der Thränenendrüse	20—60 M,
	116) Operation der Verwachung der Augenlider mit dem Augapfel .	20—80 M,
	117) Operation des Flügelfells	10—40 M,

118) Entfernung von Fremdkörpern

- a. aus der Bindehaut 2—6 M,
- b. aus der Augenhöhle 5—50 M,
- c. aus der Hornhaut 3—15 M,
- d. aus der vorderen Augenkammer 20—50 M,
- e. aus Glaskörper und Linse 50—120 M,

119) Schieloperation einschließlich der nothwendigen Nachoperationen 20—100 M,

120) Tätowirung der Hornhaut in einer oder mehreren Sitzungen . 15—20 M,

121) Größnung der vorderen Augenkammer 10—25 M,

122) Pupillenbildung (Iridektomie) 20—100 M,

123) a) Operation des grauen Staars oder Glaucoms 50—200 M,

- b. Nachstaaroperation 20—80 M,

124) Entfernung des Augapfels 30—100 M,

125) Auswahl und Einsetzen eines künstlichen Auges 2—5 M,

126) Entfernung eines Fremdkörpers aus der Speiseröhre 6—40 M,

127) Größnung des Schlundkopfes oder der Speiseröhre durch Schnitt 50—150 M, Hals und Brust.

128) a. Kleinere Operationen innerhalb des Kehlkopfes einschließlich Einbringung von Arzneimitteln 3—10 M,

- b. Einbringung von Arzneimitteln allein 1—3 M,

129) Kehlkopf- oder Luftröhrenschnitt 30—150 M,

130) Entfernung von Fremdkörpern, Polypen, Neubildungen aus dem Kehlkopfe mit oder ohne Spaltung 20—150 M,

131) Gänzliche oder theilweise Ausrottung des Kehlkopfes 50—250 M,

132) Ausrottung des Kropfes 50—300 M,

133) Größnung von Kropfsysten durch Stich oder Schnitt 5—30 M,

134) a. Absehung einer Brustdrüse 30—100 M,

- b. mit Ausräumung der Achselhöhle und Mitnehmen von Muskelpartien 50—200 M,

135) Operation des Empyems (Eiteransammlung im Brustraum) durch Schnitt 40—80 M,

136) a. Anwendung der Magensonde oder Schlundröhre 3—10 M, Bauch,

- b. mit Magenausspülung oder bei Speiseröhrenverengerung 5—10 M,

137) Zurückbringung eines eingeklemmten Bruches	10—50 M,
138) Operation eines eingeklemmten Bruches	40—120 M,
139) Radikaloperation eines Bruches	50—150 M,
140) Einbringung von Flüssigkeiten mittels Mastdarmrohres bei innerer Einlemmung, Darmverengerung u. dergl.	3—10 M,
141) Anlegung oder Verschluß eines künstlichen oder wiedernatürlichen Asters	40—150 M,
142) Operation des verschlossenen Asters	10—80 M,
143) Operation der Mastdarmfistel	10—50 M,
144) Operation des Mastdarmrisses	10—30 M,
145) Zurückbringung des Mastdarmvorfalls oder eines beweglichen Bruches	3—10 M,
146) Operation von Hämorrhoidalknoten oder des Mastdarmvorfalls	10—80 M,
147) Ausrottung des Mastdarms oder größerer Theile desselben .	50—250 M,
148) Größnung der Bauchhöhle und Operation an inneren Organen derselben	50—350 M,
Geschlechtsorgane.	
149) Operation der Phimose oder Paraphimose	6—20 M,
150) Zurückbringung der Paraphimose	3—10 M,
151) Plastische Operation am Penis	20—80 M,
152) Absezung des Penis	15—50 M,
153) Catheterisirung der Harnblase oder Einbringung einer Kerze:	
a. beim Mann	2—15 M,
b. beim Weibe	2—4 M,
154) Einspritzung in die Harnröhre	1—3 M,
155) Harnröhrenschmitt:	
a. bei durchgängiger Harnröhre	10—80 M,
b. bei undurchgängiger oder zerrißener Harnröhre	50—150 M,
156) Ausspülung der Harnblase und dergl.	2—5 M,
157) Spiegelung der Harnblase (als selbständige Operation)	6—20 M,
158) Größnung der Harnblase durch Stich	6—20 M,
159) Entfernung fremder Körper oder Steine aus der Harnblase mittels Schnitts oder Zertrümmerung einschließlich aller Sitzungen:	

a. beim Mann	60—350 M,
b. beim Weibe	die Hälfte,
160) Operation eines Blutaderbruches	10—30 M,
161) Heftplastereinwicklung des Hodens	1—5 M,
162) Radikaloperation des Wasserbruchs durch Schnitt, Injektion u. s. w.	20—40 M,
163) Ausrottung eines oder beider Hoden	30—80 M,
164) Untersuchung einer Frau auf Schwangerschaft, erfolgte Geburt oder Erkrankung der Geschlechtsorgane	3—10 M,
165) Abtragung der Scheidentlappe	10—30 M,
166) Operation der verschlossenen Vulva, Vagina, Gebärmutter . . .	10—80 M,
167) Operation des Vorsfalls der Scheide und der Gebärmutter . .	20—80 M,
168) Operation:	
a. des frischen Dammrisses	5—20 M,
b. des veralteten Dammrisses	25—150 M,
169) Operation der Blasen-, Harnleiter- oder Mastdarm-Scheidenfistel oder Ähnliches	50—300 M,
170) Ansetzen von Blutegeln an die Gebärmutter oder Scarifikationen an derselben	3—10 M,
171) Einlage von arzneimittelhaltigen Stiften in die Gebärmutter, Ausspülung derselben, Einprägungen in dieselbe, Aehnung des Mutterhalses oder der Gebärmutterhöhle	3—10 M,
172) Ausgräbung der Gebärmutterhöhle	10—30 M,
173) Unblutige Erweiterung der Gebärmutter	5—10 M,
174) Blutige Erweiterung des Muttermundes	5—25 M,
175) Nahtvereinigung alter Mutterhalsrisse	20—40 M,
176) Theilweise Entfernung der Gebärmutter	20—100 M,
177) Gänzliche Entfernung der Gebärmutter	100—300 M,
178) Entfernung von Gebärmutterpolypen	10—40 M,
179) Einlegen von arzneimittelhaltigen Tampons in die Scheide . .	2—3 M,
180) a. Rechlagerung oder Lageverbesserung der Gebärmutter mit oder ohne Einlegung eines Mutterkranzes	5—15 M,
b. durch eine blutige Operation	50—100 M,

Geburthilf-
liche Vertrich-
tungen.

- | | |
|--|------------|
| 181) Massage der Gebärmutter und ihrer Anhänge | 3—6 M, |
| 182) Beistand bei einer natürlichen Entbindung | 10—30 M, |
| 183) Gewaltsame Erweiterung des Muttermundes zur Beendigung der Geburt | 8—15 M, |
| 184) Künstliche Entbindung: | |
| a. durch die Zange | 15—60 M, |
| b. durch die Wendung einschließlich der manuellen Extraktion | 20—60 M, |
| c. bei Steiß- oder Fußlage | 10—40 M, |
| d. durch Wendung, Extraktion und Zange zugleich | 30—100 M, |
| e. durch Perforation mit oder ohne Kephalotripsy oder durch Zerstüddelung des Kindes | 40—120 M, |
| f. bei vorliegendem Mutterkuchen einschließlich der folgenden künstlichen Entbindung | 20—120 M, |
| g. mittels Symphyseotomie sammt folgender künstlicher Entbindung | 30—75 M, |
| 185) Einleitung der künstlichen Frühgeburt oder des künstlichen Aborts | 15—50 M, |
| 186) Kaiserschnitt | |
| a. bei einer Lebenden | 100—200 M, |
| b. bei einer Verstorbenen | 20—40 M, |
| 187) Rechlagerung der nach rückwärts gebengten schwangeren Gebärmutter | 10—30 M, |
| 188) Rechlagerung der vorgefallenen Nabelschnur oder eines Kindsteils | 5—10 M, |
| 189) Zurückführung der ein- oder umgestülpten Gebärmutter | 10—50 M, |
| 190) Entfernung der Nachgeburt | |
| a. durch äußere Handgriffe | 5—10 M, |
| b. durch innere in leichteren Fällen | 10—15 M, |
| c. durch innere in schweren Fällen | 20—40 M, |
| 191) Beistand beziehungsweise Operation bei einer Fehlgeburt (Abortus) | 10—40 M, |
| 192) Beistand beziehungsweise Operation bei einer Molengeburt | 10—40 M, |
| 193) Stillung einer gefährlichen Geburtsblutung | 10—40 M, |
| 194) Ausstopfung der Scheide | 3—6 M, |
| 195) Wiederbelebung eines scheintodten Neugeborenen | 3—10 M, |

196) Werden bei einer künstlichen Entbindung mehrere der oben von Ziffer 183 an aufgeführten operativen Eingriffe vorgenommen, darf im Ganzen der Höchstbetrag von 120,- M und im Falle die Ziffer 186 a Anwendung findet, der Höchstbetrag von 200,- M nicht überschritten werden.

II. Gebühren für approbierte Zahnärzte.

- | | |
|---|---------------------|
| 1) Für die Beratung eines Zahnlärrnen einschließlich der Untersuchung des Mundes und etwaiger schriftlicher Verordnung: | |
| a. in der Wohnung des Zahnarztes bei Tage | 50 S. bis 3 M. |
| bei Nacht (zwischen 9 Uhr Abends und 7 Uhr Morgens) . . . | 1—5 M. |
| b. in der Wohnung des Zahnlärrnen bei Tage | 1—3 M. |
| bei Nacht (s. o.) | 2—6 M. |
| 2) Schließt sich an die Beratung und Untersuchung in derselben Sitzung eine der BERICHTUNGEN an, für welche im Nachstehenden eine besondere Gebühr ausgeworfen ist, so darf nur eine Gebühr gefordert werden. | |
| 3) Reinigen aller Zähne | 3—8 M. |
| 4) a. Ausziehen eines Zahnes oder einer Wurzel | 1—3 M. |
| b. beim Ausziehen mehrerer Zähne oder Wurzeln in derselben Sitzung für den zweiten und die folgenden je die Hälfte, jedoch nicht unter 1 M. | |
| 5) Anbinden eines losen Zahnes | 1—3 M. |
| 6) a. Anwendung lokal anästhesirender Mittel bei Zahnoperationen . | 1—3 M. |
| b. allgemeine Betäubung bei einer Zahnoperation | 3—6 M. |
| 7) Für die Füllung einer Zahnhöhle: | |
| a. mit plastischem Material | 2—6 M. |
| b. mit Gold je nach der Größe | 6—20 M. |
| c. mit Zinn und Gold | 4—12 M. |
| 8) a. Für die Abtötung einer Zahnpulpa, für die Überkapping einer freiliegenden Zahnpulpa oder Extraktion einer solchen in derselben Sitzung . | 2—4 M. |
| b. für den zweiten und die folgenden Zähne je die Hälfte. | |
| 9) Für jede antisепtische Behandlung einer Zahnhöhle oder eines Wurzelkanals | |
| | 1 M. bis 1 M. 50 S. |

- 10) a. Für Gröfzung eines Abscesses in der Mundhöhle und ähnliche einfache blutige Operationen im Munde 1—4 M.
 b. für gröfzere blutige Operationen im Munde 5—20 M.
- 11) Für das Abfeilen störender Ränder oder oberflächlich cariöser Stellen:
 a. am ersten Zahne 1—2 M,
 b. an jedem weiteren in derselben Sitzung die Hälfte.
- 12) Für Stillung einer übermäßigen Blutung nach einer Zahnoeration 2—4 M,
- 13) Findet eine der unter Ziffer 3—12 aufgeföhrten Verriägungen in der Wohnung des Bahnkranken statt, so erhöht sich die hiesfür ausgeworfene Gebühr um 1—3 M und Nachts um 2—5 M
- 14) Für die Anfertigung einer Platte aus Rautschuk für künstlichen Zahnersatz 6—8 M,
- 15) Für Ausbefferung einer solchen Platte die Hälfte.
- 16) a. Für jeden an derselben befestigten Zahn 4—8 M,
 b. für Blockzähne mehr um je 1—4 M,
- 17) Für Klammern oder Einlagen aus Edelmetall zur Befestigung oder Verstärkung einer Rautschukplatte 4—8 M,
- 18) Für Anfertigung einer Zahnersatzplatte aus Edelmetall wird außer dem Metallwerthe berechnet 15—25 M,
- 19) Für jeden an einer solchen Platthe (Ziff. 18) befestigten Zahn . . 8—12 M,
- 20) Für Ansehung eines Stiftzahns 6—20 M,
- 21) Für Federn nebst Federträgern aus Gold an einem ganzen Gebiß 15—25 M,
- 22) Der Preis für die Anfertigung von Obturatoren, von Schienenverbänden bei Kieferbrüchen, von Apparaten zum Zwecke der Rechtstellung schiefstehender Zähne oder von anderen zahntechnischen Apparaten, sowie für Kronen- oder Brückenarbeiten, bleibt lediglich der freien Vereinbarung überlassen.

III. Gebühren für Wundärzte zweiter Abtheilung und Geburtshelfer.

- 1) Für einen Besuch bei dem Kranken 60 S, bis 1 M. 50 S,
 2) Für Berathung eines Kranken ohne Besuch 50—80 S,
 3) Die Gebühr für den Besuch beziehungsweise die Berathung schließt die Untersuchung des Kranken und die mündliche oder schriftliche Verordnung mit ein.

4) Wuß der Wundarzt nach der Beschaffenheit des Falles oder auf Verlangen des Kranken oder seiner Angehörigen länger als eine Stunde verweilen, so stehen ihm außer der gewöhnlichen Besuchsgebühr (Ziffer 1) noch für Zeitveräumnis zu für jede weitere angefangene Stunde 1 M.

5) Mehr als zwei Besuche an einem Tage können nur dann berechnet werden, wenn dieselben im Einverständniß mit dem Kranken oder den Angehörigen desselben erstattet wurden oder nach der Beschaffenheit des Falles durchaus nothwendig waren.

6) Sind bei einem Besuche mehrere zu einer Familie gehörende und in derselben Wohnung befindliche Kranke gleichzeitig zu behandeln, so ermäßigt sich der Gebührenzähler für die zweite und jede folgende Person auf die Hälfte des Ansatzes in Ziffer 1.

7) Für Besuche oder Berathungen, welche in der Zeit zwischen 9 Uhr Abends und 7 Uhr Morgens (Machtzeit) verlangt oder nothwendig werden, beträgt die Gebühr das Doppelte der in Ziffer 1, 2 und 4 enthaltenen Säze, jedoch nicht unter 1 M. 50 L.

8) Für Besuche, welche am Tage auf Verlangen des Kranken oder seiner Angehörigen sofort nach der Berufung des Wundarztes oder zu einer fest bestimmten Stunde gemacht werden, erhöht sich die Gebühr auf das Doppelte der Säze in Ziffer 1.

9) Wird bei einem Besuche oder einer Berathung eine derjenigen Verrichtungen vorgenommen, für welche eine besondere Gebühr festgesetzt ist, so bleibt es dem Wundarzt freigestellt, die Gebühr für den Besuch beziehungsweise die Berathung oder die Gebühr für die Verrichtung zu berechnen.

Eine Anrechnung für den Besuch beziehungsweise die Berathung neben der Gebühr für die Verrichtung ist jedoch bei Hilfeleistungen zur Nachtzeit insoweit zulässig, als die Anrechnung im Ganzen — Reisekosten nicht eingerechnet — den Betrag von 5 M. nicht überschreitet.

10) a. Für die mit Zustimmung des Kranken oder seiner Angehörigen erfolgte mündliche Berathung mit Aerzten oder Wundärzten gebühren jedem der betheiligten Wundärzte 2—3 M,
b. bei Nacht das Doppelte.

11) Für die Hilfeleistung (Assistenz) bei einer Leichenöffnung, Operation, künstlichen Entbindung 3—8 M,

- 12) Befindet sich der Kranke außerhalb des Wohnorts des Wundarztes und zwar nicht unter 1 Kilometer von der Grenze desselben und nicht unter 2 Kilometer von der Wohnung des Wundarztes entfernt, so hat der Wundarzt außer der Gebühr für den Krankenbesuch beziehungsweise die besonders taxirte Verrichtung anzusprechen für Zeitverzäumniß, Fuhrkosten und Behrung für jeden zurückgelegten oder angefangenen Kilometer eine Reiseentschädigung von 30—40 ₔ,
in Ausübung geburtshilflicher Thätigkeit 35—45 ₔ.

Die über den niedersten Satz der Reiseentschädigung hinausgehenden Ansätze dürfen beispielsweise bei Nachtreisen, bei höheren Fuhrwerksauslagen u. s. w. berechnet werden; ihre Berechtigung ist aber in der Rechnung besonders zu begründen.

Bei Reisen, welche ganz oder in der Hauptsache mit der Eisenbahn gemacht werden, darf der Mindestsatz nicht überschritten werden. Wenn hiebei die Reiseentschädigung gleichwohl mehr betragen würde als 1 ₔ 20 ₔ für jede angefangene Stunde der nothwendigen Abwesenheit von Hause zugänglich der tatsächlich erwachsenen Fahr- auslagen, so darf nur dieser Betrag in Rechnung gestellt werden.

Wird dem Wundarzt das Gefährt gestellt, so ist bei Berechnung der Reise- entschädigung für die freie Fahrt ein entsprechender Abzug zu machen.

13) Besuch der Wundarzt mehrere, außerhalb seines Wohnortes befindliche Kranke auf einem Weg, so sind die Gebühren für die Reise (Biss. 12) in angemessener Weise auf die einzelnen Verpflichteten zu vertheilen.

14) Wird der Wundarzt bei Gelegenheit der Besuche gemäß Biss. 12 und 13 noch von anderen Kranken im Anspruch genommen, so stehen ihm gegenüber den letzteren die Sätze in Biss. 1 und 2 beziehungsweise die Gebühren für die besonders taxirte Ver- richtung zu.

- 15) a. Für ein wundärztliches Zeugniß 60 ₔ bis 2 ₔ

Anmerkung:

Die einfache Krankheits- (Verleihungs-) Bescheinigung für Vorgesetzte, Krankenkassenvorstände und vergleichende während eines Besuchs oder einer Beratung gilt nicht als wundärztliches Zeugniß im Sinne dieser Ziffer. Die Belohnung hiefür ist unter der Besuchs- beziehungsweise Beratungsgebühr begriffen.

- b. für einen ausführlichen schriftlichen Bericht über einen Kranke oder Ver- lehnten 2—5 ₔ,

c. für einen schriftlichen Krankenbericht an den behandelnden Arzt über schwerere Erkrankungs- bzw. Verleugnungsfälle 60 ♂ bis 1 M.

16) Die Instrumente und Verbandmittel, welche entweder nur einen einmaligen Gebrauch erlauben oder wegen besonderer Umstände vernichtet werden müssen, oder welche der Kranke zu fernerer Verwendung für sich behält, sind dem Wundarzte zu liefern oder ihrem Werthe nach zu vergüten.

17) Länger dauernde Wiederholungen einer und derselben mechanischen Hilfeleistung (Anlegung des Katheters oder der Kerze, Massage, hydropathische Einwickelungen, subcutane Einspritzungen) sind in der Weise zu berechnen, daß für die drei ersten Male die volle Gebühr, für die folgenden Male nur je die Hälfte der letzteren, jedoch nicht unter 60 ♂, angesetzt werden darf.

18) Bei Operationen, Knochenbrüchen und Verrenkungen können für die Nachbehandlung außer den für dieselben eingefesteten Gebührenansätzen nur die Besuche beziehungsweise Berathungen angerechnet werden.

Sind sehr zeitraubende und mühsame Verbände, operative Eingriffe oder sonstige besondere Maßnahmen (Massage u. s. w.) nötig, so können diese in Anrechnung gebracht werden.

Die Einschränkung in Ziff. 9 findet auch auf die Ziff. 18 Anwendung.

19) Für eine vom Wundarzt selbst unter Leitung eines Arztes vorgenommene Sektion 4—8 M.

20) Für die vollständige Desinfektion eines Krankenzimmers 1—3 M.,
für jede weitere in derselben Wohnung 60 ♂ bis 1 M.

21) Impfung der Schuhpodien einschließlich der Nachschau und Ausstellung des Impfsscheines 2—3 M.

22) Sehen eines Fontanells oder Haarseils 3—4 M.

23) Für ein Klystier 80 ♂ bis 1 M.

24) Für eine vollständige hydropathische Einwickelung 1—3 M.

25) Leitung eines Bades 1—4 M.

26) Massage, jede Sitzung 1—3 M.

27) Anwendung des Glüheisens 1—5 M.

28) Wiederbelebungsversuche bei Verunglückten oder Scheintodten . . . 4—15 M.

29) a. Ausführung der Narkose außer dem Ersatz für das gebrauchte Mittel 3—10 M.

b. erfolgt die Narkose behufs Ausführung einer Operation, eines Verbandes etc., für welche der Wundarzt mindestens 10 M. zu beanspruchen hat, so ist für die Narkose keine besondere Anrechnung zulässig.	
30) Für Einspritzung unter die Haut (außer dem Betrag für das eingespritzte Mittel) und zwar in Nothfällen auch für Einspritzung von Diphtherie-Heilserum	1—2 M.,
31) Schröpfen bis zu 6 Röpfen	2 M.,
für jeden weiteren Kopf	25 S.,
32) Ansehen von Blutegeln bis zu 5 Stück	1 M.,
für jeden weiteren	20 S.,
33) Stillung von hartnäckigen Blutungen aus Blutegelstichen	1—3 M.,
34) Aderlaß	2—5 M.,
35) Anlegung eines größeren festen oder Streckverbaandes	5—15 M.,
36) Entfernung eines solchen (Biss. 35)	2—5 M.,
37) Entleerung von Flüssigkeit mittelst Einstichs aus dem Wasserbruch oder aus der Bauchhöhle	3—10 M.,
38) a. Leffnen eines oberflächlichen Abscesses	2—3 M.,
b. Leffnen eines tiefliegenden Abscesses	5—10 M.,
39) Ausschneideu von Warzen und Hühneraugen	1—2 M.,
40) Ausrottung kleiner und leicht zu operirender Geschwülste, Wultermälzer, Feigwarzen, Polypen	3—15 M.,
41) a. Erster Verband einer kleineren Wunde, einer Verbrennung, eines Geschwürs, einer Ductusöffnung samt der etwa nothwendigen Naht	2—10 M.,
b. für jeden folgenden Verband	1—2 M.,
42) a. Erster Verband einer großen Wunde, einer ausgedehnten Verbrennung, eines großen Geschwürs samt etwa nothwendiger Naht	5—15 M.,
b. für jeden folgenden Verband ein Drittel des Ansatzes a.	
43) Blutige Wund- und Fistelspaltung, Einschnitte	2—10 M.,
44) Entfernung fremder Körper aus den natürlichen Leffnungen	2—10 M.,
45) Herausnahme fremder Körper und Knochenstücke bei Schußwunden	5—10 M.,
46) Tägliche Entwicklung eines Gliedes für jede Woche	6 M.,
47) Trennung verwachsener Finger oder Zehen	5—30 M.,

- 48) Absezung oder Auslösung eines Fingers oder einer Zeh, oder einzelner Glieder derselben 5—20 M,
- 49) Ausrottung eines Finger- oder Zehennagels 3—6 M,
- 50) Einrichtung und Verband gebrochener Knochen und zwar
- a. eines Gesichtsknochens, eines Schulterblatts 3—10 M,
 - b. einer oder mehrerer Rippen 2—10 M,
 - c. der Knochen des Beckens, der Hand- oder Fußwurzel, der Mittelhand, des Mittelfußes 6—10 M,
 - d. des Schlüsselbeins 6—20 M,
 - e. des Ober- und Unterarms 10—20 M,
 - f. des Unterschenkels 15—25 M,
 - g. des Oberschenkels 20—50 M,
 - h. der Kniescheibe 15—30 M,
 - i. einer oder mehrerer Finger oder Zehen 3—10 M,
- 51) Sind die Knochenbrüche mit Durchbohrung der Haut kompliziert, tritt eine Erhöhung der Ansäße in Biss. 50 ein um 10—50 M,
- 52) Einrichtung und Verband verrenkter Glieder und zwar:
- a. des Unterkiefers 5—10 M,
 - b. des Oberarms, Unterarms, Unterschenkels 10—30 M,
 - c. des Oberschenkels 25—50 M,
 - d. der Hand oder des Fußes 10—20 M,
 - e. der Finger oder Zehen 3—15 M,
 - f. der Wirbel 10—25 M,
- 53) Einrichtung und Verband veralteter Verrenkungen das Doppelte der Ansäße in Biffer 52.
- 54) Anwendung des scharfen Löffels oder der vielfachen Scarifikation der Haut 2—10 M,
- 55) Überpflanzung kleiner Hautstückchen 2—6 M,
- 56) Sehnennaht in leichteren Fällen 5—20 M,
- 57) Operation der einfachen Hasenscharte 10—30 M,
- 58) Entfernung der Mandel, des Zäpfchens 3—15 M,
- 59) Ausstopfung der Nase
- a. von vorn 2—5 M,
 - b. von vorn und hinten 5—10 M,

- 60) Reinigen sämtlicher Zähne 3—8 M,
 61) a. Ausziehen eines Zahns oder einer Zahnwurzel 1—3 M,
 b. beim Ausziehen mehrerer Zähne oder Wurzeln in derselben Sitzung für den
 zweiten und die folgenden je die Hälfte, jedoch nicht unter 1 M,
 62) Anbinden eines losen Zahns 1—3 M,
 63) Für die Füllung einer Zahnhöhle mit plastischem Material 2—6 M,
 64) a. Für die Abtötung einer Zahnpulpa, für die Ueberkappung einer freiliegen-
 den Pulpa oder Extraktion einer solchen in derselben Sitzung 2—4 M,
 b. für den zweiten und die folgenden Zähne je die Hälfte.
 65) Für jede antiseptische Behandlung einer Zahnhöhle oder eines Wurzeltanals
 1 M bis 1 M 50 S,
 66) Für das Abseilen störender Nänder oder oberflächlich cariöser Stellen
 a. am ersten Zahn 1—2 M,
 b. an jedem weiteren in derselben Sitzung die Hälfte.
 67) Für die Stillung einer übermäßigen Blutung nach einer Zahnoperation
 2—4 M,
 68) Einspritzung in den Hals, die Nase, das Ohr 80 S bis 1 M,
 69) Entfernung von Fremdkörpern
 a. aus der Augenbindehaut 1—2 M,
 b. aus der Hornhaut 3—10 M,
 70) Entfernung eines Fremdkörpers aus der Speiseröhre 5—20 M,
 71) Zurückbringung eines eingeklemmten Bruches 5—40 M,
 72) Zurückbringung eines Mastdarmvorfalls oder eines beweglichen Bruches
 2—10 M,
 73) Operation der Phimose oder Paraphimose 6—20 M,
 74) Zurückbringung der Paraphimose 8—10 M,
 75) Catheterisirung der Harnblase oder Einbringung der Kerze
 a. beim Mann 2—10 M,
 b. beim Weibe 2—4 M,
 76) Einspritzung in die Harnöhre 1—3 M,
 77) Ausspülung der Harnblase 2—5 M,

78) Heftpflasterverband des Hodens	1—5 . M,
79) Ausstopfung der Scheide	3—5 . M,
80) Einspritzung in die Scheide	1—2 . M,
81) Einlegen von arzneimittelhaltigen Tampons in die Scheide . . .	1—2 . M,
82) Ansetzen von Blutegeln oder Scarifikationen an der Gebärmutter	2—10 . M,
83) Rechlagerung oder Lageverbesserung der Gebärmutter mit oder ohne Einlegung eines Mutterkränzes	2—10 . M,

Die folgenden Gebührenansätze Biffer 84—99 gelten für Wundärzte zweiter Abtheilung, welche die Prüfung als Geburtshelfer erstanden haben:

84) Untersuchung einer Frau auf Schwangerschaft, erfolgte Geburt sc.	2—6 . M,
85) Beistand bei einer natürlichen Entbindung	10—30 . M,
86) Gewaltsame Erweiterung des Muttermundes zur Beendigung der Geburt	8—15 . M,
87) Künstliche Entbindung:	
a. durch die Zange	15—60 . M,
b. durch die Wendung einschließlich der manuellen Extraktion .	20—60 . M,
c. bei Steiß- oder Fußlage	10—40 . M,
d. durch Wendung, Extraktion und Zange zugleich	30—100 . M,
e. durch Perforation mit oder ohne Kephalotripsie oder durch Zerstüddelung des Kindes	40—120 . M,
f. bei vorliegendem Mutterkuchen einschließlich der folgenden künstlichen Entbindung	20—120 . M,
88) Einleitung der künstlichen Frühgeburt	15—50 . M,
89) Kaiserschnitt an einer Verstorbenen	20—40 . M,
90) Rechlagerung der nach rückwärts gebeugten schwangeren Gebärmutter	10—30 . M,
91) Rechlagerung der vorgefallenen Nabelschur oder eines Kindsteils	5—10 . M,
92) Zurückbringung der ein- oder umgestülpten Gebärmutter . . .	10—50 . M,
93) Entfernung der Nachgeburt	
a. durch äußere Handgriffe	5—10 . M,
b. durch innere in leichteren Fällen	10—15 . M,
c. durch innere in schwereren Fällen	20—40 . M,
94) Beistand, beziehungsweise Operation bei einer Fehlgeburt (Abortus)	10—40 . M,

- 95) Beistand, beziehungsweise Operation bei einer Molengeburt . . . 10—40 M,
 96) Stillung einer gefährlichen Geburtsblutung 10—40 M,
 97) Naht eines frischen Dammrisses 3—10 M,
 98) Wiederbelebung eines scheintodten Neugeborenen 3—10 M.
 99) Werden bei einer künstlichen Entbindung mehrere der oben von Ziffer 86 an aufgeführten operativen Eingriffe vorgenommen, darf im Ganzen der Höchstbetrag von 120 M nicht überschritten werden.

Anmerkung:

Für die Anrechnungen der Gundärzte der früheren dritten Abtheilung bleiben auch fernerhin die Sähe der Tage vom 14. Oktober 1890 maßgebend.

IV. Gebühren für Hebammen.

- 1) Für eine geburtshilfliche Untersuchung 2—3 M,
 2) Für außerordentliche Verufung zu einer Berathung 1—2 M,
 3) Für den Beistand bei einer Geburt oder Fehlgeburt bei Tag oder Nacht und die gewöhnliche Besorgung der Mutter und des Kindes in der ersten Woche nach der Entbindung:
 a. in leichteren Fällen 5—15 M,
 b. in schwereren Fällen, wenn längere Zeit mit der Gebärenden zugebracht wurde 10—20 M,
 c. für die Besorgung der Mutter und des Kindes von der zweiten Woche an, wo es verlangt wird, wöchentlich 3—6 M,
 4) Für eine im Notfall unternommene geburtshilfliche Operation, neben der Gebühr gemäß Ziffer 3 5—10 M,
 5) Für eine Nachtwache bei einer Entbundenen 3—6 M,
 6) Aussäubern der Scheide 2—3 M,
 7) Einspritzung in die Scheide 60 S, bis 1 M,
 8) Anlegung des Catheters 60 S, bis 1 M,
 9) Schröpfen bis zu 6 Köpfen 1 M 50 S,
 für jeden weiteren Kopf 20 S,
 10) Ansehen von Blutegeln bis zu 5 Stück 75 S,
 für jeden weiteren 15 S,

11) a) Auflegen eines Blasenpflasters oder Senfteigs	50	ℳ,
b) im Wiederholungsfalle je	40	ℳ,
12) Für ein Klystier	50—80	ℳ,
13) Hilfsleistung bei einer Operation	1—3	ℳ.
14) Fallen die in Ziffer 6, 7, 8, 12 genannten Verrichtungen in die Zeit der Entbindung oder der der Hebammie ordentlicherweise obliegenden Besorgung der Wöchnerin und des Kindes, so hat sie hiefür eine besondere Belohnung nicht anzusprechen, es wäre denn, daß die Ausübung derselben ungewöhnlich häufig gefordert würde, oder mit ganz besonderer Beschwerlichkeit verbunden wäre.		
15) Als Reiseentschädigung bei einer Entfernung von mehr als 2 Kilometer für jeden zurückgelegten oder angefangenen Kilometer	10	ℳ.

Stuttgart, den 25. März 1899.

Pijek.

Königliche Verordnung,
betreffend die Gebühren der öffentlichen Feldmesser. Vom 28. März 1899.

Wilhelm II., von Gottes Gnaden König von Württemberg.

Auf Grund der §§. 36 und 78 der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich in der Fassung vom 1. Juli 1883 (Reichsgesetzblatt S. 177) verordnen und verfügen Wir nach Anhörung Unseres Staatsministeriums, wie folgt:

§. 1.

Die öffentlichen Feldmesser (zu vergl. §. 1 der Königlichen Verordnung vom 21. Oktober 1895, betreffend die Prüfung und Bestellung öffentlicher Feldmesser und die Ausführung der Vermessungsarbeiten, Reg. Blatt S. 301) sind berechtigt, für die von ihnen vollzogenen Geschäftsvorrichtungen Taggelder, Diäten, Reisekosten und Ertrag ihrer sonstigen Auslagen nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen zu beanspruchen, sofern zwischen dem Auftraggeber und dem Feldmesser nicht etwas Anderes vereinbart worden ist.

§. 2.

Das Taggeld eines öffentlichen Feldmessers beträgt 8 Mark.

Das ganze Taggeld darf nur bei einem Zeitaufwand von mindestens acht vollen Stunden für den Tag berechnet werden; die Anrechnung von Überstunden ist unzulässig. Bei Geschäften von kürzerer Dauer darf nur der dem Zeitaufwand entsprechende Theil des Taggelds, mindestens aber ein Viertelstag, beansprucht werden.

Es ist gestattet, die bei Arbeiten außerhalb des Arbeitszimmers mit dem Hin- und Herweg zur Geschäftsstelle zugebrachte Zeit der auf das Geschäft selbst verwendeten Zeit zuzurechnen.

Dauert ein auswärtiges Geschäft mehrere Tage, so ist für jeden Arbeitstag — zu 24 Stunden gerechnet — eine Tagesgebühr und für einzelne weitere Stunden der entsprechende Theil einer solchen nach den vorstehenden Bestimmungen zu entrichten.

§. 3.

Für Feldmesser, welchen nur die Geschäftsbesuchserlaubnis von Feldmessern III. Klasse im Sinne des §. 2 der Königlichen Verordnung vom 25. November 1849, betreffend die Ermächtigung zur Ausübung der Feldmesserkunst, (Reg. Blatt S. 747) zustehten (zu vergl. §. 16 der Königlichen Verordnung vom 20. Dezember 1873, Reg. Blatt S. 441, sowie §. 31 Abs. 1 und §. 32 der Königlichen Verordnung vom 21. Oktober 1895), beträgt das Taggeld drei Viertheile der in §. 2 genannten Sähe.

§. 4.

Bei Geschäften außerhalb der Markung ihres Wohnorts haben die Feldmesser neben dem Taggeld Diäten und Reisekosten anzusprechen, wenn die Entfernung des Orts, in welchem der Feldmesser wohnt, von dem Ort, auf dessen Markung das Geschäft vorzunehmen ist, mindestens 2 km beträgt. Für die Berechnung der Entfernung sind die amtlichen Kilometerzeiger der Oberämter maßgebend; wenn solche nicht bestehen oder aus ihnen die Entfernung nicht erhoben werden kann, ist die Entfernung von Ortsbegrenzung zu Ortsbegrenzung zu Grunde zu legen.

Bei Geschäften von geringerer Entfernung oder innerhalb der Markung des Wohnorts des Feldmessers wird der thatsfächliche notwendige Aufwand ersehen.

§. 5.

Die Diäten betragen für einen ganzen Tag 3 Mark, für einen halben Tag 1 Mark 50 Pf.

Die Diäten für einen ganzen Tag dürfen bei einer Abwesenheit des Feldmessers von 8 bis 24 Stunden, diejenigen für einen halben Tag bei einer Abwesenheit von 2 bis zu 8 Stunden angerechnet werden. Dauert die Abwesenheit weniger als 2 Stunden, so ist die Anrechnung von Diäten nicht zulässig.

Bei Reisen mit der Eisenbahn, dem Dampfschiff oder der Post ist die fahrplanmäßige Abgangs- und Ankunftszeit an der Station des Wohnorts für die Bemessung der Diäten maßgebend; Verspätungen bei der Ankunft kommen nur in Betracht, wenn sie mehr als eine Stunde betragen (zu vergl. jedoch §. 6 Abs. 3).

Macht die Entfernung oder die Dauer des Geschäfts es nothwendig, daß auswärts übernachtet wird, so darf außerdem für jede auswärts zugebrachte Nacht eine besondere Entschädigung von 2 Mark angerechnet werden.

§. 6.

Bei auswärtigen Geschäften (§. 4 Abs. 1) haben sich die Feldmeister unter Vermeidung unnötigen Aufwands womöglich der bestehenden Eisenbahn-, Straßenbahn-, Dampfschiff- oder Postverbindungen zu bedienen.

Die Auslagen an Fahrgebühr werden nach ihrem wirklichen Betrag vergütet und zwar kann bei Eisenbahnen die zweite Wagenklasse, bei Straßenbahnen mit zwei Klassen die höhere Klasse, auf Dampfschiffen ein Platz der ersten Klasse benutzt werden. Soweit die Benützung der in Abs. 1 bezeichneten Verkehrsmittel nicht möglich ist, wird für jeden zwischen den betreffenden Orten zurückgelegten Kilometer eine Reisekostenentschädigung von 15 Pf. vergütet. Bruchtheile eines Kilometers dürfen gleich einem vollen Kilometer in Berechnung genommen werden; die Aufrundung darf aber für die Hin- und Rückreise nur einmal, nämlich für die Summe der hiebei sich ergebenden Kilometerbruchtheile, stattfinden.

Für den Weg vom Wohnort oder Beschäftigungsort des Feldmessers zum Bahnhof und umgekehrt und für die mit der Zurücklegung dieses Wegs zugebrachte Zeit dürfen Reisekosten und Diäten nur dann angerechnet werden, wenn der Bahnhof außerhalb des geschlossenen Wohnbezirks gelegen ist. Trifft dies nicht zu, so können die Auslagen für die Benützung von Straßenbahnen in Anrechnung gebracht werden.

Für die Zurücklegung des Wegs vom auswärtigen Beschäftigungsort zur Geschäftsstelle selbst und umgekehrt kann der Erfaß des thatfächlichen nothwendigen Aufwands beansprucht werden.

§. 7.

Die Auslagen für Zeichenpapier und gedruckte Formulare werden den Feldmessern in ihrem wirklichen Betrage erfreut. Eine besondere Vergütung für andere Schreib- und Zeichnungsmaterialien, sowie für Maß- und Absteckstäbe, Maßstangen, Kreuzscheiben, Blei- und Kanalwaagen findet nicht statt. Dagegen darf für die Anwendung kostspieligerer Maßapparate eine besondere Vergütung und zwar für den Theodolit von 1 Mark 40 Pf., für das Nivellirinstrument von 80 Pf. für den ganzen Tag angerechnet werden.

Überdies sind Auslagen an Postporto, Botenlöhnen, für den Transport von Gepäck, insbesondere von Maßinstrumenten und Alten, dem Feldmesser zu ersehen, wenn deren Aufwand nicht zu vermeiden und namentlich zum Maßinstrumententransport neben dem Maßgehülfen eine weitere Beihilfe nötig war.

§. 8.

Für einen Maßgehülfen dürfen, wo ein solcher erforderlich war, täglich 3 Mark in Rechnung gebracht werden, bei erweisslich nothwendigem Mehraufwand aber ist der thatächliche Aufwand zu vergüten.

§. 9.

Werden an einem Tage oder an mehreren Tagen unausgesetzt mehrere einzelne Geschäfte besorgt, so darf die Anrechnung für dieselben zusammen die für den ganzen Zeitaufwand bestimmten Gebühren an Taggeld, Diäten, Reisekosten, Entschädigung für Übernachten und sonstige Auslagen nicht übersteigen. Die Kosten sind auf die einzelnen Geschäfte entsprechend zu vertheilen.

§. 10.

Werden zu den einem Feldmesser übertragenen Arbeiten — abgesehen von dem Falle des §. 8 — nichtgeprüfte Gehülfen verwendet, so richten sich die für diese von dem Feldmesser zu beanspruchenden Taggelder, Diäten und Reisekosten nach den Bestimmungen der §§. 2, 4 bis 6 und 9; es dürfen jedoch, soweit es sich nicht um den Erjäh von baaren Auslagen handelt, überall nur drei Biertheile der Gebührensäze in Anrechnung gebracht werden; bei Benützung der Eisenbahn oder des Dampfschiffs darf nur die dritte Klasse oder der zweite Platz angerechnet werden.

§. 11.

Gegenwärtige Verordnung tritt mit dem 1. Mai 1899 in Kraft.

Mit dem gleichen Zeitpunkt tritt die Verfügung des Ministeriums des Innern vom 22. Dezember 1873, betreffend die Gebühren der öffentlichen Feldmesser, (Reg. Blatt S. 448) außer Geltung.

Unser Ministerium des Innern ist mit der Vollziehung der gegenwärtigen Verordnung beauftragt.

Gegeben Stuttgart, den 28. März 1899.

Wilhelm.

Mittnacht. Sarwey. Schott von Schottenstein. Pischel. Breitling. Beyer.

**Bekanntmachung des Ministeriums des Innern,
betreffend den Verkehr mit Diphtherieserum in den Apotheken. Vom 30. März 1899.**

Unter Bezugnahme auf die Ministerial-Verfügung vom 9. August 1895, betreffend den Verkehr mit Diphtherieserum in den Apotheken, (Reg. Blatt S. 269) wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß das in der Fabrik chemischer Präparate von Ehamer, Noack u. Co. in Hamburg hergestellte und der Prüfung im Königlich Preußischen Institut für Serumforschung und Serumprüfung in Steglitz unterliegende Diphtherieserum zur Abgabe in den inländischen Apotheken zugelassen ist.

Stuttgart, den 30. März 1899.

Pischel.

Gedruckt bei G. Hasselbrink (Chr. Scheufele).

Nº 15.

Regierungsblatt

für das

Königreich Württemberg.

Ausgegeben Stuttgart, Freitag den 28. April 1899.

Inhalt:

Bekanntmachung des Ministeriums des Innern, betreffend die Befugnisse der Aichämter. Vom 6. April 1899. — Bekanntmachung des Ministeriums des Innern, betreffend eine Änderung in der Person des Württembergischen Hauptagenten der Versicherungsgesellschaft „Nederlandsche Lloyd“ in Amsterdam. Vom 8. April 1899. — Verfügung des Ministeriums des Innern, betreffend Maßregeln zur Bekämpfung der Gesäßglockoera. Vom 14. April 1899. — Verfügung des Ministeriums des Innern, betreffend die Abgrenzung der Aufnahmehierarchie der Heil- und Pfleganstalten Zwiefalten und Weissenau in Beziehung auf heilbare Geisteskranken. Vom 18. April 1899. — Bekanntmachung des Ministeriums des Innern, betreffend die Verleihung der juristischen Persönlichkeit an die Stiftung Versorgungshaus in Kirchheim u. L. Vom 20. April 1899. — Bekanntmachung des Ministeriums des Innern, betreffend die Verleihung der juristischen Persönlichkeit an die Kleinkinderpflege in Lauffen a. N., O.A. Besigheim. Vom 20. April 1899.

Bekanntmachung des Ministeriums des Innern, betreffend die Befugnisse der Aichämter. Vom 6. April 1899.

Die Befugnisse des Aichamts Spaichingen sind auf die Aichung von Waagen bis zu 10 000 kg größter Belastung ausgedehnt worden.

Stuttgart, den 6. April 1899.

Pischet.

Bekanntmachung des Ministeriums des Innern, betreffend eine Änderung in der Person des Württembergischen Hauptagenten der Versicherungsgesellschaft „Nederlandsche Lloyd“ in Amsterdam. Vom 8. April 1899.

Nachdem an Stelle des bisherigen Württembergischen Hauptagenten der Versicherungsgesellschaft „Nederlandsche Lloyd“ in Amsterdam, Albert Raß in Stuttgart, der Kauf-

mann Isaak genannt Karl Stock in Stuttgart als solcher aufgestellt und bestätigt worden ist, wird dies hiermit bekannt gemacht.

Stuttgart, den 8. April 1899.

Pijschel.

**Vereinigung des Ministeriums des Innern,
betreffend Maßregeln zur Bekämpfung der Geflügelholera. Vom 14. April 1899.**

Nachdem zufolge Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 28. März d. Js. (Reichsgesetzblatt S. 217) gemäß §. 10 Abs. 2 des Gesetzes, betreffend die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen, vom ^{23. Juni 1890} _{1. Mai 1894} (Reichsgesetzblatt von 1894 S. 409) für das Königreich Württemberg vom 15. April d. Js. ab bis auf Weiteres für die Geflügelholera die Anzeigepflicht im Sinne des §. 9 des erwähnten Gesetzes eingeführt worden ist, wird unter Hinweisung auf die Strafbestimmungen in §. 328 des Strafgesetzbuchs, §. 65 Ziff. 2, §. 66 Ziff. 3 und 4 und §. 67 des oben bezeichneten Reichsgesetzes, sowie Art. 25 Ziff. 2 des Landespolizeistrafgesetzes vom 27. Dezember 1871 Nachstehendes verfügt:

§. 1.

Der Besitzer von Hausgeflügel (Gänsen, Enten, Hühnern aller Art, Tauben) ist verpflichtet, von dem Ausbruch der Geflügelholera in seinem Geflügelbestande und von allen verdächtigen Erscheinungen bei demselben, welche den Ausbruch dieser Seuche befürchten lassen, sofort der Ortspolizeibehörde Anzeige zu machen. Auch hat er vom ersten Auftreten der Seuche an sein sämmtliches Geflügel von Orten, an welchen die Gefahr der Ansteckung fremder Thiere besteht, so namentlich von öffentlichen Wegen und Wasserläufen, fernzuhalten, sowie für die unschädliche Beseitigung der Kadaver der verendeten oder als seuchenträchtig beziehungsweise seucheverdächtig getöteten Thiere durch Verbrennen oder, wo dieses nicht ausführbar ist, durch Verscharren in mindestens $\frac{1}{2}$ Meter tiefen Gruben nach vorheriger Einbettung in frisch abgelöschten Kalk zu sorgen.

Die gleichen Pflichten liegen demjenigen ob, welcher in Vertretung des Besitzers der Wirthschaft vorsteht, ferner bezüglich der auf dem Transporte befindlichen Thiere dem Begleiter derselben und bezüglich der in fremdem Gewahrsam befindlichen Thiere dem Besitzer der betreffenden Gehöste, Stallungen oder Weiden.

Zur sofortigen Anzeige sind auch die Thierärzte und alle diejenigen Personen verpflichtet, welche sich gewerbsmäßig mit der Ausübung der Thierheilkunde beschäftigen, sowie diejenigen, welche gewerbsmäßig thierische Cadaver beseitigen, verwerten oder bearbeiten, wenn sie, bevor ein polizeiliches Einschreiten stattgefunden hat, von dem Ausbruch der Geflügelcholera oder von Ercheinungen unter dem Geflügelstande, welche den Verdacht eines Seuchenausbruchs begründen, Kenntniß erhalten.

§. 2.

Die Ortspolizeibehörde hat von der erfolgten Anzeige (§. 1) oder wenn sie auf anderem Wege von dem Ausbruch der Geflügelcholera oder dem Verdacht eines Seuchenausbruchs Kenntniß erhält, unverzüglich unter Angabe des Bestandes an Haushäuschen in dem verseuchten Gehöste dem Oberamt Mittheilung zu machen. In Fällen, in welchen die Feststellung der Seuche durch den beamteten Thierarzt in Frage kommt, (vergl. §. 3), hat die Ortspolizeibehörde für die Aufbewahrung des möglichst frischen Cadavers eines an der Seuche gefallenen Thieres zu sorgen.

Nach Empfang der Anzeige von dem ersten Ausbruch der Geflügelcholera in einer Gemeinde hat das Oberamt sofort eine Anzahl Abdrücke der im Amtsblatt des Ministeriums des Innern von 1898 S. 292 veröffentlichten Belehrung über die Geflügelcholera der Ortspolizeibehörde behufs Zustellung an die Besitzer der verseuchten Geflügelbestände zu übermitteln.*.) Auch hat das Oberamt erforderlichenfalls nähere Erhebungen über die Einschleppung der Seuche in die Gemeinde anzustellen und je nach dem Ergebniß die beteiligten Polizeibehörden in Kenntniß zu setzen. Hat eine Einschleppung der Seuche aus dem Auslande stattgefunden, so ist dem Ministerium des Innern unter Vorlage der Akten Anzeige zu erstatten.

Beim ersten Bekanntwerden des Ausbruchs der Geflügelcholera im Bezirk oder in den Nachbarbezirken hat ferner das Oberamt die gedachte Belehrung auch im Bezirksamtsblatt bekannt zu machen und gleichzeitig die Vorchriften des §. 1 der gegenwärtigen Verfügung sowie des §. 6 Abs. 1 der Ministerialverfügung vom 21. August 1879, betreffend das Kleemeistereiweisen, (Reg.-Blatt S. 229) zur Veröffentlichung zu bringen.

*.) Die erforderliche Anzahl von Abdrücken der Belehrung kann durch die Oberämter von der Registratur des Ministeriums des Innern bezogen werden.

Bei andauernder Verseuchung des Bezirks oder der Nachbarbezirke ist diese Bekanntmachung in angemessenen Zwischenräumen zu wiederholen.

Von dem Erlöschen der Seuche in den einzelnen Gehöften hat die Ortspolizeibehörde unter Mittheilung der Stückzahl des an der Krankheit eingegangenen Geflügels dem Oberamt Anzeige zu machen.

Von sämtlichen Anzeigen über den Ausbruch und das Erlöschen der Seuche hat das Oberamt dem beamteten Thierarzt Kenntniß zu geben. Dem beamteten Thierarzt liegt neben der statistischen Verwerthung dieser Mittheilungen ob, die Thierbesitzer bei jeder sich bietenden Gelegenheit über die Tilgung der Geflügelholera zu belehren und zu berathen.

§. 3.

Behufs sachverständiger Ermittlung des Seuchenausbruchs ist der beamtete Thierarzt nur zuzuziehen, wenn der Bestand eines Geflügeländlers betroffen, oder wenn sonst eine größere Seuchengefahr gegeben erscheint (vergl. jedoch §. 4 Abs. 2). Der Thierarzt hat dann die Art, den Stand und die Ursachen der Krankheit zu erheben und sein Gutachten darüber abzugeben, ob durch den Befund der Ausbruch der Geflügelholera festgestellt oder der Verdacht eines Seuchenausbruchs begründet ist.

In eiligen Fällen kann der beamtete Thierarzt schon vor polizeilichem Einschreiten die sofortige vorläufige Einsperrung und Absonderung der erkrankten und verdächtigen Thiere anordnen. Die getroffenen vorläufigen Anordnungen sind dem Besitzer der Thiere oder dessen Vertreter entweder zu Protokoll oder durch schriftliche Verfügung zu eröffnen, auch ist davon der Ortspolizeibehörde und dem Oberamt unverzüglich Mittheilung zu machen.

§. 4.

Ist der Ausbruch der Geflügelholera durch das Gutachten des beamteten Thierarztes festgestellt (§. 3), so hat das Oberamt die den Umständen nach erforderlichen weiteren Schutzmaßregeln (§§. 5—10) anzurufen.

Auf die Anzeige neuer Seuchenausbrüche in dem Seuchenorte sind die erforderlichen Schutzmaßregeln ohne nochmalige Absendung des beamteten Thierarztes zu treffen, sofern nicht besondere Gründe die wiederholte Buziehung desselben als dringend geboten erscheinen lassen (vergl. auch §. 8 Abs. 3).

§. 5.

Der Ausbruch der Seuche ist sofort nach erfolgter Feststellung von der Ortspolizeibehörde auf ortssüblche Weise bekannt zu machen und von dem Oberamt durch Bekanntmachung im Bezirksamtsblatt zur weiteren öffentlichen Kenntniß zu bringen.

§. 6.

Bricht die Seuche in dem Bestand eines Geflügelhändlers aus, so hat das Oberamt folgende Anordnungen zu treffen:

- 1) das Seuchengehöft ist am Haupteingangsthore oder an einer sonstigen geeigneten Stelle in augenfälliger und haltbarer Weise mit der Inschrift: „Geflügelcholera“ zu versehen,
- 2) die kranken und die verdächtigen Thiere unterliegen der Gehöfts- beziehungsweise Stallsperrre. Als verdächtig gilt alles Hausgeflügel (Gänse, Enten, Hühner aller Art, Tauben), welches mit dem kranken in demselben Gehöft sich befindet,
- 3) die noch gesund erscheinenden Thiere sind, soweit thunlich, von den kranken zu trennen und in abgesonderten Räumen unterzubringen,
- 4) die Cadaver der verendeten oder als seuchekrank beziehungsweise seucheverdächtig getöteten Thiere sind in Gemäßheit der Vorschrift in §. 1 Abs. 1 unschädlich zu beseitigen,
- 5) die verseuchten Räumlichkeiten und Geräthschaften sind nach dem Aufhören der Seuche nach Angabe und unter persönlicher Ueberwachung des beamten Thierarztes zu desinficiren.

§. 7.

Die in §. 6 bezeichneten Anordnungen sind auch gegenüber anderen verseuchten Beständen als denjenigen von Geflügelhändlern zu treffen, übrigens mit der Maßgabe, daß die Desinfektion (§. 6 Biß. 5) nach der Anleitung in Abschnitt 3 Abs. 3 der Belehrung (§. 2 Abs. 2) und unter polizeilicher Aufsicht zu vollziehen ist.

§. 8.

Besteht die Gefahr einer größeren Seuchenausbreitung nicht nur für die betroffene Ortschaft, sondern auch für ein weiteres Gebiet, so sind von dem Oberamt nach Anhörung

des beamteten Thierarztes neben den besonderen, gegen die einzelnen verseuchten Geflügelbestände gerichteten Maßnahmen der §§. 6 und 7 noch folgende allgemeine Maßregeln anzurufen:

- 1) an allen Eingängen des Seuchenortes sind Tafeln mit der Inschrift: „Geflügelcholera“ aufzustellen,
- 2) die Ausführung von lebenden Gänzen, Enten, Hühnern aller Art und Tauben aus dem Seuchenort ist nicht gestattet,
- 3) das Durchtreiben von Gänzen durch den Seuchenort ist untersagt; lebende Gänze, Enten, Hühner aller Art und Tauben, welche im Besitz von Geflügelhändlern sich befinden, dürfen auf Wagen unter der Bedingung durch den Seuchenort gefahren werden, daß jeglicher Aufenthalt im Orte vermieden wird,
- 4) Ausstellungen von Hausgeflügel (Gänzen, Enten, Hühnern aller Art und Tauben) dürfen im Seuchenorte nicht abgehalten werden.

Hat die Seuche in einer Ortschaft bereits eine allgemeinere Verbreitung gefunden, so kann, wenn die in Abs. 1 Ziff. 1—4 bezeichneten allgemeinen Anordnungen getroffen sind, von den besonderen Maßnahmen des §. 6 Ziff. 1—3 Umgang genommen werden.

Bei größerer Verbreitung der Seuche in einer Ortschaft ist es zulässig, den beamteten Thierarzt in angemessenen Zwischenräumen von mindestens 14 Tagen an Ort und Stelle zu entsenden, um die Ursachen der Seuchenausbreitung zu ermitteln, die Einhaltung der Belehrung (§. 2 Abs. 2) und der angeordneten Schutzmaßregeln, insbesondere die richtige Vornahme der Desinfection zu kontrolliren, und etwa noch erforderliche Tilgungsmaßregeln im Vorschlag zu bringen.

§. 9.

Wird die Seuche bei Geflügelbeständen, die sich auf dem Transport befinden, festgestellt, so hat das Oberamt die Weiterbeförderung zu verbieten und die Absperrung des Bestandes anzurufen. Auch ist dafür Sorge zu tragen, daß die benützten Transportmittel unverzüglich nach Angabe des beamteten Thierarztes und unter polizeilicher Aufsicht desinfizirt werden.

§. 10.

Die Seuche gilt als erloschen und die angeordneten Schutzmaßregeln sind aufzuheben, wenn in dem Gehöft beziehungsweise der betroffenen Ortschaft sämtliches Hausgeflügel

getötet oder verendet ist, oder wenn seit dem letzten Erkrankungsfalle acht Tage verflossen sind, und wenn in beiden Fällen die Desinfection vorschriftsmäßig durchgeführt ist.

Nach Aufhebung der Schutzmaßregeln ist das Erlöschen der Seuche durch amtliche Publikation in gleicher Weise wie der Ausbruch der Seuche (§. 5) zur öffentlichen Kenntnis zu bringen.

Stuttgart, den 14. April 1899.

Pischel.

Versfügung des Ministeriums des Innern,
betreffend die Abgrenzung der Aufnahmeverbezirke der Heil- und Pfleganstalten Zwiefalten und Weissenau in Beziehung auf heilbare Geisteskrankte. Vom 18. April 1899.

In Gemäßheit des §. 3 Abs. 4 des Statuts der Staatsirrenanstalten vom 20. März d. J. (Reg. Blatt S. 249) werden als Aufnahmeverbezirke der Heil- und Pfleganstalten Zwiefalten und Weissenau, soweit es sich um heilbare Geisteskrankte im Sinne des §. 2 des Statuts handelt, bestimmt:

- für die Anstalt Zwiefalten:
die Oberamtsbezirke Ehingen, Münsingen und Riedlingen;
- für die Anstalt Weissenau:
die Oberamtsbezirke Ravensburg, Tettnang und Wangen.

Stuttgart, den 18. April 1899.

Pischel.

Bekanntmachung des Ministeriums des Innern,
betreffend die Verleihung der juristischen Persönlichkeit an die Stiftung Versorgungshaus in Kirchheim u. T. Vom 20. April 1899.

Seine Königliche Majestät haben am 17. April d. J. der Stiftung Versorgungshaus in Kirchheim u. T. die juristische Persönlichkeit auf Grund der vorgelegten Satzung vorbehältlich der Rechte Dritter allernädigst zu verleihen geruht.

Stuttgart, den 20. April 1899.

Pischel.

Bekanntmachung des Ministeriums des Innern,
betreffend die Verleihung der juristischen Persönlichkeit an die Kleinkinderpflege in Lauffen a. N.,
O. A. Besigheim. Vom 20. April 1899.

Seine Königliche Majestät haben am 17. April d. Jg. der Kleinkinderpflege in Lauffen a. N., O. A. Besigheim, die juristische Persönlichkeit auf Grund der vorgelegten Satzung vorbehältlich der Rechte Dritter allergnädigst zu verleihen geruht.

Stuttgart, den 20. April 1899.

Pischel.

Nº 16.

N e g i e r u n g s b l a t t

für das

Königreich Württemberg.

Ausgegeben Stuttgart, Samstag den 20. Mai 1899.

Inhalt:

Königliche Verordnung, betreffend die Ermächtigung der Staatseisenbahnverwaltung zur Erwerbung des für den Bau einer Eisenbahn von Münsingen nach Schelklingen erforderlichen Grundeigenthums im Wege der Zwangseigentumsgabe. Vom 6. Mai 1899. — Verfügung der Ministerien der Justiz, der auswärtigen Angelegenheiten, des Innern, des Kirchen- und Schulwesens und der Finanzen, betreffend die Aufhebung der Dienstauflösungen der Staatsbeamten. Vom 29. April 1899. — Bekanntmachung des Justizministeriums, betreffend die Vertretung des Militärfiskus bei der Pfändung des Diensteincomings und der Pensionen der Offiziere und Militärbeamten sowie der Gehühnisse der Hinterbliebenen von Militärpersonen und Militärbeamten. Vom 6. Mai 1899.

Königliche Verordnung,
betreffend die Ermächtigung der Staatseisenbahnverwaltung zur Erwerbung des für den Bau einer Eisenbahn von Münsingen nach Schelklingen erforderlichen Grundeigenthums im Wege der Zwangseigentumsgabe. Vom 6. Mai 1899.

Wilhelm II., von Gottes Gnaden König von Württemberg.

Auf Grund des Art. 2 des Gesetzes vom 20. Dezember 1888, betreffend die Zwangseigentumsgabe von Grundstücken und von Rechten an Grundstücken (Reg. Blatt S. 446), verordnen Wir nach Anhörung Unseres Staatsministeriums, wie folgt:

Die Staatseisenbahnverwaltung wird ermächtigt, zum Zwecke der Errbauung der nach Art. 2 Biff. 2 des Gesetzes vom 19. Mai 1896 (Reg. Blatt S. 128) herzustellenden Eisenbahn von Münsingen nach Schelklingen diejenigen Grundstücke und Rechte an Grundstücken im Wege der Zwangseigentumsgabe zu erwerben, welche nach dem von Uns genehmigten allgemeinen Plan für das gedachte Unternehmen erforderlich sind.

Nach diesem Plane ist die Bahn gemäß den Bestimmungen der Bahnordnung für die Nebeneisenbahnen Deutschlands vom 5. Juli 1892 (Reg. Blatt S. 449) eingleisig mit der normalen Spurweite von 1,435 m anzulegen. Die Bahn, deren Länge etwa 23,82 km betragen wird, verbindet die Bahnstrecke Reutlingen-Münsingen fortsetzend die obere Nörderbahn mit der Donaubahn. Sie schließt sich an den bestehenden Bahnhof in Münsingen, welcher vergrößert wird, an und steigt zunächst in südöstlicher Richtung zu der Wasserscheide zwischen Rhein und Donau, um von da ab durch das Heuthal gegen die Donau zu fallen. Bei dem Hofe Oberheuthal, wo ein Haltepunkt eingerichtet werden wird, überschreitet die Bahn die Staatsstraße nach Ehingen und die Poststraße nach Schelllingen und führt zu der südwestlich von dem Pfarrdorf Mehrstetten geplanten Haltestelle gleichen Namens. Hierauf biegt die Bahn in das Schandenthal oder untere Heuthal ein und gelangt zu dem am unteren Ende dieses Thales gelegenen Dorfe Sondernach. In der weiteren Fortsetzung in östlicher Richtung wird das Schmiechtal und östlich vom Dorfe Hütten die für diesen Ort anzulegende Haltestelle erreicht. Weiter thalabwärts überschreitet die Bahn dreimal die Schmiech und zieht sich durch das Schmiechtal an den Weilern Thalsteußlingen und Theuringshofen vorüber auf das Pfarrdorf Schmiedchen zu. Nach Kreuzung der Staatsstraße nach Blaubeuren legt sich die Bahn an die Donanbahn auf der linken Seite an und endigt auf dem Bahnhof Schelllingen, welcher als Anschlußbahnhof umgebaut wird. Die Orte Sondernach, Thalsteußlingen und Schmiedchen sollen, wie bis jetzt angenommen ist, Haltepunkte erhalten.

In dem Verfahren zum Zwecke der Zwangseignung wird die Staatseisenbahnverwaltung durch die Bauabteilung der Generaldirektion der Staatseisenbahnen vertreten.

Als Enteignungsbehörde wird die Generaldirektion der Staatseisenbahnen bestellt.

Unser Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten ist mit der Vollziehung dieser Verordnung beauftragt.

Gegeben Stuttgart, den 6. Mai 1899.

Wilhelm.

Mittnacht.

Sarvey.

Pischel.

Breitling.

Beyer.

Verschluß der Ministerien der Justiz, der auswärtigen Angelegenheiten, des Innern, des Kirchen- und Schulwesens und der Finanzen,

betreffend die Aufhebung der Dienstkautionen der Staatsbeamten. Vom 29. April 1899.

In Vollziehung des Gesetzes, betreffend die Aufhebung der Dienstkautionen der Staatsbeamten, vom 28. März d. J. (Reg. Blatt S. 273) wird Nachstehendes verfügt:

- 1) Die Rückgabe der Dienstkautionen der nach Artikel 1 Absatz 1 des Gesetzes von der Kautionspflicht befreiten im Sinne des Artikel 1 des Beamten gesetzes vom 28. Juni 1876 angestellten Beamten ist von den bisher für die Einforderung der Käutionen zuständigen Behörden alsbald ohne Rücksicht auf den Stand der Rechnungsstellung und Rechnungsprüfung einzuleiten.

Die Rückgabe ist als dringlich zu behandeln und soll, abgesehen von den wegen Ersatzansprüchen zurückgestellten Fällen, bis 31. März 1900 durchgeführt sein.

- 2) Vor der Rückgabe ist festzustellen, ob nach dem dermaligen Stand der Kontrolle und Rechnungsprüfung etwa Ersatzansprüche aus der Amtsführung des Kautionsstellers vorhanden sind, für welche die Käution haftbar ist. Zutreffenden Fällen sind solche Fälle, soweit es nicht schon geschehen, alsbald in Behandlung zu nehmen und kann die Rückgabe der Käution in der Höhe der bekannten Ersatzansprüche oder, wenn der Betrag der Letzteren noch nicht genau bestimmt ist, die Rückgabe der Käution überhaupt ausgefetzt werden, bis über die Ersatzansprüche endgültig entschieden ist.

Soweit in Folge eines Dienstwechsels eine Käution noch für ein von dem Kautionssteller früher versehenes einer anderen Aufsichtsbehörde unterstehendes Amt haftet, ist bei der bezüglich des Letzteren zuständigen Behörde anzufragen, ob nicht ein bekannter Ersatzanspruch der Rückgabe der Käution entgegensteht.

- 3) Die Reihenfolge der Rückgabe ist in der Weise zu treffen, daß die Käutionen der nicht mehr im Dienst befindlichen Beamten vor denen der aktiven Beamten, die kleineren Beträge vor den größeren und weiterhin zuerst die im Wege des Gehaltsabzugs angehämmelten Baarbeträgen und die von Dritten für die Kautionspflichtigen eingelagerten Werthe zurückgegeben werden.

- 4) Bis zum letzten Dezember 1899 und auf den letzten März 1900 ist an das vorgesetzte Ministerium über den Stand der Rückgabe der Kautionen Anzeige zu erstatten.
- 5) Das Gesetz und die vorstehenden Ausführungsbestimmungen finden Anwendung auch auf die Dienstkautionen der Angehörigen des Landjägerkorps einschließlich der diesem zugetheilten Oberoffizianten und Offizianten der Strafanstalten und der Aufseher an den gerichtlichen Gefängnissen mit Regiebetrieb.
- 6) Kautionen von Staatsbeamten für die Verwaltung von Unterstüzungskassen, Stiftungen und sonstigen Fonds, deren Vermögen nicht Theile des allgemeinen Staatsvermögens sind, aber in der Verwaltung staatlicher Organe stehen, unterliegen den Bestimmungen des Gesetzes insoweit, als sie auf Anordnung von Staatsbehörden unter Anwendung der allgemeinen Vorschriften über Dienstkautionen zu leisten waren. Nichtstaatliche Institute der gedachten Art sind im Übrigen nicht gehindert, kraft ihres Selbstverwaltungsrights im Wege statutarischer Bestimmung oder der Aibedingung im einzelnen Fall ihrerseits eine Kautionspflicht der mit ihrer Verwaltung betrauten Staatsbeamten auch für die Zukunft festzusetzen.
- 7) Unberührt von der Aufhebung bleiben alle diejenigen dem Staate gestellten oder zu stellenden Kautionen, welche einen privatrechtlichen Charakter haben, auch wenn sie aus einem gewissen Dienstverhältniß hervorgehen und bisher unter den Dienstkautionen mit aufgeführt waren, wie beispielsweise die Kautionen der Fahrkartendrucker, der Güterbeförderer und Frachteinzieher, der Güterbestätter, der Gepäckträger, der Arbeiter und Arbeiterinnen der Druckerei und Drucksachenverwaltung der Verkehrsanstalten und der Postfuhrunternehmer.
- 8) Bezuglich der ohne Aufstellung im Sinne des Artikel 1 des Beamten gesetzes vom 28. Juni 1876 im Staatsdienst beschäftigten Personen, denen nach Artikel 1 Absatz 2 des Gesetzes Kautionen für ihr Dienstverhältniß auch ferner auferlegt werden können, werden die Klassen der künftig noch zur Kautionsleistung verpflichteten Bediensteten und die Höhe der zu leistenden Kautionen sowie das Nähere über die Art und Weise der Kautionsleistung durch die einzelnen Ministerien besonders bestimmt werden.

Denjenigen Bediensteten solcher Art, bezüglich deren etwa nach Verfügung des zuständigen Ministeriums für die Zukunft auf die Auferlegung von Dienstautionen verzichtet wird, sind die eingelegten Cautionen nach den Bestimmungen der gegenwärtigen Verfügung zurückzugeben.

Stuttgart, den 29. April 1899.

Breitling. Mittnacht. Pischel. Sarwey. Beyer.

Bekanntmachung des Justizministeriums,
betreffend die Vertretung des Militärfiskus bei der Pfändung des Diensteinkommens und der Pensionen der Offiziere und Militärbeamten sowie der Gebühren der Hinterbliebenen von Militärpersonen und Militärbeamten. Vom 6. Mai 1899.

In Folge der Errichtung eines zweiten Königlich Sächsischen Armeekorps ist eine neue Nachweisung derjenigen Behörden aufgestellt worden, welche im Ressort der Königlich Sächsischen Militärverwaltung bei der Pfändung des Diensteinkommens und der Pensionen von Offizieren und von Beamten der Militärverwaltung sowie der aus Militärfonds stehenden Gebühren der Hinterbliebenen von Personen des Soldatenstandes und von Beamten der Militärverwaltung zur Vertretung des Reichs-Militär-Fiskus als Drittschuldners im Sinne der §§. 730 ff. der Civilprozeßordnung berufen sind.

Die neue Nachweisung wird in der Anlage mit dem Anfügen bekannt gemacht, daß sie an die Stelle der in der Anlage II zu der Bekanntmachung des Justizministeriums vom 24. August 1898 (Reg. Blatt S. 172) veröffentlichten Nachweisung zu treten hat.

Stuttgart, den 6. Mai 1899.

Breitling.

Nachweisung

derjenigen Behörden, welche im Ressort der Königlich Sächsischen Militärverwaltung bei der Pfändung des Diensteinommens von Offizieren*) und von Beamten der Militärverwaltung sowie der Pensionen dieser Personen nach deren Verzeitigung in den Ruhestand und der aus Militärfonds fließenden Gebührenisse der Hinterbliebenen von Personen des Soldatenstandes und von Beamten der Militärverwaltung berufen sind, den Reichs-Militär-Giskus als Drittschuldner im Sinne der §§. 730 ff.**) der Civilprozeßordnung zu vertreten.

Lau- fende Nr.	Der Pfändungsbeschluß ist zu zustellen:	Bemerkungen.	
	A. Betreffs der aktiven Offiziere und Beamten:		
I.	<p>den Regimentskommandeuren, den Kommandeuren der selbständigen (nicht regimentirten) Bataillone, der Unteroffizierschule und der Unteroffizier-Vorschule sowie den Kommandeuren der Landwehrbezirke und dem Vorstande des Bellerungsamts.</p> <p>II.</p> <p>der Militär-Intendantur des betreffenden Armeekorps (Korps-Intendantur).</p>	<p>Bei Pfändung des Diensteinommens der ihnen unterstellten, Gehalt empfangenden Offiziere und Beamten einschließlich der aggregierten Offiziere; jedoch mit Ausnahme der à la suite der Truppentheile stehenden Offiziere.</p> <p>Bei Pfändung des Diensteinommens der Regimentskommandeure, der Kommandeure der selbständigen (nicht regimentirten) Bataillone, der Unteroffizierschule und der Unteroffizier-Vorschule; der Auditeure und Militärgerichts-Mitarbeiter;</p> <p>1. des Korps-Generalarztes und des bei diesem fungirenden Ober- oder Assistantenarztes, der Generaloberärzte, der Garnisonärzte, des Korps-Stabapothekers sowie des Garnisonapothekers;</p> <p>2. der Militär-Oberpfarrer, der Divisions- und Garnisonpfarrer sowie der Tivion- und Garnisonsküster;</p> <p>3. des Korps-Nocharztes;</p> <p>4. der Planmajore;</p> <p>5. der Militär-Intendantur-Beamten mit Ausnahme des Militär-Intendanten;</p> <p>6. der Beamten der Provinzialämter;</p> <p>7. der Beamten der Garnisonverwaltungen;</p> <p>8. der Beamten des Garnison-Baumeisters;</p> <p>9. der Beamten der Garnisonlazarethe.</p>	<p>Bei Pfändung des Diensteinommens der à la suite der Truppentheile stehenden Offiziere hat die Zustellung an das Kriegsministerium (siehe A III) zu erfolgen.</p>

*) Soweit die Nachweisung keine besonderen Bestimmungen enthält, sind unter der Bezeichnung „Offiziere“ auch die Sanitätsoffiziere (Militärärzte) beigezogen.
 **) §§. 829 ff. der Civilprozeßordnung in der vom 1. Januar 1900 an geltenden Fassung.

Laufende Nr.	Der Pfändungsbeschluß ist zu gestellen:	Bemerkungen.
III.	dem Kriegsministerium.	Bei Pfändung des Diensteinkommens sämmtlicher übrigen unter den Nummern AI und II nicht inbegriffenen Offiziere und Beamten der Militärverwaltung.
a ¹)	<p>B. Betreffs der Pension u. s. w. bezüglichen Offiziere und Beamten: derjenigen Behörde, auf deren Anweisung die nebenstehend aufgeführten Personen ihre Pensions- u. c. Gebühren empfangen, d. i. dem Kriegsministerium.</p>	<p>Bei Pfändung der Pension und des sonstigen aus Reichs-Militärfonds fließenden Einkommens:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. der sämmtlichen mit Pension zur Disposition gestellten Offiziere und oberen Militärbeamten; 2. der sämmtlichen auf Wartegeld gefestigten oberen Beamten der Militärverwaltung; 3. der sämmtlichen mit Pension gänzlich verabschiedeten Offiziere und oberen Beamten der Militärverwaltung;
b ²)	<p>der Militär-Intendantur des Armeekorps (Korps-Intendantur), in dessen Bereiche die Betreffenden wohnen.³⁾</p>	<p>der sämmtlichen auf Wartegeld gefestigten oder mit Pension gänzlich verabschiedeten unteren Beamten der Militärverwaltung.</p>
c ³)	<p>C. Betreffs der Hinterbliebenen von Personen des Soldatenstandes und Beamten: derjenigen Behörde, auf deren Anweisung die nebenstehend aufgeführten Personen ihre Pensions- u. c. Gebühren empfangen, d. i.</p>	<p>Bei Pfändung des aus Militärfonds fließenden Einkommens (Witwen- und Weisenpension aus der Königlich Sachsischen Militär-Witwen- und Weisenfasse, Witwen- und Weisengeld, Unfallrenten, gesetzliche Beihilfen) der Hinterbliebenen von</p>
a ⁴)	dem Kriegsministerium.	Offizieren und oberen Beamten der Militärverwaltung;
b ⁵)	der Militär-Intendantur des Armeekorps (Korps-Intendantur), in dessen Bereiche die Betreffenden wohnen. ⁴⁾	Personen des Unteroffiziers- und Soldatenstandes sowie von unteren Beamten der Militärverwaltung.

1) Der Geschäftskreis des Kriegsministeriums erstreckt sich auch auf die außerhalb Sachsen wohnenden sächsischen Militärpenzionäre (Offiziere und obere Beamte der Militärverwaltung).

2) Der Geschäftskreis der Intendantur des XII. (1. Königl. Sächs.) Armeekorps erstreckt sich auf alle pensionierten unteren Beamten der sächsischen Militärverwaltung, welche außerhalb Sachsen wohnen.

3) Gewöhnlich — aber nicht immer — empfangen die Betreffenden ihre Pensionsabnahmen auf Anweisung derjenigen Korps-Intendantur, in deren Bezirk sie wohnen. Andernfalls hat die letztere den ihr zugestellten Pfändungsbeschluß ohne Verzug an die Korps-Intendantur abzugeben, welche die Anweisung beorgt hat.

4) Dieser Geschäftskreis erstreckt sich auf alle außerhalb Sachsen wohnenden Hinterbliebenen läuflicher Offiziere.

5) Der Geschäftskreis der Intendantur des XII. (1. Königl. Sächs.) Armeekorps erstreckt sich auf alle außerhalb Sachsen wohnenden Hinterbliebenen von Personen des Unteroffiziers- und Soldatenstandes u. c.

6) Das in Anmerkung 3 Gesagte gilt auch in Ausdehnung der Hinterbliebenen u. c. von Personen des Unteroffiziers- und Soldatenstandes u. c.

Gedruckt bei G. Hasselbrink (Chr. Scheufele).

Nr. 17.

Regierungsblatt

für das

Königreich Württemberg.

Ausgegeben Stuttgart, Donnerstag den 8. Juni 1899.

Inhalt:

Gesetz, betreffend die Beschaffung von Geldmitteln für den Eisenbahnbau und für außerordentliche Bedürfnisse der Verkehrsanstaltenverwaltung in der Finanzperiode 1899/1900. Vom 27. Mai 1899. — Königliche Verordnung, betreffend die Ermächtigung der Theilgemeinde Bauersbach, Gemeinde Westenach, Oberamts Ohringen, zur Erwerbung des für die Errichtung einer Nachbarstraßenstraße von Eichenhal nach Bauersbach auf der Markung Bauersbacherforderlichen Grundbesitzes im Wege der Zwangserteilung. Vom 13. Mai 1899. Königliche Verordnung, betreffend die Ermächtigung der Badischen Lokal-Eisenbahnen, Aktiengesellschaft in Karlsruhe, zur Erwerbung des für die Lokalbahn von Karlsruhe nach Herrensalb auf der Markung Herrensalb als erforderlichen Grundbesitzes im Wege der Zwangserteilung. Vom 27. Mai 1899. — Bekanntmachung der Ministerien des Innern und des Kriegswesens, betreffend einen Nachtrag zum Verzeichniß der zur Auskunft von Zeugnissen über die wissenschaftliche Beschäftigung für den einjährig-freiwilligen Militärdienst berechtigten Lehramhalten. Vom 18. Mai 1899.

Gesetz,

betreffend die Beschaffung von Geldmitteln für den Eisenbahnbau und für außerordentliche Bedürfnisse der Verkehrsanstaltenverwaltung in der Finanzperiode 1899/1900. Vom 27. Mai 1899.

Wilhelm II., von Gottes Gnaden König von Württemberg.

Nach Anhörung Unseres Staatsministeriums und unter Zustimmung Unserer getreuen Stände verordnen und verfügen Wir, wie folgt:

Art. 1.

Es kommen zur Verwendung:

- 1) für den Bau der Eisenbahn von Friedrichshafen bis zur Landesgrenze gegen Lindau (Art. 1 des Gesetzes vom 19. Mai 1896, Reg. Blatt S. 128) als dritte Rate 1 070 000 *M*

- 2) für den Bau einer Eisenbahn von Friedrichshafen bis zur Landesgrenze gegen Markdorf als erste Rate 1 500 000 ₩

Art. 2.

Es werden bestimmt:

- 1) für die Eisenbahn von Beilstein nach Heilbronn (Art. 2 Biff. 1 des Gesetzes vom 19. Mai 1896, Reg. Blatt S. 128) als dritte Rate 1 000 000 ₩
- 2) für die Eisenbahn von Münsingen nach Schellingen (Art. 2 Biff. 2 desselben Gesetzes) als dritte Rate 1 000 000 ₩
- 3) für die Eisenbahn von Freudenstadt nach Klosterreichenbach (Art. 2 Biff. 3 des Gesetzes vom 30. Juni 1898, Reg. Blatt S. 146) als zweite Rate 1 200 000 ₩

Art. 3.

- Als Staatsbeitrag für den Bau der Privatnebeneisenbahn von Möckmühl nach Dörzbach wird eine zweite Rate von 268 100 ₩ bestimmt.

Art. 4.

Bestimmt werden:

- 1) für den Bau eines zweiten Gleises auf der Bahnstrecke Waiblingen—Schorndorf—Gmünd als zweite Rate 2 000 000 ₩ und
- 2) für den Bau eines zweiten Gleises auf der Bahnstrecke Plochingen—Tübingen als zweite Rate 2 500 000 ₩

Art. 5.

Für sonstige Erweiterungen und Verbesserungen an den im Betrieb befindlichen Bahnen werden 5 465 000 ₩ verwendet und zwar:

- 1) für die Erweiterung des Bahnhofs Bussenhausen als zweite Rate 200 000 ₩
- 2) für den Umbau der Schwellenimprägnieranstalt Bussenhausen . . . 160 000 ₩
- 3) für die weitere Durchführung der elektrischen Beleuchtung des Hauptbahnhofs

Stuttgart mit Ausdehnung auf die Kanzleigebäude der Generaldirektion der Staatseisenbahnen	170 000 M
4) für den Bau einer Lokomotivwerkstätte in Eglingen mit Zufahrtsgleis und zehn Beamten- und Arbeiterwohngebäuden als dritte Rate	2 400 000 M
5) für die Erweiterung des Bahnhofs Plochingen als erste Rate	500 000 M
6) für die Erweiterung der Station Ulzingen	100 000 M
7) für die Erweiterung der Station Süßen als erste Rate	150 000 M
8) für Grunderwerbungen zur Erweiterung des Bahnhofs Ulm als erste Rate	500 000 M
9) für die Erweiterung des Bahnhofs Aalen als erste Rate	500 000 M
10) für die Erweiterung und Verbesserung der Anlagen der Station Kirchheim unter Teck	165 000 M
11) für die Erbauung von Wohngebäuden für Eisenbahnbedienstete in a. Ulm als zweite Rate	100 000 M
b. Rottweil als zweite Rate	100 000 M
c. Heilbronn	120 000 M
d. Untertürkheim als erste Rate	100 000 M
12) für die Erbauung von Wohngebäuden für Arbeiter der Wagenwerkstätte Cannstatt als erste Rate	200 000 M

Art. 6.

Für die Erbauung von weiteren Familienwohngebäuden für Unterbedienstete der Verkehrsanstalten in Stuttgart werden als fünfte Rate 500 000 M bestimmt.

Art. 7.

Als Fonds zu Grunderwerbungen der Eisenbahnverwaltung für Rechnung noch nicht verabschiedeter Bauten wird ein Betrag von 500 000 M bestimmt.

Art. 8.

Für die Vermehrung des Fahrbetriebsmaterials der Staatseisenbahnen werden 3 500 000 ℳ
bestimmt.

Art. 9.

Sofern für die in Art. 1, 4 und 5 erwähnten Bauten Grunderwerbungen erforderlich werden, sind die Kaufschillinge für die Baupläze der Gebäude, sowie für die Grundflächen der Stationsanlagen wie bisher von der Grundstöcksverwaltung zu bestreiten. Von der Grundstöcksverwaltung ist ferner die zu Grunderwerbungen nach Art. 7 bestimmte Summe zu leisten.

Aus verfügbaren Mitteln der Restverwaltung sind zu bestreiten:

der nach Art. 2 erforderliche Bedarf für die Bahnen

von Beilstein nach Heilbronn mit 1 000 000 ℳ

von Münsingen nach Schelklingen mit 1 000 000 ℳ

von Freudenstadt nach Klosterreichenbach mit 1 200 000 ℳ

sowie der nach Art. 3 zu leistende Staatsbeitrag für eine Privatnebeneisenbahn von Mödmühl nach Dörzbach mit 268 100 ℳ

Zur Deckung des weiteren Aufwandes nach Art. 1, 4, 5, 6 und 8 sind Staatsanlehen unter möglichst günstigen Bedingungen aufzunehmen.

Gegenwärtiges Gesetz ist durch Unsere Ministerien der auswärtigen Angelegenheiten und der Finanzen, bezüglich der Aufnahme der erforderlichen Staatsanlehen durch die ständische Schuldenverwaltungsbhörde unter der verfassungsmäßigen Mitwirkung Unseres Finanzministeriums zu vollziehen.

Gegeben Stuttgart, den 27. Mai 1899.

Wilhelm.

Mittnacht. Sarwey. Bischof. Breitling. Beyer.

Königliche Verordnung,

betreffend die Ermächtigung der Theilgemeinde Bauersbach, Gemeinde Westernach, Oberamts Dehringen, zur Erwerbung des für die Errichtung einer Nachbarschaftsstraße von Eschenthal nach Bauersbach auf der Markung Bauersbach erforderlichen Grundbesitzes im Wege der Zwangseignung. Vom 13. Mai 1899.

Wilhelm II., von Gottes Gnaden König von Württemberg.

Auf Grund des Art. 2 des Gesetzes vom 20. Dezember 1888, betreffend die Zwangseignung von Grundstücken und von Rechten an Grundstücken (Reg. Blatt S. 446), verordnen Wir nach Anhörung Unseres Staatsministeriums, wie folgt:

Die Theilgemeinde Bauersbach, Oberamts Dehringen, wird ermächtigt, die Grundverreibungen, welche zu der von ihr in Gemeinschaft mit den Gemeinden Eschenthal und Goggengach, Oberamts Dehringen, beschlossenen Errichtung einer mit Goggengach durch eine besondere Straße zu verbindenden Nachbarschaftsstraße von Eschenthal über Bauersbach bis zur Staatsstraße Dehringen-Hall notwendig werden, im Wege der Zwangseignung zu bewerkstelligen.

In dem Verfahren zum Zweck der Zwangseignung wird die Theilgemeinde Bauersbach als Unternehmerin durch eine Kommission, bestehend aus:

dem Stadtkonsulenten und Verwaltungskonsulenten Siller von Waldenburg, Oberamts Dehringen, und

dem Landwirth Johann Karle von Bauersbach
vertreten.

Als Enteignungsbehörde wird die Regierung für den Jagstkreis bestellt.

Unser Ministerium des Innern ist mit der Vollziehung dieser Verordnung beauftragt.

Gegeben Stuttgart, den 13. Mai 1899.

Wilhelm.

Mittnacht.

Sarvey.

Pischel.

Breitling.

Zeyer.

Königliche Verordnung.

betreffend die Ermächtigung der Badischen Lokal-Eisenbahnen, Aktiengesellschaft in Karlsruhe, zur Erwerbung des für die Lokalbahn von Karlsruhe nach Herrenalb auf der Markung Herrenalb erforderlichen Grundeigenthums im Wege der Zwangseignung.

Vom 27. Mai 1899.

Wilhelm II., von Gottes Gnaden König von Württemberg.

Auf Grund des Art. 2 des Gesetzes vom 20. Dezember 1888, betreffend die Zwangseignung von Grundstücken und von Rechten an Grundstücken (Reg. Blatt S. 446), verordnen Wir nach Anhörung Unseres Staatsministeriums, wie folgt:

Die Badischen Lokal-Eisenbahnen, Aktiengesellschaft in Karlsruhe, werden ermächtigt, für die nach der Konzession vom 14. Juli 1897 (Reg. Blatt von 1897 S. 169, vergl. mit Reg. Blatt von 1899 S. 7) erstellte Lokalbahn von Karlsruhe nach Herrenalb diejenigen Grundstücke und Rechte an Grundstücken im Wege der Zwangseignung zu erwerben, welche nach dem genehmigten allgemeinen Plan auf der Markung Herrenalb für das Unternehmen erforderlich sind.

Diesem Plan gemäß ist die Bahn entsprechend der Bahnoordnung für die Nebeneisenbahnen Deutschlands vom 5. Juli 1892 hergestellt. Die Spurweite beträgt 1 m. Die Bahn betritt das württembergische Gebiet am nördlichen Ende der Markung Herrenalb und zieht sich in südlicher Richtung zwischen der Alb und der Staatsstraße von Ettlingen hin, überbrückt die Alb und endigt auf dem nördlich von der Stadt liegenden Bahnhof Herrenalb.

In dem Versfahren zum Zwecke der Zwangseignung werden die Badischen Lokal-Eisenbahnen durch den Vorstand der Aktiengesellschaft vertreten.

Als Enteignungsbehörde wird die Generaldirektion der Staatseisenbahnen bestellt.

Unser Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten ist mit der Vollziehung dieser Verordnung beauftragt.

Gegeben Stuttgart, den 27. Mai 1899.

W i l h e l m.

Mittnacht.

Sarwey.

Pissel.

Breitling.

Zeyer.

Bekanntmachung der Ministerien des Innern und des Kriegswesens,
betreffend einen Nachtrag zum Verzeichniß der zur Ausstellung von Zeugnissen über die wissen-
schaftliche Befähigung für den einjährig-freiwilligen Militärdienst berechtigten Lehranstalten.

Vom 13. Mai 1899.

Nachstehend wird die von dem Reichskanzler in der Nr. 18 des Centralblatts für das Deutsche Reich von 1899 erlassene Bekanntmachung vom 29. April 1899, betreffend einen Nachtrag zum Verzeichniß der zur Ausstellung von Zeugnissen über die wissen-
schaftliche Befähigung für den einjährig-freiwilligen Militärdienst berechtigten Lehr-
anstalten, zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Stuttgart, den 13. Mai 1899.

Pisjet.

Schott v. Schottenstein.

Der unter Leitung des Dr. Hans Karl Schwatlo stehenden Realschule der deutschen und schweizer Schulgemeinde zu Konstantinopel ist gestattet worden, Befähigungzeugnisse für den einjährig-freiwilligen Militärdienst auszustellen. Die Anstalt darf solche Zeugnisse nur denjenigen ihrer Schüler ertheilen, welche eine unter Leitung eines Regierungs-Kommissars abgehaltene Entlassungsprüfung bestanden haben, sofern für diese Prüfung die Prüfungsordnung von Aussichtswegen genehmigt ist. Dispensationen von der mündlichen Prüfung oder einzelnen Theilen derselben sind unstatthaft.

Der Verleihung der Berechtigung ist rückwirkende Kraft für die im Juni 1898 abgehaltene Reifeprüfung beigelegt worden; sie hat vorläufig bis zum Ostertermin 1901 einschließlich Geltung.

Berlin, den 29. April 1899.

Der Reichskanzler.

In Vertretung: Graf v. Posadowsky.

Nr. 18.

Regierungsblatt

für das

Königreich Württemberg.

Ausgegeben Stuttgart, Dienstag den 4. Juli 1899.

Inhalt:

Königliche Verordnung, betreffend die Ermächtigung der Gemeinde Bissingen an der Enz zu Erhebung einer örtlichen Verbrauchsabgabe von Bier. Vom 8. Juni 1899. — Königliche Verordnung, betreffend die Ermächtigung der Gemeinde Nordheim zu Erhebung einer örtlichen Verbrauchsabgabe von Bier. Vom 8. Juni 1899. — Königliche Verordnung, betreffend die Ermächtigung der Stadtgemeinde Tübingen zu Erhebung einer örtlichen Verbrauchsabgabe von Fleisch. Vom 8. Juni 1899. — Königliche Verordnung, betreffend die Ermächtigung der Stadtgemeinde Winnenden zu Erhebung einer örtlichen Verbrauchsabgabe von Bier. Vom 8. Juni 1899. — Königliche Verordnung, betreffend die Ermächtigung der Stadtgemeinde Markgröningen zu Erhebung einer örtlichen Verbrauchsabgabe von Bier. Vom 9. Juni 1899. — Bekanntmachung des Ministeriums des Innern, betreffend die Auslegung der Prüfungsordnungen für Aerzte, Zahnärzte und Apotheker. Vom 7. Juni 1899. — Bekanntmachung der Ministerien des Innern und des Kriegsweßens, betreffend Änderungen der Deutschen Wehrordnung. Vom 17. Juni 1899.

Königliche Verordnung,

betreffend die Ermächtigung der Gemeinde Bissingen an der Enz zu Erhebung einer örtlichen Verbrauchsabgabe von Bier. Vom 8. Juni 1899.

Wilhelm II., von Gottes Gnaden König von Württemberg.

Auf Grund des Gesetzes vom 24. März 1899, betreffend die Gültigkeitsdauer der mit dem 31. März 1899 außer Wirksamkeit tretenden Bestimmungen über die Besteuerungsrechte der Gemeinden (Reg. Blatt S. 237), des Gesetzes vom 25. März 1887, betreffend die Forterhebung von örtlichen Verbrauchsabgaben durch die Gemeinden (Reg. Blatt S. 85), sowie der Art. 19 bis 21, 23, 24 Abs. 1 und 25 Abs. 1 des

Gesetzes vom 23. Juli 1877 über Besteuerungsrechte der Amtskörperschaften und Gemeinden (Reg. Blatt S. 198) und des Art. II des Gesetzes vom 8. März 1881, betreffend die Abänderung des vorerwähnten Gesetzes (Reg. Blatt S. 19), verordnen und verfügen
Wir nach Anhörung Unseres Staatsministeriums, wie folgt:

§. 1.

Der Gemeinde Bissingen an der Enz wird die Erhebung einer örtlichen Verbrauchsabgabe von Bier mit fünfundsechzig Pfennig für einhundert Liter bis zum 31. März 1905 gestattet.

§. 2.

Soweit die örtliche Verbrauchsabgabe von Bier nach Art. 21 Abs. 2 des Gesetzes vom 23. Juli 1877 von dem in der Gemeinde Bissingen an der Enz zur Biererzeugung verwendeten Malz zu erheben ist, wird der Betrag der von dem Doppelzentner ungeschroteten Malzes für die Gemeinde zu erhebenden Steuer auf zwei Mark fünfzig Pfennig festgesetzt.

Unsere Ministerien des Innern und der Finanzen sind mit der Vollziehung dieser Verordnung beauftragt.

Gegeben Bebenhausen, den 8. Juni 1899.

Wilhelm.

Mittnacht. Sarwey. Schott von Schottenstein. Pischel. Breitling. Zeyer.

Königliche Verordnung,
betreffend die Ermächtigung der Gemeinde Nordheim zu Erhebung einer örtlichen Verbrauchs-
abgabe von Bier. Vom 8. Juni 1899.

Wilhelm II., von Gottes Gnaden König von Württemberg.

Auf Grund des Gesetzes vom 24. März 1899, betreffend die Gültigkeitsdauer der mit dem 31. März 1899 außer Wirksamkeit tretenden Bestimmungen über die Besteuerungsrechte der Gemeinden (Reg. Blatt S. 237), des Gesetzes vom 25. März 1887, be-

treffend die Forterhebung von örtlichen Verbrauchsabgaben durch die Gemeinden (Reg.-Blatt S. 85), sowie der Art. 19 bis 21, 23, 24 Abs. 1 und 25 Abs. 1 des Gesetzes vom 23. Juli 1877 über Besteuerungsrechte der Amtskörperschaften und Gemeinden (Reg.-Blatt S. 198) und des Art. II des Gesetzes vom 8. März 1881, betreffend die Abänderung des vorerwähnten Gesetzes (Reg.-Blatt S. 19), verordnen und verfügen
Wir nach Anhörung Unseres Staatsministeriums, wie folgt:

§. 1.

Der Gemeinde Nordheim wird die Erhebung einer örtlichen Verbrauchsabgabe von Bier mit fünfundsechzig Pfennig für einhundert Liter bis zum 31. März 1905 gestattet.

§. 2.

Soweit die örtliche Verbrauchsabgabe von Bier nach Art. 21 Abs. 2 des Gesetzes vom 23. Juli 1877 von dem in der Gemeinde Nordheim zur Biererzeugung verwendeten Malz zu erheben ist, wird der Betrag der von dem Doppelzentner ungefährten Malzes für die Gemeinde zu erhebenden Steuer auf zwei Mark fünfzig Pfennig festgesetzt.

Unsere Ministerien des Innern und der Finanzen sind mit der Vollziehung dieser Verordnung beauftragt.

Gegeben Bebenhausen, den 8. Juni 1899.

Wilhelm.

Mittnacht. Sarwey. Schott von Schottenstein. Pischel. Breitling. Beyer.

Königliche Verordnung,

betreffend die Ermächtigung der Stadtgemeinde Tübingen zu Erhebung einer örtlichen Verbrauchsabgabe von Fleisch. Vom 8. Juni 1899.

Wilhelm II., von Gottes Gnaden König von Württemberg.

Auf Grund des Gesetzes vom 24. März 1899, betreffend die Gültigkeitsdauer der mit dem 31. März 1899 außer Wirksamkeit tretenden Bestimmungen über die Besteuer-

ungsrechte der Gemeinden (Reg. Blatt S. 237), des Gesetzes vom 25. März 1887, betreffend die Forterhebung von örtlichen Verbrauchsabgaben durch die Gemeinden (Reg. Blatt S. 85), sowie der Art. 19 bis 21, 23, 24 Abs. 1 und 25 Abs. 1 des Gesetzes vom 23. Juli 1877 über Besteuerungsrechte der Amtskörperschaften und Gemeinden (Reg. Blatt S. 198) und des Art. II des Gesetzes vom 8. März 1881, betreffend die Abänderung des vorerwähnten Gesetzes (Reg. Blatt S. 19), verordnen und verfügen
Wir nach Auhörung Unseres Staatsministeriums, wie folgt:

Einziger Paragraph.

Der Stadtgemeinde Tübingen wird die Erhebung einer örtlichen Verbrauchsabgabe von dem in der Stadt mit Ausnahme der Theilgemeinde Ammern zum Verbrauch kommenden Fleisch mit fünf Mark für den Doppelzentner bis zum 31. März 1905 gestattet.

Unsere Ministerien des Innern und der Finanzen sind mit der Vollziehung dieser Verordnung beauftragt.

Gegeben Bebenhausen, den 8. Juni 1899.

Wilhelm.

Mittnacht. Sarwey. Schott von Schottenstein. Pijschek. Breitling. Zeyer.

Königliche Verordnung,

betreffend die Ermächtigung der Stadtgemeinde Winnenden zu Erhebung einer örtlichen Verbrauchsabgabe von Bier. Vom 8. Juni 1899.

Wilhelm II., von Gottes Gnaden König von Württemberg.

Auf Grund des Gesetzes vom 24. März 1899, betreffend die Gültigkeitsdauer der mit dem 31. März 1899 außer Wirksamkeit tretenden Bestimmungen über die Besteuerungsrechte der Gemeinden (Reg. Blatt S. 237), des Gesetzes vom 25. März 1887, betreffend die Forterhebung von örtlichen Verbrauchsabgaben durch die Gemeinden (Reg. Blatt S. 85), sowie der Art. 19 bis 21, 23, 24 Abs. 1 und 25 Abs. 1 des Gesetzes

vom 23. Juli 1877 über Besteuerungsrechte der Amtskörperhaften und Gemeinden (Reg. Blatt S. 198) und des Art. II des Gesetzes vom 8. März 1881, betreffend die Änderung des vorerwähnten Gesetzes (Reg. Blatt S. 19), verordnen und verfügen
 Wir nach Anhörung Unseres Staatsministeriums, wie folgt:

§. 1.

Der Stadtgemeinde Winnenden wird die Erhebung einer örtlichen Verbrauchsabgabe von Bier mit fünfundsechzig Pfennig für einhundert Liter bis zum 31. März 1905 gestattet.

§. 2.

Soweit die örtliche Verbrauchsabgabe von Bier nach Art. 21 Abs. 2 des Gesetzes vom 23. Juli 1877 von dem in der Stadtgemeinde Winnenden zur Biererzeugung verwendeten Malz zu erheben ist, wird der Betrag der von dem Doppelzentner ungeschoßten Malzes für die Gemeinde zu erhebenden Steuer auf zwei Mark fünfzig Pfennig festgesetzt.

Unsere Ministerien des Innern und der Finanzen sind mit der Vollziehung dieser Verordnung beauftragt.

Gegeben Bebenhausen, den 8. Juni 1899.

Wilhelm.

Mittnacht. Sarwey. Schott von Schottenstein. Pischel. Breitling. Beyer.

Königliche Verordnung,
 betreffend die Ermächtigung der Stadtgemeinde Markgröningen zu Erhebung einer örtlichen
 Verbrauchsabgabe von Bier. Vom 9. Juni 1899.

Wilhelm II., von Gottes Gnaden König von Württemberg.

Auf Grund des Gesetzes vom 24. März 1899, betreffend die Gültigkeitsdauer der mit dem 31. März 1899 außer Wirksamkeit tretenden Bestimmungen über die Besteuerungsrechte der Gemeinden (Reg. Blatt S. 237), des Gesetzes vom 25. März 1887, betreffend die Forterhebung von örtlichen Verbrauchsabgaben durch die Gemeinden (Reg.-

Blatt S. 85), sowie der Art. 19 bis 21, 23, 24 Abs. 1 und 25 Abs. 1 des Gesetzes vom 23. Juli 1877 über Besteuerungsrechte der Amtskörperschaften und Gemeinden (Reg. Blatt S. 198) und des Art. II des Gesetzes vom 8. März 1881, betreffend die Abänderung des vorerwähnten Gesetzes (Reg. Blatt S. 19), verordnen und verfügen
Wir nach Anhörung Unseres Staatsministeriums wie folgt:

§. 1.

Der Stadtgemeinde Markgröningen wird die Erhebung einer örtlichen Verbrauchsabgabe von Bier mit fünfundsechzig Pfennig für einhundert Liter bis zum 31. März 1905 gestattet.

§. 2.

Soweit die örtliche Verbrauchsabgabe von Bier nach Art. 21 Abs. 2 des Gesetzes vom 23. Juli 1877 von dem in der Stadtgemeinde Markgröningen zur Biererzeugung verwendeten Malz zu erheben ist, wird der Betrag der von dem Doppelzentner umgekehrteten Malzes für die Gemeinde zu erhebenden Steuer auf zwei Mark fünfzig Pfennig festgesetzt.

Unsere Ministerien des Innern und der Finanzen sind mit der Vollziehung dieser Verordnung beauftragt.

Gegeben Bebenhausen, den 9. Juni 1899.

Wihelm.

Mittnacht. Sarwey. Schott von Schottenstein. Pijsche. Breitling. Beyer.

Bekanntmachung des Ministeriums des Innern,
betreffend die Auslegung der Prüfungsordnungen für Ärzte, Zahnärzte und Apotheker.
Vom 7. Juni 1899.

Die in dem Central-Blatt für das Deutsche Reich vom 28. April d. J. Nr. 17 Seite 124 enthaltene Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 24. April 1899, betreffend

die Auslegung der Prüfungsordnungen für Aerzte, Bahnärzte und Apotheker, wird unter Bezugnahme auf die Bekanntmachungen des Ministeriums des Innern vom 28. Juni 1883 (Reg. Blatt S. 165), 9. September 1889 (Reg. Blatt S. 290), 5. April 1875 (Reg. Blatt S. 168) und 10. September 1889 (Reg. Blatt S. 296) in Nachstehendem zur Kenntnisnahme und Nachachtung veröffentlicht.

S t u t t g a r t , den 7. Juni 1899.

P i s c e t .

Bekanntmachung.

betreffend die Auslegung der Prüfungsordnungen für Aerzte, Bahnärzte und Apotheker.

Auf Grund der Bestimmungen im §. 29 der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich hat der Bundesrat beschlossen, daß den Prüfungsordnungen für Aerzte, Bahnärzte und Apotheker fortan folgende Auslegung gegeben werde:

1) Als Universitätsstudium im Sinne

des §. 3 Abs. 2 b und Abs. 3 der Bekanntmachung, betreffend die ärztliche Vorprüfung, vom 2. Juni 1883 (Central-Blatt für das Deutsche Reich S. 198),
 des §. 4 Abs. 4 Ziffer 2 und 3 der Bekanntmachung, betreffend die ärztliche Prüfung, vom 2. Juni 1883 (Central-Blatt für das Deutsche Reich S. 191),
 des §. 4 Abs. 1 Ziffer 3 der Bekanntmachung, betreffend die Prüfung der Bahnärzte, vom 5. Juli 1889 (Central-Blatt für das Deutsche Reich S. 417),
 des §. 4 Abs. 3 Ziffer 3 der Bekanntmachung, betreffend die Prüfung der Apotheker, vom 5. März 1875 (Central-Blatt für das Deutsche Reich S. 167)

gilt auch die Zeit, in welcher die zur Prüfung sich Meldenden gastweise (als Hospitanten oder Hospitantinnen) an einer Universität — bei der Apothekerprüfung auch an einer gleichstehenden Lehranstalt — Vorlesungen besucht haben, sofern sie ungeachtet des Nachweises der für die Zulassung zur Prüfung vorgeschriebenen schulwissenschaftlichen Vorbildung sowie der erforderlichen fittlichen Führung aus Gründen der Universitätsverwaltung von der Immatrikulation ausgeschlossen waren, und die Einhaltung eines ordnungsmäßigen akademischen Studienganges dargethan wird.

2) Als Universitäts-Abgangszeugnis im Sinne

des §. 3 Abs. 4 und des §. 9 Abs. 1 der Bekanntmachung, betreffend die ärztliche Vorprüfung,

- des §. 4 Abs. 4 Ziffer 2 und des §. 23 Abs. 2 der Bekanntmachung, betreffend die ärztliche Prüfung,
 des §. 11 Abs. 2 der Bekanntmachung, betreffend die Prüfung der Bahnnärzte,
 des §. 4 Abs. 3 Ziffer 3 und des §. 17a Abs. 2 der Bekanntmachung, betreffend die Prüfung der Apotheker,
 gilt in den unter 1 bezeichneten Fällen jede Bescheinigung der Universitäts- oder Ausstaltsbehörde über die vollständige Erledigung des Studiums.
- 3) Als Anmeldebuch im Sinne des §. 3 Abs. 4 der Bekanntmachung, betreffend die ärztliche Vorprüfung, gilt in den unter 1 bezeichneten Fällen jede Bescheinigung der Universitätsbehörde über die Annahme von Vorlesungen.
 - 4) Der Immatrikulation im Sinne des §. 1 Abs. 1 und des §. 8 der Bekanntmachung, betreffend die ärztliche Vorprüfung, wird in den unter 1 bezeichneten Fällen die Zulassung zum gärtnerischen Besuch der Vorlesungen gleich geachtet.
 - 5) Dem wissenschaftlichen Qualifikationszeugnisse für den einjährig-freiwilligen Militärdienst im Sinne des §. 4 Abs. 3 Ziffer 1 der Bekanntmachung, betreffend die Prüfung der Apotheker, steht das Zeugnis einer als berechtigt anerkannten Schule über den Erwerb der entsprechenden wissenschaftlichen Vorbildung gleich.

Berlin, den 24. April 1899.

Der Reichskanzler:
 In Vertretung: Graf v. Posadowsky.

**Bekanntmachung der Ministerien des Innern und des Kriegswesens,
 betreffend Änderungen der Deutschen Wehrordnung. Vom 17. Juni 1899.**

Nachstehend werden die in der Nr. 23 des Central-Blatts für das Deutsche Reich vom laufenden Jahre veröffentlichten Änderungen der Deutschen Wehrordnung unter Bezugnahme auf die Verfügungen der Ministerien des Innern und des Kriegswesens vom 5. Januar 1889 (Reg. Blatt S. 5) und 4. Dezember 1893 (Reg. Blatt S. 318) zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Stuttgart, den 17. Juni 1899.

Pischel. Schott von Schottenstein.

Auf Ihren Bericht vom 10. Mai ds. Jz. will Ich die anliegenden Änderungen der Deutschen Wehrordnung hierdurch genehmigen.

Neues Palais, den 22. Mai 1899.

Wilhelm.

Graf v. Posadowsky.

An den Reichskanzler.

Änderungen der Deutschen Wehrordnung.*)

Die Wehrordnung wird geändert wie folgt:

§. 1.

Im ersten Absatz der Ziffer 1 wird für „19“: „22“ gesetzt.

Hinter dem dritten Absatz der Ziffer 1 wird für „R. M. G. §. 5.“: „G. v. 25. 3. 99. Art. I §. 5.“ gesetzt.

§. 2.

Ziffer 2r und Ziffer 3r lauten:

„r) für Schaumburg-Lippe das Fürstlich Schaumburg-Lippische Ministerium zu Bückeburg.“

Der fünfte Absatz der Ziffer 3 lautet:

„Im Königreiche Sachsen werden die Erstzugsbehörden dritter Instanz innerhalb der Armee-Korps durch den kommandierenden General und den Vorstand der in Betracht kommenden Kreishauptmannschaft — Kreishauptmann —, im Königreiche Württemberg durch den Ober-Rekrutierungsrath gebildet.“

Im vierten Absatz der Ziffer 4 werden die Worte „Landwehrbezirke I und II Berlin und Teltow“ durch die Worte „Landwehrbezirke I bis IV Berlin“ ersetzt.

In der Anmerkung***) zu Ziffer 4 fallen die Worte „Sachsen durch die Ober-Rekrutierungsbehörde, in“ fort.

§. 12.

Der zweite Absatz der Ziffer 2 lautet:

„Mannschaften der Fußtruppen, der fahrenden Feldartillerie und des Trains, welche freiwillig, und Mannschaften der Kavallerie und reitenden Artillerie, welche gemäß ihrer Dienstverpflichtung im stehenden Heere drei Jahre aktiv gedient haben, dienen in der Landwehr ersten Aufgebots nur drei Jahre.*“ G. (J. P.) v. 25. 3. 99. Art. II §. 3.“

*) Central-Blatt für 1889 S. 1, für 1893 S. 318. (Bürtt. Reg. Blatt von 1889 S. 5 und von 1893 S. 319 und 326.)

An den Schluss der Seite tritt folgende Anmerkung:

„") Diese Bestimmung gilt für Mannschaften der Fußtruppen, der fahrenden Feldartillerie und des Trains nur insofern, als sie nach dem 31. März 1899 zur Entlassung gekommen sind.“

§. 33.

Im zweiten Absatz der Ziffer 10 wird am Schlusse hinzugefügt:

„In gleicher Weise sind für die Zurückstellung der in den deutschen Schutzgebieten lebenden deutschen Militärschützigen die Kaiserlichen Gouvernements und Landeshauptmannschaften zuständig.“

§. 42.

Der zweite Absatz der Ziffer 2 lautet:

„Auch sind die aktiven Aerzte der Marine, die Sanitätsöffiziere der Kaiserlichen Schutztruppen und die Regierungsärzte der deutschen Schutzgebiete befugt, dergleichen Zeugnisse auszustellen.“

Die Ziffer 3 tritt als vierter Absatz hinzu:

„In den deutschen Schutzgebieten treten die Gouverneure, Landeshauptleute und Bezirksamtmänner an die Stelle des Konsuls, die von ihnen beauftragten Beamten an die Stelle des Konsularbeamten.“

§. 44.

In der Anmerkung *) zu Ziffer 8 fallen die Worte „Sachsen die Ober-Rekrutirungsbehörde, in“ fort.

§. 54.

Die Anmerkung †) zu Ziffer 1 lautet:

„†) In Württemberg erfolgt die Korps-Ersatzvertheilung durch den Ober-Rekrutirungsrath.“

§. 66.

In Ziffer 14 wird für „Eisenbahn- und Luftschiffertruppen“: „Verkehrstruppen — Eisenbahn-, Telegraphen- und Luftschiffertruppen —“ gezeigt.

§. 73.

Im zweiten Absatz der Ziffer 5 wird für „Eisenbahn- und Luftschiffertruppen“: „Verkehrs-truppen (Eisenbahn-, Telegraphen- und Luftschiffertruppen)“ gezeigt.

§. 83.

Die Anmerkung *) zu Ziffer 4 lautet:

„*) In Württemberg entscheidet der Ober-Rekrutirungsrath.“

§. 89.

Ziffer 4 b lautet:

„b) die Einwilligung des gesetzlichen Vertreters mit der Erklärung,^{*)} daß für die Dauer des einjährigen Dienstes die Kosten des Unterhalts, mit Einschluß der Kosten der Ausrüstung, Bekleidung und Wohnung, von dem Bewerber getragen werden sollen; statt dieser Erklärung genügt die Erklärung des gesetzlichen Vertreters oder eines Dritten, daß er sich dem Bewerber gegenüber zur Tragung der bezeichneten Kosten verpflichtet, und daß, soweit die Kosten von der Militärverwaltung bestritten werden, er sich dieser gegenüber für die Erfüllungspflicht des Bewerbers als Selbstschuldner verbürge.“

Die Unterschrift des gesetzlichen Vertreters und des Dritten sowie die Fähigkeit des Bewerbers, des gesetzlichen Vertreters oder des Dritten zur Besteitung der Kosten ist obrigkeitsmäßig zu becheinigen. Übernimmt der gesetzliche Vertreter oder der Dritte die in dem vorliegenden Absatz bezeichneten Verbindlichkeiten, so bedarf seine Erklärung, sofern er nicht schon kraft Gesetzes zur Gewährung des Unterhalts verpflichtet ist, der gerichtlichen oder notariellen Beurkundung.“

Die Anmerkung^{*)} zu Ziffer 4 b lautet:

„*) Bei Freiwilligen der seemannischen Bevölkerung genügt die Einwilligung des gesetzlichen Vertreters (§. 15,4).“

§. 92.

Die Anmerkung^{**)} zu Ziffer 3 fällt fort.

In der Anmerkung^{**}) zu Ziffer 3 fallen die Worte „Sachsen durch die Ober-Rekrutirungsbehörde, in“ fort.

§. 94.

Im ersten Absatz der Ziffer 1 fallen die Worte „ausschließlich des Trains“ und „bei dem Train am 1. November“, fort.

Die Anmerkungen^{**) zu Ziffer 1 und zu Ziffer 12 fallen fort.}

Die Anmerkung^{*)} zu Ziffer 9 lautet:

„*) In Württemberg entscheidet hierüber der Ober-Rekrutirungsrath.“

§. 95.

Die Anmerkung^{*)} zu Ziffer 6 fällt fort.

§§. 97, 104, 105.

Die Anmerkung^{**) zu Ziffer 7 des §. 97 sowie die Anmerkungen^{*)} zu Ziffer 2 des §. 104 und zu Ziffer 6 des §. 105 fallen fort.}

§§. 100, 111.

In Ziffer 3b des §. 100 und im ersten Absatz der Ziffer 4 des §. 111 wird am Schluß hinzugefügt:

„Den Konsulatsbescheinigungen stehen Bescheinigungen der Gouvernements, Landeshauptmannschaften und Bezirksämter in den deutschen Schutzgebieten gleich.“

§. 106.

In Ziffer 7 wird hinter „Konsulin“, eingeschoben:

„die Gouvernements, Landeshauptmannschaften und Bezirksämter in den deutschen Schutzgebieten“,

§. 111.

Im ersten Satz der Ziffer 14 werden hinter „Annusterung“ die Worte „und Abmusterung“ eingeschoben.

§. 121.

Ziffer 2b lautet:

a) der Marine stehen zur Verfügung:

- 1) alle Unteroffiziere, welche in der Marine gedient haben bzw. aus der Seewehr zum Landsturm übergetreten sind;
- 2) alle übrigen Landsturmpflichtigen, welche der Seewehr angehört haben,
- 3) diejenigen Maschinisten, Maschinistengehülfen und Heizer von See- und Flüßdampfern, welche aus dem Beurlaubtenstande des Heeres zum Landsturm übergetreten sind.“

§. 126.

Zu der Anmerkung ¹¹⁾ zu Ziffer 1 fallen die Worte „Sachsen und“ fort.

§. 127.

In Ziffer 2 tritt am Schluß hinzu:

„Das Ergebniß ist vom Chef des Generalstabs der Armee der Inspektion der Verkehrstruppen mitzuteilen.“

In Ziffer 3 werden der dritte und vierte Absatz durch folgende Bestimmungen ersetzt:

„Offiziere und Offiziersstellvertreter können unter namentlicher Bezeichnung von dem Chef des Generalstabs der Armee oder dem Inspekteur der Verkehrstruppen für die von ihnen aufzustellenden Formationen beansprucht werden.“

Den Bahndienstverwaltungen bleibt es anheimgestellt, Anträge auf Verlassung einzelner schwer zu erreichender Beamten bei der aufzorbernden Stelle vorzulegen.

Über den Abgang eines zu Felsbeisenbahnformationen bestimmten Offiziers hat das heimathliche Generalkommando desselben Mittheilung an den Chef des Generalstabs der Armee oder zutreffenden Fälls an den Inspekteur der Verkehrstruppen zu machen, welche den Ertrag bestimmen.“

Im ersten Absatz der Ziffer 4 wird für „Chef des Generalstabs der Armee“ gesetzt:
„Inspekteur der Verkehrstruppen.“

Im zweiten Absatz der Ziffer 4 wird am Schluß hinzugefügt:

„Treten Änderungen hinsichtlich der bestimmten Mannschaften ein, so haben die Generalkommandos im Benehmen mit den Bahnverwaltungen Ertrag sicher zu stellen. Mittheilung über solche Neubestimmungen erfolgt durch Vermittelung der Generalkommandos an die Inspektion der Verkehrstruppen.“

§. 128.

In Ziffer 3b tritt am Schluß hinzu:

„Das Ergebniß ist von Ersterem der Inspektion der Verkehrstruppen mitzuteilen.“

Muster 4.

In der Anmerkung wird zwischen „bei den Pionieren: braun“ und „bei dem Train: hellblau“ eingefügt:

„bei den Telegraphentruppen: braun mit blauer Einfassung“,

Muster 13.

In der Spalte „Garde“ wird hinter „Eisenbahentruppen“ und in der Spalte „Provinzialwaffen“ hinter „Pioniere“ je eine Längsspalte: „Telegraphentruppen“ eingefügt.

In der Klammer der Spalte „Bemerkungen“ wird für „Eisenbahn- und Luftschiffertruppe“ „Verkehrstruppen — Eisenbahn-, Telegraphen- und Luftschiffertruppen“ — gesetzt.

Muster 21.

In Spalte 8 wird für „des Chefs des Generalstabs der Armee“: „der Inspektion der Verkehrstruppen“ gesetzt.

Anlage 1.**Landwehr-Bezirkseintheilung für das Deutsche Reich.**

In der Spalte „Bundesstaat“ der Überschrift werden die Worte „und Bayern“ durch die Worte „Bayern und Sachsen“ ersetzt.

Die Landwehr-Bezirkseintheilungen werden beim I., IV., XI., XII. (1. Königlich sächsischen) und XIV. Armeekorps, wie folgt, geändert; hinter der Landwehr-Bezirkseintheilung des XVII. Armeekorps werden diejenigen des XVIII. und XIX. (2. Königlich sächsischen) Armeekorps eingeschoben:

Armeekorps	Infanteriebrigade	Landwehrbezirke	Verwaltungskreis (bezw. Aushebungskreis) bezirke	Bundesstaat (im Königreich Preußen, Bayern und Sachsen auch Provinz bezw. Regierungs- bezirk.)
I.	1.	Wehlau	Kreis Lubiau = Wehlau = Niederung	Königreich Preußen. R.-B. Königsberg.
		Tilsit	Kreis Gendringen Stadt Tilsit Landkreis Tilsit Kreis Memel	R.-B. Gumbinnen. R.-B. Königsberg.
		Insterburg	Kreis Hagnit = Insterburg = Darkehmen	R.-B. Gumbinnen.
		Gumbinnen	Kreis Stolpauen = Gumbinnen = Pultaußen	R.-B. Gumbinnen.
	3.	Bartenstein	Kreis Pr. Eylau = Friedland O.-Pr. = Heilsberg	R.-B. Königsberg.
		Löben	Kreis Sensberg = Johannishburg = Lütz = Löben	R.-B. Gumbinnen.
		Königsberg	Kreis Fischhausen Stadt Königsberg Landkreis Königsberg	
		Braunsberg	Kreis Braunsberg = Heiligenbeil = Pr. Holland = Mohrungen	R.-B. Königsberg.

Armee- korps	Infanterie- brigade	Landwehrbezirke	Verwaltungss- (bezw. Aushebungss-) bezirke	Bundesstaat (im Königreiche Preußen, Bayern und Sachsen auch Provinz, bezw. Regierungs- bezirk).
I.	73.	Goldap	Kreis Angerburg " Goldap " Olsko	Königreich Preußen.
		Rastenburg	Kreis Rastenburg " Rössel " Gerdauen	R.-B. Gumbinnen.
		Allenstein	Kreis Allenstein " Orlitzburg	R.-B. Königgrätz.
IV.	18.	Burg	Kreis Jerichow I " Jerichow II	Königreich Preußen.
		Magdeburg	Stadt Magdeburg Kreis Wanzleben	
		Neuhaldensleben	Kreis Gardelegen " Neuhaldensleben " Wolmirstedt	
		Stendal	Kreis Stendal " Oberburg " Salzwedel	R.-B. Magdeburg.
		Halberstadt	Stadt Halberstadt Landkreis Halberstadt Kreis Uchersleben " Wernigerode	
	14.	Aschersleben	Kreis Calbe " Aschersleben	
		Sangerhausen	Mansfelder Gebirgskreis Kreis Sangerhausen	R.-B. Merseburg.
		Dessau	Kreis Dessau " Jerstädt	Herzogthum Anhalt.
	15.	Bernburg	Kreis Götzen " Bernburg " Ballenstedt	
		Halle a. S.	Saalkreis Stadt Halle a. S. Mansfelder Kreis	Königreich Preußen. R.-B. Merseburg.

*) Der 1. Bezirk ist dem Kommandeur der 18. Infanteriebrigade, der 2. Bezirk dem Kommandeur der 7. Kavalleriebrigade im Frieden unterstellt.

Armee- korps	Infanterie- brigade	Landwehrbezirke	Verwaltungsb- (bzw. Aushebungsb-) ezirke	Bundesstaat (im Königreiche Preußen, Bayern und Sachsen auch Provinz, bzw. Regierungsb- ezirk).
IV.	16.	Bitterfeld	Kreis Delitzsch " Bitterfeld " Wittenberg	Königreich Preußen.
			Kreis Torgau " Schweinitz " Liebenwerda	R.-P. Merseburg.
		Altenburg	Ostkreis (Altenburg) Westkreis (Möba)	Herzogthum Sachsen-Altenburg.
		Naumburg a. S.	Kreis Naumburg " Quedfurt " Eisleben	Königreich Preußen.
			Kreis Merseburg Stadt Weißenfels Landkreis Weißenfels Kreis Zeitz	R.-P. Merseburg.
	43.	Krefeld	Fürstenthum Waldeck und Vormont Kreis Wolfshagen " Frankenberg	Fürstenthum Waldeck und Vormont. Königreich Preußen.
			Stadt Gassel Landkreis Gassel Kreis Wierenhausen " Holzgerman	R.-P. Gassel.
		Marburg	Kreis Biedenkopf " Marburg " Kirchhain " Ziegenhain	R.-P. Wiesbaden.
			Kreis Meiningen " Hildburghausen " Sonneberg " Saalfeld	R.-P. Gassel.
	44.	Meiningen	Stadt Mühlhausen Landkreis Mühlhausen Kreis Worbis " Heiligenstadt " Langensalza	Herzogthum Sachsen-Meiningen.
			Königreich Preußen.	R.-P. Erfurt.

*) Der 1. Bezirk ist dem Kommandeur der 16. Infanteriebrigade, der 2. Bezirk dem Kommandeur der 8. Kavalleriebrigade im Frieden unterstellt.

**) Der 1. Bezirk ist dem Kommandeur der 44. Infanteriebrigade, der 2. Bezirk dem Kommandeur der 22. Kavalleriebrigade im Frieden unterstellt.

Armee- korps	Infanterie- brigade	Landwehrbezirke	Verwaltungsbz. (bezw. Aushebungsbz.) bezirke	Bundesstaat (im Königreiche Preußen, Bayern und Sachsen auch Provinz, bezw. Regierungs- bezirk).
XI.	44. 2. Bataillone*)	II. Gassel	Kreis Melsungen - Schwebge - Friedlar - Homberg	Königreich Preußen.
			Kreis Rotenburg a. F. - Schmalenbach - Hünfeld - Hersfeld	R.-B. Gassel.
		Erfurt	Stadt Erfurt Landkreis Erfurt Kreis Schleusingen	R.-B. Erfurt.
			Oberherrschaft Arnstadt	Fürstenthum Schwarzburg-Sondershausen.
		76. Sondershausen	Kreis Ziegenrück	Königreich Preußen.
			Stadt Nordhausen	R.-B. Erfurt.
			Kreis Grafschaft Hohenstein - Weitensee	Fürstenthum Schwarzburg-Sondershausen.
			Unterherrschaft Sondershausen	
			Kreis Gotha - Coburg - Ohrdruf - Waltershausen	Herzogthum Sachsen-Coburg und Gotha.
	83.	Weimar	I. Verwaltungsbz. (Weimar) II. Verwaltungsbz. (Apolda) V. Verwaltungsbz. (Stadtilm a. U.)	Großherzogthum Sachsen.
			III. Verwaltungsbz. (Eisenach) IV. Verwaltungsbz. (Dornburg)	
		Gera	Unterländischer Bezirk (Gera) Überländischer Bezirk (Schleiz) Fürstenthum Reuß älterer Linie	Fürstenthum Reuß jüngerer Linie.
			Landratsamtsbezirk Rudolstadt	Fürstenthum Reuß älterer Linie.
			Landratsamtsbezirk Königsee Landratsamtsbezirk Frankenhausen	Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt.

*) Der 1. Bezirk ist dem Kommandeur der 44. Infanteriebrigade, der 2. Bezirk dem Kommandeur der 22. Kavalleriebrigade im Frieden unterstellt.

Armee- korps	Infanterie- brigade	Landwehrbezirke	Verwaltungss- (bezw. Aushebungss-) bezirke	Bundesstaat (im Königreiche Preußen, Bayern und Sachsen auch Provinz, bzw. Regierungss- bezirk)
XII. (1. Königlich sächsische)	45. (1. Königlich sächsische)	Dresden-Alstadt	der links der Elbe gelegene Theil der Stadt Dresden (Altstadt) Amtshauptmann- schaft Dresden-Alstadt	Königreich Sachsen.
		Dresden-Neustadt	der links der Elbe gelegene Theil der Stadt Dresden (Neustadt)	R.-B. Dresden.
	46. (2. Königlich sächsische)	Zittau	der rechts der Elbe gelegene Theil der Stadt Dresden	R.-B. Dresden.
		Bautzen	der rechts der Elbe gelegene Theil der Amtshauptmann- schaft Dresden-Neustadt	R.-B. Bautzen.
	63. (5. Königlich sächsische)	Meißen	Amtshauptmannschaft Meißen	
		Großenhain	Amtshauptmannschaft Großenhain	
	64. (6. Königlich sächsische)	Pirna	Amtshauptmannschaft Pirna	R.-B. Dresden.
		Freiberg	Amtshauptmannschaft Frei- berg	
XIV.	55. 1. Bezirk*)	Moßbach	Bezirksamt Tauberbischofs- heim " Wertheim " Buchen " Neulandheim " Moßbach " Oberbach " Vogelberg	
		Mannheim.	Bezirksamt Mannheim " Schwetzingen	Großherzogthum Baden.
	2. Bezirk*)	Bruchsal	Bezirksamt Eppingen " Wiesbach " Bretten " Bruchsal	

*) Der 1. Bezirk ist dem Kommandeur der 55. Infanteriebrigade, der 2. Bezirk dem Kommandeur der 28. Kavalleriebrigade im Frieden unterstellt.

Armeekorps	Infanteriebrigade	Landwehrbezirke	Verwaltungsbz. (bezw. Aushebungsbz.) bezirke	Bundesstaat (im Königreiche Preußen, Bayern und Sachsen auch Provinz, bezw. Regierungs- bezirk).
XIV.	55. oder 56. 57. 58. 59. 60. 61. 62. 84.	Heidelberg	Bezirksamt Heidelberg " Sinsheim " Weinheim	Großherzogthum Baden.
	Bezirksamt Durlach " Ettlingen " Pforzheim " Karlsruhe			
	Rastatt	Bezirksamt Rastatt " Baden " Bühl " Achen		
		Bezirksamt Triberg " Billingen " Donaueschingen " Neustadt " St. Blasien " Bonndorf " Waldshut		
	Stodach	Bezirksamt Engen " Stodach " Weißkirch " Überlingen " Bussendorf " Konstanz		
		Kreis Mühlhausen i. E. " Altkirch		
	Gebweiler	Kreis Gebweiler " Thann	Elsaß-Lothringen.	
	Colmar	Kreis Colmar " Rappoltsweiler		
	Lörrach	Bezirksamt Müllheim " Lörrach " Schönau " Schopfheim " Südingen		
		Bezirksamt Oberkirch " Rehl " Wolsach " Öffenburg " Lahe " Ettenheim	Großherzogthum Baden.	

*) Der 1. Bezirk ist dem Kommandeur der 55. Infanteriebrigade, der 2. Bezirk dem Kommandeur der 28. Kavalleriebrigade im Frieden unterstellt.

Armee- korps	Infanterie- brigade	Landwehrbezirke	Verwaltungsb- (bzw. Aushebungsb.) ezirke	Bundesstaat (im Königreiche Preußen, Bayern und Sachsen auch Provinz, bzw. Regierungs- bezirk).
XIV.	84.	Freiburg	Bezirkamt Emmendingen : Waldkirch : Breisach : Freiburg : Staufen	Großherzogthum Baden.
				Königreich Preußen.
		Oberlahnstein	Unterlahnkreis Kreis St. Goarshausen Unterwesterwaldkreis	
		Limburg a. L.	Oberlahnkreis Kreis Westerburg Oberwesterwaldkreis Kreis Limburg	R.-P. Wiesbaden.
	41.	Wehlar	Dillkreis Kreis Wehlar	R.-P. Koblenz.
		Meschede	Kreis Brilon : Meschede : Arnsberg : Wittgenstein	R.-P. Arnsberg.
XVIII.		Siegen	Kreis Siegen : Olpe : Altena	
		Wiesbaden	Stadt Wiesbaden Kreis Höchst Landkreis Wiesbaden Rheingaukreis Untertaunuskreis	R.-P. Wiesbaden.
	42.	Frankfurt a. M.	Stadt Frankfurt a. M. Landkreis Frankfurt a. M. Obertaunuskreis Kreis Usingen Stadt Hanau Landkreis Hanau	
		Giulda	Kreis Giulda : Gelnhausen : Schlüchtern : Gerstfeld	R.-P. Gassel.

*) Der 1. Bezirk ist dem Kommandeur der 41. Infanteriebrigade, der 2. Bezirk dem Kommandeur der 21. Kavalleriebrigade im Frieden unterstellt.

Armeecorps	Infanteriebrigade	Landwehrbezirke	Verwaltungss- (bezw. Aushebungss-) bezirk	Bundesstaat (im Königreiche Preußen, Bayern und Sachsen auch Provinz, bezw. Regierungs- bezirk),
XVIII. Großherzoglich hessische (25.) Division	(2. Großherzoglich hessische)	49. (1. Großherzoglich hessische)	Friedberg	Kreis Friedberg = Büdingen
			Gießen	Kreis Gießen = Alsfeld = Lauterbach = Schotten
		50.	Mainz	Kreis Mainz = Bingen
		1. Bezirk*)	Worms	Kreis Worms = Oppenheim = Alzey
			I. Darmstadt	Kreis Darmstadt = Offenbach
			II. Darmstadt	Kreis Dieburg = Venningen = Groß-Gerau
		2. Bezirk*)	Erbach	Kreis Erbach = Heppenheim
XIX. (2. Königlich sächsische)	(3. Königlich sächsische)	47.	Leipzig	Straße Leipzig Amtshauptmannschaft Leipzig
		1. Bezirk**) 1. Bezirk*)	Wurzen	Amtshauptmannschaft Grimma = Schäßburg
			Döbeln	Amtshauptmannschaft Döbeln
		2. Bezirk*)	Borna	Amtshauptmannschaft Borna = Rochlitz
		48. (4. Königlich sächsische)	Glauchau	Amtshauptmannschaft Glauchau

*) Der 1. Bezirk ist dem Kommandeur der 50. Infanteriebrigade (2. Großherzoglich hessischen), der 2. Bezirk dem Kommandeur der 25. Kavalleriebrigade (Großherzoglich hessischen) im Frieden unterstellt.

**) Der 1. Bezirk ist dem Kommandeur der 2. Kavalleriebrigade Nr. 24, der 2. Bezirk dem Kommandeur der 3. Infanteriebrigade Nr. 47 im Frieden unterstellt.

Armee- korps	Infanterie- brigade	Landwehrbezirke	Verwaltungss- (bezw. Aushebungss-) bezirke	Bundesstaat (im Königreiche Preußen, Bayern und Sachsen auch Provinz, bzw. Regierungs- bezirk).
	88. (7. Königlich Sächsische)	1. Bezirk *)	I. Chemnitz II. Chemnitz	Stadt Chemnitz Amtshauptmannschaft Chemnitz " Glöha
XIX. (2. Königlich Sächsische)		2. Bezirk *)	Annaberg Schneeberg	Amtshauptmannschaft Annaberg Amtshauptmannschaft Marienberg
	89. (8. Königlich Sächsische)		Zwickau Plauen	Amtshauptmannschaft Schwarzenberg Amtshauptmannschaft Auerbach
				Amtshauptmannschaft Zwickau
				Amtshauptmannschaft Plauen " Döbeln

*) Der 1. Bezirk ist dem Kommandeur der 7. Infanteriebrigade Nr. 88, der 2. Bezirk vom 1. 4. bis 30. 9. 1899 dem Kommandeur der Feldartilleriebrigade Nr. 12, vom 1. 10. 1899 ab dem Kommandeur der Feldartilleriebrigade Nr. 40 im Frieden unterstellt. Die Feldartilleriebrigaden unterstehen in allen die Bezirkskommandos betreffenden Angelegenheiten der 4. Division Nr. 40.

Zu Anlage 1.

Das alphabetische Verzeichniß lautet:

Landwehrbezirk	Armeecorps	Infanterie- brigade	Bemer- kungen	Landwehrbezirk	Armeecorps	Infanterie- brigade	Bemer- kungen
Aachen . . .	VIII.	29.		Galw . . .	XIII.	51. (1. R. württ.) (1. Bezirk)	
Allenstein . .	I.	75.		I. Gassel . . .	XI.	43.	
Altenburg . . .	IV.	16. (1. Bezirk)		II. Gassel . . .	XI.	44. (2. Bezirk)	
I. Altona . .	IX.	36. (2. Bezirk)		Celle . . .	X.	40.	
II. Altona . .	IX.	36. (2. Bezirk)		I. Chemnitz . .	XIX.	88. (7. R. fächl.) (1. Bezirk)	
Amberg . . .	II. R. bay.	5. R. bay.		II. Chemnitz . .	(2. R. fächl.)	88. (7. R. fächl.) (1. Bezirk)	
Antlam . . .	II.	5.		Coblenz . . .	VIII.	31. (2. Bezirk)	
Andernach . .	VIII.	31. (1. Bezirk)		Cöln . . .	VIII.	30. (1. Bezirk)	
Annaberg . . .	XIX.	88. (7. R. fächl.) (2. R. fächl.)		Colmar . . .	XIV.	69.	
Ansbach . . .	II. R. bay.	2. (Bezirk)		Conitz . . .	XVII.	82.	
Arolsen . . .	II. R. bay.	6. R. bay.		Cosel . . .	VI.	23. (1. Bezirk)	
Kirchaffenburg . .	XI.	43.		Cottbus . . .	III.	10.	
Witzenhausen . .	II. R. bay.	7. R. bay.		Crefeld . . .	VII.	23. (1. Bezirk)	
Angsburg . . .	IV.	14.		Erone (Deutsch.) (Deutsch-Erone)	II.	7.	
Aurich . . .	I. R. bay.	3. R. bay.		Erkelenz . . .	III.	10.	
Bamberg . . .	X.	37.		Gästrik . . .	III.	9.	
Barmen . . .	II. R. bay.	7. R. bay.		Danzig . . .	XVII.	71.	
Bartenstein . .	VII.	27.		I. Darmstadt . .	XVIII.	50. (2. Bezirk)	
Bauhen . . .	I.	3.		II. Darmstadt . .	XVIII.	50. (2. Bezirk)	
Bayreuth . . .	XII.	46. (2. R. fächl.) (1. R. fächl.)		Desau . . .	IV.	15.	
Belgard . . .	II. R. bay.	8. R. bay.		Detmold . . .	VII.	26. (1. Bezirk)	
I. Berlin . . .	III.	6.		Deuz . . .	VIII.	30. (2. Bezirk)	
II. Berlin . . .	III.	Dow. Inspekt.		Diedenhofen . . .	XVI.	66.	
III. Berlin . . .	III.	Berlin.		Dillingen . . .	I. R. bay.	4. R. bay.	
IV. Berlin . . .	III.			Döbeln . . .	XIX.	47. (3. R. fächl.) (2. Bezirk)	
Bernburg . . .	IV.	15.		Donaueschingen . .	XIV.	57.	
Beuthen . . .	VI.	24.		Dortmund . . .	VII.	25. (1. Bezirk)	
Biberach . . .	XIII.	54. (4. R. württ.) 26. (1. Bezirk)		Dresden-Alstadt . .	XII.	45. (1. R. fächl.) (1. R. fächl.)	
Bielefeld . . .	VII.	40.		Dresden-Neustadt . .	XII.	45. (1. R. fächl.)	
Bitterfeld . . .	IV.	16. (1. Bezirk)		Düsseldorf . . .	VII.	28. (1. Bezirk)	
I. Bochum . . .	VII.	25. (2. Bezirk)		Ebingen . . .	XIII.	54. (4. R. württ.) 83.	
II. Bochum . . .	VII.	25. (2. Bezirk)		Eilenach . . .	XI.	53. (3. R. württ.) (1. Bezirk)	
Bonn . . .	VIII.	30. (2. Bezirk)		Eßlingen . . .	XIII.	50. (2. Bezirk) 76.	
Borna . . .	XIX.	48. (4. R. fächl.) (2. R. fächl.)		Erdach i. O. . .	XVIII.	6. R. bay.	
Brandenburg a. d. H. .	III.	II.		Erfurt . . .	XI.	28. (2. Bezirk)	
Braunsberg . . .	I.	4.		Erlangen . . .	VII.	Eylau (Deutsch.) (Deutsch-Eylau)	
I. Braunschweig . .	X.	40.		Eßen . . .	XII.	53. (3. R. württ.) (2. Bezirk)	
II. Braunschweig . .	X.	40.		Eßlingen . . .	XIII.	72.	
I. Bremen . . .	IX.	33. (2. Bezirk)			XVII.		
II. Bremen . . .	IX.	33. (2. Bezirk)					
I. Breslau . . .	VI.	22. (1. Bezirk)					
II. Breslau . . .	VI.	22. (2. Bezirk)					
Brieg . . .	VI.	22. (1. Bezirk)					
Bromberg . . .	II.	7.					
Bruchsal . . .	XIV.	55. (2. Bezirk)					
Burg . . .	IV.	13. (1. Bezirk)					
Calau . . .	III.	10.					

Landwehrbezirk	Armeekorps	Infanterie- brigade	Bemer- kungen	Landwehrbezirk	Armeekorps	Infanterie- brigade	Bemer- kungen
Hennsberg . . .	IX.	35.		Nördlich . . .	VIII.	29.	
Förbach . . .	XVI.	66.		Üsterbog . . .	III.	11.	
Frankfurt a. M.	XVIII.	42.		Kaiserslautern . .	II. R. bav.	9. R. bav.	
Frankfurt a. O.	III.	9.		Karlsruhe . . .	XIV.	56.	
Freiberg . . .	XII.	64. (6. R. fädh.)		Kattowitz . . .	VI.	23. (2. Bezirk)	
Freiburg . . .	(1. R. fädh.)			Kempten . . .	I. R. bav.	3. R. bav.	
Friedberg . . .	XIV.	84.		Kiel . . .	IX.	36. (1. Bezirk)	
Güda . . .	XVIII.	49.		Kistingen . . .	II. St. bav.	7. R. bav.	
Gießen . . .	XVIII.	42.		Kitzingen . . .	II. St. bav.	6. R. bav.	
Glaß . . .	VI.	21.		Königsberg . . .	I.	4.	
Glauchau . . .	XIX.	58.		Landau . . .	II. St. bav.	9. R. bav.	
Gleiwitz . . .	(2. R. fädh.)	28. (1. Bezirk)		Landsberg a. R.	III.	9.	
Glogau . . .	VI.	23. (1. Bezirk)		Landsbütz . . .	I. R. bav.	2. R. bav.	
Gmünd . . .	V.	17. (1. Bezirk)		Lauban . . .	V.	17. (2. Bezirk)	
Gnesen . . .	XIII.	53. (3. R. württ.)		Leipzig . . .	XIX.	47. (3. R. fädh.)	
Görlitz . . .	V.	(1. Bezirk)		Lennew . . .	(2. St. fädh.)	(1. Bezirk)	
Göttingen . . .	X.	8.		Leonberg . . .	VII.	27.	
Goldap . . .	L.	39.		Liegnitz . . .		18.	
Gotha . . .	XL	73.		Lüdingburg a. E.	XVIII.	41. (1. Bezirk)	
Graudenz . . .	XVII.	76.		Lingen . . .	X.	37.	
Großenhain . .	XII.	63. (5. R. fädh.)		Locschitz . . .	XIV.	82.	
Guben . . .	(1. R. fädh.)			Löben . . .	I.	3.	
Gumbinnen . .	III.	10.		Ludwigsburg . . .	XIII.	52. (2. R. württ.)	
Günzenhausen .	I. R. bav.	2.		Ludwigshafen a. Rh.	II. R. bav.	9. R. bav.	
Hagen . . .	VII.	25. (2. Bezirk)		Lübeck . . .	IX.	33. (1. Bezirk)	
Hagenau . . .	XV.	62.		Lüneburg . . .	X.	40.	
Halberstadt . .	IV.	14.		Magdeburg . . .	IV.	13. (1. Bezirk)	
Hall . . .	XIII.	52. (2. R. württ.)		Mainz . . .	XVIII.	50. (1. Bezirk)	
Halle a. S. . .	IV.	(2. Bezirk)		Mannheim . . .	XIV.	55. (1. Bezirk)	
Hamburg . . .	IX.	15.		Marburg . . .	XI.	43.	
Hannover . . .	X.	33. (1. Bezirk)		Marienburg . . .	XVII.	72.	
Heidelberg . . .	XIV.	38.		Meiningen . . .	XI.	44. (1. Bezirk)	
Heilbronn . . .	XIII.	55. (2. Bezirk)		Meißen . . .	XII.	63. (3. R. fädh.)	
Hersfeld . . .	XI.	52. (2. R. württ.)		Mergentheim . . .	XIII.	53. (3. R. württ.)	
Hildesheim . . .	X.	(2. Bezirk)		Meschede . . .	XVII.	(1. Bezirk)	
Hirschberg . .	V.	44. (2. Bezirk)		Meschede . . .	XVI.	41. (2. Bezirk)	
Hof . . .	II. R. bav.	39.		Mess . . .		66.	
Horb . . .	XIII.	18.		Mindelheim . . .	I. R. bav.	3. R. bav.	
Jauer . . .	V.	8. St. bav.		Minden . . .	VII.	26. (1. Bezirk)	
Ingolstadt . . .	I. R. bav.	4. St. bav.		Molsheim . . .	XV.	61.	
Inowraclaw . .	II.	8.		Montjoie . . .	VIII.	29.	
Insterburg . . .	I.	2.		Mosbach . . .	XIV.	55. (1. Bezirk)	
St. Johann . . .	VIII.	32. (1. Bezirk)		Mühlhausen i. E.	XL.	44. (1. Bezirk)	
				Mühlhausen i. E.	XIV.	58.	

Landwehrbezirke	Armeecorps	Infanterie-brigade	Bemer-lungen	Landwehrbezirke	Armeecorps	Infanterie-brigade	Bemer-lungen
Mälheim a. d. R.	VII.	28. (2. Bezirk)		Hottweil . . .	XIII.	51. (1. R. württ.)	
I. Münzen . . .	I. R. bay.	1. R. bay.		Ruppin . . .	III.	(2. Bezirk)	
II. Münzen . . .	I. R. bay.	2. R. bay.		Höhnkirch . . .	VI.	12.	
I. Münster . . .	VII.	26. (2. Bezirk)		Saargemünd . . .	XV.	23. (2. Bezirk)	
II. Münster . . .	VII.	26. (2. Bezirk)		Saarlouis . . .	VIII.	62.	
Münsterberg . . .	VI.	21.		Samter . . .	V.	19.	
Müsken . . .	V.	17. (1. Bezirk)		Sangerhausen . . .	IV.	32. (1. Bezirk)	
Naugard . . .	II.	6.		Schlaue . . .	XVII.	14.	
Naumburg a. S.	IV.	16. (2. Bezirk)		Schleswig . . .	IX.	69.	
Neiße . . .	VI.	24.		Schleitkofdt . . .	XV.	35.	
Neuhaldensleben .	IV.	13. (2. Bezirk)		Schneeburg . . .	XIX.	61.	
Neufels a. D. . .	V.	17. (2. Bezirk)		(2. R. fäf.).	88. (7. R. fäf.).		
Neuß . . .	VIII.	30. (1. Bezirk)		Schneidemühl . . .	II.	(2. Bezirk)	
Neustadt B. Pr.	XVII.	71.		Schrinn . . .	V.	8.	
Neustettin . . .	II.	7.		Schroda . . .	V.	20.	
Neustrelitz . . .	IX.	34. (1. Bezirk)		Schweidnitz . . .	VI.	20.	
Neutomischel . .	V.	19.		Schwetin . . .	IX.	21.	
Neumied . . .	VIII.	31. (1. Bezirk)		Siegburg . . .	VIII.	34. (2. Bezirk)	
Nienburg a. d. B.	X.	38.		Siegen . . .	XVIII.	30. (2. Bezirk)	
Nürnberg . . .	II. R. bay.	6. R. bay.		Soest . . .	VII.	41. (2. Bezirk)	
Nürnbergberg . .				Solingen . . .	VII.	25. (1. Bezirk)	
Oberlahnstein . .	XVIII.	41. (1. Bezirk)		Sondershausen . . .	XI.	27.	
Oels . . .	VI.	22. (2. Bezirk)		Sprottau . . .	V.	76.	
Offenburg . . .	XIV.	84.		Stade . . .	IX.	17. (2. Bezirk)	
I. Oldenburg . .	X.	37.		Stargard i. Pom.	II.	33. (2. Bezirk)	
II. Oldenburg . .	X.	37.		(Preußisch-Stargardt)		6.	
Oppeln . . .	VI.	24.		Stendal . . .	XVII.	71.	
Ösnabrück . . .	X.	38.		Stettin . . .	IV.	13. (2. Bezirk)	
Östereode . . .	XVII.	72.		Stodach . . .	II.	5.	
Östrowo . . .	V.	20.		Stolp . . .	XIV.	57.	
Paderborn . . .	VII.	25. (1. Bezirk)		Straßburg . . .	XVII.	69.	
Passau . . .	I. R. bay.	2. R. bay.		Straßburg . . .	IL.	5.	
Perleberg . . .	III.	12.		Straubing . . .	XV.	61.	
Pirna . . .	XII.	64. (6. R. fäf.).		II. R. bay.	5. R. bay.		
Plauen . . .	(1. R. fäf.).			Striegau . . .	VI.	21.	
(2. R. fäf.).	XIX.	89. (8. R. fäf.).		Stuttgart . . .	XIII.	51. (1. R. württ.)	
Posen . . .	V.	19.				(1. Bezirk)	
Potsdam . . .	III.	11.		Thorn . . .	XVII.	70.	
Prenzlau . . .	III.	12.		Tilsit . . .	I.	1.	
Ratibot . . .	XIV.	56.		Torgau . . .	IV.	16. (1. Bezirk)	
Rastenburg . . .	I.	73.		I. Trier . . .	VIII.	32. (2. Bezirk)	
Ratibot . . .	VI.	23. (2. Bezirk)		II. Trier . . .	VIII.	32. (2. Bezirk)	
Ravensburg . . .	XIII.	54. (4. R. württ.)		Ulm . . .	XIII.	53. (3. R. württ.)	
Rawitsch . . .	V.	20.				(2. Bezirk)	
Recklinghausen . .	VII.	26. (2. Bezirk)		Bilshofen . . .	I. R. bay.	2. R. bay.	
Regensburg . . .	II. R. bay.	5. R. bay.		Waren . . .	IX.	34. (1. Bezirk)	
Rendsburg . . .	IX.	36. (1. Bezirk)		Wasserburg . . .	I. R. bay.	1. R. bay.	
Reutlingen . . .	XIII.	51. (1. R. württ.)		Wehlau . . .	I.	1.	
Rheindl . . .	VIII.	29.					
Rosenheim . . .	I. R. bay.	1. R. bay.					
Rostedt . . .	IX.	34. (1. Bezirk)					

Landwehrbezirke	Armeekorps	Infanterie- brigade	Bemerkungen	Landwehrbezirke	Armeekorps	Infanterie- brigade	Bemerkungen
Weiden . . .	II. R. bay.	8. R. bay.		Wolfsberg . . .	III.	9.	
Weilheim . . .	I. R. bay.	1. R. bay.		Worms . . .	XVIII.	50. (1. Bezirk)	
Weimar . . .	XI.	83.		Wurzen . . .	XIX.	47. (3. R. sächs.)	
Weissenfels . . .	IV.	16. (2. Bezirk)		Würzburg . . .	(2. R. sächs.)	(2. Bezirk)	
St. Wendel . . .	VIII.	32. (1. Bezirk)		Zittau . . .	II. R. bay.	7. R. bay.	
Wesel . . .	VII.	28. (2. Bezirk)		Zwickau . . .	(1. R. sächs.)	46. (2. R. sächs.)	
Wehlau . . .	XVIII.	41. (1. Bezirk)		Zweibrücken . . .	II. R. bay.	9. R. bay.	
Wiesbaden . . .	XVIII.	42.			XIX.	89. (8. R. sächs.)	
Wismar . . .	IX.	34. (2. Bezirk)					
Wohlau . . .	VI.	22. (2. Bezirk)					

Anlage 4.

Zum zweiten Absatz der Ziffer 5 tritt am Schlusse hinter dem Worte „anzugeben“ der folgende Satz hinzu:

„Auch haben die Seemannsämter von jeder Abmusterung dieser Mannschaften dem zuständigen Bezirkskommando sofort Mittheilung zu machen (§. 111, 14 der Wehrordnung).“

Im ersten Satz der Ziffer 6 werden hinter „Anmusterung“ die Worte „und Abmusterung“ eingehoben.

Dasselbe werden die Worte „dem zuständigen Kommando der Matrosendivision, Torpedoabtheilung oder Werftdivision“ durch die Worte ersetzt: „dem Kommando derjenigen Matrosendivision, Torpedoabtheilung oder Werftdivision, bei welcher der Betreffende gedient hat.“

Auf Seite 2 des Musters a (Postkarte) wird hinter der dritten Spalte eine neue Längsspalte mit der Ueberschrift: „Datum der Abmusterung, Name des Schiffes, Heimath desselben“ eingehoben.

Am Schlusse der Ablösungen tritt hinzu:

„G. (F. P.) v. 25. 3. 99. Gesetz, betreffend die Friedenspräsenzstärke des deutschen Heeres (vom 25. März 1899).

G. v. 25. 3. 99. Gesetz, betreffend Änderungen des Reichs-Militärgesetzes vom 2. Mai 1874 (vom 25. März 1899).“

Nr 19.

Regierungsblatt

für das

Königreich Württemberg.

Ausgegeben Stuttgart, Mittwoch den 5. Juli 1899.

Inhalt:

Verschluß des Ministeriums des Innern, betreffend die Anordnung einer neuen Abgeordnetenwahl für den Oberamtsbezirk Geislingen. Vom 1. Juli 1899.

**Verschluß des Ministeriums des Innern,
betreffend die Anordnung einer neuen Abgeordnetenwahl für den Oberamtsbezirk Geislingen.
Vom 1. Juli 1899.**

Nachdem der bisherige Abgeordnete für den Oberamtsbezirk Geislingen gestorben ist, wird auf Allerhöchsten Befehl Seiner Majestät des Königs die Vornahme einer Neuwahl für den Oberamtsbezirk Geislingen angeordnet und Nachstehendes versucht:

1) Die örtlichen Kommissionen für Entwerfung und Fortführung der Wählerlisten haben unverweilt für die Richtigstellung der letzteren Sorge zu tragen.

Die Ortswahlkommissionen werden hierbei hinsichtlich der Frage, welche Personen in die Wählerlisten aufzunehmen sind, auf Art. 4 des Wahlgesetzes vom 26. März 1868 (Reg. Blatt S. 178) und §. 3 der Ministerialverfügung, betreffend die Vollziehung des Wahlgesetzes vom 6. November 1882 (Reg. Blatt S. 315), besonders hingewiesen.

2) Der in Art. 7 des Wahlgesetzes vom 26. März 1868 angeordnete öffentliche Aufruf der Wahlberechtigten zur Anmeldung ihres Wahlrechts ist alsbald von dem Oberamt Geislingen im Amtsblatt zu erlassen und außerdem von den Ortsvorstehern in den einzelnen Gemeinden auf ortszübliche Weise bekannt zu machen.

3) Die Wählerlisten müssen binnen zehn Tagen nach dem Erscheinen der gegenwärtigen Verfügung im Regierungsblatt, somit spätestens am Samstag, den 15. Juli d. J., vollendet sein, sodann während eines unmittelbar anschließenden Zeitraums von

sechs Tagen, also bis Freitag, den 21. Juli d. Js., einschließlich auf dem Rathaus zur allgemeinen Einsicht ausgelegt werden. Längstens binnen drei Tagen von Erhebung etwaiger Vorstellungen gegen die Wählerliste an gerechnet hat die Kommission hierüber Beschluß zu fassen.

Spätestens am einundzwanzigsten Tag nach dem Erscheinen des gegenwärtigen Wahlanschreibens im Regierungsblatt, am Mittwoch, den 26. Juli d. Js., haben die Ortsvorsteher die Wählerlisten nebst den Alten über beanstandete Wahlberechtigungen dem Oberamt zu übergeben.

4) Die Wahlen sind genau am dreißigsten Tag nach dem Erscheinen der gegenwärtigen Verfügung im Regierungsblatt, also

am Freitag, den 4. August d. Js.,

in allen Abstimmungsdistrikten gleichzeitig vorzunehmen.

5) Die in Art. 13 der Wahlgesetznovelle vom 16. Juni 1882 (Reg. Blatt S. 212) vorgeschriebene Bekanntmachung hat spätestens am Dienstag, den 1. August d. Js., zu erfolgen.

6) Die Wahlvorsteher werden vornehmlich auf Art. 12, Art. 13 Abs. 2, Art. 13a bis 18c der Wahlgesetznovelle und die §§. 11—22 der Vollziehungsinstruktion zu derselben vom 6. November 1882 hingewiesen und darauf aufmerksam gemacht, daß den Wählern der Zutritt zur Wahlhandlung einschließlich der Zählung der abgegebenen Stimmen freistehlt.

7) Die Ermittlung des Wahlergebnisses durch die Oberamtswahlkommission hat spätestens am Montag, den 7. August d. Js., stattzufinden.

8) Beihufs gesetzmäßiger Durchführung des Wahlgeschäfts wird im Uebrigen auf die Bestimmungen des Wahlgesetzes vom 26. März 1868 in der demselben durch Art. I—III der Wahlgesetznovelle vom 16. Juni 1882 gegebenen Fassung, die Vollziehungsvorführung vom 6. November 1882 und die Bekanntmachung, betreffend das Verfahren bei den Landtagswahlen, vom 27. Juni 1883 (Amtsblatt des Ministeriums des Innern S. 157), zur Nachachtung hingewiesen.

Stuttgart, den 1. Juli 1899.

Pischedt.

Nr. 20.

N e g i e r u n g s b l a t t

für das

Königreich Württemberg.

Ausgegeben Stuttgart, Samstag den 15. Juli 1899.

Inhalt:

Gesetz über das Gerichtskostenwesen in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit, sowie im Zwangsversteigerungs- und Zwangsverwaltungsversfahren. Vom 4. Juli 1899. — Königliche Verordnung, betreffend die Errichtung der Unternehmung der Nebeneisenbahn von Möckmühl nach Öhringen zur Erwerbung des für den Bau dieser Bahn auf württembergischem Gebiet erforderlichen Grundbesitzes im Wege der Zwangseigentumserteilung. Vom 24. Juni 1899. — Bekanntmachung des Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten, Abteilung für die Verkehrsanstalten, betreffend die Koncessionserteilung zum Bau und Betrieb einer Nebeneisenbahn von Nürtingen nach Neuffen. Vom 30. Juni 1899. — Bekanntmachung des Ministeriums des Innern, betreffend die Aenderung des Namens des Stuttgarter Frauenvereins für Versorgung verwahrloster Kinder. Vom 7. Juli 1899. — Verfügung des Ministeriums des Innern, betreffend die Einrichtung und den Betrieb der Hobbaarpinnereien, Haar- und Borstenzurichereien sowie der Bürsten- und Pinselmachereien. Vom 11. Juli 1899.

Gesetz
über das Gerichtskostenwesen in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit, sowie im
Zwangsversteigerungs- und Zwangsverwaltungsversahren. Vom 4. Juli 1899.

Wilhelm II., von Gottes Gnaden König von Württemberg.

Nach Anhörung Unseres Staatsministeriums und unter Zustimmung Unserer getreuen Stände verordnen und verfügen Wir, wie folgt:

Einziger Artikel.

Die Regelung des Gerichtskostenwesens in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit, sowie im Zwangsversteigerungs- und Zwangsverwaltungsversahren kann, soweit diese Regelung der Landesgesetzgebung überlassen ist, bis zum Ablauf des Jahres 1905 im Wege der Königlichen Verordnung erfolgen.

Mit dem Inkrafttreten der Königlichen Verordnung treten die landesrechtlichen Vorschriften über das Kostenwesen in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit, sowie im Zwangsversteigerungs- und Zwangsverwaltungsverfahren, insbesondere das Gesetz über die Notariatsporteln vom 8. Juni 1883 (Reg. Blatt S. 101), außer Wirksamkeit.

Unsere Ministerien der Justiz und der Finanzen sind mit der Vollziehung dieses Gesetzes beauftragt.

Gegeben Bebenhausen, den 4. Juli 1899.

Wilhelm.

Mittnacht. Sarwey. Schott von Schottenstein. Pischel. Breitling. Beyer.

Königliche Verordnung,

betreffend die Ermächtigung der Unternehmer der Nebeneisenbahn von Möckmühl nach Dörzbach zur Erwerbung des für den Bau dieser Bahn auf württembergischem Gebiet erforderlichen Grund-eigenthums im Wege der Zwangseignung. Vom 24. Juni 1899.

Wilhelm II., von Gottes Gnaden König von Württemberg.

Auf Grund des Art. 2 des Gesetzes vom 20. Dezember 1888, betreffend die Zwangseignung von Grundstücken und von Rechten an Grundstücken (Reg. Blatt S. 446), verordnen Wir nach Anhörung Unseres Staatsministeriums wie folgt:

Das aus der Mitteldeutschen Kreditbank zu Berlin und Frankfurt a. M., dem Wirklichen Geheimen Rath Baron Moriz von Cohn in Dessau und der Firma Bering und Wächter in Berlin bestehende Unternehmer-Konsortium wird ermächtigt, zum Zweck der Erbauung der nach der Konzessionsurkunde vom 4./13. Januar 1899 (Reg. Blatt S. 14) herzustellenden Nebeneisenbahn von Möckmühl nach Dörzbach auf württembergischem Gebiet diejenigen Grundstücke und Rechte an Grundstücken im Wege der Zwangseignung zu erwerben, welche nach dem genehmigten allgemeinen Plan für das gedachte Unternehmen erforderlich sind.

Nach diesem Plan ist die Bahn gemäß den Bestimmungen der Bahnoordnung für die Nebeneisenbahnen Deutschlands vom 5. Juli 1892 (Reg. Blatt S. 449) und mit einer Spur-

weite von 0,75 m anzulegen. Sie schließt sich auf der Station Mödmühl an die württembergische Bahnstrecke Heilbronn - Österburken an, zieht sich östlich gegen die Jagst, überschreitet diese und geht nach Kreuzung der Staatsstraße von Mödmühl nach Büttingen in Schienenhöhe am linken Jagstufer aufwärts den Krümmungen dieses Flusses folgend. Von km 1,8 bis km 4,3 liegt die Bahn auf badischem Gebiet. Nach dem Wiedereintritt in das württembergische Gebiet führt die Bahn durch die Markungen der Gemeinden Widdern, Olnhausen, Pföhöfe, Jagsthäusen und Verlichingen und auf dem linken Jagstufer durch die Markungen von Schönthal, Bieringen und Westerhausen. Bei km 27,4 verläßt sie das württembergische Gebiet nochmals und erreicht dieses bei km 28,4 auf der Gemeindegemarkung Marlach wieder auf dem rechten Jagstufer. Von km 29,3 bis km 37,4 liegt die Bahn abermals auf badischem Gebiet. Auf württembergischem Gebiet folgt dann noch die 1,5 km lange Strecke bis zum Endbahnhof Dörzbach. Stationsanlagen sind auf württembergischem Gebiet vorgesehen für die Ortschaften Widdern, Olnhausen, Jagsthäusen, Verlichingen, Schönthal, Bieringen, Westerhausen, Marlach und Dörzbach.

In dem Verfahren zum Zweck der Zwangseignung wird das Unternehmer-Konsortium durch den Vorstand der Nebeneisenbahn Mödmühl-Dörzbach vertreten.

Als Enteignungsbehörde wird die Generaldirektion der Staatseisenbahnen bestellt.

Unser Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten ist mit der Vollziehung dieser Verordnung beauftragt.

Gegeben Bebenhausen, den 24. Juni 1899.

W i l h e l m.

Mittnacht. Sarwey. Schott von Schottenstein. Pischel. Breitling. Beyer.

Bekanntmachung des Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten,

Abtheilung für die Verkehrsanstalten,

betreffend die Konzessionsertheilung zum Bau und Betrieb einer Nebeneisenbahn von Nürtingen nach Neussen. Vom 30. Juni 1899.

Nachdem vermöge Allerhöchster Entschließung Seiner Königlichen Majestät vom 25. Juni 1899 der unter der Firma Württembergische Eisenbahn-Gesellschaft mit dem Sitz in Stuttgart gegründeten Aktiengesellschaft die Konzession zum Bau und Betrieb

einer an die Staatsbahn anschließenden Eisenbahn für den öffentlichen Personen- und Güterverkehr zwischen Nürtingen und Neuffen ertheilt worden ist, wird die Konzessionsurkunde nachstehend zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Stuttgart, den 30. Juni 1899.

Mittnacht.

Konzessionsurkunde
für eine
Eisenbahn von Nürtingen nach Neuffen.

In Gemässheit der Allerhöchsten Entschließung Seiner Königlichen Majestät vom 25. Juni 1899 wird auf Grund des Art. 6 des Gesetzes vom 18. April 1843, betreffend den Bau von Eisenbahnen, die Konzession zum Bau und Betrieb einer an die Staatsbahn anschließenden Eisenbahn für den öffentlichen Personen- und Güterverkehr zwischen Nürtingen und Neuffen der unter der Firma Württembergische Eisenbahn-Gesellschaft mit dem Sitz in Stuttgart gegründeten Aktiengesellschaft unter den nachstehenden Bedingungen ertheilt:

§. 1.

Der Unternehmer ist den bestehenden wie den künftig ergehenden Reichs- und Landesgesetzen ohne Weiteres unterworfen.

§. 2.

Für die gesammte Leitung der Bau- und Betriebsverwaltung ist ein Vorstand zu bestellen, welcher für die Geschäftsführung, insoweit dieselbe der staatlichen Beaufsichtigung unterliegt, der Aufsichtsbehörde verantwortlich ist und die Gesellschaft mit den gesetzlichen Befugnissen und Verpflichtungen des Vorstands einer Aktiengesellschaft vertritt.

Die Wahl des Vorstands und die Geschäftsanweisung für denselben bedürfen der Genehmigung des Königlichen Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten, Abtheilung für die Verkehrsanstalten.

Sofern die oberste Betriebsleitung nicht durch den Vorstand selbst erfolgt, finden die vorstehenden Bestimmungen auch auf die Wahl und Geschäftsanweisung der Betriebsleiter Anwendung.

Die Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsraths, sowie alle Beamte der Bahn müssen Inländer d. h. Angehörige des Deutschen Reichs sein.

§. 3.

Die Staatsregierung ist berechtigt, sich in den Fällen, in welchen sie das staatliche Interesse für betheiligt erachtet, bei den Verhandlungen des Aufsichtsraths und der Generalversammlung der Aktionäre durch einen Kommissär vertreten zu lassen. Um die Ausübung dieses Rechts zu ermöglichen, ist dem Königlichen Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten, Abtheilung für die Verkehrsanstalten, von diesen Zusammenkünften und Versammlungen rechtzeitig unter Vorlegung der vollständigen Tagesordnung Anzeige zu erstatten.

Das Königliche Ministerium ist berechtigt, die Berufung einer außerordentlichen Generalversammlung zu verlangen.

§. 4.

Der Unternehmer ist verpflichtet, sich den Anordnungen zu unterwerfen, welche von der Staatsregierung zur Ausübung des Aufsichtsrechts über seine Geschäftsführung, sowie zur Ausübung der Bahnpolizei erlassen wurden oder noch erlassen werden.

Die Einhaltung der Konzessionsbedingungen, sowie der hinsichtlich des Baues und des Betriebes ertheilten Vorschriften wird, soweit die Sicherheit und Ordnung des Straßenverkehrs und die Instandhaltung der öffentlichen Wege in Frage steht, durch das Königliche Ministerium des Innern und die ihm unterstellten Behörden überwacht. Im übrigen wird die Staatsaufsicht von dem Königlichen Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten, Abtheilung für die Verkehrsanstalten, und den von diesem bezeichneten Behörden ausgeübt. Die durch die Ausübung des staatlichen Aufsichtsrechts erwachsenden Kosten hat der Unternehmer zu ersehen.

Dem Königlichen Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten, Abtheilung für die Verkehrsanstalten, steht das Recht zu, die Ausführung des Bahnbaues in jedem Stadium durch einen technischen Kommissär überwachen zu lassen. Der Unternehmer hat über den Beginn der Bauarbeiten und sodann vierteljährlich über den jeweiligen Stand der Arbeiten dem Königlichen Ministerium Anzeige zu erstatten.

Die zur Ausübung der Bahnpolizei berufenen Beamten des Unternehmers werden nach Darlegung ihrer Qualifikation durch eine von der Aufsichtsbehörde bezeichnete Eisenbahnstelle beeidigt.

Die Aufsichtsbehörde bestimmt, welche Eisenbahnstelle die in Art. 12 des Gesetzes vom 12. August 1879, betreffend Änderungen des Landespolizeistrafgesetzes vom 27. Dezember 1871, und das Verfahren bei Erlassung polizeilicher Strafverfügungen, sowie in Art. 4 des Gesetzes vom 2. Oktober 1845, betreffend die Verwaltung der Eisenbahnpolizei, erwähnten Strafbefugnisse auszuüben hat.

§. 5.

Der Bau der Bahn ist nach Maßgabe der Vorschriften vorzunehmen, welche in der Bahnordnung für die Nebeneisenbahnen Deutschlands vom 5. Juli 1892 (veröffentlicht im Reichsgesetzblatt vom 21. Juli 1892, vergl. Reichsgesetzblatt vom 3. April 1897 und vom 28. Mai 1898) und den dazu ergehenden ergänzenden und abändernden Bestimmungen enthalten sind.

§. 6.

Die Beschaffung des zur Anlage der Bahn und ihrer Zubehörden erforderlichen Areals und die Beseitigung aller gegen die Anlage oder den Betrieb der Bahn gerichteten privatrechtlichen Einwendungen ist Sache des Unternehmers.

Hinsichtlich der Benützung öffentlicher Wege zwischen Nürtingen und Neuffen greifen die von dem Königlichen Ministerium des Innern zu ertheilenden Vorschriften Platz. Be- hufß Feststellung dieser Vorschriften hat der Unternehmer die erforderlichen Einzelpläne einzureichen.

§. 7.

Für die zwangswise Abtretung des zur Ausführung der Bahn erforderlichen Eigentums kommt das Gesetz vom 20. Dezember 1888, betreffend die Zwangseignung von Grundstücken und von Rechten an Grundstücken (Reg. Blatt S. 446), zur Anwendung.

§. 8.

Für den Bau insbesondere gelten folgende Bestimmungen:

- 1) Die Spurweite der Bahn soll 1,435 m betragen.
- 2) Der Halbmesser der Krümmungen darf auf freier Strecke nicht kleiner als 180 m und innerhalb der Station nicht kleiner als 150 m sein.

Die Überhöhung des äuheren Strangs in den Krümmungen soll nicht mehr als 100 mm betragen.

- 3) Die Längsneigung der Bahn soll das Verhältniß von 1 : 40 nicht überschreiten.
Am Weitwechsel sind entsprechende Übergangsbögen anzulegen.

4) In angemessener Entfernung von den in gleicher Ebene mit der Bahn liegenden verkehrtreichen Wegübergängen sind Warnungstafeln mit der bei der Staatsbahn üblichen Aufschrift anzubringen.

5) Dem Königlichen Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten, Abtheilung für die Verkehrsanstalten, bleibt vorbehalten:

Die Bestimmung der Umgrenzung des lichten Raums, welcher für die auf dem Bahngleis zu bewegenden Züge mindestens frei zu halten ist, ebenso die Bestimmung der Umgrenzung der größten zulässigen Breiten- und Höhenmaße der Fahrzeuge,

die Feststellung der Bahnlinie in ihrer vollständigen Durchführung durch alle Zwischenpunkte,

die Bestimmung der Stationen und Anhaltestellen,

die Genehmigung der Projekte aller für den Betrieb der Bahn bestimmten baulichen Anlagen und Einrichtungen, sowie der Projekte für die Betriebsmittel und ihre Anzahl.

Der Unternehmer ist auch nach Größnung der Bahn zur Aenderung und Erweiterung der Anlagen verpflichtet, sofern und soweit die Staatsaufsichtsbehörde solche im Interesse des Verkehrs und insbesondere im Interesse der Sicherheit des Bahnbetriebs oder des Straßenverkehrs für erforderlich erachtet.

Gegen die künftige Anlage von öffentlichen Wegen, Kanälen und Schußdämmen, die auf Anordnung oder mit Genehmigung der Königlichen Regierung ausgeführt werden sollen und die Eisenbahn kreuzen oder in ihrer Nähe herzustellen sind, steht dem Unternehmer weder eine Einsprache noch wegen derselben eine Entschädigungsforderung zu. Es soll jedoch thunlichst darauf Rücksicht genommen werden, daß durch solche Anlagen der Betrieb der Eisenbahn nicht gehindert und der Unternehmer nicht in Unkosten versetzt wird.

6) Die Zuständigkeit der Behörden der Bau- und Wasserpolizei wird durch die vorstehenden Bestimmungen nicht berührt, insbesondere unterliegt die Herstellung von Hochbauten für die Zwecke der Bahn in Gemäßheit der allgemeinen Vorschriften dem Erkenntnis der Baupolizeibehörde.

7) Die Unternehmer haben allen Anordnungen, die wegen polizeilicher Beaufsichtigung der beim Bahnbau beschäftigten Arbeiter getroffen werden mögen, nachzukommen.

- 8) Nach Vollendung der Bahn hat der Unternehmer auf seine Kosten die Vermarkung und Vermessung der an den benützten öffentlichen Wegen eingetretenen Flächenänderungen, sowie der außerhalb solcher Wege zur Bahnanlage verwendeten Grundflächen vornehmen zu lassen, einen vollständigen Plan nebst Beschreibung der Bahn mit Zubehörden und eine genaue und vollständige Rechnung über die Kosten des Bahnbaues dem Königlichen Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten, Abtheilung für die Verkehrsanstalten, vorzulegen, auch auf Anfordern die Belege für die Baukostenrechnung anzuschließen. Die gleichen Ausfertigungen sind im Falle der Vornahme von Ergänzung- und Erweiterungsbauten einzureichen.

§. 9.

Die Vollendung und Inbetriebnahme der Bahn muß längstens innerhalb eines Jahres von der Ausfolgung dieser Konzessionsurkunde an erfolgen.

Treten Ereignisse ein, welche den Beginn oder die Fortsetzung des Baues ohne Schuld des Unternehmers wesentlich erschweren, so kann auf dessen Ansuchen eine Verlängerung der Frist gewährt werden.

§. 10.

Für den Betrieb der Bahn gelten insbesondere folgende Bestimmungen:

- 1) Die größte zulässige Fahrgeschwindigkeit ist auf 40 km in der Stunde festgesetzt.
- 2) Die Bahnstrecke muß mindestens einmal an jedem Tage auf ihren ordnungsmäßigen Zustand untersucht werden.
- 3) Die Signalordnung, die Dienstvorschriften und die für das Publikum geltenden Bestimmungen bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.
- 4) Zu Einführung der reglementarischen und Tarifbestimmungen, sowie der Tarifsätze, ferner des Fahrplans und dessen Änderung ist die Genehmigung des Königlichen Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten, Abtheilung für die Verkehrsanstalten, oder der von diesem bezeichneten Behörde erforderlich.

Die Tarife, sowie etwaige Abänderungen derselben sind spätestens mit der Einführung, Tariferhöhungen dagegen mindestens 6 Wochen vor diesem Termin öffentlich bekannt zu machen.

- 5) Die Gröfung der Bahn darf nicht eher erfolgen, als bis nach vorgängiger Prüfung des Schienennwegs und der sonstigen Betriebeinrichtungen durch die

damit beauftragten Kommissäre von dem Königlichen Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten, Abtheilung für die Verkehrsanstalten, die Erlaubnis hiezu ertheilt ist.

- 6) Die übrigen Vorschriften über den Betrieb werden von dem Unternehmer erlassen und unterliegen der Genehmigung des Königlichen Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten, Abtheilung für die Verkehrsanstalten.

§. 11.

In Beziehung auf die Gestaltung des Anschlusses der Nebenbahn an den Bahnhof der Württembergischen Staatsbahn in Nürtingen sowie bezüglich der Inanspruchnahme von — der Staatseisenbahnverwaltung gehörendem Grundeigenthum auf diesem Bahnhof und in seiner Umgebung, ebenso wegen der Besorgung des Dienstes auf dem Anschlußbahnhof bleibt die nähere Vereinbarung mit dem Unternehmer vorbehalten.

§. 12.

Die Staatseisenbahnverwaltung wird auf den gegenseitigen Verkehr mit Stationen der Nebenbahn direkte Tarife erstellen, soweit hiefür ein Bedürfnis sich ergibt.

Dabei soll davon ausgegangen werden, daß in Absicht auf den Güterverkehr eine hälfstige Theilung der Abfertigungsgebühr stattfindet, wenn und insolange eine gleiche Maßnahme beim direkten Verkehr mit anderen an die Württembergische Staatsbahn angeschloßnen Privatbahnen Platz greift.

§. 13.

Der Unternehmer ist verpflichtet:

- 1) seine Betriebsrechnung nach den von dem Königlichen Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten, Abtheilung für die Verkehrsanstalten, ertheilten Vorschriften einzurichten und der Regierung zu der von ihr zu bestimmenden Zeit den jährlichen Betriebsrechnungsauszug einzureichen;
- 2) die von der Aufsichtsbehörde zu statistischen Zwecken für nötig erachteten Nachweisungen, sowie deren Unterlagen auf seine Kosten zu beschaffen und der Aufsichtsbehörde in den von derselben festgesetzten Fristen einzureichen.

§. 14.

Der Königlichen Staatsregierung bleibt ausdrücklich das Recht vorbehalten, auch Bahnen zu konzessioniren, welche sich an die in dieser Konzeßion bezeichnete Bahn als Abzweigung oder Verlängerung anschließen oder dieselbe kreuzen.

Ist der Unternehmer geneigt, solche Bahnen selbst zur Ausführung zu bringen und zu betreiben, so gebührt ihm unter sonst gleichen Bedingungen das Vorzugsrecht.

§. 15.

Der Unternehmer ist verpflichtet, Anschlußgleise (Industriegleise *sc.*) an die Bahn unter den von dem Königlichen Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten, Abtheilung für die Verkehrsanstalten, im einzelnen Fall festzustellenden Bedingungen zuzulassen und in Betrieb zu nehmen.

§. 16.

Die während der ganzen Dauer der Konzession erforderlichen Erneuerungs- und Unterhaltungsarbeiten der Bahn sammt Zubehör hat der Unternehmer in der Art zu bewirken, daß die Bahn und das Betriebsmaterial stets in gutem Zustand sich befinden.

§. 17.

Die Gesellschaft hat neben dem im Handelsgesetzbuche vorgeschriebenen Reservefonds zur Bestreitung der Ausgaben für die regelmäßig wiederkehrende Erneuerung des Oberbaues und der Betriebsmittel, sowie zur Bestreitung von Ausgaben, welche durch außergewöhnliche Elementarereignisse und größere Unfälle veranlaßt werden, einen Erneuerungsfonds nach einem von dem Königlichen Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten, Abtheilung für die Verkehrsanstalten, festzustellenden und periodisch zu revidirenden Regulativ zu bilden.

In diesen Fonds fließen:

- der Erlös für die abgängigen Materialien;
- die Zinsen des Fonds;
- eine den Betriebseinnahmen alljährlich zu entnehmende Rücklage.

Die Höhe dieser Rücklage wird durch das Regulativ bestimmt.

Läßt der Überschuß eines Jahres die Deckung der Rücklagen zum Erneuerungsfonds nicht oder nicht vollständig zu, so ist das Fehlende aus den Überschüssen des nächsten Betriebsjahres, eventuell der weiter folgenden Jahre zu entnehmen. Abweichungen hiervon sind mit Genehmigung des Königlichen Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten, Abtheilung für die Verkehrsanstalten, zulässig.

§. 18.

Der Unternehmer hat zur Sicherstellung der ihm durch gegenwärtige Konzessionsurkunde und durch die Vorschriften hinsichtlich der Benützung der öffentlichen Wege aufgelegten Verpflichtungen eine Käution von 6000 Mark entweder in bar oder durch haushaltliche Hinterlegung von Schuldverschreibungen des Reichs oder eines Bundesstaates, welche zum Nennwerth berechnet werden, zu stellen.

Die Konzession tritt erst nach Übergabe des Käutionsbetrags an die Königliche Eisenbahnhauptkasse in Wirksamkeit.

Nach Vollendung und Inbetriebsetzung der Bahn wird die Käution zur Hälfte zurückgegeben.

Die Käution haftet insbesondere für die von dem Unternehmer etwa beizutreibenden Kosten und Strafen und für die unter Umständen von dem Unternehmer zu erlegenden Kosten der Wiederherstellung der benützten öffentlichen Wege in dem vorigen Stand.

Ist die Käution durch Anspruchnahme derselben vermindert worden, so ist der Unternehmer verpflichtet, sie binnen drei Wochen von der ihm zugehenden Aufforderung an auf den ursprünglichen Betrag wieder zu ergänzen.

Die Käution verfällt zu Gunsten der Staatskasse:

- 1) zu einem Viertel ihres Betrags, falls nicht binnen drei Monaten von der Ausfolgung dieser Konzessionsurkunde an mit dem Bau der Bahn begonnen wird;
- 2) in ihrem ganzen Betrag, falls der vorgeschriebene Termin für die Vollendung und Inbetriebsetzung der Bahn nicht eingehalten wird.

§. 19.

Die erteilte Konzession kann von dem Königlichen Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten, Abtheilung für die Verkehrsanstalten, für erloschen erklärt werden, wenn eine der allgemeinen oder besonderen Bedingungen derselben nicht erfüllt wird und eine Aufforderung zur Erfüllung binnen einer angemessenen Frist ohne Erfolg bleibt.

§. 20.

Kommt der Unternehmer den ihm auferlegten Verpflichtungen nicht oder nicht vollständig nach, so kann, wosfern nicht gemäß §. 18 die Käution für verfallen oder gemäß §. 19 die erteilte Konzession für erloschen erklärt wird, das Königliche Ministerium der

§. 28.

Für Kriegsbeschädigung und Demolirungen, es mögen solche vom Feinde ausgehen oder im Interesse der Landesverteidigung veranlaßt werden, kann der Unternehmer einen Ertrag vom Staat nicht in Anspruch nehmen.

Auch kann wegen einer im öffentlichen Interesse oder durch höhere Gewalt nothwendig gewordenen oder von der Militärbehörde auf Grund des §. 31 des Reichsgesetzes über die Kriegsleistungen vom 13. Juni 1873 angeordneten zeitweisen Beschränkung oder gänzlichen Einstellung des Betriebs der Bahn keine Schadloshaltung vom Staate verlangt werden.

§. 29.

Streitigkeiten, welche sich wegen der Auslegung oder Anwendung der gegenwärtigen Konzessionsbedingungen zwischen den betreffenden Staatsbehörden und dem Unternehmer ergeben sollten, werden unbeschadet der Bestimmungen des §. 4 durch das Königliche Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten, Abtheilung für die Verkehrsanstalten, vorbehältlich der Rechtsbeschwerde an den Königlichen Verwaltungsgerichtshof nach Maßgabe des Art. 13 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege vom 16. Dezember 1876 entschieden.

Soweit die getroffene Entscheidung nicht durch die ohne weiteres Verfahren zulässige Veräußerung der als Kaution hinterlegten Faustpfänder zum Vollzug gegen den Unternehmer gebracht werden kann, sind für die Zwangsvollstreckung die jeweils bestehenden Vorschriften über die Vollstreckung von Entscheidungen der Verwaltungsbehörden maßgebend.

§. 30.

Die Sportel für die Ertheilung der Konzession wird nach Maßgabe der Nummer 21 des Sporteltarifs auf den Betrag von 300 Mark festgesetzt.

Stuttgart, den 30. Juni 1899.

Königliches Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten,
Abtheilung für die Verkehrsanstalten.

Mittnacht.

Bekanntmachung des Ministeriums des Innern,
betreffend die Änderung des Namens des Stuttgarter Frauenvereins für Versorgung verwahrloster Kinder. Vom 7. Juli 1899.

Nachdem der Stuttgarter Frauenverein für Versorgung verwahrloster Kinder (zu vergl. die Bekanntmachung des Ministeriums des Innern vom 13. September 1871, Reg. Blatt S. 239), welchem durch Allerhöchste Entschließung Seiner Königlichen Majestät vom 11. Dezember 1844 (Reg. Blatt S. 555) die juristische Persönlichkeit verliehen worden ist, mit Genehmigung der Königlichen Staatsregierung den Namen: „Württembergischer Frauenverein für hilfsbedürftige Kinder“ angenommen hat, wird dies hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Stuttgart, den 7. Juli 1899.

Pijek.

Versfügung des Ministeriums des Innern,
betreffend die Einrichtung und den Betrieb der Röhmarspinnereien, Haar- und Borstenzurichtereien sowie der Bürsten- und Pinselmachereien. Vom 11. Juli 1899.

Zum Vollzug der vom Bundesrat über die Einrichtung und den Betrieb der Röhmarspinnereien, Haar- und Borstenzurichtereien sowie der Bürsten- und Pinselmachereien erlaßenen Vorschriften (Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 28. Januar d. J., Reichsgesetzblatt S. 5) wird Nachstehendes verfügt:

Die Wahrnehmung der in §. 2 Abs. 4 und §. 4 dieser Bekanntmachung der höheren Verwaltungsbehörde übertragenen Befugnisse und Obliegenheiten kommt den Oberämtern zu.

Die Landescentralbehörde im Sinne des §. 3 Abs. 1 und §. 4 Abs. 2 der angeführten Bekanntmachung ist das Ministerium des Innern.

Stuttgart, den 11. Juli 1899.

Pijek.

Regierungsblatt

für das

Königreich Württemberg.

Ausgegeben Stuttgart, Samstag den 29. Juli 1899.

Inhalt:

Finanzgesetz für die Finanzperiode 1. April 1899 bis 31. März 1901. Vom 27. Juli 1899. — Bekanntmachung des Finanzministeriums, betreffend die Bestimmungen über die Ursprungsnachweise für die aus meistbegangenen Ländern eingehenden Waaren. Vom 13. Juli 1899. — Bekanntmachung des Ministeriums des Innern, betreffend den Verkehr mit Diphtherieserum in den Apotheken. Vom 14. Juli 1899. — Bekanntmachung der Ministerien des Innern und des Kriegswesens, betreffend das Gesamtverzeichniß der zur Ausstellung von Zeugnissen über die wissenschaftliche Befähigung für den einjährig-freiwilligen Militärdienst berechtigten Lehranstalten. Vom 18. Juli 1899. — Bekanntmachung des Ministeriums des Innern, betreffend den Bestand der Amtshäuser. Vom 24. Juli 1899.

Finanzgesetz für die Finanzperiode 1. April 1899 bis 31. März 1901.

Vom 27. Juli 1899.

Wilhelm II., von Gottes Gnaden König von Württemberg.

Zur Feststellung des Staatshaushalts für die Finanzperiode 1. April 1899 bis 31. März 1901 verordnen und verfügen Wir, nach Anhörung Unseres Staatsministeriums und unter Zustimmung Unserer getreuen Stände, wie folgt:

Art. 1.

Der Staatsbedarf ist für den ordentlichen Dienst nach dem beigefügten Hauptfinanzetat festgesetzt:

für	<u>1. April 1899</u>	auf	80750167	M
für	<u>31. März 1900</u>	auf	81364737	"
zusammen für die Finanzperiode													162114904	M

Art. 2.

Zur Deckung dieses Aufwands sind bestimmt:

1) der Reinertrag des Kammerguts, welcher nach dem Voranschlag für die Finanzperiode <small>1. April 1899 31. März 1901</small> angenommen ist zu	58462652 M
2) die im Etat namentlich bezeichneten Steuern, welche sich für dieselbe Zeit mit Einrechnung der hierauf bestimmten Zuflüsse (Art. 3) berechnen an	
a) direkten Abgaben auf	35 227 340 M
b) indirekten Abgaben auf	70 030 100 "
	<hr/> <hr/>
zusammen	163 720 092 M

Die Verfügung über den hierauf sich ergebenden Überschuss von 1 605 188 M bleibt weiterer Verabschiedung vorbehalten.

Art. 3.

1) Die Steuer aus Grundeigenthum und Gefällen, sowie aus Gebäuden und Gewerben ist nach den bisher bestehenden gesetzlichen Normen zu erheben.

Die Steuer aus Grundeigenthum und Gefällen wird auf 3,9% des Steueran-
schlags der Grundstücke und Gefälle,

die Steuer aus Gebäuden auf 3,9% der nach Maßgabe des Gesetzes vom 6. Juni 1887, betreffend die Festsetzung des steuerbaren Jahresertrags der Gebäude (Reg. Blatt S. 145), zu berechnenden steuerbaren Rente der Gebäude und

die Steuer aus Gewerben auf 3,9% des steuerbaren Betrags des Gewerbe-
Einkommens dem Jahre nach festgesetzt.

2) Die Steuer von den Apanagen und übrigen hansegezähllichen Bezügen der Mitglieder des Königlichen Hauses, von dem Einkommen aus Kapitalien und Renten und von dem Dienst- und Berufseinkommen wird auf 4,4% des steuerbaren Jahres-
ertrags bestimmt, welcher nach den bisher bestehenden gesetzlichen Vorschriften zu berechnen ist.

3) Die Accise ist mit einem Zuschlag von 20 % zu den durch die §§. 5 und 11 des Accisegesetzes vom 18. Juli 1824 (Reg. Blatt S. 499), beziehungsweise durch Art. 1 Abs. 1 des Nachtragsgesetzes hierzu vom 18. September 1852 (Reg. Blatt S. 243) und durch Art. 5 Ziff. 2 des Gesetzes vom 24. Juni 1875 (Reg. Blatt S. 330) bestimmten Abgabebeträgen nach den bisherigen gesetzlichen Normen zu erheben.

4) Die Abgabe von Kunden ist nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 16. Januar 1874 (Reg. Blatt S. 79) mit einem Zuschlage von 1 M zu der durch das Gesetz vom 20. Juni 1875 (Reg. Blatt S. 329) bestimmten Abgabe zu erheben, welcher Zuschlag dem Staat allein verbleibt.

5) Die Auszankabsgabe von Wein und Obstmost ist nach den bisherigen gesetzlichen Normen zu ermitteln und wird auf 11 % des Auszankserlöses festgestellt.

6) Die Abgabe von dem zur Biererzeugung bestimmten Malz ist nach den bisher bestehenden gesetzlichen Normen nach dem Normalmaße von 10 M für 100 kg ungeschroteten Malz zu erheben.

7) Die Übergangssteuer von geschrotetenem Malz ist nach dem Sahe von 10 M für 100 kg Malz zu erheben.

8) Die Übergangssteuer von Bier ist mit 3 M für das Hektoliter braunes Bier und mit 1 M 65 S für das Hektoliter weißes Bier zu erheben.

9) Die unter das Gesetz vom 14. Juni 1887 (Reg. Blatt S. 163), betreffend die fernere Wirksamkeit des Allgemeinen Sportelgesetzes vom 24. März 1881, fallenden Sporteln werden nach den in diesem Gesetze enthaltenen Sätzen und Bestimmungen erhoben.

10) Die Sporteln von Notariatsgeschäften sind nach den Bestimmungen des Gesetzes über die Notariatsporteln vom 8. Juni 1883 (Reg. Blatt S. 101) und nach den Sätzen des demselben angehängten Notariatsportelltariffs zu erheben.

11) Die Erbschafts- und Schenkungssteuer ist unter Beibehaltung des Minimalzahles von 2 % nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 24. März 1881 (Reg. Blatt S. 113) zu erheben, mit Berücksichtigung der Änderungen, welche durch das Gesetz vom 3. April 1885 (Reg. Blatt S. 71) getroffen wurden.

Art. 4.

Das einen Bestandtheil der Restverwaltung bildende Betriebs- und Vorrathskapital der Staatshauptkasse wird auf 8 000 000 M festgesetzt.

Zur Verstärkung dieses Betriebs- und Vorrathskapitals dürfen in der Finanzperiode 1899 und 1900 und in den auf den Schluß dieser Finanzperiode folgenden vier ersten Monaten der nächsten Finanzperiode, insolange für die letztere ein Finanzgesetz noch nicht erlassen ist, Schahauweisungen nach Bedarf, jedoch nicht über den Betrag von 5 000 000 M hinaus, ausgegeben werden.

Art. 5.

Die Schahauweisungen werden auf die Staatsschuldenkasse lautend von der ständischen Schuldenverwaltungsbehörde unter Mitwirkung Unseres Finanzministeriums ausgesertigt.

Die Ausgabe derselben ist durch Unser Finanzministerium zu bewirken, dem die Bestimmung des Zinssatzes und der Dauer der Umlaufszeit, welche den 1. Oktober 1901 nicht überschreiten darf, überlassen wird. Innerhalb dieses Zeitraumes kann der Betrag der Schahauweisungen wiederholt, jedoch nur zur Deckung der in Verkehr gebrachten Schahauweisungen, ausgegeben werden.

Art. 6.

Der in Art. 4 genannte Maximalbetrag der auszugebenden Schahauweisungen darf je nach Bedarf um die für die Verzinzung derselben erforderlichen Beträge, welche ebenfalls durch Schahauweisungen zu bestreiten sind, überschritten werden.

Die zur Einlösung der Schahauweisungen erforderlichen Mittel sind der Staatsschuldenkasse aus den bereitesten Staatseinkünften zu überweisen, nötigenfalls durch ein Staatsanlehen aufzubringen.

Art. 7.

Die Schahauweisungen verjährn binnen fünf Jahren, von dem in jeder derselben anzudrückenden Fälligkeitstermin an gerechnet, ohne daß es eines öffentlichen Aufrufs bedarf. Sie gelten als gekündigte Staatsschuldscheine im Sinne des Gesetzes vom 18. August 1879 (Reg. Blatt S. 221).

Die Einschreibung auf den Namen der Inhaber findet nicht statt.

Art. 8.

Das Gesetz, betreffend die Pensionsberechtigung des Wohnungsgenusses für Bezirksbeamte, vom 1. Juli 1876 (Reg. Blatt S. 264) findet auf den Wohnungsgenuss oder die Mietzinsentschädigung derjenigen Bezirksbeamten keine Anwendung, welche vom 1. April 1899 an den Kollegialräthen ihres Departements im Gehalt gleichgestellt werden.

Art. 9.

Bei den Straßenbauinspektoren einschließlich der Bauinspektoren der Ministerialabteilung für den Straßen- und Wasserbau, den Kulturingenieuren der Zentralstelle für die Landwirthschaft, den Bezirksbauinspektoren, den Bauinspektoren und Maschineninspektoren der Eisenbahnverwaltung, sowie den Oberpostmeistern einschließlich des Briefpostinspektors bei dem Postamt Nr. 1 in Stuttgart wird der Genuss der mit dem Amt verbundenen Wohnung oder die Mietzinsentschädigung dem Gehalt (Art. 11 Ziff. 1 des Gesetzes vom 28. Juni 1876, betreffend die Rechtsverhältnisse der Staatsbeamten &c.) für den Fall der Versetzung, Quiescirung oder Pensionirung gegen die entsprechenden Leistungen zur Witwenkasse (Art. 57 Abs. 2 Ziff. 1 und 2 des genannten Gesetzes) mit 400 M. zugerechnet.

Ebenso wird im Fall einer Mietzinsentschädigung ohne Rücksicht auf deren wirklichen Betrag auch bei Bemessung des Sterbenachgehalts der Hinterbliebenen (Art. 54 des genannten Gesetzes) der Betrag von 400 M. zu Grund gelegt.

Vorstehende Bestimmung tritt in Ergänzung des Art. 1 des Gesetzes vom 1. Juli 1876, betreffend die Pensionsberechtigung des Wohnungsgenusses für Bezirksbeamte (Reg. Blatt S. 264), mit dem 1. April 1899 in Wirklichkeit.

Art. 10.

Die Revisionssgeometer der Zentralstelle für die Landwirthschaft (Kap. 34 Tit. 12 lit. b) werden unter die auf Lebenszeit angestellten Beamten eingereiht.

Art. 11.

Für die ständischen Beamten werden folgende Jahresgehalte bestimmt:

1) Staatschulden-Kassier

I.	Stufe bei der Anstellung	5 100 M.
II.	" nach 4 Dienstjahren	5 500 M.

2) Archivar der Ständeversammlung

I.	Stufe bei der Anstellung	4 600 M.
II.	" nach 4 Dienstjahren	4 900 M.
III.	" " 8 "	5 200 M.

3) Staatschulden-Kontrolleure

I.	Stufe bei der Anstellung	4 000 M.
II.	" nach 4 Dienstjahren	4 300 M.
III.	" " 8 "	4 600 M.

4) Registratoren der Ersten und Zweiten Kammer

I.	Stufe bei der Anstellung	3 300 M.
II.	" nach 4 Dienstjahren	3 600 M.
III.	" " 8 "	3 900 M.
IV.	" " 12 "	4 200 M.

5) Staatschulden-Buchhalter

I.	Stufe bei der Anstellung	2 400 M.
II.	" nach 3 Dienstjahren	2 700 M.
III.	" " 6 "	3 000 M.
IV.	" " 9 "	3 300 M.
V.	" " 12 "	3 600 M.
VI.	" " 15 "	3 900 M.

6) Assistenten der Staatschuldenkasse

I.	Stufe bei der Anstellung	2 000 M.
II.	" nach 3 Dienstjahren	2 200 M.
III.	" " 6 "	2 400 M.

7) Kanzlisten der Kammern

I.	Stufe bei der Anstellung	1 800 M.
II.	" nach 3 Dienstjahren	2 000 M.
III.	" " 6 "	2 200 M.
IV.	" " 9 "	2 400 M.
V.	" " 12 "	2 500 M.

8) Kanzleidienner der Ständeversammlung und Aufwärter
der Staats Schuldenkasse

I.	Stufe bei der Anstellung	1 300 M.
II.	" nach 3 Dienstjahren	1 350 M.
III.	" " 6 "	1 400 M.
IV.	" " 9 "	1 450 M.
V.	" " 12 "	1 500 M.

Von diesem Gehalt haben sich die Kanzleidienner der Ständeversammlung, welche zugleich die Stelle von Haußmeistern im Ständehaus zu versehen haben, und die Aufwärter der Staats Schuldenkasse ihre Livree selbst anzuschaffen.

Die Eintheilung in eine Gehaltsstufe und die Gehaltsvorrückung geschieht bei den ständischen Beamten durch die ständische Behörde nach den gleichen Grundsätzen wie bei den übrigen Staatsbeamten.

Die Belohnung für die Verwaltung der ständischen Kasse, wozu die Stände einen ihrer Beamten wählen mögen, wird mit dem Finanzgesetz jeweils verabschiedet.

Die §§. 3 und 5 des Gesetzes A vom 20. Juni 1821 (Reg. Blatt S. 319) und Art. 8 des Finanzgesetzes vom 18. Juli 1895 (Reg. Blatt S. 226) werden aufgehoben.

Art. 12.

Aus dem Vermögen der Restverwaltung werden zu außerordentlichen Staatsausgaben bestimmt:

dem Finanzdepartement in Vertretung des allgemeinen
Hochbaufonds:

- 1) zu Errbauung eines neuen Amtsgerichtsgebäudes und eines neuen amtsgerichtlichen Gefängnisses in Ulrich 153 000 M;
- 2) zu der durch die Aufhebung des Zuchthaus in Stuttgart veranlaßten Erweiterung des Zellenbaus bei dem Zuchthaus in Ludwigsburg 156 000 M;
- 3) zu Errichtung eines Gefängnisbans für männliche Gefangene bei dem Landesgefängniß in Nöttingen 344 000 M;
- 4) zu Errichtung einer neuen Irrenanstalt auf dem Weizenhof bei Weinsberg, erste Rate 800 000 M;
- 5) zum Umbau des Hintergebäudes bei dem Kanzleigebäude der Ministerialabtheilung für den Strafen- und Wasserban in Stuttgart 59 000 M;
- 6) zu Erweiterung der chirurgischen Klinik an der Universität Tübingen 228 000 M;
- 7) zu Errichtung eines Neubaus für das zoologische und das mineralogisch-geologische Institut der Universität Tübingen, erste Rate 100 000 M;
- 8) zu Errichtung einer elektrischen Anlage an der landwirtschaftlichen Anstalt in Hohenheim 50 000 M;
- 9) zu Errichtung eines Instituts für Botanik und Pflanzenkunde an der landwirtschaftlichen Anstalt in Hohenheim, erste Rate 50 000 M;
- 10) zu Errichtung einer Weinban-Verübungsanstalt in Weinsberg 85 000 M;
- 11) zu Errichtung eines Flügelanbaus an der Technischen Hochschule in Stuttgart 508 000 M;
- 12) zu Errichtung von zwei Flügelanbauten an die Baugewerbeschule in Stuttgart 264 000 M;
- 13) zu Errichtung eines Neubaus für das Eberhard-Ludwigs-Gymnasium in Stuttgart, erste Rate 160 000 M;
- 14) zu Herstellung eines Neubaus für das Steuerkollegium und das Hauptsteueramt in Stuttgart, zweite und letzte Rate 460 000 M;

für das Departement der Justiz:

15) zu Erwerbung eines dem Landesgefängniß in Hall benachbarten Anwesens für die Zwecke dieser Strafanstalt 20 000 M;

für das Departement des Innern:

16) zum Erhöhe des Vorshusses aus dem Betriebs- und Vorrathskapital der Staatskasse für Ausgaben aus Anlaß des außerordentlichen Hagel- und Sturm- schadens vom 1. Juli 1897 504 511 M 67 M;

für das Departement des Kirchen- und Schulwesens:

17) zu einem Staatsbeitrag an die evangelische Kirchengemeinde Wörth, Oberamts Ellwangen, zur Erbauung einer Kirche samt Pfarrhaus in Wörth 32 000 M;

18) zu einem Staatsbeitrag an die evangelische Gesamtkirchengemeinde Stuttgart zur Erbauung der Pauluskirche in Stuttgart 40 000 M;

19) zu einem Staatsbeitrag an die Stadtgemeinde Tübingen zur Errichtung eines neuen Gebäudes für das Gymnasium daselbst 22 030 M.

Art. 13.

Unser Finanzministerium wird ermächtigt, zur Errichtung eines neuen Steinsalzbergwerks einen weiteren Betrag bis zu 350 000 M anzuwenden, welcher aus Mitteln der Grundstöckerverwaltung vorzuschießen ist. Der Vorshuß der Grundstöckerverwaltung ist dieser aus dem Ertrage des Steinsalzbergwerks wieder zu ersehen.

Gegenwärtiges Gesetz ist durch Unser Finanzministerium zu vollziehen.

Gegeben Schloß Friedrichshafen den 27. Juli 1899.

Wilhelm.

Mittnacht. Sarwey. Schott von Schottenstein. Pischek. Breitling. Zeyer.

Hauptfinanzetat
für die Zeit
vom 1. April 1899 bis 31. März 1901.

Rap.	I. Staatsbedarf.	Beträge für 1899			Beträge für 1900		
		Gesammele Ausgabe. M.	Davon ab: Einnahme. M.	Reine Ausgabe. M.	Gesammele Ausgabe. M.	Davon ab: Einnahme. M.	Reine Ausgabe. M.
1	Zivilliste	2 008 769	—	2 008 769	2 008 769	—	2 008 769
2	Appanagen, Donativgelder &c. . .	99 672	—	99 672	99 672	—	99 672
3	Staatschuld	19 657 472	—	19 657 472	20 203 096	—	20 203 096
3a	Zinse aus Schatzanweisungen . . .	7 812	—	7 812	—	—	—
4	Renten und Zinse	445 461	—	445 461	444 762	—	444 762
5	Entschädigungen	65 922	—	65 922	65 922	—	65 922
6	Pensionen	3 265 000	—	3 265 000	3 374 500	—	3 374 500
7	Wartegelder	—	—	—	—	—	—
8	Unterstützungen	542 200	—	542 200	552 200	—	552 200
9	Geheimer Rath	57 440	—	57 440	57 440	—	57 440
9a	Verwaltungsgerichtshof	26 820	—	26 820	26 820	—	26 820
10—15	Departement der Justiz	5 079 508	796 720	4 282 788	5 071 508	796 720	4 274 788
16—19 a	Departement der auswärtigen Angelegenheiten	172 413	—	172 413	172 413	—	172 413
20—44 b	Departement des Innern	10 468 575	1 100 712	9 367 863	10 445 558	1 152 962	9 292 596
45—97 b	Departement des Kirchen- und Schulwesens	13 115 725	351 273	12 764 452	13 149 539	351 343	12 798 196
98—107	Departement der Finanzen	4 617 106	482 705	4 134 401	4 621 206	482 705	4 138 501
108	Ständische Kasse	433 499	8 000	425 499	436 279	8 000	428 279
109	Allgemeiner Dispositionsfonds . . .	80 000	—	80 000	80 000	—	80 000
110	Leistungen an das Deutsche Reich .	22 816 183	—	22 816 183	22 816 183	—	22 816 183
110 a	Aufwand an Postporto	530 000	—	530 000	530 000	—	530 000
1—110 a	Summe des Staatsbedarfs	83 489 577	2 739 410	80 750 167	84 156 467	2 791 730	81 364 730

Kap.	II. Ertrag des Kammerguts.	Beträge für 1899			Beträge für 1900		
		Gesamte Einnahme. M.	Davon ab: Ausgabe. M.	Reine Einnahme. M.	Gesamte Einnahme. M.	Davon ab: Ausgabe. M.	Reine Einnahme. M.
	A. Ertrag der Domänen:						
111	bei den Kameralläntern	1 022 000	513 012	508 988	1 022 000	513 012	508 988
112	aus Forsten	13 677 710	5 301 701	8 376 009	13 677 710	5 301 701	8 376 009
113	aus Jagden	69 653	28 488	41 165	69 653	28 488	41 165
114	aus Holzgärten	119 940	114 985	4 955	119 940	114 985	4 955
115	von den Berg- und Hüttenwerken .	4 912 218	4 612 218	300 000	4 912 218	4 612 218	300 000
116	von den Salinen	1 224 695	924 695	300 000	1 224 695	924 695	300 000
117	von der Badanstalt Wildbad . . .	197 350	185 350	12 000	197 350	185 350	12 000
	Zusammen A.	21 223 566	11 680 449	9 543 117	21 223 566	11 680 449	9 543 117
	B. Ertrag der Verkehrsanstalten:						
118	Eisenbahnen	51 220 000	34 920 000	16 300 000	52 380 000	36 080 000	16 300 000
—120	Post und Telegraphen	13 885 100	11 335 200	2 549 900	14 575 100	11 631 200	2 943 900
121	Bodenseedampfschiffahrt	815 500	813 500	2 000	286 500	285 500	1 000
	Zusammen B.	65 420 600	46 568 700	18 851 900	67 241 600	47 996 700	19 244 900
122	C. Ertrag der Münze	18 200	8 200	10 000	18 200	8 200	10 000
122a	D. Ertrag des Staatsanzeigers	147 140	147 140	—	147 140	147 140	—
123	E. Verschiedene Einnahmen bei der Staatshauptkasse unmittelbar	632 659	—	632 659	626 959	—	626 959
1—123	Der Ertrag des Kammerguts mit reicht also zur Summe des Staatsbedarfs nicht zu um welche durch Steuern zu decken sind.	87 442 165	58 404 489	29 037 676	89 257 465	59 832 489	29 424 976
		—	—	51 712 491	—	—	51 939 761

Hauptfinanzetat
für die Zeit
vom 1. April 1899 bis 31. März 1901.

Rap.	I. Staatsbedarf.	Beträge für 1899			Beträge für 1900		
		Gesammele Ausgabe. M.	Davon ab: Einnahme. M.	Reine Ausgabe. M.	Gesammele Ausgabe. M.	Davon ab: Einnahme. M.	Reine Ausgabe. M.
1	Zivilliste	2 008 769	—	2 008 769	2 008 769	—	2 008 76
2	Apanagen, Donativgelder u. . .	99 672	—	99 672	99 672	—	99 67
3	Staatschuld	19 657 472	—	19 657 472	20 203 096	—	20 203 69
3 a	Zinse aus Schatzanweisungen . . .	7 812	—	7 812	—	—	—
4	Renten und Zinse	445 461	—	445 461	444 762	—	444 76
5	Einfördigungen	65 922	—	65 922	—	—	65 92
6	Pensionen	3 265 000	—	3 265 000	3 374 500	—	3 374 50
7	Wartegelder	—	—	—	—	—	—
8	Unterstützungen	542 200	—	542 200	552 200	—	552 20
9	Geheimer Rath	57 440	—	57 440	57 440	—	57 44
9 a	Berwaltungsgerechtshof	26 820	—	26 820	26 820	—	26 82
10—15	Departement der Justiz	5 079 508	796 720	4 282 788	5 071 508	796 720	4 274 78
16—19 a	Departement der auswärtigen Angelegenheiten	172 413	—	172 413	172 413	—	172 41
20—44 b	Departement des Innern	10 468 575	1 100 712	9 367 863	10 445 558	1 152 962	9 292 56
45—97 b	Departement des Kirchen- und Schulwesens	13 115 725	351 273	12 764 452	13 149 539	351 343	12 798 14
98—107	Departement der Finanzen	4 617 106	482 705	4 134 401	4 621 206	482 705	4 133 50
108	Ständische Kasse	433 499	8 000	425 499	436 279	8 000	428 27
109	Allgemeiner Dispositionsfond	80 000	—	80 000	80 000	—	80 00
110	Leistungen an das Deutsche Reich .	22 816 183	—	22 816 183	22 816 183	—	22 816 18
110 a	Aufwand an Postporto	530 000	—	530 000	530 000	—	530 00
1—110 a	Summe des Staatsbedarfs	83 489 577	2 739 410	80 750 167	84 156 467	2 791 730	81 364 75

Rap.	II. Ertrag des Kammerguts.	Beträge für 1899			Beträge für 1900		
		Gesamme Ginnahme. M.	Davon ab: Ausgabe. M.	Reine Ginnahme. M.	Gesamme Ginnahme. M.	Davon ab: Ausgabe. M.	Reine Ginnahme. M.
A. Ertrag der Domänen:							
111	bei den Kamerälätern	1 022 000	513 012	508 988	1 022 000	513 012	508 988
112	aus Forsten	13 677 710	5 301 701	8 376 009	13 677 710	5 301 701	8 376 009
113	aus Jagden	69 653	28 488	41 165	69 653	28 488	41 165
114	aus Holzgärten	119 940	114 985	4 955	119 940	114 985	4 955
115	von den Berg- und Hüttenwerken .	4 912 218	4 612 218	300 000	4 912 218	4 612 218	300 000
116	von den Salinen	1 224 695	924 695	300 000	1 224 695	924 695	300 000
117	von der Badanstalt Wiltbad . . .	197 350	185 350	12 000	197 350	185 350	12 000
	Zusammen A.	21 223 566	11 680 449	9 543 117	21 223 566	11 680 449	9 543 117
B. Ertrag der Verkehrsanstalten:							
118	Eisenbahnen	51 220 000	34 920 000	16 300 000	52 380 000	36 080 000	16 300 000
—120	Post und Telegraphen	13 885 100	11 335 200	2 549 900	14 575 100	11 631 200	2 943 900
121	Bodenseedampfschiffahrt	315 500	313 500	2 000	286 500	285 500	1 000
	Zusammen B.	65 420 600	46 568 700	18 851 900	67 241 600	47 996 700	19 244 900
122	C. Ertrag der Münze	18 200	8 200	10 000	18 200	8 200	10 000
122a	D. Ertrag des Staatsanzeigers	147 140	147 140	—	147 140	147 140	—
123	E. Verschiedene Einnahmen bei der Staatshauptkasse unmittelbar	632 659	—	632 659	626 959	—	626 959
1—128	Der Ertrag des Kammerguts mit reicht also zur Summe des Staatsbedarfs nicht zu um welche durch Steuern zu decken sind.	87 442 165	58 404 489	29 087 676	89 257 465	59 832 489	29 424 976
		—	—	51 712 491	—	—	51 939 761

Rap.	III. Deckungsmittel.	Beträge für 1899			Beträge für 1900			
		Gesamte Einnahme. —M	Davon ab: Ausgabe. —M	Reine Einnahme. —M	Gesamte Einnahme. —M	Davon ab: Ausgabe. —M	Reine Einnahme. —M	
A. Landesteuern.								
a) Direkte Steuern:								
124	von Grundeigenthum und Gefällen, sowie aus Gebäuden und Gewerben	10 582 300	283 230	10 299 070	10 691 500	308 230	10 383 271	
125	von Apanagen, Kapital- und Renten-, Dienst- und Berufseinkommen	7 423 953	278 953	7 145 000	7 678 953	278 953	7 395 000	
	Zusammen a)	18 006 253	562 183	17 444 070	18 365 453	582 183	17 783 271	
b) Indirekte Steuern:								
126	Accise.	2 443 000	95 000	2 348 000	2 443 000	95 000	2 348 000	
127	Abgabe von Hunden	515 000	242 000	273 000	515 000	242 000	273 000	
128	Wirtschaftsabgaben	11 400 000	1 123 130	10 276 870	11 400 000	1 125 710	10 274 290	
129	Sporteln und Gerichtsgebühren, sowie Erbschafts- und Schenkungssteuer	3 140 000	—	3 140 000	3 140 000	—	3 140 000	
	Zusammen b)	17 498 000	1 460 130	16 037 870	17 498 000	1 462 710	16 035 290	
124--129	Zusammen A.	35 504 253	2 022 313	33 481 940	35 863 453	2 044 893	33 818 560	
B. Ueberweisungen aus der Reichskasse:								
130	Antheil am Extrakt der Zölle und der Tabaksteuer, der Branntweinsteuer, sowie von Reichsstempelabgaben	18 978 470	—	18 978 470	18 978 470	—	18 978 470	
	Die Deckungsmittel betragen daher im Ganzen	54 482 728	2 022 313	52 460 410	54 841 923	2 044 893	52 797 030	
	Der Bedarf an Deckungsmitteln ist oben berechnet zu	—	—	51 712 491	—	—	51 939 761	
	Mithin ergibt sich ein Ueberschuss von	—	—	747 919	—	—	857 291	

Bekanntmachung des Finanzministeriums,
**betreffend die Bestimmungen über die Ursprungsnachweise für die aus meistbegünstigten Ländern
eingehenden Waaren. Vom 13. Juli 1899.**

Nachstehend werden die vom Bundesrath in der Sitzung vom 4. Juli d. J. genehmigten, im Centralblatt für das Deutsche Reich S. 226 veröffentlichten Bestimmungen über die Ursprungsnachweise für die aus meistbegünstigten Ländern eingehenden Waaren zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Stuttgart, den 13. Juli 1899.

Beyer.

**Bestimmungen über die Ursprungsnachweise für die aus meistbegünstigten Ländern
eingehenden Waaren.**

- I. Die Bekanntmachung des Reichskanzlers über die Beibringung von Ursprungzeugnissen vom 25. Juli 1896 (Centralblatt von 1896 S. 411) sowie die Bestimmungen vom 30. Januar 1892, betreffend Ursprungzeugnisse für die aus meistbegünstigten Ländern eingehenden Waaren (Centralblatt von 1892 S. 71), werden aufgehoben.
- II. Für Wein und Most in Fässern (Nr. 25 e 1 des Zolltarifs), welcher mit dem Anspruch auf Anwendung der vertragsmäßigen Zollsätze eingeführt wird, ist der Ursprung aus einem meistbegünstigten Lande durch behördliche, auf Erfordern in beglaubigter Uebersetzung beizubringende Atteste des Heimatlandes oder in anderer Weise (Vorlegung von Schiffspapieren, Fakturen, Frachtbriefen, kaufmännischen Korrespondenzen u. s. w.) glaubhaft nachzuweisen.
- III. Beim Eingange von Wein und Most in Fässern aus Oesterreich-Ungarn bedarf es des Produktionsnachweises nicht; vielmehr hat gemäß Art. 3 des mit diesem Staate abgeschlossenen Handelsvertrags vom 6. Dezember 1891 die Anwendung des vertragsmäßigen Zollsatzes zu erfolgen, sofern der Nachweis der Herkunft aus dem freien Verkehre des österreichisch-ungarischen Zollgebietes erbracht wird.
- IV. Wenn über den Ursprung oder die Herkunft des Weines oder Mostes in Fässern aus einem meistbegünstigten Lande Zweifel nicht bestehen, so kann mit Genehmigung des Amtsvorstandes von der Beibringung eines besonderen Nachweises über den Ursprung oder die Herkunft Abstand genommen werden.
- V. Wenn andere in den geltenden Verträgen zollbegünstigte Gegenstände mit dem Anspruch auf Anwendung der vertragsmäßigen Zollbegünstigungen eingeführt werden, so kann das Eingangsamt, sofern bei ihm Bedenken gegen den Anspruch bestehen, die Anwendung der begünstigten Zollsätze davon abhängig machen, daß ein Nachweis der in Ziff. II bezeichneten Art über den Ursprung oder, soweit es nach den geltenden Verträgen auf die Herkunft ankommt, über die Herkunft der Waare in glaubhafter Weise erbracht wird.

- VI. Für den kleinen Grenzverkehr können von den obersten Landesfinanzbehörden Erleichterungen hinsichtlich der Ursprung- oder Herkunfts-nachweise gewährt werden.
 VII. Bei Passagiergut von Reisenden bedarf es eines Ursprung- oder Herkunfts-nachweises überhaupt nicht.

Berlin, den 5. Juli 1899.

Der Reichskanzler.
 Im Auftrag: v. Koerner.

**Bekanntmachung des Ministeriums des Innern,
 betreffend den Verkehr mit Diphtherieserum in den Apotheken.** Vom 14. Juli 1899.

Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 30. März d. J. (Reg. Blatt S. 311) wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß das bisher als Abtheilung der „Fabrik chemischer Präparate von Stahmer, Noack & Co.“ zu Hamburg betriebene bakteriologische Laboratorium, welches sich mit der Herstellung von Diphtherieserum befaßte, unter der Firma „Serum-Laboratorium Ruete-Enoch“ selbstständig geworden ist, und daß die Etiquetten der von diesem Laboratorium in den Verkehr gebrachten Fläschchen mit Diphtherie-Heilserum in Zukunft diese Firma tragen werden.

Stuttgart, den 14. Juli 1899.

Pischek.

**Bekanntmachung der Ministerien des Innern und des Kriegswesens,
 betreffend das Gesamtverzeichniß der zur Ausstellung von Zeugnissen über die wissenschaftliche
 Befähigung für den einjährig-freiwilligen Militärdienst berechtigten Lehranstalten.** Vom 13. Juli 1899.

Nachstehend wird die von dem Reichskanzler in dem Anhang zu der Nro. 28 des Centralblatts für das Deutsche Reich von 1899 erlassene Bekanntmachung vom 27. Juni d. J., betreffend das Gesamtverzeichniß der zur Ausstellung von Zeugnissen über die wissenschaftliche Befähigung für den einjährig-freiwilligen Militärdienst berechtigten Lehranstalten zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Stuttgart, den 13. Juli 1899.

Pischek. Schott von Schottenstein.

Gesamtverzeichniß

derjenigen Lehranstalten, welche gemäß §. 90 der Wehrordnung zur Ausstellung von Zeugnissen über die Fähigung für den einjährig-freiwilligen Militärdienst berechtigt sind.

Bemerkungen:

1. Die mit * bezeichneten Gymnasien (A. a) und Progymnasien (B. a und C. a) an Orten, an welchen sich keine der zur Erteilung wissenschaftlicher Fähigungszeugnisse berechtigten Anstalten unter A. b, B. b und c oder C. b (Real-Gymnasium, Real-Progymnasium, Realschule), mit obligatorischem Unterricht im Latein befindet, sind befugt, Fähigungszeugnisse auch ihren von dem Unterricht im Griechischen bestreiten Schülern auszustellen, wenn letztere an dem für jenen Unterricht eingeschürtten Erstaunterricht regelmäßig teilgenommen und nach mindestens einjährigem Besuch der Secunda auf Grund besonderer Prüfung ein Zeugnis über genügende Aneignung des entsprechenden Lehrpensums erhalten haben.
2. Die mit einem † bezeichneten Lehranstalten haben keinen obligatorischen Unterricht im Latein.

Abkürzung.

Öffentliche Lehranstalten.	Seite		Seite
Gymnasien (A. a)	395	Real-Progymnasien (C. b)	409
Real-Gymnasien (A. b)	403	Realschulen (C. c)	410
Über-Realschulen (A. c)	405	Höhere Bürgerschulen (C. d)	414
Progymnasien (B. a)	406	Öffentliche Schullehrer-Seminare (C. e)	415
Real-Progymnasien (B. b)	407	Andere öffentliche Lehranstalten (C. f)	418
Realschulen (B. c)	407	Privat-Lehranstalten	418
Progymnasien (C. a)	408	Lehranstalten im Auslande	421

Öffentliche Lehranstalten.

A. Lehranstalten, bei welchen der einjährige, erfolgreiche Besuch der zweiten Klasse zur Darlegung der Fähigung genügt.

a. Gymnästen.

I. Königreich Preußen.

Aachen: Kaiser-Karls-Gymnasium,
Kaiser-Wilhelms-Gymnasium,
Allenstein,
Altona,
Anklam,

Arnsberg,
*Aschersleben,
Arendorf,
Aurich,
Barmen,
Barleben,

Bedburg: Ritter-Academie,
 Belgard,
 Berlin: Askanisches Gymnasium,
 Französisches Gymnasium,
 Friedrichs-Gymnasium,
 Friedrich-Werder'sches Gymnasium,
 Friedrich-Wilhelms-Gymnasium,
 Humboldt-Gymnasium,
 Joachimsthal'sches Gymnasium,
 Gymnasium zum grauen Kloster,
 Kölnerisches Gymnasium,
 Königstädtisches Gymnasium,
 Leibniz-Gymnasium,
 Lessing-Gymnasium,
 Luisen-Gymnasium,
 Luisenstädtisches Gymnasium,
 Sophien-Gymnasium,
 Wilhelm's-Gymnasium,
 Beuthen i. Ober-Schlesien,
 Bielefeld: Gymnasium (verbunden mit Real-Gymnasium),
 Bochum,
 Bonn, Königliches Gymnasium,
 *Städtisches Gymnasium (verbunden mit
 Ober-Realschule),
 Brandenburg: Gymnasium,
 Ritter-Academie,
 Braunsberg,
 Breslau: Elisabeth-Gymnasium,
 Friedrichs-Gymnasium,
 Johannes-Gymnasium,
 König-Wilhelms-Gymnasium,
 Magdalenen-Gymnasium,
 Matthias-Gymnasium,
 Brieg,
 Brilon,
 Bromberg,
 Bunzlau,

Burg i. d. Provinz Sachsen,
 *Burgsteinfurt,
 Cassel: Friedrichs-Gymnasium,
 Wilhelms-Gymnasium,
 Celle,
 Charlottenburg,
 *Clausthal,
 Cleve,
 Coblenz,
 Köln: Gymnasium an der Apostelkirche,
 Friedrich-Wilhelms-Gymnasium,
 Kaiser-Wilhelms-Gymnasium,
 Gymnasium an Marzellen,
 Städtisches Gymnasium in der Kreuzgasse
 (verbunden mit Real-Gymnasium),
 Coesfeld,
 Conitz,
 Culm,
 Danzig: Königliches Gymnasium,
 Städtisches Gymnasium,
 *Demmin,
 Deutsch-Krone,
 Dillenburg,
 Dortmund,
 Dramburg,
 Düren,
 Düsseldorf: Königliches Gymnasium,
 Städtisches Gymnasium (verbunden
 mit Real-Gymnasium),
 Duisburg,
 Eberswalde,
 Eisleben,
 Elberfeld,
 Elbing,
 Emden,
 Emmerich,
 Erfurt,
 Essen,

Blenzburg: Gymnasium (verbunden mit Real-Gymnasium),
 Frankfurt a. Main: Kaiser-Friedrichs-Gymnasium,
 Goethe-Gymnasium,
 Lessing-Gymnasium,
 Frankfurt a. d. Oder,
 Fraustadt,
 Freienwalde a. d. Oder,
 Friedberg i. d. Neumarkt,
 Fürstenwalde,
 Fulda,
 Gatz a. d. Oder,
 Gladk.,
 Gleiwitz,
 Glogau: Evangelisches Gymnasium,
 Katholisches Gymnasium,
 Glücksstadt,
 Gnezen,
 Görlich: Gymnasium (verbunden mit Real-Gymnasium),
 Göttingen,
 Goslar: Gymnasium (verbunden mit Real-Gymnasium),
 Graudenz,
 Greifenberg i. Pommern,
 Greifswald: Gymnasium (verbunden mit Real-Progymnasium),
 Groß-Lichterfelde,
 Groß-Strehlitz,
 Guben: Gymnasium (verbunden mit Real-Gymnasium und Realschule),
 Gütersloh,
 Gumbinnen,
 Hadamar,
 *Hadersleben,
 Hagen i. Westfalen: Gymnasium (verbunden mit Real-Gymnasium),
 Halberstadt,

Halle a. d. Saale: Lateinische Hauptschule der
 Brandenb. Stiftungen,
 Städtisches Gymnasium,
 Hameln: Gymnasium (verbunden mit Real-Pro.
 gymnasium),
 *Hamm,
 Hanau,
 Hannover: Lyzeum I.,
 Lyzeum II.,
 Kaiser-Wilhelms-Gymnasium,
 Heiligenstadt,
 *Herford,
 *Hersfeld,
 Hildesheim: Gymnasium Andreanum,
 Gymnasium Josephinum,
 Hirschberg,
 Höxter,
 *Husum,
 Jauer,
 Jüsel: Klosterschule,
 Inowraclaw,
 Insterburg: Gymnasium (verbunden mit Real-Gymnasium),
 Rattowitz,
 Kempen i. d. Rheinprovinz,
 Kiel,
 Königsberg i. d. Neumarkt,
 Königsberg i. Ostpr.: Altstädtisches Gymnasium,
 Friedrichs-Collegium,
 Neiphöfisches Gymnasium,
 Wilhelms-Gymnasium,
 Königsblütte,
 Köslin,
 Kolberg: Gymnasium (verbunden mit Real-Gymnasium),
 Röthbar,
 Kreisfeld,
 Kreuzburg,
 Kreuznach,

Krötschin,
 Küstrin,
 Landsberg a. d. Warthe: Gymnasium (verbunden mit
 Real-Gymnasium und Realschule),
 Lauban,
 Leer: Gymnasium (verbunden mit Real-Gym-
 nasium),
 Leobschütz,
 Liegnitz: *Ritter-Academie,
 Städtisches Gymnasium,
 Linden bei Hannover,
 *Lingen,
 Lissa,
 Lübau,
 Lüneburg: Gymnasium (verbunden mit Real-
 Gymnasium),
 Lyd,
 Magdeburg: Pädagogium des Klosters u. L.
 Frauen,
 Dom-Gymnasium,
 König-Wilhelms-Gymnasium,
 Marburg,
 Marienburg i. Westpreußen,
 Marienwerder,
 Mesdorf,
 Memel,
 Meppen,
 Merseburg: Dom-Gymnasium,
 Mejerib,
 Minden,
 Moers,
 Montabaur,
 Mühlhausen i. Thüringen: Gymnasium (ver-
 bunden mit Real-Progymnasium),
 *Mülheim a. Rhein,
 Mülheim a. d. Ruhr: Gymnasium (verbunden
 mit Realschule),

München-Gladbach: Gymnasium (verbunden mit
 Real-Progymnasium),
 Münster i. Westfalen,
 Münsterfeistel,
 Nale,.
 Naumburg a. d. Saale: Dom-Gymnasium,
 Reiffe,
 Neuhausen-Sleben,
 *Neu-Kuppin,¹⁾
 Neuh,
 Neustadt i. Ober-Schlesien,
 Neustadt i. Westpreußen,
 *Neustettin,
 Neuwied: Gymnasium (verbunden mit Real-Pro-
 gymnasium),
 *Norden,
 Nordhausen a. Harz: Gymnasium (verbunden mit
 Real-Gymnasium),
 Oels,
 Ohlau,
 Oppeln,
 Osnabrück: Carolinum,
 Rathgs-Gymnasium,
 Osterode i. Ostpreußen,
 Ostrowo,
 Paderborn,
 Patschau,
 Pforta: Landesschule,
 Pleß,
 Płön,
 Posen: Berger Gymnasium ((verbunden mit Real-
 Gymnasium und Realschule),²⁾
 Friedrich-Wilhelms-Gymnasium,
 Marien-Gymnasium,
 Potsdam,
 Preußlau,

¹⁾ Mit rückwirkender Kraft bis zum Michaelstermin 1897.

²⁾ Mit rückwirkender Kraft bis zum Ostertermin 1899.

Prüm,	Sieglitz,
Pulbus: Pädagogium,	*Stendal,
Pyrish,	Stettin: König-Wilhelms-Gymnasium,
Quedlinburg,	Marienstifts-Gymnasium,
Raistenburg,	Stadt-Gymnasium,
Ratibor,	Stolp: Gymnasium (verbunden mit Real-Pro-
Razeburg,	gymnasium),
Rawitsch: *Gymnasium (verbunden mit Real-	Stralsund,
Gymnasium),	Strasburg i. Westpreußen,
Redlinghausen,	Strehlen,
Rendsburg: Gymnasium (verbunden mit Real-	Thorn: Gymnasium (verbunden mit Real-Gym-
Gymnasium),	nasium),
Rheine,	Tilsit,
Rinteln,	Torgau,
Rößel,	Trarbach,
Roggen,	Treptow a. d. Neva,
Rössleben: Klosterschule,	Trier: Friedrich-Wilhelms-Gymnasium,
Saarbrücken,	*Kaiser Wilhelm-Gymnasium (verbunden
Sagan,	mit Real-Gymnasium),
Salzwedel,	*Berden,
Sangerhausen,	Waldeburg,
Schleswig: Gymnasium (verbunden mit Real-	Wandsbek: Gymnasium (verbunden mit Real-
schule),	schule),
Schleusingen,	Warburg,
Schneidemühl,	Warendorf,
Schöneberg bei Berlin,	Wehlau,
Schrömm,	Weilburg,
Schwedt a. d. Oder,	Wernigerode,
Schweidnitz,	Wesel: Gymnasium (verbunden mit Real-Pro-
Seehausen i. d. Altmark,	gymnasium),
Siegburg,	Beßlar,
Sigmaringen,	Wiesbaden,
*Sest,	*Wilhelmshaven,
Sorau,	Wittenberg: Melanchthon-Gymnasium,
Spandau,	Wittstock,
*Slade,	Wohlau,
Stargard i. Pommern,	
Stargard, Preußisch-	

Wongrowitz,
Zeit,
Zöllnitzau: Pädagogium.

II. Königreich Bayern.

Amberg,
Ansbach,
Aschaffenburg,
Augsburg: St. Anna-Gymnasium,
Gymnasium zu St. Stephan,
Bamberg: Altes Gymnasium,
Neues Gymnasium,
Bayreuth,
Burghausen,
Dillingen,
Eichstätt,
Erlangen,
Freising,
Fürth,
Hof,
Ingolstadt,
Kaiserslautern,
Kempten,
Landau,
Landshut,
Ludwigshafen a. Rhein,
Metten,
München: Ludwig-Gymnasium,
Luitpold-Gymnasium,
Maximilians-Gymnasium,
Theresien-Gymnasium,
Wilhelms-Gymnasium,
Münnerstadt,
Neuburg a. d. Donau,
Neustadt a. d. Haardt,
Nürnberg: Altes Gymnasium,
Neues Gymnasium,
Passau,

Regensburg: Altes Gymnasium,
Neues Gymnasium,
Rosenheim,
Schweinfurt,
Speyer,
Straubing,
Würzburg: Altes Gymnasium,
Neues Gymnasium,
Zweibrücken.

III. Königreich Sachsen.

Bauzen,
Chemnitz,
Dresden: Kreuzschule,
Vitzthumisches Gymnasium,
Wettiner Gymnasium,
Dresden-Reußstadt,
Freiberg,
Grimma: Fürsten- und Landesschule,
Leipzig: Königliches Gymnasium,
Nikolaischule,
Thomaschule,
Meißen: Fürsten- und Landesschule,
Plauen i. Voigtlände,
Schneeberg,
Bürgen,
Bittau,
Zwida.

IV. Königreich Württemberg.

Blaubeuren: Evangelisch-theologisches Seminar,
*Cannstatt,
*Ehingen,
*Ellwangen,
*Hall,
Heilbronn: Gymnasium (verbunden mit Real-
klassen),
*Ludwigsburg,
Maulbronn: Evangelisch-theologisches Seminar,

- *Ravensburg,
- *Reutlingen,
- *Rottweil,
- Schönthal: Evangelisch-theologisches Seminar,
- Stuttgart: Eberhard-Ludwigs-Gymnasium,
- Karls-Gymnasium,
- *Tübingen,
- Ulm,
- Utauf: Evangelisch-theologisches Seminar.

V. Großherzogthum Baden.

- Baden,
- Bruchsal,
- Freiburg,
- Heidelberg,
- Karlsruhe,
- Konstanz,
- Lahr,
- Öhringen: Gymnasium (verbunden mit Real-Progymnasium),
- Mannheim,
- Offenburg,
- Pforzheim,
- Raßlatt,
- Tauberbischofsheim,
- Wertheim.

VI. Großherzogthum Hessen.

- Bensheim,
- Büdingen,
- Darmstadt: Ludwig-Georgs-Gymnasium,
- Neues Gymnasium,
- Gießen,
- Laubach: Gymnasium (Fridericianum),
- Mainz,
- Offenbach a. Main: Gymnasium (verbunden mit Realschule),
- Worms: Gymnasium (verbunden mit Realschule).

VII. Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

- Doberan: Gymnasium Friderico-Francisceum,
- Gützkow: Domschule,
- Parchim: Friedrich-Franz-Gymnasium (verbunden mit Real-Progymnasium),
- Rostock: Gymnasium (verbunden mit Real-Gymnasium),
- Schwerin: Gymnasium Fridericianum,
- Waren,
- Wismar: Große Stadtschule (verbunden mit Real-schule).

VIII. Großherzogthum Sachsen.

- Eisenach,
- Jena,
- Weimar.

IX. Großherzogthum Mecklenburg-Strelitz.

- Friedland,
- *Neubrandenburg,
- Neustrelitz.

X. Großherzogthum Oldenburg.

- Birkenfeld: Gymnasium (verbunden mit Real-Abteilung),
- *Eutin,
- Sever: *Marien-Gymnasium,
- Oldenburg,
- Beckta.

XI. Herzogthum Braunschweig.

- Blankenburg,
- Braunschweig: (Altes) Gymnasium Martino-Catharineum,
- Neues Gymnasium,
- Helmstedt,
- Holzminden,
- Wolfsbüttel.

XII. Herzogthum Sachsen-Meiningen.

Hildburghausen: Gymnasium Georgianum,
Meiningen: Gymnasium Bernhardinum.

XIII. Herzogthum Sachsen-Altenburg.

Altenburg: Friedrichs-Gymnasium,
Eisenberg: Christianeum.

**XIV. Herzogthum Sachsen-Coburg
und Gotha.**

Coburg: Gymnasium Casimirianum,
Gotha: Gymnasium Ernestinum (verbunden mit
Realklassen).

XV. Herzogthum Anhalt.

Bernburg: Karls-Gymnasium,
Cöthen: Ludwigs-Gymnasium,
Dessau: Friedrichs-Gymnasium,
Zerbst: Gymnasium Franciscum (verbunden mit
Realklassen).

**XVI. Fürstenthum Schwarzburg-Sonders-
hausen.**

Arnstadt,
Sondershausen.

**XVII. Fürstenthum Schwarzburg-
Rudolstadt.**

Rudolstadt: Gymnasium (verbunden mit Real-
klassen).

XVIII. Fürstenthum Waldeck.

Görbach.

XIX. Fürstenthum Neuß älterer Linie.

Greiz: Gymnasium (verbunden mit Real-Abthei-
lung).

XX. Fürstenthum Neuß jüngerer Linie.

Gera,
*Schleiz.

XXI. Fürstenthum Schaumburg-Lippe.

Büdingen: Gymnasium Adolphinum (verbunden
mit Real-Progymnasium und
Lehrer-Seminar),

XXII. Fürstenthum Lippe.

Detmold: Gymnasium Leopoldinum (verbunden
mit Real-Progymnasium),
Lemgo.

XXIII. Freie und Hansestadt Lübeck.

Lübeck: Catharineum (verbunden mit Real-Gym-
nasium).

XXIV. Freie Hansestadt Bremen.

Bremen,
Bremerhaven: Gymnasium (verbunden mit Real-
schule — Real-Progymnasium —).

XXV. Freie und Hansestadt Hamburg.

Hamburg: Gelehrtenschule des Johanneums,
Wilhelm-Gymnasium.

XXVI. Elsass-Lothringen.

Uffkirch,
Buchweiler: Gymnasium (verbunden mit Real-
Abtheilung),
Colmar: *Lyzeum (verbunden mit Real-Abtheilung),
Diedenhofen,
*Gebweiler,
Hagenau: Gymnasium (verbunden mit Real-
Abtheilung),
Meh: *Lyzeum,

Montigny bei Meh: Bischofliches Gymnasium
(Knabenseminar),

*Nölhausen i. Els.,
Saarburg,
Saargemünd: *Gymnasium (verbunden mit Real-
Abtheilung),

Schleitheim,
Straßburg i. Els.: *Lyzeum,
Bischofliches Gymnasium bei
St. Stephan,

Weissenburg,
*Zabern.

b. Real-Gymnasiens.

I. Königreich Preußen.

Aachen, Real-Gymnasium (verbunden mit Real-schule),
 Altona: Real-Gymnasium (verbunden mit Real-schule),
 Barmen: Real-Gymnasium (verbunden mit Real-schule),
 Berlin: Andreas-Real-Gymnasium (Andreas-schule),
 Dorotheenstädtisches Real-Gymnasium,
 Fall-Real-Gymnasium,
 Friedrich-Real-Gymnasium,
 Kaiser Wilhelms-Real-Gymnasium,
 Königstädtisches Real-Gymnasium,
 Luisenstädtisches Real-Gymnasium,
 Sophie-Real-Gymnasium,
 Bielefeld: Real-Gymnasium (verbunden mit Gym-nasium),
 Brandenburg,
 Breslau: Real-Gymnasium zum heiligen Geist,
 Real-Gymnasium am Zwinger,
 Bromberg,
 Cassel,
 Celle: Real-Gymnasium (verbunden mit Real-schule),
 Charlottenburg,
 Coblenz,
 Köln: Real-Gymnasium in der Kreuzgasse (ver-bunden mit Städtischem Gymnasium),
 Danzig: Johannis-schule,
 Dortmund,
 Düsseldorf: Real-Gymnasium (verbunden mit Städtischem Gymnasium),
 Duisburg,
 Elberfeld,
 Elbing,
 Erfurt,
 Effen,

Flensburg: Real-Gymnasium (verbunden mit Gymnasium),
 Frankfurt a. Main: Musterschule,
 Wöhlerschule,
 Frankfurt a. d. Oder,
 Görlitz: Real-Gymnasium (verbunden mit Gym-nasium),
 Goslar: Real-Gymnasium (verbunden mit Gym-nasium),
 Groß-Lichterfelde: Haupt-Kadettenanstalt,
 Grünberg,
 Guben: Real-Gymnasium (verbunden mit Gym-nasium und Realschule),
 Hagen i. Westfalen: Real-Gymnasium (verbunden mit Gymnasium),
 Halberstadt,
 Hannover: Real-Gymnasium,
 Leibnizschule (Real-Gymnasium),
 Harburg,
 Hildesheim: Andreas-Real-Gymnasium, (verbun-den mit Realschule),
 Iysterburg: Real-Gymnasium (verbunden mit Gymnasium),
 Herlohn: Real-Gymnasium (verbunden mit Realschule),
 Königsberg i. Ostpr.: Burgschule, (Real-Gymna-sium, verbunden mit Ober-Realschule),
 Städtisches Real-Gym-na-sium,
 Kolberg: Real-Gymnasium (verbunden mit Gym-nasium),
 Krefeld,
 Landeshut,
 Landsberg a. d. Warthe: Real-Gymnasium (ver-bunden mit Gymnasium und Real-schule),

Leer: Real-Gymnasium (verbunden mit Gymnasium),
 Lippstadt,
 Lüneburg: Real-Gymnasium (verbunden mit Gymnasium),
 Magdeburg: Real-Gymnasium,
 Real-Gymnasium (verbunden mit Ober-Realschule — Guerichtsschule —),
 Münster i. Westfalen,
 Neisse,
 Nordhausen a. Harz: Real-Gymnasium (verbunden mit Gymnasium),
 Osnabrück,
 Osterode i. Hannover,
 Petersberg,
 Posen: Berger-Real-Gymnasium (verbunden mit Gymnasium und Realschule),
 Potsdam,
 Quakenbrück,
 Rawitsch: Real-Gymnasium (verbunden mit Gymnasium),
 Reichenbach i. Schlesien: Wilhelmsschule,
 Rendsburg: Real-Gymnasium (verbunden mit Gymnasium),
 Ruhrort,
 Schalle,
 Siegen,
 Stettin: Friedrich-Wilhelmschule,
 Schiller-Real-Gymnasium,
 Stralsund,
 Tarnowitz,
 Thorn: Real-Gymnasium (verbunden mit Gymnasium),
 Lülfte,
 Trier: Real-Gymnasium (verbunden mit Kaiser-Wilhelm-Gymnasium),
 Wiesbaden,
 Witten.

II. Königreich Bayern.

Augsburg,
 München: Real-Gymnasium,
 Radettkorps,
 Nürnberg,
 Würzburg.

III. Königreich Sachsen.

Annaberg,
 Borna,
 Chemnitz,
 Döbeln: Real-Gymnasium (verbunden mit Landwirtschaftsschule),
 Dresden: Annen-Real-Gymnasium,
 Dreikönigsschule (Real-Gymnasium),
 Freiberg,
 Leipzig,
 Zittau: Real-Gymnasium (verbunden mit Handels-Abtheilung),
 Zwiedau.

IV. Königreich Württemberg.

Görlitz,
 Stuttgart,
 Ulm.

V. Großherzogthum Baden.

Karlsruhe,
 Mannheim.

VI. Großherzogthum Hessen.

Darmstadt,
 Gießen: Real-Gymnasium (verbunden mit Real-schule),
 Mainz: Real-Gymnasium (verbunden mit Real-schule).

VII. Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.
 Bülow,
 Güstrow,¹⁾
 Ludwigslust,
 Malchin,
 Rostock: Real-Gymnasium (verbunden mit Gymnasium),
 Schwerin.

VIII. Großherzogthum Sachsen.
 Eisenach,
 Weimar.

IX. Herzogthum Braunschweig.
 Braunschweig.

X. Herzogthum Sachsen-Meiningen.
 Meiningen,
 Saalfeld.

XI. Herzogthum Sachsen-Altenburg.
 Altenburg: Ernst-Real-Gymnasium.

XII. Herzogthum Sachsen-Coburg und Gotha.

Gotha: Reallässen des Gymnasiums.

XIII. Herzogthum Anhalt.

Bernburg: Karls-Real-Gymnasium,
 Dessau: Friedrichs-Real-Gymnasium.

XIV. Fürstenthum Reuß jüngerer Linie.
 Gera.

XV. Freie und Hansestadt Lübeck.
 Lübeck: Real-Gymnasium des Catharineums.

XVI. Freie Hansestadt Bremen.

Bremen: Handelschule (Real-Gymnasium),
 Vegesack.

XVII. Freie und Hansestadt Hamburg.
 Hamburg: Real-Gymnasium des Johanneums.

c. Ober-Realschulen.

I. Königreich Preußen.
 Aachen: †Ober-Realschule mit Fachklassen,
 †Barmer-Wupperfeld,
 Berlin: †Friedrichs-Werdersche Ober-Realschule,
 †Luisenstädtische Ober-Realschule,
 †Bochum,
 Bonn: †Ober-Realschule (verbunden mit Städtischem Gymnasium),
 †Breslau,
 †Cassel,
 †Charlottenburg,
 †Cöln,
 Düsseldorf: †Ober-Realschule (verbunden mit Real-Progymnasium),
 †Düsseldorf,

†Eldersfeld,
 †Elbing,²⁾
 †Essen,
 Flensburg: †Ober-Realschule (mit wahlfreiem Unterricht in der Handelswissenschaft — verbunden mit Landwirtschaftsschule),
 Frankfurt a. Main: †Klinger-Schule,
 †Gleiwitz,
 †Halberstadt,
 Halle a. d. Saale: †Ober-Realschule,
 †Ober-Realschule bei den Brandenb. Stiftungen,
 †Hanau,
 †Hannover,

¹⁾ Der Unterricht im Latein beginnt erst mit der Untertertia.

²⁾ Mit rückwirkender Kraft bis zum Ostertermin 1899.

†Kiel,

Königsberg i. Ostpreußen: †Burgschule (Ober-Realschule, verbunden mit Real-Gymnasium).¹⁾

†Melle,

Magdeburg: †Guerde-Schule (verbunden mit Real-Gymnasium).

†Marburg,**†München-Gladbach,**

Rheindt: †Ober-Realschule (verbunden mit Pro-gymnasium),

†Saarbrücken,**†Weissenfels,¹⁾****†Wiesbaden.****II. Königreich Württemberg.**

Cannstatt: †Realanstalt,

Eßlingen: †Realanstalt,

Heilbronn: †Realanstalt,

Reutlingen: †Realanstalt,

Stuttgart: †Friedrich-Eugen-Realschule,

Ulm: †Realanstalt.

B. Lehranstalten, bei welchen der einjährige, erfolgreiche Besuch der ersten (obersten) Klasse zur Darlegung der Besitzigung nötig ist.**a. Progymnasien.****I. Königreich Württemberg.**

Eßlingen: *Lyzeum,

Oehringen: *Lyzeum.

II. Großherzogthum Baden.

Donaueschingen,

Durlach: Progymnasium (verbunden mit Real-Abtheilung).

III. Großherzogthum Baden.

†Freiburg,

†Heidelberg,

Karlsruhe: †Ober-Realschule (verbunden mit Real-schule),

†Mannheim

†Pforzheim,

IV. Großherzogthum Oldenburg.

†Oldenburg.

V. Herzogthum Braunschweig.

† Braunschweig.

VI. Herzogthum Sachsen-Coburg und Gotha.

Coburg: †Ober-Realschule (Ernestinum).

VII. Elsaß-Lothringen.

†Méß,

Mülhausen i. Elsaß: †Ober-Realschule (Gewerbe-schule),

†Straßburg i. Elsaß.

III. Großherzogthum Hessen.

Alzen: Progymnasium (verbunden mit Realschule).

Friedberg: Progymnasium (verbunden mit Real-schule).

IV. Herzogthum Sachsen-Coburg und Gotha.

Öhrdruf: Progymnasium (verbunden mit Real-schule).

¹⁾ Mit rückwirkender Kraft bis zum Ostertermin 1899.

b. **Real-Progymnasien.**I. **Königreich Württemberg.**

Böblingen: Real-Lyzeum,
Calw: Real-Lyzeum,
Geislingen: Real-Lyzeum,
Heilbronn: Reallässen des Gymnasiums,
Nürtingen: Real-Lyzeum.

II. **Großherzogthum Baden.**

Ettenheim,
Lörrach: Real-Progymnasium (verbunden mit
Gymnasium).

III. **Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.**

Ribnitz.

IV. **Großherzogthum Mecklenburg-Strelitz.**

Schönberg: Realschule.

V. **Großherzogthum Oldenburg.**

Bürenfeld: Real-Abtheilung des Gymnasiums.

VI. **Herzogthum Sachsen-Coburg und Gotha.**

Ohrdruf: Realschule (verbunden mit Progymnasium).

VII. **Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt.**

Franzenhausen.

VIII. **Fürstenthum Neustadt älterer Linie.**

Greiz: Real-Abtheilung des Gymnasiums.

IX. **Fürstenthum Schaumburg-Lippe.**

Büdeburg: Real-Progymnasium (verbunden mit
Gymnasium und Lehrer-Seminar).

X. **Fürstenthum Lippe.**

Detmold: Real-Progymnasium (verbunden mit
Gymnasium).

XI. **Freie Hansestadt Bremen.**

Bremervörde: Realschule (verbunden mit Gymnasium).

XII. **Freie und Hansestadt Hamburg.**

Bergedorf: Hanseschule.

c. **Realschulen.**I. **Königreich Württemberg.**

Biberach: †Realanstalt,
Göppingen: †Realanstalt,
Hall: †Realanstalt,
Heidenheim: †Realanstalt,
Ludwigsburg: †Realanstalt,
Ravensburg: †Realanstalt,
Rottweil: †Realanstalt,
Stuttgart: †Wilhelms-Realschule,
Tübingen: †Realanstalt.

II. **Großherzogthum Baden.**

†Bruchsal,
Karlsruhe: †Realschule (verbunden mit Ober-
Realschule),
†Konstanz,

III. **Großherzogthum Mecklenburg-Strelitz.**

Neustrelitz.

IV. **Fürstenthum Schwarzburg-Sondershausen.**

Altenstadt: Realschule (verbunden mit Handels-
Abtheilung),
Sondershausen.

V. **Freie Hansestadt Bremen.**

Bremen: †Realschule in der Altstadt,
†Realschule beim Doventhor.

C. Lehranstalten, bei welchen das Bestehen der Entlassungsprüfung zur Darlegung
der Beschränkung gefordert wird.

a. Progymnasia.

I. Königreich Preußen.

*Aldena,	Löben,
Andernach,	Lüdenscheid: * Progymnasium (verbunden mit Real- schule),
Berent,	Malsch,
*Borgholz,	Münden,
Boppard,	Neumark i. Westpreußen,
Brühl,	Neumünster: Progymnasium (verbunden mit Real- Progymnasium),
Dortsten,	*Neunkirchen (Reg.-Bez. Trier, Kreis Ottweiler),
*Duderstadt	Nienburg,
Eichwege: Progymnasium (verbunden mit Real- schule),	*Northeim,
Eichweiler: Progymnasium (verbunden mit Real- Progymnasium),	Preußisch-Friedland,
Eupen: Progymnasium (verbunden mit Real- Progymnasium),	Rheinbach,
Euskirchen,	Rheydt: Progymnasium (verbunden mit Ober- Real- schule),
Först i. d. Lausitz: Progymnasium (verbunden mit Real-Progymnasium),	Nielberg,
Frankenstein,	Saarbrücken,
Genthin,	*Schlone,
*Grevenbroich,	Schwerin: * Progymnasium (verbunden mit Real- schule),
Höchst a. Main: Progymnasium (verbunden mit Real-Progymnasium),	Schweß,
*Hofgeismar,	Solingen: * Progymnasium (verbunden mit Real- schule),
Homburg v. d. Höhe: Progymnasium (verbunden mit Realschule),	*Sprottau,
Jülich,	*Stiele, ¹⁾
Kempen i. Posen,	*Striegau,
*Lauenburg i. Pommern,	Tremessen,
Limburg a. d. Lahn: Progymnasium (verbunden mit Real-Progymnasium),	Briesen: Progymnasium (verbunden mit Real- Progymnasium),
Linz,	*Wattenscheid,
Löbau i. Westpreußen,	Weisenfels,
	St. Wendel,
	Wipperfürth.

¹⁾ Mit rückwirkender Kraft bis zum Östertermin 1899.

II. Königreich Bayern.

Berggabern,
Dinkelbühl,
Donauwörth,
Dürkheim,
Edenloben,
Frankenthal,
Germersheim,
Grünsfeld,
Günzburg,
St. Ingbert,
Kirchheimbolanden,
Kittingen,
Kusel,
Lothr.,
Memmingen,
Neustadt a. d. Aisch,
Nördlingen,
Oettingen,

Pirmasens,
Rothenburg o. d. Tauber,
Schäfflarn,
Schwabach,
Uffenheim,
Weissenburg am Sand,
Windsbach,
Windshheim,
Wunsiedel.

III. Königreich Württemberg.

Kornthal: *Gemeinde-Lateinschule (Progymnasial-Abteilung, und †Realschul-Abteilung).

IV. Elsaß-Lothringen.

Bischweiler,
Oberehnheim,
Thann.

b. Real-Progymnasiasten.**I. Königreich Preußen.**

Biedenkopf,
Culm,
Delitzsch,
Düren: Real-Progymnasium (verbunden mit Ober-Realschule),
Eisenburg,
Einbeck,
Eschweiler: Real-Progymnasium (verbunden mit Progymnasium),
Eupen: Real-Progymnasium (verbunden mit Progymnasium),
Forst i. d. Lausitz: Real-Progymnasium (verbunden mit Progymnasium),
Greifswald: Real-Progymnasium (verbunden mit Gymnasium),

Hameln: Real-Progymnasium (verbunden mit Gymnasium),

Havelberg,
Höchstädt a. Main: Real-Progymnasium (verbunden mit Progymnasium),

Jentau,
Langenberg,
Langensalza,
Limburg a. d. Lahn: Real-Progymnasium (verbunden mit Progymnasium),
Lüdenwalde,
Marne,
Mühlhausen i. Thüringen: Real-Progymnasium (verbunden mit Gymnasium),
München-Gladbach: Real-Progymnasium (verbunden mit Gymnasium),

Rauen,
 Reumünster: Real-Progymnasium (verbunden mit Progymnasium),
 Neuwied: Real-Progymnasium (verbunden mit Gymnasium),
 Oberhausen,
 Oberlahnstein,
 Odenthal,
 Papenburg,
 Pillau,
 Rathenow,
 Ratibor,
 Remscheid: Real-Progymnasium (verbunden mit Realschule),
 Riesenburg,
 Schmalzalde,
 Spremberg,
 Stargard i. Pommern,
 Stolp: Real-Progymnasium (verbunden mit Gymnasium),
 Uelzen,
 Briesen: Real-Progymnasium (verbunden mit Progymnasium),¹⁾
 Wesel: Real-Progymnasium (verbunden mit Gymnasium),

Wolgoß,
 Wollin,
 Wriezen.

II. Großherzogthum Baden.

Baden: Real-Progymnasium (verbunden mit Real-schule),
 Durlach: Real-Abtheilung des Progymnasiums, Mosbach.

III. Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Grabow,
 Parchim: Real-Progymnasium (verbunden mit Gymnasium).

IV. Herzogthum Braunschweig.

Ganderheim.

V. Herzogthum Anhalt.

Zerbst: Reallässen des Gymnasiums.

VI. Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt.

Rudolstadt: Reallässen des Gymnasiums.

VII. Fürstenthum Waldeck.

Arolsen.

c. Realschulen.

I. Königreich Preußen.

Altona: †Real-schule (verbunden mit Real-Gymnasium),
 †Arensvalde,
 Barmen: †Real-schule (verbunden mit Real-Gymnasium),
 †Gewerbeschule. (Realschule mit Fach-lässen),
 Berlin: †Erste Realschule,
 †Zweite Realschule,

Berlin: †Dritte Realschule,
 †Vierte Realschule,
 †Fünfte Realschule,
 †Sechste Realschule,
 †Siebente Realschule,
 †Achte Realschule,
 †Neunte Realschule,
 †Zehnte Realschule,
 †Elste Realschule,
 †Zwölfe Realschule,

1) Mit rückwirkender Kraft bis zum Ostertermin 1890.

†Biebrich, ¹⁾	†Geestemünde, ¹⁾
†Bitterfeld,	†Geisenheim, ¹⁾
†Blankensee,	†Gedelsberg, ¹⁾
Breslau: †Erste evangelische Realschule,	†Görslitz,
†Zweite evangelische Realschule,	†Göttingen,
†Römisch-katholische Realschule,	†Graudenz,
†Burgthude, ¹⁾	Guben: †Realschule (verbunden mit Gymnasium und Real-Gymnasium,)
†Cassel,	Gumbinnen, ¹⁾
Celle: †Realschule (verbunden mit Real-Gym- nasium), ¹⁾	†Hagen i. Westfalen,
†Cöln,	Hannover: †Erste Realschule, †Zweite Realschule,
Danzig: †Realschule zu St. Petri,	†Hechingen,
†Diez, ¹⁾	Herford: †Realschule (verbunden mit Landwirth- schaftsschule), ¹⁾
†Dirschau, ¹⁾	Hildegheim: †Realschule (verbunden mit dem Andreas-Real-Gymnasium), ¹⁾
Dortmund: †Gewerbeschule (Realschule),	Homburg v. d. Höhe: †Realschule (verbunden mit Progymnasium),
†Düllen,	Iserlohn: †Realschule (verbunden mit Realgym- nasium),
Düsseldorf: †Realschule an der Prinz Georg- Straße,	†Iphoe, Königsberg i. Ostpr.: †Realschule im Löbenicht,
†Eisleben,	†Köpenick, ¹⁾
†Elberfeld,	†Rottbus,
†Elmshörn, ¹⁾	†Kreuznach,
Emden: †Kaiser Friedrichs-Schule,	Kroppen: †Realschule mit wahlfreiem Lateinunter- richt in den Klassen Sexta, Quinta und Quarta, ¹⁾
†Ems, ¹⁾	Landsberg a. d. Warthe: †Realschule (verbunden mit Gymnasium und Real-Gym- nasium), ¹⁾
†Erfurt,	Lauenburg a. d. Elbe: †Albinusschule,
Eßwege: †Realschule (verbunden mit Pro- gymnasium),	†Lennep, ¹⁾
Frankfurt a. M.: †Realschule der israelitischen Religionsgesellschaft,	Liegnitz: †Wilhelmschule,
†Realschule der israelitischen Gemeinde,	†Löwenberg, ¹⁾
†Adlerfleischschule,	
†Liebig-Realschule,	
†Selektenschule,	
†Freiburg i. Schlesien, ¹⁾	
†Gütersloh,	
Gardelegen: †Realschule mit progymnasialen Nebenabtheilungen in den drei unteren Klassen, ¹⁾	

¹⁾ Mit rückwirkender Kraft bis zum Ostertermin 1899.

†Lübben, ¹⁾	†Aschaffenburg,
Lüdenscheid: †Realschule (verbunden mit Pro- gymnasium), ¹⁾	Augsburg: †Kreisrealschule,
†Magdeburg,	†Bamberg,
†Meiderich,	Bayreuth: †Kreisrealschule,
Mülheim a. d. Ruhr: †Realschule (verbunden mit Gymnasium),	†Dinkelsbühl,
†Naumburg a. d. Saale,	†Eichstätt,
Oschersleben: †Realschule mit gymnasialem Neben- fach in den drei unteren Klassen,	†Erlangen,
†Ottenien,	†Freising,
†Otterndorf, ¹⁾	†Fürth,
†Peine,	†Gunzenhausen,
Posen: †Berger-Realschule (verbunden mit Gym- nasium und Realgymnasium), ¹⁾	†Hof,
†Potsdam,	†Ingolstadt,
†Quedlinburg,	Kaiserslautern: †Kreisrealschule,
Romjéheid: †Realschule (verbunden mit Real- Progymnasium), ¹⁾	†Rauschenbach,
Schleswig: †Realschule (verbunden mit Gym- nasium), ¹⁾	†Rempten,
†Schedeneck, ¹⁾	†Riesingen,
Schweinfurt: †Realschule (verbunden mit Progym- nasium), ¹⁾	†Röttingen,
Segeberg: †Wilhelmschule, ¹⁾	†Kronach,
†Söderheim, ¹⁾	†Kulmbach,
Solingen: †Realschule (verbunden mit Pro- gymnasium),	†Landau,
†Sonderburg, ¹⁾	†Landshut,
†Steglich,	†Lindau,
†Umla,	†Ludwigshafen a. Rhein,
Wandsbek: †Realschule (verbunden mit Gym- nasium).	†Memmingen,
II. Königreich Bayern.	
†Amberg,	†München: †Ludwigs-Kreisrealschule,
†Ansbach,	†Luitpold-Kreisrealschule,

¹⁾ Mit rückwirkender Kraft bis Östertermin 1899.

†Schweinfurt,
†Speyer,
†Straubing,
†Traunstein,
†Wasserburg,
†Weilheim,
†Weissenburg a. S.,
Würzburg: †Kreisrealschule,
†Wunsiedel,
†Zweibrücken.

III. Königreich Sachsen.

†Auerbach,¹⁾
†Bauhen,
†Chemnitz,
†Crimmitschau,
†Dresden-Johannstadt,
Dresden = Striesen: † Realsschule (Freimaurer-Institut),¹⁾
†Frankenberg,¹⁾
†Glauchau,¹⁾
†Grimma,¹⁾
†Großenhain,¹⁾
Leipzig: †Erste Realsschule,
†Zweite Realsschule,
†Dritte Realsschule,
†Leisnig,¹⁾
†Löbau,
†Meerane,¹⁾
†Meißen,¹⁾
†Mittweida,
†Oßnabrück,¹⁾
†Pirna,¹⁾
†Plauen i. Voigtlände,
†Reichenbach i. Voigtlände,¹⁾
†Rödlich,¹⁾
†Stollberg,¹⁾
†Werdau.

IV. Königreich Württemberg.

Freudenstadt: †Realanstalt,
Sindelfingen: †Realanstalt.

V. Großherzogthum Baden.

Boden: †Realsschule (verbunden mit Real-Progymnasium),

†Breiten,
†Eberbach,
†Emmendingen,
†Kenzingen,
†Ladenburg,
†Mühlheim,
†Schopfheim,
†Sinsheim,
†Ueberlingen,
†Villingen,
†Waldbüttel.

VI. Großherzogthum Hessen.

†Alsfeld,
Alzen: †Realsschule (verbunden mit Progymnasium),
†Bingen,
†Bußbach,
†Darmstadt,
Friedberg: †Realsschule (verbunden mit Progymnasium),
†Gernsheim,
Gießen: †Realsschule (verbunden mit Real-Gymnasium),
Groß-Umstadt, †Realsschule (verbunden mit Landwirtschaftsschule),
†Heppenheim a. d. Bergstraße,
Mainz: †Realsschule (verbunden mit Real-Gymnasium),

1) Mit diesen Schulen sind Progymnasiastaffälen verbunden, welche den Klassen Sexta, Quinta und Quarta der Gymnasien entsprechen.

† Michelstadt,
Offenbach a. Main: † Realischule (verbunden mit
Gymnasium),
† Oppenheim,
† Wimpfen am Berg,
Worms: † Realischule (verbunden mit Gymnasium).

VII. Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

† Teterow,
Wismar: † Realischule der großen Stadtschule.

VIII. Großherzogthum Sachsen.

Apolda: † Wilhelm und Louis Zimmermanns
Realischule,
† Neustadt a. d. Orla.

IX. Großherzogthum Oldenburg.

† Oberstein-Idar.

X. Herzogthum Braunschweig.

† Wolfenbüttel.

XI. Herzogthum Sachsen-Meiningen.

† Pößneck,
† Sonneberg.

XII. Herzogthum Sachsen-Coburg und Gotha.

† Gotha.

XIII. Herzogthum Anhalt.

Cöthen: † Friedrichs-Realischule.

XIV. Fürstenthum Lippe.

† Salzuflen.

XV. Freie und Hansestadt Lübeck.

† Lübeck.

XVI. Freie und Hansestadt Hamburg.

† Cuxhaven,

Hamburg: † Realischule in Eilbek,
† Realischule in Eimsbüttel,
† Realischule vor dem Holstenhöre,
† Realischule vor dem Lübederthöre,
† Realischule in St. Pauli,
† Realischule auf der Illehorst.¹⁾

XVII. Elsaß-Lothringen.

† Barr,
Buchsweiler: † Real-Abtheilung des Gymnasiums,
Colmar: † Real-Abtheilung des Lyzeums,
† Forbach,
Hagenau: † Real-Abtheilung des Gymnasiums,
† Kehlisch,
† Münster,
† Rappoltsweiler,
Saargemünd: † Real-Abtheilung des Gymnasiums,
Straßburg i. Elz.: † Realischule bei St. Johann.

d. Höhere Bürgerschulen.

I. Großherzogthum Hessen.

Dieburg: Höhere Bürgerschule († Realischul-Abtheilung und Progymnasial-Abtheilung.)

II. Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

† Rostod.

¹⁾ Mit rückwirkender Kraft bis zum Michaelstermin 1898.

e. Hessentliche Schullehrer-Seminare.

I. Königreich Preußen.

Ajelsd: Evangelisches Seminar,
 Altdöbern: Evangelisches Seminar,
 Angerburg: Evangelisches Seminar,
 Auriach: Evangelisches Seminar,
 Barby: Evangelisches Seminar,
 Bederkesa: Evangelisches Seminar,
 Berent: Katholisches Seminar,
 Berlin: Evangelisches Seminar für Stadtschul-
 lehre,
 Boppard: Katholisches Seminar,
 Braunsberg: Katholisches Seminar,
 Breslau: Katholisches Seminar,
 Brieg: Evangelisches Seminar,
 Bromberg: Evangelisches Seminar,
 Brühl: Katholisches Seminar,
 Bützen: Katholisches Seminar,
 Büttow: Evangelisches Seminar,
 Bunzlau: Evangelisches Seminar,
 Cammin: Evangelisches Seminar,
 Corneliusmünster: Katholisches Seminar,
 Deltitz: Evangelisches Seminar,
 Dillenburg: Paritätisches Lehrer-Seminar,
 Dramburg: Evangelisches Seminar,
 Drossen: Evangelisches Seminar,
 Ederseebüde: Evangelisches Seminar,
 Eiselen: Evangelisches Seminar,
 Elsterwerda: Evangelisches Seminar,
 Elten: Katholisches Seminar,
 Erfurt: Evangelisches Seminar,
 Ezin: Katholisches Seminar,
 Frankenburg: Evangelisches Seminar,
 Friedeberg i. d. Neumark: Evangelisches Seminar,
 Fulda: Katholisches Seminar,
 Genthin: Evangelisches Seminar,
 Graudenz: Katholisches Seminar,
 Gütersloh: Evangelisches Seminar,

Habelschwerdt: Katholisches Seminar,
 Haderlesben: Evangelisches Seminar,
 Halberstadt: Evangelisches Seminar,
 Hannover: Evangelisches Seminar,
 Heiligenstadt: Katholisches Seminar,
 Herdede: Evangelisches Seminar,
 Hilchenbach: Evangelisches Seminar,
 Hildesheim: Katholisches Seminar,
 Hohenstein: Evangelisches Seminar,
 Homberg: Evangelisches Seminar,
 Karlsruhe: Evangelisches Seminar,
 Kempen (Regierungsbegirk Düsseldorf): Katholi-
 sches Seminar,
 Königsberg i. d. Neumark: Evangelisches Seminar,
 Köpenick: Evangelisches Seminar,
 Köslin: Evangelisches Seminar,
 Koschmin: Evangelisches Seminar,
 Kreuzburg: Evangelisches Seminar,
 Kritz: Evangelisches Seminar,
 Liebenhain: Katholisches Seminar,
 Liegnitz: Evangelisches Seminar,
 Linnich: Katholisches Seminar,
 Löbau: Evangelisches Seminar,
 Lüneburg: Evangelisches Seminar,
 Marienburg i. Westpreußen: Evangelisches
 Seminar,
 Meitmann: Evangelisches Seminar,
 Moers: Evangelisches Seminar,
 Montabaur: Paritätisches Lehrer-Seminar,
 Mühlhausen i. Thüringen: Evangelisches Seminar,
 Münsterberg: Evangelisches Seminar,
 Münstermaifeld: Katholisches Seminar,
 Neu-Kuppin: Evangelisches Seminar,
 Neuwied: Evangelisches Seminar,
 Neugelle: Evangelisches Seminar,
 Northeim: Evangelisches Seminar,
 Ober-Glogau: Katholisches Seminar,

Odenkirchen: Katholisches Seminar,
 Oels: Evangelisches Seminar,
 Oranienburg: Evangelisches Seminar,
 Orlensburg: Evangelisches Seminar,
 Osnabrück: Evangelisches Seminar,
 Osterburg: Evangelisches Seminar,
 Osterode i. Ostpreußen: Evangelisches Seminar,
 Ottweiler: Evangelisches Seminar,
 Paradies: Katholisches Seminar,
 Peiskretscham: Katholisches Seminar,
 Petershagen: Evangelisches Seminar,
 Pilchowiz: Katholisches Seminar,
 Pößig: Evangelisches Seminar,
 Prenzlau: Evangelisches Seminar,
 Preußisch-Eylau: Evangelisches Seminar,
 Preußisch-Friedland: Evangelisches Seminar,
 Proßlau: Katholisches Seminar,
 Prümm: Katholisches Seminar,
 Pyritz: Evangelisches Seminar,
 Ragnit: Evangelisches Seminar,
 Razeburg: Evangelisches Seminar,
 Rawitsch: Paritätisches Seminar,
 Reichenbach i. d. Ober-Lausitz: Evangelisches
 Seminar,
 Rheydt: Evangelisches Seminar,
 Rosenberg: Katholisches Seminar,
 Rüthen: Katholisches Seminar,
 Sagard: Evangelisches Seminar,
 Schlüchtern: Evangelisches Seminar,
 Segeberg: Evangelisches Seminar,
 Siegburg: Katholisches Seminar,
 Soest: Evangelisches Seminar,
 Stade: Evangelisches Seminar,
 Steinau a. d. Oder: Evangelisches Seminar,
 Tondern: Evangelisches Seminar,
 Tuchel: Katholisches Seminar,
 Uetersen: Evangelisches Seminar,

Uisingen: Paritätisches Lehrer-Seminar,
 Verden: Evangelisches Seminar,
 Waldau: Evangelisches Seminar,
 Warendorf: Katholisches Seminar,
 Weissenfels: Evangelisches Seminar,
 Wittlich: Katholisches Seminar,
 Wunstorf: Evangelisches Seminar,
 Ziegenhals: Katholisches Seminar,
 Bühl: Katholisches Seminar.

II. Königreich Bayern.

Aldorf: Schullehrer-Seminar,
 Amberg: Lehrerbildungsanstalt,
 Bamberg: Schullehrer-Seminar,
 Bayreuth: Lehrerbildungsanstalt,
 Eichstätt: Lehrerbildungsanstalt,
 Freising: Schullehrer-Seminar,
 Kaiserslautern: Lehrerbildungsanstalt,
 Lassing: Schullehrer-Seminar,
 Schwabach: Schullehrer-Seminar,
 Speyer: Lehrerbildungsanstalt,
 Straubing: Schullehrer-Seminar,
 Würzburg: Schullehrer-Seminar.

III. Königreich Sachsen.

Annaberg: Königliches Seminar,
 Auerbach: Königliches Seminar,
 Bautzen: Landständisches evangelisches Seminar,
 Domstiftliches katholisches Seminar,
 Borna: Königliches Seminar,
 Dresden-Friedrichstadt: Königliches Seminar,
 Dresden-Neustadt: Freiherrlich v. Thielbergs
 Seminar,
 Grimma: Königliches Seminar,
 Löbau: Königliches Seminar,
 Nossen: Königliches Seminar,
 Oschatz: Königliches Seminar,
 Pirna: Königliches Seminar,

Plauen (bei Dresden): Königliches Lehrer-Seminar,
Plauen im Voiglande: Königliches Seminar,
Rochlitz: Königliches Seminar,
Schneeberg: Königliches Seminar,
Waldenburg: Fürstlich Schönburg'sches Seminar,
Zschopau: Königliches Seminar.

IV. Königreich Württemberg.

Eßlingen: Evangelisches Schullehrer-Seminar,
Gmünd: Katholisches Schullehrer-Seminar,
Künzelsau: Evangelisches Schullehrer-Seminar,
Nagold: Evangelisches Schullehrer-Seminar,
Rütingen: Evangelisches Schullehrer-Seminar,
Saulgau: Katholisches Schullehrer-Seminar.

V. Großherzogthum Baden.

Ettlingen: Großherzogliches Lehrer-Seminar,
Karlsruhe: Großherzogliches Lehrer-Seminar I,
Karlsruhe: Großherzogliches Lehrer-Seminar II,
Meersburg: Großherzogliche Lehrer-Bildungsanstalt.

VI. Großherzogthum Hessen.

Aley: Großherzogliches Schullehrer-Seminar,
Bensheim: Großherzogliches Schullehrer-Seminar,
Friedberg: Großherzogliches Schullehrer-Seminar.

VII. Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Neustrelitz: Großherzogliches Lehrer-Seminar.

VIII. Großherzogthum Sachsen.

Eisenach: Großherzogliches Schullehrer-Seminar,
Weimar: Großherzogliches Schullehrer-Seminar.

IX. Herzogthum Braunschweig.

Braunschweig: Herzogliches Lehrer-Seminar,
Wolfsbüttel: Herzogliches Lehrer-Seminar.

X. Herzogthum Sachsen-Meiningen.

Hildegardshausen: Herzogliches Landes-Schullehrer-Seminar.

XI. Herzogthum Sachsen-Altenburg.
Altenburg: Herzogliches Schullehrer-Seminar.

XII. Herzogthum Sachsen-Coburg und Gotha.

Coburg: Herzogliches Ernst-Albert-Schullehrer-Seminar,
Gotha: Herzog Ernst-Seminar.

XIII. Herzogthum Anhalt.

Göthen: Herzogliches Landes-Seminar.

XIV. Fürstenthum Schwarzburg-Sondershausen.

Sondershausen: Fürstliches Landes-Seminar.

XV. Fürstenthum Neuß älterer Linie.

Greiz: Fürstliches Schullehrer-Seminar.

XVI. Fürstenthum Neuß jüngerer Linie.

Schleiz: Fürstliches Seminar.

XVII. Fürstenthum Schaumburg-Lippe.

Büdeberg: Fürstliches Lehrer-Seminar (verbunden mit Gymnasium Adolphinum und Real-Progymnasium).

XVIII. Fürstenthum Lippe.

Detmold: Fürstliches Lehrer-Seminar.

XIX. Freie und Hansestadt Lübeck.

Lübeck: Schullehrer-Seminar.

XX. Freie Hansestadt Bremen.

Bremen: Staatliches Volk-Schullehrer-Seminar.

XXI. Freie und Hansestadt Hamburg.

Hamburg: Staatliches Lehrer-Seminar.

XXII. Elsaß-Lothringen.

Colmar: Lehrer-Seminar I,
Lehrer-Seminar II,

Metz: Lehrer-Seminar,

Obernheim: Lehrer-Seminar,

Pfalzburg: Lehrer-Seminar,

Straßburg i. Elsäss: Lehrer-Seminar.

f. Andere öffentliche Lehranstalten.

I. Königreich Preußen.

Büttberg: †Landwirtschaftsschule,
 Brieg: †Landwirtschaftsschule,
 Cleve: †Landwirtschaftsschule,
 Dahme: †Landwirtschaftsschule,
 Eldena: †Landwirtschaftsschule,
 Flensburg: †Landwirtschaftsschule (verbunden
 mit Ober-Realschule),
 Heiligenbeil: †Landwirtschaftsschule,
 Herford: †Landwirtschaftsschule (verbunden mit
 Realschule),
 Hildesheim: †Landwirtschaftsschule,
 Liegnitz: †Landwirtschaftsschule,
 Lüdinghausen: †Landwirtschaftsschule,
 Marggrabowa i. Olftr.: †Landwirtschaftsschule,
 Marienburg i. Westpr.: †Landwirtschaftsschule,
 Samter: †Landwirtschaftsschule,
 Schivelbein i. Pomm.: †Landwirtschaftsschule,
 Weisburg: †Landwirtschaftsschule.

II. Königreich Bayern.

Augsburg: †Industrieschule,
 Lichtenhof: †Kreislandwirtschaftsschule,
 München: †Handelschule,
 †Industrieschule,
 Nürnberg: †Handelschule,
 †Industrieschule.

III. Königreich Sachsen.

Chemnitz: †Öffentliche Handels-Lehranstalt,
 Döbeln: †Landwirtschaftsschule (verbunden mit
 Real-Gymnasium),
 Dresden: †Öffentliche Handels-Lehranstalt der
 Dresdener Kaufmannschaft (höhere
 Handelschule),
 Leipzig: †Öffentliche Handels-Lehranstalt,
 Zittau: †Handels-Abtheilung des Real-Gym-
 nasiums.

IV. Großherzogthum Hessen.

Groß-Umstadt: †Landwirtschaftsschule (verbunden
 mit Realschule).

V. Großherzogthum Oldenburg.

Barel: †Landwirtschaftsschule.

VI. Herzogthum Braunschweig.

Helmstedt: †Landwirtschaftliche Schule Marien-
 berg nebst †Real-Abtheilung.

VII. Fürstenthum Schwarzburg-Sonders- hausen.

Arnstadt: †Handels-Abtheilung der Realschule.

VIII. Elsaß-Lothringen.

Kusack: †Landwirtschaftsschule.

Privat-Lehranstalten. +)

I. Königreich Preußen.

Berlin: †Handelschule von Paul Lach,
 Goßel i. O.-Schles.: Höhere Privat-Knabenschule
 unter Leitung des Vorsitzers G.
 Schwarztopf.

Erfurt: †Handels-Schule von Albin Rörner,
 Ballenberg i. d. Mar: Victoria-Institut von Albert

Siebert,

Frankfurt a. Main: †Ruoff-Hassel'sches Erzieh-
 ungs-Institut von Karl Schwarz,

+) Die nachfolgenden Anstalten dürfen Besiegungzeugnisse nur auf Grund des Bestehens einer unter Leitung eines Regierungs-Kommissars abgehaltenen Entlassungsprüfung ausstellen, sofern für diese Prüfung die Prüfungsordnung von der Aufführungsbörde genehmigt ist. Bestrebungen von der mündlichen Prüfung oder einzelnen Theilen derselben sind unstatthaft.

Friedrichsdorf bei Homburg v. d. Höhe: †Garnierische Lehr- und Erziehungs-Anstalt des Dr. Ludwig Proscholdt,
Gaesdonk (Rheinprovinz): Privat-Unterrichts- und Erziehungs-Anstalt unter Leitung des Dr. Joseph Brunn,¹⁾
Gnadenfrei: †Höhere Privat-Bürgerschule unter Leitung des Dionysius G. Lenz,
St. Goarshausen: †Erziehungs-Institut (Institut Hofmann) des Dr. Gustav Müller (früher Karl Harrach),
Godesberg (Rheinprovinz): Evangelisches Pädagogium († realistische und progymnastische Abtheilung) von Otto Kühne,
Remperhof bei Koblenz: †Katholische Knaben-Unterrichts- und Erziehungs-Anstalt des Dr. Christian Joseph Jonas,
Lauterberg a. Harz: †Höhere Privat-Knabenschule des Dr. Paul Bartels,
Niesth: Pädagogium unter Leitung des Vorstehers Hermann Bauer,²⁾
Obercassel bei Bonn: †Unterrichts- und Erziehungs-Anstalt von Ernst Kalluhl,
Cölnbrück: †Mönche Handelschule des Dr. L. Lindemann,
Ostrau (früher Ostrowo) bei Tilsit: Progymnastische und realprogymnastische Abtheilung des Pädagogiums des Professors Dr. Max Behim-Schwarzbach,

Paderborn: †Unterrichts-Anstalt (Privat-Realschule) von Heinrich Reismann,
Plötzensee bei Berlin: Pädagogium (Progymnasium) des evangelischen Johannisstifts unter Leitung des Stiftsvorsteigers Pastors W. Philippus und des wissenschaftlichen Lehrers Theodor Menzel,³⁾

Sachsen a. Herz: †Lehr- und Erziehungs-Anstalt (Privat-Realschule) von Wilbrand Rhotert,

Telgte: Progymnasiale und †höhere Bürgerschul-Abtheilung des Erziehungs-Instituts des Dr. Franz Knidenberg.

II. Königreich Bayern.

Augsburg: †Allgemeine Handels-Lehranstalt von Johann Stahlmann,

Donnersberg bei Marnheim (Pfalz): †Real- und Erziehungs-Anstalt unter Leitung des Dr. Ernst Goebel,

Frankenthal (Pfalz): †Real-Lehr-Institut von Valentini Trautmann, Eugen Wehrle,

Fürth: †Judaistische Realschule des Dr. Moritz Stern (früher Dr. Samuel Dessa),⁴⁾

Mariabreit a. Main: † Real- und Handelschule des Joseph Damm,

Nürnberg: †Real- und Handels-Lehranstalt (Institut M. Gombrich).

¹⁾ Die Anstalt ist befugt, das Befähigungzeugnis für den einjährig-freiwilligen Militärdienst denjenigen Schülern der Unterstufe auszuführen, welche die Entlassungsprüfung unter Vorliege eines staatlichen Kommissars auf Grunde der Ordnung der Reifeprüfung für die preußischen Progymnasien vom 6. Januar 1892 bestanden haben. Die Verleihung der Berechtigung hat vorläufig nur bis zum Ostertermin 1899 einschließlich Geltung.

²⁾ Die Anstalt ist befugt, das Befähigungzeugnis für den einjährig-freiwilligen Militärdienst auf Grunde des Beschlusses der Abschlussprüfung nach dem sechsten Jahrgange unter Anwendung der preußischen Prüfungsordnung vom 6. Januar 1892 zu erteilen.

³⁾ Die Verleihung der Berechtigung hat vorläufig nur bis zum Michaelstermin 1899 einschließlich Geltung.

⁴⁾ Die Verleihung der Berechtigung hat vorläufig nur bis zum Ostertermin 1900 einschließlich Geltung.

III. Königreich Sachsen.

Dresden: †Real-Institut von G. Müller-Gelinek und Dr. P. Th. Schumann,¹⁾)
 †Real-Abtheilung der Lehr- und Erziehungs-Anstalt des Pastors a. D. Johannes Friedr. Ludwig Prinzenhorn (früher Ernst Böhme),
 †Realklassen der Unterrichts- und Erziehungs-Anstalt des Dr. Ernst Seidler,¹⁾)
 Leipzig: †Erziehungs-Anstalt des Dr. E. J. Barth,
 †Privatschule des Dr. Friedrich Thomas Roth,
 †Privat-Realschule von Otto Albert Toller.

IV. Königreich Württemberg.

Stuttgart: †Höhere Handelschule unter Leitung des Professors Eugen Bonhöffer,
 †Realistische Abtheilung der Privat-Lehranstalt des Professors Karl Widmann (des Instituts Rauscher).

V. Großherzogthum Baden.

Waldkirch: †Erziehungs-Anstalt des Dr. Rudolph Plähn,
 Weinheim: Privatanstalt des Dr. D. W. Bender (verbunden mit staatlicher höherer Bürgerschule).

VI. Großherzogthum Hessen.

Offenbach a. Main: †Goetheschule des Dr. Pius Sad,²⁾)
 † Privat-Handelschule des Dr. Wilhelm Schlotmann (früher Dr. Konrad Tolle,²⁾)

1) Auf diesen Anstalten ist der obligatorische Unterricht im Latein auf die drei unteren Klassen beschränkt.
 2) Die Verleihung der Berechtigung hat vorläufig nur bis zum Östertermin 1900 einschließlich Geltung.

VII. Großherzogthum Sachsen.

Jena: †Lehr- und Erziehungs-Anstalt von Ernst Pfeiffer,
 †Erziehungs-Anstalt des Dr. Heinrich Stoy.

VIII. Herzogthum Braunschweig.

Braunschweig: †Privat-Lehranstalt des Dr. Hermann Jahn,
 Seesen a. Harz: †Volkschule-Schule unter Leitung des Professors Dr. Emil Philippson,
 Wolfenbüttel: †Samson-Schule unter Leitung des Dr. Ludwig Tachau.

IX. Herzogthum Sachsen-Meiningen.

Salzungen: † Privat-Realschule von Heinrich Christian Wehner.

X. Herzogthum Sachsen-Altenburg.

Gumpertal bei Kahla: †Lateinlose Abtheilung der Lehr- und Erziehungs-Anstalt des Professors Dr. Siegfried Schaffner.

XI. Herzogthum Anhalt.

Ballenstedt: Progymnasiale Abtheilung (Privat-Progymnasium) und †Real-Abtheilung des Privat-Instituts des Professors Dr. Otto Woltersdorff.

XII. Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt.

Reiskau: †Erziehungs-Anstalt des Professors Dr. Johannes Barov.

XIII. Fürstenthum Waldeck.

Pyrmont: Pädagogium des Dr. Hermann Karl Gotthilf Caspari (Progymnasial-

Abtheilung und †Realischul-Abtheilung mit kaufmännischem Rechnen und Unterricht in der Buchführung.¹⁾

XIV. Fürstenthum Meissen jüngerer Linie.
Gera: †Amthor'sche höhere Privat-Handelschule (Handels-Akademie) unter Leitung des Dr. Friedrich Graugen.

XV. Freie und Hansestadt Lübeck.
Lübeck: †Privat-Realischule des Dr. G. A. Reimann.

XVI. Freie Hansestadt Bremen.
Bremen: †Privat-Realischule von C. W. Debbe.

VII. Freie und Hansestadt Hamburg.

Hamburg: †Schule des Dr. T. A. Bieber,
†Stiftungsschule von 1815 unter Leitung des Dr. Oskar Dräner,
†Schule des Dr. A. Richard Lange,
†Schule des Dr. Th. Wahnschaff,
†Realischule der Talmud-Tora unter Leitung des Dr. Joseph Goldschmidt,
†Realischule des unter Leitung des Direktors D. theol. J. Wichern und des wissenschaftlichen Lehrers Karl Harald von Damod stehenden Paulinums, Pensionat des Rauhen Hauses.

Vehranstalten im Auslande.

Constantinopel: †Realischule der deutschen und schweizer Schulgemeinde unter Leitung des Dr. Hans Karl Schwatto.²⁾

Berlin, den 27. Juni 1899.

Der Reichskanzler.

Im Auftrage: v. Woedtke.

1) Mit rückwirkender Kraft bis zum Michaelistermin 1898.

2) Mit rückwirkender Kraft für die im Juni 1898 abgeleitete Reiseprüfung. Die Verleihung der Bezeichnung hat vorläufig nur bis zum Ostertermin 1901 einschließlich Geltung. Die Anstalt darf Besuchungsbewilligungen nur auf Grund des Bestehens einer unter Leitung eines Regierungs-Kommissars abgehaltenen Entlassungsprüfung aussstellen, sofern für diese Prüfung die Prüfungsordnung von Aufführungswegen genehmigt ist. Befreiungen von der mündlichen Prüfung oder einzelnen Theilen derselben sind unstatthaft.

Bekanntmachung des Ministeriums des Innern,
betreffend den Bestand der Aichämter. Vom 24. Juli 1899.

Das Amtshauptmannamt Überdorf, Oberamts Tuttlingen, ist aufgehoben worden.
Stuttgart, den 24. Juli 1899.

Für den Staatsminister:
Neßle.

Nr. 22.

Regierungsblatt

für das

Königreich Württemberg.

Ausgegeben Stuttgart, Mittwoch den 9. August 1899.

Inhalt:

Ausführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch und zu dessen Nebengesetzen. Vom 28. Juli 1899. — Gesindeordnung (Anlage zu dem Ausführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch und zu dessen Nebengesetzen). Vom 25. Juli 1898. — Königliche Verordnung, betreffend das Grundbuchwesen. Vom 30. Juli 1899.

Ausführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch und zu dessen Nebengesetzen.
Vom 28. Juli 1899.

Wilhelm II., von Gottes Gnaden König von Württemberg.

Nach Anhörung Unseres Staatsministeriums und unter Zustimmung Unserer getreuen Stände verordnen und verfügen Wir, wie folgt:

Erster Abschnitt.

Freiwillige Gerichtsbarkeit.

Erster Titel.

Grundbuchwesen.

Grundbuchamt. Grundbuchgeschäfte.

Art. 1.

In jeder Gemeinde wird ein Grundbuchamt errichtet. Das Grundbuchamt ist eine staatliche Behörde.

Bemerkung.

Von der gegenwärtigen Nummer des Regierungsblatts können einzelne Exemplare zum Preis von 50 Pfennig pro Exemplar von der Expedition des Regierungsblatts bezogen werden.

Art. 2.

Der Gemeindebezirk, bei zusammengesetzten Gemeinden der Gesamtgemeindebezirk, ist, soweit nicht Art. 14 eine Ausnahme begründet, der Grundbuchamtsbezirk.

Art. 3.

Den Grundbuchämtern stehen Einzelbeamte vor.

Das Grundbuchamt wird von demjenigen Bezirksnotar verwaltet, zu dessen Bezirk der Grundbuchamtsbezirk gehört.

Im Bedürfnißfall werden von dem Justizministerium mit den dem Grundbuchamt obliegenden Verrichtungen an Stelle der Bezirksnotare auch andere Geschäftsmänner beauftragt, welche eine der höheren Dienstprüfungen in den Departements der Justiz oder des Innern erstanden oder die niedere Dienstprüfung in einem dieser Departements abgelegt haben. Bei der ersten Auswahl dieser Geschäftsmänner sind die bisherigen Güterbuch- und Unterpfandsbuchführer in erster Linie zu berücksichtigen. Hierbei ist das Justizministerium ermächtigt, auch ungeprüfte Personen, welche durch ihre bisherige Verwendung im Güterbuch- oder Pfandwesen die erforderliche Beschriftung nachgewiesen haben, als Grundbuchbeamte anzustellen.

Für diejenigen Städte, in welchen ein Amtsgericht seinen Sitz hat, können mit Zustimmung der bürgerlichen Kollegien durch Anordnung des Justizministeriums die Geschäfte des Grundbuchamts dem Amtsgericht übertragen werden.

Art. 4.

Ist ein Grundbuchamt, dessen Geschäfte nicht von dem Amtsgericht verwaltet werden, mit mehreren Grundbuchbeamten besetzt, so wird einem derselben von dem Justizministerium die allgemeine Dienstaufsicht übertragen. Jeder Grundbuchbeamte erledigt die ihm obliegenden Geschäfte als Einzelbeamter. Die mehreren Grundbuchbeamten vertreten sich gegenseitig. Die Geschäftsvertheilung bei den mit mehreren Grundbuchbeamten besetzten Grundbuchämtern erfolgt nach einem Geschäftsvertheilungsplan, welchen das Amtsgericht nach Anhörung der Grundbuchbeamten aufzustellen hat. Der aufgestellte Geschäftsvertheilungsplan unterliegt unbeschadet einer von der obersten Dienstaufsichtsbehörde zu treffenden Entschließung der Genehmigung des Vorsitzenden der Civilkammer des Landgerichts. Der die allgemeine Dienstaufsicht führende Grundbuchbeamte ist ermächtigt, in einzelnen Fällen aus erheblichen Gründen Abweichungen von der festgestellten Geschäfts-

vertheilung eintreten zu lassen. Der Geschäftsvertheilungsplan berührt die Giltigkeit der Handlungen der Grundbuchbeamten nicht.

Art. 5.

Soweit das Bedürfnis es erfordert, wird die Vertretung von Grundbuchbeamten durch die Grundbuchbeamten benachbarter Grundbuchämter von dem Justizministerium im Voraus angeordnet.

Art. 6.

Die Grundbücher werden in den Gemeinden geführt und aufbewahrt.

Die Gemeinden sind, und zwar auch in den Fällen des Art. 3 Abs. 4, in Ermanglung anderweitiger Vereinbarung verpflichtet, die für das Grundbuchamt erforderlichen Kanzleiräume nebst Heizung und Beleuchtung sowie Bedienung zur Verfügung zu stellen. Den Gemeinden wird aus der Staatstasse eine Entschädigung gewährt; die näheren Bestimmungen hinsichtlich dieser Entschädigung erfolgen im Wege der Verordnung.

Art. 7.

Der Grundbuchbeamte hat die außerhalb seines Wohnsitzes gelegenen Gemeinden zum Zweck der Geschäftserledigung nach Maßgabe des Bedürfnisses periodisch und außerdem im Falle eines besonderen unauffindbaren Bedürfnisses zu besuchen. Insofern der Besuch nicht an regelmäig wiederkehrenden, im Voraus festgesetzten und bekannt gegebenen Tagen erfolgt, ist, soweit thunlich, der Besuch des Grundbuchbeamten einige Tage vorher dem Ortsvorsteher mitzutheilen und von letzterem in der Gemeinde in ortssüblicher Weise bekannt zu machen.

Art. 8.

In einer Gemeinde, in welcher das Grundbuchamt nicht von dem Amtsgerichte verwaltet wird, ist, solange der Grundbuchbeamte sich nicht am Sitz des Grundbuchamtes befindet, der Rathsherr in Vertretung derselben verpflichtet:

- 1) die schriftlichen Erklärungen, welche für das Grundbuchamt eingehen, Namens des Grundbuchbeamten in Empfang zu nehmen, mit der genauen Bezeichnung des Zeitpunkts, in welchem die Erklärung bei dem Grundbuchamt eingeht, zu verföhren und demnächst dem Grundbuchbeamten zu übermitteln,
- 2) die Einsicht des Grundbuchs, der darin in Bezug genommenen Urkunden und der noch nicht erledigten Eintragungsanträge nach den hierüber bestehenden Vor-

schriften (Art. 21 dieses Gesetzes und §. 11 der Grundbuchordnung) zu gestatten, sowie auf Verlangen Abschriften zu ertheilen und zu beglaubigen.

Sind in der Gemeinde mehrere Rathsschreiber angestellt, so bestimmt der Gemeinderath denjenigen Rathsschreiber, welcher die in Abs. 1 bezeichneten Geschäfte vorzunehmen hat.

Art. 9.

Anträge, welche bei dem Grundbuchbeamten außerhalb der Kanzleiräume des betreffenden Grundbuchamtes schriftlich angebracht werden, sind von dem Grundbuchbeamten unverzüglich an das Grundbuchamt zu übersenden und dort mit der genauen Bezeichnung des Zeitpunkts, in welchem sie bei diesem Grundbuchamte eingehen, zu verföhren.

Art. 10.

Die Bezüge der in Art. 3 Abs. 3 genannten Geschäftsmänner und der in Art. 8 Abs. 1 und 2 erwähnten, den Grundbuchbeamten vertretenden Rathsschreiber werden von dem Justizministerium bestimmt und aus der Staatsklasse bezahlt.

Im Wege des Vertrags zwischen der Gemeinde oder der Amtsverwaltung einerseits und dem bei einer Gemeinde oder Amtsverwaltung angestellten Geschäftsmann oder dem Rathsschreiber andererseits kann eine anderweitige Bestimmung über die Empfangsberechtigung hinsichtlich der von dem Staat bewilligten Bezüge getroffen werden.

Art. 11.

Die von den Bezirkssnotaren und den in Art. 3 Abs. 3 bezeichneten Geschäftsmännern verwalteten Grundbuchämter stehen unter der Dienstaufsicht der Amtsgerichte, der Landgerichte und des Oberlandesgerichts.

An oberster Stelle übt das Justizministerium die Dienstaufsicht aus.

Das Gleiche gilt für die Rathsschreiber in Ansehung ihrer Obliegenheiten im Sinne der Art. 8, 33, 34 und 35 Abs. 1.

Art. 12.

Gemäß §. 100 Abs. 1 Satz 1 der Grundbuchordnung wird bestimmt, daß die Änderung der Entscheidung eines nicht von einem Amtsgericht verwalteten Grundbuchamtes bei dem Amtsgericht nachzu suchen ist, welches die Dienstaufsicht über das Grundbuchamt führt.

Art. 13.

In Anwendung des §. 101 der Grundbuchordnung wird das in Art. 12 bezeichnete Amtsgericht ermächtigt, von Amts wegen das Grundbuchamt zu einer nach §. 54 der Grundbuchordnung zulässigen Eintragung anzuhalten.

Art. 14.

Hinsichtlich der bisher exemten standesherrlichen und ritterschaftlichen Güter werden die Amtsgerichte zu Grundbuchämtern bestellt.

Das Grundbuch wird von demjenigen Amtsgericht geführt, in dessen Bezirk das Gut gelegen ist. Liegt ein standesherrliches oder ein ritterschaftliches Gut in verschiedenen Amtsgerichtsbezirken, so wird das zuständige Amtsgericht von dem Civilsenat des Oberlandesgerichts bestimmt.

Art. 15.

Ein Grundbuchbeamter kann sich der Ausübung seines Amtes wegen Besaugenheit enthalten. Die Ablehnung eines Grundbuchbeamten ist ausgeschlossen.

Der Grundbuchbeamte hat sich einer Eintragung zu enthalten

- 1) in Sachen, in welchen er selbst betheiligt ist oder in welchen er zu einem Betheiligten in dem Verhältniß eines Mitberechtigten oder Mitverpflichteten steht;
- 2) in Sachen seiner Ehefrau, auch wenn die Ehe nicht mehr besteht;
- 3) in Sachen einer Person, mit welcher er in gerader Linie oder im zweiten Grad der Seitenlinie verwandt oder verschwägert ist;
- 4) in Sachen, in welchen er als Vertreter eines Betheiligten bestellt oder als geleglicher Vertreter eines Betheiligten aufzutreten berechtigt ist.

Eine Ausnahme von der Vorschrift des Abs. 2 Ziff. 4 findet dann statt, wenn der bestellte Vertreter die Vertretungskraft einer amtlichen Pflicht übernommen hat.

Art. 16.

Die Vorschriften des Art. 15 finden entsprechende Anwendung, wenn ein Amtsgericht gemäß Art. 12 und 13 eine Gutscheidung zu treffen hat.

Art. 17.

Besteht Streit oder Ungewissheit darüber, welches von mehreren Grundbuchämtern zuständig ist, so wird das zuständige Grundbuchamt durch den Civilsenat des Oberlandes-

gerichts bestimmt. Sind übrigens die beteiligten Grundbuchämter in demselben Amtsgerichtsbezirk gelegen, so entscheidet das vorgesetzte Amtsgericht.

Art. 18.

Eintragungen in das Grundbuch sind nicht aus dem Grunde unwirksam, weil das Grundbuch von einem bezüglich des Grundstücks unzuständigen Grundbuchamte geführt ist.

Art. 19.

Die Vereinigung mehrerer Grundstücke und die Beschreibung eines Grundstücks zu einem andern (§. S90 Abs. 1 und 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs) soll nur dann zugelassen werden, wenn die Grundstücke auf derselben Markung liegen und unmittelbar aneinander grenzen.

Eine solche Vereinigung und eine solche Beschreibung soll dann unterbleiben, wenn das eine, nicht aber das andere der beiden Grundstücke zu einem standesherrlichen oder rittershaftlichen Gut (Art. 14) gehört.

Art. 20.

Entscheidungen in Grundbuchsachen, welche in Anwesenheit der davon betroffenen Person ergehen, werden derselben zu Protokoll bekannt gemacht. Auf Verlangen ist ihr eine Abschrift zu ertheilen.

Die Bekanntmachung anderer Entscheidungen erfolgt in den von dem Justizministerium hiesfür zu bestimmenden Formen.

Art. 21.

Den öffentlichen Behörden des Landes und den von ihnen beauftragten Beamten ist die in amtlichem Interesse nachgesuchte Einsicht des Grundbuchs und der in §. 11 Abs. 1 Satz 2 der Grundbuchordnung bezeichneten Schriftstücke sowie sonstiger Grundakten jederzeit gestattet. In gleicher Weise kann Seitens der öffentlichen Behörden des Landes die Ertheilung von Abschriften in Anspruch genommen werden.

Hinsichtlich der Ersuchen von auswärtigen Behörden sind die Weisungen des Justizministeriums maßgebend.

Art. 22.

Das Grundbuchamt soll die Erklärung der Auflassung nur dann entgegennehmen, wenn die nach §. 313 des Bürgerlichen Gesetzbuchs erforderliche Urkunde vorgelegt wird.

Art. 23.

Ein Theilhypothekenbrief, ein Theilgrundschuldbrief und ein Theiltrentenschuldbrief kann außer von dem Grundbuchamt und einem öffentlichen Notar auch von einem Amtsgericht hergestellt werden.

Grundbuchgeschäfte bezüglich der Fideikomisse, Stammgüter oder Lehen.

Art. 24.

Soweit in Vollziehung der Familiengesetze und Familienverträge von Mitgliedern standesherrlicher Familien eine Eintragung im Grundbuch erforderlich wird, erfolgt dieselbe auf Ersuchen des Justizministeriums.

Anträge auf Bestätigung von Familiengesetzen und Familienverträgen, welche von Mitgliedern ritterhafter Familien errichtet werden, sind bei dem Amtsgericht, welches das Grundbuch über die exemten Güter der Familie führt (Art. 14 Abs. 2), einzureichen. Das Amtsgericht hat nach Anstellung der erforderlichen Erhebungen mit einer in der Sache abzugebenden Neuferierung die Akten der Civilkammer des vorgelegten Landgerichts zur Entscheidung vorzulegen. Nach erfolgter Bestätigung erfolgen die erforderlichen Eintragungen in das Grundbuch auf Ersuchen der Civilkammer des Landgerichts.

Art. 25.

Ist die Mitwirkung oder Zustimmung von Personen, welchen ein Nachfolgerecht in Beziehung auf ein Familienfideikomiß oder Stammgut oder Lehren zusteht, zu einer von dem Eigentümer beantragten Eintragung im Grundbuch erforderlich, so können jene Personen auf Antrag des Eigentümers von dem zuständigen Grundbuchamt zur Abgabe einer Erklärung binnen einer von dem Grundbuchamt anzusehenden Frist unter dem Rechtsnachtheil aufgefordert werden, daß sie im Falle der Versäumung der Frist als der beantragten Eintragung zustimmend angenommen würden.

Nach fruchtlosem Ablauf der Frist entscheidet das Grundbuchamt. Die Entscheidung desselben ist sämtlichen Beteiligten zu eröffnen.

Eine öffentliche Zustellung findet in diesem Verfahren nicht statt.

Art. 26.

Sind Personen, welchen ein Nachfolgerecht in Beziehung auf ein Familienfideikomißgut oder Stammgut oder Lehren zusteht, und deren Mitwirkung oder Zustimmung

zu einem das Gut betreffenden Rechtsakt erforderlich ist, unbekannt, so können sie im Wege des Aufgebotsverfahrens mit ihren Rechten ausgeschlossen werden. Als unbekannt gelten auch diejenigen, deren Aufenthalt nicht zu ermitteln ist.

Art. 27.

Zuständig ist das Amtsgericht, welchem die Führung des Grundbuchs über das Familienfideikommigut oder Stammgut oder Lehens obliegt. Wird das Grundbuch nicht von einem Amtsgericht geführt, so ist das dem Grundbuchamt vorgesetzte Amtsgericht zuständig.

Soweit nach den Bestimmungen des Abs. 1 rücksichtlich eines Rechtsaktes, welcher mehrere in demselben rechtlichen Verband stehende Grundstücke umfasst, verschiedene Amtsgerichte zuständig wären, wird das zuständige Amtsgericht von dem Civilsenat des Oberlandesgerichts bestimmt.

Art. 28.

Zur Stellung des Antrags ist der Eigentümer des Familienfideikommiguts, des Stammguts oder Lehens berechtigt.

Der gesetzliche Vertreter bedarf zu dem Antrage der Genehmigung des Vormundschaftsgerichts.

Art. 29.

Der Antragsteller hat vor der Einleitung des Verfahrens die zur Begründung des Antrags erforderlichen Thatsachen glaubhaft zu machen, insbesondere zutreffenden Falles unter Vorlegung eines Verzeichnisses der bekannten Nachfolgeberechtigten darzuthun, daß ihm weitere Berechtigte unbekannt sind. Das Verzeichnis ist von Amts wegen zu ergänzen, wenn sich weitere Nachfolgeberechtigte aus dem Grundbuch, den Grundakten oder den sonstigen Akten des Amtsgerichts ergeben sollten.

Zur Glaubhaftmachung genügt die Versicherung des Antragstellers an Eidesstatt, unbeschadet der Besuchsnachricht des Gerichts, anderweitige Ermittlungen anzuordnen.

Art. 30.

In dem Aufgebot sind alle unbekannten Nachfolgeberechtigten aufzufordern, ihre Rechte spätestens in dem Aufgebotstermin anzumelden, widrigenfalls ihre Auschließung mit diesen Rechten erfolgen werde.

Art. 31.

Im Uebrigen finden auf das Aufgebotsverfahren die Vorschriften der §§. 947 bis 958 der Civilprozeßordnung Anwendung.

Die Aufgebotsfrist muß mindestens drei Monate betragen.

Uebergangsvorschrift.

Art. 32.

An die Unterpfandsbehörde gerichtete, zur Zeit des Inkrafttretens der Grundbuchordnung unerledigte Anträge gehen an das Grundbuchamt über, welches dieselben nach den Vorschriften der Grundbuchordnung und dieses Gesetzes weiter zu behandeln hat.

Das Gleiche gilt, wenn die Anträge an die das Güterbuch führende Behörde gerichtet und nach ihrem Inhalt im Grundbuch zu erledigen sind.

Beurkundung von Rechtsgeschäften über Grundstücke.

Art. 33.

Für die Beurkundung des in §. 313 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bezeichneten Vertrags sind auch die in Art. 3 Abs. 3 bezeichneten Grundbuchbeamten, sowie die Rathsschreiber der Gemeinden zuständig, soweit es sich um Grundstücke handelt, welche in dem betreffenden Grundbuchamtsbezirk oder Gemeindebezirk gelegen sind.

In demselben Umfang sind die Rathsschreiber der Gemeinden auch für die nach §. 873 Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs zur Bindung der Beteiligten erforderliche Beurkundung der Erklärungen zuständig.

Art. 34.

Die Einigung der Parteien kann in den Fällen der §§. 925 und 1015 des Bürgerlichen Gesetzbuchs auch vor dem Rathsschreiber derjenigen Gemeinde erklärt werden, in deren Bezirk das betreffende Grundstück gelegen ist. Die Vorschrift des Art. 22 findet entsprechende Anwendung.

Art. 35.

Die Zuständigkeit der in Art. 33 und 34 genannten Grundbuchbeamten und Rathsschreiber wird auf Grundstücke angrenzender, zu dem württembergischen Staatsgebiet

gehöriger Gemeindebezirke (Grundbuchamtsbezirke) für den Fall ausgedehnt, daß derjelbe Rechtsakt diese und zugleich solche Grundstücke umfaßt, welche ihrer ordentlichen Zuständigkeit unterliegen.

Dagegen erstreckt sich ihre Zuständigkeit nicht auf die standesherrlichen und ritterhaften Güter im Sinne des Art. 14.

Art. 36.

Sind in einer Gemeinde mehrere Rathsschreiber, so werden von dem Gemeinderath derjenige oder diejenigen Rathsschreiber bezeichnet, welche die Obliegenheiten im Sinne der Art. 33 und 34 wahrzunehmen haben.

Einem Rathsschreiber, welcher weder eine der höheren Dienstprüfungen in den Departements der Justiz oder des Innern noch die niedere Dienstprüfung in einem dieser Departements abgelegt hat, ist die in Art. 33 und 34 bezeichnete Befugniß durch Beschluß des vorgesetzten Amtsgerichts nach Anhörung der bürgerlichen Kollegien dann zu entziehen, wenn er die erforderliche Fähigkeit nicht besitzt.

Gegen den Beschluß des Amtsgerichts steht dem Rathsschreiber eine einmalige Beschwerde an die Civilkammer des Landgerichts zu. Die Beschwerde ist bei Verlust des Rechtsmittels binnen zwei Wochen nach Eröffnung des Beschlusses bei dem Amtsgericht oder dem Landgericht durch Einreichung einer Beschwerdebschrift oder durch Erklärung zu Protokoll zu erheben.

Art. 37.

Der Rathsschreiber bezieht für die von ihm vorgenommenen Rechtsakte im Sinne der Art. 33 und 34 von den Beteiligten eine Gebühr, deren Höhe im Wege der Königlichen Verordnung festgesetzt wird.

Im Wege des Vertrags zwischen der Gemeinde und dem Rathsschreiber kann der Gebührenbezug anders geordnet werden.

Ist der Rathsschreiber für einen Rechtsakt sowohl in seiner Eigenschaft als Grundbuchbeamter wie in seiner Eigenschaft als Rathsschreiber zuständig, so hat er das Geschäft in ersterer Eigenschaft vorzunehmen.

Art. 38.

Wenn anlässlich einer durch das Nachlaßgericht vermittelten Auseinandersetzung in

Ansehung eines Nachlasses oder in Ansehung des Gesammtguts nach der Beendigung einer ehelichen Gütergemeinschaft oder einer fortgesetzten Gütergemeinschaft einer von den Beteiligten als Eigentümer oder Erbbauberechtigter bezüglich eines zum Nachlass oder zu dem Gesammtgut gehörenden, in Württemberg gelegenen Grundstücks eingetragen werden soll, so kann die Einigung der Beteiligten im Sinne der §§. 925 und 1015 des Bürgerlichen Gesetzbuchs auch vor dem Nachlassgericht erklärt werden. Die Vorschriften der §§. 37, 38 der Grundbuchordnung finden alsdann entsprechende Anwendung.

Schätzung von Grundstücken.

Art. 39.

Die Gemeinderäthe haben in Grundbuchsachen, in Fällen der Zwangsvollstreckung in Grundstücke, sowie in Nachlass- und Theilungssachen auf Antrag von Beteiligten oder auf Ersuchen von Behörden amtliche Schätzungen des Werths solcher Grundstücke vorzunehmen, welche im Bezirk der Gemeinde liegen. Erforderlichenfalls sind auch die Nutzungen eines Grundstücks und die Rechte an einem Grundstück zu schätzen.

Hiebei greift der Art. 18 Abs. 1 und 2 des Gesetzes vom 6. Juli 1849, betreffend einige Abänderungen ic. der Gemeindeordnung, Reg. Blatt S. 277, mit der Maßgabe Platz, daß das Schätzungsgeißt in größeren Stadtgemeinden auch einer nur mit drei Mitgliedern einschließlich des Abtheilungsvorstands besetzten Abtheilung des Gemeinderaths übertragen werden kann und daß die in Art. 18 Abs. 2 erwähnten Beschlüsse der Bestätigung der Civilkammer des Landgerichts bedürfen.

Für die Vornahme der Schätzungen stehen den betreffenden Mitgliedern der Gemeinderäthe Gebühren zu, deren Höhe durch Königliche Verordnung festgesetzt wird.

Im Bedürfnissfall können besondere Sachverständige zu der Schätzung zugezogen werden. Auf Kosten der Beteiligten kann dies geschehen, wenn diese damit einverstanden sind oder wenn das Amtsgericht die Genehmigung hiezu ertheilt.

Art. 40.

Den Gemeinderäthen und deren Abtheilungen ist es unbenommen, auch in sonstigen Fällen auf Ansuchen Schätzungen von Grundstücken nach Maßgabe des Art. 39 vorzunehmen.

Zweiter Titel.

Vormundschaftswesen.

Vormundschaftsgericht. Vormundschaftsgeschäfte.

Art. 41.

Für jede Gemeinde wird ein Vormundschaftsgericht bestellt (Ordentliches Vormundschaftsgericht). Das Vormundschaftsgericht ist eine staatliche Behörde.

Art. 42.

Das Vormundschaftsgericht besteht aus dem Bezirksnotar und vier Waisenrichtern. Sämtliche Mitglieder des Vormundschaftsgerichts haben gleiches Stimmrecht.

Art. 43.

Der Bezirksnotar führt den Vorsitz in dem Vormundschaftsgericht und leitet die Geschäfte.

Die nur auf den Geschäftsgang und die Vorbereitung der Entscheidungen des Vormundschaftsgerichts bezüglichen Anordnungen kann der Vorsitzende allein treffen.

Sind in einer Gemeinde mehrere Bezirksnotare angestellt, so kommen hinsichtlich der Dienstaufsicht, der gegenseitigen Vertretung und der Geschäftsvertheilung die Bestimmungen des Art. 4 zur Anwendung.

Art. 44.

Der Ortsvorsteher ist für seine Person Waisenrichter, sofern er nicht bei Beginn der Wahlperiode darauf verzichtet; im Uebrigen werden die Waisenrichter von dem Gemeinderath auf die Dauer von drei Jahren gewählt.

Von dem Gemeinderath ist eine entsprechende Zahl von Stellvertretern der Waisenrichter zu wählen.

Im Bedürfnißfall kann von dem Gemeinderath eine durch das Amtsgericht zu bestimmende mehrfache Zahl von Waisenrichtern gewählt werden, welche nach einem von dem Vorsitzenden des Vormundschaftsgerichts im Vorauß festzulegenden, von dem Amtsgericht zu genehmigenden Geschäftsvertheilungsplan an den Geschäften des Vormundschaftsgerichts teilzunehmen haben.

Art. 45.

Die Wahl der Waisenrichter und ihrer Stellvertreter unterliegt der Bestätigung durch das Amtsgericht.

Die Bestätigung darf nur aus wichtigen Gründen versagt werden. Gegen die Ver- sagung steht dem Gemeinderath und dem Gewählten das Recht einer einmaligen Be- schwerde an die Civilkammer des Landgerichts zu. Die Beschwerde ist bei Verlust des Rechtsmittels binnen einer Woche nach Eröffnung des Beschlusses bei dem Amtsgericht oder dem Landgericht durch Einreichung einer Beschwerdeschrift oder durch Erklärung zu Protokoll zu erheben.

Art. 46.

Hinsichtlich der Wählbarkeit der Waisenrichter, der Verpflichtung zur Annahme und Verzehrung des Amts und des Ausscheidens aus demselben finden die Vorschriften der Art. 12, 14 bis 19 des Gemeindeangehörigkeitsgesetzes vom 16. Juni 1885, Reg. Blatt S. 257, mit der Maßgabe Anwendung, daß die in den Art. 17, 18 und 19 dieses Gesetzes dem Oberamt und der Kreisregierung zugewiesenen Entscheidungen dem Amtsgericht und der Civilkammer des Landgerichts zukommen.

Art. 47.

Die Waisenrichter sind vor ihrem Amtsantritt auf die Erfüllung der Obliegenheiten des ihnen übertragenen Amtes eidlich zu verpflichten. In den zu leistenden Eid ist insbesondere auch die Verpflichtung zur Wahrung des Amtsgeheimnisses aufzunehmen.

Art. 48.

Auf die Verlezung der den Waisenrichtern obliegenden Verpflichtung zur Wahrung des Amtsgeheimnisses finden die Bestimmungen des Gesetzes vom 28. Juni 1876, be treffend die Rechtsverhältnisse der Staatsbeamten, fünfter Abschnitt Art. 69 ff., über Ordnungsstrafen sinngemäße Anwendung.

Art. 49.

Den Waisenrichtern werden aus der Staatskasse Entschädigungen für Zeitverzäumniß und etwaigen Reiseaufwand bewilligt. Das Nähere wird durch Königliche Verordnung bestimmt.

Art. 50.

Die Geschäfte des Vormundschaftsgerichts sind regelmäßig auf dem Rathause der Gemeinde vorzunehmen. Die Gemeinden sind verpflichtet, die für diese Geschäfte und für die Aufbewahrung der Akten erforderlichen Kanzleiräume nebst Heizung und Beleuchtung sowie Bedienung zur Verfügung zu stellen. Den Gemeinden wird aus der Staatsfazie eine Entschädigung gewährt. Die näheren Bestimmungen hinsichtlich dieser Entschädigung erfolgen im Wege der Verordnung.

Art. 51.

Die ordentlichen Vormundschaftsgerichte stehen unter der Dienstaufsicht der Amtsgerichte, der Landgerichte und des Oberlandesgerichts.

An oberster Stelle übt das Justizministerium die Dienstaufsicht aus.

Art. 52.

Nachstehende Geschäfte des Vormundschaftsgerichts sind dem Amtsgericht vorbehalten:

- 1) die Volljährigkeitserklärung eines Minderjährigen (§. 3 des Bürgerlichen Gesetzbuchs);
- 2) die Erteilung der Einwilligung des Vormunds zur Eheschließung des Mündels und der elterlichen Einwilligung zur Eheschließung eines volljährigen Kindes (§§. 1304, 1308 des Bürgerlichen Gesetzbuchs), sowie die Erteilung der Genehmigung der Ehe im Falle des §. 1337 des Bürgerlichen Gesetzbuchs;
- 3) die Genehmigung zur Anfechtung der Ehe oder zur Erhebung der Scheidungsfrage Seitens des gesetzlichen Vertreters eines geschäftsunfähigen Ehegatten (§. 1336 Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs, §. 612 Abs. 2 der Civilprozeßordnung);
- 4) die dem Vormundschaftsgericht nach den §§. 1357 Abs. 2, 1358 des Bürgerlichen Gesetzbuchs in Ehesachen zustehenden Verrichtungen;
- 5) die Genehmigung zur Anfechtung der Ehelichkeit oder zur Anfechtung der Anerkennung der Ehelichkeit eines Kindes Seitens des gesetzlichen Vertreters eines geschäftsunfähigen Ehemanns (§§. 1595, 1599 des Bürgerlichen Gesetzbuchs, §. 641 Abs. 2 der Civilprozeßordnung);
- 6) die nach den §§. 1635, 1636, 1637 des Bürgerlichen Gesetzbuchs dem Vormundschaftsgericht zustehenden Anordnungen hinsichtlich eines Kindes nach Scheidung

der Ehe oder nach Auflösung der Ehe gemäß §. 1348 Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs;

- 7) die Entziehung der Vermögensverwaltung und der Nutznutzung oder der Vermögensverwaltung allein in den Fällen der §§. 1666 Abs. 2, 1670, 1740, 1760 Abs. 2 und 1761 des Bürgerlichen Gesetzbuchs;
- 8) die Aufhebung von Beschränkungen in der Sorge für die Person oder für das Vermögen des Kindes und die Aufhebung der Entziehung der Nutznutzung an dem Vermögen des Kindes nach Maßgabe des Art. 204 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch;
- 9) die Erteilung der Einwilligung der Mutter in die Ehelichkeitserklärung ihres unehelichen Kindes (§. 1727 des Bürgerlichen Gesetzbuchs) und die nach den §§. 1728, 1729, 1731 des Bürgerlichen Gesetzbuchs dem Vormundschaftsgericht zustehende Genehmigung;
- 10) die für die Annahme an Kindesstatt, für die Ansechtung oder Aufhebung derselben nach den §§. 1750, 1751, 1752, 1755, 1770 des Bürgerlichen Gesetzbuchs dem Vormundschaftsgericht zustehende Genehmigung;
- 11) die Verhängung von Ordnungsstrafen gegen den Vormund im Sinne des §. 1788 und, soweit sie im Einzelfall den Betrag von dreißig Mark übersteigen, im Sinne des §. 1837 Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs;
- 12) die Entziehung der Sorge für die religiöse Erziehung des Mündels (§. 1801 des Bürgerlichen Gesetzbuchs);
- 13) die Auferkraftsetzung von Befreiungen oder Anordnungen in den Fällen der §§. 1639 Abs. 2, 1797 Abs. 3, 1803 Abs. 2 und 3, 1857, 1903 Abs. 1 Satz 3, 1904 Satz 1, 1917 Abs. 2 und 3 des Bürgerlichen Gesetzbuchs;
- 14) die Einsetzung oder Aufhebung eines Familienraths und die Mitwirkung bei demselben;
- 15) die Anordnung oder Aufhebung einer vorläufigen Vormundschaft (§§. 1906, 1908 des Bürgerlichen Gesetzbuchs);
- 16) die Entlassung des Vormunds in den Fällen des §. 1886 erster Fall und des §. 1887 Abs. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs;
- 17) die Anordnung einer Vormundschaft oder Pflegeschaft über einen Ausländer, der

nicht im Inland entmündigt ist (Abs. 1 erster Fall des Art. 23 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch).

Art. 53.

Gemäß §. 195 des Reichsgesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit wird bestimmt, daß die Abänderung einer Entscheidung des ordentlichen Vormundshaftungsgerichts bei dem Amtsgericht nachzu suchen ist, in dessen Bezirk das Vormundshaftungsgericht seinen Sitz hat.

Unbeschadet dieser Vorschrift kommt die Zuständigkeit des dem ordentlichen Vormundshaftungsgericht im Instanzenzug vorgeordneten Gerichts (§. 47 Abs. 2 des Reichsgesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit) dem Landgerichte zu.

Art. 54.

Versagungen, welche das Amtsgericht in Vormundshaftssachen trifft, ohne hierzu nach Art. 52 befugt zu sein, sind nicht aus dem Grunde unwirksam, weil das ordentliche Vormundshaftungsgericht zuständig gewesen wäre.

Art. 55.

Bezüglich der Mitglieder der standesherrlichen und ritterhaften Familien hat in Vormundshaftssachen, sofern nach den Vorschriften des Reichsgesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit die Zuständigkeit eines württembergischen Vormundshaftungsgerichts begründet erscheint, die diesem Vormundshaftungsgericht obliegenden Berichtigungen ausschließlich dasjenige Amtsgericht zu übernehmen, welches die Geschäfte des Grundbuchamts für das betreffende standesherrliche oder ritterhaftliche Gut führt. (Art. 14 Abs. 2.)

Gemeindeweisenrath.

Art. 56.

Die dem Gemeindeweisenrath obliegenden Berichtigungen werden von dem Gemeinderath wahrgenommen.

In größeren Gemeinden kann an Stelle des Gemeinderaths eine Abtheilung desselben von mindestens fünf Mitgliedern treten, auf welche die Bestimmungen des Art. 39 Abs. 2 entsprechende Anwendung finden.

Der Gemeinderath kann zu seiner Unterstützung bei der Beaufsichtigung der im

Kindesalter stehenden Mündel ehrbare Frauen, welche hiezu bereit sind, als Waisenpflegerinnen in widerruflicher Weise aufstellen.

In Ansehung der Dienstaufsicht über den Gemeindewaisenrath gelten die in Art. 51 für das ordentliche Vormundshaftsgesetz gegebenen Vorschriften.

Die Kosten, welche die Mitwirkung des Gemeindewaisenraths in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit verursacht, trägt die Gemeinde.

Besondere Vorschriften für das Verfahren vor dem ordentlichen Vormundshaftsgesetz.

Art. 57.

Für das Verfahren vor dem ordentlichen Vormundshaftsgesetz gelten die besonderen Vorschriften der Art. 58 bis 66.

Art. 58.

Gemeinschaftliches oberes Gericht im Sinne der §§. 5, 46 des Reichsgesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit ist, wenn die beteiligten ordentlichen Vormundshaftsgesetzgerichte in dem Bezirke desselben Amtsgerichts ihren Sitz haben, dieses Amtsgericht.

Art. 59.

In Betreff der Ausschließung und Ablehnung eines Richters, sowie in Betreff seiner Enthaltung von der Ausübung des Amtes wegen Besangenheit finden die Vorschriften des §. 6 des Reichsgesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit auf sämtliche Mitglieder des ordentlichen Vormundshaftsgesetzes entsprechende Anwendung.

Art. 60.

Die Verpflichtung der Vormünder, Pfleger und Beistände ist von dem Vorsitzenden des Vormundshaftsgesetzes oder auf sein Eruchen von einem Ortsvorsteher vorzunehmen.

Art. 61.

Diejenigen Verrichtungen, welche bei der Bevölkung der Geschäfte des Vormundshaftsgesetzes durch die Amtsgerichte dem Gerichtsschreiber obliegen, hat der Vorsitzende des ordentlichen Vormundshaftsgesetzes wahrzunehmen.

Art. 62.

Die schriftlichen Erklärungen, welche für das Vormundshaftsgesetz eingehen, so lange der Vorsitzende sich nicht am Sitz des Vormundshaftsgesetzes befindet, sind von

dem Rathsschreiber anzunehmen und demnächst dem Vorsitzenden des Vermundshaftungsgerichts zu übermitteln.

Der Rathsschreiber ist bei Abwesenheit des Vorsitzenden des Vermundshaftungsgerichts auch verpflichtet, in Angelegenheiten, welche zur Zuständigkeit eines ordentlichen Vermundshaftungsgerichts gehören, Anträge und Erklärungen zu Protokoll zu nehmen.

In Betreff der Beziehe des Rathsschreibers finden die Bestimmungen des Art. 10 entsprechend Anwendung.

Art. 63.

Die Vorschriften der §§. 194 bis 200 des Gerichtsverfassungsgesetzes über die Beurtheilung und Abstimmung finden entsprechende Anwendung.

Art. 64.

Soweit eine Verfügung Anwesenden nicht zu Protokoll bekannt gemacht wird (§. 16 Abs. 3 des Reichsgesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit), erfolgt am Sitz der Behörde die Bekanntmachung mittels Behändigung einer schriftlichen Ausfertigung gegen einfache Empfangsberechtigung, welche im Weigerungsfall durch die amtliche Beurkundung der Übergabe Seitens des mit der Behändigung beauftragten Bediensteten erzeugt wird. Im übrigen finden auf die Behändigung die Bestimmungen der §§. 171, 172, 173, 180 Abs. 1, 181 bis 184, 186 bis 188, 189 Abs. 1 der Civilprozeßordnung entsprechende Anwendung. Die Niederlegung im Falle des §. 182 erfolgt bei dem Ortsvorsteher oder der Ortspolizeibehörde.

Art. 65.

Ist eine Bekanntmachung am Sitz der Behörde nicht ausführbar, so erfolgt die Bekanntmachung entweder mittels Gesuchens an die Ortsbehörde des Wohnorts oder des Aufenthaltsorts um Bekanntmachung gemäß den Vorschriften in Art. 64 oder durch die Post mit Einschreibeforderung. Die Postsendung hat dann, wenn mit der Bekanntmachung der Lauf einer Frist beginnt, gegen Rückchein zu erfolgen.

Eine im Ausland zu bewirkende Bekanntmachung erfolgt, soweit das Justizministerium nicht eine einfachere Art der Zustellung anordnet, gemäß den Bestimmungen in den §§. 199, 202 der Civilprozeßordnung. Ebenso finden die Vorschriften der §§. 200, 201 vergl. mit §. 202 der Civilprozeßordnung entsprechende Anwendung.

Art. 66.

Ist eine Bekanntmachung gemäß den vorstehenden Vorschriften nicht ausführbar, so hat die öffentliche Zustellung in den Fällen, in welchen das Gesetz eine solche nicht ausschließt, unter entsprechender Anwendung der Bestimmungen in den §§. 204 Abs. 2 und 3, 205, 206 der Civilprozeßordnung mit der Maßgabe stattzufinden, daß an Stelle des Prozeßgerichts der Vorsitzende des Vormundschaftsgerichts tritt, daß die Anheftung der Schriftstücke an die Tafel der Ortsbehörde stattfindet, und daß bei der Bekanntmachung mittels öffentlicher Blätter eine Einrückung in den Deutschen Reichsanzeiger nicht erforderlich ist.

Übernahme einer Vormundschaft durch Beamte und Religionsdiener.

Art. 67.

Ist die Vormundschaft mit einer Vermögensverwaltung verbunden, so bedürfen Beamte des Staates, der Gemeinden und anderer Kommunalverbände, Lehrer an öffentlichen Unterrichtsanstalten und Geistliche sowohl zur Übernahme der Vormundschaft als zur Fortführung einer vor dem Eintritt in das Dienstverhältniß übernommenen Vormundschaft der Erlaubniß der vorgesetzten Behörde.

Die ertheilte Erlaubniß ist jederzeit widerruflich.

Aulegung von Mündelgeld.

Art. 68.

Eine Hypothek, eine Grundschuld oder eine Rentenschuld an einem in Württemberg gelegenen Grundstück ist nur dann als sicher im Sinne des §. 1807 Abs. 1 Nr. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs anzusehen, wenn sie innerhalb der ersten Hälfte des Werths des Grundstücks zu stehen kommt.

Vorgehende Rechte sind in doppeltem Betrage in Abzug zu bringen.

Die Ermittlung des Werths des Grundstücks hat durch amtliche Schätzung des Gemeinderaths oder einer Abtheilung desselben zu geschehen. (Art. 39.)

Art. 69.

Die zuständige Behörde im Sinne des §. 1807 Abs. 1 Nr. 5 des Bürgerlichen Gesetzbuchs ist das Justizministerium. Daselbe hat vor der von ihm zu treffenden Entscheidung das Oberlandesgericht zu hören.

Art. 70.

Außer den in §. 1807 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bezeichneten Forderungen und Werthpapieren sind Schuldverschreibungen, welche von einer württembergischen kommunalen Körperschaft ausgestellt und entweder Seitens der Inhaber kündbar sind oder einer regelmäßigen Tilgung unterliegen, zur Anlegung von Mündelgeld geeignet.

Schuldverschreibungen oder Pfandbriefe württembergischer Kreditanstalten können von dem Zeitpunkt der Verkündung dieses Gesetzes an bis zum Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs durch das Justizministerium nach Anhörung des Oberlandesgerichts als zur Anlegung von Mündelgeld geeignet erklärt werden. Die Zurücknahme der Zulassung bleibt dem Justizministerium nach Anhörung des Oberlandesgerichts vorbehalten.

Dritter Titel.

Nachlaßwesen.

Nachlaßgericht.

Art. 71.

Für jede Gemeinde wird ein Nachlaßgericht bestellt (Ordentliches Nachlaßgericht). Das Nachlaßgericht ist eine staatliche Behörde.

Art. 72.

Die in den Art. 42 bis 51 für das ordentliche Vermöndshaftungsgericht gegebenen Bestimmungen finden auf das ordentliche Nachlaßgericht entsprechende Anwendung.

Die Mitglieder des ordentlichen Vermöndshaftungsgerichts (Waisenrichter) sind regelmäßig auch die Mitglieder des ordentlichen Nachlaßgerichts. Mit Genehmigung des Amtsgerichts können für das letztere Gericht von dem Gemeinderath besondere Mitglieder und Stellvertreter gewählt werden.

Art. 73.

Die Ausführung der von dem ordentlichen Nachlaßgericht gemäß §. 1960 des Bürgerlichen Gesetzbuchs angeordneten Anlegung von Siegeln, sowie der Entsiegelung erfolgt durch zwei Waisenrichter.

In dringenden Fällen kann bei Abwesenheit des Vorsitzenden des Nachlaßgerichts die Anlegung von Siegeln, sowie die Hinterlegung von Geld, Werthpapieren und Kost-

barkeiten gemäß §. 1960 des Bürgerlichen Gesetzbuchs an Stelle des ordentlichen Nachlaßgerichts durch zwei Waisenrichter angeordnet werden.

Art. 74.

Die ordentlichen Nachlaßgerichte sind auch für die Auseinandersetzung in Ansehung des Gesammtguts nach Beendigung einer ehelichen Gütergemeinschaft oder einer fortgezogenen Gütergemeinschaft zuständig.

Art. 75.

Nachstehende Geschäfte des Nachlaßgerichts sind dem Amtsgericht vorbehalten:

- 1) die Berrichtungen, welche eine Nachlaßpflegschaft, sowie eine gemäß den §§. 88, 99 des Reichsgesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit bestellte Abwesenheitspflegschaft betreffen, in denjenigen Fällen, in welchen auf dem Gebiete des Vormundschaftsweises das Amtsgericht und nicht das ordentliche Vormundshaftungsgericht zuständig ist (Art. 52 Ziff. 11 und 16);
- 2) die Anordnung der Nachlaßverwaltung auf Antrag eines Nachlaßgläubigers;
- 3) die Auferkraftsetzung von Anordnungen des Erblassers in Beziehung auf die Verwaltung des Nachlasses durch den Testamentsvollstrecker (§. 2216 Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs) und die Entlassung des Testamentsvollstreckers auf Antrag eines Beteiligten (§. 2227 des Bürgerlichen Gesetzbuchs);
- 4) die in §. 83 des Reichsgesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit vorgesehenen Anordnungen zum Zweck der Erfüllung der dem Besitzer eines Testaments obliegenden Ablieferungspflicht.

Art. 76.

Gemäß §. 195 des Reichsgesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit wird bestimmt, daß die Abänderung einer Entscheidung des ordentlichen Nachlaßgerichts (Art. 71, Art. 73 Abs. 2) bei dem Amtsgericht nachzu suchen ist, in dessen Bezirk das Nachlaßgericht seinen Sitz hat.

Art. 77.

Verfügungen, welche das Amtsgericht in Nachlaß- und Theilungssachen trifft, ohne hiezu nach Art. 75 befugt zu sein, sind nicht aus dem Grunde unwirksam, weil das ordentliche Nachlaßgericht zuständig gewesen wäre.

Art. 78.

Bezüglich der Nachlaß- und Theilungssachen von Mitgliedern der standesherrlichen und ritterhaftlichen Familien hat, sofern nach den Vorschriften des Reichsgesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit die Zuständigkeit eines württembergischen Gerichtes begründet erscheint, die diesem Gericht obliegenden Verrichtungen ausschließlich dasjenige Amtsgericht zu übernehmen, welches die Geschäfte des Grundbuchamts für das betreffende standesherrliche oder ritterhaftliche Gut führt (Art. 14 Abs. 2). Sofern es sich um die Sicherung des Nachlasses handelt, ist übrigens jedes Amtsgericht zuständig, in dessen Bezirk das Bedürfnis der Fürsorge hervortritt (vergl. §. 74 des genannten Reichsgesetzes).

Amtliche Verwahrung von Testamenten und Erbverträgen.

Art. 79.

Die besondere amtliche Verwahrung der Testamente und Erbverträge erfolgt bei den Amtsgerichten und Bezirksnotaren, und wenn sie vor einem Amtsgericht oder Bezirksnotar errichtet sind, bei diesem Amtsgericht oder Bezirksnotar. Ist die Urkunde vor einem Notar, welcher nicht Bezirksnotar ist, aufgenommen, so ist sie dem Bezirksnotar des Wohnsitzes des ersten Notars oder auf Antrag dem vorgezogenen Amtsgericht zur amtlichen Verwahrung zu übergeben. Ein nach §§. 2249, 2250 Abs. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs vor einem Gemeindevorsteher errichtetes Testament ist von diesem dem Bezirksnotar oder auf Antrag dem ihm vorgezogenen Amtsgericht zur amtlichen Verwahrung zu übergeben.

Der Erblasser kann jederzeit die Verwahrung bei einem anderen Amtsgericht oder bei einem anderen Bezirksnotar, oder die Verwahrung bei einem Amtsgericht anstatt des Bezirksnotars und umgekehrt verlangen.

Die von den Amtsgerichten zu verwahrenden Testamente und Erbverträge werden in die Hinterlegungsklassen (Art. 143) aufgenommen.

Art. 80.

Befindet sich ein Testament oder ein Erbvertrag seit mehr als vierundfünfzig Jahren in amtlicher Verwahrung, so ist von dem Amtsgerichte mit der Größnung vorzugehen, sofern nicht bekannt ist, daß der Erblasser noch lebt. Die Vorschriften der §§. 2260 bis 2262 des Bürgerlichen Gesetzbuchs finden entsprechende Anwendung.

Die Geschäfte des Nachlaßgerichts. Verfahren in Nachlaß- und Theilungssachen.

Art. 81.

Der Standesbeamte hat von jedem ihm gemäß §. 56 des Gesetzes über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung vom 6. Februar 1875, Reichs-Gesetzblatt S. 23, angezeigten Tod einer Person sofort dem ordentlichen Nachlaßgericht seines Bezirks Mittheilung zu machen. Führt der Standesbeamte zugleich das Familienregister, in welches der Verstorbene aufgenommen war, so ist ein Auszug aus dem Familienregister über die Angehörigen des Verstorbenen anzuschließen.

Außerdem hat der Standesbeamte (Familienregisterführer) von jedem zu seiner amtlichen Kenntniß gelangten außerhalb des Landes erfolgten Todesfall dem ordentlichen Nachlaßgericht seines Bezirks sofort Anzeige zu erstatte.

Der Standesbeamte (Familienregisterführer) ist verpflichtet, Ersuchen der Nachlaßgerichte, welche auf Ermittlung der Erben gerichtet sind, zu erledigen.

Art. 82.

Wenn bei dem Vorhandensein mehrerer Erben die Auseinandersetzung in Ansehung des Nachlasses nicht innerhalb der Frist von drei Monaten nach dem Tode des Erblassers oder — im Falle des Vorliegens einer Verfügung von Todeswegen — nicht innerhalb der Frist von drei Monaten nach Größnung der Verfügung von Todeswegen bewirkt ist, so hat das Nachlaßgericht die Auseinandersetzung von Amts wegen zu vermitteln.

Auf Ansuchen eines Erben oder von Amts wegen ist die Frist insoweit zu verlängern, als Umstände vorliegen, welche ihre Einhaltung unthunlich erscheinen lassen. Gegebenenfalls ist die bereits verlängerte Frist wiederholt zu verlängern. Stellt sich nach Ablauf der dreimonatlichen oder der verlängerten Frist heraus, daß die Auseinandersetzung nicht bewerkstelligt werden könnte, so ist eine neue Frist von dem Nachlaßgericht zu ertheilen.

Im Falle einer Todeserklärung finden diese Vorschriften mit der Maßgabe Anwendung, daß die dreimonatliche Frist mit dem Tage der Erlassung des die Todeserklärung aussprechenden Urtheils beginnt.

Art. 83.

Die in Art. 82 bestimmte dreimonatliche Frist läuft insolange nicht, als die Auseinandersetzung durch Vereinbarung der Erben (§§. 2042, 749 Abs. 2 und 3, 750, 751 des Bürgerlichen Gesetzbuchs), oder durch leitwillige Verfügung des Erblassers (§. 2044

des Bürgerlichen Gesetzbuchs), oder gemäß dem auf §. 2045 des Bürgerlichen Gesetzbuchs gestützten Verlangen eines Miterben, oder gemäß der Vorschrift in §. 2043 des Bürgerlichen Gesetzbuchs ausgeschlossen, oder gegen das die Todeserklärung aussprechende Urtheil eine Anfechtungslage gemäß den §§. 973 ff. der Civilprozeßordnung anhängig ist.

Art. 84.

Die von den Erben bewirkte Auseinandersetzung in Ansehung des Nachlasses ist innerhalb der in Art. 82 bezeichneten Frist von sämtlichen Erben dem Nachlaßgericht anzugezeigen. Andernfalls gilt die Frist als nicht gewahrt.

Liegen Thatsachen vor, aus denen zu schließen ist, daß die erstattete Anzeige der Wahrheit nicht entspricht, so kann das Nachlaßgericht von den Erben den Nachweis der bewirkten Auseinandersetzung fordern; wird der Nachweis nicht binnen einer zu bestimmenden Frist erbracht, so hat das Nachlaßgericht die Vermittlung der Auseinandersetzung von Amts wegen zu übernehmen.

Art. 85.

In den Fällen des Art. 83 sind die Erben verpflichtet, von dem der Auseinandersetzung entgegenstehenden Hinderniß sofortige Anzeige zu erstatten und auf Verlangen dem Nachlaßgericht die das Hinderniß begründenden Umstände nachzuweisen.

Art. 86.

Ist ein Testamentsvollstrecker vorhanden, welcher zur Bewirkung der Auseinandersetzung unter den Erben berechtigt ist, so findet die in Art. 82 vorgesehene Vermittlung der Auseinandersetzung durch das Nachlaßgericht nicht statt.

Art. 87.

Hat das Nachlaßgericht die Auseinandersetzung in Ansehung eines Nachlasses von Amts wegen zu vermitteln, so liegt ihm ob, bei der Ladung der Beteiligten zu dem Verhandlungsstermin diese und die Theilungsmasse zu bezeichnen. Die zu diesem Zweck erforderlichen Erhebungen hat das Nachlaßgericht von Amts wegen vorzunehmen.

Art. 88.

Findet auf Antrag eines Beteiligten oder von Amts wegen die Vermittlung der Auseinandersetzung in Ansehung eines Nachlasses durch das Nachlaßgericht statt, so hat

leßteres, wenn dies behufs der Feststellung des Bestands des Nachlasses erforderlich erscheint, die Aufnahme eines Nachlaßverzeichnisses anzuordnen.

Ist das von den Erben vorgelegte Verzeichniß ungenügend, so hat das Nachlaßgericht ihnen aufzugeben, binnen bestimmter Frist die Mängel zu ergänzen.

Erst wenn sie dieser Auflage nicht nachkommen, findet die Aufnahme des Verzeichnisses von Amts wegen statt.

Art. 89.

Außerdem kann das Nachlaßgericht, wenn bei dem Vorhandensein mehrerer Erben Anhaltspunkte dafür vorliegen, daß die Ermittlung des Nachlasses vereitelt oder wesentlich erschwert und hiедurch die Auseinandersetzung unter den Erben beeinträchtigt werde, auch nach erfolgter Annahme der Erbschaft während des Laufs der zur privaten Auseinandersetzung bestimmten Frist die Aufnahme eines Nachlaßverzeichnisses von Amts wegen anordnen.

Art. 90.

Bei der Vermittlung der Auseinandersetzung in Ansehung eines Nachlasses ist das Nachlaßgericht verpflichtet, auf die Vereinigung der Nachlaßverbindlichkeiten hinzuwirken.

Besondere Vorschriften für das Verfahren vor dem ordentlichen Nachlaßgericht.

Art. 91.

Für das Verfahren vor dem ordentlichen Nachlaßgericht gelten entsprechend diejenigen Vorschriften, welche in den Art. 58 bis 66 für das Verfahren vor dem ordentlichen Wormundshaftsgericht gegeben sind.

Art. 92.

Soweit nach dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs für das Verfahren in Nachlaßsachen gemäß Art. 213 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch die bisherigen Gesetze zur Anwendung kommen, treten an Stelle der bei nicht exemten Personen bisher zuständigen Theilungsbehörden die ordentlichen Nachlaßgerichte und Inventurbehörden im Sinne dieses Gesetzes.

**Nachfolge in ein Familienfideikommiss, Stammgut oder Lehen.
(Nachfolgeschein.)**

Art. 93.

Dem Nachfolger in ein Familienfideikommiss, Stammgut oder Lehen ist auf Antrag von dem Amtsgericht, welchem die Führung des Grundbuchs über das Familienfideikommiss, Stammgut oder Lehen obliegt, ein Nachfolgeschein auszustellen. Fehlt es an einem hiernach zuständigen Gericht, so ist dasjenige Amtsgericht zuständig, in dessen Bezirk sich das betreffende Vermögen ganz oder zum gröheren Theil befindet.

Auf den Nachfolgeschein finden die Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuchs über den Erbschein entsprechende Anwendung. Das Grundbuchamt kann zum Nachweis der Nachfolge die Vorlegung eines Nachfolgescheins verlangen.

Pierter Titel.

Notariatswesen.

Bezirksnotariate.

Art. 94.

An die Stelle der Gerichtsnotariate und der Amtsnotariate treten die Bezirksnotariate.

In jedem Amtsgerichtsbezirk muß mindestens ein Bezirksnotariat bestehen. Änderungen der bisherigen Gerichts- und Amtsnotariatsbezirke und Neueröffnungen von Bezirksnotariaten erfolgen nach Anhörung der bürgerlichen Kollegien der beteiligten Gemeinden im Wege der Königlichen Verordnung.

Die Bezirksnotariate werden regelmäßig mit einem, ausnahmsweise mit mehreren Beamten besetzt. Im letzteren Falle erledigt jeder Bezirksnotar die ihm obliegenden Geschäfte als Einzelbeamter. Einem derselben wird von dem Justizministerium die allgemeine Dienstaufsicht übertragen.

Art. 95.

In den ordentlichen amtlichen Geschäftskreis des Bezirksnotars fällt unbeschadet sonstiger bestehender Vorschriften die Verpflichtung, innerhalb seines Bezirks die Verrichtungen des Grundbuchbeamten, des Vorsitzenden des ordentlichen Vormundshaftungsgerichts und des Vorsitzenden des ordentlichen Nachlaßgerichts zu übernehmen.

Mit der Bekleidung der Stelle eines Bezirksnotars ist das Amt eines öffentlichen Notars im Sinne des Art. 105 verbunden.

Der Bezirksnotar unterliegt auch hinsichtlich solcher dienstlicher Verfehlungen, welche er außerhalb seines ordentlichen Geschäftskreises (Abs. 1) sich zu Schulden kommen lässt, den Bestimmungen des fünften Abschnitts des Beamten gesetzes vom 28. Juni 1876, Reg. Blatt S. 211.

Art. 96.

Der Bezirksnotar kann zur selbständigen Bearbeitung von Geschäften (Art. 95) im Bedürfnisfall mit Genehmigung des Justizministeriums Gehilfen annehmen.

Der Gehilfe ist von dem Bezirksnotar aus der Zahl der für die Verziehung des Amtes eines Bezirksnotars befähigten Personen zu wählen. Die getroffene Wahl ist dem Justizministerium anzugeben.

Zur Vertretung des Bezirksnotars bei einer der in Art. 95 Abs. 1 genannten Verrichtungen bedarf der Gehilfe besonderer Ermächtigung Seitens des Justizministeriums, welche für Verhandlungen des Vormundschafts- und Nachlaßgerichts nur ausnahmsweise ertheilt werden soll.

Von dem Erforderniß der Beschäftigung des Gehilfen zur Bekleidung des Amtes eines Bezirksnotars kann das Justizministerium dann Befreiung ertheilen, wenn der Betreffende die erste höhere Justizdienstprüfung erstanden hat. Soweit der Gehilfe den Bezirksnotar nur in seiner Eigenschaft als Grundbuchbeamten zu vertreten hat, kann die Ermächtigung im Sinne von Abs. 3 auch auf die Erteilung einer Prüfung im Departement des Innern gegründet werden.

Der Bezirksnotar haftet für den von ihm angenommenen Gehilfen neben diesem so, wie wenn er die von demselben vorgenommenen Geschäfte selbst vorgenommen hätte.

Art. 97.

Dem Bezirksnotar ist untersagt, Angelegenheiten, welche er gegebenenfalls in Gemäßigkeit seines Amtes (vergl. Art. 95 Abs. 1) zu besorgen hat, im Wege des Vertrags mit den Beteiligten zur Privatbesorgung zu übernehmen.

Dieses Verbot gilt auch für sämtliche Gehilfen des Bezirksnotars.

Art. 98.

Die Bezirksnotare sind zum Gebührenbezug nur insoweit berechtigt, als dies ausdrücklich bestimmt ist.

Dem Bezirksnotar fallen die Gebühren für die von ihm in seiner Eigenschaft als öffentlicher Notar vorgenommenen Geschäfte (Art. 95 Abs. 2) zu, sofern letztere nicht Bestandtheil eines amtlichen Geschäfts des Bezirksnotars sind. Das Justizministerium ist ermächtigt, in letzterer Hinsicht für Zweifelsfälle die maßgebenden Vorschriften aufzustellen.

Der Bezirksnotar hat innerhalb seines Bezirks nicht blos die Aufnahme eines öffentlichen Vermögensverzeichnisses (Art. 125), sondern auch die öffentliche Beglaubigung eines solchen (§. 1035 Satz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs), sowie weiterhin die Beurkundung eines Ehevertrags (§. 1434 des Bürgerlichen Gesetzbuchs) und eines Ehe- und Erbvertrags zwischen Ehegatten und zwischen Verlobten (§. 2276 Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs), endlich die Abnahme der eidestattlichen Versicherung im Falle des §. 2356 Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs als amtliches Geschäft zu besorgen.

Öffentliche Notare.

Art. 99.

Das Amt eines öffentlichen Notars im Sinne des Art. 105 kann von dem Justizministerium bei vorhandenem Bedürfnis neben den Bezirksnotaren solchen Personen übertragen werden, welche zum Richteramt befähigt sind oder die niedere Dienstprüfung im Departement der Justiz erstanden haben.

Die Übertragung erfolgt nach vorherigem Ausschreiben auf Vorschlag des betreffenden Landgerichts.

Der öffentliche Notar ist nicht Staatsbeamter.

Art. 100.

Der Notar wird vor Antritt seines Amtes eidlich verpflichtet und führt ein mit seinem Namen und seiner amtlichen Eigenschaft versehenes Dienstsiegel, welches ihm auf seine Kosten von dem Justizministerium verliehen wird. Er hat dasselbe sorgfältig zu verwahren; auch darf er es weder willkürlich verändern noch zu anderen als wirklichen Amtshandlungen gebrauchen. Nach Erledigung des Amtes wie auch im Falle vorläufiger Unterlagung des Amtes ist das Siegel an das Justizministerium zurückzugeben.

Neben dem Dienstsiegel kann in gleicher Weise ein Dienststempel verliehen werden.

Art. 101.

Der Notar erhält bei seiner Bestellung einen bestimmten Wohnsitz zugewiesen. Das

Aufgeben dieses Wohnsitzes zieht, wenn nicht zuvor die Genehmigung des Justizministeriums eingeholt worden ist, den Verlust des Amtes nach sich.

Art. 102.

Das Justizministerium kann einem öffentlichen Notar auf dessen Ansuchen für die Dauer einer Krankheit oder einer durch erhebliche Gründe gerechtfertigten Abwesenheit von dem ihm angewiesenen Amtsitz, unter Vorbehalt des Widerrufs, einen von ihm vorgeschlagenen Vertreter bestellen. Derselbe muß zum Amt eines öffentlichen Notars befähigt sein und ist zu beeidigen.

Der Vertreter versieht das Amt des Vertretenen unter dessen und seiner eigenen Verantwortlichkeit. Er hat seiner Unterschrift einen ihn als Vertreter kennzeichnenden Zusatz beizufügen und das Dienstsiegel des Vertretenen zu gebrauchen.

Dienstaufsicht über die öffentlichen Notare.

Art. 103.

Die öffentlichen Notare stehen unter der Dienstaufsicht der Amtsgerichte, der Landgerichte und des Oberlandesgerichts.

An oberster Stelle übt das Justizministerium die Dienstaufsicht aus.

Art. 104.

Gegen den Notar kann wegen dienstlicher Verfehlungen von der Dienstaufsichtsbehörde außer auf Verwarnung auf Geldstrafe bis zu tausend Mark, von Seiten des Amtsgerichts übrigens nur bis zum Betrag von einhundert Mark erkannt werden. Gegen diese Ordnungsstrafen steht dem Notar eine einmalige Beschwerde an die nächst höhere Dienstaufsichtsbehörde zu. Die von dem Justizministerium zuerkannte Ordnungsstrafe unterliegt der Beschwerde nicht. Die Beschwerde ist im Falle ihrer Zulässigkeit binnen der Frist von acht Tagen in der Beschwerde-Instanz schriftlich auszuführen. Sie hat ausschließende Wirkung.

Bei erheblicheren Verfehlungen kann das Justizministerium den Notar im Einverständnis mit dem Oberlandesgericht seines Amtes entheben. Zu einer vorläufigen Untersagung der Amtstätigkeit ist das Justizministerium vor Anhörung des Oberlandesgerichts befugt.

Die Vorschriften des Abs. 2 finden entsprechende Anwendung, wenn der Notar sich zur ferneren Verschzung seines Amtes wegen eines körperlichen Gebrechens oder wegen

Schwäche seiner körperlichen oder geistigen Kräfte nicht mehr eignet oder wenn er sich des Vertrauens, das sein Amt erfordert, unwürdig gezeigt hat, sein Amt aber auf eingangene Aufforderung nicht freiwillig niederlegt.

Die Geschäfte des öffentlichen Notars.

Allgemeines.

Art. 105.

Der öffentliche Notar ist berufen, öffentliche Urkunden anzunehmen, sonach die Beurkundung von Rechtsgeschäften, einschließlich der Beurkundung von Versteigerungen, die Beurkundung sonstiger rechtserheblicher Thatfachen, die Beglaubigung von Erklärungen, von Handzeichen und sonstige Beglaubigungen, sowie weiterhin alle diejenigen Geschäfte vorzunehmen, welche ihm die Gesetze besonderz zuweisen.

Auf die demgemäß den Notaren obliegende Errichtung solcher öffentlicher Urkunden, welche nicht unter die Vorschriften des zehnten Abschnittes des Reichsgesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit fallen, finden, soweit nicht ein Anderes bestimmt ist, die bezeichneten Vorschriften, sowie die in diesem Gesetz über die Beurkundung von Rechtsgeschäften gegebenen Vorschriften entsprechende Anwendung.

Art. 106.

Der Geschäftskreis des öffentlichen Notars ist nicht an einen Bezirk des Landes gebunden.

Er darf die in seinen Geschäftskreis fallenden Aufträge nicht ohne triftige Ursachen ablehnen. Erfordert jedoch die Vornahme des Geschäfts eine Reise, so ist hiezu nur der Notar, welcher Bezirknotar ist, innerhalb seines Bezirks nach Leistung eines Reisekostenvorschusses in dem verordnungsmäßigen Betrage verpflichtet.

Art. 107.

Der Notar ist verpflichtet, das ihm übertragene Amt den Gesetzen entsprechend gewissenhaft wahrzunehmen und das Amtsgeheimniß streng zu beobachten.

Art. 108.

Der Notar darf keine Amtshandlung in Betreff eines Geschäfts vornehmen, welches gegen ein gesetzliches Verbot oder gegen die guten Sitten verstößt.

Erachtet der Notar, von diesen Fällen abgesehen, dafür, daß das Geschäft mit den gesetzlichen Vorschriften nicht im Einklang steht, daß es nichtig oder anfechtbar ist oder der Absicht der Beteiligten nicht entspricht, so ist er verpflichtet, die letzteren hierüber zu belehren und, wenn sie auf Vornahme der Amtshandlung bestehen, die erfolgte Belehrung zutreffenden Falles in der aufzunehmenden Urkunde festzustellen.

Art. 109.

Der Notar hat vor Vornahme einer Amtshandlung die Geschäftsfähigkeit der Beteiligten zu prüfen. Ist er der Ansicht, daß einer der Beteiligten geschäftsunfähig ist, so hat er, soweit dessen Geschäftsfähigkeit erforderlich ist, die Amtshandlung abzulehnen.

Art. 110.

Falls die Beteiligten durch einen Bevollmächtigten handeln, hat der Notar die Bevollmächtigung zu prüfen.

Vorgelegte Vollmachten und Ausweise über die Berechtigung des gesetzlichen Vertreters sind in Urschrift oder in beglaubigter Abschrift bei dem Protokolle zurückzubehalten.

Versfahren bei der Aufnahme notarieller Urkunden.

Art. 111.

Vor Aufnahme einer Urkunde hat der Notar den wahren und ernstlichen Willen der Beteiligten zu ermitteln. Sosfern er Zweifel hegt, ob die Beteiligten die Bedeutung und die Folgen des beabsichtigten Geschäfts völlig erkannt haben, hat er ihnen hierüber die nöthige Belehrung zu ertheilen und ihre wahre Willensmeinung klar, bestimmt und unzweideutig in der Urkunde auszudrücken.

Art. 112.

Das über die Beurkundung eines Rechtsgeschäfts aufzunehmende Protokoll kann auch von einer andern Person als dem Notar selbst niedergeschrieben werden. Zur Aufnahme des Protokolls können auch geschriebene, gedruckte oder auf ähnliche Weise hergestellte Entwürfe zur Verwendung kommen.

Das Protokoll soll von dem Notar selbst vorgelesen werden.

Art. 113.

Wenn eine Verhandlung nicht an einem Tag vollendet werden kann, ist sie abzuschließen und in einer weiteren Verhandlung fortzusetzen.

Art. 114.

Wechselproteste sollen nur in der Zeit von 8 Uhr Vormittags bis 8 Uhr Abends erhoben werden.

Art. 115.

Die äußere Beschaffenheit des Protokolls darf keinen Anlaß zu Zweifeln geben. Zeitbezeichnungen und andere wichtige Zahlenangaben, namentlich die Hauptsummen, sollen zugleich in Buchstaben ausgedrückt werden. Kommen Summen und Zeitbezeichnungen wiederholt vor, so genügt es, wenn sie nur einmal mit Buchstaben ausgedrückt werden. Auf die katastermäßige Bezeichnung von Grundstücken findet die Vorchrift, daß Zahlen mit Buchstaben zu schreiben seien, keine Anwendung.

Das Protokoll soll keine Abkürzungen, keine Nasuren oder sonstige Ausstilgungen, Einschaltungen, Durchstreichungen oder andere Veränderungen enthalten.

Zusätze, Berichtigungen oder Änderungen sind, soweit thunlich am Ende des Protokolls vor dessen Abschluß, festzustellen. Werden sie am Rande vermerkt, so sind sie bei der Stelle, zu der sie gehören, durch ein Verweisungszeichen anzudeuten und von dem Notar am Rande besonders zu unterschreiben.

Ausgestrichene Worte sollen leserlich bleiben. Ihre Zahl ist am Rand oder am Schluß des Protokolls anzugeben und die Angabe von dem Notar besonders zu unterschreiben.

Art. 116.

Die von dem Notar aufgenommenen Protokolle sammt Anlagen sind, soweit nicht ein Anderes vorgeschrieben ist, von dem Notar zu verwahren.

Testamente und Erbverträge sind von dem Bezirksnotar gesondert von sonstigen Urkunden und Schriftstücken aufzubewahren.

Ausfertigung der notariellen Protokolle.

Art. 117.

Von den in seinem Gewahrsam verbleibenden Protokollen und deren Beilagen hat der Notar auf Verlangen den bei der Aufnahme der Urkunde betheiligten Parteien, deren Erben und sonstigen Rechtsnachfolgern sowohl Ausfertigungen als Abschriften zu ertheilen.

Auf dem Protokolle selbst ist zu bemerken, an wen und an welchem Tage die Ausfertigung oder Abschrift ausgefollgt worden ist.

Art. 118.

Die Ausfertigung der Protokolle über die notarielle Beurkundung eines Rechtsgeschäfts ist von dem Notar zu unterschreiben und mit dem Dienstsiegel zu versehen.

Auf Antrag können die Protokolle auch auszugswise ausgefertigt werden.

Geschäftsregister. Verwahrungsbuch.

Art. 119.

Der Notar hat ein Geschäftsregister zu führen, in welchem sämmtliche von ihm gefertigten Geschäfte, mit Ausnahme der Wechselproteste, über die ein besonderes Register zu führen ist (vergl. Art. 90 der Wechselordnung), unter fortlaufenden Nummern nach der Zeitfolge mittels Bezeichnung ihrer Gattung, der Beteiligten, des Tages der Fertigung und unter Verzeichnung der angesehnen Gebühren, alsbald einzutragen sind.

Auf jeder Urkunde, welche der Notar errichtet, und auf jeder Ausfertigung oder Abschrift, die er ertheilt, soll die Nummer vermerkt sein, unter welcher das Geschäft in das Register eingetragen ist.

Art. 120.

Der Notar hat neben dem Geschäftsregister ein Verwahrungsbuch zu führen, in welchem die gemäß Art. 116 ihm in Verwahrung gegebenen Urkunden unter fortlaufenden Nummern nach der Zeitfolge unter Hinweis auf das Geschäftsregister und die Nummern desselben verzeichnet werden. In dem Verwahrungsbuch ist auch der Tag der Ausfolge sowie die Person oder Stelle, an welche die Urkunde ausgeføgt wurde, zu vermerken.

Die Bescheinigungen über die Ausfolge sind, falls sie nicht in dem Verwahrungsbuch selbst erfolgen, demselben unter fortlaufenden Nummern beizufüßen.

Gebühren.

Art. 121.

Die Höhe der für die Geschäfte des öffentlichen Notars anzusehenden Gebühren sowie der etwaigen Reisekostenvergütungen wird durch Königliche Verordnung bestimmt.

Der Betrag der angesehnen Gebühr ist auf den Protokollen, Ausfertigungen, Abschriften und sonstigen Urkunden beizufügen.

Erledigung des Amts.

Art. 122.

Nach Erledigung des Amts eines Notars sind die von ihm verwahrten Protokolle sammt Verwahrungsbuch und Geschäftsregister sofort dem Bezirksnotar, in dessen Bezirk der Notar wohnhaft war, für den Fall aber, daß der Notar Bezirksnotar war, dessen Amtsnachfolger zur weiteren Verwahrung auszufolgen.

Von diesem Zeitpunkte an werden Aussertungen und Abschriften der Protokolle von demjenigen Bezirksnotar ertheilt, in dessen Verwahrung die Protokolle übergegangen sind.

Diese Bestimmungen finden im Falle einer vorläufigen Untersagung der Amtstätigkeit (Art. 104 Abs. 2 Satz 2) für die Dauer derselben entsprechende Anwendung.

Gerichtliche Urkunden.

Art. 123.

Hinsichtlich der Aufnahme von Urkunden durch die Amtsgerichte gemäß §. 167 des Reichsgesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit finden die Art. 108 bis 116 Abs. 1, Art. 117 entsprechende Anwendung.

Öffentliche Beglaubigungen.

Art. 124.

Für die öffentliche Beglaubigung einer Unterschrift (vergl. §. 183 Abs. 1 und 2 des Reichsgesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit), sowie für die öffentliche Beglaubigung einer Abschrift sind, soweit die Gesetze nicht ein Anderes bestimmen, auch die Ortsvorsteher und die Rathsschreiber zuständig.

Die Beglaubigung einer Abschrift (die Beglaubigung der Übereinstimmung von Altenauszügen und Abschriften mit den Urschriften) steht ihnen übrigens nur in Beziehung auf solche Schriftstücke zu, welche sich in der betreffenden Ortsregistratur befinden.

Fünfter Titel.

Öffentliche Vermögensverzeichnisse.

Art. 125.

Für die Aufnahme eines öffentlichen Vermögensverzeichnisses sind außer den öffentlichen Notaren die Amtsgerichte zuständig.

Wird das Geschäft durch ein Amtsgericht oder einen Bezirksnotar vorgenommen,

so hat die Aufzeichnung der zu dem Vermögen gehörigen Sachen — unbeschadet der endgültigen Feststellung des Verzeichnisses durch das Amtsgericht oder den Bezirksnotar — regelmäßig durch die örtliche Inventurbehörde zu geschehen; dem Justizministerium bleibt die Bezeichnung derjenigen Fälle vorbehalten, in welchen auch dieser Theil des Geschäfts von dem Amtsgericht oder dem Bezirksnotar mit oder ohne Beziehung der örtlichen Inventurbehörde zu übernehmen ist.

Die örtliche Inventurbehörde besteht aus zwei Gemeinderathsmitgliedern oder zwei vom Gemeinderath bestellten und verpflichteten Inventirern oder auch aus einem Gemeinderathsmitglied und einem Inventirer. Die Gemeinderathsmitglieder nebst den erforderlichen Ersatzmännern hat der Gemeinderath für drei Geschäftsjahre zu wählen. Der Ortsvorsteher ist, wenn er nicht bei Beginn der Wahlperiode darauf verzichtet, Mitglied der örtlichen Inventurbehörde. Die Gebühren der Mitglieder der letzteren werden durch Königliche Verordnung bestimmt.

Art. 126.

Im Falle des §. 2002 des Bürgerlichen Gesetzbuchs finden die Vorschriften^z des Art. 125 entsprechende Anwendung.

Art. 127.

Das Amtsgericht oder der Notar hat auf Verlangen das aufgenommene Vermögensverzeichniß in Verwahrung zu nehmen.

Art. 128.

Die Aufnahme des Nachlaßverzeichnisses erfolgt im Falle des §. 1960 des Bürgerlichen Gesetzbuchs wie in den Fällen der Art. 88 und 89 dieses Gesetzes dann, wenn das ordentliche Nachlaßgericht die Aufnahme des Nachlaßverzeichnisses angeordnet hat, durch den Vorsitzenden dieses Gerichts, welcher die örtliche Inventurbehörde nach Maßgabe der Vorschriften in Art. 125 Abs. 2 und 3 beizuziehen hat. Das aufgenommene Vermögensverzeichniß ist bei den Akten des Nachlaßgerichts aufzubewahren.

Siebster Titel.

Ordnungsstrafen.

Art. 129.

Art. 5 Abs. 1 des Gesetzes vom 12. August 1879, betreffend Änderungen des Landespolizeistrafgesetzes vom 27. Dezember 1871 und das Verfahren bei Erlaßung poli-

zeitlicher Strafverfügungen, Reg. Blatt S. 153, in der Fassung des Gesetzes vom 4. Juli 1898, Reg. Blatt S. 149, erhält folgenden Satz 3:

Handelt es sich um ein nicht von einem Amtsgericht verwaltetes Grundbuchamt, um ein ordentliches Vormundschaftsgericht oder um ein ordentliches Nachlaßgericht, so ist die Zuständigkeit des Amtsgerichts begründet, wobei im Falle eines Ungehorsams nur auf Geldstrafe bis zu einhundert Mark erkannt werden kann und der Festsetzung der Strafe eine Androhung vorausgehen muß.

Zweiter Abschnitt.

Gerichtsstand der Mitglieder des Königlichen Hauses in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit.

Art. 130.

In Ansehung der Mitglieder des Königlichen Hauses ist für die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit, insbesondere für die dem Vormundschafts- und Nachlaßgericht obliegenden Verrichtungen, das Oberlandesgericht zuständig.

Eheverträge, Testamente und Erbverträge können vor einem Mitglied des Oberlandesgerichts errichtet werden, welches der Vorsitzende des zuständigen Civilsenats aus dessen Mitte bezeichnet. Dasselbe gilt für die gerichtliche Beurkundung sonstiger Rechtsgeschäfte, die gerichtliche Beglaubigung eines Handzeichens und die öffentliche Beglaubigung einer Unterschrift.

Für die Fälle der §§. 86 bis 99 des Reichsgesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit kann die Verhandlung mit den Beteiligten einem Mitglied des zuständigen Civilsenats durch dessen Vorsitzenden übertragen, auch kann durch letzteren ein Mitglied des Civilsenats oder ein anderer Beamter mit der Aufnahme eines öffentlichen Vermögensverzeichnisses beauftragt werden.

Im Übrigen finden die für das Verfahren in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit gegebenen Vorschriften entsprechende Anwendung.

Art. 131.

Durch die Vorschriften des Art. 130 werden die Bestimmungen des Königlichen Haussgesetzes vom 8. Juni 1828, Reg. Blatt S. 567, und insbesondere das Recht des Königs, in Nachlaß- und Theilungssachen besondere Kommissäre oder Kommissionen zu er-

nennen, nicht berührt. Auch können die in dem Abs. 2 des Art. 130 genannten Geschäfte im Auftrag des Königs vor dem Minister der Familienangelegenheiten des Königlichen Hauses errichtet werden.

Dritter Abschnitt.

Bürgerliches Recht.

1. Allgemeiner Theil.

Erster Titel.

Namensänderung.

Art. 132.

Der Familiennamen kann, soweit nicht ein Anderes vorgeschrieben ist, nur mit Ermächtigung des Justizministeriums geändert werden.

Zu einer Änderung des Vornamens ist die Ermächtigung der zuständigen Behörde erforderlich.

Für Personen, die unter Vormundschaft stehen, kann die Änderung des Namens von dem gesetzlichen Vertreter nur mit Genehmigung des Vormundschaftsgerichts beantragt werden. Das Vormundschaftsgericht soll vor der Entscheidung über die Genehmigung den Mündel hören, wenn er das sechzehnte Lebensjahr vollendet hat.

Art. 133.

Wird die Ermächtigung zur Namensänderung ertheilt, so ordnet die zuständige Behörde die Vermerkung der bewilligten Namensänderung im Geburtsregister und bei einer verheiratheten Person auch im Heirathsregister an. Der Antrag auf Namensänderung gilt zugleich als Antrag auf Beischreibung eines Vermerks über die Namensänderung am Rande der über den Geburtsfall und über die Eheschließung vorgenommenen Eintragung.

Art. 134.

Die Änderung des Familiennamens erstreckt sich, soweit nicht bei der Ermächtigung ein Anderes bestimmt wird, zugleich auf die unter elterlicher Gewalt stehenden Kinder des Antragstellers.

Das Gleiche gilt, wenn der Antrag von einer Frauensperson gestellt ist, von ihren unehelichen minderjährigen Kindern.

Zweiter Titel.

Juristische Personen.

I. Vereine.

Art. 135.

Die Entziehung der Rechtsfähigkeit gegenüber einem Vereine nach Maßgabe der §§. 43 und 44 des Bürgerlichen Gesetzbuchs, sowie die Erhebung des Einspruchs gegen die Eintragung eines Vereins oder von Satzungänderungen eines Vereins in das Vereinsregister gemäß den §§. 61 Abs. 2 und 71 derselben Gesetzes steht der Kreisregierung zu, in deren Bezirk der Verein seinen Sitz hat. Gegen die Verfügung der Kreisregierung ist Beschwerde an das Ministerium des Innern und gegen dessen Entscheidung Rechtsbeschwerde an den Verwaltungsgerichtshof nach Maßgabe des Art. 13 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtsplege vom 16. Dezember 1876, Reg. Blatt S. 485, zulässig.

Die Beschwerde gegen die Verfügung der Kreisregierung ist bei Verlust des Beschwerderechts binnen der Frist von einem Monat, von der Zustellung der angefochtenen Verfügung beziehungsweise von der Mittheilung des Einspruchs (§. 62 Abs. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs) an gerechnet, bei der Kreisregierung oder bei dem Ministerium des Innern schriftlich anzubringen.

Art. 136.

Wenn bei Auflösung eines nach der Satzung nicht ausschließlich den Interessen seiner Mitglieder dienenden Vereins eine Bestimmung darüber, an welche Person das Vermögen des Vereins fallen soll, fehlt (§. 45 Abs. 3 des Bürgerlichen Gesetzbuchs), so fällt

- 1) das Vermögen eines nach der Satzung für bürgerliche Zwecke bestimmten Vereins, wenn der Verein ausschließlich den Interessen der Angehörigen einer gewissen Gemeinde diente, an die betreffende bürgerliche Gemeinde, in den anderen Fällen an die Staatsklasse; während
- 2) das Vermögen eines nach der Satzung für kirchliche Zwecke bestimmten Vereins, wenn der Verein ausschließlich den Interessen der Angehörigen einer gewissen Kirchengemeinde oder Pfarrgemeinde diente, an die betreffende Kirchengemeinde beziehungsweise Pfarrgemeinde, in den anderen Fällen an die von der beteiligten

Oberkirchenbehörde (Evangelisches Konistorium, Bischofliches Ordinariat) zu bezeichnende juristische Person des öffentlichen Rechts fällt.

Die Berechtigten haben das ihnen angefallene Vermögen thunlichst in einer den Zwecken des Vereins entsprechenden Weise zu verwenden.

Art. 137.

Bei Vereinen, deren Rechtsfähigkeit auf staatlicher Verleihung beruht, ist die Einsicht der Vereinssatzung von dem zuständigen Ministerium Jedem zu gestatten.

2. Stiftungen.

Art. 138.

Mit dem Erlöschen einer Stiftung (§. 80 des Bürgerlichen Gesetzbuchs) fällt das Vermögen derselben an den Fiskus, wenn nicht das Stiftungsgeschäft eine Bestimmung über die Unfallberechtigung enthält. Die Vorschrift des §. 46 des Bürgerlichen Gesetzbuchs findet entsprechende Anwendung.

3. Abgabe von Willenserklärungen gegenüber juristischen Personen.

Art. 139.

Ist eine Willenserklärung gegenüber einer juristischen Person des öffentlichen Rechts abzugeben, welche in dieser Angelegenheit durch ein Kollegium vertreten wird, so genügt die Abgabe gegenüber dem Vorsitzenden des Kollegiums. Gleichermaßen gilt von der Abgabe einer Willenserklärung gegenüber einer unter §. 86 Satz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs fallenden Stiftung.

4. Erwerbsbeschränkung juristischer Personen.

Art. 140.

Juristische Personen, welche religiöse oder wohltätige Zwecke oder Zwecke des Unterrichts oder der Erziehung verfolgen (tote Hand), können in Württemberg gelegene Grundstücke und Rechte an solchen, wenn der Werth dieser Grundstücke oder Rechte den Betrag von 5000 M. übersteigt, nur mit Genehmigung der Kreisregierung erwerben. Diese Bestimmung findet keine Anwendung, wenn der Erwerb zum Zwecke der Erbauung einer Kirche erfolgt. Ein Erwerb, welcher gegen das Verbot verstößt, ist nichtig. Wird die Genehmigung ertheilt, so finden die Vorschriften des §. 184 des Bürgerlichen Gesetzbuchs entsprechende Anwendung.

2) wenn die Hinterlegung auf der Verfügung eines Gerichts oder einer anderen zuständigen Behörde beruht.

Die Anlegung von Mündelgeld nach §. 1808 des Bürgerlichen Gesetzbuchs findet bei den Hinterlegungsstellen nicht statt.

Art. 147.

Bei dem Oberlandesgericht sollen nur solche Hinterlegungen angenommen werden, welche mit dem ordentlichen Geschäftskreis des Oberlandesgerichts im Zusammenhang stehen.

Im Uebrigen kann die Hinterlegung, soweit nicht durch Gesetz oder durch die Behörde, auf deren Verfügung die Hinterlegung beruht, eine bestimmte Hinterlegungsstelle bezeichnet ist, bei jedem Amtsgericht oder Landgericht erfolgen.

Art. 148.

Die Hinterlegungsstelle des Leistungsorts im Sinne des §. 374 Abs. 1 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs ist dasjenige Amtsgericht, in dessen Bezirk der Leistungsort liegt.

Art. 149.

Der Antrag auf Annahme eines zu hinterlegenden Gegenstandes ist entweder schriftlich bei der Hinterlegungsstelle einzureichen oder zu Protokoll des Verwalters der Hinterlegungskasse oder eines anderen Beamten der Gerichtsschreiberei anzubringen. In dem Antrag sind anzugeben:

- 1) Name, Stand oder Gewerbe und Wohnort des Hinterlegers und, wenn die Hinterlegung in dessen Vertretung von einer anderen Person bewirkt wird, auch Name, Stand oder Gewerbe und Wohnort dieser Person;
- 2) der Gegenstand der Hinterlegung;
- 3) soweit thunlich Name, Stand oder Gewerbe und Wohnort des Empfangsberechtigten und etwaiger anderer an der Hinterlegung beteiligter Personen;
- 4) der Grund der Hinterlegung; bei der Hinterlegung, welche der Schuldner zum Zwecke der Befreiung von seiner Verbindlichkeit bewirkt, die Thatachen, in Folge deren der Hinterleger die Verbindlichkeit nicht oder nicht mit Sicherheit erfüllen kann; die Rechtsangelegenheit, in welcher die Hinterlegung erfolgt, und zutreffenden Fälls die Behörde, bei welcher die Rechtsangelegenheit anhängig ist.

Macht der Hinterleger das Recht des Gläubigers zum Empfange des hinterlegten Gegenstandes von der Bewirkung einer Gegenleistung oder die Empfangnahme von einer besonderen Zustimmung des Hinterlegers abhängig, so ist dies in dem Antrag hervorzuheben. Zutreffenden Falls ist darin hervorzuheben, daß der Hinterleger auf das Rücknahmerecht verzichtet.

In den Fällen der §§. 1171 und 1269 des Bürgerlichen Gesetzbuchs ist dem Antrage der Nachweis beizufügen, daß das Aufgebotsverfahren eingeleitet ist.

Wird die Hinterlegung auf die Verfügung einer anderen Behörde als desjenigen Gerichts, bei welchem die Hinterlegung erfolgt, gestützt, so ist dem Antrag eine Ausfertigung oder beglaubigte Abschrift der betreffenden Verfügung anzuschließen.

Art. 150.

Über die Annahme entscheidet der Vorstand der Hinterlegungsstelle.

Er hat über die Annahme auch dann zu beschließen, wenn eine Hinterlegung auf unmittelbares Eruchen einer amtlichen Stelle erfolgen soll.

Nach erfolgter Annahme ist dem Hinterleger durch den Verwalter der Hinterlegungskasse eine Bescheinigung (Hinterlegungsschein) zu ertheilen.

Wird die Hinterlegung von dem Schuldner zum Zwecke der Befreiung von seiner Verbindlichkeit bewirkt, so hat der Vorstand oder auf dessen Weisung der Verwalter der Hinterlegungsstelle den Schuldner unter Bezugnahme auf die Vorschrift des §. 382 des Bürgerlichen Gesetzbuchs zu dem Nachweis aufzufordern, daß und wann der Gläubiger die im §. 374 Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs vorgeschriebene Anzeige von der Hinterlegung empfangen hat. Wird der Nachweis nicht vor dem Ablauf von drei Monaten nach der Aufforderung geführt, so ist die Hinterlegungsstelle ermächtigt, im Namen und auf Kosten des Schuldners dem Gläubiger die Anzeige zu machen; die Aufforderung muß einen Hinweis auf diese Rechtsfolge enthalten.

Art. 151.

Hinterlegtes Geld geht, sofern der Hinterleger bei der Hinterlegung nicht ein Anderes bestimmt, in das Eigenthum des Staates über.

Wird Geld in Zahlungsmitteln hinterlegt, welche bei den Staatskassen nicht in Zahlung angenommen werden, so kann der Verwalter der Hinterlegungskasse das Geld in kassenmäßiges Geld umsetzen. Als hinterlegte Geldsumme ist in solchem Fall nur

der bei dem Umtausch nach Abzug sämmtlicher Kosten erlangte Reinerlös zu behandeln. Die Ausstellung des Hinterlegungsscheins (Art. 150 Abs. 3) hat erst nach dem Vollzug des Umtauschs zu erfolgen, unbeschadet des Rechts des Hinterlegers auf sofortige Ausstellung einer vorläufigen Empfangsberechtigung.

Die in das Eigenthum des Staates übergegangenen Gelder sind regelmäßig zu verzinsen, die näheren Bestimmungen darüber bleiben der Verfügung der Ministerien der Justiz und der Finanzen vorbehalten.

Der Staat schuldet dem zum Empfang Berechtigten das Kapital in Höhe des einbezahnten Betrags und die gemäß Abs. 3 festgesetzten Zinsen.

Art. 152.

Bezüglich hinterlegter Werthpapiere ist die Hinterlegungsstelle nicht verpflichtet, die Auslösung oder Kündigung oder die Erlassung eines Aufgebots zu überwachen und von Amts wegen für die Beschaffung neuer Zins- oder Gewinnantheilscheine oder für die Einziehung der Beiträge gekündigter Werthpapiere sowie fälliger Zins- und Gewinnantheilscheine zu sorgen.

Art. 153.

Aus besonderen Gründen, namentlich wenn Werthpapiere oder kostbarkeiten von hohem Werth hinterlegt sind oder wenn die sichere Verwahrung Schwierigkeiten begegnet, können hinterlegte Gegenstände von der Hinterlegungsstelle einer anderen Hinterlegungsstelle oder einer sonstigen staatlichen Behörde zur Verwahrung übergeben werden.

Hinterlegungsstelle im Sinne des Art. 148 bleibt diejenige Stelle, bei welcher die Hinterlegung erfolgt ist.

Art. 154.

Wer die Ausfolge hinterlegter Gegenstände oder Geldbeträge beantragt, hat seine Berechtigung zur Empfangnahme nachzuweisen.

Der Antrag auf Ausfolge ist bei der Hinterlegungsstelle schriftlich einzureichen oder zu Protokoll des Verwalters der Hinterlegungskasse oder eines anderen Beamten der Gerichtsschreiberei anzubringen.

Art. 155.

Über die Ausfolge entscheidet der Vorstand der Hinterlegungsstelle; dieselbe darf nicht abgelehnt werden.

- 1) wenn die Berechtigung des Antragstellers zur Empfangnahme durch rechtskräftige Entscheidung ausdrücklich festgestellt ist;
- 2) wenn sämtliche Beteiligte ihre Einwilligung zur Ausfolge des Gegenstandes an eine bestimmte Person oder Stelle erklärt haben.

Eine durch Pfändung des Anspruchs auf Ausfolge im Wege der Zwangsvollstreckung oder des Arrests oder durch einstweilige Verfügung getroffene Anordnung ist zu berücksichtigen.

Von Empfangsberechtigten, welche außerhalb des Deutschen Reichs wohnen, kann die Aufstellung eines im Deutschen Reich wohnenden Empfangsbevollmächtigten verlangt werden.

Art. 156.

Die Ausfolge darf auch nicht abgelehnt werden, wenn diejenige Behörde, auf deren Entscheidung die Hinterlegung beruhte, die Hinterlegungsstelle um Ausfolge an eine bestimmte Person oder Stelle erucht.

Art. 157.

Der Vollzug der Ausfolge ist nur insoweit auszuzeihen, bis sämtliche mit der Hinterlegung verbundenen Kosten, Sporteln *et cetera* erlegt sind.

Die Zurüdzahlung von Geld nebst etwaigen Zinsen ist alsbald, spätestens aber binnen zwei Wochen zu bewirken, nachdem sämtliche Voraussetzungen für den Vollzug der Ausfolge erfüllt sind.

Art. 158.

Die Dienstaufsicht in Hinterlegungssachen üben die ersten Vorstände der vorgelegten Gerichte und an oberster Stelle das Justizministerium aus.

Für die Verfolgung des Anspruchs auf Herausgabe eines Hinterlegungsgegenstandes steht der ordentliche Rechtsweg gegen den Fiskus offen.

Art. 159.

Hat binnen 30 Jahren nach der Hinterlegung die Ausfolge hinterlegter Gelder, Wertpapiere oder Kostbarkeiten nicht stattgefunden, so können die Beteiligten im gerichtlichen Aufgebotsverfahren zur Anmeldung ihrer Ansprüche aufgefordert werden (vergl. übrigens Art. 162).

Art. 160.

Soweit die Beteiligten und deren Aufenthalt bekannt sind, hat vor Einleitung des

Aufgebotsverfahrens eine Aufforderung an die Beteiligten zu ergehen, sich über ihre etwaigen Ansprüche binnen einer angemessenen Frist zu äußern.

Art. 161.

Hat innerhalb der in Art. 159 genannten Frist ein Beteiligter die Fortdauer der Veranlassung zur Hinterlegung angezeigt und nachgewiesen, oder ist ein Antrag auf Ausfolge des Hinterlegungsgegenstandes zurückgewiesen worden und ergibt sich im letzteren Fall aus dem Antrag oder dessen Zurückweisung, daß zur Zeit des Antrags die Veranlassung zur Hinterlegung noch fortdauerte, so beginnt die Frist des Art. 159 von dem Zeitpunkt jenes Nachweises oder der Zurückweisung des Antrags auf's Neue zu laufen.

Art. 162.

In den Fällen der §§. 382, 1171 Abs. 3 und 1269 Satz 3 des Bürgerlichen Gesetzbuchs darf das Aufgebotsverfahren, auch wenn die Voraussetzungen seiner Zulässigkeit nach Art. 159 bis 161 zutreffen, nicht eingeleitet werden, bevor von dem Zeitpunkte an, mit welchem das Recht des Gläubigers auf den hinterlegten Betrag erloschen ist, mindestens ein Jahr verflossen ist.

Die einjährige Frist beginnt

im Falle des §. 382 mit dem Ablauf des dort bezeichneten dreißigjährigen Zeitraums,

in den Fällen des §. 1171 Abs. 3 und des §. 1269 Satz 3 mit der Erlassung des Urtheils, durch welches der Gläubiger mit seinem Rechte ausgeschlossen ist; das Gericht hat das Ausschlußurtheil der Hinterlegungsstelle mitzuteilen.

Ist die Hinterlegung auf Grund des §. 117 Abs. 2 oder der §§. 120, 121, 124, 126 des Gesetzes über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung erfolgt, so darf das Aufgebotsverfahren, auch wenn die Voraussetzungen seiner Zulässigkeit nach Art. 159 bis 161 zutreffen, nicht eingeleitet werden, bevor von dem Zeitpunkte an, mit welchem das Recht des Gläubigers auf den hinterlegten Betrag gemäß §. 142 jenes Gesetzes erloschen ist, mindestens ein Jahr verflossen ist. In den Fällen der §§. 120 und 121 jenes Gesetzes hat die Hinterlegungsstelle den Eintritt der Bedingung, unter welcher die Hinterlegung erfolgt war, soweit thunlich zu ermitteln.

Art. 163.

Für das Aufgebotsverfahren ist das Amtsgericht zuständig, in dessen Bezirk die Hinterlegungsstelle ihren Sitz hat.

Art. 164.

Ist die Hinterlegungsstelle ein Amtsgericht, so kann dieses das Aufgebotsverfahren von Amts wegen einleiten.

In anderen Fällen erfolgt die Einleitung des Aufgebotsverfahrens auf Antrag des Vorstands der Hinterlegungsstelle.

Art. 165.

Als Rechtsnachtheil ist anzudrohen:

- wenn es sich um hinterlegtes, in das Eigentum des Staates übergegangenes Geld handelt, daß die Ausschließung der Beteiligten mit ihren Ansprüchen gegen die Staatskasse erfolgen werde,
- in anderen Fällen, daß die Ausschließung der Beteiligten mit ihren Ansprüchen gegen die Staatskasse und mit ihren Rechten an den hinterlegten Gegenständen erfolgen werde.

Art. 166.

Mit der Verkündung des Ausschlußurtheils erlangt die Staatskasse die Befugniß zu freier Verfügung über die hinterlegten Gegenstände.

Art. 167.

Zum Uebrigen finden auf das Aufgebotsverfahren die Vorschriften der §§. 947 bis 959 der Civilprozeßordnung mit der Maßgabe Anwendung, daß hinsichtlich der vorgeschriebenen Bekanntmachungen an die Stelle des Deutschen Reichsanzeigers dasjenige Blatt tritt, welches für den Sitz des Prozeßgerichts zur Veröffentlichung der amtlichen Bekanntmachungen bestimmt ist.

Neben der Bekanntmachung des Aufgebots (§. 948 der Civilprozeßordnung) ist die Einräumung eines Auszugs in das in Abs. 1 bezeichnete Blatt (§. 204 Abs. 2 der Civilprozeßordnung) nicht erforderlich.

Art. 168.

Bei Urkunden, die nicht Werthpapiere sind, findet ein Aufgebotsverfahren zum Zweck der Ausschließung der Beteiligten nicht statt. Das Recht auf Rückgabe erlischt mit dem

Zeitpunkt, in welchem bei Werthpapieren der Aufgebotsantrag nach Art. 159, 161 und 162 zulässig würde. Die Urkunden können, wenn eine Zurückgabe an die Beteiligten nicht möglich ist, vernichtet werden.

Art. 169.

Die vorstehenden Bestimmungen (Art. 143 bis 168) finden auch auf diejenigen noch nicht erledigten Hinterlegungsfälle Anwendung, in welchen die Hinterlegung vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes erfolgt ist. Bezuglich der vor diesem Zeitpunkte verzinsslich angelegten Gelder verbleibt es bei der erfolgten Anlegung.

Art. 170.

Nach den von dem Justizministerium zu erlassenden näheren Bestimmungen können anstatt der ordentlichen Hinterlegungsstellen auch die Gemeinderäthe als Hinterlegungsstellen bezeichnet werden.

Art. 171.

Außer den in Art. 146 bezeichneten Fällen der Hinterlegung sind die Hinterlegungsstellen der Gerichte verpflichtet, Gegenstände der in Art. 143 bezeichneten Art, welche bei dem Gericht einkommen oder in Gewahrsam zu nehmen sind, in die Hinterlegungskassen aufzunehmen, falls dies zum Zweck ihrer sicheren Aufbewahrung als angemessen erscheint. Die Vorschriften der Art. 149 ff. finden entsprechende Anwendung.

Für die Einzahlung, Aufbewahrung und Verrechnung von Vorschüssen auf Gebühren und Auslagen gelten die hierüber erlassenen besonderen Vorschriften.

Dritter Titel.

Verbot der Rückweisen Veräußerung von Grundstücken.

Art. 172.

Wer ein oder mehrere Grundstücke im Flächengehalt von wenigstens drei Hektar, welche bisher zusammen bewirtschaftet worden waren, durch einen Kauf- oder Tauschvertrag erworben hat, darf vor Ablauf von drei Jahren nach der Eintragung im Grundbuch diese Liegenschaft nur im Ganzen oder andernfalls nicht mehr als den vierten Theil derselben durch Kauf- oder Tauschvertrag wieder veräußern. Eine Veräußerung, welche gegen dieses Verbot verstößt, ist nichtig.

Die Vorschrift des Abs. 1 findet entsprechende Anwendung, wenn der Veräußerer

scheinbar nur als Bevollmächtigter des bisherigen Eigentümers, in Wirklichkeit aber für eigene Rechnung handelt.

Das Gleiche gilt, wenn ein Einzelner oder Mehrere, auf Grund getroffener Abrede, eine bisher zusammen bewirthschaftete Liegenschaft von der bezeichneten Größe durch abgesonderte Verträge in Abschnitten von weniger als drei Hektar erworben haben.

Art. 173.

Das Verbot der stückweisen Wiederveräußerung von Grundstücken (Art. 172) greift nicht Platz:

- 1) bei denjenigen Grundstücken, welcheemand als Gläubiger oder als dessen Bürge im Zwangsvorsteigerungsverfahren oder während eines Konkurses, und zwar auch im Falle eines Verkaufs durch den Konkursverwalter aus freier Hand, erworben hat, um in dem Zwangsvorsteigerungs- oder Konkursverfahren zu möglichst vollständiger Befriedigung einer nicht erst nach Stellung des Antrags auf Öffnung des Konkursverfahrens oder auf Anordnung der Zwangsvorsteigerung an sich gebrachten Forderung zu gelangen;
- 2) bei Wiederverkauf der erworbenen Liegenschaft im Konkurs des Erwerbers oder im Wege der Zwangsvorsteigerung auf Anordnung der zuständigen Behörde;
- 3) bei Abtretung von Grundeigenthum für Staats- oder Körperschaftszwecke;
- 4) bei Wiederveräußerung von Grundstücken, welche von einem Erben aus einem Nachlaß erworben worden sind, sowie bei Abtretung Seitens der Eltern oder Voreltern an ihre Abkömmlinge;
- 5) im Falle besonderer Genehmigung der Wiederveräußerung durch die Kreisregierung, welche dann nicht zu verweigern ist, wenn die stückweise Wiederveräußerung nach der Persönlichkeit und den Verhältnissen des Eigentümers sich nicht als eine Handelspekulation darstellt oder nach den besonderen Verhältnissen der Gemeinde als vorteilhaft erscheint.

Art. 174.

Wer der Vorchrift in Art. 172 vorsätzlich zuwiderhandelt, wird mit Geldstrafe bis zu einhundert Mark oder mit Haft bis zu vierzehn Tagen bestraft.

Die Zu widerhandlung gilt als erfolgt, wenn der Vertrag die für die Veräußerung

von Grundstücken erforderliche Beurkundung erhalten hat oder in Ermanglung solcher die Auflassung und die Eintragung in das Grundbuch erwirkt worden ist.

Wer die verbotene Veräußerung von Grundstücken gewerbsmäßig betreibt, desgleichen wer solchen Unternehmungen als Zwischenhändler oder in irgend einer anderen Weise gewerbsmäßig Vorschub leistet, wird mit Gefängnis bis zu drei Monaten oder mit Geldstrafe bis zu eintausend Mark bestraft.

Die Geldstrafen fallen in die Armenkasse der Gemeinde der gelegenen Sache.

Pierter Titel.

Gefindewesen.

Art. 175.

Das Gefindewesen ist durch besonderes Gesetz vom heutigen Tage (Anlage zu diesem Gesetz) geregelt.

Fünfter Titel.

Schuldverschreibung auf den Inhaber.

Art. 176.

Die in §. 795 Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs vorgeschriebene Genehmigung ertheilt das Ministerium des Innern.

Bei der Ausgabe von Schuldverschreibungen auf den Inhaber durch Gemeinden, Amtshörperschaften oder Gemeindestiftungen kommt die in Art. 15 Abs. 1 Ziff. 6, Art. 40 Ziff. 5 und Art. 55 Abs. 1 Ziff. 6 des Gesetzes vom 21. Mai 1891, betreffend die Verwaltung der Gemeinden, Amtshörperschaften und Stiftungen, Reg. Blatt S. 103, bezeichnete Genehmigung an Stelle der Kreisregierung dem Ministerium des Innern zu.

Art. 177.

Die auf den Inhaber lautenden verzinslichen Staatschuldverschreibungen werden durch öffentliche Bekanntmachung gekündigt.

Die näheren Vorschriften hierüber werden im Wege der Verordnung erlassen.

Art. 178.

Die Erhebung des Betrags der Hauptforderung aus gekündigten Staatschuldverschreibungen geschieht von dem öffentlich verkündeten Tag der Rückzahlung an bei der

Staatschuldenkasse oder bei den etwa sonst zu diesem Zweck namhaft gemachten Kassen oder Bankhäusern.

Art. 179.

Wird der Staatschuldenverwaltung der Verlust einer Staatschuldverschreibung von dem bisherigen Inhaber mit der Behauptung angezeigt, daß die Schuldurkunde vernichtet sei, so kann ihm auf seinen Antrag die Staatschuldenverwaltung eine neue Schuldverschreibung ertheilen, falls sie die Vernichtung der Urkunde für nachgewiesen erachtet. Die Kosten hat der bisherige Inhaber zu tragen und vorzuschieben.

Behauptet der bisherige Inhaber eines Zinscheins, daß der Schein vernichtet sei, so finden diese Vorschriften entsprechende Anwendung.

Art. 180.

Für das Aufgebotsverfahren zum Zwecke der Kraftloserklärung von Schuldverschreibungen auf den Inhaber ist bei Staatschuldverschreibungen das Amtsgericht für den Stadtdirektionsbezirk Stuttgart und bei Schuldverschreibungen württembergischer Körperschaften, Stiftungen oder Anstalten des öffentlichen Rechts dasjenige Amtsgericht ausschließlich zuständig, in dessen Bezirk die Körperschaft, Stiftung oder Anstalt ihren Sitz hat.

Bei Staatschuldverschreibungen auf den Inhaber ist das Ausschlussertheil, sowie ein auf die Anfechtungsklage ergangenes rechtskräftiges Urtheil, durch welches eine Kraftloserklärung aufgehoben wird, außer durch den Deutschen Reichsanzeiger (§. 1017 Abs. 2 und 3 der Civilprozeßordnung) auch durch einmalige Einrückung in dasjenige Blatt bekannt zu machen, welches für den Sitz des Prozeßgerichts zur Veröffentlichung der amtlichen Bekanntmachungen bestimmt ist.

Art. 181.

Dem Inhaber einer Staatschuldverschreibung auf den Inhaber steht das Recht zu, sie jederzeit durch die Staatschuldenkasse mittels Bormerkung auf der Urkunde auf seinen Namen umschreiben und eine solche Bormerkung insolange, als der umgeschriebene Schein nicht gekündigt worden ist, wieder zurücknehmen zu lassen, es sei denn, daß er zur Verfügung über die Urkunde nicht berechtigt ist. Die gleiche Berechtigung ist bei Schuldverschreibungen württembergischer Körperschaften, Stiftungen oder Anstalten des öffentlichen Rechts den Ausstellern gegenüber begründet.

Auf die auf Namen umgeschriebenen Schuldverschreibungen finden die Art. 177 und 178 dieses Gesetzes und die §§. 798, 799, 800, 803, 805 des Bürgerlichen Gesetzbuchs Anwendung. In dem Aufgebotsvfahren kommen die Bestimmungen der Civilprozeßordnung mit Ausnahme der §§. 1010, 1011, 1013, 1014 und mit der Maßgabe zur Anwendung, daß hinsichtlich der vorgeschriebenen Bekanntmachungen an die Stelle des Deutschen Reichsanzeigers dasjenige Blatt tritt, welches für den Sitz des Prozeßgerichts zur Veröffentlichung der amtlichen Bekanntmachungen bestimmt ist. Für das Aufgebotsvfahren zum Zwecke der Kraftloserklärung von auf Namen umgeschriebenen Schuldverschreibungen ist bei Staatschuldverschreibungen das Amtsgericht für den Stadtbezirk Stuttgart und bei Schuldverschreibungen württembergischer Körperschaften, Stiftungen oder Anstalten des öffentlichen Rechts dasjenige Amtsgericht ausschließlich zuständig, in dessen Bezirk die Körperschaft, Stiftung oder Anstalt ihren Sitz hat.

Art. 182.

Ist eine Staatschuldverschreibung auf Namen umgeschrieben, so ist die Staatskasse nur gegen Aushändigung der Schuldverschreibung zur Leistung verpflichtet und nur an denjenigen, auf dessen Namen die Schuldverschreibung umgeschrieben ist oder der durch öffentliche oder durch öffentlich beglaubigte Urkunden nachweist, daß der Anspruch dessen, auf den die Schuldverschreibung umgeschrieben wurde, auf ihn übergegangen ist.

Ein Inhaber der Schuldverschreibung, welcher den in Abs. 1 bezeichneten Nachweis erbringt, kann deren Umschreibung auf seinen Namen verlangen.

Die vorstehenden Bestimmungen finden entsprechende Anwendung, wenn Schuldverschreibungen, die von einer württembergischen Körperschaft, Stiftung oder Anstalt des öffentlichen Rechts auf den Inhaber ausgestellt sind, auf den Namen eines bestimmten Berechtigten umgeschrieben werden.

Art. 183.

Die Vorschriften des §. 801 Abs. 1 und 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs finden auf die vor dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs ausgestellten, auf den Inhaber lautenden oder auf Namen umgeschriebenen Staatschuldverschreibungen, sowie auf die zu denselben vor oder nach diesem Zeitpunkt ausgegebenen Binschäne Anwendung.

Für die Zeit vor dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs bestimmen sich jedoch der Beginn sowie die Hemmung und Unterbrechung der Verjährung nach den bisherigen Gesetzen.

Art. 184.

Die Vorschriften des §. 803 des Bürgerlichen Gesetzbuchs finden auf Zinsjcheine Anwendung, die zu den vor dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs ausgestellten Schuldverschreibungen auf den Inhaber vor oder nach diesem Zeitpunkt ausgegeben sind. Eine Zurückweisung der in Kraft gebliebenen Zinsjcheine ist nicht zulässig.

Art. 185.

Die Vorschriften der §§. 799 Abs. 1 Satz 2 und 804 des Bürgerlichen Gesetzbuchs finden auf Zins-, Renten- und Gewinnantheilsjcheine Anwendung, die vor dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs ausgegeben worden sind oder nach diesem Zeitpunkt für ein vorher ausgestelltes Inhaberpapier ausgegeben werden. Eine Zahlungssperre kann nicht beantragt werden.

Art. 186.

Die Vorschriften des §. 805 des Bürgerlichen Gesetzbuchs finden auf die vor dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs ausgegebenen Erneuerungsjcheine Anwendung. Ein Aufgebotssverfahren oder eine Zahlungssperre kann nicht beantragt werden. Der Art. 24 des Gesetzes vom 18. August 1879, betreffend die auf den Inhaber lautenden Staatschuldjcheine, Reg. Blatt S. 221, tritt auch in Beziehung auf die früher ausgegebenen Erneuerungsjcheine außer Kraft.

Art. 187.

Die Vorschriften der Art. 181 Abs. 2 und 182 gelten auch für die auf Namen umgeschriebenen Schuldverschreibungen, welche vor dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs ausgestellt worden sind, die in dem Art. 181 Abs. 2 angeführten Art. 177 und 178 jedoch nur für die auf Namen umgeschriebenen Staatschuldverschreibungen.

Art. 188.

Zur Kraftloserklärung von abhanden gekommenen oder vernichteten Urkunden der in §. 808 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bezeichneten Art, welche von der Württembergischen Sparkasse oder einer körperschaftlichen Sparkasse des Landes ausgegeben sind (Sparkassenjcheine, Sparkassenbücher), findet an Stelle des gerichtlichen Aufgebotssverfahrens das nachstehende Verfahren statt.

Der bisherige Inhaber der Urkunde hat der Sparkasse den Verlust der Urkunde

unter genauer Angabe ihrer Merkmale anzuzeigen und die Kraftloserklärung der Urkunde zu beantragen.

Die Sparkasse hat in ihren Büchern die Zahlungssperre mit der Wirkung einzutragen, daß bis auf Weiteres an den Inhaber der Urkunde keine Zahlung auf diese geleistet werden darf.

Sodann hat die Sparkasse in einem von ihr zu bestimmenden Blatt bekannt zu machen, daß die Urkunde für kraftlos erklärt werde, wenn sie nicht von dem Inhaber innerhalb eines Monats nach der Einräumung in das Blatt bei der Sparkasse vorgelegt werde.

Wird die Urkunde innerhalb dieser Frist von dem Inhaber unter Geltendmachung seiner Rechte vorgelegt, so hat die Sparkasse den Antragsteller hiervon zu benachrichtigen und die Beteiligten auf den Rechtsweg zu verweisen.

Wird die Urkunde innerhalb der angegebenen Frist nicht vorgelegt, so wird sie von der Sparkasse für kraftlos erklärt und dem Antragsteller eine neue Urkunde ausgestellt.

Die Kosten des Verfahrens hat der Antragsteller zu tragen und auf Verlangen vorzuziehen.

Der Beschuß der Sparkasse, durch den die Urkunde für kraftlos erklärt wird, kann nur durch Klage bei dem Amtsgericht, in dessen Bezirk die Sparkasse ihren Sitz hat, und wenn der Werth des Streitgegenstands den Betrag von 300 M. übersteigt, bei dem betreffenden Landgericht nach Maßgabe der §§. 957, 958 der Civilprozeßordnung angefochten werden. Die in §. 958 Abs. 2 bezeichnete Frist beginnt mit dem Tage der Kraftloserklärung.

Lehnt die Sparkasse den Antrag auf Kraftloserklärung ab, so finden die Bestimmungen des §. 808 Abs. 2 Satz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs und des Art. 189 dieses Gesetzes Anwendung.

Art. 189.

Im gerichtlichen Aufgebotsverfahren zum Zwecke der Kraftloserklärung von abhanden gekommenen oder vernichteten Urkunden der in §. 808 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bezeichneten Art erfolgt die Veröffentlichung des Aufgebots und der in den §§. 1019, 1020 der Civilprozeßordnung vorgeschriebenen Bekanntmachungen durch Anheftung an die Gerichtstafel und durch einmalige Einräumung in dasjenige Blatt, welches für den Sitz des Prozeßgerichts zur Veröffentlichung der amtlichen Bekanntmachungen bestimmt ist.

Das Gericht kann anordnen, daß die Einrückung noch in andere Blätter und zu mehreren Malen erfolge.

Im Falle des §. 1014 der Civilprozeßordnung tritt die Einrückung in das in Abs. 1 bezeichnete Blatt an die Stelle der Einrückung in dem Deutschen Reichsanzeiger und ist der Aufgebotstermin so zu bestimmen, daß seit dem Verfalltag ein Monat abgelaufen ist.

Die Aufgebotsfrist muß mindestens einen Monat betragen; sie beginnt mit der ersten Einrückung des Aufgebots in das in Abs. 1 bezeichnete Blatt.

Die in §. 1017 Abs. 2 und 3 und in §. 1022 der Civilprozeßordnung vorgeschriebenen Bekanntmachungen sind einmal in dem in Abs. 1 erwähnten Blatt zu veröffentlichen.

Sechster Titel.

Ersatz des Wildschadens.

Art. 190.

Die Verpflichtung zum Ersatz des Wildschadens umfaßt neben dem durch Schwarz-, Roth-, Elch-, Dam- oder Rehwild oder durch Fasen verursachten Schaden (§. 835 Abs. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs) auch denjenigen Schaden, welcher durch Hasen an Gärten, Obstgärten, Weinbergen, Rebschulen, Baumshulen und einzeln stehenden Bäumen angerichtet wird. Der durch Hasen angerichtete Wildschaden ist jedoch dann nicht zu ersehen, wenn für die beschädigten Grundstücke (mit Ausnahme der Weinberge und Rebschulen) oder für die einzeln stehenden Bäume die Herstellung und Instandhaltung von Schutzvorrichtungen unterblieben ist, welche unter gewöhnlichen Umständen zur Abwendung des Schadens ausreichen.

Art. 191.

Für den Wildschaden, der durch ein aus einem Gehege ausgetretenes Thier der in Art. 190 bezeichneten Gattungen angerichtet wird, ist der Besitzer des Geheges verantwortlich. Der Beschädigte hat jedoch das Recht, wegen des Ersatzes dieses Schadens auch denjenigen in Anspruch zu nehmen, welcher für sonstigen Wildschaden an dem beschädigten Grundstück auf Grund geistlicher Verpflichtung Ersatz zu leisten hat.

Soweit der letztere in einem solchen Falle Ersatz geleistet hat, steht ihm der Rückgriff gegen den Besitzer des Geheges zu.

Art. 192.

In den Fällen des Art. 3 des Gesetzes, betreffend die Regelung der Jagd, vom 27. Oktober 1855, Reg. Blatt S. 223, ist der zur Ausübung der Jagd auf dem eingeschlossenen fremden Grundstück berechtigte Angrenzer zum Erfaß des Wildschadens auch dann verpflichtet, wenn er von seiner Berechtigung keinen Gebrauch macht.

Art. 193.

Der Wildschaden, welcher innerhalb eines in Gemäßheit des Art. 4 des Jagdgefuges von der Gemeinde Namens der Grundeigenthümer verpachteten Jagdbezirks entsteht, ist von dem Jagdpächter zu ersehen.

Hat der Jagdpächter einen Theilhaber oder Afterpächter, so haften diese mit ihm als Gesamthaftuldner.

Neben dem Jagdpächter und dessen etwaigen Mitschuldner (Abj. 2) haftet die Gemeinde wie ein Bürger.

Durch den Jagdpachtvertrag kann die Erfährlichkeit des Pächters und seiner Mitschuldner ausgeschlossen werden. In diesem Fall geht der Erfaßanspruch des Beschädigten unmittelbar und ausschließlich gegen die Gemeinde.

Hat die Gemeinde als Bürger (Abj. 3) oder kraft selbständiger Verpflichtung (Abj. 4) Erfaß geleistet, so kann ein Anspruch der Grundeigenthümer auf Vertheilung des Jagdpachterlöses nur hinsichtlich des nach Abzug des geleisteten Schadenserfaßes verbleibenden Betrags des Pächterlöses erhoben werden.

Art. 194.

Ein Anspruch auf Wildschadenserfaß kann im Wege der gerichtlichen Klage nur dann geltend gemacht werden, wenn sowohl die Anmeldung des Anspruchs als die Schäzung des Schadens und die Feststellung des Schadenserfaßes nach Maßgabe der Bestimmungen der Art. 195 bis 200 dieses Gesetzes vorausgegangen ist.

Art. 195.

Wenn der Beschädigte Erfaß des Wildschadens beansprucht, so hat er diesen Anspruch bei Ausschlufvermeidung binnen der Frist von einer Woche, nachdem er von der Beschädigung Kenntniß erhalten hat, bei dem Ortsvorsteher derjenigen Gemeinde, auf deren Markung das beschädigte Grundstück gelegen ist, schriftlich oder mündlich zu Protokoll anzumelden.

Der Ortsvorsteher hat die Anmeldung des Schadensersatzanspruchs sofort dem Oberamt unter Bezeichnung der in Betracht kommenden Erfaßpflichtigen vorzulegen.

Art. 196.

Das Oberamt hat alsbald nach Empfang der Anmeldung des Schadensersatzanspruchs hievon dem Erfaßpflichtigen mit dem Beifügen Größnung zu machen, daß, wenn nicht binnen einer von dem Oberamt festzusezenden Frist, welche die Dauer einer Woche nicht übersteigen darf, eine Einigung der Parteien über den Erfaßanspruch herbeigeführt und dem Oberamt nachgewiesen werde, die amtliche Schätzung des Schadens und die Feststellung des Schadensersatzes erfolge.

Wird innerhalb der Frist dieser Nachweis nicht erbracht, so hat das Oberamt ohne Verzug den Schaden durch einen oder mehrere beeidigte Sachverständige abzuschätzen zu lassen.

Zu der Schadensabschätzung sind die Beteiligten mit dem Anfügen zu laden, daß dieselbe auch im Falle ihres Nichterscheins vorgenommen werde.

Von den Schägern ist ein Protokoll über die Schadensabschätzung aufzunehmen und unter Anschluß eines Verzeichnisses der erwachsenen Kosten dem Oberamt vorzulegen. Das Gleiche gilt, wenn bei der Abschätzungsverhandlung eine Einigung der Parteien über den Erfaßanspruch zu Stande kommt.

Das Oberamt hat auf Grund des ihm über die Schadensabschätzung vorgelegten Protokolls den Schadensersatz sowie die entstandenen Kosten festzustellen.

Wenn nach Lage des Falles der Schaden nicht vor der Zeit der Ernte bemessen werden kann, so hat die Feststellung des Schadensersatzes erst auf Grund einer zweiten, kurz vor der Ernte vorzunehmenden Schätzung zu erfolgen. Dem hierauf gerichteten Antrag eines Beteiligten muß von dem Oberamt stattgegeben werden.

Art. 197.

Nach erfolgter Feststellung des Schadensersatzes ist das Ergebnis den Beteiligten mit dem Beifügen urkundlich zu eröffnen, daß die Feststellung sowohl hinsichtlich der Erfaßpflicht als hinsichtlich der festgesetzten Höhe des Schadens und der Kosten endgültig und vollstreckbar werde, wenn nicht binnen einer von dem Tage der Größnung an laufenden Frist von zwei Wochen einer der Beteiligten Klage bei dem Amtsgericht erhebe.

Art. 198.

Als Kosten der Schätzung kommen mit Ausnahme der Belohnung der Schäger nur baare Auslagen in Betracht.

Die Kosten sind, wenn sich ein zum Ersatz verpflichtender Wildschaden ergibt, dem Ersatzpflichtigen, andernfalls demjenigen zuzuscheiden, welcher den Ersatzanspruch geltend gemacht hat. Von dieser Regel kann aus besonderen Gründen abgewichen werden, insbesondere dann, wenn der Ersatzpflichtige schon vor der Einleitung des Schätzungsverfahrens einen dem nachher festgestellten Schadensersatz mindestens gleichkommenden Betrag anerkannt hatte.

Art. 199.

Auf die Vollstreckung der endgültigen Schadensersatz- und Kostenfeststellung finden die Bestimmungen des dritten Abschnitts des Gesetzes über die Zwangsvollstreckung wegen öffentlich rechtlicher Ansprüche vom 18. August 1879, Reg. Blatt S. 202, entsprechende Anwendung.

Art. 200.

Die zur Ausführung der Vorschriften der Art. 195 bis 199 erforderlichen näheren Bestimmungen, insbesondere über die Zahl der als Schäger beizuziehenden Sachverständigen, über die Art der Bestellung derselben, über das bei der Schätzung des Schadens und der Feststellung des Schadensersatzes einzuhaltende Verfahren und über die den Sachverständigen zu gewährenden Vergütungen werden im Verordnungsweg getroffen.

Art. 201.

Mit dem Inkrafttreten der vorstehenden Bestimmungen werden die Art. 14 Abs. 2 und Art. 15 Abs. 1 des Jagdgesetzes vom 27. Oktober 1855 aufgehoben und erhält die Biff. 25 des Art. 10 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege vom 16. Dezember 1876, Reg. Blatt S. 485, nachstehende Fassung:

„25) das Recht zur Ausübung der Jagd, soweit es sich um Anwendung der Bestimmungen der Art. 2 und 3 des Gesetzes vom 27. Oktober 1855, betreffend die Regelung der Jagd, Reg. Blatt S. 223, handelt;“.

Der Wildschaden auf Gemeindejagdbezirken (Art. 193), welche zur Zeit des Inkrafttretens dieses Gesetzes ohne vertragsmäßige Verpflichtung der Jagdpächter zum Wildschadensersatz verpachtet sind, ist bis zum Ablauf des Pachtvertrags von der Gemeinde zu ersehen.

Siebenter Titel.

Haftung des Staates und der Gemeinden für ihre Beamten.

Art. 202.

Verlebt ein Beamter des Staates in Ausübung der ihm anvertrauten öffentlichen Gewalt vorsätzlich oder fahrlässig die ihm einem Dritten gegenüber obliegende Amtspflicht, so trifft den Verheiligen gegenüber die im Bürgerlichen Gesetzbuch bestimmte Verantwortlichkeit an Stelle des Beamten den Staat.

Die Verantwortlichkeit des Staates tritt außerdem ein, wenn die Haftung des Beamten nur deshalb ausgeschlossen ist, weil der Beamte die Amtspflicht im Zustand der Bewußtlosigkeit oder in einem die freie Willensbestimmung ausschließenden Zustand frankhafter Störung der Geisteszähligkeit verlebt hat.

Ausländern kann die Entschädigung vorbehältlich der Verfolgbarkeit des Anspruchs gegen den Beamten selbst verweigert werden, wenn nicht nachgewiesen ist, daß in dem Heimathstaate des Beschädigten im Falle des Abs. 1 eine mindestens aushilfsweise Haftung des Staates Deutschen gegenüber anerkannt wird.

Art. 203.

Soweit der Staat den Schaden erseht hat, ist der Beamte unter denselben Voraussetzungen und in demselben Umfange zur Erfüllung an den Staat verpflichtet, wie er ohne die Bestimmung in Art. 202 gemäß den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs dem Dritten den aus der Verlezung entstandenen Schaden zu ersezten hätte. Dies gilt auch, wenn der Staat nach §. 12 der Grundbuchordnung an der Stelle eines Grundbuchbeamten den Verheiligen Erfaß geleistet hat.

Art. 204.

Die Bestimmungen der Art. 202 und 203 finden auf die Haftung der Gemeinden und anderer Kommunalverbände für die Amtshandlungen ihrer Beamten entsprechende Anwendung.

Achter Titel.

Brandversicherung.

Art. 205.

Das Gesetz vom 14. März 1853, betreffend die veränderte Einrichtung der allgemeinen Brandversicherungsanstalt, Reg. Blatt S. 79, wird dahin abgeändert:

I. Der Art. 32 Abs. 5 erhält folgende Fassung

Diese Vorschriften bleiben bis zu dem erforderlichen Betrag außer Anwendung zu Gunsten der Hypothekengläubiger, welche ihre Befriedigung aus anderen Mitteln des Schuldners nicht bewirken können.

II. In Art. 34 kommt der zweite Absatz in Wegfall. Im dritten Absatz treten an die Stelle der Worte: „von diesen Vorschriften“ die Worte: „von dieser Vorschrift“.

III. Der Art. 35 erhält folgende Fassung:

Das neue Gebäude ist in der Regel auf dem Platze zu erbauen, auf welchem das abgebrannte Gebäude gestanden ist.

Wenn der Wiederaufbau des abgebrannten Gebäudes auf demselben Grundstück aus polizeilichen Gründen nicht gestattet wird (Art. 7 Abs. 1 und 4 der Neuen allgemeinen Bauordnung vom 6. Oktober 1872, Reg. Blatt S. 305), so ist unbeschadet der Bestimmungen des Art. 32 Abs. 1 bis 3 dem Beschädigten die festgestellte Vergütung ohne Wiederherstellung des abgebrannten Gebäudes auszuzahlen.

Im Uebrigen können Ausnahmen von der Vorschrift des Abs. 1 nur aus erheblichen Gründen von dem Verwaltungsrath zugelassen werden.

IV. Hinter Art. 35 wird eingefügt:

Art. 35 a.

Wird die festgestellte Vergütung dem Beschädigten ohne Wiederherstellung des abgebrannten Gebäudes ausbezahlt oder eine sonstige Ausnahme von den Bestimmungen der Art. 34 Abs. 1 und Art. 35 Abs. 1 von dem Verwaltungsrath zugelassen, so finden in Absicht auf die beteiligten Hypothekengläubiger die Vorschriften des §. 1128 Abs. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs mit der Maßgabe Anwendung, daß die Anzeige über die von dem Verwaltungsrath zugelassene Ausnahme von der gesetzlichen Regel an die Stelle der Anzeige des Eintritts des Schadens tritt.

V. Der Art. 38 erhält folgenden Abs. 3:

Die Bestimmung über den Verlust des Entschädigungsanspruchs (Abs. 1) bleibt bis zu dem erforderlichen Betrag außer Anwendung zu Gunsten der Hypothekengläubiger, welche ihre Befriedigung aus anderen Mitteln des Schuldners nicht bewirken können.

VI. Der Art. 42 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

Die Vorschrift des vorstehenden Absatzes, wonach der Entschädigungsanspruch an die Anstalt als verwirkt erklärt wird, bleibt eintretenden Fällen bis zu dem erforderlichen Betrag außer Anwendung zu Gunsten der Hypothekengläubiger, welche ihre Befriedigung aus anderen Mitteln des Schuldners nicht bewirken können.

3. Sachenrecht.

Erster Titel.

Sachenrechtliche Vorschriften mit Ausnahme des Nachbarrechts.

Jagd- und Fischereirecht.

Art. 206.

Das Gesetz vom 27. Oktober 1855, betreffend die Regelung der Jagd, Reg.-Blatt S. 223, wird dahin geändert:

I. In Art. 7 tritt an die Stelle des Abs. 4 folgende Vorschrift:

Das erlegte Thier (Abs. 3) unterliegt dem Aneignungsrecht des Erlegers.

II. An die Stelle des Art. 16 Satz 2 tritt folgende Vorschrift:

Das Wild, welches in einem anderen Jagdbezirk angeschossen wurde, unterliegt dem Aneignungsrecht desjenigen, in dessen Bezirk es tott niedergällt oder gefunden wird.

III. Der Art. 18 Abs. 4 wird aufgehoben.

Bergrecht.

Art. 207.

Das Berggesetz für das Königreich Württemberg vom 7. Oktober 1874, Reg.-Blatt S. 265, wird dahin geändert:

I. Der Art. 6 erhält folgenden Abs. 3:

Auf die zu bezahlende Entschädigung finden die Bestimmungen der Art. 52 und 53 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch Anwendung.

II. An die Stelle der Art. 41 bis 43 treten die folgenden Vorschriften:

Art. 41.

Für das durch die Verleihungsurkunde begründete oder durch Konsolidation, Theilung von Grubenseldern oder Austausch von Feldestheilen erworbene Bergwerkseigenthum gelten, unbeschadet der besonderen Bestimmungen dieses Gesetzes, die sich auf Grundstüde beziehenden Vorschriften. Die für den Erwerb des Eigenthums und die Ansprüche aus dem Eigenthum geltenden Vorschriften finden, soweit nicht ein Anderes bestimmt ist, entsprechende Anwendung.

Art. 42.

Das durch die Verleihung begründete Bergwerkseigenthum wird auf Eruchen des Oberbergamts in das Grundbuch eingetragen.

Das einer Gewerkschaft (Art. 86) zustehende Bergwerk wird auf deren Namen eingetragen.

Zur Eintragung neu begründeten Bergwerkseigenthums ist dasjenige Grundbuchamt zuständig, in dessen Bezirk das Feld liegt. Liegt dasselbe in den Bezirken verschiedener Grundbuchämter, so wird, wenn diese zu demselben Amtsgerichtsbezirk gehören, das zuständige Grundbuchamt von dem vorgesetzten Amtsgericht bestimmt, in allen übrigen Fällen trifft der Civilsenat des Oberlandesgerichts die erforderliche Bestimmung.

Das Bergwerkseigenthum wird in besondere Grundbücher eingetragen. Die Bestimmung des §. 2 Abs. 2 der Grundbuchordnung findet auf diese Grundbücher keine Anwendung.

Art. 43.

Für die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung von Bergwerkseigenthum gelten die allgemeinen Bestimmungen über Zwangsversteigerung und Zwangsverwaltung mit den in den Art. 43a bis 43f enthaltenen besonderen Vorschriften.

Art. 43a.

Den Bergarbeitern steht wegen der laufenden und der aus dem letzten Jahre rückständigen Beträge ihrer Ansprüche auf Lohn und andere Bezüge ein Recht auf Befriedigung aus dem Bergwerkseigenthum mit dem Range des §. 10 Nr. 2 des Reichsgesetzes über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung zu.

Die nach Art. 160, 161 Abs. 2 von dem Werksbesitzer zu leistenden Beiträge zu den Knappshäfts- und Krankenklagen gehören zu den öffentlichen Lasten im Sinne des §. 10 Nr. 3 des genannten Reichsgesetzes.

Art. 43b.

Dem Antrag auf Zwangsvorsteigerung oder Zwangsverwaltung von Bergwerkseigenthum ist eine oberbergamtlich, gerichtlich oder notariell beglaubigte Abschrift der Verleihungsurkunde des Bergwerks beizufügen.

Art. 43c.

Die Bestimmung des Vorsteigerungstermins muß außer den in §. 37 Nr. 2 bis 5 des Reichsgesetzes über die Zwangsvorsteigerung und die Zwangsverwaltung bezeichneten Erfordernissen enthalten: den Namen des Bergwerks, die Feldesgröße, die Mineralien, auf welche das Bergwerkseigenthum verliehen ist, die Gemeinde und das Oberamt, in welchen das Feld liegt.

Art. 43d.

Von dem Besluß über Anordnung der Zwangsvorsteigerung oder Zwangsverwaltung von Bergwerkseigenthum, sowie von dem Besluß über die Aufhebung des Verfahrens hat das Vollstreckungsgericht, von dem im Falle der Zwangsvorsteigerung erfolgten rechtkräftigen Zuschlag hat der Vollstreckungsbeamte dem Bergamt ungefährt Mittheilung zu machen.

Art. 43e.

Im Falle der Zwangsverwaltung von Bergwerkseigenthum darf als Verwalter, wenn dieser zugleich die technische Betriebsleitung übernehmen soll, nur eine Person bestellt werden, deren Befähigung hiezu zuvor von dem Bergamt anerkannt ist.

Art. 43f.

Im Falle der Zwangsvorsteigerung von Bergwerkseigenthum unterbleibt die Schätzung des Werthes des zu versteigernden Bergwerkseigenthums durch den Gemeinderath. Der Vollstreckungsbeamte hat das Bergamt um eine Schätzung zu ersuchen.

III. An die Stelle von Art. 50 Abs. 3 tritt folgende Vorschrift:

Der Hilfsbau gilt als Bestandtheil des berechtigten Bergwerks oder, wenn die Eigenthümer mehrerer Bergwerke sich zur gemeinschaftlichen Anlage eines Hilfsbaues vereinigt und keine anderweitige Vereinbarung getroffen haben, als Bestandtheil der berechtigten Bergwerke. Er bedarf, wenn der Hilfsbauberechtigte den Besitz erlangt hat, zur Wirksamkeit gegenüber dem öffentlichen Glauben des Grundbuchs nicht der Eintragung in das Grundbuch.

IV. An die Stelle von Art. 63 Abs. 5 tritt folgende Vorschrift:

Nach erfolgter Verstärkung hat das Oberbergamt das Grundbuchamt um Eintragung der Rechtsänderungen (Art. 55, 57 und 62) zu ersuchen. Die früheren Realrechte bleiben bis zur erfolgten Eintragung vorbehalten.

V. Der Art. 64 Abs. 4 erhält folgenden Satz 2:

Die Bestimmung in Art. 63 Abs. 5 Satz 2 kommt zur entsprechenden Anwendung.

VI. In Art. 92 Abs. 3 erhält Satz 2 die Fassung:

Sie gehören zum beweglichen Vermögen.

VII. Der durch Art. 20 des Gesetzes vom 18. August 1879, betreffend die Kraftloserklärung von Urkunden, Reg. Blatt S. 215, aufgehobene Art. 101 wird in folgender Fassung wieder hergestellt:

Kugelscheine können im Wege des Aufgebotsverfahrens für kraftlos erklärt werden.

Für das Aufgebotsverfahren ist das Amtsgericht zuständig, in dessen Bezirk das nach Art. 42 Abs. 3 zuständige Grundbuchamt seinen Sitz hat.

Auf die Kraftloserklärung finden die Bestimmungen der Civilprozeßordnung mit der Maßgabe Anwendung, daß hinsichtlich der vorge schriebenen Bekanntmachungen an die Stelle des Deutschen Reichsanzeigers dasjenige Blatt tritt, welches für den Sitz des Gerichts zur Veröffentlichung der amtlichen Bekanntmachungen bestimmt ist.

VIII. Der Art. 122 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Der Verkauf des Anteils erfolgt zum Börsenpreis und in Ermangelung eines solchen durch öffentliche Versteigerung nach Maßgabe der Bestimmung des §. 383 Abs. 3 des Bürgerlichen Gesetzbuchs.

IX. An die Stelle von Art. 132 Abs. 2 tritt folgende Vorschrift:

Im Übrigen finden auf die Entschädigung für Rechte, welche einem Dritten an dem abzutretenden Grundstück zustehen, die Bestimmungen der Art. 52 und 53 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch mit der Maßgabe Anwendung, daß die Anzeige über die Entscheidung des Oberbergamts (Art. 133 Abs. 4) an die Stelle der Anzeige des Eintritts des Schadens tritt.

X. Dem Art. 136 wird beigefügt:

(vergl. Art. 52 und 53 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch).

XI. Art. 147 erhält folgenden Abs. 3:

Nach erfolgter Aufhebung des Bergwerkseigenthums hat das Oberbergamt das Grundbuchamt um die Eintragung der Rechtsänderung zu ersuchen.

XII. Der Art. 198 erhält folgende Fassung:

Wo dieses Gesetz gerichtliche oder notarielle Beurkundung vorschreibt, erfolgt dieselbe durch das Amtsgericht oder durch einen öffentlichen Notar.

XIII. An die Stelle des Art. 199 tritt folgende Vorschrift:

Auf die in diesem Gesetze enthaltenen Fristbestimmungen finden die Auslegungsvorschriften der §§. 187 bis 193 des Bürgerlichen Gesetzbuchs Anwendung.

XIV. In Art. 59 und 145 treten an die Stelle der Pfandbehörde und des Gemeinderaths das Grundbuchamt, an die Stelle der Unterpfandgläubiger die Pfandgläubiger und an die Stelle des Hypothekenbuchs das Grundbuch, in Art. 94 Abs. 4 und 96 Abs. 2 und 3 tritt an die Stelle der Worte „Amortisation“ und „Amortisationserklärung“ das Wort:

„Kraftloserklärung“,

in Art. 117 Abs. 2 treten an die Stelle der Worte „beziehungsweise solidarisch“ die Worte:

„beziehungsweise als Gesamthaftschuldner“,

in Art. 119 an die Stelle der Worte „über den Vollmachtsvertrag“ die Worte:

„über die Vollmacht und den Auftrag“

und in Art. 146 und Art. 147 an die Stelle der Worte „nothwendige Subhaftation“ und „Subhaftation“ das Wort:

„Zwangsvorsteigerung“.

Nutzungsrechte.

Art. 208.

Auf eine selbständige Fischereigerechtigkeit sowie auf ein zur Zeit des Inkrafttretens dieses Gesetzes bestehendes vererbliches und übertragbares Nutzungrecht an einem Grundstück finden die sich auf Grundstücke beziehenden Vorschriften und auf den Erwerb eines solchen Rechtes die für den Erwerb des Eigenthums an einem Grundstück geltenden Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs Anwendung.

Die Vorschriften der §§. 7, 20 und des §. 22 Abs. 2 der Grundbuchordnung über das Erbbaurecht, sowie die Vorschrift des §. 50 der Grundbuchordnung finden auf diese Rechte entsprechende Anwendung.

Zwangseignung. Feldbereinigung.

Art. 209.

Das Gesetz, betreffend die Zwangseignung von Grundstücken und von Rechten an Grundstücken, vom 20. Dezember 1888, Reg. Blatt S. 446, wird dahin geändert:

I. 1) In Art. 6 Abs. 1 Satz 1 wird das Wort: „Nutznießer“ durch die Worte ersetzt:

„Nebenbraucher, Nutznießer“.

2) Art. 6 Abs. 1 erhält folgenden Satz 4:

Auf die zu bezahlende Entschädigung finden die Bestimmungen der Art. 52 und 53 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch keine Anwendung.

II. An die Stelle von Art. 14 tritt folgende Vorschrift:

Häftet auf dem abzutretenden Grundstück ein Erbbaurecht, eine Dienstbarkeit oder eine Reallast und ist der Werth des erlöschenden Rechts für den Berechtigten größer als der Minderwerth, den das abzutretende Grundstück durch die Belastung mit dem Recht erleidet, so bemüht sich die von dem Unternehmer zu leistende Entschädigung nach dem Werthe des Grundstücks und dem überschießenden Werthe des Rechts an demselben für den Berechtigten.

Im Uebrigen finden auf die Entschädigung für Rechte, welche einem Dritten an dem abzutretenden Grundstück zustehen, die Bestimmungen der Art. 52 und 53 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch Anwendung.

Pächter und Miether des abzutretenden Grundstücks können außer der Entschädigung für entgehende Früchte das erweisliche Interesse, welches sie an der Fortsetzung des Pächts oder der Miethe bis zu deren Ablauf oder bis zum nächsten Kündigungstermin hatten, von dem Unternehmer ersehnt verlangen.

III. An die Stelle von Art. 27 Abs. 3, 4 und 5 treten folgende Vorschriften:

Die Enteignungsbehörde hat sofort, nachdem der Antrag bei ihr gestellt worden ist, hinsichtlich der von der Enteignung betroffenen, in dem Grundbuch eingetragenen Grundstücke die Beibringung von beglaubigten Auszügen aus dem Grundbuch zu veranlassen.

Gleichzeitig sind die betreffenden Grundbuchämter zu ersuchen, über die Einleitung des Enteignungsverfahrens im Grundbuch Vormerkung zu machen, deren Löschung zugleich mit dem späteren Eintrag der Enteignungsverfügung oder auf die Mittheilung der Enteignungsbehörde über die Erledigung des Enteignungsverfahrens erfolgt.

Die Grundbuchämter haben während der Dauer des Enteignungsverfahrens von jeder Eintragung in das Grundbuch, welche sich auf ein von dem Verfahren noch betroffenes Grundstück bezieht, der Enteignungsbehörde von Amtswegen Nachricht zu geben.

IV. An die Stelle des Art. 36 Abs. 1 Ziff. 2 und Abs. 2 treten folgende Vorschriften:

2) die Entschädigungssummen, welche dem Enteigneten und den in Art. 14 Abs. 1 und 3 genannten Nebenberechtigten zu leisten sind.

Bei der Festsetzung der Entschädigung der in Art. 14 Abs. 1 genannten Nebenberechtigten und der Entschädigung des Pächters oder Miethers für entgangene Früchte ist denselben der Theilbetrag, der ihnen an der für den Enteigneten bemessenen Entschädigung zukommt, an dessen Stelle zuzuweisen. Die Entschädigung für einen Nießbrauch, für eine beschränkte, persönliche Dienstbarkeit, sowie für eine Reallast von unbestimmter Dauer ist auf Verlangen des Berechtigten von dem Unternehmer durch Zahlung einer Geldrente zu leisten, die dem Jahreswerthe des Rechtes gleichkommt; die Vorschriften in §§. 92 Abs. 2 und 121 des Reichsgesetzes über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung finden entsprechende Anwendung.

V. An die Stelle von Art. 37 treten folgende Vorschriften:

Die Entscheidung über die Feststellung der Entschädigungen ist von der Enteignungsbehörde dem Vertreter des Unternehmens, dem Enteigneten und den besonders zu entschädigenden Nebenberechtigten (Art. 14 Abs. 1 und 3) zu zustellen, anderen Personen, welche Ansprüche erhoben haben, alsdann, wenn sie in der Tagfahrt erschienen sind.

Die Art. 52 und 53 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch finden auf die für den Enteigneten festgesetzte Entschädigung mit der Maßgabe Anwendung, daß die Anzeige über die Entscheidung der Enteignungsbehörde (Art. 36) an die Stelle der Anzeige des Schadens (§. 1128 Abs. 1 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs) tritt und in dem Falle, wenn die Anzeige unthunlich ist (§. 1128 Abs. 1 Satz 3 des Bürgerlichen Gesetzbuchs), der Monat von dem Zeitpunkte an berechnet wird, in welchem die Entscheidung dem Unternehmer zugestellt worden ist.

Die Enteignungsverfügung wird von der Enteignungsbehörde erlassen, wenn von dem Unternehmer nachgewiesen ist, daß die festgesetzten Entschädigungssummen rechtsgültig bezahlt oder hinterlegt sind.

Durch die Ansbezahlung oder Hinterlegung der den Pächtern und Miethern zu leistenden Entschädigungssumme ist die Erlassung der Enteignungsverfügung nicht bedingt.

Die Enteignungsverfügung ist dem Vertreter des Unternehmens sowie denjenigen, gegen welche eine Enteignung verfügt wird (Art. 9 und 15), zuzustellen. Von der Zustellung an den Enteigneten ist den in der Tagfahrt erschienenen sonstigen Beteiligten, soweit nicht der Abs. 4 des Art. 36 zutrifft, sofort Eröffnung zu machen.

VI. 1) In Art. 39 Abs. 1 tritt an die Stelle des zweiten Satzes folgende Vorschrift:

Die durch die Enteignungsverfügung etwa auferlegten Beschränkungen treten erst mit der Eintragung in das Grundbuch in Wirksamkeit.

2) In Art. 39 Abs. 2 werden die Worte:

„und es tritt die Entschädigung hinsichtlich aller Eigentums- oder sonstigen dinglichen Ansprüche an die Stelle des enteigneten Gegenstands“ gestrichen.

3) In Art. 39 Abs. 4 werden die Worte: „mit fünf vom Hundert“ ersetzt durch die Worte:

„mit vier vom Hundert“.

VII. In Art. 40 Abs. 1 werden die Worte: „in den öffentlichen Büchern“ ersetzt durch die Worte:

„im Grundbuch“.

Art. 210.

Auf die in den Fällen des Art. 6 Abs. 3 und des Art. 7 Abs. 4 der Neuen allgemeinen Bauordnung vom 6. Oktober 1872, Reg. Blatt S. 305, zu gemährenden Entschädigungen finden die Bestimmungen der Art. 52 und 53 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch in der in Art. 46 des Gesetzes vom 20. Dezember 1888, betreffend die Zwangseignung von Grundstücken sc., bestimmten Weise mit der Maßgabe Anwendung, daß die Anzeige über die Entscheidung des Ministeriums des Innern an die Stelle der Anzeige des Eintritts des Schadens tritt.

Die Bestimmungen der Art. 52 und 53 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch finden auch auf die Entschädigung Anwendung, welche in den Fällen des Art. 8 der Bauordnung dem Eigentümer eines Gebäudes für die in der seitherigen Benützung desselben eintretende Beeinträchtigung zu gewähren ist.

Art. 211.

Das Gesetz vom 30. März 1886, betreffend die Feldbereinigung, Reg. Blatt S. 111, wird dahin geändert:

I. Der Art. 7 erhält folgenden Abs. 5:

„Auf die Entschädigung finden die Bestimmungen der Art. 52 und 53 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch keine Anwendung.“

II. An die Stelle des Art. 14 Abs. 4 und 5 tritt folgender Abs. 4:

Zur Vertretung von Grundstücken einer Ehefrau, welche in der Verwaltung des Ehemanns sich befinden, ist der Ehemann, zur Vertretung von Grundstücken von Kindern, welche in der Verwaltung des Vaters oder der Mutter sich befinden, ist der Vater oder die Mutter je ausschließlich berechtigt.

III. Der Art. 24 erhält folgenden Abs. 4:

Wird nach vorstehenden Bestimmungen für ein Grundstück, an welchem dritten Personen ein Recht zusteht, die Entschädigung in Geld gewährt, so finden die Vorschriften der Art. 52 und 53 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch mit der Maßgabe Anwendung, daß die Anzeige über die Entscheidung der Centralstelle an die Stelle der Anzeige des Eintritts des Schadens tritt.

IV. An die Stelle des Art. 49 Abs. 2 treten folgende Vorschriften:

Den zuständigen Verwaltungs- und Justizstellen sind die erforderlichen Mittheilungen mit dem Ersuchen zu machen, die Richtigstellung der in Frage kommenden öffentlichen Bücher, namentlich der Grundbücher, Steuerkataster, zutreffenden Falts auch der Primärkataster einzuleiten. Hypotheken-, Grund- und Rentenschuldbriefe sind, soweit nicht die Ertheilung eines neuen Briefs beantragt wird, mit dem entsprechenden Vermerk zu versehen; das Grundbuchamt hat den Besitzer des Briefs zur Vorlegung anzuhalten.

V. 1) In Art. 53 Abs. 1 Satz 1 werden die Worte: „Unterpfands-, Renten-, Lehen-, Fideikommis- oder sonstige in den öffentlichen Büchern eingetragene oder vorgemerkte Realberechtigungen“ ersetzt durch die Worte:

„Hypotheken-, Grund- und Rentenschulden, Lehen-, Fideikommis- oder sonstige Realberechtigungen, die in dem Grundbuch eingetragen oder vorgemerkten sind.“

2) Weiterhin werden in Art. 53 Abs. 1 Satz 2 die Worte: „mit der Unterpfandsbehörde“ ersetzt durch die Worte:

„mit dem Grundbuchamte.“

3) An die Stelle des Art. 53 Abs. 5 treten folgende Vorschriften:

Erfolgt bei einem Grundstück, an welchem dritten Personen ein Recht zusteht, eine Werthausgleichung in Geld (Art. 37 Ziff. 3), so finden auf diese die Bestimmungen der Art. 52 und 53 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch mit der Maßgabe Anwendung, daß die Anzeige über die Entscheidung der Feldbereinigungsbehörde (Vollzugskommission, beziehungsweise Centralstelle) an die Stelle der Anzeige des Eintritts des Schadens tritt.

VI. 1) Art. 63 Abs. 1 wird gestrichen.

2) Der letzte Absatz des Art. 63 erhält folgenden Eingang:

„Diese Bestimmung findet auch — — —.“

VII. In Art. 67 Abs. 1 ist auftatt „§. 200 der Reichscivilprozeßordnung“ zu sehen:
„§. 222 der Civilprozeßordnung.“

Übertragung des Eigenthums, Begründung und Aufhebung von Dienstbarkeiten an nicht im Grundbuch eingetragenen Grundstücken.

Art. 212.

Zur Übertragung des Eigenthums an einem Grundstück, das im Grundbuch nicht eingetragen ist und nach den bestehenden Vorschriften auch nach der Übertragung nicht eingetragen zu werden braucht, sowie zur Begründung einer Dienstbarkeit an einem Grundstück, das im Grundbuch nicht eingetragen ist und nicht eingetragen zu werden braucht, ist die Einigung des Berechtigten und des anderen Theils über den Eintritt der Rechtsänderung, zur Aufhebung einer Dienstbarkeit an einem solchen Grundstück die Erklärung des Berechtigten, daß er das Recht aufgebe, erforderlich.

Einigung und Erklärung bedürfen der öffentlichen Beurkundung.

Eine Übertragung des Eigenthums, die unter einer Bedingung oder einer Zeitbestimmung erfolgt, ist unwirksam.

Pfandrechte an Grundstücken.

Art. 213.

Die Belastung eines Grundstücks mit einer unkündbaren Hypothek oder Grundschuld ist untersagt.

Die Ausschließung des Kündigungsrechts des Eigenthümers bei Hypothekenforderungen und Grundschulden über die Dauer von zehn Jahren hinaus ist unzulässig.

Art. 214.

Wenn für ein Unterpfandsrecht, das nicht nach Art. 192 Abs. 1 Satz 2 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch als Sicherungshypothek gilt, zu der Zeit, zu welcher das Grundbuch als angelegt anzusehen ist, ein Pfandschein (Art. 14, 191, 192 des Pfandgesetzes vom 15. April 1825, Reg. Blatt S. 193, Art. 32 des Gesetzes vom 21. Mai 1828, betreffend die vollständige Entwicklung des neuen Pfandsystems, Reg.-Blatt S. 361) ausgestellt ist, gilt das Unterpfandsrecht als eine Hypothek, für welche die Ertheilung eines Hypothekenbriefs nicht ausgeschlossen ist, und der Pfandschein als Hypothekenbrief.

Art. 215.

Ein Gläubiger, dessen Pfandrecht zu der Zeit, zu welcher das Grundbuch als angelegt anzusehen ist, an einem Grundstück besteht, kann die Löschung eines im Rang vorgehenden oder gleichstehenden Pfandrechts, falls dieses sich mit dem Eigenthum in einer Person vereinigt, in gleicher Weise verlangen, wie wenn zur Sicherung des Rechts auf Löschung eine Vormerkung in das Grundbuch eingetragen wäre.

Dieser Anspruch steht dem Gläubiger dann nicht zu, wenn die Forderung, für welche die Hypothek bestellt war, mittels eines von dem Eigenthümer aufgenommenen Darlehens bezahlt worden ist, und vor der Geltendmachung des Anspruchs dem Grundbuchamt die Bewilligung zur Eintragung einer an die Stelle des Pfandrechts des Eigenthümers tretenden Hypothek für die Darlehensforderung vorgelegt wird.

Art. 216.

An einem Grundstück, dessen Belastung nach den in den Art. 57 bis 59 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch bezeichneten Vorschriften nur beschränkt zulässig ist, kann eine Hypothek, Grundschuld oder Rentenschuld in der Weise bestellt werden, daß der Gläubiger Befriedigung aus dem Grundstück lediglich im Wege der Zwangsverwaltung suchen kann.

Bei der Bestellung einer solchen Hypothek, Grundschuld oder Rentenschuld an einem standesherrlichen oder ritterhaften Familienfideikommiß-, Lehen- oder Stammgut ist zugleich mit dem Eintrag ein Höchstbetrag der dem Besitzer und seiner Familie nach Art. 281 gebührenden Kompetenz im Grundbuch vorzumerken. Der Höchstbetrag ist nach Anhörung der Beteiligten von dem Grundbuchamt festzusezen.

Zweiter Titel.

Nachbarrecht.

Einleitende Bestimmung.

Art. 217.

An die Stelle der Vorschriften des vierten Abschnitts der Neuen allgemeinen Bauordnung vom 6. Oktober 1872, Reg. Blatt S. 305, und des Gesetzes vom 15. Juni 1893, betreffend das landwirthschaftliche Nachbarrecht, Reg. Blatt S. 141, treten die Vorschriften der Art. 218 bis 254. (Vergl. Art. 283.)

Verkehrsunternehmungen.

Art. 218.

Die Vorschrift des §. 26 der Reichs-Gewerbeordnung wird auf Eisenbahnen, Dampfschiffahrts- und ähnliche Verkehrsunternehmungen erstreckt.

Nachbarrechtliche Bestimmungen in Bezug auf Gebäude und andere Bauwesen.

Art. 219.

Wird ein Gebäude so nahe an der Grenze des benachbarten Grundstücks errichtet, daß die Kante der Bedachung, von welcher der Regen abfällt, nicht wenigstens 0,50 m von der Grenze abstehet, so hat der Eigenthümer des Gebäudes die Dachtraufe in einer stets in gutem Zustand zu erhaltenden Rinne aufzufangen und auf seinem eigenen Grunde so abzuleiten, daß das benachbarte Grundstück nicht dadurch belästigt wird.

Art. 220.

Will der Eigenthümer eines Gebäudes, der auf Grund einer Dienstbarkeit das Dachwasser des Nachbarn durch seine eigene Rinne abzuführen verpflichtet ist, sein Gebäude erhöhen, und ist hiemit das Fortbestehen der bisherigen Dienstbarkeit nicht vereinbar, so darf die Erhöhung jedenfalls nur in der Weise geschehen, daß der Andere an der Anlegung einer eigenen Dachrinne nicht gehindert ist; auch ist demselben der durch die Aenderung entstehende Schaden von dem höheren Bauenden zu vergüten.

Art. 221.

Dem Eigenthümer ist nicht gestattet, Küchenwasser oder andere Flüssigkeiten aus seinem Gebäude auf das Grundstück des Nachbarn abzuleiten. Ausgüsse sind auch da, wo es polizeilich nicht geboten ist, mit einer bis auf den Boden gehenden Röhre zu versehen, insoferne dies zum Schutze des benachbarten Grundstücks erforderlich ist.

Art. 222.

Steht die Umfassungswand eines Gebäudes nicht wenigstens 0,60 m von der Grenze zurück, so sind die darin angebrachten Lichtöffnungen mit fest eingelassenen eisernen Gitterstäben oder mit starkem, unbeweglich angebrachtem Metallgeflecht zu verwahren. Die Gitter dürfen nicht über 100 qcm, das Geflecht nicht über 10 qcm weite Öffnungen haben.

Dieselben Bestimmungen sind auch für bedeckte Altane, Erker oder Galerien maßgebend, wenn deren äußerster Vorsprung nicht wenigstens 0,60 m von der Grenze zurücksteht. Sind derartige Gebäudeteile unbedeckt, so muß das Gitter an denselben, vom Boden der Altane z. aus gemessen, eine Höhe von mindestens 2 m erhalten.

Das Recht auf Luft und Licht befreit von dieser Verpflichtung und erheilt die Befugniß, einen auf dem dienenden Grundstücke beabsichtigten Bau zu untersagen, wenn dieser nicht 1 m von der Eigenthumsgrenze entfernt bleibt.

Art. 223.

Abtritte, Düngerstätten, Zaudenbehälter, Ställe, Brunnen, Wasserleitungen und andere ähnliche Anlagen dürfen nur in solcher Entfernung von des Nachbars Grenze oder unter solchen Vorkehrungen angebracht werden, daß sie dem Grundstücke des Nachbarn keinen Schaden bringen, insbesondere auf Gebäude, Einfriedigungen und Brunnen keinen nachtheiligen Einfluß ausüben.

Art. 224.

Bei der Errichtung neuer Gebäude außerhalb des geschlossenen Wohnbezirks oder Ortsbauplans ist der Bauende verbunden, zu Gunsten landwirthschaftlich benützter Nachbargrundstücke eine angemessene Entfernung von der Eigenthumsgrenze einzuhalten.

Das Maß dieser Entfernung wird durch das Ortsbaustatut bestimmt. In Fehlzung einer solchen Bestimmung muß die Entfernung zwischen den einander zunächst gelegenen Punkten des Gebäudes und des nachbarlichen Grundstücks wagrecht gemessen der Wandhöhe der dem nachbarlichen Grundstücke gegenüberstehenden Trauf- oder Giebelseite des Gebäudes gleichkommen.

Dieselben Grundsätze gelten auch bezüglich der Erhöhung bereits bestehender, außerhalb des geschlossenen Wohnbezirks oder des Ortsbauplans belegener Gebäude.

Unter den in Abs. 1 enthaltenen Voraussetzungen ist der Bauende verbunden, sein Grundstück insoweit und in der Art einzufriedigen, als es zum Schutze des nachbarlichen Eigenthums erforderlich ist.

Von Aufbereitungen auf Grundstücken.

Art. 225.

Aufschichtungen von Holz, Brettern, Faschauben und dergleichen, Heu-, Frucht-, Stroh-, Komposthaufen und ähnliche Anlagen, welche nicht über 2 m hoch sind, müssen 0,50 m von der Grenze entfernt bleiben. Sind diese Aufschichtungen und Anlagen höher, so muß der Abstand um so viel über 0,50 m betragen, als ihre Höhe das Maß von 2 m übersteigt.

Eine Entfernung von 0,50 m ist einzuhalten bei Gerüsten und ähnlichen Anlagen, sofern nicht die Beschaffenheit der Anlage eine größere Entfernung zur Abwendung eines Schadens erfordert.

Von der Erhöhung der Grundstücke.

Art. 226.

Wer den Boden seines Grundstücks über die Oberfläche des Nachbargrundstücks erhöhen will, muß einen solchen Abstand von der Grenze einhalten oder solche Vorkehrungen treffen und unterhalten, daß eine Schädigung des Nachbargrundstücks durch Absturz oder Pressung des Bodens ausgeschlossen ist. Diese Verpflichtung geht auf den späteren Eigentümer über.

Welcher Abstand einzuhalten oder welche Vorkehrung zu treffen ist, wenn ein Schutz des Nachbargrundstücks als erforderlich erscheint, entscheidet sich nach Gestalt des einzelnen Falles, wobei von den in Art. 227 Abs. 1 enthaltenen, als Regel geltenden Vorschriften auszugehen ist.

Art. 227.

Bei Erhöhungen muß die erhöhte Fläche für die Regel entweder durch Errichtung einer Mauer von genügender Stärke oder durch eine andere gleich sichere Befestigung oder eine Böschung von nicht mehr als 45° Steigung befestigt werden, wenn die Kante der erhöhten Fläche nicht denjenigen Abstand von der Grenze wagrecht gemessen einhält, welcher dem doppelten Höhendifferenz zwischen der Grenze und der Kante der Erhöhung gleichkommt.

Die Außenseite der Mauer oder sonstigen Befestigung oder der Fuß der Böschung muß, wenn das Nachbargrundstück außerhalb des geschlossenen Wohnbezirks und des Ortsbauplans (Art. 246) gelegen ist, einen Abstand von 0,30 m von der Grenze einhalten; doch sind Stützmauern für Weinberge von Einhaltung dieses Abstandes befreit.

Von der Beschaffenheit der Einfriedigungen an der Grenze.

Art. 228.

Bei Zäunen, welche von der Grenze nicht wenigstens 0,50 m abstehen, müssen die Baumstücke auf der Seite des Eigentümers des Bauues befestigt werden.

Freistehende Mauern mit einem geringeren Abstand von der Grenze als 0,50 m dürfen nicht gegen das Nachbargrundstück abgedacht werden (vergl. auch Art. 247).

Von den Abständen der Einfriedigungen und Pflanzenanlagen.

a. Außerhalb des geschlossenen Wohnbezirks und des Ortsbauplans.

Art. 229.

In Betreff der Abstände der todtten Einfriedigungen, der Heden, der sonstigen Pflanzenanlagen sowie der Vorrichtungen zur Aufpflanzung von Spalierbäumen und ähnlichen Gewächsen von der Grenze gelten, was das Verhältnis zu denjenigen Nachbargrundstücken betrifft, welche außerhalb des geschlossenen Wohnbezirks und des Ortsbauplans (Art. 246) gelegen sind, die nachstehend in den Art. 230 bis 238 enthaltenen Bestimmungen.

Art. 230.

Mit todtten Einfriedigungen jeder Art muß gegenüber von Grundstücken, welche regelmäßig mit Gespann bearbeitet werden, wenn die Einfriedigungen nicht höher als 1,50 m sind, ein Abstand von 0,50 m, wenn sie höher sind, mit Ausnahme von Drahtzäunen und Schrauken, ein um das Maß der Mehrhöhe größerer Abstand eingehalten werden.

Von Weinbergen müssen todtte Einfriedigungen, wenn sie auf die südlische, südöstliche oder südwestliche Seite der Weinberge zu stehen kommen, so weit entfernt

bleiben, als sie hoch sind. Nur für Drahtzäune und Schranken gelten die in Abs. 3 dieses Artikels für solche festgesetzten Bestimmungen.

Gegenüber von anderen Grundstücken (vergl. übrigens Art. 237) dürfen freistehende Mauern und andere geschlossene Einfriedigungen bis zur Höhe von 1 m, Lattenzäune, bei welchen die Abstände der Latten mindestens der Breite der letzteren gleichkommen, Staketenz-, Gitter- und Drahtzäune, Schranken und dergleichen bis zur Höhe von 1,50 m ohne Einhaltung eines Abstandes an die Grenze gesetzt werden.

Einfriedigungen der letzteren Art (Lattenzäune u. j. w.) dürfen gegenüber von Wechselfeldern, welche zeitweilig zur Weide benutzt werden, gleichfalls bis zu 1,50 m Höhe ohne Einhaltung eines Abstandes an die Grenze gesetzt werden.

Übersteigt die Höhe dieser Einfriedigungen (Abs. 3 und 4) die vorbezeichneten Maße, so müssen sie mit Ausnahme von Drahtzäunen und Schranken um das Maß der Mehrhöhe von der Grenze abgerückt werden.

Art. 231.

Hecken müssen von der Grenze 1 m, von der Mitte der Stämme der dieser am nächsten kommenden Pflanzen bei deren Austritt aus dem Boden ab gemessen, abstehen und dürfen bei diesem Abstand keine größere Höhe als eine solche von 1,50 m erreichen. Bei größerem Abstand darf ihre Höhe das Maß von 1,50 m um so viel überschreiten, als der Abstand mehr als 1 m beträgt.

Von Weinbergen müssen Hecken 4 m entfernt bleiben.

Die Seitenzweige der Hecken sind stets bis zur Hälfte des vorgeschriebenen Abstands zurückzuschneiden. Hecken hinter geschlossenen Einfriedigungen sind von der Einhaltung eines Abstandes befreit, wenn sie die Einfriedigung nicht übertragen.

Art. 232.

Borreihungen zur Aufpflanzung von Spalierbäumen und sonstigen hohen Gewächsen, Kammerzen und dergleichen Veranstaltungen, welche eine flächenartige Ausdehnung des Wachstums der Pflanzen bezeichnen, müssen von benachbarten Grundstücken um so viel, als ihre Höhe 1 m übersteigt, von Weinbergen um das Maß ihrer

Höhe abgerückt werden, wenn die Vorrichtungen auf die südliche, südöstliche oder südwästliche Seite der Weinberge zu stehen kommen.

Vorrichtungen, welche sich hinter geschlossenen Einfriedigungen, ohne deren Höhe zu überschreiten, befinden, sind von der Einhaltung eines Abstandes befreit.

Art. 233.

Bei der Anpflanzung von Bäumen sind, falls nicht die Hochstammbildung durch die Kulturart ausgeschlossen ist, folgende Abstände von der Grenze einzuhalten:

mit Nussbäumen, Maulbeeräumen, wilden und zahmen Kastanien, Pappeln, Weidenäumen, Linden, Ulmen, Platanen, Eichen, Buchen, Eschen, Nadelholz- bäumen und sonstigen großen nächstehend nicht genannten Bäumen	6 m,
mit Kernobst- und Süßkirschenäumen	3,50 m,
mit kleinen Wald- und Zierbäumen	3 m,
mit Steinobstbäumen außer Süßkirschenäumen	2 m.

Bäume, deren Kulturart die Hochstammbildung ausschließt, Zierhölzer, Baum-
säulen und Sträucher müssen, wenn sie sich hinter geschlossenen Einfriedigungen
von mindestens 1,50 m Höhe befinden, 1 m von der Grenze wegbleiben.

Alle diese Abstände sind von der Mitte des Stammes bei dessen Austritt aus
dem Boden, bei Sträuchern von den der Grenze nächsten Trieben bei deren Austritt
aus dem Boden ab zu messen.

Gegenüber von Weinbergen sind die Abstände zu verdoppeln, wenn die Bäume
oder Hölzer auf deren südlicher, südöstlicher oder südwästlicher Seite gepflanzt werden.

Bäume, welche polizeilicher Vorschrift zufolge in regelmäßiger Anordnung längs
der Straßen auf den angrenzenden Grundstücken gepflanzt werden, sind von der Ein-
haltung eines Abstandes gegenüber den Nachbarn befreit.

Vorstehende Vorschriften finden auf zum Wald (Art. 240 Abs. 1 und 2) gehörige
Bäume keine Anwendung.

Art. 234.

Weidenpflanzungen ohne Hochstammbetrieb, welche in Zeiträumen von nicht mehr
als zwei Jahren genügt werden, sind von der Grenze 0,75 m von den der Grenze

nächstgelegenen Trieben, bei deren Austritt aus dem Boden ab gemessen, entfernt zu halten.

Dagegen dürfen Weiden-, Erlen-, Eschen-, Maulbeer- und andere Pflanzungen ohne Hochstammbetrieb, welche in Zeiträumen von mehr als zwei Jahren geschlagen werden, nicht näher als 2 m an die Grenze gerückt werden.

Gegenüber von Weinbergen sind die Abstände zu verdoppeln, wenn die Pflanzungen auf deren südlicher, südöstlicher oder südwestlicher Seite gelegen sind.

Art. 235.

Nebenstöcke, mit Ausnahme derjenigen, welche sich hinter geschlossenen Einfriedigungen befinden, müssen 0,40 m, von der Mitte des Stocks bei dessen Austritt aus dem Boden gemessen, von der Grenze entfernt bleiben.

Art. 236.

Hopfenpflanzungen müssen von dem Nachbargrundstück 1,25 m entfernt bleiben. Soweit sie an ein gleichfalls mit Hopfen bepflanztes Grundstück stoßen, genügt jedoch ein Abstand von der Grenze von 0,75 m.

Gegenüber von Weinbergen muß ein Abstand von 4 m eingehalten werden, wenn die Hopfenpflanzung auf deren südlicher, südöstlicher oder südwestlicher Seite gelegen ist. Bei Hopfenanlagen von weniger als 4 m Höhe genügt jedoch ein der Höhe der Anlage gleichkommender Abstand.

Der Abstand ist von den der Grenze nächstgelegenen Hopfenslangen, bei Drahtanlagen von dem der Grenze, wagrecht gemessen, nächstkommenden oberen Ende der Steigdrähte zu messen.

Art. 237.

Die Bestimmungen der Art. 230 bis 236 gelten auch gegenüber von Gebäuden und Hofräumen.

Sie greifen aber nicht Platz gegenüber von Grundstücken, welche Wald, ständige Weide, Heide, Dödung oder sonst landwirtschaftlich nicht benutzt sind (vergl. auch Art. 247). Ebenso vermindert sich der einzuhaltende Abstand um diejenige Ent-

fernung, auf welche von der Grenze zu gerechnet eine landwirthschaftliche Benützung des Nachbargrundstücks nicht stattfindet.

Art. 238.

Durch Ortsstatut (Art. 251) können die in den Art. 230 bis 234 und 236 zu Gunsten der Weinberge festgesetzten Abstände für einzelne Lagen bis auf das gegenüber bevorzugten Grundstücken vorgeschriebene Abstandsmäß ermäßigt und kann der Abstand des Art. 236 Abs. 2 bis auf das der Höhe der Hopfenanlage gleichkommende Maß, jedoch nicht über 6 m, erhöht werden.

Ferner können durch Ortsstatut die in Art. 233 Abs. 1 bestimmten Abstände je bis zu 1 m größer oder kleiner festgesetzt, sowie der in Art. 235 bestimmte Abstand bis 0,60 m erhöht und weiter der in Art. 236 Abs. 1 bestimmte Abstand für die ganze Markung oder einzelne Theile derselben bis zur Hälfte ermäßigt werden. Endlich kann durch Ortsstatut für die in Art. 233 Abs. 2 genannten Anlagen der Abstand bis zu 1 m über das dort festgesetzte Maß erhöht oder unter dieses Maß ermäßigt oder gänzlich aufgehoben und weiter die in Art. 233 Abs. 4 zu Gunsten der Weinberge festgesetzte Verdoppelung der Abstände für besonders bevorzugte Weinberglagen auf die innerhalb des Weingeländes gepflanzten Bäume oder Hölzer ohne Rücksicht auf deren Lage zur Anwendung gebracht werden.

b. Innerhalb des geschlossenen Wohnbezirks oder des Ortsbauplans.

Art. 239.

Gegenüber denjenigen Grundstücken einschließlich der Gebäude und Hörfäume (Art. 237 Abs. 1), welche innerhalb des geschlossenen Wohnbezirks oder des Ortsbauplans (Art. 246) gelegen sind, ist mit todten Einfriedigungen ein Abstand von der Nachbargrenze nicht einzuhalten. In Beziehung auf Hecken sowie sonstige Pflanzenanlagen und Vorrichtungen zu solchen kommen die Bestimmungen der Art. 231 bis 236 mit der Maßgabe zur Anwendung, daß an Stelle der dort vorgeschriebenen Abstände die Hälfte derselben tritt (vergl. auch Art. 247).

Durch Ortsstatut (Art. 251) können jedoch zu Gunsten der in Abs. 1 bezeichneten

Grundstücke oder eines Theils derselben Abstände auch für tote Einfriedigungen innerhalb des durch den Art. 230 gegebenen Rahmens festgesetzt und die Abstände der Art. 231 bis 236 bis zu ihrem vollen Maß eingeführt werden. Auch kann das Ortsstatut die Abstände, welche nach Abs. 1 zu Gunsten der Weinberge unter Zugrundelegung der Bestimmungen der Art. 231 bis 234 und 236 hälfzig zu bemessen sind, für einzelne Lagen bis auf das gegenüber von bevorzugten Grundstücken nach Abs. 1 einzuhaltende Abstandsmaß ermäßigen, den Abstand des Art. 236 Abs. 2 aber bis auf 6 m erhöhen (Art. 238).

Ferner können durch Ortsstatut die in Art. 233 Abs. 1 bestimmten Abstände je bis zu 1 m höher oder niedriger als in Abs. 1 festgesetzt, sowie der in Art. 236 Abs. 1 bestimmte Abstand bis zur Hälfte des in Abs. 1 festgesetzten Maßes ermäßigt werden. Endlich kann durch Ortsstatut für die in Art. 233 Abs. 2 genannten Anlagen der Abstand noch weiter, als dies durch Abs. 1 geschieht, ermäßigt oder gänzlich aufgehoben werden.

Vom Abstand der Waldungen.

Art. 240.

Wenn Waldanlagen im Sinne des Art. 1 des Forstpolizeigesetzes vom 8. September 1879, Reg. Blatt S. 317, welche am 1. Januar 1894 bereits bestanden haben, durch Saat oder Pflanzung verjüngt werden, so ist von den Nachbargrundstücken ein Abstand von 2 m einzuhalten.

Mit Waldanlagen, welche auf bisher zum Waldbegrund nicht gehörendem Boden gemacht werden, müssen von den Nachbargrundstücken folgende Abstände eingehalten werden:

bei dem Niederwaldbetrieb, sowie mit dem Unterholze bei dem Mittelwaldbetrieb	3 m,
bei dem Hochwaldbetrieb und mit dem Oberholze bei dem Mittelwaldbetrieb	6 m.

Gegenüber von Weinbergen sind die in Abs. 2 bestimmten Abstände zu verdoppeln, soweit der Wald auf deren südlicher, südöstlicher oder südwestlicher Seite gelegen ist.

Alle diese Abstände sind von der Mitte der Stämme der der Grenze nächsten Waldbäume bei deren Austritt aus dem Boden ab zu messen. (Vergl. auch Art. 248 Abs. 3.)

Die Bestimmungen in Abs. 1 und 2 gelten auch gegenüber von Gebäuden und Hofräumen, greifen aber nicht Platz gegenüber von solchen Nachbargrundstücken, welche Wald, ständige Weide, Heide, Oedung oder sonst landwirthschaftlich nicht benutzt und außerhalb des geschlossenen Wohnbezirks und des Ortsbauplans (Art. 246) gelegen sind. (Vergl. auch Art. 247.)

Von überragenden Wurzeln und Zweigen.

Art. 241.

Für die Rechte des Eigenthümers eines Grundstücks in Ansehung der auf dem Nachbargrundstück stehenden Obstbäume sowie in Ansehung der auf benachbarten öffentlichen Wegen und deren Zubehörden oder längs der öffentlichen Wege sowie auf öffentlichen Plätzen und Anlagen gepflanzten Bäume überhaupt sind die Vorschriften des §. 910 des Bürgerlichen Gesetzbuchs nur insoweit maßgebend, als nicht in den Art. 242 bis 244 anderweitige Bestimmungen getroffen sind.

Art. 242.

Wenn Zweige eines auf einem Grundstück stehenden Obstbaums in das Nachbargrundstück hinübergreifen, so kann der Eigenthümer des letzteren verlangen, daß der überragende Theil der Zweige bis zur Höhe von 2,50 m, vom Boden ab bis zu den unteren Zweigspitzen gemessen, von dem Eigenthümer des anderen Grundstücks beseitigt wird.

Der Eigenthümer des anderen Grundstücks ist jedoch zur Beseitigung der Zweige nur in der Zeit vom 1. Oktober bis 31. März verpflichtet. Außerdem hat die Beseitigung nur innerhalb einer dem Umfang der Arbeit entsprechenden Frist, jedenfalls aber innerhalb der Frist von drei Jahren einzutreten. Ausnahmsweise kann die sofortige Beseitigung, wenn hiefür ein dringendes Bedürfnis vorhanden ist, verlangt werden.

Art. 243.

Die Beseitigung herübergägender Zweige kann auf die volle Höhe des Obstbaums verlangt werden, wenn das benachbarte Grundstück ein Hofraum ist, oder die Zweige über ein auf dem benachbarten Grundstück stehendes Gebäude hereinragen oder den Bestand oder die Benützung eines Gebäudes beeinträchtigen. Gleiches gilt, wenn durch die herübergägenden Zweige die Aufführung eines Gebäudes unmöglich gemacht oder erschwert wird.

Gegenüber von Grundstücken, welche ständige Weide, Heide, Dödung oder sonst landwirtschaftlich nicht benutzt sind und weder gewerblichen noch öffentlichen oder gemeinnützigen Zwecken dienen, greifen die Bestimmungen in Art. 242 und die Bestimmungen des Abs. 1 nicht Platz, vielmehr sind die Eigenthümer dieser Grundstücke zur Tuldung der auf die letzteren herübergägenden Zweige von Obstbäumen verpflichtet und zur Beseitigung der eingedrungenen Wurzeln von Obstbäumen nur insoweit befugt, als dies bei Vornahme eines Wegbaues, der Ausführung eines Bauwesens, einer Wasserleitung, einer Drainirung oder der Einrichtung einer elektrischen Leitung erforderlich wird.

Art. 244.

Bei Bäumen, welche auf öffentlichen Wegen oder deren Zubehörden (Nebenwegen, Dämmen, Böschungen) oder längs der öffentlichen Wege gepflanzt werden, kann der angrenzende Eigenthümer die Beseitigung der in sein Eigenthum herübergägenden Zweige bis zur Höhe von 2 m vom Boden ab bis zu den unteren Zweigspitzen gemessen verlangen, dagegen steht ihm ein Recht auf Beseitigung der in sein Eigenthum eingedrungenen Wurzeln nicht zu.

Bei den am 1. Januar 1894 auf öffentlichen Plätzen und Anlagen vorhanden gewesenen Bäumen steht dem angrenzenden Eigenthümer ein Recht auf Beseitigung der in sein Eigenthum herübergägenden Zweige oder eingedrungenen Wurzeln nicht zu.

Eigenthümer eines Obstbaumguts, in welches aus einem angrenzenden Obstbaumgut Zweige herübergangen oder Wurzeln eingedrungen sind, haben diese zu dulden.

Die Beseitigung herübergäender Zweige kann in den Fällen des Abs. 1 bis 3

auf die volle Höhe des Baums verlangt werden, wenn die Zweige über ein auf dem benachbarten Grundstück stehendes Gebäude hereinragen oder den Bestand oder die Benützung eines Gebäudes beeinträchtigen. GleicheS gilt, wenn durch die herübergregenden Zweige die Aufführung eines Gebäudes unmöglich gemacht oder erschwert wird.

Die Beseitigung der eingedrungenen Wurzeln ist in den Fällen des Abs. 1 bis 3 zulässig, soweit sie bei Vornahme eines Wegbaues, der Ziehung eines Grabens, der Ausführung eines Bauwesens, einer Wasserleitung, einer Drainirung oder der Einrichtung einer elektrischen Leitung erforderlich wird.

Art. 245.

Der Eigenthümer eines Waldgrundstücks, in welches Zweige und Wurzeln der Bäume und Sträucher eines anderen, zur Zeit des Inkrafttretens des Bürgerlichen Gesetzbuchs bereits mit Wald bestandenen Grundstücks herübergreifen, ist die Zweige und Wurzeln zu dulden verpflichtet.

Abgesehen von der in Abs. 1 enthaltenen Vorschrift kann die Beseitigung herübergreender Zweige von Bäumen oder Sträuchern, welche an dem südwestlichen, westlichen oder nordwestlichen Trauf von am 1. Januar 1894 bereits vorhanden gewesenen, rein oder vorwiegend mit Nadelholz bestockten Waldungen stehen, nicht verlangt werden, wenn hiwdurch der Fortbestand von Bäumen gefährdet würde, welche zum Schutze des hinterliegenden Waldes erforderlich sind.

Diese Vorschriften bleiben nur bis zur nächsten Verjüngung des Waldes in Kraft. Auch finden die in Art. 243 und 244 Abs. 5 enthaltenen Bestimmungen Anwendung.

Allgemeine Bestimmungen.

Art. 246.

Grundstücke sind insoweit als innerhalb des Ortsbauplans gelegen anzusehen, als sie entweder in eine von Baustreßen umschlossene Fläche fallen oder von einer Baustelle nicht mehr als 50 m, wagrecht gemessen, abstehen.

Diese Bestimmung findet auch Anwendung auf die polizeilichen Vorschriften in Art. 32 Abs. 2, in Art. 77 Ziff. 3 und Art. 78 Ziff. 3 und 4 der Neuen allgemeinen

Bauordnung vom 6. Oktober 1872, soweit diese die Lage des Bauwesens innerhalb oder außerhalb des Ortsbauplans voraussezgen.

Art. 247.

Die Bestimmungen der Art. 225 bis 236, 239 und 240 haben für das nachbarliche Verhältnis der öffentlichen Wege und öffentlichen Gewässer einerseits und der an sie stoßenden Grundstücke andererseits keine Geltung.

Ebenso finden die Bestimmungen der Art. 230 und 231 und des Art. 239 in Betreff der todtten Einfriedigungen und der Heden auf das nachbarliche Verhältnis zwischen Grundstücken, welche an den Schienenweg einer Eisenbahn einschließlich der zu dem Bahnlörper gehörigen Dämme, Böschungen und Gräben stoßen, einerseits und der Eisenbahn andererseits keine Anwendung.

Auf Einfriedigungen und Pflanzungen, welche zum Ufer schützen dienen, zum Schutz von Böschungen oder steilen Abhängen erforderlich sind, finden die Bestimmungen der Art. 230, 231, 233 und 234 beziehungsweise des Art. 239 keine Anwendung.

Art. 248.

Die Beseitigung oder Aenderung der unter die Art. 228, 230 bis 239, Art. 240 Abs. 1 fallenden Anlagen und Pflanzungen kann, wenn der Nachbar hierauf verzichtet hat oder wenn er es unterlassen hat, binnen fünf Jahren Klage zu erheben, weder von ihm noch Seitens des späteren Eigenthümers des Nachbargrundstücks verlangt werden.

Doch tritt die Eigenthumsbeschränkung wieder in Kraft, sobald die den Bestimmungen dieses Gesetzes nicht entsprechende Einfriedigung erneuert oder einer der Erneuerung gleichzuhaltenden Ausbefferung unterworfen wird, oder die der Grenze zu nahe kommenden Pflanzen durch andere ersetzt werden, beziehungsweise sobald bei den in Art. 232 genannten Vorrichtungen eine Erneuerung oder eine der Erneuerung der Anlage gleich zu achtende Ergänzung der Pflanzen, für welche die Vorrichtung bestimmt ist, eintritt.

Der Anspruch auf das Zurückschneiden der Heden (Art. 231 Abs. 3) und die Einhaltung der in Art. 240 Abs. 2 und 3 für neue Waldanlagen vorgeschriebenen

Abstände ist der Verjährung nicht unterworfen. Gleiches gilt für den Anspruch auf die Beseitigung herübergägender Zweige (Art. 241 bis 245).

Art. 249.

Ist die Einhaltung des für eine Anlage oder Pflanzung vorgeschriebenen Abstandes von der Kulturart des Nachbargrundstücks abhängig (Art. 230 bis 240), so ist bei einer eintretenden Erneuerung oder der Erneuerung gleich zuachtenden Änderung der Anlage oder Pflanzung (Art. 248 Abs. 2) die alsdann bestehende Kulturart des Nachbargrundstücks für die Bemessung des Abstandes maßgebend.

Art. 250.

Für den Abstand von Anlagen und Pflanzungen im Sinne der Art. 230 bis 239, welche am 1. Januar 1894 bereits bestanden, gilt auch fernerhin das frühere Recht, soweit dasselbe in der Beschränkung des Eigentümers weniger weit geht, als die Vorschriften dieses Gesetzes.

Treten jedoch bezüglich der unter die Art. 230 bis 239 fallenden Anlagen und Pflanzungen die in Art. 248 Abs. 2 bezeichneten Änderungen ein, so greifen nunmehr ihnen gegenüber die Bestimmungen dieses Gesetzes Platz.

Diese Vorschriften finden bei der Erlassung ortssstatutarischer Bestimmungen (Art. 238 und 239) auf die zu dieser Zeit bestehenden Anlagen und Pflanzungen entsprechende Anwendung.

Art. 251.

Die Aufstellung und die Abänderung ortssstatutarischer Bestimmungen (Art. 238 und 239) steht dem Gemeinderath mit Zustimmung des Bürgerausschusses, in zusammengefügten Gemeinden nach Vernehmung der gesetzlichen Vertreter der betreffenden Theilgemeinden, zu.

Der von den Gemeindekollegien beschlossene Entwurf ist mit der Aufforderung an alle Beteiligten öffentlich bekannt zu machen, etwaige Einsprüche gegen denselben innerhalb einer bestimmten Frist, welche auf mindestens vier Wochen festzusetzen ist, geltend zu machen.

Über die vorgebrachten Einwendungen haben die Gemeindekollegien zu beschließen.

Die ortssstatutarischen Bestimmungen bedürfen der Genehmigung des Ministeriums des Innern.

Nach erfolgter Genehmigung sind die ortssstatutarischen Bestimmungen in der für ortspolizeiliche Vorschriften festgesetzten Weise öffentlich bekannt zu machen. Mit dieser Bekanntmachung treten sie, sofern nicht ein späterer Zeitpunkt besonders festgesetzt wird, in Kraft.

Art. 252.

Die polizeilichen Vorschriften, insbesondere diejenigen der Bau-, Straßen-, Fluss-, Eisenbahn-, Telegraphen-, Feuer- und Sicherheitspolizei, werden durch dieses Gesetz, abgesehen von den in Art. 246 Abs. 2 und nachstehend in den Art. 253 und 254 enthaltenen Bestimmungen, nicht berührt.

Art. 253.

Die Eisenbahnbehörden sind im Interesse der Sicherheit des Eisenbahnbetriebs zu verlangen befugt:

- 1) daß Bäume, welche höher gewachsen sind, als ihre Entfernung von der Umgrenzung des lichten Raums um das nächstgelegene Schienengleis beträgt, um das Höhermaß abgenommen werden, wenn die Gefahr ihres Niederstürzens auf den Bahnkörper besteht;
- 2) daß mit Hopfenstangen und sonstigen Vorrichtungen zum Aufpflanzen von Gewächsen, wo die Gefahr des Niederkollens der Stangen oder sonstigen Vorrichtungen auf den Bahnkörper besteht, ein deren Höhe gleichkommender Abstand von der Umgrenzung des lichten Raums um das nächstgelegene Schienengleis eingehalten wird;
- 3) daß mit größeren, eine längere Aufbewahrung im Freien bezweckenden Aufhängungen leicht brennbarer Stoffe, wie Heu, Stroh, Garben, Futter und dergleichen, eine Entfernung bis zu 15 m von der Eisenbahlinie, vom Ende der Umgrenzung des lichten Raums um das nächstgelegene Schienengleis an gerechnet, eingehalten wird.

Zweige und Wurzeln, welche auf den Bahnkörper einschließlich der zu demselben gehörigen Dämme, Böschungen und Gräben herübertragen, können die Eisenbahnbehörden sofort beseitigen lassen, wo dies die Sicherheit des Eisenbahnbetriebs erfordert.

Art. 254.

Die Telegraphenbehörden sind zur Fernhaltung von Störungen des öffentlichen Telegraphenbetriebs zu verlangen befugt, daß die Zweige von Bäumen und Sträuchern, welche den auf Grund und Boden der Eisenbahnen, auf öffentlichen Wegen oder deren Zubehörden (Nebenwegen, Dämmen, Böschungen) und auf öffentlichen Plätzen und Anlagen geführten Telegraphenleitungen nahe stehen, so weit zurückgeschnitten werden, daß die Zweige nach allen Richtungen hin 0,60 m von den Leitungsdrähten entfernt sind. Der Besitzer des Baumes ist zu dieser Ausästung in der Zeit vom 1. Oktober bis 31. März verpflichtet. Es steht ihm frei, ihre Ausführung der Telegraphenverwaltung zu überlassen.

Unter den Telegraphenleitungen sind die Fernsprechleitungen mitbegriffen.

Die Telegraphenbehörden können die zu nahe gewachsenen Zweige sofort zurückschneiden lassen, wenn eine Störung des Telegraphenbetriebs bereits eingetreten ist oder unmittelbar einzutreten droht.

4. Familienrecht.

Erster Titel.

Bürgerliche Ehe.

Art. 255.

Die Bewilligung einer Befreiung zum Zweck der Eingehung einer Ehe bleibt in den Fällen der §§. 1303 und 1312 des Bürgerlichen Gesetzbuchs dem Könige vorbehalten, während sie in den Fällen der §§. 1313 und 1316 demjenigen Amtsgericht zukommt, in dessen Bezirk der zuständige Standesbeamte und bei mehreren zuständigen Standesbeamten der von den Verlobten gewählte Standesbeamte seinen Amtssitz hat. Fehlt es im Falle des §. 1313 an einem zuständigen Amtsgericht, so hat das Justizministerium die Bewilligung zu erteilen.

Art. 256.

Ausländer, welche in Württemberg mit einer Deutschen oder einer Ausländerin eine Ehe eingehen wollen, bedürfen hierzu der Erlaubnis des Oberamts, in dessen Bezirk die Eheschließung stattfinden soll.

Art. 257.

Die Aufsicht über die Amtsführung der Standesbeamten wird unter der Oberaufsicht der höheren Justizbehörden (Ausführungsgesetz zum Reichs-Gerichtsverfassungsgesetzen vom 24. Januar 1879, Reg. Blatt S. 3, Art. 23) von den Amtsgerichten ausgeübt.

Art. 258.

Gegen die von dem Standesbeamten gemäß §. 68 Abs. 3 des Reichsgesetzes vom 6. Februar 1875 über die Beurkundung des Personenstandes getroffenen Verfügungen findet binnen zwei Wochen die Beschwerde an das vorgesetzte Amtsgericht statt. Die Beschwerde kann bei dem Standesbeamten oder bei dem Amtsgericht eingelegt werden. Gegen die Entscheidung des Amtsgerichts ist eine weitere Beschwerde nicht zulässig.

Art. 259.

Zur Entgegennahme und zur öffentlichen Beglaubigung der in §. 1577 Abs. 2, 3 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bezeichneten Erklärungen über den Namen einer geschiedenen Frau sind die Standesbeamten zuständig.

Die Erklärung gilt zugleich als Antrag auf Beschreibung eines Vermerks über die Namensänderung am Rande der über die Eheschließung vorgenommenen Eintragung.

Ist die Eheschließung in dem Standesregister eines anderen Bezirks eingetragen, so hat der Standesbeamte die Erklärung dem Standesbeamten dieses Bezirks behufs Beschreibung des Vermerks zu übersenden.

Art. 260.

Der nach dem bisherigen Gesetz begründete Anspruch der Ehefrau, Sicherstellung ihres Beibringens auf dem unbeweglichen Vermögen ihres Ehemannes zu verlangen (Pfandrechtstitel), bleibt für die zur Zeit des Inkrafttretens des Bürgerlichen Gesetzbuchs bestehenden Ehen aufrecht erhalten.

Der Anspruch gewährt der Ehefrau das Recht, jederzeit Eintragung einer Sicherungshypothek an den Grundstücken des Ehemannes für ihr beigebrachtes Gut zu verlangen.

Art. 261.

Der landrechtliche Voraus der Ehegatten wird aufgehoben.

Art. 262.

Der Güterstand der landrechtlichen Errungenenschaftsgesellschaft und der auf Grund eines in Württemberg abgeschlossenen Ehevertrags geltende Güterstand der allgemeinen Gütergemeinschaft begründen den erbrechtlichen Anspruch der lebenslänglichen (statutären) Nutzung des überlebenden Ehegatten entsprechend den bisherigen gesetzlichen Bestimmungen. Dieselben gelten auch für das Recht des Ehegatten, durch lehztwillige Verfügung den überlebenden Ehegatten von der Nutzung auszuschließen, sowie für die Pflicht des letzteren zur Sicherheitsleistung und deren Umfang. Soweit den Abkömmlingen ein Anspruch auf unterpfändliche Sicherstellung zusteht (Pfandrechtstitel), gewährt derselbe das Recht, Eintragung einer Sicherungshypothek an den Grundstücken des überlebenden Ehegatten zu verlangen.

Die Nutzung begründet die Verpflichtung des Nutznießungsberechtigten, den Abkömmlingen aus dem der lebenslänglichen Nutzung unterliegenden Vermögen derselben nach den Vorschriften des bisherigen Rechts eine angemessene Ausstattung zu gewähren.

Art. 263.

Besteht in einer Ehe zur Zeit des Inkrafttretens des Bürgerlichen Gesetzbuchs auf Grund eines in Württemberg abgeschlossenen Ehevertrags der Güterstand der allgemeinen Gütergemeinschaft, ohne daß in dem Vertrag über die Fortsetzung der Gütergemeinschaft eine Bestimmung getroffen ist, so tritt nach dem Tode eines Ehegatten bei dem Vorhandensein gemeinschaftlicher Abkömmlinge eine Fortsetzung der Gütergemeinschaft nach Maßgabe der Vorschriften der §§. 1483 bis 1518 des Bürgerlichen Gesetzbuchs ein.

Art. 264.

Bleiben nach dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs für den Güterstand einer Ehe gemäß Art. 200 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch die bisherigen Gesetze maßgebend, so treten bezüglich der Errichtung der Beibringens-inventare und der diese vertretenden Eheverträge an Stelle der bei nicht exemten Personen bisher zuständigen Behörden die Bezirksnotare und finden bei öffentlicher Vornahme des Geschäfts die Vorschriften des Art. 125 Abs. 2 und Abs. 3 dieses Gesetzes entsprechende Anwendung.

Zweiter Titel.

Verwandtschaft.

Art. 265.

Wer die Sorge für die Person eines Minderjährigen hat, kann diesem gegenüber im Falle des Flüchtigwerdens zum Zwecke der Zurückführung polizeiliche Hilfe bei Gefahr im Verzug in Anspruch nehmen.

Art. 266.

Zur Entgegennahme und zur öffentlichen Beglaubigung der Erklärung, durch welche der Ehemann der Mutter eines unehelichen Kindes dem Kinde seinen Namen ertheilt, sowie der Einwilligungserklärungen des Kindes und der Mutter (§. 1706 Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs) sind die Standesbeamten zuständig.

Die Erklärung über die Ertheilung des Namens gilt zugleich als Antrag auf Beschreibung eines Vermerks am Rande der über den Geburtsfall vorgenommenen Eintragung.

Ist der Geburtsfall in dem Standesregister eines anderen Bezirks eingetragen, so hat der Standesbeamte die Erklärung über die Ertheilung des Namens mit den Einwilligungserklärungen dem Standesbeamten dieses Bezirks behufs Beschreibung des Vermerks zu übersenden.

Art. 267.

Für die Aufnahme der in §. 1718 und in §. 1720 Abs. 2 des Bürgerlichen

Gesetzbuchs vorgesehenen öffentlichen Urkunden über die Anerkennung der Vaterschaft ist der Standesbeamte, welcher die Geburt des Kindes oder die Eheschließung seiner Eltern beurkundet hat, auch dann zuständig, wenn die Anerkennung der Vaterschaft nicht bei der Anzeige der Geburt oder bei der Eheschließung erfolgt.

Art. 268.

Die Ehelichkeitserklärung eines unrechtmäßigen Kindes im Falle des §. 1723 Abs. 3 des Bürgerlichen Gesetzbuchs wird von dem Justizministerium ertheilt.

Art. 269.

Die Bewilligung der Befreiung von den Erfordernissen der Annahme an Kindesstatt (§§. 1744, 1745 Abs. 1 und 3 des Bürgerlichen Gesetzbuchs) kommt dem Justizministerium zu.

Art. 270.

Die Bestätigung des Vertrags über die Annahme an Kindesstatt oder über die Aufhebung der Annahme an Kindesstatt erfolgt, wenn der Annahmende einer standesherrlichen oder ritterschaftlichen Familie angehört und nach den Vorschriften des Reichsgesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit die Zuständigkeit eines württembergischen Gerichts begründet erscheint, durch das Amtsgericht, welches die Geschäfte des Vormundschaftsgerichts für die Mitglieder dieser Familie zu besorgen hat.

Vierter Abschnitt.

Streitige Gerichtsbarkeit.

1. Gerichtsverfassungsgesetz.

Art. 271.

Das Ausführungsgesetz zum Reichs-Gerichtsverfassungsgesetze vom 24. Januar 1879, Reg. Blatt S. 3, wird dahin geändert:

I. An die Stelle des Art. 3 Abs. 2 treten folgende Vorschriften:

Die Amtsgerichte haben zu Terminen in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit einen Gerichtsschreiber beizuziehen. Bei der gerichtlichen

Beurkundung eines Rechtsgeschäfts können sie einen Gerichtsschreiber beziehen, auch wenn dies reichsgesetzlich nicht vorgeschrieben ist.

Auf Anordnung des Amtsrichters hat der Gerichtsschreiber Wechselproteste am Sitz des Amtsgerichts aufzunehmen, wosfern der Bezirksnotar und ein sonstiger etwa dort wohnender Notar verhindert sind.

Das Justizministerium kann ausnahmsweise auch einen Gerichtsvollzieher für zuständig zur Aufnahme von Wechselprotesten erklären.

II. Der Art. 9 Abs. 2 Satz 2 wird aufgehoben.

III. An die Stelle des Art. 33 Abs. 1 treten folgende Vorschriften:

Gegen diejenigen, welche sich in gerichtlichen Angelegenheiten einer Urteilsgebühr außerhalb einer gerichtlichen Verhandlung (§§. 179 bis 182 des Reichs-Gerichtsverfassungsgesetzes, §. 8 des Reichsgesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit) schuldig machen, können von den Gerichten, in deren Geschäftskreis diese Verfehlungen begangen sind, Ordnungsstrafen bis zu einhundert Mark oder bis zu drei Tagen Haft verfügt werden. Gegenüber von Rechtsanwälten ist nur Geldstrafe zulässig. Gegen diejenigen, welche in gerichtlichen Angelegenheiten, die nicht die streitige Gerichtsbarkeit betreffen, sich des Ungehorsams gegen gesetzmäßige Anordnungen schuldig machen, können die Gerichte für den einzelnen Fall Ordnungsstrafen bis zu einhundert Mark verbürgen; der Festsetzung der Strafe muß eine Androhung vorausgehen.

IV. An die Stelle des Art. 34 tritt folgende Vorschrift:

Soweit reichsgesetzlich nicht ein Anderes bestimmt ist, sind die Gerichtsgerien ohne Einfluß auf die Bearbeitung der Geschäfte der freiwilligen Gerichtsbarkeit.

2. Civilprozeßordnung.

Art. 272.

Das Gesetz zur Ausführung der Reichs-Civilprozeßordnung vom 18. August 1879, Reg. Blatt S. 173, wird dahin geändert:

I. In dem Art. 6 Abs. 3 wird nach den Worten: „jedoch unbeschadet der Befugniß des Gemeindegerichts“ beigegeben:

„unter entsprechender Anwendung der Bestimmungen des §. 157 der Civilprozeßordnung (Reichs-Gesetzblatt von 1898 S. 410).“

II. 1) Der Art. 7 Abs. 2 wird durch folgende Vorschrift ersetzt:

Die §§. 171 Abs. 1, 3, 172, 173, 180 Abs. 1, 181, 183, 185, 186, 187, 188 der Civilprozeßordnung (Reichs-Gesetzblatt von 1898 S. 410) finden entsprechende Anwendung.

2) In dem Abs. 3 werden die Worte: „durch Postsendung mit Behändigungsschein“ ersetzt durch die Worte:

„durch Einschreibesendung gegen Rückchein.“

III. Der Art. 13 Abs. 4 wird durch folgende Vorschrift ersetzt:

Wird binnen der Zahlungsfrist Widerspruch nicht erhoben, so ist sofort, auch ohne Antrag des Gläubigers, ein Vollstreckungsbefehl zu erlassen, welcher dem Gläubiger und auf dessen Antrag auch dem Schuldner in entsprechender Anwendung der Bestimmung des Art. 7 zu behändigen ist.

IV. 1) Die Überschrift zu Art. 17 erhält folgende Fassung:

Entmündigung wegen Verschwendung und Trunksucht.

2) An die Stelle des Art. 17 Satz 2 tritt folgende Vorschrift:

Der Ortsbehörde steht die Befugniß zu, den Personen, bei welchen die Voraussetzungen einer Entmündigung wegen Verschwendung oder Trunksucht vorliegen, Ermahnungen und Warungen zu ertheilen.

V. Als Art. 17a wird folgende Vorschrift eingestellt:

Die Entmündigung wegen Verschwendung oder wegen Trunksucht kann auch von dem Gemeinderath derjenigen Gemeinde, in welcher der zu Entmündigende seinen Wohnsitz oder Aufenthalt hat oder seinen letzten Wohnsitz gehabt hat, beantragt werden.

VI. An die Stelle des Art. 20 treten folgende Vorschriften:

Art. 20.

In den Aufgebotsfällen der §§. 977, 982 und 988 der Civilprozeßordnung erfolgt die öffentliche Bekanntmachung des Aufgebots durch Anheftung an die Gerichtstafel und durch einmalige Einrückung in dasjenige Blatt, welches für den Sitz des Prozeßgerichts zur Veröffentlichung der amtlichen Bekanntmachungen bestimmt ist.

Das Gericht kann anordnen, daß die Einrückung noch in andere Blätter und zu mehreren Malen erfolge.

Die Aufgebotsfrist muß mindestens drei Monate betragen; sie beginnt mit der ersten Einrückung des Aufgebots in das in Abs. 1 bezeichnete Blatt.

Das Gericht kann die öffentliche Bekanntmachung des wesentlichen Inhalts des Ausschlußurtheils durch einmalige Einrückung in das in Abs. 1 bezeichnete Blatt anordnen.

Art. 20a.

Im Aufgebotsverfahren zum Zwecke der Kraftloserklärung von Hypotheken-, Grundschuld- oder Rentenschuldbriefen (§§. 1162, 1192, 1199 des Bürgerlichen Gesetzbuchs und §. 136 des Reichsgesetzes über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung) erfolgt die öffentliche Bekanntmachung des Aufgebots durch Anheftung an die Gerichtstafel und durch einmalige Einrückung in dasjenige Blatt, welches für den Sitz des Prozeßgerichts zur Veröffentlichung der amtlichen Bekanntmachungen bestimmt ist.

Das Gericht kann anordnen, daß die Einrückung noch in andere Blätter und zu mehreren Malen erfolge.

Im Falle des §. 1014 der Civilprozeßordnung tritt die Einrückung in das in Abs. 1 bezeichnete Blatt an die Stelle der Einrückung in den Deutschen Reichsanzeiger und ist der Aufgebotstermin so zu bestimmen, daß seit dem Verfallstage drei Monate abgelaufen sind.

Die Aufgebotsfrist muß mindestens drei Monate betragen; sie beginnt mit der ersten Einrückung des Aufgebots in das in Abs. 1 bezeichnete Blatt.

Das Ausschlußurtheil und das in §. 1017 Abs. 3 der Civilprozeßordnung bezeichnete Urtheil ist seinem wesentlichen Inhalte nach durch das in Abs. 1 dieses Artikels erwähnte Blatt bekannt zu machen.

Diese Vorschriften gelten auch für die in Art. 214 des Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch bezeichneten Pfandscheine.

VII. Der Art. 21 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Gegen den Fiskus, eine Körperschaft, Stiftung oder Anstalt des öffentlichen Rechts oder eine unter der Verwaltung einer öffentlichen Behörde stehende Körperschaft oder Stiftung darf, soweit nicht dingliche Rechte verfolgt werden, die Zwangsvollstreckung wegen Geldforderungen erst beginnen, nachdem von derselben die Behörde, welche den Schuldner zu vertreten berufen ist, Anzeige erhalten hat und von da an ein Zeitraum von vier Wochen verflossen ist.

VIII. An die Stelle des Art. 30 tritt folgende Vorschrift:

Die Zwangsvollstreckung findet auch statt aus Urkunden, welche von einem Grundbuchbeamten oder einem Rathsschreiber innerhalb der Grenzen ihrer Zuständigkeit (Art. 33 und 35 des Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch) in Ansehung des Anspruchs aus einer Hypothek auf Zahlung einer bestimmten Geldsumme, einer Grundschuld oder einer Rentenschuld, sowie bei Bestellung einer Hypothek in Ansehung der persönlichen Forderung in der für die Aufnahme notarieller Urkunden vorgeschriebenen Form aufgenommen werden, sofern sich der Eigentümer oder der Schuldner in der Urkunde der sofortigen Zwangsvollstreckung unterworfen hat.

Die vollstreckbare Ausfertigung dieser Urkunden wird von dem Grundbuchbeamten ertheilt.

Der Grundbuchbeamte hat auch die vollstreckbare Ausfertigung der gemäß den bisherigen Vorschriften des Art. 30 von einer Unterpfandsbehörde auf-

genommenen Urkunden zu ertheilen. Die vollstreckbare Ausfertigung dieser Urkunden kann in entsprechender Anwendung des §. 727 der Civilprozeßordnung (Reichs-Gesetzblatt von 1898 S. 410) auch gegen einen späteren Erwerber des Grundstücks ertheilt werden, wenn dieser nach dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs die in der Urkunde bezeichnete Schuld, für welche die Hypothek an dem Grundstück besteht, übernommen hat.

3. Gesetz über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung.

Art. 273.

Die in dem Reichsgesetz über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung hinsichtlich des Zwangsversteigerungsverfahrens dem Vollstreckungsgerichte zugewiesenen Amtshandlungen sind, soweit nicht über die Anordnung, Aufhebung oder Verbindung des Verfahrens oder über die Zulassung des Beitritts eines Gläubigers zu entscheiden ist, von einem Seitens des Vollstreckungsgerichts aufzustellenden Kommissär wahrzunehmen.

Bei der Auswahl des Kommissärs sind in erster Linie die an Ort und Stelle wohnhaften, zur Verfehlung des fraglichen Geschäfts befähigten Beamten derjenigen Gemeinde zu berücksichtigen, in deren Bezirk die betreffenden Grundstücke gelegen sind. Weiterhin kann auch ein Grundbuchbeamter oder ein Bezirksnotar zum Kommissär bestellt werden.

Vorstehende Bestimmungen finden keine Anwendung, wenn die Zwangsvollstreckung in ein Grundstück in Frage steht, bezüglich dessen das Vollstreckungsgericht zugleich Grundbuchamt ist.

Art. 274.

Im Zwangsversteigerungsverfahren ist eine gemeinderäthliche Schätzung des zu versteigernden Grundstücks gemäß Art. 39 herbeizuführen.

Art. 275.

Die vor dem 1. Januar 1860 in das Unterpfandsbuch eingetragenen Pfandrechte sind, soweit bezüglich derselben seither ein neuer Eintrag nicht erfolgt ist, bei der

Feststellung des geringsten Gebots und bei der Aufstellung des Theilungsplans nur auf Grund einer Anmeldung zu berücksichtigen.

Art. 276.

Eine in dem Zeitpunkte, in welchem das Grundbuch als angelegt anzusehen ist, bestehende Gründienstbarkeit, sowie eine als Leibgedinge, Leibzucht, Altentheil oder Auszug eingetragene persönliche Dienstbarkeit oder Reallast bleibt von der Zwangsversteigerung unberührt, auch wenn sie bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt ist.

Art. 277.

Die im Zwangsversteigerungsverfahren zu leistende Sicherheit kann auch durch Stellung eines tauglichen Bürgen nach §. 239 des Bürgerlichen Gesetzbuchs geleistet werden.

Art. 278.

An einen in dem Vertheilungstermin nicht erschienenen Berechtigten ist die Auszahlung des ihm gebührenden Betrags deshaar vorhandenen Versteigerungserlöses durch Uebersendung auf seine Kosten zu bewirken.

Art. 279.

In dem gemäß §. 140 des Reichsgesetzes über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung stattfindenden Aufgebotsverfahren erfolgt die öffentliche Bekanntmachung des Aufgebots durch Anheftung an die Gerichtstafel und durch einmalige Einrückung in dasjenige Blatt, welches für den Sitz des Prozeßgerichts zur Veröffentlichung der amtlichen Bekanntmachungen bestimmt ist.

Das Gericht kann anordnen, daß die Einrückung noch in andere Blätter und zu mehreren Malen erfolge.

Die Aufgebotsfrist muß mindestens drei Monate betragen; sie beginnt mit der ersten Einrückung des Aufgebots in das in Abs. 1 bezeichnete Blatt.

Art. 280.

Soweit bei Familienfideikommiß-, Leheng- und Stammgütern der Schuldner über die Substanz des Gutes zu verfügen nicht berechtigt ist, erfolgt eine Zwangsvoll-

streckung in solche Güter nur durch Zwangsverwaltung nach Maßgabe des Reichsgesetzes über die Zwangsvorfteigerung und die Zwangsverwaltung, sowie durch Eintragung einer Sicherungshypothek nach Maßgabe der §§. 866 und 867 der Civilprozeßordnung und des Art. 216 dieses Gesetzes.

Art. 281.

Bei standesherrlichen und ritterhaften Fideikommiß-, Lehen- und Stammgütern ist dem Schuldner und seiner Familie nach Verhältniß seines Standes, der Größe der Familie, des Ertrags der Güter und der Einkünfte, welche er außerdem zu beziehen hat, sowie zutreffenden Falts mit Rücksicht auf die Ursache der entstandenen Überschuldung eine angemessene Kompetenz auszusezen, welche in keinem Falle die Hälfte des reinen Ertrags des Gutes übersteigen darf.

Fünfter Abschnitt.

Ausführungsvorschrift zum Handelsgesetzbuch.

Gewerbebetrieb ausländischer Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien und juristischer Personen.

Art. 282.

Ausländische Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien und juristische Personen bedürfen, um in Württemberg ein stehendes Geschäft mittels Zweigniederlassung oder ständiger Agentur zu betreiben, der staatlichen Genehmigung, wenn das Unternehmen Bank- und Kreditgeschäfte, Sach- oder Lebensversicherungen einschließlich der Leibrentenverträge zum Gegenstand hat, oder wenn in dem betreffenden ausländischen Staate der Gewerbebetrieb von solchen Gesellschaften und Personen, die Württemberg angehören, gleichfalls staatliche Genehmigung erfordert.

Die staatliche Genehmigung wird durch das Ministerium des Innern ertheilt; die ertheilte Genehmigung ist widerruflich.

Schlussbestimmung.

Art. 283.

Das gegenwärtige Gesetz mit Ausnahme der Art. 70 Abs. 2 und 262 tritt gleichzeitig mit dem Bürgerlichen Gesetzbuch in Kraft; die Art. 70 Abs. 2 und 262 erlangen sofort mit der Bekündung Gesetzkraft.

Mit dem Zeitpunkt des Inkrafttretens des Bürgerlichen Gesetzbuchs treten insbesondere folgende Landesgesetze, auch soweit sie nicht durch das Bürgerliche Gesetzbuch oder durch das Handelsgesetzbuch oder durch die in Art. 1 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch genannten Gesetze aufgehoben werden, außer Wirksamkeit:

- 1) das Landrecht vom 1. Juni 1610;
- 2) Titel 16 §. 4, Titel 31 bis 46, Titel 94 §. 10, Titel 98 der siebenten Landesordnung vom 11. November 1621, Reyscher, Sammlung der württembergischen Gesetze, Bd. XII S. 717;
- 3) das Generalreskript vom 21. Mai 1627, die Gemeinde- und Stiftungs-Rechnungsabhören und die Wiederanlegung abgelöster Kapitalien betreffend, Reyscher, Gesetzes-Sammlung Bd. XII S. 962, soweit dasselbe sich auf Pflegschaften bezieht; das Generalreskript vom 12. Juni 1688, den Verkauf der Puppengüter betreffend, Reyscher, Gesetzes-Sammlung Bd. VI S. 169; das Generalreskript vom 23. Mai 1699, die Prüfung und Abhör der Gemeinde-, Stiftungs- und Pflegschaftsrechnungen betreffend, Reyscher, Gesetzes-Sammlung Bd. XIII S. 708, soweit dasselbe sich auf Pflegschaftsrechnungen bezieht; der Staat und Unterricht für Vormünder und Pfleger vom 22. Juni 1776, Reyscher, Gesetzes-Sammlung Bd. VI S. 605; die Tutelar-Raths-Ordnung vom 25. September 1781, Reyscher, Gesetzes-Sammlung Bd. VI S. 637; die Herzogliche Resolution vom 25. September 1781, betreffend die Tutelar-Raths-Ordnung, Reyscher, Gesetzes-Sammlung Bd. VI S. 654 Note 652; das Generalreskript vom 2. Juni 1788, das Pflegrechnungs-, Inventur- und Theilungs-Wesen betreffend, Reyscher, Gesetzes-Sammlung

Bd. VI S. 669; das Generalreskript vom 10. September 1803, betreffend die Stellung, Probe und Abhör der Pflegerechnungen, Reg. Blatt von 1809 S. 114; die General-Verordnung vom 14. März 1809, die Einrichtung der Pflegeschäftstabellen und des Pflegerechnungswesens, auch Belohnung der Pfleger und anderer Administratoren betreffend, Reg. Blatt S. 109;

- 4) das Generalreskript vom 20. Juli 1683, das Erbrecht betreffend, Reyscher, Gesetzes-Sammlung Bd. VI S. 70;
- 5) die Ehe- und Ehegerichtsordnung vom 30. April 1687, Reyscher, Gesetzes-Sammlung Bd. VI S. 85; das Spezialreskript vom 2. Juli 1735 zur Ehe- und Ehegerichtsordnung von 1687, Reyscher, Gesetzes-Sammlung Bd. VI S. 118 Note 93; das Generalreskript vom 19. Mai 1738, die Bestrafung der Fleisches-Verbrechen bei fehlendem Geständniß betreffend, Reyscher, Gesetzes-Sammlung Bd. VI S. 431; die Resolution vom 26. Oktober 1739, betreffend die Auslegung der Ehe- und Ehegerichtsordnung von 1687, Reyscher, Gesetzes-Sammlung Bd. VI S. 118 Note 93; das Generalreskript vom 29. Juli 1796 (1797), den Vermögensverlust als Wirkung der Ehescheidung betreffend, Reyscher, Gesetzes-Sammlung Bd. VI S. 710; die Königliche Verordnung vom 14.15. September 1812, betreffend die Änderung einiger Bestimmungen der Ehegerichtsordnung, Reg. Blatt S. 454; die Spezialresolution vom 22.26. Juli 1819 zu Theil II Kap. 13 §. 11 der Ehe- und Ehegerichtsordnung von 1687, Reyscher, Gesetzes-Sammlung Bd. VI S. 127 Note 97;
- 6) das Generalreskript vom 4. März 1735, möglichste Verhütung der Berüttelung der Güter betreffend, Reyscher, Gesetzes-Sammlung Bd. VI S. 404;
- 7) das Herzogliche Reskript an den Stadt-Magistrat zu Stuttgart vom 22. November 1745, die Beerdigung der im Lazareth zu Stuttgart gestorbenen Personen betreffend, Reyscher, Gesetzes-Sammlung Bd. VI S. 479;
- 8) Biss. I lit. A der Königlichen Verordnung vom 22. Juni 1807, betreffend die

- neue Organisation des Departements des Innern, Reg. Blatt S. 217, soweit diese Vorschrift sich auf die Legitimation wegen unehelicher Geburt bezieht;
- 9) das Generalreskript vom 29. Oktober 1807, betreffend die Copulation ausländischer Personen und der Baganten, Reg. Blatt S. 554;
 - 10) die Königliche Verordnung vom 19. Juni 1808, betreffend die Behandlung der Geschäfte der willkürlichen Gerichtsbarkeit in den Oberamtsorten, welche keine ordentliche Gerichte haben, Reg. Blatt S. 321;
 - 11) das Reskript vom 23. Juni 1808, betreffend die Bestrafung der Baumverderber, Reg. Blatt S. 345, soweit dasselbe sich auf den Schadensersatz bezieht;
 - 12) die Notariatsordnung vom 25. Oktober 1808, Reg. Blatt S. 561;
 - 13) die Königliche Generalverordnung vom 2. März 1815, betreffend die Aufhebung der Lösungen, Reg. Blatt S. 79, mit Ausnahme von Biff. II lit. a;
 - 14) die Königliche Verordnung vom 15. August 1817, betreffend die gesetzlichen Bestimmungen über die Auswanderungen, Reg. Blatt S. 403;
 - 15) Biff. IV der Königlichen Verordnung vom 10. September 1817, weitere Verfügungen in Ansehung des Schreiberei-Wesens betreffend, Reg. Blatt S. 456;
 - 16) das IV. Edikt über die Rechtspflege in den unteren Instanzen vom 31. Dezember 1818, Beilage IV zum Regierungsblatt von 1819, mit Ausnahme des §. 227;
 - 17) die Königliche Verordnung vom 27. Oktober 1819, betreffend die Gefinde-Ordnung für die Residenz-Stadt Stuttgart, Reg. Blatt S. 771;
 - 18) die Königliche Verordnung vom 15. September 1822, die Abänderung verschiedener gesetzlicher Bestimmungen in der Rechtsverwaltung betreffend (Justiz-novelle), Reg. Blatt S. 673;
 - 19) die provisorische Deposital-Ordnung für das Königreich Württemberg vom 30. Dezember 1822, Reg. Königl. Gesetzes-Sammlung Bd. VII b S. 1110;

- 20) das Pfandgesetz vom 15. April 1825, Reg. Blatt S. 193; die Gesetze vom 15. April 1825, die Einführung des Pfandgesetzes und des Prioritätsgeges betreffend, Reg. Blatt S. 268, sowie die Ergänzung einiger Bestimmungen des Pfandgesetzes betreffend, Reg. Blatt S. 277; die Königliche Verordnung vom 21. Mai 1825 in Betreff derjenigen Bestimmungen des Pfandgesetzes und der damit in Verbindung stehenden Gesetze, welche mit dem 1. Juni 1825 in Wirkamkeit treten, Reg. Blatt S. 347; die Königliche Verordnung vom 14. Dezember 1825, die fort dauernde Vollziehung des Pfandgesetzes rücksichtlich der nicht exemten Güter betreffend (Haupt-Instruktion), Reg. Blatt S. 755; das Gesetz vom 4. Juli 1827, betreffend die nachträgliche Anmeldung eingetragener Eigenthums-, Vorzugs- und Pfandrechte, Reg. Blatt S. 339; das Gesetz vom 18. April 1828, betreffend die Kosten der Einführung des neuen Pfandsystems, Reg. Blatt S. 224; das Gesetz vom 21. Mai 1828, betreffend die vollständige Entwicklung des neuen Pfandsystems, Reg. Blatt S. 361;
- 21) das Exekutionsgesetz vom 15. April 1825, Reg. Blatt S. 279, und das Gesetz vom 13. November 1855, betreffend einige Änderungen und Ergänzungen des Exekutionsgesetzes und des Pfandgesetzes, Reg. Blatt S. 279;
- 22) das Gesetz vom 28. November 1833, betreffend das bei Anlegung pflegshaftlicher Gelder erforderliche Maß von Sicherheit, Reg. Blatt S. 377;
- 23) das Gesetz vom 5. September 1839, betreffend die privatrechtlichen Folgen der Verbrechen und Strafen, Reg. Blatt S. 553, mit Ausnahme des Art. 11 erster Halbjah;
- 24) das Gesetz vom 14. Juni 1843 über das Notariatswesen, Reg. Blatt S. 375, und die Königliche Verordnung vom gleichen Tage, betreffend die Vollziehung des Gesetzes über das Notariatswesen, Reg. Blatt S. 408;
- 25) das Gesetz vom 30. Juli 1845 in Betreff der einzelnen Unterpfandsbehörden durch Hilfsbeamte zu leistenden Unterstützung, Reg. Blatt S. 257;

- 26) das Gesetz in Betreff der Einführung der allgemeinen deutschen Wechselordnung im Königreiche vom 6. Mai 1849, Reg. Blatt S. 125, mit Ausnahme des Art. 10;
- 27) die Königliche Verordnung vom 10. Januar 1850, betreffend die Vollziehung des Gesetzes über die Aufhebung der befreiten Gerichtsstände bezüglich der Gegenstände der willkürlichen Gerichtsbarkeit in der Stadt Stuttgart, Reg.-Blatt S. 5;
- 28) das Gesetz vom 6. Mai 1852, betreffend die Einführung einer kürzeren Verjährungsfrist für gewisse Forderungen, Reg. Blatt S. 112;
- 29) das Gesetz vom 23. Juni 1853, betreffend die Beseitigung der bei Liegenschaftsveräußerungen und insbesondere bei der Verstückelung von Bauerngütern vorkommenden Mißbräuche, Reg. Blatt S. 243;
- 30) das Gesetz vom 26. Dezember 1861, betreffend die Gewährleistung bei einigen Arten von Haustieren, Reg. Blatt von 1862, S. 35;
- 31) Art. 8 des Gesetzes vom 30. Januar 1862, betreffend die Regelung des Verhältnisses der Staatsgewalt zur katholischen Kirche, Reg. Blatt S. 59, soweit derselbe die Anwendung des gemeinen katholischen Kirchenrechts auf die Ehesachen der Katholiken betrifft;
- 32) Art. 3 des Gesetzes vom 13. August 1864, betreffend die bürgerlichen Verhältnisse der israelitischen Glaubensgenossen, Reg. Blatt S. 137, soweit derselbe die Anwendung der Religionsgrundsätze und Ritualgesetze der Juden betrifft;
- 33) die Art. 3 und 4 des Gesetzes vom 30. Juni 1865 in Betreff der Herabsetzung des Alters der Volljährigkeit, Reg. Blatt S. 134;
- 34) das Gesetz vom 13. August 1865, die Einführung des allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuchs betreffend, Reg. Blatt S. 211;
- 35) der vierte Abschnitt der Neuen allgemeinen Bauordnung vom 6. Oktober 1872, Reg. Blatt S. 305, mit Ausnahme des Art. 64;

- 36) das Gesetz vom 13. April 1873, betreffend die Führung der Güterbücher durch Gemeindebeamte, Reg. Blatt S. 101;
- 37) das Gesetz vom 6. Februar 1874, betreffend die Reisekostenentschädigung der Pfandhilfsbeamten, Reg. Blatt S. 98;
- 38) das Gesetz vom 8. August 1875 zur Ausführung des Reichsgesetzes vom 6. Februar 1875, betreffend die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung, Reg. Blatt S. 463;
- 39) die Art. 13, 65 Abs. 2 des Gesetzes vom 28. Juni 1876, betreffend die Rechtsverhältnisse der Staatsbeamten, sowie der Angestellten an den Latein- und Real Schulen, Reg. Blatt S. 211;
- 40) das Gesetz vom 28. Juni 1876, betreffend die Aufhebung einiger im Vor- mündschafts- und Civilprozeßrechte bestehender Beschränkungen Auswärtiger, Reg. Blatt S. 263;
- 41) die Art. 14 bis 16, 17 Satz 1, 18, 19, 22 bis 27, 29, 31 bis 33 des Gesetzes zur Ausführung der Reichs-Civilprozeßordnung vom 18. August 1879, Reg. Blatt S. 173;
- 42) das Gesetz vom 18. August 1879, betreffend die Zwangsvollstreckung in unbewegliches Vermögen, Reg. Blatt S. 191;
- 43) die Art. 3 bis 5, 7 bis 16 des Gesetzes zur Ausführung der Reichs-Kon- kursordnung vom 18. August 1879, Reg. Blatt S. 208;
- 44) das Gesetz vom 18. August 1879, betreffend die Kraftloserklärung von Ur- kunden, Reg. Blatt S. 215;
- 45) das Gesetz vom 18. August 1879, betreffend die auf den Inhaber lautenden Staatschuldscheine, Reg. Blatt S. 221;
- 46) das Gesetz vom 15. Juni 1893, betreffend das landwirthschaftliche Nachbar- recht, Reg. Blatt S. 141;
- 47) Art. 26 des Gesetzes vom 25. Juni 1894, betreffend die Pensionssrechte der Körperschaftsbeamten und ihrer Hinterbliebenen, Reg. Blatt S. 163.

Unsere sämtlichen Ministerien sind mit der Vollziehung dieses Gesetzes beauftragt.

Unser Justizministerium wird ermächtigt, den Text des Gesetzes zur Ausführung der Reichs-Civilprozeßordnung vom 18. August 1879, Reg. Blatt S. 173, wie er sich aus den Änderungen durch die Art. 272, 283 Ziff. 41 des gegenwärtigen Gesetzes ergibt, unter fortlaufender Nummerierung der Artikel und mit der Maßgabe durch das Regierungsblatt bekannt zu machen, daß die in dem abgeänderten Gesetz enthaltenen Verweisungen auf abgeänderte Vorschriften von Reichsgesetzen durch Verweisungen auf die an deren Stelle getretenen reichsgesetzlichen Bestimmungen ersetzt, auch die Übergangsbestimmungen der Art. 34 bis 46 in dem neuen Text weggelassen werden.

Gegeben Schloß Friedrichshafen, den 28. Juli 1899.

Wilhelm.

Mittnacht. Sarwey. Schott von Schottenstein. Pischel. Breitling. Beyer.

Gefindeordnung.

(Anlage zu dem Ausführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch und zu dessen Nebengesetzen.)

Vom 28. Juli 1899.

Wilhelm II., von Gottes Gnaden König von Württemberg.

Nach Anhörung Unseres Staatsministeriums und unter Zustimmung Unserer getreuen Stände verordnen und verfügen Wir, wie folgt:

Art. 1.

Auf den Dienstvertrag zwischen Dienstherrhaft und Gefinde (Dienstboten) finden außer den Bestimmungen in Art. 95 Abs. 2 und 3 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch *) die Vorschriften des gegenwärtigen Gesetzes Anwendung.

Die sonstigen Vorschriften des bürgerlichen Rechts sind ergänzend anzuwenden.

*) Art. 95 Abs. 2 und 3 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch lautet:

Die Vorschriften der §§. 104 bis 115, 131, 278, 617 bis 619, 624, 831, des §. 840 Abs. 2 und des

Art. 2.

Die Festsetzung des Rechtsverhältnisses zwischen Dienstherrshaft und Dienstboten ist, vorbehältlich der durch Gesetz begründeten Beschränkungen, Gegenstand freier Ueber-einkunft und bedarf keiner Form.

Die Gültigkeit eines gemäß Abs. 1 abgeschlossenen Vertrags ist von Leistung einer Draufgabe — Haftgeld — nicht abhängig; durch Zurückgabe des Haftgelds kann der Vertrag nicht aufgehoben werden.

Art. 3.

Ein dem Dienstboten gegebenes Haftgeld ist im Zweifel auf den Lohn nur anzurechnen, wenn das Dienstverhältnis schon vor dem ersten Termin, für welchen dasselbe gekündigt werden konnte, aus Gründen, welche in der Person des Dienstboten liegen, aufgehoben wird.

Art. 4.

Einer Person, welche sich nicht im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte befindet oder unter Polizeiaufsicht (§§. 38 und 39 des Strafgesetzbuchs) oder unter der in §. 361 Biff. 6 des Strafgesetzbuchs bezeichneten Aufsicht steht, kann die Annahme oder Beibehaltung von Dienstboten, welche das achtzehnte Lebensjahr noch nicht zurückgelegt haben, von der Ortspolizeibehörde untersagt werden. Wird einer solchen Untersagung zuwider gehandelt, so kann die Entlassung des verbotswidrig angenommenen oder beibehaltenen Dienstboten von der Ortspolizeibehörde erzwungen werden.

Die vorstehenden Bestimmungen finden auch in dem Falle Anwendung, wenn die in Abs. 1 Satz 1 bezeichneten Voranzeichnungen in der Person des in demselben Haushalt lebenden Ehegatten zutreffen.

Dienstboten, welche in Folge der Anwendung der Vorschriften des Abs. 1 und 2 ohne ihre Schuld des Dienstes verlustig gehen, haben Anspruch auf Schadensersatz nach Maßgabe des Art. 27.

§. 1358 des Bürgerlichen Gesetzbuchs finden Anwendung, die Vorschriften des §. 617 jedoch nur insoweit, als die Landesgesetze dem Gesinde nicht weitergehende Ansprüche gewähren.

Ein Züchtigungsrecht steht dem Dienstberechtigten dem Gesinde gegenüber nicht zu.

Art. 5.

Hat sich ein Dienstbote mehreren Dienstherrschäften für die gleiche Zeit verdingt, so kann jede derselben von dem Vertrag zurücktreten und die Rückerstattung des etwa gegebenen Haftgelds fordern. Der Dienstbote hat aber auf Verlangen die Dienste derjenigen Dienstherrschaft zu leisten, welcher er sie vor der anderen zugesagt hat.

Hat der Dienstbote den Dienst bei einer anderen, als der in Abs. 1 Satz 2 bezeichneten Dienstherrschaft angetreten, so kann die leichtere den Antritt des Dienstboten nicht verlangen. Dagegen haben diejenigen Dienstherrschäften, bei welchen der Dienstbote nicht eintritt, gegen diesen einen Anspruch auf Erstattung des ihnen hiervon verursachten Schadens, es sei denn, daß ihnen die frühere Verdingung bekannt gewesen war, oder daß sie freiwillig von dem ihnen nach Abs. 1 Satz 2 zustehenden Recht keinen Gebrauch gemacht haben. Auf die Bemessung der Entschädigung finden die Vorschriften des Art. 14 entsprechende Anwendung.

Art. 6.

Ist der Beginn des Dienstverhältnisses weder ausdrücklich bestimmt noch aus der Verhältnisheit oder dem Zweck der zu leistenden Dienste zu entnehmen, so gilt als vereinbarer Beginn der Dienstzeit

- 1) bei einem Dienstvertrag, welcher auf eine Woche oder als von Woche zu Woche kündbar (Art. 7) abgeschlossen ist, der erste Tag der dem Vertragsabschluß folgenden Kalenderwoche;
- 2) bei einem Dienstvertrag, welcher auf einen Monat oder als von Monat zu Monat kündbar abgeschlossen ist, der erste Tag des dem Vertragsabschluß folgenden Kalendermonats;
- 3) wenn der Dienstvertrag auf ein Vierteljahr oder auf längere Zeit oder als von Vierteljahr zu Vierteljahr kündbar abgeschlossen ist, der erste Tag des dem Vertragsabschluß folgenden Kalendervierteljahrs.

Art. 7.

Wenn die Dauer des Dienstverhältnisses weder ausdrücklich bestimmt noch aus

der Beschaffenheit oder dem Zweck der Dienste zu entnehmen ist, so kann jeder Theil das Dienstverhältniß nach Maßgabe der nachstehenden Bestimmungen kündigen:

- 1) bei Bemessung der Vergütung nach Tagen ist die Kündigung an jedem Tage für den folgenden Tag zulässig;
- 2) bei Bemessung der Vergütung nach Wochen ist die Kündigung nur für den Schluß einer Kalenderwoche zulässig; sie hat spätestens am ersten Werktag der Woche zu erfolgen;
- 3) bei Bemessung der Vergütung nach Monaten ist die Kündigung nur für den Schluß eines Kalendermonats zulässig; sie hat spätestens am fünfzehnten des Monats zu erfolgen;
- 4) bei Bemessung der Vergütung nach Vierteljahren oder längeren Zeitabschnitten ist unbedacht der Bestimmung des Art. 8 die Kündigung nur für den Schluß eines Kalendervierteljahrs und nur unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Wochen zulässig.

Art. 8.

Ist für ein auf unbestimmte Zeit eingegangenes Dienstverhältniß eines landwirtschaftlichen Dienstboten ein Jahreslohn festgesetzt, so kann mangels anderweitiger Vereinbarung die Kündigung desselben nur auf den Ablauf des Dienstjahres und unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Wochen erfolgen.

Art. 9.

Sofern nach Maßgabe der Art. 6 bis 8 der Dienstantritt oder der Dienstantritt an einem Sonntag oder bürgerlichen Feiertag zu geschehen hätte, tritt an die Stelle des Sonntags oder Feiertags der nächstfolgende Werktag.

Art. 10.

Wird ein auf bestimmte Zeit eingegangenes Dienstverhältniß nach dem Ablauf der Dienstzeit von dem zur Leistung des Dienstes Verpflichteten mit Wissen des Dienst-

herrn fortgesetzt, so gilt es als auf unbestimmte Zeit verlängert, sofern nicht der Dienstherr unverzüglich widerspricht.

Art. 11.

Die Dienstherrschaft kann außer im Falle des Art. 5 Satz 1 vor Beginn des Dienstverhältnisses vom Vertrag zurücktreten, wenn ein wichtiger Grund vorliegt.

Als ein wichtiger Grund ist es namentlich anzusehen

- 1) wenn der Dienstbote den Antritt des Dienstes verweigert;
- 2) wenn er zu den übernommenen Diensten unfähig ist;
- 3) wenn sich der Dienstantritt aus Gründen, die nicht von der Dienstherrschaft zu vertreten sind, um mehr als eine Woche verzögert.

Der Dienstbote darf das Haftgeld behalten, wenn der den Rücktritt rechtfertigende Grund in den Verhältnissen der Dienstherrschaft liegt.

Art. 12.

Weigert sich die Dienstherrschaft ohne rechtfertigenden Grund (Art. 11), den Dienstboten anzunehmen, so hat der Dienstbote das Recht, das empfangene Haftgeld zu behalten. Außerdem kann er an Stelle der Geltendmachung der ihm nach §. 615 des Bürgerlichen Gesetzbuchs*) zustehenden Ansprüche Erfaß des ihm durch die Weigerung erwachsenen Schadens fordern. Hierbei steht es ihm frei, die geforderte Entschädigung, ohne daß das Vorhandensein oder der Betrag eines Schadens nachzuweisen wäre, nach der Höhe des vereinbarten Lohns in der Weise zu bemessen, daß die Entschädigung bei einem Dienstverhältnis, welches entweder auf kürzere Zeit als ein Vierteljahr eingegangen oder nach kürzeren Zeiträumen als von Vierteljahr zu Vierteljahr kündbar ist, die Hälfte des für die Dienstzeit vereinbarten oder des auf den Zeitraum von

*) §. 615 des Bürgerlichen Gesetzbuchs lautet:

Kommt der Dienstberechtigte mit der Annahme der Dienste in Verzug, so kann der Verpflichtete für die in Folge des Verzugs nicht geleisteten Dienste die vereinbarte Vergütung verlangen, ohne zur Nachleistung verpflichtet zu sein. Er muß sich jedoch den Werth dessenigen anrechnen lassen, was er in Folge des Unterbleibens der Dienstleistung erspart oder durch anderweitige Verwendung seiner Dienste erwirkt oder zu erwerben böswillig unterläßt.

einem Kündigungstermin zum anderen entfallenden Lohns, im Uebrigen die Hälfte des Vierteljahrslohns beträgt. Bei den gegen Jahreslohn gedingten landwirthschaftlichen Dienstboten tritt in diesem Falle an die Stelle des halben Vierteljahrslohns ein voller Vierteljahrslohn dann, wenn sie von der Dienstherrschaft in der Zeit vom 1. Oktober bis Ende Februar nicht angenommen werden.

Art. 13.

Der Dienstbote kann vor Beginn des Dienstverhältnisses vom Vertrag zurücktreten, wenn ein wichtiger Grund vorliegt.

Als ein wichtiger Grund ist es namentlich anzusehen

- 1) wenn die Dienstherrschaft die Annahme des Dienstboten verweigert;
- 2) wenn der Dienstbote zur Leistung der übernommenen Dienste unfähig wird;
- 3) wenn die Dienstherrschaft, ohne dies dem Dienstboten bei Abschluß des Vertrags mitgetheilt zu haben, ihren Wohnsitz verlegen oder den Dienstboten auf längere Reisen in entfernte Gegenden mitnehmen will;
- 4) wenn sich dem Dienstboten zur Eingehung einer Ehe oder zur Gründung eines eigenen Haushandes oder zum Eintritt in eine öffentliche Dienststellung Gelegenheit bietet, welche er durch den Antritt des Dienstes verhüten müßte, oder wenn der Dienstbote seinen Eltern in deren Hauswesen zur Pflege oder zur Unterstützung in ihrem Gewerbe unentbehrlich wird, oder ein Kind des Dienstboten dessen persönliche Wartung nicht entbehren kann;
- 5) wenn der Dienstherrin das Halten des Dienstboten nach Art. 4 untersagt worden ist.

In den Fällen der Ziff. 1, 3 und 5, sowie dann, wenn der den Rücktritt vom Vertrag rechtfertigende Grund in den Verhältnissen der Dienstherrschaft gelegen ist, darf der Dienstbote das Haftgeld behalten, in den anderen Fällen hat er es zurückzugeben. Letzteres findet auch in dem Falle der Ziff. 5 dann statt, wenn der Dienstbote bei Abschluß des Dienstvertrags davon Kenntniß gehabt hat, daß der Dienstherrin das Halten des Dienstboten untersagt worden ist.

Art. 14.

Weigert sich der Dienstbote ohne rechtfertigenden Grund (Art. 13), den Dienst anzutreten, so kann die Dienstherrschaft, wenn sie nicht Erfüllung des Vertrags verlangen will, außer der Rückgabe des Haftgelds Erfäß des ihr durch die Weigerung erwachsenen Schadens fordern. Hierbei steht es ihr frei, die geforderte Entschädigung, ohne daß das Vorhandensein oder der Betrag eines Schadens nachzuweisen wäre, nach der Höhe des vereinbarten Lohns in der Weise zu bemessen, daß die Entschädigung bei einem Dienstverhältniß, welches entweder auf kürzere Zeit als ein Vierteljahr eingegangen oder nach kürzeren Zeiträumen als von Vierteljahr zu Vierteljahr kündbar ist, die Hälfte des für die Dienstzeit vereinbarten oder des auf den Zeitraum von einem Kündigungstermin zum anderen entfallenden Lohns, im übrigen die Hälfte des Vierteljahrslohns beträgt. Bei den gegen Jahreslohn gedingten landwirthschaftlichen Dienstboten tritt in diesem Falle an die Stelle des halben Vierteljahrslohns ein voller Vierteljahrslohn dann, wenn sie bei der Dienstherrschaft in der Zeit vom 1. Juni bis 31. Oktober den Dienst nicht antreten.

Art. 15.

Ist über die dem Dienstboten zu gewährende Vergütung nichts vereinbart, so muß die Dienstherrschaft gewähren, was an Vergütung (Lohn, Stoßgeld oder Naturalbezügen) einem Dienstboten der betreffenden Art am Ort und zur Zeit des Vertragsabschlusses gegeben zu werden pflegt.

Art. 16.

Der Lohn ist nach der Leistung der Dienste und, wenn er nach Zeitabschritten bemessen ist, nach dem Ablauf der einzelnen Zeitabschritte zu bezahlen.

Ist der Lohn nach längeren Zeitabschnitten als nach Vierteljahren bemessen, so ist er in vierteljährlichen Raten zu bezahlen. Bei den gegen Jahreslohn gedingten landwirthschaftlichen Dienstboten kann jedoch je ein Drittel des Vierteljahrslohns bis zum Ablauf des Dienstjahrs einbehalten werden.

Die Dienstherrschaft kann ihre Entschädigungsansprüche wegen vorsätzlicher Ver-

lezung der dem Dienstboten obliegenden Verpflichtungen gegen dessen Lohnforderung unbeschränkt aufrechnen.

Art. 17.

Die besondere Dienstkleidung eines Dienstboten bleibt im Zweifel Eigenthum der Dienstherrschaft.

Art. 18.

Hinsichtlich der sonstigen Verpflichtungen der Dienstherrschaft wird auf die §§. 617 bis 619 des Bürgerlichen Gesetzbuchs*) verwiesen.

Art. 19.

Die Dienstboten haben sich nach Anordnung der Dienstherrschaft allen Berrichtungen, die ihren Kräften und dem Dienstverhältniß entsprechen, zu unterziehen und sich der Ordnung des Hauses zu fügen. Sie dürfen sich im Zweifel in den ihnen aufgetragenen Berrichtungen ohne Zustimmung der Dienstherrschaft nicht vertreten lassen. Sind sie nur zu Diensten einer bestimmten Gattung angenommen, so müssen sie trotzdem nöthigen Falls und vorübergehend auch anderweitige, ihren Fähigkeiten und Verhältnissen angemessene Berrichtungen nach Anordnung der Dienstherrschaft übernehmen, wenn nicht ein Anderes vereinbart ist.

Bei Nachlässigkeiten und Pflichtwidrigkeiten der Dienstboten steht der Dienstherrschaft die Befugniß zu, sie zurechzuweisen.

*) Die betreffenden Paragraphen lauten:

§. 617 des Bürgerlichen Gesetzbuchs.

Ist bei einem dauernden Dienstverhältnisse, welches die Erwerbstätigkeit des Verpflichteten vollständig oder hauptsächlich in Ansprud nimmt, der Verpflichtete in die häusliche Gemeinschaft aufgenommen, so hat der Dienstberechtigte ihm im Falle der Erkrankung die erforderliche Verpflegung und ärztliche Behandlung bis zur Dauer von sechs Wochen, jedoch nicht über die Beendigung des Dienstverhältnisses hinaus, zu gewähren, sofern nicht die Erkrankung von dem Verpflichteten vorsätzlich oder durch grobe Fahrlässigkeit herbeigeführt herbeigesetzt worden ist. Die Verpflegung und ärztliche Behandlung kann durch Aufnahme des Verpflichteten in eine Krankenanstalt gewahrt werden. Die Kosten können auf die für die Zeit der Erkrankung geschuldete Vergütung angerechnet werden. Wird das Dienstverhältnis wegen der Erkrankung von dem Dienstberechtigten nach §. 626 gelösigt, so bleibt die dadurch herbeigeführte Beendigung des Dienstverhältnisses außer Betracht.

Die Verpflichtung des Dienstberechtigten tritt nicht ein, wenn für die Verpflegung und ärztliche Behandlung durch eine Versicherung oder durch eine Einrichtung der öffentlichen Krankenpflege Vorsorge getroffen ist.

Art. 20.

Für geringes Versehen haftet der Dienstbote im Verhältniß zu der Dienstherrschaft dann nicht, wenn die Haftung nach den Umständen der Billigkeit nicht entspricht.

Art. 21.

Stirbt ein Dienstbote, so können seine Erben mangels anderweitiger Vereinbarung den Lohn keinesfalls für längere Zeit als bis zum Zeitpunkt des Todes des Dienstboten fordern.

Art. 22.

Durch den Tod des Dienstherrn endigt das Dienstverhältniß nicht; die Erben des Dienstherrn und die Dienstboten sind aber berechtigt, falls nicht eine kürzere Kündigungsfrist vereinbart oder nach Art. 7 zugelassen ist, unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Wochen auf den Schluß des Kalendervierteljahrs zu kündigen.

Die Bestimmungen des Abs. 1 finden entsprechende Anwendung, wenn ein Familienmitglied stirbt, zu dessen besonderer Bedienung der Dienstbote angenommen war.

In einem anderen Haushalt als dem bisherigen ist der Dienstbote seine Dienste zu leisten nicht verpflichtet.

§. 618 des Bürgerlichen Gesetzbuchs.

Der Dienstberechtigte hat Räume, Vorrichtungen oder Gerätschaften, die er zur verrichtung der Dienste zu beschaffen hat, so einzurichten und zu unterhalten und Dienstleistungen, die unter seiner Anordnung oder seiner Leitung vorzunehmen sind, so zu regeln, daß der Verpflichtete gegen Gefahr für Leben und Gesundheit so weit geschützt ist, als die Natur der Dienstleistung es gestattet.

Ist der Verpflichtete in die häusliche Gemeinschaft aufgenommen, so hat der Dienstberechtigte in Ansehung des Wohn- und Schlafraums, der Versorgung, sowie der Arbeits- und Erholungszeit diejenigen Einrichtungen und Anordnungen zu treffen, welche mit Rücksicht auf die Gesundheit, die Sittlichkeit und die Religion des Verpflichteten erforderlich sind.

Erfüllt der Dienstberechtigte die ihm in Ansehung des Lebens und der Gesundheit des Verpflichteten obliegenden Verpflichtungen nicht, so finden auf seine Verpflichtung zum Schadensersatz die für unerlaubte Handlungen geltenden Vorschriften der §§. 842 bis 846 entsprechende Anwendung.

§. 619 des Bürgerlichen Gesetzbuchs.

Die vom Dienstberechtigten nach den §§. 617, 618 obliegenden Verpflichtungen können nicht im Voraus durch Vertrag aufgehoben oder beschränkt werden.

Art. 23.

Das Dienstverhältniß kann von jedem Theile ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist gekündigt werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt.

Art. 24.

Als ein wichtiger Grund, der die Dienstherrschaft zur Kündigung ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist berechtigt, ist es, sofern nicht besondere Umstände eine andere Beurtheilung rechtfertigen, namentlich anzusehen

- 1) wenn der Dienstbote zu den übernommenen Diensten unsfähig ist;
- 2) wenn er seinen Dienst während einer den Umständen nach erheblichen Zeit unbefugt verläßt oder sich beharrlich weigert, seinen Dienstverrichtungen nachzukommen;
- 3) wenn er durch anhaltende Krankheit oder durch eine längere Freiheitsstrafe oder Abwesenheit an der Verrichtung seiner Dienste verhindert wird;
- 4) wenn der Dienstbote dem Trunko ergeben ist oder sich Untreue, Unehrlichkeit, Unzüglichkeit oder groben Ungehorsam zu Schulden kommen läßt.

Art. 25.

Als ein wichtiger Grund, der den Dienstboten zur Kündigung ohne Einhaltung der Kündigungsfrist berechtigt, ist es, sofern nicht besondere Umstände eine andere Beurtheilung rechtfertigen, namentlich anzusehen

- 1) wenn der Dienstbote zur Fortsetzung seiner Dienste unsfähig wird;
- 2) wenn die Dienstherrschaft ihren Wohnsitz außerhalb des Königreichs verlegen oder den Dienstboten auf längere Reisen in entfernte Gegenden mitnehmen will;
- 3) wenn sie den Dienstboten mißhandelt, ihm unsittliche Zumuthungen macht oder ihn gegen solche Zumuthungen anderer, die im Hause Zutritt haben, nicht schützen kann oder will;
- 4) wenn sie dem Dienstboten den Lohn oder den gebührenden Unterhalt nicht gewährt;
- 5) wenn der Dienstherrschaft das Halten des Dienstboten nach Art. 4 unterjagt worden ist.

Art. 26.

Wird das Dienstverhältnis auf Grund der Art. 23 bis 25 gekündigt, so kann der Dienstbote unbeschadet der Bestimmung des Art. 27 nur einen seinen bisherigen Leistungen entsprechenden Theil der Vergütung verlangen.

Art. 27.

Wird eine sofortige Kündigung (Art. 23 bis 25) durch schuldhaftes Verhalten des anderen Theils veranlaßt, so ist dieser dem Kündigenden zum Ersatz des ihm durch die Anshebung des Dienstverhältnisses entstehenden Schadens verpflichtet. Dasselbe trifft im Falle des Art. 25 Ziff. 2 zu.

Auf die Bemessung der Entschädigung finden die Vorschriften der Art. 12 und 14 entsprechende Anwendung.

Art. 28.

Die gleiche Ersatzpflicht (Art. 27 Abs. 1 und 2) greift Platz, wenn ohne wichtigen Grund und ohne Einhaltung der Kündigungsfrist die Dienstherrschaft einen Dienstboten entläßt oder der Dienstbote den Dienst aufgibt und der Verlegerie nicht Erfüllung des Vertrags verlangen will.

Art. 29.

Wer Dienstboten verleitet, einen Dienst ohne rechtfertigenden Grund nicht anzutreten oder vor rechtmäßiger Beendigung des Dienstverhältnisses zu verlassen, oder wer einen Dienstboten in Kenntniß eines noch bestehenden Dienstverhältnisses in Dienst nimmt, ist der Dienstherrschaft für den ihr daraus erwachsenen Schaden verantwortlich. Er haftet neben dem Dienstboten als Gesamthaftsteller. Die Vorschriften des Art. 14 finden entsprechende Anwendung.

Art. 30.

Bei seinem Austritt kann der Dienstbote von seiner bisherigen Dienstherrschaft ein schriftliches Zeugniß über die Art und Dauer seiner Beschäftigung fordern. Das

Zeugniß ist auf Verlangen des Dienstboten auch auf die Leistungen und das Verhalten im Dienst zu erstrecken.

Die Vorschriften des §. 113 Abs. 4 der Gewerbeordnung finden entsprechende Anwendung.

Auf Antrag des Dienstboten hat die Ortspolizeibehörde das Zeugniß kostenfrei zu beglaubigen.

Art. 31.

Wer wissentlich oder in grober Fahrlässigkeit ein unrichtiges Dienstzeugniß ertheilt, haftet der nächstfolgenden Dienstherrschaft für den Schaden, der derselben in Folge der Wahrheitswidrigkeit des Zeugnisses erwachsen ist. Die Haftung erlischt nach Verfluss von drei Jahren seit der Ausstellung des Zeugnisses.

Art. 32.

Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Bürgerlichen Gesetzbuch in Kraft.

Ein zur Zeit des Inkrafttretens des Bürgerlichen Gesetzbuchs bestehendes Dienstverhältnis bestimmt sich, wenn nicht die Kündigung nach dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs für den ersten Termin erfolgt, für den sie nach den bisherigen Gesetzen zulässig ist, von diesem Termin an nach den neuen Vorschriften.

Unsere Ministerien der Justiz und des Innern sind mit der Vollziehung dieses Gesetzes beauftragt.

Gegeben Schloß Friedrichshafen, den 28. Juli 1899.

Wilhelm.

Mittnacht. Sarwey. Schott von Schottenstein. Pijschel. Breitling. Beyer.

**Königliche Verordnung,
betreffend das Grundbuchwesen.** Vom 30. Juli 1899.

Wilhelm II., von Gottes Gnaden König von Württemberg.

Zur Ausführung der gesetzlichen Vorschriften über das Grundbuchwesen verordneu und verfügen Wir nach Anhörung Unseres Staatsministeriums, wie folgt:

Grundbücher für Gemeindebezirke.

Grundbücher für exemte Grundstücke.

§. 1.

Vom 1. Januar 1900 an gelten die in den Gemeinden bisher geführten Güterbücher, Servitutenbücher und Unterpfandsbücher für den Grundbuchamtsbezirk der Gemeinde als Grundbuch mit der Maßgabe, daß das Güterbuch das Hauptbuch ist. Mit dem gedachten Zeitpunkt ist das Grundbuch für den Gemeindebezirk als angelegt anzusehen.

§. 2.

In gleicher Weise gelten vom 1. Januar 1900 an als Grundbuch für die bisher exemten Grundstücke des standesherrlichen und des ritterschaftlichen Adels die in Gemäßheit der Verfügung der Ministerien der Justiz und des Innern vom 5. Juli 1897 (Reg. Blatt S. 141) für diese Grundstücke angelegten Güterbücher zusammen mit den für dieselben bestehenden Unterpfandsheften.

Bezeichnung der Grundstücke.

§. 3.

Die Bezeichnung der Grundstücke in den Grundbüchern erfolgt nach Maßgabe des Primärkatasters und seiner Fortführung unter denjenigen selbständigen Nummern oder Buchstaben, unter welchen sie daselbst aufgezeichnet sind.

Befreite Grundstücke.

§. 4.

Von der Verpflichtung zur Eintragung in das Grundbuch sind im Sinne des §. 90 der Grundbuchordnung befreit:

- 1) die Grundstücke des Königs und die zum Haus- oder Familiengut der Königlichen Familie gehörenden Grundstücke sowie die Grundstücke anderer Landesherrn und die Grundstücke, welche zum Haus- oder Familiengut einer andern landesherrlichen Familie oder der in §. 90 Abs. 1 der Grundbuchordnung weiter genannten Fürstenhäuser gehören;
- 2) die Grundstücke des Staats, eines andern Bundesstaats und des Reichs;
- 3) die Grundstücke der bürgerlichen Gemeinden, der Amtskorporationen und der Kirchengemeinden;
- 4) die öffentlichen Wege und Gewässer.

Nachträgliche Eintragung eines Grundstücks in das Grundbuch.

§. 5.

Sind Grundstücke, welche mit dem 1. Januar 1900 ein Grundbuchblatt nicht erhalten haben sollten, nachträglich in das Grundbuch einzutragen, so ist bei dem hierauf zu stellenden Antrag das Recht des Eigentümers glaubhaft zu machen. Vor der Entscheidung hat das Grundbuchamt den Gemeinderath und die Nebenlieger über den Antrag zu hören und sonstige geeignet erscheinende Erhebungen von Amts wegen zu machen. Auch steht es dem Grundbuchamt frei, in den geeigneten Fällen vor seiner Entscheidung einen öffentlichen Aufruf zur Anmeldung von Einsprüchen binnen einer in dem Aufrufe zu bestimmenden angemessenen Frist zu erlassen.

In Streitfällen hat das Grundbuchamt den Antragsteller auf den Rechtsweg zu verweisen und die weitere Beschlussfassung über den Antrag bis zu der richterlichen Entscheidung auszusetzen.

Umschreibung der Grundbücher.

§. 6.

Die Grundbuchämter haben vom 1. Januar 1900 an, von der in §. 11 bestimmten Ausnahme abgesehen, mittels Umschreibung neue Grundbücher herzustellen.

Die Umschreibung der Grundbücher im Ganzen erfolgt von Amtswegen und ist nach Thunlichkeit zu beschleunigen. Außerdem erfolgt die Umschreibung der einzelnen Grundbuchblätter von Fall zu Fall nach Maßgabe der in §. 7 enthaltenen Vorschriften.

§. 7.

Wenn nach dem 1. Januar 1900 eine Eintragung in das Grundbuch im Sinne der §§. 13 bis 55 der Grundbuchordnung veranlaßt ist, so ist zugleich mit dem neuen Eintrag der sonstige Inhalt des Grundbuchblatts in das neue Grundbuch umzuschreiben (Umschreibung von Fall zu Fall).

Eine Umschreibung von Fall zu Fall ist jedoch nicht veranlaßt, wenn der neue Eintrag nur eine Bemerkung, einen Widerspruch gegen die Richtigkeit des Grundbuchs, einen Vermerk über die Anordnung einer Zwangsversteigerung oder Zwangsvorwaltung, über die Konkursöffnung, über die Einleitung des Zwangseigentumsvollfahrens, über sonstige zeitweilige Verfügungsbeschränkungen, sowie die Löschung eines Eintrags in den bisherigen Büchern enthält. Vielmehr erfolgen in den gedachten Fällen auch nach dem 1. Januar 1900, insoweit die Umschreibung nicht aus anderem Anlaß vollzogen ist, die Eintragungen in den zum Grundbuch erklärteten bisherigen Büchern.

§. 8.

Sowohl die allgemeine, von Amtswegen eintretende Umschreibung, als die durch die einzelne Grundbuchänderung veranlaßte Umschreibung von Fall zu Fall haben sich nicht auf die in den (bisherigen) Unterpfandsbüchern vorhandenen Pfandeinträge (die Eintragung von Unterpfandsrechten, die Bemerkung von Pfandrechtstiteln u. s. f.) zu erstrecken.

In gleicher Weise kann in Gemeinden, in welchen bisher besondere Servitutenbücher geführt worden sind, von der Umschreibung des Inhalts der letzteren Bücher in das Grundbuch Umgang genommen werden. Hierzu bedarf es, soweit das Grundbuchamt von dem Bezirksnotar oder einem andern Geschäftsmann (Art. 3 Abs. 3 des Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch) verwaltet wird, der Genehmigung des vorgesetzten Amtsgerichts.

In dem neuen Grundbuch ist auf die in dem Unterpfandsbuch und Servitutenbuch bestehenden Einträge zu verweisen.

§. 9.

Von dem Zeitpunkte an, in welchem ein Grundstück in das neue Buch umgeschrieben ist, bildet das Grundbuchblatt dieses Buchs, zutreffenden Falles zusammen mit den nicht übertragenen Eintragungen in dem bisherigen Unterpfandsbuch und dem bisherigen Servitutenbuch für das Grundstück das Grundbuch im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuchs (Grundbuchordnung §. 3).

Enthalten die bisherigen Güterbücher keine das Grundbuch betreffenden Eintragungen mehr, so sind sie den Gemeinden auf deren Wunsch mit der Maßgabe zu überlassen, daß dem Grundbuchamt jederzeit die Befugniß zusteht, Einficht in dieselben zu nehmen und Auszüge daraus zu fertigen.

§. 10.

Die Umschreibung der Grundbücher erfolgt auf Staatskosten.

Fortschreibung der Grundbücher für exemte Grundstücke.

§. 11.

Die in §. 2 bezeichneten Grundbücher für die bisher exemten Grundstücke des standesherrlichen und ritterschaftlichen Adels sind von der in den §§. 6 bis 9 vorgesehenen Umschreibung ausgenommen.

In die bisherigen Unterpfandhefte für exemte Grundstücke sind vom 1. Januar 1900 an neue Pfandrechte (Hypotheken, Grund- und Rentenschulden) nicht mehr einzutragen. Sobald bezüglich eines solchen Grundstücks in dem Unterpfandheft kein Eintrag mehr vorhanden ist, bildet für dieses Grundstück das bisherige Güterbuch allein das Grundbuch im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuchs (§. 3 der Grundbuchordnung).

Unser Justizministerium ist mit der Vollziehung dieser Verordnung beauftragt.

Gegeben Schloß Friedrichshafen, den 30. Juli 1899.

Wilhelm.

Mittnacht. Sarwey. Schott von Schottenstein. Breitling. Zeyer.

N e g i e r u n g s b l a t t

für das

Königreich Württemberg.

Ausgegeben Stuttgart, Mittwoch den 9. August 1899.

Inhalt:

Bekanntmachung des Justizministeriums, betreffend den Text des Gesches zur Ausführung der Civilprozeßordnung. Vom 31. Juli 1899. — Verfügung des Justizministeriums, betreffend die Pfändung von Früchten, die von dem Boden noch nicht getrennt sind, und von Gegenständen, die zum landwirtschaftlichen Betrieb erforderlich sind. Vom 31. Juli 1899. — Verfügung des Justizministeriums, betreffend das Aufgebotsverfahren zum Zwecke der Todesberklärung. Vom 31. Juli 1899.

Bekanntmachung des Justizministeriums, betreffend den Text des Gesches zur Ausführung der Civilprozeßordnung. Vom 31. Juli 1899.

Auf Grund des Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch und zu dessen Nebengesetzen vom 28. Juli 1899, Reg. Blatt S. 423, wird der Text des Gesches zur Ausführung der Reichs-Civilprozeßordnung, vom 18. August 1879, Reg. Blatt S. 173, wie er sich aus den Änderungen durch die Art. 272, 283 Biff. 41 des Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch ergibt, unter Erziehung der in dem abgeänderten Gesetz enthaltenen Verweisungen auf abgeänderte Vorschriften von Reichsgesetzen durch Verweisungen auf die an deren Stelle getretenen reichsgesetzlichen Bestimmungen und unter Weglassung der in den Art. 34 bis 46 des abgeänderten Gesches enthaltenen Übergangsbestimmungen nachstehend bekannt gemacht.

Stuttgart, den 31. Juli 1899.

Breitling.

Gesetz zur Ausführung der Civilprozeßordnung.

Befreiter Gerichtsstand.

Art. 1.

Die Mitglieder des Königlichen Hauses haben in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten ihren Gerichtsstand bei dem Oberlandesgericht.

Vor dem Oberlandesgericht werden Wir und Unsere Nachfolger in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, welche das Privatvermögen des Königs oder die Civilliste betreffen, Recht geben.

Das Oberlandesgericht entscheidet in erster Instanz und in der Berufungs- und Beschwerde-Instanz. Auf das Verfahren in erster Instanz finden die Bestimmungen der Civilprozeßordnung über das Verfahren vor den Landgerichten und über die besonderen Prozeßarten Anwendung. Von der Mitwirkung an der Entscheidung in der Berufungs- und Beschwerde-Instanz sind die Richter der ersten Instanz ausgeschlossen.

Die vorstehenden Bestimmungen finden keine Anwendung auf die durch die Art. 65, 66 des Königlichen Hausesgesetzes vom 8. Juni 1828 der Gerichtsbarkeit des Königs vorbehalteten Angelegenheiten.

Art. 2.

Das Staatsoberhaupt kann nicht als Zeuge aufgerufen werden.

Die Mitglieder des Königlichen Hauses werden als Zeugen durch den Präsidenten des Oberlandesgerichts vernommen und vereidet, vor demselben leisten sie den Eid als Partei. Die Bestimmung des §. 357 der Civilprozeßordnung findet hiebei keine Anwendung.

Gemeindegerichte.

Art. 3.

Bürgerliche Rechtsstreitigkeiten über vermögensrechtliche Ansprüche, deren Gegenstand an Geld oder Geldeswerth

in Gemeinden I. Klasse 50 ₩,

in Gemeinden II. Klasse 40 ₩,

in Gemeinden III. Klasse 30 ₩

nicht übersteigt, sind von den Gemeindebehörden (Gemeindegerichten) zu entscheiden, wo-

fern der Kläger und der Beklagte in der Gemeinde den Wohnsitz (§§. 12, 13 der Civilprozeßordnung, §. 9 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 und §§. 10, 11 des Bürgerlichen Gesetzbuchs) oder eine Niederlassung (§. 21 der Civilprozeßordnung) oder im Sinn der §§. 16, 20 der Civilprozeßordnung den Aufenthalt haben. Die Werthsberechnung des Streitgegenstandes richtet sich nach den §§. 3 bis 9 der Civilprozeßordnung.

Dingliche Klagen in Betreff unbeweglicher Sachen, welche außerhalb des Gemeindebezirks gelegen sind, sowie Ansprüche aus Wechseln sind von der Zuständigkeit der Gemeindegemeindegerichte ausgeschlossen; auch sind dieselben für die Feststellung streitig gebliebener Konkursforderungen (§. 146 Abs. 5, 6 der Konkursordnung) nicht zuständig.

In Rechtsstreitigkeiten, welche nach der Bestimmung des Abs. 1 von den Gemeindegerichten zu entscheiden sind, können die ordentlichen Gerichte ihre Unzuständigkeit von Amts wegen aussprechen. Das Urtheil eines ordentlichen Gerichts kann nicht aus dem Grunde angefochten werden, weil der Streit von dem Gemeindegemeindegerichte zu entscheiden gewesen sei.

Art. 4.

Das Gemeindegemeindegericht bildet der nach den Gesetzen über die Gemeindeverfassung bestehende Gemeinderath. Hierbei greift der Art. 18 Abs. 1, 2 des Gesetzes vom 6. Juli 1849, betreffend einige Änderungen etc. der Gemeindeordnung, Reg. Blatt S. 277, mit der Erweiterung Platz, daß die gemeindegemeindlichen Geschäfte in allen Gemeinden, auch einer mit nur drei Mitgliedern, einschließlich des Abtheilungsvorstandes, besetzten Abtheilung des Gemeinderaths und die Obliegenheiten des Abtheilungsvorstandes einem Gemeindebeamten außerhalb des Gemeinderaths übertragen werden können.

Art. 5.

Die Klage wird durch die mit der Ladung erfolgte Behändigung einer Klageschrift oder eines die Klage enthaltenden Protokolls, in Erwartung eines solchen Schriftstücks durch den mündlichen Vortrag derselben vor dem Gemeindegemeindegericht erhoben. Auch die Anbringung der Klage zum Protokolle des Vorstands des Gemeindegemeindegerichts in Gegenwart des Gegners gilt als Erhebung der Klage.

Art. 6.

Das Gemeindegemeindegericht entscheidet, nachdem es die Parteien mit ihrem Vorbringen

und ihren Beweismitteln mündlich gegeneinander gehört und einen Sühnevertrag vor- genommen hat.

Die Öffentlichkeit der Verhandlungen richtet sich nach den Bestimmungen der §§. 170, 173 bis 176 des Gerichtsverfassungsgesetzes.

Die Parteien können sich durch Bevollmächtigte vertreten lassen, auch mit jeder pro- fessfähigen Person als Beistand erscheinen, jedoch unbeschadet der Befugniß des Gemeindegerichts, unter entsprechender Anwendung der Bestimmungen des §. 157 der Civilprozeßordnung solche Bevollmächtigte und Beistände, welche das mündliche Verhandeln vor Gericht geschäftsmäßig betreiben, zurückzuweisen.

Zwangen und Sachverständige werden unbeteidigt vernommen. Beweis durch Eid ist ausgeschlossen.

Die Entscheidung kann auch auf den Vortrag einer Partei erfolgen, wenn die andere Partei geladen war und ohne genügende Entschuldigung ausgeblieben ist.

Über die Verhandlung ist ein Protokoll zu verfassen, in welches die Anträge der Parteien mit ihrer thatlichen Begründung, die Entscheidung mit kurzer Begründung und, wosfern der Streit in anderer Weise zur Erledigung kommt, die Art der Erledigung aufzunehmen sind.

Die Entscheidung erstreckt sich auf die Kosten. Die Parteien können nur baare Auslagen und entgangenen baaren Arbeitsverdienst aufrechnen. Gebühren und Reisekosten eines Bevollmächtigten oder Beistandes sind von der Aufrechnung ausgeschlossen. Gerichtsgebühren sind nach den hierüber bestehenden Vorschriften anzusehen.

Die Entscheidung ist in der Regel sofort mündlich zu verkünden und die Bekün- dung im Protokoll zu vermerken. Ist die Partei, gegen welche die Entscheidung ergeht, bei der Verkündung abwesend und nicht vertreten, so ist ihr dieselbe durch Behändigung einer schriftlichen Ausfertigung bekannt zu machen.

Art. 7.

Die Behändigung der Ladungen, sowie in Fällen des Art. 6 Abs. 8 der Entscheidungen erfolgt von Amts wegen am Sitz des Gemeindegerichts gegen einfache Empfangsberecheinigung, welche im Weigerungsfalle durch die amtliche Beurkundung der Übergabe ersetzt wird.

Die §§. 171 Abs. 1, 3, 172, 173, 180 Abs. 1, 181, 183, 185 bis 188 der Civilprozeßordnung finden entsprechende Anwendung.

Ist hienach die Behandlung am Sitz des Gemeindegerichts nicht ausführbar, so ist das Schriftstück der Partei durch Einschreibesendung gegen Rückchein nach ihrem Aufenthaltsort zu übermitteln.

Ist auch die letztere Art der Behandlung nicht ausführbar, so ruht das Verfahren und ist die Gegenpartei hiervon zu benachrichtigen; die letztere ist jedoch nicht gehindert, den Rechtsstreit wegen des Anspruchs im ordentlichen Rechtsweg einzuleiten.

Art. 8.

Gegen die Entscheidung des Gemeindegerichts steht den Parteien binnen der Nothfrist von zehn Tagen die Berufung auf den ordentlichen Rechtsweg offen. Durch dieselbe verliert auch der dem Gegner ungünstige Theil der Entscheidung seine Wirkung.

Die Nothfrist beginnt mit der Verkündung der Entscheidung, für die Partei, welcher nach Art. 6 Abs. 8 die Entscheidung in schriftlicher Aussertigung zu behandeln ist, mit der Behandlung. Wenn jedoch erst nachher einer der in §. 580 Nr. 2, 4, 5 der Civilprozeßordnung bezeichneten Fälle zur Kenntniß einer Partei gekommen ist, so kann dieselbe noch binnen zehn Tagen nach erlangter Kenntniß die Berufung auf den ordentlichen Rechtsweg erheben.

Die Berufung auf den ordentlichen Rechtsweg ist schriftlich bei dem Gemeindegericht oder mündlich zum Protokolle des Vorstands zu erheben, über die erhobene Berufung ist der Partei Bescheinigung, dem Gegner Nachricht zu ertheilen.

Gegen die Versäumung der Nothfrist findet die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand (§§. 233 Abs. 1, 234, 236 Abs. 1 Satz 2, 237, 238 der Civilprozeßordnung) statt, wobei die Bestimmungen des vorstehenden Absatzes anzuwenden sind.

Das ordentliche Gericht, welches nach erfolgter Erhebung der Berufung auf den Rechtsweg mit der Sache befaßt wird, hat von Amts wegen zu prüfen, ob diese Berufung in der gesetzlichen Form und Frist eingeleget sei, und, mangelt es an einem dieser Erfordernisse, dieselbe als ungültig zu verwerfen.

Die Entscheidung des ordentlichen Gerichts erstreckt sich auf die Kosten des gemeindegerichtlichen Verfahrens.

Art. 9.

Die Entscheidungen der Gemeindegerichte sind vorläufig vollstreckbar.

Wird glaubhaft gemacht, daß die Vollstreckung der Entscheidung dem Schuldner einen unerlässlichen Nachtheil bringen würde, so ist auszusprechen, daß dieselbe nicht vorläufig vollstreckbar sei. Die vorläufige Vollstreckbarkeit kann von einer vorgängigen Sicherheitsleistung abhängig gemacht werden. Auch hat das Gemeindegericht dem Schuldner auf dessen Antrag nachzulassen, durch Sicherheitsleistung oder Hinterlegung die Vollstreckung abzuwenden.

Gegen die vorbezeichneten Anordnungen des Gemeindegerichts findet die Beschwerde bei dem Amtsgericht, in dessen Bezirk das Gemeindegericht seinen Sitz hat, nach Maßgabe der §§. 567 bis 575 der Civilprozeßordnung statt.

Im Fall der Erhebung der Berufung auf den ordentlichen Rechtsweg findet bei dem ordentlichen Gerichte der §. 707 der Civilprozeßordnung entsprechende Anwendung.

Art. 10.

Der obsiegenden Partei ist zum Behuf der Zwangsvollstreckung eine vollstreckbare Ausfertigung der Entscheidung des Gemeindegerichts von dem Vorstand zu ertheilen (§§. 724, 725 der Civilprozeßordnung). Derselbe ertheilt die vollstreckbare Ausfertigung von Vergleichen, welche nach Erhebung der Klage vor dem Gemeindegericht abgeschlossen worden sind.

Art. 11.

Die Zwangsvollstreckung erfolgt nach den Bestimmungen der Civilprozeßordnung und des gegenwärtigen Gesetzes. Die in §. 750 Abs. 1 erwähnte Zustellung des Urteils wird jedoch in den Fällen, in welchen nach Art. 6 Abs. 8 eine Behandlung der Entscheidung nicht erforderlich ist, durch die Verkündung ersehnt. Auch steht die Ansöhnung der in den §§. 887, 888, 890 der Civilprozeßordnung den Prozeßgerichten erster Instanz beigelegten Befugnisse den Gemeindegerichten zu, jedoch nur innerhalb der Grenzen der Strafgewalt der Gemeinderäthe.

Art. 12.

In den bei den Gemeindegerichten anhängigen Rechtsstreitigkeiten ist das Gemeindegericht, in dringenden Fällen auch der Vorstand derselben, Arrestbefehle und einstweilige Verfügungen zu erlassen befugt.

Die Bestimmungen der §§. 916 bis 918, 920 Abs. 2, 921 Abs. 2, 923, 928 bis 933, 935, 938 bis 941 der Civilprozeßordnung finden entsprechende Anwendung. Wegen Zurückweisung von Arrestgeklagen und von Gesuchen um Erlössung einstweiliger Verfügungen, sowie wegen Erlassung oder Aufhebung von Arrestbefehlen und einstweiligen Verfügungen findet Beschwerde bei dem Amtsgericht, in dessen Bezirk das Gemeindegericht seinen Sitz hat, nach Maßgabe der §§. 567 bis 575 der Civilprozeßordnung statt. Im Falle der Berufung auf den ordentlichen Rechtsweg (Art. 8) geht die Zuständigkeit des Beschwerdegerichts auf das mit der Hauptsache besetzte ordentliche Gericht über.

Art. 13.

Wenn Geldforderungen, bei welchen die in Art. 3 bezeichneten Voraussetzungen zu treffen, als unbestritten eingeklagt werden, so findet das Schuldtagversfahren vor dem Vorstand des Gemeindegerichts statt.

Sofort nach Anbringung des Gesuchs ist der Befehl an den Schuldner zu erlassen, binnen einer vom Tage der Öffnung oder Behandlung laufenden Frist von zwei Wochen bei Vermeidung sofortiger Zwangsvollstreckung den Gläubiger wegen des Anspruchs nebst den dem Betrage nach zu bezeichnenden Kosten und den geforderten Zinsen zu befriedigen oder bei dem Vorstand des Gemeindegerichts Widerspruch zu erheben.

Der Zahlungsbefehl ist entweder mündlich zum Schuldtagprotokoll zu eröffnen oder in schriftlicher Ausfertigung zu behandigen. Auf die Behandlung des Zahlungsbefehls findet die Bestimmung des Art. 7 entsprechende Anwendung.

Wird binnen der Zahlungsfrist Widerspruch nicht erhoben, so ist sofort, auch ohne Antrag des Gläubigers, ein Vollstreckungsbefehl zu erlassen, welcher dem Gläubiger und auf dessen Antrag auch dem Schuldner in entsprechender Anwendung der Bestimmung des Art. 7 zu behandeln ist.

Wird binnen der Zahlungsfrist Widerspruch erhoben, so ist der Gläubiger hiervon unter dem Bedenken, daß ein Vollstreckungsbefehl nicht erlassen werden könne, zu benachrichtigen.

Die Erhebung des Widerspruchs wider einen Theil des Anspruchs schließt die Erlassung des Vollstreckungsbefehls bezüglich des unwidergesprochen gebliebenen Theils nicht aus.

Die Zwangsvollstreckung aus gemeindegerichtlichen Vollstreckungsbefehlen richtet sich nach den Bestimmungen der Civilprozeßordnung und des gegenwärtigen Gesetzes.

zu erfolgen hat, finden die Bestimmungen der Art. 30 bis 32 des Ausführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetz über Gerichtsvollzieher keine Anwendung, der Gerichtsvollzieher ist vielmehr auf Anrufen des Gläubigers von dem Vollstreckungsgerichte (§. 764 der Civilprozeßordnung) aufzustellen.

Der Pfändung sind nicht unterworfen solche Sachen, welche für die Erfüllung der Zwecke des öffentlichen Dienstes unentbehrlich sind. Über diesfallige Einwendungen entscheidet das Vollstreckungsgericht.

Art. 19.

Die Zwangsvollstreckung wegen öffentlich rechtlicher Ansprüche ist durch besonderes Gesetz vom 18. August 1879, Reg. Blatt S. 202, geregelt.

Art. 20.

Die Zwangsvollstreckung findet auch statt aus Urkunden, welche von einem Grundbuchbeamten oder einem Rathsschreiber innerhalb der Grenzen ihrer Zuständigkeit (Art. 33 und 35 des Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch) in Ansehung des Anspruchs aus einer Hypothek auf Zahlung einer bestimmten Geldsumme, einer Grundschuld oder einer Rentenschuld, sowie bei Bestellung einer Hypothek in Ansehung der persönlichen Forderung in der für die Aufnahme notarieller Urkunden vorgeschriebenen Form aufgenommen werden, sofern sich der Eigentümer oder der Schuldner in der Urkunde der sofortigen Zwangsvollstreckung unterworfen hat.

Die vollstreckbare Ausfertigung dieser Urkunden wird von dem Grundbuchbeamten ertheilt.

Der Grundbuchbeamte hat auch die vollstreckbare Ausfertigung der gemäß den bisherigen Vorschriften des Art. 30 des Gesetzes zur Ausführung der Civilprozeßordnung vom 18. August 1879 von einer Vorschriftenbehörde aufgenommenen Urkunden zu ertheilen. Die vollstreckbare Ausfertigung dieser Urkunden kann in entsprechender Anwendung des §. 727 der Civilprozeßordnung auch gegen einen späteren Erwerber des Grundstücks ertheilt werden, wenn dieser nach dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs die in der Urkunde bezeichnete Schuld, für welche die Hypothek an dem Grundstück besteht, übernommen hat.

Versfügung des Justizministeriums,

betreffend die Pfändung von Früchten, die von dem Boden noch nicht getrennt sind, und von Gegenständen, die zum landwirtschaftlichen Betrieb erforderlich sind. Vom 31. Juli 1899.

Zur Ausführung der Bestimmung in §. 813 Abs. 2 der Civilprozeßordnung (Reichsgesetzblatt von 1898 S. 410) wird hiermit Nachstehendes verfügt:

Zur Pfändung von Früchten, die von dem Boden noch nicht getrennt sind, und zur Pfändung von Gegenständen der im §. 811 Nr. 4 der Civilprozeßordnung bezeichneten Art bei Personen, welche Landwirtschaft betreiben, soll ein landwirtschaftlicher Sachverständiger schon dann zugezogen werden, wenn anzunehmen ist, daß der Werth der zu pfändenden Gegenstände den Betrag von fünfhundert Mark übersteigt.

Stuttgart, den 31. Juli 1899.

Breitling.

Versfügung des Justizministeriums,

betreffend das Aufgebotsverfahren zum Zwecke der Todeserklärung. Vom 31. Juli 1899.

Zur Ausführung der Bestimmung in §. 961 Satz 2 der Civilprozeßordnung (Reichsgesetzblatt von 1898 S. 410) wird hiermit Nachstehendes verfügt:

Für das Aufgebotsverfahren zum Zwecke der Todeserklärung von Württembergischen Staatsangehörigen, welche keinen letzten Wohnsitz im Inlande gehabt haben, ist das Amtsgericht für den Stadtbezirk Stuttgart zuständig.

Stuttgart, den 31. Juli 1899.

Breitling.



Regierungsblatt

für das

Königreich Württemberg.

Ausgegeben Stuttgart, Donnerstag den 10. August 1899.

Inhalt:

Königliche Verordnung, betreffend die niedere Justizdienstprüfung. Vom 31. Juli 1899. — Königliche Verordnung, betreffend die Ermächtigung der Staatsleisenbahnenverwaltung zur Erwerbung des für den Bau einer Eisenbahn von Freudenstadt nach Klosterreichenbach erforderlichen Grundeigentums im Wege der Zwangsenteignung. Vom 19. Juli 1899. — Königliche Verordnung, betreffend die Ermächtigung der Unternehmer der Nebeneisenbahn von Reutlingen nach Enningen zur Erwerbung des für den Bau dieser Bahn erforderlichen Grundeigentums im Wege der Zwangsenteignung. Vom 21. Juli 1899. — Königliche Verordnung, betreffend die Ermächtigung der Stadtgemeinde Waiblingen zu Erhebung einer örtlichen Verbrauchsabgabe von Bier. Vom 19. Juli 1899. — Königliche Verordnung, betreffend die Ermächtigung der Stadtgemeinde Münchingen zu Erhebung einer örtlichen Verbrauchsabgabe von Bier. Vom 19. Juli 1899. — Königliche Verordnung, betreffend die Ermächtigung der Stadtgemeinde (Theiligemeinde) Welzheim zu Erhebung einer örtlichen Verbrauchsabgabe von Bier. Vom 19. Juli 1899. — Königliche Verordnung, betreffend die Ermächtigung der Gemeinde Thamm zu Erhebung einer örtlichen Verbrauchsabgabe von Bier. Vom 19. Juli 1899. — Königliche Verordnung, betreffend die Ermächtigung der Gemeinde Stammheim, O. u. Ludwigsburg, zu Erhebung einer örtlichen Verbrauchsabgabe von Bier. Vom 19. Juli 1899. — Königliche Verordnung, betreffend die Ermächtigung der Stadtgemeinde Alpersg zu Erhebung einer örtlichen Verbrauchsabgabe von Bier. Vom 21. Juli 1899. — Königliche Verordnung, betreffend die Ermächtigung der Stadtgemeinde Munderkingen zu Erhebung einer örtlichen Verbrauchsabgabe von Bier. Vom 21. Juli 1899. — Verfügung der Ministerien der Justiz, des Innern und der Finanzen, betreffend die Aufstellung von Zeugnissen durch die Gemeindebehörden. Vom 14. Juli 1899.

Königliche Verordnung,
betreffend die niedere Justizdienstprüfung. Vom 31. Juli 1899.

Wilhelm II., von Gottes Gnaden König von Württemberg.

Nach Anhörung Unseres Staatsministeriums verordnen und verfügen Wir, wie folgt:

§. 1.

Die Erteilung der niederen Justizdienstprüfung gewährt die Besitzigung zu den folgenden Stellen im Justizdepartement, nämlich:

der Expeditoren bei dem Ministerium, den Kollegien und den Staatsanwaltschaften,
 der Bezirksnotare,
 der Grundbuchbeamten,
 der Gerichtsschreiber bei den Kollegien und den Amtsgerichten,
 der Buchhalter bei den höheren gerichtlichen Strafanstalten.

Außerdem gewährt die Erteilung der niederen Justizdienstprüfung die Fähigung zur Ausübung des Amtes eines öffentlichen Notars.

§. 2.

Die niedere Justizdienstprüfung findet in der Regel einmal jährlich in Stuttgart statt.

Die Meldungen zu der Prüfung sind Seitens derjenigen Kandidaten, welche zur Zeit ihrer Meldung den staatlichen Unterrichtskurs für Notariatskandidaten besuchen (vergl. §. 5), durch Vermittelung des ersten Lehrers dieses Kurses, Seitens sonstiger Kandidaten durch Vermittelung des Amtsgerichts ihres Aufenthaltsorts, soweit thunlich mit einer Neuhebung des Amtsgerichts über das Verhalten des Kandidaten, dem Justizministerium einzureichen, welches über die Zulassung der Kandidaten entscheiden und die Vorladung der Zugelassenen zu der Prüfung anordnen, auch die erforderlichen näheren Bestimmungen über den Meldungsstermin, den Zeitpunkt der Vornahme der Prüfung und über deren Einrichtung erlassen wird.

§. 3.

Der Meldung zu der niederen Justizdienstprüfung sind beizulegen:

- 1) eine Darlegung der persönlichen Verhältnisse und des Lebenslaufs des Kandidaten unter Anjgl. einer Nationalliste;
- 2) der Nachweis über den Besitz des deutschen Indigenats;
- 3) der Nachweis der Zurücklegung des 21. Lebensjahres;
- 4) der Nachweis des Besuches einer zur Ausstellung des wissenschaftlichen Fähigungszeugnisses für den einjährig-freiwilligen Militärdienst berechtigten deutschen öffentlichen oder einer zur Ausstellung des gleichen Zeugnisses be-

rechtligen württembergischen privaten Lehranstalt, und zwar bis zu der auf einer solchen Schule erlangten Berechtigung zum einjährig-freiwilligen Militärdienst;

- 5) der Nachweis einer mindestens fünfjährigen praktischen Vorbildung im württembergischen niederen Justizdienst, wovon mindestens ein Jahr bei einem Amtsgericht, und die übrige Zeit bei Beiratsnotaren und Grundbuchbeamten in der Weise zuzubringen ist, daß die Beschäftigung bei einem Notar mindestens drei Jahre oder, wenn dieser nicht zugleich Grundbuchbeamter ist, die Beschäftigung bei ihm und bei einem Grundbuchbeamten mindestens je ein und ein halbes Jahr dauert;
- 6) Zeugnisse der Amtsstellen, beziehungsweise Beamten, bei welchen der Kandidat sich praktisch vorbereitet hat, über Fleiß, Brauchbarkeit und Führung des Kandidaten;
- 7) der Nachweis einer einmaligen ordnungsmäßigen Theilnahme an dem staatlichen Unterrichtskurs für Notariatskandidaten (vergl. §. 5);
- 8) die Militärpapiere des Kandidaten;
- 9) ein Leumundzeugnis der Gemeindebehörde des Aufenthaltsorts, sowie ein Vorstrafenverzeichniß der Gemeindebehörde des Geburtsorts des Kandidaten.

§. 4.

Soweit die in §. 3 bezeichneten Nachweise bereits dem Gesuche um Zulassung zu dem staatlichen Unterrichtskurs für Notariatskandidaten beigelegt waren und nicht zurückgegeben worden sind, genügt bei der Meldung zu der niederen Justizdienstprüfung ein Hinweis auf dieselben. Der Hinweis auf ein früher vorgelegtes Leumundzeugnis und Vorstrafenverzeichniß ist jedoch nur bei denjenigen Kandidaten ausreichend, welche zur Zeit der Meldung noch im Besitze des gedachten Unterrichtskurses begriffen sind.

Von den in §. 3 Ziff. 4, 5 und 7 angeführten Nachweisen sind solche Kandidaten befreit, welche die erste höhere Justizdienstprüfung erstanden haben.

Von den in §. 3 Ziff. 5 und 7 angeführten Nachweisen können ferner durch das

Justizministerium solche Kandidaten befreit werden, welche mindestens drei Semester auf deutschen Universitäten Rechtswissenschaft studirt haben und hierauf mindestens ein Jahr lang bei einem Bezirksnotar oder, wenn dieser nicht zugleich Grundbuchbeamter ist, mindestens ein halbes Jahr bei einem Bezirksnotar und ein halbes Jahr bei einem Grundbuchbeamten beschäftigt waren.

Diejenigen Kandidaten, welche den staatlichen Unterrichtskurs für Notariatskandidaten früher besucht haben, zur Zeit der Meldung aber nicht besuchten, haben sich in der Meldung zur Prüfung über ihre Beschäftigung seit Beendigung des von ihnen besuchten Kurses zu äußern und Nachweise darüber vorzulegen.

§. 5.

Die näheren Vorschriften über die Einrichtung des staatlichen Unterrichtskurses für Notariatskandidaten, welcher jährlich in Stuttgart stattfindet und die Dauer von acht Monaten keinesfalls überschreiten soll, sowie über die Zulassung zu diesem Kurs werden durch das Justizministerium erlassen.

§. 6.

Die niedere Justizdienstprüfung wird vor einer Kommission abgelegt, welche von dem Justizministerium theils aus höheren Justizbeamten, theils aus Justizbeamten, welche die niedere Justizdienstprüfung erstanden haben, gebildet wird.

§. 7.

Die Prüfung geschieht schriftlich und mündlich.

Bei der schriftlichen Prüfung werden allen Kandidaten die gleichen Aufgaben zu sofortiger, unter Aufsicht erfolgender Bearbeitung vorgelegt.

Die mündliche Prüfung folgt der schriftlichen.

§. 8.

Der Gebrauch von Büchern und anderen Hilfsmitteln, welche nicht ausdrücklich zugelassen sind, ist den Kandidaten verboten.

Ein Kandidat, welcher sich einer Verleugnung dieses Verbots schuldig macht, wird, wenn dieselbe im Laufe der Prüfung entdeckt wird, durch Ausspruch der Prüfungs-

Kommision von der Prüfung ausgeschlossen; wenn die Verfehlung erst später an den Tag kommt, wird ihm kein Prüfungszertifikat ertheilt, oder das bereits ausgestellte Zeugniß zurückgezogen.

Gleiche Abhöhung trifft denjenigen Kandidaten, welcher während der Prüfung anderen in irgend einer Weise zur Lösung der gestellten Aufgabe behilflich ist oder von anderen solche Hilfe annimmt.

§. 9.

Gegenstände der Prüfung sind:

A. Gründliche Kenntnisse in folgenden Fächern:

- 1) im Betreff der Rechte an Grundstücken und im Grundbuchwesen;
- 2) im Familien- und Erbrecht;
- 3) in allen unter Ziff. 1 und 2 nicht aufgeführten, in das Fach der freiwilligen Gerichtsbarkeit einschlagenden Vorschriften und Geschäften;
- 4) im Konkursrecht;
- 5) in den im Civil- und Strafprozeß dem Gerichtsschreiber zugewiesenen Geschäften;
- 6) im Mahn- und Zwangsvollstreckungsverfahren, insbesondere in Betreff der Zwangsversteigerung und Zwangsverwaltung.

B. Kenntniß der Grundsätze in folgenden Fächern:

- 1) in den Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuchs, soweit solche nicht oben unter lit. A. aufgeführt sind, im Handels- und Wechselrecht, sowie in den civilrechtlichen Bestimmungen der sonstigen fortgeltenden Reichs- und Landesgesetze;
- 2) im Civilprozeßrecht;
- 3) im Reichs- und württembergischen Staatsrecht.

C. Praktische Fertigkeit in Ausführung aller in das Fach der freiwilligen Gerichtsbarkeit einschlagenden Geschäfte, besonders in der Aufnahme notarieller Urkunden, in den Geschäften des Grundbuchbeamten, im Vormundshaftungs- und Konkursrechnungswesen und in der Behandlung schwieriger Theilungsfälle.

In allen Fächern haben neben dem Reichsrecht auch die für Württemberg geltenden Ausführungsbestimmungen gebührende Beachtung zu finden.

(Vergl. ferner unten §. 13.)

§. 10.

Die bei der Prüfung für befähigt erklärt Kandidaten erhalten ein Zeugniß, welches die zuerkannte Befähigungsstufe angibt.

Die Namen der für befähigt erklärt Kandidaten werden im Staatsanzeiger veröffentlicht.

In den Prüfungszeugnissen werden die Befähigungsstufen nach drei Klassen:

- Klasse I (obere),
- Klasse II (mittlere),
- Klasse III (untere)

bezeichnet.

Jede Klasse zerfällt in zwei Unterabtheilungen a und b, durch welche die Annäherung an eine höhere oder niedrigere Klasse ausgedrückt wird.

§. 11.

Solche Kandidaten, welche bei zwei Prüfungen gemäß §. 8 von der Prüfung ausgeschlossen oder des Prüfungszeugnisses verlustig erklärt worden sind, sowie solche, welche sich der Prüfung zweimal unterzogen haben, ohne ein Prüfungszeugniß zu erlangen, werden zu der Prüfung nicht weiter zugelassen.

Die Wiederholung einer mit Erfolg bestandenen Prüfung zur Erlangung eines besseren Zeugnisses ist nur einmal und nur innerhalb des Zeitraums von drei Jahren seit Erstlehung der früheren Prüfung gestattet.

Übergangs- und Schlußbestimmungen.

§. 12.

Von dem in §. 3 Ziff. 4 erforderlichen Nachweis bleiben diejenigen Kandidaten freit, welche sich zur Zeit der Bekanntmachung der gegenwärtigen Verordnung schon länger als drei Monate bei einem Notar in der Lehre befinden.

Solche Kandidaten, welche zur Zeit der Bekanntmachung der gegenwärtigen Ver-

ordnung kürzer als drei Monate sich bei einem Notar in der Lehre befinden, können durch das Justizministerium von dem oben genannten Nachweise befreit werden.

Die Bestimmung darüber, inwieweit bis zum 31. Dezember 1904 der in §. 3 Ziff. 5 erforderliche Nachweis durch eine dem 1. Januar 1900 vorausgegangene praktische Vorbildung erbracht werden kann, bleibt dem Justizministerium vorbehalten.

§. 13.

Gegenstände der Prüfung sind außer den in §. 9 angeführten Rechtsgebieten bis auf Weiteres:

gründliche Kenntnisse des bisher in Württemberg geltenden Familien- und Erbrechts;

Kenntniß der Grundsätze im württembergischen Unterpfandswesen, sowie in den sonstigen Bestimmungen des bisher in Württemberg geltenden Privatrechts.

Das Justizministerium hat seiner Zeit den Termin zu bestimmen, an welchem die dem bisherigen württembergischen Recht angehörigen Prüfungsgegenstände ganz oder teilweise aus dem Prüfungsstoffe auszuschließen haben.

Für die im Jahre 1900 stattfindende Prüfung bleibt dem Justizministerium die Bestimmung vorbehalten, daß in einzelnen der in §. 9 A aufgeführten Prüfungsgegenstände nur das in §. 9 B bezeichnete Maß der Anforderungen gestellt wird.

§. 14.

Die §§. 7 und 11 bis 14 der Königlichen Verordnung vom 25. April 1839, die Dienstprüfungen im Justizdepartement betreffend (Reg. Blatt S. 415), sowie die Königliche Verordnung vom 22. Januar 1869, betreffend die niedere Justizdienstprüfung (Reg. Blatt S. 77), werden aufgehoben.

Unser Justizministerium ist mit der Vollziehung der gegenwärtigen Verordnung beauftragt.

Gegeben Schloß Friedrichshafen, den 31. Juli 1899.

Wilhelm.

Mittnacht. Sarwey. Schott von Schottenstein. Breitling. Beyer.

Königliche Verordnung,

betreffend die Ermächtigung der Staatsseisenbahnverwaltung zur Erwerbung des für den Bau einer Eisenbahn von Freudenstadt nach Klosterreichenbach erforderlichen Grundeigenthums im Wege der Zwangseignung. Vom 19. Juli 1899.

Wilhelm II., von Gottes Gnaden König von Württemberg.

Auf Grund des Art. 2 des Gesetzes vom 20. Dezember 1888, betreffend die Zwangseignung von Grundstücken und von Rechten an Grundstücken (Reg. Blatt S. 446), verordnen Wir nach Anhörung Unseres Staatsministeriums, wie folgt:

Die Staatsseisenbahnverwaltung wird ermächtigt, zum Zweck der Errichtung der nach Art. 2 Ziff. 3 des Gesetzes vom 30. Juni 1898 (Reg. Blatt S. 146) herzustellenden Eisenbahn von Freudenstadt nach Klosterreichenbach diejenigen Grundstücke und Rechte an Grundstücken im Wege der Zwangseignung zu erwerben, welche nach dem von Uns genehmigten allgemeinen Plan für das gedachte Unternehmen erforderlich sind.

Nach diesem Plan ist die Bahn gemäß den Bestimmungen der Bahnoberordnung für die Nebeneisenbahnen Deutschlands vom 5. Juli 1892 (Reg. Blatt S. 449) eingleisig mit der normalen Spurweite von 1,435 m anzulegen. Die Bahn, deren Länge etwa 12,21 km betragen wird, zweigt von dem bestehenden Bahnhof Freudenstadt, der vergrößert wird, in nordöstlicher Richtung ab. Zunächst eine nördliche Richtung, dann nach Überschreitung der Staatsstraße Freudenstadt-Horb eine westliche Richtung einschlagend, führt sie zu der für die Stadt Freudenstadt nördlich derselben anzulegenden Haltestelle. Nach Kreuzung des Nachbarschaftsweges Freudenstadt-Igelsberg geht die Bahn in eine nordwestliche Richtung über, zieht sich am rechtsseitigen Abhang des Forbachthales hin und erreicht beim Hüttenwerk Friedrichsthal nordwärts einbiegend nach Überschreitung der Staatsstraße von Freudenstadt in das Murgthal die Haltestelle Friedrichsthal. In ihrer weiteren Fortsetzung gelangt die Bahn zu dem westlich vom Dorf Baiersbronn geplauten Bahnhof und tritt, nachdem sie nochmals die Staatsstraße und später den Ortsweg von Baiersbronn in das Murgthal überschritten hat,

nach Nordosten wendend in das Murgthal ein. In diesem läuft die Linie nach abermaliger Kreuzung der Staatsstraße zwischen dieser und der Murg bis zu dem westlich vom Dorf Klosterreichenbach herzustellenden Endbahnhof.

In dem Verfahren zum Zweck der Zwangseignung wird die Staatseisenbahnverwaltung durch die Bauabtheilung der Generaldirektion der Staatseisenbahnen vertreten.

Als Enteignungsbehörde wird die Generaldirektion der Staatseisenbahnen bestellt.

Unser Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten ist mit der Vollziehung dieser Verordnung beauftragt.

Gegeben Schloß Friedrichshafen, den 19. Juli 1899.

Wilhelm.

Mittnacht. Sarwey. Schott von Schottenstein. Pischel. Breitling. Beyer.

Königliche Verordnung,

betreffend die Ermächtigung der Unternehmer der Nebeneisenbahn von Reutlingen nach Eningen zur Erwerbung des für den Bau dieser Bahn erforderlichen Grundeigenthums im Wege der Zwangseignung. Vom 21. Juli 1899.

Wilhelm II., von Gottes Gnaden König von Württemberg.

Auf Grund des Art. 2 des Gesetzes vom 20. Dezember 1888, betreffend die Zwangseignung von Grundstücken und von Rechten an Grundstücken (Reg. Blatt S. 446), verordnen Wir nach Anhörung Unseres Staatsministeriums, wie folgt:

Die Gemeinde Eningen, Oberamt Reutlingen, und der Ingenieur Hermann Ritter von Schwind in Wilten bei Innsbruck als Unternehmer der am 3. Oktober 1898 konzessionirten Nebeneisenbahn von Reutlingen nach Eningen (Reg. Blatt von 1898 S. 200) werden ermächtigt, diejenigen Grundstücke und Rechte an Grundstücken im Wege der Zwangseignung zu erwerben, welche nach dem genehmigten allgemeinen Plan für das gedachte Unternehmen erforderlich sind.

Nach diesem Plan ist die Bahn gemäß den Bestimmungen der Bahngordnung für die Nebeneisenbahnen Deutschlands vom 5. Juli 1892 (§. 5 der Konzessionsurkunde) anzulegen. Die Bahn erhält eine Spurweite von 1 m. Von der gegenüber der Güterhalle des Staatsbahnhofs zu errichtenden Haltestelle Reutlingen geht die Bahn entlang der Bahnhofstraße über den Lütz- und Karlsplatz nach der Gartenstraße, von da über den Burgplatz nach der Albstadt. Hier verläßt die Bahn die Straße und führt seitwärts der Staatsstraße von Reutlingen nach Eningen zur Haltestelle Eningen der Staatseisenbahn, deren Gleise sie in Schienenhöhe überschneidet. Auf der Markung Eningen erreicht die Bahn sodann den im Gewand „Grund“ zu erstellenden Bahnhof Eningen, welcher durch eine Zufahrtsstraße mit diesem Ort verbunden wird. Die Länge der Bahn beträgt 4,9 km.

In dem Verfahren zum Zweck der Zwangsenteignung werden die Unternehmer durch den Vorstand des Unternehmens vertreten.

Als Enteignungsbehörde wird die Generaldirektion der Staatseisenbahnen bestellt.

Unser Ministerium der anständigen Angelegenheiten ist mit der Vollziehung dieser Verordnung beauftragt.

Gegeben Schloß Friedrichshafen, den 21. Juli 1899.

Wilhelm.

Mittnacht. Sarwey. Schott von Schottenstein. Pischel. Breitling. Zeyer.

Königliche Verordnung,
betreffend die Ermächtigung der Stadtgemeinde Waiblingen zu Erhebung einer örtlichen Ver-
brauchsabgabe von Bier. Vom 19. Juli 1899.

Wilhelm II., von Gottes Gnaden König von Württemberg.

Auf Grund des Gesetzes vom 24. März 1899, betreffend die Gültigkeitsdauer der mit dem 31. März 1899 anßer Wirksamkeit tretenden Bestimmungen über die

Besteuerungsrechte der Gemeinden (Reg. Blatt S. 237), des Gesetzes vom 25. März 1887, betreffend die Forterhebung von örtlichen Verbrauchsabgaben durch die Gemeinden (Reg. Blatt S. 85), sowie der Art. 19 bis 21, 23, 24 Abs. 1 und 25 Abs. 1 des Gesetzes vom 23. Juli 1877 über Besteuerungsrechte der Amtskörperschaften und Gemeinden (Reg. Blatt S. 198) und des Art. II des Gesetzes vom 8. März 1881, betreffend die Abänderung des vorerwähnten Gesetzes (Reg. Blatt S. 19), verordnen und verfügen Wir nach Anhörung Unseres Staatsministeriums, wie folgt:

§. 1.

Der Stadtgemeinde Waiblingen wird die Erhebung einer örtlichen Verbrauchsabgabe von Bier mit fünfundsechzig Pfennig für einhundert Liter bis zum 31. März 1905 gestattet.

§. 2.

Soweit die örtliche Verbrauchsabgabe von Bier nach Art. 21 Abs. 2 des Gesetzes vom 23. Juli 1877 von dem in der Stadtgemeinde Waiblingen zur Biererzeugung verwendeten Malz zu erheben ist, wird der Betrag der von dem Doppelzentner ungeschroteten Malzes für die Gemeinde zu erhebenden Steuer auf zwei Mark fünfzig Pfennig festgesetzt.

Unsere Ministerien des Innern und der Finanzen sind mit der Vollziehung dieser Verordnung beauftragt.

Gegeben Schloß Friedrichshafen, den 19. Juli 1899.

Wilhelm.

Mittnacht. Sarwey. Schott von Schottenstein. Pischel. Breitling. Beyer.

Königliche Verordnung,

betreffend die Ermächtigung der Stadtgemeinde Münsingen zu Erhebung einer örtlichen Verbrauchsabgabe von Bier. Vom 19. Juli 1899.

Wilhelm II., von Gottes Gnaden König von Württemberg.

Auf Grund des Gesetzes vom 24. März 1899, betreffend die Gültigkeitsdauer der mit dem 31. März 1899 außer Wirksamkeit tretenden Bestimmungen über die Besteuerungsrechte der Gemeinden (Reg. Blatt S. 237), des Gesetzes vom 25. März 1887, betreffend die Forterhebung von örtlichen Verbrauchsabgaben durch die Gemeinden (Reg. Blatt S. 85), sowie der Art. 19 bis 21, 23, 24 Abs. 1 und 25 Abs. 1 des Gesetzes vom 23. Juli 1877 über Besteuerungsrechte der Amtskörperschaften und Gemeinden (Reg. Blatt S. 198) und des Art. II des Gesetzes vom 8. März 1881, betreffend die Abänderung des vorerwähnten Gesetzes (Reg. Blatt S. 19), verordnen und verfügen Wir nach Anhörung Unseres Staatsministeriums, wie folgt:

§. 1.

Der Stadtgemeinde Münsingen wird die Erhebung einer örtlichen Verbrauchsabgabe von Bier mit fünfundsechzig Pfennig für einhundert Liter bis zum 31. März 1905 gestattet.

§. 2.

Soweit die örtliche Verbrauchsabgabe von Bier nach Art. 21 Abs. 2 des Gesetzes vom 23. Juli 1877 von dem in der Stadtgemeinde Münsingen zur Biererzeugung verwendeten Malz zu erheben ist, wird der Betrag der von dem Doppelzentner ungeschroteten Malzes für die Gemeinde zu erhebenden Steuer auf zwei Mark fünfzig Pfennig festgesetzt.

Unsere Ministerien des Innern und der Finanzen sind mit der Vollziehung dieser Verordnung beauftragt.

Gegeben Schloß Friedrichshafen, den 19. Juli 1899.

Wilhelm.

Mittnacht. Sarwey. Schott von Schottenstein. Pischel. Breitling. Beyer.

Königliche Verordnung,

betreffend die Ermächtigung der Stadtgemeinde (Theilgemeinde) Welzheim zu Erhebung einer örtlichen Verbrauchsabgabe von Bier. Vom 19. Juli 1899.

Wilhelm II., von Gottes Gnaden König von Württemberg.

Auf Grund des Gesetzes vom 24. März 1899, betreffend die Gültigkeitsdauer der mit dem 31. März 1899 außer Wirksamkeit tretenden Bestimmungen über die Besteuerungsrechte der Gemeinden (Reg. Blatt S. 237), des Gesetzes vom 25. März 1887, betreffend die Forterhebung von örtlichen Verbrauchsabgaben durch die Gemeinden (Reg. Blatt S. 85), sowie der Art. 19 bis 21, 23, 24 Abs. 1 und 25 Abs. 1 des Gesetzes vom 23. Juli 1877 über Besteuerungsrechte der Amtskörperschaften und Gemeinden (Reg. Blatt S. 198) und des Art. II des Gesetzes vom 8. März 1881, betreffend die Abänderung des vorerwähnten Gesetzes (Reg. Blatt S. 19), verordnen und verfügen Wir nach Anhörung unseres Staatsministeriums, wie folgt:

§. 1.

Der Stadtgemeinde (Theilgemeinde) Welzheim wird die Erhebung einer örtlichen Verbrauchsabgabe von Bier mit fünfundsechzig Pfennig für einhundert Liter bis zum 31. März 1905 gestattet.

§. 2.

Soweit die örtliche Verbrauchsabgabe von Bier nach Art. 21 Abs. 2 des Gesetzes vom 23. Juli 1877 von dem in der Stadtgemeinde (Theilgemeinde) Welzheim zur Biererzeugung verwendeten Malz zu erheben ist, wird der Betrag der von dem Doppelzentner ungeschrötenen Malzes für die Gemeinde zu erhebenden Steuer auf zwei Mark fünfzig Pfennig festgesetzt.

Unsere Ministerien des Innern und der Finanzen sind mit der Vollziehung dieser Verordnung beauftragt.

Gegeben Schloß Friedrichshafen, den 19. Juli 1899.

Wilhelm.

Mittnacht. Sarwey. Schott von Schottenstein. Pischel. Breitling. Beyer.

Königliche Verordnung,
betreffend die Ermächtigung der Gemeinde Thamm zu Erhebung einer örtlichen Verbrauchsabgabe
von Bier. Vom 19. Juli 1899.

Wilhelm II., von Gottes Gnaden König von Württemberg.

Auf Grund des Gesetzes vom 24. März 1899, betreffend die Gültigkeitsdauer der mit dem 31. März 1899 außer Wirksamkeit trenden Bestimmungen über die Besteuerungsrechte der Gemeinden (Reg. Blatt S. 237), des Gesetzes vom 25. März 1887, betreffend die Forterhebung von örtlichen Verbrauchsabgaben durch die Gemeinden (Reg. Blatt S. 85), sowie der Art. 19 bis 21, 23, 24 Abs. 1 und 25 Abs. 1 des Gesetzes vom 23. Juli 1877 über Besteuerungsrechte der Amtskörperschaften und Gemeinden (Reg. Blatt S. 198) und des Art. II des Gesetzes vom 8. März 1881, betreffend die Abänderung des vorerwähnten Gesetzes (Reg. Blatt S. 19), verordnen und verfügen Wir nach Anhörung Unseres Staatsministeriums, wie folgt:

§. 1.

Der Gemeinde Thamm wird die Erhebung einer örtlichen Verbrauchsabgabe von Bier mit fünfundsechzig Pfennig für einhundert Liter bis zum 31. März 1905 gestattet.

§. 2.

Soweit die örtliche Verbrauchsabgabe von Bier nach Art. 21 Abs. 2 des Gesetzes vom 23. Juli 1877 von dem in der Gemeinde Thamm zur Biererzeugung verwendeten Malz zu erheben ist, wird der Betrag der von dem Doppelzentner ungeschroteten Malzes für die Gemeinde zu erhebenden Steuer auf zwei Mark fünfzig Pfennig festgesetzt.

Unsere Ministerien des Innern und der Finanzen sind mit der Vollziehung dieser Verordnung beauftragt.

Gegeben Schloß Friedrichshafen, den 19. Juli 1899.

Wilhelm.

Mittnacht. Sarwey. Schott von Schottenstein. Pischel. Breitling. Beyer.

Königliche Verordnung,

betreffend die Ermächtigung der Gemeinde Stammheim, Oberamts Ludwigsburg, zu Erhebung einer örtlichen Verbrauchsabgabe von Bier. Vom 19. Juli 1899.

Wilhelm II., von Gottes Gnaden König von Württemberg.

Auf Grund des Gesetzes vom 24. März 1899, betreffend die Gültigkeitsdauer der mit dem 31. März 1899 außer Wirksamkeit tretenden Bestimmungen über die Besteuerungsrechte der Gemeinden (Reg. Blatt S. 237), des Gesetzes vom 25. März 1887, betreffend die Forterhebung von örtlichen Verbrauchsabgaben durch die Gemeinden (Reg. Blatt S. 85), sowie der Art. 19 bis 21, 23, 24 Abs. 1 und 25 Abs. 1 des Gesetzes vom 23. Juli 1877 über Besteuerungsrechte der Amtskörperschaften und Gemeinden (Reg. Blatt S. 198) und des Art. II des Gesetzes vom 8. März 1881, betreffend die Abänderung des vorerwähnten Gesetzes (Reg. Blatt S. 19), verordnen und verfügen Wir nach Anhörung Unseres Staatsministeriums, wie folgt:

§. 1.

Der Gemeinde Stammheim, Oberamts Ludwigsburg, wird die Erhebung einer örtlichen Verbrauchsabgabe von Bier mit fünfundsechzig Pfennig für einhundert Liter bis zum 31. März 1905 gestattet.

§. 2.

Soweit die örtliche Verbrauchsabgabe von Bier nach Art. 21 Abs. 2 des Gesetzes vom 23. Juli 1877 von dem in der Gemeinde Stammheim zur Biererzeugung verwendeten Malz zu erheben ist, wird der Betrag der von dem Doppelzentner ungeschroteten Malzes für die Gemeinde zu erhebenden Steuer auf zwei Mark fünfzig Pfennig festgesetzt.

Unsere Ministerien des Innern und der Finanzen sind mit der Vollziehung dieser Verordnung beauftragt.

Gegeben Schloß Friedrichshafen, den 19. Juli 1899.

W i l h e l m.

Mittnacht. Sarwey. Schott von Schottenstein. Pischel. Breitling. Zeyer.

Königliche Verordnung,
betreffend die Ermächtigung der Stadtgemeinde Asperg zu Erhebung einer örtlichen Verbrauchs-
abgabe von Bier. Vom 21. Juli 1899.

Wilhelm II., von Gottes Gnaden König von Württemberg.

Auf Grund des Gesetzes vom 24. März 1899, betreffend die Gültigkeitsdauer der mit dem 31. März 1899 außer Wirksamkeit trenden Bestimmungen über die Besteuerungsrechte der Gemeinden (Reg. Blatt S. 237), des Gesetzes vom 25. März 1887, betreffend die Forterhebung von örtlichen Verbrauchsabgaben durch die Gemeinden (Reg. Blatt S. 85), sowie der Art. 19 bis 21, 23, 24 Abs. 1 und 25 Abs. 1 des Gesetzes vom 23. Juli 1877 über Besteuerungsrechte der Amtskörperschaften und Gemeinden (Reg. Blatt S. 198) und des Art. II des Gesetzes vom 8. März 1881, betreffend die Abänderung des vorerwähnten Gesetzes (Reg. Blatt S. 19), verordnen und verfügen Wir nach Anhörung Unseres Staatsministeriums, wie folgt:

§. 1.

Der Stadtgemeinde Asperg wird die Erhebung einer örtlichen Verbrauchsabgabe von Bier mit fünfundsechzig Pfennig für einhundert Liter bis zum 31. März 1905 gestattet.

§. 2.

Soweit die örtliche Verbrauchsabgabe von Bier nach Art. 21 Abs. 2 des Gesetzes vom 23. Juli 1877 von dem in der Stadtgemeinde Asperg zur Biererzeugung verwendeten Malz zu erheben ist, wird der Betrag der von dem Doppelzentner ungeschroteten Malzes für die Gemeinde zu erhebenden Steuer auf zwei Mark fünfzig Pfennig festgesetzt.

Unsere Ministerien des Innern und der Finanzen sind mit der Vollziehung dieser Verordnung beauftragt.

Gegeben Schloß Friedrichshafen, den 21. Juli 1899.

W i l h e l m.

Mittnacht. Sarwey. Schott von Schottenstein. Pischel. Breitling. Beyer.

Königliche Verordnung,

betreffend die Ermächtigung der Stadtgemeinde Munderkingen zu Erhebung einer örtlichen Verbrauchsabgabe von Bier. Vom 21. Juli 1899.

Wilhelm II., von Gottes Gnaden König von Württemberg.

Auf Grund des Gesetzes vom 24. März 1899, betreffend die Gültigkeitsdauer der mit dem 31. März 1899 außer Wirksamkeit tretenden Bestimmungen über die Besteuerungsberechte der Gemeinden (Reg. Blatt S. 237), des Gesetzes vom 25. März 1887, betreffend die Forterhebung von örtlichen Verbrauchsabgaben durch die Gemeinden (Reg. Blatt S. 85), sowie der Art. 19 bis 21, 23, 24 Abs. 1 und 25 Abs. 1 des Gesetzes vom 23. Juli 1877 über Besteuerungsberechte der Amtskörperschaften und Gemeinden (Reg. Blatt S. 198) und des Art. II des Gesetzes vom 8. März 1881, betreffend die Änderung des vorerwähnten Gesetzes (Reg. Blatt S. 19), verordnen und verfügen
Wir nach Anhörung Unseres Staatsministeriums, wie folgt:

§. 1.

Der Stadtgemeinde Munderkingen wird die Erhebung einer örtlichen Verbrauchsabgabe von Bier mit fünfundsechzig Pfennig für einhundert Liter bis zum 31. März 1905 gestattet.

§. 2.

Soweit die örtliche Verbrauchsabgabe von Bier nach Art. 21 Abs. 2 des Gesetzes vom 23. Juli 1877 von dem in der Stadtgemeinde Munderkingen zur Biererzeugung verwendeten Malz zu erheben ist, wird der Betrag der von dem Doppelzentner ungeschroteten Malzes für die Gemeinde zu erhebenden Steuer auf zwei Mark fünfzig Pfennig festgesetzt.

Unsere Ministerien des Innern und der Finanzen sind mit der Vollziehung dieser Verordnung beantragt.

Gegeben Schloß Friedrichshafen, den 21. Juli 1899.

Wilhelm.

Mittnacht. Sarwey. Schott von Schottenstein. Pischel. Breitling. Beyer.

**Versfügung der Ministerien der Justiz, des Innern und der Finanzen,
betreffend die Ausstellung von Befreiissen durch die Gemeindebehörden.** Vom 14. Juli 1899.

Bechuß Verminderung der Geschäftslast der Ortsvorsteher der größeren Städte wird hiermit verfügt, daß die Ausstellung amtlicher Befreiisse der Gemeindebehörde, insoweit dieselbe nach den bestehenden Vorschriften dem Ortsvorsteher unter oder ohne Mitwirkung des Rathsschreibers übertragen oder überlassen ist, in Stadtgemeinden, welche mehr als 10 000 Einwohner zählen, durch Beschuß des Gemeinderaths dem Rathsschreiber bezw. einem von mehreren Rathsschreibern übertragen werden darf.

Die Bestimmung des Abschnitts V Ziff. 1 der Verfügung vom 30. Oktober 1848, betreffend die Vereinfachung der Geschäfte der Gemeinde- und Bezirksbehörden (Reg.-Blatt S. 493), ist hiernach entsprechend abgeändert. Die Zuständigkeitsbestimmung des §. 1 der Verfügung der Ministerien der Justiz, der auswärtigen Angelegenheiten, Abtheilung für die Verkehrsaufstalten, des Innern, des Kriegswesens und der Finanzen vom 18. September 1882, betreffend die Einrichtung von Strafregistern und die wechselseitige Mittheilung der Strafurtheile (Reg.-Blatt S. 298), vergl. mit §. 17 der Verordnung des Bundesrathes im nämlichen Betreff vom 16. Juni 1882 (Reg.-Blatt S. 272) bleibt unberührt.

Stuttgart, den 14. Juli 1899.

Breitling. Pischel. Beyer.

Nº 25.

Regierungsblatt

für das

Königreich Württemberg.

Ausgegeben Stuttgart, Montag den 14. August 1899.

Inhalt:

Gesetz, betreffend die Einrichtung eines Reservefonds der Staatsseisenbahnen. Vom 29. Juli 1899. — Gesetz, betreffend den Bau von Nebeneisenbahnen und die Beschaffung von Geldmitteln für die in der Finanzperiode 1899/1900 herzustellenden Nebeneisenbahnen. Vom 29. Juli 1899. — Gesetz, betreffend die Handelskammern. Vom 30. Juli 1899. — Gesetz, betreffend die Einkommensverhältnisse der Volkschullehrer, die Trennung des Meßnerdienstes vom Schulamte und die Rechtsverhältnisse der Lehrerinnen an Volkschulen. Vom 31. Juli 1899. — Gesetz, betreffend die Rechtsverhältnisse der Lehrerinnen an höheren Mädchenschulen und an Frauenarbeitschulen. Vom 3. August 1899.

Gesetz,

betreffend die Einrichtung eines Reservefonds der Staatsseisenbahnen. Vom 29. Juli 1899.

Wilhelm II., von Gottes Gnaden König von Württemberg.

Nach Anhörung Unseres Staatsministeriums und unter Zustimmung Unserer getreuen Stände verordnen und verfügen Wir, wie folgt:

Art. 1.

Zum Zweck der Bildung eines in der Verwaltung der Staatshauptkasse stehenden Reservefonds der Staatsseisenbahnen wird bestimmt:

- 1) Der nach den Voranschlägen im Spezialetat der Staatsseisenbahnen zu erwartende Reinertrag wird in den Hauptfinanzetat nur bis zu der Höhe eingestellt, welche in runder Summe dem Durchschnitt der Ablieferungen der Eisenbahnhauptkasse während der letzten zehn zur Zeit der Einbringung des Hauptfinanzetats rechnungsmäßig abgeschlossenen Etatsjahre entspricht.

- 2) Die Ablieferungen der Eisenbahnhauptklasse vom wirklichen Reinertrag eines Staatjahrs sind von der Staatshauptklasse bis zur Höhe des in Biss. 1 genannten Durchschnitts für die laufende Verwaltung, der Mehrbetrag für den Reservefonds der Staatsseisenbahnen zu verrechnen. Bleiben aber die Ablieferungen hinter dem nach Biss. 1 in den Hauptfinanzetat eingestellten Staatssatz zurück, so hat der Reservefonds das Fehlende, soweit seine jeweiligen Mittel reichen, zur laufenden Verwaltung abzugeben.

Art. 2.

Die jeweiligen Bestände des Reservefonds sollen zur Leistung von Vorschüssen auf noch nicht vollzogene, für Eisenbahnzwecke bewilligte Anlehenkredite verwendet werden. Die Berechnung von Zinsen aus den Beständen findet nicht statt.

Übersteigt der Reservefonds den Betrag von 5 Millionen Mark, so unterliegt die Verwendung des überschreitenden Betrags der jeweiligen Verabschiedung mit den Ständen (Verfassungsurkunde §. 181).

Art. 3.

Die Bestimmungen dieses Gesetzes gelten bis zum 31. März 1909 und treten am 1. April 1899 mit der Maßgabe in Kraft, daß insolange, als der in Art. 1 genannte zehnjährige Durchschnitt der Ablieferungen der Eisenbahnhauptklasse den Betrag von 16 300 000 M. noch nicht erreicht hat, dieser Betrag an die Stelle des genannten Durchschnittes tritt.

Nach Ablauf der Gültigkeitsdauer des Gesetzes werden die vorhandenen Bestände des Reservefonds zur Verrechnung auf noch nicht vollzogene, für Eisenbahnzwecke bewilligte Anlehenkredite oder, soweit dies nicht möglich ist, zu einer außerordentlichen Tilgung an der Eisenbahnshuld verwendet.

Unsere Ministerien der auswärtigen Angelegenheiten, Abtheilung für die Verkehrsanstalten, und der Finanzen sind mit der Vollziehung dieses Gesetzes beauftragt.

Gegeben Schloß Friedrichshafen, den 29. Juli 1899.

Wilhelm.

Mittnacht. Sarwey. Schott von Schottenstein. Pischel. Breitling. Beyer.

Gesetz,

betreffend den Bau von Nebeneisenbahnen und die Beschaffung von Geldmitteln für die in der Finanzperiode 1899/1900 herzustellenden Nebeneisenbahnen. Vom 29. Juli 1899.

Wilhelm II., von Gottes Gnaden König von Württemberg.

Nach Anhörung unseres Staatsministeriums und unter Zustimmung unserer treuen Stände verordnen und verfügen Wir, wie folgt:

Art. 1.

Für den Bau von Nebeneisenbahnen durch den Staat in der Finanzperiode 1899/1900 werden verwendet:

- 1) für eine Bahn von Geislingen nach Wiesensteig als erste Rate . . 450 000 M,
- 2) für eine Bahn von Süßen nach Weizenstein als erste Rate . . 270 000 M,
- 3) für eine Bahn Güglingen-Zaberfeld-Leonbronn 284 000 M.

Mit der baulichen Ausführung dieser Bahnen ist dann vorzugehen, wenn der Eisenbahnverwaltung von den Beteiligten der für den Bahnbau und dessen Zubehörden dauernd erforderliche Grund und Boden kosten- und lastenfrei zur Verfügung gestellt oder statt der Eigenthumsüberweisung genügende Sicherheit für die Erstattung der Grund-erwerbungskosten geboten sein wird.

Außerdem ist von den bei der Bahn Geislingen-Wiesensteig Beteiligten ein baarer Baukostenbeitrag von 50 000 M zu leisten, sowie das für Bahnzwecke in Geislingen und Wiesensteig erforderliche Wasser unentgeltlich abzugeben, von den bei der Bahn Süßen-Weizenstein Beteiligten ein baarer Baukostenbeitrag von 25 000 M zu entrichten.

Art. 2.

Zum Bau von Nebeneisenbahnen durch Privatunternehmer in der Finanzperiode 1899/1900 werden Staatsbeiträge bestimmt und zwar:

- 1) für eine Bahn von Gaeldorf nach Untergrötzingen 18 000 M,
für das Kilometer Bahnlänge, hievon als erste Rate 170 000 M,
- 2) für eine Bahn von Amstetten nach Laichingen 20 000 M für das
Kilometer Bahnlänge, hievon als erste Rate 200 000 M,

3) für eine Bahn von Ebingen nach Ostmettingen 10 000 M für das Kilometer Bahnlänge, hiervon als erste Rate	80 000 M.
4) für eine Härdsfeldbahn (Aalen-Neresheim-Ballmertshofen) neben einem im Höchstbetrag von 60 000 M zu bemessenden Beitrag zu den Kosten der Einführungsanlagen auf dem Bahnhof in Aalen 20 000 M für das Kilometer Bahnlänge der Strecke Aalen-Neresheim, hiervon als erste Rate	250 000 M.
5) für eine Bahn von Reutlingen nach Göppingen 15 000 M für das Kilometer Bahnlänge, hiervon als erste Rate	100 000 M.
	zusammen —
	800 000 M.

Art. 3.

Durch den Staat sind ferner, vorbehältlich der von den Beteiligten zu übernehmenden Leistungen, Nebeneisenbahnen von Laupheim nach Schwendi und von Roßberg nach Wurzach zu bauen.

Privatunternehmern soll mit Zusicherung von Staatsbeiträgen, soweit solche neben den Leistungen der Beteiligten erforderlich sind, überlassen werden der Bau von Nebeneisenbahnen

- 1) von Bretten nach Dierdingen,
- 2) von Jagstfeld nach Neuenstadt,
- 3) von Bahnhof Waiblingen a. E. nach Enzweihingen,
- 4) von Amstetten nach Gersstetten,
- 5) einer Bahn in das Strohgäu (Markgröningen),
- 6) einer Bahn nach Welzheim.

Die Verabschiedung der zu diesen Zwecken erforderlichen Geldmittel ist soweit möglich für die Finanzperiode 1901|1902 vorbehalten.

Art. 4.

Durch verfügbare Mittel der Restverwaltung sind zu decken an dem Bedarf nach Art. 1 für die Nebeneisenbahnen

Geislingen-Wiesensteig	200 000 M.
Süßen-Weizenstein	100 000 M.

Güglingen-Zaberfeld-Leonbroun 100 000 M,
 ferner der Bedarf nach Art. 2 für die Subventionirung von Privat-
 nebeneisenbahnen bis zur Höhe von 800 000 M.

Zur Deckung des weiteren Aufwands nach Art. 1 sind abzüglich der Ersparnisse an
 den Baukosten der Bahn von Lauffen a. N. nach Güglingen Staatsanlehen unter mög-
 lichst günstigen Bedingungen aufzunehmen.

Gegenwärtiges Gesetz ist durch Unsere Ministerien der auswärtigen Angelegen-
 heiten und der Finanzen, bezüglich der Aufnahme der erforderlichen Staatsanlehen durch
 die ständische Schuldenverwaltungsbehörde unter der verfassungsmäßigen Mitwirkung
 Unseres Finanzministeriums zu vollziehen.

Gegeben Schloß Friedrichshafen, den 29. Juli 1899.

Wilhelm.

Mittnacht. Sarwey. Schott von Schottenstein. Pischel. Breitling. Beyer.

Gesetz,
 betreffend die Handelskammern. Vom 30. Juli 1899.

Wilhelm II., von Gottes Gnaden König von Württemberg.

Nach Anhörung Unseres Staatsministeriums und unter Zustimmung Unserer
 getreuen Stände verordnen und verfügen Wir, wie folgt:

Art. 1.

Die Handelskammern haben die Bestimmung, die Gesamtinteressen der Handel-
 und Gewerbetreibenden ihres Bezirks wahrzunehmen, insbesondere die Behörden in der
 Förderung des Handels und der Gewerbe durch thatächliche Mittheilungen, Anträge
 und Erstattung von Gutachten zu unterstützen. Sie sollen in allen wichtigen, die Inter-
 essen des Handels oder der Gewerbe berührenden Angelegenheiten gehört werden.

Die Handelskammern haben alljährlich dem Ministerium des Innern über den Zu-
 stand des Handels und der Gewerbe ihres Bezirks, über wünschenswerthe Verbesserungen
 und über die mögliche Art der Ausführung derselben Bericht zu erflatten.

Sie sind befugt, Veranstaltungen zur Förderung von Handel und Gewerbe zu unterstützen.

Art. 2.

Die Errichtung der Handelskammern, sowie die Feststellung ihrer Bezirke, der Zahl der Mitglieder einer jeden Kammer und des Sitzes derselben erfolgt nach Anhörung der beteiligten Kreise durch Königliche Verordnung.

Dem Ministerium des Innern steht es zu, festzulegen, daß eine bestimmte Zahl der ordentlichen Mitglieder (Art. 18) aus am Sitz der Kammer nicht wohnhaften Mitgliedern zu bestehen habe.

Art. 3.

Die Mitglieder der Handelskammern werden nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen (Art. 4 bis 19) von den Handel- und Gewerbetreibenden gewählt. Ihr Amt ist ein Ehrenamt. Eine Pflicht zur Übernahme desselben besteht nicht; auch ist ein Rücktritt während der Amtszeit zulässig.

Die Dienstleistung der Mitglieder ist unentgeltlich. Bei Dienstreisen erhalten sie für ihre Auslagen aus der Kasse der Kammer nach Maßgabe der in der Geschäftsordnung (Art. 25) zu treffenden näheren Bestimmungen eine angemessene Entschädigung.

Art. 4.

Berechtigt, an der Wahl Theil zu nehmen, und verpflichtet, zu den Kosten der Handelskammer beizutragen, sind, sofern sie zur Gewerbesteuer veranlagt sind:

- 1) diejenigen natürlichen und juristischen Personen, welche als Inhaber einer Firma in einem der für den Bezirk der Handelskammer geführten Handelsregister eingetragen sind;
 - 2) diejenigen Gesellschaften und Genossenschaften, welche in einem der Handels- oder Genossenschaftsregister des Kammerbezirks eingetragen sind;
 - 3) die Inhaber von im Handelskammerbezirk belegenen Betriebsstätten und Verkaufsstellen, welche zu einem außerhalb dieses Bezirks bestehenden, im Handelsregister eingetragenen Unternehmen gehören, auch wenn die Betriebsstätten oder Verkaufsstellen nicht im Handelsregister eingetragen sind, sofern der in denselben ausgeübte Gewerbebetrieb über den Umfang des Kleingewerbes hinausgeht.
- Unabhängig von einer Veranlagung zur Gewerbesteuer sind wahlberechtigt und bei-

tragspflichtig die in einem Handelsregister des Kammerbezirks eingetragenen Gewerbebetriebe des Staats, sowie diejenigen Vorlauß- und Kreditvereine, deren Betriebskapital die Höhe von 50 000 M erreicht.

Bei den mit einem land- oder forstwirtschaftlichen Betrieb verbundenen Nebengewerben, sowie bei den landwirtschaftlichen und Handwerksgenossenschaften ist jedoch das Recht zur Theilnahme an der Wahl auch dadurch bedingt, daß sie ihre Zulassung beantragen.

Art. 5.

Das Wahlrecht wird persönlich ausgeübt. Eine Vertretung findet statt:

- 1) für Personen, welche unter Vormundschaft stehen, durch einen im Handelsregister eingetragenen Prokuristen;
- 2) für eine Aktiengesellschaft durch ein im Handelsregister eingetragenes Vorstandsmitglied;
- 3) für eine Genossenschaft durch ein im Genossenschaftsregister eingetragenes Vorstandsmitglied;
- 4) für eine offene Handelsgesellschaft, eine Kommanditgesellschaft oder eine Kommanditgesellschaft auf Aktien durch einen im Handelsregister eingetragenen, persönlich haftenden Gesellschafter;
- 5) für Gesellschaften mit beschränkter Haftung im Sinn des Reichsgesetzes vom 20. April 1892 (Reichs-Gesetzblatt S. 477) durch einen Geschäftsführer;
- 6) für Gewerbebetriebe des Staats oder der Kommunalverbände durch den von der zuständigen Behörde ermächtigten Vertreter.

Die Vertretung kann von dem Wahlberechtigten (Art. 4 Abs. 1 Ziff. 1, Art. 5 Abs. 1 Ziff. 2, 4, 5 und 6) auch einem im Handelsregister eingetragenen Prokuristen und in den Fällen des vorstehenden Abs. 1 Ziff. 2, 3 und 4 auch einem sonstigen Beamten der Gesellschaft oder Genossenschaft durch schriftliche Vollmacht übertragen werden.

Art. 6.

Wer nach den Bestimmungen der Art. 4 und 5 in demselben Kammerbezirk mehrfach stimmberechtigt ist, darf gleichwohl nur eine Stimme abgeben und hat sich vor Ablauf der zu Einsprachen gegen die Wählerliste bestimmten Frist (Art. 11 Abs. 3) gegenüber der betreffenden Handelskammer darüber zu erklären, in welchem Abstimmungs-

bezirk er seine Stimme abgeben will, widrigenfalls sein Stimmrecht für die betreffende Wahl ruht. Die Handelskammer hat die beheiligten Wahlkommissionen von der abgegebenen Erklärung in Kenntniß zu setzen.

Art. 7.

Zu Mitgliedern der Handelskammern wählbar sind männliche Personen, welche die Reichsangehörigkeit besitzen, das fünfundzwanzigste Lebensjahr zurückgelegt haben und nach den Bestimmungen der Art. 4 und 5 Abs. 1 entweder

- 1) zur Ausübung des Wahlrechts berechtigt sind oder
- 2) früher berechtigt waren, aber ihre das Wahlrecht begründende Thätigkeit oder Stellung aufgegeben haben.

Die in Abs. 1 Ziff. 2 genannten Personen können sowohl in dem Kammerbezirk ihres Wohnsitzes als auch in demjenigen Kammerbezirk, in welchem sie früher zur Gewerbesteuer veranlagt waren, gewählt werden.

Niemand kann gleichzeitig Mitglied mehrerer Handelskammern sein.

Art. 8.

Mehrere Gesellschafter einer und derselben Firma oder bei Aktiengesellschaften oder Genossenschaften mehrere Vorstandsmitglieder oder mehrere Geschäftsführer einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung dürfen nicht gleichzeitig Mitglieder derselben Handelskammer sein. Werden sie gleichzeitig gewählt, so gilt nur die Wahl desjenigen, welcher die meisten Stimmen erhalten hat; bei Stimmengleichheit entscheidet das Loos. Im Fall nicht gleichzeitiger Wahl sind Stimmen, welche ohne Verücksichtigung der Bestimmung des ersten Satzes abgegeben werden, ungültig.

Art. 9.

Personen, gegen welche auf den Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt worden ist, sind während der Dauer der Entziehung dieser Rechte, Personen, über deren Vermögen der Konkurs eröffnet worden ist, bis nach Abschluß dieses Verfahrens, und Personen, welche ihre Zahlungen eingestellt haben, während der Dauer der Zahlungseinstellung, weder wahlberechtigt noch wählbar.

An die Stelle der Dauer der Zahlungseinstellung tritt in dem letzterwähnten Fall vom 1. Januar 1900 an die Dauer der Eintragung in dem nach §. 99 Abs. 2 der Kon-

Kursordnung in der Fassung des Gesetzes vom 17. Mai 1898 (Reichs-Gesetzblatt S. 230) von dem Konkursgericht zu führenden Verzeichniß.

Art. 10.

Jeder Kammerbezirk bildet einen Wahlbezirk, welcher zum Zweck der Stimmenabgabe in Abstimmungsbezirke getheilt wird.

Die Festsetzung der Zahl der Abstimmungsbezirke und die Bestimmung der Abstimmungsorte erfolgt durch Verfügung des Ministeriums des Innern.

Art. 11.

Die Wählerlisten sind für jeden Abstimmungsbezirk durch das Oberamt aufzustellen. In denselben sind die nach den Bestimmungen der Art. 4 und 5 Abs. 1 am 1. Dezember des der Wahl vorangehenden Jahrs zur Ausübung des Wahlrechts befugten Personen einzutragen.

Spätestens vier Wochen vor dem zur Wahl bestimmten Tage hat das Oberamt die Wählerlisten für jeden Abstimmungsbezirk auf dem Rathause des Abstimmungsorts zu jedermanns Einsicht auslegen zu lassen und dies zuvor unter Hinweisung auf die Einsprachefrist öffentlich bekannt zu machen.

Einsprachen gegen die Wählerlisten wegen Aufnahme unberechtigter oder wegen Übergehung berechtigter Personen sind binnen einer Woche nach Beginn der Auslegung unter Beifügung der erforderlichen Bescheinigung bei dem Oberamt anzubringen und von diesem innerhalb der nächsten zwei Wochen zu erledigen. Gegen den Bescheid des Oberamts über derartige Einsprachen ist Beschwerde an die Kreisregierung zulässig; welche endgültig entscheidet.

Nur diejenigen sind zur Theilnahme an den Wahlen berechtigt, welche in die Listen aufgenommen sind.

Art. 12.

Die Wahl der Kammermitglieder ist im Monat Januar vorzunehmen.

Die Zeit der Vornahme der einzelnen Wahlen ist nach vorgängigem Benehmen mit den Handelskammern von der Centralstelle für Gewerbe und Handel, welche den Oberämtern den erforderlichen Auftrag zu ertheilen hat, festzusezen und unter gleichzeitiger Angabe der Zahl der zu wählenden Kammermitglieder öffentlich bekannt zu machen.

Art. 13.

Die Wahl, sowie die Ermittlung der Wahlergebnisse sind öffentlich.

Wahlvorsteher bei der Wahl in der Oberamtsstadt ist der Oberamtmann oder sein gesetzlicher Stellvertreter.

Die Wahlvorsteher in Abstimmungsorten außerhalb des Oberamtsbezirkes hat das Oberamt zu bestellen.

Der Wahlvorsteher ernennt aus den am Ort der Wahl wohnhaften Wahlberechtigten zwei Beisitzer, welche ihn bei der Sammlung und Abzählung der Stimmen zu unterstützen haben.

Das Amt der Beisitzer ist ein unentgeltliches Ehrenamt.

Art. 14.

Das Wahlrecht wird durch verdeckte, in eine Wahlurne niederzulegende Stimmzettel ohne Unterschrift ausgeübt.

Die Stimmzettel müssen von weißem Papier und dürfen mit keinem äußerem Kennzeichen versehen sein.

Art. 15.

Nach vollendeter Wahl wird durch die Wahlkommission (Art. 13) die Stimmzählung vorgenommen. Über das Ergebnis wird ein Protokoll aufgenommen, welches unverweilt der Handelskammer zu übergeben ist. Dem Protokoll sind die von der Wahlkommission beanstandeten Stimmzettel offen, die übrigen versiegelt beizulegen.

Art. 16.

Die Handelskammer stellt die Ergebnisse der Wahlen in den einzelnen Abstimmungsbezirken in öffentlicher Sitzung zusammen und entscheidet über die von den einzelnen Wahlkommissionen beanstandeten Wahlzettel.

Als gewählt sind diejenigen Personen zu betrachten, welche verhältnismäßig die meisten der im Kammerbezirk abgegebenen Stimmen erhalten haben. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

Lehnt einer der Gewählten die Wahl ab, so rückt derjenige nach, welcher nach dem zuletzt Gewählten die meisten Stimmen erhalten hat.

Wenn für eine Kammer eine Festsetzung im Sinne des Art. 2 Abs. 2 getroffen ist,

so ist zunächst die festgesetzte Zahl der nicht am Sitz der Kammer wohnhaften Mitglieder in der Reihenfolge der ihnen zugefallenen Stimmenzahl auszuscheiden und als gewählt zu erklären. Von dem Rest der weiter von den Wählern vorgeschlagenen Personen, gleichviel ob sie am Sitz der Kammer wohnen oder nicht, ist die zur Ergänzung der Kammer erforderliche Anzahl von Mitgliedern nach der Reihenfolge der ihnen zugefallenen Stimmenzahl als gewählt zu bezeichnen.

Art. 17.

Die Handelskammern haben die Ergebnisse der Wahlen unter Abberaumung einer Einsprachefrist von zwei Wochen öffentlich bekannt zu machen und der Centralstelle für Gewerbe und Handel anzuziegen.

Einsprüchen gegen die Wahlen oder gegen die Feststellung ihrer Ergebnisse sind bei den Handelskammern anzubringen und von diesen der Centralstelle zur Entscheidung vorzulegen. Gegen die Entscheidung der Centralstelle ist Beschwerde an das Ministerium des Innern zulässig, welches endgültig entscheidet.

Art. 18.

Die Mitglieder der Handelskammern werden für eine Amts dauer von sechs Jahren gewählt.

Je nach drei Jahren tritt die Hälfte aus und wird durch Neuwahl ersetzt; die Austrittenden können sogleich wieder gewählt werden.

Hiebei werden zugleich für die im Laufe dieser drei Jahre etwa sonst erledigten Stellen neue Mitglieder auf den Rest der Amts dauer der Ausgeschiedenen gewählt.

Sollte innerhalb einer Wahlperiode die Zahl der gewählten Mitglieder einer Kammer auf die Hälfte der festgesetzten Zahl herab sinken, so ist unter Zugrundelegung der Listen der letzten Wahl eine Ergänzungswahl anzurufen.

Werden bei einer ordentlichen Wahl von den Wählern nicht so viele am Sitz der Kammer nicht wohnhafte Personen gewählt, als nach Art. 2 Abs. 2 in der Kammer sein sollen, so hat sofort eine Nachwahl zur Ergänzung dieser Mitglieder auf die vorgeschriebene Zahl stattzufinden.

Art. 19.

Eine Verstärkung des Bestandes der Kammer kann bis zum vierten Theil der fest-

gesetzten Anzahl der durch Wahl zu berufenden Mitglieder von der Kammer selbst durch Bewahl bewirkt werden.

Nur solche Personen können begewählt werden, welche den Erfordernissen der Wählbarkeit nach Art. 7 bis 9 genügen.

Die begewählten Mitglieder versehen ihre Stelle bis zur nächsten ordentlichen Er-gänzungswahl.

Die Kammer hat das Ergebniß der Beiwahlen der Centralstelle für Gewerbe und Handel anzugeben und zu veröffentlichen.

Art. 20.

Jeder in der Person eines Mitglieds eintretende Umstand, welcher dasselbe, wenn er vor der Wahl oder der Bewahl vorhanden gewesen wäre, von der Wählbarkeit ausgeschlossen haben würde, hat das Erlöschen der Mitgliedschaft zur Folge.

Gegen einen Bescheid der Handelskammer, durch welchen die Mitgliedschaft als erloschen erklärt wird, ist Beschwerde an die Centralstelle für Gewerbe und Handel und gegen deren Entscheidung Beschwerde an das Ministerium des Innern zulässig, welches endgültig entscheidet.

Art. 21.

Die Handelskammer kann ein Mitglied, welches nach ihrem Urtheil durch seine Handlungsweise die öffentliche Achtung verloren oder sich eines groben Verstoßes gegen die kaufmännische Ehre schuldig gemacht hat, nach Anhörung desselben durch einen mit einer Mehrheit von wenigstens zwei Drittheilen ihrer Mitglieder zu fassenden Beschluß aus der Kammer ausschließen.

Gegen einen solchen Beschluß steht dem Betroffenen die Beschwerde an das Ministerium des Innern zu, welches endgültig entscheidet.

Bis zur Größnung der Entscheidung über die Beschwerde ruht das Recht des Beschwerdeführers auf Theilnahme an den Verhandlungen der Handelskammer.

Art. 22.

Die Handelskammern wählen je für drei Jahre einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter desselben aus ihrer Mitte. Im Falle des Ausscheidens des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters vor der gesetzlichen Zeit erfolgt eine Neuwahl für den Rest dieser Zeit.

Art. 23.

Die Beschlüsse der Handelskammern werden durch Stimmenmehrheit gefaßt. Der Vorsitzende stimmt zuletzt ab; bei Stimmengleichheit entscheidet seine Stimme.

Zu jeder Sitzung sind sämtliche Mitglieder unter Mittheilung der wichtigeren Berathungsgegenstände einzuladen. Zur Fassung eines gültigen Beschlusses ist die Anwesenheit mindestens der Hälfte der sämtlichen Mitglieder erforderlich.

Die Abstimmung geschieht mündlich, soweit nicht für einzelne Fälle eine geheime Abstimmung beschlossen wird.

Die Wahlen erfolgen nach relativer Stimmenmehrheit und in geheimer Abstimmung. Ueber jede Berathung ist ein Protokoll aufzunehmen.

Art. 24.

Die Sitzungen der Kammern sind öffentlich, sofern es sich nicht um Gegenstände handelt, bei welchen die Offenlichkeit der Berathung entweder von der vorgesetzten Behörde ausdrücklich ausgeschlossen worden ist oder von der Kammer selbst als ungeeignet befunden wird.

Art. 25.

Die näheren Bestimmungen über den Geschäftsgang der Handelskammer werden durch Beschluß derselben in einer Geschäftsordnung zusammengefaßt, welche durch Vermittlung der Centralstelle für Gewerbe und Handel dem Ministerium des Innern zur Genehmigung vorzulegen ist.

Art. 26.

Die Handelskammern beschließen über den zu Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben erforderlichen Kostenaufwand und ordnen ihr Kassen- und Rechnungswesen selbstständig. Sie nehmen die von ihnen für erforderlich erachteten Arbeitskräfte an, setzen die Vergütungen für dieselben fest und beschaffen die nöthigen Räumlichkeiten.

Art. 27.

Die Handelskammer kann unter ihrem Namen Rechte erwerben und Verbindlichkeiten eingehen, vor Gericht klagen und verklagt werden. Für ihre Verbindlichkeiten haftet den Gläubigern nur ihr Vermögen.

Sie wird nach Außen vertreten durch den Vorsitzenden oder seinen Stellvertreter.

Urkunden, welche die Handelskammer vermögensrechtlich verpflichten sollen, müssen unter ihrem Namen von dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter und einem weiteren Mitglied der Handelskammer vollzogen werden.

Art. 28.

Die Behörden sind innerhalb ihrer Zuständigkeit verpflichtet, den im Vollzug dieses Gesetzes an sie ergehenden Erfüllen der Handelskammern um Auskunftserteilung zu entsprechen.

Art. 29.

Jede Kammer hat alljährlich einen Einnahme- und Ausgabe-Etat aufzustellen, der Centralstelle für Gewerbe und Handel vorzulegen und öffentlich bekannt zu machen.

Art. 30.

Die Kosten der Handelskammer sind von den Wahlberechtigten des Kammerbezirks (Art. 4) nach dem Maßstab ihrer Gewerbesteuerkapitale zu tragen und werden auf Grund der von der Handelskammer gefertigten Umlage durch die Steuereinbringer der Gemeinden als Zuschlag zur Gewerbesteuer bei dem Einzug der letzteren erhoben. Die Gemeinden haben, vorbehältlich des späteren Rückersatzes uneinbringlicher Beiträge durch die Handelskammer, den auf die Zahlungspflichtigen ihres Bezirks entfallenden Betrag binnen drei Monaten nach Zustellung der Umlage an die Amtspflege abzuliefern, und die letztere hat den ganzen, auf die Zahlungspflichtigen des Oberamtsbezirks entfallenden Betrag binnen einer weiteren Frist von einem Monat an die Handelskammer abzuführen.

Für die zur Gewerbesteuer nicht veranlagten Gewerbebetriebe des Staats, sowie die Vorhofs- und Kreditvereine (Art. 4 Abs. 2) wird nach Maßgabe des Gesetzes vom 28. April 1873, betreffend die Grund-, Gebäude- und Gewerbesteuer, durch die Bezirksschäzungskommission ein als Maßstab für die Handelskammerkostenumlage dienendes fixiertes Gewerbesteuerkapital gebildet. Die Festsetzung dieses Steuerkapitals ist dem Beitragspflichtigen zu eröffnen, welchem das für die Einschätzung zur Staatsgewerbesteuer in dem Gesetz vom 28. April 1873 vorgesehenen Beschwerderecht zusteht.

Einer vorgängigen Genehmigung des Ministeriums des Innern bedarf es, wenn die Beschaffung des Aufwands für ein Jahr mehr als zwei vom Tausend des Gewerbe-Katasters beträgt.

Die Erhebung der Beiträge geschieht gegen eine von dem Ministerium des Innern zu bestimmende Gebühr.

Art. 31.

Die Einnahmen der Handelskammer können von derselben mit Genehmigung des Ministeriums des Innern der Gemeinde- oder Oberamtspflege am Sitz der Kammer zu rechnender Verwaltung überwiesen werden.

Die betreffende Kasse hat alsdann in den Grenzen des Staats auf die Anweisungen der Handelskammer die Zahlungen zu leisten und Rechnung darüber zu legen. Für ihre Bemühungen ist derselben eine von dem Ministerium des Innern zu bestimmende Gebühr zu entrichten. Die Rechnungen werden von der Handelskammer geprüft und abgenommen.

Nach Ertheilung der Entlastung für den Rechner sind die Rechnungsergebnisse unter Vergleichung mit den einzelnen Säcken des Staats öffentlich bekannt zu machen.

Art. 32.

Bei der Errichtung einer Handelskammer werden die durch Art. 15 bis 17 den Handelskammern eingeräumten Befugnisse durch die Centralstelle für Gewerbe und Handel ausgeübt.

Art. 33.

Nach Bekündigung des gegenwärtigen Gesetzes ist die Umbildung der bestehenden Handels- und Gewerbekammern in Handelskammern einzuleiten.

Auf die erstmaligen Neuwahlen finden die Zeitbestimmungen in Art. 11 Abs. 1 und in Art. 12 Abs. 1 keine Anwendung; die erforderlichen Zeitbestimmungen werden vielmehr von dem Ministerium des Innern festgesetzt.

Mit der Konstituierung der neu gewählten Kammern treten dieselben an die Stelle der bisherigen Handels- und Gewerbekammern, und es verliert das Gesetz vom 4. Juli 1874, betreffend die Errichtung von Handels- und Gewerbekammern (Reg. Blatt S. 193), seine Wirksamkeit.

Die Dauer der Wahlperiode der neu gewählten Kammern erstreckt sich bis zum Eintritt der im Januar 1905 zu wählenden Mitglieder. Das erstmalige Ausscheiden

der Hälfte der Mitglieder und deren Ersetzung durch Neuwahl erfolgt im Januar 1902. Die erstmals ausscheidende Hälfte wird durch das Los bestimmt.

Unsere Ministerien des Innern und der Finanzen sind mit dem Vollzug dieses Gesetzes beauftragt.

Gegeben Schloß Friedrichshafen, den 30. Juli 1899.

Wilhelm.

Mittnacht. Sarwey. Schott von Schottenstein. Pischel. Breitling. Beyer.

Gesetz,

betreffend die Einkommensverhältnisse der Volksschullehrer, die Trennung des Mesnerdienstes vom Schlamte und die Rechtsverhältnisse der Lehrerinnen an Volksschulen. Vom 31. Juli 1899.

Wilhelm II., von Gottes Gnaden König von Württemberg.

Nach Anhörung Unseres Staatsministeriums und unter Zustimmung Unserer getreuen Stände verordnen und verfügen Wir, wie folgt:

I. Einkommensverhältnisse der Volksschullehrer.

Art. 1.

Die ständigen Lehrer an den Volksschulen erhalten neben einer angemessenen, für den Bedarf einer Familie ausreichenden Wohnung oder einer den laufenden Mietpreisen entsprechenden Mietzinsentschädigung mindestens folgende pensionsberechtigte Gehalte:

mit der ständigen Anstellung	1200 M.
nach vollendetem 7. Dienstjahr	1300 M.
" " 11. "	1400 M.
" " 14. "	1500 M.
" " 17. "	1600 M.
" " 20. "	1700 M.
" " 23. "	1800 M.
" " 26. "	1900 M.
" " 29. "	2000 M.

Art. 2.

Die Dienstjahre werden von dem vollendeten fünfundzwanzigsten Lebensjahr an berechnet.

Bei Zählung der Dienstjahre wird außer der Zeit der Verwendung im Volksschuldienst die Zeit eingerechnet, welche in einer Verwendung an andern öffentlichen Schulen, an höheren Mädchenschulen im Sinne des Art. 2 des Gesetzes vom 30. Dezember 1877, betreffend die Rechtsverhältnisse der Lehrer und Lehrerinnen an höheren Mädchenschulen, sowie die Aussicht über die letzteren (Reg. Blatt S. 294), und an Anstalten im Sinne des Gesetzes vom 16. Januar 1873, betreffend die Pensionsrechte der Erzieher und Lehrer an den Rettungsanstalten für verwahrloste Kinder, sowie an ähnlichen Privatanstalten (Reg. Blatt S. 17), zugebracht wurde. Bei den israelitischen Volksschullehrern wird die früher im ausschließlichen Vorjägeramt zugebrachte Dienstzeit eingerechnet.

Nicht eingerechnet wird diejenige Dienstzeit, welche von einem früher im gerichtlichen oder Disciplinarweg des Amtes verlustig gewordenen, später aufs Neue angestellten Lehrer vor dem Amtsverluste zurückgelegt worden ist.

Die Vorrückung erfolgt auf den ersten eines Kalendervierteljahrs, 1. Januar, 1. April, 1. Juli, 1. Oktober durch Verfügung der Oberschulbehörde. Läuft die Frist am ersten eines Kalendervierteljahrs ab, so erfolgt die Vorrückung von diesem Tage an; läuft sie an einem späteren Tage des Kalendervierteljahrs ab, so erfolgt die Vorrückung vom ersten des nächstfolgenden Kalendervierteljahrs an.

Ein Recht des Lehrers auf Gehaltsvorrückung besteht nicht. Das Vorrücken nach Ablauf der durch das Gesetz bestimmten Fristen in die höheren Gehaltsstufen ist, wie bisher, von der Würdigkeit und zufriedenstellenden Dienstführung abhängig.

Art. 3.

Die Gehalte des Art. 1 setzen sich zusammen aus Grundgehalten und Dienstalterszulagen; erstere werden, soweit nicht infolge Herkommens oder eines anderen Rechtstitels eine besondere Verpflichtung des Staates oder eines Dritten besteht, von den Gemeinden, letztere vom Staaate geleistet. Die Zahlung der Gehalte an die Lehrer erfolgt nach Maßgabe des Art. 5 des Gesetzes vom 30. Dezember 1877, betreffend die Rechtsverhältnisse der Volksschullehrer (Reg. Blatt S. 273).

Die Grundgehalte sollen betragen:

in Schulgemeinden mit einer Lehrstelle	1000 M.
--	---------

in Schulgemeinden mit 2 bis 6 Lehrstellen für jede ständige Stelle	1 100 M.
in Schulgemeinden mit 7 und mehr Lehrstellen für jede ständige Stelle	1 200 M.

Art. 4.

Soweit zu dem Einkommen der Schulstellen Naturalbesoldungstheile (Früchte, Wein, Holz &c.) gehören, werden sie mit einem nach dem zehnjährigen Durchschnitt der seither hiefür vergüteten Marktpreise berechneten Werthsanschlag in den Grundgehalt eingerechnet und sind hiernach spätestens bei der nächsten Stellenerledigung in Geldbesoldungstheile zu verwandeln.

Die zu einer Schulstelle gehörigen Liegenschaften dürfen ohne Zustimmung der Oberschulbehörde nicht veräußert werden. Dieselben sind dem Inhaber der betreffenden Schulstelle auf Verlangen für die Zeit seiner Anstellung in der Gemeinde ganz oder theilweise zu eigener Bewirthschaftung zu überlassen. Der Nutzungswert derselben wird alsdann nach dem durchschnittlichen Reinertrag, wie er sich auf Grund der Erträge der letzten vorhergegangenen zehn Jahre ergibt, in den Grundgehalt der Schulstelle eingerechnet, jedoch soll dieser Ansatz nicht unter 3% des örtlichen Kaufwerths der Liegenschaften betragen. Soweit die Liegenschaften aber von dem Schullehrer nicht selbst bewirthschaftet werden, gehen sie in die Verwaltung der für die Schule unterhaltungspflichtigen Gemeinde über, welche dagegen den Werthsanschlag unter Berrechnung auf den Grundgehalt in Geld zu vergüten hat.

Hausgärten gelten, soweit sie nicht mehr als 5 a Flächengehalt haben, als Zubehörden der Wohnung und werden dem Lehrer ohne besondere Anrechnung zur Nutzung überlassen.

Art. 5.

Die Gemeinden sind verpflichtet, die bisherigen Besoldungsleistungen, soweit sie nach Ausscheidung der zu den niederen Kirchendiensten gehörigen Besoldungstheile (Art. 13 und 17) im Ganzen höher sind als die Grundgehalte des Art. 3, fortzureichen.

Übersteigen jedoch die bisherigen Besoldungsleistungen einer Gemeinde im Ganzen den Betrag der in Art. 3 festgesetzten Grundgehalte um 50 M. oder mehr, so ist der Mehrbetrag, falls die gesetzlich verlangte Zahl von Lehrstellen erreicht ist, zur Aussetzung von

Ortszulagen zu verwenden, welche den betreffenden Lehrern neben den in Art. 1 angeführten Gehalten zukommen. Die Ortszulagen sind bleibend und pensionsberechtigt. Festsetzung und Vertheilung derselben erfolgt mit Zustimmung der Oberschulbehörde.

In derselben Weise können die Gemeinden die Gehalte ihrer Schulstellen durch Übernahme neuer Mehreleistungen zur Schaffung von Ortszulagen erhöhen.

Art. 6.

Den grösseren Gemeinden steht es zu, mit Genehmigung der Oberschulbehörde ein besonderes Dienstaltersvorrückungssystem einzuführen, wobei die Anfangsgehalte mindestens 1400 ℳ betragen und nach 29 Dienstjahren unter Einhaltung der in Art. 1 festgesetzten Dienstaltersstufen bis zu mindestens 2500 ℳ steigen. Hinsichtlich der Vorrückung findet Art. 2 entsprechende Anwendung.

An Stelle der den Lehrern bisher gewährten staatlichen Alterszulagen wird solchen Gemeinden künftig für jede am 1. April bestehende ständige Stelle ein jährlicher Staatsbeitrag von 300 ℳ gewährt.

Art. 7.

Denjenigen zur Zeit des Inkrafttretens des gegenwärtigen Gesetzes ständig angestellten Lehrern, welche an Stellengehalt und Alterszulagen bisher mehr bezogen haben als den ihnen nach Art. 1 vermöge ihres Dienstalters zukommenden Gehalt, sind, solange sie auf ihrer derzeitigen Stelle verbleiben, ihre bisherigen Bezüge fortzuführen, bis ihnen nach den Bestimmungen dieses Gesetzes ein dem bisherigen mindestens gleicher Gehalt gewährt werden kann.

Art. 8.

Die unständigen Lehrer an den Volksschulen erhalten neben einem heizbaren Zimmer mit dem unentbehrlichsten Mobiliar oder einer den laufenden Mietpreisen entsprechenden Entschädigung und neben zwei Raummetern buchen Scheiterholz oder einem entsprechenden Erfaß in einer anderen Holzgattung, wofür auch eine Geldentschädigung von mindestens 20 ℳ gereicht werden kann, einen Gehalt:

als Unterlehrer oder Schulamtsverweser

in Gemeinden mit weniger als 6000 Einwohnern von

mindestens	800 ℳ ,
----------------------	------------------

in Gemeinden mit 6000 und mehr Einwohnern von mindestens	900 ℳ ,
--	------------------

als Lehrgehilfen

in Gemeinden mit weniger als 6000 Einwohnern von	
mindestens	700 M.
in Gemeinden mit 6000 und mehr Einwohnern von mindestens	800 M.

Außerdem wird den unfähigen Lehrern nach vollendetem 25. Lebensjahr eine staatliche Gehaltszulage von 100 M. gewährt.

Hinsichtlich der Einsetzung in diese Gehaltszulage findet Art. 2 Abs. 4 und 5 entsprechende Anwendung.

Art. 9.

Hat ein Lehrer wegen des Abtheilungsunterrichts mehr als 30 Wochenstunden zu ertheilen, so ist ihm für jede solche weitere Woche stunde dem Jahr nach eine Belohnung von mindestens 60 M. zu gewähren.

Art. 10.

Hinterläßt ein auf Lebenszeit angestellt gewesener Lehrer eine Wittwe oder eheliche Kinder unter 18 Jahren, so erhalten dieselben aus der Schullehrerwittwenkasse vom Ablauf des Sterbenachgehaltes an jährliche Pensionen, wobei es keinen Unterschied macht, ob der Lehrer vor oder nach dem Antritt des zehnten Dienstjahrs gestorben ist, ob er im aktiven Dienst, im Quieszenz- oder Pensionsstand sich befand.

Der Staatszuschuß der Wittwenkasse wird auf den Betrag erhöht, welcher sich bei der Anwendung der Grundsätze des Beamtengegesetzes vom 28. Juni 1876 (Reg. Blatt S. 211) über die Fürsorge für die Hinterbliebenen der Staatsbeamten als Bedarf an Pensionen für die Hinterbliebenen der Volksschullehrer im Ganzen ergeben würde.

Die Jahrespension einer Wittwe beträgt mindestens 360 M. (Normalpension), wozu für diejenigen Wittwen, deren Pension bei Berechnung nach Art. 55 Biss. 1 des Beamtengegesetzes den Betrag von 360 M. überschreiten würde, ein nach Prozenten dieses Mehrbetrags zu bemessender, innerhalb der verfügbaren Mittel der Wittwenkasse von dem Ministerium des Kirchen- und Schulwesens im Benehmen mit dem Finanzministerium festzusehender Zuschlag (beamtengegesetzlicher Zuschlag) kommt.

Bei einer neuen Regelung der Summen bestimmt die Oberaufsichtsbehörde, inwie weit die schon im Genuß befindlichen Hinterbliebenen an einer Erhöhung der Beiträge teilnehmen.

Für jedes Kind unter 18 Jahren beträgt die Pension, wenn dessen Mutter noch lebt, ein Fünftteil, im andern Falle ein Viertheil des Betrags der Wittwenpension.

Wenn die Mutter der Kinder stirbt, ehe die letzteren das pensionsberechtigte Alter überschritten haben, so ist ihre Pension auf den größeren Betrag zu erhöhen.

Ein Anspruch auf Wittwenpension fällt weg, wenn die Ehescheidung, Aufhebung der ehelichen Gemeinschaft, Ungültig- oder Nichtigerklärung der Ehe von der zuständigen Behörde ausgesprochen ist. Jedes Kind aus einer solchen getrennten Ehe erhält jedoch bis zum vollendeten 18. Jahre den nach Abs. 5 festgestellten Betrag der Pension einer elternlosen Waise.

Bei Feststellung der Jahresbeträge der Pensionen werden die sich berechnenden Pfennige auf eine volle Mark abgerundet.

II. Trennung des Mesnerdienstes vom Schulamte.

Art. 11.

Die Volkschullehrer dürfen den Mesnerdienst künftig nicht mehr übernehmen. Der selbe kann nur ausnahmsweise, wo die örtlichen Verhältnisse dies begründen, an einen Volkschullehrer mit dessen Zustimmung und mit Genehmigung der Oberschulbehörde übertragen werden. Beiderseits bleibt Kündigung des Dienstes vorbehalten. Die mit dem Mesnerdienst verbundenen Bezüge dürfen nicht in den Gehalt der Schulstelle eingerechnet werden.

Art. 12.

Bei denjenigen Schulstellen, mit welchen zur Zeit des Inkrafttretens des gegenwärtigen Gesetzes der Mesnerdienst noch verbunden ist, hat der betreffende Lehrer den übernommenen Dienst in der bisherigen Weise insolange fortzuversetzen, als nicht von dem Lehrer die Trennung der beiden Dienste beantragt und dieselbe durch besondere Vereinbarung zwischen dem Lehrer und der bürgerlichen und kirchlichen Ortsbehörde erfolgt ist.

Art. 13.

Mit der Trennung des Mesnerdienstes vom Schulamte gehen die bisher in der Verwaltung der Gemeindepflege, der bürgerlichen Stiftungspflege oder der gemischten Stiftungspflege stehenden, nachweisbar zur Mesnerei gehörigen oder in deren Nutznießung

beindlichen Vermögensteile, Liegenschaften, Stiftungen, Ablösungs- und andere Kapitalien nebst ihren Erträgnissen an die Kirchengemeinde über, und die bisher hieraus für das Einkommen der Schulstellen geleisteten Bezüge, sowie die bisherigen Leistungen der Kirchenpflege zum Schuleinkommen, soweit sie in dem Mesnerdienst ihren Grund haben, fallen weg. Die hienach der Kirchengemeinde gehörigen, bisher als Schullehrerwohnungen und Schullokale dienenden Gebäude werden der bürgerlichen Gemeinde, wenn sie der Kirchengemeinde als Mesnerwohnungen entbehrliech sind, zu miethweiser Benützung oder gegen angemessene Entschädigung zum Eigenthum überlassen. Der Miethpreis wird, falls keine Einigung hierüber zwischen den Vertretern der Kirchen- und der bürgerlichen Gemeinde zu Stande kommt, im Ausscheidungsverfahren gemäß Art. 15 bestimmt. Falls kein Kaufvertrag zu Stande kommt, hat die bürgerliche Gemeinde eine dreijährige Kündigungsfrist zu beanspruchen. Die Kündigung des Mietverhältnisses kann beiderseits nur unter Einhaltung einer dreijährigen Frist erfolgen.

Auch die Leistungen Dritter für die Mesnerei kommen mit dem Zeitpunkt der Trennung der Mesnerei vom Schulamt der Kirchengemeinde zu, insbesondere sind die Entschädigungen für Läutgarben, Mesnerlaibe und ähnliche Bezüge, soweit sie infolge des Art. 37 des Volks Schulgesetzes vom 29. September 1836 (Reg. Blatt S. 491) auf die Gemeindepflege übernommen worden sind und nicht aus den Erträgnissen eines Ablösungskapitals bestritten werden, von dieser an die Kirchenpflege zu reichen.

Art. 14.

Reichen die in dem Schuleinkommen einer Gemeinde nachweisbaren Mesnerbesoldungsteile für die Belohnung der von dem kirchlichen Mesner zugleich oder ausschließlich für die bürgerliche Gemeinde zu besorgenden Mesnerfunktionen nicht aus, so ist der Kirchengemeinde eine entsprechende Vergütung seitens der bürgerlichen Gemeinde zu leisten.

Dagegen kommt die bisher von der bürgerlichen Gemeinde dem Mesnergehilfen bezahlte besondere Belohnung in Wegfall.

Art. 15.

Das Ausscheidungs- und Abfindungsverfahren wird durch das gemeinshaftliche Oberamt geleitet.

Die Ausscheidung und Abfindung unterliegt der Genehmigung der Kreisregierung, sowie der betreffenden Oberkirchenbehörde. Entsteht zwischen diesen Behörden eine Mei-

nungsverschiedenheit über die Genehmigung oder Nichtgenehmigung, so entscheidet das Ministerium des Innern.

Die näheren Vorschriften über das Verfahren werden im Verordnungsweg erlassen.

Art. 16.

Die Ausscheidung der zur Mesnerei gehörigen Vermögenstheile, sowie die Abfindung der Kirchengemeinde für ihre Ansprüche an die bürgerliche Gemeinde hinsichtlich der bisher mit dem Mesnereinkommen verbundenen Besoldungstheile kann auch abweichend von den Bestimmungen der Art. 13 und 14 im Weg der freien, von den Gemeindebeziehungsweise Gemeindeliftungskollegien und dem Kirchengemeinderath beziehungsweise Kirchenstiftungsrath zu schließenden Vereinbarung erfolgen. Hinsichtlich der Genehmigung einer solchen Vereinbarung findet Art. 15 Abs. 2 entsprechende Anwendung.

Art. 17.

Zur Versorgung des Organisten-, Kantoren-, Chordirigenten- und Vorängerdienstes bleiben die Volksschullehrer auch fernerhin gegen eine von der betreffenden Oberkirchenbehörde im Einvernehmen mit der Oberschulbehörde festzusehende Vergütung verpflichtet. Die mit diesen Funktionen verbundenen Bezüge dürfen jedoch nicht in den Gehalt der Schultstellen eingerechnet werden.

Hinsichtlich der Ausscheidung der zu den genannten Diensten gehörigen Besoldungstheile aus den Schuleinkommen, welche im einzelnen Fall gleichzeitig mit der Ausscheidung der Mesnerbesoldungstheile zu erfolgen hat, finden die Art. 13, 15 und 16 entsprechende Anwendung.

III. Rechtsverhältnisse der Lehrerinnen an Volksschulen.

Art. 18.

Lehrerinnen können im Volksschuldienst auf Lebenszeit wie auf jederzeitigen Widerruf an Mädchenschulen, an den untersten Knabenklassen und an den unteren gemischten Schulklassen angestellt werden. Vor der Anstellung einer Lehrerin auf Lebenszeit sind die bürgerlichen Kollegien zu hören.

Die Gesamtzahl der an den Volksschulen verwendeten Lehrerinnen soll 8 % der Gesamtzahl der jeweils errichteten ständigen und unständigen Lehrstellen nicht überschreiten.

Der Eintritt in die Ortschulbehörde kommt den Lehrerinnen nicht zu.

Art. 19.

Die Anstellung auf Lebenszeit können unverheirathete Lehrerinnen erlangen, wenn sie nach Erreichung der für die Bekleidung unsämlicher Lehrstellen befähigenden Prüfung eine zweite Prüfung bestanden haben.

Diejenigen Lehrerinnen, welche zur Zeit des Inkrafttretens dieses Gesetzes das dreißigste Lebensjahr zurückgelegt und bereits sechs Jahre lang befriedigende Dienste im öffentlichen oder privaten Schuldienst geleistet haben, können durch die Oberschulbehörde von der Erreichung der zweiten Dienstprüfung dispensirt werden.

Art. 20.

Auf Lebenszeit angestellte Lehrerinnen erhalten neben einer angemessenen, die Führung eines eigenen Haushaltes ermöglichen Wohnung oder einer den laufenden Mietpreisen entsprechenden Entschädigung mindestens folgende pensionsberechtigte Gehalte:

mit der ständigen Anstellung	1100	M.
nach vollendetem 7. Dienstjahre	1150	M.
" " 11. "	1200	M.
" " 14. "	1250	M.
" " 17. "	1300	M.
" " 20. "	1350	M.
" " 23. "	1400	M.
" " 26. "	1450	M.
" " 29. "	1500	M.

In Gemeinden mit eigenem Dienstaltersvorrückungssystem betragen die Anfangsgehalte der Lehrerinnen 1200 M. und steigen nach 29 Dienstjahren unter Einhaltung der in Abs. 1 festgesetzten Dienstaltersstufen bis zum Höchstgehalt von 1800 M.

Hinsichtlich der Berechnung des Dienstalters und der Entscheidung über das Vorrücken findet Art. 2, hinsichtlich der Zusammenziehung der Gehalte aus Grundgehalten und staatlichen Dienstalterszulagen Art. 3, hinsichtlich der Ausschöpfung pensionsberechtigter Ortszulagen Art. 5 entsprechende Anwendung.

Art. 21.

Bei der Anstellung auf Lebenszeit und bei Gehaltserhöhungen haben die Lehrerinnen eine Anstellungsportfol von 10 % ihres Gehalts beziehungsweise des Gehaltszuwachses, welche der Schullehrerwittwenkasse zustießt, zu bezahlen, dagegen keine sonstigen Leistungen zu entrichten.

Art. 22.

Die Bestimmungen in den Art. 5 bis 15, 17 Abs. 1, 18 bis 22, 24 Abs. 1, 25 bis 30 und 38 bis 42 des Gesetzes, betreffend die Rechtsverhältnisse der Volksschullehrer, vom 30. Dezember 1877, sowie in Art. 42 des Beamtengesetzes vom 28. Juni 1876 finden auch auf die Lehrerinnen entsprechende Anwendung.

Art. 23.

Die Lehrerinnen verlieren im Fall ihrer Berehelichung den Anspruch auf ihre Stelle und auf einen Ruhegehalt.

Die Belassung einer verheiratheten Lehrerin auf ihrer Stelle und in ihren seitherigen Bezügen oder ihre Wiederanstellung auf einer andern Stelle kann in stets widerruflicher Weise mit Zustimmung des Gemeinderathes und der Ortschulbehörde erfolgen.

Die in Art. 10 Abs. 2 des Gesetzes, betreffend die Rechtsverhältnisse der Volksschullehrer, vom 30. Dezember 1877 bestimmte Ersatzverbindlichkeit wird für Lehrerinnen bei dem Dienstaustritt zum Zweck der Berehelichung nicht begründet.

Art. 24.

Die unständigen Lehrerinnen sind hinsichtlich des Gehalts, der Dienstwohnung und des Holzbezugs den Unterlehrern beziehungsweise Lehrgehilfen (Art. 8) gleichgestellt.

Insofern sie nicht zur ständigen Anstellung gelangen, erhalten sie nach vollendetem fünfundzwanzigsten Lebensjahr eine Gehaltszulage von 50 M., sodann unter Wegfall dieser Gehaltszulage vom fünfundzwanzigsten Lebensjahr an gerechnet folgende Dienstalterszulagen:

nach vollendetem 5. Dienstjahr	100 M.
" " 9. "	150 M.
" " 12. "	200 M.
" " 15. "	250 M.
" " 18. "	300 M.
" " 21. "	350 M.
" " 24. "	400 M.
" " 27. "	450 M.
" " 30. "	500 M.

Die Leistung dieser Zulagen übernimmt die Staatskasse.

Hinsichtlich der Einsetzung in diese Zulagen findet Art. 2 Abs. 2, 4 und 5 entsprechende Anwendung.

Art. 25.

Eine unständige Lehrerin, welche nach gewissenhafter Verwaltung ihres Amtes durch Alter, körperliche Gebrechen oder länger dauernde Krankheit in unverschuldetter Weise dienstunfähig wird, hat, solange sie im ledigen Stand bleibt und unbescholtener lebt, die Bevolligung einer jährlichen Unterstützung aus der Staatskasse zu gewähren.

Diese Unterstützung wird nach der Anzahl der Dienstjahre und dem Grad des Bedürfnisses in dem Betrag von 40 bis 80 % des von der Lehrerin innerhalb des letzten Jahres vor dem Tag ihres Dienstaustritts bezogenen Gehalts, einschließlich der Dienstalterszulagen, bemessen.

Die Entscheidung erfolgt durch die Oberschulbehörde mit Genehmigung des Ministeriums des Kirchen- und Schulwesens.

Art. 26.

Für Unterricht, welchen die Lehrerinnen über die ihnen nach Art. 4 Abs. 1 des Gesetzes vom 25. Mai 1865, betreffend die Abänderung einiger Bestimmungen der Gesetze über die Volksschulen sc. (Reg.-Blatt S. 103), obliegende Verpflichtung hinaus ertheilen, sind dieselben, sofern nicht Art. 9 des gegenwärtigen Gesetzes Anwendung findet, besonders zu belohnen.

Art. 27.

Lehrerinnen, welche ausschließlich für Unterricht in weiblichen Handarbeiten oder in Haushaltungskunde bestimmt sind, werden durch die Oberschulbehörde im Benehmen mit dem Gemeinderath vorbehältlich der Genehmigung des Bezirksschulaufsehers im vertragsmäßigen Dienstverhältnis angestellt und entlassen.

Die Entlassung ist auf Antrag des Bezirksschulaufsehers zu verfügen, wenn die Leistungen der Lehrerin ungenügend sind oder ihr sittliches Verhalten Grund zur Beanstandung gibt.

Art. 28.

Sind die für Unterricht in weiblichen Handarbeiten oder in Haushaltungskunde angestellten Lehrerinnen auf Grund einer staatlichen Prüfung zur Ertheilung dieses Unterrichts an öffentlichen Schulen für befähigt erklärt und ist ihre Anstellung an einer Volksschule von der Oberschulbehörde bestätigt worden, so finden auf dieselben hinsichtlich der staatlichen Dienstalterszulagen und der Bevolligung einer jährlichen Unterstützung aus der

Staatskasse die Art. 24 und 25 des gegenwärtigen Gesetzes, hinsichtlich der Beläffung in den Bezügen und der Gewährung einer Unterstützung für den Fall einer Dienstverhinderung durch Krankheit der Art. 18 des Gesetzes vom 22. März 1895, betreffend die allgemeine Fortbildungsschule sc. (Reg. Blatt S. 77), unter der Voraussetzung Anwendung, daß sie einen mindestens zwanzigstündigen Unterricht in der Woche ertheilen und Seitens der Gemeinde einen jährlichen Gehalt von mindestens 500 M. beziehen.

Hinsichtlich der Dispensation einzelner Arbeitslehrerinnen von der Erreichung der staatlichen Prüfung in der Übergangszeit findet Art. 19 Abs. 2 entsprechende Anwendung.

Art. 29.

Gegenwärtiges Gesetz tritt mit dem 1. Oktober 1899 in Kraft. Die Bestimmungen der Art. 1 bis 5, 7, 8 und 24 treten mit rückwirkender Kraft vom 1. April 1899 an in Wirkung.

Mit dem Inkrafttreten der Bestimmungen dieses Gesetzes treten alle demselben entgegenstehenden Bestimmungen außer Wirkung; insbesondere werden aufgehoben:

Art. 34 des Volksschulgesetzes vom 29. September 1836 (Reg. Blatt S. 491),

die noch in Geltung befindlichen Ziff. 4 bis 6 des Art. 7 des Gesetzes vom 6. November 1858, betreffend Abänderung einiger Bestimmungen des Volksschulgesetzes vom 29. September 1836 (Reg. Blatt S. 235),

Art. 5 bis 8 des Gesetzes vom 25. Mai 1865, betreffend die Abänderung einiger Bestimmungen der Gesetze über die Volksschulen sc. (Reg. Blatt S. 103),

das Gesetz vom 18. April 1872, betreffend die Abänderung einiger Bestimmungen des Gesetzes über die Volksschulen sc. (Reg. Blatt S. 167),

das Gesetz vom 22. Januar 1874, betreffend die Erhöhung der Gehalte der Lehrer an Volksschulen (Reg. Blatt S. 81),

Art. 32 und Art. 44 bis 49 des Gesetzes vom 30. Dezember 1877, betreffend die Rechtsverhältnisse der Volksschullehrer (Reg. Blatt S. 273) und

Art. 15 des Gesetzes vom 22. März 1895, betreffend die allgemeine Fortbildungsschule sc. (Reg. Blatt S. 77);

abgeändert:

Art. 43 des Gesetzes vom 14. Juni 1887, betreffend die Vertretung der evangelischen Kirchengemeinden etc. (Reg. Blatt S. 237).

Unsere Ministerien des Innern und des Kirchen- und Schulwesens sind mit der Vollziehung dieses Gesetzes beauftragt.

Gegeben Schloß Friedrichshafen, den 31. Juli 1899.

Wilhelm.

Mittnacht. Sarwey. Schott von Schottenstein. Breitling. Zeyer.

Gesetz,

betreffend die Rechtsverhältnisse der Lehrerinnen an höheren Mädchenschulen und an Frauenarbeitschulen. Vom 3. August 1899.

Wilhelm II., von Gottes Gnaden König von Württemberg.

Nach Anhörung Unseres Staatsministeriums und unter Zustimmung Unserer getreuen Stände verordnen und verfügen Wir, wie folgt:

Art. 1.

Lehrerinnen an höheren Mädchenschulen im Sinne des Art. 1 des Gesetzes vom 30. Dezember 1877, betreffend die Rechtsverhältnisse der Lehrer und Lehrerinnen an diesen Schulen etc. (Reg. Blatt S. 294), können auf Lebenszeit wie auf jederzeitigen Widerruf angestellt werden.

Art. 2.

Die Ausstellung auf Lebenszeit können nur unverheirathete Lehrerinnen erlangen, welche vorschriftsmäßig geprüft und mindestens drei Jahre im unständigen Dienst verwendet gewesen sind.

Art. 3.

Auf die in Art. 1 genannten Lehrerinnen finden die Bestimmungen in den Art. 5 bis 15, 17 Abs. 1, 18 bis 22, 24 Abs. 1, 25 bis 30 und 38 bis 42 des Gesetzes vom

30. Dezember 1877, betreffend die Rechtsverhältnisse der Volksschullehrer (Reg. Blatt S. 273), sowie in Art. 42 des Beamtengeges vom 28. Juni 1876 (Reg. Blatt S. 211) mit der Maßgabe entsprechende Anwendung, daß an Stelle des im Art. 18 des Volksschullehrergesetzes genannten Bezirksschulinspektors der Vorstand der betreffenden höheren Mädchenschule tritt.

Art. 4.

Lehrerinnen an höheren Mädchenschulen im Sinne des Art. 2 des Gesetzes vom 30. Dezember 1877, betreffend die Rechtsverhältnisse der Lehrer und Lehrerinnen an den höheren Mädchenschulen sc. sc., kann in entsprechender Anwendung dieser Gesetzesbestimmung die Pensionsberechtigung verliehen werden.

In diesem Fall finden die Art. 3, Art. 4, Art. 6, Art. 9 Biff. 1 bis 3, Art. 10 bis 13 des ebengenannten Gesetzes entsprechende Anwendung.

Art. 5.

Die in Art. 1 genannten Lehrerinnen haben im Fall ihrer Anstellung auf Lebenszeit, die in Art. 4 genannten Lehrerinnen im Fall der Verleihung der Pensionsberechtigung eine Anstellungssportel von 10% ihres Gehalts und der Gehaltserhöhungen an die Volksschullehrer-Witwenklasse zu bezahlen, dagegen keine sonstigen Leistungen zu entrichten.

Art. 6.

Die in Art. 1 genannten Lehrerinnen versieren im Fall ihrer Verehelichung den Anspruch auf ihre Stelle und auf einen Ruhegehalt.

Die Belassung einer verheiratheten Lehrerin auf ihrer Stelle oder ihre Wiederanstellung auf einer anderen Stelle kann in stets widerruflicher Weise mit Zustimmung des Gemeinderathes erfolgen.

Eine Ersatzverbindlichkeit für die zur Ausbildung etwa erhaltenen Unterstützungen aus Staatsmitteln wird durch den Dienstaustritt zum Zweck der Verehelichung nicht begründet.

Die Bestimmung in Abs. 1 hinsichtlich des Anspruchs auf Ruhegehalt, sowie die Bestimmung in Abs. 3 findet auch auf die Lehrerinnen an höheren Mädchenschulen Anwendung, welchen die Pensionsberechtigung nach Art. 4 verliehen worden ist.

Art. 7.

Die vorstehenden Bestimmungen (Art. 1 bis 6) finden auf Fachlehrerinnen mit Ausnahme der Arbeitslehrerinnen (vergl. Art. 10) Anwendung, wenn ihre Dienstleistung an einer höheren Mädchenschule für sich oder in Verbindung mit ihrem Dienst an einer anderen öffentlichen Schule ihre Hauptbestimmung bildet.

Art. 8.

Den ständigen und unständigen Lehrerinnen an höheren Mädchenschulen, deren Anstellung von der Staatsbehörde vorgenommen oder bestätigt worden ist, werden zu ihren Gehalten aus der Staatsklasse jährliche Dienstalterszulagen gewährt und zwar, vom zurückgelegten fünfundzwanzigsten Lebensjahr an berechnet,

nach vollendetem	5. Dienstjahr	100 M.
" "	9.	"	150 M.
" "	12.	"	200 M.
" "	15.	"	250 M.
" "	18.	"	300 M.
" "	21.	"	350 M.
" "	24.	"	400 M.
" "	27.	"	450 M.
" "	30.	"	500 M.

Außerdem wird den unständigen Lehrerinnen nach vollendetem fünfundzwanzigsten Lebensjahr eine Gehaltszulage von 50 M. gewährt, die jedoch mit Eintritt der ersten Dienstalterszulage wieder wegfällt.

Hinsichtlich der Einsetzung in diese Zulagen findet Art. 2 Abs. 2 bis 5 des Gesetzes vom 31. Juli 1899, betreffend die Einkommensverhältnisse der Volksschullehrer ic. (Reg.-Blatt S. 590), entsprechende Anwendung.

Art. 9.

Auf die unständigen Lehrerinnen an höheren Mädchenschulen, deren Anstellung von der Staatsbehörde bestätigt worden ist, finden hinsichtlich der Bewilligung einer jährlichen

Unterstützung aus der Staatskasse für den Fall der Dienstunfähigkeit der Art. 25 des Gesetzes vom 31. Juli 1899, betreffend die Einkommensverhältnisse der Volksschullehrer etc., hinsichtlich der Belassung in den Bezügen und der Gewährung einer Unterstützung für den Fall einer Dienstverhinderung durch Krankheit der Art. 18 des Gesetzes vom 22. März 1895, betreffend die allgemeine Fortbildungsschule etc. (Reg. Blatt S. 77), Anwendung.

Art. 10.

Die Bestimmungen des Art. 8 Abs. 1 und 3 und des Art. 9 finden auf die Arbeitslehrerinnen an höheren Mädchenschulen, sowie auf die Vorsteherinnen und Lehrerinnen an Frauenarbeitschulen, soweit letztere der Aufsicht der Kommission für die gewerblichen Fortbildungsschulen unterstellt und nicht auf Gewinn berechnet sind, Anwendung, wenn diese Lehrerinnen:

- 1) auf Grund einer staatlichen Prüfung zur Erteilung des Unterrichts in weiblichen Handarbeiten oder in Haushaltungskunde an den betreffenden Anstalten für befähigt erklärt sind,
- 2) ihre Hauptbeschäftigung dem Dienste an den vorgenannten Anstalten allein oder in Verbindung mit ihrem Dienste an einer anderen öffentlichen Schule widmen und hierfür einen jährlichen Gehalt von mindestens 600 \mathcal{M} beziehen,
- 3) die Bestätigung ihrer Anstellung Seitens der zuständigen Ober Schulbehörde erhalten haben.

Art. 11.

Die an höheren Mädchenschulen oder an Frauenarbeitschulen angestellten Lehrerinnen, welche zur Zeit des Inkrafttretens dieses Gesetzes das dreißigste Lebensjahr zurückgelegt und bereits sechs Jahre lang in ihrem Fach befriedigende Dienste im öffentlichen oder privaten Schuldienste geleistet haben, können durch die zuständige Ober Schulbehörde von der nachträglichen Erfüllung der vorgeschriebenen Prüfungen dispensirt werden.

Art. 12.

Gegenwärtiges Gesetz tritt mit dem 1. Oktober 1899 in Kraft; die Bestimmungen des Art. 8 treten mit rückwirkender Kraft vom 1. April 1899 an in Wirksamkeit.

Mit dem Inkrafttreten der Bestimmungen dieses Gesetzes sind die Art. 14 bis 16 des Gesetzes vom 30. Dezember 1877, betreffend die Rechtsverhältnisse der Lehrer und Lehrerinnen an höheren Mädchenschulen etc., aufgehoben.

Unser Ministerium des Kirchen- und Schulwesens ist mit der Vollziehung dieses Gesetzes beauftragt.

Gegeben Schloß Friedrichshafen, den 3. August 1899.

Wilhelm.

Mittnacht. Sarwey. Schott von Schottenstein. Pischel. Breitling. Beyer.

M. 26.

Regierungsblatt

für das

Königreich Württemberg.

Ausgegeben Stuttgart, Freitag den 15. September 1899.

Inhalt:

Bekanntmachung des Ministeriums des Innern, betreffend die Vollziehung der Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiet. Vom 10. August 1899. — Bekanntmachung des Finanzministeriums, betreffend den Vorschlag der sämmtlichen Staats-Ausgaben und Einnahmen für die Finanzperiode 1899/1900 und die mit dem Stat für 1899/1900 verabschiedeten Grundsätze über die Gehaltsverteilung nach Dienstalterstufen. Vom 4. September 1899.

**Bekanntmachung des Ministeriums des Innern,
betreffend die Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiet.**

Vom 10. August 1899.

Nachstehend wird unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung des Ministeriums des Innern vom 7. Januar 1891 (Reg. Blatt S. 2) die von dem Reichskanzler unter dem 17. Juli 1899 in dem Central-Blatt für das Deutsche Reich (Nro. 31 von 1899 S. 265 ff.) erlassene Bekanntmachung, betreffend die Vollziehung der Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiet, zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Stuttgart, den 10. August 1899.

für den Staatsminister:
Reifele.

Bekanntmachung.

betreffend die Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete.

Das Verzeichniß der Reichsgrenzstationen, nach welchen die Transporte ausgewiesener Ausländer zu leiten sind (Central-Blatt 1890 S. 381; 1891 S. 27; 1893 S. 154; 1894 S. 264) wird durch das nachstehende Verzeichniß ersezt.

Verzeichniß

der Reichsgrenzstationen, nach denen gemäß den vom Bundesrathé beschloßnen Vorschriften vom 10. Dezember 1890 (Central-Blatt S. 378) die Transporte ausgewiesener Ausländer zu leiten sind, mit Angabe der für diese Stationen zuständigen Grenzpolizeibehörden.

I. Bei Ausweisungen nach Dänemark.

a) Zu Lande.

1. Scherrebek (Königr. Preußen, Reg.-Bez. Schleswig). Der Amtsvorsteher in Scherrebek.
2. Rödding (Königr. Preußen, Reg.-Bez. Schleswig). Der Amtsvorsteher in Rödding.
3. Woyens (Königr. Preußen, Reg.-Bez. Schleswig). Der Amtsvorsteher in Woyens.
4. Christiansfeld (Königr. Preußen, Reg.-Bez. Schleswig). Die Polizeiverwaltung in Christiansfeld.

b) Zur See.

1. Kiel (Königr. Preußen, Reg.-Bez. Schleswig). Die Polizeidirektion in Kiel.
2. Lübeck (Freie und Hansestadt Lübeck). Das Polizeiamt in Lübeck.
3. Warnemünde (Großh. Mecklenburg-Schwerin). Das Gewett in Rostod.
4. Swinemünde (Königr. Preußen, Reg.-Bez. Stettin). Der Landrat in Swinemünde.

II. Bei Ausweisungen nach Norwegen.

a) Unmittelbar zwischen Deutschland und Norwegen.

Hamburg (Freie und Hansestadt Hamburg). Die Polizeibehörde in Hamburg.

b) Mit Verührung Schwedens.

Saßnitz (Königr. Preußen, Reg.-Bez. Stralsund). Der Landrat in Bergen auf Rügen.

c) Über Dänemark, mit oder ohne Verührung Schwedens.

1. Scherrebek (Königr. Preußen, Reg.-Bez. Schleswig). Der Amtsvorsteher in Scherrebek.
2. Rödding (Königr. Preußen, Reg.-Bez. Schleswig). Der Amtsvorsteher in Rödding.
3. Woyens (Königr. Preußen, Reg.-Bez. Schleswig). Der Amtsvorsteher in Woyens.
4. Christiansfeld (Königr. Preußen, Reg.-Bez. Schleswig). Die Polizeiverwaltung in Christiansfeld.
5. Kiel (Königr. Preußen, Reg.-Bez. Schleswig). Die Polizeidirektion in Kiel.
6. Lübeck (Freie und Hansestadt Lübeck). Das Polizeiamt in Lübeck.
7. Warnemünde (Großh. Mecklenburg-Schwerin). Das Gewett in Rostod.
8. Swinemünde (Königr. Preußen, Reg.-Bez. Stettin). Der Landrat in Swinemünde.

III. Bei Ausweisungen nach Schweden.

a) Unmittelbar zwischen Deutschland und Schweden.

1. Hamburg (Freie und Hansestadt Hamburg). Die Polizeibehörde in Hamburg.

2. Lübeck (Freie und Hansestadt Lübeck). Das Polizeiamt in Lübed.
 3. Sämnitz (Königr. Preußen, Reg.-Bez. Stralsund). Der Landrath in Bergen auf Rügen.

b) Mit Verührung Dänemarks.

1. Scherrebek (Königr. Preußen, Reg.-Bez. Schleswig). Der Amtsvorsteher in Scherrebek.
2. Rödding (Königr. Preußen, Reg.-Bez. Schleswig). Der Amtsvorsteher in Rödding.
3. Woyens (Königr. Preußen, Reg.-Bez. Schleswig). Der Amtsvorsteher in Woyens.
4. Christiansfeld (Königr. Preußen, Reg.-Bez. Schleswig). Die Polizeiverwaltung in Christiansfeld.
5. Kiel (Königr. Preußen, Reg.-Bez. Schleswig). Die Polizeidirektion in Kiel.
6. Lübeck (Freie und Hansestadt Lübeck). Das Polizeiamt in Lübed.
7. Warnemünde (Großh. Mecklenburg-Schwerin). Das Gewett in Rostoc.
8. Swinemünde (Königr. Preußen, Reg.-Bez. Stettin). Der Landrath in Swinemünde.

IV. Bei Ausweisungen nach Rußland.

1. Nimmersatt (Königr. Preußen, Reg.-Bez. Königsberg). Der Landrath des Kreises Memel.
2. Bajohren (Königr. Preußen, Reg.-Bez. Königsberg). Der Landrath des Kreises Memel.
3. Laugallen (Königr. Preußen, Reg.-Bez. Königsberg). Der Landrath des Kreises Memel.
4. Kolletzschken (Königr. Preußen, Reg.-Bez. Gumbinnen). Der Landrath des Kreises Heydekrug.
5. Laugszargen (Königr. Preußen, Reg.-Bez. Gumbinnen). Der Landrath des Landkreises Tilsit.
6. Schmalleningken (Königr. Preußen, Reg.-Bez. Gumbinnen). Der Landrath des Kreises Naguit.
7. Schirwindt (Königr. Preußen, Reg.-Bez. Gumbinnen). Der Landrath des Kreises Villkallen.
8. Cydtluhnen (Königr. Preußen, Reg.-Bez. Gumbinnen). Der Landrath des Kreises Stallupönen.
9. Mierunsten (Königr. Preußen, Reg.-Bez. Gumbinnen). Der Landrath des Kreises Oelcho.
10. Groß-Ezymothen (Königr. Preußen, Reg.-Bez. Gumbinnen). Der Landrath des Kreises Lyd.
11. Vorczynnen (Königr. Preußen, Reg.-Bez. Gumbinnen). Der Landrath des Kreises Lyd.
12. Profzen (Königr. Preußen, Reg.-Bez. Gumbinnen). Der Landrath des Kreises Lyd.
13. Dlotowen (Königr. Preußen, Reg.-Bez. Gumbinnen). Der Landrath des Kreises Johannisburg.
14. Friedrichshof (Königr. Preußen, Reg.-Bez. Königsberg). Der Landrath des Kreises Ortelsburg.
15. Opalemeik (Königr. Preußen, Reg.-Bez. Königsberg). Der Landrath des Kreises Ortelsburg.
16. Cameran (Königr. Preußen, Reg.-Bez. Königsberg). Der Landrath des Kreises Neidenburg.
17. Ilowo (Königr. Preußen, Reg.-Bez. Königsberg). Der Landrath des Kreises Neidenburg.
18. Neu-Zielun (Königr. Preußen, Reg.-Bez. Marienwerder). Der Landrath des Kreises Strasburg.
19. Gorzno (Königr. Preußen, Reg.-Bez. Marienwerder). Der Landrath des Kreises Strasburg.
20. Pissaltrug (Königr. Preußen, Reg.-Bez. Marienwerder). Der Landrath des Kreises Strasburg.
21. Gollub (Königr. Preußen, Reg.-Bez. Marienwerder). Der Landrath des Kreises Briesen.

22. Leibitsch (Königr. Preußen, Neg.-Bez. Marienwerder). Der Landrat des Kreises Thorn.
23. Thorn-Otłoczyn (Königr. Preußen, Neg.-Bez. Marienwerder). Der Landrat des Kreises Thorn.
24. Inowraclaw-Otłoczyn (Königr. Preußen, Neg.-Bez. Bromberg). Der Landrat des Kreises Inowraclaw.
25. Stralowo (Königr. Preußen, Neg.-Bez. Posen). Der Landrat des Kreises Wreschen.
26. Vorzyłowo (Königr. Preußen, Neg.-Bez. Posen). Der Landrat des Kreises Wreschen.
27. Boguslaw (Königr. Preußen, Neg.-Bez. Posen). Der Landrat des Kreises Pleschen.
28. Stalmierzyc (Königr. Preußen, Neg.-Bez. Posen). Der Landrat des Kreises Ostrowo.
29. Podksamie (Königr. Preußen, Neg.-Bez. Posen). Der Landrat des Kreises Kempen.
30. Sogenannte Sandhäuser (Königr. Preußen, Neg.-Bez. Oppeln). Der Landrat des Kreises Kreuzburg.
31. Landsberg (Königr. Preußen, Neg.-Bez. Oppeln). Der Landrat des Kreises Rosenberg.
32. Preußisch-Herby (Königr. Preußen, Neg.-Bez. Oppeln). Der Landrat des Kreises Lubliniz.
33. Kattowitz (Königr. Preußen, Neg.-Bez. Oppeln). Der Landrat des Kreises Kattowitz.

V. Bei Ausweisungen nach Österreich-Ungarn.

1. Myslowitz (Königr. Preußen, Neg.-Bez. Oppeln). Die Polizeiverwaltung in Myslowitz.
2. Neuberun (Königr. Preußen, Neg.-Bez. Oppeln). Der Amtsvorsteher in Neuberun.
3. Pleß (Königr. Preußen, Neg.-Bez. Oppeln). Die Polizeiverwaltung in Pleß.
4. Ratibor (Königr. Preußen, Neg.-Bez. Oppeln). Die Polizeiverwaltung in Ratibor.
5. Piltzsch (Königr. Preußen, Neg.-Bez. Oppeln). Der Gemeindevorsteher in Piltzsch.
6. Leobschütz (Königr. Preußen, Neg.-Bez. Oppeln). Die Polizeiverwaltung in Leobschütz.
7. Neustadt O/S. (Königr. Preußen, Neg.-Bez. Oppeln). Die Polizeiverwaltung in Neustadt O/S.
8. Ziegenhals (Königr. Preußen, Neg.-Bez. Oppeln). Die Polizeiverwaltung in Ziegenhals.
9. Neiße (Königr. Preußen, Neg.-Bez. Oppeln). Die Polizeiverwaltung in Neiße.
10. Mittelwalde (Königr. Preußen, Neg.-Bez. Breslau). Die Polizeiverwaltung in Mittelwalde.
11. Friedland i/Schl. (Königr. Preußen, Neg.-Bez. Breslau). Die Polizeiverwaltung in Friedland i/Schl.
12. Lieban (Königr. Preußen, Neg.-Bez. Liegnitz). Die Polizeiverwaltung in Liebau.
13. Görlitz (Königr. Preußen, Neg.-Bez. Liegnitz). Die Polizeiverwaltung in Görlitz.
14. Zittau (Königr. Sachsen). Das Grenzpolizeikommissariat Zittau für Eisenbahntransporte und die Amtshauptmannschaft Zittau für andere Transporte.
15. Löbau (Königr. Sachsen). Die Amtshauptmannschaft Löbau.
16. Bautzen (Königr. Sachsen). Die Amtshauptmannschaft Bautzen.

17. Bodenbach (Oesterreich). Das Königlich sächsische Grenzpolizeikommissariat in Bodenbach (nur für Eisenbahntransporte).
18. Pirna (Königr. Sachsen). Die Amtshauptmannschaft Pirna (nur für Fuhrtransporte).
19. Dippoldiswalde (Königr. Sachsen). Die Amtshauptmannschaft Dippoldiswalde.
20. Sayda (Königr. Sachsen). Die amtsfürstliche Delegation zu Sayda.
21. Marienberg (Königr. Sachsen). Die Amtshauptmannschaft Marienberg.
22. Annaberg (Königr. Sachsen). Die Amtshauptmannschaft Annaberg.
23. Schwarzenberg (Königr. Sachsen). Die Amtshauptmannschaft Schwarzenberg.
24. Auerbach (Königr. Sachsen). Die Amtshauptmannschaft Auerbach.
25. Dölsnitz (Königr. Sachsen). Die Amtshauptmannschaft Dölsnitz.
26. Rehau (Königr. Bayern, Reg.-Bez. Oberfranken). Das Bezirksamt Rehau.
27. Wunsiedel (Königr. Bayern, Reg.-Bez. Oberfranken). Das Bezirksamt Wunsiedel.
28. Waldbassen (Königr. Bayern, Reg.-Bez. Oberpfalz und Regensburg). Der Sekretär am Amtsgerichte Waldbassen, in Vertretung des Bezirksamts Tirschenreuth.
29. Furth im Wald (Königr. Bayern, Reg.-Bez. Oberpfalz und Regensburg). Der Sekretär am Amtsgerichte Furth i. W., in Vertretung des Bezirksamts Cham.
30. Regen (Königr. Bayern, Reg.-Bez. Niederbayern). Das Bezirksamt Regen.
31. Passau (Königr. Bayern, Reg.-Bez. Niederbayern). Das Bezirksamt Passau.
32. Simbach am Inn (Königr. Bayern, Reg.-Bez. Niederbayern). Der Sekretär am Amtsgerichte Simbach am Inn, in Vertretung des Bezirksamts Pfarrkirchen.
33. Tittmoning (Königr. Bayern, Reg.-Bez. Oberbayern). Der Sekretär am Amtsgerichte Tittmoning, in Vertretung des Bezirksamts Laufen.
34. Laufen (Königr. Bayern, Reg.-Bez. Oberbayern). Das Bezirksamt Laufen.
35. Traunstein (Königr. Bayern, Reg.-Bez. Oberbayern). Das Bezirksamt Traunstein.
36. Rosenheim (Königr. Bayern, Reg.-Bez. Oberbayern). Das Bezirksamt Rosenheim.
37. Lindau (Königr. Bayern, Reg.-Bez. Schwaben und Neuburg). Das Bezirksamt Lindau.
38. Friedrichshafen (Königr. Württemberg). Die Hafendirektion in Friedrichshafen.
39. Konstanz (Großh. Baden). Das Bezirksamt in Konstanz.

VI. Bei Ausweisungen nach der Schweiz.

1. Lindau (Königr. Bayern, Reg.-Bez. Schwaben und Neuburg). Das Bezirksamt Lindau.
2. Friedrichshafen (Königr. Württemberg). Die Hafendirektion in Friedrichshafen.
3. Konstanz (Großh. Baden). Das Bezirksamt in Konstanz.
4. Stocach (Großh. Baden). Das Bezirksamt in Stocach.
5. Engen (Großh. Baden). Das Bezirksamt in Engen.

6. Waldshut (Großh. Baden). Das Bezirksamt in Waldshut.
7. Sädingen (Großh. Baden). Das Bezirksamt in Sädingen.
8. Lörrach (Großh. Baden). Das Bezirksamt in Lörrach.
9. St. Ludwig (Elsaß-Lothringen). Der Polizeikommissar in St. Ludwig.

VII. Bei Ausweisungen nach den Niederlanden.

1. Bunde (Königr. Preußen, Reg.-Bez. Aachen). Der Landrat in Beener.
2. Bentheim (Königr. Preußen, Reg.-Bez. Osnabrück). Der Landrat in Bentheim.
3. Gronau (Königr. Preußen, Reg.-Bez. Münster). Die Ortspolizeibehörde in Gronau.
4. Borlen (Königr. Preußen, Reg.-Bez. Münster). Die Ortspolizeibehörde in Borlen.
5. Vocht (Königr. Preußen, Reg.-Bez. Münster). Die Ortspolizeibehörde in Vocht.
6. Emmerich (Königr. Preußen, Reg.-Bez. Düsseldorf). Der Bürgermeister in Emmerich.
7. Cleve (Königr. Preußen, Reg.-Bez. Düsseldorf). Der Bürgermeister in Cleve.
8. Cranenburg (Königr. Preußen, Reg.-Bez. Düsseldorf). Der Bürgermeister in Cranenburg.
9. Goch (Königr. Preußen, Reg.-Bez. Düsseldorf). Der Bürgermeister in Goch.
10. Straelen (Königr. Preußen, Reg.-Bez. Düsseldorf). Der Bürgermeister in Straelen.
11. Kaldenkirchen (Königr. Preußen, Reg.-Bez. Düsseldorf). Der Bürgermeister in Kaldenkirchen.
12. Dalheim (Königr. Preußen, Reg.-Bez. Aachen). Der Bürgermeister der Bürgermeisterei Myhl.
13. Aachen (Königr. Preußen, Reg.-Bez. Aachen). Die Polizeidirektion in Aachen.

VIII. Bei Ausweisungen nach Belgien.

1. Herbesthal (Königr. Preußen, Reg.-Bez. Aachen). Der Bürgermeister in Herbesthal.
2. Aachen (Königr. Preußen, Reg.-Bez. Aachen). Die Polizeidirektion in Aachen.

IX. Bei Ausweisungen nach Luxemburg.

1. Burg-Reuland (Königr. Preußen, Reg.-Bez. Aachen). Die Gendarmeriestation bezw. der Bürgermeister in Burg-Reuland.
2. Trier (Königr. Preußen, Reg.-Bez. Trier). Der Landrat des Landkreises Trier.
3. Diedenhofen (Elsaß-Lothringen). Der Polizeikommissar in Diedenhofen.

X. Bei Ausweisungen nach Frankreich.

1. Fentsch (Elsaß-Lothringen). Der Grenzpolizeikommissar in Fentsch.
2. Novéant (Elsaß-Lothringen). Der Grenzpolizeikommissar in Novéant.
3. Deutsch-Avricourt (Elsaß-Lothringen). Der Grenzpolizeikommissar in Deutsch-Avricourt.
4. Alt-Münsterol (Elsaß-Lothringen). Der Grenzpolizeikommissar in Alt-Münsterol.

Berlin, den 17. Juli 1899.

Der Reichskanzler.

Im Auftrage: Höpf.

Bekanntmachung des Finanzministeriums,

betreffend den Voranschlag der sämtlichen Staats-Ausgaben und -Einnahmen für die Finanzperiode 1899/1900 und die mit dem Etat für 1899/1900 verabschiedeten Grundsätze über die Gehaltsvorrückung nach Dienstalterstufen. Vom 4. September 1899.

Nachdem das Finanzgesetz für die Finanzperiode 1. April 1899 bis 31. März 1901 vom 27. Juli 1899 sammt dem Hauptfinanzetat (Reg. Blatt S. 381), das Gesetz, betreffend die Beschaffung von Geldmitteln für den Eisenbahnbau sowie für außerordentliche Bedürfnisse der Verkehrsanstaltenverwaltung in der Finanzperiode 1899/1900, vom 27. Mai 1899 (Reg. Blatt S. 329) und das Gesetz, betreffend den Bau von Nebeneisenbahnen und die Beschaffung von Geldmitteln für die in der Finanzperiode 1899/1900 herzustellenden Nebeneisenbahnen, vom 29. Juli 1899 (Reg. Blatt S. 577) durch das Regierungsblatt veröffentlicht sind, wird auf Grundlage dieser Gesetze in Nachstehendem eine Übersicht über den Voranschlag der Staats-Ausgaben und -Einnahmen für 1899/1900:

- A. beim ordentlichen Dienst (Laufende und Restverwaltung), sowie
- B. beim außerordentlichen Dienst (Ausgaben und Einnahmen aus Anlehen)

bekannt gegeben, welcher abgetrennt hievon weiter noch

- C. eine Nachweisung der voraussichtlichen Ausgaben und Einnahmen der Grundstoffsverwaltung

angefügt ist.

Im Anschluß hieran werden sodann weiter noch die Grundsätze über die Gehaltsvorrückung nach Dienstalterstufen, wie sie mit dem Hauptfinanzetat für 1899/1900 zur Verabschiedung mit den Ständen gelangt sind, bekannt gegeben.

Stuttgart, den 4. September 1899.

Beyer.

A e b e r s i c h t

über den Voranschlag der Staats-Ausgaben und -Einnahmen für 1899 und 1900

A. beim ordentlichen Dienst (Laußende und Nestverwaltung),

B. beim außerordentlichen Dienst (Ausgaben und Einnahmen aus Anlehen) und

C. bei der Grundstöcksverwaltung.

Rap.	A. O r d e n t l i c h e r D i e n s t .	1899	1900	
		M.	M.	
I. Staatsbedarf.				
1) Laußende Verwaltung.				
1.	Zivilfeste	2 008 769	2 008 769	
2.	Apanagen, Donattingelder &c.	99 672	99 672	
3.	Staatschuld	19 657 472	20 203 696	
3a.	Zinse aus Schatzanweisungen	7 812	—	
4.	Renten und Zinse	445 461	444 762	
5.	Entschädigungen	65 922	65 922	
6.	Pensionen	3 265 000	3 374 500	
7.	Wardegelder	—	—	
8.	Unterstützungen	542 200	552 200	
9.	Geheimer Rath	57 440	57 440	
9a.	Verwaltungsgesetzhof	26 820	26 820	
Departement der Justiz.				
10.	Ministerium, Kollegien und Staatsanwaltschaften . . .	1 713 038	1 705 038	
11.	Amtsgerichte und Notariate	1 511 807	1 511 807	
12.	Gerichtliche Strafanstalten	541 643	541 643	
13.	Kriminalkosten	500 800	500 800	
13a.	Fonds zur Entschädigung von Zustellungsbeamten . .	5 000	5 000	
14.	Reise- und Umzugskosten	8 500	8 500	
15.	Dispositionsfonds	2 000	2 000	
Summe Rap. 10—15 —		4 282 788	4 274 788	

Rap.	A. Ordentlicher Dienst.	1899	1900	
		M.	M.	
I. Staatsbedarf.				
1) Tausende Verwaltung.				
Departement der auswärtigen Angelegenheiten.				
16.	Ministerium	70 643	70 643	
17.	Gesandtschaften und Konsulate	62 120	62 120	
18.	Geheimes Haus- und Staatsarchiv	37 900	37 900	
19.	Dipositionsfonds	1 750	1 750	
	Summe Rap. 16—19 —:	172 413	172 413	
19a.	Abtheilung für die Verkehrsdienstalten	55 150	54 650	
	Bon diesen Summen sind übertragen			
	auf Rap. 118 Eisenbahnen	36 767	36 433	
	“ “ 119/120 Post und Telegraphen	18 383	18 217	
	wonach hier verbleiben	—	—	
	Summe Rap. 16—19a —:	172 413	172 413	
Departement des Innern.				
20.	Ministerium und Kollegien	705 040	707 840	
21.	Bevölkerungsverwaltung	899 418	899 418	
22.	Reise- und Umzugskosten	12 000	12 000	
23.	Für polizeiliche Zwecke überhaupt	71 700	71 700	
24.	Kosten des Militärsatzgeschäfts	16 120	16 120	
24a.	Quartierkostenzuschuß	70 000	70 000	
25.	Öffentliche Wasserversorgung	160 000	160 000	
26.	Landjägerkorps	847 072	843 072	
27.	Gefangenentransportkosten	120 000	120 000	
28.	Arbeitshäuser	38 324	38 213	
29.	Staats- und Privatirrenaufstalten	627 110	632 195	
30.	Öffentliche Gesundheitspflege	55 000	55 000	
31.	Kosten des Veterinärwesens	40 000	40 000	
32.	Für orthopädische Heilzwecke	5 500	5 500	
33.	Landeshebamenschule	32 880	32 820	
34.	Zentralstelle für die Landwirtschaft	526 152	496 152	

Kap.	A. Ordentlicher Dienst.	1899	1900	
		M.	M.	
I. Staatsbedarf.				
1) Läufende Verwaltung.				
Departement des Innern (Fortf.).				
35.	Förderung der Hagelversicherung	160 000	160 000	
36.	Landesfürst	182 087	183 245	
36a.	Fohlenanzuchtanstalt	89 056	50 348	
37.	Für Hebung der Privatpferdezucht	58 700	58 700	
38.	Zentralstelle für Gewerbe und Handel	316 560	329 560	
38a.	Fürorge für Arbeitsvermittlung	8 000	8 000	
39.	Unfall-, Invaliditäts- und Altersversicherung	15 500	15 500	
40.	Straßenbauverwaltung	3 419 373	3 415 942	
41.	Recktfahrtshaftrungs fonds	62 858	62 858	
42.	Flughafenfonds	395 102	395 102	
43.	Für milde Zwecke	183 711	143 711	
44.	Dispositionsfonds	8 200	8 200	
44a.	Öffentliche Armenpflege	236 400	236 400	
44b.	Zwangserziehung Minderjähriger	6 000	25 000	
Summe Kap. 20—44 b —		9 367 863	9 292 596	
Departement des Kirchen- und Schulwesens.				
45.	Ministerium und Kollegien	302 310	302 310	
46.	Reise-, Umlaufs- und Untersuchungskosten	8 500	8 500	
47.	Beiträge zu Kirchen-, Pfarr- und Schulhausbauten der Gemeinden	120 000	120 000	
48.	Dispositionsfonds	2 600	2 600	
49.	Befoldungen derjenigen evangelischen Kirchendiener, für welche das Dienstaltersvorrichtungssystem Anwen- dung findet	2 763 654	2 769 654	
50.	Befoldungen der nicht unter Kap. 49 begriffenen evan- gelischen Kirchendiener	28 776	28 901	
51.	Evangelische Seminarien, Landezämmen u. s. w.	278 280	276 917	
52.	Für evangelisch-kirchliche Einrichtungen	33 530	33 530	
53.	Für evangelisch-gottesdienstliche Zwecke	6 500	6 500	

Kap.	A. Ordentlicher Dienst.	1899	1900	
		M.	M.	
I. Staatsbedarf.				
1) Läufende Verwaltung.				
Département des Kirchen- und Schulwesens (Fortf.).				
54.	Befolbungen der katholischen Kirchendiener	1 236 920	1 238 920	
55.	Entschädigungen der katholischen Kirchendiener für Einkommensverluste in Folge der Ablösungen	62 486	62 486	
56.	Bisthum und Priesterseminar	125 914	127 024	
57.	Wilhelmsstift und niedere Konvölte	166 326	166 326	
58.	Für katholisch-kirchliche Einrichtungen	5 576	5 576	
59.	Für katholisch-gottesdienstliche Zwecke	15 957	15 957	
60.	Beitrag zur israelitischen Centralkirchenkasse	41 200	41 200	
61.	Universität	994 075	992 625	
62.	Staatsstipendien an Studierende der Landesuniversität	9 814	9 814	
63.	Unterstützungen zu wissenschaftlichen Reisen	4 286	4 286	
64.	Landwirtschaftliche Anstalt in Hohenheim	167 063	167 063	
65.	Thierärztliche Hochschule	90 957	89 177	
66.	Ackerbauschulen	23 650	23 300	
67.	Weinbauschule in Weinsberg	15 260	15 560	
68.	Landwirtschaftliche Winterschulen	25 198	25 198	
69.	Ländliche Fortbildungsanstalten	7 000	7 000	
70.	Technische Hochschule	326 037	322 662	
71.	Baugewerbeschule	173 278	168 278	
72.	Gewerbliche Fortbildungsschulen	275 300	284 300	
73.	Befolbungen der Lehrer an Gymnasien, Lyceen und anderen lateinischen Lehranstalten	602 585	611 305	
74.	Sonstiger Aufwand für Gymnasien, Lyceen und andere lateinische Lehranstalten	44 915	44 615	
75.	Realschulwesen	269 780	280 780	
75a.	Kosten für das Vorbereitungsjahr der Kandidaten des humanistischen und realistischen Lehramts	2 500	5 000	
76.	Alterszulagen und Gehaltsausbesserungen für Lehrer an Gelehrten-, Real- und Bürgerschulen	772 967	772 967	

Rap.	A. Ordentlicher Dienst.	1899	1900
		M	M
I. Staatsbedarf.			
1) Taufende Verwaltung.			
Departement des Kirchen- und Schulwesens (Fortj.).			
76a.	Kosten der fakultativen Einführung des stenographischen Unterrichts in den Lehrer-, Real- und Bürger- schulen	2 800	2 800
77.	Turnmessen	65 715	65 715
78.	Höheres Lehrerinnenseminar	19 040	19 040
78a.	Höhere Mädchen Schulen	66 978	67 000
79.	Schullehrerseminare	294 952	292 472
80.	Lehrerinnenseminar in Markgröningen	21 710	21 710
81.	Präparandenanstalten und Unterstützungen von Privat- schulanfänglingen	77 019	77 019
82.	Befoldungen der evangelischen Schuldienner	75 502	75 502
83.	Entschädigungen evangelischer Schuldienner für Einlom- mungsverluste infolge der Ablösungen	3 486	3 486
84.	Sonstiger Aufwand auf die evangelischen Volkschulen	93 300	93 300
85.	Befoldungen der katholischen Schuldienner	33 996	33 996
86.	Entschädigungen katholischer Schuldienner für Einlom- mungsverluste infolge der Ablösungen	1 472	1 472
87.	Sonstiger Aufwand auf die katholischen Volkschulen	55 328	55 328
88.	Alterszulagen für Schullehrer und Beiträge an Ge- meinden zu den Gehalten ihrer Schulfstellen	2 246 000	2 256 000
89.	Industrieschulen	42 500	42 500
90.	Waisenhäuser	176 588	176 638
91.	Taubblinden- und Blindenanstalten	106 709	106 924
92.	Wissenschaftliche Sammlungen	136 807	136 807
93.	Kunstschule und Kunstsammlungen	114 806	114 806
93a.	Kunstgewerbeschule	53 460	53 460
94, 95.	Konservatorium und Staatsfassnung vaterländischer Kunst- und Alterthumsdenkmale	36 180	36 180
96.	Staatsbeiträge an Privatvereine für Wissenschaft und Kunst	15 090	15 090

Rap.	A. Ordentlicher Dienst.	1899	1900	
		M	M	
I. Staatsbedarf.				
1) Laufende Verwaltung.				
Departement des Kirchen- und Schulwesens (Forts.).				
96a.	Beiträge an öffentliche milde Stiftungen und Anstalten zur Entschädigung für ihren Postaufwand infolge Aufhebung der Postfreiheit	3 120	3 120	
97.	Kosten der Theilnahme an dem wissenschaftlichen Unter- nehmen der internationalen Erdmessung	5 700	4 500	
97a.	Württ. Kommission für Landesgeschichte	11 000	11 000	
97b.	Herausgabe eines schwäbischen Wörterbuchs	2 000	2 000	
Summe Rap. 45—97b —:		12 764 452	12 798 196	
Departement der Finanzen.				
98.	Ministerium und Kollegien	997 110	993 710	
99.	Reise- und Umzugskosten	22 000	22 000	
100.	Dispositionsfonds	3 020	3 020	
101.	Gebäudekosten	1 925 313	1 925 313	
102.	ist ausgefallen.	—	—	
103.	Statistisches Landesamt	153 700	161 200	
104.	ist ausgefallen.	—	—	
105.	Zoll- und Reichsteuerverwaltung	312 897	312 897	
106.	ist ausgefallen.	—	—	
107.	Allgemeine Amtsausgaben der Kameralämter	720 361	720 361	
Summe Rap. 98—107 —:		4 134 401	4 138 501	
108.	Ständische Kasse	425 499	428 279	
109.	Allgemeiner Dispositionsfonds	80 000	80 000	
110.	Leistungen an das Deutsche Reich	22 816 183	22 816 183	
110a.	Aufwand am Postporto	530 000	530 000	
Summe 1) Laufende Verwaltung —:		80 750 167	81 364 737	

Rap.	A. Ordentlicher Dienst.	1899 M	1900 M
	I. Staatsbedarf.		
	2) Reßverwaltung.		
10—15.	Département der Justiz.		
	Nach Art. 12 des Finanzgesetzes:		
	zur Erwerbung eines dem Landesgefängniß in Hall benachbarten Anwesens für die Zwecke dieser Strafanstalt	20 000	—
20—44b.	Département des Innern.		
	Nach Art. 12 des Finanzgesetzes:		
	zum Erhöhe des Vorschusses aus dem Betriebs- und Vorrathskapital der Staatshauptklasse für Ausgaben aus Anlaß des außerordentlichen Hagel- und Sturmshabens vom 1. Juli 1897 . . .	504 511,67	—
45—97b.	Département des Kirchen- und Schulwesens.		
	Nach Art. 12 des Finanzgesetzes:		
	zu einem Staatsbeitrag an die evangelische Kirchengemeinde Wörth, Oberamts Ellwangen, zur Errichtung einer Kirche sammt Pfarrhaus in Wörth	32 000	—
	zu einem Staatsbeitrag an die evangelische Gesamt-kirchengemeinde Stuttgart zur Errichtung der Pauluskirche in Stuttgart	40 000	—
	zu einem Staatsbeitrag an die Stadtgemeinde Tübingen zur Errichtung eines neuen Gebäudes für das Gymnasium dafelbst	22 030	—
98—107.	Département der Finanzen.		
	Nach Art. 4 des Finanzgesetzes:		
	zur Erhöhung des Betriebs- und Vorrathskapitals der Staatshauptklasse	1 000 000	—

Kap.	A. Ordentlicher Dienst.	1899 M.	1900 M.
I. Staatsbedarf.			
2) Restverwaltung.			
Departement der Finanzen in Vertretung des Allgemeinen Hochbaufonds.			
Nach Art. 12 des Finanzgesetzes:			
zu Erbauung eines neuen Amtsgerichtsgebäudes und eines neuen amtsgerichtlichen Gefängnisses in Ulm	153 000	—	
zu der durch die Aufhebung des Zuchthauses in Stutt- gart veranlaßten Erweiterung des Zellenbaus bei dem Zuchthaus in Ludwigsburg	156 000	—	
zu Errichtung eines Gefängnisbaus für männliche Ge- fangene bei dem Landesgefängniß in Rottenburg	344 000	—	
zu Errichtung einer neuen Irrenanstalt auf dem Weissen- hof bei Weinsberg, erste Rate	800 000	—	
zum Umbau des Hintergebäudes bei dem Kanzleigebäude der Ministerialabteilung für den Strafen- und Wasserbau in Stuttgart	59 000	—	
zu Erweiterung der chirurgischen Klinik an der Uni- versität Tübingen	228 000	—	
zu Errichtung eines Neubaus für das zoologische und das mineralogisch-geologische Institut der Univer- sität Tübingen, erste Rate	100 000	—	
zu Errichtung einer elektrischen Anlage an der land- wirtschaftlichen Anstalt in Hohenheim	50 000	—	
zu Errichtung eines Instituts für Botanik und Pflanzen- kunde an der landwirtschaftlichen Anstalt in Hohen- heim, erste Rate	50 000	—	
zu Errichtung einer Weinbau-Versuchsanstalt in Weins- berg	85 000	—	
zu Errichtung eines Flügelgebäudes an der Technischen Hochschule in Stuttgart	508 000	—	
zu Errichtung von zwei Flügelanbauten an die Bauge- werkschule in Stuttgart	264 000	—	

Rap.	A. Ordentlicher Dienst.	1899	1900	
		M.	M.	
I. Staatsbedarf.				
2) Ressverwaltung.				
- Departement der Finanzen in Vertretung des Allgemeinen Hochbausondes (Forts.).				
	zu Errichtung eines Neubaus für das Eberhard-Ludwig-Gymnasium in Stuttgart, erste Rate	160 000	—	
	zu Herstellung eines Neubaus für das Stenerkollegium und das Hauptsteueramt in Stuttgart, zweite und letzte Rate	460 000	—	
118—121.	Departement der auswärtigen Angelegenheiten, Abtheilung für die Verkehrsanstalten.			
Nach Art. 9 des Eisenbahnanfreibutzgesetzes für 1899/1900 vom 27. Mai 1899 für die Bahnen:				
	von Beilstein nach Heilbronn	1 000 000	—	
	" Münsingen nach Schelllingen	1 000 000	—	
	" Freudenstadt nach Klosterreichenbach	1 200 000	—	
	" Mödmühl nach Dörzbach	268 100	—	
Nach Art. 4 des Nebeneisenbahngesetzes für 1899/1900 vom 29. Juli 1899 für die Bahnen:				
	von Geislingen nach Wiesensteig	200 000	—	
	" Süßen nach Weissenstein	100 000	—	
	" Göglingen nach Leonbronn	100 000	—	
	" Gaibdorf nach Untergröningen	170 000	—	
	" Aulstetten nach Laichingen	200 000	—	
	" Ebingen nach Ostdietmöttingen	80 000	—	
	" Aalen nach Neresheim	250 000	—	
	" Reutlingen nach Göppingen	100 000	—	
Summe 2) Ressverwaltung —		9 703 641,67	—	
Summe I. Staatsbedarf —		90 453 808,67	81 364 737	

Rap.	A. Ordentlicher Dienst.	1899 M.	1900 M.
II. Ertrag des Kämmererguts.			
A. Ertrag der Domänen.			
111.	Bei den Kameralämtern	508 988	508 988
112.	Aus Forsten	8 376 009	8 376 009
113.	Aus Jagden	41 165	41 165
114.	Aus Holzgärten	4 955	4 955
115.	Von den Berg- und Hüttenwerken	300 000	300 000
116.	Von den Salinen	300 000	300 000
117.	Von der Badanstalt Wildbad	12 000	12 000
Summe Rap. 111—117 —		9 543 117	9 543 117
B. Ertrag der Verkehrsanstalten.			
118.	Eisenbahnen	16 300 000	16 300 000
119—120.	Post und Telegraphen	2 549 900	2 943 900
121.	Bodenseedampfschiffahrt	2 000	1 000
Summe Rap. 118—121 —		18 851 900	19 244 900
122.	C. Ertrag der Münze	10 000	10 000
122a.	D. Ertrag des Staatsanziegers	—	—
123.	E. Verschiedene Einnahmen bei der Staatshauptfasse unmittelbar	632 659	626 959
Summe II. Ertrag des Kämmererguts —		29 037 676	29 424 976
Derselbe reicht zur Summe des oben angegebenen Staatsbedarfs mit		90 453 808,67	81 364 737
nicht zu um		61 416 132,67	51 939 761
III. Deckungsmittel.			
A. Landessteuern.			
a. Direkte Steuern.			
124.	Grund-, Gebäude- und Gewerbesteuer	10 299 070	10 388 270
125.	Steuer von Apanagen, Kapital-, Renten-, Dienst- und Berufseinkommen	7 145 000	7 395 000
Summe Rap. 124 und 125 —		17 444 070	17 783 270

Kap.	A. Ordentlicher Dienst.	1899	1900	
		M.	M.	
III. Deckungsmittel.				
A. Landessteuern.				
b. Indirekte Steuern.				
126.	Accise	2 348 000	2 348 000	
127.	Abgabe von Hunden	273 000	273 000	
128.	Wirtschaftsabgaben	10 276 870	10 274 290	
129.	Sporteln und Gerichtsgebühren, sowie Erbschafts- und Schenkungssteuer	3 140 000	3 140 000	
	Summe Kap. 126—129 —	16 037 870	16 035 290	
	Summe Kap. 124—129 —	33 481 940	33 818 560	
130.	B. Ueberweisungen aus der Reichskasse .	18 978 470	18 978 470	
C. Von dem verfügbaren Vermögen der Reichsverwaltung nach dem Stand vom 31. März 1898 mit . . . 9 932 928 M 91 d sind zur späteren Verwendung vorbehalten				
	229 287 M 24 d	9 703 641,67	—	
	und ist durch das Finanzgesetz, Eisenbahnbaukreditgesetz und Nebeneisenbahngesetz für 1899/1900 (zu vergl. oben I Ziff. 2) vorerst über einen Betrag von verfügt.	62 164 051,67	52 797 030	
	Summe III. Deckungsmittel —	61 416 132,67	51 939 761	
Die Unzulänglichkeit des Ertrags des Kammerguts zur Deckung des Staatsbedarfs beträgt nach oben . . .				
	Mithin ergibt sich für das Jahr 1899 ein Ueberschuss von	747 919	—	
	" " " 1900 ein Ueberschuss von	—	857 269	
	und für die Finanzperiode 1899/1900 im Ganzen ein Ueberschuss von	1 605 188 M.		
Die Verfügung über denselben bleibt weiterer Verabschiedung vorbehalten.				

B. Außerordentlicher Dienst.	1899 M	1900 M
I. Ausgabe.		
Die älteren am 31. März 1899 noch nicht vollzogen gewesenen Kredite belaufen sich auf 5 054 195 M 50 ♂		
Hinzutretenden folgenden neue Anlehenkredite:		
nach dem Eisenbahnbankreditgesetz für 1899/1900 16 135 000 " — "		
nach dem Nebeneisenbahngesetz für 1899/1900 544 000 " — "		
Summe — 21 733 195 M 50 ♂		
Davon werben in der Finanzperiode 1899/1900 mutmaßlich auszugeben sein	9 000 000	9 000 000
(3 733 195 M 50 ♂ bleiben für 1901/2 im Rest.)		
II. Einnahme.		
Anlehen vom Herbst 1899	9 000 000	—
" " " 1900	—	9 000 000
Summe II. Einnahme —	9 000 000	9 000 000
Die Ausgabe beträgt	9 000 000	9 000 000
Mithin besteht Ausgleichung	—	—
Zusammenstellung von A. und B.		
I. Ausgabe.		
A. Ordentlicher Dienst	90 453 808,67	81 364 737
B. Außerordentlicher Dienst	9 000 000	9 000 000
Summe I. Ausgabe —	99 453 808,67	90 364 737
II. Einnahme.		
A. Ordentlicher Dienst.		
Ertrag des Kammerguts	29 037 676	29 424 976
Dedungsmittel	62 164 051,67	52 797 030
Summe A. —	91 201 727,67	82 222 006
B. Außerordentlicher Dienst.		
Summe II. Einnahme —	9 000 000	9 000 000
Die Ausgabe beträgt	100 201 727,67	91 222 006
Mithin Überfluss	99 453 808,67	90 364 737
Die Verfügung über den hierach sich ergebenden Überfluss der Finanzperiode 1899/1900 von bleibt weiterer Verabschiedung vorbehalten.	747 919	857 269
		1 605 188 M

C. Grundstöcksverwaltung.	1899		1900	
	M	R	M	R
I. Ausgabe.				
Für Weide- und Streuablösungen nach dem Gesetz vom 26. März 1873	250	—	250	—
Für Ablösungen von Holzberechtigungen u. s. w.	5 000	—	5 000	—
Für abgelöste Renten	3 500	—	3 500	—
Für den Ankauf von Grundstücken, insbesondere zur Aktionierung des Staatswaldbesitzes	500 000	—	500 000	—
Für die Grundflächen der Gebäude, Bahnhöfe und Stationen der Eisenbahn	150 000	—	150 000	—
Für die Erschließung eines neuen Steinsalzbergwerks . .	100 000	—	—	—
Kassenbestände am Schluße der Statssjahre	26 501	86	18 351	86
Summe I. Ausgabe — . .	785 251	86	677 101	86
II. Einnahme.				
Kassenbestände am Beginn der Statssjahre	4 651	86	26 501	86
Von Komplexlastenablösungen	600	—	600	—
Von andern Grundstöcksgeldern, Kaufschillinge u. s. w. .	360 000	—	360 000	—
Von verlorenen württembergischen Staatschuldverschreibungen	70 000	—	70 000	—
Durch Verlauf von württembergischen Staatschuldverschreibungen	350 000	—	220 000	—
Summe II. Einnahme — . .	785 251	86	677 101	86
Die Ausgabe beträgt — . .	785 251	86	677 101	86
Mithin besteht Ausgleichung	—	—	—	—

Grundsähe

über die

Gehaltsvorrückung nach Dienstaltersstufen.

(Nach der Statsverabschiedung für 1899/1900.)

Bei Beamten einer Dienststufe, für welche die Gehaltsvorrückung nach Dienstaltersstufen verabschiedet ist, ist für die Eintheilung in eine Gehaltsstufe und für die Vorrückung das Dienstalter in der Kategorie nach den folgenden Bestimmungen maßgebend:

1. Bei der Ernennung eines Beamten wird das Dienstalter, soweit nicht im Folgenden Anderes bestimmt ist, vom Tage der Ernennung an gerechnet und der Beamte demgemäß in die unterste Gehaltsstufe der betreffenden Kategorie eingestellt.

Wenn bei der Ernennung die Wirkung derselben hinsichtlich der Einsetzung in den Gehalt ausdrücklich auf einen zurückliegenden oder einen künftigen Zeitpunkt bestimmt wird, so ist dieser maßgebend.

Wenn einem Beamten für den Fall seiner Ernennung in eine bestimmte andere Kategorie ein Dienstaltersvorbehalt verliehen ist, so wird er im Fall seines wirklichen Eintritts in die betreffende Kategorie so behandelt, als ob er schon in dem durch den Dienstaltersvorbehalt bestimmten Zeitpunkt in die Kategorie eingetreten wäre.

Ein Recht des Beamten auf Gehaltsvorrückung besteht nicht. Das Vorrücken nach Ablauf der durch Statsverabschiedung bestimmten Fristen in die höheren Gehaltsstufen der Kategorie ist, wie bisher, von der Würdigkeit und zufriedenstellenden Dienstführung des Beamten abhängig.

Dem Beamten wird vor der Verdagung der Vorrückung Gelegenheit gegeben werden, über die bezüglich seines Verhaltens erhobenen Ausstellungen sich zu erklären. Erfolgt die Verdagung, so werden ihm die Gründe derselben eröffnet.

2. Die Bestimmungen der Ziff. 1 Abs. 4 und 5 finden auch auf die Volksschullehrer und die Lehrerinnen an Volksschulen sowie auf die Lehrerinnen an höheren Mädchenschulen und an Frauenarbeitschulen entsprechende Anwendung.

3. Der Lauf der in Ziff. 1 genannten Fristen wird je von dem Tage des Beginns der Dienstzeit des Beamten in der Kategorie, beziehungsweise von der Vorrückung in die höhere Gehaltsstufe an gerechnet.

Läuft die Frist am Ersten eines Kalendervierteljahres ab, so erfolgt die Vorrückung von diesem Tage an, läuft sie an einem späteren Tage des Kalendervierteljahres ab, so erfolgt die Vorrückung vom Ersten des nächstfolgenden Kalendervierteljahres an.

4. Tritt ein Beamter, abgesehen von den Fällen der Ziff. 6, in eine andere Dienststufe

über, in welcher die Gehaltsvorrückung nach Dienstalterstufen stattfindet, so tritt er in diejenige Gehaltsstufe ein, welche ihm an Gehalt einschließlich der dem Gehalt durch Gesetz oder Etatsverabschiedung ausdrücklich gleichgestellten Diensteinkommentheile (zu vergl. Art. 11 Abs. 2 des Beamtengegeses vom 28. Juni 1876, Reg. Blatt S. 211, und Art. 1 des Gesetzes, betreffend die Pensionsberechtigung des Wohnungsgenusses für Bezirksbeamte vom 1. Juli 1876, Reg. Blatt S. 264) mindestens ebensoviel gewährt, als er hieran in der bisherigen Kategorie zuletzt zu genießen gehabt hatte.

Es wird dem Beamten dabei von der in der früheren Dienstkategorie zugebrachten Dienstzeit so viel angerechnet, daß er, wenn in dieser Dienstkategorie die Gehaltsvorrückung nach Dienstalterstufen stattfand und die Bezüge des Beamten an Gehalt einschließlich der dem Gehalt gleichgestellten Einkommentheile in der neuen Kategorie denjenigen Bezügen nicht gleichkommen, welche dem Beamten in der früheren Kategorie beim Aufsteigen in die nächsthöhere Gehaltsstufe zu Theil geworden wären, — in der ihm zugewiesenen Stufe der neuen Kategorie nur noch dieselbe Zeit zu verbleiben hat, welche er auf der zuletzt inne gehabten Stufe der früheren Kategorie noch hätte zubringen müssen.

Wenn in der früheren Dienstkategorie die Gehaltsvorrückung nach Dienstalterstufen nicht stattfand oder wenn dieselbe zwar stattfand, aber die im vorigen Absatz bezeichnete Voraussetzung nicht zutrifft, so hat der Neuerwannnte in der ihm zugewiesenen Stufe der neuen Kategorie die volle für dieselbe verabschiedete Zeit zu verbleiben.

Die Bestimmungen des Abs. 1 und 2 der Ziff. 4 finden auf den Fall des Uebertritts eines Beamten in die Kategorie der Notare, ferner bei dem Uebertritt von Steuermägtern und Forstwarten auf Kameralamtsdienstellen, sowie bei dem Uebertritt von Angehörigen des Landjägerkorps auf Stellen der Civilverwaltung keine Anwendung.

5. Hatte das Verhalten eines Beamten zur Vorenhaltung der Gehaltsvorrückung geführt, so soll im Falle nachträglicher Gehaltsvorrückung die frühere Vorenhaltung nicht nothwendig die Wirkung haben, daß dadurch der durch das Dienstalter des Beamten gegebene Zeitpunkt des Aufsteigens in die nächstfolgende Gehaltsstufe hinausgeschoben wird.

6. Bei einer Strafversetzung (Art. 72 Ziff. 1 und Art. 20 des Beamtengegeses) bleibt dem vorgesetzten Ministerium wegen Festlegung des dem versetzten Beamten in der neuen Kategorie anzusegenden Dienstalters unter Berücksichtigung des etwa vorliegenden Disziplinarurtheils die Entscheidung vorbehalten.

7. Für die Beamten, welche bei der Einführung der Gehaltsvorrückung nach Dienstalterstufen in einer Dienstkategorie dieser bereits angehören, gilt Folgendes:

a) Die Beamten werden in die Gehaltsstufen derjenigen Kategorie, welcher sie zu dem Zeitpunkt der Einführung des neuen Systems angehören, mit der Maßgabe eingeteilt, daß die von ihnen in der vormaligen Kategorie zugebrachte Dienstzeit für die Eintheilung in die Gehaltsstufe entscheidet und für die fernere Vorrückung maßgebend bleibt. Jedoch soll bei der erstmaligen Einweisung der Be-

amten in die neuen Gehalte das Ueberspringen einer ganzen Gehaltsstufe vermieden werden. Ausnahmen von dieser Regel sollen nur dann zulässig sein, wenn sich dieselben aus besonderen Bestimmungen der Gehaltsordnung ergeben oder wenn ein Beamter außergewöhnlich lange Zeit in den bisherigen Gehaltsklassen seiner Kategorie zugebracht hat oder wenn ein Beamter andernfalls von einem im Dienstalter nachstehenden Beamten überholt oder wenn er hinter einem Beamten gleichen Dienstalters zurückbleiben würde.

Wenn nach den bisher etwa bestandenen Grundsätzen die Vorrückung von Beamten in die höheren Gehaltsklassen ihrer Kategorie schon nach kürzerer Zeit erfolgt war, als sich aus der in der Kategorie zugebrachten Dienstzeit bei Anwendung der Vorrückung nach Dienstaltersstufen ergeben würde, so bleibt dem vorgesetzten Ministerium überlassen, zu Gunsten dieser Beamten eine von Abs. 1 abweichende Uebergangsbestimmung zur Verabschiedung im Etat zu bringen.

Übersiegt der von einem Beamten bisher bezogene Gehalt den ihm nach dem Abs. 1 normalmäig anzusehenden Gehalt, so bleibt demselben der bisherige Gehaltsbezug insolange, als er nicht vermöge seines Dienstalters in eine Gehaltsstufe der Kategorie vorrückt, welche ihm einen mindestens gleich hohen Gehalt gewährt. Der bisherige Gehaltsbezug bleibt dem Beamten auch dann, wenn derselbe den Saal der höchsten Gehaltsstufe der Kategorie übersteigt. Das Mehr gegen den normalmäigen Gehalt (zu vergl. Abs. 1) wird als „Ergänzungsgehalt“ auf den Etat gebracht.

Bezieht ein Beamter neben dem Gehalt Wohnungsgeld, so ist letzteres so zu bemessen, daß der neue Gesamtbezug des Beamten an Gehalt, einschließlich Ergänzungsgehalt und Wohnungsgeld, dem normalmäigen Gesamtbezug des Beamten in der von ihm jeweils eingenommenen Gehaltsstufe, oder, wenn dieser hinter dem bisherigen Gesamtbezug zurückbleiben würde, diesem letzteren gleichkommt. Zur Ausgleichung des dem Beamten hierach zukommenden Wohnungsgelds mit dem normalmäigen Wohnungsgeld ist im Etat erforderlichen Fälls ein „ergänzendes Wohnungsgeld“ oder ein „Abzug an dem normalmäigen Wohnungsgeld“ einzustellen.

b) Tritt ein Beamter, auf welchen die Bestimmungen unter lit. a Anwendung gefunden haben, in eine andere Dienstekategorie über, in welcher die Gehaltsvorrückung nach Dienstaltersstufen erfolgt, so gilt Folgendes:

Für die Bestimmung der Gehaltsstufe und des Dienstalters des Beamten in der neuen Kategorie sind die Bestimmungen unter Ziff. 4 Abs. 1 und Abs. 2 in dem Sinne maßgebend, daß unter dem Gehalt, welchen der Beamte in der früheren Kategorie zu genießen gehabt hatte, der dem Beamten zugekommene normalmäige Gehalt (zu vergl. lit. a Abs. 1 der gegenwärtigen Ziffer) zu verziehen ist. Erreicht der Beamte dabei den in der früheren Kategorie tatsächlich bezogenen Gehalt nicht, so finden die Bestimmungen in lit. a Abs. 3 der gegenwärtigen Ziffer auch hier entsprechende Anwendung.

Ebenso finden die Bestimmungen in lit. a Abs. 4 entsprechende Anwendung, wenn der Beamte in der früheren und in der neuen Kategorie Wohnungsgeld bezogen hat bezüglichweise bezieht, und

der normalmäßige Gesamtbezug des Beamten an Gehalt und Wohnungsgeld in der neuen Kategorie hinter seinem bisherigen thatsächlichen Gesamtbezug an Gehalt und Wohnungsgeld zurückbleibt.

Wohnungsgeld-Tarif.

Beamte nach dem Gehaltsverzeichniß.	Betrag des Wohnungsgeldes in Ortsklasse		
	I <i>M.</i>	II <i>M.</i>	III <i>M.</i>
Abtheilung I	550	450	400
" II	400	300	250
" III	300	250	200
" IV	250	200	150
" V	200	150	100
" VI	150	130	100
" VII	100	80	60

Ortsklassen.

I. Ortsklasse: Stuttgart.

II. " Aalen, Bad Cannstatt, Biberach, Böblingen, Cannstatt, Crailsheim, Ebingen, Ellwangen, Esslingen, Feuerbach, Freudenstadt, Geislingen, Gmünd, Göppingen, Hall, Heidenheim, Heilbronn, Kirchheim u. L., Ludwigsburg, Metzingen, Nürtingen, Pfullingen, Ravensburg, Reutlingen, Rottenburg, Rottweil, Schorndorf, Schramberg, Schwenningen, Tübingen, Tuttlingen, Ulm, Weingarten, Zuffenhausen.

III. " alle übrigen Orte.

Amerkungen:

Die Normen für die Vorrückung der evangelischen und katholischen Geistlichen werden durch die kirchlichen Organe erlassen.

Für die Lehrer an Gelehrtens- und Realschulen ist ein besonderes Gehalts-Normativ (zu vergl. Entwurf des Hauptfinanzetats für 1899/1900 Hest VI S. 252) zur Verabschiedung gelangt.

Wegen der Volksschullehrer und Lehrerinnen vergl. neben Ziff. 2 der vorstehenden Grundsätze noch das Gesetz, betr. die Einkommensverhältnisse der Volksschullehrer u. a., vom 31. Juli 1899 (Reg. Blatt S. 500) und das Gesetz, betr. die Rechtsverhältnisse der Lehrerinnen an höheren Mädchen-Schulen und an Frauenarbeits-Schulen, vom 3. August 1899 (Reg. Blatt S. 602).

Nr 27.

Regierungsblatt

für das

Königreich Württemberg.

Ausgegeben Stuttgart, Dienstag den 19. September 1899.

Inhalt:

Verfügung des Justizministeriums, betreffend die Gerichtsvollzieherordnung. Vom 8. September 1899.

Verfügung des Justizministeriums,
betreffend die Gerichtsvollzieherordnung. Vom 8. September 1899.

Bur Vollziehung des §. 155 des Gerichtsverfassungsgesetzes vom 27. Januar 1877 in der Fassung der Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 20. Mai 1898 (Reichsgesetzblatt S. 371 ff.)*) und der Art. 29—32 des Ausführungsgesetzes zu demselben vom 24. Januar 1879 (Reg. Blatt S. 3 ff.)**) werden die nachstehenden näheren Vorschriften ertheilt.'

*) Der §. 155 des Gerichtsverfassungsgesetzes lautet:

„Die Dienst- und Geschäftsvorhaltnisse der mit den Zustellungen, Ladungen und Vollstreckungen zu beauftragenden Beamten (Gerichtsvollzieher) werden bei dem Reichsgerichte durch den Reichskanzler, bei den Landesgerichten durch die Landesjustizverwaltung bestimmt.“

**) Die Art. 29—32 des Ausführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetz lauten:

Art. 29.

In denjenigen Gemeinden, in welchen ein Gerichtssitz sich nicht befindet, sind die Ortsvorsteher die Zustellungsbeamten (Gerichtsvollzieher) für diejenigen Zustellungen, welche innerhalb des Gemeindebezirks mittelst Behändigung durch einen Gerichtsvollzieher bewirkt werden sollen (Civilprozeßordnung §§. 152—159, 162—174, 180 [jetzt §§. 166—173, 176—191, 197]).

Für diejenigen Zustellungen, welche am Gerichtsscheide mittelst Behändigung durch einen Gerichtsvollzieher zu bewirken sind, für die Zustellungen durch Aufgabe zur Post (Civilprozeßordnung §§. 160, 161, 175 [jetzt

§. 1.

In denjenigen Gemeinden, in welchen nach deren besonderen Verhältnissen die Verziehung des Gerichtsvollzieherdienstes (Art. 29 Abs. 1, Art. 30 des Ausführungs-gesetzes) durch den Ortsvorsteher überhaupt nicht thunlich ist, kann die Wahl des Gerichtsvollziehers, unbeschadet der Bestimmung des Art. 31 Abs. 3 des Ausführungs-gesetzes, auf Lebenszeit erfolgen; in anderen Gemeinden soll die Wahl wenn möglich nur in widerruflicher Weise stattfinden.

Zu Gerichtsvollziehern und zu Stellvertretern derselben sollen nur Männer gewählt und bestellt werden, welche in geordneten Vermögensverhältnissen sich befinden und erforderlichenfalls eine Ration zu leisten im Stande sind.

§§. 174, 175, 192)) und für die Vermittlung von Zustellungen durch die Post (Civilprozeßordnung §§. 176—180 (sieht §§. 193—197)) werden den Gerichten besondere Zustellungsbeamte beigegeben.

Art. 30.

Die Ortsvorsteher sind je für ihren Gemeindebezirk die Vollstreckungsbeamten (Gerichtsvollzieher).

Art. 31.

Die Ortsvorsteher können die Übernahme oder die Fortführung des Gerichtsvollzieherdienstes (Art. 29 Abs. 1, 30) mit Zustimmung der bürgerlichen Kollegen ablehnen. Gegen die Versagung dieser Zustimmung steht dem Ortsvorsteher die Beschwerde an das Oberamt zu, welches endgültig zu entscheiden hat.

Im Falle der Ablehnung beziehungsweise eines abbindenden Beschlusses des Oberamts hat der Gemeinderath einen oder nach Bedürfniß mehrere besondere Gerichtsvollzieher zu wählen. Die Wahl bedarf der Bestätigung des Amtsträters, welche zu versagen ist, wenn dem Gewählten die zur unschlagbaren Verziehung der aufzutragenden Geschäfte erforderlichen Eigenschaften mangeln. Wegen Verfugung der Bestätigung können der Gemeinderath und der Gewählte Beschwerde bei dem Landgericht erheben. Das Landgericht entscheidet endgültig. Würde auch die wiederholte Wahl nicht bestätigt werden, so erfolgt die Bestellung durch das Landgericht.

Aus erheblichen Gründen kann das Landgericht die Bestellung eines besonderen Gerichtsvollziehers an der Stelle des Ortsvorsteher oder des gewählten Gerichtsvollziehers (Abs. 2) beschließen. Der Beschluss des Landgerichts unterliegt der Anfechtung durch Beschwerde, welche der Gemeinderath und der Ortsvorsteher oder der gewählte Gerichtsvollzieher binnen zwei Wochen nach Eröffnung des Beschlusses bei dem Oberlandesgericht erheben können. Das Oberlandesgericht entscheidet endgültig.

Die Bestellung des besonderen Gerichtsvollziehers durch das Landgericht (Abs. 2, 3) erfolgt in widerruflicher Weise; die Belohnung desselben, soweit solche nicht durch den Gehürenbezug gedeckt wird, liegt der Gemeindekasse ob.

Art. 32.

Für den Gerichtsvollzieher (Art. 29 Abs. 1, Art. 30, Art. 31 Abs. 2—4) ist ein Stellvertreter durch Wahl des Gemeinderaths zu bestellen. Die Bestimmungen des Art. 31 Abs. 2—4 finden auf denselben entsprechende Anwendung.

Den Gerichtsvollziehern und deren Stellvertretern ist bei der Wahl durch den Gemeinderath oder bei der Bestellung durch das Landgericht ein bestimmter Wohnsitz anzugeben.

§. 2.

Von der Wahl des Gerichtsvollziehers und des Stellvertreters ist dem Amtsgericht unter Vorlegung der Wahllisten und des Wahlprotokolls, sowie des mit dem Gewählten etwa abgeschlossenen Dienstvertrags unverzüglich Anzeige zu erstatten.

Die Prüfung der Wahl steht dem mit der allgemeinen Dienstaufsicht betrauten Amtsrichter zu.

Die Bestätigung ist zu versagen, wenn dem Gewählten nach dem pflichtmäßigen Ermeessen des Amtsrichters die zur flaglosen Vernehmung des Gerichtsvollzieherdienstes in der betreffenden Gemeinde erforderlichen Eigenschaften mangeln. Der Beschluss ist dem Gemeinderath und dem Gewählten zu eröffnen. Zugleich ist eine Neuwahl anzuordnen; dieselbe hat nur dann zu unterbleiben, wenn sofort von dem Beschwerderecht Gebrauch gemacht wird.

Die Einlegung der Beschwerde gegen den Beschluss des Amtsgerichts (Art. 31 Abs. 2 des Ausführungsgesetzes) erfolgt bei letzterem durch Einreichung einer Beschwerdeschrift oder durch Erklärung zu Protokoll des Gerichtsschreibers.

§. 3.

Wird auch die wiederholte Wahl nicht bestätigt, so hat der Amtsrichter hierüber ungesäumt an das Landgericht zu berichten. In dem Bericht sind diejenigen besonderen Verhältnisse der betreffenden Gemeinde, welche bei der Bestellung des Gerichtsvollziehers (Stellvertreters) in Frage kommen können, anzuführen, sowie etwaige Vorschläge zu machen.

Das Landgericht hat sofort wegen der Bestellung die nötigen Einleitungen zu treffen.

Die Belohnung (Art. 31 Abs. 4 des Ausführungsgesetzes) wird von dem Landgericht nach Anhörung der bürgerlichen Kollegen und nötigenfalls nach vorgängigem Benehmen mit der zuständigen Verwaltungsbehörde festgesetzt.

§. 4.

Wenn nach dem pflichtmäßigen Ermeessen des Amtsrichters (§. 2 Abs. 2) der zur Übernahme des Gerichtsvollzieherdienstes bereite Ortsvorsteher die hiezu erforderlichen

Eigenschaften nicht besitzt, sowie wenn dem Amtsrichter nachträglich Umstände bekannt werden, aus denen zu entnehmen ist, daß dem Ortsvorsteher, dem gewählten oder bestellten Gerichtsvollzieher jene Eigenschaften mangeln, so hat der Amtsrichter bei dem Landgericht die Bestellung eines besonderen Gerichtsvollziehers, beziehungsweise eines anderen Gerichtsvollziehers (Art. 31 Abs. 3 des Ausführungsgesetzes) in Antrag zu bringen.

Auch ohne Antrag ist das Landgericht berechtigt wie verpflichtet, wenn ihm erhebliche Umstände bekannt sind oder werden, welche die Bestellung eines besonderen (anderen) Gerichtsvollziehers erfordern, hierzu zu schreiten.

Die Einlegung der Beschwerde gegen den auf Bestellung eines besonderen Gerichtsvollziehers gerichteten Beschluß des Landgerichts erfolgt bei letzterem durch Einreichung einer Beschwerdeschrift oder durch Erklärung zu Protokoll des Gerichtsschreibers. Die Frist wird auch durch Einreichung einer Beschwerdeschrift bei dem Oberlandesgericht gewahrt.

Die Bestimmung des §. 3 Abs. 3 findet auch hier Anwendung.

Die Bestimmungen der Absätze 1—4 finden bezüglich der Bestellung von Stellvertretern entsprechende Anwendung.

§. 5.

Hinsichtlich des Erfordernisses und der Formalitäten einer besonderen dienstlichen Verpflichtung der Gerichtsvollzieher (Stellvertreter) kommen die Vorschriften der Verfügung des Justizministeriums vom 31. März 1879, betreffend die Form der dienstlichen Verpflichtung im Justizdepartement (Württ. Gerichtsblatt, Band 15 S. 418 ff.), zur Anwendung (zu vergl. insbesondere §. 1 Biff. 6, §. 3, §. 5 und §. 10 der genannten Verfügung). Die Verpflichtung erfolgt durch den 'die allgemeine Dienstaufsicht führenden Amtsrichter.'

Zu Betreff der zur Airechnung zugelassenen Kosten der von den Gerichtsvollziehern und deren Stellvertretern zum Zweck ihrer dienstlichen Verpflichtung vorgenommenen Reisen hat es bei der Verfügung des Justizministeriums vom 27. Oktober 1879, betreffend die Kosten der von den Gerichtsvollziehern und den Stellvertretern derselben zum Zwecke ihrer dienstlichen Verpflichtung vorgenommenen Reisen (Württ. Gerichtsblatt Band XVI S. 308) kein Bewenden.

§. 6.

Wird ein Gerichtsvollzieher (Stellvertreter) für mehrere benachbarte Gemeinden oder für eine zusammengehörende Gemeinde gewählt oder bestellt oder wohnt der

gewählte oder bestellte Gerichtsvollzieher außerhalb der Gemeinde, so ist der Wohuß des selben in dem Centralblatt für gerichtliche Bekanntmachungen auf Kosten der betreffenden Gemeinden durch das Amtsgericht (§. 32) zu veröffentlichen.

§. 7.

Das Amtsgericht (§. 32) führt ein Verzeichnis über die sämtlichen Gerichtsvollzieher (Stellvertreter) des Amtsgerichtsbezirks, das Landgericht ein solches über die Gerichtsvollzieher (Stellvertreter) des Landgerichtsbezirks.

Von jeder im Personal derselben vorkommenden Änderung, soweit solche nicht durch Bestellung eines besonderen (anderen) Gerichtsvollziehers (Stellvertreters) Seitens des Landgerichts herbeigeführt wird, hat das Amtsgericht dem Landgericht unverzüglich Anzeige zu erstatten.

§. 8.

Im Falle gleichzeitiger Verhinderung des Gerichtsvollziehers und des Stellvertreters (§§. 17, 18) oder gleichzeitiger Erledigung beider Stellen ist durch Wahl des Gemeinderaths eine geeignete Person mit der einstweiligen Wahrnehmung des Gerichtsvollziehdienstes zu betrauen. Zur Bejorgung unaufhörlicher Geschäfte hat in solchen Fällen das Amtsgericht (§. 32) auf Antrag eine solche Person mit der Verwaltung des Dienstes zu beauftragen.

§. 9.

Den Gemeinden liegt ob, soweit nicht bei der Wahl oder Bestellung des Gerichtsvollziehers diesfalls besondere Bestimmungen getroffen werden, die Geschäftslöale der Gerichtsvollzieher bereit zu stellen, zu unterhalten und mit dem erforderlichen Mobiliar auszustatten, für Heizung und Beleuchtung derselben zu sorgen, sowie die Kanzleibedürfnisse, zu welchen insbesondere das Dienstsiegel gehört, zu beschaffen.

Das Dienstsiegel hat zu lauten: „Gerichtsvollzieher von N. N.“ (Name der Gemeinde oder der mehreren Gemeinden).

In gleicher Weise (Abs. 1) haben die Gemeinden ein für die Unterbringung geprägter Gegenstände geeignetes Pfandlokal bereit zu stellen.

§. 10.

Außerhalb des Bezirks der Gemeinde, beziehungsweise der mehreren Gemeinden, für welche die Gerichtsvollzieher kraft Gesetzes, Wahl oder Bestellung eingesetzt sind, dürfen dieselben keinerlei Amtshandlung vornehmen.

§. 11.

Die sachliche Zuständigkeit der Gerichtsvollzieher bestimmt sich nach den in den Reichs- und Landesgesetzen hiefür festgesetzten Normen.

§. 12.

Den gewählten Gerichtsvollziehern (Stellvertretern) ist untersagt, ihren Wohnsitz (§. 1 Abs. 3) ohne Genehmigung der betreffenden Gemeinderäthe und des Amtsgerichts (§. 32) zu verlegen. Bei den bestellten Gerichtsvollziehern ist die Genehmigung des Landgerichts erforderlich.

Das Amtsgericht hat die Wohnsitzverlegung öffentlich bekannt zu machen (§. 6) und von derselben erforderlichen Fälls dem Landgericht Anzeige zu erstatten (§. 7).

Bon jeder, die Dauer von drei Tagen übersteigenden Abwesenheit hat der Gerichtsvollzieher, womöglich vor dem Verlassen des Wohnorts, dem Amtsgericht unter Angabe des Zweckes und Ziels der Reise Nachricht zu geben.

§. 13.

Die Gerichtsvollzieher sind verpflichtet, die ihnen übertragenen Geschäfte gewissenhaft zu bewegen und durch ihr Verhalten, sowohl in Ausübung des Dienstes, als auch außerhalb desselben sich der Achtung würdig zu zeigen, welche ihr Amt erfordert.

§. 14.

Neben die vermöge ihres Dienstes ihnen bekannt gewordenen Angelegenheiten, deren Geheimhaltung ihrer Natur nach erforderlich oder von dem Auftraggeber verlangt ist, haben die Gerichtsvollzieher Verschwiegenheit zu beobachten, auch wenn ihr Dienstverhältnis sich gelöst hat.

§. 15.

Die Gerichtsvollzieher dürfen kein Geschäft oder Gewerbe treiben, welches mit der flagranten Verfehlung ihres Dienstes nicht vereinbar ist; ebenso wenig dürfen sie sich an einem solchen betheiligen.

Vor dem Beginn des Betriebs oder der Theilnahme an einem Geschäft oder Gewerbe haben sie dem Amtsgericht (§. 32) Anzeige zu erstatten.

§. 16.

Die Gerichtsvollzieher dürfen in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten als Prozeßbevollmächtigte oder Beistände nur für nahe Angehörige vor Gericht auftreten.

Nahe Angehörige sind: die Ehefrau, sowie diejenigen Personen, mit welchen der Gerichtsvollzieher in gerader Linie verwandt oder verschwägert oder durch Annahme an Kindesstatt verbunden, in der Seitenlinie bis zum dritten Grad verwandt oder bis zum zweiten Grad verschwägert ist, auch wenn die Ehe, durch welche die Schwägerschaft begründet ist, nicht mehr besteht.

§. 17.

Die Gerichtsvollzieher dürfen die Ausführung eines innerhalb ihres Geschäftskreises (§§. 10, 11) erhaltenen Auftrags nur dann ablehnen, wenn sie von der Ausübung des Amtes kraft Gesetzes ausgeschlossen sind.

Dies trifft in folgenden Fällen zu (Gerichtsverfassungsgesetz §. 156):

I. in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten,

- 1) wenn der Gerichtsvollzieher selbst Partei oder gesetzlicher Vertreter einer Partei ist, oder zu einer Partei in dem Verhältnisse eines Mitberechtigten, Mitverpflichteten oder Schadensersatzpflichtigen steht;
- 2) wenn seine Ehefrau Partei ist, auch wenn die Ehe nicht mehr besteht;
- 3) wenn eine Person Partei ist, mit welcher der Gerichtsvollzieher in gerader Linie verwandt, verschwägert oder durch Adoption verbunden, in der Seitenlinie bis zum dritten Grade verwandt oder bis zum zweiten Grade verschwägert ist, auch wenn die Ehe, durch welche die Schwägerschaft begründet ist, nicht mehr besteht;

II. in Strafsachen,

- 1) wenn der Gerichtsvollzieher selbst durch die strafbare Handlung verletzt ist;
- 2) wenn er der Ehemann der Beschuldigten oder Verlebten ist oder gewesen ist;
- 3) wenn er mit dem Beschuldigten oder Verlebten in dem vorstehend unter Nr. I, 3 bezeichneten Verwandtschafts- oder Schwägerschaftsverhältnisse steht.

Die Gerichtsvollzieher sind verpflichtet, einen Auftrag, welchen sie vermöge der vorstehenden Bestimmungen abzulehnen haben, unverzüglich dem Stellvertreter zu übermitteln. Von der Ablehnung, dem Grund derselben und der geschehenen Übermittlung des Auftrags an den Stellvertreter hat der Gerichtsvollzieher seinen Auftraggeber unverzüglich zu benachrichtigen.

§. 18.

Der Stellvertreter des Gerichtsvollziehers hat nur im Falle der Erledigung der Stelle des Gerichtsvollziehers oder bei einer im einzelnen Falle nicht abwendbaren

Verhinderung des letzteren, z. B. durch rechtliche Ausschließung (§. 17), durch Krankheit, durch eine nicht blos vorübergehende Abwesenheit, oder, wosfern Gefahr im Verzuge ist, durch irgend welche Art der Abwesenheit, in Thätigkeit zu treten.

§. 19.

Die Gerichtsvollzieher haben in jedem Falle den Dienst persönlich auszuüben. Die Zugiehung von Gehülfen ist nur dann und in so weit gestattet, als die Art des auszuführenden Geschäftes solches erheischt.

§. 20.

Den Gerichtsvollziehern ist verboten, sich den Gegenstand, wegen dessen ihre Thätigkeit in Anspruch genommen wird, ganz odertheilweise, entgeltlich oder unentgeltlich, abtreten oder zusichern zu lassen, sowie bei einer unter ihrer Leitung stattfindenden Versteigerung die zum Verkaufe bestimmte Sache, sei es unter eigenem oder fremdem Namen, zu erkaufen oder dieselbe für einen Dritten zu ersteigern oder nachträglich ohne dienstliche Ermächtigung (§. 32) in den Kauf einzutreten.

§. 21.

Den Gerichtsvollziehern ist verboten, für die ihnen aufgetragenen Geschäfte über die ihnen gesetzlich (Gebührenordnung für Gerichtsvollzieher, Reichs-Gesetzblatt von 1898 S. 683 ff.) zustehenden Gebühren und Auslagen hinaus weitere Vergütungen und Vortheile zu verlangen, anzunehmen oder sich versprechen zu lassen. Insbesondere ist ihnen die Annahme eines Geschenks Seitens eines bei der Ausführung des Geschäftes Beteiligten streng untersagt.

§. 22.

An Orten, wo mehrere Gerichtsvollzieher bestellt sind, ist denselben untersagt, eine Vergütung unter dem Betrag, zu welchem sie an Gebühren und Auslagen berechtigt sind, mit ihrem Auftraggeber zu verabreden.

§. 23.

Die Gerichtsvollzieher haben auf die für die Amtshandlungen der Stellvertreter (Art. 32 des Ausführungsgesetzes und §. 8 dieser Verfügung) erwachsenden Gebühren und sonstigen Vergütungen keinen Anspruch.

Abweichende Verabredungen sind unstatthaft.

§. 24.

Bei Zwangsvollstreckungen dürfen die Gerichtsvollzieher ihre Gebühren und Auslagen von dem Schuldner, gegen welchen die Vollstreckung gerichtet ist, nur dann annehmen, wenn zugleich ihr Auftraggeber wegen seiner Forderung vollständig befriedigt wird.

§. 25.

Den Gerichtsvollziehern wird, unter Hinweisung auf ihre aus dem Auftragsverhältnis entstehende privatrechtliche Haftbarkeit, strenge zur Pflicht gemacht, die ihnen erteilten Aufträge nach den Vorschriften der Gesetze und der zu solchen erlassenen Instruktionen, sowie nach den Weisungen des Auftraggebers, sofern dieselben rechtlich zulässig sind, auszuführen.

Finden sie bei einem Auftrag hinsichtlich der rechtlichen Zulässigkeit ein Bedenken, so haben sie solches dem Auftraggeber unverzüglich mitzutheilen. Auch steht ihnen frei, geeigneten Falles bei dem vorgesehenen Amtsgericht (§. 32) beziehungsweise bei dem Vollstreckungsgericht anzufragen.

§. 26.

Die von den Gerichtsvollziehern aufzunehmenden Urkunden und Protokolle sind deutlich zu schreiben.

Ginschaltungen zwischen den Zeilen, Ueberschreibungen über den Zeilen, Nasuren sind zu vermeiden. Röthige Durchstreichungen müssen in der Art geschehen, daß das Durchgestrichene noch leserlich bleibt; der Durchstrich ist zugleich am Rand oder am Schluß der Urkunde oder des Protokolls besonders zu beurkunden. Abänderungen oder Zusätze, welche am Rand oder in einem Nachtrag zu der Urkunde oder dem Protokoll gemacht werden, sind besonders zu unterzeichnen. Namen sind ganz auszuschreiben, Summen mit Buchstaben anzugeben.

Der Stellvertreter des Gerichtsvollziehers (Art. 32 des Ausführungsgesetzes und §. 8 dieser Verfügung) hat unter den von ihm aufgenommenen Urkunden und Protokollen vor seiner Unterschrift die Worte „in Vertretung“ einzusezen.

§. 27.

Die Gerichtsvollzieher haben über die ihnen erteilten Aufträge und deren Ausführung ein Geschäftsbuch — Hauptregister — nach dem beigegebenen Formular A zu führen.

Die Register sind für jede einzelne Gemeinde besonders und je für ein Geschäftsjahr (Kalenderjahr) in einem voraussichtlich für die Einträge dieses Zeitraums ausreichenden Umfang anzulegen. Sie müssen mit gedruckten Blattzahlen versehen sein. Ehe sie in Gebrauch gesetzt werden, ist die Gesamtzahl der Blätter von dem Amtsgericht (§. 32) im Eingang des Registers zu beglaubigen. Der Abschluß eines Hauptregisters ist zunächst vom Gerichtsvollzieher zu beurkunden, und hierauf ist dasselbe dem Amtsgericht zu dem gleichen Zwecke vorzulegen.

In das Hauptregister sind von dem Gerichtsvollzieher sämtliche ihm ertheilte Aufträge (vergl. jedoch unten §. 28) und die Art ihrer Erledigung, sowie die hiebei erwachsenden Gebühren und Auslagen — nach Anleitung des Formulars A — jeden Tag nach der Reihenfolge — und in ununterbrochener Reihe einzutragen.

Korrekturen, Rasuren, Zwischen- und Ueberschreibungen sind in dem Hauptregister sorgfältig zu vermeiden. Nöthig werdende Verichtigungen oder Zusätze sind, wosfern die Rubrik „Bemerkungen“ hiezu nicht ausreicht, in einem besonders nummerirten Eintrag je in der betreffenden Spalte und unter Verweisung auf die Ordnungsnummer des früheren Eintrags zu machen.

Jeder Eintrag wird von dem vorangegangenen durch einen wagrechten, sämtliche Spalten durchschneidenden Strich getrennt.

Sämtliche Einträge in das Hauptregister sind von dem Gerichtsvollzieher selbst, beziehungsweise, wenn die Handlung von dem Stellvertreter (Art. 32 des Ausführungsgegesetzes und §. 8 dieser Verfügung) vorgenommen ist, von diesem zu schreiben. Letzterfalls hat der Stellvertreter in der letzten Spalte („Bemerkungen“) den Grund, aus welchem er an Stelle des Gerichtsvollziehers gehandelt hat, anzugeben und mit seiner Unterschrift zu bekräftigen.

Die Gerichtsvollzieher haben ferner ein Kassentagbuch nach dem Formular B zu führen, in welchem nach der Zeitordnung in ununterbrochener Reihenfolge alle an sie geleisteten Vorschüsse sowie sämtliche für die Beteiligten von ihnen in Empfang genommenen Gelder sofort einzutragen sind und die Berechnung und Ablieferung derselben nachzuweisen ist.

Die Vorchriften der Absätze 2, 4—6 gelten auch für die Anlegung und Führung des Kassentagbuchs.

§. 28.

Ist ausnahmsweise ein Gerichtsvollzieher von dem Justizministerium auch zur Aufnahme von Wechselprotesten für zuständig erklärt, so hat er die von ihm aufgenommenen Proteste nach ihrem ganzen Inhalt, also einschließlich der Unterschrift und des Amtssiegels, unter fortlaufenden Nummern nach der Ordnung der Zeitfolge in ein besonderes Register jeweils sofort einzutragen. Die Vorschriften des §. 27 Abs. 2, 4—6 finden auch auf die Anlegung und Führung dieses Registers Anwendung, übrigens mit der Maßgabe, daß der Stellvertreter eines zur Aufnahme von Wechselprotesten ermächtigten Gerichtsvollziehers als solcher zur Aufnahme von Wechselprotesten und daher auch zu Einträgen in das bezügliche Register nicht befugt ist.

§. 29.

Die Gerichtsvollzieher haben die im Zwangsvollstreckungsverfahren und außerhalb desselben in den einzelnen Fällen aufzunehmenden Protokolle und erwähnenden Akten, soweit dieselben nicht den Partien auszufolgen sind, je in einem besonderen Altenheft zu sammeln und nach der Zeitfolge geordnet aufzubewahren.

Auf dem Umschlag eines jeden dieser Altenhefte sind die sämmtlichen auf das Verfahren des einzelnen Falls bezüglichen Ordnungsnummern des Hauptregisters sowie der Name und Wohnort des Auftraggebers (oder der beauftragenden Behörde) und der Name und Wohnort des Schuldners anzugeben.

In dem Altenheft sind insbesondere auch die Empfangsberechtigungen über ausgeflossene Gelder, sowie über die in der Gebührenordnung für Gerichtsvollzieher (Reichsgesetzblatt von 1898 S. 683 ff.) §. 13 Nr. 3—7 genannten Auslagen und über die nach Vorschrift der Gesetze bewirkte Hinterlegung von Geldern aufzubewahren.

Sind die Altenhefte an eine Behörde anzufolgen (z. B. an das Bertheilungsgericht, vergl. §. 827 Abs. 2, §. 873 der Civilprozeßordnung), so ist an ihrer Stelle ein mit dem Inhalt des Umschlags (Abs. 2) gleichlautendes Legblatt, auf welchem überdies die betreffende Behörde und der Tag der Ausfolge anzugeben sind, aufzubewahren.

§. 30.

Den Gerichtsvollziehern ist untersagt, anderen Personen als den Beteiligten die Einsicht der Akten und Geschäftsbücher zu gestatten oder Abschriften und Auszüge aus denselben zu ertheilen.

§. 31.

Die Gerichtsvollzieherakten (§§. 27, 28, 29) gehören zur Gemeinderegistratur; sie sind jedoch von den sonstigen Akten der Gemeinderegistratur getrennt zu halten.

§. 32.

Die Gerichtsvollzieher und deren Stellvertreter stehen zunächst unter der Dienstaufsicht der Amtsgerichte (Ausführungsgesetz zum Gerichtsverfassungsgesetz Art. 2, Art. 5 Abs. 1 Satz 1, Art. 23).

In Ausübung der Dienstaufsicht haben die Amtsrichter in den einzelnen Gemeinden ihres Bezirks die Geschäftsführung der Gerichtsvollzieher einer regelmäßigen Visitation in der Weise zu unterwerfen, daß diese Visitation für jede Gemeinde mindestens alle zwei Jahre einmal stattfindet. Die Visitation ist regelmäßig mit der Visitation des Grundbuchwesens der betreffenden Gemeinde zu verbinden. Für diejenigen Gemeinden aber, in welchen ein besonderer Gerichtsvollzieher gewählt oder bestellt ist, der seinen Wohnsitz nicht in der Gemeinde hat, unterliegt es dem pflichtmäßigen Ermeessen des Amtsgerichts, ob die Visitation gleichfalls an Ort und Stelle in Verbindung mit der Visitation des Grundbuchwesens, oder ob sie am Gerichtssitz vorzunehmen ist, in beiden Fällen unter Beziehung des Gerichtsvollziehers und seiner Akten. Ersteres wird insbesondere in dem Fall angezeigt sein, wenn der Wohnort des Gerichtsvollziehers verhältnismäßig nahe bei der betreffenden Gemeinde gelegen ist und auch sonst kein Hindernis besteht, den Gerichtsvollzieher zum Zweck seines persönlichen Anwohnens bei der Visitation in die betreffende Gemeinde zu berufen. Die Vornahme der Visitation am Gerichtssitz aber wird sich namentlich in dem Fall empfehlen, wenn der Gerichtsvollzieher am Gerichtssitz selbst oder in verhältnismäßiger Nähe desselben wohnt.

Auch sonst haben die Amtsrichter bei jedem sich bietenden Anlaß durch Belehrungen, Zurechtweisungen und Anordnungen auf Erzielung einer gesetzmäßigen, geordneten und raschen Geschäftsbehandlung der Gerichtsvollzieher hinzuwirken.

Überdies sind die Gerichtsvollzieher verpflichtet, alle drei Monate, nämlich je auf 1. Januar, 1. April, 1. Juli und 1. Oktober, dem Amtsgericht das Hauptregister und das Kassentagbuch zur Prüfung vorzulegen. Den Amtsrichtern wird die thunlichst rasche Erledigung dieses Geschäftes zur Pflicht gemacht. Solange das Hauptregister und das Kassentagbuch sich bei dem Amtsgericht befinden, sind die Einträge einstweilen in ein Vor-

merkungsheft in derselben Weise und Ordnung, wie dies für Führung jener Bücher vorgeschrieben ist, zu machen. Nach der Zurückgabe der Bücher sind die Einträge aus dem Vormerkungsheft in dieselben wortgetreu zu übertragen. Die Uebertragung ist vom Gerichtsvollzieher unter der Rubrik „Bemerkungen“ zu beurkunden.

Die Amtsrichter haben den Tag der Prüfung und der Zurückgabe (Abs. 4) in dem Hauptregister und dem Kassentagbuch zu beurkunden.

Gewinnt der Amtsrichter die Ueberzeugung, daß eine außerordentliche Geschäftsvizitation eines Gerichtsvollziehers nöthig sei, so hat er hiezu, unter Angabe der Gründe die Ermächtigung des Landgerichts einzuholen. Die Frage, ob eine solche Visitation an Ort und Stelle oder am Sitz des Amtsgerichts vorzunehmen ist, ist nach pflichtmäßigem Grmeessen unter Beachtung der in Abs. 2 angeführten Gesichtspunkte zu entscheiden.

Die Amtsgerichte haben für jede Gemeinde ihres Bezirks und, wenn in einer Gemeinde mehrere Gerichtsvollzieher angestellt sind, für jeden Gerichtsvollzieher der betreffenden Gemeinde ein besonderes Protokollheft zu führen, in welches sowohl die Ergebnisse der vorgenommenen Geschäftsvizitationen (oben Abs. 2 und 6) als auch die Ergebnisse der alle drei Monate nach Vorlegung der Hauptregister und Kassentagbücher vorgenommenen Prüfungen (oben Abs. 4) in geordneter Zeitfolge einzutragen sind. Hat sich bei jenen Visitationen oder bei diesen Prüfungen kein Anstand ergeben, so ist dies in dem Protokollhefte kurz zu bemerken. Sind dagegen Mängel zu Tage getreten, so ist dem Gerichtsvollzieher die geeignete Weisung wegen seines künftigen Verhaltens, beziehungsweise eine Auflage wegen Nachholung des Verfäumten oder Verbesserung des Fehlerhaften, wofür eine solche zur Zeit noch angezeigt erscheint, zu ertheilen und hierüber, sowie über die erfolgte Erledigung der erhobenen Anstände in dem Protokollhefte eine Bemerkung niederzulegen.

Auf den 1. Februar jeden Jahres sind dem vorgezogenen Landgerichte die Protokolle, welche das Ergebnis der Visitationen und Prüfungen (Abs. 7) des vergangenen Jahres enthalten, zur Einsicht vorzulegen.

Auf den 1. März jeden Jahres ist von den Landgerichten an das Justizministerium Anzeige darüber zu erstatten, in wie vielen Gemeinden am 31. Dezember des vergangenen Jahres Gerichtsvollzieher kraft Gesetzes als Ortsvorsteher oder kraft gemeinderäthlicher Wahl oder kraft landgerichtlicher Bestellung fungirt haben, sowie darüber, was den Landgerichten über die Leistungen der Gerichtsvollzieher überhaupt bekannt geworden ist.

§. 33.

Im Falle der Erledigung der Stelle eines Gerichtsvollziehers hat das Amtsgericht (§. 32) nöthigenfalls für die Sicherstellung der Gerichtsvollzieherakten, des Dienststiegs und der in den Gewahrsam des Gerichtsvollziehers gekommenen Gelder und sonstigen Effekten Sorge zu tragen.

§. 34.

Die Vorschriften der §§. 10—17, 19—22, 24, 25, 26 Abs. 1 und 2, 30 gelten auch für die Stellvertreter der Gerichtsvollzieher (Art. 32 des Ausführungsgegeses und §. 8 dieser Verfügung).

§. 35.

Die den Gerichten beizugebenden Zustellungsbeamten (Art. 29 Abs. 2 des Ausführungsgegeses) und deren Stellvertreter werden von dem Justizministerium in widerruflicher Weise bestellt. Auf dieselben finden die Vorschriften der §§. 7, 17, 18, 19, 21, 22, 23, 25, 26 und 30 entsprechende Anwendung.

Ist in Erkrankungs- oder anderweitigen Dienstverhinderungs-Fällen eines Zustellungsbeamten ein ständiger Stellvertreter desselben nicht vorhanden oder an der Bevorgung des Zustellungsdienstes gleichfalls verhindert, so ist behufs Bestellung eines stellvertretenden Zustellungsbeamten — Seitens der Amtsgerichte durch Vermittlung des vorgesetzten Landgerichts — an das Justizministerium zu berichten und hiebei womöglich eine geeignete Person vorzuschlagen. In dringenden Fällen kann der Vorstand des betreffenden Gerichts vorjürglich einen Stellvertreter für den Zustellungsbeamten bestellen; es ist jedoch hiefür die nachträgliche Genehmigung des Justizministeriums — Seitens der Amtsgerichte wiederum unter Vermittlung des vorgesetzten Landgerichts — einzuholen.

Die Zustellungsbeamten führen ein Dienststiegel. Dasselbe hat zu lauten: „Zustellungsbeamter bei . . .“ (Nennung des Gerichts oder der Gerichte, denen der Beamte beigegeben ist).

Die Zustellungsbeamten haben ein Register über die von ihnen besorgten Zustellungen und die hiebei erwähnten Gebühren und Auslagen (Zustellungsregister) nach Maßgabe des Formulars C zu führen. In dasselbe sind auch die Zustellungen im Sinne des §. 132 des Bürgerlichen Gesetzbuchs aufzunehmen.

Auf die Anlegung und Führung dieses Registers finden die Bestimmungen des §. 27 Abs. 2, 4—6 entsprechende Anwendung. Die in §. 27 Abs. 2 vorgeschriebene Beglaubigung ist, wenn der Zustellungsbeamte einem Landgerichte, sei es ausschließlich oder in Gemeinschaft mit einem anderen Gerichte, beigegeben ist, von dem Kanzleivorstand des Landgerichts vorzunehmen.

In das Register sind von dem Zustellungsbeamten die durch ihn vollzogenen Zustellungen und die darauf bezüglichen Gebühren und Auslagen noch am gleichen Tag nach Anleitung des Formulars C einzutragen.

Die Zustellungsbeamten haben alle drei Monate, nämlich je auf 1. Januar, 1. April, 1. Juli und 1. Oktober, dem Amtsgericht, beziehungsweise (Abs. 5 Satz 2) dem Kanzleivorstand des Landgerichts das Register zur Prüfung vorzulegen. Solange das Register sich bei dem Amtsgericht, beziehungsweise bei dem bezeichneten Kanzleivorstand befindet, sind die Einträge einstweilen in ein Vormerkungsheft in derselben Weise und Ordnung, wie dies für die Führung des Registers vorgeschrieben ist, zu machen. Nach der Zurückgabe des Registers sind die Einträge aus dem Vormerkungsheft in dasselbe wortgetreu zu übertragen. Die Übertragung ist von dem Zustellungsbeamten unter der Rubrik „Bemerkungen“ zu beurkunden.

Auch außer der im vorigen Absatz bezeichneten Zeit sind die Zustellungsbeamten verpflichtet, das Register dem Amtsgericht, beziehungsweise dem betreffenden Kanzleivorstand auf Anfordern zur Einsicht vorzulegen.

Die Amtsrichter und Kanzleivorstände haben den Tag der Prüfung und der Zurückgabe in dem Register zu beurkunden.

§. 36.

Diejenigen Vollstreckungsbeamten, welche zugleich als Zustellungsbeamte bei einem Gerichte bestellt sind, haben unter den ihnen obliegenden Zustellungen nur diejenigen, welche zu den Vollstreckungshandlungen gehören (Civilprozeßordnung §. 763 Abs. 2), im Hauptregister und Kassentagbuch einzutragen, im Uebrigen aber das Zustellungsregister nach den Vorschriften des §. 35 zu führen. Dieselben stehen hinsichtlich des Vollstreckungsdienstes unter der Dienstaufsicht des Amtsgerichts (§. 32), hinsichtlich des Zustellungsdienstes aber unter derjenigen Aufsicht, welche in §. 35 geregelt ist.

§. 37.

Im Uebrigen sind für die Dienstverhältnisse der den Gerichten beigegebenen Zusätzungsbeamten die einschlägigen Bestimmungen des Beamtengegesetzes vom 28. Juni 1876 und der zur Ausführung dieses Gesetzes ergangenen Verordnungen und Verfügungen maßgebend.

§. 38.

Die gegenwärtige Verfügung tritt mit dem 1. Januar 1900 in Kraft. Mit demselben Zeitpunkte treten außer Wirkung:

die Verfügung des Justizministeriums, betreffend die Gerichtsvollzieherordnung, vom 6. September 1879 (Reg. Blatt S. 289),

die Verfügung des Justizministeriums, betreffend die Aufsicht der Amtsgerichte über die Geschäftsführung der Gerichtsvollzieher, vom 13. April 1881 (Württ. Gerichtsblatt Bd. 19 S. 81),

die Verfügung des Justizministeriums vom 20. Juni 1891, betreffend die Aufsicht über die Geschäftsführung der Gerichtsvollzieher (Amtsblatt S. 40),

die Verfügung des Justizministeriums vom 9. April 1892, betreffend die Aufsicht über die Geschäftsführung der Gerichtsvollzieher (Amtsblatt S. 28).

Auch kommt Ziff. 4 der Verfügung des Justizministeriums vom 23. Februar 1892, betreffend die Bestellung von Stellvertretern für die Amtsgerichtsdienner (Amtsblatt S. 16), in Wegfall.

Stuttgart, den 8. September 1899.

Breitling.

Formular A. *)

Hauptregister

des Gerichtsvollziehers der Gemeinde

Jahrgang 19

*) Der vorhandene Vorrath der bisherigen Formulare darf aufgebraucht werden.

1.	2.	3.	4.	5.	
				a.	b.
		Name, Stand (Gewerbe) und Wohnort des betreibenden Theils. — Bezeichnung der beauftragenden Behörde.	Name, Stand (Gewerbe) und Wohnort desjenigen, dem zugestellt oder gegen den eine Vollstreckungshandlung vorgenommen werden soll.	Tag: a. des Einlaufs. b. der Erledigung.	Gegenstand des Auftrags: bei Pfändungen: Angabe des Betrags der beizutreibenden Forderung.
1		Johann Mayer, Privatier in Cannstatt.	Georg Fuchs, Bauer dahier.	a. 1. Oktober. b. 2. Oktober.	Vollstreckung für eine Forderung von 930 Marl.
2		N. N. Rechtsanwalt in N. N.	Christoph Klein, Söldner dahier.	a. 2. Oktober. b. 3. Oktober.	Zustellung einer Klagschrift.
3	1			b. 11. Oktober.	Vollstreckung in obiger Sache Nr. 1.
4		F. Lutz, Kaufmann in N. N. Durch den Gerichtsschreiber des Amtsgerichts N. N.	Karl Krüner, Krammer dahier.	a. 15. Oktober. b. 15. Oktober.	Zustellung einer Klagschrift.
5		Amtsrichter N. N. in N. N.	Leopold Jäger, Bauernknecht dahier.	a. 20. Oktober. b. 21. Oktober.	Zwangswise Vorführung vor das Amtsgericht.
6		Rechtsanwalt N. N. für Seligmann Hirsch in N. N.	Jakob Müller, Handelsmann in N. N., hiesigen Gemeindebezirke.	a. 28. Oktober. b. 29. Oktober.	Vollstreckung für eine Forderung von 300 Marl.
7		Xaver Schwarz, Bauer in Waldenbuch.	Raimund Schmälzle, Bauer dahier.	a. 30. Oktober. b. 31. Oktober.	Vollstreckung. Herausgabe eines Pferds.
8		Albert Schmid, Privatier dahier.	—	a. 2. November. b. 15. November.	Bersteigerung einer dem c. Schmid von Jakob Bern Schneider in Stuttgart verpfändeten Nähmaschine.

B e r a t u n g c.	6.		7.		8.
	Des Gerichtsvollziehers				
	Gebühren.		Auslagen.		Bemerkungen.
Art der Erledigung: bei Versteigerungen: Angabe des erzielten Erlöses.	Gegenstand. (Wenn Gebühren nach der Zeitdauer berechnet werden: Angabe der Zeitdauer.)	B e r a t u n g	Gegenstand. Hierher gehören: Schreibgebühren, Post- und Telegraphen-, Injections-Gebühren, Auslagen für Jungen und Säuf- verständige, Reisekosten, sonstige Auslagen. (§. 12 Ziff. 1—6 der Gebührenordnung.)	B e r a t u n g	
Pfändung von Frucht- orträthen, einer Kuh und Fahrniß.	Zeitdauer 2½ Std.	5. „	Protokollabschrift für den Schuldner Fuchs auf dessen Verlangen 3½ Seiten Postgebühr für Nachricht an Mayer Kosten des Transports in ein gemietetes Lokal —	“ 40 “ 10 1. 50 2. “	
Behandigt an Klein's Ehefrau.	Zustellungsgebühr . .	80 „	Postgebühr für Rücksendung der Zustellungsurkunde	“ 10	
Versteigerung. Erlös: 1 000 Mark.	Versteigerungsgebühr.	25. „	Kosten der Bewahrung, 9 Tage “ der Bekanntmachung durch Aufstellen Postgebühr für Übertragung des Geldes —	15. “ 1. 50 “ 20 16. 70	
besorgt nach §. 182 der Civilprozeßordnung.	Zustellungsgebühr . .	50 „	Postgebühr für Rücksendung der Zustellungsurkunde	“ 5	
Vorgeführt.	Gebühr für Vorführung.	15. „	Reisekosten 4 Kil. Entfernung zu 8 Kilometer	“ 80	
Ilschein über Zahlung wurde z Ankunft des Gerichtsvoll- z e r s an Ort und Stelle vor- g e g e n : daher keine Pfändung. Zahlung und Übergabe des Erlöses an den anwesenden vollmächtigen Sohn des Schwarz.	Gebühr.	1. 50	Postgebühr für Nachricht an den Rechtsanwalt N. N.	“ 10	
Versteigerung. Erlös: 80 Mark.	Versteigerungsgebühr.	4. „	Kosten der öffentlichen Bekannt- machung durch Aufrufen Protokollabschrift für den Auf- traggeber auf dessen Ver- langen 2½ Seiten —	1. “ “ 30 1. 30	

Formular B. *)

Kassentagbuch

des

Gerichtsvollziehers der Gemeinde

Jahrgang 19

*) Der vorhandene Vorrath der bisherigen Formulare darf aufgebraucht werden.

1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	
			Erhaltene Kostenvorschüsse.						
Ordnungsnummer.	Vervollständigung auf die eingetragenen Ordnungsnummern in der nämlichen Reihenfolge.	Name, Stand (Gewerbe), Wohnort des Hauptregisterfests.				Zeit des Empfangs.	Betrag.	Angabe der gesammelten, dem Schuldner aufzurechnenden Gebühren und Auslagen. Verweisung auf das Hauptregister nach Blatt und Spalten.	Rückgabe an den Auftraggeber.
			des betreibenden Theiles.	desjenigen, gegen welchen die Handlung des Gerichtsvollziehersgerichtet war.					
1.	—	1 u. 3	Johann Mayer, Privatier in Cannstatt.	Georg Fuchs, Bauer dahier.		1. Oktober	50.—	Blatt: . . . Spalte 6 u. 7 Summe: 48 M 30 J	12. Oktbr. 50.—

10.	11.	12.	13.	14.	15.
Für die Beteiligten in Empfang genommene Gelder.					Bemerkungen.
Gegenstand: z. B. vom Schuldner gezahlter Schuldbe- trag, gepfändetes Geld, Versteigerungsgerlös.	Betrag. <i>„M“ „S“</i>	Zeit des Empfangs.	der Ablieferung, Hinter- legung.	Betrag des etwaigen Ueberschusses für den Schuldner, Verweisung auf das Hauptregister nach Blatt und Spalten. Bescheinigung für den Rückempfang.	
Versteigerungsgerlös.	1000 —	11. Oktober	12. Oktober	Versteigerungsgerlös . . 1000.— Hieron ab: „M“ „S“ Schuldforderung des Gläubigers 930.— Kostenforderung derselben . . 48.30 Kosten der vom Schuldner ver- langten Abschrift —.40 —————— 978.70 Rest — . . 21.30 Hauptregister Blatt Spalte: 5 ^b 6 u. 7	

T. Den 12. Oktober 1900.
Fuchs.

Formular C. *)

Zustellungsregister

des dem Amtsgerichte (Landgerichte)

beigegebenen Zustellungsbeamten.

Jahrgang 19

*) Der vorhandene Vorrath der bisherigen Formulare darf aufgebraucht werden.

1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.
Ordnungsnummer.	Verweisung auf etwaige frühere Ordnungsnummern in der nämlichen Sache.	Name, Stand (Gewerbe) und Wohnort des Auftraggebers.	Name, Stand (Gewerbe) und Wohnort desjenigen, welchem zugestellt werden soll.	Tag des Auftrags.	Gegenstand der Zustellung.	Art der Zustellung: a. durch Behändigung; b. durch Aufgabe zur Post; c. Vermittlung der Zustellung durch die Post; d. im Auftrag eines Anwalt an den Gegenanwalt.

8.	9.	10.				
<ul style="list-style-type: none"> Tag der Zustellung. bei Zustellung durch Ver- mittlung der Post: Tag der Liebergabe an die Post, Tag der Ablieferung der Postzustellungsurkunde an den Auftraggeber. 	<p>Gebühren und Auslagen des Zustellungsbeamten.</p> <table border="1" data-bbox="189 289 696 397"> <thead> <tr> <th data-bbox="199 289 291 397">a. Persönliche Gebühren.</th><th data-bbox="291 289 384 397">b. Schreib- gebühren.</th><th data-bbox="384 289 476 397">c. Post- gebühren.</th><th data-bbox="476 289 686 397">d. Sonstige Auslagen.</th></tr> </thead> </table>	a. Persönliche Gebühren.	b. Schreib- gebühren.	c. Post- gebühren.	d. Sonstige Auslagen.	Bemerkungen.
a. Persönliche Gebühren.	b. Schreib- gebühren.	c. Post- gebühren.	d. Sonstige Auslagen.			

Gedruckt bei G. Hasselbrink (Chr. Scheufele).

N e g i e r u n g s b l a t t

für das

Königreich Württemberg.

Ausgegeben Stuttgart, Mittwoch den 20. September 1899.

Inhalt:

Versetzung des Ministeriums des Kirchen- und Schulwesens zur Ausführung der Art. 1—10 und 18—29 des Gesetzes, betreffend die Einkommensverhältnisse der Volksschullehrer, die Trennung des Mesnerdienstes vom Schulamte und die Rechtsverhältnisse der Lehrerinnen an Volksschulen, vom 31. Juli 1899 (Reg. Blatt S. 590). Vom 11. September 1899.

Versetzung des Ministeriums des Kirchen- und Schulwesens
zur Ausführung der Art. 1—10 und 18—29 des Gesetzes, betreffend die Einkommensverhältnisse
der Volksschullehrer, die Trennung des Mesnerdienstes vom Schulamte und die Rechtsverhältnisse
der Lehrerinnen an Volksschulen, vom 31. Juli 1899 (Reg. Blatt S. 590). Vom 11. September 1899.

Zur Vollziehung der Art. 1—10 und 18—29 des Gesetzes, betreffend die Einkommensverhältnisse der Volksschullehrer, die Trennung des Mesnerdienstes vom Schulamte und die Rechtsverhältnisse der Lehrerinnen an Volksschulen, vom 31. Juli 1899 wird Nachstehendes verfügt:

§. 1.

Zu Art. 1.

Für die Lehrer an den sogenannten Mittelschulen sind seitens der Gemeinden wie bisher höhere Gehalte anzusehen als für die Lehrer an einfachen Volksschulen. In größeren Gemeinden, welche nach Art. 6 des Gesetzes vom 31. Juli 1899 ein eigenes Vorrückungssystem eingeführt haben, hat der Gehalt der Mittelschullehrer auf jeder Dienstaltersstufe zum mindesten 100 M. mehr als derjenige der Volksschullehrer zu betragen. In den übrigen Orten soll den Mittelschullehrern der Mehrbetrag des bisherigen Stellengehalts über die nach Art. 3 des Gesetzes sich ergebenden Grundgehalte verbleiben, es ist deshalb hier jedem Mittelschullehrer eine entsprechende Ortszulage nach

Art. 5 des Gesetzes auszusehen, welche künftig bei neu zu errichtenden Stellen auf mindestens 300 M. zu bemessen ist.

Hinsichtlich der jedem ständigen Lehrer zu gewährenden Wohnung verbleibt es bei den in der Ministerialverfügung vom 22. Februar 1867 — abgedruckt im Amtsblatt des Evangelischen Konistoriums III Seite 1318 — gegebenen Vorschriften. Eine Miethzinsentschädigung kann nur in solchen Gemeinden ausgeübt werden, wo angemessene Miethwohnungen zu haben sind.

§. 2.

Zu Art. 2.

Die zulagenberechtigte Dienstzeit, welche nicht immer mit der pensionsberechtigten Dienstzeit zusammenfällt, ist für jeden Volkschullehrer besonders festzustellen.

Da der Anfang der zulageberechtigten Dienstzeit vom vollendeten 25. Lebensjahr an zu rechnen ist, so bleiben die vor diesem Zeitpunkt liegenden Dienstjahre außer Berechnung; auch kommen bei Lehrern, welche erst nach vollendetem 25. Lebensjahr in den ständigen oder unständigen Schuldienst eingetreten sind, oder deren Dienstzeit eine Unterbrechung erlitten hat, nur die wirklich im Schuldienst einschließlich der in Abs. 2 des Art. 2 genannten Dienstleistungen verbrachten Jahre in Anrechnung.

Ob die für das Vorrücken in die höheren Gehaltsstufen erforderliche Voraussehung der Würdigkeit und zufriedenstellenden Dienstführung bei dem einzelnen Volkschullehrer vorhanden ist, entscheidet die Oberschulbehörde. Vor der Verjährung der Vorrückung wird dem Betreffenden Gelegenheit gegeben werden, über die bezüglich seines Verhaltens erhobenen Ausstellungen sich zu erklären. Erfolgt die Verjährung, so werden ihm die Gründe derselben eröffnet.

§. 3.

Zu Art. 3.

Die an die Stelle der bisherigen Stellengehalte tretenden Grundgehalte sind wie die übrigen Kosten der Volkschule nach Art. 18—20 des Volkschulgesetzes vom 29. September 1836 und nach Art. 3 des Gesetzes vom 6. November 1858 vergl. mit Art. 14 des Gesetzes vom 22. März 1895 aufzubringen. Die bei der Feststellung der Grundgehalte sich ergebenden Pfennigbeträge werden auf eine volle Mark abgerundet.

Beträgt in einer Schulgemeinde der bisherige Stellengehalt einer Lehrstelle, einschließlich der nach Art. 4 in Geld zu fixirenden Naturalsbefördungstheile, weniger als der nach Art. 3 zu reichende Grundgehalt, oder sinkt derselbe in Folge der Ausscheidung

der zu niederen Kirchendiensten gehörigen Besoldungstheile (Art. 13—16) unter diesen Betrag, so ist die entsprechende Ergänzung Seitens der unterhaltungspflichtigen Classe zu leisten. Dabei können in der Uebergangszeit etwaige überschießende Beträge anderer Stellengehalte derselben Gemeinde zur Ausgleichung herangezogen werden.

Maßgebend für die Höhe der zu leistenden Grundgehalte ist die Zahl der in einer Schulgemeinde thatjährlig vorhandenen ständigen und unständigen Lehrstellen. Hierbei werden die an den evangelischen, katholischen und israelitischen Volks- und Mittelschulen bestehenden Stellen zusammengerechnet. Dagegen bleiben die Lehrstellen der auf Grund des Art. 14 des Volksschulgesetzes von 1836 errichteten Konfessionschulen, insolange dieselben den Charakter als freiwillige Schulen behalten, bei der die Höhe der Grundgehalte bestimmenden Zahl der Lehrstellen außer Berechnung. Für die ständigen Lehrstellen an den freiwilligen Konfessionschulen ist der gleiche Grundgehalt aufzubringen, wie für die anderen Lehrstellen der betreffenden Schulgemeinde.

S. 4.

Zu Art. 4.

Der 10jährige Durchschnitt, nach welchem die Naturalbesoldungstheile einzufür allemal in den Grundgehalt eingerechnet werden, ist nach dem Ergebniß der 10 Jahre 1. April 1889—1899 zu berechnen, und zwar nach den in dieser Zeit thatjährlig bezahlten Vergütungen beziehungsweise nach den aus den jeweiligen Preisen sich ergebenden Werthsanschlägen. Ist der gegenwärtige Inhaber der betreffenden Schulstelle damit einverstanden, so erfolgt die Umwandlung der Natural- in Geldbesoldungstheile sofort mit Einführung der neuen Gehaltsordnung; anderenfalls, übrigens mit demselben Werthsanschlag nach dem Durchschnitt der 10 Jahre 1. April 1889—1899, bei der nächsten Stellenerledigung. Im letzteren Fall sind dem gegenwärtigen Stelleninhaber für die Dauer seiner Dienstzeit auf der Stelle die Naturalbesoldungstheile in der bisherigen Weise fortzureichen oder fortzuvergüten.

Beabüsstigt ein neu ernannter Lehrer für die Zeit seiner Anstellung die Besoldungsgüter oder einen Theil derselben selbst zu bewirthschaften, so hat er dies bei Uebernahme der Stelle zu erklären. Die Besoldungsgüter sind dem Lehrer, wenn sie von der Gemeinde verpachtet sind, mit Beendigung des Pachts unter Beachtung der in Abs. 3 gegebenen Bestimmung zu übergeben, wobei er nach den bisher für die Privatabrechnung bei erledigten Schulstellen geltenden Grundsätzen Ertrag für bereits aufgewendete Saat-

und Anblümungskosten zu leisten hat. Die Uebernahme der Besoldungsgüter zur Selbstbewirthschaftung Seitens des Lehrers im Laufe der Dienstzeit, wenn nicht während des ersten Dienstjahrs ein dahin gehendes Verlangen gestellt wird, sowie die Rückgabe der in Selbstbewirthschaftung genommenen Güter kann nur im Weg freier Vereinbarung zwischen der Gemeinde und dem Inhaber der Stelle erfolgen. Eine Verpachtung der zur Selbstbewirthschaftung übernommenen Besoldungsgüter durch den Lehrer ist ausgeschlossen. Eine neue Feststellung des Werthanschlags der Besoldungsgüter bleibt im Fall der Erledigung der Stelle vorbehalten.

Wenn die Gemeinde die Besoldungsgüter in eigene Verwaltung übernommen hat, soll sie nicht gehindert sein, dieselben auf längere Zeit zu verpachten, es ist jedoch dabei für den Fall der Erledigung der Schulstelle ein Kündigungsrecht in der Weise zu bedingen, daß das Pachtverhältniß mit dem Ablauf des auf die Kündigung folgenden Pachtjahrs gelöst werden kann.

Die für die Selbstbewirthschaftung etwa vorhandenen besonderen wirthschaftlichen Gelässe können der Gemeinde unter der Voraussetzung überlassen werden, daß die Benützung in einer für die Schule und die Wohnung des Lehrers keine Störung mit sich bringenden Weise geschieht. Erforderlichenfalls entscheidet über die Zulässigkeit einer derartigen Benützung das gemeinschaftliche Oberamt in Schulsachen beziehungsweise die Oberschulbehörde. Da diese wirthschaftlichen Gelässe unter den Begriff der zu einer Schulstelle gehörigen Liegenschaften fallen, können auch sie von der Gemeinde nicht ohne Zustimmung der Oberschulbehörde veräußert werden.

Ein Haussgarten soll auf dem Lande soweit möglich jedem Lehrer zugewiesen werden.

§. 5.

Zu Art. 5.

Die Ausscheidung der zu den niederen Kirchendiensten gehörigen Besoldungsteile beziehungsweise der Abzug derselben an einer etwaigen Mehrleistung über den Grundgehaltssatz kann erst erfolgen, wenn die Trennung des niederen Kirchendienstes vom Schulamt ausgeführt ist; bis dahin sind diese Besoldungsteile als Grundgehalt der Schulstelle beziehungsweise als Ortszulage der betreffenden Stelle fortzureichen.

Die Verwilligung der Ortszulagen erfolgt auf Grund eines im Benehmen mit der Oberschulbehörde gefaschten Beschlusses der bürgerlichen Kollegien, welcher der Genehmigung der Oberschulbehörde zu unterstellen ist. Die Ortszulagen sind stets in runden Beträgen

von 50 M., 100 M., 150 M. u. s. f. auszusuchen; sie können ohne Zustimmung der Aufsichtsbehörden (Art. 36 des Volksschulgesetzes von 1836) nicht zurückgezogen, auch nicht bald dem einen, bald dem anderen Lehrer zugewiesen werden, sie sind vielmehr entweder für alle Lehrer der Gemeinde oder für bestimmte Stellen (z. B. die Stellen an der Mittelschule oder die Stellen der dienstältesten Lehrer der Gemeinde) zu verwilligen.

Die Aussetzung von Ortszulagen kann nur in Frage kommen, wenn die betreffende Gemeinde ihre allgemeinen schulgesetzlichen Verpflichtungen voll erfüllt, wenn also nicht bloß bei der einen oder der anderen Lehrstelle sondern hinsichtlich der Gesamtforderung an Grundgehalten eine Mehrleistung vorliegt, und wenn ferner die gesetzlich vorgeschriebene Zahl der Lehrstellen errichtet und das gesetzliche Verhältniß zwischen ständigen und unständigen Lehrern hergestellt ist; vergl. Art. 5 Ziff. 1 und 6 des Gesetzes vom 6. November 1858 und Art. 1 und 2 des Gesetzes vom 25. Mai 1865. Da die Ortszulagen nur dazu dienen, den Lehrern einer bestimmten Gemeinde eine besondere Gehaltsverbesserung zu gewähren, sind sie auch aus den Mitteln dieser Gemeinde zu bestreiten und es ist deshalb bei der Genehmigung derselben im einzelnen Fall auch noch zu berücksichtigen, ob und in welcher Höhe die betreffende Gemeinde einen Staatsbeitrag zu ihren Schulbesoldungen erhält.

§. 6.

Zu Art. 6.

Die Gehaltssätze für die einzelnen Dienstaltersstufen können in den einzelnen Gemeinden aufsteigend von 1400 M. bis zu 2500 M. verschieden bestimmt werden; sie dürfen jedoch, einmal festgestellt, ohne Genehmigung der Oberschulbehörde nicht mehr abgeändert werden.

Die aus anderen Gemeinden kommenden Lehrer sind bei ihrem Dienstantritt in die ihrem Dienstalter entsprechende Gehaltsstufe einzzuweisen.

Hinsichtlich der allgemeinen Anstellungsverhältnisse der Lehrer wird durch das den größeren Gemeinden eingeräumte besondere Vorrückungssystem nichts geändert; in dieser Beziehung gelten vielmehr für Stadt und Land auch künftig die gleichen Grundsätze.

§. 7.

Zu Art. 8.

Hinsichtlich des den unständigen Lehrern zu gewährenden Mobiliars verbleibt es bei den Bestimmungen der Instruktion zu Art. 9 und 10 des Gesetzes vom 25. Mai 1865 (Reg. Blatt S. 143).

Das Bejoldungsholz ist wie bisher als für das Winterhalbjahr vom 15. Oktober bis 15. April bestimmt zu betrachten.

Die staatliche Gehaltszulage von jährlich 100 M wird ebenso wie der Gehalt nur für die Dauer der Dienstleistung bezahlt.

Die Gehalte der Stellvertreter und Hilfslehrer, welche ganz oder theilweise aus der Volkschullehrerpensionsklasse zu bestreiten sind, betragen mit Einrechnung der Vergütung für den Holzbezug bei den mit Unterlehrerzgehalt verwendeten 820 M beziehungsweise 920 M, bei den mit Lehrgehilfengehalt verwendeten 720 M beziehungsweise 820 M.

In Orten, in welchen den unständigen Lehrern höhere als diese Mindestgehalte erreicht werden, erhalten auch die aus der Volkschullehrerpensionsklasse bezahlten Stellvertreter und Hilfslehrer diese höheren Gehaltsätze.

§. 8.

Zu Art. 9.

Wird der Abtheilungsunterricht nicht das ganze Schuljahr hindurch, sondern nur in einem Theil desselben ertheilt, so wird die Belohnung hierfür nach dem Verhältniß der Zahl der Schultage mit Abtheilungsunterricht zu der Zahl der Schultage des ganzen Jahrs (zusammen 240 Schultage) berechnet.

§. 9.

Zu Art. 10.

Mit Wirkung vom 1. Oktober 1899 an wird der beamtengesetzliche Zußhang für diejenigen Wittwen, deren Pension bei Berechnung nach Art. 55 Biff. 1 des Beamten-gesetzes den Betrag von 360 M überschreiten würde, im Einvernehmen mit dem K. Finanz-ministerium auf 63 % dieses Mehrbetrags festgesetzt.

Die Pensionen der Waisen betragen $\frac{1}{2}$, beziehungsweise $\frac{1}{4}$ des Betrags der Witt-wenpension einschließlich des beamtengesetzlichen Zußhangs.

Auf die vor dem 1. Oktober 1899 angefallenen Pensionen der Hinterbliebenen von Volkschullehrern finden die Bestimmungen des Art. 10 keine Anwendung.

§. 10.

Zu Art. 18.

Nur in dem Fall der Anstellung einer Lehrerin auf Lebenszeit ist die vorgängige Auhörung der bürgerlichen Kollegien erforderlich. Bezuglich der Verwendung von un-

ständigen Lehrerinnen verbleibt es bei dem bestehenden Recht, wonach über dieselbe wie über die der unständigen Lehrer von den Oberschulbehörden nach freiem Ermessen verfügt wird. (Art. 9 des Volksschullehrergesetzes vom 30. Dezember 1877, vergl. Art. 22 des gegenwärtigen Gesetzes.)

§. 11.

Zu Art. 26.

Wenn der über die Zahl von 30 Wochenstunden hinaus ertheilte Unterricht der gesetzliche Abtheilungsunterricht ist, so kommt der Lehrerin die in Art. 9 normirte Belohnung hiefür zu.

In allen anderen Fällen, z. B. bei einem Unterricht in Fähern, die überhaupt oder für die betreffende Schule fakultativ sind, hat die Lehrerin einen Anspruch auf besondere Belohnung, ohne daß für die Höhe dieser Belohnung Art. 9 maßgebend wäre.

§. 12.

Zu Art. 27.

Die Ordnung des vertragsmäßigen Dienstverhältnisses der Arbeitslehrerinnen hat auf Grund eines zu Protokoll oder in anderer Weise schriftlich auszustellenden Dienstvertrags zu erfolgen, welcher dem Bezirksschulaufseher zur Genehmigung vorzulegen ist.

Die Genehmigung zur Anstellung ist Seitens des Bezirksschulaufsehers zu versagen, wenn entweder die Fähigung der in Aussicht genommenen Lehrerin zur Ertheilung von Arbeitsunterricht ungenügend erscheint oder ihr sittliches Verhalten Grund zur Beanstandung gibt.

Den auf Entlassung einer Lehrerin gerichteten Antrag hat der Bezirksschulaufseher bei der betreffenden Oberschulbehörde zu stellen.

Hinsichtlich der Gehaltsverhältnisse der in vertragsmäßigem Dienstverhältnisse angestellten Arbeitslehrerinnen ist von den Schulbehörden darauf hinzuwirken, daß namentlich für die ländlichen Arbeitslehrerinnen, deren Dienst sich zumeist auf den während des Winters in 4—6 Wochenstunden ertheilten Arbeitsunterricht beschränkt und die hiefür häufig ungenügend belohnt werden, entsprechendere Belohnungen ausgesetzt werden. Hierauf wird auch bei der Verwilligung von Staatsbeiträgen für die Industrieschulen Gewicht gelegt werden.

§. 13.

Zu Art. 28.

Wenn eine Arbeitslehrerin angestellt wird, für welche die in Art. 28 vorgeesehenen Dienstrechte in Anspruch genommen werden, so ist vor deren Einsetzung in ihr Amt die Bestätigung der Ober Schulbehörde nachzusuchen und die Entscheidung hierüber abzuwarten.

Von denjenigen Arbeitslehrerinnen, welche die in Absatz 2, verglichen mit Art. 19 Absatz 2, für die Übergangszeit vorgesehene Dispensation nachzusuchen, ist neben den in Art. 19 Absatz 2 angeführten Voraussetzungen eine entsprechende Vorbildung, beziehungsweise die Erteilung einer die Beschränkung nachweisenden Prüfung an einer Frauenarbeitschule, an einem Lehrerinnenseminar oder einer ähnlichen Bildungsanstalt, oder doch eine praktische Bewährung im Arbeitsunterricht durch längere befriedigende Unterrichtstätigkeit nachzuweisen.

§. 14.

Zu Art. 29.

Die neue Gehaltsordnung für die ständigen Lehrer tritt zwar mit rückwirkender Kraft vom 1. April 1899 in Wirkamkeit, die Anweisung der Gehaltsbezüge nach Art. 1 kann aber erst erfolgen, wenn die Umwandlung der Naturalbesoldungstheile und die Neuregelung der Grundgehalte seitens der Gemeinden vollzogen ist.

§. 15.

Hinsichtlich der von den Lehrerinnen vor der Zulassung zur definitiven Anstellung zu erreichenden zweiten Prüfung (Art. 19) sowie der für die Arbeitslehrerinnen einzuführenden Prüfung (Art. 28) werden besondere Verfügungen erlassen werden.

Ebenso bleibt zur Vollziehung der Art. 11—17 eine weitere Verfügung vorbehalten.

Stuttgart, den 11. September 1899.

Sarwey.

Nr. 29.

Regierungsblatt

für das

Königreich Württemberg.

Ausgegeben Stuttgart, Freitag den 22. September 1899.

Inhalt:

Befreiung der Ministerien der Justiz, des Innern und der Finanzen, betreffend die Erhaltung und Fortführung der Flurkarten und Primärkataster. Vom 1. September 1899.

**Versetzung der Ministerien der Justiz, des Innern und der Finanzen,
betreffend die Erhaltung und Fortführung der Flurkarten und Primärkataster.
Vom 1. September 1899.**

Zufolge Allerhöchster Genehmigung Seiner Königlichen Majestät vom 29. August 1899 werden hiemit für die Erhaltung und Fortführung der Flurkarten und Primärkataster unter Aufhebung der Verordnung der Ministerien der Justiz, des Innern und der Finanzen vom 1. August 1894 (Reg. Blatt S. 235) mit Wirkung vom 1. Januar 1900 ab folgende Vorschriften ertheilt.

I. Allgemeine Bestimmungen.

§. 1.

Die bei der Landesvermessung und der Ergänzungsvermessung aufgenommenen Originalbrouillons und Originalkarten, sowie die für jede Markung angelegten und von den Gemeindebehörden anerkannten Flurkarten und Primärkataster bleiben als Urkunden unverändert; nur wenn Unrichtigkeiten in den ursprünglichen Einträgen entdeckt werden, findet auch eine Änderung dieser Dokumente statt. Das Gleiche gilt für diejenigen Karten, welche aus irgend einer Veranlassung später hergestellt werden und an Stelle der früheren Originalkarten treten.

§. 2.

Die Fortführung der Flurkarten und Primärkataster erstreckt sich auf den Nachtrag aller in der Bodeneintheilung und Bodenkultur vor sich gehenden Änderungen, mit Ausnahme der in §. 4 bezeichneten.

Die Fortführung erfolgt:

1. in dem Änderungsprotokolle zum Primärkataster (§. 9),
2. in dem Primärkataster durch die in Jahresheften zu vereinigenden Meßurkunden und Handrisse (§§. 17, 21, 22 und 23),
3. in den Karten durch Eintrag der Änderungen in die hiezu besonders zubereiteten Kartenabdrücke, die Ergänzungskarten (§§. 18—20).

§. 3.

Hierach sind Gegenstand der Fortführung:

1. Änderungen in den bisherigen Grenzen einer Parzelle,
2. Theilung und Zusammenlegung von Gütern,
3. Änderungen in der Nummerirung und in dem Bestande der Gebäude in Folge von Neu-, Um- und Anbau, sowie in Folge von gänzlichem oder theilweisem Abbruch oder sonstigem Abgang bestehender Gebäude, insoweit sich die Änderungen auf die Grundfläche beziehen, desgleichen Änderungen in der Zweckbestimmung der Gebäude (§. 5), auch wenn die Grundfläche unverändert bleibt (§. 4),
4. Entstehung, Verkleinerung oder Vergrößerung und Abgang von Grundstücken durch Naturereignisse (Abschwemmungen, An schwemmungen, Erdfälle *et c.*),
5. Änderungen von Grundstücken durch Veränderung ihres Zweckes und ihres inneren Bestandes in Folge der Neuanlegung und Veränderung von Straßen, Wegen, Eisenbahnen, Kanälen, Ausführung von Flusskorrekturen, Brücken, Erweiterung von Ortschaften *et c.*,
6. Kulturveränderungen (vergl. jedoch §. 4 Abs. 5),
7. Änderungen der Markungs-, beziehungsweise Überamts-, Kreis- und Landesgrenzen,
8. Änderungen in der Vermarkung der Landes-, Markungs- und Eigentumsgrenzen,
9. Berichtigung von Fehlern in der Landes-Bermessung und deren Fortführung,
10. Änderungen in Beziehung auf die Topographie.

Von dem Nachtrag sind diejenigen Änderungen ausgeschlossen, welche weder auf die Beschreibung, noch auf die bildliche Darstellung Einfluß haben, wie z. B. bloße Eigentumsveränderungen (Wechsel der Eigentümer).

Die Vereinigung mehrerer Grundstücke und die Zuschreibung eines Grundstücks zu einem andern (§. 890 Abs. 1 und 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs) ist nur zulässig, wenn die Grundstücke auf der gleichen Markung liegen und unmittelbar an einander grenzen (vergl. Art. 19 des Ausführungsgegesches zum Bürgerlichen Gesetzbuch vom 28. Juli 1899, Reg. Blatt S. 423).

Eine solche Vereinigung und eine solche Zuschreibung hat zu unterbleiben, wenn das eine, nicht aber das andere der beiden Grundstücke zu einem standesherrlichen oder ritterhaftlichen Gut gehört, oder wenn die beiden Grundstücke verschieden belastet sind und hiendurch Verwirrung zu besorgen ist.

Aufgabe der Fortführungsbeamten und der Grundbuchbeamten ist es, zu prüfen, ob in den beantragten Fällen Verwirrung nicht zu besorgen ist, ob insbesondere nicht die Zuschreibung oder Vereinigung wegen verschiedener Belastung der Grundstücke das Grundbuch unübersichtlich machen oder bei der Zwangsvollstreckung zu Verwicklungen führen würde. Die endgültige Entscheidung über die Zulässigkeit einer solchen Vereinigung und Zuschreibung steht dem Grundbuchbeamten zu.

Kulturveränderungen (§. 3 Ziff. 6)¹⁾ sind nur dann nachzutragen, wenn sie einen dauernden Bestand haben und auf die Grundsteuer von Einfluß sind (Art. 72 Ziff. 2 des Gesetzes vom 28. April 1873, betreffend die Grund-, Gebäude- und Gewerbesteuer, Reg.-Blatt S. 127). Wird die Kulturart eines Grundstücks nur theilweise geändert, so ist die Zurechnung zu mehreren Kulturarten nur dann zulässig, wenn der Mengengehalt der einzelnen Kulturarten durch Vermessung festgestellt ist (Art. 20 lit. c des Gesetzes vom 28. April 1873).

Änderungen in dem Bestand der Gebäude (§. 3 Ziff. 3) sind nur dann von dem Nachtrag ausgeschlossen, wenn es sich um solche Gebäude handelt, welche ihrer Geringfügigkeit wegen auch in das Gebäudekataster nicht aufgenommen werden (Art. 2 I. Ziff. 6 und 7 des Gesetzes vom 28. April 1873). Dagegen sind für sich bestehende Keller, welche sich nicht unter einem Gebäude befinden, Gegenstand des Nachtrags im Änderungsprotokoll und im Primärkataster, nicht aber in den Ergänzungskarten (Art. 1 Ziff. 2 des Gesetzes vom 28. April 1873).

A. Bei dem Nachtrag der Gebäude sind dieselben nach ihrer Benützungssart einzustheilen:

I. in Gebäude zu öffentlichen Zwecken, nämlich Kirchen, Kapellen, Synagogen, Spitäler, Kranken- und Armenhäuser, Schul- und Rathäuser, Kanzleigebäude, Kasernen &c. &c.,

II. in Wohngebäude, nämlich Schlösser, Amtswohngebäude für Staats-, grundherrliche und Gemeindebeamte, Pfarrhäuser, gemeine Wohngebäude, gemeine Wohngebäude mit Mühlen, Fabriken, Ziegelhütten, Scheuern, Bädern &c. &c. (unabgetheilt) unter einem Dach,

III. in Dekonomiegebäude, nämlich

a) Gebäude für Gewerbe und Handel,

b) Gebäude für Haus- und Landwirthschaft, Scheuern, Stallungen, Wagenremisen, Holzremisen, Waschhäuser &c.

Die Hofräume sind als Bestandtheile der Gebäude bei diesen anzuführen.

B. Bei dem Nachtrag der Kulturarten sind in Uebereinstimmung mit dem Grundsteuerkataster folgende Bezeichnungen zu gebrauchen:

I. Acker und Wechselsfelder (auch Hackraine),

II. Wiesen (auch einmähdige Wiesen, Holzwiesen, Streuwiesen),

III. Weinberge,

IV. Gärten und Ländere (Blumen-, Wurz-, Gemüsegärten, Baumjäulen, Kraut-, Hans- und andere Lände, Grasgärten ohne Bäume),

V. Baumgüter (ganz oder theilweise mit Obstbäumen bepflanzte Acker, Wiesen, Grasgärten, d. h. Baumäcker, Baumwiesen, Baumgärten),

VI. Hopfengärten,

VII. Weiden (auch Böschungen, Grasraine, Laubholzgebüsch, Sicherheitsstreifen, ertragfähige Neden, Weidenkulturen),

VIII. Torffelder,

IX. Hausplätze, Arbeits- und Niederlageplätze, Steinbrüche, Erz-, Thon-, Sand- und Mergelgruben, Fischwasser und Teiche, Parkanlagen und sonstige nicht besonders benannte Kulturarten,

X. Waldungen (Fichten und Tannen, Forchen, Laubholzhochwald, Niederwald, Schälwald),

- XI. Ertragslose Grundstücke (Neden, Steinriegel zc.),
- XII. Eisenbahnen,
- XIII. Straßen und Wege,
- XIV. Flüsse und Bäche.

Bei der Beschreibung der Kulturarten in den Meßurkunden sind die in den Klammermaren enthaltenen näheren Bezeichnungen zu wählen.

Wenn ganz neue Kulturarten entstehen, so sind hiefür die Benennungen zu wählen, welche den vorstehenden entsprechen.

§. 6.

Wenn neue Parzellen oder Unterabtheilungen von Parzellen entstehen, so ist bezüglich der Bezeichnung derselben Folgendes zu beachten:

1. die durch Theilung einzelner Grundstücke neu entstandenen Parzellen sind unter Beibehaltung der ursprünglichen Nummern, durch Unternummern $\left(\frac{12}{1} \cdot \frac{12}{2}\right)$ zu bezeichnen,
dagegen
2. die in einer Parzelle befindlichen einzelnen Kulturtheile durch Buchstaben (a, b, c) (Littern),
wenn jedoch
3. größere Grundstücke, Gemeinde-Allmenden unter viele Eigenthümer (10 und mehrere) getheilt werden, so sind die einzelnen Theile zunächst durch selbständige Nummern mittels Fortsetzung der ursprünglichen Nummerirung im Anschluß an die bisherige letzte Parzellenummer zu bezeichnen, und es tritt erst dann, wenn bei diesen Theilen wieder Theilungen vorkommen, die Unternummerirung ein. Desgleichen tritt bei Feldbereinigungen die Fortsetzung der ursprünglichen Nummerirung ein, wenn nach Wegfall der früheren Unternummern die seitherigen Hauptnummern zur Nummerirung der neuen Parzellen nicht ausreichen.
4. Die Nummern und Buchstaben werden in die vorliegenden Handrisse und Meßurkunden (§. 38) übertragen.

Diese Bestimmungen kommen folgendermaßen zur Anwendung:

Zu 1. Die ursprünglichen Parzellennummern bleiben unverändert, wogegen die Buchstaben, so oft eine wesentliche Kulturveränderung eintritt, wieder geändert werden können.

Zu 2. Mit Buchstaben werden die Parzellen nur dann versehen, wenn sie mehrere gleiche, an verschiedenen Orten im Innern der Parzelle liegende Kulturen enthalten und die letzteren ohne nähere Bezeichnung nicht von einander unterschieden werden können.

Zu 3. Die Unternummern bezeichnen stets die Theile eines früheren Ganzen; wenn daher eine Parzelle in mehrere gleiche oder ungleiche Theile getheilt worden ist, so erhalten die einzelnen Theile nach dem Zuge der Nummerirung die Unternummern $\frac{12}{1} \cdot \frac{12}{2} \cdot \frac{12}{3}$ und wenn ein solcher Theil nochmals vertheilt wird, so bekommen die dadurch entstehenden weiteren Theile die Unternummern $\frac{12}{4} \cdot \frac{12}{5}$.

Sind früher mehrere Parzellen (Nr. 4, 5, 6, 7) in eine Hand vereinigt, später aber wieder auf eine andere, den früheren Grenzen nicht mehr entsprechende Weise getheilt worden, so werden, wenn die Zahl der neuen Parzellen die der früheren nicht übersteigt, die alten Nummern nach dem alten Nummerirungszug wieder eingereicht; ist die Zahl der neuen Parzellen jedoch größer geworden, so werden für die die frühere Parzellenzahl übersteigenden Nummern, Unternummern angewendet, wie z. B. $4 \cdot 5 \cdot 6 \cdot \frac{7}{1} \cdot \frac{7}{2} \cdot \frac{7}{3}$ u. s. w.

Wird eine Parzelle mit Unternummer später wieder vertheilt, so wird die Unternummerirung fortgesetzt.

Ausnahmen finden jedoch statt:

- wenn sich die Zahl der Parzellen weder vermehrt noch vermindert hat, sondern von einer Parzelle nur ein kleiner Theil abgerissen und zu einer anderen getheilt wurde,
- wenn Allmandtheile, Gedungen den angrenzenden Grundeigenthümern überlassen werden, indem die Nummer der gewöhnlich unter viele Angrenzer getheilten Parzelle ganz herausfällt,
- wenn bei einer getheilten Parzelle müßige, früher herausgefallene Nummern stehen, indem diese zuvorderst einzutheilen sind.

§. 7.

Bei den Nachträgen ist noch weiter Folgendes zu beobachten:

- a) Die Bezeichnung der Gebäude nach Nummer und Benützungsort hat sich an diejenige in dem Feuerversicherungsbuch, bezüglichweise in den Gebäudeeinstellungsprotokollen anzuschließen.
- b) Hat eine durchgreifende neue Nummerierung der Gebäude stattgefunden, so hat der Fortführungsbeamte die neuen Nummern in das Primärkataster und in die Ergänzungskarten einzutragen und zu dem Primärkataster ein Nummernverzeichnis anzulegen. Letzteres ist zunächst dem Grundbuchbeamten zur Richtigstellung des Grundbuchs mitzuteilen und hernach in das Primärkataster einzuhelfen.

Im Primärkataster und im Grundbuch sind die neuen Nummern in Klammer (Nr. 10) unter die alten zu setzen und in den Ergänzungskarten sind die eingeschriebenen alten Nummern zu durchstreichen.

Bei den in der Folge zu fertigenden Meßurkunden sind die alten Nummern der Gebäude nur noch im alten Bestande aufzuführen.

Durchgreifende Änderungen in der Nummerierung von Gebäuden sind übrigens auf die allernothwendigsten Fälle zu beschränken und es haben die Oberämter darauf zu sehen, daß solche Änderungen nur aus dringenden Gründen und auf Grund gemeinderäthlichen Beschlusses vorgenommen werden.

- c) Bezieht sich eine Änderung auf mehrere Parzellen oder auch auf vorübergehende Wege und Wasser, so muß das alte und neue Flächenmaß aller Theile auf der Meßurkunde zusammengestellt werden.
- d) Ist das Flächenmaß der einzelnen Wege und Wasser im Primärkataster nicht ausgegliedert und jeder Weg und jedes Wasser nicht besonders beschrieben, sondern das Maß derselben nur summarisch angezeigt, so werden die bei denselben vorkommenden Flächenmaß-Veränderungen in den Meßurkunden auch nur summarisch von der Haupthumme abgezogen oder zu derselben gerechnet.

§. 8.

Ändern sich durch Uebereinkunft zwischen benachbarten Gemeinden oder auf andere Weise die Markungs- und Steuergrenzen (§. 3 Ziff. 7) der gegenwärtigen Verfügung, Art. 70 Ziff. 4 des Gesetzes vom 28. April 1873 und Gesetz vom 23. Juli 1877, betreffend die Vereinigung der Markungs- und Steuergrenzen, Reg. Blatt S. 195), so ist den auf den 30. April jeden Jahres vorzulegenden Steueränderungsverzeichnissen (Art. 74 Abs. 1

des Gesetzes vom 28. April 1873) die Genehmigungsurkunde der Kreisregierung als Beilage anzuhängen.

II. Von der Vermehrung der Veränderungen und der Sammlung der Meßurkunden.

§. 9.

Anlage 1. Dem Gemeinderath wird zur Obliegenheit gemacht, alle Veränderungen, welche sich sowohl in der Eintheilung der Bodenfläche als in der Kultur (§. 3) ergeben, sowie die Mängel in den Markzeichen und an den Signalpunkten zu sammeln und in das für jede Markung nach dem vorgeschriebenen Muster anzulegende Aenderungsprotokoll zum Primärkataster einzutragen. Dieser Eintrag hat sämtliches auf der Markung liegende Grundeigenthum zu umfassen, es mag steuerbar oder steuerfrei sein, Ortsangehörigen oder anwältigen Eigenthümern gehören.

Die Führung des Aenderungsprotokolls zum Primärkataster hat der Gemeinderath in der Regel dem Rathsschreiber zu übertragen. Sind in einer Gemeinde mehrere Rathsschreiber vorhanden, so soll demjenigen die Führung des Aenderungsprotokolls übertragen werden, welcher die mit der Führung des Grundbuches in Verbindung stehenden Obliegenheiten wahrzunehmen hat.

§. 10.

Die Aufnahme der Aenderungen in das Aenderungsprotokoll zum Primärkataster, welche alsbald, nachdem dieselben zur Kenntniß des Rathsschreibers gelangt sind, zu erfolgen hat, geschieht theils auf Grund der Mittheilungen zum Grundbuch über ausgeführte Feldbereinigungen, theils auf Grund der dem Rathsschreiber von den Grundeigenthümern und den Felduntergängern zugekommenen Anzeigen (§. 38), endlich auf Grund der bei dem Durchgang der Grenzvermarkung (§. 34) vorgemerkt Anstände.

§. 11.

Aenderungen in dem Bestand der Gebäude sind nach Vollendung des Bauwesens, beziehungsweise nach dem Abbruch oder Abgang eines solchen und spätestens bei Gelegenheit der Einschätzung für das Brandversicherungskataster in das Aenderungsprotokoll aufzunehmen.

Bei Feldbereinigungen, welche nach dem Gesetz vom 30. März 1886 (Reg. Blatt

S. 111) ausgeführt worden sind, ist sofort nach Eingang der in §. 78 der Vollzugsverfügung vom 19. Juli 1886 (Reg. Blatt S. 253) vorgeschriebenen Mittheilungen zum Grundbuch über die durch die Feldbereinigung vollzogene Änderung in der Bodeneinteilung und Bodenkultur in summarischer Weise Vormerkung zu machen (vergl. den Eintrag in Anl. I).

Der Abschluß des Änderungsprotokolls, welches von dem Protokollführer in der vorgeschriebenen Form zu beurkunden ist, hat alljährlich auf den letzten Dezember zu geschehen (vergl. auch §. 17).

§. 12.

Die von den Beteiligten beizubringenden Meßurkunden (§. 38), welche zu einem Eintrag in das Grundbuch benötigt werden, sind zunächst dem Rathsschreiber zum Behuf der Vormerkung in dem Änderungsprotokoll zum Primärkataster und sodann mit einem Vermerk des Rathsschreibers hierüber dem Grundbuchbeamten zu übergeben, welcher sie nach gemachtem Gebrauch dem Rathsschreiber kurzer Hand zurückgibt. Falls der Grundbuchbeamte einen Anstand findet, hat er hievon den Rathsschreiber in Kenntniß zu sezen.

Der Rathsschreiber hat die von dem Grundbuchbeamten ihm zurückgegebenen, sowie die sonstigen bei ihm einlaufenden Meßurkunden zu sammeln, dieselben nach vorgängiger Vergleichung der Flächenmaße des alten Bestandes mit den Vorgängen in dem Primärkataster vierteljährlich dem Fortführungsbeamten zuzustellen und demselben die bei dieser Vergleichung gesundenen Anstände behufs Einleitung der sachgemäßen Berichtigung mitzuheilen. Sind in einem Vierteljahr keine Meßurkunden angefallen, so ist rechtzeitig Fehlanzeige zu erstatten.

In den Fällen des Abs. 1 können die Beteiligten auch verlangen, daß die Meßurkunden noch vor der Vorlegung an den Grundbuchbeamten von dem Fortführungsbeamten nachgeprüft werden.

Etwas hiedurch entstehende Reisekosten sind von den Antragstellern zu übernehmen. Auch diese von dem Fortführungsbeamten bereits nachgeprüften Meßurkunden sind jedoch bei der vierteljährlich erfolgenden Vorlegung der Meßurkunden an den Fortführungsbeamten wieder anzuschließen.

Unmittelbar nach dem Abschluß des Änderungsprotokolls ist dieses dem Fortführungsbeamten einzusenden, welcher es in Zeitschreie wieder zurückzugeben hat.

III. Von den Nachträgen.

A. Im Allgemeinen.

§. 13.

Die Fortführung der Flurkarten und Primärkataster wird durch Fortführungsbeamte (Bezirksgeometer) vollzogen, welche vom Staat für einen oder mehrere Oberamtsbezirke aufgestellt werden. Denselben liegt auch die Aufsicht über die Erhaltung der Landesvermessungssignale (§§. 34 und 35) und die Aufsicht über die Erhaltung der Vermarkung der Grenzen (§. 34) ob.

§. 14.

Die Unterlagen für die Fortführung der Flurkarten und Primärkataster, d. h. die Handrisse und Meßurkunden müssen durch geprüfte und verpflichtete Geometer gefertigt werden.

Das Interesse einer einheitlichen und geordneten Behandlung der Katastervermessungsgefäße erfordert, daß zur Besorgung dieser Geschäfte für jede Gemeinde aus der Zahl der geprüften und verpflichteten Geometer ein zuverlässiger Geometer (Katastergeometer) oder nöthigenfalls mehrere aufgestellt werden. Die Oberämter haben die Aufstellung und die Thätigkeit der Katastergeometer zu überwachen und auf die Beseitigung unbrauchbarer Katastergeometer hinzuwirken.

Die Wahl eines tüchtigen Katastergeometers wird dadurch erleichtert werden, daß mehrere nebeneinanderliegende Gemeinden sich über die Wahl eines solchen verständigen; auch bleibt es der Amtskörperschaft überlassen, einen oder mehrere Katastergeometer für den Oberamtsbezirk aufzustellen.

Zur Aufnahme von Veränderungen an dem Staat gehörigen Grundstücken und zur Aufnahme von durch staatliche Unternehmungen verursachten Änderungen an sonstigen Grundstücken können die Staatsbehörden ihre eigenen Geometer verwenden; dasselbe gilt für Gemeinden und Amtskörperschaften.

Die Meßurkunden über die auf dem gesetzlichen Wege ausgeführten Feldbereinigungen oder über sonstige unter der Aufsicht der Centralstelle für die Landwirthschaft, Abtheilung für Feldbereinigung, ausgeführte Meliorationen und die damit zusammenhängenden Veränderungen des Grundeigenthums können von denjenigen Geometern ge-

fertigt werden, welche von der Centralstelle für die Landwirthschaft, Abtheilung für Feldbereinigung, hiezu beauftragt werden.

Den zur Fertigung der Katastermeßurkunden befugten Geometern ist die nachgeführte Einsicht der Grundbücher und Grundakten im Interesse ihrer Geschäfte jeder Zeit zu gestatten.

§. 15.

Der Fortführungsbeamte hat die ihm von dem Führer des Änderungsprotolls übergebenen Handrisse und Meßurkunden in Beziehung auf die vorschriftsmäßige Behandlung, auf die Richtigkeit der aus Vorgängen entnommenen Längen- und Flächenmaße, sowie in Beziehung auf die Richtigkeit der neuen Maße zu prüfen und die nötigen Kontrollmessungen an Ort und Stelle, spätestens an der Fortführungstagfahrt (§. 17), vorzunehmen.

Werden bei der Prüfung oder bei der Nachmessung Anstände oder Unrichtigkeiten entdeckt, so kann der Fortführungsbeamte solche Meßurkunden dem Ortsvorsteher zur Berichtigung durch den Katastergeometer innerhalb eines bestimmten Termins zurückgeben; wenn aber hiervon eine Verzögerung des Fortführungsgeschäfts entstehen würde, oder wenn nach den gemachten Wahrnehmungen über die Zuverlässigkeit eines Katastergeometers Zweifel bestehen, so ist der Fortführungsbeamte verpflichtet, die Berichtigung dieser Meßurkunden und Handrisse auf Kosten der Betheiligten vorzunehmen, welchen der Rückgriff an den Katastergeometer zusteht.

Anstände, welche sich bei der Prüfung und Kartirung der Meßurkunden über eine auf dem gesetzlichen Weg ausgeführte Feldbereinigung ergeben haben, sind der Centralstelle für die Landwirthschaft, Abtheilung für Feldbereinigung, von dem Fortführungsbeamten beziehungsweise von dem Steuerkollegium, Abtheilung für direkte Steuern, mitzutheilen.

Zu den Nachmessungen ist dem Fortführungsbeamten von dem Gemeinderath eine feldkundige Person, womöglich aus der Zahl der Felduntergänger, beizugeben.

Der Fortführungsbeamte hat auch die Gebührenanrechnungen der Geometer (§. 39) zu prüfen und von vorschriftswidrigen und zu hohen Gebührenforderungen dem Ortsvorsteher zur Mittheilung an die Betheiligten Kenntniß zu geben.

Die vollzogene Prüfung ist auf jeder Meßurkunde mit Angabe des Datums zu beurkunden.

§. 16.

Die Fortführung der Flurkarten und Primärkataster hat der Fortführungsbeamte alljährlich für sämtliche Markungen seines Bezirks vorzunehmen, zu welchem Zweck in jeder Gemeinde, in welcher Veränderungen angefallen sind (§. 9), alljährlich eine Fortführungsstagfahrt abzuhalten ist. Über die Reihenfolge, in welcher diese Tagfahrten stattfinden sollen, hat der Beamte einen Reiseplan aufzustellen und spätestens bis 15. Januar jeden Jahres zur Prüfung und Genehmigung dem Oberamt vorzulegen, welches zuvor mit dem Amtsgericht und dem Bezirkssteueramt Rücksprache nehmen wird. Bei der Aufstellung und Genehmigung des Reiseplanes ist auf einen steten Wechsel in der Reihenfolge der Gemeinden Bedacht zu nehmen.

Der für die Fortführungsstagfahrt in Aussicht genommene Zeitpunkt ist mindestens 10 Tage vorher dem Ortsvorsteher mitzuteilen und von diesem in ortsüblicher Weise bekannt zu machen, damit die Grund- und Gebäudeeigentümer in der Lage sind, dem Führer des Aenderungsprotokolls die noch nicht übergebenen Handriffe und Meßurkunden zu übergeben und etwaige Wünsche und Bedenken bezüglich der Vermessung und Katastrierung ihres Grund- und Gebäudeeigenthums dem Fortführungsbeamten vorzutragen.

Die Fortführungsstagfahrt soll dem Fortführungsbeamten zugleich Gelegenheit geben, die Nachholung etwaiger fehlender Unterschriften in den Meßurkunden zu veranlassen und Anstände durch Anhören der Beteiligten zu erledigen. Diejenigen Grund- und Gebäudebesitzer, deren Anwesenheit bei der Fortführungsstagfahrt erforderlich ist, werden durch den Ortsvorsteher vorgeladen.

§. 17.

Bei der Fortführungsstagfahrt hat der Fortführungsbeamte zunächst die Einträge dem Aenderungsprotokoll zu prüfen, erforderlichenfalls zu berichtigten und den richtigen Abschluß zu bestätigen. Hierauf hat er die Anstände, welche bei der Prüfung der Meßurkunden sich ergeben haben, soweit solche nicht im Laufe des Jahres berichtigt worden sind, zu heben (§. 15) und die etwa fehlenden Meßurkunden auf Kosten der Beteiligten zu beschaffen, soweit dies ohne erhebliche Verzögerung des Geschäfts möglich ist.

Berichtigt der Fortführungsbeamte in der Fortführungsstagfahrt oder später eine Meßurkunde, deren Inhalt bereits früher in das Grundbuch eingetragen ist, so hat er sie von den Grundbuchbeamten zum Behuf der Richtigstellung des Grundbuchs in Kenntniß zu setzen.

Sind sämtliche Meßurkunden in vorchristsmässiger Ausfertigung vorhanden, so hat der Fortführungsbeamte das Meßurkundenheft anzulegen (§. 21) und im Primärkataster auf die Veränderungen zu verweisen (§. 22).

Bei der Tagfahrt hat der Fortführungsbeamte an der Hand des Untergangspflichtes (§. 30) auch die Thätigkeit der Untergänger zu kontrolliren und Verfehlungen, welche hiebei entdeckt werden, dem Oberamt anzugezeigen.

Ebenso wird demselben zur Obliegenheit gemacht, von dem Stand und der Aufbewahrung der Karten und Akten der Landesvermessung (§. 43) genaue Einsicht zu nehmen und von Ordnungswidrigkeiten seiner Dienstaufsichtsbehörde Kenntniß zu geben.

B. In den Ergänzungskarten.

§. 18.

Zur Fortführung der Flurkarten dienen die sogenannten Ergänzungskarten im 2500 theiligen Maßstab und für die Ortschaften die sogenannten Ergänzungspläne im Maßstab 1 : 1000 oder 1 : 1250. Dieselben werden, wie die Nummernkarten, am Amtsjuhe des Fortführungsbeamten aufbewahrt, und dürfen ohne Ermächtigung des Steuerkollegiums, Abtheilung für direkte Steuern, (§. 50) an niemand abgegeben werden.

Zum Zweck der Benützung in den Gemeinden haben die von den letzteren beschafften Duplikate der Ergänzungskarten und Ergänzungspläne (Gemeindeergänzungskarten) zu dienen (§. 42 und §. 56).

§. 19.

Der Nachtrag der Veränderungen auf den Ergänzungskarten und -Plänen hat alljährlich zu geschehen und zwar auf den Ergänzungskarten und -Plänen des Staates in der Regel in Verbindung mit der Prüfung der Meßurkunden (§. 15); von den Ergänzungskarten und -Plänen des Staates werden sodann sämtliche Änderungen eines Jahres auf die Ergänzungskarten der Gemeinden (§. 42) übertragen, zu welchem Behufe dieselben auf Verlangen an den Fortführungsbeamten einzufinden sind.

Der Vollzug der Kartirung wird in den Meßurkunden durch Angabe des Datums und in dem Änderungsprotokoll durch Angabe des Jahrs der Kartirung vorgemerkt.

Die in den Ergänzungskarten und -Plänen angezeigten Veränderungen sollen nicht nur das neue Bild und die Kulturverhältnisse der veränderten Parzellen darstellen,

sondern auch die neuen topographischen (Gebäude-, Parzellen-, Weg- und Wasser-) Nummern und Buchstaben (§. 6) enthalten.

Für das bei der Kartirung anzuwendende Verfahren ist die von dem Steuerkollegium, Abtheilung für direkte Steuern, erlassene Technische Anweisung zur Erhaltung und Fortführung der Flurkarten und Primärkataster maßgebend.

§. 20.

Die Nachträge zu den Flurkarten werden so lange in den Ergänzungskarten und -Plänen vorgenommen, als dieses unbeschadet der Deutlichkeit geschehen kann.

Wenn die Anzahl der Änderungen die Ausfertigung einer neuen Karte nothwendig macht, so ist die betreffende Karte dem Steuerkollegium, Abtheilung für direkte Steuern, vorzulegen, welches hierauf bestimmen wird, ob und in welcher Weise die Erneuerung der Karte geschehen soll.

Von erneuerten Karten werden dem Fortführungsbeamten von Amts wegen je eine neue Ergänzungskarte und eine neue Nummernkarte und ebenso den Gemeinden gegen Ertrag der Kosten neue Kartenabzüge ausgeföllt.

C. In dem Primärkataster.

§. 21.

Zum Zweck der Nachträge in dem Primärkataster hat der Fortführungsbeamte

a) über diejenigen Bodenveränderungen (Kulturveränderungen), über welche von Seiten der Grundeigentümmer keine Meßurkunden beigebracht werden müssen (§. 38), auf Grund des Änderungsprotokolls eine, sämtliche derartige Veränderungen umfassende Übersicht (Kulturveränderungsübersicht) nach dem vorgeschriebenen Muster anzufertigen und solche als eine Meßurkunde in das nach lit. b anzulegende Meßurkundenheft einzunehmen,

sodann

b) die geprüften Handrisse und Meßurkunden, wenn dieselben zuvor nach der Folge im Änderungsprotokoll dort einnummierirt sind, und der Fortführungsbeamte sich überzeugt hat, daß sie von den Beteiligten anerkannt und von dem Aufnahmegeometer beurkundet sind, nach Jahrgängen in ein Heft (Meßurkundenheft) zu vereinigen, wobei der Kulturveränderungsübersicht (lit. a) diejenige Nummer zu

geben ist, welche dem ersten Eintrag einer Kulturveränderung im Aenderungsprotokoll vermöge der Reihenfolge in demselben zukommt,
endlich

- c) auf dem Titelbogen des Meßurkundenhefts nach dem vorgeschriebenen Muster die Nummern sämmtlicher im Laufe des Jahres veränderten und im neuen Bestand der Meßurkunden aufgeföhrten Gebäude, Parzellen sc. sc. nach der Nummernfolge des Katasters unter Allegation der betreffenden Handrisse und Meßurkunden zu verzeichnen und am Schluße des Heftes auf einem besonderen Bogen eine Zusammenstellung über den nach den einzelnen Meßurkunden sich ergebenden Flächen-Abgang und -Zuwachs nachzutragen und hiervon die ganze Markungs- beziehungsweise Steuerdistriktsfläche nach dem neuesten Stand richtig zu stellen.

§. 22.

In dem Primärkataster hat der Fortführungsbeamte bei jeder veränderten Gebäude- und Güterparzelle und bei jeder Weg- oder Wassernummer auf die neue Beschreibung in dem Meßurkundenheft hinzuweisen,

z. B. Meßurkundenheft (Jahr 1901 S. 314).

§. 23.

Das Meßurkundenheft ist jedes Jahr bei der Fortführungsstagsfahrt (§. 16) nach dem Stand vom 31. Dezember abzuschließen und von dem Fortführungsbeamten unterzeichnet sammt dem Aenderungsprotokoll zum Primärkataster der Steuerfahrtbehörde (§. 24) zuzustellen, welche die Liquidation des Flächen-Abgangs und -Zuwachses am Ende des Meßurkundenhefts zu prüfen und ebenfalls zu beurkunden hat.

Ebenso ist der Vollzug der Vermarkung neu entstandener und berichtigter Grenzen von den Untergängen am Schluß des Meßurkundenhefts zu beurkunden.

§. 24.

Der Fortführungsbeamte hat nach dem jährlichen Abschluß des Meßurkundenhefts dasselbe mit dem Aenderungsprotokoll dem Grundbuchbeamten zur Einsicht zugestellt; der letztere ist verpflichtet, das Meßurkundenheft durchzugehen und die hiebei als erforderlich sich ergebenden Richtigstellungen des Grundbuchs vorzunehmen, auch hierüber in

Anlage III.

den betreffenden Meßurkunden und in dem Änderungsprotokoll zum Primärkataster Vormerkung zu machen.

Im Interesse einer geordneten und rechtzeitigen Fortführung der öffentlichen Bücher der einzelnen Gemeinden haben sich der Fortführungsbeamte, der Grundbuchbeamte und die Steuerfahrtbehörde unter Berücksichtigung der nach §. 16 oberamtlich genehmigten Reihenfolge der Fortführungstagfahrten über die Eintheilung ihrer Arbeiten gegenseitig zu verständigen.

Die örtliche Steuerfahrtbehörde hat die in dem Meßurkundenheft nachgewiesenen Änderungen bei der Anlegung der jährlichen Steueränderungsverzeichnisse zu berücksichtigen und daselbst auf Jahrgang und Seite des Meßurkundenhefts zu verweisen, auch in dem Änderungsprotokoll die in dem Steueränderungsverzeichniß erfolgte Berücksichtigung vorzumerken.

§. 25.

Wenn ein großer Theil einer Markung sich in der Bodeneintheilung ändert oder neu vermessen wird, wie z. B. bei umfassenden Feldbereinigungen, so ist es am zweckmäßigsten, ein neues Primärkataster mit neuer Nummerirung der Parzellen und Wege herstellen zu lassen (vergl. auch Art. 49 des Feldbereinigungsgesetzes vom 30. März 1886, Reg. Blatt S. 111). Das Gleiche empfiehlt sich bezüglich der Gebäudebeschreibungen in dem Primärkataster bei durchgreifenden Neunummerirungen der Gebäude in Städten mit vielen Gebäudeänderungen (§. 7).

Für die Herstellung neuer Primärkataster, worüber das Steuerkollegium, Abtheilung für direkte Steuern, zu entscheiden hat, sind die Bestimmungen der Instruktion für das Bureau der Primärkataster vom 28. Juli 1830 (Ausgabe 1841) maßgebend.

Neue Primärkataster sind dem Steuerkollegium, Abtheilung für direkte Steuern, zur Prüfung und Genehmigung vorzulegen.

IV. Von der Vermarkung.

§. 26.

Die Grundeigentümer sind verpflichtet, nach Maßgabe der nachfolgenden Vorschriften neu entstandene Eigentumsgrenzen sofort vermarken zu lassen und die Vermarkung der Grenzen stets im Stand zu halten.

Es ist hienach dem Gemeinderath alsbald Anzeige zu erstatten, wenn ein Grenzstein umgefallen, von seiner richtigen Lage entfernt, abgegangen oder unkennlich geworden ist.

Die Verpflichtung, die ordnungsmäßige Vermarkung von neu angelegten öffentlichen Straßen und Wegen sowie von Eisenbahnen herbeizuführen und im Stand zu halten, liegt in erster Linie den Eigenthümern derselben ob.

Zur Versteinerung der Markungsgrenzen sind die Markungsinhaber verpflichtet.

§. 27.

Die Vermarkung der Grenzen hat in der Regel mit Steinen von entsprechender Größe und von dauerhaftem Material zu geschehen. Ausnahmen sind nur in besonderen Fällen zulässig, wie z. B. in moorigem Gelände, wo die Vermarkung mit 1 m langen eichenen Pfählen von angemessener Dicke statthaft ist.

Wenn sich Lagerselsen oder feste Mauern auf einer Grenze befinden, so können diese als Grenzmarken benutzt werden, in welchem Falle ein entsprechendes Grenzzeichen (Winkelruth, Kreuz &c.) einzuhauen ist.

Bei natürlichen Grenzen, wie bei Flüssen und Bächen, bedarf es einer besonderen Vermarkung in der Regel nicht.

§. 28.

Zur Vermarkung der Eigenthumsgrenzen sind Steine zu verwenden, welche mindestens 50 Centimeter lang und vierkantig rauh zugerichtet sind. In Feld und Wald sind dieselben so tief zu sehen, daß drei Vierttheile in den Boden kommen und der Kopf nicht weniger als 10 Centimeter über dem Boden vorsteht, während bei Marksteinen auf Wegen und öffentlichen Plätzen der Kopf mit dem Boden eben sein darf.

Bei Feldern, bei welchen das Sehen von 50 Centimeter langen Steinen Schwierigkeiten verursacht, wie z. B. bei solchen mit felsigem Untergrund, können mit Genehmigung des Steuerkollegiums, Abtheilung für direkte Steuern, kürzere Steine verwendet werden.

Zur Vermarkung der Gewände, der Straßen und Wege sind ähnliche Steine von etwas größeren Dimensionen anzuwenden.

Die Grenzsteine der Gemeindemarkungen sollen mindestens 90 Centimeter lang und 20 Centimeter stark sein. Der aus dem Boden hervorragende Theil muß auf eine Länge von 30 Centimeter bearbeitet und auf dem Kopf mit Winkelruthen versehen sein. Auf den Markungsgrenzsteinen ist zu beiden Seiten der Buchstabe M und je der Anfangsbuchstabe der betreffenden Markung anzubringen.

Den Gemeinden wird empfohlen, eine genügende Anzahl vorschriftsmäßiger Grenzsteine auf Lager zu halten und gegen Erhöhung der Selbstkosten an die Grundeigentümmer abzugeben.

§. 29.

Die Grenzmarken müssen so gesetzt werden, daß überall von einem Stein zum andern gesehen werden kann; eine Ausnahme findet nur innerhalb der Waldungen statt, bei welchen diese Vorschrift nur für die Markungsgrenzen gilt.

In regelmäßigen Feldlagen sind die Steine in sogenannten Steinlinien zu setzen. Bei geraden Grenzen über 150 Meter Länge sind Zwischenpunkte mit sogenannten Läufersteinen zu bezeichnen.

§. 30.

Zum Setzen und Wiederaufrichten von Grenzsteinen sind zwei Felduntergänger und die beteiligten Grundeigentümmer einzuziehen. Wenn die letzteren auf erfolgte Ladung nicht erscheinen, so ist der Steinsatz auch in deren Abwesenheit auszuführen.

Beim Setzen von Markungsgrenzsteinen soll von jeder beteiligten Gemeinde je ein Vertreter des Gemeinderaths und ein Felduntergänger anwesend sein.

Die Felduntergänger sind befugt, umgefallene, auf den Flurkarten verzeichnete Grenzmarken, über deren Standort ein Zweifel nicht besteht, auf diesem mit Zustimmung der Anlieger wieder aufzurichten; wenn aber der Standort eines Steins zweifelhaft erscheint, wenn z. B. ein Stein von seinem Standort ganz entfernt war, oder wenn derselbe auf einen anderen Punkt gesetzt werden soll, so ist der Katastergeometer der betreffenden Gemeinde zum Steinsatz beizuziehen.

Außer den Felduntergängern ist niemand befugt, Grenzmarken zu setzen, wieder aufzurichten, oder in ihrer Lage zu verändern.

Den Gemeinden wird überlassen, geheime Zeichen (Zeugen) unter die Grenzsteine legen zu lassen, es können aber solche Unterlagen nicht gegen den durch die Maßzahlen der Landes- und Fortführungsvermessung bestimmten Ort entscheiden.

Über die Vornahme der Grenzvermarkungen ist in jeder Gemeinde ein geordnetes Unterfangsprotokoll zu führen (§. 17 Abs. 4).

§. 31.

Bei der Bearbeitung des Feldes sind die Grenzmarken und die Vermessungszeichen (trigonometrische und polygonometrische Signale) sorgfältig zu schonen.

Falls Arbeiten beabsichtigt werden, wodurch der Stand der Grenzmarken oder der Vermessungssignale gefährdet wird, so ist dem Gemeinderath rechtzeitig Anzeige zu erstatten, damit derselbe im Benehmen mit dem Katastergeometer beziehungsweise dem Forstführungsbeamten das Geeignete vorkehrt.

§. 32.

Wer Grenzmarken oder Vermessungszeichen beschädigt, von ihrer Stelle entfernt, vernichtet oder unkenntlich macht, ist zum Schadensersatz nach den Grundsätzen des Civilrechts verpflichtet und wird außerdem, sofern nicht ein Vergehen im Sinne des §. 274 Biff. 2 des Reichsstrafgesetzbuchs vorliegt, je nach der Lage des Thatbestandes auf Grund von Art. 32 Abs. 1 Biff. 4 und Abs. 2, Art. 33 Abs. 1 Biff. 1 und Abs. 2 und Art. 35 Biff. 4 des Polizeistrafgesetzes vom 27. Dezember 1871 (Reg. Blatt S. 391) und von Art. 26 Biff. 2 des Forstpolizeistrafgesetzes vom 8. September 1879 (Reg. Blatt S. 317) bestraft. Zu vergleichen auch Art. 37 des Polizeistrafgesetzes.

§. 33.

Die Erhaltung der Grenzmarken und die Vermarkung neu entstandener Grenzen, sowie die Erhaltung der Landesvermessungssignale unterliegt der Obhut des Gemeinderaths. Er hat daher die Täglichkeit der Felduntergänger genau zu überwachen und erforderlichenfalls fehlende Grenzmarken auf Kosten der säumigen Grundbesitzer setzen zu lassen.

§. 34.

Zum Zweck der Instandhaltung der Grenzmarken und der Landesvermessungssymbole sind sämtliche Theile einer Markung von Zeit zu Zeit ösch-, zehl- oder gewandweise zu durchgehen, die dabei entdeckten Mängel in den Mark- und Vermessungszeichen in einem Protokoll vorzumerken und hierauf sachgemäß zu heben.

Bei diesem Anlaß sind außerdem diejenigen Veränderungen, welche auf den Karten noch nicht nachgetragen sind, zu ermitteln und dem Rathsschreiber behufs Vormerkung im Änderungsprotokoll (§. 9) anzugezeigen.

Die Grenzbefestigungen sind in Gegenwart des Forstführungsbeamten durch zwei Untergeringer vorzunehmen.

Über die Zeit und Reihenfolge der Grenzbefestigungen hat der Forstführungsbeamte für jede Gemeinde, unter Berücksichtigung der besonderen Verhältnisse derselben,

insbesondere der etwaigen Ausführung einer Feldbereinigung, einen der Prüfung und Genehmigung des Oberamts unterliegenden Geschäftsplan aufzustellen, wobei davon auszugehen ist, daß in der Regel sämtliche Theile einer Markung mindestens alle 15 Jahre zur Besichtigung gelangen sollen.

Die von dem Fortführungsbeamten aufgestellten Grenzbesichtigungsprotokolle sind dem Oberamt zur Einsichtnahme vorzulegen, welches dieselben, sofern es sich um die Nothwendigkeit umfangreicher Grenzberichtigungen und Vermarkungen landwirthschaftlich benützter Grundstücke handelt, zur Kenntniß der Centralstelle für die Landwirthschaft, Abtheilung für Feldbereinigung, zu bringen hat, damit diese Behörde Gelegenheit erhält, geeigneten Fälls auf die Durchführung einer Feldbereinigung hinzuwirken.

Für die Besichtigung der Markungsgrenzen gelten die Vorschriften der R. Verordnung vom 3. November 1841 (Reg. Blatt S. 529).

Für die Erhaltung und Berichtigung der Landesgrenzen sind die erlassenen besonderen Vorschriften maßgebend.

§. 35.

Den Fortführungsbeamten, Katastergeometern und Felduntergängern wird zur Pflicht gemacht, auf die Landesvermessungssignale, welche in den auf den Rathhäusern aufbewahrten Verzeichnissen und Uebersichtskarten aufgeführt sind, bei allen sich darbietenden Gelegenheiten ein besonderes Augenmerk zu richten.

Von Mängeln an den Signalsteinen, welche zur Kenntniß des Ortsvorsteher's gelangen, hat derselbe alsbald dem Fortführungsbeamten Anzeige zu erstatten, welcher die Beseitigung der Mängel herbeizuführen hat.

Werden Gebäude oder Gebäudeteile, welche als Landesvermessungssignale benutzt werden, umgebaut oder abgebrochen, so hat der Ortsvorsteher ebenfalls dem Fortführungsbeamten rechtzeitig vor Beginn der baulichen Aenderung Anzeige zu erstatten.

§. 36.

Werden Signalsteine beschädigt oder von ihrem Standort entfernt, so hat der Ortsvorsteher dem Oberamt umgehend Anzeige zu machen. Das Oberamt hat die Herstellung des Signalsteins auf Kosten des Schuldigen nicht von sich aus zu verfügen, vielmehr in allen Fällen, in denen wegen Beschädigung oder Entfernung eines Signalsteins Ersatzansprüche an den Schuldigen in Frage kommen können, insbesondere aber dann, wenn

eine Bestrafung auf Grund der Vorschriften des Polizeistrafgesetzes erfolgt ist, unter Anschluß der Akten Bericht an das Steuerkollegium, Abtheilung für direkte Steuern, zu erstatten, welches wegen Verfolgung des Erbschaftanspruches das Erforderliche einleiten wird.

§. 37.

Die Kosten der Versteinerung (Abmarkung — Bürgerliches Gesetzbuch §. 919) der Eigentumsgrenzen sind von den Betheiligten gemäß §. 919 Abs. 3 des Bürgerlichen Gesetzbuchs zu gleichen Theilen zu tragen, sofern nicht aus einem zwischen ihnen bestehenden Rechtsverhältniß sich ein Anderes ergibt. Unter derselben Voraussetzung fallen auch die Kosten der Vermarkung der Markungsgrenzen den Inhabern der angrenzenden Markungen zu gleichen Teilen zur Last.

Die Kosten der Grenzbefestigungen (§. 34) sind von den Gemeinden zu tragen, ausgenommen die Belohnung des Fortführungsbeamten, welche auf die Staatskasse übernommen wird.

Die Gemeinden können für die ihnen durch das Steinhägergeschäft erwachsenden Kosten entweder in der Weise sich Erbsah verschaffen, daß sie den beteiligten Grund-eigenthümern nach Maßgabe des Geschäftsumfangs die regulativmäßigen Taggelder der Untergänger und etwaige Kosten für die Steine (zu vergl. §. 28 Abs. 5) aufrechten, oder daß sie für jeden gesetzten Stein eine bestimmte Einheitsgebühr erheben, welche durch einen der Genehmigung der Kreisregierung bedürfenden Beschluß der bürgerlichen Kollegien festzusezen ist (Art. 15 Ziff. 10 des Gesetzes vom 21. Mai 1891, Reg. Blatt S. 103).

Bezüglich der Aufstellung und Belohnung der Felduntergänger bleiben die bisherigen Vorschriften in Geltung.

V. Von den Obliegenheiten der Grundeigenthümer.

§. 38.

Sämmtliche Grundeigenthümer oder die Vertreter derselben haben alle Veränderungen, die sich an den Eigentumsgrenzen, namentlich an ihren Markzeichen, an den Grundflächen der Gebäude, Hofräume und Feldgüter, oder in den Kulturarten (§. 4 Abs. 5) ergeben, der Ortsbehörde anzugeben und über diejenigen Veränderungen, durch welche die ursprüngliche Umfangsgrenze oder der bisherige innere Bestand einer Parzelle verändert wird, einen mit den Aufnahmelines versehenen Handriss und eine Meßurkunde

auf ihre Kosten beizubringen. Ausgenommen hiervon sind diejenigen Kulturveränderungen, welche sich auf ganze Parzellen erstrecken, bei denen ein Handriss nicht erforderlich ist (§. 21 lit. a).

Die Beschreibung eines Grundstücks zu einem anderen erfolgt nur auf Antrag des Eigentümers, der zu diesem Zweck eine Meßurkunde beizubringen hat. In gleicher Weise soll dem Antrag auf Vereinigung von Grundstücken eine Meßurkunde beigegeben werden (s. auch §. 4 Abs. 2—4). In denjenigen Fällen, in welchen einen Theil eines Grundstücks von diesem abzuschreiben beantragt ist, wird die Eintragung in das Grundbuch von der Beibringung eines vorschriftsmäßigen Handrittes nebst Meßurkunde (§. 39) abhängig gemacht.

Sollten bei der auf Ersuchen von Behörden vorzunehmenden Eintragung in das Grundbuch die hiebei in dem Bestand von Grundstücken eintretenden Änderungen einschließlich der hierdurch veranlaßten veränderten Bezeichnung der Grundstücke aus den Mittheilungen dieser Behörde nicht ersichtlich sein, so sind die gewünschten Eintragungen von der nachträglichen Beibringung des noch Fehlenden durch die ersuchende Behörde abhängig zu machen.

§. 39.

Die geometrische Aufnahme und Flächenberechnung muß nach den jeweils bestehenden technischen Vorschriften durch den Katastergeometer (§. 14), sofern derselbe die Berechtigung zur Ausführung dieser Arbeiten besitzt, geschehen. Wenn und insolange noch Katastergeometer aufgestellt sind, welche nach der Prüfungsordnung vom 25. November 1819 (Reg. Blatt S. 647) geprüft, die Berechtigung zur Anwendung des Theodolits nicht haben, so sind solche in den Gemeinden dieser Katastergeometer anfallenden Vermessungsarbeiten, zu denen der Theodolit erforderlich ist, durch den Fortführungsbeamten auszuführen.

Der Katastergeometer darf keine Meßurkunden fertigen:

1. über Grundstücke, bei welchen er selbst betheiligt ist, oder bei welchen er zu einem Betheiligten in dem Verhältnisse eines Mitberechtigten oder Mitverpflichteten steht,
2. über Grundstücke seiner Ehefrau, auch wenn die Ehe nicht mehr besteht,
3. über Grundstücke einer Person, mit welcher er in gerader Linie oder in zweitem Grade der Seitenlinie verwandt oder verschwägert ist,
4. in Sachen, in welchen er als Vertreter eines Betheiligten oder als gesetzlicher Vertreter eines Betheiligten aufzutreten berechtigt ist.

In diesen Fällen ist die Fertigung der Meßurkunde Sache des Fortführungsbeamten. Zur Aufnahme sind die Grundeigenthümer und ein Felduntergänger beizuziehen. Die Meßurkunden müssen nach den vorgeschriebenen Mustern auf gedruckten Exemplaren in Kanzleiformat ausgestellt werden. Das Muster Anlage V ist anzuwenden, wenn in der Meßurkunde bei jeder veränderten Parzelle Abgang und Zuwachs nachzuweisen sind (Eisenbahnen-, Straßen-, Feldweganlagen etc.).

Isofern die Handrisse nicht auf die zweite Seite der Meßurkunde gezeichnet werden können, sind diese auf besondere Blätter oder Bögen in Kanzleiformat zu zeichnen. Das Falten derselben und das Zusammenlegen in kleineres Format ist nicht statthaft.

Auf der ersten Seite der Meßurkunde hat der Geometer seine empfangenen Gebühren für die Arbeiten auf dem Felde und für den Handriss und die Meßurkunde nach der aufgewendeten Zeit anzugeben, damit sie durch den Fortführungsbeamten und durch die Visitationskommissäre (§. 50) geprüft werden können (§. 15).

Die beteiligten Grundeigenthümer oder deren Vertreter haben in der Meßurkunde das neue Flächenmaß unterschriftlich anzuerkennen. In der Meßurkunde ist vom Katastergeometer die erfolgte Vermarkung der Grenzen (§. 26) zu beurkunden.

§. 40.

Die Meßurkunden sind, sofern nicht auf Grund derselben ein Grundbuchseintrag gemacht werden soll und deshalb nach §. 12 zu verfahren ist, thunlichst bei der Anzeige der Veränderungen (§. 38) dem Rathsschreiber zu übergeben.

Werden dieselben nicht schon bei der Anzeige der Veränderung abgeliefert, so ist den Grundeigenthümern durch den Ortsvorsteher ein nach der Jahreszeit, dem Umfang der Vermessung etc. angemessener Termin zur Bebringung der Meßurkunden unter der Androhung zu ertheilen, daß, wosfern dieselben nicht in dieser Frist oder nicht vorchristsmäßig beigebracht würden, dies von Amts wegen auf ihre Kosten würde besorgt werden.

Der hiernach ertheilte Termin, welcher nicht über die Fortführungstagfahrt erstreckt werden darf, ist im Aenderungsprotokoll zum Primärkataster in der hiefür vorgesehenen Rubrik einzutragen.

Bei Aenderungen an den Markungsgrenzen ist je ein Exemplar der Meßurkunde dem Gemeinderath jeder beteiligten Gemeinde zu übergeben.

Außerdem kommen den Grundeigenthümern in Absicht auf die Erhaltung der Gren-

Anlage IV u. V.

vermarkung und der Vermessungszeichen die in den §§. 26, 30, 31, 32 und 36 bezeichneten Obliegenheiten zu.

§. 41.

Jeder Grundeigentümer, der die Richtigkeit einer sein Eigenthum betreffenden Vermessung bezweifelt, hat das Recht, eine Revision der Arbeit zu verlangen, sofern er den zur Deckung der Kosten erforderlichen Vorschuß leistet. Die Revision ist bei dem Fortführungsbeamten entweder schriftlich oder gelegentlich der Fortführungstagfahrt zu beantragen und von diesem auszuführen, sofern die beanstandete Vermessung nicht von ihm selbst ausgeführt worden ist. Trifft letzteres zu, so ist von dem Oberamt ein anderer Fortführungsbeamter mit der Revision zu beauftragen.

Neben das Ergebnis der Revision ist ein Protokoll aufzunehmen, welches dem zuständigen Oberamt mit Bericht vorzulegen ist. Auf Grund dieses Berichtes hat das Oberamt über das Ergebnis der Revision zu entscheiden.

Beschwerden gegen einen solchen Bescheid sind dem Steuerkollegium, Abtheilung für direkte Steuern, zur Entscheidung vorzulegen, welches erforderlichenfalls durch einen Vermessungsbeamten des Katasterbüros eine zweite Revision vornehmen läßt.

VI. Von den Obliegenheiten der Gemeinden und Ortsbehörden.

§. 42.

Die Gemeinden haben dafür zu sorgen, daß ein Exemplar der Flurkarten der Gemeindemarkung (Gemeindeergänzungskarten), welches auf dem Rathause sorgfältig aufzubewahren ist, durch den Fortführungsbeamten auf dem Laufenden erhalten bleibt (§. 18).

§. 43.

Die den Gemeinden ausgesetzten Primärkataster, die Ergänzungsbände hiezu und die Ergänzungsbrouillons, die auf die Landesvermessungssignale bezüglichen Karten und Verzeichnisse, sowie die Änderungsprotokolle zum Primärkataster und die Untergangsprotokolle und die dazu gehörigen Handriße und Meßurkunden sind in der Ortsregisterstube in einem besonderen Kasten und so aufzubewahren, daß sie gegen jede Beschädigung vollkommen gesichert sind.

Dieselben dürfen nur mit Genehmigung des Steuerkollegiums, Abtheilung für direkte Steuern, vom Rathause entfernt und auf diesem nur denjenigen Personen zur Einsicht

gegeben werden, welche ihrer amtlich bedürfen oder ein berechtigtes Interesse an der Einsichtnahme darlegen. Den Grundbuchbeamten ist die Einsichtnahme jederzeit gestattet.

§. 44.

Die Gemeinden haben dem Fortführungsbeamten während seiner dienstlichen Anwesenheit in den einzelnen Orten ein geeignetes Amtsschlaf mit Heizung und Beleuchtung einzuräumen, einen Diener für amtliche Verrichtungen zu stellen und ihm zu Felduntersuchungen (§. 17) einen Untergänger beizugeben.

Der Ortsvorsteher hat die Fortführungstagfahrt bekannt zu geben und den Grundeigentümern die erforderlichen Größenungen zu machen (§. 16).

§. 45.

Dem Gemeinderath wird zur besonderen Pflicht gemacht, sorgfältig darüber zu wachen, daß die Grundeigentümer ihren Verpflichtungen in Beziehung auf die Anzeige von Veränderungen, die Beiritung von Meßurkunden und die Erhaltung der Grenzvermarkung vorschriftsmäßig und rechtzeitig nachkommen.

VII. Obliegenheiten der Oberämter, der Amtsgerichte und der Bezirkssteuerämter.

§. 46.

Die Oberämter haben die Bestimmungen dieser Verfügung, soweit sie ihren Wirkungskreis berühren, genau zu befolgen, auch dafür zu sorgen, daß dieselben von den ihnen untergeordneten Behörden, soweit sie die letzteren betreffen, auf zweckentsprechende Weise vollzogen werden, und sich hievon namentlich bei ihrer Anwesenheit in den Gemeinden Überzeugung zu verschaffen.

§. 47.

Neben den in den §§. 7, 14, 16, 34, 36 und 41 bezeichneten Obliegenheiten wird den Oberämttern noch insbesondere zur Pflicht gemacht:

1. für die sorgfältige Verwahrung sämtlicher Karten und Alten bei den Gemeinden (§§. 42 und 43),
2. für die geordnete Führung des Aenderungsprotokolls zum Primärkataster und des Untergangspfotokolls, sowie für gehörige Anlegung des Meßurkundenhefts (§§. 9, 21 und 30) und
3. für die Instandhaltung der Grenzmarken und Landesvermessungszeichen (§§. 26—36)

Sorge zu tragen.

Außerdem haben die Oberämter die Berichte der Ortsvorsteher, der Katastergeometer und des Fortführungsbeamten, welche sich auf das Flurkartenfortführungsgeäft und die Signalsteine, sowie auf die erwachsenen Kosten beziehen, dem Steuerkollegium, Abtheilung für direkte Steuern, vorzulegen und die von dieser Behörde getroffenen Anordnungen zu vollziehen.

Über Gegenstände technischer Natur, bei welchen weder Gemeinden, noch Privatpersonen in Betracht kommen, können die Fortführungsbeamten unmittelbar an das Steuerkollegium, Abtheilung für direkte Steuern, berichten.

§. 48.

Die Amtsgerichte haben die Grundbuchbeamten hinsichtlich der den letzteren in dieser Verfügung auferlegten Verpflichtungen zu überwachen.

§. 49.

Die Bezirkssteuerämter haben darüber zu wachen, daß in den Steueränderungsverzeichnissen diejenigen im Änderungsprotokoll und in den Meßurkundenheften enthaltenen Änderungen, welche einen Einfluß auf die Steuer haben, sämmtlich berücksichtigt werden, und daß diese Berücksichtigung durch Vormerkung im Änderungsprotokoll zum Primärfataler gewahrt wird (§. 24).

VIII. Von der Überaufsichtsbehörde.

§. 50.

Die oberste Leitung und Aufsicht über die Erhaltung und Fortführung der Flurkarten und Primärfataler ist dem Steuerkollegium, Abtheilung für direkte Steuern, übertragen, welchem zur Bearbeitung dieser Geschäfte in technischer Beziehung das Katasterbüro unterstellt ist.

Dem Steuerkollegium, Abtheilung für direkte Steuern, liegt namentlich ob:

1. die Stellung von Anträgen wegen Ausstellung, Versezung und Entlassung der Fortführungsbeamten (Bezirksgemeter),
2. die Anordnung zur Herstellung neuer Karten und Pläne und zur Ausfolge solcher an die Fortführungsbeamten und die Gemeinden (§. 20),
3. die Verfügung auf die Berichte der Oberämter über die Arbeiten zur Erhaltung und Fortführung der Flurkarten und Primärfataler und die Erhaltung der Landesvermessungssignale,

4. die Anordnung von Revisionen auf Antrag einzelner Grundbesitzer und die Entscheidung hierüber in der Beschwerdeinstanz (§. 41),
5. die Anordnung regelmäßiger Visitationen der die Erhaltung und Fortführung der Flurkarten und Primärkataster betreffenden Geschäfte.

In allen diesen Beziehungen haben die Oberämter die Weisungen des Steuerkollegiums, Abtheilung für direkte Steuern, zu vollziehen.

IX. Von den Kosten.

§. 51.

Die Festsetzung der Belohnung für die Vormerkung der Aenderungen, welche sich im Laufe des Jahres zugetragen haben, und für die Sammlung der Mesurkunden kommt dem Gemeinderath mit Zustimmung des Bürgerausschusses zu.

Für den Eintrag eines Aenderungsfalls in das Aenderungsprotokoll zum Primärkataster kann dem betreffenden Beamten (§§. 9 und 10) eine Gebühr von 10 Pf. ausgelegt werden. Bei gesetzlich durchgeföhrten Feldbereinigungen ist der Eintrag im Aenderungsprotokoll für jedes Unternehmen als ein Aenderungsfall anzusehen (§. 11 Abs. 2).

Für die Auskunftsvertheilung an den Fortführungsbeamten und die Vorladung von Grundeigenthümern zur Fortführungstagfahrt hat der Ortsvorsteher eine Belohnung nicht anzusprechen.

Für die Theilnahme an Felduntersuchungen und Vermarkungen gebühren den bestellten feldkundigen Personen die regulativmäßigen Taggelder, Diäten und Reisekosten. (K. Verordnung vom 22. Februar 1841 und vom 14. Juni 1875, Reg. Blatt S. 312.)

Für die zu Nachmessungen oder zu Signalsteinarbeiten verwendeten Messegihlen sind die wirklichen Auslagen in Anrechnung zu bringen.

§. 52.

Die Anführung des Steueränderungsverzeichnisses im Aenderungsprotokoll ist von den betreffenden Beamten ohne besondere Belohnung zu besorgen.

§. 53.

Der Fortführungsbeamte erhält seine Belohnung aus der Staatskasse; die erforderlichen Formulare werden von dem Katasterbureau geliefert.

§. 54.

Ein Ertrag an die Katasterkasse für die Arbeiten des Fortführungsbeamten ist zu leisten:

1. bei Arbeiten für die einzelnen Gemeinden (§. 42),
2. für die Beichtigung unvollständiger und mangelhafter Mefzurkunden und Handriffe (§. 15),
3. für die amtliche Beibringung der bei der Fortführungstagfahrt fehlenden Handriffe und Mefzurkunden (§. 17 und §. 39 Abs. 3).

Zum Ersatz der Kosten sind bei den Arbeiten Ziff. 1 die Gemeinden, bei Arbeiten in Ziff. 2 und 3 die beteiligten Grundeigentümer verpflichtet.

Für die Fortführung der Gemeindeergänzungskarten (§. 42) ist, wenn nichts anderes vereinbart ist, ein Aversalbetrag von 20 Pf. für jede veränderte Parzelle (§. 21 lit. c.) zu bezahlen.

Im übrigen ist der Ersatz nach dem wirklichen Zeitaufwand unter Zugrundlegung eines einheitlichen Taggeldsatzes von 8 M zu berechnen, wobei zutreffendenfalls noch die Feldzulagen, Diäten und Reisekosten nach dem wirklichen Zeitaufwand, sowie die Auslagen für Urkundspersonen und Mefzehilfen zu ersehen sind.

X. Übergangs- und Schlussbestimmungen.

§. 55.

Die Grundeigentümer und die Gemeindebehörden haben dafür zu sorgen, daß die Mefzurkunden über die im Jahr 1899 anfallenden Änderungen in der Bodeneintheilung und Bodenkultur von den Katastergeometern in Zeitkürze gefertigt und den Rathsschreibern übergeben werden; von den Beamten, welche die Änderungsprotokolle zu führen haben, sind sodann diese Mefzurkunden alsbald nach Eingang dem Fortführungsbeamten zuzustellen. Die letzteren haben die Mefzurkunden in thunlichster Völde zu prüfen und an die Gemeinden zurückzugeben. Überhaupt ist das Fortführungsgeßäft von 1899 so zu fordern, daß sämmtliche Mefzurkunden dieses Jahres bis letzten Dezember 1899 geprüft sind.

§. 56.

Sämmtliche Ergänzungskarten des Staats müssen bis letzten Dezember 1899 an den Amtsitz des Fortführungsbeamten verbracht sein und es müssen daher bis zu diesem Zeitpunkt sämmtliche Gemeinden Ergänzungskarten-Duplicate angeschafft haben.

Stuttgart, den 1. September 1899.

Breitling.

Pischel.

Beyer.

Anlage I.

Oberamt _____

Gemeinde _____

Markung _____

**Aenderungs-Protokoll
zum Primärkataster**

vom 1. Januar _____

bis 31. Dezember _____

Die Einträge geschehen hier der Zeitfolge nach, wie die Veränderungen eintreten oder zur Kenntniß des Gemeinderathes kommen.

Jahrgang 1901.

Laufende Nr. Wertungsarten- Nummer.	Parzellen- Nummer.	Flächenmaß.			Kulturart, District und Gewende.	Bisheriger Besitzer.	Grund- buch.	Teil- Nr.	Art und Datum der Veränderung, sowie der Vorgang, auf welchen dieselbe beruht.	
		Hektar.	Ar.	Meter.						
1.	2.	3.	4.		5.	6.	7.		8.	
1.	VI	25	0	46	74	Baumwiese beim Ort.	Friedrich Unnuth, Schreiner.		In 2 gleiche Theile vertheilt. Auflösung vom 15. März 1901, G.A. Nr. 36.	
2.	II	Gebäude Nr. 10	0	02	95	Haus, Scheuer und Hofraum unten im Dorf.	Erhardt Faist, Bauer.		Bergrohserung durch Überbauung eines Theils vom Gral- garten.	
—	—	Feld Nr. 24	0	05	96	Grasgarten alba.	dio.		Einschätzungsprotokoll vom 20. März 1901.	
3.	I	500	3	15	17	Gemischter Wald in der Heide.	Vincenz Häbe, Landwirth.		In 3 ungleiche Theile vertheilt. Auflösung vom 20. März 1901, G.A. Nr. 4.	
4.	XI	406	0	24	71	Nadelholzwald auf dem Berg.	Karl Erbe, Zimmermann.		Theilweise in der Kultur verändert. Anzeige des Besitzers.	
5.	IX	512	0	48	10	Acker und Holzwiese im Rain.	Georg Maier, Söldner.		Zest ganz eimmähnig Wiese. Anzeige des Unter- gangs.	
6.	II—IV VIII—X XV	Die in den Mitthei- lungen zum Grund- buch auf- geführten Parzellen.	zusammen	86	05	12	Acker, Wiesen und Baumgüter in den Ge- wenden: Langeäcker, Hoher Rain, Thalwie- sen und Baindt.	Die in den „Mit- theilungen“ aufge- führten Besitzer.		Feldbereinigung, aus- geführt auf Grund des Gesetzes vom 30. März 1886.
Abgeschlossen:										

N. N., den

Für den Gemeinderath:

N. N., Rathsschreiber.

Jahrgang 1901.

N. N. Ben

Der Wirtschaftsbeamte:

N N. Beirfsorometer

^{*)} Der Wortlaut des Eintrags in Sp. 16 wird später durch die Vollzugsverfügung zum Gesetz, betreffend die Anlegung von Steuerbüchern, bestimmt. Die Formulare zu den Konsolidierungsprotokollen sind daher erst nach diesem Zeitpunkt drucken zu lassen.

Anlage II.

Meßurkunde Nr.

Jahrgang 19

Überamt.**Gemeinde****Markung**

Übersicht

über

diejenigen Parzellen, welche sich im Laufe dieses Jahres bloß in der Kultur

verändert haben.

Markt- ungs- forte Num- mer.	Alter Bestand.						Neuer Bestand.						Steueran- derungsbewer- tezeichnis vom		
	Par- zellen- Num- mer.	Flächenmaß.					Kulturart. Gewende.	Besitzer.	Par- zellen- Num- mer.	Kulturart. Gewende.	Flächenmaß.			1. April	Nr.
		Mor- gen.	Hu- then.	He- kt. ar.	Ar.	Me- ter.					De- kt. ar.	Ar.	Me- ter.		
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.
IV.	500	10	0,0	3	15	17	Alder bei der Linde.	August Diehl.	500	Fichten- wald bei der Linde.	3	15	17	1902	20
IX.	512	1 ⁴ / ₈	10,0	0	48	10	Alder und Holzwiese am Rain.	Georg Maier.	512	einmähld. Wiese am Rain.	0	48	10	1902	15

Die Richtigstellung der Ergänzungskarten beurkundet

, den

Der Fortführungsbeamte:
N. N., Bezirksgenommet.

Anlage III.

Überamt _____
Gemeinde _____
Markung _____

Mehz-Arkunden- und Handrisse-Hefst (Band)
 über
 sämmtliche Bodenveränderungen, die sich auf dieser Markung
 im Jahr 1901
 zugetragen haben.

Obige Veränderungen erstrecken sich über folgende Parzellen:

Nr.	Siehe Handriss urkunden- heft.			Nr.	Siehe Handriss urkunden- heft.			Nr.	Siehe Handriss urkunden- heft.		
	Br.	Seite.	Zeile.		Br.	Seite.	Zeile.		Br.	Seite.	Zeile.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.
Gebb. Nr.											
1	1	44	45								
15	2	52	53								
36	3	57	61								
Geldb. Nr.											
10—13	1	44	45								
38—41	2	52	53								
57.	3	57	61								

Obige Veränderungen erstrecken sich über folgende Parzellen:

Zusammenstellung

des

Zuwachs:

Abgangs:

Mehrfurktenheft

Seite 45	- : -	0 ha 00 a 55 qm	- : -	— ha — a — qm
" 53	- : -	— " — " — "	- : -	0 " 00 " 15 "
" 61	- : -	0 " 00 " 13 "	- : -	— " — " — "
	- : -	<hr/> 0 ha 00 a 68 qm	- : -	<hr/> 0 ha 00 a 15 qm

mithin mehr Zuwachs als Abgang

— : - ha — a 53 qm.

Nach der Zusammenstellung am Schlüsse des Meßfurlundenhefts von 1900 Seite 336 beträgt
 die Summe der Markungs- und Steuerfläche - : 372 ha 16 a 44 qm
 Zuwachs pro 1901 - : - " " 53 "
 Markungsfläche am 1. Januar 1902 - : 372 ha 16 a 97 qm.

Den Abschluß dieses Meßfurlundenhefts und die vollständige Uebereinstimmung desselben mit
 dem Aenderungsprotokoll zum Primärkataster beurkunden

den

19

Der Fortführungsbeamte:

Steuerfahrbhörde:

Den Vollzug der Vermarkung der neu entstandenen und berichtigten Grenzen beurkunden

den

19.

Die Untergänger:

Oberamt

Gemeinde

Markung

Neukunde und Handbuch

Gebäude Ar.

Güter Nr.

Weg Nr.

Wasser Nr.

auf der Markungskarte Nr.

für

Borgemerkt im Aenderungsprotokoll S. den. 19 Rathsschreiber

19

Rathsschreiber

Gebühren des Geometers (R. Verordnung vom 28. März 1899, Reg. Blatt S. 307).

Für Arbeiten im Zimmer des Geometers . . . Tag

" " außerhalb desselben. . . .

Die Handrisse dürfen nicht geschnitten und in kleineres Format zusammengelegt werden.

Geometrischer Handriss

im theiligen Maßstab.

Region

Schicht

Nr.

Wenn der Handriss auf dieser Seite keinen Platz hat, so ist er auf ganzen Blättern über Bögen einseitig in Kanzleiform
zu zeichnen und der Meßurkunde beizuhalten.

Hinweisung auf das vom Geometer geführte Feldbrouillon. Die Kartirung } beurkundet den
„ Prüfung }

(Theil Seite .)

Der Fortführungsbeamte:

M e s - A r k u n d e .

Alter Bestand.					Besitzer.	Neuer Bestand.					Uebertrag			
Flächenmaß.	Kulturrart und Gewende.					Marktungsfarbe und Parzellennummer.	Kulturrart und Gewende.	Flächenmaß.			Nachweisung der Differenz; unterschriftliche Anerkennung von Seite des Besitzers.			
	Morgen.	Hufen.	ha	a				ha	a	qm	von Seite des Besitzers.			
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.			10.			
Primärkataster.														
19	17/8	6,2	0	59	60	Ader in der Halde.	Auton Hader, Schmied.	II 49 1	Ader in der Halde.	0	18	04	t.	
						Georg Nogg, Fleischner.		II 49 2	Ader allba.	0	19	44	t.	
						Simon Fleisch, Wirth.		II 49 3	Ader allba.	0	22	12	t.	
—	—	17/8	6,2	0	59	60				0	59	60	Differenz: 0. (Eingetheilt + 34 qm).	

Dieses beurkundet mit dem Anfügen, daß die Vermarkung der neuen Grenzen erfolgt ist:

Der verpflichtete Geometer:

... den

Flächenberechnung.

P.-Nr.		-	+

Liquidation.

Alter Bestand	Berechnet	Eingeschleift	Neuer Bestand
— : qm P.-Nr.	— : qm	— : qm	— : qm

Oberamt
Gemeinde
Markung

Mehrkunde und Sandrich

die Veränderungen in der Boden-Eintheilung und Boden-Kultur, welche in Folge entstanden sind, an:

Hinweisung auf das vom Geometer geführte Feld. Die Kartirung | beurkundet der
Brouillon. Prüfung

(Teil Seite) Der Fortführungsbeamte:

Vorausmerkt im Abenderungsprotokoll S. den. 19. Rathsschreiber

Gebühren des Geometers (v. Verordnung vom 28. März 1899, Reg. Blatt S. 307).

Die Handzettel dürfen nicht gefaltet und in kleineres Format zusammengelegt werden.

Kataster-Mesurkunde.

Veränderungs-Nachweisung.

und verwendet als:	Abgegangen			Zugegangen			Unterschrifftliche Anerkennung von Seite des Besitzers und Bemerkungen.	
	Flächen- maß.		Neu aufgeführt	Flächen- maß.		Meh- ur- funde.		
	bei	Rechts- ur- funde. Seite.	von:	ha	a	qm	Seite.	
12.	13.	14.	15.	16.	17.	18.	19.	
Ader des A. Bohm, dto.	—	7 25	P.-Nr. 106	2	—	—	—	
" D. Sigle	—	9 79	" " 107	2				
— :	—	17 04						
Ader des D. Sigle	—	15 02	P.-Nr. 107	2	P.-Nr. 105	— 7 25	2	t.
			" "	107	— 10 54	2		
			— :	— 17 79				
Ader des A. Bohm	—	10 54	P.-Nr. 106	2	P.-Nr. 105	— 9 79	2	t.
			" "	106	— 15 02	2		
			— :	— 24 81				
— :	—	42 60			— :	— 42 60		

Dieses beurkundet mit dem Ausfügen, daß die
Bemerkung der neuen Grenzen erfolgt ist:

, ben

Der verpflichtete Geometer:

Flächenberechnung.

P.Nr.

-

+

Liquidation.

Alter Bestand

-:

qm

P.Nr.

Berechnet

-:

Eingeschicht

-:

Neuer Bestand

-:

qm

Nº 30.

N e g i e r u n g s b l a t t

für das

Königreich Württemberg.

Ausgegeben Stuttgart, Montag den 25. September 1899.

Inhalt:

Königliche Verordnung, betreffend die Ermächtigung der Stadtgemeinde Großsachsenheim zu Erhebung einer örtlichen Verbrauchsabgabe von Bier. Vom 15. September 1899. — Königliche Verordnung, betreffend die Ermächtigung der Staatsstraßenbauverwaltung zur Erwerbung des für den Umbau der Staatsstraße Nro. 83 Stuttgart—Lüdingen zwischen Waldbach und Heitendorf erforderlichen Grundbesitzes im Wege der Zwangsenteignung. Vom 15. September 1899. — Verfügung des Ministeriums des Innern, betreffend die Anordnung einer neuen Abgeordnetenwahl für den Oberamtsbezirk Crailsheim. Vom 16. September 1899. — Verfügung des Ministeriums des Innern, betreffend den Vollzug der Bestimmungen über die Arbeitszeit in Getreidemühlen. Vom 16. September 1899.

Königliche Verordnung,
betreffend die Ermächtigung der Stadtgemeinde Großsachsenheim zu Erhebung einer örtlichen Ver-
brauchsabgabe von Bier. Vom 15. September 1899.

Wilhelm II., von Gottes Gnaden König von Württemberg.

Auf Grund des Gesetzes vom 24. März 1899, betreffend die Gültigkeitsdauer der mit dem 31. März 1899 außer Wirksamkeit tretenden Bestimmungen über die Besteuerungsrechte der Gemeinden (Reg. Blatt S. 237), des Gesetzes vom 25. März 1887, betreffend die Forterhebung von örtlichen Verbrauchsabgaben durch die Gemeinden (Reg. Blatt S. 85), sowie der Art. 19 bis 21, 23, 24 Abs. 1 und 25 Abs. 1 des Gesetzes vom 23. Juli 1877 über Besteuerungsrechte der Amtskörperchaften und Gemeinden (Reg. Blatt S. 198) und des Art. II des Gesetzes vom 8. März 1881, betreffend die Abänderung des vorerwähnten Gesetzes (Reg. Blatt S. 19), verordnen und verfügen Wir nach Anhörung Unseres Staatsministeriums, wie folgt:

§. 1.

Der Stadtgemeinde Großsachsenheim wird die Erhebung einer örtlichen Verbrauchsabgabe von Bier mit fünfundsechzig Pfennig für einhundert Liter bis zum 31. März 1905 gestattet.

§. 2.

Soweit die örtliche Verbrauchsabgabe von Bier nach Art. 21 Abs. 2 des Gesetzes vom 23. Juli 1877 von dem in der Stadtgemeinde Großsachsenheim zur Biererzeugung verwendeten Malz zu erheben ist, wird der Betrag der von dem Doppelzentner ungeschroteten Malzes für die Gemeinde zu erhebenden Steuer auf zwei Mark fünfzig Pfennig festgesetzt.

Unsere Ministerien des Innern und der Finanzen sind mit der Vollziehung dieser Verordnung beauftragt.

Gegeben Schloß Friedrichshafen, den 15. September 1899.

Wilhelm.

Mittnacht. Sarwey. Schott von Schottenstein. Pischel. Breitling. Beyer.

Königliche Verordnung,

betreffend die Ermächtigung der Staatsstraßenbauverwaltung zur Erwerbung des für den Umbau der Staatsstraße Nro. 83 Stuttgart—Tübingen zwischen Waldenbuch und Dettenhausen erforderlichen Grundeigenthums im Wege der Zwangseignung. Vom 15. September 1899.

Wilhelm II., von Gottes Gnaden König von Württemberg.

Auf Grund des Art. 2 des Gesetzes vom 20. Dezember 1888, betreffend die Zwangseignung von Grundstücken und von Rechten an Grundstücken (Reg. Blatt S. 446), verordnen Wir nach Anhörung Unsere s Staatsministeriums, wie folgt:

Die Staatsstraßenbauverwaltung wird ermächtigt, zum Zweck der Verbesserung der Staatsstraße Nro. 83 Stuttgart—Tübingen auf der Strecke zwischen Waldenbuch, Amts-oberamts Stuttgart, und Dettenhausen, Überamts Tübingen, behufs Ermäßigung des Höchstgefalls von 13% auf 5%, auf den Markungen der genannten Gemeinden diejenigen Grundstücke und Rechte an Grundstücken im Wege der Zwangseignung zu erwerben, welche zur Ausführung des geplanten Straßenbaus erforderlich sind.

In dem Verfahren zum Zweck der Zwangsenteignung wird die Staatsstraßenbauverwaltung durch die Straßenbauinspektion Cannstatt vertreten.

Als Enteignungsbehörde wird die Ministerialabtheilung für den Straßen- und Wasserbau in Stuttgart bestellt.

Unser Ministerium des Innern ist mit der Vollziehung dieser Verordnung beauftragt.

Gegeben Schloß Friedrichshafen, den 15. September 1899.

Wilhelm.

Mittnacht. Sarwey. Schott von Schottenstein. Pischel. Breitling. Beyer.

Versiegelung des Ministeriums des Innern,

betreffend die Anordnung einer neuen Abgeordnetenwahl für den Oberamtsbezirk Crailsheim.

Vom 16. September 1899.

Nachdem der bisherige Abgeordnete für den Oberamtsbezirk Crailsheim gestorben ist, wird auf Allerhöchsten Befehl Seiner Majestät des Königs die Vornahme einer Neuwahl für den Oberamtsbezirk Crailsheim angeordnet und Nachstehendes verfügt:

1) Die örtlichen Kommissionen für Entwerfung und Fortführung der Wählerlisten haben unverweilt für die Richtigstellung der letzteren Sorge zu tragen.

Die Ortswahlkommissionen werden hiebei hinsichtlich der Frage, welche Personen in die Wählerlisten aufzunehmen sind, auf Art. 4 des Wahlgesetzes vom 26. März 1868 (Reg. Blatt S. 178) und §. 3 der Ministerialverfügung, betreffend die Vollziehung des Wahlgesetzes vom 6. November 1882 (Reg. Blatt S. 345), besonders hingewiesen.

2) Der in Art. 7 des Wahlgesetzes vom 26. März 1868 angeordnete öffentliche Aufruf der Wahlberechtigten zur Ameldung ihres Wahlrechts ist alsbald von dem Oberamt Crailsheim im Amtsblatt zu erlassen und außerdem von den Ortsvorstehern in den einzelnen Gemeinden auf ortsübliche Weise bekannt zu machen.

3) Die Wählerlisten müssen binnen zehn Tagen nach dem Erscheinen der gegenwärtigen Verfügung im Regierungsblatt, somit spätestens am Donnerstag den 5. Oktober d. Js., vollendet sein, sodann während eines unmittelbar anschließenden Zeitraums von sechs Tagen, also bis Mittwoch, den 11. Oktober d. Js., einschließlich auf dem Rathaus zur

allgemeinen Einsicht aufgelegt werden. Längstens binnen drei Tagen von Erhebung etwaiger Vorstellungen gegen die Wählerliste an gerechnet hat die Kommission hierüber Beschluß zu fassen.

Spätestens am einundzwanzigsten Tag nach dem Erscheinen des gegenwärtigen Wahlauszeichreibens im Regierungsblatt, am Montag, den 16. Oktober d. J., haben die Ortsvorsteher die Wählerlisten nebst den Akten über beanstandete Wahlberechtigungen dem Oberamt zu übergeben.

4) Die Wahlen sind genau am dreißigsten Tag nach dem Erscheinen der gegenwärtigen Verfügung im Regierungsblatt, also

am Mittwoch, den 25. Oktober d. J.,

in allen Abstimmungsdistricten gleichzeitig vorzunehmen.

5) Die in Art. 13 der Wahlgesetznovelle vom 16. Juni 1882 (Reg. Blatt S. 212) vorgeschriebene Bekanntmachung hat spätestens am Sonntag, den 22. Oktober d. J., zu erfolgen.

6) Die Wahlvorsteher werden vornehmlich auf Art. 12, Art. 13 Abs. 2, Art. 13a bis 18 c der Wahlgesetznovelle und die §§. 11—22 der Vollziehungsinstruktion zu derselben vom 6. November 1882 hingewiesen und darauf aufmerksam gemacht, daß den Wählern der Zutritt zur Wahlhandlung einschließlich der Zählung der abgegebenen Stimmen freisteht.

7) Die Ermittlung des Wahlergebnisses durch die Oberamtswahlkommission hat spätestens am Samstag, den 28. Oktober d. J., stattzufinden.

8) Beuhfs geheimer Durchführung des Wahlgeschäfts wird im Uebrigen auf die Bestimmungen des Wahlgesetzes vom 26. März 1868 in der derselben durch Art. I—III der Wahlgesetznovelle vom 16. Juni 1882 gegebenen Fassung, die Vollziehungsverfügung vom 6. November 1882 und die Bekanntmachung, betreffend das Verfahren bei den Landtagswahlen, vom 27. Juni 1883 (Amtsblatt des Ministeriums des Innern S. 157), zur Nachahmung hingewiesen.

Stuttgart, den 16. September 1899.

Pijek.

**Verschaffung des Ministeriums des Innern,
betreffend den Vollzug der Bestimmungen über die Arbeitszeit in Getreidemühlen.**

Vom 16. September 1899.

Zum Vollzug der in der Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 26. April 1899 (Reichs-Gesetzblatt S. 273) enthaltenen Bestimmungen des Bundesraths über die Arbeitszeit in Getreidemühlen wird hiermit Nachstehendes verfügt:

Die in Nr. I Ziff. 1 Abs. 3 der Bekanntmachung vom 26. April 1899 den „unteren Verwaltungsbehörden“ eingeräumten Befugnisse sind durch die Oberämter wahrzunehmen. Diese haben vor der Zulassung von Ausnahmen von der vorgeschriebenen Ruhezeit in der Regel den Gewerbeaufsichtsbeamten gutächtlich zu hören.

Stuttgart, den 16. September 1899.

P i s h e l.

Nr. 31.

Regierungsblatt

für das

Königreich Württemberg.

Ausgegeben Stuttgart, Dienstag den 26. September 1899.

Inhalt:

Versfügung des Ministeriums des Innern, betreffend die Anzeigepflicht bei Pest. Vom 23. September 1899. — Bekanntmachung des Finanzministeriums, betreffend die Aufhebung der Umgeldskommisariate. Vom 25. September 1899.

Versfügung des Ministeriums des Innern,
betreffend die Anzeigepflicht bei Pest. Vom 23. September 1899.

Bezüglich der Verpflichtung zur Anzeige vom Ausbruch der Pest wird mit Allerhöchster Genehmigung Seiner Königlichen Majestät unter Bezugnahme auf Art. 25 Biff. 3 und 4 und Art. 32 Biff. 5 des Landespolizeistrafgesetzes vom 27. Dezember 1871 Nachstehendes verfügt:

Jede Erkrankung und jeder Todesfall an Pest, sowie jeder Fall, welcher den Verdacht dieser Krankheit erweckt, ist der für den Aufenthaltsort des Erkrankten oder den Sterbeort zuständigen Ortspolizeibehörde unverzüglich anzuziegen.

Wechselt der Erkrankte den Aufenthaltsort, so ist dies unverzüglich bei der Ortspolizeibehörde des bisherigen und des neuen Aufenthaltsorts zur Anzeige zu bringen.

Zur Anzeige sind verpflichtet:

- der behandelnde Arzt,
- jede sonst mit der Behandlung oder Pflege des Erkrankten beschäftigte Person,
- der Haushaltungsvorstand,
- derjenige, in dessen Wohnung oder Behausung der Erkrankungs- oder Todesfall sich ereignet hat.

Die Verpflichtung der unter lit. b—d genannten Personen tritt nur dann ein, wenn ein früher genannter Verpflichteter nicht vorhanden ist.

Für Krankheits- und Todesfälle, welche sich in öffentlichen Kranken-, Entbindungs-, Pflege-, Gefangen- und ähnlichen Anstalten ereignen, ist der Vorsteher der Anstalt oder die von der zuständigen Stelle damit beauftragte Person, für Krankheits- und Todesfälle, welche auf Schiffen oder Flößen vorkommen, der Schiffer oder Flößführer oder deren Vertreter ausschließlich zur Erstattung der Anzeige verpflichtet. In letzteren Fällen hat die Anzeige bei der Ortspolizeibehörde des nächsten Landungsplatzes zu erfolgen.

Die Anzeige kann mündlich oder schriftlich erstattet werden.

Die erstattete Anzeige ist von der Ortspolizeibehörde sofort auf kürzestem Wege (telegraphisch, telephonisch oder durch Expressboten) dem Oberamt mitzutheilen. Das Oberamt hat die Anzeige neben der Benachrichtigung des Oberamtsarztes dem Medizinalkollegium alsbald telegraphisch zu übermitteln.

Stuttgart, den 23. September 1899.

Pischel.

Bekanntmachung des Finanzministeriums,

betreffend die Aufhebung der Umgeldskommissariate. Vom 25. September 1899.

Seine Königliche Majestät haben vermöge Allerhöchster Entschließung vom 23. September d. J. die Aufhebung der 28 Umgeldskommissariate des Landes unter Zuweisung ihrer Geschäfte an die Kameräleiter mit Wirkung vom 1. Oktober l. J. allgemein zu verfügen geruht.

Dies wird mit dem Bemerkung zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß die Geschäfte der Umgeldskommissariate von den dermaligen Beamten derselben solange weitergeführt werden bis die fraglichen Geschäfte von den einzelnen Kameräleitern übernommen worden sind. Der Tag der Geschäftsübernahme durch die Kameräleiter wird von letzteren durch Veröffentlichung in den Bezirksblättern bekannt gegeben werden.

Stuttgart, den 25. September 1899.

Beyer.

Gedruckt bei G. Hasselbrink (Chr. Scheufele).

Nr. 32.

N e g i e r u n g s b l a t t

für das

Königreich Württemberg.

Ausgegeben Stuttgart, Samstag den 30. September 1899.

Inhalt:

Königliche Verordnung, betreffend Vorschriften für die Sicherheit der Bodenseeschifffahrt. Vom 25. September 1899.

Königliche Verordnung,

betreffend Vorschriften für die Sicherheit der Bodenseeschifffahrt. Vom 25. September 1899.

Wilhelm II., von Gottes Gnaden König von Württemberg.

Nach Anhörung Unsres Staatsministeriums verordnen und verfügen Wir, wie folgt:

Zufolge einer zwischen den Regierungen der Bodenseeuferstaaten getroffenen Vereinbarung treten an Stelle der in den Königlichen Verordnungen, betreffend Vorschriften für die Sicherheit der Bodenseeschifffahrt, vom 12. Dezember 1892 (Reg. Blatt S. 593) und 23. Januar 1895 (Reg. Blatt S. 17) erlassenen landesrechtlichen Vorschriften auf Grund der Art. 44 und 51 des Gesetzes vom 27. Dezember 1871, betreffend Änderungen des Polizeistrafrechts bei Einführung des Strafgesetzbuchs für das Deutsche Reich, die nachfolgenden Bestimmungen mit Wirkung vom 1. Mai 1900 an in Kraft.

A. Belastung der Schiffe und Schiffssicherung.

§. 1.

Kein Schiff darf derart belastet werden, daß es tiefer geht als die Linie, durch welche die größte zulässige Eintauchung bezeichnet ist.

Offene, d. h. nicht mit festem Deck versehene Schiffe müssen in dem Falle, daß die Schiffswand nicht mindestens 50 cm über die Wasserlinie hervorragt, mit sogenannten Windladen von solcher Höhe versehen werden, daß das Maß vom Wasserspiegel bis zur Oberkante der Windlade überall mindestens 50 cm beträgt.

Sofern die Ladung eines offenen Schiffes aus regelmäßig geschichtetem, geschnittenem oder gespaltenem Weichholz besteht, kann die Anwendung der Windladen unterbleiben.

§. 2.

Bei der nach Artikel 6 der Bodensee-Schiffahrts- und Hafenordnung vorzunehmenden Untersuchung der Schiffe ist protokollarisch festzustellen:

1. In allen Fällen, ob das Schiff für seinen Zweck genügend stark und dauerhaft gebaut, gut abgedichtet und seiner Bestimmung entsprechend eingerichtet ist;

2. bei eisernen Schiffen, insbesondere ob die Stärke der Quer- und Längsversteifungen, sowie der Beplattung genügend, ob die Vernietung und die Verstemming der Blechnäthe sorgfältig ausgeführt und das Schiff hinreichend mit wasserdichten Schotten versehen ist;

3. bei Dampfschiffen außerdem,

a) ob die Maschine in ihrem Bau, in ihrer Aufstellung und namentlich auch in ihrer Verbindung mit dem Schiffe derart beschaffen ist, daß sie eine andauernd sichere Thätigkeit erwarten läßt, sowie ob die Maschinenkammer hinreichend Raum bietet, damit der Dienst bei den Resseln bequem verrichtet und alle Theile des Bewegungsapparates untersucht werden können;

b) ob die Maschinenkammer von den Kajütten und von den Laderäumen durch Schotten aus Eisenblech getrennt ist und ob alle nöthigen Vorsichtsmaßregeln zur Verhütung von Feuergefahr getroffen sind;

c) ob die Dampfkessel in ihrer Aufstellung nach Maßgabe der polizeilichen Bestimmungen über Anlegung von Dampfkesseln amtlich geprüft, beziehungsweise ob sie seit weniger als Jahresfrist amtlich revidirt und vorschriftsmäßig befunden sind;

d) ob — insbesondere bei zum Personenverkehr bestimmten Dampfschiffen — die Treppen und Geländer auf Deck und außenseits gehörig sicher, die Leffnungen im Deck mit Vorrichtungen gegen unversehene Hineinfallen verwahrt und — bei Raddampfern — die Thüren zu den Rädern gehörig verschließbar eingerichtet,

ob die Öffnungen in der Schiffsschale, die tiefer liegen als die Linie der größten zulässigen Eintauchung, mit zweckentsprechendem Abschluß versehen und ob Nothausgänge aus dem Kesselraum, aus der Maschinenkammer und aus den Kajütten in genügender Zahl und in zweckentsprechender Einrichtung angebracht sind.

Bei wiederholter Untersuchung eines Schiffes ist namentlich auch auf etwaige Abnützung, begonnene Zersetzung der einzelnen Theile durch Fäulniß oderrostbildung, sowie auf die Zweckmäßigkeit der vorgenommenen Änderungen oder Erneuerungen zu achten.

4. Bei Motor-schiffen (Schiffen, welche mittels Petroleum-, Benzin-, Naphta- oder dergleichen, auch Elektro-Motoren bewegt werden) außer den in Ziffer 1, beziehungsweise Ziffer 2 vorgeschriebenen Feststellungen:

- a) ob der Motor und der Treibapparat (Propeller) so beschaffen und angebracht sind, daß sie eine sichere Thätigkeit erwarten lassen, sowie ob die Motorkammer bequem zugänglich ist, gut gelüftet werden kann und hinreichend Raum bietet, damit die Bedienung des Apparates nicht behindert ist und derselbe in allen Theilen leicht untersucht werden kann;
- b) ob die nötigen Vorsichtsmaßregeln gegen Feuergefahr getroffen sind, insbesondere ob die Behälter des Betriebsstoffes und die Rohrleitungen aus entsprechendem Material genügend stark hergestellt und die Löthstellen hart gelöht sind, ob der Zufluß des Betriebsstoffes zum Motor auch von außerhalb der Motorkammer abschließbar, ob eine Rohrleitung mit Delpumpe vorhanden ist, um das Arbeitsgefäß (Tank) aus dem außerhalb der Motorkammer gut gespült und leicht zugänglich anzubringenden Vorrathsgefäß mit dem Betriebsstoff zu füllen und ob der Boden der Motorkammer mit einer zum Auffangen von Tropföl geeigneten Blechverschalung versehen ist;
- c) ob der Treibapparat so eingerichtet ist, daß rasch gestoppt und vom Vorwärts- in Rückwärtsgang umgesteuert werden kann;
- d) ob für den Fall, daß Personen gewerbsmäßig befördert werden sollen, die erforderlichen Sicherheitseinrichtungen vorhanden sind.

§. 3.

Bei der Untersuchung der Schiffsausrüstung ist zu prüfen, ob das Schiff mit

allen zur sicheren Fahrt und zur Hilfe in Nothfällen erforderlichen Geräthen und Einrichtungen versehen ist.

Zur nothwendigen Ausrüstung gehören auch die zur raschen Entfernung von Wasser aus dem Schiffsräume, sowie die zur Abgabe der vorgeschriebenen Signale erforderlichen Vorlehrungen und Geräthschaften — Lichter, Nebelhorn, Dampfpfeife, Schiffsglocke, Signalslagge, Signalkanone.

Der Ton eines Nebelhorns soll auf mindestens 500 m Entfernung deutlich hörbar und die Dampfpfeife so angebracht sein, daß der Schall möglichst nicht gedämpft wird.

Auf eisernen Schiffen muß Vorlehr getroffen und müssen die nöthigen Werkzeuge und Materialien vorhanden sein, um ein Leck ohne Zeitverlust bestmöglichst stopfen und dichten zu können.

Jedes Dampfschiff muß ferner folgenden Erfordernissen genügen:

- a) Es müssen Einrichtungen und Geräthe vorhanden sein, um einen an Bord ausgebrochenen Brand wirksam zu bekämpfen;
- b) das Dampfschiff muß versehen sein mit einer beweglichen Leberbordleiter, sowie mit mindestens einem gehörig ausgerüsteten Rettungsnetzen, welcher so anzubringen ist, daß er rasch ins Wasser gelassen und bemannet werden kann;
- c) das Dampfschiff muß mit einer der Größe des Schiffes und seiner Zweckbestimmung entsprechenden Anzahl von Rettungsgürteln oder Rettungsringen ausgerüstet sein. Auf den zum Personenverkehr verwendeten Dampfschiffen sind außerdem die auf Deck aufgestellten Tische und Bänke so einzurichten, daß sie ins Wasser geworfen werden können und genügende Schwimmkraft besitzen, um ebenfalls zur Rettung von ins Wasser gerathenen Personen dienen zu können;
- d) es muß ein kompensirter Kompaß, dessen Windrose einen Durchmesser von mindestens 15 cm hat, nebst der Einrichtung für dessen feste Aufstellung und Beleuchtung bei Nacht vorhanden sein;
- e) zwischen dem Schiffsführer und Maschinenleiter muß eine leichte Verständigung möglich sein; auch muß auf Schiffen mit Promenadedeck vom Kommandoplatz, sowie vom Stande des Steuermanns aus eines der akustischen Signalmittel in Thätigkeit gesetzt werden können.

Bei kleinen Dampfbooten, insbesondere solchen, die lediglich zu Vergnügungs-

fahrten des Eigenthümers oder zum Verkehr zwischen nahe gelegenen Orten dienen, können die Erfordernisse nach lit. a. und b. ermäßigt oder nachgesehen werden.

Motorschiffe müssen den Erfordernissen entsprechen, welche unter d. und e. für Dampfschiffe aufgestellt sind. Überdies ist auf jedem Motorschiff eine Anleitung für den Gebrauch des Motors, sowie ein Abdruck des graphischen Fahrplanes und der Steuerkurve für die Bodensee-Dampfschiffe mitzuführen; die erforderlichen Abdrücke werden von den Dampfschiffahrtsverwaltungen zur Verfügung gestellt.

Auf Motorschiffen, die mittels Petroleum, Benzin, Naphta oder dergl. bewegt werden, muß, um einen ausgebrochenen Brand wirksam bekämpfen zu können, in unmittelbarer Nähe der Motorkammer das nötige Löschmaterial (Sand oder dergleichen) vorhanden sein.

Motorschiffe, worauf Personen gewerbsmäßig befördert werden, müssen mit einer entsprechenden Anzahl von Geräthen zur Rettung versehen sein.

Auf Schleppschiffen und Trajektkähnen müssen mindestens zwei Rettungsringe mit Leinen vorhanden sein; auf Schiffen ohne festes Deck genügt jedoch an deren Stelle die sogenannte Lade.

Die untersuchende Behörde hat auch zu bestimmen, welche Bemannung zur sicheren Fahrt des Schiffes mindestens erforderlich ist.

§. 4.

Wenn das Schiff durch die Untersuchung tauglich befunden ist, hat die Behörde die Linie der größten zulässigen Eintauchung festzusezzen.

Der Mindestabstand dieser Linie vom Schiffsrand soll bei Ladenschiffen betragen:

- bei einer Ladefähigkeit von 30 t und mehr: 30 cm,
- bei einer Ladefähigkeit von weniger als 30 t: 24 cm.

Bei Schiffen, welche dem Personenverkehr dienen, muß die Linie der größten zulässigen Eintauchung wenigstens 40 cm unter dem unteren Rand der Fenster und der Öffnungen für die Radachsen und, wo keine Fenster oder Öffnungen vorhanden sind, unter dem Schiffsrand liegen.

Im übrigen erfolgt die Bestimmung dieser Linie nach dem Ermeessen der untersuchenden Behörde, beziehungsweise der beigezogenen Sachverständigen.

Die Bestimmung der der größten zulässigen Eintauchung entsprechenden Ladefähigkeit geschieht entweder auf Grund eines auf Verlangen des Eigenthümers oder des

Führers des Schiffes vorgenommenen Nachverfahrens oder auch nach einer Berechnung, welche von der untersuchenden Behörde auf Grund der Hauptabmessungen des Schiffes: Länge, Breitenmaße und Höhe zwischen der Wasserlinie des leeren Schiffes und der Linie des größten zulässigen Tiefgangs vorgenommen wird.

Bei den für den Personenverkehr bestimmten Schiffen setzt die Behörde fest, welche größte Zahl von Personen an Bord genommen werden darf. Diese Zahl ist an einer geeigneten Stelle des Schiffes anzuschreiben.

§. 5.

Zur Bezeichnung der Linie der größten zulässigen Gintauchung sind eiserne Klammern von 25 cm Länge und 4 cm Höhe und von hervortretender Farbe (weiß oder hellrot auf dunklem, schwarz auf hellem Grunde) zu verwenden. An eisernen Schiffen, die im Eigenthume und Betrieb des Staates oder einer vom Staate konzessionirten Schiffahrtsunternehmung stehen, kann an die Stelle der Klammer ein aufgemalter Strich von gleicher Länge und Höhe und von entsprechender Farbe treten.

Die Unterkante der Klammer oder des Striches muß mit der festgesetzten Linie der größten zulässigen Gintauchung zusammenfallen.

Die Klammern, beziehungswise die Freibordstriche sind an beiden Seiten in der Regel mitschiff, bei Dampfschiffen am Vorder- und am Hinterschiff, bei nicht mit festem Deck versehenen Schiffen da anzubringen, wo das Freibord die geringste Höhe hat. Auf der sichtbaren Oberfläche der Klammern sind einzuhauen:

innerhalb eines Ringes der Anfangs- und der Endbuchstabe des Sitzes der Behörde, welche die Prüfungsurkunde ausstellt, z. B.  daneben die Tonnenzahl der

Ladefähigkeit des Schiffes in arabischen Zahlen. Bei den Personenschiffen kann von dieser Anschreibung der Ladefähigkeit abgesehen werden.

§. 6.

Die Prüfungsurkunde wird nach den beigefügten Formularen (Anlage I und II) ausgefertigt.

§. 7.

Auf Motorboote (kleine, nicht dem Lastenverkehr dienende Fahrzeuge mit Petroleum-, Benzin-, Naphta- und dergleichen, auch Elektro-Motoren) finden die vorstehenden, für die Motorschiffe gegebenen Bestimmungen sinngemäße Anwendung.

Ruderboote unterliegen den vorstehenden Bestimmungen nicht.

B. Vorschriften zur Verhütung von Gefahren in den Häfen und auf der Fahrt.

§. 8.

Die Hafeneinfahrten sind während der Nacht, und zwar von Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang, zu beleuchten.

Zur Bezeichnung des rechtsseitigen Hafenkopfes (vom Lande aus gesehen) ist die Anwendung eines rothen Lichtes zulässig. Unter allen Umständen aber muß die Beleuchtung in einer Weise bewirkt werden, daß sich die Lichter auf den Hafenköpfen nicht nur von allen im Hintergrund des Hafengebietes befindlichen, sondern auch von den für die Schiffe vorgeschriebenen Lichtern wesentlich unterscheiden.

Die Dampfschiffanlandestellen sind in der Nacht zu der Zeit, zu welcher das Anlaufen von Dampfschiffen zu erwarten ist, zu beleuchten.

Für die Abgabe der in der Signalordnung, Anlage III, näher bestimmten Signale müssen in den Häfen und an den Dampfschiffanlandestellen angebracht sein:

- ein weithin hörbares, tiefönendes Nebelhorn;
- eine helltönende Nebelglocke.

Ferner muß in jedem Hauptafen eine Signalkanone sich befinden und ein mit den nötigen Geräthschaften ausgerüstetes Rettungsboot in Bereitschaft gehalten werden.

§. 9.

Die Errichtung von Rahmenstationen für den regelmäßigen Personenverkehr der Dampfschiffe ist nicht zulässig.

§. 10.

Die in den folgenden Ziffern 1 bis 6 erwähnten Lichter, und keine anderen, müssen bei jedem Wetter von Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang geführt werden.

- Ein Dampfschiff muß, wenn es in Fahrt ist, führen:

- a) am Bug, und zwar mindestens 3,5 m über dem Hauptdeck, ein helles weißes Licht, so eingerichtet und angebracht, daß es gleichmäßig über einen Bogen des Horizontes von 20 Kompaßstrichen und zwar 10 Striche von vorne nach jeder Seite sichtbar ist;
 - b) an der rechten Seite ein grünes Licht, so eingerichtet und angebracht, daß es gleichmäßig über einen Bogen des Horizontes von 10 Kompaßstrichen von vorne nach rechts sichtbar ist;
 - c) an der linken Seite ein rothes Licht, so eingerichtet und angebracht, daß es gleichmäßig über einen Bogen des Horizontes von 10 Kompaßstrichen von vorne nach links sichtbar ist;
 - d) am Heck ein blaues Licht, so eingerichtet und angebracht, daß es gleichmäßig über einen Bogen des Horizontes von 16 Kompaßstrichen und zwar 8 Striche von rückwärts nach jeder Seite sichtbar ist.
2. Ein Motorschiff, welches ohne beigesetztes Segel fährt, hat die unter Ziff. 1 lit. a, b und c vorgeschriebenen Lichter zu führen, mit der Maßgabe jedoch, daß das Bug-(Gras-)Licht mindestens 1,5 m hoch über dem Schiffsrumpf und die beiden Seitenlichter mindestens 1 m rückwärts vom Bug (Gras) anzubringen sind.
3. Motorschiffe mit beigesetztem Segel, Segelschiffe, Güterschleppschiffe und Trajektkähne haben zu führen:
- a) wenn sie selbständig fahren, die nach Ziff. 1 lit. b und c für Dampfschiffe vorgeschriebenen Seitenlichter;
 - b) wenn sie geschleppt werden, am Bug (Gras) das nach Ziff. 1 lit. a für Dampfschiffe vorgeschriebene weiße Licht und am Heck (an der Wanne) ein weißes Licht, welches über einen Bogen des Horizontes von 16 Kompaßstrichen und zwar 8 Striche von rückwärts nach jeder Seite sichtbar ist.
- Auf geschleppten Flößen ist ebenfalls am hinteren Ende ein weißes Licht aufzustellen.
4. Wenn ein Schiff, welches kein Hecklicht führt, bemerkt, daß ein anderes Schiff ihm vorfahren will, hat es diesem vom Heck (von der Wanne) aus ein helles weißes Licht, welches hin und her zu schwenken ist, zu zeigen. Ueberholende Dampf- oder Motorschiffe haben die Absicht des Vorfahrens durch das im §. 11 Ziff. 9 Abs. 2 vorgeschriebene Signal rechtzeitig anzuzeigen.

5. Segelyachten, Fischerboote, Gondeln und Ruderboote haben bei Annäherung von oder zu Dampfschiffen rechtzeitig ein weißes Licht zu zeigen.

6. Jedes außerhalb der Häfen und Landungsstellen vor Anker liegende Schiff muß ein helles weißes Licht zeigen, welches nach allen Richtungen sichtbar ist.

7. Die an den Anlandestellen der Häfen vertaut liegenden Fahrzeuge müssen nach Maßgabe der in der betreffenden Hafenordnung hierwegen enthaltenen Bestimmung oder auf Aufforderung der Hafenbehörde (des Hafenmeisters) jedem in der Zeit von Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang einlaufenden Dampfschiffe und den von diesem geführten Schleppschiffen an den der Hafeneinfahrt zugeführten Schiffssenden und an den am weitesten hervorragenden Schiffsteilen (Raddäcken) helle weiße Lichter zeigen.

8. Die Lichter sollen in dunkler Nacht bei klarer Luft sichtbar sein:

a) bei Dampfschiffen:

das Licht am Bug auf 5 km,

die Seitenlichter auf 3 km,

das Hecklicht auf 0,5 km;

b) bei Motorjässen, Segelschiffen, Güterschleppschiffen und Trajektkähnen:

das Licht am Bug (Gras) auf 3 km,

die Seitenlichter und das Licht am Heck (an der Wanne) auf 2 km;

c) bei Segelyachten, Fischerbooten, Gondeln und Ruderbooten auf 1 km.

9. Die Seitenlichter der Dampfschiffe müssen so angebracht sein, daß sie annähernd die Breite des Schiffes darstellen; bei Raddampfern sind sie, soweit thunlich, gegen die Außenlängen der Raddäcken hin zu befestigen. Außerdem müssen diese beiden Seitenlichter von der Innenbordseite mit Schirmen versehen sein, welche so weit vor den Lichtern herausragen, daß diese nicht über den Bug von der anderen Seite her geschen werden können. Diese letztere Vorschrift gilt für alle Schiffe, die Seitenlichter führen.

§. 11.

1. Kein Schiff soll in den Kurs eines anderen auf der Fahrt begriffenen Fahrzeuges einfahren, so daß es solches in seinem Laufe stört.

2. Wenn zwei Dampfschiffe sich in gerade entgegengesetzter oder beinahe gerade entgegengesetzter Richtung einander nähern, so daß dadurch Gefahr des Zusammenstoßes entsteht, so muß jedes Schiff seinen Kurs nach rechts ändern, damit sie einander links vorbeifahren.

Diese Bestimmung findet nur dann Anwendung, wenn Schiffe sich in solcher Weise in gerade entgegengesetzter oder beinahe gerade entgegengesetzter Richtung einander nähern, daß dadurch Gefahr des Zusammenstoßes entsteht, nicht aber dann, wenn zwei Schiffe, sofern sie beide ihren Kurs beibehalten, frei von einander passiren müssen.

Dieselbe findet daher nur in solchen Fällen Anwendung, wenn bei Tage jedes der beiden Schiffe den Bug, Mast und Ramin des anderen mit seinem Bug, Mast oder Ramin in einer Linie oder nahezu in einer Linie sieht und wenn bei Nacht jedes der beiden Schiffe in solcher Stellung sich befindet, daß beide Seitenlichter des andern Schiffes zu sehen sind.

3. Wenn die Kurse zweier Dampfschiffe sich so kreuzen, daß dadurch Gefahr des Zusammenstoßes entsteht, so muß dasjenige Dampfschiff aus dem Wege gehen, welches das andere an seiner rechten Seite hat.

4. Motorschiffe ohne beigesetztes Segel stehen hinsichtlich dieser Answeichregel — Biff. 2 und 3 — den Dampfschiffen gleich.

5. Wenn ein Dampfschiff und ein Segelschiff oder ein Motorschiff mit beigesetztem Segel in solcher Richtung fahren, daß für sie die Gefahr des Zusammenstoßes entsteht, so muß das Dampfschiff dem anderen Schiff aus dem Wege gehen. Im gleichen Falle muß ein Motorschiff ohne beigesetztes Segel einem Segelschiff aus dem Wege gehen.

Dampfschiffe haben sich unter allen Umständen, namentlich bei stürmischer Witterung, von Schiffen ohne festes Deck und kleinen oder schwer beladenen Fahrzeugen derart entfernt zu halten und nöthigenfalls die Maschine abzustellen, daß für diese Fahrzeuge beim Vorüberfahren durch den Wellenschlag keine Gefahr entsteht.

Den in die Häfen einz-, beziehungsweise aus denselben auslaufenden Dampfschiffen müssen Gondeln und andere kleine Schiffe auf entsprechende Entfernung aus dem Wege gehen.

6. Jedes Dampfschiff und jedes Motorschiff, welches einem Schiffe oder sonstigem Fahrzeuge in gefahrdrohender Weise nahekommt, muß die Fahrt vermindern oder, wenn nöthig, stoppen und rückwärts gehen.

Dabei hat dasjenige Schiff, welches die Gefahr zuerst wahruimmt, das andere Schiff oder sonstige Fahrzeug durch Abgabe des Alarmsignals mit der Dampfpfeife oder mit dem Nebelhorn auf die drohende Gefahr aufmerksam zu machen. Dieses Alarmsignal ist von dem anderen Schiffe sofort zu erwidern.

7. Wenn ein Dampfschiff oder ein Motorfahrt ohne beigesetztes Segel während der Fahrt manövrireunfähig wird oder sonst außer Stande ist, vorzüglichsmäßig auszuweichen, so hat dasselbe den in gefahrdrohender Weise sich nähernden Schiffen diesen Umstand durch das in der Signalordnung hiefür vorgesehene Signal bekannt zu geben.

8. Wenn zwei Segelschiffe sich einander nähern, so daß dadurch Gefahr des Zusammenstoßes entsteht, so muß eines von ihnen dem anderen, wie nachstehend angegeben, ausweichen, nämlich:

- a) Ein Segelschiff, welches mit vollem Winde (jedoch nicht in der Kielrichtung) fährt, muß einem mit Seitenwind (gestreckten Schnüren) fahrenden Schiff aus dem Wege gehen;
- b) von zwei Schiffen, die in entgegengesetzter Richtung mit Seitenwind (gestreckten Schnüren) aufeinander zufahren, muß dasjenige Schiff aus dem Wege gehen, welches den Wind von der linken Seite hat;
- c) wenn zwei Schiffe mit vollem Winde (jedoch nicht in der Kielrichtung) segeln und denselben von verschiedenen Seiten haben, so muß dasjenige Schiff, welches den Wind von der linken Seite hat, dem anderen aus dem Wege gehen;
- d) von zwei Schiffen, welche mit vollem Winde segeln und den Wind von derselben Seite haben, muß dasjenige Schiff ausweichen, welches auf der Windseite liegt;
- e) ein Schiff, welches mit vollem Winde in der Kielrichtung fährt, muß jedem Schiffe aus dem Wege gehen.

Motorfahrt mit beigesetzten Segeln stehen hinsichtlich dieser Ausweichregeln den Segelschiffen gleich.

9. Ohne Rücksicht auf irgend eine der in den vorstehenden Ziffern enthaltenen Regeln ist jedes Schiff, gleichviel ob Dampfschiff, Motorfahrt oder Segelschiff, wenn es ein anderes Schiff überholt, verpflichtet, diesem letzteren aus dem Wege zu gehen.

Die Absicht, einem anderen Schiffe vorzufahren, hat bei Nacht ein Dampfschiff durch fünf kurze Pfeife mit der Dampfpfeife, ein Motorfahrt durch fünf kurze Töne mit dem Nebelhorn kundzugeben.

10. Escheint es veranlaßt, die Art und Weise des Ausweichens bekannt zu geben, so sind hiefür die in der Signalordnung (Anlage III) vorgesehenen Kursänderungssignale anzuwenden.

11. In allen Fällen, in welchen nach den obigen Regeln das eine von zwei Schiffen dem anderen aus dem Wege zu gehen hat, muß dieses letztere Schiff seinen Kurs beibehalten.

S. 12.

1. Bei unsichtigem Wetter (Nebel, Schneegestöber u. s. w.) müssen die in der Signalordnung (Anlage III) beschriebenen Signale sowohl bei Tag als bei Nacht folgendermaßen angewendet werden:

- a) jedes Dampfschiff in Fahrt muß mit seiner Dampfzpfeife in der Minute drei langgezogene Pfeife in gleichen Zwischenpausen abgeben;
- b) jedes Motorschiff in Fahrt muß mit seinem Nebelhorn in der Minute mindestens einen langgezogenen Ton abgeben;
- c) jedes Segelschiff, jeder Trajektkahn und jedes Güterschleppschiff in selbständiger Fahrt muß das in lit. b vorgeschriebene Signal abgeben. Diese Fahrzeuge haben, so lange die Nebelsignale der Dampfschiffe oder der Motorschiffe in Hörweite sind, kurze Töne mit dem Nebelhorn in rascher Aufeinanderfolge abzugeben. Das letztere hat auch von Motorschiffen mit beigesetztem Segel sowie von Fischerbooten zu geschehen;
- d) Fahrzeuge, die geschleppt werden, haben, so lange sie sich in der Hörweite der Nebelsignale kreuzender oder begegnender Schiffe befinden, und wenn sie sich einer anzulaufenden Hafeneinfahrt nähern, in der Minute mindestens einen langgezogenen Ton mit dem Nebelhorn abzugeben;
- e) sobald die Nebelsignale eines Schiffes vernommen werden, hat jedes Dampfschiff oder Motorschiff ohne beigesetztes Segel statt des Nebelsignals die in der Signalordnung (Anlage III) festgesetzten Erkennungssignale so lange abzugeben, bis jene Schiffssignale außer Hörweite sind;
- f) sobald das Nebelhorn oder das Glöckenschlagwerk einer anzulaufenden Dampferstation vernommen wird, hat jedes Dampfschiff statt des Nebelsignals das in der Signalordnung (Anlage III) vorgeschriebene Hafeneinfahrtssignal I zu geben. Sobald die Nebelglocke am Hafenlopf vernommen wird, ist von dem einlaufenden Dampfschiffe das Hafeneinfahrtssignal II so lange abzugeben, bis das Glöckensignal zur Hafeneinfahrt gegeben wird;
- g) alle Schiffe, welche außerhalb der Häfen oder Anlandestellen geankert sind, müssen,

so lange sie die Nebelsignale von anderen Schiffen wahrnehmen, in Zwischenpausen von nicht mehr als einer Minute die Glöde läuten, beziehungsweise mit dem Nebelhorn zwei kurze, rasch aufeinanderfolgende Töne abgeben.

2. Wenn ein Dampfschiff oder Motorschiff die Nebelsignale eines anderen Schiffes wahrnimmt und aus der Richtung und Stärke derselben, sowie aus der Art des Signals hervorgeht, daß sich das andere Schiff in solcher Stellung befindet, welche ein Ausweichen erfordert, so hat es vor Allem die Fahrgeschwindigkeit zu mägen und nötigenfalls die Maschine ganz abzustellen.

Erst nach erlangter Kenntniß über die gegenseitige Stellung der beiden Schiffe zu einander darf unter vorsichtigster Anwendung des Steuerns und der Maschinenkraft das Ausweichmanöver durchgeführt werden.

3. Bei Nebelwetter und Schneegestöber ist das Schleppen von Flößen unterjagt.

Die Vornahme von Wasserbauarbeiten in den dem Dampferverkehr dienenden Theilen der Hafenbecken, in und vor den Hafeneinfahrten und auf den vorgeschriebenen Fahrkursen der Dampfschiffe hat bei Nebelwetter und Schneegestöber zu unterbleiben. Sollte sich die Durchführung derartiger Arbeiten nicht auf nebelfreies Wetter verschieben lassen, so müssen Zeit und Ort der Vornahme derselben den fahrplanmäßig verkehrenden Dampfschiffen rechtzeitig bekannt gegeben werden.

In diesem Falle haben die schwimmenden Baumaschinen und Arbeitsschiffe (Lanen) in gleicher Weise die Nebelsignale abzugeben, wie sie für die Fahrzeuge in Fahrt, Biss. 1 lit. a, b, c, vorgeschrieben sind.

S. 13.

1. Die Einfahrt der Dampfschiffe in die Häfen, sowie die Ausfahrt soll womöglich mit verringelter Kraft geschehen.

2. Wenn zwei einen Hafen anlaufende Schiffe sich gleichzeitig der Hafenluke nähern, so hat dasjenige Schiff, welches das andere an der rechten Seite hat, diesem letzteren den Vorrang für die Einfahrt zu lassen. Ein Dampfschiff geht hierbei aber jedem nicht unter Dampf gehenden Schiff vor, es sei denn, daß ein mit kräftigem Wind segelndes Schiff augenscheinlich nicht in der Lage ist, ohne eigene Gefahr dem Dampfschiffe das Fahrwasser frei zu lassen.

3. Wenn zwei oder mehrere Dampfschiffe zu einer und derselben Zeit zur Ausfahrt

aus dem Hafen bereit sind, so erhält dasjenige Dampfschiff den Vorrang, welches vermöge seiner Aufstellung am schnellsten und ohne Gefährdung anderer Schiffe die Ausfahrt zu bewirken vermag.

Das nachfolgende Schiff darf erst dann sich in Bewegung setzen, wenn das erstere die Hafenlücke verlassen hat.

Ist das vorhergehende Schiff rückwärts aus dem Hafen gefahren, so darf bei Nacht, Sturm, Nebel und Schneegestöber das folgende Schiff erst dann den Hafen verlassen, wenn ersteres abgeschwenkt und seinen vorgeschriebenen Kurs eingeschlagen hat. Dasselbe hat das in der Signalordnung (Anlage III) hierfür vorgeschriebene Signal zu geben.

4. Bei Tage und in ruhiger Nacht ist es gestattet, die Afsahrt aus dem Hafen zu bewerkstelligen, wenn ein ankommendes Dampfschiff noch mindestens 500 m von der Hafenlücke entfernt ist.

Die Absicht der Ausfahrt muß jedoch schon früher, und zwar durch das in der Signalordnung (Anlage III) für diesen Fall vorgeschriebene Signal, kundgegeben werden, und die Afsahrt darf erst dann bewerkstelligt werden, wenn das ankommende Dampfschiff in genügender Entfernung von der Hafenlücke die Maschine abgestellt und dies durch Erwiderung des Signals bekannt gegeben hat.

Bei unsichtigem Wetter ist das gleiche Verfahren zu beobachten, sobald das einlaufende Schiff mit der Abgabe des Hafeneinfahrtssignales I begonnen hat.

5. Wenn in stürmischer Nacht ein Dampfschiff sich bis auf 1 km dem Hafen genähert hat, ebenso wenn bei unsichtigem Wetter (Nebel, Schneegestöber u. s. w.) das Hafeneinfahrtssignal II eines ankommenden Schiffes gehört wird, darf kein Schiff mehr den Hafen verlassen oder die Hafenlücke verstehen.

6. Motorschiffe haben bei jeder Tageszeit und bei jedem Wetter, wenn sie in einen Hafen einlaufen oder aus einem Hafen auslaufen wollen, das in der Signalordnung hierfür vorgeschriebene Signal mit dem Nebelhorn abzugeben und zwar beim Einlaufen, sobald sich das Motorschiff der Hafenlücke auf etwa 200 m genähert hat, beim Auslaufen, bevor das Motorschiff in das Fahrwasser der Hafenlücke einfährt.

Motorboote und kleine Dampfboote haben dieses Signal mit dem Nebelhorn beziehungsweise mit der Dampfpfeife bei der Ein- und Ausfahrt ebenfalls abzugeben. Sie dürfen außerdem die Hafenlöpse nicht nahe umfahren und müssen bei der Einfahrt die Geschwindigkeit rechtzeitig ermäßigen.

§. 14.

Der Schiffsführer ist bei Eintreten eines Unglücksfalles verpflichtet, hiervon schließlich benachbarte Orte und Schiffe zu benachrichtigen. Hierzu hat er die in der Signalordnung (Anlage III) vorgesehenen Notesignale anzuwenden.

§. 15.

Motorboote (vergl. §. 7) sind hinsichtlich der Lichterführung, der Ausweichregeln und der Signalgebung den Dampfschiffen gleichgestellt, mit der Maßgabe, daß zur Abgabe der Signale eines der vorgeschriebenen akustischen Signalmittel (Pfeife oder Horn) genügt.

Für kleine Dampfboote genügt eine einfache Dampfpfeife.

Bei Motorbooten und kleinen Dampfbooten kann das Buglicht niedriger, als im §. 10 Ziff. 1 lit. a vorgeschrieben ist, angebracht und auch mit den Seitenlichtern in einem Gehäuse vereinigt werden.

Unsere Ministerien der auswärtigen Angelegenheiten und des Innern sind mit der Vollziehung dieser Verordnung beauftragt.

Gegeben Bebenhausen, den 25. September 1899.

Wilhelm.

Mittnacht. Sarwey. Pijscheit. Breitling. Beyer.

Auslage I.

Prüfungsurkunde.

Das $\left\{ \begin{array}{l} \text{dem} \\ \text{der} \end{array} \right.$ zu
 gehörige $\left\{ \begin{array}{l} \text{hölzerne} \\ \text{eiserne} \end{array} \right.$ Schiff, $\left\{ \begin{array}{l} \text{genannt} \\ \text{bezeichnet mit Nummer} \end{array} \right.$
 von einer Ladesfähigkeit von Tonnen
 ist in allen seinen Theilen und Zubehörungen untersucht, mit der größten zulässigen Eintauchung in nach
 folgend ausgeführter Weise bezeichnet und mit der im folgenden Verzeichniß angeführten Bemannung und
 Ausrüstung versehen für die Bodenseeschifffahrt tauglich befunden worden.

Auf Grund dieser Urkunde darf dieses Fahrzeug zur Bodenseeschiffahrt solange benutzt werden, als es sich in dem erwähnten Zustande befindet und bis eine wesentliche Aenderung oder Erneuerung wichtiger Schifftheile vorgenommen wird.

Urkundlich unter amtlicher Vollziehung und Besiegelung.

den ten

Zulässige Eintauchung.

Die im beladenen Zustande zulässige Eintauchung des Schiffes ist an jeder Seite desselben mittschiff $\left| \begin{array}{l} \text{mit} \\ \text{vorn und hinten} \end{array} \right\| \begin{array}{l} \text{eisernen Klammern} \\ \text{aufgemalten Strichen} \end{array} \right\|$ von 25 cm Länge und 4 cm Breite bezeichnet worden.

Die Linie der größten zulässigen Eintauchung geht durch die Unterlante der $\left\{ \begin{array}{l} \text{Klammern} \\ \text{Striche.} \end{array} \right\}$

Das Freibord beträgt hiernach (Angabe des Maahes an den Stellen der Freibordzeichen):

Bemannung.

Zur sicheren Fahrt des Schiffes muß sich die nachverzeichnete Bemannung auf demselben befinden:

Ausrüstung.

Wenn das Schiff in Fahrt ist, müssen auf demselben vorhanden sein:

(folgt Verzeichniß).

(Bei zum Personenverkehr bestimmten Dampf- und Motorschiffen)

Die größte Zahl von Reisenden, welche an Bord genommen werden darf, beträgt:

Ausage II.

Urkunde über fernere Untersuchung,

Das vorstehend benannte Schiff ist hente nach vorgenommener

Aenderung | auf Antrag des
Erneuerung von

... **811** ...

in allen seinen Theilen und Zubehörungen untersucht worden. Es hat sich ergeben, daß

(Bezeichnung der Behörde und Unterschrift).

Signal-Ordnung

für

die Bodensee-Schiffahrt.

I. Nebelsignale.

Sind von den Dampfschiffen stets mit der Dreiklangspfeife zu geben.

Signal Nr.	Name und Bedeutung des Signals.	Art und Weise der Signalisirung.	Beantwortung des Signals.
1	Nebelsignal der Dampfschiffe im See (§. 12, Ziff. 1 a).	In der Minute drei langgezogene Pfeife in gleichen Zwischenpausen.	Ist von jedem Schiff mit seinem Erkennungssignal zu beantworten.
2a	Erkennungssignal der Dampfschiffe auf Kursfahrten mit geraden Kursnummern*) (§. 12, Ziff. 1 e).	0 0 0 0 0 0 Dreimal in der Minute zwei kurze rasch aufeinanderfolgende Pfeife.	Ist von jedem Schiff mit seinem Erkennungssignal zu beantworten.
2b	Deßgleichen mit ungeraden Kursnummern**) (§. 12, Ziff. 1 e).	0 0 0 0 0 0 0 0 0 Dreimal in der Minute drei kurze rasch aufeinanderfolgende Pfeife.	Ist von jedem Schiff mit seinem Erkennungssignal zu beantworten.

*) Es haben gerade Nummern die Fahrten:

1. Bregenz—Konstanz direkt,
2. Bregenz—Lindau—Friedrichshafen—Meersburg—Konstanz,
3. Konstanz—Romanshorn—Hörnach—Bregenz,
4. Ludwigshafen—Meersburg—Konstanz,
5. Alle übrigen Fahrten vom schweizerischen und österreichischen nach dem gegenüberliegenden deutschen Ufer.

**) Es haben ungerade Nummern die Fahrten:

1. Konstanz—Bregenz direkt,
2. Konstanz—Meersburg—Friedrichshafen—Lindau—Bregenz,
3. Bregenz—Hörnach—Romanshorn—Konstanz,
4. Konstanz—Meersburg—Ludwigshafen,
5. Alle übrigen Fahrten vom deutschen nach dem gegenüberliegenden schweizerischen und österreichischen Ufer.

Signal Nr.	Name und Bedeutung des Signals.	Art und Weise der Signalisirung.	Beantwortung des Signals.
3	Nebelsignal eines Dampfschiffes, welches außerhalb eines Hafens geankert ist (§. 12; Biff. 1 g).	_____ 0000000000 In der Minute mindestens ein Mal mit der Glocke zu läuten.	
4	Nebelsignal der Motorschiffe, Segelschiffe, Güterschleppschiffe und Trajektfähne in selbständiger Fahrt (§. 12, Biff. 1 b und c).	_____ 0000000000 In der Minute ein langgezogener Ton mit dem Nebelhorn.	Ist von den Dampfschiffen und den Motorschiffen ohne beigesetztes Segel mit ihrem Erkennungssignal zu beantworten.
5a	Erkennungssignal der Motorschiffe ohne beigesetztes Segel (§. 12, Biff. 1 e.)	_____ 0000000000 Zwei Mal in der Minute je ein langgezogener Ton mit darauf folgenden zwei kurzen Tönen mit dem Nebelhorn.	Ist von jedem Schiff mit seinem Erkennungssignal zu beantworten.
5b	Erkennungssignal der Motorschiffe mit beigesetztem Segel, der Segelschiffe, Güterschleppschiffe und Trajektfähne in selbständiger Fahrt in Hörweite der Nebelsignale von Dampfschiffen, auch der Fischerboote in gleichem Fall (§. 12, Biff. 1 c.).	_____ 0000000000 In rascher Aufeinanderfolge kurze Töne mit dem Nebelhorn.	Ist von den Dampfschiffen und den Motorschiffen ohne beigesetztes Segel mit ihrem Erkennungssignal zu beantworten.
5c	Erkennungssignal geschleppter Schiffe, solange sie in Hörweite der Nebelsignale anderer Schiffe sind, sowie bei der Annäherung an den anzulaufenden Hafen (§. 12, Biff. 1 d.).	_____ 0000000000 In der Minute mindestens ein langgezogener Ton.	

Signal Nr.	Name und Bedeutung des Signals.	Art und Weise der Signalisirung.	Beantwortung des Signals.
6	Nebelignal der Motor- oder Segelschiffe, der Güterschleppschiffe und Trajektkähne, welche außerhalb eines Hafens ge- ankert sind (§. 12, Ziff. 1 g).	 In der Minute mindestens ein Mal zwei rasch aufeinanderfolgende Töne mit dem Nebelhorn.	
7	Nebelignal der Häfen und Dampfschifflande- stellen für fahrlässig verkehrende oder vorher angemeldete Schiffe.	 In der Minute drei langgezogene Töne mit dem Nebelhorn oder in betriebnahme eines Glöckenschlag- werks. Anhaltendes Läuten mit der Nebelglocke am Hafenlopf mit ent- sprechenden Zwischenpausen. Diese Signalisirung hat sofort beim Wahr- nehmen von Nebelignalen der Schiffe zu beginnen und ist bis zur Ein- fahrt derselben fortzuführen.	Wird von den Dampfschiffen mit dem Hafeneinfahrtsignal I beantwortet, sobald das Nebel- horn oder Glöckenschlagwerk, und mit dem Hafeneinfahrts- signal II, sobald die Nebel- glocke am Hafenlopf gehört wird. (§. 12, Ziff. 1 f).
8	Hafeneinfahrtsignal I ist von den Dampfschiffen zu geben, sobald das Nebelhorn oder das Glöckenschlagwerk eines anzulaufen- den Hafens vernommen wird und zwar so lange, bis die Nebelglocke am Hafenlopf gehört wird (§. 12, Ziff. 1 f).	Zwei zwei langgezogene Pfeife mit einer kurzen Zwischenpause.	
9	Hafeneinfahrtsignal II ist von den Dampfschiffen zu geben, sobald die Nebelglocke am Hafen- lopf eines anzulaufenden Hafens vernommen wird, und zwar so lange, bis das Glöckensignal zur Einfahrt vom Dampfschiff aus gegeben wird (§. 12, Ziff. 1 f).	 Drei langgezogene Pfeife in gleichen Zwischenpausen.	

II. Manöversignale.

Sind von den Dampfschiffen stets mit der einfachen Dampfpfeife zu geben.

Signal Nr.	Name und Bedeutung des Signals.	Art und Weise der Signalisirung.	Beantwortung des Signals.
10	Absatzsignal. Durch dasselbe verlangt ein Dampfschiff, welches die Ausfahrt bewerstelligen will, von einem im Einlaufen begriffenen Dampfschiff, daß letzteres die Ausfahrt freilasse. (§. 13, Ziff. 4).	0 0 0 Drei kurze Pfeife in gleichen Zwischenpausen.	Ist von dem andern Dampfschiff mit dem gleichen Signal zu beantworten.
11	Hafen-Ein- und Ausfahrtssignal der Motorräthe ist von Motorschiffen abzugeben, wenn sie sich beim Einlaufen der Hafenlücke auf etwa 200 m genähert haben, beim Auslaufen, bevor sie in das Fahrwasser der Hafenlücke einfahren. Motorboote und kleine Dampfboote haben dieses Signal ebenfalls abzugeben. (§. 13, Ziff. 6).	0 0 0 0 0 0 0 0 0 Drei Mal je drei kurze rasch aufeinanderfolgende Töne mit Zwischenpausen von etwa 5 Sekunden mit dem Nebelhorn beziehungsweise mit der Dampfpfeife.	
12	Abschwankungssignal ist bei unsichtigem Wetter zu geben, wenn ein von einer Dampferstation rückwärts abgefahrene Dampfschiff abgeschwenkt und den vorgekriegenen Kurs eingehalten hat. (§. 13, Ziff. 3).	— Ein langgezogener Pfeif.	
13	Überholungssignal bei Nacht eines Dampfschiffes oder Motorschiffes, welches bei Nacht einem andern Schiff vorfahren will. (§. 11, Ziff. 9).	0 0 0 0 0 Fünf kurze Pfeife mit der Dampfpfeife, beziehungsweise fünf kurze Töne mit dem Nebelhorn.	Auf Schiffen, welche kein Licht führen, ist am Heck (an der Wanne) ein weißes Licht hin und her zu schwenken. Dieses Signal ist auch schon zu geben, wenn das vorde Schiffs das überholende Schiff früher wahrnimmt. (§. 10, Ziff. 4).

Signal Nr.	Name und Bedeutung des Signals.	Art und Weise der Signalisirung.	Beantwortung des Signals.
14 a	Kursänderungssignal. Ich richte meinen Kurs nach rechts. (§. 11, Ziff. 10).	○ Ein kurzer Pfiff.	Ist von dem angerufenen Dampfschiff durch dasjenige Kursänderungssignal zu beantworten, welches dem von ihm beabsichtigten Ausweichmanöver entspricht.
14 b	Kursänderungssignal. Ich richte meinen Kurs nach links. (§. 11, Ziff. 10).	○○ Zwei kurze Pffffe.	Will das angerufene Schiff seinen Kurs nicht ändern, sondern geradeaus gehen, so hat es diese Absicht durch einen mindestens 6 Sekunden langen Pfiff bekannt zu geben.
14 c	Kursänderungssignals. Ich stoppe oder ich gehe zurück. (§. 11, Ziff. 10).	— ○ — Ein langgezogener, ein kurzer und ein langgezogener Pfiff.	

III. Alarm- und Nothsignale.

Signal Nr.	Name und Bedeutung des Signals.	Art und Weise der Signalisirung.	Beantwortung des Signa
15	<p style="text-align: center;">Alarmsignal.</p> <p>Dasselbe ist zu geben, um ein anderes Schiff auf eine drohende Gefahr aufmerksam zu machen, oder von einem Dampf- oder Motor-Schiff ohne beigesetztes Segel, wenn es manövri-unfähig oder sonst außer Stande ist, vorschriftsmäßig auszuweichen und sich ein anderes Schiff ihm in gefahrdrohender Weise nähert. (§. 11, §§. 6 und 7).</p>	<p style="text-align: center;">U U U U U U U</p> <p>Kurze, rasch aufeinanderfolgende Glöckenschläge in einfacher Reihenfolge (bei Dampfschiffen) beziehungsweise desgleichen Töne mit dem Nebelhorn (bei anderen Schiffen).</p>	<p>Ist mit dem gleichen Signal mit Dampfsirene, beziehungsweise Nebelhorn zu beantworten.</p>
16	<p style="text-align: center;">Nothsignal</p> <p>ist zu geben, um Hilfe zu erlangen, wenn das eigene Schiff in Noth oder Gefahr ist. (§. 14).</p>	<p style="text-align: center;">U U U U U U U</p> <p>Kurze, rasch aufeinanderfolgende Pfeife oder Glöckenschläge in mehrfacher Reihenfolge (bei Dampfschiffen), beziehungsweise desgleichen Töne mit dem Nebelhorn (bei anderen Schiffen), Hissen der Nothflagge (= eine große rothe Flagge), Abbrennen von Blitzeuern, Kanonen-schüsse.</p>	<p>Ist von den Schiffen mit Alarmsignalen und von Häfen mit Kanonenschüssen beantwortet.</p>

Nr. 33.

N e g i e r u n g s b l a t t

für das

Königreich Württemberg.

Ausgegeben Stuttgart, Montag den 16. Oktober 1899.

Inhalt:

Vorführung des Justizministeriums, betreffend Namensänderungen. Vom 9. Oktober 1899. — Bekanntmachung des Justizministeriums, betreffend den Titel und Rang der Beamten bei den künftigen Bezirkssnotariaten. Vom 3. Oktober 1899. — Vorführung des Justizministeriums, betreffend die Zulassung der Schuldverschreibungen des Württembergischen Kreditvereins und der Pfandbriefe der Württembergischen Hypothekenbank in Stuttgart zur Ansezung von Mündigsgeld. Vom 2. Oktober 1899. — Vorführung des Finanzministeriums, betreffend die Errichtung von Grenzsteuerämtern. Vom 28. September 1899. — Vorführung des Finanzministeriums, betreffend die Errichtung von Grenzsteuerämtern. Vom 7. Oktober 1899.

Vorführung des Justizministeriums,
betreffend Namensänderungen. Vom 9. Oktober 1899.

Zur Vollziehung der Art. 132—134 des Ausführungsgegesches zum Bürgerlichen Gesetzbuch und zu dessen Nebengegeschen vom 28. Juli 1899 (Reg. Blatt S. 423) wird niemit Nachstehendes verfügt:

§. 1.

Gesuche um Namensänderungen sind nur dann von den württembergischen Behörden zu erledigen, wenn derjenige, dessen Name geändert werden soll, württembergischer Staatsangehöriger ist.

§. 2.

Als Änderung eines Namens ist auch die Beifügung eines weiteren Namens anzusehen.

§. 3.

Für die Ertheilung der Ermächtigung zu einer Änderung des Vornamens ist das mitsgericht zuständig, in dessen Bezirk derjenige, dessen Name geändert werden soll, seinen

Wohnsitz oder in Ermangelung eines württembergischen Wohnsitzes seinen Aufenthalt in Württemberg hat. Hat derselbe in Württemberg weder Wohnsitz noch Aufenthalt, so ist das Amtsgericht zuständig, in dessen Bezirk er seinen letzten Wohnsitz in Württemberg gehabt hat. In Ermangelung eines solchen Wohnsitzes ist das Amtsgericht für den Stadtbezirksbezirk Stuttgart zuständig.

§. 4.

Das Gesuch um Ermächtigung zu einer Änderung des Familiennamens oder des Vornamens ist bei dem in §. 3 bezeichneten Amtsgericht einzureichen. Dasselbe kann zu Protokoll des Gerichtsschreibers erklärt werden.

Etwaige unmittelbar bei dem Justizministerium eingereichte Gesuche um Ermächtigung zu einer Änderung des Familiennamens werden von demselben einem Amtsgericht zur weiteren Behandlung (§§. 6, 8) zugefertigt.

§. 5.

In dem Gesuche sind die thatfählichen Verhältnisse, welche dasselbe begründen, darzulegen.

Demselben ist ein Auszug aus dem Geburtsregister bezüglich derjenigen Person, deren Name geändert werden soll, beizufügen. Ist der Eintrag über die Geburt in einem bei dem betreffenden Amtsgericht in Verwahrung befindlichen Nebenregister enthalten, so genügt die Bezugnahme hierauf unter Angabe des Ortes und der Zeit der Geburt.

Soweit das Gesuch nur mit Genehmigung des Vormundschaftsgerichts oder eines der nachstehenden Mutter bestellten Beistandes statthaft ist, sind diese Genehmigungen nachzuweisen. Ist das Amtsgericht selbst zugleich das Vormundschaftsgericht, so hat dasselbe über die Genehmigung, soweit sie erforderlich ist, zu befinden, auch wenn sie nicht besonders erbeten ist.

§. 6.

Das Amtsgericht hat über das Gesuch um Ermächtigung zu einer Änderung des Familiennamens oder des Vornamens die bekannten Beteiligten, insbesondere die Angehörigen desjenigen, dessen Name geändert werden soll, und weiterhin die Gemeindebehörde des Wohnsitzes oder Aufenthaltsortes desselben zu hören.

Handelt es sich um eine Änderung des Familiennamens, so hat das Amtsgericht außerdem das Oberamt seines Bezirks um eine Neuerung darüber zu ersuchen, ob der

nachgesuchten Namensänderung vom öffentlich-rechtlichen Standpunkte etwa Bedenken entgegenstehen.

Das Gesuch um Ermächtigung zu einer Änderung des Vornamens ist übrigens von dem Amtsgericht ohne weitere Erhebungen dann zurückzuweisen, wenn der gewählte Vorname anstößig ist.

§. 7.

Haben sich bei einem Gesuch um Ermächtigung zu einer Änderung des Vornamens auf Grund der vorgelegten Nachweise und der gemachten Erhebungen (§§. 5, 6) keine Anstände ergeben oder sind etwa erhobene Anstände erledigt, so hat das Amtsgericht das Gesuch mit der Aufforderung, etwaige Einwendungen binnen einer bestimmten Frist geltend zu machen, öffentlich bekannt zu machen. Diese Frist soll mindestens einen Monat betragen.

Die öffentliche Bekanntmachung geschieht durch einmalige Einrückung in den Staatsanzeiger für Württemberg und in das Amtsblatt des Bezirks des betreffenden Amtsgerichts.

Das Amtsgericht kann anordnen, daß die Einrückung noch in andere Blätter erfolge.

Mit dem Ablaufe des Tages, an welchem das letzte der die Bekanntmachung enthaltenden Blätter ausgegeben ist, gilt die Bekanntmachung als erfolgt. Nach Ablauf der Frist (Abs. 1) wird von dem Amtsgericht über das Gesuch entschieden. Die Entscheidung ist dem Gesuchsteller und, wenn Einwendungen erhoben sind, auch denjenigen, welche sie erhoben haben, zuzustellen (vergl. ferner §. 9).

§. 8.

Das Gesuch um Ermächtigung zu einer Änderung des Familiennamens ist von dem Amtsgericht (§. 4) nach Anstellung der erforderlichen Erhebungen (§. 6 Abs. 1 und 2) dem Justizministerium mit Bericht unter Anschluß der erwähnten Akten vorzulegen. Hierbei ist im Falle des §. 5 Abs. 2 Satz 2 ein bezüglicher Auszug aus dem Geburtsregister, und sind bei Personen, die unter Vormundschaft stehen, die Vormundschaftsakten beizufügen.

Das Justizministerium ordnet, sofern nicht die sofortige Zurückweisung des Gesuches angezeigt erscheint, die öffentliche Bekanntmachung desselben durch das Amtsgericht in Gemäßheit des §. 7 Abs. 1—4 an.

Nach Ablauf der Frist des §. 7 Abs. 1 legt das Amtsgericht die Akten mit den bei ihm etwa eingekommenen Einwendungen und den hierüber etwa weiter gemachten Erhebungen dem Justizministerium zur Entscheidung vor.

Das Justizministerium schreibt die von ihm getroffene Entscheidung an das Amtsgericht aus, welch letzteres wegen der Benachrichtigung der Beteiligten (vergl. §. 7 Abs. 5 Satz 2) das weiter Erforderliche versügt (vergl. ferner §. 9).

§. 9.

Von der ertheilten Ermächtigung zu einer Änderung des Vornamens oder des Familiennamens hat das Amtsgericht, welches die Entscheidung getroffen hat (§. 7) oder an welches die Entscheidung des Justizministeriums ausgeschrieben worden ist (§. 8 Abs. 4), dem Oberamt seines Bezirks Mittheilung zu machen. Auch ist eine beglaubigte Abschrift der Entscheidung dem Standesamt, in dessen Registern die Geburt der Person, deren Name geändert ist, und bei Verheiratheten auch dem Standesamt, in dessen Registern die Eheschließung der betreffenden Person beurkundet ist, unter Anordnung der Eintragung eines Vermerks am Rande der über den Geburtsfall und beziehungsweise der über die Eheschließung vorgenommenen Eintragung zu übermitteln (vergl. auch Art. 134 des Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch). Sind Geburt oder Eheschließung außerhalb des Deutschen Reiches erfolgt, so wird dem Gesuchsteller unter Zufertigung der erforderlichen beglaubigten Abschriften die Erwirkung eines Registervermerks bei der hiefür zuständigen Stelle überlassen.

Dem Standesamt, in dessen Familienregister die Person, deren Name geändert ist, sich eingetragen findet, hat das Amtsgericht behufs eines entsprechenden Eintrags im Familienregister von der ertheilten Ermächtigung gleichfalls Mittheilung zu machen.

§. 10.

Die ertheilte Ermächtigung zu einer Namensänderung ist von dem in §. 9 bezeichneten Amtsgericht durch einmalige Einrückung in den Staatsanzeiger für Württemberg und in das Amtsblatt des Amtsgerichtsbezirks öffentlich bekannt zu machen.

§. 11.

Über ein etwaiges, auf besondere Gründe zu stützendes Gesuch um Befreiung von dem Erforderniß der öffentlichen Bekanntmachung des Gesuches um Ermächtigung zu einer

Namensänderung (§. 7, §. 8 Abs. 2) oder der ertheilten Ermächtigung zu einer Namensänderung (§. 10) entscheidet das Justizministerium.

§. 12.

Bezüglich der durch die gegenwärtige Verfügung nicht berührten Namensänderungen einer geschiedenen Frau und eines unehelichen Kindes in den Fällen des §. 1577 Abs. 2, 3 und des §. 1706 Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs wird auf die Art. 259, 266 des Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch, bezüglich der Namensänderungen durch Legitimation, Ehelichkeitserklärung und Annahme an Kindesstatt auf die §§. 1719, 1736, 1757, 1758 des Bürgerlichen Gesetzbuchs verwiesen.

Stuttgart, den 9. Oktober 1899.

Breitling.

Sekanntmachung des Justizministeriums, betreffend den Titel und Rang der Beamten bei den künftigen Bezirksnotariaten. Vom 3. Oktober 1899.

Seine Königliche Majestät haben am 2. Oktober d. J. allernädigst geruht, mit Wirkung vom 1. Januar 1900 an den Beamten bei den künftigen Bezirksnotariaten den Titel „Bezirksnotar“ zu verleihen, übrigens gleichzeitig zu verfügen, daß die bisherigen Gerichtsnotare diesen Titel für ihre Person weiter zu führen haben, wie auch dieser Titel künftighin einzelnen älteren verdienten Bezirksnotaren als Zeichen besonderer Anerkennung für ihre Person verliehen werden soll.

Weiterhin ist vermöge Allerhöchster Entschließung von demselben Tage mit Wirkung vom 1. Januar 1900 an für die Bezirksnotare wie auch für diejenigen Beamten der Bezirksnotariate, welchen für ihre Person der Titel eines Gerichtsnotars verliehen ist, der Rang auf der achten Stufe der Rangordnung festgesetzt worden.

Solches wird hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Stuttgart, den 3. Oktober 1899.

Breitling.

Versfügung des Justizministeriums,

betreffend die Erlaßung der Schuldverschreibungen des Württembergischen Kreditvereins und der Pfandbriefe der Württembergischen Hypothekenbank in Stuttgart zur Anlegung von Mündelgeld.

Vom 2. Oktober 1899.

Auf Grund des Art. 70 Abs. 2 des Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch und zu dessen Nebengesetzen vom 28. Juli 1899 (Reg. Blatt S. 423) wird nach Anhörung des Oberlandesgerichts hiermit Nachstehendes verfügt:

Die Schuldverschreibungen des Württembergischen Kreditvereins in Stuttgart und die Pfandbriefe der Württembergischen Hypothekenbank in Stuttgart werden in wider-
ruflicher Weise als zur Anlegung von Mündelgeld geeignet erklärt.

Stuttgart, den 2. Oktober 1899.

Breitling.

Versfügung des Finanzministeriums,

betreffend die Errichtung von Grenzsteuerämtern. Vom 28. September 1899.

Infolge der Betriebseröffnung der Eisenbahn Kirchheim—Oberlenningen sind mit Wirkung vom 1. Oktober d. J. ab zur Kontrollirung der Ein-, Aus- und Durchfuhr derjenigen Gegenstände, welche im Verkehr mit anderen Bundesstaaten einer inneren Steuer oder einer Übergangssteuern unterliegen, an den Stationen Dettingen u. T., Owen, Unterlenningen und Oberlenningen Grenzsteuerämter errichtet worden.

Stuttgart, den 28. September 1899.

Beyer.

Versfügung des Finanzministeriums,

betreffend die Errichtung von Grenzsteuerämtern. Vom 7. Oktober 1899.

Infolge der Betriebseröffnung der Bahlinie Friedrichshafen—Lindau sind mit Wirkung vom 15. Oktober d. J. ab zur Kontrollirung der Ein-, Aus- und Durchfuhr derjenigen Gegenstände, welche im Verkehr mit anderen Bundesstaaten einer inneren Steuer oder einer Übergangssteuern unterliegen, an den Stationen Eriskirch und Hemsig-
kofen Grenzsteuerämter errichtet worden.

Stuttgart, den 7. Oktober 1899.

Beyer.

Nr. 34.

Regierungsblatt

für das

Königreich Württemberg.

Ausgegeben Stuttgart, Dienstag den 24. Oktober 1899.

Inhalt:

Königliche Verordnung, betreffend die Ermächtigung der Württembergischen Eisenbahn-Gesellschaft in Stuttgart zur Erwerbung des für den Bau einer Eisenbahn von Nürtingen nach Neuffen erforderlichen Grundeigentums im Wege der Zwangseigentum. — Königliche Verordnung, betreffend die Veröffentlichung des Staatsvertrags zwischen Württemberg und Preußen vom 7. April 1899 über die Aufhebung der Höferei auf dem Neckar oberhalb der Enzündung und auf der Glatt. Vom 13. Oktober 1899. — Verfügung des Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten, Abtheilung für die Verkehrsanstalten, betreffend die Abänderung der Württembergischen Postordnung vom 27. Juni 1892. Vom 12. Oktober 1899. — Bekanntmachung des Württ. Landes-Versicherungsamts, betreffend den Prämientarif der Versicherungsanstalt der Württ. Baugewerks-Vereinigung. Vom 10. Oktober 1899.

Königliche Verordnung,

betreffend die Ermächtigung der Württembergischen Eisenbahn-Gesellschaft in Stuttgart zur Erwerbung des für den Bau einer Eisenbahn von Nürtingen nach Neuffen erforderlichen Grundeigentums im Wege der Zwangseigentum. Vom 7. Oktober 1899.

Wilhelm II., von Gottes Gnaden König von Württemberg.

Auf Grund des Art. 2 des Gesetzes vom 20. Dezember 1888, betreffend die Zwangseigentum von Grundstücken und von Rechten an Grundstücken (Reg. Blatt S. 446), verordnen Wir nach Anhörung Unseres Staatsministeriums, wie folgt:

Die Württembergische Eisenbahn-Gesellschaft in Stuttgart wird ermächtigt, zum Zweck der Erbauung der nach der Konzessionsurkunde vom 30. Juni 1899 (Reg. Blatt

S. 367) herzustellenden Eisenbahn von Nürtingen nach Neuffen diejenigen Grundstücke und Rechte an Grundstücken im Wege der Zwangseigentum zu erwerben, welche nach dem genehmigten allgemeinen Plan für das gedachte Unternehmen erforderlich sind.

Nach diesem Plan ist die Bahn gemäß den Bestimmungen der Bahnoerordnung für die Nebeneisenbahnen Deutschlands vom 5. Juli 1892 (Reg. Blatt S. 449) und mit einer Spurweite von 1,435 m anzulegen. Sie schließt sich bei dem Bahnhof Nürtingen an die Staatsbahn an, wendet sich auf der Südseite dieser Station gegen das Steinachtal, überschreitet die Steinach, sowie die Straße nach Nürtingen nördlich von Fidenhausen und zieht sich von da der östlichen Thalseite entlang nach Linsenhofen und Neuffen. Stationsanlagen sind vorgesehen für die Ortschaften Fidenhausen, Linsenhofen und Neuffen.

In dem Verfahren zum Zweck der Zwangseigentum wird die Unternehmerin durch ihren Vorstand vertreten.

Als Enteignungsbehörde wird die Generaldirektion der Staatseisenbahnen bestellt.

Unser Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten ist mit der Vollziehung dieser Verordnung beauftragt.

Gegeben Stuttgart, den 7. Oktober 1899.

Wilhelm.

Mittnacht. Sarwey. Schott von Schottenstein. Pischet. Breitling. Beyer.

Königliche Verordnung,
betreffend die Veröffentlichung des Staatsvertrags zwischen Württemberg und Preußen vom 7. April 1899 über die Aufhebung der Flößerei auf dem Neckar oberhalb der Enzmündung und auf der Glatt. Vom 13. Oktober 1899.

Wilhelm II., von Gottes Gnaden König von Württemberg.

Nachdem der zwischen Württemberg und Preußen abgeschlossene Staatsvertrag vom 7. April d. J. über die Aufhebung der Flößerei auf dem Neckar oberhalb der Enzmündung und auf der Glatt beiderseitig ratifiziert worden ist, verordnen Wir nach An-

hörung Unseres Staatsministeriums, daß dieser Vertrag öffentlich bekannt gemacht und die Aufhebung der Flößerei auf dem württembergischen Anteil des Neckars und der Glatt nach Maßgabe des Vertrags seiner Zeit von Unserem Ministerium des Innern verfügt werde.

Gegeben Stuttgart, den 13. Oktober 1899.

Wilhelm.

Mittwoch. Sarwey. Schott von Schottenstein. Pischel. Breitling. Zeyer.

Staatsvertrag

zwischen

Württemberg und Preußen

über die Aufhebung der Flößerei auf dem Neckar oberhalb der Enzmündung und auf der Glatt.

Vom 7. April 1899.

Seine Majestät der König von Württemberg und

Seine Majestät der König von Preußen

haben zum Zwecke einer Vereinbarung über die Aufhebung der Flößerei auf dem Neckar oberhalb der Enzmündung und auf der Glatt zu Bevollmächtigten ernannt:

Seine Majestät der König von Württemberg:

Allerhöchstihren Ministerialrath Philipp Haag,

Seine Majestät der König von Preußen:

Allerhöchstihren Geheimen Regierungsrath Max Peters,
welche unter dem Vorbehale der landesherrlichen Ratifikation nachstehenden Staats-
vertrag abgeschlossen haben:

§. 1.

Württemberg erklärt sich mit der Aufhebung der Flößerei auf dem preußischen
Anteil des Neckars und der Glatt einverstanden.

Ebenso erklärt Preußen sich damit einverstanden, daß auf dem Württembergischen
Anteil des Neckars oberhalb der Enzmündung und auf dem Württembergischen Anteil
der Glatt die Flößerei aufgehoben wird.

§. 2.

Die Bestimmung des §. 1 tritt in Kraft, wenn eine dem allgemeinen Verkehr dienende Kunststraße zwischen Glatt und dem Bahnhof Neckarhausen nach den Plänen des Landesbauraths Leibbrand in Sigmaringen vom 9. Juli 1898 fertig gestellt, in die Unterhaltung des Hohenzollern'schen Landeskommunalverbandes übernommen und dem Verkehr übergeben sein wird.

§. 3.

Der Zeitpunkt, mit welchem die in §. 2 bezeichnete Voranschaltung als erfüllt anzusehen ist, wird durch eine gemeinsame Verhandlung von Vertretern der Württembergischen Ministerial-Abtheilung für den Straßen- und Wasserbau, des Regierungspräsidenten in Sigmaringen und des Hohenzollern'schen Landeskommunalverbandes festgestellt.

§. 4.

Die Aufhebung der Flößerei soll für beide Staatsgebiete an demselben Tage stattfinden und durch das Württembergische Regierungsblatt, sowie durch das Amtsblatt der Königlich Preußischen Regierung in Sigmaringen so zeitig bekannt gemacht werden, daß von dem Tage des Erscheinen jener Blätter bis zu dem Tage der Aufhebung eine mindestens 30tägige Frist verbleibt.

§. 5.

Dieser Vertrag soll beiderseits zur landesherrlichen Genehmigung vorgelegt werden; der Austausch der Ratifizierungsurkunden soll im Wege des Schriftwechsels sobald als möglich erfolgen.

Zur Beglaubigung dessen haben die Bevollmächtigten den Vertrag in zwei Ausfertigungen unterzeichnet und besiegelt.

So geschehen

Sigmaringen, den 7. April 1899.

(L. S.) Haag.

(L. S.) Peters.

**Versfügung des Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten,
Abtheilung für die Verkehrsanstalten,
betreffend die Abänderung der Württembergischen Postordnung vom 27. Juni 1892.
Vom 12. Oktober 1899.**

Die Postordnung vom 27. Juni 1892 erhält folgende Abänderungen:

- 1) §. 12 „Zur Postbeförderung bedingt zugelassene Gegenstände“.

Im Absatz IV ist statt „§. 11 II“ zu setzen „§. 11 III“.

- 2) §. 22 „Postnachnahmesendungen“.

Im Absatz III erhält der dritte Satz folgende Fassung:

Bei den von Landpostboten angenommenen Sendungen mit Postnachnahme erfolgt die Ausstellung der Bescheinigung erst durch die Postanstalt; der Landpostbote ertheilt bei der Annahme solcher Sendungen einen Zwischen-schein, der aber nur bis zum nächsten Botengange gilt, auf welchem der Bote die von der Postanstalt ausgestellte Bescheinigung (den Nachnahmeschein) zu überbringen hat.

- 3) §. 33 „Ort der Einlieferung“.

Im Absatz IV ist der zweite Satz „Zum Eintragen dieser Sendungen ist auch der Auslieferer befugt“ zu streichen.

- 4) §. 36 „Einlieferungsschein“.

Der Absatz II wird geändert wie folgt:

II. Die Ausstellung des Einlieferungsscheines über die von Landpostboten angenommenen Sendungen mit Werthangabe, Einschreibsendungen, Postanweisungen und Postauftragssbriefe erfolgt erst durch die Postanstalt; der Landpostbote ertheilt bei der Annahme solcher Gegenstände einen Zwischen-schein, der aber nur bis zum nächsten Botengange gilt, auf welchem der Bote den von der Postanstalt ausgestellten Einlieferungsschein zu über-bringen hat.

- 5) §. 47 „Nachsendung der Postsendungen“.

Im Absatz III ist statt „§§. 14 bis 18“ zu setzen „§§. 14, 16 und 18“.

Vorstehende Änderungen treten, soweit sie nicht schon vorher Geltung erlangt haben, alsbald in Kraft.

Stuttgart, den 12. Oktober 1899.

Mittnacht.

**Bekanntmachung des Württ. Landes-Versicherungsamts,
betreffend den Prämientarif der Versicherungsanstalt der Württ. Baugewerks-Berufsgenossenschaft.
Vom 10. Oktober 1899.**

Auf Grund des §. 24 des Bauunfallversicherungsgesetzes vom 11. Juli 1887 (Reichsgesetzblatt Seite 287) wird der von dem Landes-Versicherungsamt neu festgelegte Prämientarif der Versicherungsanstalt der Württ. Baugewerks-Berufsgenossenschaft zu Stuttgart nachstehend bekannt gemacht.

Stuttgart, den 10. Oktober 1899.

R. Württ. Landes-Versicherungsamt.
Bockshammer.

Prämien-Tarif

für die

Versicherungsanstalt der Württ. Baugewerks-Berufsgenossenschaft.
Gültig vom 1. Januar 1900 ab.

Gefahrenklasse des berufsgenossenschaftlichen Gefahrenrentarifs.	Lohn- Prozente, welche als Prämie zu ent- richten find.	Betrag der für jede angesangene halbe Mark des in Betracht kommenden Lohnes zu ent- richtenden Prämie.	Gefahrenklasse des berufsgenossenschaftlichen Gefahrenrentarifs.	Lohn- Prozente, welche als Prämie zu ent- richten find.	Betrag der für jede angesangene halbe Mark des in Betracht kommenden Lohnes zu ent- richtenden Prämie.
Gefahrenklasse A. Feldmesser, Geometer &c., Stubenbohner, Tapetenleber und Anbring- ung von Wetterrouleau &c.	%	Pfennig	Gefahrenklasse B. Dosenseher, Berstiger seiner Stein- waren, Bildhauer, Baugläser ohne Motoren, Baulackierer, Bauanstreicher, Baumaler, Kunst- und De- korationsmaler bei Bauten, Stuckature, Asphaltier und Steinseher, Einrichter von Gas- und Wasseranlagen . . .	%	Pfennig

Gefahrenklasse des berufsgenossenschaftlichen Gefahrentarifs.	Lohn-Prozente, welche als Prämie zu entrichten sind.	Betrag der für jede angefangene halbe Mark des in Betracht kommenden Lohnes zu entrichtenden Prämie.	Gefahrenklasse des berufsgenossenschaftlichen Gefahrentarifs.	Lohn-Prozente, welche als Prämie zu entrichten sind.	Betrag der für jede angefangene halbe Mark des in Betracht kommenden Lohnes zu entrichtenden Prämie.
Gefahrenklasse C. Bauklemperer, Gipser, Tüncher, Verputzer, Weißbinder, Fertiger grober Steinwaaren, Steinmeijer ohne Steinbrüche und ohne Schweminstein- fabrikation	0 ⁰	Pfennig	Gefahrenklasse E. Zimmerer einschließlich Mühl- len- und Schiffsbau in Holz, Dachdecker, Betrieb für Blechleiteran- bringung, Kanal-, Strom- und Leich- arbeiter	0 ⁰	Pfennig
Gefahrenklasse D. Maurer und Betriebe für Bauunternehmung und Bauunterhaltung	3 ^{1/2}	1 ^{3/4}	Gefahrenklasse F. Steinbrecher	6	3
	5	2 ^{1/2}	Gefahrenklasse G. Brunnenmacher, Baugläser mit Motoren, Abbruchbetriebe Alle übrigen Motorenbetriebe	10	5
				12 ^{1/2}	6 ^{1/4}

Für alle im vorstehenden Prämientarif nicht klassifizirten Bauarbeiten ist der Prämienatz der vorstehenden Klasse D mit 2^{1/2} Pfennig für jede angefangene halbe Mark des in Betracht kommenden Lohnes maßgebend.

Hestgesetz gemäß §. 24 des Gesetzes, betreffend die Unfallversicherung der bei Bauten beschäftigten Personen vom 11. Juli 1887 (Reichs-Gesetzblatt Seite 287).

Stuttgart, den 10. Oktober 1899.

R. Württ. Landes-Versicherungsamt.

Bockshammer.

Gesehen.
Der Staatsminister des Innern.

Pischek.

~~~~~  
Gedruckt bei G. Hasselbrink (Chr. Scheufele).

## Nr 35.

# Regierungsblatt

für das

## Königreich Württemberg.

Ausgegeben Stuttgart, Donnerstag den 26. Oktober 1899.

## Inhalt:

Königliche Verordnung, betreffend den Wiederzusammenritt der Stände. Vom 23. Oktober 1899.

Königliche Verordnung,  
betreffend den Wiederzusammenritt der Stände. Vom 23. Oktober 1899.

**Wilhelm II., von Gottes Gnaden König von Württemberg.**

Nach Anhörung Unseres Staatsministeriums haben Wir den Wiederzusammen-  
tritt der vertagten Ständeversammlung auf

Dienstag den 14. November d. J.  
bestimmt.

Wir befehlen demnach, daß sich die Mitglieder beider Kammern an diesem Tage  
zur Größnung ihrer Sitzungen in Unserer Haupt- und Residenzstadt Stuttgart wieder  
versammeln.

Gegeben Stuttgart, den 23. Oktober 1899.

W i l h e l m.

Mittnacht. Sarwey. Pischel. Breitling. Beyer.

Gedruckt bei G. Hasselbrink (Chr. Scheufele).

## Nr. 36.

# N e g i e r u n g s b l a t t

für das

## Königreich Württemberg.

---

Ausgegeben Stuttgart, Dienstag den 31. Oktober 1899.

---

Inhalt:

Verschöpfung der Ministerien der Justiz und des Innern, betreffend die vorläufige Festnahme von Personen, die nach den Niederlanden geflüchtet sind, behufs Sicherung ihrer Auslieferung. Vom 8. September 1899. — Verschöpfung der Ministerien der Justiz und der Finanzen zur Vollziehung des Gesetzes vom 23. Mai 1890, betreffend weitere Änderungen des Gesetzes vom 19. September 1852 über die Steuer von Kapital-, Renten-, Dienst- und Berufseinkommen. Vom 20. Oktober 1899. — Bekanntmachung des Ministeriums des Innern, betreffend die Befugnisse der Amtshäuser. Vom 20. Oktober 1899.

Verschöpfung der Ministerien der Justiz und des Innern, betreffend die vorläufige Festnahme von Personen, die nach den Niederlanden geflüchtet sind, behufs Sicherung ihrer Auslieferung.  
Vom 8. September 1899.

Nach Artikel 8 des Auslieferungsvertrags zwischen dem Deutschen Reiche und den Niederlanden vom 31. Dezember 1896 (Reichs-Gesetzblatt 1897 Seite 731) kann die vorläufige Festnahme einer Person, deren Auslieferung aus den Niederlanden nach dem Vertrage beansprucht werden darf, von den Gerichten einschließlich der Untersuchungsrichter, von den Beamten der Staatsanwaltschaft und von den hiezu ermächtigten Polizei- und Sicherheitsbeamten unmittelbar beantragt werden.

Die niederländischen Behörden, bei denen derartige Anträge gestellt werden können, sind in dem nachstehenden Verzeichniß unter Angabe ihres Sitzes und Amtsbezirks einzeln aufgeführt. Aus dem Verzeichniß ergeben sich auch die Voransetzungen, unter denen der Antrag an die eine oder an die andere der genannten niederländischen Behörden je nach Lage des einzelnen Falles zu richten ist.

Erscheint die unmittelbare Stellung des Antrags bei den niederländischen Behörden

aus thatfächlichen oder rechtlichen Gründen unthunlich, (z. B. weil der Aufenthaltsort des Verfolgten in den Niederlanden unbekannt oder weil die Berechtigung, die Auslieferung zu verlangen, zweifelhaft ist), so kann auch in Zukunft der Antrag auf Herbeiführung der vorläufigen Festnahme behufs der Vermittelung auf diplomatischem Weg dem Justizministerium vorgelegt und in Fällen, die ganz besonderer Beschleunigung bedürfen, unmittelbar, eventuell telegraphisch, an die Kaiserliche Gesandtschaft im Haag gerichtet werden.

In jedem Falle ist die Einsendung der zur Stellung des Auslieferungsantrags erforderlichen Schriftstücke an das Justizministerium besonders zu beschleunigen, da die in den Niederlanden vorläufig festgenommenen Personen gemäß Artikel 9 des Auslieferungsvertrags nach Ablauf einer Frist von 20 Tagen wieder auf freien Fuß gesetzt werden, falls nicht der Auslieferungsantrag unter Vorlegung der erforderlichen Schriftstücke bis dahin gestellt worden ist.

Sämmliche für die Königlich Niederländischen Behörden bestimmten Schriftstücke sind mit lateinischen Buchstaben zu schreiben.

Solange nicht einzelne Polizei- und Sicherheitsbeamte gemäß Artikel 8 des Vertrags dazu besonders ermächtigt worden sind, dürfen die Anträge auf vorläufige Festnahme unmittelbar an die niederländischen Behörden nur von den Gerichten (einschließlich der Untersuchungsrichter) und von den Beamten der Staatsanwaltschaft gestellt werden. Die Polizei- und Sicherheitsbehörden haben sich hienach solcher Anträge bis auf Weiteres zu enthalten.

Die Verfügung des Justizministeriums vom 5. Dezember 1879, betreffend den Vertrag zwischen der Krone Württemberg und dem Königreich der Niederlande wegen gegenseitiger Auslieferung der Verbrecher und Leistung von Rechtshilfe in Strafsachen vom 23./30. August 1852 (Württembergisches Gerichtsblatt Band 16 Seite 401) ist aufgehoben.

Stuttgart, den 8. September 1899.

Breitling.

Pischel.

**Berzeichniss**

der Behörden der Niederlande, bei denen die vorläufige Festnahme zur Sicherung einer Auslieferung von den deutschen Behörden gemäß Artikel 8 des deutsch-niederländischen Auslieferungsvertrags vom 31. Dezember 1896 (Reichs-Gesetzblatt 1897 Seite 781) unmittelbar beantragt werden kann.

- Der Antrag auf vorläufige Festnahme ist in der Regel an den Officier van Justitie (Staatsanwalt) zu richten, der für den Gerichtsbezirk (Arrondissement), in dem der Verfolgte vermutet wird, zuständig ist. Die Orte, an denen sich der Sitz eines Officier van Justitie (Staatsanwalts) befindet, sind nachstehend aufgeführt, indem jedem der Orte (in Klammern) die Namen der Kantone beigefügt sind, die zu dem betreffenden Gerichtsbezirke gehören. Diese Orte sind:  
 Alkmaar (Rantone: Alkmaar, Helder, Hoorn, Medemblik, Schagen),  
 Almelo (Rantone: Almelo, Enschede, Goor),  
 Amsterdam (Rantone: Amsterdam I—IV, Hilversum),  
 Arnhem (Rantone: Arnhem, Doesburg, Elst, Nijmegen, Terborgh, Wageningen),  
 Assen (Rantone: Assen, Emmen, Hoogeveen, Meppe),  
 Breda (Rantone: Bergen-op-Zoom, Breda, Oosterhout, Tilburg, Zevenbergen),  
 Dordrecht (Rantone: Dordrecht, Gorinchem, Oud-Beijerland, Ridderkerk, Sliedrecht),  
 Groningen (Rantone: Appingedam, Groningen, Onderdendam, Zuidhorn),  
 Haag (Rantone: Alphen, Delft, Haag, Leiden),  
 Haarlem (Rantone: Haarlem, Haarlemmermeer, Purmerend, Zaandam),  
 Heerenveen (Rantone: Beetsterzwaag, Heerenveen, Lemmer, Steenwijk),  
 Herzogenbusch (Rantone: Boxmeer, Eindhoven, Herzogenbusch, Heusden, Oirschot, Oss, Veghel, Waalwijk),  
 Leeuwarden (Rantone: Bergum, Berlikum, Bolsward, Dokkum, Harlingen, Leeuwarden, Sneek),  
 Maastricht (Rantone: Gulpen, Heerlen, Maastricht, Sittard),  
 Middelburg (Rantone: Goes, Hulst, Middelburg, Oostburg, Terneuzen),  
 Roermond (Rantone: Helmond, Roermond, Venlo, Weert),  
 Rotterdam (Rantone: Brielle, Gouda, Rotterdam I—III, Schiedam, Schoonhoven, Sommelsdijk),  
 Tiel (Rantone: Druten, Geldermalsen, Tiel, Vianen, Zalt-Bommel),  
 Utrecht (Rantone: Amersfoort, Breukelen-Nijenrode, Utrecht, Wijk-bij-Duurstede, Woerden),  
 Winschoten (Rantone: Winschoten, Zuidbroek),  
 Zierikzee (Rantone: Tholen, Zierikzee),  
 Zutphen (Rantone: Apeldoorn, Deventer, Groenlo, Zutphen),  
 Zwolle (Rantone: Harderwijk, Kampen, Ommen, Zwolle).

2. Statt an den Staatsanwalt (zu 1) kann der Antrag auf vorläufige Festnahme auch, wenn der Verfolgte in einem der nachstehend verzeichneten Orte vermutet wird, sofern besondere Beschleunigung geboten erscheint, unmittelbar gerichtet werden:
  - a. in Amsterdam und Rotterdam an den Hoofdcommissaris van Politie (Haupt-Polizeikommissar), in Vlissingen an den Commissaris van Politie (Polizeikommissar);
  - b. im Haag (wozu auch Scheveningen gehört) an den Hoofdcommissaris van Politie (Haupt-Polizeikommissar) im Haag, und in Utrecht an den Hoofdcommissaris van Politie (Haupt-Polizeikommissar) in Utrecht;
  - c. in Alkmaar, Amersfoort, Arnhem, Bergen-op-Zoom, Breda, Culemborg, Delft, Deventer, Dordrecht, Goes, Gouda, Gorinchem, Groningen, Haag, Haarlem, Harderwijk, Harlingen, Helder, Hellevoetsluis, Herzogenbusch, Hilversum, Hoorn, Kampen, Leeuwarden, Leiden, Maassluis, Maastricht, Middelburg, Nijmegen, Roermond, Schiedam, Sneek, Tiel, Tilburg, Venlo, Vlaardingen, Wageningen, Zaandam, Zalt-Bommel, Zierikzee, Zutphen, Zwolle an den Commissaris van Politie (Polizeikommissar) in dem betreffenden Orte.
3. Der Antrag kann auch an die nachbezeichneten Behörden gerichtet werden, aber nur dann, wenn die betreffenden Behörden und der Aufenthalt des Verfolgten in deren Amtsbezirk der verfolgenden deutschen Behörde genau bekannt sind, und die unmittelbare Maßnahme der Behörden dringend geboten erscheint, um einer Entweichung des Verfolgten vorzubeugen, nämlich:
  - a. an den Burgemeester (Bürgermeister) in andern Städten als in den zu 2 aufgeführten;
  - b. an den Kantonrechter (Kantonsrichter) je für seinen Kanton (die Hauptorte der Kantone, an denen der Kantonrichter seinen Sitz hat, sind zu 1 neben den Sitzes der Staatsanwälte in Klammern aufgeführt);
  - c. an den zuständigen Officier oder Onder-officier der maréchaussée (Gendarmerie-Offizier oder Gendarmerie-Wachtmeister).

Die maréchaussée (Gendarmerie) der Niederlande zerfällt in 4 Divisionen. Für jede Division ist der Standort ihres Kommandanten nachstehend aufgeführt, indem jedem dieser Orte (in Klammern) die Standorte der unter dem Kommandanten stehenden Distrikts-Kommandanten beigefügt sind:

1. Division: Herzogenbusch (Distrikts-Kommandanten in: Breda, Sas-van-Gent, Eindhoven, Herzogenbusch);
  2. Division: Maastricht (Distrikts-Kommandanten in: Maastricht, Roermond, Nijmegen);
  3. Division: Zwolle (Distrikts-Kommandanten in: Zutphen, Almelo, Zwolle);
  4. Division: Leeuwarden (Distrikts-Kommandanten in: Groningen, Assen, Leeuwarden).
-

Vorlesung der Ministerien der Justiz und der Finanzen  
zur Vollziehung des Gesetzes vom 23. Mai 1890, betreffend weitere Änderungen des Gesetzes  
vom 19. September 1852 über die Steuer von Kapital-, Renten-, Dienst- und Berufseinkommen.

Vom 20. Oktober 1890.

Zur Vollziehung des Gesetzes vom 23. Mai 1890, betreffend weitere Änderungen des Gesetzes vom 19. September 1852 über die Steuer von Kapital-, Renten-, Dienst- und Berufseinkommen (Reg. Blatt S. 105), wird an Stelle der durch die Verfügung der Ministerien der Justiz und der Finanzen vom 9. Juni 1890 (Reg. Blatt S. 109) ertheilten Vorschriften hiemit Nachstehendes verfügt.

§. 1.

**Aufgabe des Nachlassgerichts.**

In den zur Zuständigkeit der württembergischen Nachlassgerichte gehörenden Nachlässen haben die Bezirksnotare als Vorsitzende der ordentlichen Nachlassgerichte (in Nachlässen der Mitglieder der standesherrlichen oder ritterhaftlichen Familien die Amtsgerichte) die Erben oder deren gesetzliche Vertreter in geeigneter Form (s. §. 3) auf die Bestimmungen des durch Art. 2 des Gesetzes vom 23. Mai 1890 eingeführten Art. 11 a des Gesetzes vom 19. September 1852, betreffend die Steuer von Kapital-, Renten-, Dienst- und Berufseinkommen, hinzuweisen.

Diese Hinweisung hat auch dann zu erfolgen, wenn kein Grund zu der Vermuthung einer Steuerhinterziehung vorliegt.

Sie kann unterbleiben, wenn kein Aktiv-Nachlaß vorhanden oder wenn es bei dem Nachlassgericht offenkundig ist, daß der Verstorbene in den letzten vier, beziehungsweise (vergl. §. 4) drei Jahren kein steuerbares Einkommen bezogen hat.

§. 2.

Die Hinweisung ist in jeder Nachlässache vorzunehmen, sobald Name und Aufenthaltsort der Erben oder ihrer gesetzlichen Vertreter, sowie die Annahme der Erbschaft (durch Annahmeerklärung oder Ablauf der Ausschlagungsfrist, §. 1943 des Bürgerlichen Gesetzbuchs) zur Kenntniß des Nachlassgerichts gelangt sind.

Ist eine Entscheidung darüber, ob die Erbschaft von den berufenen Erben angenommen, beziehungsweise nicht ausgeschlagen wird, nicht so zeitig zu erwarten, daß die

Erben auf ihre Verpflichtung, das nicht oder in zu geringem Betrag satirte Einkommen des Erblassers binnen sechs Monaten von dessen Tode an gerechnet anzumelden, noch vor dem Ablauf des fünften Monats der erwähnten Anmeldefrist hingewiesen werden können, so hat die Hinweisung an diese Erben gleichwohl für den Fall der späteren Annahme der Erbschaft spätestens vor dem Ablauf des vorletzten Monats der sechsmonatlichen Anmeldefrist zu erfolgen.

Wird dem Nachlaßgericht bekannt, daß unter mehreren Personen Streit über ihre Verfassung zu der Erbschaft besteht, so hat die Hinweisung an alle diejenigen zu geschehen, welche Erbansprüche erheben.

Ist ein Testamentsvollstrecker vorhanden, welcher zur Bewirkung der Auseinandersetzung unter den Erben berechtigt ist, so hat die Hinweisung dadurch zu geschehen, daß das Nachlaßgericht dem Testamentsvollstrecker nach der Annahme seines Amtes eine entsprechende Anzahl der Formulare der Hinweisung (§. 3 Abs. 2) zur Behandlung an die Erben zustellt.

#### §. 3.

Die Hinweisung kann entweder schriftlich oder mündlich vorgenommen werden.

Bei schriftlicher Vornahme sind gedruckte Formulare zu benützen, welche in der erforderlichen Anzahl seitens der Bezirkssteuerämter zur Verfügung stehen; die Zustellung erfolgt durch den Amtsdienner gegen Empfangsbecheinigung oder durch die Post gegen Einlieferungsschein.

Mündlich erfolgt die Hinweisung zu Protokoll des Bezirksnotars oder einer von demselben um die Vornahme ersuchten Behörde; geeignetenfalls ist hiemit die Zustellung des Formulars zu verbinden.

Zur Entgegennahme der Hinweisung an Stelle des Anmeldepflichtigen ist auch ein Bevollmächtigter des letzteren ermächtigt, vorausgesetzt, daß die Vollmaßt sich auf die Erklärung über die Annahme der Erbschaft erstreckt.

Die erfolgte Hinweisung ist in den Nachlaßakten zu beurkunden.

#### §. 4.

##### Umfang der Anmeldepflicht.

Die Verpflichtung der Erben oder ihrer gesetzlichen Vertreter erstreckt sich auf die Anmeldung derjenigen von dem Erblasser nicht satirten Einkommensbezüge, aus welchen

die Steuer am Todesstage des Erblassers nicht verjährt ist. Es kommen daher, wenn der Erblasser in der Zeit vom 1. April bis 31. Dezember gestorben ist, die letzten vier Fassionstermine, wenn er in der Zeit vom 1. Januar bis 31. März gestorben ist, die letzten drei Fassionstermine in Betracht. Für diesen Zeitraum haben die Anmeldepflichtigen den Einkommensstand des Erblassers je auf den Fassionstermin (1. April jeden Jahres) festzustellen, mit den etwa abgelegten Fassionen zu vergleichen und zutreffendenfalls das nicht oder zu wenig faktirte Einkommen anzumelden.

Finden die Anmeldepflichtigen bei der Feststellung des Einkommensstands des Erblassers je auf den Fassionstermin der in Betracht kommenden Jahre Anstände, so können sie die Beihilfe des Bezirkssteueramtes des Wohnorts des Erblassers in Anspruch nehmen. Das Bezirkssteueramt ist verpflichtet, solchem Ansuchen zu entsprechen und hat hierbei nach Anleitung der Vorchrift in §. 8 Abs. 2 dieser Verfügung zu verfahren.

Jeder Erbe oder dessen gesetzlicher Vertreter ist zur Anmeldung der Winderfassion des Erblassers im ganzen Umfang verpflichtet; die Anmeldung eines Anmeldepflichtigen kommt jedoch auch den übrigen zu gut.

#### §. 5.

##### *Einsichtnahme von den Fassionen.*

Sind den Anmeldepflichtigen die in Betracht kommenden Fassionen des Erblassers nicht bekannt, so können sie dieselben bei dem Bezirkssteueramt des Wohnorts des Erblassers einsehen und Abgüsse derselben verlangen; sie können sich hierzu auch der Vermittlung des Nachlaßgerichts bedienen.

Das Bezirkssteueramt des Wohnorts des Erblassers hat den Anmeldepflichtigen die Einsichtnahme der Fassionen des Erblassers zu gestatten und dieselben, falls sie sich bei einer anderen Behörde befinden, von dort einzuholen. Für die Fertigung der Abgüsse der Fassionen wird eine Gebühr nicht angesetzt.

#### §. 6.

##### *Berlängerung der Anmeldefrist.*

Das Gesuch um Verlängerung der sechsmonatlichen Anmeldefrist ist bei dem Bezirkssteueramt des Wohnorts des Erblassers einzureichen. Es soll enthalten: den Namen, Stand, Wohnort und Todestag des Erblassers, die Thatsachen, auf welche das Gesuch

gestützt wird, eine Glaubhaftmachung dieser Thatsachen, den Zeitraum, für welchen die Verlängerung der Frist nachgesucht wird, den Namen, Stand und Wohnort des Gesuchstellers.

Das Bezirkssteueramt hat diesem Gesuche, wenn nicht besondere Gründe entgegenstehen, rechtzeitig zu entsprechen. Der willfährige oder ablehnende Bescheid ist dem Gesuchsteller schriftlich zuzustellen.

### §. 7.

#### Inhalt der Anmeldungen.

Die Anmeldung hat bei dem Bezirkssteueramt des Wohnorts des Erblässers zu erfolgen. Sie kann mündlich zu Protokoll oder schriftlich geschehen.

Die schriftliche Anmeldung soll enthalten: den Namen, Stand, Wohnort und Todestag des Erblässers, den Betrag des von dem Erblässer in den einzelnen Jahren nicht oder zu wenig satirten Einkommens (§. 4), den Namen, Stand und Wohnort des oder der Anmeldenden.

### §. 8.

#### Prüfung der Anmeldung durch das Bezirkssteueramt.

Nach Einlauf einer Anmeldung, auf welcher sofort der Tag des Einlaufs zu vermerken ist, hat das Bezirkssteueramt zunächst in formeller Richtung zu prüfen, ob dieselbe innerhalb des Laufes der Anmeldefrist eingekommen ist. War die Frist schon abgelaufen und die Verfehlung bereits bei der Behörde angezeigt oder ein strafrechtliches Einschreiten erfolgt, so ist die verspätete Anmeldung unwirksam und das Strafverfahren durchzuführen; war aber noch keine Anzeige bei der Behörde oder noch kein strafrechtliches Einschreiten erfolgt, so ist die Anmeldung trotz des Ablaufs der Frist als eine strafbefreende nachträgliche Anmeldung zu behandeln.

Bei der sachlichen Prüfung der Anmeldung ist zunächst von deren Richtigkeit und Vollständigkeit auszugehen und zwar insbesondere dann, wenn ein amtliches oder ein nichtamtliches von den Erben anerkanntes Nachlaßverzeichniß eine Ermittlung des Kapital-, beziehungsweise Berufseinkommens des Erblässers enthält und gegen die Angaben in diesen Urkunden Bedenken nicht bestehen. Ergeben sich Anstände, so hat bei der Festsetzung der steuerbaren Einkommensbeträge das Bezirkssteueramt erforderlichenfalls von

den Befugnissen Gebrauch zu machen, welche den Steuerbehörden im Art. 8 des Gesetzes vom 19. September 1852 eingeräumt sind.

Liegt Grund zu dem Verdacht vor, daß die Anmeldung wahrheitswidrige Angaben enthält, so ist, übrigens erst nach Ablauf der Anmeldefrist, das Strafverfahren einzuleiten und der Steuernachtrag in Gemäßheit des Art. 11 Abs. 1 verglichen mit Art. 11 a Abs. 3 des Gesetzes vom 19. September 1852 23. Mai 1890 nach dem Ergebniß des Strafverfahrens festzustellen.

### §. 9.

#### **Feststellung des Steuernachtrags.**

Der Steuernachtrag (gemäß Art. 11 a Abs. 1 des Gesetzes vom 19. September 1852 23. Mai 1890 der von dem Erblasser nicht entrichteten und nicht verjährten Steuerbeträge) ist alsbald nach der Prüfung der Anmeldung festzustellen und, sofern die Auseinandersetzung des Nachlasses noch nicht bewirkt ist, zur Berücksichtigung bei der Auseinandersetzung bei den Behörden oder Personen, welche die Auseinandersetzung vermitteln oder bewirken (bei dem Nachlaßgericht, dem Testamentsvollstrecker oder den Erben selbst), anzumelden beziehungsweise anzufordern. Andernfalls ist der Steuernachtrag von den einzelnen Erben nach Verhältniß ihrer Erbantheile zu erheben, zu deren Feststellung der etwa ertheilte Erbschein, die Auseinandersetzungsurkunde und die sonstigen Akten des Nachlaßgerichts einzusehen sind.

Macht ein Erbe geltend, daß er nicht bis zum ganzen Betrage des ihn treffenden Steuernachtrags aus der Erbschaft bereichert worden sei, so ist insbesondere durch Einsichtnahme der Auseinandersetzungsurkunde, des Nachlaßinventars oder Nachlaßverzeichnisses der Betrag der Bereicherung festzustellen und bis zu diesem Betrag der Steuernachtrag zu erheben.

### §. 10.

#### **Verjährung des Steuernachtrags.**

Die dreijährige Verjährung der Nachforderung des Steuernachtrags beginnt mit dem Tage, an welchem die gesetzliche beziehungsweise die verlängerte Anmeldefrist abgelaufen ist.

**Schlussbestimmung.**

Diese Verfügung tritt mit dem 1. Januar 1900 in Kraft.

Stuttgart, den 20. Oktober 1899.

Breitling.

Beyer.

**Bekanntmachung des Ministeriums des Innern,  
betreffend die Befugnisse der Aichämter.** Vom 20. Oktober 1899.

Die Befugnisse des bisherigen Faz.-Aichamts Sontheim, Oberamt Heilbronn, sind auf die Aichung von Handelsgewichten und Handelswaagen bis zu 2000 kg größter Belastung ausgedehnt worden.

Stuttgart, den 20. Oktober 1899.

Pischet.

## Nº 37.

# Regierungsblatt

für das

## Königreich Württemberg.

---

Ausgegeben Stuttgart, Dienstag den 7. November 1899.

---

### Inhalt:

Bekanntmachung des Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten, Abtheilung für die Verkehrsanstalten, betreffend die Konzessionsertheilung zum Bau und Betrieb von Nebeneisenbahnen von Ebingen nach Önsmettingen, von Gaibdorf nach Untergröningen und von Amstetten nach Laichingen. Vom 24. Oktober 1899.  
 — Bekanntmachung des Ministeriums des Innern, betreffend die technische Ausbildung der Nahrungsmittel-Chemiker. Vom 31. Oktober 1899.

---

Bekanntmachung des Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten,  
 Abtheilung für die Verkehrsanstalten,  
 betreffend die Konzessionsertheilung zum Bau und Betrieb von Nebeneisenbahnen von Ebingen  
 nach Önsmettingen, von Gaibdorf nach Untergröningen und von Amstetten nach Laichingen.  
 Vom 24. Oktober 1899.

Nachdem vermöge Allerhöchster Entschließung Seiner Königlichen Majestät vom 19. Oktober 1899 der Württembergischen Eisenbahn-Gesellschaft in Stuttgart die Konzession zum Bau und Betrieb der drei an die Staatsbahn anschließenden Nebeneisenbahnen von Ebingen nach Önsmettingen, von Gaibdorf nach Untergröningen und von Amstetten nach Laichingen ertheilt worden ist, wird die Konzessionsurkunde nachstehend zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Stuttgart, den 24. Oktober 1899.

Mittnacht.

## Konzessionsurkunde

für

### Nebeneisenbahnen von Ebingen nach Ostmettingen, von Gaildorf nach Untergröningen und von Amstetten nach Laichingen.

In Gemäßheit der Allerhöchsten Entschließung Seiner Königlichen Majestät vom 19. Oktober 1899 wird auf Grund des Art. 6 des Gesetzes vom 18. April 1843, betreffend den Bau von Eisenbahnen, die Konzession zum Bau und Betrieb von an die Staatsbahn anschließenden Nebeneisenbahnen für den öffentlichen Personen- und Güterverkehr zwischen

- 1) Ebingen und Ostmettingen,
- 2) Gaildorf und Untergröningen,
- 3) Amstetten und Laichingen

der Aktiengesellschaft „Württembergische Eisenbahn-Gesellschaft“ mit dem Sitz in Stuttgart unter den nachstehenden Bedingungen ertheilt:

#### §. 1.

Der Unternehmer ist den bestehenden wie den künftig ergehenden Reichs- und Landesgesetzen ohne Weiteres unterworfen.

#### §. 2.

Für die Ausführung dieser Bahnen gewährt der Staat der Gesellschaft einen einmaligen unverzinslichen und nicht rückzahlbaren Beitrag und zwar:

- 1) Für die Linie Ebingen—Ostmettingen 10 000  $\text{ℳ}$

Zehntausend Mark

für das Kilometer Bahnlänge, von Mitte des Verwaltungsgebäudes des Bahnhofs Ebingen an gerechnet, im Ganzen nicht mehr als 82 500  $\text{ℳ}$ .

Zweimtausachtzigtausendfünfhundert Mark.

- 2) Für die Linie Gaildorf—Untergröningen 18 000  $\text{ℳ}$

Achtzehntausend Mark

für das Kilometer Bahnlänge, von Mitte des Verwaltungsgebäudes des Bahnhofs Gaildorf an gerechnet, im Ganzen nicht mehr als 343 300  $\text{ℳ}$ .

Dreihundertdreißigtausendvierhundert Mark.

3) Für die Linie Amstetten—Laichingen 20 000 *M.*

Zwanzigtausend Mark

für das Kilometer Bahnlänge, von Mitte des Verwaltungsgebäudes der Station Amstetten an gerechnet, im Ganzen nicht mehr als 382 800 *M.*

Dreihundertzweiundachtzigtausendachthundert Mark.

Der Staatsbeitrag kommt erst nach Vollendung des Baues und zwar für jede Bahn unmittelbar nach erfolgter Betriebsöffnung zur Auszahlung.

### §. 3.

Der Vorstand der Gesellschaft und die etwa für die einzelnen Linien aufgestellten Betriebsleiter sind der Aufsichtsbehörde gegenüber für die Geschäftsführung, insoweit dieselbe der staatlichen Beaufsichtigung unterliegt, verantwortlich. Die Wahl der Betriebsleiter und die Geschäftsanweisung für dieselben bedürfen der Genehmigung des Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten, Abtheilung für die Verkehrsanstalten.

Die Mitglieder des Vorstandes und des Aufsichtsraths, sowie alle Beamte des Eisenbahnuunternehmens müssen Angehörige des Deutschen Reichs sein.

### §. 4.

Die Staatsregierung ist berechtigt, sich in den Fällen, in welchen sie das staatliche Interesse für betheiligt erachtet, bei den Verhandlungen des Aufsichtsraths und der Generalversammlung der Aktionäre durch einen Kommissär vertreten zu lassen. Um die Ausübung dieses Rechts zu ermöglichen, ist dem Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten, Abtheilung für die Verkehrsanstalten, von diesen Zusammenkünften und Versammlungen rechtzeitig unter Vorlegung der vollständigen Tagesordnung Anzeige zu erstatten.

Das Ministerium ist berechtigt, die Berufung einer außerordentlichen Generalversammlung zu verlangen.

### §. 5.

Der Unternehmer ist verpflichtet, sich den Anordnungen zu unterwerfen, welche von der Staatsregierung zur Ausübung des Aufsichtsrechts über seine Geschäftsführung, sowie zur Ausübung der Bahnpolizei erlassen wurden oder noch erlassen werden.

Die Einhaltung der Konzessionsbedingungen, sowie der hinsichtlich des Baues und des Betriebs ertheilten Vorschriften wird, soweit die Sicherheit und Ordnung des Strafzen-

verkehrs und die Instandhaltung der öffentlichen Wege in Frage steht, durch das Ministerium des Innern und die ihm unterstellten Behörden überwacht. Im Uebrigen wird die Staatsaufsicht von dem Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten, Abtheilung für die Verkehrsanstalten, und den von demselben bezeichneten Behörden und Beamten ausgeübt. Die durch die Ausübung des staatlichen Aufsichtsrechts erwachsenden Kosten hat der Unternehmer zu ersehen.

Dem Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten, Abtheilung für die Verkehrsanstalten, steht das Recht zu, die Ausführung des Bahnbaues in jedem Stadium durch einen technischen Kommissär überwachen zu lassen. Der Unternehmer hat über den Beginn der Bauarbeiten und sodann vierteljährlich über den jeweiligen Stand der Arbeiten dem Ministerium Anzeige zu erstatten.

Die zur Ausübung der Bahnpolizei berufenen Beamten des Unternehmers werden nach dem Nachweis ihrer befähigung durch eine von der Aufsichtsbehörde bezeichnete Eisenbahnstelle beeidigt.

Die Aufsichtsbehörde bestimmt, welche Eisenbahnstelle die in Art. 12 des Gesetzes vom 12. August 1879, betreffend Änderungen des Landespolizeistrafgesetzes vom 27. Dezember 1871 und das Verfahren bei Erlassung polizeilicher Strafverfügungen, sowie in Art. 4 des Gesetzes vom 2. Oktober 1845, betreffend die Verwaltung der Eisenbahnpolizei, erwähnten Strafbefugnisse auszuüben hat.

#### §. 6.

Der Bau der Bahnen ist nach Maßgabe der Vorschriften vorzunehmen, welche in der Bahnordnung für die Nebeneisenbahnen Deutschlands vom 5. Juli 1892 und den sie ergänzenden und abändernden Bestimmungen enthalten sind.

#### §. 7.

Die Beschaffung des zur Anlage der Bahnen und ihrer Zubehörden erforderlichen Areals und die Beseitigung aller gegen die Anlage oder den Betrieb der Bahnen gerichteten privatrechtlichen Einwendungen ist Sache des Unternehmers.

Hinsichtlich der Benützung öffentlicher Wege greifen die von dem Ministerium des Innern zu ertheilenden Vorschriften Platz. Beim Feststellung dieser Vorschriften hat der Unternehmer die erforderlichen Einzelpläne einzureichen.

## §. 8.

Für die zwangsläufige Abtretung des zur Ausführung der Bahnen erforderlichen Grundeigenthums kommt das Gesetz vom 20. Dezember 1888, betreffend die Zwangseignung von Grundstücken und von Rechten an Grundstücken (Reg. Blatt S. 446), zur Anwendung.

## §. 9.

Für den Bau insbesondere gelten folgende Bestimmungen:

- 1) Die Spurweite der Bahn von Ebingen nach Onstmettingen soll 1,435 m betragen. Die Feststellung der Spurweite der beiden anderen schmalspurigen Bahnen bleibt der Entschließung des Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten, Abtheilung für die Verkehrsaufstalten, vorbehalten. Der Bau dieser beiden Bahnen muß so eingerichtet werden, daß mit Hilfe von Rollschaltern normalspurige Wagen auf dieselben übergehen können.
- 2) Der Halbmesser der Krümmungen darf bei der Bahn von Ebingen nach Onstmettingen nicht kleiner als 150 m und bei den beiden schmalspurigen Bahnen auf freier Strecke nicht kleiner als 80 m und innerhalb der Stationen nicht kleiner als 50 m sein.

Die Überhöhung des äußeren Strangs in den Krümmungen soll bei der Bahn von Ebingen nach Onstmettingen nicht mehr als 100, bei den beiden schmalspurigen Bahnen nicht mehr als 50 mm betragen.

- 3) Die Längsneigung der Bahn soll bei der Bahn von Ebingen nach Onstmettingen das Verhältniß von 1:40, bei den beiden schmalspurigen Bahnen das Verhältniß von 1:25 nicht überschreiten. Am Beförderungswechsel sind entsprechende Übergangsbögen anzulegen.
  - 4) In angemessener Entfernung von den in gleicher Ebene mit der Bahn liegenden verkehrsreichen Wegübergängen sind Warnungstafeln mit der bei der Staatsbahn üblichen Aufschrift anzubringen.
  - 5) Dem Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten, Abtheilung für die Verkehrsaufstalten, bleibt vorbehalten:
- die Bestimmung der Umgrenzung des lichten Raums, welcher für die auf dem Bahngleis zu bewegenden Züge mindestens frei zu halten ist, ebenso die

Bestimmung der Umgrenzung der größten zulässigen Breiten- und Höhenmaße der Fahrzeuge;

die Feststellung der Bahnlinien in ihrer vollständigen Durchführung durch alle Zwischenpunkte;

die Bestimmung der Stationen und Anhaltestellen;

die Genehmigung der Projekte aller für den Betrieb der Bahnen bestimmten baulichen Anlagen und Einrichtungen, sowie der Projekte für die Betriebsmittel und ihre Anzahl.

Der Unternehmer ist auch nach Größlung der Bahnen zur Aenderung und Erweiterung der Anlagen verpflichtet, sofern und soweit die Staatsaufsichtsbehörde solche im Interesse des Verkehrs und insbesondere im Interesse der Sicherheit des Bahnbetriebs oder des Straßenverkehrs für erforderlich erachtet.

Gegen die künftige Anlage von öffentlichen Wegen, Kanälen und Schanzdämmen, die auf Anordnung oder mit Genehmigung der K. Regierung ausgeführt werden sollen und die Eisenbahn kreuzen oder in ihrer Nähe herzustellen sind, steht dem Unternehmer weder eine Einsprache noch wegen derselben eine Entschädigungsforderung zu. Es soll jedoch thunlich darauf Rücksicht genommen werden, daß durch solche Anlagen der Bahnbetrieb nicht gehindert und der Unternehmer nicht in Unkosten versetzt wird.

- 6) Die Zuständigkeit der Behörden der Bau- und Wasserpolizei wird durch die vorstehenden Bestimmungen nicht berührt, insbesondere unterliegt die Herstellung von Hochbauten für die Zwecke der Bahnen in Gemäßheit der allgemeinen Vorschriften dem Erkenntniß der Baulärzbehörde.
- 7) Der Unternehmer hat allen Anordnungen, die wegen polizeilicher Beaufsichtigung der bei dem Bahnbau beschäftigten Arbeiter getroffen werden mögen, nachzukommen.
- 8) Nach Vollendung der Bahnen hat der Unternehmer auf seine Kosten die Vermarkung und Vermessung der an den benützten öffentlichen Wegen eingetretenen Flächenänderungen, sowie der außerhalb solcher Wege zur Bahnanlage verwendeten Grundflächen vornehmen zu lassen, einen vollständigen Plan nebst Beschreibung der Bahn mit Zubehörden und eine genaue und vollständige Rechnung über die Kosten des Baus für jede einzelne Strecke dem Ministerium der

auswärtigen Angelegenheiten, Abtheilung für die Verkehrsanstalten, vorzulegen, auch auf Anfordern die Belege für die Baukostenrechnung anzuführen. Die gleichen Ansertungen sind im Falle der Vornahme von Ergänzungs- und Erweiterungsbauten einzureichen.

#### §. 10.

Die Vollendung und Inbetriebnahme der Bahnen muß längstens innerhalb zweier Jahre von der Ausfolgung dieser Konzessionsurkunde an erfolgen.

Treten Ereignisse ein, welche den Beginn oder die Fortsetzung des Banes ohne Schuld des Unternehmers wesentlich erschweren, so kann auf dessen Ansuchen eine Verlängerung der Frist gewährt werden.

#### §. 11.

Für den Betrieb der Bahnen gelten insbesondere folgende Bestimmungen:

- 1) Die größte zulässige Fahrgeschwindigkeit ist bei der Bahn von Ebingen nach Ostmettingen auf 40, bei den beiden schmalspurigen Bahnen auf 30 km in der Stunde festgesetzt.
- 2) Die Bahnstrecke muß mindestens einmal an jedem Tage auf ihren ordnungsmäßigen Zustand untersucht werden.
- 3) Die Signalordnung, die Dienstvorschriften und die für das Publikum geltenden Bestimmungen bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.
- 4) Zu Einführung der reglementarischen und Tarifbestimmungen, sowie der Tarifsätze, ferner des Fahrplans und dessen Änderung ist die Genehmigung des Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten, Abtheilung für die Verkehrsanstalten, oder der von diesem bezeichneten Behörde erforderlich.
- 5) Die Eröffnung der einzelnen Bahnstrecken darf nicht eher erfolgen, als bis nach vorgängiger Prüfung des Schienenwegs und der sonstigen Betriebeinrichtungen durch die damit beauftragten Kommissäre von dem Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten, Abtheilung für die Verkehrsanstalten, die Erlaubniß hiezu erteilt ist.

- 6) Die übrigen Vorschriften über den Betrieb werden von dem Unternehmer erlassen und unterliegen der Genehmigung des Ministeriums der anständigen Angelegenheiten, Abtheilung für die Verkehrsanstalten.

#### §. 12.

In Beziehung auf die Gestaltung des Anschlusses der Nebenbahnen an die Stationen der Württembergischen Staatsbahn, sowie bezüglich der Inanspruchnahme von der Staats-eisenbahnverwaltung gehörigem Grundeigentum auf diesen Stationen und in ihrer Umgebung, ebenso wegen der Beförderung des Dienstes auf den Anschlußbahnhöfen bleibt die nähere Vereinbarung mit dem Unternehmer vorbehalten.

#### §. 13.

Die Staats-eisenbahnverwaltung wird auf den gegenseitigen Verkehr mit Stationen der Nebenbahnen direkte Tarife erstellen, soweit hiefür ein Bedürfnis sich ergibt.

Dabei soll davon ausgegangen werden, daß in Abhängigkeit auf den Güterverkehr eine hälfte Theilung der Abfertigungsgebühr stattfindet, wenn und insolange eine gleiche Maßnahme beim direkten Verkehr mit anderen an die Württembergische Staatsbahn angeschlossenen Privatbahnen Platz greift.

#### §. 14.

Der Unternehmer ist verpflichtet:

- 1) seine Betriebsrechnung nach den von dem Ministerium der anständigen Angelegenheiten, Abtheilung für die Verkehrsanstalten, ertheilten Vorschriften einzurichten und der Regierung zu der von ihr zu bestimmenden Zeit den jährlichen Betriebsrechnungsabschluß einzureichen;
- 2) die von der Aufsichtsbehörde zu statistischen Zwecken für nötig erachteten Nachweisen, sowie deren Unterlagen auf seine Kosten zu beschaffen und der Aufsichtsbehörde in den von ihr festgesetzten Fristen einzureichen.

#### §. 15.

Der R. Staatsregierung bleibt ausdrücklich das Recht vorbehalten, auch Bahnen zu konzessionieren, welche sich an die in dieser Konzession bezeichneten Bahnen als Abzweigung oder Verlängerung anschließen oder dieselben kreuzen.

Ist der Unternehmer geneigt, solche Bahnen selbst zur Ausführung zu bringen und zu betreiben, so wird ihm unter sonst gleichen Bedingungen der Vorzug gegeben werden.

## §. 16.

Der Unternehmer ist verpflichtet, Anschlußgleise (Industriegleise etc.) unter den von dem Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten, Abtheilung für die Verkehrsanstalten, im einzelnen Fall festzustellenden Bedingungen einzulassen und in Betrieb zu nehmen.

## §. 17.

Die während der ganzen Dauer der Konzession erforderlichen Erneuerungs- und Unterhaltungsarbeiten der Bahnen samt Zubehör hat der Unternehmer in der Art zu bewirken, daß die Bahnen und das Betriebsmaterial stets in gutem Zustand sich befinden.

## §. 18.

Die Gesellschaft hat neben dem im Handelsgesetzbuche vorgeschriebenen Reservefonds zur Besteitung der Ausgaben für die regelmäßig wiederkehrende Erneuerung des Oberbaues und der Betriebsmittel, sowie zur Besteitung von Ausgaben, welche durch außergewöhnliche Elementarereignisse und größere Unfälle veranlaßt werden, für jede Strecke einen Erneuerungsfonds nach einem von dem Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten, Abtheilung für die Verkehrsanstalten, festzustellenden und periodisch zu revidirenden Regulativ zu bilden.

In diesen Fonds fließen:

der Erlös für die abgängigen Materialien;

die Zinsen des Fonds;

eine den Betriebseinnahmen alljährlich zu entnehmende Rücklage.

Die Höhe dieser Rücklage wird durch das Regulativ bestimmt.

Läßt der Überschuß eines Jahres die Deckung der Rücklagen zum Erneuerungsfonds nicht oder nicht vollständig zu, so ist das Fehlende aus den Überschüssen des nächsten Betriebsjahres, eventuell der weiter folgenden Jahre zu entnehmen. Abweichungen hiervon sind mit Genehmigung des Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten, Abtheilung für die Verkehrsanstalten, zulässig.

## §. 19.

Der Unternehmer hat zur Sicherstellung der ihm durch gegenwärtige Konzessionsurkunde und durch die Vorschriften hinsichtlich der Benützung der öffentlichen Wege aufgelegten Verpflichtungen eine Kautions von 20000 M. entweder in bar oder durch saust-

pfändliche Hinterlegung von Schuldverschreibungen des Reichs oder eines Bundesstaates, welche zum Nennwerth berechnet werden, zu stellen.

Die Konzession tritt erst nach Übergabe des Kautionsbetrags an die R. Eisenbahnhauptklasse in Wirksamkeit.

Nach Vollendung und Inbetriebsetzung der drei Strecken wird die Kautions zur Hälfte zurückgegeben.

Die Kautions haftet insbesondere für die von dem Unternehmer etwa beizutreibenden Kosten und Strafen und für die unter Umständen von dem Unternehmer zu erreichenden Kosten der Wiederherstellung der benutzten öffentlichen Wege in den vorigen Stand.

Ist die Kautions durch Zuanspruchnahme derselben vermindert worden, so ist der Unternehmer verpflichtet, sie binnen 3 Wochen von der ihm zugehenden Aufforderung an auf den ursprünglichen Betrag wieder zu ergänzen.

Die Kautions verfällt zu Gunsten der Staatskasse:

- 1) zu einem Viertheil ihres Betrags, falls nicht binnen 3 Monaten von der Ausfolge dieser Konzessionsurkunde an mit dem Bau sämmtlicher Strecken begonnen wird;
- 2) in ihrem ganzen Betrag, falls der vorgeschriebene Termin für die Vollendung und Inbetriebsetzung auch nur einer der drei Strecken nicht eingehalten wird.

### §. 20.

Die ertheilte Konzession kann von dem Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten, Abtheilung für die Verkehrsanstalten, im Allgemeinen oder bezüglich einer einzelnen Strecke für erloschen erklärt werden, wenn eine der allgemeinen oder besonderen Bedingungen derselben nicht erfüllt wird und eine Aufforderung zur Erfüllung binnen einer angemessenen Frist ohne Erfolg bleibt.

### §. 21.

Kommt der Unternehmer den ihm auferlegten Verpflichtungen nicht oder nicht vollständig nach, so kann, wosfern nicht gemäß §. 19 die Kautions für verfallen oder gemäß §. 20 die ertheilte Konzession für erloschen erklärt wird, das Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten, Abtheilung für die Verkehrsanstalten, ihm hiezu angemessenen Termin bestimmen und nach dessen fruchtlosem Ablauf die getroffenen Anordnungen auf Kosten

des Unternehmers zum Vollzug bringen, auch gegen denselben mit Geldstrafen bis zu 1000 M. für den einzelnen Fall einzahreiten, denen sich der Unternehmer als konzessionsmäßig festgesetzten Konventionalstrafen unterwirft.

#### §. 22.

Der Unternehmer darf den Betrieb der Bahnen nur mit Genehmigung des Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten, Abtheilung für die Verkehrsanstalten, aufgeben.

Will er eine Bahn veräußern, verpfänden oder verpachten, so hat er hiezu gleichfalls die Genehmigung des Ministeriums einzuholen.

#### §. 23.

Die Konzession wird auf die Dauer von 90 Jahren, vom Zeitpunkte der Betriebsöffnung der zuletzt in Betrieb gelangenden Strecke an gerechnet, verliehen. Nach Ablauf dieser Frist gehen die Bahnanlagen unentgeltlich in das Eigenthum des Staats über.

#### §. 24.

Die K. Regierung kann gemäß Art. 9 des Gesetzes vom 18. April 1843, betreffend den Bau von Eisenbahnen, die Abtretung jeder einzelnen Strecke an den Staat verlangen. Wacht die Regierung von dieser Befugniß Gebrauch, so ist sie berechtigt, gleichzeitig die zur Zeit der Abtretung vorhandenen beweglichen Gegenstände an Transportmaterial, Betriebsgeräthschaften, Vorräthen &c. gegen Erstattung des von Sachverständigen festgestellten Werthes an sich zu ziehen.

Die Größe des von dem Unternehmer aus eigenen Mitteln aufgewendeten Anlagekapitals, das denselben zu ersehen ist, wird alsbald nach Vollendung der einzelnen Strecken und für jede gesondert ausgemittelt. (Vergl. §. 9.)

Sollten bei der Erwerbung durch den Staat die zu erwerbende Bahn oder ihre Zubehörden sich in schlechtem Zustand befinden, so wird der Aufwand für die vollständige Instandsetzung derselben, welcher nöthigenfalls durch Sachverständige ermittelt wird, an dem zu erstattenden Anlagekapital abgezogen.

Ist die Beiziehung von Sachverständigen erforderlich, so haben das Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten, Abtheilung für die Verkehrsanstalten, der Unternehmer und die Ministerialabtheilung für den Straßen- und Wasserbau je einen Sachverständigen zu wählen. Die Sachverständigen können nur nach Maßgabe der Vorschrift des §. 406

der neuen Civilprozeßordnung abgelehnt werden. Über die Ablehnung entscheidet der Vorstand des K. Verwaltungsgerichtshofs als Schiedsrichter.

### §. 25.

Wenn die Reineinnahme aus dem Betriebe der drei Strecken in drei Betriebsjahren 6 % der von dem Unternehmer aus eigenen Mitteln aufgewendeten Anlagekosten überstiegen hat, so nimmt für die folgenden Jahre mit einem 6 % übersteigenden Erträgnis die Staatsklasse an dem Mehrerträgnis nach Verhältniß des geleisteten Staatsbeitrags (§. 2) Theil. Bei der Berechnung des Gewinns wird der Gesamttertrag der drei Strecken und im Fall der Abtretung einer solchen der Ertrag der beiden übrigen Strecken zu Grund gelegt.

Als Reineinnahme ist die Summe anzusehen, um welche die Betriebseinnahme, die in dem betreffenden Rechnungsjahre aufgewendeten Verwaltungs-, Unterhaltungs- und Betriebskosten einschließlich der vorgeschriebenen Rücklagen in den Erneuerungsfonds, jedoch ausschließlich der aus diesem Fonds zu bestreitenden Ausgaben, übersteigt.

### §. 26.

Wenn die ertheilte Konzession für erloschen erklärt wird (§. 20) und die K. Regierung die Bahnen beziehungsweise die betreffende Bahn gegen Erstattung des gemäß §. 24 zu ermittelnden Werths derselben zu erwerben nicht beabsichtigt, so kann das Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten, Abtheilung für die Verkehrsaufstalten, die Bahnen oder die Bahn mit den Transportmitteln nebst allem Zubehör für Rechnung des Unternehmers öffentlich versteigern lassen. Wird kein Gebot abgegeben, oder ist keiner der Steigerer annehmbar, so geht die Bahn mit Zubehör an den Staat über, die Betriebsmittel bleiben in diesem Fall Eigenthum des Unternehmers.

### §. 27.

Der Unternehmer hat beim Bau und Betrieb der Bahnen alle zum Schutz der staatlichen Telegraphen- und Telephonleitungen erforderlichen Vorkehrungen nach Anordnung der K. Post- und Telegraphenverwaltung zu treffen und für die etwaigen Kosten aufzukommen, welche dieser Verwaltung durch seine Anlagen verursacht werden.

## §. 28.

Der Unternehmer ist ferner verpflichtet, auf Verlangen der K. Postverwaltung mit jedem fahrplanmäßigen Zuge die Postsendungen in einem den Anforderungen der K. Postverwaltung gemäß einzurichtenden Wagenraum gegen eine, besonderer Vereinbarung vorbehaltene Vergütung zu befördern.

## §. 29.

Der Unternehmer ist verpflichtet, hinsichtlich der Besetzung der Subaltern- und Unterbeamtenstellen mit Militäranwärtern, soweit dieselben das vierzigste Lebensjahr noch nicht zurückgelegt haben, die für den Staatseisenbahndienst in dieser Beziehung und insbesondere bezüglich der Ermittelung der Militäranwärter bestehenden und noch zu erlassenden Vorschriften zur Anwendung zu bringen.

## §. 30.

Für Kriegsbeschädigung und Demolirungen, es mögen solche vom Feinde ausgehen oder im Interesse der Landesverteidigung veranlaßt werden, kann der Unternehmer einen Erfolg vom Staat nicht in Anspruch nehmen.

Auch kann wegen einer im öffentlichen Interesse oder durch höhere Gewalt nothwendig gewordenen oder von der Militärbehörde auf Grund des §. 31 des Reichsgesetzes über die Kriegsleistungen vom 13. Juni 1873 angeordneten zeitweisen Beschränkung oder gänzlichen Einstellung des Betriebs keine Schadloshaltung vom Staaate verlangt werden.

## §. 31.

Streitigkeiten, welche sich wegen der Auslegung oder Anwendung der gegenwärtigen Konzessionsbedingungen zwischen den betreffenden Staatsbehörden und dem Unternehmer ergeben sollten, werden unbeschadet der Bestimmungen des §. 5 durch das Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten, Abtheilung für die Verkehrsanstalten, vorbehältlich der Rechtsbeschwerde an den K. Verwaltungsgerichtshof nach Maßgabe des Art. 13 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege vom 16. Dezember 1876 entschieden.

Soweit die getroffene Entscheidung nicht durch die ohne weiteres Verfahren zulässige Veräußerung der als Kautions hinterlegten Faustpfänder zum Vollzug gegen den Unternehmer gebracht werden kann, sind für die Zwangsvollstreckung die jeweils bestehenden

Vorschriften über die Vollstreckung von Entscheidungen der Verwaltungsbehörden maßgebend.

§. 32.

Die Sportel für die Ertheilung der Konzession wird nach Maßgabe der Nr. 21 des Sporteltarifs auf den Betrag von 1000 M. festgesetzt.

Stuttgart, den 24. Oktober 1899.

Mittnacht.

Bekanntmachung des Ministeriums des Innern,  
betreffend die technische Ausbildung der Nahrungsmittel-Chemiker. Vom 31. Oktober 1899.

Auf Grund des §. 16 Abs. 4 der Prüfungsvorschriften für Nahrungsmittel-Chemiker vom 21. September 1894 (Reg. Blatt S. 287) ist den staatlichen Anstalten zur technischen Untersuchung von Nahrung- und Genußmitteln im Sinne des Abs. 1 Ziff. 4 des genannten Paragraphen

die landwirtschaftlich-chemische Versuchsstation der landwirtschaftlichen Anstalt  
in Hohenheim  
gleichgestellt worden.

Stuttgart, den 31. Oktober 1899.

Pischet.

## Nr. 38.

# Regierungsblatt

für das

## Königreich Württemberg.

---

Ausgegeben Stuttgart, Montag den 13. November 1899.

---

Inhalt:

Versfügung des Ministeriums des Innern, betreffend den Vollzug des Abschnitts III (Handwerkskammern §§. 103 bis 103q) des Titels VI der Gewerbeordnung in der Fassung des Reichsgesetzes vom 26. Juli 1897. Vom 31. Oktober 1899. — Verschriftigung des Ministeriums des Innern, betreffend das Verbot der Einführung und Durchfuhr von Sklauenvieh aus der Schweiz. Vom 6. November 1899.

---

**Verschriftigung des Ministeriums des Innern,**  
betreffend den Vollzug des Abschnitts III (Handwerkskammern §§. 103—103q) des Titels VI  
der Gewerbeordnung in der Fassung des Reichsgesetzes vom 26. Juli 1897.  
Vom 31. Oktober 1899.

Zum Vollzug des Abschnitts III (Handwerkskammern §§. 103—103q) des Titels VI der Gewerbeordnung in der Fassung des Reichsgesetzes vom 26. Juli 1897 (Reichsgesetzblatt S. 663) wird mit Allerhöchster Genehmigung Seiner Königlichen Majestät hiermit Nachstehendes verfügt:

§. 1.

Für das Staatsgebiet werden vier Handwerkskammern errichtet.

Die Sitze der Kammern befinden sich in Stuttgart, Ulm, Heilbronn und Reutlingen.

Den Bezirk der Handwerkskammer Stuttgart bilden der Stadtdirektionsbezirk Stuttgart und die Oberamtsbezirke Böblingen, Cannstatt, Ehingen, Gmünd, Göppingen, Kirchheim, Leonberg, Ludwigsburg, Schorndorf, Stuttgart-Amt, Waiblingen und Welzheim.

Den Bezirk der Handwerkskammer Ulm bilden die Oberamtsbezirke Aalen, Biberau, Blaubeuren, Ehingen, Ellwangen, Geislingen, Heidenheim, Laupheim, Leutkirch, Münsingen, Neresheim, Ravensburg, Niedlingen, Saulgau, Tettnang, Ulm, Waldsee und Wangen.

Den Bezirk der Handwerkskammer Heilbronn bilden die Oberamtsbezirke Badnang, Besigheim, Brackenheim, Crailsheim, Gaildorf, Gerabronn, Hall, Heilbronn, Künzelsau, Marbach, Maulbronn, Mergentheim, Neckarsulm, Oehringen, Waiblingen und Weinsberg.

Den Bezirk der Handwerkskammer Reutlingen bilden die Oberamtsbezirke Balingen, Calw, Freudenstadt, Herrenberg, Horb, Nagold, Neuenbürg, Nürtingen, Oberndorf, Reutlingen, Rottenburg, Rottweil, Spaichingen, Sulz, Tübingen, Tuttlingen und Ulrich.

#### §. 2.

Höhere Verwaltungsbehörde im Sinne der §§. 103—103 q, 100 t Abs. 4, 130 a Abs. 2, 131 b Abs. 2 und 133 der Gewerbeordnung ist der Verwaltungsausschuß der R. Centralstelle für Gewerbe und Handel.

#### §. 3.

Die Vertheilung der zu wählenden Mitglieder der Handwerkstümern auf die Wahlkörper und das Wahlverfahren sind durch die als Anlage I angegeschlossene Wahlordnung geregelt.

#### §. 4.

Dem Gesellenausschuß jeder Handwerkskammer gehört neben den Vertretern der Gesellenausschüsse der Handwerkerinnungen eine der Zahl dieser Vertreter gleichkommende Zahl von Vertretern derjenigen Gesellen an, welche von den nach §. 103a Abs. 3 Ziff. 2 der Gewerbeordnung für die einzelnen Handwerkstümern wahlberechtigten Mitgliedern der Handwerkerfachgenossenschaften und Handwerkerfachvereine, der gemischten reinen Handwerkervereine und der Gewerbevereine und sonstigen gemischten gewerblichen Vereinigungen beäftigt werden. Diese Vertreter werden durch die von den Gesellenausschüssen der Handwerkerinnungen gewählten Mitglieder des Gesellenausschusses der Handwerkskammer zugewählt.

Für die Wahlen zu den Gejellenausschüssen der Handwerkskammern ist die als Anlage VI angegeschlossene Wahlordnung maßgebend.

§. 5.

Die Rechtsverhältnisse der einzelnen Handwerkskammern sind durch die als Anlagen II—V angegeschlossenen Statute geregelt.

§. 6.

Die Gewährung einer Entschädigung für Zeitversäumnis und des Erfuges baarer Auslagen an die Mitglieder der Handwerkskammern und ihrer Organe erfolgt nach Maßgabe des als Anlage VII angegeschlossenen Regulativs.

Stuttgart, den 31. Oktober 1899.

Pischel.

Anlage I.

## Wahlordnung für die Handwerkskammern.

§. 1.

Die Wahlen zur Handwerkskammer erfolgen durch vier Wahlkörper, von denen jeder eine bestimmte Zahl von Mitgliedern der Kammer aus den wählbaren Mitgliedern der zu ihm gehörigen Vereinigungen wählt.

Diese Wahlkörper sind:

- 1) die Handwerkerrinnungen, welche im Bezirk der Handwerkskammer ihren Sitz haben. Handwerkerrinnungen sind sämtliche Zwangsrinnungen und diejenigen freien Innungen, welche ausschließlich für Handwerke errichtet sind;
- 2) die Handwerkeraffächen öffentlichen und Handwerkeraffächenvereine, d. h. nicht als Innungen organisierte Vereinigungen von Angehörigen eines bestimmten einzelnen Handwerks oder mehrerer verwandter Handwerke;
- 3) die gemischten reinen Handwerkervereine, d. h. Vereinigungen von Angehörigen verschiedener, nicht verwandter Handwerke; und
- 4) die Gewerbevereine und sonstige nicht auf Handwerker beschränkte, gemischte gewerbliche Vereinigungen;

die Vereinigungen Ziff. 2—4, falls sie die Förderung der gewerblichen Interessen des Handwerks verfolgen, mindestens zur Hälfte ihrer Mitglieder aus Handwerkern bestehen und im Bezirk der Handwerkskammer ihren Sitz haben.

Bei Prüfung der Frage, ob die in Ziff. 2—4 angeführten Vereinigungen mindestens zur Hälfte ihrer Mitglieder aus Handwerkern bestehen, sind alle der Vereinigung als Mitglieder angehörenden Handwerker ohne Rücksicht darauf zu zählen, ob sie gleichzeitig einer Innung und ob die Mitglieder eines gemischten Vereins gleichzeitig einer Fachgenossenschaft, einem Fachverein oder einem Handwerkerverein angehören.

Bildet ein Gewerbeverein oder eine sonstige gemischte Vereinigung im Sinne der Ziff. 4 auf Grund des Statuts eine Handwerkerabtheilung mit eigenem Organ, so ist diese Abtheilung in Gruppe 4 wahlberechtigt, auch wenn der Gesamtverein nicht zur Hälfte seiner Mitglieder aus Handwerkern besteht.

Vereinigungen (Ziff. 1—4), deren Bezirk über den Bezirk der Handwerkskammer hinausgeht, haben ein Wahlrecht nur für diejenige Handwerkskammer, in deren Bezirk sie ihren Sitz haben. Soweit sie aber für die Bezirke der einzelnen Handwerkskammern Abtheilungen mit eigenen Organen bilden, geht das Wahlrecht auf diese über.

Sind Vereinigungen der in Ziff. 2—4 genannten Art in Unterverbände gegliedert, so sind die letzteren wahlberechtigt, sofern sie nicht die Ausübung ihres Wahlrechts auf den Gesamtverband übertragen.

### §. 2.

Die Zahl der Mitglieder, mit welcher jede Vereinigung (§. 1 Abs. 2 Ziff. 1—4) wahlberechtigt ist, bemisst sich nach folgenden Grundsätzen:

- 1) für die Innungen zählen sämtliche Mitglieder, welche Handwerker sind (vergl. übrigens Ziff. 4);
- 2) für die Fachgenossenschaften und Fachvereine zählen diejenigen Mitglieder, welche Handwerker sind und keiner Innung angehören;
- 3) für die Handwerkervereine, Gewerbevereine und sonstige gemischte Vereinigungen zählen diejenigen Mitglieder, welche Handwerker sind und weder einer Innung noch einer Fachgenossenschaft, beziehungsweise einem Fachverein angehören.

Handwerker, welche gleichzeitig mehreren gemischten Vereinigungen angehören, zählen für diejenige Vereinigung, für welche sie sich durch ausdrückliche Erklärung entscheiden.

- 4) Handwerker, welche gleichzeitig mehreren Innungen angehören, zählen nur für diejenige Innung, welche für das von ihnen hauptsächlich betriebene Gewerbe errichtet ist;
- 5) für Vereinigungen, deren Bezirk über den Bezirk der Handwerkskammer hinausgeht, zählen nur diejenigen Mitglieder, welche ihr Handwerk im Bezirk der Handwerkskammer betreiben.

### §. 3.

Die Vertheilung der für jede Handwerkskammer zu wählenden Mitglieder und ihrer Ersatzmänner auf die vier Wahlkörper erfolgt für jede einzelne Wahl durch die höhere Verwaltungsbehörde nach dem Verhältniß, in welchem die Zahl der Mitglieder, wie sie der Gesamtheit der wahlberechtigten Vereinigungen jedes einzelnen Wahlkörpers nach den Bestimmungen des §. 2 zuzurechnen sind, zu der Gesamtzahl der als wahlberechtigt anzurechnenden Mitglieder aller vier Wahlkörper steht.

Hiebei ist in folgender Weise zu verfahren: die den einzelnen Wahlkörpern zukommenden Mitgliederzahlen werden der Reihe nach durch 1, 2, 3, 4 u. s. w. getheilt und von den dabei gefundenen Zahlen so viele Höchstzahlen ausgesondert und der Größe nach geordnet, als Mitglieder der Handwerkskammer zu wählen sind. Jeder Wahlkörper erhält so viel mal ein Mitglied, als Höchstzahlen auf ihn entfallen. Wenn bei der Ordnung der erforderlichen Höchstzahlen die an letzter Stelle stehende Zahl auf mehrere Wahlkörper zugleich entfällt, so entscheidet das Los darüber, welchen von den gleichberechtigten Wahlkörpern die fehlenden Mitglieder abzurechnen sind.

Nach demselben Verfahren werden durch gesonderte Berechnung die Ersatzmänner vertheilt.

### §. 4.

Vor jeder Wahl ist festzustellen, welchen einzelnen Vereinigungen die Wahlberechtigung zukommt (§. 1) und mit wie vielen Mitgliedern jede einzelne Vereinigung wahlberechtigt ist (§. 2).

Vor der Wahl zur Handwerkskammer haben die Oberämter zu der von der höheren

Verwaltungsbehörde zu bestimmenden Zeit in den Bezirksamtsblättern eine öffentliche Aufforderung an die gewerblichen Vereinigungen zur Anmeldung unter Führung des Nachweises der gesetzlichen Voraussetzungen der Wahlberechtigung und zum Nachweis der Vereinigung angehörigen Handwerker ergehen zu lassen. Der letztere Nachweis ist durch Vorlegung von Mitgliederverzeichnissen zu führen, in welchen diejenigen Mitglieder kenntlich zu machen sind, die nicht als Handwerker anzusehen und die nach den Bestimmungen des §. 2 einer anderen wahlberechtigten Vereinigung zuzuzählen sind. Die den Oberämtern als wahlberechtigt bekannten Vereinigungen sind zur Anmeldung noch besonders aufzufordern.

Die in Abs. 2 bezeichneten Aufforderungen sind unter Festsetzung eines bestimmten Termins und unter dem Aufsingen zu erlässen, daß nach dessen Ablauf erfolgende Anmeldungen nicht würden berücksichtigt werden.

Die Oberämter haben die Anmeldungen und die Nachweise der Mitgliederzahlen zu prüfen, erforderlichen Falles weitere Erhebungen anzustellen und insbesondere Handwerker, welche gleichzeitig mehreren gemischten Vereinigungen angehören, zu einer Entscheidung darüber zu veranlassen, welcher Vereinigung sie zugerechnet werden wollen. Die Anmeldungen und Mitgliederverzeichnisse sind nach vorgängiger Bekanntmachung im Bezirksamtsblatt auf dem Oberamt acht Tage lang zu öffentlicher Einsicht und Vorbringung von Einsprüchen öffentlich aufzulegen.

Nach Ablauf dieser Frist sind die Akten unter Anschluß eines nach den vier Wahlkörpern geordneten Verzeichnisses der wahlberechtigten Vereinigungen, in welchen die nach vorläufiger Feststellung diesen zuzuzählenden Mitgliederzahlen eingetragen sind, der höheren Verwaltungsbehörde zu dem von ihr zu bestimmenden Zeitpunkt mit Bericht vorzulegen. In dem Bericht sind etwaige Zweifel bezüglich der Wahlberechtigung der einzelnen Vereinigungen und der Zahl der denselben zuzurechnenden Mitglieder zu erörtern und die erhobenen Einsprüchen zu beurtheilen.

Bei späteren Wahlen bedarf es einer besonderen Anmeldung bezüglich derjenigen Vereinigungen nicht, welche bei der vorhergehenden Wahl von der höheren Verwaltungsbehörde als wahlberechtigt anerkannt worden sind. Diese Vereinigungen sind zum Nachweis der ihnen zuzurechnenden Mitgliederzahlen durch besonderes Schreiben unter Festsetzung eines bestimmten Termins und unter dem Aufsingen aufzufordern, daß bei

Verjährung dieses Termins das Wahlrecht der Vereinigung für die betreffende Wahl ruhen würde.

### §. 5.

Die höhere Verwaltungsbehörde prüft die ihr nach §. 4 Abj. 5 gemachten Vorlagen, entscheidet über die erhobenen Einsprachen, stellt die einzelnen wahlberechtigten Vereinigungen und die Zahl der Mitglieder, mit welcher jede wahlberechtigt ist, fest, veröffentlicht das Ergebnis dieser Feststellung im Gewerbeblatt und teilt jeder Vereinigung, welche Anspruch auf Beileilung an der Wahl erhoben hat, durch eingeschriebenen Brief mit, ob und mit welcher Mitgliederzahl sie als wahlberechtigt anerkannt worden ist. Wird die Wahlberechtigung nicht oder nur mit einer geringeren als der beanspruchten Mitgliederzahl anerkannt, so ist dies kurz zu begründen; denjenigen, welche Einsprachen erhoben haben, ist von der Entscheidung über die Einsprachen Mitteilung zu machen.

Beschwerden gegen die Feststellung der höheren Verwaltungsbehörde sind bei letzterer binnen der Ausschlußfrist von zwei Wochen anzubringen und dem Ministerium des Innern vorzulegen, welches endgültig über sie entscheidet.

Hierauf berechnet die höhere Verwaltungsbehörde nach den Vorschriften des §. 3 die Zahl der von jedem der vier Wahlkörper zu wählenden Mitglieder der Handwerkskammer sowie der Erzähmänner und macht das Ergebnis dieser Berechnung im Gewerbeblatt bekannt.

### §. 6.

Jede wahlberechtigte Innung und jede sonstige wahlberechtigte Vereinigung gibt ihre Wahlstimme einheitlich für so viele Mitglieder und Erzähmänner der Handwerkskammer ab, als im Ganzen auf den Wahlkörper, welchem sie angehört, entfallen.

Innerhalb der einzelnen wahlberechtigten Innungen oder sonstigen wahlberechtigten Vereinigungen wird die Wahl durch die Innungsversammlung beziehungsweise durch die Mitgliederversammlung (Generalversammlung) vollzogen.

### §. 7.

Wählbar zur Handwerkskammer sind nur solche Personen, welche

- 1) einer der zu demselben Wahlkörper gehörenden Vereinigungen, also z. B. bei den Wahlen der Innungen einer Innung, bei den Wahlen der Gewerbevereine

einem Gewerbeverein oder einer andern nicht auf Handwerker beschränkten gemischten Vereinigung angehören;

- 2) das 30. Lebensjahr zurückgelegt haben;
- 3) im Bezirk der Handwerkskammer ein Handwerk mindestens seit drei Jahren selbstständig betreiben;
- 4) die Befugniß zur Anleitung von Lehrlingen haben (vergl. §§. 126, 126 a, 129, 129 a der Gewerbeordnung und Art. 7 Abs. 2—4 des Gesetzes vom 26. Juli 1897);
- 5) die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen und nicht
- 6) die Befähigung zum Amt eines Schöffen dadurch verloren haben, daß
  - a. ihnen diese Befähigung durch strafrechtliche Verurtheilung aberkannt worden ist,
  - b. gegen sie das Hauptverfahren wegen eines Verbrechens oder Vergehens eröffnet ist, das die Anerkennung der bürgerlichen Ehrenrechte oder der Befähigung zur Bekleidung öffentlicher Aemter zur Folge haben kann,
  - c. sie in Folge gerichtlicher Anordnung in der Verfügung über ihr Vermögen beschränkt sind.

#### §. 8.

Die Vorstände der wahlberechtigten Innungen und die Vorstände oder Verwaltungs-ausschüsse der übrigen wahlberechtigten Vereinigungen erhalten von der höheren Verwaltungsbehörde je einen mit deren Stempel versehenen Stimmzettel, welcher den Namen und die in Betracht kommende Mitgliederzahl der Vereinigung, die Zahl der von dem Wahlkörper, welchem die Vereinigung angehört, zu wählenden Kammermitglieder und Erzähmänner und den Namen und Wohnort des Beauftragten der höheren Verwaltungsbehörde enthält.

Die Zusendung der Stimmzettel erfolgt mit eingeschriebenem Brief unter der Auflorderung, die Wahl einzuleiten und den ausgefüllten Stimmzettel binnen einer bestimmten Ausschußfrist an den Beauftragten einzufinden.

Jedem Stimmzettel wird ein Exemplar dieser Wahlordnung beigelegt. Die Beifügung erfolgt nur für die erstmalige Wahl und für die späteren hinzutretenden wahlberechtigten Vereinigungen für diejenige Wahl, an welcher die Vereinigung erstmals Theil nimmt.

## §. 9.

Der Vorsitzende des Innungsvorstands beziehungsweise des Vorstands oder Verwaltungsausschusses der anderen gewerblichen Vereinigung beruft nach Empfang des Stimmzettels so rechtzeitig, daß die Einhaltung der festgesetzten Frist gesichert ist, die Innungsversammlung, beziehungsweise die Mitgliederversammlung (Generalversammlung).

Von den Mitgliedern der Fachgenossenschaften, Fachvereine und der gemischten Vereinigungen sind jedoch diejenigen, welche nicht Handwerker sind oder welche einer Innung angehören, zur Theilnahme an der Wahl nicht berechtigt.

## §. 10.

Bei Fachgenossenschaften, Fachvereinen und gemischten Vereinigungen wird der Vorsitzende, falls der Vorsitzende des Vorstands oder Ausschusses nicht wahlberechtigt oder nicht anwesend ist, von den wahlberechtigten Mitgliedern der Versammlung aus ihrer Mitte gewählt.

Die Versammlung beschließt mit einfacher (relativer) Stimmenmehrheit darüber, welche Personen sie als Mitglieder der Handwerkskammer und als Erhzmänner wählen will. Der Vorsitzende hat eine zählende und bei Stimmengleichheit die entscheidende Stimme.

Die Wahlen der Mitglieder und der Erhzmänner haben je in gesondertem Wahlgang zu erfolgen.

Die Namen der Gewählten, ihr Handwerk und Wohnort sind unter Benützung des auf dem Stimmzettel enthaltenen Vordrucks in diesen einzutragen. Der Stimmzettel ist von dem Vorsitzenden und zwei weiteren Mitgliedern der Versammlung unter Beifügung des Datums mit der Beurkundung zu unterzeichnen, daß die Wahl durch die Innungsversammlung beziehungsweise Mitgliederversammlung (Generalversammlung) vollzogen worden sei, und ist sofort dem Beauftragten der höheren Verwaltungsbehörde portofrei zuzusenden.

## §. 11.

Stimmzettel, welche nicht den Stempel der höheren Verwaltungsbehörde tragen oder nicht vorschriftsmäßig unterzeichnet sind, sind ungültig. Etwaige Berichtigungen dürfen nur durch Ausstreichen und Zusetzen bewirkt werden.

&lt;

## §. 12.

Der Beauftragte der höheren Verwaltungsbehörde sammelt die einlaufenden Stimmzettel, ordnet sie nach den vier Wahlkörpern und stellt sofort nach Ablauf der Einlieferungsfrist unter Zugiehung eines beeidigten Protokollführers das Wahlergebnis in einem Protokoll zusammen, aus welchem die Namen, Gewerbe und Wohnorte der Personen, auf welche Stimmen gefallen sind, die Zahlen der auf die einzelnen Personen entfallenen gültigen und die Zahlen der ungültigen Stimmen und die Namen, Gewerbe und Wohnorte der als gewählt anzusehenden Kammermitglieder und Erstzählmänner zu ersehen sind.

Stimmzettel, welche nach Ablauf der Einlieferungsfrist bei dem Beauftragten einkommen, werden nicht berücksichtigt.

Stimmen, welche auf nicht Wählbare (§. 7) entfallen oder die Gewählten nicht unzweifelhaft bezeichnen, werden nicht mitgezählt.

Sind auf einem Stimmzettel bei den ordentlichen Mitgliedern oder bei den Erstzählmännern die Namen von mehr Personen eingetragen, als zu wählen sind, so sind nur diejenigen Stimmen gültig, welche auf die zuerst und bis zur Erfüllung der Zahl der zu wählenden eingetragenen Namen entfallen.

Hat eine Person gültige Stimmen zugleich als Kammermitglied und als Erstzählmann erhalten, so sind, falls sie nicht als ordentliches Mitglied gewählt ist, die ihr für die Wahl als solches zugefallenen Stimmen, den Stimmen, welche sie für die Wahl als Erstzählmann erhalten hat, zuzuzählen.

Auf die in die Stimmzettel gültig eingetragenen Personen entfallen so viele Stimmen, als von der höheren Verwaltungsbehörde als Stimmenzahl der wahlberechtigten Vereinigung in Gemäßheit des §. 5 festgesetzt und in die Stimmzettel eingetragen worden sind.

Über die Wahl entscheidet die einfache (relative) Mehrheit der abgegebenen Stimmen; bei Stimmengleichheit das von dem Beauftragten zu ziehende Los.

## §. 13.

Der Beauftragte stellt die Wählbarkeit der als gewählt zu betrachtenden Personen fest und legt das Protokoll über die Zusammenstellung des Wahlergebnisses mit sämtlichen Wahlakten der höheren Verwaltungsbehörde vor. Diese prüft die Akten, stellt das Wahlergebnis fest und setzt die Gewählten von der auf sie gefallenen Wahl mit der Aufforder-

ung in Kenntniß, etwaige Ablehnungsgründe (§. 18 des Gewerbegerichtsgesetzes vom 29. Juli 1890, Reichs-Gesetzblatt S. 141) binnen zwei Wochen schriftlich geltend zu machen.

Sollte eine der als gewählt bezeichneten Personen nicht wählbar sein oder aus einem zulässigen Grund die Wahl ablehnen, so hat eine anderweitige Feststellung des Wahlergebnisses zu erfolgen, bei welcher die der nicht wählbaren oder der ablehnenden Person zugeschlagenen Stimmen unberücksichtigt bleiben. Sind weitere Stimmen auf einen wahlfähigen Handwerker nicht gefallen, so ist eine Nachwahl innerhalb des Wahlkörpers vorzunehmen.

Das Ergebnis der Wahl ist von der höheren Verwaltungsbehörde der Handwerkskammer mitzutheilen sowie im Gewerbeblatt zu veröffentlichen.

Anfechtungen der Wahlen wegen Rechts Gültigkeit sind binnen der Ausschlußfrist von vier Wochen nach dem Wahltag bei der höheren Verwaltungsbehörde anzubringen und von dieser dem Ministerium des Innern vorzulegen, welches endgültig entscheidet.

Stuttgart, den 31. Oktober 1899.

R. Ministerium des Innern:  
P i s h e t.

Anlage II.

## Statut der Handwerkskammer Stuttgart.

Name, Sitz und Bezirk der Kammer.

### §. 1.

Die Kammer führt den Namen: Handwerkskammer Stuttgart.

Ihr Sitz ist zu Stuttgart.

Ihr Bezirk umfaßt den Stadtdirektionsbezirk Stuttgart und die Oberamtsbezirke Böblingen, Cannstatt, Ehlingen, Gmünd, Göppingen, Kirchheim, Leonberg, Ludwigsburg, Schorndorf, Stuttgart-Amt, Waiblingen und Welzheim.

### Aufgaben der Kammer.

### §. 2.

Die Kammer hat die Aufgabe, die Interessen des Handwerks ihres Bezirks zu vertreten.

Insbesondere liegt ihr ob:

- 1) die nähere Regelung des Lehrlingswesens nach Maßgabe der §§. 126 b, 129 a Abs. 3 Satz 2, 130, 130 a, 103 n Abs. 2 der Gewerbeordnung und die gutägliche Neuherierung über die von Zwangsinningen erlassenen Vorschriften zur näheren Regelung des Lehrlingswesens (§. 100 p Satz 2);
- 2) die Überwachung der Durchführung der für das Lehrlingswesen geltenden Vorschriften;
- 3) die Unterstützung der Staats- und Gemeindebehörden in der Förderung des Handwerks durch thatfächliche Mittheilungen und Erstattung von Gutachten über Fragen, welche die Verhältnisse des Handwerks berühren;
- 4) die Beratung von Wünschen und Anträgen, welche die Verhältnisse des Handwerks berühren, die Vorlegung derselben an die Behörden, sowie die Erstattung von Jahresberichten über ihre, die Verhältnisse des Handwerks betreffenden Wahrnehmungen;
- 5) die Mitwirkung beim Erlass der Prüfungsordnung für die Gesellenprüfung (§. 131 b Abs. 2), die Bildung von Prüfungsausschüssen zur Abnahme der Gesellenprüfung (§§. 131 und 131 a), die Ertheilung der Ermächtigung zur Abnahme der Gesellenprüfung an freie Innungen (§. 131 Abs. 2 Satz 1) und die Bildung von Ausschüssen zur Entscheidung über Beanstandungen von Beschlüssen der Prüfungsausschüsse (§ 132), wenn und soweit nicht diese Aufgaben (Biff. 5) von der Landes-Centralbehörde gemäß §. 132 a der Gewerbeordnung aufgehoben oder eingeschränkt werden;
- 6) die Erlassung der Prüfungsordnung für die Meisterprüfung (§. 133 Abs. 4) und die Mitwirkung bei Errichtung der Prüfungskommissionen zur Abnahme derselben (§. 133 Abs. 2).

Die Handwerkskammer soll in allen wichtigen, die Gesamtinteressen des Handwerks oder die Interessen einzelner Zweige desselben berührenden Angelegenheiten gehört werden.

Die Kammer ist außerdem befugt, Veranstaltungen zur Förderung der gewerblichen, technischen und fittlichen Ausbildung der Meister, Gesellen (Gehilfen) und Lehrlinge zu treffen, sowie Fachschulen zu errichten und zu unterstützen.

## §. 3.

Die Handwerkskammer kann unter ihrem Namen Rechte erwerben und Verbindlichkeiten eingehen, vor Gericht klagen und verklagt werden. Für ihre Verbindlichkeiten haftet den Gläubigern nur ihr Vermögen.

## Zusammensetzung der Kammer.

## §. 4.

Die Kammer besteht aus 20 Mitgliedern und 10 Erstzähmännern. Die durch Zuwahl berufenen Mitglieder und Erstzähmänner (§. 5) sind in diesen Zahlen nicht einbegriffen.

Die Wahl der Mitglieder und der Erstzähmänner erfolgt nach Maßgabe der vom Ministerium des Innern erlassenen Wahlordnung auf 6 Jahre. Alle 3 Jahre scheiden 10 Mitglieder und 5 Erstzähmänner aus. Die Ausscheidenden werden das erste Mal durch das Los, demnächst durch die Dienstzeit bestimmt. Sie bleiben so lange im Amt, bis die Neugewählten ihr Amt angetreten haben. Die Ausscheidenden sind wieder wählbar.

Für die Mitglieder treten die von demselben Wahlkörper bei derselben Wahl gewählten Erstzähmänner in Behinderungsfällen und im Fall des Ausscheidens für den Rest der Wahlperiode in der Reihenfolge der Stimmenzahl ein, welche bei der Wahl auf sie gefallen ist. Bei Gleichheit dieser Stimmenzahl geht der Ältere dem Jüngeren vor.

## Ergänzung der Kammer durch Zuwahl.

## §. 5.

Die Kammer ergänzt sich nach jeder Wahl (§. 4) durch Zuwahl von 4 Mitgliedern und 2 Erstzähmännern für dieselben. Die Zuwahl erfolgt auf 3 Jahre. Eine Wiederwahl ist zulässig.

Durch Zuwahl wählbar sind Personen, welche entweder

- 1) den Anforderungen des §. 103b der Gewerbeordnung genügen oder
- 2) früher ein Handwerk selbstständig betrieben haben und den Anforderungen des §. 103b Ziff. 1 und 2 entsprechen.

Das Ergebnis der Zuwahl hat die Kammer der höheren Verwaltungsbehörde anzeigen und im Gewerbeblatt bekannt zu machen.

Die durch Zuwahl berufenen Mitglieder haben dieselben Rechte und Pflichten, wie die übrigen Mitglieder der Handwerkskammer (vergl. übrigens §. 17 Abs. 2).

### Berathung und Beschlusshafung der Gesamtheit der Kammer.

#### §. 6.

Der Beschlusshafung der Gesamtheit der Kammer unterliegen außer den ihr durch besondere Bestimmungen vorbehaltenen Angelegenheiten:

- 1) die Zuwahl ihrer Mitglieder (§. 5);
- 2) die Wahl des Vorstands;
- 3) die Bildung von Ausschüssen und die Wahl ihrer Mitglieder (§. 23);
- 4) die Wahl der Mitglieder der Prüfungsausschüsse zur Abnahme der Gesellenprüfung (§. 28);
- 5) die Anstellung der Beauftragten (§§. 36 ff.);
- 6) die Wahl des Sekretärs und der Abfahrt des Dienstvertrags mit demselben;
- 7) die Feststellung des Haushaltsplans der Kammer und die Bewilligung von Ausgaben, welche im Haushaltsplan nicht vorgesehen sind;
- 8) die Abnahme der Jahresrechnung;
- 9) der Erwerb, die Veräußerung und die dingliche Belastung von Grundeigenthum;
- 10) die Anlegung von Geldern in anderer als der durch die §§. 1807 und 1808 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bezeichneten Weise;
- 11) die Aufnahme von Anlehen;
- 12) die Abgabe von Gutachten und Anbringung von Anträgen bei den Behörden und gesetzgebenden Körperschaften über Gegenstände, welche die Gesamtinteressen des Handwerks, insbesondere die Gesetzgebung über die Verhältnisse desselben betreffen;
- 13) der Erlass von Vorschriften zur Regelung des Lehrlingswesens (§§. 126 b, 129 a Abs. 3 Satz 2, 130, 130 a Abs. 1 und 2, 103 n Abs. 2 Satz 1 der Gewerbeordnung);
- 14) die Mitwirkung bei dem Erlass der Prüfungsordnung für die Gesellenprüfung (§. 131 b Abs. 2);
- 15) die Erlassung der Prüfungsordnung für die Meisterprüfung (§. 133 Abs. 4);

- 16) die Beschlusfassung über die Errichtung und Organisation von Veranstaltungen zur Förderung der gewerblichen, technischen und sittlichen Ausbildung der Meister, Gesellen und Lehrlinge, sowie von Fachschulen;
- 17) die Beschlusfassung über Abänderungen des Statuts der Kammer;
- 18) die Beschlusfassung über Anträge von Mitgliedern und über Beschwerden gegen die Geschäftsführung des Vorstands und der Ausschüsse;
- 19) die Berathung und Beschlusfassung über alle Angelegenheiten, welche ihr zu diesem Zweck vom Vorstand oder von der höheren Verwaltungsbehörde vorgelegt werden.

Die Vorchriften zur Regelung des Lehrlingswesens (Ziff. 13) und die Prüfungsordnung für die Meisterprüfung (Ziff. 15) bedürfen der Genehmigung des Ministeriums des Innern und sind im Gewerbeblatt zu veröffentlichen.

#### §. 7.

- 1) Bei dem Erlass von Vorchriften, welche die Regelung des Lehrlingswesens zum Gegenstand haben, und
- 2) bei der Abgabe von Gutachten und Erstattung von Berichten über Angelegenheiten, welche die Verhältnisse der Gesellen und Lehrlinge berühren, sind zur Berathung und Beschlusfassung der Gesamtheit der Handwerkskammer die sämtlichen Mitglieder des Gesellenausschusses einzuladen und mit vollem Stimmrecht zur Teilnahme zugelassen.

Im Falle der Ziff. 2 ist der Gesellenausschuss berechtigt, ein besonderes Gutachten abzugeben oder einen besonderen Bericht zu erstatten.

#### §. 8.

Alle sechs Monate findet eine ordentliche Sitzung der Handwerkskammer statt.

Außerordentliche Sitzungen finden statt, wenn ihre Abhaltung von dem Vorstand beschlossen oder von dem Kommissar oder von sechs Mitgliedern der Kammer schriftlich unter Angabe des Zwecks beim Vorstand beantragt wird. In den beiden zuletzt genannten Fällen hat die Sitzung innerhalb vier Wochen nach Eingang des Antrags stattzufinden.

## §. 9.

Der Vorsitzende des Vorstands hat zu der Sitzung schriftlich einzuladen. Die Einladung muß Ort, Tag und Stunde der Versammlung, sowie die Gegenstände der Verhandlung angeben, und so zeitig erfolgen, daß jedes Mitglied und der Kommissar mindestens eine Woche vor Beginn der Sitzung davon Kenntniß erhalten. Außerdem ist die Einladung im Gewerbeblatt bekannt zu geben.

Solange der Vorsitzende des Vorstands noch nicht gewählt ist oder wenn der Vorstand sich weigert, eine von dem Kommissar oder von sechs Kammermitgliedern beantragte Sitzung zu berufen, erfolgt die Berufung durch die höhere Verwaltungsbehörde.

Ist ein Mitglied der Kammer verhindert, der Sitzung beizuwöhnen, so hat es hie von sofort dem Vorsitzenden des Vorstands Anzeige zu erstatten.

## §. 10.

Die Sitzungen der Handwerkskammer sind öffentlich, soweit nicht mit Rücksicht auf den Gegenstand der Berathung die Offenlichkeit durch den Vorstand oder die Handwerkskammer ausgeschlossen wird.

## §. 11.

Den Vorsitz in der Sitzung der Handwerkskammer führt der Vorsitzende des Vorstands, in dessen Verhinderung sein Stellvertreter, in den Fällen, in denen die Berufung der Kammer durch die höhere Verwaltungsbehörde erfolgt ist (§. 9 Abs. 2), der Kommissar.

Der Vorsitzende eröffnet, leitet und schließt die Sitzung. Er hat das Recht, Mitglieder der Kammer und des Gesellenausschusses, welche seinen, zur Leitung der Verhandlungen getroffenen Anordnungen nicht Folge leisten oder sich ungebührlich benehmen, aus dem Versammlungsraum auszuweisen.

## §. 12.

Die Beschlüsse der Handwerkskammer erfordern, vorbehältlich der Bestimmung in §. 45, zu ihrer Gültigkeit die Anwesenheit von 16 Mitgliedern der Kammer beziehungsweise Erfaßmännern.

Sie werden vorbehältlich der Bestimmung in §. 45 mit absoluter Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder der Kammer und des Gesellenausschusses gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

Beschlüsse können von der Kammer nur über solche Angelegenheiten gefaßt werden, welche bei ihrer Berufung als Gegenstände der Verhandlung bezeichnet sind oder mit Zustimmung aller Anwesenden vom Vorsitzenden zur Verhandlung gestellt werden.

Der Kommissar muß auf Verlangen jeder Zeit gehört werden.

Die Kammer kann zu ihren Verhandlungen nach Bedürfniß Sachverständige mit berathender Stimme zuziehen.

Die gefaßten Beschlüsse sind von dem Sekretär der Kammer in ein Protokollbuch einzutragen und von dem Vorsitzenden der Versammlung, sowie von dem Sekretär zu unterzeichnen.

### §. 13.

Die von der Kammer vorzunehmenden Wahlen sind geheim und erfolgen durch Stimmzettel. Es entscheidet vorbehältlich der Bestimmung in §. 16 die einfache (relative) Mehrheit und bei Stimmengleichheit das Loos. Wahlen durch Zuruf sind zulässig, wenn Niemand widerprüht.

Über die Wahlhandlung ist ein Protokoll aufzunehmen. .

### §. 14.

Eine Ergänzung der in den §§. 11—13 gegebenen Bestimmungen kann durch die Handwerkskammer in einer Geschäftsordnung erfolgen.

## Vorstand.

### §. 15.

Der Vorstand hat folgende Aufgaben:

- 1) Er vertritt die Kammer nach außen in allen gerichtlichen und außergerichtlichen Angelegenheiten. Die Vertretung erstreckt sich auch auf diejenigen Geschäfte und Rechtshandlungen, für welche nach dem Gesetz eine Spezialvollmacht erforderlich ist.

Schriftliche Willenserklärungen des Vorstands müssen im Namen desselben ausgestellt und von dem Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter und dem Sekretär unterzeichnet sein. Eine in dieser Form ausgestellte Erklärung gilt Dritten gegenüber als eine die Kammer verpflichtende Willenserklärung des Vorstands. Der Vorsitzende und der Sekretär dürfen jedoch bei eigener Verantwortung

eine solche Erklärung nur auf Grund eines vorchristsmäßig gefassten Vorstandesbeschlusses ausstellen.

- 2) Der Vorstand hat die gesammte Verwaltung der Angelegenheiten der Kammer, insbesondere auch die Vermögensverwaltung, wahrzunehmen, soweit sie nicht gesetzlich oder durch Bestimmungen dieses Statuts der Gesamtheit der Handwerkskammer vorbehalten oder auf Ausschüsse oder Beauftragte übertragen ist.
- 3) Der Vorstand hat die Verhandlungen der Gesamtheit der Handwerkskammer vorzubereiten und ihre Beschlüsse auszuführen.

Die Mitglieder des Vorstands haften der Kammer für pflichtmäßige Verwaltung wie Vormünder ihren Mündeln.

#### §. 16.

Der Vorstand, der aus dem Vorsitzenden und fünf Mitgliedern besteht, wird von der Handwerkskammer aus ihrer Mitte, und zwar der Vorsitzende in einem besonderen Wahlgang mit absoluter, die übrigen Mitglieder gemeinschaftlich mit einfacher (relativer) Stimmenmehrheit gewählt. Soweit bei der Wahl des Vorsitzenden die Mehrzahl der abgegebenen Stimmen nicht auf eine Person fällt, findet eine engere Wahl unter denjenigen beiden Personen statt, welche im ersten Wahlgang die meisten Stimmen erhalten haben.

#### §. 17.

Der Vorsitzende und die übrigen Mitglieder des Vorstands werden auf sechs Jahre gewählt. Alle drei Jahre scheiden drei Mitglieder aus. Die Reihenfolge des Ausscheidens wird das erstmal durch das Los, demnächst durch das Dienstalter bestimmt. Die Ausscheidenden sind wieder wählbar. Sie bleiben so lange im Amt, bis ihre Nachfolger in den Vorstand eingetreten sind.

Die Neuwahl für die Ausscheidenden ist auf die Tagesordnung der ersten Sitzung der Handwerkskammer, welche nach Ergänzung der Kammer durch die in §. 4 bezeichneten Wahlen stattfindet, zu setzen.

Scheidet der Vorsitzende oder ein anderes Mitglied des Vorstands vor Ablauf seiner Wahlzeit aus, so ist in der nächsten Sitzung der Handwerkskammer eine Neuwahl für den Rest der Wahlzeit vorzunehmen.

Der Vorstand wählt aus seiner Mitte auf die Dauer von drei Jahren einen Stellvertreter des Vorsitzenden.

#### §. 18.

Die Wahl findet unter Leitung des Vorstands statt. Die erste Wahl nach Errichtung der Handwerkskammer, sowie spätere Wahlen, bei denen ein Vorstand nicht vorhanden ist, werden von dem Kommissar geleitet.

Der Vorstand hat über jede Änderung in seiner Zusammensetzung und über das Ergebnis jeder Wahl der höheren Verwaltungsbehörde binnen einer Woche Anzeige zu erstatten.

#### §. 19.

Sitzungen des Vorstands finden nach Bedarf statt. Auf Antrag des Kommissars oder von drei Vorstandsmitgliedern muß eine Sitzung des Vorstands binnen drei Wochen abgehalten werden.

Die Sitzungen finden am Sitz der Handwerkskammer statt, falls nicht von dem Vorsitzenden mit Zustimmung der Vorstandsmitglieder ein anderer Ort innerhalb des Handwerkskammerbezirks dafür bestimmt wird.

Der Vorsitzende und bei dessen Behinderung sein Stellvertreter beruft und leitet die Sitzungen des Vorstands.

Zur Berathung und Beschußfassung über die im §. 7 bezeichneten Angelegenheiten ist der Vorsitzende des Gesellenausschusses in derselben Weise wie die Vorstandsmitglieder einzuladen und mit vollem Stimmrecht zuzulassen.

Der Vorstand kann zu seinen Verhandlungen Sachverständige mit berathender Stimme nach Bedürfniß ziehen.

#### §. 20.

Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn einschließlich des Vorsitzenden vier seiner Mitglieder anwesend sind.

Die Beschlüsse werden mit absoluter Stimmenmehrheit gefaßt. Der Vorsitzende hat eine zählende und im Fall der Stimmengleichheit die entscheidende Stimme.

Die Beschlüsse des Vorstands werden von dem Sekretär in ein Protokollbuch eingetragen und von dem Vorsitzenden und dem Sekretär unterzeichnet.

Ausnahmsweise kann in dringenden Fällen die Beschußfassung des Vorstands über

den schriftlich zu stellenden Antrag des Vorsitzenden im Weg des Umlaufschreibens herbeigeführt werden, sofern kein Mitglied gegen diese Art der Erledigung Widerspruch erhebt.

### §. 21.

An den Sitzungen ist jedes Vorstandsmitglied, abgesehen von Fällen dringender Behinderung, Theil zu nehmen verpflichtet.

Im Fall der Behinderung hat es dem Vorsitzenden rechtzeitig Anzeige zu erstatte. Wird in Folge Unterlassung dieser Anzeige die anberaumte Sitzung des Vorstands nicht beschlußfähig, so hat das säumige Mitglied für die Kosten der Sitzung aufzutreten. Über die Auferlegung dieser Kosten beschließt der Vorstand in Abwesenheit des beteiligten Mitglieds.

### §. 22.

Soweit dieses Statut keine Bestimmungen enthält, kann der Vorstand seine Geschäftsordnung durch eigene Beschlüsse regeln.

## Ausschüsse.

### §. 23.

Durch Beschuß der Handwerkskammer können ständige Ausschüsse und solche mit vorübergehenden Aufgaben gebildet werden.

Die Mitglieder der Ausschüsse werden von der Gesamtheit der Handwerkskammer gewählt. Nur Mitglieder der Kammer können gewählt werden. Die Ausschüsse können jedoch zu ihren Verhandlungen Sachverständige mit berathender Stimme zuziehen.

Zur Berathung und Beschlusffassung über die im §. 7 bezeichneten Angelegenheiten ist der Vorsitzende des Gesellenausschusses in derselben Weise wie die Mitglieder der Ausschüsse einzuladen und mit vollem Stimmrecht zuzulassen.

Den Ausschüssen zur Entscheidung über Beanstandungen von Beschlüssen der Prüfungsausschüsse muß, abgesehen von dem Vorsitzenden, eine gleich große Anzahl von Mitgliedern der Handwerkskammer und des Gesellenausschusses angehören.

Im übrigen bestimmt die Handwerkskammer die Zusammensetzung und den Geschäftsgang der Ausschüsse.

**Gesellenausschuß.****§. 24.**

Zur Mitwirkung bei den Geschäften der Handwerkskammer, soweit sie durch Gesetz oder Statut vorgesehen ist, wird ein Gesellenausschuß gebildet.

Der Gesellenausschuß besteht aus acht Mitgliedern und acht Erzähmännern und zwar werden:

- 1) vier Mitglieder und vier Erzähmänner von den Gesellenausschüssen der Handwerkerinnungen des Kammerbezirks gewählt und
- 2) in Ermangelung des Vorhandenseins einer genügenden Zahl anderer Vereinigungen mit Gesellenausschüssen — vier Mitglieder und vier Erzähmänner durch die in Ziff. 1 genannten Mitglieder des Gesellenausschusses aus dem Kreis derjenigen Gesellen zugewählt, welche von den nach §. 103 a Abs. 3 Ziff. 2 wahlberechtigten Mitgliedern der dort bezeichneten Vereinigungen des Kammerbezirks beschäftigt werden.

Die in Ziff. 1 und 2 genannten Wahlen erfolgen nach Maßgabe der in der Anlage VI enthaltenen Wahlordnung.

**§. 25.**

Die Wahl und Zuwahl der Mitglieder und der Erzähmänner des Gesellenausschusses erfolgt auf sechs Jahre. Alle drei Jahre scheiden zwei Mitglieder und zwei Erzähmänner jeder Abtheilung aus. Die Ausscheidenden werden das erste Mal durch das Los, demnächst durch die Dienstzeit bestimmt. Die Ausscheidenden sind wieder wählbar.

Die Mitglieder des Gesellenausschusses behalten, auch wenn sie aus der Beschäftigung bei einem Mitglied einer der in §. 24 Abs. 2 Ziff. 1 und 2 bezeichneten Vereinigungen austreten, noch während dreier Monate seit dem Austritt ihre Mitgliedschaft unter der Voraussetzung bei, daß sie im Bezirk der Handwerkskammer verbleiben und keinen selbstständigen Gewerbebetrieb beginnen.

Für die Mitglieder treten die Erzähmänner, welche der gleichen Abtheilung und der gleichen Wahlperiode angehören, in Behinderungsfällen und im Fall des Ausscheidens für den Rest der Wahlperiode in der Reihenfolge der Stimmenzahl ein, welche bei der

Wahl auf sie gefallen ist. Bei Gleichheit dieser Stimmenzahl geht der ältere Geselle dem jüngeren vor.

Ergibt sich trotz des Eintritts der Erstzähmänner die Unvollständigkeit des Ausschusses, so hat sich der Ausschuss für den Rest der Wahlzeit durch Zuwahl weiterer Erstzähmänner zu ergänzen. Bei der Zuwahl ist das in §. 24 Abs. 2 bestimmte zahlenmäßige Verhältnis beider Abtheilungen festzuhalten.

### §. 26.

Kommt die Wahl eines Gesellenausschusses nicht zu Stand, so ernennt die Aufsichtsbehörde die erforderlichen Mitglieder aus dem Kreis der in §. 24 Abs. 2 Ziff. 1 und 2 bezeichneten Personen. Sollten die Gewählten oder Ernannten fortgezogen die Dienstleistung verweigern, so erledigt die Handwerkskammer die Geschäfte ohne Buziehung des Gesellenausschusses.

### §. 27.

Der Gesellenausschuss wählt aus seiner Mitte alle drei Jahre einen Vorsitzenden, einen Schriftführer und deren Stellvertreter. Im Fall des vorzeitigen Ausscheidens eines Gewählten erfolgt für ihn eine Neuwahl für den Rest der Amtsdauer.

Der Vorsitzende oder sein Stellvertreterwohnt den Verhandlungen des Vorstandes und der Ausschüsse der Handwerkskammer, zu welchen ein Mitglied des Gesellenausschusses zugezogen wird, bei. Im Fall der Verhinderung bestimmt er hiezu ein anderes Mitglied des Gesellenausschusses. Er beruft, leitet und schließt die gesondert stattfindenden Versammlungen des Ausschusses. Solange ein Vorsitzender des Gesellenausschusses noch nicht gewählt ist, kommen diese Aufgaben dem Vorsitzenden des Vorstands zu.

Der Ausschuss ist bei geheimer Verhandlung beschlußfähig, wenn einschließlich des Vorsitzenden fünf Mitglieder versammelt sind. Die Beschlüsse werden mit absoluter Stimmenmehrheit der Anwesenden gefaßt. Der Vorsitzende hat eine zählende und im Fall der Stimmengleichheit die entscheidende Stimme.

Die Beschlüsse werden vom Schriftführer in ein Protokollbuch eingetragen und von ihm und dem Vorsitzenden unterzeichnet. Das Protokollbuch oder ein beglaubigter Auszug aus demselben ist dem Vorsitzenden der Handwerkskammer mitzutheilen.

An den gesondert stattfindenden Verhandlungen des Gesellenausschusses sind der Vorsitzende oder ein anderes Mitglied des Vorstands sowie der Sekretär der Handwerkskammer mit berathender Stimme teilzunehmen berechtigt.

### Prüfungsausschüsse.

§. 28.

Soweit für die Abnahme der Gesellenprüfung für die einzelnen Gewerbe nicht durch Prüfungsausschüsse, welche von dem Ministerium des Innern auf Grund des §. 132 a der Gewerbeordnung bestellt sind, durch Prüfungsausschüsse der Innungen oder durch die in §. 129 Abs. 4 der Gewerbeordnung bezeichneten Lehrwerkstätten, gewerblichen Unterrichtsanstalten und Prüfungsbehörden gesorgt ist, werden von der Handwerkskammer Prüfungsausschüsse errichtet.

§. 29.

Die Prüfungsausschüsse bestehen aus einem Vorsitzenden oder dem für ihn zu bestellenden Stellvertreter und regelmäßig vier Beisigern. Für Gewerbe, welche nur durch eine geringe Zahl von Betrieben vertreten sind, kann die Zahl der Beisiger auf zwei beschränkt werden.

Die Beisiger müssen den Gewerben, für welche der Prüfungsausschuss errichtet ist, angehören und zur einen Hälfte Handwerker sein, welche zu Mitgliedern der Handwerkskammer wählbar sind, zur anderen Hälfte Gesellen, welche zu Mitgliedern des Gesellenausschusses wählbar sind und die Gesellenprüfung abgelegt haben. Während der ersten sechs Jahre nach dem Inkrafttreten der §§. 129—132 a der Gewerbeordnung können auch Gesellen, welche eine Lehrzeit von mindestens zwei Jahren zurückgelegt, eine Gesellenprüfung aber nicht bestanden haben, gewählt werden.

Zu Vorsitzenden und Stellvertretern der Prüfungsausschüsse können auch sachverständige Personen bestellt werden, welche nicht Handwerker sind. Falls sie Handwerker sind, müssen sie den für die Beisiger bestehenden Anforderungen entsprechen.

Wenn und soweit durch die Prüfungsordnung bestimmt ist, daß die Prüfung auch in der Buch- und Rechnungsführung zu erfolgen hat, ist der Prüfungsausschuss befugt, einen besonderen Sachverständigen einzuziehen, welcher an der Prüfung mit vollem Stimmrecht teilnimmt.

## §. 30.

Die Wahl des Vorsitzenden und der Beisitzer der Prüfungsausschüsse erfolgt durch die Handwerkskammer regelmäßig auf drei Jahre, beim Vorliegen besonderer Gründe kann sie auch für kürzere Zeiträume stattfinden.

## §. 31.

Die Prüfungsausschüsse sind bei Anwesenheit des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters und zweier Beisitzer, unter denen sich je ein Vertreter der Handwerker und der Gesellen befinden müssen, beschlußfähig.

Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefaßt. Der Vorsitzende hat eine zählende und im Fall der Stimmengleichheit die entscheidende Stimme.

Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses ist berechtigt, Beschlüsse des Ausschusses mit ausschließender Wirkung zu beanstanden.

## §. 32.

Die Wahl der Vorsitzenden der von den Innungen gebildeten Prüfungsausschüsse und der Stellvertreter derselben (§. 131 a Abs. 2 der Gewerbeordnung) wird von dem Vorstand der Handwerkskammer vollzogen. Auf diese Wahl finden die Vorschriften des §. 29 Abs. 3 dieses Statuts Anwendung.

**Gemeinsame Bestimmungen für die Amtter in der Handwerkskammer.**

## §. 33.

Die Annahme der Wahl zum Mitglied der Handwerkskammer, des Vorstands, der Ausschüsse, der Prüfungsausschüsse und des Gesellenausschusses kann nur aus Gründen verweigert werden, aus denen die Wahl zum Beisitzer eines Gewerbegerichts (§. 18 des Gewerbegerichtsgesetzes vom 29. Juli 1890, Reichs-Gesetzblatt S. 141) abgelehnt werden kann.

Ablehnungsgründe sind bei Vermeidung des Ausschlusses binnen zwei Wochen nachdem der Gewählte von seiner Wahl in Kenntniß gelegt ist, schriftlich geltend zu machen. Über den Ablehnungsantrag entscheidet die Aufsichtsbehörde endgültig.

Auf die durch Zuwahl berufenen Mitglieder der Handwerkskammer beziehen sich die Bestimmungen der Absätze 1 und 2 nicht.

## §. 34.

Mitglieder der Handwerkskammer und des Gesellenausschusses, hinsichtlich deren Umstände eintreten oder bekannt werden, welche die Wählbarkeit ausschließen, haben aus dem Amt auszuscheiden. Im Fall der Weigerung erfolgt die Enthebung des Beiheligten nach Anhörung desselben und der Handwerkskammer beziehungsweise des Gesellenausschusses durch die Aufsichtsbehörde. Gegen die Verfügung der Aufsichtsbehörde ist binnen vier Wochen Beschwerde an das Ministerium des Innern zulässig, welches endgültig entscheidet.

## §. 35.

Die Mitglieder der Handwerkskammer, des Vorstands, der Ausschüsse, der Prüfungsausschüsse, sowie des Gesellenausschusses verwalten ihr Amt als Ehrenamt unentgeltlich, sie erhalten jedoch bei amtlichen Verrichtungen, welche in den Aufgaben der Handwerkskammern liegen, sofern sie hiezu gesetz- oder statutenmäßig berufen sind oder im einzelnen Fall berufen wurden, Ersatz baarer Auslagen und Entschädigung für Zeitverfügung nach dem in Anlage VII enthaltenen Regulativ.

## Beauftragte.

## §. 36.

Durch Beschluss der Handwerkskammer können einer oder mehrere Beauftragte bestellt werden, welche nach näherer Bestimmung der Handwerkskammer die Befolgung der gesetzlichen und statutarischen und der von der Kammer oder den Innungen des Kammerbezirks auf dem Gebiet des Lehrlingswesens erlassenen Vorschriften zu überwachen und von der Einrichtung der Betriebsräume und der für die Unterkunft der Lehrlinge bestimmten Räume in den Handwerksbetrieben des Kammerbezirks Kenntniß zu nehmen haben.

## §. 37.

Der Geschäftskreis mehrerer Beauftragter kann nach örtlichen Bezirken oder nach Gewerbszweigen abgegrenzt werden.

Zu Beauftragten können der Sekretär der Handwerkskammer und die Beauftragten einer Innung bestellt werden.

Namen und Wohnsitz der Beauftragten sind der höheren Verwaltungsbehörde anzuzeigen. Die Rechtsverhältnisse der Beauftragten werden durch schriftlichen Vertrag geregelt.

## §. 38.

Die Beauftragten werden durch eine, von dem Vorsitzenden und Sekretär unterzeichnete, mit dem Stempel der Kammer versehene Vollmacht legitimirt.

Die Handwerker des Kammerbezirks haben den legitimirten Beauftragten Auskunft über alle Gegenstände zu geben, welche für die Erfüllung ihres Auftrags von Bedeutung sind und ihnen auf Erfordern während der Betriebszeit den Zutritt zu den Werkstätten und Unterkunftsräumen, sowie zu den sonst in Betracht kommenden Räumlichkeiten zu gestatten; sie können hiezu auf Antrag der Beauftragten von der Ortspolizeibehörde angehalten werden. Auf Räume, welche Bestandtheile landwirthschaftlicher oder fabrikmäßiger Betriebe sind, finden diese Bestimmungen keine Anwendung.

Befürchtet der Betriebsunternehmer von der Besichtigung des Betriebs durch den Beauftragten eine Schädigung seiner Geschäftsinteressen, so kann er die Besichtigung durch einen andern Sachverständigen beanspruchen. In diesem Fall hat er dem Vorstand der Handwerkskammer, sobald er den Namen des Beauftragten erfährt, eine entsprechende Mittheilung zu machen und einige geeignete Personen zu bezeichnen, welche auf seine Kosten die erforderlichen Besichtigungen vorzunehmen und dem Vorstande die erforderliche Auskunft über die vorgefundenen Verhältnisse zu geben bereit sind. In Er-manglung einer Verständigung zwischen dem Betriebsunternehmer und dem Vorstand entscheidet auf Ansuchen des letzteren die höhere Verwaltungsbehörde.

Erachtet der Beauftragte die Verhängung einer Strafe wegen einer Buwidderhandlung für geboten, so hat er hievon dem Vorstand der Handwerkskammer behufs Stellung des Strafantrags Mittheilung zu machen.

## Sekretär.

## §. 39.

Dem von der Handwerkskammer gewählten Sekretär liegt außer der Führung des Protokolls über die Sitzungen der Handwerkskammer, des Vorstands und der Ausschüsse die Vorbereitung der laufenden Geschäfte und die Mitwirkung bei schriftlichen Willenserklärungen des Vorstands (§. 15 Abj. 2 dieses Statuts) ob. Er darf nicht Mitglied der Kammer sein.

Seine Rechte und Pflichten werden durch den Dienstvertrag geregelt (§. 6 Biß. 1 dieses Statuts).

Soll die Anstellung für mehr als sechs Jahre erfolgen, so ist die Genehmigung der Aufsichtsbehörde erforderlich.

#### Kommissar.

##### §. 40.

Der von der höheren Verwaltungsbehörde bei der Handwerkskammer zu bestellende Kommissar ist zu jeder Sitzung der Handwerkskammer, ihres Vorstands und der Ausschüsse einzuladen und muß auf Verlangen jederzeit gehört werden.

Der Kommissar kann jederzeit von den Schriftstücken der Handwerkskammer Einsicht nehmen, Gegenstände zur Berathung stellen und die Einberufung der Handwerkskammer und ihrer Organe verlangen. Er kann Beschlüsse der Handwerkskammer und ihrer Organe, welche deren Befugnisse überschreiten oder die Gesetze verlegen, mit aufschiebender Kraft beanstanden; über die Beanstandung entscheidet nach Anhörung der Handwerkskammer oder ihrer Organe die höhere Verwaltungsbehörde.

#### Bermögensverwaltung, Kassen- und Rechnungsführung.

##### §. 41.

Alljährlich hat der Vorstand über den zur Erfüllung der Aufgaben der Kammer erforderlichen Kostenaufwand einen Haushaltspalan für das folgende Rechnungsjahr aufzustellen. Das Rechnungsjahr läuft vom 1. April bis zum 31. März.

Der Haushaltspalan ist durch die Handwerkskammer festzustellen; er bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

Der Vorstand ist bei seiner Geschäftsführung an den festgestellten Haushaltspalan gebunden. Ausgaben, welche nicht in demselben vorgesehen sind, bedürfen der Bewilligung der Handwerkskammer und der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

##### §. 42.

Der Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde bedürfen folgende Rechtsgeschäfte:

- 1) der Erwerb, die Veräußerung oder die dingliche Belastung von Grundeigenthum;
- 2) die Aufnahme von Anleihen, sofern nicht ihr Betrag nur zur vorübergehenden Aushilfe dient und aus den Überstüßen der laufenden Einnahmen über die Ausgaben einer Voranschlagsperiode zurückgestattet werden kann;
- 3) die Veräußerung von Gegenständen, welche einen geschäftlichen, wissenschaftlichen oder Kunstwerth haben.

## §. 43.

Zur Besorgung der Kassen- und Rechnungsgefäste der Handwerkskammer wird vom Vorstand ein Kassensührer gewählt. Die ihm zu gewährende Belohnung wird durch schriftlichen Vertrag festgesetzt.

Die Kassen- und Rechnungsführung kann auch einem Mitglied des Vorstands, mit Auschluß des Vorsitzenden, oder dem Sekretär übertragen werden. Ist der Sekretär Kassensührer, so müssen Protokolle und Auszüge, welche Rechnungsbelege bilden, von einem Mitglied des Vorstands beurkundet werden.

Der Kassensührer hat alle Einnahmen und Ausgaben der Handwerkskammer zu bewirken. Ausgaben bedürfen der vorgängigen Anweisung durch den Vorsitzenden der Handwerkskammer.

Die Einnahmen und Ausgaben der Handwerkskammer sind von allen, ihren Zwecken fremden Vereinnahmungen getrennt festzustellen, ihre Bestände sind gesondert zu verwahren. Die Bestände und zeitweilig verfügbaren Gelder müssen gemäß den Vorschriften des §. 89 a Abs. 2 und 3 der Gewerbeordnung angelegt werden. Ueber die Aufbewahrung von Werthpapieren trifft die höhere Verwaltungsbehörde Bestimmung.

Die Kasse ist durch den Vorsitzenden der Handwerkskammer jährlich mindestens einmal unvermuthet zu prüfen.

## §. 44.

Die aus der Errichtung und Thätigkeit der Handwerkskammer erwachsenden Kosten werden, soweit sie nicht anderweit Deckung finden, nach näherer Bestimmung der höheren Verwaltungsbehörde auf die Gemeinden des Handwerkskammerbezirks umgelegt.

## §. 45.

Bis zum 1. Juli jedes Jahres ist von dem Kassensührer über das abgelaufene Rechnungsjahr Rechnung zu legen. Die Jahresrechnung muß sämtliche Einnahmen und Ausgaben, nach den Abschnitten des Haushaltsplans geordnet, enthalten und mit den erforderlichen Belegen versehen sein.

Der Vorstand hat die Rechnung durch einen Rechnungsverständigen kalkulatorisch prüfen zu lassen, sie jährlich selbst zu prüfen und mit seinem Gutachten der Handwerkskammer zur Abnahme vorzulegen.

**Aenderung des Statuts.**

§. 46.

Über Anträge auf Abänderung dieses Statuts kann die Handwerkskammer nur im Beisein des Kommissars und nur dann beschließen, wenn 20 Mitglieder erschienen sind.

Die Beschlüsse können nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder gefaßt werden.

Sie bedürfen der Genehmigung des Ministeriums des Innern und sind im Regierungsblatt und im Gewerbeblatt zu veröffentlichen.

**Offentliche Bekanntmachungen.**

§. 47.

Die Bekanntmachungen der Handwerkskammer erfolgen im Gewerbeblatt.

**Aufficht.**

§. 48.

Die Aufficht über die Kammer führt der Verwaltungsausschuß der Centralstelle für Gewerbe und Handel.

Anlage III.**Statut****der Handwerkskammer Ulm.****Name, Sitz und Bezirk der Kammer.**

§. 1.

Die Kammer führt den Namen: Handwerkskammer Ulm.

Ihr Sitz ist zu Ulm.

Ihr Bezirk umfaßt die Oberamtsbezirke Aalen, Biberau, Blaubeuren, Ehingen, Ellwangen, Geislingen, Heidenheim, Laupheim, Leutkirch, Münsingen, Neresheim, Ravensburg, Riedlingen, Saulgau, Tuttlingen, Ulm, Waldsee und Wangen.

§§. 2—48

säuten gleich mit den entsprechenden Paragraphen des Statuts der Handwerkskammer Stuttgart.

## §. 43.

Zur Besorgung der Kassen- und Rechnungsgefäße der Handwerkskammer wird vom Vorstand ein Kassensführer gewählt. Die ihm zu gewährende Belohnung wird durch schriftlichen Vertrag festgesetzt.

Die Kassen- und Rechnungsführung kann auch einem Mitglied des Vorstands, mit Ausschluß des Vorsitzenden, oder dem Sekretär übertragen werden. Ist der Sekretär Kassensführer, so müssen Protolle und Auszüge, welche Rechnungsbelege bilden, von einem Mitglied des Vorstands beurkundet werden.

Der Kassensführer hat alle Einnahmen und Ausgaben der Handwerkskammer zu bewirken. Ausgaben bedürfen der vorgängigen Anweisung durch den Vorsitzenden der Handwerkskammer.

Die Einnahmen und Ausgaben der Handwerkskammer sind von allen, ihren Zwecken fremden Vereinnahmungen getrennt festzustellen, ihre Bestände sind gesondert zu verwahren. Die Gebäude und zeitweilig verfügbaren Gelder müssen gemäß den Vorschriften des §. 89 a Abs. 2 und 3 der Gewerbeordnung angelegt werden. Über die Aufbewahrung von Wertpapieren trifft die höhere Verwaltungsbehörde Bestimmung.

Die Kasse ist durch den Vorsitzenden der Handwerkskammer jährlich mindestens einmal unvermuthet zu prüfen.

## §. 44.

Die aus der Errichtung und Thätigkeit der Handwerkskammer erwachsenden Kosten werden, soweit sie nicht anderweit Deckung finden, nach näherer Bestimmung der höheren Verwaltungsbehörde auf die Gemeinden des Handwerkskammerbezirks umgelegt.

## §. 45.

Bis zum 1. Juli jedes Jahres ist von dem Kassensführer über das abgelaufene Rechnungsjahr Rechnung zu legen. Die Jahresrechnung muß sämtliche Einnahmen und Ausgaben, nach den Abschnitten des Haushaltspans geordnet, enthalten und mit den erforderlichen Belegen versehen sein.

Der Vorstand hat die Rechnung durch einen Rechnungsverständigen kalkulatorisch prüfen zu lassen, sie sachlich selbst zu prüfen und mit seinem Gutachten der Handwerkskammer zur Abnahme vorzulegen.

**Aenderung des Statuts.**

§. 46.

Über Anträge auf Abänderung dieses Statuts kann die Handwerkskammer nur im Beisein des Kommissars und nur dann beschließen, wenn 20 Mitglieder erschienen sind.

Die Beschlüsse können nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder gefaßt werden.

Sie bedürfen der Genehmigung des Ministeriums des Innern und sind im Regierungsblatt und im Gewerbeblatt zu veröffentlichen.

**Öffentliche Bekanntmachungen.**

§. 47.

Die Bekanntmachungen der Handwerkskammer erfolgen im Gewerbeblatt.

**Aufsicht.**

§. 48.

Die Aufsicht über die Kammer führt der Verwaltungsausschuß der Centralstelle für Gewerbe und Handel.

Anlage III.**Statut****der Handwerkskammer Ulm.****Name, Sitz und Bezirk der Kammer.**

§. 1.

Die Kammer führt den Namen: Handwerkskammer Ulm.

Ihr Sitz ist zu Ulm.

Ihr Bezirk umfaßt die Oberamtsbezirke Aalen, Biberau, Blaubeuren, Ehingen, Ellwangen, Geislingen, Heidenheim, Laupheim, Leutkirch, Münzingen, Neresheim, Ravensburg, Niedlingen, Saulgau, Tettnang, Ulm, Waldsee und Wangen.

§§. 2—48

lauten gleich mit den entsprechenden Paragraphen des Statuts der Handwerkskammer Stuttgart.

Anlage IV.

## Statut der Handwerkskammer Heilbronn.

Name, Sitz und Bezirk der Kammer.

§. 1.

Die Kammer führt den Namen: Handwerkskammer Heilbronn.

Ihr Sitz ist zu Heilbronn.

Ihr Bezirk umfasst die Oberamtsbezirke Backnang, Besigheim, Brackenheim, Crailsheim, Gaibdorf, Gerabronn, Hall, Heilbronn, Künzelsau, Marbach, Maulbronn, Mergentheim, Neckarsulm, Oehringen, Vaihingen und Weinsberg.

§§. 2—48

lauten gleich mit den entsprechenden Paragraphen des Statuts der Handwerkskammer Stuttgart.

Anlage V.

## Statut der Handwerkskammer Reutlingen.

Name, Sitz und Bezirk der Kammer.

§. 1.

Die Kammer führt den Namen: Handwerkskammer Reutlingen.

Ihr Sitz ist zu Reutlingen.

Ihr Bezirk umfasst die Oberamtsbezirke Balingen, Calw, Freudenstadt, Herrenberg, Horb, Nagold, Neuenbürg, Nürtingen, Oberndorf, Reutlingen, Rottenburg, Rottweil, Spaichingen, Sulz, Tübingen, Tuttlingen und Ulrich.

§§. 2—48

lauten gleich mit den entsprechenden Paragraphen des Statuts der Handwerkskammer Stuttgart.

## Wahlordnung für den Gesellenausschuß der Handwerkskammern.

### I. Wahl der Vertreter der Gesellenausschüsse von Handwerkerinnungen.

#### §. 1.

Die in §. 24 Abj. 2 Ziff. 1 des Statuts bezeichneten Mitglieder des Gesellenausschusses und deren Erzähmänner werden durch die Gesellenausschüsse derjenigen Handwerkerinnungen des Bezirks der Handwerkskammer gewählt, welche bei der gleichzeitigen Wahl der Mitglieder der Handwerkskammer von der höheren Verwaltungsbehörde als wahlberechtigt festgestellt worden sind.

#### §. 2.

Wählbar sind nur solche Personen, welche

- 1) innerhalb des Bezirks der Handwerkskammer als Gesellen bei dem Mitglied einer Handwerkerinnung beschäftigt,
- 2) volljährig sind,
- 3) die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen und nicht
- 4) die Befähigung zum Amt eines Schöffen dadurch verloren haben, daß
  - a. ihnen diese Befähigung durch strafrechtliche Verurtheilung aberkannt worden ist;
  - b. gegen sie das Hauptverfahren wegen eines Verbrechens oder Vergehens eröffnet ist, das die Anerkennung der bürgerlichen Ehrenrechte oder der Befähigung zur Bekleidung öffentlicher Aemter zur Folge haben kann;
  - c. sie in Folge gerichtlicher Anordnung in der Verfügung über ihr Vermögen beschränkt sind.

#### §. 3.

Die Gesellenausschüsse der wahlberechtigten Innungen erhalten von der höheren Verwaltungsbehörde je einen, mit deren Stempel versehenen Stimmzettel, welcher den Namen der Innung und die bei der gleichzeitigen Wahl der Mitglieder der Handwerkskammer von der höheren Verwaltungsbehörde festgestellte Zahl der ihr angehörigen Handwerker, die Zahl der zu wählenden Mitglieder und Erzähmänner des Gesellenausschusses sowie den Namen und Wohnort des Beauftragten der höheren Verwaltungsbehörde enthält.

Die Zusendung der Stimmzettel erfolgt mit eingeschriebenem Brief unter der Auf-

forderung, die Wahl vorzunehmen und den ausgefüllten Stimmzettel binnen einer bestimmten Ausschlußfrist an den Beauftragten einzufinden.

Jedem Stimmzettel wird ein Exemplar dieser Wahlordnung beigefügt.

#### §. 4.

Der Vorsitzende des Gesellenausschusses beruft nach Empfang des Stimmzettels rechtzeitig, daß die Einhaltung der festgesetzten Frist gesichert ist, die Mitglieder des Gesellenausschusses.

Der Gesellenausschuß beschließt mit einfacher (relativer) Stimmenmehrheit darüber, welche vier Personen er als Mitglieder und welche vier Personen er als Erstwähler des Gesellenausschusses der Handwerkskammer wählen will (zu vergl. Statut §. 22 Abs. 2 Ziff. 1). Der Vorsitzende hat eine zählende und bei Stimmengleichheit die entscheidende Stimme.

Die Wahlen der Mitglieder und der Erstwähler haben je in gesondertem Wahlgang zu erfolgen.

Die Namen, Gewerbe und Wohnorte der Gewählten, die Namen, Gewerbe und Wohnorte der Handwerker, bei denen sie beschäftigt sind, sowie die Innung, welcher diese Handwerker angehören, sind unter Benützung des auf dem Stimmzettel enthaltenen Vordrucks in diesen einzutragen. Der Stimmzettel ist von den Wählenden zu unterzeichnen und sofort dem Beauftragten der höheren Verwaltungsbehörde portofrei zuzuseenden.

#### §. 5.

Stimmzettel, welche nicht den Stempel der höheren Verwaltungsbehörde tragen oder nicht unterzeichnet sind, sind ungültig. Etwaige Berichtigungen dürfen nur durch Ausstreichen und Zusehen bewirkt werden.

#### §. 6.

Der Beauftragte der höheren Verwaltungsbehörde sammelt die einlaufenden Stimmzettel und stellt sofort nach Ablauf der Einschließungsfrist unter Bezugnahme eines beurteilten Protokollführers das Wahlergebnis in einem Protokoll zusammen, aus welchem die Namen, Gewerbe und Wohnorte der Personen, auf welche Stimmen gefallen sind, die Zahlen der auf die einzelnen Personen gefallenen gültigen und die Zahlen der ungültigen Stimmen und die Namen, Gewerbe und Wohnorte der als gewählt anzusehenden Mitglieder

des Gesellenausschusses und ihrer Erzähmänner nebst den Namen, Gewerben und Wohorten der Handwerker, bei denen sie beschäftigt sind, zu ersehen sind.

Stimmzettel, welche nach Ablauf der Einsicherungsfrist bei dem Beauftragten eintreffen, werden nicht berücksichtigt.

Jedem Gesellenausschuss kommen so viele Stimmen zu, als die Zahl der Mitglieder der Innung, welcher er angehört, nach der bei der gleichzeitigen Wahl der Mitglieder der Handwerkklammer von der höheren Verwaltungsbehörde getroffenen Feststellung beträgt.

Stimmen, welche auf nicht Wählbare (§. 2) entfallen oder die Gewählten nicht unzweifelhaft bezeichnen, werden nicht mitgezählt.

Sind auf einem Stimmzettel bei den ordentlichen Mitgliedern oder bei den Erzähmännern die Namen von mehr Personen eingetragen, als zu wählen sind, so sind nur diejenigen Stimmen gültig, welche auf die zuerst und bis zur Erfüllung der Zahl der zu wählenden eingetragenen Namen entfallen.

Hat eine Person gültige Stimmen zugleich als ordentliches Mitglied und als Erzähmann erhalten, so sind, falls sie nicht als ordentliches Mitglied gewählt ist, die ihr für die Wahl als solches zugefallenen Stimmen den Stimmen, welche sie für die Wahl als Erzähmann erhalten hat, zuzuzählen.

Über die Wahl entscheidet die einfache (relative) Mehrheit der abgegebenen Stimmen; bei Stimmengleichheit geht der ältere Geselle dem jüngeren vor.

### §. 7.

Der Beauftragte stellt die Wählbarkeit der als gewählt zu betrachtenden Personen fest und legt das Protokoll über die Zusammenstellung des Wahlergebnisses mit sämtlichen Wahlsakten der höheren Verwaltungsbehörde vor. Diese prüft die Akten, stellt das Wahlergebnis fest und setzt die Gewählten von der auf sie gefallenen Wahl mit der Aufforderung in Kenntniß, etwaige Ablehnungsgründe (§. 18 des Gewerbegerichtsgesetzes vom 29. Juli 1890, Reichs-Gesetzblatt S. 141) binnen zwei Wochen schriftlich geltend zu machen.

Sollte eine der als gewählt bezeichneten Personen nicht wählbar sein oder aus einem zulässigen Grund die Wahl ablehnen, so hat eine anderweitige Feststellung des Wahlergebnisses zu erfolgen, bei welcher die der nicht wählbaren oder der ablehnenden Person zu-

gefallenen Stimmen unberücksichtigt bleiben. Sind weitere Stimmen auf einen wählbaren Gesellen nicht gefallen, so ist eine Nachwahl vorzunehmen.

Das Ergebnis der Wahl ist von der höheren Verwaltungsbehörde der Handwerkskammer mitzutheilen sowie im Gewerbeblatt zu veröffentlichen.

Ansechtungen der Wahl wegen Rechtsungültigkeit sind binnen der Ausschlußfrist von vier Wochen bei der höheren Verwaltungsbehörde anzubringen und von dieser dem Ministerium des Innern vorzulegen, welches endgültig entscheidet.

## II. Wahl der Vertreter derjenigen Gesellen, welche von den nach §. 103 a Abs. 3 Ziff. 2 der Gewerbeordnung wahlberechtigten Mitgliedern der dort bezeichneten Vereinigungen beschäftigt werden.

### §. 8.

Nach Feststellung des Ergebnisses der in den §§. 1—7 bezeichneten Wahl fordert die höhere Verwaltungsbehörde die zu Mitgliedern des Gesellenausschusses der Handwerkskammer gewählten Vertreter der Gesellenausschüsse der Handwerkerinnungen auf, an einem von dem Vorsitzenden der Handwerkskammer bestimmten Ort und Tag zusammenzutreten und nach Abgabe der nachfolgenden Bestimmungen die in Gemäßigkeit des §. 24 Abs. 2 Ziff. 2 des Statuts zu wählenden vier Mitglieder und vier Erzähmänner aus dem Kreis derjenigen Gesellen zuzuwählen, welche von den nach §. 103 a Abs. 3 Ziff. 2 der Gewerbeordnung wahlberechtigten Mitgliedern der dort bezeichneten Vereinigungen beschäftigt werden. Dabei ist ein Exemplar dieser Wahlordnung mitzutheilen.

### §. 9.

Wählbar sind nur solche Personen, welche

- 1) bei dem Mitglied einer Handwerksgenossenschaft, eines Handwerkerfachvereins, eines gemischten reinen Handwerkervereins, eines Gewerbevereins oder einer sonstigen gemischten gewerblichen Vereinigung, welche bei der vorausgegangenen Wahl der Mitglieder der Handwerkskammer von der höheren Verwaltungsbehörde als wahlberechtigt ermittelt worden ist, beschäftigt werden, und
- 2) die in §. 2 Ziff. 2—4 dieser Wahlordnung angeführten Voraussetzungen erfüllen.

## §. 10.

Die Vertreter der Gesellenausschüsse der Handwerkerinnungen sind für die Wahlhandlung beschlußfähig, wenn alle vier Mitglieder oder an ihrer Stelle die Erfaßmänner anwesend sind.

Die Wahlhandlung erfolgt unter Leitung des Vorsitzenden der Handwerkskammer.

Die Zuwahl erfolgt nach Bestimmung der Wähler offen oder durch Stimmzettel.

Über die Wahlhandlung ist ein Protokoll aufzunehmen, welches von dem Leiter der Wahl und von den Wählern zu unterzeichnen und unverzüglich der höheren Verwaltungsbehörde vorzulegen ist.

Die höhere Verwaltungsbehörde prüft die Gültigkeit der Wahl und die Wählbarkeit der als Mitglieder und Erfaßmänner gewählten Gesellen und setzt diese von der auf sie gefallenen Wahl mit der Aufforderung in Kenntniß, etwaige Ablehnungsgründe (§. 18 des Gewerbegerichtsgesetzes vom 29. Juli 1890, Reichs-Gesetzblatt S. 141) binnen zwei Wochen schriftlich geltend zu machen.

Sollte eine der als gewählt bezeichneten Personen nicht wählbar sein oder aus einem zulässigen Grund die Wahl ablehnen, so hat die höhere Verwaltungsbehörde eine Ergänzung der Zuwahl nach Maßgabe der §§. 8 ff. einzuleiten.

§. 7 Abs. 3 und 4 dieser Wahlordnung finden auch auf die nach Maßgabe der §§. 8 ff. zu vollziehenden Zuwahlen Anwendung.

Aulage VII.**Regulativ**

für die Gewährung einer Entschädigung für Zeitversäumnis und des Ersatzes baarer Auslagen an die Mitglieder der Handwerkskammern und ihrer Organe.

## §. 1.

Die Mitglieder der Handwerkskammern und ihrer Organe erhalten bei amtlichen Berrichtungen, welche in den Aufgaben der Handwerkskammern oder ihrer Organe liegen, sofern sie hiezu gesetz- oder statutengemäß berufen sind oder im einzelnen Fall beauftragt wurden:

- 1) ein Taggeld als Entschädigung für Zeitversäumnis (§. 2),
- 2) bei amtlichen Verrichtungen außerhalb des Wohnorts:
  - a. eine Behrungsvergütung (§. 3),
  - b. eine Entschädigung für Nebenachten (§. 4),
  - c. den Ersatz der Reisekosten (§. 5).

## §. 2.

Taggeld wird gewährt:

- 1) den Vertretern der Handwerker:

bei einer Zeitversäumnis, falls dieselbe mehr als eine Stunde beträgt:  
bis zu 2 Stunden einschließlich . . . . . 1 M.

" " 4 " " . . . . . 2 M.

" " 6 " " . . . . . 3 M.

" " 8 " " . . . . . 4 M.

" " 24 " " . . . . . 5 M.

Für überschließende Stunden der ganzen Zeitversäumnis über einen oder mehrere volle Tage werden gewährt:

bis zu 6 Stunden einschließlich . . . . . 2 M.

" " 12 " " . . . . . 4 M.

" " 24 " " . . . . . 5 M.

- 2) den Vertretern der Gesellen:

bei einer Zeitversäumnis, falls dieselbe mehr als eine Stunde beträgt:

bis zu 2 Stunden einschließlich . . . . . 1 M.

" " 4 " " . . . . . 1 M. 50 S.

" " 6 " " . . . . . 2 M.

" " 8 " " . . . . . 2 M. 50 S.

" " 24 " " . . . . . 3 M.

Für überschließende Stunden der ganzen Zeitversäumnis über einen oder mehrere volle Tage werden gewährt:

bis zu 6 Stunden einschließlich . . . . . 1 M. 20 S.

" " 12 " " . . . . . 2 M. 40 S.

" " 24 " " . . . . . 3 M.

## §. 3.

Die Behrungsvergütung beträgt für die Vertreter der Handwerker und der Gesellen gleichmäßig:

wenn die nothwendige Abwesenheit vom Wohnort an einem Tag mehr als zwei Stunden dauert:

|                                           |     |
|-------------------------------------------|-----|
| bis zu 8 Stunden einschließlich . . . . . | 2 M |
| " " 24 " . . . . .                        | 3 M |

Für einzelne überschließende Stunden der ganzen Abwesenheit über einen oder mehrere volle Tage kommen dieselben Sätze in Anrechnung, jedoch wird die Vergütung von 2 M auch gewährt, wenn die überschließenden Stunden nicht mehr als zwei betragen.

## §. 4.

Macht bei auswärtigen Verrichtungen die Entfernung oder die Dauer des Geschäfts nothwendig, daß auswärts übernachtet wird, so wird für jede auswärts zugebrachte Nacht den Vertretern der Handwerker und der Gesellen eine Entschädigung von 2 M gewährt.

## §. 5.

Für die Reisekosten werden erzeigt:

## 1) den Vertretern der Handwerker:

bei Reisen, welche auf Eisenbahnen oder Dampfschiffen oder mit der Post gemacht werden können, die verauslagten Fahrgelder nach dem Satz für die zweite Eisenbahnwagenklasse, beziehungsweise erste Dampfschiffsklasse oder die Postwagentage, bei zweckdienlicher Benützung von Schnellzügen der hierdurch entstandene Mehraufwand, in allen anderen Fällen 25 S für jeden Kilometer der Hinreise und für jeden Kilometer der Rückreise auf der nächsten fahrbaren Straßenverbindung, wobei Bruchtheile eines solchen gleich einem vollen Kilometer in Rechnung genommen werden;

## 2) den Vertretern der Gesellen:

bei Reisen, welche auf Eisenbahnen oder Dampfschiffen oder mit der Post gemacht werden können, die verauslagten Fahrgelder nach dem Satz für die dritte Eisenbahnwagenklasse, beziehungsweise zweite Dampfschiffsklasse oder die Postwagentage, bei zweckdienlicher Benützung von Schnellzügen der hierdurch entstandene Mehrauf-

wand, in allen anderen Fällen 15 Sch. für jeden Kilometer der Hinreise und für jeden Kilometer der Rückreise auf der nächsten fahrbaren Straßenverbindung, wobei Bruchtheile eines solchen gleich einem vollen Kilometer in Rechnung genommen werden.

**Versfügung des Ministeriums des Innern,  
betreffend das Verbot der Einfuhr und Durchfuhr von Klauenviech aus der Schweiz.  
Vom 6. November 1899.**

Aus Anlaß der mehrfach erfolgten Einschleppung der Maul- und Klauenseuche aus der Schweiz nach Deutschland durch Zuchtviehtransporte wird das durch die Ministerialverfügung vom 13. September 1898 (Reg. Blatt S. 179) erlassene Verbot der Einfuhr und Durchfuhr von Klauenviech aus der Schweiz auch auf die bisher beschränkt zugelassene Einfuhr von Zuchtrindern und Zuchziegen durch Landwirthe oder Züchter beziehungsweise durch von solchen beauftragte Händler ausgedehnt. Demgemäß tritt der Abs. 2 der genannten Ministerialverfügung bis auf Weiteres außer Wirksamkeit.

Vorstehende Verfügung tritt sofort in Kraft.

Die Erteilung von Dispensen für die vor der Veröffentlichung dieser Verfügung bereits bestellten Transporte bleibt dem Ministerium des Innern vorbehalten.

**Stuttgart, den 6. November 1899.**

Pischt.

## Nr. 39.

# N e g i e r u n g s b l a t t

für das

## Königreich Württemberg.

---

Ausgegeben Stuttgart, Mittwoch den 15. November 1899.

---

## Inhalt:

Vorführung des Justizministeriums, betreffend die Führung des Handelsregisters. Vom 9. November 1899. —  
Vorführung des Justizministeriums, betreffend die Führung des Genossenschaftsregisters. Vom 9. November 1899. — Vorführung des Justizministeriums, betreffend die Führung des Vereinsregisters und des GüterrechtRegisters. Vom 9. November 1899.

---

**Vorführung des Justizministeriums,  
betreffend die Führung des Handelsregisters. Vom 9. November 1899.**

An die Stelle der Vorführung des Justizministeriums vom 31. Oktober 1865, die Führung der Handelsregister betreffend (Reg. Blatt S. 448), treten mit Wirkung vom 1. Januar 1900 ab folgende Vorschriften:

## §. 1.

Das Handelsregister zerfällt in zwei Haupt-Abtheilungen:

- 1) in das Register für Einzelfirmen, welches für die Firmen der einzelnen Kaufleute, auch wenn dieselben ihr Geschäft mit stillen Gesellschaftern betreiben (§§. 335—342 des Handelsgesetzbuchs), bestimmt ist;
- 2) in das Register für Gesellschaftsfirmen und für Firmen juristischer Personen, in welches die Firmen der Handelsgesellschaften (§§. 105—334 des Handelsgesetzbuchs), der Gesellschaften mit beschränkter Haftung (§. 7 des Gesetzes, betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung, Reichs-Gesetzblatt von 1898 S. 846) und derjenigen juristischen Personen, welche Inhaber von Handelsgewerben sind (§§. 33—35 des Handelsgesetzbuchs), aufgenommen werden.

Die Firmen von Unternehmungen des Reichs, eines Bundesstaats oder eines inländischen Kommunalverbandes sind, wenn solche zur Eintragung angemeldet werden (§. 36 des Handelsgesetzbuchs), in das Register für Einzelfirmen einzutragen. Für handelsgewerbliche Unternehmungen des württembergischen Staats und der württembergischen Kommunalverbände wird das Ministerium, zu dessen Geschäftskreis das Unternehmen oder die Aufsicht über dasselbe gehört, bestimmen, welchem Beamten die Anmeldung obliegt und welche Firma einzutragen ist.

### §. 2.

Das Register für Einzelfirmen wird nach dem bisherigen Formulare A geführt. Der Gebrauch des Formulars wird durch das anliegende, mit Eintragungen versehene Muster erläutert.

Beilage 1.

Je zwei einander gegenüberliegende Seiten, welche zusammen eine Doppelseite oder ein Blatt bilden, werden in acht senkrechte Spalten getheilt.

Oberhalb der sämtlichen acht Spalten wird je die Nummer einer Firma nach einer durch alle Bände fortlaufenden Reihenfolge eingetragen.

Die erste Spalte enthält die Ordnungszahl der verschiedenen, auf eine Firma bezüglichen Eintragungen nach ihrer Zeitsfolge;

die zweite den Tag, an welchem eine Eintragung erfolgt ist;

die dritte den Wortlaut der Firma (§. 18 des Handelsgesetzbuchs);

die vierte den Ort, an welchem die Hauptniederlassung und die etwaigen Zweigniederlassungen der Firma sich befinden;

die fünfte die Bezeichnung des Inhabers der Firma nach Familiennamen, Vornamen, Beruf und Wohnort;

die sechste den Familiennamen, Vornamen und Wohnort der bestellten Prokuristen und, wenn es sich um eine Gesamtprokura handelt, die Bezeichnung dieses Verhältnisses;

die siebente die Verweisung auf die Registerakten unter Angabe der Nummer und der Stelle (Quadrangel) des betreffenden Altenbundes (§. 14 Abs. 2 dieser Verfassung);

die acht alle anderen auf die Firma sich beziehenden Eintragungen, welche zur Aufnahme in die übrigen Spalten nicht geeignet sind, wie z. B. die von Amts wegen einzutragende Bemerkung über die Konkursöffnung, die Aufhebung des Gründungsbeschlusses, die Einstellung und Aufhebung des Konkurses, die Nichtübernahme der Ver-

bindlichkeiten des früheren Inhabers der Firma (§. 25 Abs. 2 des Handelsgesetzbuchs), Verweisungen auf etwaige Eintragungen im Güterrechtsregister (vergl. Art. 4 des Einführungsgesetzes zum Handelsgesetzbuch und die §§. 1405, 1452, 1519 Abs. 2, 1525 Abs. 2 vergl. mit §. 1435 des Bürgerlichen Gesetzbuchs); am Schlusse die Unterschrift des Amtsräters (§. 15 dieser Verfügung).

#### §. 3.

Für jede Firma wird ein ganzes Blatt (eine Doppelseite) bestimmt.

#### §. 4.

Jede Eintragung ist mit einer fortlaufenden Nummer zu versehen.

Jede spätere Eintragung wird von der vorangegangenen durch einen wagenrechten, alle acht Spalten durchschneidenden Strich getrennt. Erfolgen mehrere Eintragungen gleichzeitig, so erhalten sie nur eine laufende Nummer.

Die Trennung hat auch dann zu geschehen, wenn die spätere Eintragung nur eine Ergänzung, Berichtigung oder Abänderung einzelner Theile der früheren Eintragung oder eine bloße Anmerkung zu derselben enthält. (Vergl. jedoch §. 11 Abs. 2.)

#### §. 5.

Weicht der für eine Firma vorbehaltene Raum zu späteren Eintragungen nicht mehr aus, so ist für die Fortsetzung ein neues Blatt mit einer neuen Nummer der Firma (§. 2 Abs. 3) zu bestimmen. In dieses Blatt sind alle noch gültigen Eintragungen, in eine einzige zusammengefaßt, herüber zu nehmen. Der neuen Blattzahl ist mit rother Tinte beizufügen: „Fortsetzung von Band . . . Blatt . . .“. Die Bezeichnung der einzelnen Eintragungen beginnt wieder mit der Ordnungszahl 1.

Das alte Blatt wird mit zwei Strichen von rother Tinte kreuzweise durchzogen; in die letzte Spalte wird das Wort: „Abgeschlossen“ nebst einem Hinweis auf die neue Band- und Blattzahl eingetragen.

Die Übertragung ist den Beteiligten unter Mittheilung von dem Inhalt der neuen Eintragung bekannt zu machen (§. 16). Besteht Zweifel in Ansehung der Art oder des Umfangs der Übertragung, so sind die Beteiligten vorher zu hören.

#### §. 6.

Das Register für Gesellschaftsfirmen und für Firmen juristischer Personen wird nach dem bisherigen Formulare B geführt. In der Überschrift der Spalte 5

ist jedoch das Wort „Liquidatoren“ zu streichen. Der Gebrauch des Formulars wird durch das anliegende, mit Eintragungen versehene Muster erläutert.

Auch hier werden je zwei einander gegenüberliegende Seiten, welche zusammen eine Doppelseite oder ein Blatt bilden, in acht senkrechte Spalten getheilt.

Oberhalb der sämtlichen acht Spalten wird je die Nummer einer Gesellschaftsfirma, beziehungsweise der Firma einer juristischen Person, nach einer durch alle Bände fortlaufenden Reihenfolge eingetragen.

Die erste Spalte enthält die Ordnungszahl der verschiedenen, auf eine Gesellschaft oder juristische Person bezüglichen Eintragungen nach ihrer Zeitsfolge;

die zweite den Tag, an welchem eine Eintragung erfolgt ist;

die dritte den Wortlaut der Gesellschaftsfirma (§§. 19, 20, 22 Abs. 1 Satz 2 des Handelsgesetzbuchs; Art. 22 Abs. 2 des Einführungsgesetzes zum Handelsgesetzbuch; §. 4 des Gesetzes, betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung), beziehungsweise der Firma der juristischen Person;

die vierte den Sitz der Gesellschaft oder juristischen Person und den Ort ihrer etwaigen Zweigniederlassungen;

die fünfte den Familiennamen, Vornamen und Wohnort der bestellten Prokuristen, und wenn es sich um eine Gesamtprokura oder um die in den §§. 125 Abs. 3 Satz 1 und 232 Abs. 2 Satz 1 und 2 des Handelsgesetzbuchs genannte Prokura handelt, die Angabe dieser Verhältnisse;

die sechste alle sonstigen Rechtsverhältnisse der Gesellschaft oder juristischen Person, deren Eintragung in das Handelsregister vorgeschrieben ist, wozu namentlich gehören:

bei allen Gesellschaften (mit Ausnahme der offenen Handelsgesellschaft und der Kommanditgesellschaft) und bei juristischen Personen die Angabe des Gegenstands des Unternehmens;

bei offenen Handelsgesellschaften und Kommanditgesellschaften die Angabe des Familiennamens, Vornamens, Berufs und Wohnorts jedes Gesellschafters, beziehungsweise jedes persönlich haftenden Gesellschafters und in gleicher Weise die Angabe der Liquidatoren, die Angabe des Zeitpunkts des Beginns der Gesellschaft, Änderungen in der Person der Gesellschafter und der Liquidatoren, etwaige Bestimmungen über die Vertretungsbefugniß der Gesellschafter und der Liquidatoren und Änderungen hierin;

bei Kommanditgesellschaften noch weiter die Bezeichnung der Kommanditisten nach Familiennamen, Vornamen, Beruf und Wohnort und den Betrag der Einlage eines jeden, sowie die etwaige Erhöhung oder Herabsetzung dieser Einlage;

bei Gesellschaften mit beschränkter Haftung die Höhe des Stammkapitals und dessen etwaige Erhöhung oder Herabsetzung, den Tag des Abschlusses des Gesellschaftsvertrags und dessen etwaige Änderung, die Bezeichnung der Personen der Geschäftsführer und der Liquidatoren nach Familiennamen, Vornamen, Beruf und Wohnort und etwaige Änderungen in der Person derselben, etwaige Bestimmungen über die Zeitspanne der Gesellschaft und über die Vertretungsbefugnis der Geschäftsführer und der Liquidatoren, sowie über die Beendigung dieser Befugnis;

bei Aktiengesellschaften und Kommanditgesellschaften auf Aktien die Höhe des Grundkapitals und dessen etwaige Erhöhung oder Herabsetzung, sowie den Beschluss hierüber, den Tag der Feststellung des Gesellschaftsvertrags und dessen Änderungen, die Bezeichnung der Vorstandsmitglieder, beziehungsweise der persönlich haftenden Gesellschafter sowie der Liquidatoren nach Familiennamen, Vornamen, Beruf und Wohnort, Änderungen in der Person derselben, etwaige besondere Bestimmungen über die Zeitspanne der Gesellschaft und über die Vertretungsbefugnis der Vorstandsmitglieder, der persönlich haftenden Gesellschafter und der Liquidatoren sowie Änderungen hierin;

bei juristischen Personen die Bezeichnung der Mitglieder des Vorstands und der Liquidatoren nach Familiennamen, Vornamen, Beruf und Wohnort, Änderungen in deren Person, etwaige besondere Bestimmungen der Satzung über die Zeitspanne des Unternehmens und die Vertretungsbefugnis der Vorstandsmitglieder und Liquidatoren, sowie Änderungen hierin;

die siebente die Verweisung auf die Registerakten unter Bezeichnung der Nummer und der Stelle (Quadrangel) des betreffenden Altenbunds (§. 14 Abs. 2 dieser Verfügung);

die acht alle anderen auf die Gesellschaft oder juristische Person sich beziehenden Eintragungen, welche zur Aufnahme in die übrigen Spalten nicht geeignet sind, wie z. B. die von Amts wegen einzutragende Bemerkung über die Gründung des Konkurses, die Aufhebung des Gründungsbeschlusses, die Einstellung und die Aufhebung des Kon-

turjes, die Nichtübernahme der Verbindlichkeiten des früheren Inhabers der Firma (§§. 25 Abs. 2, 28 Abs. 2 des Handelsgesetzbuchs); am Schluße die Unterschrift des Amtsrichters (§. 15 dieser Verfügung).

#### §. 7.

Für Gesellschaften und juristische Personen, von denen vorauszusehen ist, daß der Raum eines Blattes (einer Doppelseite) nicht auf längere Zeit für sie ausreichen würde, wie namentlich für Aktiengesellschaften, für Kommanditgesellschaften auf Aktien und für größere mit juristischer Persönlichkeit ausgestattete Vereine ist der Raum mehrerer aufeinander folgender Blätter vorzubehalten; jedoch ist sogleich auf sämtlichen Blättern in der dritten Spalte die Bezeichnung der Firma einzufügen.

Die Bestimmungen der §§. 4 und 5 gelten auch bei Gesellschaftsfirmen und bei Firmen juristischer Personen.

#### §. 8.

Die Firma einer Zweigniederlassung hat das Gericht mit einer besonderen Hauptnummer und auf einem selbständigen Blatte des Handelsregisters nur in folgenden Fällen einzutragen:

- wenn die Hauptniederlassung sich in einem andern Registerbezirk befindet;
- wenn zwar die Hauptniederlassung sich in dem gleichen Registerbezirk wie die Zweigniederlassung befindet, die letztere jedoch eine mit der Firma der Hauptniederlassung nicht vollkommen gleichlautende Firma führt.

In beiden Fällen ist in der vierten Spalte des für die Zweigniederlassung bestimmten selbständigen Blattes bemerklich zu machen, daß es sich blos um eine Zweigniederlassung handelt. In derselben Spalte ist auf die die Eintragung der Hauptniederlassung enthaltende Stelle des Handelsregisters, welches für den gleichen oder einen anderen Registerbezirk geführt wird, hinzzuweisen und ebenso ist bei der Eintragung der Hauptniederlassung in der vierten Spalte die Eintragung der Zweigniederlassung zu vermerken (§. 131 des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit). Die Aufhebung der Hauptniederlassung ist von Amts wegen dem Registergericht der Zweigniederlassung mitzutheilen.

Im Uebrigen wird auf die §§. 13, 50 Abs. 3, 201, 286 des Handelsgesetzbuchs verwiesen.

## §. 9.

So oft eine frühere Eintragung durch eine spätere ihre Gültigkeit ganz oder theilweise verliert, ist die frühere Eintragung ganz oder in denjenigen Theilen, welche nicht mehr gelten, mit rother Tinte zu unterstreichen.

## §. 10.

Wenn eine Firma von einem Einzelkaufmann auf eine Handelsgesellschaft oder juristische Person oder von diesen auf einen Einzelkaufmann übergeht, desgleichen wenn die Niederlassung des Einzelkaufmanns oder der Sitz einer Handelsgesellschaft oder juristischen Person in einen andern Registerbezirk verlegt wird oder wenn die Firma erlischt, so ist über diese Thatsachen zunächst ein durch alle acht Spalten hindurchlaufender Eintrag zu machen, hierauf aber das ganze Blatt (die Doppelseite) mit zwei rothen Strichen kreuzweise zu durchziehen und außerdem, wenn eine Uebertragung in eine andere Hauptabtheilung derselben Handelsregisters oder in das Handelsregister eines andern Bezirks erfolgt, sowohl bei dem alten, als bei dem neuen Eintrage eine gegenseitige Hinweisung in der letzten Spalte aufzunehmen.

Wird bei dem Eintritt eines persönlich haftenden Gesellschafters oder eines Kommanditisten in das Geschäft eines Einzelkaufmanns oder bei dem Eintritt eines Gesellschafters in eine bestehende Gesellschaft die bisherige Firma nicht fortgeführt (§§. 28, 130 des Handelsgesetzbuchs), so ist der Eintritt im Register bei der bisherigen Firma zugleich mit ihrem Erlöschen zu vermerken. Ebendort ist gegebenenfalls eine von den Vorschriften des §. 28 Abs. 1 des Handelsgesetzbuchs abweichende Vereinbarung einzutragen. Bei der neuen Firma ist der Eintritt in Spalte 6 des Registers für Gesellschaftsfirmen zu vermerken. Zugleich hat die gegenseitige Verweisung in der letzten Spalte zu geschehen.

## §. 11.

Die Eintragungen in das Handelsregister sind mit thunlicher Kürze und deutlicher Schrift auszuführen; Korrekturen, Rasuren und Einschaltungen sind sorgfältig zu vermeiden.

Schreibfehler und ähnliche offensichtliche Unrichtigkeiten, die in einer Eintragung vorkommen, sind neben dieser Eintragung in Spalte 8 zu berichtigten. Die Berichtigung ist den Beteiligten bekannt zu machen. Eine öffentliche Bekanntmachung findet nur statt, wenn die Berichtigung den wesentlichen Inhalt der Eintragung betrifft.

Die Firmen und die Namen der eingetragenen Personen sind mit einer besonders in die Augen fallenden Schrift zu schreiben.

### §. 12.

Behufs der Erzielung möglichster Gleichförmigkeit haben die Gerichte das für das Handelsregister erforderliche formularmäßige Papier auch fernerhin aus einer gemeinsamen Quelle, welche ihnen vom Justizministerium bezeichnet wird, zu beziehen.

Dasselbe wird in Bänden von mäßigem und durchgehends gleichem Umfang geliefert werden.

Die Bände sind mit gedruckten Blattzahlen versehen, deren Reihenfolge bei jedem Bande neu beginnt.

Bevor ein Band in Gebrauch genommen wird, hat der Gerichtsschreiber des Registergerichts sich von der Richtigkeit und Vollständigkeit der gedruckten Blattzahlen zu versichern und hierauf im Eingange des Bands die Gesamtzahl der Blätter (Doppelseiten) zu beurkunden.

Die Bände jeder Hauptabtheilung werden mit fortlaufenden Nummern in römischen Ziffern versehen.

### §. 13.

Zu dem Register für Einzelfirmen und dem Register für Gesellschaftsfirmen ist behufs des Nachschlags ein gemeinschaftliches Namensverzeichniß in alphabetischer Ordnung zu führen.

Dasselbe hat sowohl die Firmen, als die Namen sämtlicher eingetragenen Personen (Firmeneinhaber, Prokuristen, Gesellschafter, Geschäftsführer, Vorstandsmitglieder der Aktiengesellschaften u. s. w.) zu enthalten. Außerdem sind der Band und das Blatt des betreffenden Registers und die Nummer des Altenbunds zu vermerken.

Nach der Löschung einer Firma oder nach dem Ausscheiden einer Person ist die Firma oder der Name in dem Namensverzeichniß rot zu unterstreichen.

### §. 14.

Bei jedem Registergericht sind Registerakten zu führen. In denselben sind die nach den Bestimmungen des Handelsgesetzbuchs und des Gesetzes, betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung, zum Handelsregister einzureichenden Schriftstücke und Urkunden in Urischrift oder in öffentlich beglaubigter Abschrift zu sammeln. Außerdem gehören

zu den Registerakten die zu Protokoll erklärt oder schriftlich eingereichten Anmeldungen, die abgegebenen Firmenzeichnungen und Unterschriften, die sonstigen protokollarischen Aufzeichnungen über mündliche Verhandlungen mit den Antragstellern, die Mittheilungen anderer Behörden, die Beschlüsse über Anträge auf Eintragung und Löschung, die Nachweise über die Bekanntmachungen, die Akten über Verhängung von Ordnungsstrafen und dergl. Werden Urkunden, die zu dem Register einzureichen waren, zurückgegeben, so ist eine beglaubigte Abschrift zurückzuhalten.

Für jede Firma ist ein besonderer, mit der Bezeichnung der Firma sowie mit Nummer und Jahreszahl versehener Aktenbund unter Verweisung auf den Band und das Blatt des Handelsregisters anzulegen, in welchem die in Abs. 1 genannten Schriftstücke in der Reihenfolge ihres Einlaufs und unter fortlaufender Nummerierung (Quadrangulirung) aufzubewahren sind.

Ist die Frage der Eintragung einer Firma Gegenstand der altemäßigen Erörterung gewesen, ohne daß die Eintragung für begründet erkannt worden wäre, so sind auch die hierüber gepflogenen Verhandlungen je in einem besonderen Aktenbunde zu sammeln, welcher ebenfalls mit der Bezeichnung der Firma, in Ermanglung einer solchen mit der Bezeichnung der Personennamen der Beteiligten, und mit Nummer und Jahreszahl zu versehen ist.

### §. 15.

Über Anträge auf Eintragungen (einschließlich der Löschungen) entscheidet der Amtsrichter thunlichst bald durch einen zu den Akten zu bringenden schriftlichen Beschuß. Wird eine Eintragung abgelehnt, so sind die Gründe der Ablehnung mitzutheilen. Die beschlossenen Eintragungen sind unverzüglich von dem Gerichtsschreiber eigenhändig zu vollziehen und in der letzten Spalte des Registers von dem Richter mit seiner Unterschrift zu beurkunden.

In den Registerakten ist durch den Gerichtsschreiber der Tag, an dem die Eintragungen und die Veröffentlichungen (§§. 17, 18) erfolgt sind, zu vermerken.

Diese Bestimmungen finden auf die von Amts wegen zu bewirkenden Eintragungen (§. 31 Abs. 2 Satz 2, §. 32 des Handelsgelehrbuchs, §§. 141—144 des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit), sowie auf die Berichtigung von Schreibfehlern und anderen Unrichtigkeiten (§. 11 Abs. 2 dieser Verfügung) entsprechende Anwendung.

## §. 16.

Die Bekanntmachung der Eintragung an den Antragsteller (§. 130 Abs. 2 des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit) erfolgt, sofern nicht auf die Bekanntmachung verzichtet wird, durch den Gerichtsschreiber nach Maßgabe des §. 26 der Verfügung des Justizministeriums vom 10. Oktober 1899, betreffend die Zustellungen von Amts wegen (Amtsblatt S. 343).

Es sind hiezu, soweit angängig, Formulare zu benützen.

Die Bekanntmachung kann in jedem Falle auch durch einfache Postsendung erfolgen und zwar in der Regel mittelst einer Postkarte, auf deren Rückseite sich das Formular befindet.

Der Gerichtsschreiber hat die Bekanntmachung zu unterschreiben und in den Registerakten den Tag und die Art der Bekanntmachung zu vermerken.

## §. 17.

Die Veröffentlichungen aus dem Handelsregister (§§. 10, 11 des Handelsgesetzbuchs) erfolgen außer in dem Reichsanzeiger in dem Württembergischen Centralblatt für gerichtliche Bekanntmachungen und in mindestens einem anderen von dem Registergericht selbst gewählten Blatte. Die Bekanntmachung kann auf Antrag der Beteiligten auch noch in anderen von ihnen bezeichneten Blättern geschehen.

*Beilage 3.* Das Registergericht hat mittelst des anliegenden Formulars C spätestens bis zum 8. Dezember jeden Jahres, erstmals des Jahres 1900, eine Anzeige über die von ihm für die Bekanntmachungen aus dem Handelsregister (und dem Genossenschaftsregister) neben dem Deutschen Reichsanzeiger bestimmten Blätter, unter Mitführung des „Württembergischen Centralblatts für gerichtliche Bekanntmachungen, Beilage des Staatsanzeigers für Württemberg“, dem Justizministerium zu erstatten, worauf dieses die Veröffentlichung in einer besonderen Anlage des Deutschen Reichsanzeigers (in dem dort erscheinenden Gesamtverzeichnis der von den deutschen Amtsgerichten zu den Veröffentlichungen aus dem Handels- und Genossenschaftsregister benützten Blätter) einleiten wird.

Vom Dezember 1901 an ist dann, wenn in der Auswahl der Blätter gegenüber dem Vorjahr eine Änderung nicht eingetreten ist, nur ein entsprechender Vermerk in das dem Justizministerium einzureichende Anzeigeformular aufzunehmen.

Hört eines der vom Registergericht gewählten Blätter im Laufe des Jahres zu er-

scheinen auf, so hat das Gericht unverzüglich ein anderes Blatt zu bestimmen und das-selbe in das nächstfällige Anzeigeformular aufzunehmen.

### §. 18.

Die Veröffentlichung ist zu veranlassen, sobald die Eintragung bewirkt ist und ohne daß eine andere Eintragung abgewartet werden darf.

Die Gerichte haben bei den öffentlichen Bekanntmachungen auf thunlichste Einschränkung der Kosten hinzuwirken; sie haben daher auf eine knappe Fassung unter Vermeidung überflüssiger Absätze und unter Zusammenlegung gleichzeitig erfolgender Bekanntmachungen derselben Gerichts Bedacht zu nehmen und die Art und Weise der Veröffentlichungen dergestalt anzuordnen, daß für die einzelne Veröffentlichung in den hiezu bestimmten Blättern nur der unbedingt erforderliche Raum in Anspruch genommen wird. Hierbei können die in der Beilage zum Deutschen Reichsanzeiger erscheinenden Veröffentlichungen aus den Handelsregistern zum Vorbild genommen werden; von einer tabellarischen, an die Ertheilung des Handelsregisters sich anschließenden Form ist abzusehen.

Der Amtsrichter hat die Art der Bekanntmachung anzuordnen und die Einhaltung der vorstehenden Vorschriften zu überwachen.

### §. 19.

Die Gerichte haben dafür Vorsorge zu treffen, daß vollständige Exemplare der öffentlichen Blätter, durch welche die Bekanntmachung der Eintragungen erfolgt, in der Reihenfolge ihres Erscheinens an sie abgegeben werden.

Diese Exemplare sind in zeitlicher Ordnung zu sammeln, am Schluß jeden Jahres zu binden und in der Gerichtsregistratur aufzubewahren.

### §. 20.

Abschriften von den Eintragungen und von den zum Handelsregister eingereichten Schriftstücken (§. 9 Abs. 2 des Handelsgesetzbuchs) werden durch den Gerichtsschreiber ertheilt. Die Abschriften sollen den Tag ihrer Ausfertigung angeben, sowie mit der Unterschrift des ausfertigenden Beamten und mit dem Siegel oder Stempel des Amtsgerichts versehen sein.

Die Beglaubigung solcher Abschriften sowie die Ertheilung von Bescheinigungen und Zeugnissen (§. 9 Abs. 2 Satz 2 und Abs. 3 des Handelsgesetzbuchs,

§. 33 der Grundbuchordnung, §. 107 Abs. 2 des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit) erfolgt durch den Amtsrichter. Beglaubigte Auszugsweise Abschriften aus dem Register dürfen nur insoweit ertheilt werden, als durch die Weglassung von Eintragungen die Darstellung des bei Ertheilung der Abschrift vorhandenen Rechtszustands nicht beeinträchtigt wird; in dem Beglaubigungsvermerk des Amtsrichters ist die Abschrift als eine Auszugsweise zu bezeichnen.

### §. 21.

Die Versendung des Handelsregisters zum Zwecke der Einsichtnahme ist unstatthaft. Die Versendung der Registerakten darf nur an inländische (deutsche) Behörden und nur in dringlichen Fällen stattfinden.

Die Vorlegung des Handelsregisters außerhalb des Dienstgebäudes des Amtsgerichts soll nur auf Eruchen einer Behörde und nur in der Weise geschehen, daß der Gerichtsschreiber in dessen Auftrag ein Bevollmächtigter das Register persönlich vorlegt und nach der Einsichtnahme sofort zurückbringt.

Die Einsichtnahme des Handelsregisters und der Registerakten (§. 9 Abs. 1 des Handelsgesetzbuchs) darf nur in Gegenwart des Gerichtsschreibers oder eines von ihm unter seiner Verantwortung zu bestellenden Vertreters geschehen. Denjenigen, welchen die Einsicht ertheilt wird, steht die Selbstfertigung von Abschriften frei.

Inländischen öffentlichen Behörden und Beamten sind auf Eruchen im amtlichen Interesse von den Eintragungen in das Handelsregister und von den zum Handelsregister eingereichten Schriftstücken Abschriften, sowie auf Grund des Registers und der Akten Auszüge und Bescheinigungen durch den Amtsrichter zu ertheilen. Hinsichtlich des Eruchens von ausländischen Behörden ist die Entschließung des Justizministeriums einzuholen.

### §. 22.

Das Registergericht hat darauf hinzuwirken, daß bei Befreffen der Voraussetzungen des Art. 22 Abs. 2 des Einführungsgesetzes zum Handelsgesetzbuch die nach §. 20 des Handelsgesetzbuchs in die Firma einer Aktiengesellschaft oder einer Kommanditgesellschaft auf Aktien aufzunehmenden Bezeichnungen in die in dem Handelsregister eingetragenen Firmen aufgenommen und zur Anmeldung gebracht werden.

Stuttgart, den 9. November 1899.

Breitling.

Formular A.

Handelsregister

des

K. Amtsgerichts Esslingen.

---

Erste Hauptabtheilung:

Register für Einzelsfirmen.

---

Band I.

## Hauptnummer des Registers

| 1.<br>Fort-<br>laufende<br>Nummer<br>der<br>Einträge. | 2.<br>Tag<br>der<br>Eintragung. | 3.<br>Wortlaut der Firma. | 4.<br>Ort<br>der Hauptnieder-<br>lassung<br>und der Zweig-<br>niederlassungen.                                                                                                                                   | 5.<br>Inhaber der Firma.                                                                                                                                          |
|-------------------------------------------------------|---------------------------------|---------------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| 1.                                                    | 18. Januar<br>1900.             | A. Sigmund <b>Braun</b> . | Hauptnieder-<br>lassung in Ess-<br>lingen.<br>Eine Zweig-<br>niederlassung in<br>Stuttgart. (Han-<br>delsregister des<br>K. Amtsgerichts<br>Stuttgart Stadt,<br>Reg. für Einzel-<br>firmen, Band I,<br>Bl. 259). | <u>Anton Sigmund Braun</u><br><u>Kaufmann in Esslingen</u>                                                                                                        |
| 2.                                                    | 10. August<br>1900.             |                           |                                                                                                                                                                                                                  |                                                                                                                                                                   |
| 3.                                                    | 1. September<br>1900.           |                           |                                                                                                                                                                                                                  | Nach dem Tode des Anton<br>Sigmund Braun ist die<br>Firma durch Erbgang auf<br>dessen Sohn Karl Theodor<br><b>Braun</b> , Kaufmann in<br>Esslingen, übergegangen. |
| 4.                                                    | 22. Februar<br>1901.            | .                         |                                                                                                                                                                                                                  |                                                                                                                                                                   |
| 5.                                                    | 1. Oktober<br>1901.             |                           |                                                                                                                                                                                                                  |                                                                                                                                                                   |

| 6.<br>Prokuristen.                                                                                                          | 7.<br>Registerakten.                             | 8.<br>Bemerkungen.<br>Unterschrift des Registerführers.                                                                                              |
|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------------------------------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <u>Alfred Mohr in Esslingen.</u>                                                                                            | <u>Aktenbund<br/>No. 278<br/>1900<br/>1 — 6.</u> | Z. B. (Name des Amtsrichters).<br>.                                                                                                                  |
| <u>Die Prokura des Alfred Mohr<br/>ist erloschen.<br/>Prokura ist ertheilt dem Kauf-<br/>mann Josef Kober in Esslingen.</u> | <u>daselbst<br/>7 — 9.</u>                       | Z. B. (Name des Amtsrichters).                                                                                                                       |
|                                                                                                                             | <u>daselbst<br/>10 — 15.</u>                     | Z. B. (Name des Amtsrichters).                                                                                                                       |
|                                                                                                                             | <u>daselbst<br/>16.</u>                          | Ueber das Vermögen des Karl Theodor<br><b>Braun</b> ist am 21. Februar 1901 der Kon-<br>kurs eröffnet worden.<br>Z. B. (Name des Amtsrichters).      |
|                                                                                                                             | <u>daselbst<br/>17.</u>                          | Das Konkursverfahren ist nach rechts-<br>kräftiger Bestätigung des abgeschlossenen<br>Zwangsvergleichs aufgehoben.<br>Z. B. (Name des Amtsrichters). |

## Formular B.

## Handelsregister

des

K. Amtsgerichts Esslingen.

—  
Zweite Hauptabtheilung:

Register für Gesellschaftsfirmen

und

für Firmen juristischer Personen.

—  
Band I.

## Hauptnummer des Registers für Gesellschaften

| 1.<br>Fort-<br>laufende<br>Nummer<br>der<br>Einträge. | 2.<br>T a g<br>der<br>Eintragung. | 3.<br>Wortlaut der Firma.                                                         | 4.<br>Sitz der Gesellschaft<br>oder der juristischen<br>Person;<br>Ort ihrer Zweig-<br>niederlassungen. | 5.<br>Prokuristen.                                                                                                                                                                                |
|-------------------------------------------------------|-----------------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| 1.                                                    | 25. Januar<br>1900.               | <u>Esslinger<br/>Schaumweinfabrik,<br/>Kommandit-Gesellschaft<br/>auf Aktien.</u> | Sitz der Gesell-<br>schaft<br>in Esslingen.                                                             | <u>Dem Georg <b>Brand</b><br/>und Wilhelm <b>Rosenkranz</b>,<br/>beiden in Esslingen, ist<br/>Gesamtprokura ertheilt.</u>                                                                         |
| 2.                                                    | 8. April 1901.                    |                                                                                   |                                                                                                         |                                                                                                                                                                                                   |
| 3.                                                    | 15. Juli 1902.                    | <u>Esslinger<br/>Schaumweinfabrik,<br/>Aktiengesellschaft.</u>                    |                                                                                                         | <u>Die Prokura des Wilhelm<br/>Rosenkranz ist erloschen.<br/>Georg Brand ist befugt, in<br/>Gemeinschaft mit dem Vor-<br/>standsmitglied Rudolf<br/>Hirsch die Gesellschaft zu<br/>vertreten.</u> |

## Firmen und für Firmen juristischer Personen: 18.

(Blattzahl.)

| 6.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                   | 7.                                                                                                         | 8.                                                                                                                |
|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Rechtsverhältnisse der Gesellschaft oder der juristischen Person.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                    | Register-akten.                                                                                            | Bemerkungen.<br>Unterschrift des Registerführers.                                                                 |
| <p>Gegenstand des Unternehmens ist die Fabrikation von Schaumweinen.</p> <p><u>Das Grundkapital der Kommanditisten beträgt dreihunderttausend Mark.</u></p> <p><u>Der Gesellschaftsvertrag ist am 10. Januar 1900 festgestellt.</u></p> <p><u>Persönlich haftende Gesellschafter sind:</u></p> <p>Wilhelm <b>Scholl</b>, Kaufmann in Esslingen,</p> <p>Johann <b>Retter</b>, Kaufmann in Esslingen, und</p> <p>Rudolf <b>Hirsch</b>, Spediteur in Cannstatt.</p> <p><u>Der Letztere ist von der Vertretung der Gesellschaft ausgeschlossen.</u></p> <p><u>Die Generalversammlung hat am 2. April 1901 die Erhöhung des Grundkapitals der Kommanditisten auf vierhunderttausend Mark beschlossen.</u></p> <p><u>Die beschlossene Erhöhung ist vollzogen.</u></p> <p>Durch Beschluss der Generalversammlung und der persönlich haftenden Gesellschafter vom 1. Juli 1902 ist die Gesellschaft in eine Aktiengesellschaft umgewandelt.</p> <p>Die Höhe des Grundkapitals beträgt vierhunderttausend Mark.</p> <p>Mitglieder des Vorstands sind:</p> <p>Wilhelm <b>Scholl</b>, Kaufmann in Esslingen,</p> <p>Karl <b>Maier</b>, Kaufmann in Esslingen,</p> <p>Rudolf <b>Hirsch</b>, Spediteur in Cannstatt.</p> <p>Wilhelm Scholl und Karl Maier sind befugt, die Gesellschaft allein zu vertreten.</p> <p>Rudolf Hirsch ist befugt, die Gesellschaft in Gemeinschaft mit dem Prokurranten Georg Brand zu vertreten.</p> | <p>Aktenbund<br/>No. 21<br/>1900<br/>1 — 10.</p> <p>daselbst<br/>11 — 18.</p> <p>daselbst<br/>19 — 28.</p> | <p>Z. B. (Name des Amtsrichters).</p> <p>Z. B. (Name des Amtsrichters).</p> <p>Z. B. (Name des Amtsrichters).</p> |

## Formular C.

Beilage 3.

| Amtsgericht.<br>(O. O. G. Stuttgart.) | Blätter, die neben dem Reichsanzeiger bestimmt sind für die Bekanntmachungen |                                    |                               |
|---------------------------------------|------------------------------------------------------------------------------|------------------------------------|-------------------------------|
|                                       | aus dem<br>Handelsregister.                                                  | aus dem Genossenschaftsregister    |                               |
|                                       |                                                                              | bei kleineren Genossenschaften: *) | bei anderen Genossenschaften: |
|                                       |                                                                              |                                    |                               |

\*) Bei kleineren Genossenschaften finden die Bekanntmachungen nur in einem einzigen Blatte neben dem Reichsanzeiger statt. (Genossenschaftsgesetz §. 156.)

V e r f ü g u n g d e s J u s t i z m i n i s t e r i u m s ,  
b e t r e f f e n d d i e F ü h r u n g d e s G e n o s s e n s c h a f t s r e g i s t e r s . V o m 9. N o v e m b e r 1899.

Zum Vollzug der gesetzlichen Bestimmungen über die Führung des Genossenschaftsregisters und unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 1. Juli 1899, betreffend die Führung des Genossenschaftsregisters und die Anmeldungen zu diesem Register (Reichs-Gesetzblatt S. 347), wird mit Wirkung vom 1. Januar 1900 ab hiermit Nachstehendes verfügt:

§. 1.

Die Vorschriften der §§. 2, 3, 5 der Verfügung des Justizministeriums vom 14. September 1889, betreffend den Vollzug des Reichsgesetzes vom 1. Mai 1889 über die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften (Reg. Blatt S. 283), über die Fortführung der alten Register hinsichtlich der am 1. Oktober 1889 bereits bestehenden Genossenschaften und über die Führung des neuen Genossenschaftsregisters nach dem jener Verfügung anliegenden Formular bleiben auch ferner maßgebend.

§. 2.

Für die Bekanntmachungen aus dem Genossenschaftsregister wird bei kleineren Genossenschaften, für welche gemäß §. 156 des Gesetzes, betreffend die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften, neben dem Reichsanzeiger nur ein anderes Blatt zu bestimmen ist, in der Regel das für bezirksamtliche Bekanntmachungen dienende Amtsblatt auszuwählen sein (vergl. die Verfügung des Justizministeriums vom 19. Oktober 1889, betreffend die Bekanntmachungen aus dem Genossenschaftsregister, Amtsblatt S. 45).

Ob bei größeren Genossenschaften die Veröffentlichung auch in dem Württembergischen Centralblatt für gerichtliche Bekanntmachungen, Beilage des Staatsanzeigers für Württemberg, erfolgen soll, bleibt der Bestimmung der Registergerichte vorbehalten. Im Uebrigen ist hinsichtlich der Veröffentlichungen aus dem Genossenschaftsregister auf die §§. 4, 5 der vom Reichskanzler bekannt gemachten bundesrathlichen Vorschriften und auf die §§. 17, 18 der Verfügung des Justizministeriums vom heutigen Tage, betreffend die Führung des Handelsregisters, zu verweisen.

§. 3.

Die Bestimmungen in den §§. 4, 5, 9, 11 Abs. 1 und 3, 15, 19 Abs. 1, 20, 21 der Verfügung des Justizministeriums, betreffend die Führung des Handelsregisters,

find auch hier zu beachten (vergl. dazu §. 156 Satz 1 des Gesetzes, betreffend die Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften, §. 147 des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit und §. 1 der bundesrätlichen Vorschriften).

Stuttgart, den 9. November 1899.

Breitling.

**Vereinssregister und Güterrechtsregister**

**Vereinssregister und Güterrechtsregister**  
Bem 9. November 1899.

Zum Vollzug der gesetzlichen Bestimmungen über das Vereinsregister und das Güterrechtsregister wird mit Wirkung vom 1. Januar 1900 ab hiemit Nachstehendes verfügt:

**§. 1.**

Für die Einrichtung und Führung des Vereinsregisters und des Güterrechtsregisters sind, soweit sich nicht aus den nachstehenden §§. 2—12 ein Anderes ergibt, die in der Anlage abgedruckten, vom Bundesrat am 3. November 1898 beschlossenen „Bestimmungen über das Vereinsregister und das Güterrechtsregister“ nebst den zugehörigen Formularen und Mustern (Centralblatt für das Deutsche Reich vom Jahre 1898 S. 438) maßgebend.

**§. 2.**

Für jeden Amtsgerichtsbezirk werden ein Vereinsregister und ein Güterrechtsregister geführt.

Registerführer ist der Amtsrichter.

Im Bedürfnisfalle kann durch Verfügung des Amtsgerichts das Güterrechtsregister in besonderen Abtheilungen nach einzelnen Gemeinden oder mehreren einzelnen Gemeinden desselben Amtsgerichtsbezirks mit der Maßgabe angelegt werden, daß bei dem Wegzug eines eingetragenen Ehemanns aus einer Gemeinde in eine andere Gemeinde desselben Amtsgerichtsbezirks eine Übertragung innerhalb der besonderen Abtheilungen des Registers nicht stattfindet, und daß das alphabetische Verzeichniß (Anlage §. 16) auch in diesem Falle für den ganzen Amtsgerichtsbezirk einheitlich geführt wird.

In das Güterrechtsregister kann auch ein nach den bisherigen Gesetzen geltender

Güterstand einer am 1. Januar 1900 schon bestehenden Ehe auf Antrag beider Ehegatten eingetragen werden.

### §. 3.

Die Register sind in einzelnen Bänden von der für die Handelsregister vorgeschriebenen Größe und Beschaffenheit anzulegen.

Die Bände sind bei dem Vereinsregister mit gedruckten Blattzahlen (Doppelseiten, Anlage §. 8) und bei dem Güterrechtsregister mit gedruckten Seitenzahlen (Anlage §. 12) zu versehen. Bevor ein Band in Gebrauch genommen wird, hat der Gerichtsschreiber sich von der Richtigkeit und Vollständigkeit der gedruckten Blatt- und Seitenzahlen zu versichern und hierauf im Eingange des Bandes die Gesamtzahl der Blätter oder Seiten zu beurkunden.

Besteht ein Register aus mehreren Bänden, so sind dieselben mit fortlaufenden Nummern in römischen Ziffern zu versehen. Die Blatt- oder Seitenzahl beginnt in jedem Band von Neuem.

Jeder Registerband erhält ein Titelblatt, welches die Bezeichnung des Amtsgerichts, des Registers (Vereins- oder Güterrechtsregisters) und der etwaigen Abtheilung des Güterrechtsregisters sowie die Nummer des Bandes angeben soll.

### §. 4.

Nehmen die einen Verein betreffenden Eintragungen voraussichtlich mehr als ein Blatt (eine Doppelseite) in Anspruch, so können für den Verein mehrere auf einander folgende Blätter, die sofort mit der Nummer des Vereins zu versehen sind, freigelassen werden.

Reicht der für einen Verein vorbehaltene Raum zu ferneren Eintragungen nicht mehr aus, so sind für die Fortsetzung ein neues Blatt oder auch mehrere auf einander folgende neue Blätter zu bestimmen, jedoch unter Beibehaltung der Nummer des Vereins und ohne Übertragung der bisherigen Eintragungen. Auf das Blatt (und den Band) der neuen und der alten Eintragungen ist mit rother Tinte gegenseitig zu verweisen.

Diese Vorschriften sind auf die Führung des Güterrechtsregisters (vergl. die Muster-eintragung hiefür) entsprechend anzuwenden.

### §. 5.

Für jeden eingetragenen Verein werden besondere Akten mit der betreffenden Nummer des Vereinsregisters gehalten (Anlage §. 10). Kommt es nicht zu der beantragten Ein-

tragung eines Vereins, so sind die hiebei erwachsenen Akten entweder in Sammelakten oder erforderlichen Fällen in besonderen Akten, mit selbständiger Nummernfolge, zu verwahren.

Zu den Eintragungen im Güterrechtsregister sind nicht für jedes Ehepaar gesonderte Akten anzulegen, sondern regelmäßig nur allgemeine Ergänzungsalten mit fortlaufender Quadrangulirung (Anlage §. 15). Diese Akten können nach Buchstaben, Gemeinden oder anderen Merkmalen sowie nach Jahrgängen getrennt werden.

Bei der vorgeschriebenen Verweisung auf die Registerakten (Anlage §. 4 Abs. 1) ist die betreffende Quadrangle des besonderen oder allgemeinen Aktenbunds anzuführen.

### §. 6.

In den alphabetischen Verzeichnissen zu dem Vereins- und Güterrechtsregister (Anlage §§. 11 und 16) ist auch der Band und bei dem Güterrechtsregister zutreffenden Fällen die Abtheilung des Registers anzugeben. Innerhalb der einzelnen Buchstaben der Verzeichnisse ist nicht weiter eine alphabetische Ordnung nach den auf den Anfangsbuchstaben folgenden Buchstaben einzuhalten.

### §. 7.

Der einzutragende Tag des Vollzugs der Eintragung in das Register ist vor der Eintragung zu vermerken (Anlage §. 3 Satz 1).

Eine Eintragung, die durch eine spätere Eintragung ihre Bedeutung verloren hat, ist roth zu unterstreichen (Anlage §. 5 Abs. 1 Satz 2).

### §. 8.

Über Anträge auf Eintragungen (einschließlich der Löschungen) entscheidet der Amtsrichter thunlichst bald durch einen zu den Akten zu bringenden Beschluss. Wird eine Eintragung abgelehnt, so sind die Gründe der Ablehnung mitzutheilen. Die beschlossenen Eintragungen (bei dem Vereinsregister nach Erledigung des in den §§. 61—63, 71 Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs vorgeschriebenen Verfahrens) sind unverzüglich von dem Gerichtsschreiber eigenhändig zu vollziehen und von dem Amtsrichter mit seiner Unterschrift zu beurkunden.

In den Registerakten sind durch den Gerichtsschreiber neben dem Tag der vollzogenen Eintragung (Anlage §. 4 Abs. 2) auch die Veröffentlichungen, soweit solche vorgeschrieben sind, zu vermerken.

Diese Bestimmungen finden auf die von Amtswegen oder auf Anzeige einer Behörde zu bewirkenden Eintragungen (§§. 67 Abs. 2, 74 Abs. 3, 75, 76 Abs. 3 des Bürgerlichen Gesetzbuchs, §§. 159, 161 vergl. mit den §§. 142, 143 des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit), sowie auf die Berichtigung von Schreibfehlern und anderen Unrichtigkeiten (Anlage §. 5 Abs. 2) entsprechende Anwendung.

#### §. 9.

Die Bekanntmachung der Eintragung an den Antragsteller beziehungsweise an beide Ehegatten (§§. 159, 161 vergl. mit §. 130 Abs. 2 des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit) hat nach den in §. 16 der Verfügung des Justizministeriums vom heutigen Tage, betreffend die Führung des Handelsregisters, gegebenen Vorschriften zu geschehen.

#### §. 10.

Die Veröffentlichung der Eintragungen in das Vereinsregister (§. 66 Abs. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs) hat in dem Württembergischen Centralblatt für gerichtliche Bekanntmachungen, Beilage des Staatsanzeigers für Württemberg, und in dem für bezirksamtliche Bekanntmachungen dienenden Amtsblatt, die Veröffentlichung der Eintragungen in das Güterrechtsregister (§. 1562 Abs. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs) nur in dem lehbezeichneten Blatt zu geschehen. Auf Antrag der Beteiligten kann die Bekanntmachung auch noch in anderen, von ihnen bestimmten Blättern erfolgen.

#### §. 11.

Abschriften von den Eintragungen werden durch den Gerichtsschreiber ertheilt.

Die Beglaubigung solcher Abschriften sowie die Ertheilung von Bescheinigungen und Zeugnissen (vergl. die §§. 66 Abs. 2, 69, 79 Satz 2, 1563 Satz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs; §§. 107 Abs. 2, 162 des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit; §. 34 der Grundbuchordnung) erfolgt durch den Amtsrichter.

Die übrigen Vorschriften des §. 20 der Verfügung des Justizministeriums, betreffend die Führung des Handelsregisters, sind gleichfalls maßgebend.

#### §. 12.

Die Bestimmungen in den §§. 11 Abs. 1 und 3, 13 Abs. 3, 18, 19 Abs. 1, 21 der Verfügung des Justizministeriums, betreffend die Führung des Handelsregisters, finden hieher entsprechende Anwendung.

## §. 13.

Für den Bezug der Register, Verzeichnisse, Altenbunde und sonstigen Formulare haben die Amtsgerichte Sorge zu tragen. Der bezügliche Aufwand ist aus den Kanzleikostenklassen der Amtsgerichte zu bestreiten und gemäß der Bestimmung in §. 9 B II Ziff. 2 a der Verfügung des Justizministeriums vom 26. März 1881, betreffend das Kanzleikostenwesen bei den Gerichten und der Staatsanwaltschaft (Württembergisches Gerichtsblatt Bd. 19 S. 113 ff.), zu verrechnen.

Stuttgart, den 9. November 1899.

Breitling.

Anlage.

Der Bundesrat hat durch Beschuß vom 3. November 1898 den nachstehenden

**Bestimmungen**

über das Vereinsregister und das Güterrechtsregister  
die Zustimmung ertheilt:

**I. Allgemeines.**

## §. 1.

Die Eintragungen in die Register erfolgen auf Grund einer Verfügung des Amtsgerichts. Werden die Geschäfte des Registerführers nicht von einem Richter wahrgenommen, so soll die Verfügung den Wortlaut der Eintragung feststellen.

## §. 2.

Die Register werden nach den anliegenden Formularen geführt. Jede Eintragung ist mit einer laufenden Nummer zu versehen und mittelst eines alle Spalten des Formulars durchschneidenden Querstrichs von der folgenden Eintragung zu trennen.

## §. 3.

Vor oder unter einer jeden Eintragung ist der Tag der Eintragung zu vermerken. Die Eintragung ist von dem Registerführer zu unterschreiben.

## §. 4.

Bei jeder Eintragung ist am Schlusse auf die Stelle der Registeralben zu verweisen, wo sich die zu Grunde liegende gerichtliche Verfügung befindet.

Jede Eintragung ist in den Registeralben bei der gerichtlichen Verfügung zu vermerken.

## §. 5.

Aenderungen des Inhalts einer Eintragung sowie Löschungen sind unter einer neuen laufenden Nummer in derjenigen Spalte des Registers einzutragen, in welcher sich die zu ändernde oder zu löscheude Eintragung befindet. Eine Eintragung, die durch eine spätere Eintragung ihre Bedeutung verloren hat, ist roth zu unterstreichen oder in einer ihre Leserlichkeit nicht beeinträchtigenden Weise zu durchstreichen.

Schreibfehler und ähnliche offensbare Unrichtigkeiten, die in einer Eintragung vorkommen, sind neben dieser Eintragung in der Spalte „Bemerkungen“ zu berichtigen.

## §. 6.

Die Register sind mit laufenden Seitenzahlen zu versehen.

## §. 7.

Der Gebrauch der Formulare wird durch die beiden mit Eintragungen versehenen Muster erläutert.

**II. Vereinsregister.**

## §. 8.

Für die einen Verein betreffenden Eintragungen sind zwei gegenüberstehende Seiten des Vereinsregisters zu verwenden.

## §. 9.

In der ersten Spalte ist die laufende Nummer der Eintragung, in der zweiten Spalte sind neben dem Namen und dem Sitz des Vereins die darauf sich beziehenden Aenderungen (zu vergl. §§. 57, 64, 71 des Bürgerlichen Gesetzbuchs) zu vermerken.

In der dritten Spalte sind einzutragen:

der Tag der Errichtung der Satzung;

solche Bestimmungen der Satzung, die den Umfang der Vertretungsmacht des Vorstandes beschränken oder die Beschlussfassung des Vorstandes und der Liquidatoren abweichend von den Vorschriften des §. 28 Abs. 1 und des §. 48 Abs. 3 des Bürgerlichen Gesetzbuchs regeln (zu vergl. §. 64, §. 76 Abs. 1 Satz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs); ferner der Tag einer Aenderung der Satzung und, sofern die Aenderung eine der vorbezeichneten Bestimmungen betrifft, der Inhalt, andernfalls aber nur eine allgemeine Bezeichnung des Gegenstandes der Aenderung (zu vergl. §. 71 des Bürgerlichen Gesetzbuchs).

In der vierten Spalte sind die Mitglieder des Vorstandes nach Familiennamen, Vornamen, Beruf und Wohnort sowie die Aenderungen des Vorstandes und die erneute Bestellung eines Vorstandsmitglieds anzugeben (zu vergl. §§. 64, 67 des Bürgerlichen Gesetzbuchs).

In der fünften Spalte sind einzutragen:

die Auflösung, die Entziehung der Rechtsfähigkeit, die Eröffnung des Konkurses und die Aufhebung des Eröffnungsbeschlusses; ferner, unter Angabe des Familiennamens, Vornamens, Berufs und Wohnorts, die Personen der Liquidatoren und die sie betreffenden Aenderungen;

endlich Bestimmungen, welche die Beschränkung der Liquidatoren abweichend von der Vorschrift des §. 48 Abs. 3 des Bürgerlichen Gesetzbuchs regeln und nicht schon in der Satzung enthalten sind (zu vergl. §§. 74—76 des Bürgerlichen Gesetzbuchs).

Die sechste Spalte dient auch zu etwaigen Verweisungen auf spätere Eintragungen, insbesondere für den Fall, daß der Inhalt einer Eintragung durch eine spätere Eintragung nur theilweise geändert wird und deshalb seine Bedeutung nicht verliert (zu vergl. §. 5 Abs. 1).

#### §. 10.

Für jeden eingetragenen Verein werden besondere Akten gehalten. Die Akten sind mit dem Namen des Vereins und mit der Nummer zu versehen, welche der Verein im Register führt.

In die Registerakten sind aufzunehmen:

die zur Eintragung bestimmten Anmeldungen nebst den ihnen beigefügten Schriftstücken, die gerichtlichen Besfügungen, die Mittheilungen anderer Behörden und die Nachweise über die Bekanntmachungen.

#### §. 11.

Zu dem Register ist ein alphabetisches Verzeichniß der Vereine zu führen; haben mehrere Vereine den gleichen Namen, so ist die Bezeichnung des Sitzes beizufügen. Bei jedem Vereine sind außer der laufenden Nummer die Seiten anzugeben, wo er im Register eingetragen ist.

### III. Güterrechtsregister.

#### §. 12.

Für die ein Ehepaar betreffenden Eintragungen ist eine Seite des Güterrechtsregisters zu verwenden.

#### §. 13.

Die Ehegatten sind nach Familiennamen und Vornamen, der Mann unter Bezeichnung seines Berufs und Wohnsitzes, die Frau unter Beifügung ihres Geburtsnamens, über den Spalten des Formulars anzugeben. Ist bei dem Gericht öffentlich, daß sich am Wohnorte des Ehemannes mehrere Personen mit gleichem Vornamen und Familiennamen und von gleichem Berufe befinden, so ist die Bezeichnung des Mannes durch die Angabe der Zeit und des Ortes seiner Geburt oder durch die Angabe seiner Eltern oder in sonstiger Weise zu ergänzen.

In der ersten Spalte ist die laufende Nummer der Eintragung zu vermerken.

In der zweiten Spalte sind einzutragen:

die Beschränkung oder Ausschließung des der Frau nach §. 1357 des Bürgerlichen Gesetzbuchs zustehenden Rechtes sowie die Aufhebung einer solchen Beschränkung oder Ausschließung; die Ausschließung oder Anerkennung der Verwaltung und Auziehung des Mannes sowie die Aufhebung oder Aenderung einer in dem Güterrechtsregister eingetragenen Regelung der güterrechtlichen Verhältnisse (zu vergl. §§. 1371, 1431, 1435, 1441, 1470, 1526, 1545, 1548, 1549, 1587 des Bürgerlichen Gesetzbuchs; Art. 16 des zugehörigen Einführungsgesetzes);

der Einspruch des Mannes gegen den selbständigen Betrieb eines Erwerbsgeschäfts der Frau oder der Widerruf seiner Einwilligung sowie die Zurücknahme des Einspruchs oder des Widerrufs (zu vergl. §§. 1405, 1452, §. 1519 Abs. 2, §. 1525 Abs. 2, §. 1549 des Bürgerlichen Gesetzbuchs; Art. 16, Art. 36 Nr. I des zugehörigen Einführungsgesetzes).

Bei der Eintragung von Vorbehaltsgut kann zur näheren Bezeichnung der einzelnen dazu gehörenden Gegenstände auf ein bei den Registerakten befindliches Verzeichniß Bezug genommen werden.

Die dritte Spalte dient auch zu etwaigen Verweisungen auf spätere Eintragungen (zu vergl. §. 9 Abs. 5).

Erfolgt eine Eintragung im Register eines anderen als des für den Wohnsitz des Mannes zuständigen Gerichts, weil einer der Ehegatten im Bezirk des anderen Gerichts ein Handelsgewerbe oder ein sonstiges Gewerbe betreibt (vergl. Art. 4 des Einführungsgesetzes zum Handelsgesetzbuch, Art. 36 Nr. I des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche), so ist bei der Eintragung dieser Grund in der dritten Spalte zu vermerken.

#### §. 14.

Die Ertheilung der beglaubigten Abschrift einer Eintragung zum Zwecke der Wiederholung der Eintragung in dem Register eines anderen Bezirks nach Aufhebung des bisherigen Wohnsitzes des Mannes (§. 1561 Abs. 3 Nr. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs) ist in der dritten Spalte zu vermerken.

#### §. 15.

Zu dem Register werden besondere Alten gehalten. In diese Alten sind aufzunehmen: die Eintragungsanträge nebst den ihnen beigefügten Schriftstücken, die gerichtlichen Verfügungen und die Nachweise über die Bekanntmachungen.

#### §. 16.

Zu dem Register ist ein alphabetisches Verzeichniß der Eintragungen nach dem Namen des Ehemannes unter Angabe der Seite des Registers zu führen.

# Formulare

für

das Vereinsregister und das Güterrechtsregister.

## Formular für

Nummer der

| 1.                                | 2.                               | 3.             |
|-----------------------------------|----------------------------------|----------------|
| Nummer<br>der<br>Ein-<br>tragung. | Name und Sitz<br>des<br>Vereins. | S a t z u n g. |
|                                   |                                  |                |

## das Vereinsregister.

## Vereinsregisters

| 4.        | 5.                                                                      | 6.           |
|-----------|-------------------------------------------------------------------------|--------------|
| Vorstand. | Auflösung;<br>Entziehung der Rechtsfähigkeit;<br>Konkurs; Liquidatoren. | Bemerkungen. |
|           |                                                                         |              |

| 1.                                | 2.                               | 3.           |
|-----------------------------------|----------------------------------|--------------|
| Nummer<br>der<br>Ein-<br>tragung. | Name und Sitz<br>des<br>Vereins. | S a k u n g. |
|                                   |                                  |              |

**das Vereinsregister.**

Vereinsregisters

| 4.               | 5.                                                                      | 6.           |
|------------------|-------------------------------------------------------------------------|--------------|
| B o r s t a u d. | Auflösung;<br>Entziehung der Rechtsfähigkeit;<br>Konkurs; Liquidatoren. | Bemerkungen. |
|                  |                                                                         |              |

## Formular für das Güterrechtsregister.

Bezeichnung

der

Ehegatten:

| Nummer<br>der<br>Ein-<br>tragung. | Rechtsverhältnis. | Bemerkungen. |
|-----------------------------------|-------------------|--------------|
|                                   |                   |              |

# Muster

für

das Vereinsregister und das Güterrechtsregister.

Muster für das  
Nummer des

| 1.                                | 2.                               | 3.                                                                                                                                                                                                                                                                                    |
|-----------------------------------|----------------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Nummer<br>der<br>Ein-<br>tragung. | Name und Sitz<br>des<br>Vereins. | Satzung.                                                                                                                                                                                                                                                                              |
| 1.                                | <b>Concordia,</b><br>Berlin.     | <i>Die Satzung ist am 1. Mai 1900 errichtet. Der Vorstand kann Grundstücke nur auf Grund eines Beschlusses der Mitgliederversammlung veräußern. Zur Beschlussfassung des Vorstandes ist Einstimmigkeit erforderlich. (Bl. oder Nr. d. A.)</i><br><br><i>1. Jul<br/>(Name des)</i>     |
| 2.                                |                                  | <i>Durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 20. September 1900 sind die Bestimmungen über die Aufnahme neuer Mitglieder geändert. (Bl. oder Nr. d. A.)</i><br><br><i>1. Oktober 1900.<br/>(Name des Registerführers.)</i>                                                        |
| 3.                                |                                  |                                                                                                                                                                                                                                                                                       |
| 4.                                |                                  | <i>Nach Beschluss der Mitgliederversammlung vom 25. November 1900 kann der Vorstand Darlehen von mehr als dreihundert Mark nur auf Grund eines Beschlusses der Mitgliederversammlung annehmen. (Bl. oder Nr. d. A.)</i><br><br><i>2. Januar 1902.<br/>(Name des Registerführers.)</i> |
| 5.                                |                                  |                                                                                                                                                                                                                                                                                       |

## Vereinsregister.

## Vereinsregister 1.

| 4.                                                                                                                                                                                                     | 5.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                            | 6.           |
|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------|
| B o r s t a n d.                                                                                                                                                                                       | Auflösung;<br>Entziehung der Rechtsfähigkeit;<br>Konkurs; Liquidatoren.                                                                                                                                                                                                                                                       | Bemerkungen. |
| <i>Kaufmann Johann Neumann und Fabrikant Heinrich Schmidt, beide in Berlin, Kaufmann Fritz Freudenberg in Charlottenburg. (Bl. oder Nr. d. A.)</i><br><br><i>1900.</i><br><i>Registerführers.)</i>     |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                               |              |
|                                                                                                                                                                                                        |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                               |              |
| <i>Johann Neumann ist ausgeschieden; statt seiner<br/>ist der Rentner Karl Köhler in Berlin bestellt. (Bl.<br/>der Nr. d. A.)</i><br><br><i>1. Oktober 1901.</i><br><i>(Name des Registerführers.)</i> |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                               |              |
|                                                                                                                                                                                                        |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                               |              |
|                                                                                                                                                                                                        | <i>Der Verein ist durch Beschluss<br/>der Mitgliederversammlung vom<br/>13. Februar 1902 aufgelöst. Zu<br/>Liquidatoren sind bestellt der<br/>Kaufmann Hermann Meyer und<br/>der Fabrikant Georg Kohn,<br/>beide in Berlin. (Bl. oder Nr.<br/>d. A.)</i><br><br><i>15. Februar 1902</i><br><i>(Name des Registerführers.)</i> |              |

## Muster für das Güterrechtsregister.

Bezeichnung  
der  
Ehegatten:

**Lehmann, Heinrich Karl, Kaufmann zu Berlin, und Anna geb. Müller.**

| Nummer<br>der<br>Ein-<br>tragung. | Rechtsverhältnis.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                  | Bemerkungen. |
|-----------------------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------|
| 1.                                | <u>Die Verwaltung und Nutzniessung des Mannes ist durch Urtheil vom 1. März 1901 aufgehoben. (Bl. oder Nr. d. A.)</u><br><u>1. Mai 1901.</u><br><u>(Name des Registerführers.)</u>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                 |              |
| 2.                                | <u>Der Mann hat das Recht der Frau, innerhalb ihres häuslichen Wirkungskreises seine Geschäfte für ihn zu besorgen und ihn zu vertreten, ausgeschlossen. (Bl. oder Nr. d. A.)</u><br><u>15. Juni 1902.</u><br><u>(Name des Registerführers.)</u>                                                                                                                                                                                                                                                                                                   |              |
| 3.                                | <u>Die Verwaltung und Nutzniessung des Mannes ist durch Urtheil vom 1. April 1904 wiederhergestellt. (Bl. oder Nr. d. A.)</u><br><u>15. Juni 1903.</u><br><u>(Name des Registerführers.)</u>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                       |              |
| 4.                                | <u>Der Mann hat gegen den Geschäftsbetrieb der Frau Einspruch erhoben. (Bl. oder Nr. d. A.)</u><br><u>1. Juli 1904.</u><br><u>(Name des Registerführers.)</u>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                      |              |
| 5.                                | <u>Durch Vertrag vom 1. Juli 1905 ist allgemeine Gütergemeinschaft vereinbart unter Ausschliessung der fortgesetzten Gütergemeinschaft. Dabei sind für Vorbehaltsgut der Frau erklärt:<br/> die für sie in dem Grundbuche von Halle a. S. Band I Blatt 50, Abth. III Nr. 9 eingetragene Hypothek von 20 000 M.,<br/> 5 000 M. 3½ prozentige Pfandbriefe der Preussischen Hypotheken-Aktienbank in Berlin Serie XIII No. 125 bis 129 zu je 1000 M.</u><br><u>(Bl. oder Nr. d. A.)</u><br><u>1. Juli 1905.</u><br><u>(Name des Registerführers.)</u> |              |

Fortsetzung der Eintragungen s. S. 100.

Berlin, den 12. November 1898.

Der Reichskanzler.  
In Vertretung: Nieberding.

Gedruckt bei G. Hasselbrink (Chr. Schaeufele).

Nr. 40.

# N e g i e r u n g s b l a t t

für das

## Königreich Württemberg.

---

Ausgegeben Stuttgart, Donnerstag den 16. November 1899.

---

Inhalt:

Versfügung der Ministerien der Justiz und des Innern, betreffend die Ausführung des Reichsgesetzes über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung. Vom 30. Oktober 1899.

---

**Versfügung der Ministerien der Justiz und des Innern,  
betreffend die Ausführung des Reichsgesetzes über die Beurkundung des Personenstandes und die  
Eheschließung. Vom 30. Oktober 1899.**

Zur Ausführung des Reichsgesetzes über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung in der vom 1. Januar 1900 an geltenden Fassung (zu vergl. Art. 46 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch, Reichs-Gesetzblatt von 1896 S. 604, und Anlage zu Nummer 4 des Amtsblatts des Justizministeriums vom 29. Mai 1899) werden unter Hinweisung auf die Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 25. März 1899, betreffend Vorschriften des Bundesraths zur Ausführung des genannten Gesetzes vom 6. Februar 1875 (Reichs-Gesetzblatt S. 225 und Anlage zu Nummer 4 des Amtsblatts des Justizministeriums vom 29. Mai 1899), sowie auf die §§. 48, 69—71, 167 Abs. 2 des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (Reichs-Gesetzblatt von 1898 S. 771) und die Art. 133, 134, 255—259, 266, 267 des Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch und zu dessen Nebengesetzen (Reg. Blatt von 1899 S. 423) die nachfolgenden Vorschriften ertheilt.

## Erster Abschnitt.

### Allgemeine Bestimmungen.

zu §§. 1—11 des Reichsgesetzes.

*Standesbeamte und Führung der Standesämter.*

#### §. 1.

##### Behörden im Sinne des Reichsgesetzes.

Die in den §§. 2—6 des Reichsgesetzes der „höheren Verwaltungsbehörde“ zugewiesenen Geschäfte werden unter der Aufsicht der Ministerien der Justiz und des Innern, an welche in Anstandsfällen zu berichten ist, von den Civilkammern der Landgerichte und den Kreisregierungen gemeinschaftlich erledigt.

Die „Gemeindebehörde“ im Sinne des §. 4 Abs. 2 des Reichsgesetzes bildet der Gemeinderath und Bürgerausschuß; den „Gemeindevorstand“ im Sinne des §. 4 Abs. 2 und 4 des Reichsgesetzes bildet der Gemeinderath.

Die Vollziehung der §§. 7—9 des Reichsgesetzes liegt den Oberämtern und Kreisregierungen als den Gemeindeaufsichtsbehörden unter der Oberaufsicht des Ministeriums des Innern ob. Die Oberämter bilden die „untere Verwaltungsbehörde“, die Kreisregierungen die „höhere Verwaltungsbehörde“ im Sinne des §. 7 Abs. 3 des Reichsgesetzes.

Die Aufsicht über die Amtsführung der Standesbeamten wird unter der Oberaufsicht der höheren Justizbehörden von den Amtsgerichten ausgeübt (Art. 257 des Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch). Auch sind die Amtsgerichte für die nach dem Reichsgesetz dem Gericht erster Instanz obliegenden Berichtigungen zuständig (§. 69 des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit).

#### §. 2.

##### Der Ortsvorsteher als Standesbeamter.

In denjenigen Standesamtsbezirken, welche den Bezirk einer Gemeinde nicht überschreiten, sind, wosfern nicht durch die höhere Verwaltungsbehörde oder durch den Gemeinderath auf Grund Beschlusses der bürgerlichen Kollegien und unter Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde ein besonderer Standesbeamter bestellt ist (vergl. §. 4 Abs. 1

und 2 des Reichsgesetzes und oben §. 1 Abs. 1 und 2), die Geschäfte des Standesbeamten von dem Ortsvorsteher wahrzunehmen, ohne daß es einer vorgängigen Bestellung oder Bestätigung desselben durch die höhere Verwaltungsbehörde bedarf.

Der höheren Verwaltungsbehörde (Civillammer des Landgerichts und Kreisregierung) kommt jedoch eine die Übernahme des Standesamts nicht ausschließende Prüfung in der Richtung zu, ob dieselbe sich nicht etwa zur Bestellung eines besonderen Standesbeamten veranlaßt sehe. Zu diesem Zweck haben die Bezirksbehörden (Amtsgericht und Oberamt) sofort nach der Ernennung eines neuen Ortsvorstehers an die ihnen vorgesetzte Civillammer und Kreisregierung gemeinschaftlichen Bericht darüber zu erstatten, ob Bedenken gegen die Besorgung der Standesamtsgeschäfte durch den neuen Ortsvorsteher bestehen. Finden die Civillammer und Kreisregierung keinen Grund zur Bestellung eines besonderen Standesbeamten, so haben sie die Bezirksbehörden davon in Kenntniß zu setzen.

Wenn ein Ortsvorsteher, welchem die Wahrnehmung der Geschäfte des Standesbeamten nach Gesetze obliegt (Abs. 1), von dem Amte des Ortsvorstehers zurücktritt oder dieses Amtes verlustig wird, so hört er mit dem Rücktritt oder mit dem Amtsverlust von selbst nach Gesetzen auf, Standesbeamter zu sein, und er ist daher nicht befugt, standesamtliche Geschäfte fortzuführen.

### §. 3.

#### *Stellvertreter des Ortsvorstehers als Standesbeamten.*

In den Fällen, in welchen dem Ortsvorsteher als solchem die Wahrnehmung der Geschäfte des Standesbeamten nach Gesetzen obliegt (oben §. 2), kommt über die Dauer einer Behinderung des Ortsvorstehers die Wahrnehmung der Standesamtsgeschäfte, wosfern nicht ein anderer Stellvertreter bestellt ist, dem gesetzlichen Stellvertreter des Ortsvorstehers (§. 14 Abs. 2 des Verwaltungsgesetzes vom 1. März 1822, Reg. Blatt S. 131 ff.) nach Gesetzen zu, ohne daß es einer vorgängigen Bestellung oder Bestätigung desselben durch die höhere Verwaltungsbehörde bedarf.

Zur Vermeidung der aus der Unstetigkeit der Stellvertretung sich ergebenden Nachtheile haben jedoch die Bezirksbehörden darauf hinzuwirken, daß thunlichst in allen, den Bezirk einer Gemeinde nicht überschreitenden Standesamtsbezirken, für welche nicht besondere Standesbeamte bestellt sind, entweder von dem Ortsvorsteher im Voraus für die Fälle seiner Behinderung die Stellvertretung im Standesamt einem Gemeinde-

beamten widerruflich übertragen (§. 4 Abs. 1 Satz 2 des Reichsgesetzes), oder von dem Gemeinderath auf Grund Beschlusses der bürgerlichen Kollegen ein besonderer Stellvertreter des Ortsvorstehers für das Standesamt bestellt wird (§. 4 Abs. 2 und 3 des Reichsgesetzes und oben §. 1 Abs. 2). Dabei ist zu beachten, daß in beiden Fällen die Genehmigung der Civilkammer und der Kreisregierung einzuholen ist (vergl. §. 4 des Reichsgesetzes und oben §. 1 Abs. 1).

Soweit nicht auf diese Weise (Abs. 2) oder durch die Bestellung eines besonderen Stellvertreters seitens der höheren Verwaltungsbehörde für eine ständige Stellvertretung gesorgt ist, hat das Oberamt im Fall der Verhinderung des Ortsvorstehers die von dem letzteren vorzuschlagende Amtsverweserei nur dann zu genehmigen, wenn von dem hierüber zu befragenden Amtsgericht kein Bedenken gegen die Besorgung der Standesamtsgeschäfte durch den vorgeschlagenen Amtsverweser erhoben wird. Desgleichen hat das Oberamt, falls es gemäß §. 14 Abs. 2 des Verwaltungsschulds von sich aus einen Amtsverweser bestellt, sich zuvor zu vergewissern, daß von dem Amtsgericht kein Bedenken gegen die Besorgung der Standesamtsgeschäfte durch den zu bestellenden Amtsverweser erhoben wird.

#### §. 4.

##### Gleichzeitige Behinderung des Standesbeamten und seines Stellvertreters.

Für den Fall vorübergehender (gleichzeitiger) Behinderung des Standesbeamten und des Stellvertreters sowie für den Fall gleichzeitiger Erledigung der Stellen dieser beiden Beamten ist das Amtsgericht als nächste Aufsichtsbehörde ermächtigt, die einstweilige Beurkundung des Personenstands einem benachbarten Standesbeamten oder Stellvertreter zu übertragen (§. 3 Abs. 1 Satz 2 des Reichsgesetzes).

Die in solcher Weise getroffene Maßregel ist dem Oberamt und dem Gemeinderath zur Kenntniß zu bringen.

Dem Gemeinderath liegt ob, von dem Eintritt einer gleichzeitigen Behinderung des Standesbeamten und seines Stellvertreters dem Amtsgericht sofort Anzeige zu erstatten.

#### §. 5.

##### Voraussetzungen für das Eintreten des Stellvertreters.

Der Stellvertreter des Standesbeamten hat nur in Thätigkeit zu treten, wenn der Standesbeamte seinem Amte obzuliegen verhindert ist. Der Standesbeamte ist, abgesehen

von den Fällen thatsfächerlicher Verhinderung (durch Krankheit zc.), von der Ausübung seines Amtes dann ausgeschlossen, wenn es sich um die Beurkundung einer eigenen Anzeige oder um die Entgegennahme einer eigenen Erklärung oder um die Anordnung des der eigenen Geschäftsführung vorhergehenden Aufgebots handelt.

### §. 6.

#### Eidliche Verpflichtung des Standesbeamten.

Die Standesbeamten und deren Stellvertreter sind, sofern sie nicht bereits auf ein von ihnen bekleidetes Hauptamt eidlich verpflichtet sind (wie insbesondere die Ortsvorsteher), vor oder bei Übernahme ihres Amtes nach der Vorschrift des §. 2 der R. Verordnung vom 27. Oktober 1878, betreffend die Diensteide (Reg. Blatt S. 233 ff.), beziehungsweise §. 3 der Verfügung des Justizministeriums in Betreff der Form der dienstlichen Verpflichtung im Justizdepartement vom 31. März 1879 (Württ. Gerichtsblatt Bd. XV S. 418) eidlich zu verpflichten. (Vergl. übrigens auch §. 4 der genannten R. Verordnung und §. 5 der genannten Verfügung.)

Die Verpflichtung erfolgt durch den die allgemeine Dienstaufführung führenden Amtsrichter.

Für die Reise, welche die Standesbeamten und deren Stellvertreter behufs ihrer dienstlichen Verpflichtung an den Sitz des Amtsgerichts zu machen haben, sind dieselben nach Maßgabe der R. Verordnung vom 14. Juni 1875, betreffend die Taggelder, Diäten und Reisekosten der Amtskörperschafts- und Gemeindedienner (Reg. Blatt S. 312 ff.), zu entschädigen. Hiebei sind, was die Höhe des anzurechnenden Taggelds betrifft, die Standesbeamten und deren Stellvertreter den ebendaselbst in §. 1 Biff. I 2 aufgeführten Gemeindedienern gleichzustellen. Die Entschädigung ist auf die betreffende Gemeindeklasse zu übernehmen, sofern nicht die Bestimmung in §. 7 Abs. 4 des Reichsgesetzes zutrifft, in welchem Fall die Entschädigung für Rechnung der Sportekasse des betreffenden Amtsgerichts erfolgt.

### §. 7.

#### Belohnung der Standesbeamten.

Bezüglich der Belohnung der Standesbeamten und ihrer Stellvertreter wird auf die Vorschriften der R. Verordnung vom 4. Oktober 1876 (Reg. Blatt S. 381 ff.) verwiesen.

## §. 8.

**Amtsräume und Kanzleibedürfnisse der Standesbeamten.**

Die Amtsäume der Standesbeamten sind von den Gemeinden zu stellen und zu unterhalten. Den Gemeinden liegt es ob, diese Amtsäume mit dem erforderlichen Möbiliar auszustatten, für Heizung, Beleuchtung und Bedienung zu sorgen, sowie die Kanzleibedürfnisse, zu welchen insbesondere das Dienstsiegel gehört, zu beschaffen.

Die Formulare zu den Haupt- und Nebenregistern (Formulare A, B und C, §§. 1 und 2 der Vorschriften des Bundesraths), zu den Registerauszügen (Formulare Aa, Bb, Cc, §. 6 a. a. O.), die Formulare für Bescheinigung der Eheschließung, für das Aufgebot und für die Bescheinigung des Aufgebots (Formulare D, E, F, §. 7 a. a. O.), sowie die Formulare zu den Geburtsscheinen für militärische Zwecke (vergl. Verfütigung der Ministerien der Justiz und des Innern vom 7. November 1892, betreffend die Einführung standesamtlicher Geburtsurkunden in abgekürzter Form für militärische Zwecke, Amtsblatt des Justizministeriums S. 67, Amtsblatt des Ministeriums des Innern S. 509), werden den Gemeinden von dem Ministerium des Innern kostenfrei geliefert (§. 8 des Reichsgesetzes und §. 8 der Vorschriften des Bundesraths).

## §. 9.

**Ort der Amtshandlungen.**

Die Standesbeamten haben ihre Amtsverrichtungen im Amtsraum vorzunehmen. Eine Ausnahme gilt für Eheschließungen: diese können, wenn eine erhebliche Verhinderung eines der Eheschließenden, vor dem Standesbeamten in dessen Amtsraum zu erscheinen, glaubhaft gemacht ist, auch außerhalb desselben an geeigneter Stelle vor- genommen werden.

## §. 10.

**Geschäftsstunden.**

Die Standesbeamten haben bestimmte Geschäftsstunden, während welcher sie an Wochentagen des Vor- und Nachmittags im Amtsraum anwesend sind, im Voraus festzusetzen. Auch für dringende Fälle an Sonntagen ist eine Geschäftsstunde im Voraus festzusetzen. Die Geschäftsstunden sind an dem Eingang zu dem Amtsraum bekannt zu geben.

## zu §§. 12, 14 des Reichsgesetzes.

Vorschriften in Betreff der Führung der Standesregister überhaupt.

## §. 11.

Die Geburtsregister, Heirathssregister und Sterberegister sind unter Verwendung der den Vorschriften des Bundesraths entsprechenden Formularbogen A, B, C in drei getrennten, mit Umschlag versehenen Heften anzulegen und auf dem Umschlag durch Ueberschrift als Geburtshauptregister, Heirathshauptregister, Sterbehauptregister unter Beifügung der Benennung des betreffenden Standesamtsbezirks und des Jahrgangs zu bezeichnen.

## §. 12.

In gleicher Weise (§. 11) sind die drei Nebenregister anzulegen. Für dieselben sind diejenigen Formularbogen zu verwenden, welche je am Schluß der Eintragungen den Beglaubigungsvermerk enthalten:

„Die Uebereinstimmung mit dem Hauptregister beglaubigt

..... am ..... 19 ..

Der Standesbeamte

..... „

Den Nebenregistern ist auf dem Umschlage die Ueberschrift „Geburtsnebenregister“, „Heirathsnebenregister“, „Sterbenebenregister“ unter Beifügung der Benennung des Standesamtsbezirks und des Jahrgangs zu geben.

## §. 13.

Wenn ein Standesamtsbezirk aus mehreren Gemeinden gebildet wird, so ist für sämmtliche zu dem Bezirke gehörige Gemeinden nur ein Geburtsregister, ein Heirathssregister, ein Sterberegister im Haupt- und Nebenexemplar zu führen.

## §. 14.

Die Eintragungen in den Hauptregistern sind von dem Standesbeamten eigenhändig zu schreiben. Zum Schreiben der Einträge in die Nebenregister dürfen Gehilfen verwendet werden; es muß aber auch in diesem Falle der

Beglaubigungsvermerk im Nebenregister von dem Standesbeamten eigenhändig unterzeichnet werden.

### §. 15.

Die Nebenregister sind mit dem entsprechenden Hauptregister wörtlich gleichlautend zu führen; die Unterschriften der Erwähnten sind in Abschrift beizufügen. Die Einträge in die Nebenregister sind an demselben Tage mit der entsprechenden Eintragung in das Hauptregister vorzunehmen; auch ist in dem die Übereinstimmung mit dem Hauptregister beglaubigenden Vermerk das Datum des letzteren beizufügen (Musterformular zu den Vorschriften des Bundesraths B 2).

### §. 16.

#### Abschluß der Standesregister.

Der nach Ablauf des Kalenderjahrs vorzunehmende Abschluß eines jeden Haupt- und Nebenregisters (§. 14 Abj. 2 des Reichsgesetzes, §. 3 der Vorschriften des Bundesraths) geschieht mit den Worten:

„Vorstehendes Geburts- (Heiraths-, Sterbe-) Haupt- (Neben-) Register für das Jahr 19 . . . enthaltend (Zahlenangabe) Eintragungen wird hiemit abgeschlossen.

den . . . . . 19 . . . . .

Der Standesbeamte

Bei Berechnung der Zahl der Eintragungen sind jedoch nur die Haupteintragungen, nicht die denselben etwa beigefügten Randvermerke zu zählen.

### §. 17.

#### Namensverzeichnisse.

Die in §. 23 Nr. 1 der Vorschriften des Bundesraths vorgeschriebenen Namensverzeichnisse sind bei jedem der drei Hauptregister nicht für den einzelnen Jahrgang sondern fortlaufend für alle Jahrgänge oder wenigstens für eine längere Reihe von Jahren anzulegen.

Solche Namensverzeichnisse sind auch zu jedem der drei Nebenregister zu führen und je mit den Nebenregistern dem Amtsgericht einzureichen. Die Namensverzeichnisse zu den Nebenregistern sind jedoch je nur für den einzelnen Jahrgang anzulegen.

Soweit in kleineren Bezirken die Namensverzeichnisse nicht für jedes der drei Register besonders, sondern für zwei oder für alle drei Register gemeinschaftlich geführt werden (vergl. §. 23 Abs. 2 der Vorschriften des Bundesraths), kann dies beispielweise in folgender Form geschehen:

| Laufende Nummer. | Familienname. | Vorname. | Geburtsregister |      | Heirathsregister |     | Sterberegister |      | Bemerkungen. |  |
|------------------|---------------|----------|-----------------|------|------------------|-----|----------------|------|--------------|--|
|                  |               |          | Jahr-gang       | Nr.  | Jahr-gang        | Nr. | Jahr-gang      | Nr.  |              |  |
| 1                | A             | Abel     | Karoline        | 1892 | 20               |     |                | 1900 | 3            |  |

### §. 18.

Die Standesregister und die auf dieselben bezüglichen Sammelakten (§. 22 der Vorschriften des Bundesraths) sind von den sonstigen Akten der Gemeinderegistratur getrennt zu halten.

In §§. 13, 15 (ferner §§. 19, 58, 65) des Reichsgesetzes.

Gemeinsame Vorschriften für die Eintragungen in die Standesregister.

### §. 19.

#### Form der Anzeigen.

Die Eintragungen in die Standesregister erfolgen in der Regel nur auf mündliche Anzeige oder Erklärung der zu diesem Behuf vor dem Standesbeamten erschienenen Personen.

Die Fälle, in welchen auf schriftliche Anzeige eine Eintragung vorzunehmen ist, bestimmen die §§. 20, 24, 58, 62 des Reichsgesetzes (zu vergl. übrigens auch §§. 26, 55 Abs. 1, §. 65 des Reichsgesetzes und §. 25 der Vorschriften des Bundesraths, Musterformulare A 4, C 4, B 2 zu letzteren). Insofern ein solcher Ausnahmefall nicht vorliegt, sind schriftliche Anzeigen unter Hinweisung auf die Notwendigkeit der mündlichen Anzeige zurückzuweisen.

### §. 20.

#### Form der Eintragung.

Bei den Eintragungen in die Standesregister ist jede Abkürzung zu vermeiden.

Als wesentliche Zahlenangaben, welche mit Buchstaben zu schreiben sind (§. 13 Abs. 1 des Reichsgesetzes), sind jedenfalls die in den §§. 22 Nr. 2, 54 Nr. 1, 59 Nr. 2 des Reichsgesetzes erwähnten, bezüglich der Einträge im Heirathsregister auch die in §. 13 Nr. 1 des Reichsgesetzes erwähnte, zu betrachten.

Zur Bezeichnung des Tages der Eintragung (§. 13 Nr. 1 des Reichsgesetzes) gehört auch die Angabe der Jahreszahl.

### §. 21.

Die vor dem Standesbeamten erschienenen Personen (§. 13 Nr. 2 des Reichsgesetzes) sind mit Vor- und Zunamen, Stand oder Gewerbe und Wohnort, in größeren Städten auch mit Straße und Nummer der Wohnung zu bezeichnen.

### §. 22.

#### Feststellung der Persönlichkeit des Erschienenen.

Bei denjenigen Erschienenen, welche dem Standesbeamten persönlich bekannt sind, genügt es, in den Formularen nach den vorgedruckten Worten „der Persönlichkeit nach“ und vor dem vorgedruckten Worte „. . . kannt“ die Silbe „be“ einzutragen, die vorpunktirten frei bleibenden Linien aber im Uebrigen mit einem Striche auszufüllen.

Ist eine erschienene Person dem Standesbeamten nicht bekannt, so muß solche regelmäßig von einer dem Standesbeamten bekannten Person als diejenige Person, als welche sie sich bezeichnet, anerkannt werden, und es sind alsdann nach den vorgedruckten Worten „der Persönlichkeit nach“ die Worte

„durch den von Person bekannten X (folgt Vor- und Zuname, Stand oder Gewerbe der bekannten Person) anerkannt“ einzutragen.

Ist die Anerkennung eines Erschienenen durch eine dritte Person nicht möglich oder nach Lage der Sache nicht geeignet, dem Standesbeamten genügende Ueberzeugung zu verschaffen, so kann derselbe die Vorlage von Urkunden verlangen, aus deren Besitz und Inhalt die Persönlichkeit des Erschienenen entnommen werden kann. Wird diese Persönlichkeit hiernach ausreichend nachgewiesen, so ist in der Eintragung unter Anführung der vorgelegten Urkunden ausdrücklich zu bemerken, daß der Betreffende auf Grund der vorgelegten Urkunden anerkannt sei.

Eine Eintragung dahin lautend, daß der Erschienene dem Standesbeamten unbekannt sei, ist unter allen Umständen unstatthaft.

### §. 23.

#### Unterzeichnung des Eintrags.

Hat die Eintragung vollständig stattgefunden, so muß dieselbe (§. 13 Nr. 4 des Reichsgesetzes) den Erschienenen vorgelesen, beziehungsweise, wenn ein Erschienener taub ist, diesem zur Durchsicht vorgelegt, und von denselben genehmigt, auch daß dies geschehen, von dem Standesbeamten vermerkt werden (vergl. Vordruck der Formulare „vorgelesen, genehmigt“).

Regelmäßig ist jede Eintragung von den Erschienenen zu unterschreiben. Erfolgt die Unterschrift, so hat der Standesbeamte nach den vorgedruckten Worten „Vorgelesen, genehmigt und“ lediglich das Wort „unterschrieben“ beizufügen. Kann der Erschienene wegen Schreibensunkunde nur sein Handzeichen beifügen, so ist hiervon nach Anleitung des den Vorschriften des Bundesraths beigefügten Musterformulars B 1 am Schluß Erwähnung zu thun. Ist der Erschienene verhindert, ein Handzeichen beizufügen, so ist dies nach den vorgedruckten Worten „Vorgelesen, genehmigt und“ ebenfalls zu vermerken, z. B. bei einem Blinden mit den Worten:

„wegen Blindheit von X weder unterschrieben, noch mit einem Handzeichen versehen.“

Erst nach der Unterschrift der Erschienenen hat der Standesbeamte seine Unterschrift unmittelbar unter den vorgedruckten Worten

„Der Standesbeamte“

beizufügen. Der Stellvertreter des Standesbeamten hat seiner Unterschrift die Worte „In Vertretung“ vorzusehen (Musterformular B 1).

### §. 24.

#### Berichtigungen eines Eintrags.

Wird bei Vornahme einer Eintragung in Beziehung auf einen bereits hergestellten Theil derselben ein Zusatz, eine Löschung oder Abänderung erforderlich, so sind solche am Rande zu vermerken, nicht aber in den Text der Eintragung selbst hinzukorrigieren. Solche Randvermerke sind gleich der Eintragung selbst besonders zu vollziehen, d. h. mit

der Bemerkung „Vorgelesen, genehmigt und unterschrieben“, sowie mit der Unterschrift der Erschienenen und des Standesbeamten zu versehen (Musterformular A 2 zu den Vorschriften des Bundesrates).

Die Vornahme von Ergänzungen und Berichtigungen in der angegebenen Weise (Abs. 1) ist jedoch nur insolange gestattet, als nicht der Akt der Eintragung durch die Unterschrift des Standesbeamten bereits abgeschlossen ist. Von diesem Zeitpunkt an können erforderliche Berichtigungen jeder Art, insbesondere auch Ergänzungen gemachter Einträge durch nachträgliche Eintragung ursprünglich unbekannter Thatsachen nur auf dem in den §§. 65 und 66 des Reichsgesetzes (vergl. auch §. 70 des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit) vorgezeichneten Wege auf Grund gerichtlicher Anordnung erfolgen, gleichviel, ob der Standesbeamte von Amtswegen die Berichtigungen als nothwendig erachtet, oder ob ein Beteiligter deren Vornahme beantragt. Der Standesbeamte hat daher im ersten Fall an das Amtsgericht zu berichten, im letzteren Fall den Antragsteller an das Amtsgericht zu verweisen und in allen Fällen dessen Weisung abzuwarten (Musterformular C 4).

Nur offensbare Schreibfehler, die in einer abgeschlossenen Eintragung des Hauptregisters enthalten sind, kann der Standesbeamte nach einfacher Einholung der Genehmigung des Amtsgerichts durch einen Vermerk am Rande der Eintragung beseitigen; auch ein solcher Vermerk ist von dem Standesbeamten unter Angabe des Tages besonders zu unterschreiben (Musterformular C 2). Schreibfehler, welche in den Nebenregistern bei der abschriftlichen Übertragung des Inhalts der Hauptregister unterlaufen sind, hat der Standesbeamte ohne Weiteres nach der Entdeckung, und zwar gleichfalls mittels eines besonders zu unterschreibenden Randvermerks, zu beseitigen.

Rasuren in den Eintragungen und in den Randvermerken sind durchaus verboten.

### §. 25.

#### Eintragung auf Grund schriftlicher Anzeige.

Bei Eintragungen auf Grund der schriftlichen Anzeige oder Mittheilung einer Behörde in den Fällen der §§. 20, 24, 58, 62 des Reichsgesetzes (vergl. oben §. 19 Abs. 2) ist nach §. 13 Abs. 3 des Reichsgesetzes und §§. 12, 13 Abs. 2 und 3 der Vorschriften des Bundesrates zu verfahren. Auf die diesfälligen Eintragungen finden insbesondere auch die Vorschriften des §. 24 der gegenwärtigen Verfügung Anwendung.

## Zu §. 16 des Reichsgesetzes.

## Gebühren und Auslagen.

## §. 26.

Der Grundsatz, daß die Führung der Standesregister und die darauf bezüglichen Verhandlungen kostenfrei zu erfolgen haben (§. 16 Abs. 1 des Reichsgesetzes), bezieht sich nicht auf bare Auslagen der Standesbeamten. Insbesondere sind Portokosten einschließlich der Kosten der erforderlichen Antwortbeschreiben von den Beteiligten im Voraus zu bezahlen.

## §. 27.

Weitere als die nach §. 16 Abs. 2 des Reichsgesetzes und dem demselben angehängten Gebührentarif zulässigen Gebühren dürfen für die auf das Reichsgesetz sich gründenden Verrichtungen der Standesbeamten nicht erhoben werden (zu vergl. auch §. 78 Abs. 2 des Krankenversicherungsgesetzes, Reichs-Gesetzblatt von 1892 S. 417, §. 102 des Unfallversicherungsgesetzes vom 6. Juli 1884, Reichs-Gesetzblatt S. 69, §. 122 des landwirtschaftlichen Unfallversicherungsgesetzes vom 5. Mai 1886, Reichs-Gesetzblatt S. 132, §. 116 des See-Unfallversicherungsgesetzes vom 13. Juli 1887, Reichs-Gesetzblatt S. 329, §. 171 des Invalidenversicherungsgesetzes, Reichs-Gesetzblatt von 1899 S. 463); auch ist den Standesbeamten die Annahme von Geschenken durch den §. 331 des Reichsstrafgesetzbuchs untersagt.

Die zulässigen Gebühren sind durch den Standesbeamten sofort von denjenigen, welche seine Dienste in Anspruch nehmen, zu erheben.

Wofern nicht etwa der Bezug dieser Gebühren einem Standesbeamten mit Genehmigung der Gemeindeaufsichtsbehörde überlassen worden ist, liegt die Verrechnung derselben für die Gemeindekassen (§. 70 des Reichsgesetzes) dem Gemeindepfleger, in den aus mehreren Gemeinden gebildeten Standesamtsbezirken dem Gemeindepfleger am Amtssitz des Standesbeamten, ob. Die erhobenen Gebühren sind dem Gemeindepfleger unter Vorlegung des Gebührenverzeichnisses (§. 23 Nr. 4 der Vorschriften des Bundesraths) von Woche zu Woche abzuliefern.

## Zweiter Abschnitt.

### Beurkundung der Geburten.

zu §§. 18—21 des Reichsgesetzes.

Präfung der Anzeigen.

#### §. 28.

Wird die Anzeige eines Geburtsfalles von einer der in §. 18 Nr. 2—4 des Reichsgesetzes bezeichneten Personen erstattet, so ist in der Eintragung zu bemerken, daß der Anzeigende bei der Niederkunft zugegen gewesen sei (Musterformular A 2 zu den Vorschriften des Bundesrathes).

#### §. 29.

Wird die Anzeige nicht von dem Verpflichteten selbst (vergl. §. 18 Nr. 1—5 und §. 20 des Reichsgesetzes), sondern von einer andern, aus eigener Wissenschaft unterrichteten und hiernach zur Anzeige berechtigten Person erstattet (vergl. §. 19 des Reichsgesetzes), so hat der Standesbeamte sich darüber, ob die anzeigende Person auch wirklich aus eigener Wissenschaft unterrichtet sei, zu vergewissern und am Schluß der betreffenden Eintragung einen Vermerk hierüber zu machen (Musterformular A 3 zu den Vorschriften des Bundesrathes).

Ueberzeugt sich hiernach der Standesbeamte von der Richtigkeit der Anzeige, so darf letztere nicht darum zurückgewiesen werden, weil sie nicht durch den zur Anzeige Verpflichteten erfolgt sei.

#### §. 30.

Zu den öffentlichen Anstalten im Sinne des §. 20 des Reichsgesetzes gehören nur die Anstalten des Staats und der öffentlichen Korporationen.

Die Beamten, welche über die in Käfern und Lazaretthen vorkommenden Geburtsfälle dem Standesbeamten schriftliche Anzeige zu erstatten haben, sind in der Bekanntmachung des Kriegsministeriums vom 8. Januar 1876 (Reg. Blatt S. 48) bezeichnet.

In Betreff der in der Strafanstalt für weibliche Gefangene zu Gotteszell und in den amtsgerichtlichen Gefängnissen vorkommenden Geburtsfälle wird auf die Verfügung des Justizministeriums vom 10. April 1893 (Amtsblatt S. 18) hingewiesen.

Im Uebrigen wird auf §. 25 der gegenwärtigen Verfügung Bezug genommen.

## §. 31.

Der Standesbeamte ist befugt, Personen, welche über die erfolgte Geburt und die Familienverhältnisse Auskunft zu geben vermögen, auch wenn sie nicht zu den im §. 18 des Reichsgesetzes genannten Anzeigepflichtigen gehören, zu vernehmen und zu diesem Behuf erforderlichen Falls seine Strafgewalt (§. 68 Abs. 3 des Reichsgesetzes und unten §. 59) anzuwenden.

Die Vernehmung auswärtiger Auskunftspersonen kann im Wege des Ersuchens an die betreffenden Gemeinde- oder Ortspolizeibehörden herbeigeführt werden (§. 26 der Vorschriften des Bundesraths).

## Zu §§. 22 und 23 des Reichsgesetzes.

## Eintragung der Geburtsfälle.

## §. 32.

Wird angezeigt, daß ein Kind todtgeboren oder in der Geburt verstorben sei, so ist die Eintragung nicht im Geburtsregister, sondern nur im Sterberegister zu machen (§. 23 des Reichsgesetzes, Musterformular C 3 zu den Vorschriften des Bundesraths). Darüber, inwieweit eine Todtgeburt, welche zugleich Frühgeburt ist, überhaupt als eine der Anzeige- und Eintragungspflicht unterliegende Geburt eines Kindes anzusehen sei, bietet §. 8 Abs. 4 der K. Verordnung vom 24. Januar 1882, betreffend die Leichenschau, die Leichenöffnung und das Begräbniß (Reg. Blatt S. 33 ff.), einen Anhaltspunkt für entsprechende Anwendung.

Kinder, welche nicht schon in der Geburt, sondern erst nach vollendetem Geburt verstorben sind, müssen ohne Rücksicht darauf, wie lange sie gelebt haben, in das Geburts- und in das Sterberegister eingetragen werden.

## Zu §§. 25 und 26 des Reichsgesetzes.

## §. 33.

## Anerkennung eines unehelichen Kindes.

Wird bei oder nach der Anzeige der Geburt eines unehelichen Kindes oder bei der Geschlechtung mit der Mutter eines unehelichen Kindes die Vaterschaft vor dem Standesbeamten anerkannt, so sind die Bestimmungen der §§. 14, 15 der Vorschriften des Bundesraths maßgebend.

Wird vor dem Standesbeamten über die bei der Anzeige der Geburt oder bei der Geschleierung erfolgende Anerkennung der unehelichen Vaterschaft auf Verlangen des Anerkennenden eine besondere Urkunde errichtet (§§. 1718, 1720 des Bürgerlichen Gesetzbuchs, §. 167 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit), so ist nach §. 16 der Vorschriften des Bundesraths zu verfahren. Das Gleiche gilt, wenn gemäß Art. 267 des Ausführungsgegesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch vor dem Standesbeamten auf Verlangen des Anerkennenden erst nach der Anzeige der Geburt oder nach der Geschleierung eine besondere Urkunde über die Anerkennung der unehelichen Vaterschaft errichtet wird.

Wird dem Standesbeamten über die Anerkennung der unehelichen Vaterschaft eine von einem Amtsgericht oder einem Notar aufgenommene Urkunde vorgelegt (§§. 1718, 1720 des Bürgerlichen Gesetzbuchs, §§. 167 Abs. 2, 71 des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit), so ist die Anerkennung am Rande der über den Geburtsfall vorgenommenen Eintragung zu beurkunden.

#### §. 34.

**Nachträgliche Feststellung der Abstammung eines Kindes oder Veränderung der Standesrechte desselben.**

Erfolgt die Feststellung der Abstammung eines Kindes nach geschehener Eintragung des Geburtsfalles durch richterliches Urtheil, so erfordert die Vornahme des Randvermerks die vorgängige Vorlegung des die Abstammung des Kindes feststellenden, mit dem Zeugniß der Rechtskraft versehenen Urtheils.

Soll die Legitimation eines unehelichen Kindes durch nachfolgende Ehe der Eltern vermerkt werden, so muß der Nachweis der Geschleierung der Eltern durch eine Heiratsurkunde (bei den vor dem 1. Januar 1876 geschlossenen Ehen durch Traufchein), und der Nachweis der Abstammung des Kindes von diesen Eltern bezüglich der Mutter durch das Geburtsregister, bezüglich des Vaters entweder durch einen auf Grund seiner Anerkennung in Gemäßheit der §§. 14, 15 der Vorschriften des Bundesraths im Standesregister gemachten Eintrag oder durch eine vor dem Standesbeamten oder gerichtlich oder notariell aufgenommene besondere Urkunde, oder durch ein mit dem Zeugniß der Rechtskraft versehenes richterliches Urtheil erbracht sein.

Die Echtheitserklärung eines unehelichen Kindes durch Verfügung der Staatsgewalt (§. 1723 Abs. 3 des Bürgerlichen Gesetzbuchs) erfolgt in Württemberg durch Entschließung des Justizministeriums (Art. 268 des Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch).

Annahmen an Kindesstatt bedürfen der Bestätigung des zuständigen Amtsgerichts (§§. 65, 66 des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit, Art. 270 des Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch).

Ein Anlaß zur Eintragung eines Randvermerks nach Maßgabe des §. 26 des Reichsgesetzes kann ferner dann gegeben sein, wenn durch ein dem Standesbeamten vorgelegtes rechtskräftiges Urteil das Bestehen oder Nichtbestehen eines Eltern- und Kindesverhältnisses festgestellt, oder ein als unehelich eingetragenes Kind für ehelich, oder ein als ehelich eingetragenes Kind für unehelich, oder eine Ehe, aus welcher ein als ehelich eingetragenes Kind entsprossen ist, mit Wirkung auf den Stand des Kindes für nichtig (oder nach den bisherigen Gesetzen für ungültig) erklärt ist (vergl. §. 640 der Civilprozeßordnung, §§. 1593—1598, sodann §§. 1323—1347, 1699 des Bürgerlichen Gesetzbuchs und Art. 207, 198 Abs. 3 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch).

### §. 35.

#### Namensänderung.

Werden vor einem Standesbeamten Erklärungen der in §. 1577 Abs. 2, 3 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bezeichneten Art über die Namensänderung einer geschiedenen Frau, oder Erklärungen der in §. 1706 Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bezeichneten Art über die Namensänderung eines unehelichen Kindes abgegeben, so ist die Eintragung eines Randvermerks im Heiratsregister beziehungsweise im Geburtsregister in Gemäßigkeit der Art. 259, 266 des Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch zu bewirken.

In anderen Fällen von Änderungen des Familiennamens oder des Vornamens hat auf Anordnung der zuständigen Behörde der Standesbeamte einen Randvermerk über die Namensänderung im Geburtsregister, bei verheiratheten Personen auch im Heiratsregister, einzutragen (Art. 133, 134 des Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch).

### Dritter Abschnitt.

#### Erfordernisse der Eheschließung.

(§§. 1303—1315, 1322, 1323—1335, 1348—1350 des Bürgerlichen Gesetzbuchs.)

#### §. 36.

##### Einzelne Erfordernisse der Eheschließung.

Die zur Eheschließung gesetzlich nothwendigen Erfordernisse, auf deren Vorhandensein der Standesbeamte schon vor Anordnung des Aufgebots (§. 45 des Reichsgesetzes) und bei Strafvermeidung (§. 69 des Reichsgesetzes) zu achten hat, desgleichen die gesetzlichen Ehehindernisse und die Gründe der Nichtigkeit und der Anfechtbarkeit einer Ehe sind in den §§. 1303—1315, 1322, 1323—1335, 1348—1350 des Bürgerlichen Gesetzbuchs enthalten. Im Einzelnen ist hiezu Folgendes zu bemerken:

1) Die dem Vormundshaftgericht zukommende Erziehung der Einwilligung des Vormunds zur Eheschließung des Mündels (§. 1304 des Bürgerlichen Gesetzbuchs), sowie die dem Vormundshaftgericht zukommende Erziehung der elterlichen Einwilligung zur Eheschließung eines volljährigen Kindes (§. 1308 des Bürgerlichen Gesetzbuchs) ist in Württemberg dem Amtsgericht vorbehalten (Art. 52 Ziff. 2 des Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch), wogegen die Ertheilung der in §. 1314 Abs. 1 und 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs erwähnten Zeugnisse dem ordentlichen Vormundshaftgericht (Art. 41, 42 des Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch) zusteht.

2) Die Militärpersonen des Friedenstandes (Reichs-Militärgesetz vom 2. Mai 1874, §§. 38 A und 40, Reichs-Gesetzblatt S. 45 ff.) bedürfen zu ihrer Verheirathung der Genehmigung ihrer Vorgesetzten. Die vorläufig in die Heimath beurlaubten Rekruten und Freiwilligen bedürfen zur Verheirathung der Genehmigung der Militärbehörde (Reichs-Militärgesetz §. 60 Nr. 4; Wehrordnung Theil I §. 80 Ziff. 3, §. 85 Ziff. 4, 5, Reg.-Blatt 1889 S. 5 ff.; Bekanntmachung des Kriegsministeriums vom 1. März 1887, Württ. Militärverordnungsblatt S. 51).

3) Personen, welche im württembergischen Staats- oder öffentlichen Schuldienst im Sinne des Art. 1 des Beamtengegesetzes vom 28. Juni 1876 durch den König oder durch eine höhere Staats- oder Schulbehörde angestellt sind, oder welche, ohne eine Anstellung im Sinne des Art. 1 des Beamtengegesetzes erlangt zu haben, im Staats- oder öffentlichen Schuldienst gemäß Art. 118 des gedachten Gesetzes beschäftigt werden, bedürfen, falls sie

nicht zu den in der Ministerialverfügung vom 7. November 1889 (Reg. Blatt S. 316 ff.) aufgeführten Beamten und Funktionären gehören, zur Eheschließung der Erlaubnis der vorgesetzten Dienstbehörde (Art. 7 des Beamtengegeses).

Einer solchen Erlaubnis bedürfen ferner die ständigen und unständigen Geistlichen, die von der Staatsbehörde angestellten oder bestätigten Lehrer an höheren Mädchenschulen im Sinne des Art. 1 des Gesetzes vom 30. Dezember 1877, betreffend die Rechtsverhältnisse der Lehrer und Lehrerinnen an höheren Mädchenschulen sc. (Reg. Blatt S. 294 ff.), die ständigen und unständigen Lehrer an Volksschulen, sowie die Hofdiener.

4) Männliche Angehörige der rechtsrheinischen Provinzen des Königreichs Bayern haben, wenn sie in Württemberg eine Ehe schließen wollen, ein von der Distriktsverwaltungsbehörde (dem Bezirksamt oder bei unmittelbaren Städten dem Stadtmaistrat) derjenigen Gemeinde, in welcher sie ihr Heimathrecht haben, ausgestelltes Zeugniß darüber beizubringen, daß der Eheschließung das im Art. 32 des bayerischen Gesetzes über Heimath, Berechilichung und Aufenthalt (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Königreich Bayern von 1899 S. 470) bestimmte Einspruchsrecht nicht entgegensteht (vergl. Art. 31 des genannten bayerischen Gesetzes). Dieses Zeugniß ist dem württembergischen Standesbeamten vorzulegen und von diesem zu den Sammelakten zu nehmen. Ein solches Zeugniß verliert übrigens seine Kraft, wenn die Ehe nicht binnen sechs Monaten nach der Ausstellung des Zeugnisses geschlossen wird.

Lebrigens wird besonders hervorgehoben, daß in den erwähnten Fällen im Hinblick auf die nunmehrigen Vorschriften des bayerischen Rechts die Anordnung des Aufgebots und die Prüfung der Zulässigkeit der Eheschließung, wie sonst, durch den Standesbeamten erfolgt. Nur dann, wenn eine Bekanntmachung der Gemeindebehörde im Sinne des bisherigen Art. 35 des bayerischen Gesetzes vom 16. April 1868 über Heimath, Berechilichung und Aufenthalt (Gesetzblatt für das Königreich Bayern 1866 bis 1869 S. 358) vor dem 1. Januar 1900 angeheftet worden ist, wird hiervon nach Maßgabe der bisherigen Vorschriften das standesamtliche Aufgebot ersezt.

5) Hinsichtlich der Eheschließung von Ausländern sind die Vorschriften des §. 37 zu beachten.

### §. 37.

#### Eheschließung von Ausländern.

Ausländer d. h. Angehörige von außerdeutschen Staaten oder Personen ohne Staats-

angehörigkeit, welche in Württemberg mit einer Deutschen oder einer Ausländerin eine Ehe eingehen wollen, bedürfen hiezu der Erlaubniß des Oberamts, in dessen Bezirk die Eheschließung stattfinden soll (§. 1315 Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs und Art. 256 des Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch).

Diese Erlaubniß ist, soweit nicht ein Anderes bestimmt ist, regelmäßig dann zu ertheilen, wenn der Ausländer über den Besitz seiner Staatsangehörigkeit durch eine unverdächtige Urkunde sich ausweist und ein Zeugniß der zuständigen Behörde seines Heimatstaats (Trauerlaubnischein) darüber beibringt,

- a) daß der beabsichtigten Eheschließung nach dem Rechte seines Heimatstaats kein bekanntes Hinderniß entgegensteht,
- b) daß die in Württemberg vollzogene Eheschließung von dem Heimatstaat als rechtsgültig anerkannt wird,
- c) daß der Ehemann durch die Eheschließung in Württemberg seine ausländische Staatsangehörigkeit nicht verliert, daß vielmehr die Ehefrau und etwaige aus der Ehe hervorgehende oder durch die Eheschließung legitimirte Kinder durch letztere die Staatsangehörigkeit des Ehemanns erwerben.

Das Zeugniß ist erforderlichenfalls in beglaubigter Ueberzeichnung vorzulegen; auch kann verlangt werden, daß das Zeugniß von einem Gesandten oder Konsul des Deutschen Reichs legalisiert wird (§. 2 des Reichsgesetzes vom 1. Mai 1878, betreffend die Beglaubigung öffentlicher Urkunden, Reichs-Gesetzblatt Seite 89). Zu vergl. auch §. 44 Abs. 3.

Von dem Verlangen der Beibringung des Zeugnisses (Abs. 2) ist abzusehen, soweit bestehende Verträge oder Nebeneinkommen mit ausländischen Staaten eine Erleichterung gewähren (zu vergl. die Bekanntmachungen und Erlasse des Ministeriums des Innern über die Verheirathung niederländischer Staatsangehöriger vom 3. April 1872, Amtsblatt S. 96, schwedischer und norwegischer Staatsangehöriger vom 9. April 1874, Amtsblatt S. 108, italienischer Staatsangehöriger vom 16. August 1875, Amtsblatt S. 263 und vom 30. März 1892, Amtsblatt S. 87, belgischer Staatsangehöriger vom 10. November 1875, Amtsblatt S. 362, sowie die Bekanntmachung der Ministerien der Justiz und des Innern hinsichtlich schweizerischer Staatsangehöriger vom 28. Juli 1886, Reg. Blatt S. 319).

Hinsichtlich russischer und griechischer Staatsangehöriger sind die Erlasse des Ministeriums des Innern vom 15. Mai 1880 (Amtsblatt S. 207) und vom 10. Dezember

1890 (Amtsblatt S. 442), hinsichtlich ungarischer Staatsangehöriger der Erlass des Ministeriums des Innern vom 23. Januar 1896 (Amtsblatt S. 18) zu beachten.

Ist es einem Ausländer unmöglich, das verlangte Zeugniß beizubringen, weil er eine Staatsangehörigkeit überhaupt nicht besitzt, so ist zunächst darauf hinzuwirken, daß er vor der Eheschließung eine Staatsangehörigkeit erwirbt; ist dies aus triftigen Gründen nicht möglich, so kann ausnahmsweise die Erlaubniß zur Eheschließung auch ohne das Zeugniß ertheilt werden, wenn der Ausländer eine eigene Wohnung besitzt und nach den am Orte seiner Niederlassung bestehenden Verhältnissen sich und seine Familie zu ernähren im Stande ist. Hierüber hat er auf Verlangen ein Zeugniß der Ortsbehörde seines Niederlassungsorts beizubringen.

Kann ein Ausländer aus anderen Gründen das vorgeschriebene Zeugniß nicht oder nicht vollständig beibringen, so hat das Oberamt der vorgezogenen Kreisregierung Bericht zu erstatten und nur mit deren Ermächtigung die Erlaubniß zur Eheschließung zu ertheilen.

Gegen die Verzagung der Erlaubniß zur Eheschließung ist die allgemeine Verwaltungbeschwerde zulässig.

Im Übrigen sind auch hinsichtlich der Eheschließung von Ausländern die allgemeinen gesetzlichen Vorschriften zu beachten.

#### §. 38.

**Befreiung von Ehehindernissen** (Art. 255 des Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch).

Die Bewilligung einer Befreiung von dem Ehehinderniß der Ehe unmündigkeit einer Frau (§. 1303 Abj. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs) und von dem Ehehinderniß des Ehebruchs (§. 1312 des Bürgerlichen Gesetzbuchs) ist, soweit sie dem württembergischen Staate zusteht, nämlich wenn im Fall des §. 1303 des Bürgerlichen Gesetzbuchs die Frau, im Fall des §. 1312 des Bürgerlichen Gesetzbuchs der geschiedene Ehegatte dem württembergischen Staate angehört (vergl. §. 1322 des Bürgerlichen Gesetzbuchs), dem König vorbehalten.

Die Bewilligung einer Befreiung von der Wartezeit einer dem württembergischen Staate angehörigen Frau (§§. 1313, 1322 des Bürgerlichen Gesetzbuchs) kommt dem Amtsgericht zu, in dessen Bezirk der zuständige Standesbeamte und bei mehreren zuständigen Standesbeamten der von den Verlobten gewählte Standesbeamte seinen Amtssitz hat. Fehlt es an einem zuständigen Amtsgericht, so hat das Justizministerium die Bewilligung zu ertheilen.

Wegen der Befreiung vom Aufgebot siehe unten §. 49.

### Vierter Abschnitt.

#### Form und Beurkundung der Eheschließung.

Zuständigkeit (§§. 1320, 1321 des Bürgerlichen Gesetzbuchs).

§. 39.

Begriff von Wohnsitz und Aufenthalt im Sinne des §. 1320 des Bürgerlichen Gesetzbuchs.

Unter „Wohnsitz“ ist der Ort zu verstehen, an welchememand sich ständig niedergelassen, d. h. seinen Aufenthalt in der Absicht genommen hat, denselben bleibend zum Sitz seines Haushalts und zum Mittelpunkt seines Verkehrs zu machen. Durch den Wegzug in der Absicht, die Niederlassung aufzugeben, fällt der bisherige Wohnsitz fort, auch wenn ein neuer Wohnsitz nicht begründet worden ist. Geschäftsunfähige oder in der Geschäftsfähigkeit beschränkte Personen können ohne den Willen ihres gesetzlichen Vertreters einen Wohnsitz weder begründen noch anheben. — Militärpersonen (mit Ausnahme derjenigen, welche nur zur Erfüllung der Wehrpflicht dienen oder welche nicht selbstständig einen Wohnsitz begründen können) haben ihren Wohnsitz am Garnisonorte. Als Wohnsitz einer Militärperson, deren Truppenteil im Inlande, d. h. im Deutschen Reich keinen Garnisonort hat, gilt der letzte inländische Garnisonort des Truppenteils. — Ein eheliches Kind teilt den Wohnsitz des Vaters, ein uneheliches den Wohnsitz der Mutter, ein an Kindesstatt angenommenes Kind den Wohnsitz des Annahmenden. Das Kind behält den Wohnsitz, bis es ihn rechtsgültig aufhebt. Eine erst nach dem Eintritte der Volljährigkeit des Kindes erfolgende Legitimation oder Annahme an Kindesstatt hat keinen Einfluss auf den Wohnsitz des Kindes. Das Kind behält also in diesem Fall seinen bisherigen Wohnsitz oder es bleibt, wenn es einen solchen nicht hat, ohne Wohnsitz, bis es einen solchen selbstständig begründet.

Der „gewöhnliche Aufenthalt“ wird durch das tatsächliche Verhältnis des längeren Verweilens an einem Orte, ohne die Absicht, dauernd dasselbe zu bleiben und denselben zum Mittelpunkt seiner Verhältnisse zu machen, bestimmt.

§. 40.

Ermächtigung eines nicht zuständigen Standesbeamten zur Eheschließung.

Ein zur Eheschließung nicht zuständiger Standesbeamter kann durch einen zuständigen Standesbeamten nur zur Eheschließung, nicht zur Vornahme des Aufgebots ermächtigt

werden (§. 1321 des Bürgerlichen Gesetzbuchs, §. 44 des Reichsgesetzes in der Fassung des Art. 46, II des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch). Da vielmehr der ermächtigte, an sich nicht zuständige Standesbeamte nach §. 49 des Reichsgesetzes außer der Ermächtigung zur Vornahme der Eheschließung auch noch einer Bescheinigung über den Vollzug des Aufgebots und über das Nichtvorhandensein von Ehehindernissen bedarf, so ist zweckmäßig, wie auch in dem Formular F zu den Vorschriften des Bundesraths angedeutet wird, diese Bescheinigung mit jener Ermächtigung zu verbinden.

### In §. 45 des Reichsgesetzes.

#### Erfordernisse für Anordnung des Aufgebots.

##### §. 41.

Dem Standesbeamten sind vor Anordnung des Aufgebots die durch die §§. 1303 bis 1315 des Bürgerlichen Gesetzbuchs vorgeschriebenen und die in den §§. 36, 37 der gegenwärtigen Verfügung bezeichneten Erfordernisse als vorhanden nachzuweisen.

Das persönliche Erscheinen der Verlobten zu diesem Behuf ist nicht unbedingt erforderlich. Jedenfalls muß aber genügend nachgewiesen sein, daß der Antrag auf Anordnung des Aufgebots auch wirklich dem Willen der Verlobten entspricht.

##### §. 42.

Der Standesbeamte hat zu prüfen, wessen Einwilligung nach dem Gesetz erforderlich ist, und sich, wenn es sich darum handelt, ob eine zur Zustimmung berechtigt gewesene Person weggefallen sei, hierüber Nachweis liefern zu lassen.

Die zustimmende Erklärung, welche in den geeigneten Fällen (§§. 1304, 1308 des Bürgerlichen Gesetzbuchs) durch das Vormundschaftsgericht ersehnt wird (vergl. auch oben §. 36 Ziff. 1), kann schriftlich in beglaubigter Form oder mündlich vor dem Standesbeamten erfolgen. Im ersten Fall ist die beigebrachte Urkunde, im letzteren das aufzunehmende Protokoll den Sammelakten beizulegen (vergl. §. 22 der Vorschriften des Bundesraths).

##### §. 43.

Da dem Standesbeamten vor der Anordnung des Aufgebots — abgesehen von dem Fall einer von den Ehegatten beabsichtigten Wiederholung der Eheschließung (§. 1309 Abz. 1 Satz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs) — der Nachweis zu liefern ist, daß beide

Verlobte sich zur Zeit im ehelosen Stande befinden (§. 1309 Abs. 1 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs), so hat derselbe, falls ihm diese Thatssache nicht sonst genügsam bekannt ist, von Wittwern oder Wittwen ein amtliches Zeugniß über den Tod des verstorbenen Ehegatten, von geschiedenen Personen das mit dem Zeugniß der Rechtskraft versicherte gerichtliche Urtheil, durch welches die frühere Ehe aufgelöst oder für nichtig (oder nach den bisherigen Gesetzen für ungültig) erklärt worden ist, zu verlangen. Kommt zur Kenntniß des Standesbeamten, daß gegen das Urtheil, durch welches die frühere Ehe aufgelöst oder für nichtig erklärt ist, die Wichtigkeits- oder Restitutionsklage erhoben sei, so hat er den Nachweis zu erfordern, daß der betreffende Rechtsstreit erledigt oder die Klage erst nach dem Ablaufe der vorgeschriebenen fünfjährigen Frist seit dem Tage der Rechtskraft des früheren Urtheils erhoben ist (§. 1309 Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs). Im Uebrigen hat der Standesbeamte überhaupt von solchen Verlobten, welche ihm ganz unbekannt sind, oder welche sich längere Zeit im Auslande aufgehalten haben, oder über deren Ehelosigkeit er sonst nicht genügend versichert ist, den Nachweis ihres ehelosen Standes, sei es durch ein amtliches Zeugniß oder durch andere Beweismittel und, soweit die beigebrachten Beweismittel nicht hinreichend erscheinen, durch eidesstattliche Versicherung (§. 45 Abs. 4 des Reichsgesetzes) zu verlangen.

#### §. 44.

Was die dem Standesbeamten vorzulegenden öffentlichen Urkunden betrifft, so bedürfen Urkunden, die von einer inländischen d. h. dem Deutschen Reich angehörigen öffentlichen Behörde oder von einer mit öffentlichem Glauben versehenen Person des Inlandes aufgenommen oder ausgestellt sind, zum Gebrauch im Inland einer Beglaubigung (Legalisation) nicht.

Zur Annahme der Achtheit einer Urkunde, welche als von einer ausländischen öffentlichen Behörde oder von einer mit öffentlichem Glauben versehenen Person des Auslandes ausgestellt oder aufgenommen sich darstellt, genügt die Legalisation durch einen Konsul oder Gesandten des Reichs (Reichsgesetz vom 1. Mai 1878, Reichs-Gesetzblatt S. 89).

Bezüglich der von öffentlichen Behörden und Beamten der österreichisch-ungarischen Monarchie ausgestellten oder beglaubigten Urkunden sind die Bestimmungen des zwischen dem Deutschen Reich und der österreichisch-ungarischen Monarchie geschlossenen Vertrags vom 25. Februar 1880 (Reichs-Gesetzblatt von 1881 S. 4 ff.), welche durch den

Bertrag vom 13. Juni 1881 auf Bosnien und die Herzegowina ausgedehnt worden sind (Reichs-Gesetzblatt S. 253 ff.), zu beachten.

### Zu §§. 46 und 47 des Reichsgesetzes.

#### Bekanntmachung des Aufgebots.

##### §. 45.

Die Bekanntmachung des Aufgebots durch Aushängen an der zu Bekanntmachungen der Gemeindebehörden bestimmten Stelle ist Obliegenheit der Gemeindebehörde. Die Bescheinigung des erfolgten Aushangs ist daher stets von dem Ortsvorsteher als solcher zu unterzeichnen (Musterformular E 1 zu den Vorschriften des Bundesrathes).

Ersuchen um Vollziehung des Aushangs in anderen Gemeinden sind an die Ortsbehörden zu richten, welche denselben Folge zu leisten haben (S. 26 der Vorschriften des Bundesrathes).

Das Aufgebot muß vorle zwei Wochen ausgehängt sein. Es ist darauf zu achten, daß der Aushang gegen äußere Eingriffe geschützt bleibt und ohne Schwierigkeit gelesen werden kann.

##### §. 46.

Im Sinne des §. 47 des Reichsgesetzes sind im Auslande belegen alle Orte außerhalb des deutschen Reichsgebiets.

Die Auswahl des betreffenden Blattes steht dem Standesbeamten zu. Die Kosten sind von dem Antragsteller im Voraus zu bezahlen. Die Einrückung des Aufgebots erfolgt nach dem Muster des den Vorschriften des Bundesraths beigefügten Formulars E unter Weglassung der Bescheinigung am Schlusse. Als Bescheinigung dient das zu liefernde Belegblatt der betreffenden Zeitungsnummer, welches zu den Sammelakten zu nehmen ist.

#### Erlösung von Aufgebotsbescheinigungen.

##### §. 47.

Zur Vermeidung von Verzögerungen der kirchlichen Trauung, welche daraus entstehen können, daß die für den betreffenden Geistlichen erforderliche Feststellung des Religionsstandes der zu trauenden Personen nicht rechtzeitig beschafft ist, haben die Stan-

desbeamten, wosfern sie nicht — wie dies mehrfach bestehender Uebung gemäß geschieht — gleichzeitig mit dem Aushang des Aufgebots eine Abschrift des letzteren von sich aus dem Pfarramt, durch welches die Trauung vollzogen werden soll, übermitteln, bei Anordnung des Aufgebots in den hiezu geeigneten Fällen die Verlobten darüber, ob sie die (kostenfreie, vergl. §. 9 der Vorschriften des Bundesrathes) Ertheilung einer Bescheinigung über das angeordnete Aufgebot beantragen, ausdrücklich zu befragen und sie zugleich darauf hinzuweisen, daß sie durch rechtzeitige Uebermittelung einer solchen Bescheinigung an den Geistlichen einer unerwünschten Verzögerung der kirchlichen Trauung vorzubeugen vermöchten.

In §. 50 des Reichsgesetzes und §. 1316 des Bürgerlichen Gesetzbuchs.

#### *Wegfall des Aufgebots.*

#### §. 48.

Die Eheschließung ohne Aufgebot in den durch §. 50 des Reichsgesetzes (vergl. §. 1316 Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs, Art. 46, II des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch) bezeichneten Notfällen vorzunehmen, ist nur dem zuständigen Standesbeamten (§. 1320 des Bürgerlichen Gesetzbuchs), nicht einem durch den zuständigen Standesbeamten zur Vornahme der Eheschließung blos ermächtigten Standesbeamten gestattet.

#### §. 49.

Die Bewilligung einer Befreiung vom Aufgebot (§. 1316 Abs. 3 des Bürgerlichen Gesetzbuchs) steht dem Amtsgericht zu, in dessen Bezirk der zuständige Standesbeamte, und bei mehreren zuständigen Standesbeamten der von den Verlobten gewählte Standesbeamte seinen Amtssitz hat (Art. 255 des Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch).

#### §. 50.

Die sechsmonatliche Frist, mit deren Ablauf das Aufgebot seine Kraft verliert (§. 1316 Abs. 1 Satz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs), ist kalendermäßig zu berechnen. Sie beginnt mit dem Ablauf der zwei Wochen, während welcher das Aufgebot anzuhängen war (§. 46 Abs. 3 des Reichsgesetzes), in den Fällen des §. 47 des Reichsgesetzes mit dem Ablauf von zwei Wochen nach dem Tage der Ausgabe der betreffenden Nummer des Zeitungsblattes oder mit dem Datum der die Einrückung erreichenden Bescheinigung.

und endigt demgemäß mit dem Ablauf desjenigen Kalendertags des sechsten Monats, welcher durch seine Zahl dem Tage des Abschlusses der Vollziehung des Aufgebots entspricht. Fehlt in dem sechsten Monat der hinauf für den Ablauf der Frist maßgebende Tag, so endigt die Frist mit dem Ablauf des letzten Tags dieses Monats.

In §§. 1317 und 1318 des Bürgerlichen Gesetzbuchs.

#### Geschließung.

##### §. 51.

Die Geschließungen sind in den der Würde und Wichtigkeit der Handlung entsprechenden Formen vorzunehmen. Der Standesbeamte hat hiebei in angemessener Kleidung zu erscheinen und es ist Vorteil zu treffen, daß nicht gleichzeitig andere Geschäfte und Verhandlungen in derselben Räumlichkeit vorgenommen werden.

Der Standesbeamte hat bei dem Ablauf der Geschließung sich auf die Erfüllung seiner geschäftlichen Aufgabe zu beschränken (vergl. insbesondere §. 1318 Abj. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs und Formular B zu den Vorschriften des Bundesrathes) und alles nicht hiezu Gehörige, wie zum Beispiel Ansprüchen von Seiten Dritter, auszuweichen.

##### §. 52.

Die beizuziehenden Zeugen müssen die natürlichen und geistlichen vorgeschriebenen allgemeinen Eigenschaften von Zeugen haben. Nicht beizuziehen sind daher — außer den in §. 1318 Abj. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bezeichneten Personen — auch dauernd oder vorübergehend des Gebrauchs der Verstandeskräfte beraubte Personen, Taube, Taubstumme, Blinde.

In §. 55 des Reichsgesetzes (Art. 46, II des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch).

#### Vermerk im Heiratsregister.

##### §. 53.

Bezüglich der Fälle, in welchen eine Ehe für nichtig erklärt oder in welchen in einem Rechtsstreite, der die Feststellung des Bestehens oder des Nichtbestehens einer Ehe zwischen den Parteien zum Gegenstande hat, das Nichtbestehen der Ehe festgestellt, oder in welchen eine Ehe vor dem Tode eines der Ehegatten aufgelöst oder die eheliche Gemeinschaft nach §. 1575 des Bürgerlichen Gesetzbuchs aufgehoben, oder in welchen nach Todeserklärung

eines Ehegatten von dem anderen Ehegatten eine neue Ehe geschlossen und demzufolge ein Vermehr hierüber am Rande der über die Eheschließung beziehungsweise die frühere Eheschließung bewirkten Eintragung zu machen ist, wird auf §. 25 der Vorschriften des Bundesraths sowie auf §. 11 der Verfügung der Ministerien der Justiz und des Innern vom heutigen Tage, betreffend die Führung der Familienregister und die Mittheilung von Personenstandsänderungen, hingewiesen.

Bezüglich des Vermehrs von Namensänderungen im Heirathsregister vergl. oben §. 35.

### Fünfter Abschnitt.

#### Bekundung der Sterbefälle.

Zu §§. 56—58 des Reichsgesetzes.

Anzeige des Sterbefalls.

#### §. 54.

Der §. 56 des Reichsgesetzes befreit von der Verpflichtung, die Anzeige der Sterbefälle auch an Sonntagen zu machen, schlägt aber nicht aus, daß Anzeigen an Sonntagen gemacht werden. Feiertage, welche auf einen Wochentag fallen, gelten als Wochentage.

#### §. 55.

Die §§. 29 und 31 der gegenwärtigen Verfügung finden auch auf Sterbefälle Anwendung.

Die Beamten, welche über die in Kasernen und ähnlichen Dienstgebäuden, in Lazaretten, in Biwaks und in Bürgerquartieren vorkommenden Sterbefälle dem Standesbeamten schriftliche Anzeige zu erstatten haben, sind in der Bekanntmachung des Kriegsministeriums vom 8. Januar 1876 (Reg. Blatt S. 48) bezeichnet.

#### §. 56.

In den Fällen des §. 58 Abs. 2 des Reichsgesetzes ist die schriftliche Mittheilung der mit der Ermittlung über den Todesfall befassten Behörde (Staatsanwalt, Gericht, Oberamt, militärischer Befehlshaber) abzuwarten.

(Vergl. §. 15 Abs. 1 der A. Verordnung vom 11. März 1880, betreffend die Vollstreckung der Todesstrafe, Reg. Blatt S. 79 ff.; §. 10 der Verfügung der Ministerien

der Justiz und des Innern vom 19. Februar 1885, betreffend das Verfahren in den Fällen eines nicht natürlichen Todes oder bei Auffindung von Leichen, sowie die Mittheilung von Sterbefällen an das Standesamt unter den Voraussetzungen des §. 157 der Reichsstrafprozeßordnung, Reg. Blatt S. 31 ff.; Verfügung des Kriegsministeriums vom 13. April 1882, betreffend die im Falle des nicht natürlichen Todes einer militärischen Person des aktiven Dienststandes an das Standesamt zu madhende Mittheilung, Reg. Blatt S. 165 ff.)

Zu §§. 59 und 60 des Reichsgesetzes.

### Einführung des Sterbezolls.

8. 57.

Können nicht alle Verhältnisse von dem Anzeigenden angegeben werden (z. B. Stand, Gewerbe, Wohnort der Eltern), so ist in der Eintragung an der betreffenden Stelle die Bemerkung

„unbekannt“

aufzunehmen (vergl. auch oben §. 24 und Musterformular C 2 zu den Vorschriften des Bundesrats).

58.

Die polizeilichen Vorschriften über die Voraussetzungen, unter welchen Beerdigungen vorgenommen werden dürfen (K. Verordnung vom 24. Januar 1882, betreffend die Leichenschau, die Leichenöffnung und das Begräbniß, Reg. Blatt S. 33 ff., vergl. auch S. 28 Abj. 2 der Dienstanweisung für die Leichenschauer vom 3. Februar 1882, Reg. Blatt S. 41 ff.), werden durch das Reichsgesetz nicht berührt.

Nach erfolgter Eintragung in das Sterberegister hat der Standesbeamte gebührenfrei eine Beiseinurkunde nach folgendem Muster auszustellen:

#### Bestcheinigung des Sterbefallbeamten

In das Sterberegister des unterzeichneten Standesbeamten ist heute der Tod der am 31. vorigen Monats dahier verstorbenen Karoline Röhling, geb. Müller, Ehefrau des Hutmachers Daniel Röhling in Ehlingen, eingetragen worden.

Stuttgart den 1. April 1900.

## Der Standesbeamte

Die Staatszeitung

In den Fällen des zweiten Satzes des §. 60 des Reichsgesetzes ist an das Amtsgericht zu berichten und dessen Weisung abzuwarten.

### **Sechster Abschnitt.**

#### **Schlussbestimmungen (§§. 67—84 des Reichsgesetzes).**

##### **§. 59.**

###### **Die von dem Standesbeamten verhängten Geldstrafen.**

Die Erhebung und Verrechnung der von dem Standesbeamten gemäß §. 68 Abs. 3 des Reichsgesetzes erkannten Geldstrafen liegt dem Gemeindepfleger, in den aus mehreren Gemeinden gebildeten Standesamtsbezirken dem Gemeindepfleger am Amtssitz des Standesbeamten, ob. Zu diesem Zweck hat der Standesbeamte beglaubigte Auszüge aus dem von ihm zu führenden Strafverzeichniß dem Gemeindepfleger von Vierteljahr zu Vierteljahr mitzutheilen.

In Betreff der Beschwerde gegen die von dem Standesbeamten erkannten Geldstrafen wird auf Art. 258 des Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch hingewiesen.

##### **§. 60.**

###### **Standesamtliche Verrichtungen in Bezug auf Militärpersonen in besonderen Fällen (§. 71 des Reichsgesetzes).**

Die Bestimmungen darüber, in welcher Weise die Verrichtungen der Standesbeamten in Bezug auf solche Militärpersonen wahrzunehmen seien, welche ihr Standquartier nach eingetreterner Mobilisation verlassen haben, sind in der Kaiserlichen Verordnung vom 20. Januar 1879 (Reichs-Gesetzblatt S. 5 ff.) enthalten. Die Beurkundung von Sterbefällen solcher Militärpersonen, welche sich an Bord der in Dienst gestellten Schiffe oder anderer Fahrzeuge der Marine befinden, erfolgt gemäß den Bestimmungen der Kaiserlichen Verordnung vom 4. November 1875 (Reichs-Gesetzblatt S. 313).

##### **§. 61.**

###### **Geburts- und Sterbefälle auf dem Bodensee.**

Für die standesamtliche Behandlung der auf dem Bodensee eintretenden Geburts- und Sterbefälle sind die Vorchriften in der Bekanntmachung des Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten vom 21. Juni 1880 (Reg. Blatt S. 171 ff.) maßgebend.

## §. 62.

**Einholung von Weisungen der Aufsichtsbehörde.**

Die Standesbeamten werden angewiesen, in allen zweifelhaften Fällen sich zum Behuf geeigneter Anleitung an die Aufsichtsbehörde (das Amtsgericht) zu wenden.

Von dieser Anweisung werden dieselben insbesondere dann Gebrauch zu machen veranlaßt sein, wenn es sich um Eintragungen auf Grund von außerhalb des Königreichs aufgenommenen Urkunden oder erlassenen Urtheilen (§§. 25, 26, 55 des Reichsgesetzes) handelt; desgleichen wenn es sich um Eheschließungen von Ausländern (Nichtdeutschern), oder auch um Eheschließungen von Beamten anderer deutscher Bundesstaaten (§. 1315 des Bürgerlichen Gesetzbuchs) handelt.

Eintragungen auf Grund von Urtheilen außerdeutscher Gerichte dürfen jedenfalls nur nach amtsgerichtlicher Anordnung vorgenommen werden.

## §. 63.

**Aufhebung bisheriger Verfügungen.**

Die gegenwärtige Verfügung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1900 an an die Stelle der Verfügung der Ministerien der Justiz und des Innern vom 17. April 1891, betreffend die Ausführung des Reichsgesetzes vom 6. Februar 1875 über die Beurlaubung des Personenstandes und die Eheschließung (Reg. Blatt S. 59). Mit demselben Zeitpunkte kommen ferner in Wegfall:

der Erlaß der Ministerien der Justiz und des Innern an die Amtsgerichte u. vom 15. März 1892, betreffend die Formularien für die Standesämter (Amtsblatt des Justizministeriums S. 22, Amtsblatt des Ministeriums des Innern S. 65);

die Verfügung des Justizministeriums vom 4. April 1892, betreffend die alphabetischen Namensverzeichnisse zu den Nebenregistern der Standesämter (Amtsblatt des Justizministeriums S. 23);

die Bekanntmachung des Justizministeriums vom 6. April 1892, betreffend die bei der Vornahme einer Eintragung in das Standesregister am Rande vermerkten Zusätze, Lösungen oder Abänderungen (Amtsblatt des Justizministeriums S. 27);

die Bekanntmachung des Justizministeriums vom 28. April 1892, betreffend die Verehrlichung von Angehörigen der rechtsrheinischen Landestheile des Königreichs Bayern (Amtsblatt des Justizministeriums S. 32);

die Verfügung des Justizministeriums vom 14. April 1893, betreffend die alphabetischen Namensverzeichnisse zu den Standesregistern (Amtsblatt des Justizministeriums S. 19);

die Verfügung des Justizministeriums vom 9. März 1896, betreffend die Ertheilung von Aufgebotsbescheinigungen durch die Standesbeamten (Amtsblatt des Justizministeriums S. 17).

Stuttgart, den 30. Oktober 1899.

Breitling. Pischel.

Nr. 41.

# Regierungsblatt

für das

## Königreich Württemberg.

---

Ausgegeben Stuttgart, Freitag den 17. November 1899.

---

Inhalt:

Versfügung der Ministerien der Justiz und des Innern, betreffend die Führung der Familienregister und die Mittheilungen über Personenstandänderungen. Vom 30. Oktober 1899.

---

Versfügung der Ministerien der Justiz und des Innern,  
betreffend die Führung der Familienregister und die Mittheilungen über Personenstandänderungen.  
Vom 30. Oktober 1899.

In Betreff der Führung der Familienregister und der Mittheilungen über Personen-  
standsänderungen wird mit Allerhöchster Genehmigung Seiner Königlichen Majestät  
Nachstehendes verfügt:

§. 1.

Die Familienregister werden wie bisher von den Standesbeamten geführt.

Die Benützung von Gehilfen zu den Registereinträgen ist gestattet.

Die Aufsicht haben die ordentlichen Aufsichtsbehörden der Standesbeamten auszuüben.

§. 2.

Für jeden Standesamtsbezirk wird, wie bisher, ein Familienregister nach dem bei-  
liegenden Formular geführt, in welchem jede einzelne Familie (vergl. §§. 3 ff.) auf be-  
sonderem Blatt aufzunehmen und alle in den Standesregistern zum Eintrag kommenden  
Veränderungen des Personenstandes der Familienglieder sofort vorzutragen sind.

Das Familienregister ist mit fortlaufenden Seitenzahlen zu versehen; die Einträge in demselben haben nach der Zeitfolge des Anfalls der Aufnahme einer Familie zu geschehen.

Dagegen ist in besonderer Beilage ein den Namen, Vornamen, Stand, und bei gleichen Namen die besondere Bezeichnung des Hausvaters (Familienhauptes) sowie die Band- und Seitenzahl des Familienregisters enthaltendes genaues alphabetisches Verzeichniß der Familien zu führen.

Die Druckformulare zu den Familienregistern und den alphabetischen Inhaltsverzeichnissen werden den Gemeinden von dem Ministerium des Innern kostenfrei geliefert. Die übrigen Kosten sind von den Gemeinden zu tragen.

### §. 3.

In das Familienregister ist jede reichsangehörige Familie, welche sich in dem Standesamtsbezirk dauernd niedergelassen hat, aufzunehmen, sobald der Standesbeamte von deren Niederlassung Kenntniß erhalten hat.

Unter Familie im Sinne dieser Vorschrift werden begriffen Verehelichte und verehelicht Gewesene mit oder ohne Kinder, — nicht aber sonstige Personen, auch wenn sie für sich allein oder mit Andern zusammen einen eigenen Haushalt führen.

Als zu der Familie gehörend gelten auch die nicht am Niederlassungsort des Hausvaters wohnenden noch nicht verehelichten Familienglieder, mögen sie an ihrem Wohnort einen eigenen Haushalt haben oder nicht.

Nicht reichsangehörige Familien sind in die Familienregister nicht aufzunehmen.

### §. 4.

Württembergische Familien, welche sich außerhalb Württembergs dauernd niederlassen, sind in eine besondere Abtheilung des Familienregisters dessjenigen Standesamtsbezirks, in welchem der Hausvater geboren ist, zu übertragen und dort so lange fortzuführen, als sie sich nicht innerhalb Württembergs wieder niederlassen.

Ist der Hausvater nicht in Württemberg geboren, so hat der Uebertrag in das Familienregister dessjenigen Bezirks zu erfolgen, in welchem sein Vater oder Großvater beziehungsweise seine uneheliche Mutter oder deren Vater beziehungsweise uneheliche Mutter geboren ist. Wenn auch keine von diesen Personen in Württemberg geboren ist, so ist die Familie in dem Register, in welchem sie vor ihrem Wegzug von Württem-

berg eingetragen war, weiterzuführen oder, falls sie noch nie in Württemberg in einem Familienregister eingetragen war, in das Familienregister des Württembergischen Eheschließungsorts einzutragen und dort weiterzuführen.

Ist der Geburtsort des Hausvaters oder der in Abs. 2 bezeichneten Personen zugleich der letzte Niederlassungsort der Familie, in dessen Familienregister sie seither eingetragen war, so kann von der Übertragung der Familie in die besondere Abtheilung des Familienregisters (Abs. 1) abgesehen werden und die Weiterführung an der seitlichen Stelle erfolgen.

### §. 5.

Zieht eine Familie von ihrem bisherigen Niederlassungsort im Laude hinweg, so hat der Standesbeamte dieses Orts sogleich, nachdem er hiervon Kenntniß erhalten, diesen Wegzug im Familienregister vorzumerken und

- wenn die Familie in eine andere Württembergische Gemeinde übersiedelt, dem Standesamt des neuen Niederlassungsorts,
- wenn §. 4 Anwendung findet, dem nach diesem Paragraphen zuständigen Standesamt

von dem Wegzug unter Zusendung eines Auszugs aus dem Familienregister Mittheilung zu machen.

Der Empfang dieser Mittheilungen ist dem absendenden Standesamt zu bestätigen.

Erhält der Standesbeamte des neuen Niederlassungsorts die vorgeschriebene Mittheilung binnen 14 Tagen nach der erfolgten Niederlassung nicht, so hat er von dieser das Standesamt des früheren Niederlassungsorts zu benachrichtigen und dasselbe um Übersendung des Registerauszugs anzugehen.

### §. 6.

Soweit nicht die Standesamtsge häfte durch die Ortsvorsteher besorgt werden, sind die letzteren oder die aufgestellten besonderen Beamten der Ortspolizei verpflichtet, den Standesbeamten behufs der Einträge im Familienregister und der in §. 5 vorgeschriebenen Überweisungen von der Niederlassung und dem Wegzug der in das Familienregister einzutragenden Familien alsbald Mittheilung zu machen.

## §. 7.

In das Familienregister sind über jede einzelne Familie auf dem für dieselbe bestimmten Blatt (§. 2) einzutragen:

Namen, Zeit und Ort der Geburt, der Eheschließung und des Todes der Ehegatten,

Namen, Stand und Wohnort der Eltern der Ehegatten,

Namen, Zeit und Ort der Geburt und des Todes der Kinder — vor kommenden Falls auch der unehelichen Kinder von ledigen Töchtern und etwaiger weiterer von ledigen Töchtern herstammender unehelicher Abkömmlinge, — sowie Zeit und Ort ihrer Verehelichung und die Namen ihrer Ehegatten,

ferner

die Scheidung oder Nichtigerklärung der Ehe des Hausvaters, die Feststellung des Nichtbestehens der Ehe desselben, die Aufhebung der ehelichen Gemeinschaft zwischen den Ehegatten im Sinne des §. 1575 des Bürgerlichen Gesetzbuchs,

sodann

Namensänderungen oder Todeserklärungen der Ehegatten, Kinder und der oben angeführten unehelichen Abkömmlinge.

Vorkommenden Falls sind auch die unehelichen Kinder der Ehefrau oder Wittwe, sowohl die vor Eingehung der Ehe geborenen und nicht mit dem Ehemann erzeugten, als die nach Eingehung der Ehe geborenen, mit Bezeichnung ihrer unehelichen Abstammung einzutragen.

Ferner sind — und zwar falls ein Eintrag im Geburtsregister in Gemäßigkeit der §§. 25 und 26 des Reichsgesetzes über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung stattgefunden hat, von Amts wegen, andernfalls auf Antrag der Beteiligten einzutragen:

die Legitimation von Kindern, Annahme an Kindesstatt, die nachträgliche Feststellung der Abstammung eines Kindes und die Anerkennung eines unehelich geborenen Kindes einer Tochter, Enkeltochter u. s. w. durch den betreffenden Vater.

Sobald Kinder durch Verehelichung eine eigene Familie begründen, wird für sie ein besonderes Blatt am Ort ihrer Niederlassung angelegt.

## §. 8.

In das Familienregister ist auch die Staatsangehörigkeit des Hausvaters unter Angabe des Erwerbsgrunds der Staatsangehörigkeit (§. 2 des Reichsgesetzes über die Erwerbung und den Verlust der Reichs- und Staatsangehörigkeit vom 1. Juni 1870, Reg. Blatt von 1871 Nr. 1 Anlage §. 26) und der etwa vorhandenen Urkunde, aus welcher sie hervorgeht (Staatsangehörigkeitsausweis, Heimathchein, Reisepass, Aufnahme-, Naturalisations-, Dienstanstellungsurkunde u. s. w.), einzutragen.

Die Eintragung der Staatsangehörigkeit in das Familienregister hat aber nur zu erfolgen, wenn eine gültige Urkunde der in Abs. 1 bezeichneten Art vorliegt oder ohne eine solche die Staatsangehörigkeit mit Sicherheit feststeht.

## §. 9.

Die gemäß §. 7 aufzunehmenden Personenstandsänderungen von Angehörigen der in dem Familienregister des Standesamtsbezirks enthaltenen oder in dasselbe aufzunehmenden Familien hat der Standesbeamte,

- wenn er selbst über dieselben in Gemäßheit des Reichsgesetzes über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung eine standesamtliche Beurkundung aufgenommen oder gemäß §§. 22, 26, 55, 65 dieses Gesetzes einen Handvermerk in die Standesregister eingetragen hat, auf Grund der Standesregister,
- wenn dieses nicht der Fall, auf Grund der ihm über solche Personenstandsänderungen zugegangenen amtlichen Mittheilungen und öffentlichen Urkunden von anderen Standesbeamten oder sonstigen Behörden oder Gerichten eines deutschen Bundesstaats oder des Auslands (s. unten §. 10 und 15)

alsbald in dem Familienregister einzutragen.

Die unter lit. b bezeichneten Schriftstücke sind bei den in Gemäßheit von §. 22 der Vorschriften des Bundesraths zur Ausführung des Gesetzes über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung, Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 25. März 1899 (Reichs-Gesetzblatt S. 225), von dem Standesbeamten für jedes Register besonders anzulegenden, nach der Zeitfolge zu ordnenden und für jeden Jahrgang mit fortlaufenden Nummern zu versetzen Sammelalben der Standesregister aufzubewahren oder, soweit sie zurückgegeben werden müssen, bei dem Eintrag im Familienregister genau zu bezeichnen.

Für Schriftstücke, welche sich nicht zur Aufnahme unter die Sammelakten eines der drei Standesregister eignen, sind Sammelakten zum Familienregister anzulegen.

Werden Schriftstücke zu den Sammelakten genommen, so ist bei dem betreffenden Eintrag im Familienregister die Abtheilung, der Jahrgang und die Nummer der Sammelakten zu vermerken.

Über einzutragende Personenstandsänderungen, welche dem Standesbeamten auf außeramtlichem Weg bekannt werden, hat sich derselbe zunächst amtliche Auskunft zu verschaffen. Ist aber eine solche nicht zu erlangen, so darf eine Privatmittheilung nur unter ausdrücklicher Bezeichnung als solche vorgemerkt werden.

### S. 10.

Personenstandsänderungen (§. 7) von Angehörigen solcher Familien, welche zufolge §§. 3 und 4 im Familienregister eines anderen Württembergischen Standesamtsbezirks eingetragen sind, hat der Standesbeamte, wenn er bezüglich derselben in Gemäßheit des Reichsgesetzes über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung eine standesamtliche Beurkundung aufgenommen oder einen Randvermerk in die Standesregister eingetragen oder eine von auswärts eingegangene Standesurkunde zu den Sammelakten genommen hat (§. 15), dem Standesamt des Württembergischen Niederlassungsorts der Familie, zu welcher die betreffenden Personen gehören, im Fall des §. 4 aber dem Standesamt des dort bezeichneten Bezirks alsbald mitzutheilen.

Der eine Eheschließung vornehmende Standesbeamte hat außer den nach Abs. 1 zu machenden Mittheilungen an die Standesämter, in deren Familienregister die Eheschließenden eingetragen sind, in dem Falle, wenn sich die Eheschließenden sofort nach der Eheschließung in einer anderen Württembergischen Gemeinde niederlassen, dem Standesamt dieses Niederlassungsorts eine Heirathsurkunde zu übersenden, auf welcher in einer Anmerkung auch die Staatsangehörigkeit des Hausvaters und zutreffenden Fälls die Urkunde, aus welcher die Staatsangehörigkeit festgestellt worden ist, nebst dem Erwerbsgrund der Staatsangehörigkeit angegeben werden muß (zu vergl. §. 8).

Der die Ermächtigung zu einer Eheschließung ertheilende Standesbeamte (§. 1321 des Bürgerlichen Gesetzbuchs) hat dem Standesbeamten, der die Eheschließung vornehmen soll, auch die nach §. 8 erforderlichen Mittheilungen über die Staatsangehörigkeit des Eheschließenden zu machen.

## §. 11.

Ist durch Urtheil eines Württembergischen Gerichts eine Ehe geschieden oder für nichtig erklärt oder in einem Rechtsstreite, der die Feststellung des Bestehens oder Nichtbestehens einer Ehe zwischen den Parteien zum Gegenstand hat, das Nichtbestehen der Ehe festgestellt, oder die eheliche Gemeinschaft gemäß §. 1575 des Bürgerlichen Gesetzbuchs aufgehoben, so hat die Staatsanwaltschaft, welcher stets, mag dieselbe im Verfahren mitgewirkt haben oder nicht, zu diesem Zweck sofort nach eingetretener Rechtskraft durch das erkennende Gericht erster Instanz eine mit dem Zeugniß der Rechtskraft und mit der Angabe des Tages der Rechtskraft verschene Aussertigung des Urtheils von Amts wegen zuzustellen ist, diese Aussertigung dem Standesbeamten, in dessen Bezirk die Ehe geschlossen worden ist, und zugleich, falls die Ehe nicht in Württemberg geschlossen worden ist, eine Abschrift dieser Aussertigung dem Standesbeamten desjenigen Württembergischen Bezirks, in dessen Familienregister die Ehegatten gemäß §§. 3 und 4 eingetragen sind, zur Berichtigung des letzteren zu übersenden und dabei zu bemerken, daß die übersandte Urtheilaussertigung auch dem betreffenden Ortspfarramt zur Einsicht mitzuhülen sei.

Wird einer vor dem Erscheinen des Württembergischen Gesetzes vom 28. März 1872 (Reg. Blatt S. 125), beziehungsweise vor der Wirksamkeit des Reichsgesetzes über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung (vergl. Art. 10 Abs. 2 des Gesetzes vom 1. Mai 1855, Reg. Blatt S. 97) im Auslande eingegangenen ungültigen Ehe durch landesherrliche Gnade die rechtliche Gültigkeit mit rückwirkender Kraft verliehen, so hat das Gericht, an welches diese Königliche Entschließung ausgeschrieben wird, eine Abschrift des bezüglichen Ministerial-Erlaßes dem Standesamt desjenigen Bezirks zu übersenden, in dessen Familienregister die Ehegatten gemäß §§. 3 oder 4 eingetragen sind.

Von der Todeserklärung eines Verschollenen hat dasjenige Gericht, welches dieselbe ausgesprochen hat, dem Standesamt desjenigen Bezirks, in dessen Familienregister der Verschollene eingetragen ist, Mittheilung zu machen.

Hat ein Ehegatte, nachdem der andere für tot erklärt worden ist, eine neue Ehe geschlossen (§. 1348 Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs), so hat der Standesbeamte, vor welchem diese Ehe geschlossen worden ist, dem Standesbeamten, in dessen Bezirk die frühere Ehe geschlossen worden ist, und zugleich, falls die frühere Ehe nicht in Württemberg ge-

schlossen worden ist, auch dem Standesbeamten desjenigen Württembergischen Bezirks, in dessen Familienregister die Ehegatten gemäß §§. 3 oder 4 eingetragen sind, zur Berichtigung des letzteren einen Auszug aus dem Heirathregister zu übersenden.

### §. 12.

Die Oberämter haben in den an sie ausgeschriebenen Fällen der Aufnahme oder Wiederaufnahme in die Staatsangehörigkeit, der Naturalisation, der Entlassung aus der Staatsangehörigkeit oder der Verlustigerklärung derselben, sowie in den ihnen sonst bekannt gewordenen Fällen des Verlusts der Staatsangehörigkeit dem Standesamt desjenigen Bezirks, in dessen Familienregister die betreffenden Personen eingetragen sind, alle behufs der Ergänzung und Richtigstellung der Familienregister erforderlichen Mittheilungen zu machen.

Anlässlich der Ausstellung oder Verlängerung von Staatsangehörigkeitsausweisen und Heimathischein für Personen, welche sich außerhalb Württembergs aufzuhalten, haben die Oberämter diese Personen anzuhalten, dem Standesamt desjenigen Bezirks, in dessen Familienregister sie eingetragen sind, behufs Richtigstellung des Familienregisters die erforderlichen Angaben nebst Belegen zu erbringen und darüber, daß sie dieser Auflage nachgekommen, sich durch ein Zeugniß des Standesamts auszuweisen.

### §. 13.

Von Namensänderungen, welche bei Annahme an Kindesstatt erfolgen, ist durch das Gericht, welchem die Bestätigung der letzteren oblag, das Standesamt desjenigen Bezirks, in dessen Familienregister die betreffende Person eingetragen ist, in Kenntniß zu setzen.

Bei Namensänderungen einer geschiedenen Frau gemäß §. 1577 Abs. 2 und 3 des Bürgerlichen Gesetzbuchs hat, falls die Ehe nicht in Württemberg geschlossen worden ist, der Württembergische Standesbeamte, welcher die betreffende Erklärung aufgenommen hat, nicht nur dem Standesbeamten desjenigen Bezirks, in dessen Standesregister die Eheschließung eingetragen ist, die Erklärung zu übersenden (vergl. Art. 259 des Ausführungsgegesches zum Bürgerlichen Gesetzbuch), sondern auch dem Standesbeamten desjenigen Württembergischen Bezirks, in dessen Familienregister die geschiedene Frau gemäß §§. 3 und 4 eingetragen ist, eine Abschrift jener Erklärung mitzutheilen.

Bei Namensänderungen eines unehelichen Kindes gemäß §. 1706 Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs hat, falls die Geburt des Kindes nicht in dem Standesregister eines Württembergischen Bezirks eingetragen ist, der Württembergische Standesbeamte, welcher die Erklärung über die Ertheilung des Namens aufgenommen hat, nicht nur dem Standesbeamten desjenigen Bezirks, in dessen Standesregister die Geburt des Kindes eingetragen ist, die Erklärung über die Ertheilung des Namens nebst den Einwilligungsberklärungen des Kindes und der Mutter zu übersehenden (vergl. Art. 266 des Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch), sondern auch dem Standesbeamten desjenigen Württembergischen Bezirks, in dessen Familienregister das Kind gemäß §§. 3 und 4 eingetragen ist, Abschriften jener Erklärungen mitzutheilen.

Von anderen Namensänderungen ist gemäß §. 9 Abs. 2 der Verfügung des Justizministeriums vom 9. Oktober 1899, betreffend Namensänderungen (Reg. Blatt S. 745), durch das Amtsgericht, welches über das Gesuch um Ermächtigung zu einer Änderung des Vornamens entschieden hat oder an welches die Entscheidung des Justizministeriums über das Gesuch um Ermächtigung zu einer Änderung des Familiennamens ausgesandt worden ist, das in Abs. 1 bezeichnete Standesamt in Kenntniß zu sezen.

#### §. 14.

Todesfälle und, soweit diesbezügliche Staatsverträge bestehen, auch Geburten oder Berehelichungen solcher nichtwürttembergischer reichsangehöriger Personen, welche nicht nach §§. 3 und 4 in ein Württembergisches Familienregister aufgenommen oder aufzunehmen sind, hat der dieselben beurkundende Standesbeamte demjenigen Deutschen Standesamt mitzutheilen, in dessen Bezirk die betreffenden Personen oder deren Familien ihren Wohnsitz haben oder zuletzt gehabt haben.

Über Todesfälle und, soweit diesbezügliche Staatsverträge bestehen, auch über Geburten und Eheschließungen ausländischer Staatsangehöriger sind von dem Standesbeamten Auszüge aus den betreffenden Standesregistern dem vorgezogenen Amtsgericht und von diesem nach sportelfreier Beglaubigung dem Justizministerium behufs Benachrichtigung der Heimathbehörden vorzulegen. Hierbei wird bezüglich der Mittheilungen über die Todesfälle dänischer und schwedisch-norwegischer Staatsangehöriger auf die Verfügung des Justizministeriums vom 25. Oktober 1895 (Amtsblatt des Justizministeriums S. 52) hingewiesen.

## §. 15.

Die aus dem Ausland auf diplomatischem Weg eingehenden Standesurkunden werden von dem Justizministerium dem Amtsgericht und von diesem dem Standesamt desjenigen Bezirks zugesertigt, in welchem die betreffende Person oder deren Familie ihre Niederlassung hat, und in Ermanglung einer Niederlassung in Württemberg dem Standesamt des in §. 4 bezeichneten Bezirks. Solche Urkunden sind zunächst zur Verichtigung des Familienregisters zu verwenden und sobann, ohne daß eine Uebertragung in die Standesregister stattfindet, zu den gemäß §. 22 der Vorschriften des Bundesraths zur Ausführung des Gesetzes über die Beurkundung des Personenstandes und die Geschäftsziehung zu führenden Sammelakten zu nehmen.

## §. 16.

Wird von einem Standesbeamten an Behörden oder an Privatpersonen auf deren Antrag ein Auszug aus dem Familienregister ausgesetzt, so ist derselbe ausdrücklich als solcher zu bezeichnen. Uebrigens vertreten diese Auszüge nicht die Stelle von Standesregister-Auszügen (§. 15 Abs. 2 des Gesetzes über die Beurkundung des Personenstandes und die Geschäftsziehung).

Hinsichtlich der Beglaubigung von Auszügen aus den Kirchenbüchern und den Familienregistern wird auf die Ministerialverfügung vom 3. März 1881 (Reg. Blatt S. 15) verwiesen.

## §. 17.

Die früher (vor dem 1. Januar 1876) von den Geistlichen auf Grund der Kirchenregister geführten Familienregister verbleiben in den Händen der Stiftungs- und Kirchenpflegern.

Der allmähliche Uebertrag des Inhalts derselben in die von den Standesbeamten geführten Familienregister hat, soweit er nicht inzwischen bereits erfolgt ist, auch für die Zukunft in der Weise zu geschehen, daß die Standesbeamten, sobald eine Personenstandsveränderung zu ihrer amtlichen Kenntniß gelangt, den gesammten Inhalt des früheren Familienregisters über die Familie, in welcher die Veränderung vorgekommen ist, unter Anführung der Seitenzahl jenes Registers in ihr Familienregister aufnehmen.

## §. 18.

Die Standesbeamten sind berechtigt, von den früher von den Geistlichen geführten Familienregistern (vergl. §. 17) jederzeit kostenfreie Einsicht zu nehmen. Auch ist den Geistlichen als den früheren Familienregisterführern von den ihnen vorgesetzten Oberkirchenbehörden zur Pflicht gemacht worden, den Standesbeamten zur Erfüllung ihrer Aufgabe in Betreff der Führung der Familienregister möglichst behilflich zu sein.

Andererseits sind die Standesbeamten verpflichtet, den Geistlichen jederzeit die kostenfreie Einsichtnahme der von ihnen geführten Familienregister zu gestatten (§. 19 Abs. 2).

## §. 19.

Der durch das Reichsgesetz über die Beurkundung des Personenstandes und die Geschäftsführung für die Benützung der Standesregister festgesetzte Gebührentarif ist auch für die Einsichtgeflattung von den Familienregistern und für Auszüge aus denselben maßgebend, wobei es den Beschlüssen der Gemeindebehörden anheimgestellt wird, die Gebühren ganz oder theilweise den Familienregisterführern zu überlassen.

Von der Gebührenentrichtung sind die Gemeindebehörden des Standesamtsbezirkes bei Benützung der Familienregister für amtliche Zwecke sowie arme Parteien befreit. Auch ist den Geistlichen die Einsicht der Familienregister, wie gemäß § 21 der Vorschriften des Bundesraths zur Ausführung des Gesetzes über die Beurkundung des Personenstandes und die Geschäftsführung die Einsicht der Standesregister, kostenfrei gestattet (§. 18 Abs. 2). Zu vergl. ferner §. 78 Abs. 2 des Krankenversicherungsgesetzes, Reichs-Gesetzblatt von 1892 S. 417, §. 102 des Unfallversicherungsgesetzes vom 6. Juli 1884, Reichs-Gesetzblatt S. 69, §. 122 des landwirthschaftlichen Unfallversicherungsgesetzes vom 5. Mai 1886, Reichs-Gesetzblatt S. 132, §. 116 des See-Unfallversicherungsgesetzes vom 13. Juli 1887, Reichs-Gesetzblatt S. 329, §. 171 des Invalidenversicherungsgesetzes, Reichs-Gesetzblatt von 1899 S. 463.

## §. 20.

Die gegenwärtige Verfügung tritt mit dem 1. Januar 1900 in Kraft.

Mit demselben Zeitpunkte kommen in Wegfall:

die Verfügung der Ministerien der Justiz, des Innern und des Kirchen- und Schulwesens, betreffend die Fortführung der Familienregister, vom 26. Februar 1876 (Reg.-Blatt S. 69), soweit solche bisher noch in Geltung stand,

die Verfügung der Ministerien der Justiz und des Innern, betreffend die Instandhaltung der Familienregister und die Mittheilungen über Personenstandsänderungen, vom 2. Juni 1880 (Reg. Blatt S. 143), soweit solche bisher noch in Geltung stand,

die Verfügung des Justizministeriums vom 20. Mai 1891, betreffend die Benachrichtigung der Pfarrämter von gerichtlichen Urtheilen, wodurch Ehen für aufgelöst, ungültig oder nichtig erklärt worden sind (Amtsblatt des Justizministeriums S. 36),

die Verfügung der Ministerien der Justiz und des Innern, betreffend die Instandhaltung der Familienregister und die Mittheilungen über Personenstandsänderungen, vom 22. Januar 1898 (Reg. Blatt S. 18).

Stuttgart, den 30. Oktober 1899.

Breitling.

Pischel.

Beilage.

---

# Formular

für die

## Familien-Register.

(Mit Beispielen von Einträgen.)

---

| <b>Hausvater.</b>                                   |                                                                         |                                                                                                                                                                  | <b>Eheschließung.</b>                                | <b>Hausmutter.</b>                                                                  |                                               |
|-----------------------------------------------------|-------------------------------------------------------------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------------------------------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------|-----------------------------------------------|
| <b>Geburt.</b><br><b>Ort, Tag<br/>und<br/>Jahr.</b> | <b>Band und<br/>Blatt des<br/>früheren<br/>Familien-<br/>Registers.</b> | <b>Name, Vorname, Stand,<br/>Staatsangehörigkeit nebst<br/>Erwerbsgrund und<br/>Urkunde hierüber.</b>                                                            | <b>Ort, Tag<br/>und<br/>Jahr.</b>                    | <b>Vorname und früherer<br/>Familienname.</b>                                       | <b>Geburt.<br/>Ort, Tag<br/>und<br/>Jahr.</b> |
| 1. Oktober<br>1840<br>hier.                         | Bd. II<br>S. 180.                                                       | <b>Kaiser, Johann<br/>Martin, Schneider.</b><br>Württemberger<br>durch Abstammung<br>laut Staatsangehörig-<br>keitsausweis des K.<br>Oberamts<br>vom.....<br>Nr. | 6. April<br>1869.<br>Esslingen.                      | <b>Martha Elisabeth,<br/>geb. Stoll,</b><br>gestorben 18. Septem-<br>ber 1880 hier. | 2. Mai 1843.<br>Esslingen.                    |
|                                                     |                                                                         |                                                                                                                                                                  | II. Ehe:<br>1. April 1881<br>hier.                   | <b>Friederike Louise,<br/>geb. Münster.</b>                                         | 1. August 1845<br>hier.                       |
| <b>Eltern des Hausvaters.</b>                       |                                                                         |                                                                                                                                                                  | <b>Eltern der Hausmutter.</b>                        |                                                                                     |                                               |
| <b>Vater.</b>                                       | <b>Kaiser, Rudolph Martin,<br/>Ludwigs Sohn, Flaschner hier.</b>        |                                                                                                                                                                  | <b>Stoll, Johann Georg, Weber<br/>in Esslingen.</b>  |                                                                                     | <b>Vater.</b>                                 |
| <b>Mutter.</b>                                      | <b>Emilie Johanne, geb. Gaiser.</b>                                     |                                                                                                                                                                  | <b>Martha Katharine, geb. Baier.</b>                 |                                                                                     | <b>Mutter.</b>                                |
|                                                     |                                                                         |                                                                                                                                                                  | <b>II. Ehe:<br/>Münster, Ludwig, Schreiner hier.</b> |                                                                                     | <b>Vater.</b>                                 |
|                                                     |                                                                         |                                                                                                                                                                  | <b>Friederike Louise, geb. Horst.</b>                |                                                                                     | <b>Mutter.</b>                                |

## Kinder:

| Zahl.     | Namen.                                      | Geburt.<br>Ort, Tag<br>und<br>Jahr. | Eheschließung.                                                               |                                                   | Band und<br>Blatt des<br>Familien-<br>Registers. | Tod.<br>Ort, Tag<br>und Jahr. |
|-----------|---------------------------------------------|-------------------------------------|------------------------------------------------------------------------------|---------------------------------------------------|--------------------------------------------------|-------------------------------|
|           |                                             |                                     | Ort, Tag<br>und Jahr.                                                        | Namen und Stand<br>des Angekauften.               |                                                  |                               |
| 1.        | Johann Georg                                | 7. Dezember 1870<br>hier.           | 6. Mai<br>1893<br>hier.                                                      | Louise Goll, hier.                                | Band<br>III<br>S. 20.                            |                               |
| 2.        | Martha.                                     | 8. Januar<br>1873<br>hier.          | 7. August<br>1893.<br>Esslingen.<br>Sammelakten z. F.R. von<br>1898 Nr. 230. | Glaser, Immanuel,<br>Schuhmacher<br>in Esslingen. |                                                  |                               |
| 3.        | Johanne Louise*)                            | 6. März<br>1874<br>hier.            |                                                                              |                                                   |                                                  |                               |
| Aus<br>4. | II. Ehe:<br>Gustav Johann.                  | 9. März<br>1883<br>hier.            | —                                                                            | —                                                 | —                                                | 7. August 1893<br>hier.       |
|           |                                             |                                     |                                                                              |                                                   |                                                  |                               |
| *)        | ausserehelich von 3 oben<br>1. Karl Julius. | 1. Mai<br>1898<br>hier.             | —                                                                            | —                                                 | —                                                | 2. Januar 1899<br>hier.       |
|           |                                             |                                     |                                                                              |                                                   |                                                  |                               |

Gedruckt bei G. Hasselbrink (Chr. Schaufele).

## Nº 42.

# Regierungsblatt

für das

## Königreich Württemberg.

---

Ausgegeben Stuttgart, Samstag den 18. November 1899.

---

Inhalt:

Königliche Verordnung, betreffend die Ermächtigung der Gemeinde Uhlbach zu Erhebung einer örtlichen Verbrauchsabgabe von Bier. Vom 5. November 1899. — Bekanntmachung des Justizministeriums, betreffend den Abonnementspreis für das Regierungsblatt und für das Reichs-Gesetzblatt auf das Kalenderjahr 1900. Vom 9. November 1899. — Bekanntmachung des Landes-Versicherungsamts, betreffend die Wahlordnung für die Wahl der Vertreter der Arbeitgeber und der Berüchter bei den unteren Verwaltungsbehörden im Sinne des §. 57 des Invalidenversicherungsgesetzes. Vom 4. November 1899. — Bekanntmachung des Landes-Versicherungsamts, betreffend die Wahlordnung für die Wahl der Mitglieder des Ausschusses der für Württemberg errichteten Versicherungseinrichtung. Vom 4. November 1899.

---

Königliche Verordnung,  
betreffend die Ermächtigung der Gemeinde Uhlbach zu Erhebung einer örtlichen Verbrauchs-  
abgabe von Bier. Vom 5. November 1899.

**Wilhelm II., von Gottes Gnaden König von Württemberg.**

Auf Grund des Gesetzes vom 24. März 1899, betreffend die Gültigkeitsdauer der mit dem 31. März 1899 außer Wirksamkeit tretenden Bestimmungen über die Besteuerungsrechte der Gemeinden (Reg. Blatt S. 237), des Gesetzes vom 25. März 1887, betreffend die Forterhebung von örtlichen Verbrauchsabgaben durch die Gemeinden (Reg.-Blatt S. 85), sowie der Art. 19—21, 23, 24 Abj. 1 und 25 Abj. 1 des Gesetzes vom 23. Juli 1877 über Besteuerungsrechte der Amtskörperschaften und Gemeinden (Reg.-Blatt S. 198) und des Art. II des Gesetzes vom 8. März 1881, betreffend die Ab-

änderung des vorerwähnten Gesetzes (Reg. Blatt S. 19), verordnen und verfügen Wir nach Anhörung Unseres Staatsministeriums, wie folgt:

§. 1.

Der Gemeinde Uhldach wird die Erhebung einer örtlichen Verbrauchsabgabe von Bier mit fünfundsechzig Pfennig für einhundert Liter bis zum 31. März 1905 gestattet.

§. 2.

Soweit die örtliche Verbrauchsabgabe von Bier nach Art. 21 Abs. 2 des Gesetzes vom 23. Juli 1877 von dem in der Gemeinde Uhldach zur Biererzeugung verwendeten Malz zu erheben ist, wird der Betrag der von dem Doppelzentner umgeschrötenen Malzes für die Gemeinde zu erhebenden Steuer auf zwei Mark fünfzig Pfennig festgesetzt.

Unsere Ministerien des Innern und der Finanzen sind mit der Vollziehung dieser Verordnung beauftragt.

Gegeben Stuttgart, den 5. November 1899.

Wilhelm.

Mittnacht. Sarwey. Schott von Schottenstein. Pischel. Breitling. Zeyer.

Bekanntmachung des Justizministeriums,  
betreffend den Abonnementspreis für das Regierungsblatt und für das Reichs-Gesetzblatt auf das  
Kalenderjahr 1900. Vom 9. November 1899.

Der Abonnementspreis für den Jahrgang 1900 des Regierungsblattes ist auf 3 Mark für das Exemplar festgesetzt worden, derjenige für das Reichs-Gesetzblatt beträgt 1 Mark für das Exemplar, was hiermit bekannt gemacht wird.

Stuttgart, den 9. November 1899.

Breitling.

**Bekanntmachung des Landes-Versicherungsamts,**

betreffend die Wahlordnung für die Wahl der Vertreter der Arbeitgeber und der Versicherten bei den unteren Verwaltungsbehörden im Sinne des §. 57 des Invalidenversicherungsgesetzes.\*)

Vom 4. November 1899.

Für die Wahl der Vertreter der Arbeitgeber und der Versicherten bei den unteren Verwaltungsbehörden im Sinne des §. 57 des Invalidenversicherungsgesetzes vom 13. Juli 1899 (Reichs-Gesetzblatt S. 463) wird hiermit im Auftrage des K. Ministeriums des Innern nachstehende Wahlordnung erlassen:

**§. 1.**

Gemäß §. 62 des Invalidenversicherungsgesetzes und der auf Grund desselben von dem K. Ministerium des Innern getroffenen Bestimmungen erfolgt die Wahl der Vertreter der Arbeitgeber und der Versicherten durch die Vorstände der im Bezirk der unteren Verwaltungsbehörde vorhandenen Orts- (Bezirks-), Betriebs- (Fabrik-), Bau- und Innungskrankenkassen und der Knappschaftskassen, ferner durch die Vorstände derjenigen eingeschriebenen oder auf Grund landesgesetzlicher Vorschrift errichteten Hilfsklassen, welche die in §. 75 a des Krankenversicherungsgesetzes vorgesehene Bescheinigung besitzen und deren Bezirk sich über den Bezirk der unteren Verwaltungsbehörde nicht hinaus erstreckt, endlich durch die Verwaltungen der im Bezirk der unteren Verwaltungsbehörde vorhandenen Gemeinde-Krankenversicherungen und Krankenpflegeversicherungen.

Als im Bezirk der unteren Verwaltungsbehörde vorhanden sind diejenigen Kasse anzusehen, welche daselbst ihren Sitz haben.

Vorstände solcher Krankenkassen, für deren Mitglieder eine besondere Kasseneinrichtung im Sinne der §§. 8, 10, 11 des Invalidenversicherungsgesetzes besteht, sind nicht berechtigt, an den Wahlen Theil zu nehmen.

**§. 2.**

In dem Bezirk jeder unteren Verwaltungsbehörde haben die Vorstände beziehungsweise Verwaltungen der sämtlichen wahlberechtigten Krankenkassen zusammen vier Vertreter der Arbeitgeber und vier Vertreter der Versicherten zu wählen.

Soweit die Vorstände der wahlberechtigten Kassen aus Vertretern der Arbeitgeber

\* ) Zu unteren Verwaltungsbehörden im Sinne des §. 57 des Invalidenversicherungsgesetz sind von dem K. Ministerium des Innern die K. Stadtdirektion Stuttgart und die K. Oberämter bestimmt worden.

und Vertretern der Arbeitnehmer zusammengesetzt sind, nehmen bei der Wahl die den Arbeitgebern angehörenden Mitglieder des Vorstands nur an der Wahl der Vertreter der Arbeitgeber, die den Versicherten angehörenden Mitglieder des Vorstands nur an der Wahl der Vertreter der Versicherten Theil. Vorstände, in denen Arbeitgeber nicht vertreten sind, nehmen nur an der Wahl der Vertreter der Versicherten, Vorstände, in denen Arbeitnehmer nicht vertreten sind, nehmen nur an der Wahl der Vertreter der Arbeitgeber Theil.

Die Mitglieder der Verwaltungen der Gemeinde-Krankenversicherungen und der Krankenpflegeversicherungen wählen gemeinsam sowohl die Vertreter der Arbeitgeber als die Vertreter der Versicherten.

#### §. 3.

Den wahlberechtigten Organen (Vorständen beziehungsweise Verwaltungen) der Krankenkassen kommen so viele Stimmen zu, als diese Kassen nach dem Durchschnitt des letzten der Wahl vorangehenden Kalenderjahres Mitglieder hatten. Dieser Durchschnitt wird aus denjenigen Zahlen berechnet, welche in der nach der Verfügung des R. Ministeriums des Innern vom 28. November 1892 (Reg. Blatt S. 571) aufgestellten Jahresübersicht (Formular I) eingetragen sind. Dabei ist, wenn diese Übersicht die Zahlen der Mitglieder für sämtliche 13 Monatstermine des Formulars enthält, die Summe der Monatszahlen durch 13, wenn sie aber nur die Vierteljahrszahlen enthält, durch 5 zu teilen.

Wenn eine wahlberechtigte Krankenkasse im lebtvorangegangenen Kalenderjahr noch nicht bestanden hat, so kommen ihr so viele Stimmen zu, als sie nach der Zählung für den letzten Monats- beziehungsweise Vierteljahresterminal Mitglieder hatte.

#### §. 4.

Wählbar zu Vertretern der Arbeitgeber und der Versicherten sind nur deutsche, männliche, volljährige, im Bezirk der unteren Verwaltungsbehörde wohnende Personen, welche nach §. 32 des Gerichtsverfassungsgesetzes\*) zum Amte eines Schöffen fähig sind.

\*) §. 32 des Gerichtsverfassungsgesetzes (Reichs-Gesetzblatt von 1898 S. 371) lautet:

§. 32.

Unfähig zu dem Amte eines Schöffen sind:

1) Personen, welche die Befähigung in Folge strafgerichtlicher Verurtheilung verloren haben;

Wählbar zu Vertretern der Arbeitgeber sind nur die Arbeitgeber der nach Maßgabe des Invalidenversicherungsgesetzes versicherten Personen und die bevollmächtigten Leiter ihrer Betriebe, zu Vertretern der Versicherten die auf Grund dieses Gesetzes versicherten Personen.

Von der Zugehörigkeit zu einer der wahlberechtigten Krankenkassen ist die Wählbarkeit nicht abhängig. Dagegen müssen die Vertreter der Arbeitgeber und der Versicherten mindestens zur Hälfte am Sitz der unteren Verwaltungsbehörde oder in einer Entfernung bis zu zehn Kilometer von demselben wohnen, auch dürfen sie nicht Mitglieder des Vorstands der Versicherungsanstalt oder eines Schiedsgerichts für die Invalidenversicherung sein.

Diejenigen Versicherten (§§. 1, 2, 14 des Invalidenversicherungsgesetzes), welche als Arbeitgeber versicherungspflichtige Personen nicht blos vorübergehend beschäftigen, werden bei der Wahl der Vertreter der Arbeitgeber und der Versicherten den Arbeitgebern zugerechnet.

Die Ablehnung der Wahl ist nur nach Maßgabe des §. 94 des Invalidenversicherungsgesetzes zulässig.

#### §. 5.

Die Wahl der Vertreter der Arbeitgeber und der Versicherten erfolgt auf fünf Jahre. Die Gewählten bleiben nach Ablauf dieser Zeit so lange im Amt, bis ihre Nachfolger das Amt angetreten haben. Die Ausscheidenden sind wieder wählbar.

Die erste Wahlperiode läuft vom 1. Januar 1900 an und endigt mit dem 31. Dezember 1904.

#### §. 6.

Mit der Leitung der Wahl ist die untere Verwaltungsbehörde beauftragt.

Dieselbe ermittelt für die erste Wahlperiode sofort, für die späteren Wahlperioden auf den 1. Oktober vor Beginn der Wahlperiode die wahlberechtigten Krankenkassen, stellt für jede derselben die ihr zukommende Stimmenzahl fest, trägt letztere in die Stimm-

- 
- 2) Personen, gegen welche das Hauptverfahren wegen eines Verbrechens oder Vergehens eröffnet ist, daß die Überrennung der bürgerlichen Ehrenrechte oder der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter zur Folge haben kann;
  - 3) Personen, welche in Folge gerichtlicher Anordnung in der Verfügung über ihr Vermögen beschränkt sind.

zettelformulare ein und bereitet diese auch in den anderen daselbst der unteren Verwaltungsbehörde vorbehaltenen Punkten vor.

Die Formulare zu den Stimmzetteln werden von dem Landes-Versicherungsaamt festgelegt und bereit gehalten. Die unteren Verwaltungsbehörden haben ihren Bedarf jeweils rechtzeitig bei dem Sekretariat des Landes-Versicherungsaamts anzumelden. Für die erste nach der gegenwärtigen Wahlordnung stattfindende Wahl werden die Stimmzettelformulare den unteren Verwaltungsbehörden ohne vorherige Anmeldung zugeschickt.

### §. 7.

Die nach §. 6 vorbereiteten Stimmzettel hat die untere Verwaltungsbehörde den betreffenden Krankenkassen entweder mit eingeschriebenem Brief oder gegen Empfangsbestätigung mit der Aufforderung zuzustellen, die Wahlen vorzunehmen und die ausgefüllten Stimmzettel binnen längstens drei Wochen vom Tag der Zustellung der unteren Verwaltungsbehörde einzusenden.

### §. 8.

Der Vorsitzende des Vorstands beziehungsweise der Verwaltung der wahlberechtigten Krankenkasse hat so rechtzeitig, daß die Einhaltung der in §. 7 bezeichneten Frist gesichert ist, seine Mitglieder zur Wahl zusammenzuberufen. Diese haben unter Beachtung der Bestimmungen in §. 2 Abs. 2 und 3 durch Stimmenmehrheit darüber zu beschließen, wen sie durch Ausfüllung des Stimmzettels als Vertreter wählen wollen.

Die Wahl der Vertreter der Arbeitgeber, ingleichen die Wahl der Vertreter der Versicherten erfolgt je in gesondertem Wahlgang.

In den Fällen des §. 2 Abs. 2 dürfen bei den Wahlen der Vertreter der Arbeitgeber die den Versicherten angehörenden Vorstandsmitglieder und bei den Wahlen der Vertreter der Versicherten die den Arbeitgebern angehörenden Vorstandsmitglieder während der Abstimmung nicht im Wahllokal anwesend sein. Der die Abstimmung Leitende wird von den Wahlberechtigten bestimmt.

### §. 9.

Die Namen der Gewählten, ihr Beruf und Wohnort, bei den Versicherten auch die Angabe ihres Arbeitgebers, sind von dem die Abstimmung Leitenden an den dafür bestimmten Stellen in den Stimmzettel einzutragen. Letzterer ist sodann von den Wählenden zu unterzeichnen.

Der ausgefüllte Stimmzettel ist an die untere Verwaltungsbehörde, welche denselben zugestellt hat, portofrei zurückzusenden.

#### §. 10.

Eine Änderung der in den Stimmzettel von der unteren Verwaltungsbehörde eingetragenen Stimmenzahl Seitens der Wählenden ist unzulässig.

Berichtigungen der eingetragenen Namen dürfen nur durch Ausstreichen und Zusätzen bewirkt werden.

Stimmzettel, welche nicht unterschrieben, oder welche in unzulässiger Weise berichtigt sind oder die Wahl einer nicht wählbaren Person enthalten, sind ungültig. Die untere Verwaltungsbehörde darf unrichtig oder unvollständig ausgefüllte Stimmzettel dann zur Berichtigung zurückgeben, wenn letztere innerhalb der in §. 7 bezeichneten spätesten Frist erfolgen kann.

#### §. 11.

Sofort nach Ablauf der aus §. 7 sich ergebenden spätesten Frist erfolgt unbeschadet der dem Landes-Versicherungsamt zukommenden Entscheidung von Streitigkeiten die Feststellung des Wahlergebnisses durch die untere Verwaltungsbehörde.

Über die Wahl entscheidet die verhältnismäßige Mehrheit der abgegebenen Stimmen, bei Stimmengleichheit das Los.

Die auf ungültige Stimmzettel entfallenden Stimmen werden nicht mitgezählt.

Befinden sich auf einem Stimmzettel die Namen von mehr als vier Personen, so werden nur die Stimmen für die ersten genannten vier wählbaren Personen gezählt.

#### §. 12.

Die untere Verwaltungsbehörde hat über die Ermittlung des Wahlergebnisses unter Zugabe eines vereideten Protokollführers ein Protokoll aufzunehmen. Aus demselben müssen der Name, Beruf und Wohnort der Personen, auf welche Stimmen entfallen sind, unter Bezeichnung der gültigen und ungültigen Stimmen und des Grundes der Ungültigkeit, sowie der Name, Beruf und Wohnort der gewählten Vertreter zu erscheinen sein.

Hiebei ist zu beachten, daß die Vertreter der Arbeitgeber und der Versicherten mindestens zur Hälfte am Sitz der unteren Verwaltungsbehörde oder in einer Entfernung

bis zu zehn Kilometer von demselben wohnen müssen. Es sind daher aus der Zahl der Personen, die an sich wählbar sind und gültige Stimmen erhalten haben, zunächst diejenigen zwei als gewählt anzusehen, welche von den am Sitz der unteren Verwaltungsbehörde oder in einer Entfernung bis zu zehn Kilometer von demselben Wohnenden die verhältnismäßige Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt haben. Im Übrigen greifen ohne Rücksicht auf die vorbezeichnete räumliche Beziehung zum Sitz der unteren Verwaltungsbehörde die Bestimmungen in §. 11 Abs. 2—4 Plat.

### §. 13.

Die gewählten Vertreter werden von der auf sie gefallenen Wahl durch die untere Verwaltungsbehörde schriftlich in Kenntniß gesetzt und unter Hinweis auf §. 94 des Invalidenversicherungsgesetzes beziehungsweise die im Statut der Versicherungsanstalt vorgesehenen anderen Ablehnungsgründe aufgesondert, binnen längstens einer Woche Anzeige zu erstatten, falls sie die Wahl ablehnen wollen.

Lehnt einer der Gewählten aus einem zulässigen Grunde ab, so hat eine anderweitige Feststellung des Wahlergebnisses zu erfolgen, bei welcher an Stelle des Ablehnenden derjenige als gewählt zu gelten hat, auf welchen die nächstgrößte Zahl der gültigen Stimmen entfallen ist. Dieser ist von seiner Wahl in Kenntniß zu setzen.

Wird bei der ersten Wahl die vorgegebene Zahl der Vertreter (§. 2 Abs. 1 vergl. mit §. 12 Abs. 2) nicht erreicht, so haben behufs Ergänzung dieser Zahl Nachwahlen stattzufinden.

Scheiden während der Wahlperiode Vertreter aus dem Amt, so treten für den Rest der Wahlperiode an ihre Stelle diejenigen Personen, welche bei der Wahl beziehungsweise der Nachwahl die nächstgrößte Zahl der gültigen Stimmen erhalten haben.

Sind Personen, auf welche gültige Stimmen entfallen sind, nicht mehr vorhanden, so haben für den Rest der Wahlperiode Nachwahlen stattzufinden.

### §. 14.

Personen, welche die Wahl ohne zulässigen Grund ablehnen, können von der unteren Verwaltungsbehörde mit Geldstrafe bis zu einhundertsfünfzig Mark belegt werden.

## §. 15.

Das Ergebniß der Wahl ist von der unteren Verwaltungsbehörde im Bezirksamtsblatt bekannt zu machen und sowohl dem Landes-Versicherungsamt als dem Vorstand der Versicherungsanstalt anzugeben.

Stuttgart, den 4. November 1899.

R. Landes-Versicherungsamt.

Bodammer.

**Bekanntmachung des Landes-Versicherungsamts,**  
betreffend die Wahlordnung für die Wahl der Mitglieder des Ausschusses der für Württemberg errichteten Versicherungsanstalt. Vom 4. November 1899.

Für die Wahl der Mitglieder des Ausschusses der für Württemberg errichteten Versicherungsanstalt wird hiemit im Auftrage des R. Ministeriums des Innern gemäß §. 77 des Invalidenversicherungsgesetzes vom 13. Juli 1899 (Reichs-Gesetzblatt S. 463) an Stelle der Wahlordnung vom 21. Juni 1890 (Reg. Blatt S. 137) nachstehende Wahlordnung erlassen.

## §. 1.

Gemäß §. 76 Abs. 2 des Invalidenversicherungsgesetzes werden die Mitglieder des Ausschusses und ihre Erzähmänner von den Vertretern der Arbeitgeber und der Versicherten bei den unteren Verwaltungsbehörden im Sinne des §. 57 \*) des angeführten Gesetzes gewählt. Hierbei nehmen an der Wahl der Vertreter der Arbeitgeber im Ausschus nur die Vertreter der Arbeitgeber, an der Wahl der Vertreter der Versicherten im Ausschus nur die Vertreter der Versicherten Theil.

Zum Zweck dieser Wahl wird das Landesgebiet von dem Landes-Versicherungsamt in so viele Wahlbezirke eingetheilt, als Vertreter der Arbeitgeber beziehungsweise der Versicherten zu wählen sind. Diese Eintheilung wird bei Anordnung der Wahl im Staatsanzeiger bekannt und auf der Rückseite jedes Stimmbuches abgedruckt.

\*) Zu unteren Verwaltungsbehörden im Sinne des §. 57 des Invalidenversicherungsgesetzes sind von dem R. Ministerium des Innern die R. Stadtdirektion Stuttgart und die R. Oberämter bestimmt worden.

## §. 2.

In jedem Wahlbezirk haben die Vertreter der Arbeitgeber und der Versicherten bei den unteren Verwaltungsbehörden zusammen einen Vertreter der Arbeitgeber und einen Vertreter der Versicherten und für jeden dieser beiden Vertreter einen ersten und einen zweiten Ersatzmann zu wählen.

## §. 3.

Wählbar zu Vertretern der Arbeitgeber und der Versicherten sind nur deutsche, männliche, volljährige, im Bezirke der Versicherungsanstalt wohnende Personen. Nicht wählbar ist, wer zum Amt eines Schöffen unfähig ist (§. 32 des Gerichtsverfassungsgesetzes. \*)

Wählbar zu Vertretern der Arbeitgeber sind nur die Arbeitgeber der nach Maßgabe dieses Gesetzes versicherten Personen und die bevollmächtigten Leiter ihrer Betriebe, zu Vertretern der Versicherten die auf Grund dieses Gesetzes versicherten Personen.

Diejenigen Versicherten (§§. 1, 2, 14 des Invalidenversicherungsgesetzes), welche als Arbeitgeber versicherungspflichtige Personen nicht blos vorübergehend beschäftigen, werden den Arbeitgebern zugerechnet.

Die Ablehnung der Wahl ist nur nach Maßgabe des §. 94 des Invalidenversicherungsgesetzes zulässig.

## §. 4.

Die Wahl der Vertreter der Arbeitgeber und der Versicherten erfolgt auf fünf Jahre. Die Gewählten bleiben nach Ablauf dieser Zeit solange im Amt, bis ihre Nachfolger das Amt angetreten haben. Die Ausscheidenden sind wieder wählbar.

Die erste Wahlperiode, für welche nach der gegenwärtigen Wahlordnung zu wählen ist, läuft vom 1. Oktober 1900 an und endigt mit dem 30. September 1905.

\*) §. 32 des Gerichtsverfassungsgesetzes (Reichs-Gesetzblatt von 1898 S. 371) lautet:

Unfähig zu dem Amt eines Schöffen sind:

- 1) Personen, welche die Fähigkeit in Folge strafgerichtlicher Verurtheilung verloren haben;
- 2) Personen, gegen welche daß Hauptverfahren wegen eines Verbrechens oder Vergehens eröffnet ist, daß die Anerkennung der bürgerlichen Ehrenrechte oder der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter zur Folge haben kann;
- 3) Personen, welche in Folge gerichtlicher Anordnung in der Verfügung über ihr Vermögen beschränkt sind.

## §. 5.

Das Landes-Versicherungsamt übersendet den unteren Verwaltungsbehörden die erforderlichen Stimmzettel zur Wahl des Vertreters der Arbeitgeber und seiner Erzähmänner und zur Wahl des Vertreters der Versicherten und seiner Erzähmänner.

Sofort nach Empfang der Stimmzettel sind die sämtlichen Vertreter der Arbeitgeber und der Versicherten bei der unteren Verwaltungsbehörde von der letzteren zusammenzuberufen.

## §. 6.

Die Vertreter der Arbeitgeber und die Vertreter der Versicherten haben getrennt zu wählen.

Die Wahl erfolgt unter Leitung der unteren Verwaltungsbehörde durch Nennung des Vor- und Zunamens, des Berufs und des Wohnorts des zu Wählenden, bei Versicherten auch des Arbeitgebers. Die von den einzelnen Vertretern benannten Personen werden von der unteren Verwaltungsbehörde in den Stimmzettel eingetragen.

Der ausgefüllte Stimmzettel wird von den Wählenden und der unteren Verwaltungsbehörde unterzeichnet und von letzterer alsbald dem Landes-Versicherungsamt vorgelegt.

## §. 7.

Die Feststellung des Wahlergebnisses erfolgt durch das Landes-Versicherungsamt.

Über die Wahl entscheidet die verhältnismäßige Mehrheit der abgegebenen Stimmen, bei Stimmengleichheit das Losos.

Die Ermittlung des Wahlergebnisses erfolgt getrennt für jeden Wahlbezirk und innerhalb desselben für die Vertreter der Arbeitgeber und für die Vertreter der Versicherten und zwar in beiden Fällen zunächst für die Vertreter, dannächst für die Erzähmänner.

Stimmzettel sind insoweit ungültig, als sie den Gewählten nicht deutlich bezeichnen. Völlig ungültig sind Stimmzettel, welche nicht von sämtlichen Wählern unterschrieben sind.

Zur Beseitigung der die Ungültigkeit begründenden Mängel kann von dem Landes-Versicherungsamt Frist bis zur Feststellung des Wahlergebnisses gewährt werden.

## §. 8.

Wenn eine Person zugleich Stimmen als Vertreter und als Erzähmann erhalten

hat, so werden ihr, wenn sie nicht als Vertreter gewählt ist, die als Vertreter erhaltenen Stimmen auch für die Wahl als Ersatzmann zugezählt.

Die Reihenfolge der zu Ersatzmännern Gewählten richtet sich nach der Zahl der auf sie gefallenen Stimmen.

#### §. 9.

Ist eine Person in mehreren Wahlbezirken als Vertreter oder als Ersatzmann gewählt, so hat sich dieselbe darüber zu erkären, für welchen Wahlbezirk sie die Wahl annehmen will. Die auf diese Person in einem andern Wahlbezirk gesunkenen Stimmen kommen alsdann nicht mehr in Betracht, vielmehr ist für die anderen Wahlbezirke diejenige Person als gewählt zu betrachten, welche demnächst die meisten Stimmen erhalten hat.

#### §. 10.

Die gewählten Vertreter und ihre Ersatzmänner werden von der auf sie gefallenen Wahl durch das Landes-Versicherungsamt schriftlich in Kenntniß gesetzt und unter Hinweis auf §. 94 des Invalidenversicherungsgesetzes beziehungsweise die auf Grund desselben erlassenen Bestimmungen des Statuts der Versicherungsanstalt aufgesondert, binnen längstens einer Woche Anzeige zu erstatten, falls sie die Wahl ablehnen wollen.

Lehnt einer der Gewählten die Wahl aus einem zulässigen Grunde ab, so erfolgt eine anderweitige Feststellung des Wahlergebnisses, bei welcher die dem Ablehnenden zugesunkenen Stimmen nicht zu rechnen sind. Ist ein anderer gültiger Wahlvorschlag nicht gemacht, so ist eine Nachwahl herbeizuführen.

Lehnt der Gewählte die Wahl ohne zulässigen Grund ab, so wird dem Vorstand der Versicherungsanstalt behufs der Einschreitung nach §. 90 Abs. 2 des Invalidenversicherungsgesetzes Kenntniß gegeben.

#### §. 11.

Das Ergebnis der Wahlen wird vom Landes-Versicherungsamt dem Vorstand der Versicherungsanstalt mitgetheilt und ist von diesem im Staatsanzeiger bekannt zu machen.

Stuttgart, den 4. November 1899.

R. Landes-Versicherungsamt.  
Vorstandsm. r.

---

Gedruckt bei G. Hasselbrink (Chr. Scheuerele).

## Nr. 43.

# Regierungsblatt

für das

## Königreich Württemberg.

---

Ausgegeben Stuttgart, Montag, den 20. November 1899.

---

### Inhalt:

Bekanntmachung des Ministeriums des Innern, betreffend die Verleihung der juristischen Persönlichkeit an den Altenverein des Corps Rhenania Stuttgart. Vom 11. November 1899. — Verfügung des Ministeriums des Innern, betreffend die Anordnung einer neuen Abgeordnetenwahl für den Oberamtsbezirk Nagold. Vom 16. November 1899. — Verfügung des Ministeriums des Kirchen- und Schulwesens, betreffend die Führung der mit akademischen Graden verbundenen Titel. Vom 18. November 1899.

---

Bekanntmachung des Ministeriums des Innern,  
betreffend die Verleihung der juristischen Persönlichkeit an den Altenverein des Corps Rhenania  
Stuttgart. Vom 11. November 1899.

Seine Königliche Majestät haben am 9. November d. J. allergnädigst geruht, dem Altenverein des Corps Rhenania Stuttgart die juristische Persönlichkeit auf Grund der vorgelegten Säzung vorbehältlich der Rechte Dritter zu verleihen.

Stuttgart, den 11. November 1899.

P i s c h e t.

---

Vereinigung des Ministeriums des Innern,  
betreffend die Anordnung einer neuen Abgeordnetenwahl für den Oberamtsbezirk Nagold.  
Vom 16. November 1899.

Nachdem der bisherige Abgeordnete für den Oberamtsbezirk Nagold gestorben ist, wird auf Allerhöchsten Befehl Seiner Majestät des Königs die Wornahme einer Neuwahl für den Oberamtsbezirk Nagold angeordnet und Nachstehendes verfügt:

1) Die örtlichen Kommissionen für Entwerfung und Fortführung der Wählerlisten haben unverweilt für die Richtigstellung der letzteren Sorge zu tragen.

Die Ortswahlkommissionen werden hiebei hinsichtlich der Frage, welche Personen in die Wählerlisten aufzunehmen sind, auf Art. 4 des Wahlgesetzes vom 26. März 1868 (Reg. Blatt S. 178) und §. 3 der Ministerialverfügung, betreffend die Vollziehung des Wahlgesetzes vom 6. November 1882 (Reg. Blatt S. 345), besonders hingewiesen.

2) Der in Art. 7 des Wahlgesetzes vom 26. März 1868 angeordnete öffentliche Aufruf der Wahlberechtigten zur Anmeldung ihres Wahlrechts ist alsbald von dem Oberamt Nagold im Amtsblatt zu erlassen und außerdem von den Ortsvorstehern in den einzelnen Gemeinden auf ortssüdliche Weise bekannt zu machen.

3) Die Wählerlisten müssen binnen zehn Tagen nach dem Erscheinen der gegenwärtigen Verfügung im Regierungsblatt, somit spätestens am Donnerstag, den 30. November d. J., vollendet sein, sodann während eines unmittelbar anschließenden Zeitraums von sechs Tagen, also bis Mittwoch, den 6. Dezember d. J., einschließlich auf dem Rathaus zur allgemeinen Einsicht ausgelegt werden. Längstens binnen drei Tagen von Erhebung etwaiger Vorstellungen gegen die Wählerliste an gerechnet hat die Kommission hierüber Beschluß zu fassen.

Spätestens am einundzwanzigsten Tag nach dem Erscheinen des gegenwärtigen Wahlauszeichens im Regierungsblatt, am Montag, den 11. Dezember d. J., haben die Ortsvorsteher die Wählerlisten nebst den Akten über beanstandete Wahlberechtigungen dem Oberamt zu übergeben.

4) Die Wahlen sind genau am dreißigsten Tag nach dem Erscheinen der gegenwärtigen Verfügung im Regierungsblatt, also

am Mittwoch, den 20. Dezember d. J.,

in allen Abstimmungsbistrikten gleichzeitig vorzunehmen.

5) Die in Art. 13 der Wahlgesetznovelle vom 16. Juni 1882 (Reg. Blatt S. 212) vorgeschriebene Bekanntmachung hat spätestens am Sonntag, den 17. Dezember d. J., zu erfolgen.

6) Die Wahlvorsteher werden vornehmlich auf Art. 12, Art. 13 Abs. 2, Art. 13a bis 18c der Wahlgesetznovelle und die §§. 11—22 der Vollziehungsinstruktion zu derselben vom 6. November 1882 hingewiesen und darauf aufmerksam gemacht, daß den

Wählern der Zutritt zur Wahlhandlung einschließlich der Zählung der abgegebenen Stimmen freisteht.

7) Die Ermittlung des Wahlergebnisses durch die Oberamtswahlkommission hat spätestens am Samstag, den 23. Dezember d. Js., stattzufinden.

8) Beufs gesetzmäßiger Durchführung des Wahlgeschäfts wird im Uebrigen auf die Bestimmungen des Wahlgesetzes vom 26. März 1868 in der demselben durch Art. I—III der Wahlgesetzonelle vom 16. Juni 1882 gegebenen Fassung, die Vollziehungsverfügung vom 6. November 1882 und die Bekanntmachung, betreffend das Verfahren bei den Landtagswahlen, vom 27. Juni 1883 (Amtsblatt des Ministeriums des Innern S. 157), zur Nachahnung hingewiesen.

Stuttgart, den 16. November 1899.

Piſſel.

---

**Vereinigung des Ministeriums des Kirchen- und Schulwesens,  
betreffend die Führung der mit akademischen Graden verbundenen Titel. Vom 13. November 1899.**

Bezüglich der Führung der mit akademischen Graden verbundenen Titel wird mit Allerhöchster Genehmigung Seiner Königlichen Majestät Nachstehendes verfügt:

### §. 1.

Zur Führung der Titel, welche mit den von Universitäten des Deutschen Reichs verliehenen akademischen Graden verbunden sind, bedarf es einer besonderen staatlichen Erlaubniß nicht.

### §. 2.

Württembergische Staatsangehörige, welche einen akademischen Grad außerhalb des Deutschen Reichs erwerben, bedürfen zur Führung des damit verbundenen Titels der Genehmigung des Ministeriums des Kirchen- und Schulwesens.

### §. 3.

Für nicht württembergische Reichsangehörige und Ausländer, welche einen akademischen Grad außerhalb des Deutschen Reichs erwerben, ist zur Führung des hiemit

verbundenen Titels in Württemberg die Genehmigung des Ministeriums des Kirchen- und Schulwesens mit der Ausnahme erforderlich, daß die Erwerbung der Berechtigung zur Führung des Titels nach dem Rechte des Heimathstaates dann genügt, wenn der Aufenthalt in Württemberg nur ein vorübergehender oder im amtlichen Auftrage genommen ist und in beiden Fällen keinerlei Erwerbszweck verfolgt.

§. 4.

Auf die bisher verliehenen akademischen Grade kommen die Bestimmungen der §§. 2 und 3 nicht zur Anwendung.

§. 5.

Die Vorschriften der §§. 29 Abs. 1 und 147 Nr. 3 der Reichsgewerbeordnung vom 21. Juni 1869 / 1. Juli 1883 werden durch die gegenwärtige Verfügung nicht berührt.

Ebenso bleiben die Vorschriften über die Habilitation von Privatdozenten an der Landesuniversität unverändert.

Stuttgart, den 13. November 1899.

Sarwey.

Nr. 44.

# Regierungsblatt

für das

## Königreich Württemberg.

---

Ausgegeben Stuttgart, Freitag den 24. November 1899.

---

Inhalt:

Königliche Verordnung, betreffend die Gerichtskosten in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit, sowie im Zwangsversteigerungs- und Zwangsvorwaltungsvorfahren (Gerichtskostenordnung). Vom 11. November 1899. — Königliche Verordnung, betreffend eine Gebührenordnung für öffentliche Notare, Rechtsanwälte und andere in Rechtsangelegenheiten thätige Personen. Vom 14. November 1899.

---

**Königliche Verordnung,**  
betreffend die Gerichtskosten in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit, sowie im Zwangsversteigerungs- und Zwangsvorwaltungsvorfahren (Gerichtskostenordnung).

Vom 11. November 1899.

**Wilhelm II., von Gottes Gnaden König von Württemberg.**

Auf Grund des Gesetzes vom 4. Juli 1899 über das Gerichtskostenwesen in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit, sowie im Zwangsversteigerungs- und Zwangsvorwaltungsvorfahren (Reg. Blatt S. 365) verordnen und verfügen Wir nach Anhörung unseres Staatsministeriums, wie folgt:

**Erster Abschnitt.**

**Allgemeine Bestimmungen.**

**§. 1.**

Zur Zahlung der Kosten ist, soweit nicht ein Anderes bestimmt ist, derjenige verpflichtet, durch dessen Antrag die Thätigkeit des Gerichts veranlaßt ist, und bei Geschäften, welche von Amts wegen betrieben werden, derjenige, dessen Interesse dabei wahrgenommen wird.

## §. 2.

Mehrere Kostenjähdner haften als Gesamtkostendner.

Stehen auf Seiten einer Partei mehrere in Rechtsgemeinschaft befindliche Personen, so haften dieselben in Ermangelung einer anderen Bestimmung für die Kosten nach Verhältnis ihres Anteils und, soweit ein bestimmter Anteil nicht zu ermitteln ist, nach Kopftheilen.

Sind durch besondere Anträge, Beschwerden, Besuche, durch eine Versäumung oder durch ein großes Verschulden eines Beteiligten Mehrkosten entstanden, so fallen diese Kosten ihm allein zur Last.

## §. 3.

Hatemand durch eine vor dem Gericht abgegebene oder dem Gericht mitgetheilte Erklärung die Kosten übernommen, so haftet er neben dem zur Zahlung verpflichteten als Gesamtkostendner.

## §. 4.

Durch die Bestimmungen der §§. 1 bis 3 wird eine nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts begründete Verpflichtung Dritter zur Zahlung der entstandenen Gebühren und Auslagen nicht berührt.

## §. 5.

Bei jedem Antrag auf Vornahme einer Handlung, mit welcher baare Auslagen verbunden sind, kann ein zur Deckung derselben hinreichender Vorschuss von dem Antragsteller eingefordert werden. Das Gericht kann die Vornahme der Handlung von der Zahlung des Vorschusses abhängig machen, sofern nicht die Verzögerung dem Antragsteller einen unerheblichen Nachtheil bringen würde. Neben Erinnerungen gegen eine derartige Anordnung wird im Aufsichtsweg gebührenfrei entschieden.

Die Zurückzahlung eines Vorschusses findet nur insoweit statt, als derselbe den bei Beendigung des Geschäfts in Ansatz kommenden Betrag an Gebühren und Auslagen übersteigt.

Ausländer haben außerdem bei Geschäften, die nur auf Antrag vorzunehmen sind, einen Gebührenvorschuss in Höhe der für das beantragte Geschäft vorgesehenen vollen Gebühr zu bezahlen. Die Bestimmungen des §. 85 Abs. 2 Nr. 1 und Abs. 3 des deutschen Gerichtskostengesetzes finden Anwendung.

## §. 6.

Die Gerichte sind befugt, Gebühren, welche durch eine unrichtige Behandlung der Sache ohne Schuld der Beteiligten entstanden sind, niederzuschlagen, sowie für abweisende Bescheide und im Falle der Zurücknahme eines Antrags, wenn der Antrag auf nicht anzurechnender Unkenntnis der Verhältnisse oder auf Unwissenheit beruht, Gebührenfreiheit zu gewähren.

## §. 7.

Von Zahlung der Gebühren sind befreit das Staatsoberhaupt, der Staat, das Reich und die Mitglieder des Königlichen Hauses, letztere insoweit die Bestimmungen des Art. 131 des Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch und zu dessen Nebengesetzen vom 28. Juli 1899 (Reg. Blatt S. 423) zur Anwendung kommen.

## §. 8.

Das Gericht kann anordnen, daß Auslagen, welche durch eine von Amtswegen veranlaßte Verlegung eines Termins oder durch eine begründet befundene Beschwerde entstanden sind, von der Partei nicht eingefordert werden. Werden die Gerichtsgebühren gemäß §. 6 niedergeschlagen, so kann angeordnet werden, daß Schreib- und Postgebühren nicht einzufordern sind.

Im übrigen entbindet auch die Gebührenfreiheit nicht von der Zahlung der baaren Auslagen.

## §. 9.

Soweit nicht in dieser Verordnung besondere Bestimmungen über die Fälligkeit getroffen sind, werden die Gebühren bei Beendigung des Geschäfts, baare Auslagen bei ihrer Entstehung fällig.

## §. 10.

Eine Nachforderung von Gerichtskosten wegen irrgew. Ansatzes ist nur zulässig, wenn der berichtigte Ansatz vor Ablauf des zweiten Kalenderjahrs nach rechtsträchtiger oder endgültiger Erledigung des Geschäfts dem Zahlungspflichtigen mitgetheilt ist.

## §. 11.

Hinsichtlich der Verjährung des Anspruchs auf Zahlung und auf Zurückzahlung von Gerichtskosten greift der Art. 141 des Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch und zu dessen Nebengesetzen mit folgenden Maßgaben Platz.

Die Verjährung beginnt mit dem Schluß des Jahres, in dem die Kostenforderung fällig geworden oder der Zurückzahlungsanspruch entstanden ist. In den Fällen der §§. 41 Abs. 3 und 6, 42 Abs. 1, 43 Abs. 1 beginnt die Verjährung mit dem Schluß des Jahres, in welchem die Vormundschaft, Pflegshaft oder Beistandschaft beendigt wird.

Unterbrochen wird die Verjährung des Anspruchs auf Zahlung von Gerichtskosten auch durch eine an den Zahlungspflichtigen erlassene Auforderung zur Zahlung und durch Bewilligung einer Stundung; die Verjährung des Anspruchs auf Zurückzahlung von Gerichtskosten auch durch die Anbringung der Rückforderung bei dem Gericht, welches die Gebühr angesetzt oder erhoben hat. Wird die Verjährung unterbrochen, so beginnt eine neue Verjährung nicht vor dem Schluß des Jahres, in welchem die Beendigung der Unterbrechung eingetreten ist, und im Falle der Bewilligung einer Stundung nicht vor dem Schluß des Jahres, in welchem die bewilligte Frist abgelaufen ist.

#### §. 12.

Der Ansatz der Gebühren und Auslagen erfolgt bei dem Gericht, bei welchem die Rechtsangelegenheit anhängig ist, auch wenn sie bei einem ersuchten Gericht entstanden sind oder die Angelegenheit früher bei einem andern Gericht anhängig war. Der Ansatz erfolgt je besonders bei dem Gericht der Instanz, in welcher die Gebühren und Auslagen entstanden sind.

#### §. 13.

Die Aushändigung von Ausfertigungen und Abschriften, sowie die Rückgabe der aus Anlaß eines Geschäfts vorgelegten Urkunden kann von vorheriger Zahlung der Kosten abhängig gemacht werden. Ueber Erinnerungen gegen eine derartige Anordnung wird im Aufsichtsweg gebührenfrei entschieden.

#### §. 14.

Die zwangswise Beitreibung der Gerichtskosten erfolgt nach Maßgabe des Gesetzes vom 18. August 1879, betreffend die Zwangsvollstreckung wegen öffentlich-rechtlicher Ansprüche (Reg. Blatt S. 202), durch dasjenige Gericht, welches die Kosten angesetzt hat.

#### §. 15.

Der Werth des Gegenstands des Geschäfts wird vom Gericht nach freiem Ermessen unter Beachtung der nachfolgenden Vorschriften, unbeschadet der Bestimmungen der §§. 36,

41 Abs. 4 und 5, 43 Abs. 3, 49 Abs. 3, 50, 51 Abs. 2, 52 Abs. 2 Satz 1, 53 Abs. 2, 55 Abs. 2 Satz 2, 59, 60, 66 Abs. 3, 73 Abs. 2, 80, 81, 84 Abs. 2, 86 Satz 2 dieser Verordnung, festgesetzt.

### §. 16.

Für die Werthsberechnung ist der Zeitpunkt der Fälligkeit der Gebühren entscheidend. Maßgebend für den in Ansatz zu bringenden Werth ist nur der Hauptgegenstand des Geschäfts. Früchte, Nutzungen, Zinsen, Schäden, Vertragsstrafen und Kosten werden nur berücksichtigt, wenn sie für sich den Gegenstand eines besonderen Geschäfts bilden.

Dem Ansatz der nach dem Vermögen zu bemessenden Gebühren wird, soweit nicht ein Anderes bestimmt ist, der Werth des Aktivvermögens ohne Abzug der Schulden zu Grunde gelegt.

### §. 17.

Bei der Berechnung des Werths einer Sache ist nur der gemeine Werth derselben in Betracht zu ziehen; handelt es sich um einen Verkauf derselben, so ist als Werth der Betrag des vereinbarten Kaufpreises mit Hinzufügung des Werths der vorbehaltenen Nutzungen und ausbedungenen Leistungen in Ansatz zu bringen.

Der Werth des Besitzes einer Sache ist in der Regel dem Werth der Sache gleich zu achten.

### §. 18.

Der Werth einer Grunddienstbarkeit wird durch den Werth, welchen dieselbe für das herrschende Grundstück hat, und wenn der Betrag, um welchen sich der Werth des dienen- den Grundstücks durch die Dienstbarkeit mindert, größer ist, durch diesen Betrag bestimmt.

### §. 19.

Der Werth eines Mieth- oder Pachtrechts bestimmt sich nach dem zusammenzurechnenden Werth aller Leistungen des Mietherrn oder Pächters während der ganzen Vertragszeit. Ist der fünfundzwanzigfache Betrag des einjährigen Zinses geringer, so ist dieser Betrag für die Werthsberechnung maßgebend. Bei unbestimmter Dauer des Vertrags erfolgt die Berechnung bei landwirtschaftlichen Grundstücken unter Zugrundelegung dreier Jahre, in allen andern Fällen unter Zugrundelegung eines Jahres; kann jedoch bei Verträgen, deren Dauer von einer Kündigung abhängt, die Auflösung des Vertragsverhältnisses erst zu einem späteren Zeitpunkt geschehen, so ist dieser Zeitpunkt maßgebend.

## §. 20.

Der Werth des Rechts auf wiederkehrende Rügungen oder Leistungen wird nach dem Werth des einjährigen Bezugs berechnet und zwar:

auf den zwölfseinhalbäfachen Betrag, wenn der künftige Wegfall des Bezugsrechts gewiß, die Zeit des Wegfalls aber ungewiß ist;

auf den fünfundzwanzigäfachen Betrag bei unbefchränkter oder bestimmter Dauer des Bezugsrechts. Bei bestimmter Dauer des Bezugsrechts ist der Gesamtbetrag der künftigen Bezüge maßgebend, wenn er der geringere ist.

## §. 21.

Bei Wertpapieren, die einen Kurs haben, ist der Tageskurs als Werth anzusehen.

## §. 22.

Bei Eintragungen in das Grundbuch, welche die Bestellung oder den Übergang von Hypotheken, Grundsäulen oder Rentenschulden zum Gegenstand haben, und bei Löschungen dieser Rechte, sowie bei der Herstellung von Hypotheken-, Grundsäuld- und Rentenschuldbriefen wird der Werth nach dem Betrag der Geldsumme, für welche die Grundstücke haften, berechnet. Bei Vorrangseinräumungen richtet sich der Werth nach dem Betrag des vortretenden Rechts, und wenn der Betrag des zurücktretenden Rechts der geringere ist, nach diesem.

Im Uebrigen richtet sich der Werth eines Pfandrechts oder der Sicherstellung einer Forderung nach dem Betrag der Forderung; hat der Gegenstand des Pfandrechts einen geringeren Werth, so ist dieser maßgebend.

## §. 23.

Bei nicht vermögensrechtlichen Angelegenheiten wird der Werth des Gegenstands zu 2000 Mark, ausnahmsweise niedriger oder höher, jedoch nicht unter 200 Mark und nicht über 50 000 Mark angenommen.

Ist mit einer nicht vermögensrechtlichen Angelegenheit eine mit ihr zusammenhängende vermögensrechtliche verbunden, so ist nur ein Werth, und zwar der höhere, maßgebend.

## §. 24.

Die Festsetzung des Werths des Gegenstands erfolgt gebührenfrei durch Beschluß des Gerichts, falls dieselbe von dem Kostenahldner beantragt oder nach der Natur des Gegenstands erforderlich wird.

Der Kostenahldner ist verpflichtet, die zur Festsetzung des Werths erforderlichen Angaben zu machen. Das Gericht kann eine Beweisaufnahme, insbesondere die Einnahme des Augenscheins oder die Begutachtung durch Sachverständige, auf Antrag oder von Amts wegen anordnen. In dem Beschluß, durch welchen der Werth festgesetzt wird, ist über die Kosten der Beweisaufnahme zu entscheiden. Dieselben sind ganz odertheilweise demjenigen zur Last zu legen, welcher durch Unterlassung der ihm obliegenden Werthsangabe, durch unrichtige Werhsangabe oder durch unbegründete Beschwerde die Beweisaufnahme veranlaßt hat.

Die Entscheidung über die Werthsfestsetzung ist ebenso wie der Kostenansatz dem Zahlungspflichtigen bekannt zu machen.

## §. 25.

Über Erinnerungen gegen den Ansatz von Gebühren und Auslagen einschließlich der Erinnerungen gegen die Werhsfestsetzung entscheidet das Gericht, bei welchem der Ansatz erfolgt ist, gebührenfrei.

## §. 26.

Die Werhsfestsetzung und der Kostenansatz, sowie die hierüber ergangenen Entscheidungen können von dem Gericht, welches dieselben getroffen hat, oder von dem Gericht der höheren Instanz von Amts wegen geändert werden.

## §. 27.

Gegen die in den §§. 24 bis 26 gedachten Entscheidungen des Amtsgerichts findet Beschwerde, gegen die Entscheidung des Landgerichts als Beschwerdegericht findet weitere Beschwerde nach den Vorschriften der §§. 19 bis 21, 23 bis 30 des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit mit der Maßgabe statt, daß über die weitere Beschwerde in jedem Fall das Oberlandesgericht entscheidet. Entscheidungen der Landgerichte unterliegen der weiteren Beschwerde nur, wenn die Beschwerde summe den Betrag von 50 Mark übersteigt.

Gegen die in erster Instanz ergangenen Entscheidungen der Landgerichte findet nach Maßgabe der bezeichneten Vorschriften die Beschwerde an das Oberlandesgericht statt. Die weitere Beschwerde ist ausgeschlossen.

Gegen Kostenansäze des Oberlandesgerichts und gegen dessen hierauf bezügliche Entscheidungen findet die Beschwerde nicht statt.

### §. 28.

Der Mindestbetrag einer Gebühr ist zwanzig Pfennig, soweit nicht in dieser Verordnung ein anderer Mindestbetrag bestimmt ist.

Pfennigbeträge, welche ohne Bruch nicht durch zehn theilbar sind, werden auf den nächst höheren durch zehn theilbaren Betrag aufgerundet.

### §. 29.

Soweit diese Verordnung den Ausdruck: „Gericht“ gebraucht, sind hierunter auch diejenigen Behörden und Beamten zu verstehen, denen außer den Gerichten die amtliche Besorgung der in dieser Verordnung unter Gebühr gestellten Geschäfte obliegt, so insbesondere die nicht von einem Amtsgericht verwalteten Grundbuchämter, das ordentliche Vermundschäftsgericht und das ordentliche Nachlaßgericht, der für eine Zwangsversteigerung aufgestellte Kommissär, der Bezirksnotar in Ansehung der von ihm in der Eigenschaft als staatlicher Beamter zu besorgenden Geschäfte, sowie das Justizministerium.

Die zwangswise Beitreibung der Kosten, welche von den in Abs. 1 erwähnten Behörden und Beamten angezeigt werden, erfolgt durch das vorgesetzte oder das von dem Justizministerium beauftragte Amtsgericht, beziehungsweise durch das Vollstreckungsgericht.

Hinsichtlich der Abänderung einer Entscheidung der in Abs. 1 erwähnten Behörden oder Beamten finden die Vorschriften der Art. 12, 53 Abs. 1, 76 des Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch und zu dessen Nebengesetzen, sowie des §. 13 Abs. 2 des Einführungsgesetzes zu dem Gesetz über die Zwangsversteigerung und die Zwangswaltung vom 24. März 1897 (Reichs-Gesetzblatt von 1898 S. 750) entsprechende Anwendung.

Gegen die Kostenansäze des Justizministeriums findet keine Beschwerde statt.

## Zweiter Abschnitt.

## Grundbuchsachen.

## §. 30.

In Grundbuchsachen beträgt, sofern nicht Ausnahmen vorgesehen sind, die volle Gebühr

bei einem Werth des Gegenstands nach dem nach dem  
Satz A Satz B

|                                                       |           |           |
|-------------------------------------------------------|-----------|-----------|
| 1) bis 20 Mark einjähliglich . . . . .                | 0,40 Mark | 0,20 Mark |
| 2) von mehr als 20 Mark bis 60 Mark einjährl. . . . . | 0,70 "    | 0,40 "    |
| 3) " " " 60 " " 120 " " . . . . .                     | 1.— "     | 0,60 "    |
| 4) " " " 120 " " 200 " " . . . . .                    | 1,50 "    | 1.— "     |
| 5) " " " 200 " " 300 " " . . . . .                    | 2.— "     | 1,40 "    |
| 6) " " " 300 " " 450 " " . . . . .                    | 2,60 "    | 1,90 "    |
| 7) " " " 450 " " 650 " " . . . . .                    | 3,20 "    | 2,40 "    |
| 8) " " " 650 " " 900 " " . . . . .                    | 4.— "     | 2,90 "    |
| 9) " " " 900 " " 1 200 " " . . . . .                  | 4,80 "    | 3,40 "    |
| 10) " " " 1 200 " " 1 600 " " . . . . .               | 6.— "     | 4.— "     |
| 11) " " " 1 600 " " 2 100 " " . . . . .               | 7,20 "    | 4,60 "    |
| 12) " " " 2 100 " " 2 700 " " . . . . .               | 8,40 "    | 5,40 "    |
| 13) " " " 2 700 " " 3 400 " " . . . . .               | 9,60 "    | 6,20 "    |
| 14) " " " 3 400 " " 4 300 " " . . . . .               | 11.— "    | 7,20 "    |
| 15) " " " 4 300 " " 5 400 " " . . . . .               | 12,60 "   | 8,20 "    |
| 16) " " " 5 400 " " 6 700 " " . . . . .               | 14,40 "   | 9,40 "    |
| 17) " " " 6 700 " " 8 200 " " . . . . .               | 16,20 "   | 10,60 "   |
| 18) " " " 8 200 " " 10 000 " " . . . . .              | 18.— "    | 12.— "    |
| 19) " " " 10 000 " " 12 000 " " . . . . .             | 20,40 "   | 13,80 "   |
| 20) " " " 12 000 " " 14 000 " " . . . . .             | 22,80 "   | 15,60 "   |
| 21) " " " 14 000 " " 16 000 " " . . . . .             | 25,20 "   | 17,40 "   |
| 22) " " " 16 000 " " 18 000 " " . . . . .             | 27,60 "   | 19,20 "   |
| 23) " " " 18 000 " " 20 000 " " . . . . .             | 30.— "    | 21.— "    |
| 24) " " " 20 000 " " 22 000 " " . . . . .             | 32,40 "   | 22,80 "   |

|                                  | bei einem Werth des Gegenstands |            |            | nach dem<br>Satz A | nach dem<br>Satz B |
|----------------------------------|---------------------------------|------------|------------|--------------------|--------------------|
| 25) von mehr als 22 000 Mark bis | 24 000 Mark einschl.            | 34,80 Mark | 24,60 Mark |                    |                    |
| 26) " " " 24 000 " "             | 26 000 " "                      | 37,20      | " 26,40    | "                  |                    |
| 27) " " " 26 000 " "             | 28 000 " "                      | 39,60      | " 28,20    | "                  |                    |
| 28) " " " 28 000 " "             | 30 000 " "                      | 42.—       | " 30.—     | "                  |                    |
| 29) " " " 30 000 " "             | 35 000 " "                      | 47.—       | " 34.—     | "                  |                    |
| 30) " " " 35 000 " "             | 40 000 " "                      | 52.—       | " 38.—     | "                  |                    |
| 31) " " " 40 000 " "             | 50 000 " "                      | 60.—       | " 45.—     | "                  |                    |
| 32) " " " 50 000 " "             | 60 000 " "                      | 66.—       | " 51.—     | "                  |                    |
| 33) " " " 60 000 " "             | 70 000 " "                      | 72.—       | " 57.—     | "                  |                    |
| 34) " " " 70 000 " "             | 80 000 " "                      | 78.—       | " 63.—     | "                  |                    |
| 35) " " " 80 000 " "             | 90 000 " "                      | 84.—       | " 69.—     | "                  |                    |
| 36) " " " 90 000 " "             | 100 000 " "                     | 90.—       | " 75.—     | "                  |                    |

Die ferneren Werthsklassen steigen um je 10 000 Mark und die Gebühren bei beiden Gebührensätzen je um 6 Mark.

### §. 31.

Für die Eintragung des Eigentümers einschließlich der Entgegennahme und Aufnahme der Auflösungserklärung, sowie der bei der Eintragung vorkommenden Nebengeschäfte, insbesondere der Löschung des bisherigen Eigentümers und der Übertragung des Grundstücks und der auf dasselbe bezüglichen Eintragungen auf ein anderes Blatt wird der Gebührensatz A erhoben.

Für die Eintragung des Eigentums von Abkömmlingen oder eines Ehegatten des bisherigen Eigentümers, sofern sie auf Grund der Erbfolge, des in §. 311 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bezeichneten Vertrags, der Erbauseinandersezung oder einer Auseinandersetzung des Gesamtguts nach Beendigung einer ehelichen Gütergemeinschaft oder fortgesetzten Gütergemeinschaft erfolgt, einschließlich der bei der Eintragung vorkommenden Nebengeschäfte werden fünf Zehnttheile des Gebührensatzes A erhoben.

Erfolgt die Eintragung eines Eigentümers auf Grund eines gleichzeitig gestellten Antrags bei mehreren Grundstücken, welche im Bezirk desselben Grundbuchamts liegen, so werden die vorstehend bestimmten Gebühren nur einmal nach dem zusammenzurechnenden Werth der Grundstücke erhoben.

Hat der Grundbuchbeamte auf Grund eines gleichzeitig gestellten Antrags außer der Entgegennahme und Aufnahme der Auflassungserklärung und der Eintragung auch die Aufnahme und Beurkundung des in §. 313 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bezeichneten Vertrags zu besorgen, so tritt eine Ermäßigung der für diese Geschäfte bestimmten Gebühren in Höhe von einem Zehntel des Gesamtbetrags derselben ein.

Die Eintragung des neuen Eigentümers im Grundbuch kann nach dem Ermessen des Grundbuchamts von einer vorgängigen Sicherstellung der Staatskasse wegen der Kosten der Eintragung abhängig gemacht werden.

#### §. 32.

Für die Eintragung einer Dienstbarkeit, eines Vorlaufsrechts, einer Reallast, einer Hypothek, einer Grund- oder Rentenschuld einschließlich der Entgegennahme und Aufnahme der Einigungserklärung und der Eintragungsbewilligung sowie der bei der Eintragung vorkommenden Nebengeschäfte wird der Gebührensatz B erhoben.

#### §. 33.

Für die Eintragung von Vormerkungen, Widerprüchen, Verfügungsbeschränkungen und von sonstigen Veränderungen aller Art einschließlich der Entgegennahme und Aufnahme der Eintragungsbewilligung und aller sonst erforderlichen Erklärungen sowie der bei der Eintragung vorkommenden Nebengeschäfte werden fünf Zehntel des Gebührensatzes B erhoben.

#### §. 34.

Für alle durch die Grundbuchordnung geregelten Eintragungen, welche unter keine der vorstehend (§§. 31 bis 33) getroffenen Bestimmungen fallen, insbesondere für den Vermerk der Vereinigung und Beschreibung von Grundstücken einschließlich der Entgegennahme und Aufnahme der erforderlichen Erklärungen sowie der bei der Eintragung vorkommenden Nebengeschäfte werden drei Zehntel des Gebührensatzes B erhoben.

#### §. 35.

Für jede Löschung in den Fällen der §§. 32 bis 34 einschließlich der Entgegennahme und Aufnahme der Löschungsbewilligung und aller sonst erforderlichen Erklärungen sowie der bei der Löschung vorkommenden Nebengeschäfte werden fünf Zehntel der dort für die Eintragungen bestimmten Sätze erhoben.

## §. 36.

Erfolgt in den Fällen der §§. 32 bis 35 eine Eintragung oder Löschung bei mehreren Grundstücken desselben Eigentümers auf Grund eines gleichzeitig gestellten Antrags, so werden die Eintragungs- und Löschungsgebühren aus dem zusammenzurechnenden Werthe nur einmal erhoben, wenn die Grundstücke in demselben Grundbuchamtsbezirk liegen. Im Sinne dieser Bestimmung gelten Grundstücke, welche Eheleuten, oder welche dem überlebenden Ehegatten und den Kindern des Verstorbenen im Fall der fortgesetzten Gütergemeinschaft gehören, als Grundstücke eines Eigentümers.

## §. 37.

Für Eintragungen und Löschungen, welche von Amtswegen oder auf Ersuchen einer Behörde erfolgen, sowie für die Eintragung einschließlich der Aufnahme der Verzichtserklärung im Fall des §. 928 Abs. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs werden keine Gebühren erhoben.

Für Eintragungen, welche auf Grund des in §. 941 der Civilprozeßordnung bezeichneten Ersuchens geschehen, für die Eintragung des Erstehers als Eigentümers und für die Eintragung von Sicherungshypotheken in Folge eines Zwangsversteigerungsverfahrens, sowie für die auf Grund der Vorschriften des Art. 24 des Ausführungsgegesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch und zu dessen Nebengesetzen und für die nach Maßgabe des Berggesetzes vom 7. Oktober 1874 erfolgenden Eintragungen und Löschungen werden die vorgeschriebenen Gebühren erhoben.

## §. 38.

Für die Ertheilung eines Hypothekenbriefs einschließlich der dabei vorkommenden Nebengeschäfte werden vier Zehnttheile, für die Ertheilung eines neuen Hypothekenbriefs oder für die Herstellung eines Theilhypothekenbriefs einschließlich der dabei vorkommenden Nebengeschäfte werden zwei Zehnttheile der in §. 75 Abs. 2 und 3 bestimmten, nicht erhöhten Gebühr erhoben. Diese Vorschriften finden auf Grundschuld- und Rentenschuldbriefe Anwendung.

## §. 39.

Wenn von den zur Begründung einer Eintragung oder Löschung im Grundbuch vorliegenden Urkunden wegen Zurückforderung derselben beglaubigte Abschriften haben zurück-

behalten werden müssen, so werden für diese Abschriften Schreibgebühren erhoben. Die Beglaubigung erfolgt gebührenfrei.

Für eine aus dem Grundbuch oder aus den beim Grundbuchamt aufbewahrten Urkunden ertheilte Bescheinigung (Zeugniß) sowie für beglaubigte Abschriften aus denselben ist in allen Fällen außer den Schreibgebühren eine Gebühr von 50 Pfennig und wenn das Schriftstück mehr als zwei Seiten umfaßt, für jede weitere Seite je 25 Pfennig zu erheben. Für einfache Abschriften kommen nur die Schreibgebühren zum Ansatz.

Die Ertheilung der in §. 19 Abs. 2 des Gesetzes über die Zwangsvorsteigerung und die Zwangsverwaltung vom 24. März 1897 (Reichs-Gesetzblatt von 1898 S. 713) bezeichneten Abschriften und Nachrichten erfolgt gebührenfrei.

#### §. 40.

Die vorstehend für Grundstücke gegebenen Vorschriften finden auf das Erbbaurecht, das Bergwerkseigenthum und die in Art. 208 des Ausführungsgegesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch und zu dessen Nebengesetzen bezeichneten Rechte und Gerechtigkeiten entsprechende Anwendung. Dabei wird jedoch der Gebührensatz A nur zur Hälfte erhoben, wenn die anderweite Eintragung eines Eigentümers durch die Konsolidation mehrerer Bergwerke, welche bis dahin verschiedenen Eigentümern gehörten, veranlaßt wird.

#### Dritter Abschnitt.

##### Vormundschaftssachen.

#### §. 41.

Bei Vormundschaften ist von dem Vermögen des Mündels, auf welches sich die Vormundschaft erstreckt, von je 400 Mark oder einem Bruchtheil dieses Betrags eine Mark als einmalige Gebühr zu erheben.

Außerdem sind, soweit über die Verwaltung des Vermögens dem Vormundschaftsgericht Rechnung gelegt werden muß, jährlich von je 400 Mark des Vermögens oder einem Bruchtheil dieses Betrags 10 Pfennig zu erheben. Dabei wird das angefangene Kalenderjahr sowohl am Anfang als am Ende der Verwaltung voll gerechnet.

Die Gebühren nach Abs. 1 und 2 werden während der Dauer der Vormundschaft erhoben, wenn und soweit sie aus den nach Bestreitung des Unterhalts und der Erziehung der Mündel etwa übrig bleibenden Überschüssen der Einkünfte ihres Vermögens gedeckt

werden können. Soweit dies nicht der Fall ist, werden sie bei Beendigung der Vormundschaft erhoben.

Bei Erhebung der Gebühren nach beendigter Vormundschaft muß dem früheren Mündel jedoch außer den zu seinem persönlichen Gebrauch bestimmten Gegenständen ein reines Vermögen von 500 Mark belassen werden.

Bei der Berechnung des Betrags des Vermögens nach Abs. 1 und 2 werden die Schulden in Abzug gebracht.

Die Vorschriften der Absätze 1 bis 5 finden auch auf die vorläufige Vormundschaft Anwendung. Endigt die vorläufige Vormundschaft, weil auf Grund der erfolgten Entmündigung ein Vormund bestellt wird, so gelten die vorläufige und die endgültige Vormundschaft als Ein Verfahren.

#### §. 42.

Für Verhandlungen und Verfügungen, welche von dem Vormundschaftsgericht als solchem oder von dem Nachlaßgericht an Stelle des Vormundschaftsgerichts vorgenommen worden sind, dürfen bei Vormundschaften neben den in §. 41 bestimmten Gebühren nur baare Auslagen angesetzt werden.

Sind bei einzelnen Geschäften, für welche dem Mündel besondere Kosten nicht angezeigt werden dürfen, andere Personen beteiligt, so müssen diese die für solche Geschäfte in anderen Fällen bestimmten Kosten nach dem Verhältnisse ihres Anteils entrichten.

#### §. 43.

Die nach §§. 41 und 42 für die Vormundschaft geltenden Vorschriften finden auf die Pflegshaft und auf die Beistandschaft entsprechende Anwendung.

Bei den zur Wahrnehmung einzelner Geschäfte eingeleiteten Pflegeschaften und Beistandschaften ist nach dem Werth des Gegenstandes die in §. 75 Abs. 2 und 3 bestimmte, nicht erhöhte Gebühr zu erheben. Diese Gebühr kommt jedoch nur insoweit zum Ansatz, als nicht rücksichtlich der Personen, in deren Interesse ein Pfleger oder Beistand bestellt wird, eine Vormundschaft, Pflegshaft oder Beistandschaft eingeleitet oder einzuleiten ist, auf welche die Vorschriften des §. 41 und des Abs. 1 dieses Paragraphen Anwendung finden.

Der Gesamtbetrag der nach Abs. 2 zu erhebenden Gebühren darf bei keinem Mündel den Betrag der nach §. 41 Abs. 1 zu erhebenden Gebühr überschreiten.

## §. 44.

Für Verrichtungen des Vormundshaftungsgerichts, die nicht eine Vormundschaft, eine Pflegshaft oder eine Beistandschaft betreffen, werden drei Zehnttheile der Säze des §. 8 des deutschen Gerichtskostengesetzes erhoben. Der Werth des Gegenstands wird in allen Fällen nach der Vorschrift des §. 23 der gegenwärtigen Verordnung berechnet.

## Bvierter Abschnitt.

**Annahme an Kindesstatt. Ehehlichkeitserklärung. Eheschließung. Personenstand.**

## §. 45.

Drei Zehnttheile der Säze des §. 8 des deutschen Gerichtskostengesetzes werden erhoben:

- 1) für die Bestätigung des Vertrags, durch welchen Demand an Kindesstatt angenommen oder das durch die Annahme an Kindesstatt begründete Rechtsverhältniß wieder aufgehoben wird;
- 2) für die Bewilligung der Befreiung von den Erfordernissen der Annahme an Kindesstatt;
- 3) für die Ertheilung der Ehehlichkeitserklärung;
- 4) für die Bewilligung der Befreiung von dem Alter der Ehemündigkeit;
- 5) für die Bewilligung der Befreiung von der Wartezeit;
- 6) für die Bewilligung der Befreiung von dem Aufgebot;
- 7) für die Änderung des Familiennamens; für die Änderung des Vornamens werden zwei Zehnttheile erhoben.

Die volle Gebühr der Säze des §. 8 des deutschen Gerichtskostengesetzes wird für die Bewilligung der Befreiung von dem Ehehinderniß des Ehebruchs erhoben.

## §. 46.

Gebühren werden nicht erhoben:

- 1) für die von den Amtsgerichten als Aufsichtsbehörden in Ansehung der Amtsführung der Standesbeamten getroffenen Verfügungen;
- 2) für die Entscheidung über den Antrag Beteiligter auf Anhaltung des Standesbeamten zur Vornahme einer abgelehnten Amtshandlung;
- 3) für die Entscheidung über den Antrag Beteiligter auf Berichtigung von Eintragungen in den Standesregistern und für die von Amts wegen angeordnete Berichtigung solcher Eintragungen.

## §. 47.

Der Gebührentarif zu dem Reichsgesetz über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheabschließung vom 6. Februar 1875 (Reichs-Gesetzblatt S. 40) findet auf die Vorlegung der Familienregister zur Einsicht und auf die Ertheilung beglaubigter Auszüge aus denselben Anwendung.

## Fünfter Abschnitt.

## Nachlaß- und Theilungssachen.

## §. 48.

In Nachlaß- und Theilungssachen beträgt, sofern nicht Ausnahmen vorgesehen sind, die volle Gebühr

bei einem Werth des Gegenstands

|     |                 |                                   |       |      |
|-----|-----------------|-----------------------------------|-------|------|
| 1)  | bis 20          | Mark einschließlich . . . . .     | 0,20  | Mark |
| 2)  | von mehr als 20 | Mark bis 60 Mark einschl. . . . . | 0,40  | "    |
| 3)  | " "             | 60 " " 120 " " . . . . .          | 0,60  | "    |
| 4)  | " "             | 120 " " 200 " " . . . . .         | 1.—   | "    |
| 5)  | " "             | 200 " " 300 " " . . . . .         | 1,40  | "    |
| 6)  | " "             | 300 " " 450 " " . . . . .         | 1,90  | "    |
| 7)  | " "             | 450 " " 650 " " . . . . .         | 2,40  | "    |
| 8)  | " "             | 650 " " 900 " " . . . . .         | 2,90  | "    |
| 9)  | " "             | 900 " " 1 200 " " . . . . .       | 3,40  | "    |
| 10) | " "             | 1 200 " " 1 600 " " . . . . .     | 4.—   | "    |
| 11) | " "             | 1 600 " " 2 100 " " . . . . .     | 4,60  | "    |
| 12) | " "             | 2 100 " " 2 700 " " . . . . .     | 5,40  | "    |
| 13) | " "             | 2 700 " " 3 400 " " . . . . .     | 6,20  | "    |
| 14) | " "             | 3 400 " " 4 300 " " . . . . .     | 7,20  | "    |
| 15) | " "             | 4 300 " " 5 400 " " . . . . .     | 8,20  | "    |
| 16) | " "             | 5 400 " " 6 700 " " . . . . .     | 9,40  | "    |
| 17) | " "             | 6 700 " " 8 200 " " . . . . .     | 10,60 | "    |
| 18) | " "             | 8 200 " " 10 000 " " . . . . .    | 12.—  | "    |
| 19) | " "             | 10 000 " " 12 000 " " . . . . .   | 13,80 | "    |
| 20) | " "             | 12 000 " " 14 000 " " . . . . .   | 15,60 | "    |

bei einem Werth des Gegenstands

|     |                              |                      |         |             |
|-----|------------------------------|----------------------|---------|-------------|
| 21) | von mehr als 14 000 Mark bis | 16 000 Mark einschl. | 17,40   | Mark        |
| 22) | " " " 16 000                 | " "                  | 18 000  | " " 19,20 " |
| 23) | " " " 18 000                 | " "                  | 20 000  | " " 21.— "  |
| 24) | " " " 20 000                 | " "                  | 22 000  | " " 22,80 " |
| 25) | " " " 22 000                 | " "                  | 24 000  | " " 24,60 " |
| 26) | " " " 24 000                 | " "                  | 26 000  | " " 26,40 " |
| 27) | " " " 26 000                 | " "                  | 28 000  | " " 28,20 " |
| 28) | " " " 28 000                 | " "                  | 30 000  | " " 30.— "  |
| 29) | " " " 30 000                 | " "                  | 35 000  | " " 34.— "  |
| 30) | " " " 35 000                 | " "                  | 40 000  | " " 38.— "  |
| 31) | " " " 40 000                 | " "                  | 50 000  | " " 45.— "  |
| 32) | " " " 50 000                 | " "                  | 60 000  | " " 51.— "  |
| 33) | " " " 60 000                 | " "                  | 70 000  | " " 57.— "  |
| 34) | " " " 70 000                 | " "                  | 80 000  | " " 63.— "  |
| 35) | " " " 80 000                 | " "                  | 90 000  | " " 69.— "  |
| 36) | " " " 90 000                 | " "                  | 100 000 | " " 75.— "  |

Die ferneren Werthsklassen steigen um je 10 000 Mark und die Gebühren je um 6 Mark.

#### §. 49.

Für die Ertheilung eines Erbscheins einschließlich des vorangegangenen Verfahrens wird die volle Gebühr erhoben. Die Hälfte dieser Gebühr wird, wenn das Verfahren mit einem Verfahren zur Sicherung des Nachlasses (§. 55) oder einem Erbauseinandersehungsvorfahren (§. 58) verbunden wird, auf die für das letztere Verfahren zu erhebende Gebühr angerechnet.

Neben der in Abs. 1 bestimmten Gebühr werden für die in dem Verfahren abgegebene Versicherung an Eidesstatt fünf Zehnttheile der in §. 87 Ziff. 2 bestimmten Gebühr erhoben.

Bei der Berechnung der Gebühren wird der Werth des Nachlasses und, wenn der Erbschein nur für bestimmte Gegenstände oder behufs Verfügung über einzelne Gegenstände verlangt wird, der Werth dieser Gegenstände nach Abzug der auf dem Nachlass oder auf diesen Gegenständen haftenden Schulden zu Grunde gelegt. Beim Vorhanden-

sein mehrerer Erben werden die Gebühren nach dem Anteil derjenigen Erben, für welche der Erbschein ertheilt wird, berechnet. Wird über mehrere Erbfälle ein Erbschein ertheilt, so werden die Beträge der mehreren Nachlässe zusammengerechnet. Bei überschuldeten Nachlässen werden die niederssten Gebühren angejezt.

Für die Einziehung und für die Kraftloserklärung eines Erbscheins wird keine Gebühr erhoben.

### §. 50.

Die Vorschriften des §. 49 finden auf die Ertheilung der in den §§. 1507, 2368 des Bürgerlichen Gesetzbuchs und in den §§. 37, 38 der Grundbuchordnung, sowie in Art. 38 des Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch und zu dessen Nebengesetzen vorgesehenen Zeugnisse und auf die Ausstellung des in Art. 93 des letzteren Gesetzes bezeichneten Nachfolgescheins entsprechende Anwendung.

In den Fällen der §§. 37, 38 der Grundbuchordnung werden die Gebühren nach dem Betrag der Hypothek, Grundschrift oder Rentenschuld berechnet.

### §. 51.

Ein Zehnttheil der vollen Gebühr wird erhoben für die Ertheilung einer Ausfertigung des Erbscheins, einer Ausfertigung der in §. 50 bezeichneten Zeugnisse oder der gerichtlichen Verfügungen, die sich auf die Ernennung oder Entlassung eines Testamentsvollstreckers beziehen.

Der Werth des Gegenstands wird nach den Vorschriften der §§. 49 Abs. 3, 50 Abs. 2, im Fall der Ertheilung einer Ausfertigung einer gerichtlichen Verfügung, die sich auf die Ernennung oder Entlassung eines Testamentsvollstreckers bezieht, nach der Vorschrift des §. 23 berechnet.

### §. 52.

Drei Zehnttheile der vollen Gebühr werden erhoben für die Aufnahme oder Entgegennahme der gegenüber dem Nachlaßgericht abzugebenden Erklärungen einschließlich des sich anschließenden Verfahrens, wenn die Erklärungen zum Gegenstand haben:

- 1) die Anfechtung der Ehe im Fall des §. 1342 des Bürgerlichen Gesetzbuchs;
- 2) die Ablehnung der Fortsetzung der Gütergemeinschaft durch den überlebenden Ehegatten (Bürgerliches Gesetzbuch §. 1484), den Verzicht eines antheilsberechtigten Ablömmlings bei der fortgeführten Gütergemeinschaft (Bürgerliches Gesetzbuch

§. 1491), oder die Aufhebung der letzteren durch den überlebenden Ehegatten (Bürgerliches Gesetzbuch §. 1492);

- 3) die Anfechtung der Echtheit eines Kindes in den Fällen der §§. 1597, 1599 des Bürgerlichen Gesetzbuchs;
- 4) die Ausschlagung der Erbschaft, die Anfechtung der Annahme, Ausschlagung oder der Versäumung der Ausschlagungsfrist (Bürgerliches Gesetzbuch §§. 1945, 1955, 1956, 2308 Abs. 1);
- 5) die Anmeldung von Forderungen im Fall des §. 2061 des Bürgerlichen Gesetzbuchs;
- 6) die Anfechtung einer lektwilligen Verfügung (Bürgerliches Gesetzbuch §. 2081) oder eines Erbvertrags (§. 2281 Abs. 2);
- 7) die Anzeige des Vorerben oder des Nacherben über den Eintritt der Nacherfolge (Bürgerliches Gesetzbuch §. 2146);
- 8) die Bestimmung der Person des Testamentsvollstreckers oder die Ernennung von Mitvollstreckern nach §. 2198 Abs. 1 Satz 2 und §. 2199 Abs. 3 des Bürgerlichen Gesetzbuchs;
- 9) die Anzeige des Verkäufers oder des Käufers einer Erbschaft über deren Verkauf (Bürgerliches Gesetzbuch §. 2384).

In den Fällen des Abs. 1 Ziff. 1, 3, 4 und 8 wird der Werth des Gegenstands nach der Vorschrift des §. 23 berechnet. Im Fall des Abs. 1 Ziff. 5 ist der Miterbe, der die Aufforderung zur Forderungsanmeldung erlassen hat, der Zahlungspflichtige.

### §. 53.

Fünf Behuttheile der vollen Gebühr werden erhoben für die Anordnung der Nachlaßverwaltung, für die Bestimmung einer Inventarfrist oder einer neuen Inventarfrist und für die Verlängerung dieser Frist, für die Abnahme des Offenbarungseids im Fall des §. 2006 des Bürgerlichen Gesetzbuchs, für die Ernennung und für die Entlassung von Testamentsvollstreckern, für die Außerkraftsetzung der über deren Verwaltung getroffenen lektwilligen Anordnungen, sowie für die Entscheidung bei Meinungsverschiedenheiten unter mehreren Testamentsvollstreckern.

Im Fall der Ernennung oder Entlassung eines Testamentsvollstreckers wird der Werth des Gegenstands nach der Vorschrift des §. 23 berechnet.

## §. 54.

Soweit die in den §§. 52, 53 bezeichneten Handlungen in Verbindung mit einem in diesem Abschnitt bezeichneten Verfahren stattfinden, wird eine besondere Gebühr für dieselben nicht erhoben.

## §. 55.

Für die Anordnungen zur Sicherung des Nachlasses wird die volle Gebühr erhoben.

Neben den in Abs. 1 bestimmten Gebühren werden für die Ausführung der angeordneten Sicherungsmaßregeln, ausgenommen die Vornahme von Siegelungen und Entsiegelungen, die für diese Geschäfte vorgesehenen Gebühren erhoben.

Wird eine Nachlasspflegshaft eingeleitet, so wird ausschließlich die in §. 41 bestimmte Gebühr mit der Maßgabe erhoben, daß an die Stelle des Vermögens des Mündels der Werth des Nachlasses zur Zeit der Einleitung der Nachlasspflegshaft tritt.

## §. 56.

Für die amtliche Verwahrung eines Testaments oder eines Erbvertrags wird bei der Annahme ein Zehntteil der vollen Gebühr erhoben.

Für die Öffnung eines Testaments oder eines Erbvertrags werden fünf Zehnttheile der vollen Gebühr erhoben.

Für die Zurücknahme eines hinterlegten Testaments oder Erbvertrags werden drei Zehnttheile der vollen Gebühr erhoben. Diese Gebühr fällt weg, wenn die Zurückgabe gleichzeitig mit der Hinterlegung eines neuen Testaments oder Erbvertrags beantragt wird.

Findet ein Wechsel in der Verwahrung gemäß Art. 79 Abs. 2 des Ausführungsgegeses zum Bürgerlichen Gesetzbuch und zu dessen Nebengesetzen statt, so wird hiervon eine weitere Gebühr nicht erhoben.

## §. 57.

Für Fristbestimmungen nach §§. 2151, 2153 bis 2155, 2192, 2193 und §. 2198 Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs werden zwei Zehnttheile der vollen Gebühr erhoben.

Die gleiche Gebühr kann für die Verlängerung oder Neuertheilung der in Art. 82 des Ausführungsgegeses zum Bürgerlichen Gesetzbuch und zu dessen Nebengesetzen bezeichneten Frist in Ansatz gebracht werden.

## §. 58.

Für das Verfahren zur Vermittlung der Auseinandersetzung unter Miterben, desgleichen der Auseinandersetzung in Ansehung des Gesamtguts einer ehelichen Gütergemeinschaft oder einer fortgesetzten Gütergemeinschaft wird das Dreifache, und soweit das Verfahren nicht bis zur Beendigung der Auseinandersetzung durchgeführt wird, das Zweifache der vollen Gebühr erhoben. Ist das Verfahren ausgesetzt oder ruht dasselbe aus einem andern Grunde, so werden mit dem Ablauf eines Jahres seit Einleitung des Verfahrens die bis dahin entstandenen Gebühren fällig.

Die Gebühren für Vermögensverzeichnisse und Schätzungen werden neben den in Abs. 1 bestimmten Gebühren besonders erhoben.

## §. 59.

Die Gebühren für die unter diesen Abschnitt fallenden Angelegenheiten werden, soweit nicht ein Anderes bestimmt ist, von dem Betrag der den Gegenstand des Verfahrens bildenden Vermögensmasse nach Abzug der Schulden berechnet. Bei überschuldeten Massen werden die niedrigen Gebühren angesetzt.

Betrifft ein Verfahren mehrere im Zusammenhang stehende Massen, so werden die Werthe derselben zusammengerechnet. Die nach dem Gesamtwerth berechnete Gebühr wird auf die einzelnen Massen nach Verhältniß des Werthes derselben verteilt. Wird die Theilung des Nachlasses eines Ehegatten, der in Gütergemeinschaft gelebt hat, mit der Auseinandersetzung der Gütergemeinschaft verbunden, so wird bei Anwendung der Vorschriften dieses Absatzes der Werth des Gesamtguts nur zur Hälfte und, sofern dem überlebenden Ehegatten von dem Gesamtgut ein anderer Bruchtheil als die Hälfte zufällt, zu diesem Bruchtheil in Ansatz gebracht.

Werden nur einzelne Theile der Masse von den in diesem Abschnitt bezeichneten Gattungen von Geschäften berührt, so werden die Gebühren nur nach dem Werth dieser Theile berechnet.

## §. 60.

Soweit die Gebühren für eine Verfügung von Todeswegen über den gesammten Nachlaß oder einen Bruchtheil desselben bei Lebzeiten des Verfügenden fällig werden, sind sie nach dem Werth des Vermögens zur Zeit der Fälligkeit zu berechnen.

Der Berechnung der Gebühren sind in der Regel die Angaben des Verfügenden

über den Werth des Gegenstands zu Grunde zu legen. Eine Nachforderung der in Folge dessen zu wenig angesetzten Gebühren wird durch die Vorschrift des §. 10 nicht ausgeschlossen. Bezuglich dieser Nachforderung beginnt die Verjährung erst mit dem Schluß des Jahres, in welchem die Eröffnung oder Rückgabe der Verfügung erfolgt ist.

### §. 61.

Die Kosten der Eröffnung einer Verfügung von Todeswegen, der Sicherung des Nachlasses, einer Nachlaßpflegeschaft und der Inventarerrichtung können aus dem Nachlaß entnommen werden. Für die Zahlung der Kosten haften die Erben nach den Vorschriften über die Nachlaßverbindlichkeiten.

Für die Kosten der Theilung von Vermögensmassen haften die Antheilsberechtigten als Gesamthaftsdner.

### Siebter Abschnitt.

#### Handelsachen.

##### §. 62.

Für die Eintragungen in das Handelsregister sind folgende Gebühren zu erheben:

- 1) bei Einzelaufleuten
  - a. für die erste Eintragung der Firma . . . . . 4 Mark,
  - b. für jede spätere auf die Rechtsverhältnisse der Firma bezügliche Eintragung . . . . . 2 "
  - c. für die Löschung des Gesamt eintrags . . . . . 3 "
- 2) bei offenen Handelsgesellschaften und Kommanditgesellschaften
  - a. für die erste Eintragung der Firma . . . . . 12 "
  - b. für jede spätere auf die Rechtsverhältnisse der Firma bezügliche Eintragung . . . . . 6 "
  - c. für die Löschung des Gesamt eintrags . . . . . 9 "
- 3) bei Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien, Gesellschaften mit beschränkter Haftung und bei juristischen Personen, welche Inhaber von Handelsgewerben sind,
  - a. für die erste Eintragung der Firma . . . . . 50 "
  - b. für die spätere Eintragung einer Änderung in dem Gesellschaftsvertrag oder in den Satzungen der juristischen Person . . . . . 40 "

- c. für sonstige spätere auf die Rechtsverhältnisse der Firma bezügliche Eintragungen . . . . . 20 Mark,  
 d. für die Löschung des Gesammteintrags . . . . . 40 "

### §. 63.

Die Gebühr für die erste oder eine spätere Eintragung umfaßt alle gleichzeitig zur Anmeldung gebrachten Rechtsverhältnisse einer Firma, welche sich zur Eintragung auf einem und demselben Blatte des Handelsregisters oder seiner Fortsetzung eignen.

Für Eintragungen in Betreff von Zweigniederlassungen sind, sobald für dieselben ein selbständiges Blatt des Handelsregisters, sei es desjenigen, worin auch die Hauptniederlassung eingetragen ist, oder eines andern, verwendet werden muß, die in §. 62 bezeichneten Gebühren besonders zu erheben, jedoch die Gebühren der Ziff. 3 nur im hälftigen Betrage.

Findet neben der Löschung des Gesammteintrags über eine Firma eine neue Eintragung derselben Firma entweder in einer andern Hauptabtheilung des nämlichen Handelsregisters oder in dem Handelsregister eines andern Registerbezirks statt, so sind sowohl für die Löschung als für die neue Eintragung die in §. 62 bezeichneten Gebühren je besonders zu erheben.

### §. 64.

Wenn von den zur Begründung einer Anmeldung vorgelegten Urkunden beglaubigte Abschriften aufzubewahren sind, so werden für diese Abschriften Schreibgebühren erhoben. Die Beglaubigung erfolgt gebührenfrei. Wird ein Abdruck oder eine Abschrift dieser Schriftstücke dem Gericht eingereicht, so wird für die Beglaubigung die Hälfte der als Schreibgebühren zu erhebenden Beträge in Ansatz gebracht.

Für eine auf Grund des Handelsregisters oder aus den Registerakten ertheilte Becheinigung (Zeugniß) sowie für beglaubigte Abschriften aus denselben ist in allen Fällen außer den Schreibgebühren eine Gebühr von 1 Mark, und wenn das Schriftstück mehr als zwei Seiten umfaßt, für jede weitere Seite je 25 Pfennig zu erheben. Für einfache Abschriften kommen nur die Schreibgebühren zum Ansatz.

### §. 65.

Gebühren kommen nicht zum Ansatz:

- 1) für die Aufnahme einer zur Eintragung in das Handelsregister oder in das Ge-

- genossenschaftsregister bestimmten Anmeldung, falls sie vor dem zur Führung des Registers bestellten Gericht geschieht;
- 2) für die Aufnahme einer Verhandlung über die Bezeichnung einer Firma oder Unterschrift zum Handelsregister oder zum Genossenschaftsregister, sofern diese Verhandlung vor dem zur Führung des Registers bestellten Gericht erfolgt;
  - 3) für Eintragungen und Löschungen, welche im Handelsregister von Amtswegen, und für Löschungen, welche im Genossenschaftsregister gemäß §. 147 Abs. 2 und 3 des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit erfolgen, einschließlich eines hierbei stattfindenden Verfahrens erster Instanz;
  - 4) für Verfügungen auf Anträge, welche hinsichtlich der Führung des Handelsregisters von den Organen des Handelsstands gestellt sind, einschließlich des Beschwerdeverfahrens.

#### §. 66.

In dem nach den §§. 132 bis 140 des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit eintretenden Verfahren werden in jeder Instanz die Säze des §. 8 des deutschen Gerichtskostengesetzes erhoben:

- 1) für die Festsetzung der Ordnungsstrafe, wenn Einspruch nicht erhoben ist;
- 2) für die Verwerfung des Einspruchs (mit oder ohne Festsetzung der Strafe);
- 3) für die Anordnung einer Beweisaufnahme.

Die Gebühr für die Anordnung einer Beweisaufnahme wird nur zur Hälfte erhoben, wenn die Beweisaufnahme weder ganz noch theilweise stattgefunden hat.

Als Werth des Streitgegenstandes ist die Höhe der festgefeixten oder angedrohten Ordnungsstrafe anzusehen.

Für die Androhung der Strafen sowie für die gerichtlichen Verhandlungen in dem Fall, wenn der erhobene Einspruch für begründet erachtet wird, werden Gebühren nicht erhoben.

#### §. 67.

Soweit nicht ein Anderes bestimmt ist, werden für die Erledigung der im Handelskostengesetzbuch, in dem Gesetz, betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung, und in dem Genossenschaftsgesetz den Gerichten zugewiesenen, von den deutschen Prozeßordnungen nicht betroffenen Angelegenheiten, welche eine Entscheidung des Gerichts erfordern, drei Zehnttheile der Säze des §. 8 des deutschen Gerichtskostengesetzes erhoben.

**Siebenter Abschnitt.****Vereinsachen. Güterrechtsachen. Schiffsregister.****§. 68.**

Für die Eintragungen in das Vereinsregister sind folgende Gebühren zu erheben:

- 1) für die erste Eintragung des Vereins 10 bis 100 Mark;
- 2) für jede spätere Eintragung . . . 3 bis 50 Mark.

Gebühren werden nicht erhoben für die Aufnahme einer zur Eintragung in das Vereinsregister bestimmten Anmeldung, falls sie vor dem zur Führung des Registers bestellten Gericht geschieht, für die Verfügung, durch welche die Anmeldung des Vereins oder einer Satzungssänderung zugelassen wird, sowie für die auf Anzeige der zuständigen Behörde oder von Amtswegen erfolgenden Eintragungen und Löschungen (Bürgerliches Gesetzbuch §§. 67 Abs. 2, 74 Abs. 3, 75, 76 Abs. 3; Gesetz über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit §§. 142, 143, 159).

**§. 69.**

Für jede Eintragung in das Güterrechtsregister wird eine Gebühr von 1 bis 20 Mark erhoben.

Gebühren werden nicht erhoben für die Aufnahme einer zur Eintragung in das Güterrechtsregister bestimmten Anmeldung, falls sie vor dem zur Führung des Registers bestellten Gericht geschieht, und für die von Amtswegen erfolgenden Löschungen (Gesetz über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit §§. 142, 143, 161 Abs. 1).

**§. 70.**

Für die Eintragungen in das Schiffsregister einschließlich der dabei vorkommenden Nebengeschäfte sind folgende Gebühren zu erheben:

- 1) für die erste Eintragung . . . . 5 bis 10 Mark;
- 2) für die Eintragung von Veränderungen 3 bis 5 Mark.

Für die Aufnahme einer zur Eintragung in das Schiffsregister bestimmten Anmeldung, falls sie vor dem zur Führung des Registers bestellten Gericht geschieht, und für die Löschung eines Schiffes im Schiffsregister kommen Gebühren nicht in Ansatz.

**§. 71.**

Auf die Anfertigung und Beglaubigung von Abschriften sowie auf die Ertheilung von Bescheinigungen (Beugnissen) aus dem Vereins-, Güterrechts- oder Schiffsregister

finden die Vorschriften des §. 64 entsprechende Anwendung. Für die nach §. 66 Abs. 2 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs erfolgende Bescheinigung wird keine Gebühr erhoben.

### §. 72.

Für das nach §. 78 des Bürgerlichen Gesetzbuchs und nach §. 127 des Gesetzes, betreffend die privatrechtlichen Verhältnisse der Binnenschiffahrt (Reichs-Gesetzblatt von 1898 S. 868), stattfindende Ordnungsstrafverfahren werden die in §. 66 bestimmten Gebühren erhoben.

### §. 73.

Drei Zehnttheile der Sätze des §. 8 des deutschen Gerichtskostengesetzes werden erhoben:

- 1) für die Zurückweisung der Anmeldung eines Vereins zum Vereinsregister im Fall des §. 60 Abs. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs;
- 2) für die Bestellung von Vorstandsmitgliedern und Liquidatoren bei Vereinen und Stiftungen in den Fällen der §§. 29, 48 Abs. 1 Satz 2, 86, 88 des Bürgerlichen Gesetzbuchs;
- 3) für die Ermächtigung von Mitgliedern zur Verufung der Mitgliederversammlung einschließlich der Bestimmung des Vorsitzes im Fall des §. 37 Abs. 2 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs;
- 4) für die Entziehung der Rechtsfähigkeit im Fall des §. 73 Abs. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs.

Der Werth des Gegenstandes wird in allen Fällen nach der Vorschrift des §. 23 berechnet.

### §. 74.

Auf die Eintragungen und Löschungen im Schiffregister, welche sich auf die Verpfändung eines Schiffes beziehen, finden die Vorschriften der §§. 30, 32 bis 37 mit der Maßgabe entsprechende Anwendung, daß fünf Zehnttheile der dort vorgeschriebenen Gebührensätze erhoben werden.

## Achter Abschnitt.

### Gerichtliche Urkunden.

### §. 75.

Die Gebühren für gerichtliche Beurkundungen werden, soweit nicht ein Anderes bestimmt ist, nach dem Werth des Gegenstands erhoben.

Die volle Gebühr beträgt bei Gegenständen im Werth

|     |              |                     |                        |        |
|-----|--------------|---------------------|------------------------|--------|
| 1)  | bis 20       | Mark einschließlich | 0,20                   | Mark   |
| 2)  | von mehr als | 20 Mark bis         | 60 Mark einschließlich | 0,40 " |
| 3)  | "            | "                   | 60                     | "      |
| 4)  | "            | "                   | 120                    | "      |
| 5)  | "            | "                   | 200                    | "      |
| 6)  | "            | "                   | 300                    | "      |
| 7)  | "            | "                   | 450                    | "      |
| 8)  | "            | "                   | 650                    | "      |
| 9)  | "            | "                   | 900                    | "      |
| 10) | "            | "                   | 1200                   | "      |
| 11) | "            | "                   | 1200                   | "      |
| 12) | "            | "                   | 1600                   | "      |
| 13) | "            | "                   | 2100                   | "      |
| 14) | "            | "                   | 2100                   | "      |
| 15) | "            | "                   | 2700                   | "      |
| 16) | "            | "                   | 3400                   | "      |
| 17) | "            | "                   | 3400                   | "      |
| 18) | "            | "                   | 4300                   | "      |
| 19) | "            | "                   | 5400                   | "      |
| 20) | "            | "                   | 5400                   | "      |
| 21) | "            | "                   | 6700                   | "      |
| 22) | "            | "                   | 6700                   | "      |
| 23) | "            | "                   | 8200                   | "      |
| 24) | "            | "                   | 10000                  | "      |
| 25) | "            | "                   | 12000                  | "      |
| 26) | "            | "                   | 12000                  | "      |
| 27) | "            | "                   | 14000                  | "      |
| 28) | "            | "                   | 14000                  | "      |
| 29) | "            | "                   | 16000                  | "      |
| 30) | "            | "                   | 16000                  | "      |
|     |              |                     | 18000                  | "      |
|     |              |                     | 20000                  | "      |
|     |              |                     | 22000                  | "      |
|     |              |                     | 24000                  | "      |
|     |              |                     | 26000                  | "      |
|     |              |                     | 28000                  | "      |
|     |              |                     | 30000                  | "      |
|     |              |                     | 35000                  | "      |
|     |              |                     | 40000                  | "      |

|                                                             |           |
|-------------------------------------------------------------|-----------|
| 31) von mehr als 40 000 Mark bis 50 000 Mark einschließlich | 15.— Mark |
| 32) " " " 50 000 " " 60 000 " " 16.— "                      |           |
| 33) " " " 60 000 " " 70 000 " " 17.— "                      |           |
| 34) " " " 70 000 " " 80 000 " " 18.— "                      |           |
| 35) " " " 80 000 " " 90 000 " " 19.— "                      |           |
| 36) " " " 90 000 " " 100 000 " " 20.— "                     |           |

Die ferneren Wertstufen steigen um je 10 000 Mark und die Gebühren um je 0,50 Mark.

In besonders schwierigen oder besonders weitläufigen Fällen können bei den in den §§. 76 bis 79, 82 Abs. 2, 84 bis 86, 91 bezeichneten Geschäften die vorstehenden Sätze bis zu deren doppeltem Betrage erhoben werden. Die Ansetzung der erhöhten Gebühr ist jeweils besonders zu begründen.

#### §. 76.

Die volle Gebühr wird erhoben für die Beurkundung einseitiger Erklärungen und einseitiger Verträge.

#### §. 77.

Das Zweifache der vollen Gebühr wird erhoben für die Beurkundung gegenseitiger Verträge.

Eheverträge gelten stets als gegenseitige Verträge.

#### §. 78.

Wird mit der Beurkundung eines Rechtsgeschäfts die Beurkundung solcher Erklärungen eines Dritten verbunden, welche mit dem Rechtsgeschäft in innerem Zusammenhang stehen (z. B. Bürgschaften, Vorrangseueräumungen, Anerkennung einer abgetretenen Forderung Seiten des Schuldners), so werden neben den in den §§. 76, 77 bestimmten Gebühren zusätzlich drei Zehnttheile der vollen Gebühr erhoben.

Für die Zusatzgebühr ist der Werth der Erklärung des Dritten maßgebend.

#### §. 79.

Fünf Zehnttheile der vollen Gebühr werden erhoben:

- 1) für jede besondere Urkunde, in welcher die Zustimmung einzelner Theilnehmer zu einer bereits beurkundeten Erklärung aufgenommen wird, ohne Unterschied, ob die letztere von demselben Gericht aufgenommen ist oder nicht;

- 2) für Vollmachten;
- 3) für nachträgliche ergänzende oder abändernde Erklärungen, welche für sich kein besonderes Rechtsgeschäft bilden und von demselben Gericht beurkundet werden;
- 4) für die Beurkundung der Wiederaufhebung eines noch von keiner Seite erfüllten Vertrags;
- 5) für die Beurkundung von Bewilligungen und sonstigen Erklärungen, die zur Herbeiführung einer Eintragung oder Löschung im Grundbuch oder eines Schiffspfandrechts erforderlich sind, sofern nicht gleichzeitig das zu Grunde liegende Rechtsgeschäft beurkundet wird.

§. 80.

Bei der Berechnung der Gebühren ist der Werth des Rechtsverhältnisses maßgebend, dessen Begründung, Uebertragung, Feststellung oder Aufhebung den Gegenstand des Rechtsgeschäfts bildet. Bei Verträgen, welche den Austausch von Leistungen zum Gegenstand haben, kommt nur der Werth der Leistungen des einen Theils und, wenn der Werth der beiderseitigen Leistungen ein verschiedener ist, der höhere in Betracht.

Handelt es sich um Aenderungen eines bestehenden Rechtsverhältnisses und erhellt, daß die Aenderung einen bestimmten Geldwerth für die Beteiligten hat, so ist dieser maßgebend; andernfalls ist die Bestimmung des §. 23 mit der Einschränkung anwendbar, daß der Werth des von der Aenderung betroffenen Rechtsverhältnisses nicht überschritten werden darf.

Bei zustimmenden Erklärungen einzelner Theilnehmer (§. 79 Ziff. 1) kommt nur der Anteil derselben in Betracht.

Der Werth einer Generalvollmacht ist unter entsprechender Anwendung des §. 23 zu bestimmen. Bei Vollmachten zum Abschluß eines bestimmten Rechtsgeschäfts ist der für dieses maßgebende Werth in Ansatz zu bringen; jedoch ist der Werth höchstens auf 50 000 Mark anzunehmen und bei der von einem Theilnehmer ausgestellten Vollmacht nur der Anteil derselben maßgebend.

In allen Fällen, in denen ein bestimmter Geldwerth nicht erhellt, findet die Vorschrift des §. 23 entsprechende Anwendung.

## §. 81.

Wenn in einer und derselben Verhandlung mehrere selbständige Rechtsgeschäfte beurkundet werden, so wird für jedes derselben die nach der Art des Geschäfts und dem Werth des Gegenstands zu berechnende Gebühr besonders erhoben. Die gleichzeitige Beurkundung eines Ehe- und Erbvertrags gilt als Ein Rechtsgeschäft.

Stehen mehrere in einer Verhandlung beurkundete Erklärungen dergestalt in einem innern Zusammenhang, daß sie ein einheitliches Rechtsgeschäft bilden, so werden die in den §§. 76 bis 79 bestimmten Gebühren nur einmal erhoben. Dabei wird, wenn die mehreren Erklärungen einen verschiedenen Gegenstand haben, der Werth derselben zusammengerechnet, andernfalls der Werth nur einmal zum Ansatz gebracht. Ist eine Forderung und deren Sicherstellung Seitens des Schuldners gleichzeitig Gegenstand des Rechtsgeschäfts, so wird der einmalige Betrag der Forderung der Gebührentrechnung zu Grund gelegt. Unterliegen die zu einem Rechtsgeschäft vereinigten Erklärungen zum Theil dem Saz des §. 76, zum Theil dem des §. 77, so tritt die Verdoppelung der Gebühr nur nach dem Werth des gegenseitigen Vertrags ein.

Im Zweifel ist anzunehmen, daß alle in einer Urkunde zusammengefaßten Erklärungen, welche sich auf denselben Gegenstand beziehen oder die rechtlichen Beziehungen derselben Personen betreffen, ein einheitliches Rechtsgeschäft bilden.

## §. 82.

Für die Beurkundung der Anerkennung des Inhalts einer schriftlich abgefaßten Erklärung werden dieselben Gebühren wie für die Beurkundung der Erklärung, jedoch nicht mehr als die nicht erhöhte volle Gebühr erhoben.

Werden bei dieser Anerkennung ergänzende oder abändernde Erklärungen aufgenommen, so ist für die Beurkundung dieser Erklärungen nicht mehr als die volle Gebühr nach dem Werthe derselben zu erheben.

## §. 83.

Für die Beglaubigung einer Unterschrift oder eines Handzeichens wird eine Gebühr von 50 Pfennig erhoben.

## §. 84.

Für die Beurkundung (Aufnahme) von Testamenten und Erbverträgen wird das Zweifache der vollen Gebühr erhoben, wenn sie mündlich zu Protokoll erklärt werden

oder der Entwurf vom Gericht gefertigt wird. In allen anderen Fällen wird für die zur Errichtung von Testamenten oder Erbverträgen erfolgende Mitwirkung des Gerichts die volle Gebühr erhoben.

Die Berechnung der Gebühren geschieht nach der Vorschrift des §. 60.

#### §. 85.

Für die Bestätigung von Familienfideikommissen, Familiengeschenken und Familienverträgen, welche von den Mitgliedern standesherrlicher oder ritterschaftlicher Familien errichtet werden, wird das Dreifache der vollen Gebühr erhoben.

#### §. 86.

Für die Beurkundung der Beschlüsse der Generalversammlungen von Aktiengesellschaften und Kommanditgesellschaften auf Aktien wird das Zweifache der vollen Gebühr erhoben. Bei der Berechnung des Werths finden, sofern ein bestimmter Geldwerth nicht erhebt, die Vorschriften des §. 23 mit der Maßgabe Anwendung, daß der Werth in der Regel zu 20000 Mark anzunehmen ist; in keinem Fall beträgt jedoch die Gebühr mehr als 300 Mark, gleichviel, ob ein bestimmter Geldwerth erhebt oder nicht.

#### §. 87.

Die nicht erhöhte volle Gebühr wird erhoben:

- 1) für die Ertheilung von Bescheinigungen über Thatsachen oder Verhältnisse, die urkundlich nachgewiesen oder öffentlich sind;
- 2) für die Abnahme von Eiden und eidestattlichen Versicherungen mit Ausnahme des Offenbarungsseids und des in §. 49 Abs. 2 bezeichneten Falles, sowie für die Vernehmung von Zeugen und Sachverständigen, soweit diese Geschäfte nicht einen Theil eines anderen Verfahrens bilden;
- 3) für die Aufnahme von Siegelungen einschließlich der Entsiegelungen mit Ausnahme der in § 55 Abs. 2 bezeichneten Fälle;
- 4) für die Aufnahme von Vermögensverzeichnissen.

Wird ein Vermögensverzeichnis in Verbindung mit einem Ehevertrag aufgenommen, so werden für die Aufnahme des Vermögensverzeichnisses fünf Behntheile der vollen Gebühr erhoben.

## §. 88.

Für die Aufnahme von Wechselpostenen, einschließlich einer etwaigen Interventionserklärung, wird die nicht erhöhte volle Gebühr, mindestens aber 2 Mark, erhoben. Diese Gebühr erhöht sich für jeden Weg, der behufs Vorlegung des Wechsels oder behufs Aufsuchung der Wohnung bei der Polizeibehörde unternommen wird, um je ein Zehnttheil der vollen Gebühr, mindestens aber um 1 Mark. Die Ganggebühr ist auch dann zu erheben, wenn der Auftrag zur Protesterhebung nach Ablauf des Wegs seine Erfülligung gefunden hat.

Für die Abschrift des Wechsels im Protest werden Schreibgebühren nicht erhoben.

## §. 89.

Für die Beglaubigung von Abschriften wird, soweit nicht ein Anderes bestimmt ist, eine Gebühr von 50 Pfennig und, wenn die Abschrift mehr als vier Seiten umfasst, für jede weitere Seite eine solche von 10 Pfennig, erhoben. Auf die Beglaubigung der eingereichten Abschrift des Statuts einer Genossenschaft findet die Vorschrift des §. 64 Abs. 1 Satz 3 entsprechende Anwendung.

Für die Erteilung von Ausfertigungen und beglaubigten Abschriften von Urkunden, welche das Gericht selbst aufgenommen oder in seiner Verwahrung hat, werden, soweit nicht ein Anderes bestimmt ist, nur Schreibgebühren erhoben.

## §. 90.

Wird auf Verlangen des Beteiligten oder mit Rücksicht auf die Art der Rechts-handlung die letztere außerhalb der Amtsräume vorgenommen, so werden neben den in diesem Abschnitt bestimmten Gebühren — mit Ausnahme der in §. 87 Ziff. 3 und 4 und in §. 88 bezeichneten Fälle — fünf Zehnttheile der nicht erhöhten vollen Gebühr, jedoch mindestens 1 Mark und höchstens 10 Mark, erhoben.

Die Zusatzgebühr wird, sofern der Weg zur Vornahme des Geschäfts bereits ange-treten ist, auch dann in Ansatz gebracht, wenn das Geschäft aus einem in der Person des Beteiligten liegenden Grund nicht zur Ausführung gelangt ist.

## §. 91.

Unterbleibt die beantragte Beurkundung (Aufnahme) einer Erklärung, nachdem das Gericht über dieselbe mit den Beteiligten verhandelt hat, so werden fünf Zehnttheile der für die Beurkundung bestimmten Gebühr bis zu einem Höchstbetrag von 20 Mark erhoben.

**Neunter Abschnitt.**  
**Sonstige Angelegenheiten.**  
**§. 92.**

Für die Hinterlegung werden erhoben für jedes begonnene Jahr  
bei Geld, soweit es nicht in das Eigenthum des Staats übergeht, bei Kostbarkeiten und Werthpapieren von jeden angefangenen 100 Mark des Werths,  
bei Werthpapieren des Nennwerths . . . . . 20 Pfennig;  
in den Fällen der §§. 1392, 1667 Abs. 2, 1814 bis 1816, 1818 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bei Werthpapieren je für angefangene 1000 Mark des Nennwerths 50 Pfennig;  
bei Urkunden, mit Ausnahme der Verfügungen von Todeswegen, für jedes Stück  
20 Pfennig;

In allen Fällen ist mindestens der Betrag von 1 Mark 50 Pfennig anzusehen. Die Gebühr ist mit der Rückgabe des hinterlegten Gegenstandes fällig. Zahlungspflichtig ist neben dem Hinterleger der Empfangsberechtigte.

§. 93.

Drei Zehnttheile der Säze des §. 8 des deutschen Gerichtskostengesetzes werden erhoben:  
1) für die Ernennung, Beeidigung und Vernehmung von Sachverständigen zwecks Feststellung des Zustands oder Werths einer Sache;  
2) für die Bestellung eines Verwahrers einschließlich der Entscheidung über dessen Vergütung in den Fällen der §§. 432, 1217, 1275, 1281, 2039 des Bürgerlichen Gesetzbuchs;  
3) für die Entscheidung über die Art des Pfandverkaufs im Fall des §. 1246 Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs.

§. 94.

Zwei Zehnttheile der Säze des §. 8 des deutschen Gerichtskostengesetzes werden erhoben:  
1) für die Abnahme des Offenbarungsseids, soweit derselbe nicht vor dem Prozeßgericht zu leisten ist und ausgenommen den Fall des §. 53 Abs. 1;  
2) für die Bewilligung der öffentlichen Zustellung einer Willenserklärung (Bürgerliches Gesetzbuch §. 132 Abs. 2);  
3) für die Bewilligung der Veröffentlichung der Kraftloserklärung einer Vollmachturkunde (Bürgerliches Gesetzbuch §. 176 Abs. 2);

- 4) für die Bestellung eines Vertreters des Grundstückseigenthümers in den Fällen der §§. 1141 Abs. 2, 1192, 1200 Abs. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs.

### §. 95.

Für ein von einem Gericht vorgenommenes Geschäft, für welches reichsgesetzlich oder in dieser Verordnung eine Gebühr nicht bestimmt, noch gebührenfreie Erledigung vor- gesehen ist, werden fünf Zehnttheile der in §. 75 Abs. 2 und 3 bestimmten, nicht erhöhten Gebühr erhoben.

### Zehnter Abschnitt.

#### Gemeinschaftliche Bestimmungen zu den Abschnitten zwei bis neun.

### §. 96.

Die in den Abschnitten zwei bis neun für einzelne Geschäfte bestimmten Gebühren umfassen die gesamte Thätigkeit des Gerichts einschließlich der Nebengeschäfte.

### §. 97.

Die Aufnahme von Gesuchen, Anträgen und Erklärungen, welche lediglich die Einleitung oder den Fortgang des Verfahrens bezwecken, sowie die Aufnahme von Beschwerden und Erinnerungen erfolgt gebührenfrei.

### §. 98.

Wird ein Antrag zurückgenommen, bevor ein gebührenpflichtiger Akt stattgefunden hat, so werden, soweit nicht ein Anderes bestimmt ist, ein Zehnttheil der Gebühr, welche für die beantragte Verhandlung oder Entscheidung zu erheben sein würde, jedoch höchstens 6 Mark erhoben.

### §. 99.

Für die Zurückweisung unbegründeter oder unzulässiger Anträge werden, soweit nicht ein Anderes bestimmt ist, fünf Zehnttheile der Gebühr, welche für die beantragte Verhandlung oder Entscheidung zu erheben sein würde, jedoch höchstens 10 Mark erhoben.

### §. 100.

Für die Entscheidung über Anträge auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand werden fünf Zehnttheile der Gebühr, welche für die beantragte Entscheidung oder Verrichtung zu erheben sein würde, angezeigt.

## §. 101.

Auf die Entscheidung über die Ertheilung einer vollstreckbaren Ausfertigung oder eines Beugnisses über die Rechtskraft finden in allen Fällen die Vorschriften des deutschen Gerichtskostengesetzes Anwendung.

## §. 102.

Für die Entscheidung in der Beschwerdeinstanz einschließlich des vorangegangenen Verfahrens wird, soweit die Beschwerde als unzulässig verworfen oder zurückgewiesen wird oder die Kosten des Verfahrens einem Gegner zur Last fallen, dieselbe Gebühr, welche für die beantragte Verhandlung oder Entscheidung zu erheben sein würde, jedoch mindestens 1 Mark und höchstens 20 Mark erhoben.

Betrifft die Entscheidung im Sinne des Abs. 1 eine Rechtsangelegenheit, für welche in erster Instanz Gebührenfreiheit besteht, so sind drei Zehnttheile der Sätze des §. 8 des deutschen Gerichtskostengesetzes zu erheben. Dies gilt auch für die in §. 27 bezeichneten Beschwerden.

## §. 103.

Das Verfahren im Sinn der Art. 12, 13, 53 Abs. 1, 76 des Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch und zu dessen Nebengesetzen erfolgt gebührenfrei.

## §. 104.

Für einen durch unentschuldigtes Ausbleiben eines Beteiligten vereitelten Termin wird eine vom Gericht festzusehende Gebühr, welche mindestens auf 1 Mark und höchstens auf 20 Mark zu bemessen ist, in Ansatz gebracht. Diese Gebühr nebst den entstandenen baaren Auslagen fällt dem Säumigen zur Last.

## §. 105.

Die Einsicht von Schriftstücken und Registern, die sich in amtlicher Verwahrung befinden, ist gebührenfrei.

## §. 106.

Auf die Erhebung von baaren Auslagen finden die §§. 79 bis 80 b des deutschen Gerichtskostengesetzes Anwendung. Für die von Amtswegen bewirkten Zustellungen werden baare Auslagen insoweit erhoben, als die Zustellung durch Bekanntmachung in öffentlichen Blättern oder im Ausland erfolgt.

**Erlster Abschnitt.****Zwangsvorsteigerung und Zwangsvorwaltung.**

§. 107.

In dem Verfahren der Zwangsvorsteigerung und der Zwangsvorwaltung werden die Gebühren und Auslagen unter Anwendung der §§. 1 bis 8, 10 bis 12, 25 bis 29, 97 bis 99, 101, 105, 106 und 117 nach den folgenden Vorschriften erhoben.

§. 108.

In dem Verfahren der Zwangsvorsteigerung werden erhoben:

- 1) für die Anordnung der Zwangsvorsteigerung oder für die Zulassung des Beitriffs eines Gläubigers zwei Behntheile,
- 2) für die Erlassung der Bekanntmachung des ersten Versteigerungstermins zwei Behntheile,
- 3) für die Abhaltung des ersten Versteigerungstermins zwei Behntheile,
- 4) für die Abhaltung eines jeden Versteigerungstermins nach Abhaltung des ersten Behntheil,
- 5) für das Vertheilungsverfahren fünf Behntheile, wenn das Verfahren vor Beginn des Vertheilungstermins erledigt wird, drei Behntheile

der Säze des §. 8 des deutschen Gerichtskostengesetzes.

Die Gebühr für die Erlassung der Bekanntmachung des Versteigerungstermins wird nur ein Mal erhoben. Wird jedoch nach Abhaltung des bekannt gemachten Termins ein neuer Termin bekannt gemacht, so wird ein Behntheil der Säze des §. 8 des deutschen Gerichtskostengesetzes erhoben.

Die Bekanntmachung des Versteigerungstermins gilt als erlassen, wenn sie zur Veröffentlichung oder an einen der Beteiligten abgesandt ist.

Der Versteigerungstermin gilt als abgehalten, wenn in demselben nach Feststellung der Versteigerungsbedingungen zur Abgabe von Geboten aufgefordert worden ist.

§. 109.

Für den Beschuß, durch den im Verfahren der Zwangsvorsteigerung der Zuschlag ertheilt worden ist, wird das Zweifache der in §. 75 Abs. 2 und 3 bestimmten Gebühr erhoben.

Wird bei einer Versteigerung, die zum Zweck der Auseinandersetzung unter Mit-

eigenthümern oder Miterben erfolgt, der Zuschlag einem Mitteigenthümer oder Miterben ertheilt, so bleibt bei der Berechnung der Gebühr der Werth des dem Ersteher bereits zugeschindenden Anteils an dem versteigerten Gegenstand außer Betracht.

#### §. 110.

Die nach §. 108 Abs. 1 Ziff. 1 zu erhebenden Gebühren werden nach dem Betrag der zu befriedigenden Forderungen zuzüglich der miteinzuziehenden Zinsen, die nach den §§. 108 Abs. 1 Ziff. 2 bis 5, Abs. 2, 109 zu erhebenden Gebühren werden nach der Schätzungssumme berechnet.

Betrifft das Verfahren mehrere Gegenstände, so werden die Gebühren nach der Summe der für die einzelnen Gegenstände maßgebenden Beträge berechnet. Werden durch den Zuschlag mehrere Gegenstände einzeln zugeschlagen, so wird die in §. 109 bestimmte Gebühr für jeden Gegenstand gesondert berechnet.

#### §. 111.

Die in §. 108 Abs. 1 Ziff. 1 bezeichneten Gebühren werden mit der Erlassung des Beschlusses, die in §. 108 Abs. 1 Ziff. 2 bis 5 bezeichneten Gebühren werden mit der Feststellung des Theilungsplans, die Gebühr für den Beschluß auf Ertheilung des Zuschlags (§. 109) wird mit der Rechtskraft des Zuschlags fällig.

Wird das Verfahren vor Feststellung des Theilungsplans aufgehoben, so werden die in §. 108 Abs. 1 Ziff. 2 bis 5 bezeichneten Gebühren mit der Aufhebung des Verfahrens fällig.

Ist das Verfahren eingestellt, so werden mit dem Ablauf eines Jahres seit Erlassung des Beschlusses auf Anordnung der Zwangsversteigerung die bis dahin entstandenen Gebühren fällig.

#### §. 112.

In dem Verfahren der Zwangsverwaltung werden erhoben:

- 1) für die Anordnung der Zwangsverwaltung oder für die Zulassung des Beitritts eines Gläubigers zwei Zehnttheile,
  - 2) für jedes Jahr der Zwangsverwaltung, wobei ein begonnenes Jahr als voll gezählt wird, fünf Zehnttheile,
  - 3) für jedes Bertheilungsverfahren fünf Zehnttheile
- der Säze des §. 8 des deutschen Gerichtskostengesetzes.

Die Gebühr des Abs. 1 Ziff. 1 wird nach dem Betrag der zu befriedigenden Forderungen zuzüglich der miteinzuziehenden Binsen, die Gebühren des Abs. 1 Ziff. 2 und 3 nach dem Betrag der Einkünfte abzüglich der Kosten der Verwaltung berechnet.

Die Gebühr des Abs. 1 Ziff. 1 wird mit der Erlassung des Beschlusses, die Gebühr des Abs. 1 Ziff. 2 mit dem Schluß jedes Verwaltungsjahrs, die Gebühr des Abs. 1 Ziff. 3 mit der Feststellung des Theilungsplans fällig. Die beiden letzteren Gebühren werden jedoch, wenn das Verfahren vor dem Schluß des Verwaltungsjahrs oder vor der Feststellung des Theilungsplans aufgehoben wird, mit der Aufhebung des Verfahrens fällig.

Ist das Verfahren eingestellt, so werden mit dem Ablauf eines Jahrs seit Erlassung des Beschlusses auf Anordnung der Zwangsverwaltung die bis dahin entstandenen Gebühren fällig.

#### §. 113.

Neben den in den §§. 108, 109, 112 bestimmten Gebühren kommen für die Hinterlegung von Geld und Wertpapieren, für die Veräußerung der letzteren, für die Eintragung des Erstehers als Eigentümers und für die Eintragung von Sicherungshypothenken und Pfandrechten in das Grundbuch und in das Schiffregister, für das Aufgebotsverfahren sowie für die Ertheilung der Vollstreckungsklausel die vorgeschriebenen Gebühren zum Ansatz.

#### §. 114.

Bei Beschwerden finden die Vorschriften der §§. 45, 46 des deutschen Gerichtskostengesetzes Anwendung. Im Falle des §. 13 Abs. 2 Satz 1 des Einführungsgesetzes zu dem Gesetz über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung vom 24. März 1897 kommt die Bestimmung des §. 103 entsprechend zur Anwendung.

#### §. 115.

Für die nach §§. 108, 112 zu erhebenden Gebühren und für alle Auslagen, soweit dieselben nicht aus einerhaar vorhandenen Vertheilungsmaße entnommen werden können, haftet der Antragsteller. Außer dem Auslagenvorschuß (§. 5) kann von dem Antragsteller ein Gebührenvorschuß in Höhe der in den §§. 108 Abs. 1 Ziff. 1, 112 Abs. 1 Ziff. 1 bezeichneten Gebühren erhoben und von der Entrichtung dieses Vorschusses die Vornahme der beantragten Handlung abhängig gemacht werden.

### Zwölfter Abschnitt.

#### Schlußbestimmungen.

##### §. 116.

Die gegenwärtige Verordnung tritt mit dem 1. Januar 1900 in Kraft. Mit diesem Zeitpunkt treten alle entgegenstehenden Verordnungen außer Wirksamkeit, so insbesondere:

- 1) die Königliche Verordnung vom 17. Juni 1873, betreffend die Gebühren für die Güterbuchsführung und die Reisekosten der Hilfsbeamten (Reg. Blatt S. 243);
- 2) die Königliche Verordnung vom 27. September 1879, betreffend die bei der Zwangsvollstreckung in unbewegliches Vermögen im Verfahren vor den Vollstreckungsbehörden zulässigen Gebühren (Reg. Blatt S. 407);
- 3) die Königliche Verordnung vom 10. Oktober 1884, betreffend die Ausfolge pfleghaftlichen Vermögens bei der Beendigung oder dem Uebergang der pfleghaftlichen Verwaltung (Reg. Blatt S. 205).

##### §. 117.

Soweit nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung Rechtsangelegenheiten, für welche dieselbe Bestimmungen trifft, noch nach Maßgabe der bisherigen Vorschriften zu erledigen sind, finden auch hinsichtlich der Kosten die bisherigen Vorschriften Anwendung.

Das Justizministerium ist ermächtigt, behufs Überleitung in das am 1. Januar 1900 in Kraft tretende Recht für die Rechtsangelegenheiten, die in dieser Verordnung unter Gebühr gestellt sind, Vorschriften über die Ermäßigung der daselbst bestimmten Gebühren und über die gänzliche Befreiung von denselben zu erlassen.

Unsere Ministerien der Justiz und der Finanzen sind mit der Vollziehung dieser Verordnung beauftragt.

Gegeben Stuttgart, den 11. November 1899.

Wilhelm.

Mittnacht. Sarwey. Schott von Schottenstein. Pischek. Breitling. Beyer.

**Königliche Verordnung,**  
betreffend eine Gebührenordnung für öffentliche Notare, Rechtsanwälte und andere in Rechtsangelegenheiten thätige Personen. Vom 14. November 1899.

## Wilhelm II., von Gottes Gnaden König von Württemberg.

In Beziehung auf die Gebühren der öffentlichen Notare, Rechtsanwälte und anderer in Rechtsangelegenheiten thätiger Personen verordnen und verfügen Wir nach Anhörung Unseres Staatsministeriums, wie folgt:

### Öffentliche Notare.

#### §. 1.

Die Vergütung für die Berufstätigkeit der öffentlichen Notare bestimmt sich ausschließlich nach den Vorschriften der §§. 2 bis 25.

#### §. 2.

Die Gebühren werden nach dem Werth des Gegenstandes erhoben.

Auf die Berechnung des Werths des Gegenstandes finden die Vorschriften der §§. 15 bis 23, 59, 60, 78 Abs. 2, 80, 81, 86 Satz 2 der Königlichen Verordnung vom 11. November 1899, betreffend die Gerichtskosten in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit sowie im Zwangsversteigerungs- und Zwangsverwaltungsverfahren (Gerichtskostenordnung), Reg. Blatt S. 925, entsprechende Anwendung.

#### §. 3.

Der Mindestbetrag einer Gebühr beträgt 1 Mark 50 Pfennig, soweit in dieser Gebührenordnung nicht ein Anderes bestimmt ist.

Pfennigbeträge, die ohne Bruch nicht durch zehn theilbar sind, werden auf den nächsthöheren durch zehn theilbaren Betrag aufgerundet.

#### §. 4.

Volle Gebühr im Sinn dieser Gebührenordnung ist die in §. 75 Abs. 2 und 3 der Gerichtskostenordnung bestimmte Gebühr.

## §. 5.

Soweit die Notare für die Geschäfte zuständig sind, über welche der achte Abschnitt, der §. 38 und der §. 49 Abs. 2 der Gerichtskostenordnung Bestimmung treffen, erhalten sie die daselbst für die Thätigkeit des Gerichtes festgesetzten Gebühren.

Für die Beglaubigung einer Unterschrift oder eines Handzeichens erhält der Notar eine Gebühr von 1 Mark.

Die in den §§. 88 und 90 der Gerichtskostenordnung bestimmten Mindestbeträge der daselbst vorgesehenen Gebühren werden durch die Vorschrift des §. 3 Abs. 1 der gegenwärtigen Verordnung nicht berührt.

## §. 6.

Für Beurkundungen am Krankenlager oder in der Zeit von 8 Uhr Abends bis 8 Uhr Morgens erhält der Notar außer den ihm sonst zustehenden Gebühren zusätzlich noch fünf Zehnttheile der vollen Gebühr. Treffen beide Voraussetzungen zusammen, so wird diese Zusatzgebühr nur einmal erhoben.

## §. 7.

Für erforderliche Entwürfe von Urkunden und Erklärungen erhält der Notar acht Zehnttheile der für die Beurkundung oder Beglaubigung bestimmten Gebühr, mindestens aber die hiefür in §. 3 Abs. 1 und in §. 5 Abs. 2 vorgesehenen Beträge.

Wird von dem Notar auf Grund eines von ihm gefertigten Entwurfs demnächst das Rechtsgeschäft beurkundet oder erfolgt vor ihm die Beglaubigung von Unterschriften oder Handzeichen unter einem von ihm gefertigten Entwurfe, so darf im Ganzen nicht mehr als die für die Beurkundung oder Beglaubigung des Rechtsgeschäfts bestimmte Gebühr erhoben werden.

## §. 8.

Für die bei den Gerichtsbehörden (vergl. auch §. 29 Abs. 1 der Gerichtskostenordnung) einzureichenden Anträge behufs Erwirkung einer Eintragung in das Grundbuch oder in ein gerichtliches Register sowie für die Einsendung einer von dem Notar aufgenommenen oder beglaubigten Urkunde können Gebühren nicht gefordert werden, wenn der Notar für die Aufnahme oder Beglaubigung der eingesendeten oder seinen Anträgen zu Grunde liegenden Urkunde Gebühren bezieht. Dasselbe gilt, wenn die Urkunde von dem Notar entworfen ist.

Wird der Notar in anderen Fällen mit der in Abs. 1 bezeichneten Thätigkeit beauftragt, oder ist es nothwendig, mit einem Antrag eine Darlegung des Sach- und Rechtsverhältnisses zu verbinden, und wird die Einreichung dieser Darlegung von der Partei verlangt, so erhält der Notar fünf Zehnttheile der vollen Gebühr.

### §. 9.

Für die Anfertigung und Einreichung einer Beschwerde erhält der Notar fünf Zehnttheile der vollen Gebühr.

### §. 10.

Wird dem Notar die Vermittlung der Auseinandersetzung eines Nachlasses oder des Gesamtguts einer ehelichen Gütergemeinschaft oder einer fortgesetzten Gütergemeinschaft übertragen, so erhält er das Zweifache des in §. 48 der Gerichtskostenordnung bestimmten Gebührensatzes. Wird das Verfahren nicht durchgeführt oder beschränkt sich dasselbe auf die Ermittlung oder Feststellung der Masse, so wird die einfache Gebühr erhoben.

Die Gebühren für Vermögensverzeichnisse, Schätzungen, Versteigerungen und für den Empfang, die Verwahrung und Auszahlung von Geldern werden neben den in Abs. 1 bestimmten Gebühren besonders erhoben. Dasselbe gilt hinsichtlich der Gebühren für die Beurkundung oder den Entwurf eines das Verfahren abschließenden Vertrags, oder eines bei Gelegenheit desselben mit einem Dritten geschlossenen Vertrags mit der Maßgabe, daß bei diesen Geschäften an Stelle der Gebühren des achten Abschnitts der Gerichtskostenordnung die einmalige volle Gebühr des §. 48 der genannten Verordnung berechnet wird.

### §. 11.

Für die freiwillige Versteigerung zum Zwecke des Verkaufs oder der Verpachtung von Grundstücken oder anderen Gegenständen, welche den Vorschriften über die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen unterliegen, erhält der Notar:

- 1) für die Vorbereitung der Versteigerung fünf Zehnttheile der vollen Gebühr;
- 2) für die Abhaltung eines jeden Versteigerungstermins die volle Gebühr;
- 3) für die Beurkundung des Zuschlags die volle Gebühr.

Der Versteigerungstermin gilt als abgehalten, wenn in demselben zur Abgabe von Geboten aufgefordert worden ist.

Werden mehrere Grundstücke oder sonstige Gegenstände, welche den Vorschriften über die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen unterliegen, in demselben Ver-

fahren versteigert, so sind die Gebühren nach dem zusammenzurechnenden Werthe der mehreren Gegenstände des Verfahrens zu berechnen; die Gebühr für die Beurkundung des Zuschlags wird jedoch für jeden Ersteher besonders nach dem zusammenzurechnenden Betrage seiner Gebote erhoben.

Finden mehrere Versteigerungstermine statt, so wird die Gebühr für jeden Termin nach dem zusammenzurechnenden Werthe der in ihm ausgetragenen Gegenstände besonders berechnet.

Schuldner der Kosten für die Zuschlagsertheilung ist der Ersteher; auch im Uebrigen sind hinsichtlich der Zahlungspflicht die Vorschriften des bürgerlichen Rechts Anwendung.

Für die nach Maßgabe der Versteigerungsbedingungen erfolgende Sicherung des Erlöses, insbesondere durch Stellung eines Bürgen, wird eine besondere Gebühr nicht in Ansatz gebracht.

### §. 12.

Für die freiwillige Versteigerung von beweglichen Sachen, von Früchten auf dem Halm und von Holz auf dem Stamm, sowie von Forderungen oder sonstigen Vermögensrechten erhält der Notar nach dem zusammenzurechnenden Werth der Gegenstände:

von dem Betrag

|      |        |      |      |      |              |
|------|--------|------|------|------|--------------|
|      | bis zu | 100  | Mark | 5    | vom Hundert, |
| über | 100    | Mark | "    | 300  | " 3 "        |
| "    | 300    | "    | "    | 1000 | " 2 "        |
| "    | 1000   | "    | "    | 5000 | " 1 "        |
| "    | 5000   | "    | "    | "    | " 1/2 "      |

jedoch nicht unter 2 Mark. Diese Gebühr wird nur einmal erhoben, auch wenn mehrere Termine stattgefunden haben.

Neben der in Abs. 1 bestimmten Gebühr darf weder die Zusatzgebühr für die Vornahme der Versteigerung außerhalb der Amtsräume (§. 90 der Gerichtskostenordnung) noch die Gebühr für Empfang, Verwahrung und Auszahlung von Geldern (§. 15 der gegenwärtigen Verordnung) erhoben werden.

Aus dem bezahlten Erlös sind die Kosten vorweg zu entnehmen.

### §. 13.

Für die Beurkundung des Hergangs bei Verloosungen, bei Auflösung oder Vernichtung von Werthpapieren erhält der Notar das Zweifache der vollen Gebühr.

Bei der Beurkundung von Verloosungen entscheidet der Werth des zu verloosenden Gegenstandes, bei Ausloosung oder Vernichtung von Werthpapieren der Werth der auszulösenden oder zu vernichtenden Werthpapiere. Erfolgt die Ausloosung und Vernichtung der Werthpapiere in einer und derselben Verhandlung, so ist die Gebühr nur einmal zu erheben.

#### §. 14.

Soweit nicht besondere Bestimmungen getroffen sind, erhält der Notar in allen Fällen, in welchen seine Thätigkeit im Anspruch genommen ist und stattgefunden hat, ohne daß das bezweckte Geschäft durch ihn vollzogen ist, fünf Zehnttheile der für das Geschäft bestimmten Gebühr, bis zu einem Höchstbetrag von 20 Mark. Unterbleibt nach Fertigstellung des Entwurfs einer Beurkundung oder Beglaubigung die Vollziehung derselben, so finden die Vorschriften des §. 7 Anwendung.

Wird ein in den Amtsräumen des Notars anberaumter Termin durch Richterscheinen, Richtverhandeln oder Geschäftsunfähigkeit eines Beteiligten vereitelt, so werden drei Zehnttheile der vollen Gebühr bis zu einem Höchstbetrag von 10 Mark erhoben.

#### §. 15.

Für Empfang, Verwahrung und Auszahlung von Geldern bei den in den Geschäftskreis der Notare fallenden Geschäften erhält der Notar:

- 1) im Falle des Empfangs zum Zweck der Auszahlung an dritte Personen für Rechnung des Auftraggebers vom Betrag bis zu 50 Mark einschließlich 40 Pfennig, für jede angefangenen 50 Mark des weiteren Betrags bis 400 Mark 20 Pfennig, für jede angefangenen 100 Mark des weiteren Betrags bis 1000 Mark 20 Pfennig, für jede angefangenen 200 Mark des weiteren Betrags bis 10 000 Mark 20 Pfennig, für jede angefangenen 500 Mark des Mehrbetrags 20 Pfennig;
- 2) im Falle der Erhebung von dritten Personen für Rechnung des Auftraggebers das Zweifache der vorstehenden Gebührensätze.

Sind die Gelder im ersten Falle in mehreren Beträgen gesondert auszuzahlen, oder im zweiten Falle in mehreren Beträgen gesondert zu erheben, so werden die Gebühren von jedem Betrag besonders berechnet, jedoch mit der Maßgabe, daß in einer und derselben Angelegenheit die Gebühren zusammen das Fünffache der Gebühr des Gesamtbetrags nicht übersteigen dürfen.

Für Empfang, Verwahrung und Ablieferung von Werthpapieren erhält der Notar nach Maßgabe des Werths die Hälfte der vorstehenden Gebühren.

In den Fällen des §. 15 findet die Bestimmung des §. 3 Abs. 1 keine Anwendung.

### §. 16.

Der zweite Notar, der anstatt der Zeugen zugezogen ist, erhält fünf Zehnttheile der dem beurkundenden Notar zustehenden Gebühr, daneben zutreffenden Fälls Diäten und Reisekosten, sowie die für die Vornahme von Geschäften außerhalb der Amtsräume bestimmte Zusatzgebühr.

Ist der zweite Notar anstatt der Zeugen ohne ausdrückliches Verlangen der Beheimilgten zugezogen, so darf der mit der Beurkundung beauftragte Notar für diese Beziehung den Beheimilgten nicht mehr als 1 Mark für jede angefangene Stunde in Rechnung stellen.

### §. 17.

Ist für ein Geschäft des Notars eine Gebühr in dieser Verordnung nicht bestimmt und ist dasselbe auch nicht blos als Nebengeschäft eines gebührenpflichtigen Geschäfts anzusehen, so werden fünf Zehnttheile der vollen Gebühr erhoben, daneben zutreffenden Fälls Diäten und Reisekosten, sowie die für die Vornahme von Geschäften außerhalb der Amtsräume bestimmte Zusatzgebühr.

### §. 18.

Außer den Gebühren kann der Notar nur den Betrag der baaren Auslagen, soweit sie nothwendig waren, berechnen.

### §. 19.

Schreibgebühren werden für Aussertungen und Abschriften erhoben.

Die Schreibgebühr beträgt für die Seite, welche mindestens zwanzig Zeilen von durchschnittlich zwölf Silben enthält, 10 Pfennig, auch wenn die Herstellung auf mechanischem Wege stattgefunden hat. Jede angefangene Seite wird voll berechnet. Daneben können die Kosten einer besonderen Aussstattung der Urkunde, insbesondere die Kosten, welche durch Verwendung von Pergamentpapier entstehen, in Ansatz gebracht werden.

### §. 20.

Auf die Anrechnung von Diäten und Reisekosten bei Berichtigungen, welche der Notar außerhalb seines Wohnsitzes vornimmt, finden die Vorschriften der §§. 4 Abs. 5, 5 bis 10

der Königlichen Verordnung vom 23. Juni 1873, betreffend die Diäten und Reisekosten der Civilstaatsdiener (Reg. Blatt S. 269), mit der Maßgabe entsprechende Anwendung, daß die Diäten für einen vollen Tag 9 Mark und die in §. 8 der genannten Verordnung festgesetzte Averhalentschädigung für 1 Kilometer 40 Pfennig betragen.

Ist eine und dieselbe Reise durch mehrere Geschäfte veranlaßt, so werden die Diäten und Reisekosten gleichmäßig nach der Zahl der Geschäfte auf dieselben vertheilt und nur die entsprechenden Theilbeträge von den Zahlungspflichtigen erhoben. Sind mehrere Geschäfte auf derselben Reise an verschiedenen Orten vorgenommen, so werden die Reisekosten auf die mehreren Geschäfte, durch welche die Reise veranlaßt ist, nach Verhältniß derjenigen Beträge vertheilt, welche bei abgesonderter Erledigung jedes dieser Geschäfte an Reisekosten entstanden wären.

Auf die bei Aufnahme eines Wechselprotestes zum Anlaß kommenden Diäten und Reisekosten werden die Ganggebühren angerechnet.

#### §. 21.

Für jeden bei einer notariellen Beurkundung zugezogenen Zeugen kann die demselben gezahlte Gebühr bis zum Betrag von 50 Pfennig für jede angefangene Stunde in Rechnung gestellt werden.

#### §. 22.

Der Notar kann von seinem Auftraggeber einen angemessenen Vorschuß zur Deckung seiner Gebühren und Auslagen (einschließlich etwaiger Diäten und Reisekosten) fordern und, falls dieser Vorschuß nicht gezahlt wird, die Uebernahme des Auftrags verweigern. Die Aushändigung von Ausfertigungen sowie die Rückgabe der aus Anlaß des vorzunehmenden Geschäfts vorgelegten Urkunden kann Seitens des Notars verweigert werden, wenn nicht vorher die Zahlung der Gebühren und Auslagen erfolgt.

Über Erinnerungen gegen eine in Gemäßheit der vorstehenden Bestimmungen erklärte Weigerung des Notars wird im Aufsichtsweg gebührenfrei entschieden.

#### §. 23.

Die Einfordierung der Gebühren und Auslagen ist nur zulässig, wenn vorher oder gleichzeitig eine von dem Notar unterschriebene Berechnung derselben mitgetheilt wird. In dieser Berechnung ist der Werth des Gegenstandes, die zur Anwendung gebrachte

Gebührenvorschrift, der Betrag der angesehnten Gebühren und Auslagen im Einzelnen sowie der empfangene Vorschuß anzugeben.

Für Anfertigung und Uebersendung von Berechnungen über Gebühren und Auslagen und für Zahlungsaufforderungen wegen derselben kann der Notar eine Gebühr nicht beanspruchen.

#### §. 24.

Die gerichtliche Festsetzung der Gebühren und Auslagen des Notars erfolgt auf Antrag des Zahlungspflichtigen. Dieselbe kann auch von dem Notar beantragt werden, wenn von dem Zahlungspflichtigen oder der Aufsichtsbehörde Erinnerungen gegen die Höhe der berechneten Gebühren und Auslagen oder gegen den in Ansatz gebrachten Werth des Gegenstandes erhoben sind.

Auf Anordnung der Aufsichtsbehörde hat der Notar die gerichtliche Festsetzung zu beantragen.

Die Festsetzung erfolgt gebührenfrei nach Anhörung der Beteiligten durch Beschluß des Amtsgerichts, in dessen Bezirk der Notar seinen Wohnsitz hat. Der Beschluß ist von Amts wegen dem Notar und dem Zahlungspflichtigen zuzustellen.

Gegen den Beschluß des Amtsgerichts findet sofortige Beschwerde, gegen die Entscheidung des Landgerichts, sofern die Beschwerde summe den Betrag von 50 Mark übersteigt, weitere Beschwerde nach den Vorschriften der §§. 19 bis 30 des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit vom 17. Mai 1898 mit der Maßgabe statt, daß über die weitere Beschwerde in jedem Falle das Oberlandesgericht entscheidet, und daß die Einlegung der Beschwerde in allen Fällen zu Protokoll des Gerichtsschreibers oder schriftlich ohne Mitwirkung eines Anwalts erfolgen kann. Die Gebührenerhebung für die Entscheidungen in der Beschwerdeinstanz richtet sich nach §. 102 der Gerichtskostenordnung.

Der rechtskräftige Beschluß bestimmt endgültig über die Höhe der Gebühren und Auslagen.

#### §. 25.

Der Betrag der Vergütung des Notars kann abweichend von den Vorschriften dieser Gebührenordnung durch Vertrag festgelegt werden, wenn es sich handelt:

- 1) um die Beurkundung von Verfügungen von Todes wegen, Familienfideikommissen, Familiengeschenken und Familienverträgen, Säzungen oder Beschlüssen von Ver-

einen, Gesellschaften oder Genossenschaften oder der Organe derselben (Aufsichtsräthen u. s. w.);

- 2) um die Entwürfe zu den unter 1 bezeichneten Beurkundungen;
- 3) um die Vermittlung der Auseinandersetzung eines Nachlasses oder des Gesamtguts einer ehelichen Gütergemeinschaft oder einer fortgesetzten Gütergemeinschaft;
- 4) um die Beurkundung des Hergangs bei Verloosungen und bei Ausloosung oder Vernichtung von Wertpapieren;
- 5) um ein unter die §§. 15 und 17 dieser Gebührenordnung fallendes Geschäft.

Durch die zugesicherte Vergütung gelten zugleich die baaren Auslagen als ersehen, falls nicht eine entgegenstehende Vereinbarung getroffen ist.

Der Auftraggeber ist an die Vereinbarung nur gebunden, soweit er dieselbe schriftlich abgeschlossen hat. Hat der Notar in dem Vertrag eine unverhältnismäßig hohe Vergütung ausbedungen, so kann dieselbe im Prozeßweg bis auf den in dieser Verordnung bestimmten Betrag herabgesetzt werden. Ist der Notar zugleich Rechtsanwalt, so ist vor der Entscheidung das Gutachten des Vorstands der Anwaltskammer einzuholen.

### Rechtsanwälte.

S. 26.

Wenn ein Rechtsanwalt, der zugleich öffentlicher Notar ist, Geschäfte der nichtstreitigen Gerichtsbarkeit, für welche in dieser Gebührenordnung Bestimmungen getroffen sind, besorgt, so sind die Vorschriften, welche in dieser Gebührenordnung für öffentliche Notare getroffen sind, vorbehältlich der Vorschrift des Abs. 2 und mit Ausnahme der Bestimmung des §. 20 Abs. 1 maßgebend. Für Geschäftsbreisen des Rechtsanwalts, der zugleich öffentlicher Notar ist, stehen demselben Taggelder und Reisekosten nach den Vorschriften der §§. 78 bis 81 der Gebührenordnung für Rechtsanwälte (Reichs-Gesetzblatt von 1898 S. 692) mit der Maßgabe zu, daß die Kosten auf mehrere Geschäfte nach der Bestimmung des §. 20 Abs. 2 der gegenwärtigen Gebührenordnung zu vertheilen sind. Die Vorschrift des §. 20 Abs. 2 findet hinsichtlich der Notariatsgeschäfte auch dann Anwendung, wenn auf einer Reihe gleichzeitig Rechtsanwaltsgeschäfte erledigt werden.

Auf die Ausarbeitung eines Gutachtens findet §. 88 der Gebührenordnung für Rechtsanwälte entsprechende Anwendung.

## §. 27.

Die Vergütung für die Berufstätigkeit der Rechtsanwälte in dem Verfahren der Zwangsversteigerung und Zwangsverwaltung (Gesetz vom 24. März 1897, Reichs-Gesetzblatt von 1898 S. 713) bestimmt sich ausschließlich nach den Vorschriften der §§. 28 bis 32.

## §. 28.

Volle Gebühr ist die im §. 9 der Gebührenordnung für Rechtsanwälte bestimmte Gebühr mit der Maßgabe, daß von 10 000 bis 20 000 Mark die Werthsklassen um je 2500 Mark und die Gebühren um je 4 Mark und von 20 000 Mark an die Gebühren um je 5 Mark und die Werthsklassen bis 100 000 Mark um je 5000 Mark, bis 300 000 Mark um je 10 000 Mark, bis 1 Million Mark um je 25 000 Mark und darüber hinaus um je 50 000 Mark steigen.

## §. 29.

Für die Vertretung eines Beteiligten im Verfahren der Zwangsversteigerung erhält der Rechtsanwalt drei Zehnttheile der vollen Gebühr:

- 1) für die Vertretung bis zur Einleitung des Vertheilungsverfahrens;
- 2) für die Vertretung im Vertheilungsverfahren.

Der Vertreter des Antragstellers erhält außerdem drei Zehnttheile der vollen Gebühr für die Wahrnehmung der Versteigerungstermine.

Die Gebühr für die Vertretung im Vertheilungsverfahren steht dem Rechtsanwalt auch dann zu, wenn unter seiner Mitwirkung eine außergerichtliche Vertheilung stattfindet.

Die Gebühren für die Vertretung des Gläubigers' oder eines anderen Berechtigten (§. 9 Nr. 1 und 2 des Gesetzes über die Zwangsversteigerung und Zwangsverwaltung) bestimmen sich nach dem Werthe des wahrzunehmenden Rechtes, wenn jedoch der Werth des Gegenstandes der Zwangsversteigerung geringer ist, nach diesem; die neben einem Hauptanspruch bestehenden Ansprüche wegen der Kosten und anderer Nebenleistungen mit Ausnahme der miteinzuziehenden Zinsen bleiben unberücksichtigt. Im Falle der Vertretung eines anderen Beteiligten bestimmen sich die Gebühren nach dem Werthe des Gegenstandes der Zwangsversteigerung, beziehungsweise des Anteils des Vertretenen an diesem Gegenstand.

Als Werth des Gegenstandes der Zwangsversteigerung ist der Betrag der Schätzungssumme anzusehen.

## §. 30.

Für die Vertretung des Gläubigers, des Schuldners oder des Konkursverwalters im Verfahren der Zwangsverwaltung einschließlich des Vertheilungsverfahrens erhält der Rechtsanwalt jährlich zwei Zehnttheile der vollen Gebühr nach dem Werthe der jährlichen Einkünfte abzüglich der Kosten der Verwaltung.

Der Vertreter des Antragstellers erhält außerdem drei Zehnttheile der vollen Gebühr nach dem Werthe der jährlichen Einkünfte abzüglich der Kosten der Verwaltung; ist ein Gläubiger der Antragsteller und ist der Betrag der beizutreibenden Forderung zuzüglich der miteinzuziehenden Zinsen geringer als der Werth der jährlichen Einkünfte abzüglich der Kosten der Verwaltung, so ist dieser Betrag für die Gebührenberechnung maßgebend.

Beschränkt sich die Thätigkeit des Rechtsanwalts auf die Vertretung in dem Verfahren wegen Anordnung der Zwangsverwaltung, so erhält er nur die in Abs. 2 bestimmte Gebühr.

Vertritt der Rechtsanwalt einen anderen Betheiligten als den Gläubiger, Schuldner oder Konkursverwalter, so finden die Vorschriften des §. 29 entsprechende Anwendung; für die Berechnung des Werthes wiederkehrender Leistungen ist der Werth der Leistungen eines Jahres, für die Berechnung des Werthes des Gegenstandes des Vertheilungsverfahrens ist der Betrag der Einkünfte eines Jahres abzüglich der Kosten der Verwaltung maßgebend.

## §. 31.

Für die Wahrnehmung eines Termins erhält der Rechtsanwalt, sofern er im übrigen nicht mit der Vertretung eines Betheiligten beauftragt ist, zwei Zehnttheile der vollen Gebühr. Dieselbe Gebühr erhält der Rechtsanwalt, dessen Thätigkeit sich auf die Auffertigung eines bei dem Vollstreckungsgericht, beziehungsweise bei dem für die Zwangsvorsteigerung aufgestellten Kommissär einzureichenden Schriftsatzes oder auf die Ertheilung eines Rathes beschränkt.

Auf die Werthsberechnung finden die Vorschriften der §§. 29 Abs. 4 und 5, 30, 32 entsprechende Anwendung.

## §. 32.

Die Vorschriften der §§. 2 bis 8, 10 bis 12, 25, 26, 29 bis 32, 35, 36, 48 bis 51, 76 bis 86, 88, 93, 94 der Gebührenordnung für Rechtsanwälte finden, soweit nicht ein Anderes bestimmt ist, in den Fällen der §§. 29 bis 31 entsprechende Anwendung. Steht dem Rechtsanwalt in derselben Instanz eine Gebühr für den Antrag auf Eintragung

einer Sicherungshypothek zu, so wird diese auf die in §. 29 Abs. 1 Ziff. 1 und in §. 30 Abs. 2 bestimmten Gebühren angerechnet.

### **Gerichtsvollzieher.**

#### §. 33.

Der Gerichtsvollzieher erhält

- 1) für freiwillige Versteigerungen und für Verkäufe aus freier Hand von beweglichen Sachen (vergl. §. 12): die in §. 7 der Gebührenordnung für Gerichtsvollzieher (Reichs-Gesetzblatt von 1898 S. 683) bestimmten Gebühren;
- 2) für die Aufnahme eines Wechselprotestes: die in §. 88 der Gerichtskostenordnung festgesetzte Gebühr;
- 3) für die Zustellung von Willenserklärungen (Bürgerliches Gesetzbuch §. 132): eine Gebühr von 80 Pfennig, bei Bewirkung der Zustellung nach §. 194 der Civilprozeßordnung eine solche von 40 Pfennig.

In Ansehung der genannten Geschäfte finden im Uebrigen, insbesondere hinsichtlich des Erfahres von Auslagen und der Anrechnung von Reisekosten, die Vorschriften der Gebührenordnung für Gerichtsvollzieher entsprechende Anwendung. Auf die bei Aufnahme eines Wechselprotestes zum Anfahrt kommenden Reisekosten werden die Ganggebühren angerechnet.

### **Schätzungs- und örtliche Inventurbehörde.**

#### §. 34.

Für die Vornahme einer Schätzung und für die Aufnahme eines öffentlichen Vermögensverzeichnisses erhalten die Mitglieder der Schätzungsbehörde oder der örtlichen Inventurbehörde ein Tagegeld von 5 Mark für den vollen Tag, wobei acht Stunden oder mehr für einen vollen Tag, weniger als acht und mehr als vier Stunden für einen Dreiviertelstag, mehr als zwei und nicht über vier Stunden für einen halben Tag, zwei Stunden oder weniger für einen Viertelstag gelten. Weitere Anrechnungen sind unzulässig.

Finden an einem Tage mehrere der bezeichneten Geschäfte statt, so sind die Taggelder nach dem Verhältniß der Dauer der einzelnen Geschäfte auf diese mit der Maßgabe zu vertheilen, daß der für die einzelnen Geschäfte zusammen anzusehende Betrag dem Betrag gleichkommt, der für ein Geschäft von der Gesamtdauer der einzelnen Geschäfte anzusehen wäre.

Schuldner des Taggelds ist derjenige, welcher nach den Vorschriften der Gerichtskostenordnung der Kosten schuldner ist. Der Ansatz der Taggelder ist auf der über das Geschäft aufgenommenen Urkunde zu vermerken.

### Ortsvorsteher. Rathsschreiber.

#### §. 35.

Auf die Gebühren des Rathsschreibers für die Aufnahme und Beurkundung des in §. 313 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bezeichneten Vertrags, sowie der in Art. 20 des Ausführungsgesetzes zur Civilprozeßordnung vom 18. August 1879 (in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Juli 1899, Reg. Blatt S. 545) bezeichneten Erklärungen finden die Vorschriften der §§. 5 und 3 dieser Gebührenordnung Anwendung.

Für die nach §. 873 Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs zur Bindung der Betheiligten erforderliche Beurkundung der Erklärungen sowie für die Beurkundung der Einigung der Parteien in den Fällen der §§. 925, 1015 des Bürgerlichen Gesetzbuchs erhält der Rathsschreiber fünf Zehnttheile der in §. 75 der Gerichtskostenordnung bezeichneten Gebühr, wobei die Vorschrift des §. 3 der gegenwärtigen Gebührenordnung Anwendung findet. Für die Beurkundung darf keine Gebühr erhoben werden, wenn der Rathsschreiber gleichzeitig auch den in §. 313 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bezeichneten Vertrag zu beurkunden hat.

Für freiwillige Versteigerungen, welche ein Rathsschreiber im Auftrag der Betheiligten vornimmt, werden die in den §§. 11 und 12 dieser Gebührenordnung bestimmten Gebühren bezogen.

Für die öffentliche Beglaubigung einer Unterschrift oder eines Handzeichens erhält der Ortsvorsteher oder Rathsschreiber eine Gebühr von 50 Pfennig. Dieselbe Gebühr wird erhoben für die Beglaubigung von Unterschriften durch eine Polizeibehörde in Angelegenheiten des Genossenschaftsgesetzes.

Für die Ertheilung beglaubigter Abschriften oder Auszüge erhält der Ortsvorsteher oder Rathsschreiber 20 Pfennig für jedes Blatt, wobei ein nicht volles Blatt für voll gilt und die Seite mindestens zwanzig Zeilen, die Zeile mindestens zwölf Silben enthalten muß.

### **Standesbeamter.**

S. 36.

Für die Entgegennahme und die Beglaubigung einer Erklärung über die Namensänderung in den Fällen der §§. 1577 Abs. 2 und 3, 1706 Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs erhält der Standesbeamte eine Gebühr von 50 Pfennig.

Für die Aufnahme der in den §§. 1718 und 1720 Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs vorgesehenen Urkunden über die Anerkennung der Vaterschaft erhält der Standesbeamte dann, wenn auf Verlangen der Beteiligten die Ausstellung einer besonderen Urkunde stattfindet, eine Gebühr von 1 Mark.

### **Waisenrichter.**

S. 37.

Die Waisenrichter erhalten aus der Staatskasse ein Tagegeld von 5 Mark für den vollen Tag, wobei acht Stunden oder mehr für einen vollen Tag, weniger als acht und mehr als vier Stunden für einen Dreiviertelstag, mehr als zwei und nicht über vier Stunden für einen halben Tag, zwei Stunden oder weniger für einen Viertelstag gelten. Die Vorschrift des §. 34 Abs. 2 dieser Gebührenordnung findet Anwendung. Für Reisekosten und Zehrungsaufwand wird, wenn die Entfernung des Wohnorts von den Amtsräumen nicht unter zwei Kilometer beträgt, für das Kilometer der Betrag von 20 Pfennig, mindestens aber 1 Mark vergütet; Bruchtheile eines Kilometers werden wie ein volles Kilometer berechnet.

### **Amtsdiener.**

S. 38.

Der Amtsdiener (Aufwärter) erhält für jeden Gang, den er im amtlichen Auftrag einer staatlichen Behörde oder eines staatlichen Beamten in einer Angelegenheit der freiwilligen Gerichtsbarkeit oder in einer Zwangsvollstreckungshache in unbewegliches Vermögen, insbesondere behufs Behandlung oder Gröfzung einer Ladung, einer Verfügung oder eines Beschlusses zu machen hat, vorbehältlich des Erfahres durch den Kostenschuldner aus der Staatskasse eine Gebühr von 20 Pfennig. Die Gebühr wird für jede Behandlung oder Gröfzung erhoben, auch wenn die Behandlung oder Gröfzung an mehrere Empfänger auf demselben Gang bewerkstelligt wird.

Alle weiteren Anrechnungen seitens der Amtsdiener, wie z. B. für Bedienung, sind unzulässig.

### **Zeugen und Sachverständige.**

#### **§. 39.**

Die Gebührenordnung für Zeugen und Sachverständige (Reichs-Gesetzblatt von 1898 S. 689) greift auch in denjenigen Angelegenheiten Platz, auf welche die Civilprozeßordnung, die Konkursordnung und die Strafprozeßordnung keine Anwendung finden.

### **Gemeinderäthe.**

#### **§. 40.**

Soweit in Rechtsangelegenheiten eine Hinterlegung bei einem Gemeinderath erfolgt, finden die Vorschriften des §. 92 der Gerichtskostenordnung entsprechende Anwendung.

### **Schlussbestimmung.**

#### **§. 41.**

Die gegenwärtige Verordnung tritt mit dem 1. Januar 1900 in Kraft; sie findet auf die zu diesem Zeitpunkt noch nicht beendigten Geschäfte keine Anwendung.

Mit demselben Zeitpunkt treten alle entgegenstehenden Verordnungen und Verfügungen außer Wirksamkeit, so insbesondere:

- 1) die Königliche Verordnung vom 7. Oktober 1874, betreffend die Gebühren der Notare für Nebenverrichtungen (Reg. Blatt S. 219);
- 2) von der Königlichen Verordnung vom 14. Dezember 1873, betreffend die Gebühren der Gemeindebediensteten (Reg. Blatt S. 423), folgende Bestimmungen: §. 1 Abs. 3 und 4, §§. 3 bis 8, §. 10 Ziff. 2 und 3, §§. 12 bis 14, §. 16 Abs. 3 Ziff. 1 und 3 und Abs. 5, §§. 17 bis 20, §. 24;
- 3) von der Königlichen Verordnung vom 27. September 1879, betreffend die Vergütung für die Berufstätigkeit der Rechtsanwälte im Verfahren vor den Gemeindegerichten und bei der Zwangsvollstreckung in unbewegliches Vermögen (Reg. Blatt S. 406), der §. 2.

Unser Justizministerium ist mit der Vollziehung dieser Verordnung beauftragt.

Gegeben Stuttgart, den 14. November 1899.

**Wilhelm.**

Mittnacht. Sarwey. Schott von Schottenstein. Pischel. Breitling. Beyer.

---

Gedruckt bei G. Hasselbrink (Chr. Scheufele).

## Nr. 45.

# Regierungsblatt

für das

## Königreich Württemberg.

---

Ausgegeben Stuttgart, Mittwoch den 29. November 1899.

---

Inhalt:

Bekanntmachung des Ministeriums des Innern, betreffend den Rang der Oberamtsärzte. Vom 14. November 1899. — Verfügung des Ministeriums des Innern, betreffend den Vollzug des Hypothekenbankgesetzes vom 13. Juli 1899. Vom 16. November 1899. — Bekanntmachung des Ministeriums des Innern, betreffend den Prämientarif für die Versicherungsanstalt der Liebau-Berufsgenossenschaft. Vom 17. November 1899. — Verfügung des Ministeriums des Innern, betreffend den Betrieb und die Überwachung der Privatirrenanstalten. Vom 18. November 1899.

---

**Bekanntmachung des Ministeriums des Innern,  
betreffend den Rang der Oberamtsärzte. Vom 14. November 1899.**

Durch Allerhöchste Entschließung Seiner Königlichen Majestät vom 13. November d. Js. ist den Oberamtsärzten der Rang auf der achten Stufe der Rangordnung angewiesen worden.

Bezüglich der Reisekostenentschädigung der Oberamtsärzte bei amtlichen Verrichtungen außerhalb ihres Wohnorts verbleibt es bis auf Weiteres bei den Bestimmungen der Verfügung der Ministerien der Justiz und des Innern vom 16. Januar 1874 (Reg. Blatt S. 83).

Stuttgart, den 14. November 1899.

Pischel.

**V e r f ü g u n g d e s M i n i s t e r i u m s d e s I n n e r n ,  
b e t r e f f e n d d e n V o l l z u g d e s H y p o t h e k e n b a n k g e s e h e s v o m 13. J u l i 1899 .  
V o m 16. N o v e m b e r 1899 .**

Zum Vollzug des Hypothekenbankgesetzes vom 13. Juli 1899 (Reichs-Gesetzblatt S. 375) wird hiermit im Einvernehmen mit dem Justizministerium Nachstehendes verfügt:

Die Zuständigkeiten der „Auffichtsbehörde“ im Sinne dieses Gesetzes werden durch das Ministerium des Innern ausgeübt.

„Centralbehörde“ ist ebenfalls das Ministerium des Innern.

**S t u t t g a r t , d e n 16. N o v e m b e r 1899 .**

P i s h e t .

**B e k a n n t m a c h u n g d e s M i n i s t e r i u m s d e s I n n e r n ,  
b e t r e f f e n d d e n P r ä m i e n t a r i s f ü r d i e V e r s i c h e r u n g s a n s t a l t d e r T i e f b a u - B e r u f s g e n o s s e n s c h a f t .  
V o m 17. N o v e m b e r 1899 .**

Die nachstehende Bekanntmachung des Reichs-Versicherungsamts vom 11. d. Wts., betreffend den Prämientarif der Versicherungsanstalt der Tiefbau-Berufsgenossenschaft wird hiermit gemäß §. 24 Abs. 3 des Bauunfallversicherungsgesetzes vom 11. Juli 1887 zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

**S t u t t g a r t , d e n 17. N o v e m b e r 1899 .**

P i s h e t .

## Bekanntmachung.

### Prämientarif für die Versicherungsanstalt der Tiefbau- Berufsgenossenschaft.

Gültig für die Jahre 1900 bis 1902.

| Laufende Nummer.                            | Betriebsarten.                                                                                                                                                                                                                                                                            | Lohnprozente,<br>welche als<br>Prämie zu<br>entrichten<br>sind. | Betrag der<br>für jede ange-<br>fangene halbe<br>Mark des<br>in Betracht<br>kommenden<br>Lohnes zu<br>entrichtenden<br>Prämie. |
|---------------------------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------------------------------------------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
|                                             |                                                                                                                                                                                                                                                                                           | Prozent                                                         | Pfennig                                                                                                                        |
| <b>Erste Gruppe.</b>                        |                                                                                                                                                                                                                                                                                           |                                                                 |                                                                                                                                |
| Bau und Unterhaltung von Straßen und Wegen. |                                                                                                                                                                                                                                                                                           |                                                                 |                                                                                                                                |
| 1                                           | Reinigung und Unterhaltung von Straßen und Wegen einschließlich einfacher Uferunterhaltung ohne Gewinnung und Herstellung der Materialien, in ländlichen Gemeinden, Landstädten und größeren Kommunalverbänden . . . . .                                                                  | 1,0                                                             | 0,5                                                                                                                            |
| 2                                           | Wie vor, mit Gewinnung im Bruch und Herstellung von Kleinfälg                                                                                                                                                                                                                             | 2,0                                                             | 1,0                                                                                                                            |
| 3                                           | Wie laufende Nr. 1 mit Kiesgewinnung . . . . .                                                                                                                                                                                                                                            | 2,0                                                             | 1,0                                                                                                                            |
| 4                                           | Reinigung und Unterhaltung von Straßen in Städten ohne Gewinnung und Herstellung der Materialien . . . . .                                                                                                                                                                                | 2,0                                                             | 1,0                                                                                                                            |
| 5                                           | Neubauten von Wegen und Chausseen, ohne Anwendung von Schienen geleisen, einschließlich der Herstellung kleinerer Bauwerke und Durchlässe . . . . .                                                                                                                                       | 2,0                                                             | 1,0                                                                                                                            |
| 6                                           | Wie vor, mit Anwendung von Schienengeleisen und einschließlich der Herstellung aller Bauwerke, aber ohne maschinelle Einrichtungen . . . . .                                                                                                                                              | 3,8                                                             | 1,9                                                                                                                            |
| 7                                           | Wie vor, mit Lokomotiv- und Maschinenbetrieb . . . . .                                                                                                                                                                                                                                    | 4,4                                                             | 2,2                                                                                                                            |
| 8                                           | Fällen von Bäumen . . . . .                                                                                                                                                                                                                                                               | 2,4                                                             | 1,2                                                                                                                            |
| <b>Zweite Gruppe.</b>                       |                                                                                                                                                                                                                                                                                           |                                                                 |                                                                                                                                |
| Sonstige Bauarbeiten.                       |                                                                                                                                                                                                                                                                                           |                                                                 |                                                                                                                                |
| 9                                           | Erd- und Planierungsarbeiten, Unterhaltung von Be- und Entwässerungsgräben mit Wurf und mit nur theilweiser Verwendung von Karren, soweit diese Arbeiten nicht über 1,5 m Tiefe hinausgehen und sonstige erschwernende Umstände (Absteifungen, Rüstungen &c.) nicht hinzutreten . . . . . | 1,0                                                             | 0,5                                                                                                                            |

| Laufende Nummer.      | Betriebsarten.                                                                                                                                                                                               | Lohnprozente,<br>welche als<br>Prämie zu<br>entrichten<br>sind. | Prozent | Pfennig |
|-----------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------------------------------------------------------|---------|---------|
| 10                    | Wie vor, jedoch mit regelmässiger Benutzung von Fördergeräthen<br>(Ketten u. c.), aber ohne Schienengeleise . . . . .                                                                                        | 2,0                                                             | 1,0     |         |
| 11                    | Erbarbeiten mit Absteifungen oder bei mehr als 1,5 m Tiefe . . . . .                                                                                                                                         | 3,2                                                             | 1,6     |         |
| 12                    | Erbarbeiten mit theilweise Anwendung von Schienengeleisen, ohne<br>gleichzeitige maschinelle Einrichtungen im Betriebe, grössere Ein-<br>ebnungen, Deichverstärkungen und Deichwiederherstellungen . . . . . | 4,0                                                             | 2,0     |         |
| 13                    | Erbarbeiten wie vor, mit nicht erheblichem Lokomotivbetrieb . . . . .                                                                                                                                        | 4,4                                                             | 2,2     |         |
| 14                    | Gas- und Wasserleitungarbeiten . . . . .                                                                                                                                                                     | 3,0                                                             | 1,5     |         |
| 15                    | Kanalisationsarbeiten, Reinigung und Unterhaltung von städtischen<br>Kanälen . . . . .                                                                                                                       | 4,0                                                             | 2,0     |         |
| 16                    | Uferschutzbauten . . . . .                                                                                                                                                                                   | 2,4                                                             | 1,2     |         |
| 17                    | Betrieb von Pumpwerken für Ent- und Bewässerungen . . . . .                                                                                                                                                  | 2,4                                                             | 1,2     |         |
| 18                    | Stollen- und Schachtbau . . . . .                                                                                                                                                                            | 7,0                                                             | 3,5     |         |
| 19                    | Baggerarbeiten . . . . .                                                                                                                                                                                     | 4,0                                                             | 2,0     |         |
| 20                    | Bahnbau . . . . .                                                                                                                                                                                            | 3,0                                                             | 1,5     |         |
| 21                    | Maurer- und Zimmerarbeiten zur Herstellung von Brücken, Durch-<br>lässen, Stütz- und Kaimauern, sowie ähnlichen Bauwerken für<br>Tiefbauten . . . . .                                                        | 4,4                                                             | 2,2     |         |
| 22                    | Mauerarbeiten für Hochbauten . . . . .                                                                                                                                                                       | 3,4                                                             | 1,7     |         |
| 23                    | Zimmerarbeiten für Hochbauten . . . . .                                                                                                                                                                      | 3,4                                                             | 1,7     |         |
| 24                    | Abbrucharbeiten (ausschließlich derjenigen bei Hochbauten) . . . . .                                                                                                                                         | 8,0                                                             | 4,0     |         |
| 25                    | Wie vor, bei Hochbauten . . . . .                                                                                                                                                                            | 10,0                                                            | 5,0     |         |
| 26                    | Brunnenbau . . . . .                                                                                                                                                                                         | 5,0                                                             | 2,5     |         |
| 27                    | Pflasterarbeiten . . . . .                                                                                                                                                                                   | 2,2                                                             | 1,1     |         |
| <b>Dritte Gruppe.</b> |                                                                                                                                                                                                              |                                                                 |         |         |
| Nebenbetriebe.        |                                                                                                                                                                                                              |                                                                 |         |         |
| 28                    | Steinbrügel für sich allein . . . . .                                                                                                                                                                        | 4,0                                                             | 2,0     |         |
| 29                    | Kies- und Sandgewinnung . . . . .                                                                                                                                                                            | 3,8                                                             | 1,9     |         |
| 30                    | Steinbrucharbeiten ohne Sprengung . . . . .                                                                                                                                                                  | 6,2                                                             | 3,1     |         |
| 31                    | Steinbrucharbeiten mit Sprengung . . . . .                                                                                                                                                                   | 6,6                                                             | 3,3     |         |

**Sonstige Bestimmungen und Erläuterungen.**

- 1) Für Arbeiten, welche vorstehend nicht aufgeführt sind, wird der Prämienzuschlag nach Maßgabe des für die Genossenschaft geltenden Tariffs vom Vorstand festgesetzt.
- 2) Wenn dieselben Arbeiter mit mehreren Arten von Arbeiten beschäftigt werden (z. B. mit Strafentrennung und Steinschlagen), so sind in der monatlichen Nachweisung für jede Art die verwendeten Arbeitstage und die verdienten Löhne getrennt aufzuführen (vergl. Anleitung des Reichs-Versicherungsamts, betreffend die Nachweisungen von Regiebauarbeiten, vom 12. Dezember 1887). Erfolgt eine solche Trennung nicht, so wird bei der Berechnung der Prämie die höchste in Betracht kommende Gefahrenklasse zur Anwendung gebracht. Auf Versicherungen gemäß §. 29 des Bau- unfallversicherungsgesetzes findet diese Bestimmung keine Anwendung.

Festgesetzt gemäß §. 24 des Gesetzes, betreffend die Unfallversicherung der bei Bauten beschäftigten Personen, vom 11. Juli 1887 (Reichs-Gesetzblatt S. 287).

Berlin, den 11. November 1899.

Das Reichs-Versicherungamt.

G a e b e l.

**Versfügung des Ministeriums des Innern,**  
betreffend den Betrieb und die Überwachung der Privatirrenanstalten. Vom 18. November 1899.

Auf Grund des Art. 7 Ziff. 6a und Art. 51 des Landespolizeistrafgesetzes vom  
27. Dezember 1871 (Reg. Blatt S. 301)  
4. Juli 1886 (Reg. Blatt S. 149) wird Nachstehendes verfügt:

**I. Vorschriften über die Einrichtung und den Betrieb der Privatirrenanstalten  
im Allgemeinen.**

**§. 1.**

**Bauliche Anlage, Einrichtung und Belegung.**

Bei der baulichen Anlage und den sonstigen Einrichtungen der Privatirrenanstalten sind neben den bei der Konzession etwa ertheilten besonderen Vorschriften die für Krankenhäuser und Krankenpflege in Betracht kommenden allgemeinen hygienischen Grundsätze zu beachten. Die Anstalten müssen in einem diesen Anforderungen entsprechenden Zustande erhalten werden.

Die Belegung der Anstalten darf die von dem Medizinalkollegium für zulässig erklärt Höchstzahl von Kranken nicht überschreiten.

## §. 2.

*Aerztliche Versorgung der Anstalt.*

Jede Privatirrenanstalt, welche zur Aufnahme von heilbaren Kranken bestimmt oder welche für mehr als 50 Kerane berechnet ist, muß, soweit es sich nicht um wirthschaftliche Angelegenheiten handelt, von einem psychiatrisch ausgebildeten Arzte geleitet werden, welcher seine Wohnung in der Anstalt oder deren nächster Umgebung zu nehmen hat.

Für Privatirrenanstalten von nicht über 50 Betten, in welchen nur solche Kerane Aufnahme finden, bei denen eine Aussicht auf Heilung nicht mehr vorhanden ist, genügt es, wenn der regelmäßige Besuch eines Arztes in den von dem Medizinalkollegium für zulässig erachteten Zeitabschnitten gesichert ist.

Die Anstellung des ärztlichen Leiters der Anstalt bedarf, falls der Unternehmer nicht selbst der leitende Arzt ist, der vorgängigen Anzeige an das Medizinalkollegium unter Vorlage der zum Nachweis der Qualifikation erforderlichen Belege. Ebenso ist von dem Dienstaustritt des ärztlichen Leiters der Anstalt dem Medizinalkollegium Anzeige zu erstatten.

## §. 3.

*Befugnisse und Obliegenheiten des ärztlichen Leiters.*

Der ärztliche Leiter hat die Verantwortung für den gesammten ärztlichen Betrieb der Anstalt zu übernehmen.

Zu seinen Befugnissen und Obliegenheiten gehört insbesondere die Aufnahme, Entlassung und Beurlaubung von Keranken, die Unterbringung derselben in den einzelnen Krankenräumen oder die Verlegung von einer Abtheilung in die andere, die Beschäftigung der Keranken, die Mitwirkung bei Festsetzung der Verköstigungsnormen und die Verordnung der aus ärztlichen Gründen einzelnen Keranken zu gewährenden besonderen Verpflegung, die Anordnung etwa nothwendig werdender Isolirung oder sonstiger Beschränkung sowie überhaupt sämmtlicher therapeutischer Maßnahmen, die Überwachung der in §. 15 genannten Vorschriften, die verantwortliche Führung der Krankengeschichten, die Lieferung der vorge schriebenen Berichte, sowie die Besorgung aller sonstigen, auf den ärztlichen Dienst sich beziehenden Correspontenzen.

## §. 4.

**Hilfsärzte.**

In größeren Privatirrenanstalten sind die erforderlichen Hilfsärzte anzustellen. Deren Zahl ist in der Regel so zu bemessen, daß auf einen Arzt nicht mehr als 100 Kranke kommen.

Die Hilfsärzte sind in allen Fragen des ärztlichen Dienstes dem ärztlichen Leiter der Anstalt zu unterstellen.

## §. 5.

**Wart- und Pflegepersonal.**

Zur unmittelbaren Krankenpflege und zur Beaufsichtigung der Pfleglinge ist das erforderliche Wart- und Pflegepersonal anzustellen. Als Wärter und Wärterinnen dürfen nur zuverlässige und unbescholtene Personen verwendet werden.

Das Wart- und Pflegepersonal ist in allen Fragen des ärztlichen Dienstes dem ärztlichen Leiter der Anstalt zu unterstellen.

**II. Aufnahme von Kranken.**

## §. 6.

**Aufnahmeverfügungen.**

Zur Aufnahme von Kranken sind folgende Nachweise erforderlich:

- 1) ein Geburts- oder Taufchein des Kranken;
- 2) ein Zeugniß des Gemeinderaths (bei Nichtwürttembergern der Ortspolizeibehörde) des bisherigen Wohnorts des Kranken über den Stand und die Familienverhältnisse des Aufzunehmenden und über die Thatfache des gestörten Geisteszustandes desselben. In unbedenklichen Fällen kann durch das Medizinalkollegium die Beibringung dieses Zeugnisses nachgelassen werden;
- 3) die auf persönlicher Untersuchung beruhende Beurkundung und Beschreibung der Geistesstörung, ihrer Art und bisherigen Dauer durch einen approbierten deutschen Arzt und zwar, wenn der Kranke in ärztlicher Behandlung gestanden ist, durch denjenigen Arzt, welcher die Behandlung geleitet hat. Bei Zeugnissen von Aerzten, die nicht im öffentlichen Dienst stehen, kann von der Aufsichtsbehörde eine Beglaubigung durch einen beamteten Arzt verlangt werden. Das ärztliche

Zeugniß soll zur Zeit der Einreichung des Gesuchs keinesfalls älter als vier Wochen sein und im Allgemeinen die in der Beilage zu dem Statut der Staatsirrenanstalten vom 20. März 1899 (Reg. Blatt S. 249) aufgeführten Anhaltpunkte geben.

Bei Geisteskranken, welche aus einer außerdeutschen Irrenanstalt zugeführt werden, kann mit Genehmigung des Medizinalkollegiums an Stelle der Beurkundung der Geistesstörung durch einen approbierten deutschen Arzt ein entsprechendes, von einem Arzt der betreffenden Irrenanstalt ausgestelltes Zeugniß treten, sofern die Thatssache der Geistesstörung aus dem Verhalten der aufzunehmenden Person unzweifelhaft hervorgeht und die Aufnahme unter sonst unverdächtigen Umständen nachgesucht wird;

- 4) die Zustimmungserklärung der nächsten Angehörigen des Kranken, sowie, wenn ein solcher aufgestellt ist, seines Vormunds.

Als nächste Angehörige sind zu betrachten: Ehegatten, volljährige Abkömmlinge, Eltern oder Voreltern, volljährige Geschwister des Kranken, Geschwister jedoch nur dann, wenn weder volljährige Abkömmlinge noch Eltern oder Voreltern vorhanden sind.

In unzweifelhaften Fällen genügt die Zustimmung eines der nächstberufenen Verwandten und außerdem, wenn der Kranke verheirathet ist, des Ehegatten, in solange, als nicht Seitens eines anderen Angehörigen Einsprache erhoben wird (vergl. §. 10 Abs. 1 lit. b).

Ist der Aufenthalt von Angehörigen eines Kranken in dem oben bezeichneten Sinn nicht zu ermitteln oder ist die Beibringung ihrer Zustimmungserklärung nur mit einem unverhältnismäßigen Zeitverlust möglich, so darf von Einholung der Zustimmung dieser Angehörigen überhaupt Umgang genommen werden; es sind jedoch diese Verhältnisse, wie auch der Fall, wenn keine Angehörigen der genannten Art vorhanden sind, in dem unter Biss. 2 erwähnten Zeugniß zu beurkunden;

- 5) ein Nachweis über die Heimath und den Unterstüzungswohnsitz des Kranken.

Ist die Herkunft des Kranken bekannt und waltet darüber, wohin derselbe im Falle der Entlassung aus der Anstalt gebracht und wo die Aufnahme zur weiteren Versiegung nicht verweigert werden darf, kein Zweifel ob, so darf

gegenüber von Angehörigen des Deutschen Reichs von der Beibringung eines obrigkeitslichen Zeugnisses über diese Verhältnisse abgestanden werden, während in Ermanglung der bezeichneten Voraussetzungen und insbesondere bei allen Ausländern auf der Vorlegung eines Zeugnisses der zuständigen Obrigkeit des Heimathorts zu beharren ist.

### §. 7.

#### Aufnahme in dringlichen Fällen.

In Fällen, welche die ungesäumte Aufnahme eines Kranken erfordern, kann die sofortige vorläufige Aufnahme in eine Privatirrenanstalt stattfinden, auch wenn nicht sämtliche in §. 6 Ziff. 1 bis 5 vorgezeichneten Nachweise vorhanden sind. Doch ist hierzu jedenfalls erforderlich:

- 1) wenn die Zustimmung eines der nächsten Angehörigen (§. 6 Ziff. 4 Abs. 2 und 3) oder des Vormunds vorliegt:  
der Nachweis der Geisteskrankheit des Aufzunehmenden durch ein ärztliches, auf persönlicher Untersuchung beruhendes Zeugniß;
- 2) wenn die Beibringung der Zustimmung eines der nächsten Angehörigen oder des etwaigen Vormunds nicht thunlich ist, mit Beschränkung auf Kranke, welche in Württemberg wohnen:  
ein Aufnahmeantrag des Oberamts, in dessen Bezirk sich der Kranke zur Zeit aufhält und ein von dem Oberamtsarzt ausgestelltes Zeugniß, welches die Dringlichkeit der sofortigen Aufnahme nachweist.

Die noch fehlenden Belege müssen alsdann baldthunlichst, spätestens aber binnen vier Wochen, nachgebracht und dem Oberamtsarzt unbeschadet der vorläufigen Anzeige gemäß §. 9 Abs. 1 vorgelegt werden.

### §. 8.

#### Freiwilliger Eintritt in die Anstalt.

Bei volljährigen Kranken, deren Aufnahme auf ihren eigenen Wunsch erfolgt, kann, wenn sie diesen vor dem ärztlichen Leiter der Anstalt zu Protokoll geben und unterschriftlich bestätigen, von der Beibringung der in §. 6 verlangten Belege mit Ausnahme der Geburtsurkunde Umgang genommen werden.

Die Aufnahme freiwillig Eintretender ist in Privatirrenanstalten, welche nicht unter spezieller ärztlicher Leitung im Sinne des §. 2 Abs. 1 stehen, nicht zulässig.

### §. 9.

#### Anzeigepflicht bei der Aufnahme.

Von jeder Aufnahme, welche auf Grund der §§. 7 und 8 erfolgt, ist dem Oberamtsarzt, in dessen Bezirk sich die Privatirrenanstalt befindet, binnen zwei Tagen, von jeder anderen Aufnahme innerhalb der ersten acht Tage nach vollzogener Aufnahme Anzeige zu erstatten. Der Oberamtsarzt prüft die Aufnahmewebelege und vergewissert sich über die Zulässigkeit der Aufnahme; erscheint ihm letztere nicht anstandslos zu sein, so hat er sich durch sofortige persönliche, nötigenfalls zu wiederholende Untersuchung des Kranken von der Unbedenklichkeit der Aufnahme zu überzeugen. Gewinnt er diese Überzeugung nicht, so ist der Kranke alsbald zu entlassen. In zweifelhaften Fällen ist die Entscheidung des Medizinalkollegiums sofort einzuholen.

Außerdem ist von jeder Aufnahme, sofern sie nicht auf Grund des §. 8 erfolgt, binnen der in Abs. 1 genannten Fristen dem Oberamt, in dessen Bezirk der Kranke seinen Wohnsitz hat oder in Ermanglung eines solchen seinen letzten Aufenthalt hatte, unter Bezeichnung des bei der Aufnahme vorgelegten ärztlichen Zeugnisses vertrauliche Mittheilung zu machen. Bei Nichtwürttembergern ist die Anzeige dem Oberamt des Sitzes der Anstalt behufs Übermittlung an die zuständige Heimathbehörde des Kranken zu übergeben. Eine Bescheinigung über den Empfang der Mittheilung ist zu den Akten zu bringen. In unbedenklichen Fällen kann von dieser Anzeige durch das Medizinalkollegium entbunden werden.

### III. Entlassung und Beurlaubung von Kranken.

#### §. 10.

##### Entlassung.

Die Entlassung eines Kranken hat vorbehältlich der Bestimmung in Abs. 2 zu erfolgen:

- a. wenn er genesen ist oder sonst sein Gesundheitszustand ein ferneres Verbleiben in der Anstalt nicht rechtfertigt;

b. wenn seine Entlassung von dem Vormund oder einem der nächsten Angehörigen (§. 6 Ziff. 4) verlangt wird.

In letzterem Fall darf die Entlassung, wenn der Kranke für sich oder andere gefährlich ist, nur erfolgen, wenn die zuständige Polizeibehörde des künftigen Aufenthaltsorts des Kranken — in Württemberg das Oberamt — auf vorherige Benachrichtigung Seitens der Anstalt der Entlassung zustimmt und wenn für sichere Ueberführung gesorgt ist. Wenn die Zustimmung der Polizeibehörde zur Entlassung des Kranken verweigert wird, sowie in zweifelhaften Fällen, ist die Entscheidung des Medizinalkollegiums einzuhören. Kommt hiebei die polizeiliche Einweisung des Kranken in eine Staatsirrenanstalt in Frage, so hat das Medizinalkollegium alsbald das Verfahren nach §. 16 des Statuts der Staatsirrenanstalten vom 20. März 1899 zu veranlassen.

### §. 11.

#### *Beurlaubung von Kranken.*

Kranke, welche noch nicht soweit genesen sind, daß sie unbedenklich entlassungsfähig erscheinen, oder solche, bei denen ein Rückfall zu befürchten ist, können zunächst versuchsweise in Form der Beurlaubung entlassen werden.

Die Dauer des Urlaubs soll 3 Monate nicht überschreiten, kann aber mit Genehmigung des Medizinalkollegiums bis zu 6 Monaten verlängert werden.

Beurlaubte Kranke, deren Zustand sich derart verschlimmert, daß sie wieder anstaltsbedürftig erscheinen, können, wenn die Rückfälligkeit ärztlich bescheinigt wird, ohne Weiteres wieder aufgenommen werden. Die Wiederaufnahme ist in derselben Weise wie eine Neuaufnahme anzugezeigen (vergl. §. 9).

Nach Ablauf der Urlaubsfrist tritt ohne Weiteres die endgültige Entlassung aus der Anstalt ein.

### §. 12.

#### *Austritt freiwillig Eingetretener.*

Ein Kranke, dessen Aufnahme auf seinen eigenen Wunsch erfolgt ist (§. 8), kann jederzeit aus der Anstalt wieder austreten, es sei denn, daß die Beobachtung ergeben hat, daß er für sich oder andere gefährlich ist. In letzterem Fall ist sofort die Zustimmung der nach §. 6 Ziff. 4 in Betracht kommenden Angehörigen sowie eines etwaigen Vor-

munds zum Verbleiben des Kranken in der Anstalt einzuholen. Wird diese Zustimmung verweigert, so ist in derselben Weise wie in §. 10 Abs. 2 zu verfahren.

### §. 13.

#### Anzeigepflicht bei Entlassungen und Todesfällen.

Die Entlassung und Beurlaubung eines Kranken ist binnen acht Tagen demjenigen Oberamt, welchem die Mittheilung von der Aufnahme zu machen war (§. 9 Abs. 2), vertraulich anzugeben. Indes kann von dieser Anzeige abgesehen werden, wenn von ihr ein ungünstiger Einfluss auf das Befinden des Kranken zu befürchten ist; sie hat aber jedenfalls zu erfolgen, wenn sie im öffentlichen Interesse oder im Interesse des Pfleglings erforderlich erscheint.

Wenn ein in der Anstalt befindlicher Kranke stirbt, so ist der Oberamtsarzt hiervon unter Angabe der vermutlichen Todesursache so zeitig in Kenntniß zu setzen, daß er der etwa beabsichtigten Sektion der Leiche anwohnen kann, falls er dies aus irgend einem Grunde für angemessen hält. Wird eine Sektion vorgenommen, so ist ein Sektionsprotokoll aufzunehmen und solches auf Verlängen dem Oberamtsarzt und dem Medizinalkollegium vorzulegen.

### IV. Staatspfleglinge.

#### §. 14.

Sind in einer Privatirrenanstalt Staatspfleglinge untergebracht, so finden auf diese die über Aufnahme, Entlassung und Beurlaubung von Kranken in den Staatsirrenanstalten geltenden Vorschriften (vergl. Statut der Staatsirrenanstalten vom 20. März 1899) entsprechende Anwendung.

Für die Versetzung von Pfleglingen der Staatsirrenanstalten unter die Staatspfleglinge einer Privatirrenanstalt und umgekehrt ist die Zustimmung der Angehörigen nicht erforderlich.

### V. Behandlung und Verpflegung der Kranken.

#### §. 15.

Der Unternehmer, sowie alle Angestellten und Bediensteten der Anstalt haben sich die möglichst sorgfältige und menschenfreundliche Behandlung der Kranken unter Beachtung aller Fortschritte auf dem Gebiete der Irrenheilkunde zur ernsten Pflicht zu machen.

Jede Misshandlung der Kranken ist durchaus verboten.

Die Verköstigung ist in genügender Menge, in guter und gesunder Beschaffenheit und reinlicher Zubereitung zu reichen.

Auf Ordnung im gesamten Dienst, körperliche Reinlichkeit der Kranken, auf Sauberkeit in Kleidung, Betten und in allen Räumen, ebenso auf gehörige Lüftung ist sorgfältigst Bedacht zu nehmen.

## VI. Krankenlisten, Personalakten und Berichterstattung.

### §. 16.

#### Krankenlisten.

Über die aufgenommenen Kranken ist eine Aufnahmelisté zu führen.

Diese Liste ist in chronologischer Ordnung anzulegen und hat folgende, stets sofort mit den erforderlichen Einträgen zu versehende Rubriken zu enthalten:

- a. fortlaufende Nummer;
- b. Namen, Religion, Stand, Alter und Wohnort des Kranken;
- c. Namen und Stand des gesetzlichen Vertreters des Kranken oder Bezeichnung der für ihn sorgenden Behörde;
- d. Namen und Wohnort des Arztes, auf dessen Zeugniß die Aufnahme erfolgt ist;
- e. Tag des Eintritts des Kranken in die Anstalt;
- f. Tag des Austritts des Kranken aus der Anstalt, bezüglichweise seines Todes;
- g. Krankheitsform;
- h. Bemerkungen.

Unter h sind bei Gestorbenen die Ursache des Todes mit der Angabe, ob die Sektion gemacht worden ist oder nicht, ferner Entweichungen, sowie die Orte, an welche entlassene Pfleglinge verbracht werden, anzuführen.

Die Aufnahmelisté muß eingebunden, mit fortlaufenden Seitenzahlen versehen und so geführt sein, daß der Bestand der Anstalt an Kranken jederzeit leicht aus ihr ersehen werden kann.

Jede Isolirung eines Kranken ist unter Angabe des Grundes und der Dauer derselben in ein besonders hiefür bestimmtes Buch einzutragen.

## §. 17.

**Personalakten und Krankengeschichten.**

Die jeden Kranken betreffenden Urkunden und sonstigen Schriftstücke sind in besonderen mit dem Namen des Kranken und der Nummer der Aufnahmeliiste bezeichneten Aktenheften in der Anstalt aufzubewahren.

Über jeden Kranken ist eine Krankheitsgeschichte von dem Anstaltsarzt zu führen; die Einträge in derselben müssen so gemacht sein, daß jederzeit eine Orientierung über den Zustand des Kranken möglich ist.

## §. 18.

**Berichterstattung.**

Spätestens bis zum 15. Februar jeden Jahres ist dem Medizinalkollegium ein die bemerkenswerthen Vorkommnisse des abgelaufenen Kalenderjahres enthaltender Jahresbericht, sowie ein Verzeichniß der während des Jahres in der Anstalt verpflegten Kranken unter Anwendung des in §. 16 gegebenen Schemas vorzulegen.

Unabhängig hiervon sind dem Medizinalkollegium auf Verlangen jederzeit sowohl über den Betrieb der Anstalt, als über die einzelnen Kranken, alle für einen vollen Einblick erforderlichen Aufschlüsse zu ertheilen.

Auch ohne besondere Aufforderung ist jeder Selbstmord und jede zur Ausführung gekommene Flucht von Kranken dem Medizinalkollegium anzuzeigen.

**VII. Beaufsichtigung der Privatirrenanstalten.**

## §. 19.

Die Beaufsichtigung und Ueberwachung der Privatirrenanstalten liegt dem Medizinalkollegium, Abtheilung für die Staatskrankenanstalten, unter Mitwirkung der Oberamtsärzte, in deren Bezirk sich die Anstalt befindet, ob.

Seitens des Medizinalkollegiums sind alle Privatirrenanstalten, und zwar die größeren durch den Vorstand oder ein administratives Mitglied und den psychiatrischen Referenten desselben, die kleineren durch letzteren allein, von Zeit zu Zeit unvermutheten genauen Besichtigungen zu unterziehen, welche sich ebenso auf die Einrichtungen der Anstalt und ihren gesammten Betrieb, wie auf die persönlichen Angelegenheiten der einzelnen Pfleglinge zu erstrecken haben.

Außerdem haben die Oberamtsärzte, soweit nicht im Einzelnen andere Bestimmungen getroffen werden, die Anstalten alljährlich zwei Mal, ein Mal im Sommer, ein Mal im Winter, in unvermutheter Weise zu visitiren.

Als Anleitung für die Vornahme der Visitations dient bis auf Weiteres die Dienstanweisung für die Visitation der Privatirrenanstalten (zu vergl. Bekanntmachung des Ministeriums der Innern vom 26. März 1890, Reg. Blatt S. 73). Soweit in dieser Dienstanweisung auf die Ministerialverfügung vom 18. Oktober 1873, betreffend den Betrieb und die Überwachung von Privatirrenanstalten (Reg. Blatt S. 395), Bezug genommen ist, treten die Vorschriften der gegenwärtigen Verfügung an deren Stelle.

Für Beseitigung der bei der Aufsichtsführung entdeckten Mängel hat das Medizinalkollegium, nöthigenfalls durch Anspruchnahme des Oberamts oder der Kreisregierung, Sorge zu tragen.

### VIII. Schlussbestimmung.

#### §. 20.

Die Ministerialverfügungen vom 18. Oktober 1873, betreffend den Betrieb und die Überwachung von Privatirrenanstalten (Reg. Blatt S. 395), und vom 7. November 1894, betreffend die Abänderung der vorerwähnten Verfügung (Reg. Blatt S. 315), werden aufgehoben.

Stuttgart, den 18. November 1899.

Pischel.

Gedruckt bei G. Hasselbrink (Chr. Scheufele).

## N 46.

# Regierungsblatt

für das

## Königreich Württemberg.

Ausgegeben Stuttgart, Samstag den 9. Dezember 1899.

### Inhalt:

Verschaltung der Ministerien der Justiz und der Finanzen, betreffend das Hinterlegungswesen. Vom 1. Dezember 1899. — Verschaltung des Justizministeriums, betreffend die Hinterlegung bei den Gemeinderäthen. Vom 1. Dezember 1899.

Verschaltung der Ministerien der Justiz und der Finanzen,  
betreffend das Hinterlegungswesen. Vom 1. Dezember 1899.

Zum Vollzug der Art. 143 bis 169, 171 des Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch und zu dessen Nebengesetzen vom 28. Juli 1899 (Reg. Blatt S. 423) wird hiermit Folgendes verfügt:

### §. 1.

Berwalter der Hinterlegungskasse ist bei dem Oberlandesgericht ein von dem Präsidenten hiermit zu beauftragender Gerichtsschreibereibeamter, bei den Landgerichten ein Revisor, bei den Amtsgerichten der durch das Justizministerium als Kassenbeamter im Allgemeinen oder als Berwalter der Hinterlegungskasse bestellte Gerichtsschreibereibeamte.

### §. 2.

Die hinterlegten Gegenstände sind, soweit es nach den jeweiligen Verhältnissen angängig ist, in einem feuersicheren Kassenschränke, welcher in einem geeigneten, verschließbaren Raum des Gerichtsgebäudes aufzustellen ist, zu verwahren.

Bei denjenigen Amtsgerichten, bei welchen für die Verwahrung der hinterlegten

Gegenstände eine besondere Kasse oder wenigstens eine besondere Abtheilung der allgemeinen Amtskasse vorhanden und bei welchen zugleich ein doppelter Verschluß für die betreffenden Behältnisse möglich ist, hat der Vorstand der Hinterlegungsstelle den einen Kassenschlüssel zur Hand zu nehmen, der Verwalter der Hinterlegungskasse den andern, so daß jeder dieser beiden Beamten nur unter Mitwirkung des andern die Öffnung der Hinterlegungskasse bewirken kann.

Im Uebrigen wird hinsichtlich der Behandlung der Kassen und Kassenschlüssel auf die Bekanntmachung des Justizministeriums vom 19. Dezember 1879 (Württ. Gerichtsblatt Bd. XVII S. 2) und auf §. 8 der Justizministerialverfügung vom 4. März 1883 (Württ. Gerichtsblatt Bd. XXI S. 97) verwiesen.

### §. 3.

Über die hinterlegten Gegenstände ist ein Hinterlegungsbuch zu führen, welches in drei Abtheilungen, nämlich die Abtheilung I „Geld“, die Abtheilung II „Werthpapiere und sonstige Urkunden“ und die Abtheilung III „Kostbarkeiten“ zerfällt und bei jeder der drei Abtheilungen nach dem beigefügten Formular (Beil. 1) anzulegen ist.

In Spalte 4 ist die Angelegenheit, in welcher die Hinterlegung erfolgt ist, und der Gegenstand der Hinterlegung genau zu bezeichnen, bei Werthpapieren insbesondere auch anzugeben, ob und in wie weit die zu denselben gehörigen Zins-, Dividenden- und Erneuerungsscheine (Salons) mit den Werthpapieren hinterlegt, sowie ob bezüglich der Auslösung oder Einlösung dieser letzteren besondere Gefüge gestellt sind. Ferner sind in dieser Spalte etwaige Veränderungen in dem Bestand der hinterlegten Gegenstände, Ausfolgungen von Zins und Dividenden und Ähnliches nachzutragen. Wird durch Einlösung von Zins- oder Dividendenscheinen, durch Zurückzahlung von Werthpapieren oder aus anderem Grund baares Geld für Rechnung des Empfangsberechtigten eingenommen, so sind diese Einnahmen, sofern sie nicht den Empfangsberechtigten sofort ausgeföllt werden, wie hinterlegtes Geld zu behandeln, auch sind in Spalte 4 die Seiten der Abtheilung I des Hinterlegungsbuchs und des Protokolls (§. 5) zu bezeichnen, welche die hierauf sich beziehenden Einträge enthalten.

In Spalte 6 ist hinsichtlich der hinterlegten Gelder (Abtheilung I) insbesondere auch zu bemerken, ob und welcher Betrag an Zinsen neben dem Kapital ausbezahlt worden ist.

In Spalte 7 sind insbesondere die Angaben über die Person des Empfangsberechtigten oder sonstiger Beteiligter und die Voraussetzungen der Ausfolge, sowie etwaige bei oder

während der Hinterlegung entstandene Einnahmen oder Ausgaben, sofern diese nicht sofort berichtigt worden sind, unter Verweisung auf das Kassentagbuch aufzunehmen.

Jedem Hinterlegungsgegenstand ist in dem Hinterlegungsbuch ein eigenes Blatt einzuräumen, und in jeder Abtheilung sind die Hinterlegungsgegenstände mit fortlaufenden Nummern zu versehen.

Das Hinterlegungsbuch ist, noch ehe es in Gebrauch genommen wird, mit fortlaufenden Seitenzahlen und auf der Vorderseite des ersten Blattes mit einem von einem anderen Gerichtsschreibereibeamten als dem Verwalter der Hinterlegungskasse, oder — falls ein solcher bei einem Amtsgericht nicht vorhanden ist — von einem richterlichen Beamten unter Angabe der Zeit zu beurlaubenden Vermerk darüber zu versehen, welche Seitenzahl die einzelnen Abtheilungen umfassen. Endlich ist demselben ein nach dem Namen der Hinterleger und der sonst an einer Hinterlegung beteiligten Personen geordnetes alphabetisches Register beizufügen.

Sämtliche auf eine und dieselbe Hinterlegung bezüglichen Aktenstücke sind in besonderem Umschlag, welcher bis zur vollständigen Erledigung der Sache eine Beilage des Hinterlegungsbuchs bildet, zu sammeln und nach der Zeitfolge ihres Eingangs fortlaufend mit Zahlen zu versehen. Außerdem sind für Schriftstücke, welche nicht auf besondere Hinterlegungsfälle sich beziehen, wie z. B. für Erkläre, Berichte, Übersichten &c. &c. allgemeine Akten anzulegen.

#### §. 4.

Bezüglich des hinterlegten Geldes und sonstiger aus Anlaß von Hinterlegungen entstehender Einnahmen und Ausgaben, wie z. B. durch Einlösung von Zinschèinen, vorläufige Besteitung von Kosten, Ablieferungen an das Kameralamt &c. &c. ist außerdem ein Kassentagbuch nach dem anliegenden Formular (Beil. 2) zu führen.

Soweit Geld, dessen Rückgabe nicht ausdrücklich in denselben Stücken verlangt wurde, in Zahlungsmitteln hinterlegt worden ist, welche bei der Hinterlegungskasse nicht in Zahlung genommen werden, hat diese, jedoch erst nach erfolgter Annahmeeverfügung (s. unten §. 6), die betreffenden Geldstücke durch Vermittlung eines Bankhauses oder sonst in geeigneter Weise in kassenmäßiges Geld umzusetzen (Art. 151 Abs. 2 des Ausführungsgegeses zum Bürgerlichen Gesetzbuch). In Spalte 4 des Hinterlegungsbuchs sind die einzelnen zum Umtausch gebrachten Zahlungsmittel und der nach Abzug etwaiger Kosten verbleibende Reinerlös genau nachzuweisen.

Lebzigens soll der Verwalter der Hinterlegungskasse, wenn nicht kassenmäßiges Geld zur Hinterlegung angeboten wird, den Hinterleger vor Erwirkung der Annahmeverfügung darauf aufmerksam machen, daß im Falle des durch den Verwalter der Hinterlegungskasse erfolgenden Umtauschs in kassenmäßiges Geld nur der bei dem Umtausch nach Abzug sämtlicher Kosten erlangte Reinerlös als hinterlegt behandelt werde, und daß es dem Hinterleger freistehে, seinerseits kassenmäßiges Geld anstatt des nicht kassenmäßigen bei- zu bringen.

Solche Gelder, deren Rückgabe in denselben Stücken zu geschehen hat, sind wie kostbarkeiten zu behandeln, müssen also gesondert verwahrt werden und gehen nicht in den Kassenbestand der Hinterlegungskasse über; sie sind deshalb im Kassentagbuch überhaupt nicht und im Hinterlegungsbuch in Abtheilung III einzutragen.

Das Kassentagbuch muß, bevor mit Einträgen in dasselbe begonnen wird, mit fortlaufenden Seitenzahlen versehen sein; auch muß die Gesamtzahl der Seiten auf der Vorderseite des ersten Blattes eingetragen und dieser Eintrag unter Angabe der Zeit von einem anderen Gerichtsschreibereibeamten als dem Verwalter der Hinterlegungskasse, oder — falls ein solcher bei einem Amtsgericht nicht vorhanden ist — von einem richterlichen Beamten beurkundet werden.

Das Kassentagbuch ist je auf den 31. März unter Berechnung des sich ergebenden Baarbestandes der Hinterlegungskasse abzuschließen. Der Kassenbestand ist in dem Kassentagbuch des folgenden Jahres als Übertrag vom vorhergehenden Jahr in Einnahme zu stellen.

Der Abschluß des Kassentagbuchs ist von dem Vorstand der Hinterlegungsstelle zu prüfen und mit zu beurkunden.

### §. 5.

Für die Hinterlegungsangelegenheiten ist sodann noch ein allgemeines fortlaufendes summarisches Protokoll unter Hinweisung auf die auf die einzelnen Fälle bezüglichen Aktenstücke und Belege nach dem beiliegenden Formular (Beil. 3) zu führen. Jeder einzelne Eintrag in demselben ist (in Spalte 5) von dem Verwalter der Hinterlegungskasse zu unterzeichnen. Daselbe ist dem Vorstand der Hinterlegungsstelle in angemessenen Zwischenräumen, längstens je nach Verflug von drei Monaten, zur Einsicht vorzulegen. Der Vorstand der Hinterlegungsstelle hat die Einsichtnahme von den inzwischen gemachten Einträgen mit den Worten: „Die Einträge Nr. bis gesehen“ unter Beifügung des Datums zu beurkunden.

## §. 6.

Sobald die Annahme eines Hinterlegungsgegenstandes verfügt und dieser übergeben ist, hat der Verwalter der Hinterlegungskasse den entsprechenden Eintrag in den Büchern zu machen. Sofort hat derselbe auch den Hinterlegungsschein, welcher ausdrücklich als solcher zu bezeichnen ist und in welchem der Tag der Annahmeverfügung, die Bezeichnung der Person des Hinterlegers und des Gegenstandes der Hinterlegung enthalten sein müssen, auszustellen. Der Hinterlegungsschein ist von dem Verwalter der Hinterlegungskasse zu unterzeichnen, von ihm mit dem Gerichtssiegel zu versehen und dem Hinterleger auszufolgen. Hinsichtlich der bei den Amtsgerichten stattfindenden Hinterlegungen ist der Hinterlegungsschein von dem Vorstand der Hinterlegungsstelle mit zu unterzeichnen.

## §. 7.

Der Verwalter der Hinterlegungskasse hat auch die vor der Verfügung über Annahme zum Zweck der Hinterlegung einkommenden Gelder und sonstigen Gegenstände in Empfang zu nehmen und vorläufig in der Hinterlegungskasse zu verwahren. Ueber solche vorläufig in Verwahrung genommene Gegenstände und Gelder ist ein besonderes Verzeichniß zu führen.

Hinterlegtes Geld geht in das Eigenthum des Staats erst über, wenn die Annahme der Hinterlegung verfügt ist, dasselbe darf deshalb vorher mit dem Kassenvorrath nicht vermischt werden.

Ist die Verfügung über die Annahme nicht sofort bei Übergabe des zu hinterlegenden Gegenstandes oder, falls letzterer mit der Post eingesandt worden ist, spätestens am nächstfolgenden Tage nach Eingang des Gegenstandes thunlich, so ist von dem Verwalter der Hinterlegungskasse dem Hinterleger eine vorläufige Quittung zu ertheilen. In derselben ist bemerklich zu machen, daß sie keine Bescheinigung über eine erfolgte Hinterlegung, sondern nur eine vorläufige Empfangsbereinigung darstellt.

## §. 8.

Am Schlusse jedes Monats ist der Baarbestand der Hinterlegungskasse unter Zurückspeisung eines angemessenen Kassenbestandes, welcher jedoch den Betrag von 200 Mark nicht übersteigen darf, von dem Verwalter der Hinterlegungskasse an das Kameralamt des Bezirks, in welchem die Hinterlegungsstelle ihren Sitz hat, abzuliefern.

Abschlagszahlungen auf die monatliche Ablieferung sind zu machen, sobald im Laufe des Monats der Baarbestand der Hinterlegungskasse den Betrag von 500 Mark erreicht.

Für die einzelnen Ablieferungen werden von den Kameralküntern sofort Quittungen ertheilt. Die Ablieferungen sind als Ausgaben in dem Kassentagbuch vorzutragen.

Auf 30. Juni, 30. September, 31. Dezember und 31. März haben die Hinterlegungsstellen dem Kameralamt ihres Bezirks ein Verzeichniß der in den letzten drei Monaten erfolgten Ablieferungen zu übermitteln.

Ist keine Ablieferung erfolgt, so sind Fehlurkunden zu übersenden.

#### §. 9.

Der Staat verzinst die in sein Eigenthum übergegangenen hinterlegten Gelder bis auf Weiteres mit 2,4 %, jedoch werden hinterlegte Beträge von weniger als 200 Mark nicht verzinst und höhere Beträge nur insoweit, als sie mit 10 theilbar sind.

Der Lauf der Zinsen beginnt mit dem ersten Tage des auf die Annahmeverfügung folgenden Monats und hört in Ansehung des auszuzahlenden Betrags mit dem Ablauf des Monats auf, welcher der Ausfolgeverfügung vorhergeht. Wird also die Ausfolge vor Ablauf des auf die Annahmeverfügung folgenden Monats verfügt, so unterbleibt eine Verzinsung. Jeder Monat wird zu ein Zwölftel des Jahres gerechnet.

Eine Verzinsung von Zinsen, welche die Staatskasse zu leisten hat, findet nicht statt.

#### §. 10.

Die Verzinsung hinterlegten Geldes wird mit dem Ablauf von zehn Jahren, vom Beginn der Verzinsung an gerechnet, eingestellt. Spätestens 14 Tage vor Ablauf jedes Kalenderjahrs haben die Hinterlegungsstellen zutreffenden Falls bei denjenigen Hinterlegungsfällen, bei welchen im Laufe des nächstfolgenden Kalenderjahrs die Einstellung der Verzinsung bevorsteht, die Betheiligten auf den ihuen drohenden Nachtheil aufmerksam zu machen. Die Benachrichtigung der Betheiligten erfolgt, wenn der Aufenthalt derselben bekannt ist, durch Zustellung eines entsprechenden Schreibens, wenn der Aufenthalt nicht bekannt ist oder Interessen unbekannter Dritter in Frage stehen, durch einmalige Einrückung in dem Centralblatt für gerichtliche Bekanntmachungen. Die Kosten dieser Benachrichtigung sind zunächst aus der Hinterlegungskasse zu bestreiten, jedoch seiner Zeit an den noch auszuzahlenden Beträgen in Abzug zu bringen. Die Unterlassung der

Benachrichtigung begründet für den Empfangsberechtigten keinen Anspruch auf Fortsetzung der Verzinsung über das zehnte Jahr hinaus.

Hat ein Beteiligter vor Ablauf der zehnjährigen Frist unter dem Nachweis der Fortdauer des Grundes der Hinterlegung die Fortsetzung der Verzinsung beantragt, so wird die Verzinsung erst mit dem Ablauf von zehn Jahren, von dem Ende des Monats an, in welchem jener Antrag bei der Hinterlegungsstelle angebracht ist, eingestellt. Darauf, ob der Nachweis der Fortdauer des Grundes der Hinterlegung geführt ist, entscheidet der Vorstand der Hinterlegungsstelle.

Wird nach Einstellung der Verzinsung ein Gesuch im Sinne des Abs. 2 bei der Hinterlegungsstelle angebracht und als begründet anerkannt, so tritt die Verzinsung mit dem ersten Tage des auf die Entscheidung über das Gesuch folgenden Monats wieder ein. Im übrigen finden die Vorschriften des Abs. 2 auch auf diesen Fall Anwendung.

Im Falle der Zurückweisung eines Antrags auf Ausfolge des hinterlegten Geldbetrags finden die Vorschriften des Abs. 2 und 3 entsprechende Anwendung, wenn anzunehmen ist, daß zur Zeit der Anbringung des Antrags der Grund der Hinterlegung noch fortduerte.

### §. 11.

Bezüglich der Zinsen aus den in das Eigenthum des Staats übergegangenen Geldern ist, falls die Empfangsberechtigung sich auf die etwaigen Zinsen nicht mit erstreckt, dies in der Ausfolgeverfügung ausdrücklich hervorzuheben.

### §. 12.

Vor oder spätestens gleichzeitig mit dem Vollzug der auf Antrag verfügten Ausfolge eines Hinterlegungsgegenstandes soll der Hinterlegungsschein an die die Ausfolge vollziehende Stelle zurückgegeben werden. Ebenso müssen die mit der Hinterlegung verbundenen Kosten und Gebühren vorher bereinigt sein.

### §. 13.

Der Hinterlegungsgegenstand kann gegen Ümleitung des Empfangsberechtigten oder eines mit ordnungsmäßiger Vollmacht verschenen Bevollmächtigten in Empfang genommen werden.

Wohnt der Empfangsberechtigte nicht am Sitz der Hinterlegungsstelle, so kann die Ausfolge auf Antrag durch Postsendung oder, bei Auszahlung von Geldbeträgen, durch

Postanweisung erfolgen. Die Uebermittlung durch die Post geschieht auf Kosten des Empfängers. Bei Uebermittlung von Geldbeträgen durch Postanweisung sind die hierdurch entstehenden Kosten an dem auszuzahlenden Betrag in Abzug zu bringen. Die Postcheine über Sendungen oder Postanweisungen sind bei den Akten aufzubewahren.

#### §. 14.

Die Uebergabe hinterlegter Gegenstände an eine andere Hinterlegungsstelle oder eine sonstige staatliche Behörde nach Maßgabe des Art. 153 des Ausführungsgegesches zum Bürgerlichen Gesetzbuch kann insbesondere in Frage kommen, wenn der Werth der in der Hinterlegungskasse befindlichen Wertpapiere auf den Inhaber und Kostbarkeiten bei amtsgerichtlichen Hinterlegungsstellen den Betrag von 10 000 Mark, bei anderen Hinterlegungsstellen den Betrag von 20 000 Mark übersteigt. Trifft diese Voraussetzung zu, so ist die Weisung des Justizministeriums einzuholen. In dringenden Fällen kann die Uebergabe ohne Weiteres, jedoch unter gleichzeitiger Anzeige an das Justizministerium, an die Staatshauptkasse in Stuttgart erfolgen.

#### §. 15.

Sind hinterlegte Gegenstände gemäß Art. 153 des Ausführungsgegesches zum Bürgerlichen Gesetzbuch einer anderen Hinterlegungsstelle oder einer sonstigen staatlichen Behörde übergeben worden, so kann auf Ansuchen des Empfangsberechtigten und auf Anordnung des Vorstands der Hinterlegungskasse, bei welcher die Hinterlegung erfolgt ist, die Ausfolge an den Empfangsberechtigten auch unmittelbar durch die Behörde, bei welcher die Gegenstände in Verwahrung sind, geschehen.

#### §. 16.

Wenn in das Eigenthum des Staats übergegangenes Geld zurückzubezahlen ist, so sind die etwaigen dem Empfangsberechtigten zukommenden Zinsen von dem Verwalter der Hinterlegungskasse zu berechnen. Dem Empfangsberechtigten ist eine Zinsenberechnung mitzuteilen (vergl. auch oben §. 3 Abs. 3).

#### §. 17.

Die Auszahlung von Geld, einschließlich etwaiger Zinsen, geschieht in der Regel durch die Hinterlegungsstellen. Reicht deren Baarvorrath nicht hin, so können sie die erforderlichen Summen von den Kameralämtern ihres Bezirks je auf Grund besondert

von den Vorständen der betreffenden Hinterlegungsstellen unterzeichneter Erforschungsschreiben erheben.

Geldbeträge von 5000 Mark und darüber werden auf Ansuchen der Vorstände der Hinterlegungsstellen durch die Kameräleämter auch unmittelbar an die Empfangsberechtigten versendet. Die Quittungen derselben werden den Hinterlegungsstellen gegen Bescheinigung ausgefolgt. Die Beträge dieser Quittungen sind in den Kassentagbüchern der Hinterlegungsstellen je am Tag ihres Eingangs als Empfänge von den betreffenden Kameräleämtern in Einnahme und zugleich als Zahlungen an die Empfangsberechtigten unter Angabe der Stellen, welche die Zahlung vermittelt haben, in Ausgabe zu stellen.

### §. 18.

Neben die Ablieferungen der Hinterlegungsstellen (§. 8) und über die an diese, beziehungsweise im Auftrag derselben erfolgenden Zahlungen an Empfangsberechtigte (§. 17) haben die Kameräleämter am Schluß des Staatsjahrs mit der Staatshauptkasse abzurechnen. Wenn sich jedoch im Lauf eines Rechnungsjahrs erhebliche Bestände bei den Kameräleämtern ansammeln, sind schon vorher Abschlagszahlungen an die Staatshauptkasse zu machen. Andererseits haben die Kameräleämter, wenn die den Hinterlegungsstellen zu leistenden Zahlungen erheblich größer sind, als die von denselben übergebenen, noch in der Kameräleamtstasse befindlichen Gelder, um entsprechende Zuflüsse aus der Staatshauptkasse nachzu suchen.

### §. 19.

Die Auszahlung von Zinsen hinterlegter Gelder findet in der Regel nicht vor Auszahlung des Kapitals statt. Auf besonderen, bei der Hinterlegungsstelle anzubringenden Antrag des zum Empfang der Zinsen Berechtigten ist jedoch von dem Vorstand der Hinterlegungsstelle anzuordnen, daß die bis zum 31. März jedes Jahres erwachsenen Zinsen je auf 1. April ausbezahlt werden.

### §. 20.

Nach geschehener vollständiger Ausfolge eines Hinterlegungsgegenstandes ist der ganze auf den betreffenden Hinterlegungsfall bezügliche Eintrag im Hinterlegungsbuch und im Namensregister mittels Durchstrichs mit rother Tinte zu löschen.

## §. 21.

Wird die Annahme oder Ausfolge eines Hinterlegungsgegenstandes abgelehnt, so ist der Antragsteller von diesem Beschluß unter Mittheilung der Gründe in Kenntniß zu setzen.

## §. 22.

Bezüglich hinterlegter Werthpapiere soll in den geeigneten Fällen, insbesondere wenn in Abetracht des der Hinterlegung zu Grunde liegenden Zweckes von dem Hinterleger eine zuverlässige Verwaltung der Werthpapiere nicht zu erwarten ist (vergl. z. B. §§. 1667 Abs. 2, 1818 des Bürgerlichen Gesetzbuchs), oder wenn die Beteiligten oder ihr Aufenthalt unbekannt sind, die Hinterlegungsstelle durch den Verwalter der Hinterlegungskasse oder durch ein von ihr zu beauftragendes Bankhaus die Ausloosung oder Kündigung sowie die Erlassung eines Aufgebots überwachen lassen. In solchen Fällen soll die Hinterlegungsstelle auch für die Beschaffung neuer Zins- oder Gewinnantheilscheine und für die Einziehung der Beträge gekündigter Werthpapiere und fälliger Zins- und Gewinnantheilscheine sorgen.

Aus einem in Beziehung auf die in Abs. 1 bezeichneten Geschäfte den betreffenden Beamten zur Last fallenden Versehen kann weder gegen die Staatskasse noch gegen die beteiligten Beamten irgend welcher Anspruch abgeleitet werden.

Die Kosten der in Abs. 1 bezeichneten Maßnahmen sind, sofern sie nicht aus den etwa von der Hinterlegungsstelle vereinahmten Beträgen entnommen werden können, von demjenigen, welchem die Zahlung der übrigen, durch die Hinterlegung entstehenden Kosten obliegt, zu erheben.

## §. 23.

Hinterlegte Kostenbarkeiten kann der Vorstand der Hinterlegungsstelle durch einen Sachverständigen abschätzen oder behufs Feststellung ihrer Beschaffenheit besichtigen lassen. Dem Hinterlegungsschein ist in solchem Falle eine Abschrift des Gutachtens beizufügen und, daß dies geschehen, in dem Hinterlegungsschein zu vermerken.

Die durch die Abschätzung oder Besichtigung entstehenden Kosten sind aus der Hinterlegungskasse zu bestreiten und dieser von demjenigen zu ersehen, welcher für die durch die Hinterlegung entstehenden Kosten haftet. Vor erfolgter Erfüllung der Kosten und Erlegung der Gebühren kann die Herausgabe des Gegenstandes nicht verlangt werden.

## §. 24.

Mindestens einmal halbjährlich ist ein vollständiger Sturz der Hinterlegungskasse vorzunehmen. Bei den Amtsgerichten ist dieser Sturz mit dem Sturz der übrigen amtsgerichtlichen Kassen (vergl. §. 6 der Verfügung des Justizministeriums vom 4. März 1883, betreffend das Kassen- und Rechnungswesen bei den Gerichten, Württ. Gerichtsblatt Bd. XXI S. 97) zu verbinden, bei dem Oberlandesgericht und den Landgerichten ist er von dem Vorstand der Hinterlegungsstelle unter Bezugnahme eines Gerichtsschreibereibeamten vorzunehmen. Bei diesem Sturz ist festzustellen, ob die Einträge im Hinterlegungsbuch und im Kassentagbuch, sowie die vorhandenen Belege mit dem Kassenbestand und mit dem Bestand der in Verwahrung der Hinterlegungsstelle befindlichen Gegenstände übereinstimmen; auch ist hiebei die Stückzahl und der Werthbetrag der hinterlegten Inhaberpapiere besonders hervorzuheben. Zugleich ist bei diesem Anlaß die ordnungsmäßige Führung der Bücher zu prüfen. Über das Ergebniß des Kassensturzes ist ein Protokoll aufzunehmen. Von dem dienstaufsichtsführenden Amtsrichter ist eine Abschrift dieses Protokolls dem vorgesetzten Landgericht jedesmal sofort vorzulegen. Der Präsident des Oberlandesgerichts und die Präsidenten der Landgerichte haben über das Ergebniß des Sturzes der oberlandesgerichtlichen beziehungsweise landgerichtlichen Hinterlegungskasse sofort Anzeige an das Justizministerium zu erstatten.

In Betreff der Anordnung und Vornahme außerordentlicher unvermuteter Kassenvisitationen findet die Verfügung des Justizministeriums vom 20. Februar 1891 (Amtsblatt S. 17, vergl. auch die zu dieser Verfügung ergangene Anweisung des Justizministeriums vom 17. März 1891\*) auch auf die Hinterlegungskassen Anwendung.

## §. 25.

Auf den 31. März jedes Jahres haben die Hinterlegungsstellen folgende Nachweisen zu fertigen:

- 1) Nachweisung I zu Abtheilung I des Hinterlegungsbuchs: „Geld“ über den Stand der hinterlegten Geldsummen, der Zinsen und der bei dieser Abtheilung zum Erfaß vorgemerkt Kosten (Beil. 4);
- 2) Nachweisung II zu Abtheilung II des Hinterlegungsbuchs: „Werthpapiere und sonstige Urkunden“ über die Einnahmen aus verloosten oder sonst gekündigten Werthpapieren und aus eingelösten Zins- oder Dividendenscheinen, sodann über den Stand der bei dieser Abtheilung zum Erfaß vorgemerkt Kosten (Beil. 5);

\*) Dem Oberlandesgericht und den Landgerichten sind seiner Zeit Druckexemplare dieser Anweisung zugegangen.

- 3) Nachweisung III zu Abtheilung III: „Kostbarkeiten“ über den Stand der bei dieser Abtheilung vorgemerkten Kosten (Beil. 6);
- 4) Nachweisung IV: über die baaren Einnahmen und Ausgaben an Hinterlegungsgeldern, Zinsen und Kosten im letzten Stotsjahr (Beil. 7);
- 5) Nachweisung V: Vergleichung des Standes der am Schluß des Rechnungsjahrs an das Kameralamt abgelieferten Gelder, einschließlich des bei der Hinterlegungsstelle verbliebenen Kassenbestandes mit dem Stande der hinterlegten Gelder abzüglich der noch nicht erschienen Kosten (Beil. 8).

### §. 26.

Die amtsgerichtlichen Hinterlegungsbücher sammt den dazu gehörigen Akten, sowie die bei den Amtsgerichten gemäß §. 25 zu fertigenden Nachweisungen sind auf den 1. Mai jedes Jahres dem vorgefechten Landgericht vorzulegen, welches dieselben prüfen zu lassen und die Amtsgerichte unter Rückgabe der Hinterlegungsbücher mit den dazu gehörigen Akten geeigneten Fälls mit den erforderlichen Weisungen zu versehen hat.

Die Hinterlegungsbücher der Landgerichte und die bei diesen gefertigten Nachweisungen sind von einem durch den Präsidenten hiemit beauftragten Kanzleibeamten zu prüfen. Hierauf hat der Präsident die Nachweisungen des Landgerichts, sowie die bei diesem eingetommenen und geprüften amtsgerichtlichen Nachweisungen nebst den zu letzteren bei dem Landgericht zu fertigenden, die Gesammtsummen der einzelnen Rubriken ergebenden Zusammenstellungen auf den 1. Juni dem Justizministerium vorzulegen.

Ebenso hat der Präsident des Oberlandesgerichts die dort aufgestellten Nachweisungen prüfen zu lassen und hierauf dem Justizministerium auf den 1. Juni vorzulegen.

Bei dem Justizministerium werden in Hauptübersichten die Schlußergebnisse sämmtlicher Nachweisungen zusammengestellt. Diese Hauptübersichten werden sammt den Einzelnachweisungen auf den 1. August der Oberrechnungskammer übergeben zur Prüfung hinsichtlich der Uebereinstimmung mit den Büchern der Staatshauptklasse und zur Ertheilung derjenigen Anordnungen, welche zum Abschluß der betreffenden Rechnungsrubrik und zur Verrechnung der aus hinterlegten Geldern zu bezahlenden Zinsen erforderlich sind.

### §. 27.

Hinsichtlich der Postsendungen in Hinterlegungsfällen gelten folgende Bestimmungen:

- 1) Sendungen der Beteiligten an die Behörden sind zu frankiren.

- 2) Sendungen der Behörden an Beteiligte werden unfrankirt als „portopfl. D.-S.“ und, wenn es sich um Uebersendung von Werthpapieren oder sonstigen Werthgegenständen handelt, als Sendungen mit Werthangabe aufgegeben.

Bezüglich der Uebersendung von Geldbeträgen an Beteiligte mittels Postanweisung wird auf §. 13 verwiesen.

- 3) Der Portoaufwand für Postsendungen der Behörden unter einander wird von der Staatskasse getragen.

#### §. 28.

Die gegenwärtige Verfügung tritt mit dem 1. Januar 1900 in Kraft.

Die in dem genannten Zeitpunkte nicht erledigten Hinterlegungsfälle werden in die neuen Hinterlegungsbücher übertragen, wobei in Spalte 7 des Hinterlegungsbuchs die Nummer des bisherigen Depositenverzeichnisses anzuführen ist.

Bezüglich derjenigen, am 1. Januar 1900 in den Depositenkassen vorhandenen hinterlegten Geldbeträge, deren Rückgabe in denselben Stücken bei der Hinterlegung nicht verlangt worden ist, beginnt die Verzinsung nach Maßgabe des §. 10 mit dem 1. Februar 1900. Diese Geldbeträge sind in dem anzulegenden Kassentagbuch einzeln, unter Bezugnahme auf die in Betracht kommenden Nummern des bisherigen Depositenverzeichnisses auf 1. Januar 1900 in Einnahme zu stellen.

Diejenigen Geldbeträge, welche am 1. Januar 1900 bei Banken z. verzinslich angelegt sind, bleiben von der Aufnahme in das Kassentagbuch ausgeschlossen. Die hierüber vorhandenen Schuldsscheine sind wie hinterlegte Werthpapiere und sonstige Urkunden in Abtheilung II des Hinterlegungsbuchs einzutragen. Werden solche Gelder in Folge von Kündigung z. z. an die Hinterlegungsstelle zurückbezahlt, so sind sie wie die Einnahmen aus anderen Werthpapieren, Zinsscheinen z. z. (s. oben §. 3) zu behandeln.

#### §. 29.

Mit Wirkung vom 1. Januar 1900 au kommen außer der provisorischen Depositalordnung vom 30. Dezember 1822 (Reyßchers Gesetzsammlung, Gerichtsgesetze Theil 4, 2. Abtheilung S. 1110), soweit diese bisher noch in Geltung stand (vergl. Art. 283 Biff. 19 des Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch), in Wegfall:

- 1) der Erlass des Justizministeriums vom 14. Februar 1825, betreffend die Uebergabe von Depositen von der einen an die andere Gerichtsstelle (Reyßher, a. a. L. S. 1239);

- 2) der Erlass des Justizministeriums vom 14. Februar 1825, betreffend die Aufbewahrung der Zubringensinventarien der Exemten sc. sc. (Reyscher, a. a. D. S. 1240);
- 3) der Erlass des Justizministeriums vom 31. Oktober 1826 (Reyscher, a. a. D. S. 1893), soweit er sich auf die Anlegung von Depositengeldern bezieht;
- 4) die Verfügung des Justizministeriums vom 19. Oktober 1846, betreffend die Verwahrung von Testamenten bei den Notaren und Gemeinderäthen (Reg. Blatt S. 453) mit der in §. 17 Abs. 3 der Verfügung des Justizministeriums vom 14. September 1899, betreffend das Nachlaßwesen (Amtsblatt des Justizministeriums S. 210) bezeichneten Maßgabe;
- 5) die Verfügung des Justizministeriums vom 1. März 1870, betreffend einige Vereinfachungen im Geschäftskreise der Justizbehörden (Württ. Gerichtsblatt Bd. II S. 273) lit. C.;
- 6) die Verfügung des Justizministeriums vom 26. September 1879, betreffend das Depositenwesen bei den Gerichten (Württ. Gerichtsblatt Bd. XVI S. 257);
- 7) die Verfügung des Justizministeriums vom 14. Juli 1880, betreffend die Erfordernisse der Annahme von Depositen bei den Amtsgerichten und die Verwahrung derselben (Württ. Gerichtsblatt Bd. XVII S. 402);
- 8) die Verfügung des Justizministeriums vom 4. März 1883, betreffend das Kassen- und Rechnungswesen bei den Gerichten (Württ. Gerichtsblatt Bd. XXI S. 97), soweit sie sich auf die Verwaltung und Beaufsichtigung der Depositenfasse bezieht;
- 9) die Verfügung des Justizministeriums vom 26. Juni 1896, betreffend das Depositenwesen bei den Gerichten (Amtsblatt des Justizministeriums S. 41).

Stuttgart, den 1. Dezember 1899.

B r e i t l i n g .

Z e y e r .

# Formular des Hinterlegungsbuchs.

---

| 1.<br>Forts.<br>laufende<br>Nummer. | 2.<br>Tag<br>der<br>Annahme-Verfügung. | 3.<br>Name<br>des<br>Hinterlegers. | 4.<br>Gegenstand und Grund<br>der Hinterlegung. |
|-------------------------------------|----------------------------------------|------------------------------------|-------------------------------------------------|
|                                     |                                        |                                    |                                                 |

| 5.<br>Tag<br>der<br>Ausfolge-Befügung. | 6.<br>Tag<br>der Ausfolge. | 7.<br>Bemerkungen. |
|----------------------------------------|----------------------------|--------------------|
|                                        |                            |                    |

## Formular des Kassentagbuchs.

| Datum. | Hinterlegungsbuch |     | Bezeichnung der Person oder der Stelle,<br>von welcher die Einnahme oder an welche die<br>Ausgabe erfolgt. | Betrag<br>der<br>Einnahme. |  | Betrag<br>der<br>Ausgabe. |   |
|--------|-------------------|-----|------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------------------------|--|---------------------------|---|
|        | Abth.             | Nr. |                                                                                                            | M                          |  | S                         | M |
|        |                   |     |                                                                                                            |                            |  |                           |   |

## Formular des Hinterlegungs-Protokolls.

| Nummer | 2.<br>Datum<br>des<br>Eintrags. | 3.<br>Hinter-<br>legungsbuch<br>Abth.   Nr. |    | 4.<br>Gegenstand des Eintrags.                                                                                                                                                                                                                                                            | 5.<br>Unterschrift<br>der<br>Beamten. |
|--------|---------------------------------|---------------------------------------------|----|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------------------------------------|
|        |                                 |                                             |    |                                                                                                                                                                                                                                                                                           |                                       |
|        | 1900<br>23. März                | I                                           | 20 | August <b>Bauer</b> in Cannstatt übergibt zur Hinterlegung baar 300 M. in seiner Arrestsache gegen X. Annahme-Verfügung von demselben Tage. Akten in der Arrestsache Bauer gegen X .                                                                                                      |                                       |
|        | 5. April                        | II                                          | 37 | Jakob <b>Müller</b> in Gaisburg bittet um Ausfolge der von ihm in seiner Rechtssache gegen X. hinterlegten zwei würrt. Staatsobligationen à 500 M. Ausfolge-Verfügung von demselben Tag. Akten in der Rechtsache Müller gegen X . Hinterlegungsschein der besonderen Hinterlegungssakten. |                                       |
|        | 30. April                       |                                             |    | Boar lieferung an das Kameralamt II. Quittung der allgemeinen Hinterlegungssakten.                                                                                                                                                                                                        |                                       |
| 1      | 10. Mai                         | II                                          | 50 | Das von Ludwig <b>Schneider</b> in Cannstatt vor dem . . . Gericht errichtete Testament wird laut Anordnung vom heutigen Tage in die Hinterlegungskasse aufgenommen.                                                                                                                      |                                       |
| 2      | 12. Mai                         | I                                           | 40 | Karl <b>Sturm</b> in Mannheim bittet laut Schreibens vom 11. Mai 1900 um Ausfolge der von seinem Schuldner Gottlob <b>Schmid</b> in Cannstatt zum Zweck der Befreiung von seiner Schild hinterlegten 50 M. mittels Postanweisung. der besonderen Hinterlegungssakten.                     |                                       |
| 3      | 13. Mai                         | I                                           | 40 | Ausfolge-Verfügung in Betreff der unter Ziff. 5 bezeichneten 50 M. Am gleichen Tage 50 M. durch Postanweisung an etc. Sturm abgesandt. Postschein der besonderen Hinterlegungssakten.                                                                                                     |                                       |
| 4      | 3. Juni                         | I                                           | 38 | August <b>Bauer</b> in Cannstatt bittet um Ausfolge der von ihm laut Ziff. 1 hinterlegten 300 M. Ausfolge-Verfügung von demselben Tage. der Akten in der Arrestsache Bauer gegen X .                                                                                                      |                                       |
|        |                                 |                                             |    |                                                                                                                                                                                                                                                                                           |                                       |



Nachweisung I.

§. gericht

# Nachweisung

zum Hinterlegungsbuch, Abtheilung I „Geld“

über

- 1) den Stand der Hauptforderungen,
- 2) " " " Zinsen und
- 3) " " " zum Erfaß vorgemerkt Kostn

auf den 31. März 19

Mit Beilagen.

#### Bemerkungen:

- a) Die Summen in den Spalten 3, 12 und 20 dieser Uebersicht haben mit den Summen in den Spalten 11, 18 und 24 der vorhergehenden Uebersicht übereinzustimmen.
- b) Der gegenwärtigen Nachweisung sind die Originalquittungen als Beilagen (s. Spalte 30) anzuschließen. Erforderlichenfalls sind zu den Gerichtskästen Abschriften derselben zu legen.

Nachweisung zu I., Geld.

## Hauptforderungen.

| Abth. | Stand am<br>1. April 19 . . |    | Z u w a c h s .                                                 |                                      |                                            |                                       | Summe<br>Spalte 3,<br>5 und 7.               | A b g a n g .                                |                               | Stand<br>am<br>31. März<br>19 . . | Stand<br>der Bin-<br>schuldig-<br>keit am<br>1. April<br>19 . . |         |
|-------|-----------------------------|----|-----------------------------------------------------------------|--------------------------------------|--------------------------------------------|---------------------------------------|----------------------------------------------|----------------------------------------------|-------------------------------|-----------------------------------|-----------------------------------------------------------------|---------|
|       | I.                          | Nº | Datum der<br>seiner-<br>zeitigen<br>Annahme-<br>Ver-<br>fügung. | Beitrag<br>bezw.<br>Rest-<br>betrag. | Datum<br>der<br>Annahme<br>Ver-<br>fügung. | Baar<br>ein-<br>bezahltter<br>Betrag. | Durch Uebertrag.<br>Abth. II.<br>Nr. Betrag. | Datum<br>der<br>Auffolge-<br>Ver-<br>fügung. | Aus-<br>bezahltter<br>Betrag. |                                   |                                                                 |         |
| 1.    | 2.                          | 3. | 4.                                                              | 5.                                   | 6.                                         | 7.                                    | 8.                                           | 9.                                           | 10.                           | 11.                               | 12.                                                             |         |
|       |                             |    | M                                                               | §                                    | M                                          | §                                     | M                                            | §                                            | M                             | §                                 | M                                                               | §       |
| ZuS.  |                             |    | 10000                                                           | —                                    | 2000                                       | —                                     | 800                                          | —                                            | 12800                         | —                                 | 750                                                             | —       |
|       |                             |    |                                                                 |                                      |                                            |                                       |                                              |                                              |                               |                                   |                                                                 | 937 .40 |

| B i n s e n .                             |                     |               |       |                |                                                              | Z u m E r s a h v o r g e m e r k t e s                                                                            |                                                                       |                               |       |                                         |     |
|-------------------------------------------|---------------------|---------------|-------|----------------|--------------------------------------------------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------------------------------------------------------------|-------------------------------|-------|-----------------------------------------|-----|
| Z u w a c h s<br>aus der<br>Summe<br>von: | auf<br>Mo-<br>nate. | B e t r a g . | Summe | Aus-<br>Spalte | Stand<br>der Bins-<br>zusammen-<br>gezahlte<br>12 und<br>15. | Hauptfor-<br>derungen<br>und Binsen<br>zusammen<br>am<br>1. April<br>19 ...<br>(Summe<br>von Spalte<br>11 und 18). | Stand<br>der am<br>1. April<br>19 ...<br>nicht<br>erlegten<br>Rosten. | Z u w a c h s<br>im<br>Spalte | Summe | Abgang<br>in Folge<br>Er-<br>stattung - |     |
|                                           |                     |               | 13.   | 14.            | 15.                                                          | 16.                                                                                                                | 17.                                                                   | 18.                           | 19.   | 20.                                     | 23. |
|                                           |                     |               |       | M              | ß                                                            | M                                                                                                                  | ß                                                                     | M                             | ß     | M                                       | ß   |
| 245                                       | 50                  | 1182          | 90    | 368            | 20                                                           | 814                                                                                                                | 70                                                                    | 1286                          | 470   | 30                                      | -   |
|                                           |                     |               |       |                |                                                              |                                                                                                                    |                                                                       |                               |       | 5                                       | -   |
|                                           |                     |               |       |                |                                                              |                                                                                                                    |                                                                       |                               |       | 35                                      | -   |
|                                           |                     |               |       |                |                                                              |                                                                                                                    |                                                                       |                               |       | 8                                       | -   |

## Hauptforderungen.

| Abth.<br>I.<br>Nr. | Stand am<br>1. April 19 . .                                     |                                    | Zuwachs.                                        |                                         |                                      |         | Summe<br>Spalte 3,<br>5 und 7. | Abgang.                                                   |                            | Stand<br>am<br>31. März<br>19 . . | Stand<br>der Zins-<br>schuldig-<br>keit am<br>1. April<br>19 . . |       |
|--------------------|-----------------------------------------------------------------|------------------------------------|-------------------------------------------------|-----------------------------------------|--------------------------------------|---------|--------------------------------|-----------------------------------------------------------|----------------------------|-----------------------------------|------------------------------------------------------------------|-------|
|                    | Datum der<br>feiner-<br>zeitigen<br>Annahme-<br>Ver-<br>fügung. | Betrag<br>bezw.<br>Res-<br>betrag. | Datum<br>der<br>Annahme<br>bezahlter<br>Betrag. | Vaar<br>ein-<br>bezahlt<br>Abth.<br>II. | Durch Uebertrag<br>aus der Abth. II. | Betrag. |                                | Datum<br>der<br>Ausfolge-<br>bezahlter<br>Ver-<br>fügung. | Aus-<br>bezahlt<br>Betrag. |                                   |                                                                  |       |
| 1.                 | 2.                                                              | 3.                                 | 4.                                              | 5.                                      | 6.                                   | 7.      | 8.                             | 9.                                                        | 10.                        | 11.                               | 12.                                                              |       |
|                    |                                                                 |                                    | M                                               | §                                       |                                      | M       | §                              |                                                           | M                          | §                                 | M                                                                | §     |
| zus.               |                                                                 |                                    | 10000                                           |                                         | 2000 —                               | 800     | —                              | 12800                                                     |                            | 750 —                             | 12050 —                                                          | 937 P |

| Zinsen.            |             |         |                         |                       |                                                     | Zum Erfah vorgemerste &                                                                   |     |         |                                                  |                            |     |     |                         |                                |
|--------------------|-------------|---------|-------------------------|-----------------------|-----------------------------------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------|-----|---------|--------------------------------------------------|----------------------------|-----|-----|-------------------------|--------------------------------|
| Zuwachs            |             |         | Summe Spalte 12 und 15. | Aus- bezahlte Zinsen. | Stand der Zins- schuldig- leit am 31. März 19 . . . | Hauptfor- derungen und Zinsen zusammen am 1. April 19 . . . (Summe von Spalte 11 und 18). |     |         | Stand der am 1. April 19 . . . laufenden Kosten. | Zuwachs im laufenden Jahr. |     |     | Summe Spalte 20 und 21. | Abgang in Folge n. Erstattung. |
| aus der Summe von: | auf Monate. | Betrag. | 13.                     | 14.                   | 15.                                                 | 16.                                                                                       | 17. | 18.     | 19.                                              | 20.                        | 21. | 22. | 23.                     |                                |
| M                  | M           | ß       | M                       | M                     | ß                                                   | M                                                                                         | M   | ß       | M                                                | M                          | ß   | M   | M                       | ß                              |
| 245                | 50          | 1182    | 90                      | 368                   | 20                                                  | 814                                                                                       | 70  | 1286470 | 30                                               | -                          | 5   | -   | 35                      | -                              |
|                    |             |         |                         |                       |                                                     |                                                                                           |     |         |                                                  |                            |     |     |                         | 8 -                            |



§.

gericht

# Nachweisung

zum Hinterlegungsbuch, Abtheilung II „Werthpapiere und sonstige Urkunden“

über

- 1) die Einnahmen aus verloosten oder sonst gekündigten Werthpapieren und aus eingelösten Zins- oder Dividendenbescheiden,
- 2) den Stand der zum Erfaz vorgemerkt Kästen

auf den 31. März 19

Mit Beilagen.

#### Bemerkungen:

- a) Die Summen in der Spalte 6 dieser Uebersicht haben mit den Summen in der Spalte 10 der vorhergehenden Uebersicht übereinzustimmen.
- b) Der gegenwärtigen Nachweisung sind die Originalquittungen als Beilagen (s. Spalte 14) beizufüllen. Erforderlichenfalls sind zu den Gerichtskästen Abschriften derselben zu legen.

Nachweisung zu II, Werthpapiere und sonstige Urkunden.

| Abth. | Einnahmen aus verloosten oder sonst gefündigten Wertypapieren und aus eingelösten Zins- oder Dividendenscheinen. |            |    |                                                                         |    | Zum Ersatz vorgemerkte Kosten. |                           |                            |                       |                           |
|-------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------|----|-------------------------------------------------------------------------|----|--------------------------------|---------------------------|----------------------------|-----------------------|---------------------------|
|       | Nr.                                                                                                              | Einnahmen. |    | Von denselben wurden sofort in die Abtheilung I übertragen, ausbezahlt. |    |                                | Stand der am 1. April 19. | Zuwachs im laufenden Jahr. | Summe Spalte 6 und 7. | Abgang infolge Erstattung |
| 1.    | 2.                                                                                                               | 3.         | 4. | 5.                                                                      | 6. | 7.                             | 8.                        | 9.                         | 10.                   |                           |
|       |                                                                                                                  | M          | R  | M                                                                       | R  | M                              | R                         | M                          | R                     | M                         |
| zus.  |                                                                                                                  | 893        | 40 | 93                                                                      | 40 | —                              | —                         | 800                        | —                     | 16 35                     |
|       |                                                                                                                  |            |    |                                                                         |    |                                |                           | 2 30                       | 18 65                 | 10 24                     |

| Zahlungen im laufenden Jahr.                                       |                                                                   |                          |              |         |     |    | Bemerkungen. |
|--------------------------------------------------------------------|-------------------------------------------------------------------|--------------------------|--------------|---------|-----|----|--------------|
| ver-<br>en 2c.<br>erth-<br>ieren<br>nd<br>en 2c.<br>e in<br>te 3). | Hie von<br>geben ab<br>Kosten-<br>erjäge<br>(wie in<br>Spalte 9). | Re ist,<br>baar bezahlt. |              |         |     |    |              |
| 11.                                                                | 12.                                                               | Tag.                     | Beil.<br>Nr. | Betrag. | 16. |    |              |
| 93                                                                 | 40                                                                | 10                       | 24           | —       | —   | 83 | 16           |

~~§.~~ gericht

# Nachweisung

zum Hinterlegungsbuch, Abtheilung III „Kostbarkeiten“  
über  
den Stand der zum Ersatz vorgemerktten Kosten

auf den 31. März 19

---

#### Bemerkung:

Die Summen in der Spalte 2 dieser Uebersicht haben mit den Summen in der Spalte 6 der Uebersicht für das vorhergehende Jahr übereinzustimmen.

Nachweisung zu III, Kostbarkeiten.



§.

gerichtet

# Nachweisung

der

baaren Einnahmen und Ausgaben an Hinterlegungsgeldern, Zinsen und Kosten

im Jahre 1. April bis 31. März

Mit Beilagen

zu Bißler 5 der Ausgaben.

| Baare Einnahmen im Jahre . . . .                                                                                                                                                  | Im Einzelnen. |   | Im Ganzen.  |           |
|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------------|---|-------------|-----------|
|                                                                                                                                                                                   | M             | W | M           | W         |
| 1. Kassenbestand am Schluß des vorhergehenden Jahres . . . . .                                                                                                                    |               |   | 50          | 50        |
| 2. Neu hinterlegte Gelder (Nachw. I Spalte 5) und zwar Abtheilung I Nr. . . . .                                                                                                   |               |   |             |           |
|                                                                                                                                                                                   | Nr. . . . .   |   |             | 2000      |
| 3. Einnahmen aus verloosten oder sonst gekündigten Wertpapieren und aus eingelösten Zins- oder Dividendenscheinen<br>(Nachweisung II Spalte 2) und zwar Abtheilung II Nr. . . . . |               |   |             |           |
|                                                                                                                                                                                   | Nr. . . . .   |   |             | 893 40    |
| 4. Erhöhe von Auslagen (Nachweisung I Spalte 23, II Spalte 12 und III Spalte 5) und zwar Abtheilung I Nr. . . . .                                                                 |               |   |             |           |
|                                                                                                                                                                                   | Nr. . . . .   |   |             | 8         |
| Abtheilung II Nr. . . . .                                                                                                                                                         |               |   |             |           |
|                                                                                                                                                                                   | Nr. . . . .   |   |             | 10 24     |
| Abtheilung III Nr. . . . .                                                                                                                                                        |               |   |             |           |
|                                                                                                                                                                                   | Nr. . . . .   |   |             | 5         |
| 5. Vom Kameralamt . . . . . erhoben und zwar am . . . . .                                                                                                                         |               |   |             |           |
|                                                                                                                                                                                   | am . . . . .  |   |             | 300       |
| <b>Summe der baaren Einnahmen</b>                                                                                                                                                 |               |   | <b>3267</b> | <b>44</b> |

| Baare Ausgaben im Jahre . . . .                                                                                                                                                                               | Im Einzelnen.                             |     | Im Ganzen. |         |
|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------------------------------------|-----|------------|---------|
|                                                                                                                                                                                                               | M.                                        | fl. | M.         | fl.     |
| 1. Zurückzahlung von Hauptforderungen (Nachweisung I Spalte 25) und zwar<br>Abtheilung I Nr. . . . .                                                                                                          |                                           |     |            |         |
| Nr. . . . .                                                                                                                                                                                                   |                                           |     |            | 750     |
| 2. Ausbezahlte Zinsen aus Hauptforderungen (Nachweisung I Spalte 26) und zwar<br>Abtheilung I Nr. . . . .                                                                                                     |                                           |     |            |         |
| Nr. . . . .                                                                                                                                                                                                   |                                           |     |            | 368 20  |
| 3. Sofort wieder ausbezahlte Beträge aus verloosten oder sonst gefündigten<br>Werthpapieren und aus eingelösten Zins- oder Dividendenscheinen<br>(Nachweisung II Spalte 3) und zwar Abtheilung II Nr. . . . . |                                           |     |            |         |
| Nr. . . . .                                                                                                                                                                                                   |                                           |     |            | 93 40   |
| 4. Kosten, welche der Kasse wieder zu ersehen sind (Nachweisung I Spalte 21,<br>II Spalte 7 und III Spalte 3) und zwar Abtheilung I Nr. . . . .                                                               |                                           |     |            |         |
| Nr. . . . .                                                                                                                                                                                                   |                                           |     |            | 5       |
| Abtheilung II Nr. . . . .                                                                                                                                                                                     |                                           |     |            |         |
| Nr. . . . .                                                                                                                                                                                                   |                                           |     |            | 2 30    |
| Abtheilung III Nr. . . . .                                                                                                                                                                                    |                                           |     |            |         |
| Nr. . . . .                                                                                                                                                                                                   |                                           |     |            |         |
| 5. Ablieferung an das Kameralamt . . . . . nach den anliegenden<br>Quittungen Beil. 1 am . . . . .                                                                                                            |                                           |     |            |         |
| Beil. 2 am . . . . .                                                                                                                                                                                          |                                           |     |            | 7 85    |
|                                                                                                                                                                                                               |                                           |     |            |         |
| Dagegen beträgt die<br>Folglich ergibt sich ein<br>Kassenbestand am Schlusse des Jahres . . . . . von                                                                                                         | Summe der baaren Ausgaben                 |     | 1700       |         |
|                                                                                                                                                                                                               | Summe der baaren Einnahmen                |     |            | 2926 75 |
|                                                                                                                                                                                                               |                                           |     |            | 3267 44 |
|                                                                                                                                                                                                               |                                           |     |            | 340 69  |
|                                                                                                                                                                                                               | Übereinkommend<br>mit dem<br>Kassenabzug. |     |            |         |

1

§.

gericht

des

Standes der am Schluße des Rechnungsjahrs an das Kameralamt abgelieferten Gelder einschließlich des bei der Hinterlegungsstelle verbliebenen Kassenbestandes (Aktiva) mit dem Stande der hinterlegten Gelder abzüglich der noch nicht ersehnten Kosten (Passiva).

| I. Hinterlegte Gelder bei der R. Staatshauptkasse einschließlich Kassenbestand<br>bei der Hinterlegungsstelle.                                                                                                                                          | Betrag<br>am 31. März<br>19 . . . |
|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------------------------|
| (Riffra.)                                                                                                                                                                                                                                               | <i>M</i>   <i>g</i>               |
| 1. Der Stand der bei der R. Staatshauptkasse am Schluß des Jahres hinterlegten Gelder ergibt sich wie folgt:                                                                                                                                            |                                   |
| a) Am Beginne des Jahres waren hinterlegt (s. Summe von Ziff. 1 der Nachweisung für das vorhergehende Jahr) . . . . .                                                                                                                                   | 9856 M 98 0                       |
| Hiezu treten:                                                                                                                                                                                                                                           |                                   |
| b) Im Laufe dieses Jahres durch Vermittlung des Kameralamts . . . . . baar einbezahlt (s. Nachweisung IV) . . . . .                                                                                                                                     | 1700 " — "                        |
| zusammen — : . . . . .                                                                                                                                                                                                                                  | 11556 M 98 0                      |
| Dagegen gehen ab:                                                                                                                                                                                                                                       |                                   |
| c) Im Laufe dieses Jahres durch Vermittlung des Kameralamts . . . . . baar erhoben (s. Nachweisung IV) . . . . .                                                                                                                                        | 300 " — "                         |
| Rest — : . . . . .                                                                                                                                                                                                                                      | 11256 M 98 0                      |
| d) Zu dieser Summe treten durch die Gutschrift der im Laufe des Jahres aus baar hinterlegten Geldern bezahlten Zinse (Nachweisung I Spalte 17 und 26), welche durch die R. Überrechnungslammet bei der R. Staatshauptkasse herbeizuführen ist . . . . . | 368 " 20 "                        |
| Summe — : . . . . .                                                                                                                                                                                                                                     | 11625 18                          |
| 2. Kassenbestand bei der Hinterlegungsstelle am Schluß dieses Jahres (Nachweisung IV)                                                                                                                                                                   | 340 60                            |
| Summe I — : . . . . .                                                                                                                                                                                                                                   | 11965 87                          |

| II. Empfänge der Hinterlegungsstelle von Hinterlegenden nach Abzug der Rückzahlungen und der noch nicht erledigten Kosten.<br>(Waffra.)                       | Betrag am 31. März<br>19 . . . |
|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------------------------|
|                                                                                                                                                               | M.   §                         |
| 1. Stand der Hauptforderungen (Nachweisung I Spalte 11) . . . . .                                                                                             | 12050 —                        |
| Hievon gehen ab:                                                                                                                                              |                                |
| 2. Von der Rasse der Hinterlegungsstelle bis zum Schluß des laufenden Jahres vorbehaltweise bezahlte Kosten nach Abzug der bis dahin geleisteten Erfüllungen: |                                |
| Nach der Nachweisung I Spalte 24 27 M. — §                                                                                                                    |                                |
| " II 10 8 " 41 "                                                                                                                                              |                                |
| " III 6 48 " 72 "                                                                                                                                             |                                |
| 84 13                                                                                                                                                         |                                |
| Rest Summe II — :.                                                                                                                                            | 11965 87                       |
| Die Summe I beträgt — :.                                                                                                                                      | 11965 87                       |
| Dithin besteht Ausgleichung                                                                                                                                   | — —                            |

**Versfugung des Justizministeriums,**

betreffend die Hinterlegung bei den Gemeinderäthen. Vom 1. Dezember 1899.

Zum Vollzug des Art. 170 des Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch und zu dessen Nebengesetzen vom 28. Juli 1899 (Reg. Blatt S. 423) wird hiermit Nachstehendes verfügt.

§. 1.

Hinterlegungen in Rechtsangelegenheiten bei den Gemeinderäthen anstatt bei den ordentlichen Hinterlegungsstellen finden in den in den §§. 2 bis 5 bezeichneten Fällen statt.

§. 2.

Hinterlegungen im Zwangsvollstreckungsverfahren durch den Gerichtsvollzieher können nach näherer Maßgabe des §. 130 der Dienstanweisung für die Gerichtsvollzieher vom 10. Oktober 1899 bei den Gemeinderäthen erfolgen.

§. 3.

Hinterlegungen zum Zweck der Sicherheitsleistung im Zwangsversteigerungsverfahren in den Fällen der §§. 61, 67 bis 70, 85 des Reichsgesetzes über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung können nach näherer Maßgabe des §. 26 Abs. 2 der Verfügung des Justizministeriums vom 10. Oktober 1899, betreffend die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung, bei dem Gemeinderath derjenigen Gemeinde erfolgen, in welcher die Versteigerung stattfindet.

§. 4.

Hinterlegungen, welche in gemeindegerichtlichen und gewerbegerichtlichen Rechtsstreitigkeiten vorkommen (vergl. Art. 9 des Ausführungsgesetzes zur Civilprozeßordnung, §. 56 Abs. 3, §. 72 Abs. 3 des Reichsgesetzes vom 29. Juli 1890, betreffend die Gewerbegerichte, Reichs-Gesetzblatt S. 141 ff.), können bei dem Gemeinderath derjenigen Gemeinde erfolgen, in welcher das betreffende Verfahren anhängig ist.

§. 5.

Die Hinterlegung von Geld, Wertpapieren und Kostbarkeiten im Falle des §. 1960 Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs kann auf Anordnung des Nachlaßgerichts bei dem Gemeinderath der Gemeinde, in welcher sich die betreffenden Gegenstände befinden oder in deren Bezirk das Nachlaßgericht seinen Sitz hat, geschehen.

Eine solche Hinterlegung bei dem Gemeinderath ist nicht anzuordnen, wenn in Anbetracht der bei dem Gemeinderath vorhandenen Einrichtungen eine hinreichend sichere Verwahrung nicht thunlich ist.

### §. 6.

Der Antrag auf Annahme einer Hinterlegung kann mündlich oder schriftlich bei dem Ortsvorsteher oder dem etwaigen anderen, mit der Besorgung des Hinterlegungswesens beauftragten Gemeindebeamten gestellt werden.

Über die vorkommenden Hinterlegungsfälle ist ein Verzeichniß mit fortlaufenden Ordnungsnummern zu führen, in welchem der Tag und der Gegenstand der Hinterlegung, der Name des Hinterlegers und zutreffenden Falles die Rechtsangelegenheit, in welcher die Hinterlegung erfolgt, zu bezeichnen und nach geschehener Ausfolge des Hinterlegungsgegenstandes diese unter Bezeichnung des Tages der Ausfolge und der Person des Empfängers zu vermerken ist.

Ehe das Verzeichniß in Gebrauch genommen wird, ist dasselbe mit fortlaufenden Seitenzahlen zu versehen, und es ist die Gesamtzahl der Seiten von dem das Hinterlegungswesen besorgenden Gemeindebeamten im Eingang des Verzeichnisses zu beurkunden, wobei der Tag dieser Beurkundung beizufügen ist.

Dem Verzeichniß ist ein alphabetisch nach den Namen der Hinterleger geordnetes Register beizufügen.

### §. 7.

Dem Hinterleger ist nach geschehener Hinterlegung sofort eine Bescheinigung (Hinterlegungsschein) zu ertheilen.

### §. 8.

Die hinterlegten Gegenstände sind in thunlichst sicherem Behältniß unverändert und ohne Vermischung mit anderen Sachen aufzubewahren.

Ist in Aussicht zu nehmen, daß ein bei dem Gemeinderath hinterlegter Geldbetrag, bezüglich dessen bei der Hinterlegung nicht die seinerzeitige Rückgabe in denselben Stücken verlangt worden ist, eine längere Zeit hinterlegt bleiben werde, so kann derselbe bei der Reichsbank, der K. Hofbank oder einer inländischen öffentlichen Sparkasse verziestlich angelegt werden. Der Hinterleger ist von dieser Maßnahme zu benachrichtigen. Auch ist hierüber in dem Hinterlegungsverzeichniß ein Vermerk zu machen.

## §. 9.

Bezüglich hinterlegter Wertpapiere ist die Hinterlegungsstelle nicht verpflichtet, die Ausloosung oder Kündigung oder die Erlassung eines Aufgebots zu überwachen und von Amts wegen für die Beschaffung neuer Zins- oder Gewinnantheilscheine oder für die Einziehung der Beträge gekündigter Wertpapiere sowie fälliger Zins- und Gewinnantheilscheine zu sorgen.

## §. 10.

Hinterlegte Kostbarkeiten kann die Hinterlegungsstelle erforderlichen Falls durch einen Sachverständigen behufs Feststellung ihres Zustandes besichtigen oder abschätzen lassen. Die Kosten der Besichtigung oder Abschätzung hat in erster Linie der Hinterleger, in zweiter Linie der Empfangsberechtigte vor Ausfolge des Gegenstands (vergl. auch §. 11 Abs. 2) zu entrichten.

## §. 11.

Vor der Ausfolge eines hinterlegten Gegenstands hat sich der mit der Bevölkung des Hinterlegungswesens beauftragte Gemeindebeamte die Gewissheit zu verschaffen, daß die betreffende Person zur Empfangnahme berechtigt ist.

Vor oder spätestens gleichzeitig mit der Ausfolge soll der Hinterlegungsschein zurückgegeben werden. Auch ist die Ausfolge regelmäßig insolange auszuführen, bis die mit der Hinterlegung verbundenen Kosten und Sporteln ersehrt sind.

## §. 12.

Hat binnen 30 Jahren nach der Hinterlegung die Ausfolge hinterlegter Gelder, Wertpapiere oder Kostbarkeiten nicht stattgefunden, so können die Beteiligten im Wege des gerichtlichen Aufbotsverfahrens zur Aumeldung ihrer Ansprüche aufgefordert werden.

Die Vorschriften der Art. 160, 161, 163, 164 Abs. 2, 167 des Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch finden entsprechende Anwendung.

Als Rechtsnachteil ist anzudrohen, daß die Ausschließung der Beteiligten mit ihren Ansprüchen gegen die Gemeinde und mit ihren Rechten an dem hinterlegten Gegenstande erfolgen werde.

Mit der Bekündung des Ausschlußurtheils erlangt die Gemeinde die Befugniß zu freier Verfügung über den hinterlegten Gegenstand.

## §. 13.

Bei hinterlegten Geldern, Werthpapieren oder Kostbarkeiten im Werthsbetrag von weniger als 50 Mark bedarf es eines gerichtlichen Aufgebotsverfahrens nicht. In solchen Fällen hat, wenn die in §. 12 bezeichneten Voraussetzungen vorliegen, die Hinterlegungsstelle, soweit die Beteiligten und deren Aufenthalt bekannt sind, an dieselben die Aufforderung zu richten, sich über ihre etwaigen Ansprüche binnen einer angemessenen Frist zu äußern. Sind die Beteiligten oder deren Aufenthalt nicht bekannt, so hat die Hinterlegungsstelle in dem Amtsblatt des Bezirks, in welchem sie ihren Sitz hat, eine öffentliche Aufforderung zur Geltendmachung etwaiger Ansprüche in Betreff des hinterlegten Gegenstands binnen einer angemessenen Frist zu erlassen. Werden innerhalb der bestimmten Frist, welche in jedem Fall mindestens 6 Wochen betragen muß, Ansprüche nicht geltend gemacht, so erlangt die Gemeinde ohne Weiteres die Befugniß zu freier Verfügung über den hinterlegten Gegenstand.

## §. 14.

Bei Urkunden, die nicht Werthpapiere sind, findet ein Aufgebotsverfahren zum Zweck der Ausschließung der Beteiligten nicht statt. Das Recht auf Rückgabe erlischt mit dem Zeitpunkte, in welchem bei Werthpapieren das Aufgebotsverfahren gemäß §. 12 zulässig würde. Die Urkunden können, wenn eine Zurückgabe an die Beteiligten nicht möglich ist, vernichtet werden.

## §. 15.

Die Bestimmungen der §§. 6 bis 14 finden auch auf diejenigen noch nicht erledigten Hinterlegungsfälle Anwendung, in welchen die Hinterlegung vor dem Inkrafttreten dieser Verfügung erfolgt ist. (Vergl. jedoch auch §. 17 Abs. 2 und 3.)

## §. 16.

Die Gemeinderäthe haben die von ihnen geführten Hinterlegungsverzeichnisse auf den 31. Dezember jedes Jahres dem Amtsgericht, in dessen Bezirk sie ihren Sitz haben, vorzulegen. Den betreffenden Amtsgerichten liegt die Prüfung der Verzeichnisse und die angemessene Verfügung wegen etwaiger in Beziehung auf das Hinterlegungswesen bei den Gemeinderäthen hervorgetretener Mängel ob.

## §. 17.

Diese Verfügung tritt mit dem 1. Januar 1900 in Kraft.

Bezüglich der am 1. Januar 1900 auf Grund der bisherigen Vorschriften in amtlicher Verwahrung der Gemeinderäthe befindlichen lehrtwilligen Verfügungen wird auf §. 17 Abs. 3 der Verfügung des Justizministeriums vom 14. September 1899, betreffend das Nachlafewesen (Amtsblatt S. 210), verwiesen. Auch finden die Bestimmungen in §§. 18 und 19 der genannten Verfügung entsprechende Anwendung. Die Vorlegung der lehrtwilligen Verfügungen an das Amtsgericht im Falle des §. 19 daselbst geschieht durch Vermittlung des Bezirksnotars.

Eine Annahme lehrtwilliger Verfügungen zur amtlichen Verwahrung findet bei den Gemeinderäthen vom Zeitpunkt des Inkrafttretens der gegenwärtigen Verfügung an nicht mehr statt.

Stuttgart, den 1. Dezember 1899.

Breitling.

## Nr. 47.

# Regierungsblatt

für das

## Königreich Württemberg.

---

Ausgegeben Stuttgart, Mittwoch den 13. Dezember 1899.

---

## Inhalt:

Versfügung des Ministeriums des Innern, betreffend den Vollzug des Invalidenversicherungsgesetzes vom 13. Juli 1899. Vom 25. November 1899. — Bekanntmachung des Ministeriums des Innern, betreffend die Verleihung der juristischen Persönlichkeit an die Gesellschaft „Exportmusterlager Stuttgart“ in Stuttgart. Vom 27. November 1899. — Verfügung des Ministeriums des Innern, betreffend die Vollziehung des Reichsgesetzes über die Abwehr und Unterdrückung der Rebelausbruchheit vom 3. Juli 1883 (Reichs-Gesetzblatt S. 149) und des Ausführungsgesetzes vom 3. Mai 1885 (Reg. Blatt S. 85). Vom 5. Dezember 1899. — Verfügung des Finanzministeriums, betreffend die Errichtung von Grenzsteuerämtern. Vom 28. November 1899. — Verfügung des Finanzministeriums, betreffend die Errichtung von Grenzsteuerämtern. Vom 2. Dezember 1899.

---

Versfügung des Ministeriums des Innern,  
betreffend den Vollzug des Invalidenversicherungsgesetzes vom 13. Juli 1899.  
Vom 25. November 1899.

Zum Vollzug des Invalidenversicherungsgesetzes vom 13. Juli 1899 (Reichs-Gesetzblatt S. 463 ff.) wird hiermit Nachstehendes verfügt:

## Zu §. 169 des Reichsgesetzes.

## §. 1.

Die Zuständigkeiten der Landes-Centralbehörden werden vom Ministerium des Innern wahrgenommen.

Weitere Kommunalverbände im Sinne des Reichsgesetzes sind die Amtsförperschaften.

Die Berrichtungen der

- a. höheren Verwaltungsbehörde im Sinne des Reichsgesetzes bleiben in den Fällen des §. 60 und §. 64 Abs. 2 desselben dem Ministerium des Innern vorbehalten, im Uebrigen werden sie von den Kreisregierungen,
- b. diejenigen der unteren Verwaltungsbehörde von den Oberämtern,
- c. diejenigen der Gemeindebehörden von den Ortsbehörden für die Arbeiterversicherung (§. 1 der Ministerialverfügung vom 18. Juni 1890, Reg. Blatt S. 126),
- d. diejenigen der Ortspolizeibehörde von den Ortsvorstehern

wahrgenommen.

Die statutarischen Bestimmungen der Gemeinden werden vom Gemeinderath mit Zustimmung des Bürgerausschusses, diejenigen der weiteren Kommunalverbände von der Amtsversammlung erlassen.

Zu §§. 1 bis 7 des Reichsgesetzes.

§. 2.

Hinsichtlich der Anwendung der §§. 1 bis 7 des Reichsgesetzes wird auf Abschnitt I der demnächst ergehenden Anleitung des Reichsversicherungsamts, betreffend den Kreis der nach dem Invalidenversicherungsgesetz vom 13. Juli 1899 versicherten Personen, verwiesen.

Der in den §§. 5, 6 und 7 des Reichsgesetzes erwähnte Mindestbetrag der Invalidenrente beträgt 116 Mark.

§. 3.

Wenn sich Zweifel darüber ergeben, ob bei einem Beamten des Staats oder eines Kommunalverbandes oder bei einem Lehrer oder Erzieher an einer öffentlichen Schule oder Anstalt die Voraussetzungen der Befreiung von der Versicherungspflicht vorliegen (§. 5 Abs. 1 des Reichsgesetzes), so ist hiewegen bei der demselben zunächst vorgesetzten Dienstbehörde anzufragen und dieser sodann nach getroffener Entscheidung Mittheilung zu machen. Bei Beamten der Versicherungsanstalt Württemberg (§. 5 Abs. 2 des Reichsgesetzes) ist die Anfrage an deren Vorstand zu richten.

§. 4.

Befreiungsanträge auf Grund des §. 6 des Reichsgesetzes können entweder bei der

Ortsbehörde für die Arbeiterversicherung oder unmittelbar bei dem Oberamt angebracht werden. Im ersten Fall sind sie von der Ortsbehörde mit ihrer Aeußerung dem Oberamt vorzulegen.

Die zur Entscheidung über die Beschwerde gegen den Bescheid des Oberamts nach §. 6 des Reichsgesetzes zuständige Behörde ist die Kreisregierung.

Der Bescheid des Oberamts und die Beschwerdeentscheidung der Kreisregierung sind schriftlich auszufertigen und dem Antragsteller durch Vermittlung der Ortsbehörde zuzufertigen.

### Bu §§. 3 und 34 des Reichsgesetzes.

#### S. 5.

Die auf Grund der §§. 3, 9 und 140 des Reichsgesetzes vom 5. Mai 1886, betreffend die Unfall- und Krankenversicherung der in land- und forstwirtschaftlichen Betrieben beschäftigten Personen (Reichs-Gesetzblatt S. 132), und des §. 8 der Ministerialverfügung vom 29. Dezember 1886 (Reg. Blatt 1887 S. 1) vorgenommenen Festsetzungen des Werthes der Naturalbezüge gelten auch für den Vollzug der Invalidenversicherung.

Bezüglich der periodischen Revision dieser Festsetzungen und deren Veröffentlichung sind die Bestimmungen des angeführten §. 8 Abs. 2 der Ministerialverfügung vom 29. Dezember 1886 zu beachten.

Die zum Vollzug des Reichsgesetzes vom 5. Mai 1886 getroffenen Festsetzungen der durchschnittlichen Jahresarbeitsverdienste der land- und forstwirtschaftlichen Arbeiter gelten auch für den Vollzug des §. 34 Abs. 3 Ziff. 2 des Reichsgesetzes vom 13. Juli 1899. Bei der Revision dieser Festsetzungen (Erlaß des Ministeriums des Innern vom 13. Juni 1893, Amtsblatt S. 174) ist im Auge zu behalten, daß die in dem Arbeitsverdienst enthaltenen Naturalbezüge nach ihrem Durchschnittswert in Rechnung zu nehmen sind.

Die Kreisregierungen haben vor der periodischen Revision der Festsetzungen der durchschnittlichen Jahresarbeitsverdienste der land- und forstwirtschaftlichen Arbeiter und der ortsüblichen Taglöhne gewöhnlicher Tagearbeiter (§. 8 des Krankenversicherungsgesetzes, §. 17 der Vollzugsverfügung zu demselben vom 2. November 1892, Reg. Blatt S. 502) dem Vorstand der Versicherungsanstalt Gelegenheit zur Aeußerung zu geben.

Die Festsetzungen der durchschnittlichen Taglöhne im Sinne des §. 20 des Kranken-

versicherungsgesetzes (vergl. §. 25 der Vollzugsverfügung vom 2. November 1892) sind von der höheren Verwaltungsbehörde dem Vorstand der Versicherungsanstalt anzugezeigen.

Von der Befugniß, an Stelle des ortsbülichen Taglohnus gewöhnlicher Tagearbeiter des Beschäftigungsorts für einzelne Berufszweige einen andern Jahresarbeitsverdienst festzusetzen (§. 34 Abs. 2 Ziff. 5 des Reichsgesetzes), wird die höhere Verwaltungsbehörde nur ganz ausnahmsweise und nur für solche Berufszweige Gebrauch machen, deren Durchschnittsverdienst hinter dem ortsbülichen Taglohn erheblich zurückbleibt, so daß bei Zugrundelegung des letzteren eine Überlastung der Versicherungspflichtigen zu befürchten wäre.

#### **Zu §§. 8 bis 10 des Reichsgesetzes.**

§. 6.

Besondere Kasseneinrichtungen zur selbständigen Übernahme der Invalidenversicherung nach Maßgabe der §§. 8 bis 10 des Reichsgesetzes bestehen in Württemberg zur Zeit nicht.

#### **Zu §. 14 des Reichsgesetzes.**

§. 7.

Bezüglich der Anwendung des §. 14 des Reichsgesetzes wird auf Abschluß II der demnächst ergehenden Anleitung des Reichsversicherungsamts, betreffend den Kreis der nach dem Invalidenversicherungsgesetz vom 13. Juli 1899 versicherten Personen, verwiesen.

#### **Zu §§. 18 bis 23 des Reichsgesetzes.**

§. 8.

Über die Mitwirkung der unteren Verwaltungsbehörden (§. 57 Ziff. 4 des Reichsgesetzes) und der Ortsbehörden für die Arbeiterversicherung bei der Durchführung des Heilfahrens hat der Vorstand der Versicherungsanstalt Bestimmung zu treffen.

§. 9.

Die zur Entscheidung von Streitigkeiten im Sinne des §. 23 Abs. 1 des Reichsgesetzes zuständige Aufsichtsbehörde der Versicherungsanstalt Württemberg ist das Landesversicherungsamt.

Die nach §. 23 Abs. 2 den Aufsichtsbehörden der Krankenkassen (vergl. §§. 16, 24, 65, 73 der Vollzugsverfügung zum Krankenversicherungsgesetz vom 2. November 1892,

Reg. Blatt S. 502; §. 1 Abs. 2 der Verfügung des Ministeriums des Innern vom 11. Juli 1884, betreffend die eingeschriebenen Hilfskassen, Reg. Blatt S. 139; Art. 13 Abs. 2 des Gesetzes vom <sup>16. Dezember 1888</sup>  
<sup>12. Mai 1893</sup>, betreffend die Krankenpflegeversicherung, Reg. Blatt S. 92) zukommenden Entscheidungen von Streitigkeiten zwischen den Versicherungsanstalten und Krankenkassen, bei denen es sich um die Geltendmachung der den Versicherungsanstalten eingeräumten Befugnisse handelt, sind nach Vernehmung der Beteiligten und erforderlichen Fälls nach Erhebung des Sachverhalts durch schriftlichen, mit Gründen versehenen Bescheid zu ertheilen. Den Parteien ist eine Ausfertigung des Bescheids gegen Empfangsberechtigung zuzufertigen.

Das Verwaltungsstreitverfahren bei den nach §. 23 Abs. 2 zu entscheidenden Streitigkeiten zwischen den Versicherungsanstalten und den Krankenkassen über Erstattungsansprüche ist durch Art. 1 Abs. 1 des Ausführungsgesetzes zum Reichsgesetz vom 22. Juni 1889 über Invaliditäts- und Altersversicherung vom 13. Mai 1890 (Reg. Blatt S. 86) geregelt.

#### Zu §. 24 des Reichsgesetzes.

§. 10.

Die Kreisregierung hat bei Genehmigung statutarischer Bestimmungen der Gemeinden oder Amtskörperschaften im Sinne des §. 24 des Reichsgesetzes für die in diesen Bestimmungen einzeln zu bezeichnenden Naturalleistungen, deren Gewährung gestattet sein soll, zugleich den Werth festzusetzen, der für dieselben auf die Rente in Ansatz gebracht werden darf.

In Anwendung der Absätze 4 und 6 des §. 24 hat Namens des „Kommunalverbandes“, wenn dieser eine Gemeinde ist, der Ortsvorsteher, — wenn er eine Amtskörperschaft ist, der Oberamtmann oder dessen Stellvertreter zu handeln. Als Kommunalaufsichtsbehörde gemäß Abs. 5 entscheidet im ersten Fall das Oberamt, im letzteren die Kreisregierung.

#### Zu §. 31 des Reichsgesetzes.

§. 11.

Wenn die Ausstellung der durch §. 31 des Reichsgesetzes vorgeschriebenen Bescheinigungen im Auftrag der Vorstände der Krankenkassen beziehungsweise der Verwaltungen der Gemeindekrankenversicherungen oder Krankenpflegeversicherungen von örtlichen Organen

der Kasse erfolgt ist, so ist von den Vorständen beziehungsweise Verwaltungen die Richtigkeit dieser Bescheinigungen auf Verlangen zu beurkunden.

Die von den Ortsbehörden für die Arbeiterversicherung zu ertheilenden Bescheinigungen von anrechnungsfähigen Krankheitszeiten, für welche Unterstützungen von Krankenkassen nicht gewährt worden sind, erfolgen auf Antrag der Versicherten, sofern diese der Ortsbehörde die erforderlichen Nachweise, insbesondere ärztliche Zeugnisse, vorlegen.

Über Krankheiten, welche nach §. 30 des Reichsgesetzes, insbesondere Abs. 4 und 5 daselbst, nicht als Beitragszeiten in Aurechnung kommen, sind Bescheinigungen entweder nicht zu ertheilen, oder es sind, wenn solche ertheilt werden, die die Aurechnung ausschließenden Umstände in der Bescheinigung einzutragen.

Jede Bescheinigung ist mit dem Siegel oder Stempel der Krankenkasse beziehungsweise der Behörde zu versehen.

Für diese Bescheinigungen dürfen Gebühren noch Sporteln erhoben werden (§. 171 des Reichsgesetzes).

Wenn die Krankheitsbescheinigungen für die in Reichs- und Staatsbetrieben beschäftigten Personen durch die vorgesetzte Dienstbehörde ausgestellt werden, so sind die Krankenkassen durch die Oberämter von der Ausstellungspflicht zu entbinden (§. 31 Abs. 2 des Reichsgesetzes).

### Zu §§. 49 bis 51 des Reichsgesetzes.

#### §. 12.

Der Anspruch auf Überweisung von Rentenbeträgen (§. 49 Abs. 2 bis 4, §. 50 Abs. 2 des Reichsgesetzes) ist von dem Armenverband bei dem Oberamt oder bei der Ortsbehörde für die Arbeiterversicherung in dreifacher Ausfertigung anzumelden. Zuständig ist diejenige Behörde, in deren Bezirk der Wohnort oder Beschäftigungsort des Versicherten und, wenn er einen solchen im Deutschen Reich nicht mehr hat, in deren Bezirk der letzte Wohnort oder Beschäftigungsort des Versicherten liegt. Die Ortsbehörde für die Arbeiterversicherung hat die bei ihr erfolgte Anmeldung sofort dem Oberamt vorzulegen.

Das Oberamt hat je eine Ausfertigung der Anmeldung dem Vorstand der Versicherungsanstalt und dem Versicherten, beziehungsweise im Fall des §. 50 Abs. 2 dessen

Erben, mit der Aufforderung zuzustellen, einen etwaigen Widerspruch gegen den Antrag auf Ueberweisung von Rentenbeträgen in der beantragten Höhe binnen vierzehn Tagen schriftlich bei dem Oberamt zu erheben. Erfolgt innerhalb der Frist kein Widerspruch, so sind vom Oberamt sofort die Rentenbeträge in der beantragten Höhe gegenüber dem Vorstand der Versicherungsanstalt zu überweisen und ist hiervon dem Armenverband und dem Versicherten beziehungsweise dessen Erben Mitteilung zu machen. Wird Widerspruch erhoben, so ist der Armenverband auf den Verwaltungsrechtsweg zu verweisen. Das Verfahren bei solchen Streitigkeiten ist durch Art. 1 des Gesetzes vom 13. Mai 1890 (Reg. Blatt S. 86) geregelt.

#### Zu §. 55 des Reichsgesetzes.

##### §. 13.

Die in §. 55 Abs. 3 des Reichsgesetzes zugelassene Genehmigung zur Uebertragung des Rentenanspruchs auf Dritte darf von dem Oberamt nur dann erteilt werden, wenn der Nachweis erbracht ist, daß die Uebertragung dem wohlverstandenen Interesse des Rentenempfängers entspricht, und daß die durch die Uebertragung angestrebte Leistung des Dritten den Rentenberechtigten in gleichem Maß wie der Rentenbezug sicher stellt.

Vor der Genehmigung eines Antrags auf Uebertragung der Rente hat das Oberamt dem Vorstand der Versicherungsanstalt Gelegenheit zur Auflösung über den Antrag zu geben.

#### Zu §§. 56 bis 64 des Reichsgesetzes.

##### §. 14.

An der Wahl der Vertreter der Arbeitgeber und der Versicherten bei den unteren Verwaltungsbehörden nehmen außer den Vorständen der organisierten Krankenkassen die Verwaltungen der Gemeindekrankenversicherungen und Krankenpflegeversicherungen (Gesetz vom 16. Dezember 1888, Reg. Blatt 1893 S. 92) nach dem Verhältniß der Zahl der bei diesen Kassen versicherten Personen Theil.

Die Mitglieder der Verwaltungen der Gemeindekrankenversicherungen und der Krankenpflegeversicherungen wählen gemeinsam sowohl die Vertreter der Arbeitgeber als die Vertreter der Versicherten.

Die Wahlordnung wird vom Landesversicherungsamt erlassen.

## Zu §§. 65 ff. des Reichsgesetzes.

§. 15.

Gemäß §. 1 der R. Verordnung vom 1. April 1890 (Reg. Blatt S. 70) erfolgt die reichsgesetzliche Invalidenversicherung durch eine sich auf das ganze Landesgebiet erstreckende Versicherungsanstalt mit dem Sitz in Stuttgart.

Dieselbe führt den Namen „Versicherungsanstalt Württemberg“.

## Zu §§. 73 ff. des Reichsgesetzes.

§. 16.

Bezüglich der Organisation des Vorstands der Versicherungsanstalt wird auf §. 2 der R. Verordnung vom 1. April 1890 (Reg. Blatt S. 70) verwiesen.

Die Ortsbehörden und Oberämter verkehren mit dem Vorstand der Versicherungsanstalt als einer öffentlichen Behörde im Range eines Landeskollegiums in der Regel in der gegenüber Mittelstellen vorgeschriebenen Form des Berichts.

Beschreide in streitigen Angelegenheiten, bei welchen die Versicherungsanstalt als Partei betheiligt ist, werden in der für solche Beschreide üblichen Form dem Vorstand der Versicherungsanstalt ohne Bericht zugestellt.

Mit dem Landesversicherungsamt hat der Vorstand der Versicherungsanstalt in der Form des Berichts zu verkehren; die Verfügungen des Landesversicherungsamts gehen dem Vorstand der Versicherungsanstalt durch Erlaß zu.

## Zu §§. 76 ff. des Reichsgesetzes.

§. 17.

Die Wahlordnung für die Wahl der Mitglieder des Ausschusses der Versicherungsanstalt wird von dem Landesversicherungsamt erlassen.

## Zu §. 103 des Reichsgesetzes.

§. 18.

Es sind folgende Schiedsgerichte errichtet worden:

- 1) Schiedsgericht I in Stuttgart für den Stadtdirektionsbezirk Stuttgart und die Bezirke der Oberämter Stuttgart, Böblingen, Cannstatt und Esslingen;

- 2) Schiedsgericht II in Ludwigsburg für den Neckarkreis mit Ausnahme der unter Nr. 1 genannten Bezirke;
- 3) Schiedsgericht III in Reutlingen für den Schwarzwaldkreis;
- 4) Schiedsgericht IV in Esslingen für den Jagstkreis;
- 5) Schiedsgericht V in Ulm für den Donaukreis.

**Zu §. 111 des Reichsgesetzes.**

§. 19.

In Bezug auf die Formen des Verfahrens und den Geschäftsgang des Landesversicherungsamts bei Wahrnehmung seiner Zuständigkeit in Angelegenheiten der Invalidenversicherung finden die Bestimmungen der Ministerialverfügung vom 19. Dezember 1887 (Reg. Blatt S. 490) entsprechende Anwendung.

**Zu §§. 112 und 120 des Reichsgesetzes.**

§. 20.

Die Ameldung des Anspruchs auf Bewilligung einer Invaliden- oder Altersrente hat schriftlich oder zu Protokoll beim Oberamt oder bei der Ortsbehörde für die Arbeiterversicherung, für im Dienst des Staats stehende Personen durch Vermittlung der ihnen vorgesetzten Dienststelle, zu erfolgen.

Zuständig ist diejenige Behörde, in deren Bezirk der Wohnort oder Beschäftigungs-ort des Versicherten und, wenn er einen solchen im Deutschen Reich nicht mehr hat, in deren Bezirk der letzte Wohnort oder Beschäftigungs-ort des Versicherten liegt.

§. 21.

Zur Begründung des Anspruchs auf Bewilligung einer Rente sind regelmäßig folgende Beweisstücke beizubringen:

a. bei dem Anspruch auf Invalidenrente:

- 1) die letzte Quittungskarte;
- 2) die Bescheinigungen über den Inhalt der früheren Quittungskarten (§. 134 Abz. 2 des Reichsgesetzes), oder, wenn frühere Quittungskarten noch nicht an die Versicherungsanstalt eingesandt sind, diese Quittungskarten, sowie die etwa gemäß §. 9 des Reichsgesetzes ausgestellten Bescheinigungen;

- 3) ein ärztliches Zeugniß über den Gesundheitszustand, sowie sonstige Belege für die Behauptung, daß der Nachsuchende dauernd erwerbsunfähig im Sinne des §. 5 Abs. 4 des Reichsgesetzes sei, oder daß diese Erwerbsunfähigkeit bereits während sechszig Woch'en ununterbrochen angedauert hat und noch fort-dauert (§. 16 des Reichsgesetzes);
  - 4) im Falle der Anwendbarkeit der Übergangsbestimmungen der §§. 189 und 191 des Reichsgesetzes die Nachweise über die dort bezeichneten Voraussetzungen der Verminderung der Wartezeit;
    - b. bei dem Anspruch auf Altersrente:
- 1) die letzte Quittungskarte;
  - 2) die unter lit. a Ziff. 2 bezeichneten Belehrungen und Karten;
  - 3) eine standesamtliche Geburtsurkunde, ein Taufchein oder eine sonstige Urkunde der zuständigen Behörde des Geburtsorts, durch welche der Nachweis des vollendeten 70. Lebensjahres erbracht wird;
  - 4) im Falle der Anwendbarkeit der Übergangsbestimmungen der §§. 190 und 191 des Reichsgesetzes die Nachweise für die dort bezeichneten Voraussetzungen der Verminderung der Wartezeit.

Bei allen Rentengesuchen sind der Tag der Anmeldung, Vor- und Zuname, Geschlecht, Familienstand, Geburtstag und Geburtsort, Wohn- und Beschäftigungsort sowie Art der Beschäftigung des Rentenbewerbers oder des Versicherten, für welchen der Rentenanspruch geltend gemacht wird, anzugeben.

Beweisurkunden, welche nicht von einer zum Deutschen Reich gehörenden öffentlichen Behörde oder mit öffentlichem Glauben versehenen Person ausgestellt sind, müssen durch eine zuständige inländische öffentliche Behörde oder durch einen deutschen Gesandten oder Konsul beglaubigt sein, soweit nicht durch besondere Vorschriften etwas Anderes bestimmt ist (Reichsgesetz vom 1. Mai 1878, Reichs-Gesetzblatt S. 89, Vertrag zwischen dem Deutschen Reich und der Österreichisch-Ungarischen Monarchie vom 25. Februar 1880, Reichs-Gesetzblatt 1881 S. 4 fg., Ministerialverfügung vom 3. März 1881, Reg. Blatt S. 15 fg.).

Wegen der Befreiung der erforderlichen Zeugnisse und Beglaubigungen von Gebühren und Sparten s. §. 171 des Reichsgesetzes und §. 81 gegenwärtiger Verfügung.

Ist die Anmeldung eines Rentenanspruchs bei der Ortsbehörde für die Arbeiterversicherung erfolgt, so hat diese die Anmeldung mit den erforderlichen Belegen dem Oberamt, in dessen Bezirk sie ihren Sitz hat, vorzulegen. Dabei hat sie sich darüber zu äußern, ob die tatsächlichen Angaben des Rentenbewerbers als glaubhaft anzusehen sind. Außerdem hat sie sachdienliche Auffüllslüsse aus eigener Kenntnis der persönlichen Verhältnisse des Rentenbewerbers beizufügen.

### §. 22.

Sofern die zum Nachweis des erhobenen Anspruchs erforderlichen Belege nicht mit dem Gesuch vorgelegt werden, hat das Oberamt die erforderlichen Ergänzungen anzuordnen. Dabei wird das Oberamt den Beteiligten zur Erbringung der erforderlichen Nachweise nach Thunlichkeit behilflich sein.

Erscheint der erhobene Anspruch von vornherein als offenbar unbegründet, so hat das Oberamt den Beteiligten entsprechend zu belehren und ihm die Zurückziehung des Gesuchs anheim zu geben.

In allen übrigen Fällen ist der Vorstand der Versicherungsanstalt um Mittheilung der bei derselben aufbewahrten Quittungskarten zu ersuchen.

Ergeben sich Zweifel an der Versicherungspflicht oder an dem Recht des Rentenbewerbers zur Selbstversicherung oder sind Marken erst nach Ablauf eines Monats seit der Fälligkeit der Beiträge eingeklebt, so sind glaubhafte Nachweise über das Bestehen von versicherungspflichtigen Arbeitsverhältnissen (§§. 1 bis 7 des Reichsgesetzes) oder von Verhältnissen, welche das Recht der Selbstversicherung oder freiwilligen Weiterversicherung begründen (§. 14 a. a. D.) für die in Anrechnung gebrachten Beitragswochen zu verlangen.

Bei Invalidenrentengesuchen ist darauf zu achten, ob der Antragsteller nicht schon früher ein Gesuch um Bewilligung von Invalidenrente angebracht hat und etwa §. 120 des Reichsgesetzes Anwendung findet. Wohnt der Rentenbewerber noch nicht ein Jahr im Oberamtsbezirk, so ist je nach Umständen bei der Behörde seines früheren Wohnorts oder Beschäftigungsorts Erkundigung einzuziehen. Die Zurückweisung des vorzeitig wiederholten Antrags hat mündlich zu Protokoll oder durch schriftlichen Bescheid mit der Belehrung darüber, daß ein Rechtsmittel nicht zustehe, zu erfolgen.

Geeigneten Fällen kann eine Neuhebung der Krankenkasse, welcher der Gesuchsteller angehört, des Gemeinderaths oder der Armenbehörde über die persönlichen Verhältnisse, insbesondere die Erwerbsverhältnisse des Gesuchstellers, eingeholt werden.

Wenn der Gesuchsteller im Dienste des Staats beschäftigt ist, und dessen Gesuch nicht durch Vermittlung seiner vorgesetzten Dienstbehörde vorgelegt wurde, so ist die letztere über das Gesuch zu vernehmen.

Die Instruktion der Gesuche ist thunlichst zu beschleunigen.

### §. 23.

Die Anträge auf Bewilligung von Invaliden- und Altersrenten sind in Absicht auf die Frage der Versicherungspflicht (§§. 1 bis 7) oder des Versicherungsrechts (§. 14), ferner in der Richtung zu begutachten, ob die Wartezeit erfüllt ist (§. 29 ff.), insbesondere ob nicht Beiträge wegen nachträglicher Errichtung als unwirksam (§. 146) oder aus den in §. 147 Satz 2 des Reichsgesetzes angeführten Gründen als für sich allein nicht beweiskräftig anzusehen sind, endlich ob nicht ein Erlöschen der Anwartschaft eingetreten ist (§. 46).

Handelt es sich um Bewilligung einer Invalidenrente, so hat sich die Begutachtung außerdem auf die Fragen zu erstrecken, ob der Rentenbewerber als dauernd erwerbsunfähig im Sinne des §. 5 Abs. 4 anzusehen oder schon während sechszig und zwanzig Wochen ununterbrochen erwerbsunfähig (§. 16 a. a. D.), und ob und inwieweit von den Befugnissen der §§. 17 und 22 a. a. D. Gebrauch zu machen ist.

Außerdem hat sich die Begutachtung über alle diejenigen Fragen zu verbreiten, welche für die Entscheidung über den Antrag von Belang erscheinen, und sich darüber auszusprechen, ob und bezahendenfalls von welchem Tag ab eine Invaliden- oder Altersrente zu gewähren sei. Auf eine Berechnung des Betrags der Rente hat sich die Begutachtung nicht zu erstrecken.

### §. 24.

Gelangt das Oberamt zu der Ansicht, daß eine Rente zu gewähren sei, so sind die Akten sofort dem Vorstand der Versicherungsanstalt Württemberg mit einem, den Anforderungen des §. 23 dieser Verfügung entsprechenden Gutachten vorzulegen.

Ist dagegen das Oberamt der Ansicht, daß das Gutachten gegen die Gewährung

einer Rente abzugeben sei, oder hat der Vorstand der Versicherungsanstalt gemäß §. 112 Abs. 3 des Reichsgesetzes die Akten an das Oberamt zurückgegeben, so ist die Begutachtung des Rentenantrags in mündlicher Verhandlung unter Beziehung je eines Vertreters der Arbeitgeber und der Versicherten nach Maßgabe der nachfolgenden Paragraphen einzuleiten.

#### §. 25.

Der Termin für die Verhandlung wird von dem Oberamt anberaumt.

Die Vertreter der Arbeitgeber und der Versicherten werden zu den Verhandlungen in alphabetischer Reihenfolge eingezogen. Will das Oberamt aus besonderen Gründen von dieser Reihenfolge abweichen, so sind diese Gründe aktenkundig zu machen.

Die Vertreter der Arbeitgeber und der Versicherten sind bei ihrer ersten Dienstleistung auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Obliegenheiten durch Handschlag zu verpflichten. Neben den Akt der Verpflichtung ist ein Protokoll aufzunehmen.

Die mündliche Verhandlung findet in der Regel am Sitz des Oberamts statt. Das Oberamt ist jedoch befugt, die Verhandlung an einem andern Ort seines Bezirks abzuhalten, wenn dies zur Ersparung an Kosten oder Reisen, zur Aufklärung des Sachverhalts oder zur Erleichterung der Beweisannahme zweckmäßig erscheint.

Der Rentenbewerber wird von dem Ort und Termin der mündlichen Verhandlung, in der Regel mittelst eingeschriebenen Briefs, in Kenntnis gesetzt.

Hält das Oberamt das persönliche Erscheinen des Rentenbewerbers für angemessen, so ist er unter Hinweis auf die in §. 64 Abs. 5 des Reichsgesetzes bestimmte Folge zu der Verhandlung vorzuladen.

Zwungen und Sachverständige können zu der Verhandlung behufs ihrer nichteidlichen Bernehmung unter Androhung von Ungehorsamstrafen vorgeladen werden.

#### §. 26.

Der Rentenbewerber kann sich in der Verhandlung durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen oder einen Beistand zu der Verhandlung zu ziehen.

Sonstige, an der Entscheidung über das Rentengesuch beteiligte Personen haben das Recht, der Verhandlung anzuwohnen.

Das Kollegium kann Bevollmächtigte und Beistände, welche das mündliche Verhandeln vor Gericht geschäftsmäßig betreiben, zurückweisen. Diese Vorschrift findet

keine Anwendung auf Rechtsanwälte und auf Personen, denen das mündliche Verhandeln vor Gericht durch eine Seitens der Justizverwaltung getroffene Anordnung gestattet ist.

### §. 27.

Der mit der Leitung der mündlichen Verhandlung betraute oberamtliche Beamte hat den Sachverhalt darzustellen. Demnächst sind der Rentenbewerber und die übrigen Beteiligten zu hören und die etwa vorgeladenen Zeugen und Sachverständigen zu vernehmen. Den Vertretern der Arbeitgeber und der Versicherten ist es gestattet, Fragen zu stellen.

### §. 28.

Nach Schluß der Verhandlung hat der leitende Beamte eine Beschlusssfassung über die in dem Gutachten zu beantwortenden Fragen (§. 23 dieser Verfügung) herbeizuführen.

### §. 29.

Die mündliche Verhandlung erfolgt unter Beziehung eines vom Oberamt bestellten vereidigten Protokollführers. Von demselben ist ein Protokoll aufzunehmen, welches die Namen des leitenden Beamten und der Vertreter der Arbeitgeber und der Versicherten enthält und den Gang der Verhandlung, Anträge und Erklärungen des Rentenbewerbers oder sonstiger Beteiligten, soweit sie von dem Inhalt der bisherigen Anträge und Erklärungen abweichen, die Aussagen der Zeugen und Sachverständigen, die Ergebnisse eines Augenscheins sowie die gefaßten Beschlüsse wiedergibt.

Das Protokoll ist so abzufassen, daß es zugleich als Gutachten dient. Es ist von dem Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen und hierauf alsbald mit sämtlichen Alten dem Vorstand der Versicherungsanstalt Württemberg vorzulegen.

### §. 30.

Die den Vertretern der Arbeitgeber und der Versicherten, dem Protokollführer, dem zu der Verhandlung vorgeladenen Rentenbewerber, den Zeugen und Sachverständigen gebührenden Vergütungen sowie die sonstigen, durch die mündliche Verhandlung entstandenen baaren Auslagen sind von dem Oberamt zu verzeichnen und nach jeder Verhandlung dem Vorstand der Versicherungsanstalt zur Anweisung vorzulegen, sofern nicht das Oberamt von dem Vorstand zur alsbaldigen vorläufigen Auszahlung ermächtigt wird und zu diesem Zweck einen Vorschuß gegen periodische Abrechnung erhält.

Die Vertreter der Arbeitgeber und der Versicherten erhalten Vergütungen nach Maßgabe der Bestimmungen des Statuts der Versicherungsanstalt Württemberg. Die Entschädigung des Protokollführers ist von dem Oberamt mit Genehmigung des Vorstands der Versicherungsanstalt festzusetzen.

Die Gebühren der Zeugen und Sachverständigen sowie des zu der Verhandlung vorgeladenen Rentenbewerbers sind nach Maßgabe der Gebührenordnung für Zeugen und Sachverständige vom <sup>20. Juni 1878</sup>  
<sub>17. Mai 1897</sub> (Reichs-Gesetzblatt 1897 S. 689) zu bemessen.

### zu §. 121 des Reichsgesetzes.

#### §. 31.

Wenn eine Ortsbehörde für die Arbeiterversicherung Kenntniß davon erhält, daß in den Verhältnissen eines im Gemeindebezirk wohnenden oder beschäftigten Empfängers einer Invalidenrente eine Veränderung eingetreten ist, welche ihn nicht mehr als erwerbsunfähig erscheinen läßt (§§. 15, 16 des Reichsgesetzes), so hat sie von sich aus an das vorgesetzte Oberamt Anzeige zu erstatten und dabei anzugeben, wie lange schon der Rentenempfänger Lohnarbeit verrichtet und welchen Verdienst er erzielt.

In gleicher Weise hat die Ortsbehörde Anzeige zu erstatten, wenn eine Thatsache zu ihrer Kenntniß kommt, welche nach §. 48 des Reichsgesetzes bewirkt, daß das Recht auf den Bezug einer Invaliden- oder Altersrente ruht.

#### §. 32.

Ist dem Oberamt Seitens der Ortsbehörde für die Arbeiterversicherung eine Anzeige im Sinne des §. 31 dieser Verfügung erstattet oder ist das Oberamt von dem Vorstand einer Versicherungsanstalt zur Erstattung eines Gutachtens über die Entziehung einer Invalidenrente aufgefordert worden, so hat es alle zur Aufklärung des Sachverhalts dienlichen Erhebungen zu machen und deren Ergebnis dem Vorstand der Versicherungsanstalt, welche die Rente bewilligt hat, mit einem Gutachten vorzulegen. Handelt es sich um die Entziehung einer Invalidenrente, so hat sich dieses Gutachten insbesondere auf das Maß der Erwerbsfähigkeit des Rentenempfängers (§. 47 Abs. 1 des Reichsgesetzes) sowie darauf zu erstrecken, ob und inwieweit von der Befugniß des §. 47 Abs. 2 Satz 3 a. a. O. Gebrauch zu machen ist.

Ist das Oberamt der Ansicht, daß das Gutachten für die Entziehung einer In-

validentrente abzugeben sei, so ist die Begutachtung in mündlicher Verhandlung unter Beziehung je eines Vertreters der Arbeitgeber und der Versicherten unter entsprechender Anwendung der §§. 25 bis 30 dieser Verfügung einzuleiten.

Das letztere hat auch in den Fällen des §. 59 Abs. 2 des Reichsgesetzes zu geschehen.

### Zu §. 128 des Reichsgesetzes.

#### §. 33.

Ansprüche auf Erstattung von Beiträgen gemäß §§. 42 bis 44 des Reichsgesetzes sind schriftlich oder zu Protokoll beim Oberamt oder bei der Ortsbehörde für die Arbeiterversicherung anzumelden.

Zuständig ist diejenige Behörde, in deren Bezirk der Wohnort oder der letzte Beschäftigungsort des Erstattungsberechtigten liegt.

#### §. 34.

In den Fällen des §. 42 des Reichsgesetzes hat die Antragstellerin die letzte Quittungskarte, die Bescheinigung über den Inhalt früherer Quittungskarten und eine Heiratsurkunde beizubringen. Das Anmeldungsprotokoll hat den Tag der Anmeldung, die Personalien der Antragstellerin sowie den Nachweis zu enthalten, daß dieselbe über das Erlösen der durch das Versicherungsverhältniß begründeten Anwartschaft belehrt worden sei.

In den Fällen des §. 43 a. a. O. hat der Antragsteller die letzte Quittungskarte, die Bescheinigungen über den Inhalt der früheren Quittungskarten und den Anerkennungsbeschluß über Bewilligung der Unfallrente vorzulegen. Das Anmeldungsprotokoll hat den Tag der Anmeldung, die Personalien des Antragstellers und die Angabe zu enthalten, ob dem Antragsteller eine Invalidenrente bewilligt worden ist oder nicht.

In den Fällen des §. 44 a. a. O. sind die letzte Quittungskarte, die Bescheinigungen über den Inhalt der früheren Quittungskarten des verstorbenen Versicherten, eine Sterbeurkunde und eine Heirats- oder Abstammungsurkunde beizubringen. Das Anmeldungsprotokoll hat den Tag der Anmeldung, die Personalien des Antragstellers und eine, von der Ortsbehörde zu beglaubigende Angabe darüber zu enthalten, ob und bezahenden Falles welche Renten den Hinterbliebenen aus Aulah des Todes des Versicherten auf Grund der Unfallversicherungsgesetze gewährt worden sind.

In allen Fällen hat das Oberamt die Verhandlungen dem Vorstand der Versicherungsanstalt Württemberg vorzulegen.

**Zu §. 122 des Reichsgesetzes.**

§. 35.

Die endgültigen Entscheidungen über Anträge auf Bewilligung von Invaliden- und Altersrenten, Entscheidungen über die Entziehung einer Rente und über die Einstellung von Rentenzahlungen, die vollzogene Genehmigung der Übertragung einer Rente und sonstige Veränderungen in dem Bezug von Renten sind von den Oberämtern der Ortsbehörde für die Arbeiterversicherung, in deren Bezirk der Rentenempfänger wohnt, und wenn der Rentenempfänger im Dienst des Staats beschäftigt ist, auch der ihm vorgesetzten Dienststelle mitzutheilen.

**Zu §. 130 des Reichsgesetzes.**

§. 36.

Die Beschaffenheit und Unterscheidungsmerkmale der Marken für die Entrichtung der Versicherungsbeiträge sind durch die Bekanntmachung des Reichsversicherungsamts vom 27. Oktober 1899 festgesetzt.

Hierauf sind von jeder Versicherungsanstalt in jeder der fünf Lohnklassen Marken für eine Woche, für zwei Wochen und für dreizehn Wochen auszugeben.

Die Gültigkeit der durch die Bekanntmachung vom 9. September 1890 zum Zweck der Selbstversicherung und der Fortsetzung eines Versicherungsverhältnisses eingeführten, mit Zusatzmarken verbundenen Beitragssmarken der Lohnklasse II läuft mit dem 31. Dezember 1899 ab. Die freiwillige Versicherung erfolgt fortan durch Verwendung der auch der Pflichtversicherung dienenden gewöhnlichen Beitragssmarken (§. 145 des Reichsgesetzes).

**Zu §§. 131 bis 134 des Reichsgesetzes.**

§. 37.

Die Ausstellung und der Umtausch der Quittungskarten erfolgt durch die Ortsbehörden für die Arbeiterversicherung.

Buständig ist diejenige Ortsbehörde, in deren Bezirk sich die Arbeitsstätte des Versicherten befindet, oder, sofern der Versicherte eine dauernde Arbeitsstätte nicht hat, die-

jenige Ortsbehörde, in deren Bezirk er sich aufhält. Diese Ortsbehörden sind zur Ausstellung verpflichtet. Berechtigt zur Ausstellung ist aber auch die für den Sitz des Betriebs, in welchem der Versicherte beschäftigt ist, oder die für den Wohnort des Versicherten zuständige Ortsbehörde.

Die Übertragung der Ausstellung und des Umtausches der Quittungskarten für bestimmte Klassen von im Dienste des Staates beschäftigten Personen an staatliche Dienststellen bleibt besonderer Anordnung vorbehalten.

Die Zuständigkeit der Ortsbehörden fällt ferner insoweit hinweg, als nach §. 152 des Reichsgesetzes für diejenigen Versicherten, welche einer für Reichs- oder Staatsbetriebe errichteten Krankenkasse angehören, nach Anordnung der den Verwaltungen dieser Betriebe vorgesetzten Dienstbehörde die Ausstellung und der Umtausch der Quittungskarten durch ein Organ dieser Krankenkasse erfolgt.

### §. 38.

Die Ausstellung und der Umtausch der Quittungskarten durch die Ortsbehörde für die Arbeiterversicherung hat zu erfolgen:

- 1) für alle Versicherungspflichtigen auf Antrag derselben, beziehungsweise ihrer gesetzlichen Vertreter oder ihrer Arbeitgeber, für die freiwillig Versicherten auf deren Antrag;
- außerdem
- 2) von Amtswegen für diejenigen Versicherungspflichtigen, für welche die Ortsbehörde die Beiträge einzuziehen hat;
- 3) für diejenigen Versicherungspflichtigen, welche einer nach §. 55 lit. a gegenwärtiger Verfügung die Beiträge einziehenden Krankenkasse angehören, auf Antrag dieser Krankenkasse.

### §. 39.

Durch die Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 10. November 1899 (Reichsgesetzblatt S. 667 ff.) sind je besondere Formulare für die Pflichtversicherung und deren Fortsetzung und für die Selbstversicherung und deren Fortsetzung vorgeschrieben worden.

Personen, welche das vierzigste Lebensjahr noch nicht vollendet haben und welche aus einem die Versicherungspflicht begründenden Verhältnis ausscheiden, gleichzeitig aber in eine zur Selbstversicherung berechtigende Beschäftigung übergehen, sind, wenn sie von der

freiwilligen Versicherung Gebrauch machen, mit Rücksicht auf die Bestimmung des §. 29 Abs. 2 des Reichsgesetzes Quittungskarten für die Selbstversicherung in so lange auszustellen, als für sie nicht mindestens einhundert Beiträge auf Grund eines die Versicherungspflicht oder die Berechtigung zur Selbstversicherung begründenden Verhältnisses geleistet worden sind.

#### §. 40.

Die Formulare für die Quittungskarten werden von dem Vorstand der Versicherungsanstalt unentgeltlich an die ausstellenden Behörden geliefert. Ein Erstatt der Kosten Seitens dieser Behörden an die Versicherungsanstalt findet für die ordnungsmäßig verwendeten Formulare nicht statt, wogegen für verdorbene oder zu Verlust gegangene Formulare der Versicherungsanstalt auf Verlangen die Selbstkosten zu erheben sind.

Auch von den Versicherten und deren Arbeitgebern darf in der Regel für die Quittungskarten nichts erhoben werden. Ausnahmsweise ist jedoch ein Betrag von 5 Pfennig für die Karte durch die ausstellende Behörde für Rechnung der Versicherungsanstalt zu erheben:

- a. vom Arbeitgeber des Versicherungspflichtigen, wenn die Ausstellung der Quittungskarte auf Antrag des Arbeitgebers aus dem Grund erfolgt, weil der Versicherungspflichtige mit keiner Quittungskarte versehen ist und die rechtzeitige Beschaffung zu Unrecht unterläßt (§. 131 Abs. 2 des Reichsgesetzes);
- b. vom Versicherten, wenn dieser die Ausstellung der neuen Quittungskarte beantragt hat, bevor seine bisherige Karte mit mindestens 30 Marken gefüllt oder die Gültigkeit derselben nach §. 135 des Reichsgesetzes erloschen ist.

Erhebung von Gebühren oder Sporteln für die Ausstellung von Quittungskarten findet in keinem Falle statt.

#### §. 41.

Um dem die Quittungskarte ausstellenden Beamten die Prüfung der Voraussetzungen der Ausstellung und die richtige Beweisställigung der Einträge zu ermöglichen, hat derjenige, für welchen die Quittungskarte ausgestellt werden soll, wenn er dem Beamten nicht genügend bekannt ist, sich in irgend einer Weise über seine Person und seine Berechtigung zur Versicherung auszuweisen. Die Vorlegung der letzten Quittungskarte oder

der über deren Inhalt ausgestellten Bescheinigung genügt hiefür regelmäig, wenn kein besonderer Anlaß zu Bedenken vorliegt.

Der auf der Außenseite der Quittungskarte am Eingang einzutragende Name der Versicherungsanstalt bezeichnet nicht diejenige Versicherungsanstalt, welcher der Inhaber der Karte zur Zeit angehört, oder in deren Bezirk die Karte ausgestellt ist, sondern diejenige, in deren Bezirk dem Versicherten die erste Quittungskarte ausgestellt worden ist und an welche daher nach §. 138 des Reichsgesetzes alle abgegebenen Quittungskarten desselben Inhabers gelangen. Der Name der Versicherungsanstalt Württemberg ist daher auf späteren Quittungskarten nur dann einzutragen, wenn dieser auch auf der ersten Quittungskarte des betreffenden Inhabers eingetragen war.

#### §. 42.

Über die ausgestellten Quittungskarten hat jede ausstellende Behörde fortlaufende Verzeichnisse und zwar mit Abtheilung I für die Pflichtversicherung und Weiterversicherung und Abtheilung II für die Selbstversicherung und deren Fortsetzung zu führen, welche folgende Spalten enthalten:

- 1) fortlaufende Nummern der Jahreseinträge;
- 2) Tag der Ausstellung der Quittungskarte;
- 3) Vor- und Zuname, Geburtstag und Beschäftigung des Inhabers;
- 4) Nummer der Quittungskarte in der Reihenfolge der für denselben Versicherten ausgestellten Karten;
- 5) Namen der auf den Karten des Versicherten eingetragenen Versicherungsanstalt;
- 6) Bemerkungen.

Diese Verzeichnisse sind für jedes Kalenderjahr gesondert anzulegen und zu nummerieren.

Die Formulare zu diesen Verzeichnissen sind von dem Vorstand der Versicherungsanstalt zu liefern. Für die Formulare zu den Verzeichnissen für die Selbstversicherung ist Papier von grauer Farbe zu benützen.

#### §. 43.

Derjenige, welchem eine neue Quittungskarte ausgestellt wird, hat regelmäßig zuvor die bisher geführte Quittungskarte dem ausstellenden Beamten abzuliefern. Soweit keine

Bedenken entgegenstehen, kann die neue Karte auch vor Ablieferung der alten Karte ausgestellt werden. Nach erfolgter Ablieferung der alten Karte hat die Ausstellung der neuen Karte sofort zu erfolgen. Wenn die letzte Quittungskarte des Versicherten an seinem früheren Beschäftigungsstand zurückgeblieben ist, so hat ihm die Ortsbehörde für die Arbeiterversicherung auf sein Ansuchen zur Beischaffung der Karte behilflich zu sein.

Wenn möglich gleichzeitig, jedenfalls aber längstens binnen einer Woche hat die aussstellende Behörde die in §. 134 Abs. 2 des Reichsgesetzes vorgeschriebene Aufrechnung des Inhalts der bisherigen Quittungskarte vorzunehmen, in letztere an der dafür bestimmten Stelle das Ergebnis der Aufrechnung einzutragen und dem Empfänger der neuen Karte über das Ergebnis der Aufrechnung eine Bescheinigung nach dem hiefür festgesetzten Formular zu ertheilen. Diese Formulare werden von der Versicherungsanstalt kostenfrei geliefert.

Die Bescheinigung über das Ergebnis der Aufrechnung der Quittungskarte ist dem Beteiligten kostenfrei in einer altenmäßig nachweisbaren Weise zugestellt.

#### §. 44.

Der Beteiligte hat der Behörde unaufgefordert zum Zweck der Aufrechnung der Quittungskarte die Nachweise über diejenigen Krankheiten und militärischen Dienstleistungen vorzulegen, deren Anrechnung als Beitragsszeit er nach §. 30 des Reichsgesetzes beanspruchen kann. Zum Nachweise der Krankheiten sind in der Regel die von den Krankenkassen oder Ortsbehörden beziehungsweise den vorgesetzten Dienststellen nach §. 31 des Reichsgesetzes (vergl. §. 11 dieser Verfügung) ausgestellten Bescheinigungen beizubringen. Andere Belege, z. B. Zeugnisse von Aerzten, Krankenhäusern, sind nicht ausgeschlossen, soferne sie in Bezug auf den Inhalt und die Wahrheit zu keinen Bedenken Anlaß geben. Geleistete Militärdienste sind durch die Militärpapiere nachzuweisen.

Wenn der Beamte nach seiner Kenntnis der Verhältnisse oder aus sonstigen Gründen zu der Annahme veranlaßt ist, daß der Inhaber der Karte die Anrechnung von Krankheiten oder militärischen Dienstleistungen beanspruchen kann, für welche er Nachweise nicht vorlegt, so hat er denselben hiewegen zu befragen und ihm Gelegenheit zu deren Beibringung vor der Aufrechnung der Karte zu geben.

Krankheitszeiten oder militärische Dienstleistungen, für welche keine Nachweise erbracht

sind, oder deren Anrechnungsfähigkeit nach §. 30 Abs. 2 bis 5 des Reichsgesetzes nicht außer Zweifel steht, dürfen in der Aufrechnung nicht berücksichtigt werden.

Die vorgelegten Krankheitsnachweise und Militärpapiere sind nach erfolgter Aufrechnung zurückzugeben.

**Zu §. 135 des Reichsgesetzes.**

§. 45.

Wird eine Quittungskarte erst nach Ablauf von zwei Jahren nach dem Ausstellungstag zum Umtausch eingereicht, so ist der Inhaber auf das gesetzliche Hindernis der Aufrechnung aufmerksam zu machen, und ihm anheimzugeben unter Angabe des Versäumungsgrundes um Anerkennung der fortdauernden Gültigkeit der Quittungskarte nachzusuchen. Ein solches Gesuch ist dem Vorstand der Versicherungsanstalt mit einer Aeußerung darüber vorzulegen, ob und aus welchen Gründen dasselbe befürwortet werden kann.

Wenn eine Quittungskarte vor dem Schlusse des zweiten Jahres nach dem Ausstellungstag mit dem Antrag auf Verlängerung ihrer Gültigkeitsdauer vorgelegt wird, so hat die Ortsbehörde zu prüfen, ob für die Zeit vom Ausstellungstag ab mindestens zwanzig Beitragswochen, einschließlich der denselben gemäß §. 46 Abs. 2 gleich zu behandelnden Seiten, nachgewiesen sind. Ist dies der Fall, so kann die Ortsbehörde die Gültigkeitsdauer der Karte ein Mal für ein oder für zwei weitere volle Jahre verlängern. Der Verlängerungsvermerk ist auf der Innenseite der Karte unter Beifügung des Datums und der Verlängerungsdauer im unmittelbaren Anschluß an die bereits geflebten Marken handschriftlich oder durch Stempel anzubringen. Alle in der Quittungskarte befindlichen Marken sind zu entwerthen und zugleich ist auf der Innenseite der Karte handschriftlich oder durch Stempel die Gesamtzahl der in der Karte befindlichen Marken zu vermerken.

**Zu §§. 136 und 137 des Reichsgesetzes.**

§. 46.

Ein Aufgebot verlorener Quittungskarten findet nicht statt. Die verlorene, ingleichen eine ganz oder theilweise zerstörte oder aus einem andern Grund als wegen Füllung mit Beitragsmarken zur weiteren Verwendung unbrauchbar gewordene Karte ist auf Antrag durch eine neue zu ersetzen. Ebenso ist die bisherige Karte durch eine neue zu ersetzen, wenn sie wegen einer unzulässigen Eintragung Seitens einer Behörde angehalten wird (§. 139 des Reichsgesetzes).

In die in diesen Fällen ausgestellte neue Karte sind von der dieselbe ausstellenden Behörde die bis zum Verlust der alten Karte durch Einklebung von Marken in letztere geleisteten Beiträge in der Weise zu übertragen, daß auf der inneren Seite der Karte in den Raum für die Marken eingetragen wird, wieviele Marken der einzelnen Lohnklassen und Versicherungsanstalten in der ersehenen Quittungskarte nachweislich enthalten waren. Der Eintrag ist mit dem Stempel zu beglaubigen.

Dieser Übertrag ist aber nur insoweit zulässig, als der Behörde aus der unbrauchbar gewordenen Karte, aus den Einzugsregistern, den Lohnlisten des Arbeitgebers oder sonst in zuverlässiger Weise die Entrichtung der zu übertragenden Beiträge nachgewiesen ist.

Ist die ersehnte alte Karte noch ganz oder theilweise vorhanden, so muß sie der die neue Karte ausstellenden Behörde übergeben werden und ist von dieser mit einem Vermerk ihrer Erhebung gemäß §. 50 dieser Verfügung an die Versicherungsanstalt Württemberg einzusenden.

#### §. 47.

Der gegen die Aufrechnung einer Quittungskarte, gegen den Inhalt der Bescheinigung über das Ergebniß der Aufrechnung (§. 43 Abs. 2 dieser Verfügung) sowie gegen die Übertragung des Inhalts einer ersehenen Quittungskarte (§. 46 dieser Verfügung) nach §. 137 des Reichsgesetzes binnen zwei Wochen zulässige Einspruch ist bei der Behörde, welche die Bescheinigung ertheilt hat, unter Vorlegung letzterer mündlich oder schriftlich anzubringen.

Wird der Einspruch als begründet erkannt, so ist die Aufrechnung und die Bescheinigung beziehungsweise die Übertragung entsprechend zu berichtigten, andern Falles ist die Zurückweisung des Einspruchs mündlich oder schriftlich in einer aktenmäßig nachweisbaren Weise zu eröffnen.

#### §. 48.

Die zur Entscheidung über Beschwerden gegen die Ortsbehörde für die Arbeiterversicherung nach §. 137 des Reichsgesetzes zuständige „unmittelbar vorgesetzte Dienstbehörde“ ist das der Ortsbehörde vorgesetzte Oberamt.

Die Beschwerde kann sowohl beim Oberamt als bei der Ortsbehörde mündlich zu Protokoll oder schriftlich eingelebt werden. Die letztere hat die Beschwerdechrift nebst Anlagen unter Anschluß der aufgerekchneten Quittungskarten unverzüglich dem Oberamt vorzulegen.

Wird die Beschwerde als begründet anerkannt, so ist die Aufrechnung und die Be-

scheinigung beziehungsweise die Uebertragung vom Oberamt entsprechend zu berichtigen. Die Entscheidung ist dem Beschwerdeführer unter Rückgabe der etwa berichtigten Becheinigung beziehungsweise der neuen Quittungskarte mündlich oder durch altenmäßig nachweisbare Zustellung eines schriftlichen Bescheids zu eröffnen, die aufgerechnete Quittungskarte aber der Ortsbehörde zurückzugeben.

### §. 49.

Die Regelung der Zuständigkeit und des Verfahrens bei Rekursen und Beschwerden gegen diejenigen Stellen, welchen nach §. 37 Abs. 3 und 4 dieser Verfügung die Ausstellung und der Umtausch von Quittungskarten übertragen wird, bleibt besonderer Verfügung vorbehalten.

### Zu §. 138 des Reichsgesetzes.

#### §. 50.

Die abgegebenen alten Quittungskarten sind von den sie umtauschenden Behörden je in größeren Partheien, jedoch längstens in Zeiträumen von drei zu drei Monaten, gleichviel mit dem Namen welcher Versicherungsanstalt sie ausgestellt sind, dem Vorstand der Versicherungsanstalt Württemberg nach dessen näherer Anweisung zu übersenden, inzwischen aber sorgfältig aufzubewahren.

Vor Ablauf der Fristen für die nach §. 137 des Reichsgesetzes zulässigen Rechtsmittel und gegebenenfalls vor der Entscheidung über diese Rechtsmittel ist eine Quittungskarte nicht abzusenden.

### Zu §§. 140 bis 152 des Reichsgesetzes.

#### §. 51.

Bei der Versicherungsanstalt Württemberg sind zu versichern:

- 1) alle diejenigen nach §. 1 ff. des Reichsgesetzes versicherungspflichtigen Personen, welche in Württemberg beschäftigt werden. Auf die Bestimmung des Beschäftigungsorts finden die Vorschriften des §. 5 a des Krankenversicherungsgesetzes\*) Anwendung (zu vergl. im Uebrigen §. 65 Abs. 3 Satz 3 bis 5 des Reichsgesetzes);

\*) §. 5 a des Krankenversicherungsgesetzes lautet:

Für Personen, welche in Gewerbebetrieben beschäftigt sind, deren Natur es mit sich bringt, daß einzelne Arbeiten an wechselnden Orten außerhalb der Betriebsstätte ausgeführt werden, gilt auch für die Zeit, während welcher sie mit solchen Arbeiten beschäftigt sind, als Beschäftigungsort der Sitz des Gewerbebetriebs.

Werden versicherungspflichtige Personen von einer öffentlichen oder privaten Betriebsverwaltung mit Ar-

- 2) diejenigen Personen, welche sich nach §. 14 des Reichsgesetzes freiwillig selbst versichern oder weiter versichern, wenn ihr Beschäftigungsort oder, sofern eine Beschäftigung nicht stattfindet, ihr Aufenthaltsort in Württemberg liegt (§. 145 Abs. 1 Satz 1 und 2 des Reichsgesetzes);
- 3) diejenigen Personen, welche zuletzt im Bezirk der Versicherungsanstalt Württemberg beschäftigt waren oder sich aufgehalten haben und im Reichsausland die Versicherung freiwillig fortsetzen (§. 145 Abs. 1 Satz 3 a. a. D.).

Die Beiträge für die bei der Versicherungsanstalt Württemberg versicherten Personen dürfen nur mittelst Verwendung von Marken dieser Anstalt entrichtet werden. Die Verwendung anderer Marken kann mit Strafe belegt werden (§. 176 des Reichsgesetzes).

### §. 52.

Für die nachstehend verzeichneten verpflichtigen Personen haben deren Arbeitgeber die Beiträge zur Invalidenversicherung in der Weise zu entrichten, daß sie in Gemäßheit der Bestimmungen des §. 141 vergl. mit §§. 34 und 140 des Reichsgesetzes die den schuldigen Beiträgen entsprechenden Marken aus eigenen Mitteln erwerben und in die Quittungskarten einkleben:

- 1) für diejenigen, welche in einem Betriebe beschäftigt sind, für die eine Betriebs- (Fabrik-) Krankenkasse, eine Baukantenkasse oder eine Knappenhäfteskasse errichtet ist, sofern nicht auf Grund des §. 152 des Reichsgesetzes der Einzug der Beiträge durch diese Kasse angeordnet ist;
- 2) für diejenigen, deren Beschäftigung durch die Natur ihres Gegenstandes oder im Voraus durch den Arbeitsvertrag auf einen Zeitraum von weniger als eine Woche beschränkt ist (unständige Arbeiter), sofern nicht entweder
  - a. dieselben schon selbst in Gemäßheit des §. 144 des Reichsgesetzes und des §. 63 gegenwärtiger Verfügung den betreffenden Wochenbeitrag im Voraus entrichtet haben, oder

beiden beschäftigt, welche an wechselnden, in verschiedenen Gemeindebezirken belegenen Orten auszuführen sind, so gilt, falls nicht nach Anhörung der beteiligten Verwaltungen und Gemeinden oder weiteren Kommunalverbände von der höheren Verwaltungsbehörde etwas anderes bestimmt wird, als Beschäftigungsort diejenige Gemeinde, in welcher die mit der unmittelbaren Leitung jener Arbeiten betraute Stelle ihren Sitz hat.

Für Personen, welche in der Land- oder Forstwirtschaft zur Beschäftigung an wechselnden, in verschiedenen Gemeindebezirken belegenen Orten angenommen sind, gilt als Beschäftigungsort der Sitz des Betriebes (§. 44 des Gesetzes vom 5. Mai 1886, Reichs-Gesetzblatt S. 132).

b. der Einzug der Beiträge für dieselben in Gemäßheit des §. 151 Ziff. 2 des Reichsgesetzes und des §. 62 der gegenwärtigen Verfügung angeordnet ist.

In gleicher Weise werden die Beiträge für diejenigen versicherungspflichtigen, im Dienste des Staats beschäftigten Personen entrichtet, welche der Krankenversicherungspflicht nicht unterliegen.

### §. 53.

Außer den in §. 52 bezeichneten Fällen kann Arbeitgebern, welche eine größere Zahl von versicherungspflichtigen Personen beschäftigen, durch Verfügung des Vorstands der Versicherungsanstalt die Entrichtung der Beiträge durch Verwendung von Marken nach den Bestimmungen des §. 141 des Reichsgesetzes überlassen werden, wenn für eine entsprechende Kontrolle der Richtigkeit der Beitragseisistung Sorge getragen ist (vergl. §. 150 des Reichsgesetzes).

Von einer solchen Verfügung ist denjenigen Krankenkassenorganen beziehungsweise Ortsbehörden, welche nach §. 55 dieser Verfügung die Beiträge einzuziehen hätten, und dem beteiligten Arbeitgeber, letzterem unter Belehrung über die zu beobachtenden Kontrollvorschriften, Eröffnung zu machen.

Die Staatsbehörden können für die von ihnen beschäftigten versicherungspflichtigen Personen die Entrichtung der Beiträge nach den Bestimmungen des §. 141 des Reichsgesetzes auch außer den Fällen des §. 52 dieser Verfügung übernehmen. In diesem Falle erhalten hiervon der Vorstand der Versicherungsanstalt und diejenigen Krankenkassen und Ortsbehörden Anzeige, welche sonst die Beiträge für die betreffenden Bediensteten einzuziehen hätten.

### §. 54.

In den Fällen der §§. 52 und 53 dieser Verfügung ist der Arbeitgeber zur Entwertung der von ihm in die Quittungskarten eingeklebten Marken, soweit sie nur für eine Woche gelten, befugt, soweit sie aber für mehr als eine Woche gelten, verpflichtet. Im letzteren Fall hat die Entwertung alsbald nach der Einklebung zu erfolgen.

Die Entwertung darf nur in der Weise erfolgen, daß auf die einzelnen Marken handschriftlich oder durch Stempel der Entwertungstag in Ziffern z. B. für den 15. März 1900: „15. 3. 00.“ oder für den 10. Februar 1901: „10. 2. 01.“, deutlich angegeben wird. Zur Entwertung ist Tinte oder ein ähnlicher festhaltender Farbstoff zu verwenden.

Andere Entwerthungszeichen sind unzulässig. Bei der Entwerthung dürfen die Marken nicht unkenntlich gemacht werden, insbesondere müssen der Geldwerth, die Lohnklasse und der Name der Versicherungsanstalt ersichtlich bleiben.

Zuwiderhandlungen gegen die Entwerthungsvorschriften sind strafbar (Biff. 9 der Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 9. November 1899, Reichs-Gesetzblatt S. 665).

#### §. 55.

Soweit nicht die Bestimmungen der §§. 52 und 53 dieser Verfügung Anwendung finden, sind für alle versicherungspflichtigen Personen, welche zum Bezirk der Versicherungsanstalt Württemberg gehören (§. 57 Biff. 1), die dem Werth der zu verwendenden Marken entsprechenden Beiträge in Gemäßigkeit des §. 148 des Reichsgesetzes für Rechnung der Versicherungsanstalt bei den Arbeitgebern einzuziehen, und zwar:

- für diejenigen, welche einer Orts- (Bezirks-) Krankenkasse oder einer Innungs-Krankenkasse, einer Gemeinde-Krankenversicherung oder Krankenpflegeversicherung angehören, von den durch die Statute dieser Krankenkassen zu bezeichnenden örtlichen Organen derselben;
- für alle übrigen von den Ortsbehörden für die Arbeiterversicherung.

#### §. 56.

Die zuständigen Krankenkassenorgane und die Ortsbehörden für die Arbeiterversicherung haben von Amts wegen darauf zu achten, daß für alle diejenigen Versicherungspflichtigen, für welche sie die Beiträge einzuziehen haben, die schuldigen Beiträge regelmäßig entrichtet werden.

Sie haben zu diesem Behuf von Amts wegen die Frage der Versicherungspflicht der in Betracht kommenden Personen zu prüfen und vorbehaltlich der Entscheidung von Streitigkeiten (§. 155 des Reichsgesetzes) den Einzug der Beiträge von den Zahlungspflichtigen einzuleiten. Wird Seitens des Arbeitgebers oder des Versicherten die Versicherungspflicht bestritten und trotz entsprechender Belehrung auf dem Widerspruch beharrt, so ist behufs Herbeiführung der Entscheidung dem zur Vertretung der Versicherungsanstalt bei solchen Streitigkeiten zuständigen Bezirksvertreter der Versicherungsanstalt (§. 70 dieser Verfügung) Anzeige zu erstatten.

Kommt es zur Kenntniß der Einzugsstellen, daß der Einzug von Beiträgen unter-

blieben oder zu niedere Beiträge erhoben worden sind, so haben sie, unbeschadet der Herbeiführung der entsprechenden Strafeinschreitung wegen etwa versäumter Anmeldung, nachträglich die Beiträge von den Arbeitgebern zu erheben und die Berichtigung der Quittungskarten der Versicherten herbeizuführen (§§. 158 und 163 des Reichsgesetzes).

Andererseits haben sie auch darauf zu achten, daß nicht für Personen, welche weder versicherungspflichtig, noch gemäß §. 14 des Reichsgesetzes zur freiwilligen Versicherung berechtigt sind, Beiträge eingezogen werden. Insbesondere ist darauf zu achten, daß für die in §. 5 Abs. 4 des Reichsgesetzes bezeichneten schon vor dem Beginn des Versicherungsverhältnisses erwerbsunfähigen Personen und für Personen, welche bereits eine Invalidenrente beziehen, auch dann keine Beiträge eingezogen werden, wenn sie sich in einer sonst die Versicherungspflicht begründenden Beschäftigung befinden oder Mitglieder einer Krankenkasse sind.

### §. 57.

#### Der Einzug der Beiträge erfolgt

- a. für diejenigen versicherungspflichtigen Personen, welche einer Krankenkasse angehören (§. 55 lit. a), gleichzeitig mit den Krankenversicherungsbeiträgen an den durch das Statut der Krankenkasse festgesetzten Fälligkeitsterminen,
  - b. für alle übrigen versicherungspflichtigen Personen zu den vom Vorstand der Versicherungsanstalt bestimmten Terminen
- je für die seit dem letzten Fälligkeitstermin abgelaufene Zeit (Beitragssperiode).

Für jede Beitragsperiode sind so viele Wochenbeiträge zu berechnen, als in diese Periode Beitragswochen fallen, während deren das die Versicherungspflicht begründende Arbeits- oder Dienstverhältniß bestanden hat. Die Beitragswoche beginnt mit dem Montag jeder Kalenderwoche. Fällt eine Woche nur zum Theil in die Beitragsperiode, so ist der Wochenbeitrag, und zwar in seinem vollen Betrag, zu berechnen:

- a. für die bereits begonnene Woche, wenn in derselben vor dem Beginn der Beitragsperiode ein die Versicherungspflicht begründendes Arbeits- oder Dienstverhältniß noch nicht bestanden hatte;
- b. für die nicht mehr vollendete Woche, wenn in derselben vor dem Ablauf der

Beitragsperiode das die Versicherungspflicht begründende Arbeits- oder Dienstverhältnis noch bestanden hatte.

§. 58.

Die Höhe des für den einzelnen Versicherten einzuziehenden Beitrags wird von dem den Einzug besorgenden Krankenkassenorgan bezüglichsweise der Ortsbehörde für die Arbeiterversicherung, vorbehaltlich der Entscheidung von Streitigkeiten (§§. 155, 157 und 158 des Reichsgesetzes), nach §§. 32 Abs. 4 und 5 und 34 des Reichsgesetzes berechnet.

Bei Berechnung des einzuziehenden Beitrags ist zu beachten, daß für die Bestimmung der Lohnklasse, nach welcher die Beiträge zu entrichten sind, ein niedrigerer als der nach den Vorschriften des §. 34 Abs. 2 Biff. 1 bis 5 des Reichsgesetzes sich berechnende Jahresarbeitsverdienst in keinem Falle, insbesondere auch dann nicht zu Grunde gelegt werden darf, wenn der tatsächliche Jahresarbeitsverdienst des Versicherten ein niedrigerer ist.

Dagegen ist nach §. 34 Abs. 3 des Reichsgesetzes, und zwar ohne besonderen Antrag, für die Bestimmung der Lohnklasse der wirkliche baare Arbeitsverdienst des einzelnen Versicherten dann maßgebend, wenn im Vorans für Wochen, Monate, Vierteljahre oder Jahre eine feste baare Vergütung vereinbart und diese höher ist, als der nach Abs. 2 des §. 34 für den Versicherten maßgebende Durchschnittsbetrag, was insbesondere bei Angestellten in kaufmännischen Geschäften und im Buchhandel, bei Bureau- und Betriebsbeamten die Regel bilden wird. Die Einzugsstellen haben deshalb bezüglich der am 31. Dezember 1899 versicherten Personen durch besondere Erhebung, bezüglich der vom 1. Januar 1900 an neu in die Versicherung eintretenden Personen durch Veranlassung der entsprechenden Angaben bei der Ameldung der Versicherten festzustellen, ob die Voraussetzungen des §. 34 Abs. 3 des Reichsgesetzes zutreffen und, soweit dies der Fall ist, anstatt des aus §. 34 Abs. 2 Biff. 1 bis 5 sich ergebenden Durchschnittsbetrags die feste baare Vergütung der Eintheilung des Versicherten in die Lohnklassen zu Grund zu legen.

Beansprucht der Versicherte durch mündliche oder schriftliche Erklärung gegenüber der Einzugsstelle die Versicherung in einer höheren als derjenigen Lohnklasse, welche bei Zugrundelegung der Durchschnittsbeträge (§. 34 Abs. 2 des Reichsgesetzes) oder des wirklichen baaren Arbeitsverdienstes (§. 34 Abs. 3) für ihn maßgebend sein würde, so erfolgt die Versicherung in der höheren Lohnklasse, so lange nicht entweder der Antrag zurück-

genommen wird oder der Versicherte aus dem bisherigen Beschäftigungsverhältnis ausscheidet (§. 34 Abs. 4).

#### §. 59.

Der Arbeitgeber hat dem einziehenden Beamten den Betrag der schuldigen Beiträge baar zu bezahlen.

Die den eingezogenen Beiträgen entsprechenden Marken der Versicherungsanstalt sind von der Einzugsstelle in die Quittungskarte des Versicherten einzukleben und alsbald zu entwerthen. Die Entwertung hat auf die in §. 54 Abs. 2 der gegenwärtigen Verfügung bezeichnete Weise zu geschehen (Biff. 2, 5, 6 und 8 der Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 9. November 1899, Reichs-Gehegblatt S. 665). Die in dieser Weise eingeklebten Marken gelten zugleich als Quittungen für die entrichteten Beiträge.

Die Einzugsstelle hat die bei ihr hinterlegten Quittungskarten dem die Beiträge zahlenden Arbeitgeber und dem Versicherten auf Verlangen jederzeit vorzuweisen.

#### §. 60.

Die Arbeitgeber und Dienstherrn sind, soferne ihnen nicht gemäß §§. 52 und 53 dieser Verfügung die Entrichtung der Beiträge durch Verwendung von Marken überlassen ist, verpflichtet, diejenigen von ihnen beschäftigten versicherungspflichtigen Personen, welche nicht einer Orts- (Bezirks-), Betriebs- (Fabrik-), Bau- oder Innungskrankenkasse, einer Gemeinde-Krankenversicherung oder Krankenpflegeversicherung oder einer Knappenhäftskaſſe angehören, insbesondere also diejenigen, welche nur einer Hülfskasse angehören oder nicht der Krankenversicherungspflicht unterliegen, spätestens am dritten Tag, nachdem diese Personen in das die Versicherungspflicht begründende Arbeits- oder Dienstverhältnis eingetreten sind oder aufgehört haben, einer der vorbezeichneten Krankenkassen anzugehören, bei der Ortsbehörde für die Arbeiterversicherung, in deren Bezirk sie beschäftigt sind, anzumelden und spätestens am dritten Tag, nachdem sie aus dem Arbeits- oder Dienstverhältnis ausgetreten oder einer der vorbezeichneten Krankenkassen beigetreten sind, wieder abzumelden.

Bei der Anmeldung haben sie die für den Einzug der Beiträge nothwendigen Angaben über das Arbeits- oder Dienstverhältnis und die Bezüge des Versicherungspflichtigen zu machen.

Andern sich während der Dauer des Arbeits- oder Dienstverhältnisses die angegebenen

Thatjächen in einer das Versicherungsverhältniß beeinflussenden Weise, so sind die gemachten Angaben durch Einreichung einer neuen Anmeldung binnen drei Tagen zu berichtigen.

Dem Vorstand der Versicherungsanstalt ist überlassen, Formulare für diese An- und Abmeldungen festzustellen.

Die Versäumung der in Vorstehendem angeordneten Meldungen wird mit Geldstrafe bis zu 20 M bestraft. Die Erlassung der polizeilichen Strafverfügung kommt zunächst dem Ortsvorsteher zu (Art. 2 des Ausführungsgesetzes vom 13. Mai 1890, Reg. Blatt S. 86).

#### §. 61.

Wird das Arbeits- oder Dienstverhältniß, auf welchem die Versicherungspflicht beruht, vor dem nächsten Einzug der Beiträge gelöst, so hat der Arbeitgeber bei Vermeidung der in §. 176 des Reichsgesetzes vorgesehenen Ordnungsstrafe entweder, unbeschadet seiner Verpflichtung zur Abmeldung des Versicherten, selbst die den schuldigen Beiträgen entsprechenden Marken anzuschaffen und in die Quittungskarte einzukleben, oder derjenigen Stelle, welche die Beiträge nach §. 55 dieser Verfügung einzuziehen hat, behufs des Einzugs so zeitig Anzeige zu erstatten, daß von derselben noch vor dem Austritt des Versicherten aus dem Arbeits- oder Dienstverhältniß der Einzug bewerkstelligt werden kann.

#### §. 62.

Der statutarischen Bestimmung der Amtskörperschaften oder Gemeinden mit Genehmigung der Kreisregierungen (vergl. §. 1 Abs. 4 dieser Verfügung) wird es überlassen, auf Grund des §. 151 Abs. 1 Ziff. 2 des Reichsgesetzes die Anordnung zu treffen, daß für diejenigen versicherungspflichtigen Personen, deren Beschäftigung durch die Natur ihres Gegenstands oder im Voraus durch den Arbeitsvertrag auf einen Zeitraum von weniger als einer Woche beschränkt ist, die auf diese Personen entfallende Hälfte der Beiträge unmittelbar von den Versicherten eingezogen, die auf die Arbeitgeber entfallende Hälfte aber von der Amtspflege beziehungsweise der Gemeindepflege entrichtet und durch diese von den Arbeitgebern wieder eingezogen wird. Zum Zwecke dieses letzteren Wiedereinzugs kann durch die statutarische Bestimmung den beteiligten Versicherten die Verpflichtung auferlegt werden, der den Wiedereinzug beauftragenden Behörde auf die Einzugsstermine eine Meldung der einzelnen in der Beitragsperiode stattgehabten versicherungspflichtigen

Beschäftigungen zu erstatten, soweit nicht eine solche Meldung schon wegen des Einzugs der Zuflüsse der Arbeitgeber zu den Krankenversicherungsbeiträgen der unständigen land- und forstwirtschaftlichen Arbeiter eingereicht wird und der einziehenden Behörde zur Verfügung steht.

Wenn eine Anordnung im Sinne des vorstehenden Absatzes getroffen ist, so sind, sobald die auf den Versicherten entfallende Hälfte der Beiträge bezahlt ist, die den vollen Beiträgen entsprechenden Marken in die Quittungskarten einzukleben und sofort auf die in §. 54 Abs. 2 der gegenwärtigen Verfütigung bezeichnete Weise zu entwerthen (Biff. 2, 5, 6 und 8 der Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 9. November 1899, Reichs-Gesetzblatt S. 665).

### §. 63.

Wenn versicherungspflichtige Personen die vollen Beiträge an Stelle der Arbeitgeber selbst entrichten wollen (§. 144 des Reichsgesetzes), so haben sie die den schuldigen Beiträgen entsprechenden Marken aus eigenen Mitteln zu erwerben und im Voraus in die Quittungskarten einzukleben. Marken, die für mehr als eine Woche gelten, sind bei Strafvermeidung alsbald nach der Einklebung auf die in §. 54 Abs. 2 der gegenwärtigen Verfütigung bezeichnete Weise zu entwerthen (Biff. 1, 5, 6, 8 und 9 der Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 9. November 1899, Reichs-Gesetzblatt S. 665). Es ist jedoch die gleichmäßige Entwertung auch der Einwochenmarken geboten, weil der Anspruch des Versicherten auf Erstattung des den Arbeitgeber treffenden Beitragsanteils von dieser Entwertung abhängig ist (§. 144 Abs. 2 a. a. D.).

Werden die Beiträge für den Versicherten im Wege des Einzugsverfahrens erhoben, so ist der Arbeitgeber verpflichtet, denselben spätestens drei Tage, nachdem er von der Übernahme der Selbstentrichtung der Beiträge durch den Versicherten Kenntniß erlangt hat, bei der Einzugsstelle abzumelden. Desgleichen hat er, wenn der Versicherte die Selbstentrichtung der Beiträge einstellt, spätestens drei Tage nach erlangter Kenntniß denselben bei der Einzugsstelle wieder anzumelden. Die Verjährung dieser Meldungen wird mit Geldstrafe bis zu 20 Mark bestraft. Die Erlaßung der polizeilichen Strafverfügung kommt dem Ortsvorsteher zu.

Gehört der Versicherte, welcher die Beiträge selbst entrichten will, zu der Klasse der unständigen Arbeiter (§. 52 Abs. 1 Biff. 2 der gegenwärtigen Verfütigung), so kann die

Ortsbehörde für die Arbeiterversicherung auf seinen Antrag die vollen Beiträge von ihm im Wege des Einzugsverfahrens im Voraus erheben. Sie hat in diesem Fall die den eingezogenen Beiträgen entsprechenden Marken in die Quittungskarte des Versicherten einzukleben und sofort auf die in §. 54 Abs. 2 dieser Verfügung bezeichnete Weise zu entwerthen. Dem Versicherten, der seine Quittungskarte hinterlegt hat, ist auf Wunsch eine Quittung über die erfolgte Bezahlung, welche die Höhe des Beitrags und die Beitragsperiode angibt, auszuhandigen.

Bezüglich des Auspruchs des Versicherten auf Erstattung des den Arbeitgeber treffenden Beitragsanteils und dessen Geltendmachung im Streitfall finden die Bestimmungen der §§. 144 Abs. 2, 140, 155 und 157 des Reichsgesetzes Anwendung.

#### §. 64.

Der Vorstand der Versicherungsanstalt kann den die Beiträge einziehenden Krankenkassen und Ortsbehörden für die Arbeiterversicherung die erforderlichen Vorräthe an Marken gegen Abrechnung zur Verfügung stellen. Soweit vom Vorstand der Versicherungsanstalt nichts anderes bestimmt ist, erfolgt die Lieferung der Marken und die Abführung der Beiträge durch Vermittlung der Post. Von den abzuliefernden Beiträgen kommen die Einzugsgebühren und die etwaigen Portokosten in Abrechnung.

Die näheren Vorschriften über die Verrechnung der Beiträge und der Marken hat der Vorstand der Versicherungsanstalt zu ertheilen.

#### §. 65.

Über diejenigen versicherungspflichtigen Personen, für welche gleichzeitig die Kranken- und die Invalidenversicherungs-Beiträge einzuziehen sind, brauchen die diesen Einzug besorgenden Organe der Krankenkassen besondere Register nicht zu führen, sofern sie die Register und Rechnungen der betreffenden Krankenkassen so einrichten und führen, daß dieselben die erforderlichen Einträge auch in Betreff der Beiträge für die Invalidenversicherung enthalten.

Über diejenigen versicherungspflichtigen Personen, für welche die Ortsbehörden für die Arbeiterversicherung nach §. 55 lit. b dieser Verfügung nur die Invalidenversicherungs-Beiträge, nicht auch Beiträge für die Krankenversicherung einzuziehen haben, und über die für dieselben eingezogenen Beiträge sind von den Ortsbehörden die erforderlichen Register und Rechnungen zu führen. Die näheren Bestimmungen über diese Register-

und Rechnungsführung sind von dem Vorstand der Versicherungsanstalt zu treffen, welcher hierzu die Genehmigung des Ministeriums des Innern einzuholen hat.

Den Organen der Versicherungsanstalt ist auf Verlangen die Einsicht derjenigen Register und Rechnungen der Krankenkassen zu gestatten, welche Einträge enthalten, die sich auf die Invalidenversicherung beziehen (vergl. Abs. 1). Die Register und Rechnungen, welche nach den in Abs. 2 bezeichneten Vorschriften zu führen sind, haben die Ortsbehörden auf Verlangen sowohl den Organen der Versicherungsanstalt zur Einsichtnahme vorzulegen, als auch dem Vorstand der Versicherungsanstalt einzusenden.

### §. 66.

Die Versicherungsanstalt hat den Orts- (Bezirks-) Krankenkassen, Innungskrankenkassen, Gemeindekrankenversicherungen und Krankenpflegeversicherungen, sowie den Ortsbehörden für die Arbeiterversicherung für den ihnen nach §. 55 dieser Verfügung obliegenden Einzug der Invalidenversicherungs-Beiträge einschließlich der damit verbundenen Rechnungs- und Registerführung fünf Prozent der eingezogenen Beiträge als Vergütung zu gewähren.

Die den Gemeindekrankenversicherungen und Krankenpflegeversicherungen gewährten Vergütungen fallen in die Kassen derjenigen Gemeinden oder Amtskörperschaften, welche die Verwaltungskosten dieser Krankenkassen zu tragen haben, die den Ortsbehörden für die Arbeiterversicherung gewährten Vergütungen fallen der Gemeinde oder, wenn die Ortsbehörde für mehrere Gemeinden errichtet ist, den beteiligten Gemeinden zu, welche die Kosten dieser Behörde zu tragen haben.

Die Regelung der Bezüge der mit dem Einzug der Beiträge betrauten Kassenorgane, Beamten und Bediensteten und die Bezahlung derselben liegt den Krankenkassen, Gemeinden oder Amtskörperschaften ob, welchen die von der Versicherungsanstalt bezahlten Vergütungen zufließen.

### §. 67.

Die Arbeitgeber haben für die von ihnen beschäftigten versicherungspflichtigen Personen (mit Ausnahme der in den §§. 62 und 63 dieser Verfügung bezeichneten Fälle) stets die vollen Beiträge zu erlegen. Auf den Wiedereinzug des Anteils des Versicherten finden die Bestimmungen des §. 142 des Reichsgesetzes Anwendung.

Lohnabzüge und Erstattforderungen, welche das in den §§. 142 und 144 Abs. 2 des

Reichsgesetzes festgesetzte Maß überschreiten, sind nach §. 181 Ziff. 1 bis 3 des Reichsgesetzes strafbar. Uebereinkommen, welche die Anwendung der Bestimmungen des §. 142 zum Nachtheil der Versicherten ganz oder theilweise ausschließen, sind nach §. 180 des Reichsgesetzes ungültig und strafbar.

Die Arbeitgeber und Versicherten sind über Vorstehendes bei der erstmaligen Ertheilung von Quittungskarten oder dem erstmaligen Einzug der Beiträge sowie bei sonst gegebenem Anlaß zu belehren.

Streitigkeiten über Anrechnung von Beiträgen sind nach Maßgabe des §. 157 des Reichsgesetzes zu entscheiden.

### §. 68.

Für Personen, welche nicht versicherungspflichtig sind, dürfen Quittungskarten nur dann ausgestellt und in bereits ausgestellte Karten Beitragssmarken nur dann eingeliebt werden, wenn sie nach §. 14 des Reichsgesetzes zur Selbstversicherung beziehungsweise deren Fortsetzung oder zur freiwilligen Weiterversicherung berechtigt sind.

Die Wahl der Lohnklasse steht den die freiwillige Versicherung eingehenden und fortzuhgenden Personen frei. Dieselben sind bei Strafvermeidung verpflichtet, sämtliche von ihnen in die Quittungskarten eingeliebten Marken sofort auf die in §. 54 Abs. 2 der gegenwärtigen Vollzugsverfügung bezeichnete Weise zu entwerthen (Ziff. 1, 5, 6 und 8 der Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 9. November 1899, Reichs-Gesetzblatt S. 665).

Den Ortsbehörden für die Arbeiterversicherung wird empfohlen, auf Ersuchen der Beteiligten die behufs der freiwilligen Versicherung zu entrichtenden Beiträge zu den üblichen Terminen einzuziehen und die entsprechenden Marken in die Quittungskarten dieser Versicherten einzulieben und sofort vorschriftsmäßig zu entwerthen.

Ergeben sich bei Prüfung der Berechtigung zur freiwilligen Versicherung Anstände, so ist dem Oberamt oder dem Vorstand der Versicherungsanstalt Vorlage zu machen. Streitigkeiten sind auf dem in §. 155 des Reichsgesetzes bezeichneten Weg zu entscheiden.

### Zu §. 153 des Reichsgesetzes.

#### §. 69.

Soweit die Versicherungsbeiträge durch die Krankenkassen oder durch die Ortsbehörden für die Arbeiterversicherung einzuziehen sind (§. 55 dieser Verfügung), sind die Versicherten

verpflichtet, die Quittungskarten bei der Einzugsstelle zu hinterlegen. Sie können hierzu von der Ortspolizeibehörde durch Geldstrafen bis zu zehn Mark angehalten werden.

Die Rückgabe einer Karte hat stattzufinden, wenn der Versicherte den bisherigen Beschäftigungsstand verläßt oder in ein Arbeits- oder Dienstverhältniß tritt, bei welchem die bisherige Einzugsstelle den Einzug der Beiträge nicht mehr zu besorgen hat.

Unständigen Arbeitern und freiwillig sich versichernden Personen, für welche die Ortsbehörde für die Arbeiterversicherung den Einzug der Beiträge besorgt (§. 63 Abs. 3, §. 68 Abs. 3 dieser Verfügung) ist anheimzustellen, ihre Quittungskarten bei der Einzugsstelle zu hinterlegen.

Die Aufsichtsbehörden haben darauf zu achten, daß die Krankenkassenorgane und die Ortsbehörden für die Arbeiterversicherung die bei ihnen hinterlegten Quittungskarten in einer gegen Beleidigung entsprechend sicheren Weise aufzubewahren.

### Bz §. 155 des Reichsgesetzes.

#### §. 70.

Der Vorstand der Versicherungsanstalt hat die Bezirksvertreter, welche zur Vertretung der Versicherungsanstalt bei den Verhandlungen über die in §. 155 des Reichsgesetzes bezeichneten Streitigkeiten in den einzelnen Bezirken befugt sind, den Oberämtern bekannt zu geben und in den Amtsblättern des Bezirks darüber eine Bekanntmachung zu erlassen. Soweit den Bezirksvertretern die Vertretung der Versicherungsanstalt übertragen ist, können sich die Oberämter zur Herbeiführung von Neuerungen der Versicherungsanstalt im Sinne des §. 155 Abs. 1 Satz 2 a. a. Q. und zur Bewirkung von Zusstellungen an die Versicherungsanstalt der Vermittlung der Bezirksvertreter bedienen.

Die Ortsbehörden für die Arbeiterversicherung und die Organe der Krankenkassen haben sich in denjenigen Fällen, in welchen sich zwischen ihnen und den Beteiligten anlässlich der Ausstellung und Aufrechnung von Quittungskarten oder des Einzugs der Beiträge Streitigkeiten ergeben, zunächst an diese Bezirksvertreter der Versicherungsanstalt zu wenden und denselben die Herbeiführung der Entscheidung anheimzustellen.

#### §. 71.

Die Ortsbehörden für die Arbeiterversicherung und die Oberämter haben darauf zu achten, daß nach erfolgter Anmeldung von Rentenanträgen (§. 112 des Reichsgesetzes)

die Entscheidung der Frage, ob oder zu welcher Versicherungsanstalt oder in welcher Lohnklasse Beiträge zu entrichten sind, den Rentenfeststellungsbhörden vorbehalten bleibt (§. 155 Abs. 1 Satz 1 des Reichsgesetzes).

Die nach §. 155 zu treffenden Entscheidungen sind nach mündlicher oder schriftlicher Vernehmung der Beteiligten und erforderlichen Fälls nach weiterer Erhebung des Sachverhalts durch schriftlichen, mit Gründen versehenen Bescheid zu ertheilen. Den Beteiligten ist eine Ausfertigung des Bescheids gegen Empfangsbereinigung oder durch die Post mit eingeschriebenem Brief zuzustellen (§. 170 des Reichsgesetzes und §. 80 dieser Verfügung).

Eine Belehrung über das gegen den Bescheid des Oberamts („untere Verwaltungsbehörde“) zustehende Rechtsmittel der Beschwerde ist nur auf Ansuchen zu ertheilen. Bei Zustellung der Entscheidungen der Kreisregierung („höheren Verwaltungsbehörde“) sind die beteiligten Arbeitgeber, Arbeitnehmer beziehungsweise die in §. 14 des Reichsgesetzes bezeichneten Personen darauf aufmerksam zu machen, daß ein weiteres Rechtsmittel nicht mehr zulässig ist.

#### Zu §. 157 des Reichsgesetzes.

§. 72.

Auf die Entscheidung der in §. 157 des Reichsgesetzes bezeichneten Streitigkeiten finden die Bestimmungen des §. 71 mit der Maßgabe Anwendung, daß die oberamtliche Entscheidung, wenn die Beteiligten eine schriftliche Ausfertigung derselben nicht beantragen, auch nur zu Protokoll eröffnet werden kann. Die Beteiligten sind darauf aufmerksam zu machen, daß ein Rechtsmittel gegen diese Entscheidungen nicht zulässig ist.

#### Zu §. 158 des Reichsgesetzes.

§. 73.

Beim Vollzug von Entscheidungen über Streitigkeiten wegen der Beiträge erfolgt gemäß §. 158 des Reichsgesetzes die Beibringung „zu wenig erhobener Beträge“ dadurch, daß das Oberamt entweder dieselben durch diejenige Stelle, welche sie hätte einziehen sollen, zum Einzug bringen und die entsprechenden Marken in die Quittungskarten einzukleben läßt, oder daß es den beteiligten Arbeitgeber dazu anhält, selbst die entsprechenden Marken beizubringen und in die Quittungskarte einzukleben. Sind Marken einer zu niederen Lohnklasse verwendet worden, so sind vom Oberamt die verwendeten Marken zu

verpflichtet, die Quittungskarten bei der Einzugsstelle zu hinterlegen. Sie können hierzu von der Ortspolizeibehörde durch Geldstrafen bis zu zehn Mark angehalten werden.

Die Rückgabe einer Karte hat stattzufinden, wenn der Versicherte den bisherigen Beschäftigungsort verläßt oder in ein Arbeits- oder Dienstverhältniß tritt, bei welchem die bisherige Einzugsstelle den Einzug der Beiträge nicht mehr zu besorgen hat.

Unständigen Arbeitern und freiwillig sich versichernden Personen, für welche die Ortsbehörde für die Arbeiterversicherung den Einzug der Beiträge besorgt (§. 63 Abs. 3, §. 68 Abs. 3 dieser Verfügung) ist anheimzustellen, ihre Quittungskarten bei der Einzugsstelle zu hinterlegen.

Die Aufsichtsbehörden haben darauf zu achten, daß die Krankenkassenorgane und die Ortsbehörden für die Arbeiterversicherung die bei ihnen hinterlegten Quittungskarten in einer gegen Beschädigung entsprechend sichernden Weise aufbewahren.

### Zu §. 155 des Reichsgesetzes.

#### §. 70.

Der Vorstand der Versicherungsanstalt hat die Bezirksvertreter, welche zur Vertretung der Versicherungsanstalt bei den Verhandlungen über die in §. 155 des Reichsgesetzes bezeichneten Streitigkeiten in den einzelnen Bezirken befugt sind, den Oberämtern bekannt zu geben und in den Amtsblättern des Bezirks darüber eine Bekanntmachung zu erlassen. Soweit den Bezirksvertretern die Vertretung der Versicherungsanstalt übertragen ist, können sich die Oberämter zur Herbeiführung von Neuvertragen der Versicherungsanstalt im Sinne des §. 155 Abs. 1 Satz 2 a. a. D. und zur Bewirkung von Zustellungen an die Versicherungsanstalt der Vermittlung der Bezirksvertreter bedienen.

Die Ortsbehörden für die Arbeiterversicherung und die Organe der Krankenkassen haben sich in denjenigen Fällen, in welchen sich zwischen ihnen und den Beteiligten anlässlich der Ausstellung und Aufrechnung von Quittungskarten oder des Einzugs der Beiträge Streitigkeiten ergeben, zunächst an diese Bezirksvertreter der Versicherungsanstalt zu wenden und denselben die Herbeiführung der Entscheidung anheimzustellen.

#### §. 71.

Die Ortsbehörden für die Arbeiterversicherung und die Oberämter haben darauf zu achten, daß nach erfolgter Anmeldung von Rentenansprüchen (§. 112 des Reichsgesetzes)

die Entscheidung der Frage, ob oder zu welcher Versicherungsanstalt oder in welcher Lohnklasse Beiträge zu entrichten sind, den Rentenfeststellungsbhörden vorbehalten bleibt (§. 155 Abs. 1 Satz 1 des Reichsgesetzes).

Die nach §. 155 zu treffenden Entscheidungen sind nach mündlicher oder schriftlicher Vernehmung der Beteiligten und erforderlichen Fällen nach weiterer Erhebung des Sachverhalts durch schriftlichen, mit Gründen versehenen Bescheid zu ertheilen. Den Beteiligten ist eine Ausfertigung des Bescheids gegen Empfangsbefcheinigung oder durch die Post mit eingeschriebenem Brief zuzustellen (§. 170 des Reichsgesetzes und §. 80 dieser Verfügung).

Eine Belehrung über das gegen den Bescheid des Oberamts („untere Verwaltungsbehörde“) zustehende Rechtsmittel der Beschwerde ist nur auf Ansuchen zu ertheilen. Bei Zustellung der Entscheidungen der Kreisregierung („höheren Verwaltungsbehörde“) sind die beteiligten Arbeitgeber, Arbeitnehmer bezüglichweise die in §. 14 des Reichsgesetzes bezeichneten Personen darauf aufmerksam zu machen, daß ein weiteres Rechtsmittel nicht mehr zulässig ist.

#### **Zu §. 157 des Reichsgesetzes.**

##### **§. 72.**

Auf die Entscheidung der in §. 157 des Reichsgesetzes bezeichneten Streitigkeiten finden die Bestimmungen des §. 71 mit der Maßgabe Anwendung, daß die oberamtliche Entscheidung, wenn die Beteiligten eine schriftliche Ausfertigung derselben nicht beantragen, auch nur zu Protokoll eröffnet werden kann. Die Beteiligten sind darauf aufmerksam zu machen, daß ein Rechtsmittel gegen diese Entscheidungen nicht zulässig ist.

#### **Zu §. 158 des Reichsgesetzes.**

##### **§. 73.**

Beim Vollzug von Entscheidungen über Streitigkeiten wegen der Beiträge erfolgt gemäß §. 158 des Reichsgesetzes die Beibringung „zu wenig erhobener Beträge“ dadurch, daß das Oberamt entweder dieselben durch diejenige Stelle, welche sie hätte einzischen sollen, zum Einzug bringen und die entsprechenden Marken in die Quittungskarten einzubeben läßt, oder daß es den beteiligten Arbeitgeber dazu anhält, selbst die entsprechenden Marken beizubringen und in die Quittungskarte einzuleben. Sind Marken einer zu niederen Lohnklasse verwendet worden, so sind vom Oberamt die verwendeten Marken zu

vernichten und durch den Vertreter der Versicherungsanstalt die richtigen Marken, nach Erhöhung der Werthsdifferenz Seitens des Zahlungspflichtigen, in die Quittungskarten eingekleben zu lassen.

Ungerechtfertigter Weise erhobene Beiträge haben die Oberämter nur auf Antrag des betheiligten Arbeitgebers oder Versicherten von der Versicherungsanstalt wieder einzuziehen. Dieser Wiedereinzug erfolgt durch schriftliche Anweisung des Oberamts an den Vertreter der Versicherungsanstalt, je die Hälfte des zu viel Erhobenen an den Arbeitgeber und Versicherten zu erstatten. Die den wiedererstatteten Beiträgen entsprechenden Marken in der Quittungskarte sind zu vernichten. Sind Marken von zu hohem Werth verwendet worden, und verlangen die Betheiligten die Erstattung des zu viel Erhobenen, oder hat die Versicherungsanstalt die Verwendung solcher Marken mit Erfolg beanstandet, so sind die betreffenden Marken zu vernichten und der Vertreter der Versicherungsanstalt zur Einklebung der richtigen Marken in die Quittungskarte und Erstattung der Werthsdifferenz an die Betheiligten anzuhalten.

Sind die berichtigten Quittungskarten bereits aufgerekchnet (§. 134 Abs. 2 des Reichsgesetzes), so ist auch die Aufrechnung entsprechend zu berichtigten.

Die Vernichtung in die Quittungskarten eingeklebter Marken erfolgt dadurch, daß sie durch einen darauf gezeichneten amtlichen Vermerk als ungültig erklärt werden. Dabei ist auf die Außenseite der Quittungskarte handschriftlich oder durch Stempel unter Einräckung der Zahl der vernichteten Marken der Vermerk: „ . . . . Marken vernichtet“ sowie die Bezeichnung der die Vernichtung vornehmenden Stelle zu setzen.

Wenn an Stelle der Vernichtung von Marken die Ersetzung der Quittungskarte durch eine neue gemäß §. 158 Abs. 3 des Reichsgesetzes treten soll, so hat das Oberamt die alte Quittungskarte einzuziehen und dem Vertreter der Versicherungsanstalt zu übergeben und denselben zur sofortigen Ertheilung einer neuen Quittungskarte an den Betheiligten mit Uebertragung der gültigen Einträge der alten Karte anzuhalten. Auf diese Uebertragung finden die Bestimmungen des §. 46 gegenwärtiger Verfügung Anwendung.

Zu §. 161 des Reichsgesetzes.

§. 74.

Der Vorstand der Versicherungsanstalt hat den Oberämtern die mit der Kontrolle im Bezirk betrauten Organe der Versicherungsanstalt anzuzeigen.

Die Ueberwachung hat sich insbesondere auf die rechtzeitige und vollständige Entrichtung der Beiträge unständiger Arbeiter und solcher ständiger Arbeiter, welche von der Befugniß zur Selbstentrichtung der Beiträge (§. 144 des Reichsgesetzes) Gebrauch machen, zu erstrecken.

Auf die nach §. 161 Abs. 2 des Reichsgesetzes von den Ortspolizeibehörden zu verhängenden Geldstrafen finden die Bestimmungen des Art. 5 Abs. 3 bis 6 des Gesetzes vom 12. August 1879 (Reg. Blatt S. 153) über Ungehorsamsstrafen entsprechende Anwendung.

Die angefochtene Strafen fließen in die Kasse der Versicherungsanstalt (§. 178 Abs. 2 des Reichsgesetzes).

#### Zu §. 162 des Reichsgesetzes.

##### §. 75.

Die nach §. 162 des Reichsgesetzes von den Kreisregierungen zu treffenden Entscheidungen über Beschwerden sind dem Beschwerdeführer schriftlich mit der Befahrung darüber zu eröffnen, daß ein Rechtsmittel gegen dieselben nicht besteht.

Bezüglich der Beitreibung der auferlegten Kontrollkosten gelten die Bestimmungen des §. 79 dieser Verfügung.

#### Zu §. 163 des Reichsgesetzes.

##### §. 76.

Wenn die beteiligten Arbeitgeber und Versicherten mit der Einzugsstelle oder dem Vertreter der Versicherungsanstalt darüber einig sind, daß die Berichtigung einer Quittungskarte stattzufinden hat, weil Marken von zu hohem oder zu niederen Werthe verwendet worden sind oder Beiträge überhaupt nicht hätten erhoben werden sollen, so hat die Berichtigung unter entsprechender Anwendung der in §. 73 dieser Verfügung gegebenen Weisungen mit der Maßgabe zu erfolgen, daß ein Einschreiten des Oberamts nicht stattfindet und die Einzugsstelle oder der Vertreter der Versicherungsanstalt die Vernichtung der Marken selbst vornimmt. Ist die berichtigte Quittungskarte bereits aufgerechnet, so ist auch die Berichtigung der Aufrechnung und der über dieselbe ertheilten Bescheinigung durch den Vertreter der Versicherungsanstalt oder die Ortsbehörde, welche die Aufrechnung gemacht, herbeizuführen.

## Zu §. 165 des Reichsgesetzes.

§. 77.

Die Jahresrechnung der Versicherungsanstalt ist nach deren Prüfung durch den Ausschuss mit dem Protokoll über das Ergebnis dieser Prüfung dem Landesversicherungsamt vorzulegen. Das Landesversicherungsamt hat die Rechnung einer sachlichen und wenigstens stichprobeweise auch einer rechnerischen Prüfung zu unterziehen und nach Erörterung vorgefunder Anstände über die Genehmigung Beschluss zu fassen. Ein Spottelansatz findet nicht statt.

## Zu §. 166 des Reichsgesetzes.

§. 78.

Die Krankenpflegeversicherung des Gesetzes vom 16. Dezember 1888 (12. Mai 1889) (Reg. Blatt 1893 S. 92) gilt als landesrechtliche Einrichtung im Sinne des §. 166 des Reichsgesetzes.

## Zu §. 168 des Reichsgesetzes.

§. 79.

Die Beitreibung von Rückständen und der in die Kasse der Versicherungsanstalt fließenden Strafen (§. 168 des Reichsgesetzes), sowie der nach §. 162 des Reichsgesetzes den Arbeitgebern auferlegten Kontrollkosten erfolgt nach den Bestimmungen der Art. 10 bis 13 des Gesetzes über die Zwangsvollstreckung wegen öffentlich-rechtlicher Ansprüche vom 18. August 1879 (Reg. Blatt S. 202) mit nachstehenden Maßgaben.

Zuständig zu dem Antrag auf Beitreibung ist der Vorstand der Versicherungsanstalt oder der Bezirksvertreter derselben und, soweit es sich um Beitreibung rückständiger Beiträge handelt, auch die zum Einzug derselben zuständige Stelle.

Die Ertheilung des Zahlungsbefehls, sowie die Verfügung der Zwangsvollstreckung kommt dem Ortsvorsteher derjenigen Gemeinde zu, in deren Bezirk die Vollstreckungs-handlungen vorzunehmen sind.

In dem zu erlassenden Zahlungsbefehl ist dem Zahlungspflichtigen unter Festsetzung einer angemessenen Frist die Auflage zu machen, innerhalb dieser Frist entweder die Zahlung des schuldigen Betrags an die zum Einzug der rückständigen Beiträge zuständige Stelle beziehungsweise an die Kasse der Versicherungsanstalt oder, sofern die Zahlungspflicht bestritten wird und eine endgültige Entscheidung noch nicht vorliegt, die Anrufung der zur Entscheidung zuständigen Behörde nachzuweisen.

Für die Vollstreckung dürfen die regulativmäßigen Taggelder und Gebühren (§. 13 der R. Verordnung vom 14. Dezember 1873, Reg. Blatt S. 433), welche gleichzeitig beizutreiben sind, nicht aber die in §. 66 gegenwärtiger Verfügung bestimmten Einzugsgebühren angerechnet werden.

#### Zu §. 169 des Reichsgesetzes.

Siehe oben §. 1 dieser Verfügung.

#### Zu §. 170 des Reichsgesetzes.

§. 80.

Durch die Bestimmung des §. 170 Abs. 1 des Reichsgesetzes wird auch für Zustellungen, welche den Lauf einer Frist bedingen, eine andere Art der Zustellung als durch die Post mittelst eingeschriebenen Briefes nicht ausgeschlossen. Insbesondere können die Oberämter ihre Bescheide und die Entscheidungen der Kreisregierungen auch durch Vermittlung der Ortsbehörden zustellen lassen.

#### Zu §. 171 des Reichsgesetzes.

§. 81.

Durch §. 171 des Reichsgesetzes wird insbesondere auch die Erhebung von Sparten und Gebühren der Oberämter, Gemeindebehörden, Standesämter u. s. w. für Bezeugnisse, Registerauszüge und dergl., sowie für die Beglaubigung von Vollmachten, von Zeugnissen und Bescheinigungen von Aerzten, Arbeitgebern etc. ausgeschlossen, soferne diese Urkunden behufs der Erwirkung von Invaliden- oder Altersrenten oder sonst zur Begründung oder Abwidlung der Rechtsverhältnisse zwischen den Versicherungsanstalten einerseits und den Arbeitgebern oder Versicherten andererseits ausgestellt beziehungsweise beglaubigt werden.

Dagegen bezieht sich §. 171 nicht auf die Gebühren für nicht-amtlche Zeugnisse, z. B. von Aerzten.

#### Zu §. 172 des Reichsgesetzes.

§. 82.

Behufs der Kontrolle über die Errichtung beziehungsweise den Einzug der Beiträge haben die Ortspolizeibehörden den Organen der Versicherungsanstalt und der Krankenkassen, sowie den Ortsbehörden für die Arbeiterversicherung auf Verlangen die Einsichtnahme

der bei ihnen liegenden polizeilichen Meldungen (R. Verordnung vom 6. August 1872, Reg. Blatt S. 275) zu gestatten.

### Zu §§. 175, 176, 179 bis 188 des Reichsgesetzes.

#### §. 83.

Die mit dem Einzug der Beiträge betrauten Organe der Krankenklassen haben Verstümmisse der Arbeitgeber bei An- und Abmeldungen Versicherter (§. 179 des Reichsgesetzes) dem Ortsvorsteher und Verstümmisse der Arbeitgeber in rechtzeitiger Aufführung der Beiträge (§. 176 a. a. D.) durch Vermittlung der Bezirksvertreter der Versicherungsanstalt anzeigen.

Ebenso haben sie, wenn sie von einer der in §§. 180 bis 188 mit Strafe bedrohten Handlungen Kenntniß erhalten, hievon dem für den betreffenden Bezirk aufgestellten Bezirksvertreter der Versicherungsanstalt oder der Ortsbehörde für die Arbeiterversicherung Mittheilung zu machen. Diesen liegt es ob, von den zu ihrer Kenntniß kommenden Verfehlungen entweder sofort oder nach Benehmen mit dem Vorstand der Versicherungsanstalt die weitere Anzeige, und zwar in den Fällen der §§. 184 Abs. 1 und 188 an das Oberamt, in den übrigen Fällen an die Staatsanwaltschaft zu erstatten.

### Zu §§. 189 bis 191 des Reichsgesetzes.

#### §. 84.

Die Ausstellung von Bescheinigungen über eine berufsmäßige Beschäftigung während der dem Inkrafttreten des Reichsgesetzes unmittelbar vorangegangenen drei Jahre und deren vorübergehender Unterbrechung (§. 190 Abs. 2, §. 191 Abs. 2 Ziff. 1 bis 3 des Reichsgesetzes) hat regelmäßig durch den Gemeinderath des Beschäftigungsortes, die Ausstellung von sonstigen Bescheinigungen über Arbeits- und Dienstverhältnisse und die Beglaubigung von durch Arbeits- oder Dienstherrn ausgestellten Zeugnissen durch die Ortsvorsteher zu geschehen.

Zur Beglaubigung der von Behörden an ihre Bedienstete oder ehemalige Bedienstete ertheilten Bescheinigungen über Arbeits- oder Dienstverhältnisse genügt die Beidrückung des Dienstsiegels der betreffenden Behörde.

Wegen der Befreiung solcher Urkunden von Sparten und Gebühren vergl. §. 81 gegenwärtiger Verfügung.

Die Versicherten können die Bescheinigungen und Nachweise über Beschäftigungen und Krankheitszeiten, welche in die Zeit vor dem Inkrafttreten des Reichsgesetzes fallen und auf die Wartezeit gemäß §. 189 fg. des Reichsgesetzes in Anrechnung kommen, be- hufs sicherer Aufbewahrung der Versicherungsanstalt übergeben, an welche ihre Quittungskarten nach erfolgter Aufrechnung abgegeben werden. Zu diesem Zweck hat der Ver- sicherte diese Urkunden der die Quittungskarten ausstellenden Behörde zu übergeben, welch letztere sie der zur Ablieferung kommenden Quittungskarte anschließt.

Stuttgart, den 25. November 1899.

Pisched.

Bekanntmachung des Ministeriums des Innern,  
betreffend die Verleihung der juristischen Persönlichkeit an die Gesellschaft „Exportmusterlager  
Stuttgart“ in Stuttgart. Vom 27. November 1899.

Seine Königliche Majestät haben am 22. November 1899 allernächst geruht, der Gesellschaft „Exportmusterlager Stuttgart“ in Stuttgart auf Grund der vorgelegten Satzung die juristische Persönlichkeit vorbehältlich der Rechte Dritter zu verleihen.

Stuttgart, den 27. November 1899.

Pisched.

Vereinigung des Ministeriums des Innern,  
betreffend die Vollziehung des Reichsgesetzes über die Abwehr und Unterdrückung der Reblaus-  
krankheit vom 3. Juli 1883 (Reichs-Gesetzblatt S. 149) und des Ausführungsgesetzes vom 3. Mai 1885  
(Reg. Blatt S. 85). Vom 5. Dezember 1899.

Der §. 32 der zur Vollziehung des Reichsgesetzes über die Abwehr und Unterdrückung der Reblauskrankheit vom 3. Juli 1883 (Reichs-Gesetzblatt S. 149) und des Ausführungsgesetzes vom 3. Mai 1885 (Reg. Blatt S. 85) ergangenen Vereinigung des Ministeriums des Innern vom 23. September 1885 (Reg. Blatt S. 357) erhält vom 1. Januar 1900 an folgende Fassung:

„Die Entschädigung ist alsbald nach ihrer Feststellung durch das Ministerium des Innern unter Beachtung der Vorschriften in Art. 52 und 53 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch vom 18. August 1896 (Reichsgesetzblatt S. 604) auszubezahlen.“

Stuttgart, den 5. Dezember 1899.

Pischel.

**Versfügung des Finanzministeriums,  
betreffend die Errichtung von Grenzsteuerämtern. Vom 28. November 1899.**

Infolge der Betriebseröffnung der Bahnstrecke Warthausen—Ochsenhausen sind mit Wirkung vom 1. Dezember 1899 ab zur Kontrollirung der Ein-, Aus- und Durchfuhr derjenigen Gegenstände, welche im Verkehr mit anderen Bundesstaaten einer inneren Steuer oder einer Uebergangssteuer unterliegen, an den Stationen Aepfingen, Maselheim, Wennebach, Reinertken und Ochsenhausen Grenzsteuerämter errichtet worden.

Stuttgart, den 28. November 1899.

Beyer.

**Versfügung des Finanzministeriums,  
betreffend die Errichtung von Grenzsteuerämtern. Vom 2. Dezember 1899.**

Infolge der Betriebseröffnung der Bahnstrecke Beilstein—Ilsfeld sind mit Wirkung vom 11. Dezember 1899 ab an den Stationen Auenstein und Ilsfeld zur Kontrollirung der Ein-, Aus- und Durchfuhr derjenigen Gegenstände, welche im Verkehr mit anderen Bundesstaaten einer inneren Steuer oder einer Uebergangssteuer unterliegen, Grenzsteuerämter errichtet worden.

Stuttgart, den 2. Dezember 1899.

Beyer.

## Nr. 48.

# Regierungsblatt

für das

## Königreich Württemberg.

---

Ausgegeben Stuttgart, Mittwoch den 13. Dezember 1899.

---

### Inhalt:

Gesetz, betreffend einen Nachtrag zum Finanzgesetz für die Finanzperiode 1. April 1899 bis 31. März 1901. Vom 6. Dezember 1899. — Verfügung der Ministerien der Justiz und des Innern, betreffend die Bestellung der Revölver zur Prüfung der Gründung von Aktiengesellschaften und Kommanditgesellschaften auf Aktien. Vom 11. Dezember 1899. — Bekanntmachung der Ministerien des Innern und des Kriegswesens, betreffend ein Nachtragsverzeichniß der zur Ausstellung von Zeugnissen über die Beschriftung für den einjährig freiwilligen Militärdienst berechtigten Lehrgeschäften. Vom 6. Dezember 1899.

---

Gesetz,  
betreffend einen Nachtrag zum Finanzgesetz für die Finanzperiode 1. April 1899 bis 31. März 1901.  
Vom 6. Dezember 1899.

## Wilhelm II., von Gottes Gnaden König von Württemberg.

Als Nachtrag zum Finanzgesetz für die Finanzperiode 1. April 1899 bis 31. März 1901 vom 27. Juli 1899 (Reg. Blatt S. 381) verordnen und verfügen Wir, nach Anhörung Unseres Staatsministeriums und unter Zustimmung Unserer getreuen Stände, wie folgt:

### Art. 1.

Zu dem durch Art. 1 des Finanzgesetzes festgesetzten Staatsbedarf für den ordentlichen Dienst treten hinzu:

bei dem Departement der Justiz in Etatsskapitel 11

für das Etatsjahr 1899 . . . . . 514 127 M.  
 für das Etatsjahr 1900 . . . . . 1740 506 "

Art. 9

Die nach Art. 2 des Finanzgesetzes zur Deckung des Aufwands bestimmten Einnahmen erhöhen sich bei Biff. 2 lit. b „indirekte Abgaben“ in Statistikapitel 129

für das Etatjahr 1899 um . . . . 190 100 M.  
für das Etatjahr 1900 um . . . . 760 400 "

Der Überschuss für die Finanzperiode 1899/1900 vermindert sich auf . 301 055 M

Art. 3.

Aus dem Vermögen der Restverwaltung wird für das Finanzdepartement in Vertretung des allgemeinen Hochbaufonds zu Errichtung einer staatlichen katholischen Präparandenanstalt in Saulgau der Betrag von . . . . . 252 000 M. bestimmt.

Gegeuwärtiges Gesetz ist durch unser Finanzministerium zu vollziehen.

Gegeben Stuttgart, den 6. Dezember 1899.

William.

Mittnacht. Sarwey. Schott von Schottenstein. Pischedel. Breitling. Beyer.

**Vers<sup>er</sup>fügung der Ministerien der Justiz und des Innern,  
betreffend die Bestellung der Revisoren zur Prüfung der Gründung von Aktiengesellschaften und  
Kommanditgesellschaften auf Aktien. Rom 11. Dezember 1899.**

Zur Vollziehung der §§. 192 Abs. 3 und 320 Abs. 3 des Handelsgesetzbuchs vom 10. Mai 1897, Reichs-Gesetzblatt S. 219, wird hiermit Nachstehendes verfügt:

Die Bestellung der besonderen Revisoren zur Prüfung des Hergangs der Gründung von Aktiengesellschaften und von Kommanditgesellschaften auf Altien erfolgt durch die Handelskammer, in deren Bezirk die Gesellschaft ihren Sitz hat.

Stuttgart, den 11. Dezember 1899.

Breitling.

Pischel.

**Bekanntmachung der Ministerien des Innern und des Kriegswesens,  
betreffend ein Nachtragsverzeichniß der zur Ausstellung von Bezeugnissen über die Beschriftigung für  
den einjährig-freiwilligen Militärdienst berechtigten Lehranstalten.**

Vom 6. Dezember 1899.

Nachstehend wird die von dem Reichskanzler in der Nr. 49 des Central-Blatts für das Deutsche Reich von 1899 erlassene Bekanntmachung vom 28. November d. Js., betreffend ein Nachtragsverzeichniß der zur Ausstellung von Bezeugnissen über die Beschriftigung für den einjährig-freiwilligen Militärdienst berechtigten Lehranstalten, zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Stuttgart, den 6. Dezember 1899.

Pischel.

Schott von Schottenstein.

### Nachtrags-Verzeichniß

derjenigen Lehranstalten, welche zur Ausstellung von Zeugnissen über die  
Befähigung für den einjährig-freiwilligen Militärdienst berechtigt sind.

(Vergl. Bekanntmachung vom 27. Juni 1899, Central-Blatt S. 229.)<sup>a)</sup>

**Bemerkungen:**

1. Die mit \* bezeichneten Gymnasien (A, a) und Progymnasien (B, a und C, a) an Orten, an welchen sich keine der zur Erteilung von Befähigungszeugnissen berechtigten Anstalten unter A, b, B, b und c oder C, b (Real-Gymnasium, Real-Progymnasium, Realschule) mit obligatorischem Unterricht im Latein befindet, sind befugt, Befähigungszeugnisse auch ihnen von dem Unterricht im Griechischen bereiteten Schülern auszustellen, wenn letztere an dem für jenen Unterricht eingeführten Erstahunterrichte regelmäßig Theil genommen und nach mindestens einjährigem Besuch der Sekunda auf Grund besonderer Prüfung ein Zeugnis über genügende Aneignung des entsprechenden Lehrpensums erhalten haben.
2. Die mit † bezeichneten Lehranstalten haben keinen obligatorischen Unterricht im Latein.

### Gesetzliche Lehranstalten.

**A. Lehranstalten, bei welchen der einjährige, erfolgreiche Besuch der zweiten Klasse zur Darlegung der Befähigung genügt.**

**a. Gymnasien.**

**Königreich Württemberg.**

Ehingen: \*Gymnasium (bisher: Lyceum, unter B, a I des Hauptverzeichnisses).

**Großherzogthum Hessen.**

Friedberg: Gymnasium (verbunden mit Realschule) — bisher: Progymnasium (verbunden mit Realschule), unter B, a, III des Hauptverzeichnisses.

Anmerk. Die Anerkennung hat rückwirkende Kraft bis zum Östertermin 1899.

**c. Ober-Realschulen.**

**Freie Hansestadt Bremen.**

Bremen: †Ober-Realschule — bisher: Handelschule (Real-Gymnasium), unter A, b, XVI des Hauptverzeichnisses.

Anmerk. Die Anerkennung hat rückwirkende Kraft bis zum Michaelstermin 1899.

<sup>a)</sup> Württ. Regierungsblatt von 1899 S. 395.

B. Lehranstalten, bei welchen der einjährige, erfolgreiche Besuch der ersten (obersten) Klasse zur Darlegung der Beschriftung nötig ist.

c. Realschulen.

Königreich Württemberg.

Aalen:  $\dagger$  Realanstalt.

Anmerk. Die Anerkennung hat rückwirkende Kraft bezüglich der im Juli 1899 abgehaltenen Versuchungsprüfung von Klasse VII nach Klasse VIII.

C. Lehranstalten, bei welchen das Bestehen der Entlassungsprüfung zur Darlegung der Beschriftung gefordert wird.

a. Progymnasien.

Großherzogthum Hessen.

Bingen: Progymnasium (verbunden mit Realschule).

Anmerk. Die Anerkennung hat rückwirkende Kraft bis zum Ostertermin 1899. Sie gilt vorläufig nur bis zum Michaelstermin 1900 einschließlich.

Herzogthum Braunschweig.

Ganderheim: \* Progymnasium nebst  $\dagger$  Real-Abtheilung — bisher: Real-Progymnasium, unter C. b. IV des Hauptverzeichnisses.

Anmerk. Die Anerkennung hat rückwirkende Kraft bis zum Ostertermin 1899.

Freie und Hansestadt Hamburg.

Cuxhaven: Progymnasium (verbunden mit Realschule).

Anmerk. Die Anerkennung hat rückwirkende Kraft bis zum Ostertermin 1899.

c. Realschulen.

Königreich Württemberg.

Kirchheim unter Teck:  $\dagger$  Realanstalt,

Tuttlingen:  $\dagger$  Realanstalt.

Anmerk. Die Anerkennung beider Schulen hat rückwirkende Kraft bezüglich der im Juli 1899 abgehaltenen Entlassungsprüfungen.

Großherzogthum Baden.

$\dagger$  Rehl.

Anmerk. Die Anerkennung hat rückwirkende Kraft bis zum Schluße des Schuljahrs 1898/99.

**Großherzogthum Hessen.**

Bingen: †Realschule (verbunden mit Progymnasium) — bisher: †Realschule, unter C. c. VI des Hauptverzeichnisses.

Friedberg: †Realschule (verbunden mit Gymnasium) — bisher: †Realschule (verbunden mit Progymnasium), unter C. c. VI des Hauptverzeichnisses.

**Freie und Hansestadt Hamburg.**

Cuxhaven: †Realschule (verbunden mit Progymnasium) — bisher: †Realschule unter C. c. XVI des Hauptverzeichnisses.

Hamburg: †Realschule (bisher: Hanseschule, unter B. b. XII des Hauptverzeichnisses).

Anmerk. Die Anerkennung hat rückwirkende Kraft bis zum Ostertermin 1899.

**e. Deutschen Schullehrer-Seminare.**

**Großherzogthum Oldenburg.**

Oldenburg: Evangelisches Schullehrer-Seminar.

**Privat-Lehranstalten. X**

**Königreich Preußen.**

Gießen (Rheinprovinz): Privat-Unterrichts- und Erziehungs-Anstalt unter Leitung des Dr. Joseph Brunn.  
Anmerk. Anerkennung ohne zeitliche Beschränkung.

Niesky: Pädagogium unter Leitung des Vorsteigers Friedrich Drexler (früher Hermann Bauer).

Anmerk. Die Anstalt ist befugt, das Befähigungszeugnis für den einjährig-freiwilligen Militärdienst auf Grund des Bestehens der Abschlussprüfung nach dem sechsten Jahrgange unter Anwendung der preußischen Prüfungsordnung vom 6. Januar 1892 zu ertheilen.

Plötzensee bei Berlin: Pädagogium (Progymnasium) des evangelischen Johannesstifts unter Leitung des Stiftsvorsteigers Pastors W. Philippus und des wissenschaftlichen Lehrers Theodor Menzel.  
Anmerk. Anerkennung ohne zeitliche Beschränkung.

**Königreich Bayern.**

Augsburg: †Allgemeine Handels-Lehranstalt von Johann Stahlmann.

Anmerk. Die Berechtigung dauert vorläufig nur bis zum Michaelisternin 1900 einschließlich fort.

→) Die nachfolgenden Anstalten dürfen Befähigungszeugnisse nur auf Grund des Bestehens einer unter Leitung eines Regierungs-Kommissars abgehaltenen Entlassungs-Prüfung ausstellen, sofern für diese Prüfung die Prüfungs-Ordnung von der Aufsichtsbehörde genehmigt ist. Berechtigungen von der mündlichen Prüfung oder einzelnen Theilen derselben sind unzulässig.

**Großherzogthum Hessen.**

Mainz: † Privat-Lehranstalt von Adolph Schidert.

Anmerk. Die Anerkennung hat rückwirkende Kraft für die im August 1899 abgehaltene Entlassungsprüfung. Sie gilt vorläufig nur bis zum Michaelstermin 1900 einschließlich.

**Freie Hansestadt Bremen.**

Bremen: † Privat-Realschule von C. W. Debbe.

Anmerk. Die Schule ist in staatliche Verwaltung übernommen und mit der öffentlichen Realschule in der Altstadt zu Bremen verschmolzen worden.

Berlin, den 28. November 1899.

**Der Reichskanzler.**

In Vertretung: Graf v. Posadowsky.

# Regierungsblatt

für das

## Königreich Württemberg.

---

Ausgegeben Stuttgart, Montag den 18. Dezember 1899.

---

### Inhalt:

Königliche Verordnung, betreffend die Entschädigung der Gemeinden für die von ihnen in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit zu stellenden Kanzleiräume. Vom 14. Dezember 1899. — Verfügung des Justizministeriums, betreffend die Anlegung von Mündelgeld bei öffentlichen Sparkassen. Vom 15. Dezember 1899. — Verfügung des Ministeriums des Innern, betreffend das Verfahren vor den auf Grund des Invalidenversicherungsgesetzes errichteten Schiedsgerichten. Vom 15. Dezember 1899.

---

### Königliche Verordnung,

betreffend die Entschädigung der Gemeinden für die von ihnen in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit zu stellenden Kanzleiräume. Vom 14. Dezember 1899.

**Wilhelm II., von Gottes Gnaden König von Württemberg.**

Zur Ausführung der Art. 6 Abs. 2, 50 und 72 Abs. 1 des Ausführungsgegesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch und zu dessen Nebengesetzen vom 28. Juli d. Js. (Reg. Blatt S. 423) verordnen und verfügen Wir nach Anhörung Unseres Staatsministeriums, wie folgt:

### §. 1.

Den Gemeinden ist für die Erfüllung ihrer gesetzlichen Verpflichtung, den Grundbuchämtern sowie den ordentlichen Vormundshaft- und Nachlassgerichten die erforderlichen Kanzleiräume nebst Heizung, Beleuchtung und Bedienung zur Verfügung zu stellen, als Entschädigung aus der Staatskasse jährlich auf den Kopf der Bevölkerung der Betrag von 10 Pfennig zu bezahlen.

Der Berechnung ist das Ergebnis der Volkszählung vom 2. Dezember 1895 zu Grunde zu legen. Den Ministerien der Justiz und der Finanzen wird überlassen, nach Vornahme einer neuen Volkszählung jeweils den Zeitpunkt zu bestimmen, von welchem ab das Ergebnis dieser neuen Zählung maßgebend sein soll.

Die bei der Berechnung für die einzelnen Gemeinden sich ergebenden Beträge bis zu 50 Pfennig bleiben außer Ansatz; die Beträge von mehr als 50 Pfennig werden auf 1 Mark abgerundet.

### §. 2.

Ausläßlich etwaiger anderweitiger Vereinbarungen wegen Erfüllung der den Gemeinden obliegenden Verpflichtungen kann das Justizministerium auch den Betrag der gemäß §. 1 aus der Staatskasse zu gewährenden Entschädigung ermäßigen.

Unsere Ministerien der Justiz und der Finanzen sind mit der Vollziehung dieser Verordnung beauftragt.

Gegeben Stuttgart, den 14. Dezember 1899.

Wilhelm.

Mittnacht. Sarwey. Schott von Schottenstein. Pischel. Breitling. Beyer.

Versfügung des Justizministeriums,  
betreffend die Anlegung von Mündelgeld bei öffentlichen Sparkassen.  
Vom 15. Dezember 1899.

Auf Grund des Art. 69 des Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch und zu dessen Nebengesetz vom 28. Juli 1899 (Reg. Blatt S. 423) wird nach Anhörung des Oberlandesgerichts hiemit Nachstehendes verfügt:

Zur Anlegung von Mündelgeld sind geeignet

- 1) die von Amtskörperschaften unter Haftung der Amtskörperschaft errichteten Sparkassen (OberamtsSparkassen), wenn ihre Statuten die Genehmigung der zuständigen Kreisregierung erhalten haben;
- 2) die städtische Sparkasse in Stuttgart;
- 3) die Württembergische Sparkasse.

Diese Verfügung tritt mit dem 1. Januar 1900 in Kraft.

Stuttgart, den 15. Dezember 1899.

Breitling.

Versfügung des Ministeriums des Innern,  
betreffend das Verfahren vor den auf Grund des Invalidenversicherungsgesetzes errichteten Schiedsgerichten. Vom 15. Dezember 1899.

Die in der Kaiserlichen Verordnung vom 6. Dezember d. Jrs., betreffend das Verfahren vor den auf Grund des Invalidenversicherungsgesetzes errichteten Schiedsgerichten (Reichs-Gesetzblatt S. 677), vorgeesehenen Zuständigkeiten der höheren Verwaltungsbehörde (§. 2 Abs. 4, §. 12 Abs. 2) sind von den Kreisregierungen wahrzunehmen.

Aufsichtsbehörde im Sinn des §. 26 Abs. 1 dieser Verordnung ist das Ministerium des Innern.

Stuttgart, den 15. Dezember 1899.

Pijket.

## Nr. 50.

# Regierungsblatt

für das

## Königreich Württemberg.

---

Ausgegeben Stuttgart, Donnerstag den 21. Dezember 1899.

---

Inhalt:

Verschluß des Ministeriums des Innern, betreffend die Vollziehung des Reichsimpfgesetzes vom 8. April 1874.  
Vom 6. Dezember 1899.

---

**Verschluß des Ministeriums des Innern,  
betreffend die Vollziehung des Reichsimpfgesetzes vom 8. April 1874. Vom 6. Dezember 1899.**

Zu Vollziehung des Impfgesetzes vom 8. April 1874 (Reichs-Gesetzblatt S. 31) sowie in Ausführung des Bundesratsbeschlusses vom 28. Juni 1899 werden mit Aller-höchster Genehmigung Seiner Königlichen Majestät nachstehende Anordnungen getroffen:

**I. Bildung der Impfbezirke.**

**§. 1.**

In jedem Oberamtsbezirk werden von dem Oberamt nach Rücksprache mit dem Oberamtsarzt unter Beachtung der Vorschrift des §. 6 des Impfgesetzes die erforderlichen Impfbezirke gebildet. Hierbei ist thunlichste Rücksicht darauf zu nehmen, daß die zu einer Gemeinde gehörigen Parzellen nicht in verschiedene Impfbezirke eingetheilt werden.

Im Stadtdirektionsbezirk Stuttgart ist die öffentliche Impfung dem Centralimpf-  
arzt übertragen.

Der Oberamtsarzt ist ordentlicher Weise der Impfarzt für sämmtliche in seinem  
Oberamt gebildeten Impfbezirke. Derselbe kann aber, wenn die Besorgung des Impf-

gejähfts im ganzen Oberamtsbezirk durch ihn nicht wohl ausführbar und andere ärztliche Hilfe ohne besondere Schwierigkeit zu erlangen ist, durch die Kreisregierung von der Besorgung einzelner, nur unter ganz besonderen Umständen aller Impfbezirke entbunden werden. Die Kreisregierung hat dann für den betreffenden Impfbezirk einen andern approbierten Arzt oder zum Impfen berechtigten Wundarzt zum Impfarzt zu bestellen.

Derselbe muß entweder bereits früher als öffentlicher Impfarzt angestellt gewesen sein oder die Prüfung für den ärztlichen Staatsdienst abgelegt haben oder durch geeignete Zeugnisse den Nachweis erbringen, daß er mindestens zwei öffentlichen Impfungs- und ebensovielen Wiederimpfungsterminen beigewohnt und sich die erforderlichen Kenntnisse über Gewinnung und Erhaltung der Lymphe erworben hat.

Bei der Bestellung des Impfarzts hat eine besondere Verpflichtung desselben stattzufinden. Diese ist bei den Oberamtsärzten durch Hinweis auf deren Dienstleid Seitens der Kreisregierung, entweder im Anschluß an die Abnahme des Dienstleids oder auf schriftlichem Wege, bei den übrigen Impfarzten von dem Oberamt durch Abnahme eines Gelöbnisses an Eidesstatt (vergl. die Ministerialverfügung, betreffend die Dienstleide der unter das Beamtengez. vom 28. Juni 1876 fallenden Beamten, vom 2. April 1879, Amtsblatt S. 137) beziehungsweise wenn der Impfarzt schon früher ein solches Gelöbnis abgelegt hat, durch Verweisung auf letzteres zu bewirken. Von dem Protokoll über die Abnahme des Gelöbnisses an Eidesstatt ist dem Impfarzt eine beglaubigte Abschrift zuzustellen.

Die Eintheilung der Impfbezirke ist in jedem Jahr einer Prüfung zu unterwerfen und es ist jede Änderung der Eintheilung des Vorjahrs unter namentlicher Aufführung der von ihr betroffenen Gemeinden beziehungsweise Orte und Wohnplätze sowie der Impfarzte bis Ende Februar im Bezirksamtssblatt öffentlich bekannt zu machen.

## II. Fertigung der Impflisten.

### §. 2.

Im Monat März jeden Jahres sind in jeder Gemeinde zwei verschiedene Impflisten nach den angebogenen Formularen V (Liste der zur Erstimpfung vorzustellenden Kinder) und VI (Liste der zur Wiederimpfung vorzustellenden Kinder) zu fertigen.

Die Formularbögen zu diesen Listen sind den mit der Aulegung beauftragten Personen durch den Ortsvorsteher spätestens am Ende des Monats Februar jeden Jahres zuzustellen.

## §. 3.

Die Liste der zur Erstimpfung vorzustellenden Kinder ist auf Grund der Geburts- und Familienregister von den mit der Führung dieser Dokumente betrauten Organen unter Beihilfe der Ortsvorsteher bezüglich des Eintrags der nicht in der Gemeinde geborenen, hereingezogenen und der weggezogenen Kinder mittelst Ausfüllung der Rubriken 1 bis 6 des Formulars V zu fertigen.

In diese Liste sind aufzunehmen:

- 1) die aus der vorjährigen Liste für Erstimpfungen zu übertragenden, in Spalte 25 \*) derselben vermerkten Erstimpfpflichtigen;
- 2) sämtliche während des vorhergehenden Kalenderjahres geborenen und am Schluß desselben im Impfbezirk lebenden Kinder, gleichviel ob dieselben während des vorhergehenden Kalenderjahrs bereits geimpft worden sind oder nicht;
- 3) die während des laufenden Kalenderjahres aus anderen Impfbezirken zugezogenen und als noch nicht mit Erfolg geimpft überwiesenen, im vorhergehenden Kalenderjahr geborenen Kinder.

Sind einzelne Orte oder Wohnplätze einer Gemeinde anderen Impfbezirken als dem des Hauptorts zugethieilt, so sind die Listen nach Impfbezirken gesondert anzulegen.

Spätestens am 31. März hat der Ortsvorsteher die von ihm und dem Standesbeamten bezüglich der Vollständigkeit der darin aufgeführten Impflinge zu beurkundenden Impflisten an den Oberamtsarzt einzufinden.

## §. 4.

Die Liste der zur Wiederimpfung vorzustellenden Kinder ist durch die Vorsteher der betreffenden Schulanstalten mittelst Ausfüllung der Rubriken 1 bis 6 des Formulars VI zu fertigen.

In diese Liste sind aufzunehmen:

- 1) die aus der vorjährigen Liste für Wiederimpfungen zu übertragenden, in Spalte 26 \*\*) derselben vermerkten Wiederimpfpflichtigen;
- 2) sämtliche Zöglinge der im Impfbezirk befindlichen öffentlichen Lehranstalten und Privatschulen mit Ausnahme der Sonntags- und Abendschulen, welche

\*) In der bisherigen Liste Spalte 26.

\*\*) In der bisherigen Liste Spalte 27.

während des Geschäftsjahrs das 12. Lebensjahr zurücklegen, gleichviel ob dieselben bereits angeblich oder wirklich innerhalb der vorhergehenden fünf Jahre mit Erfolg wiedergeimpft sind oder die natürlichen Blattern überstanden haben.

Wer im Sinne des Impfgesetzes als der verantwortliche Vorsteher einer öffentlichen Lehranstalt zu betrachten ist, wird von der Schulaufsichtsbehörde bestimmt.

Wenn in einem Orte mehrere, unabhängig von einander bestehende öffentliche Lehranstalten oder Privatschulen sich befinden, so hat der Vorsteher jeder dieser Anstalten eine besondere Impfliste anzulegen.

Die Liste der impfpflichtigen Schüler hat der betreffende Schulvorsteher bezüglich ihrer Vollständigkeit zu beurkunden und spätestens bis zum 20. März dem Ortsvorsteher zu übergeben. Dieser hat sämmtliche bei ihm eingelaufene Listen der Wiederimpflinge längstens bis zum 31. März an den Oberarzt einzusenden und damit die Anzeige zu verbinden, daß die Vorsteher aller im Gemeindebezirk befindlichen öffentlichen Lehranstalten oder Privatschulen ihrer Obliegenheit nachgekommen seien, beziehungsweise welche derselben sich im Verzuge befinden. Bezuglich der letztern hat der Oberarzt sofort das Einschreiten des Oberamts zu veranlassen.

#### §. 5.

Der Oberarzt hat die ihm von den Ortsvorstehern zugekommenen Impflisten einer Durchsicht zu unterwerfen, die Verbesserung oder Ergänzung etwaiger Mängel sofort zu veranlassen, hierauf die Listen nach Impfbezirken zu ordnen und für den ganzen Oberarbeitsbezirk eine summarische Übersicht über die Gesamtzahl sowohl der in jedem Impfbezirk zur Erstimpfung (Formular VIII Spalte 3) als auch der zur Wiederimpfung (Formular IX Spalte 3) vorzustellenden in die Impflisten eingetragenen Kinder anzulegen.

Bezuglich derjenigen Impfbezirke, in welchen der Oberarzt das Impfgeschäft nicht selbst besorgt, hat er die Impflisten dem betreffenden Impfarzt mitzutheilen.

#### §. 6.

Über diejenigen Kinder, welche dem Impfarzt vor Ablauf desjenigen Kalenderjahrs, innerhalb dessen sie geboren sind, bereits zur Impfung vorgestellt und wirklich geimpft werden, ist im Impftermin selbst durch den Impfarzt unter Beihilfe eines Angestellten

der Ortspolizeibehörde (vergl. Anlage A §. 4 Abj. 2) eine besondere „Liste der bereits im Geburtsjahr zur Impfung gelangten Kinder“ unter Ausfüllung der Spalten des angeschlossenen Formulars VII anzulegen.

### III. Vornahme der öffentlichen Impfung.

#### §. 7.

Der Impfarzt hat die Tage, an welchen die öffentliche Impfung vorgenommen wird (Impfgesetz §. 6 Abj. 2), nach vorangegangener Rücksprache mit den Gemeinde- und Schulvorstehern festzusetzen und womöglich acht Tage vor dem Beginn des Geschäfts im Impfbezirk öffentlich bekannt zu machen, an welchem Orte und zu welcher Zeit die Impflinge bereit zu halten seien, sowie daran zu erinnern, was die Eltern, Pflegeeltern und Vormünder von Impflingen nach den hienach folgenden §§. 8, 10, 15 und 16 zu thun verpflichtet sind.

Der Impfarzt hat die auf die einzelne Tagfahrt vorzuladenden Kinder und Schüler zu bestimmen und den Eltern, Pflegeeltern, Vormündern oder sonstigen Vertretern durch den Ortsvorsteher speziell eröffnen zu lassen, wo und wann die Impflinge zu gestellen sind.

Von den Behörden, welche bei der Ausführung des Impfgeschäfts mitzuwirken haben, sind die in der Anlage A enthaltenen Vorschriften zu beachten.

#### §. 8.

Eltern, Pflegeeltern und Vormünder von Kindern, welche aus einem der in den §§. 1 und 2 des Impfgesetzes genannten Gründen die Freilassung ihrer Schutzbefohlenen von der Impfung oder deren zeitliche Zurückstellung beanspruchen, haben das diesen Anspruch begründende ärztliche Zeugniß spätestens bei der letzten in dem zugehörigen Impfbezirk für die Vornahme der öffentlichen Impfung anberaumten Tagfahrt dem Impfarzt vorzulegen.

Für diejenigen Impflinge, welche in dem betreffenden Jahre impfpflichtig werden, aber ihre Impfpflicht schon früher erfüllt haben, haben ihre Vertreter die Impfscheine jogleich bei der Vorladung zur öffentlichen Impfung der Ortsbehörde vorzulegen.

Ebenso muß die Absicht, den Impfling durch einen Privatarzt impfen zu lassen, jogleich bei der Vorladung zur öffentlichen Impfung erklärt und längstens bis zum

31. Dezember des laufenden Jahres durch eine von dem betreffenden Arzte auszufertigende vorschriftsmäßige Urkunde dem Impfarzte Nachweis darüber geliefert werden, daß und mit welchem Erfolge die private Impfung vollzogen worden sei.

### §. 9.

Die Impfung ist nach den in der Anlage B gegebenen Vorschriften vorzunehmen.

Der Vollzug der Impfung ist in der betreffenden Nummer der Impfliste vorzu merken.

Hierbei sind in der Liste der Erstimpflinge, sowie der Wiederimpflinge (Formular V und VI) auszufüllen die Spalten 7 bis 14; in Spalte 8 ist einzutragen:

- 1) bei Impfung mit Thierlymphé der Name sowie die der Lymphé beigegebene Nummer des Versandtbuchs der Impfanstalt (vergl. Anlage D §§. 37 und 41), von welcher die Lymphé bezogen wurde;
- 2) bei Impfung mit Menschelymphé von Körper zu Körper der Vor- und Zuname des Abimpflings;
- 3) bei Impfung mit aufbewahrter Menschelymphé der Name derjenigen Anstalt oder desjenigen Impfarzts, von welchen die Lymphé bezogen wurde. Hatte der eintragende Impfarzt die in aufbewahrtm Zustand gebrauchte Lymphé von einem einzelnen Kinde entnommen, so ist der Name dieses Kindes einzutragen; hatte er sie von mehreren Kindern entnommen und gemischt aufbewahrt, so ist der Name des Impfarzts selbst in diese Spalte einzutragen.

Außerdem ist im Termin zutreffenden Falles eine Liste der bereits im Geburtsjahr zur Impfung gelangten Kinder (Formular VII) zu fertigen und sind die Spalten 1 bis 13 derselben nach Maßgabe der vorstehenden Vorschriften auszufüllen.

Der Impfarzt hat den bei der öffentlichen Impfung erschienenen oder ihren Vertretern bekannt zu geben, daß, wo und wann sie sich zu der Nachschau wieder einzufinden haben.

### §. 10.

Die Nachschau ist nach der Vorschrift des §. 5 des Impfgesetzes einzuleiten. Bei derselben sind die durch die Spalten 15 bis 26 des Formulars V, 15 bis 27 des Formulars VI und 14 bis 17 des Formulars VII der Impflisten verlangten Notizen sorg

fältig einzutragen und dadurch die Listen zum Abschluß zu bringen. In Spalte 25 des Formulars V beziehungsweise 26 des Formulars VI sind hierzu zu vermerken:

- 1) alle nicht zur Nachschau vorgestellten und daher in Spalte 15 mit „Nein“ verzeichneten Kinder;
- 2) alle zum ersten oder zum zweiten Male, aber nicht zum dritten Male ohne Erfolg geimpften Kinder (entnehmbar aus Spalte 6 und 16);
- 3) alle auf Grund ärztlichen Beugnisses zurückgestellten (Spalte 23 beziehungsweise 24), sowie alle nicht auffindbaren oder zufällig ortsbewohnden (Spalte 20 beziehungsweise 21) oder der Impfung vorschriftswidrig entzogenen Kinder (Spalte 24 beziehungsweise 25).

Die Beurtheilung der Impfwirkung hat nach Maßgabe des §. 17 der Anlage B stattzufinden.

Als entschuldigt ist das Ausbleiben bei der Nachschau zu erachten, wenn bei dieser ein auf Grund persönlichen Augenscheins ausgestelltes Beugniß eines approbierten Arztes oder einer mit Bezug auf die Ausübung einer öffentlichen Funktion beeidigten Person darüber beigebracht wird, daß der Impflinge erkrankt sei.

Wenn der Geimpfte auch an der letzten Impftagfahrt des betreffenden Impfbezirks nicht vorgestellt oder nicht längstens bis zum 8. Oktober dem Impfarzt das Beugniß eines approbierten Arztes oder zum Impfen ermächtigten Wundarztes über den Erfolg der Impfung vorgelegt ist, so ist er als ohne Erfolg geimpft zu behandeln und zur nächsten Jahresimpfung zu verweisen.

#### §. 11.

Nach beendigter Nachschau hat der Impfarzt für diejenigen Impflinge, welche bei der öffentlichen Impfung mit Erfolg geimpft wurden, die Impfscheine nach dem angebogenen Formular I, für diejenigen aber, welche ohne Erfolg geimpft wurden und einer wiederholten Impfung sich zu unterwerfen haben, nach Formular II auszufertigen und solche an die Eltern, Pflegeeltern und Vormünder der Impflinge abgeben zu lassen.

Zu den Impfscheinen der der erstmaligen Impfung unterliegenden Kinder ist Formular I a und II a auf röthlichem Papier, zu den Impfscheinen für Schüler, die im 12. Lebensjahr wiederimpfpflichtig werden, aber Formular I b und II b auf grünem Papier zu verwenden.

## §. 12.

Für diejenigen Impfpflichtigen, welche wegen Krankheit eine zeitliche Befreiung von der Impfung erlangt haben (Impfgesetz §. 2), hat der Impfarzt Beugnisse nach Formular III und für diejenigen, welche, weil sie die natürlichen Blättern überstanden haben, von der erstmaligen oder auch von der wiederholten Impfung gesetzlich befreit sind (Impfgesetz §. 1), Beugnisse nach dem Formular IV zu fertigen und solche den Vertretern der Impflinge zu stellen zu lassen.

## §. 13.

Nach Ablauf des Kalenderjahres hat der Impfarzt die Impflisten dadurch zum Abschluß zu bringen, daß er die ihm von Privatärzten zugekommenen Impflisten mit laufenden Nummern bezeichnet und solche der Impfliste über die vorgenommene öffentliche Impfung beifügt, auch in letzterer bei denselben Impflingen, welche privatim geimpft, zeitlich oder bleibend befreit wurden, auf die Liste des betreffenden Privatarztes hinweist.

Auf der Impfliste über die öffentliche Impfung ist zu bemerken und vom Impfarzte zu beurkunden, von welchen Privatärzten Listen als Beilagen dazu gehören.

Sind dem Impfarzt mehrere Schülerlisten zugekommen (§. 4), so sind solche mit fortlaufenden römischen Ziffern zu versehen.

## §. 14.

Das Ergebniß der Impfung hat jeder Impfarzt für jeden der ihm zur Besorgung übergebenen Impfbezirke in zwei Uebersichten darzustellen, von welchen die eine nach dem Formular VIII für die Erstimpflinge, die andere nach dem Formular IX für die Wiederimpflinge zu fertigen ist, und diese Darstellung mit Begleitbericht an den Oberamtsarzt einzufinden. Ueber die Art und Weise, wie dieser Begleitbericht abzufassen ist, wird jeweils besondere Bekanntmachung Seitens des Medizinalkollegiums ergehen.

Ueber das Ergebniß der Impfung im ganzen Oberamtsbezirk ist Seitens des Oberamtsarztes in der Abtheilung G des jährlichen Physikatsberichts nach Maßgabe der hierfür gegebenen besonderen Bestimmungen an das Medizinalkollegium Bericht zu erstatten.

Die sämtlichen Impflisten sammt Beilagen sind nach Jahrgängen geordnet in der Registratur des Oberamtsarztes aufzubewahren.

IV. **Privatimpfungen.**

## §. 15.

Eltern, Pflegeeltern, Vormünder, welche ihre Kinder privatim impfen lassen wollen, haben sich nach der oben §. 8 Abs. 3 gegebenen Vorschrift zu benehmen, jedenfalls aber dafür besorgt zu sein, daß die private Impfung vor dem Schluß des Kalenderjahrs vollzogen wird. Die zuständige Behörde für die in §. 3 Abs. 2 des Impfgesetzes vorgeschene Anordnung ist das Oberamt, welchem der Impfarzt die geeigneten Vorschläge zu machen hat.

## §. 16.

Zur Vornahme von Privatimpfungen sind außer den approbierten Aerzten auch diejenigen Wundärzte befugt, welche sich durch ihre Prüfungszeugnisse über die erlangte Ermächtigung zur Besorgung von Impfgeschäften auszuweisen vermögen.

Der Arzt beziehungsweise Wundarzt, welcher Privatimpfungen besorgt, hat für jeden Impfbezirk eine besondere Impfliste anzufertigen und die Einträge in diese Liste unter Beachtung der für die Führer der Listen über die öffentlichen Impfungen ertheilten Vorschriften (§§. 3 bis 6, 9 und 10) sorgfältig zu machen, solche am Ende des Kalenderjahrs abzuschließen, ihre Richtigkeit zu beurkunden und dieselben an den Impfarzt des Bezirks einzusenden.

Ebenso sind die nach §. 10 des Impfgesetzes erforderlichen Impfscheine und Zeugnisse in Bezug auf die privatim vollzogenen Impfungen durch den impfenden Arzt auszufertigen, wobei er die oben §§. 11 und 12 ertheilten Vorschriften zu beachten hat.

Diese Scheine, sowie die etwaigen privaten Befreiungs- und Entschuldigungszeugnisse sind durch die Vertreter der Impflinge vor Jahresschluß an den öffentlichen Impfarzt einzusenden. Auf diese Verpflichtung sind die letzteren durch die Ortspolizeibehörde auf Grund einer ihr von dem Impfarzt einzuhandigenden Liste derjenigen Impflinge, welche bis dahin nicht der Impfung unterworfen worden sind, spätestens am 1. Dezember noch ein Mal aufmerksam zu machen. Der Impfarzt hat in die Privatscheine den Namen des Impfbezirks und die Nummer der Impfliste einzutragen und sodann die Scheine den Vertretern der Impflinge unmittelbar oder durch den Ortsvorsteher wieder zustellen zu lassen. In grösseren Gemeinden kann dieses Geschäft eigenen Impfbuchführern übertragen werden.

Bei Ausstellung aller dieser Listen, Zeugnisse und Scheine haben sich die Privatimpfärzte der für diesen Zweck eingeführten gedruckten Formulare zu bedienen.

Die Impfung selbst ist nach den in der Anlage B gegebenen Vorschriften vorzunehmen.

#### V. Obliegenheiten der Vorsteher von öffentlichen Lehranstalten und von Privatschulen.

##### §. 17.

Die Obliegenheiten der Vorsteher von Schulanstalten, deren Zöglinge dem Impfzwang im Sinne des §. 1 Biff. 2 des Gesetzes (Revaccinationspflicht) unterliegen, sind, abgesehen von der oben §. 4 vorgeschriebenen Anlegung von Impflisten, in §. 13 des Impfgesetzes näher bestimmt.

Hieran ist erforderlich, daß mit Ausnahme der Landesuniversität, der Technischen Hochschule, der landwirthschaftlichen Anstalt in Hohenheim, der Thierärztlichen Hochschule, der Kunsthochschule, der Kunstgewerbeschule, der Baugewerbeschule, der niederen evangelisch-theologischen Seminarien und katholischen Convicte, der Schullehrerseminarien, der Ackerbau- und Weinbauschulen, der landwirthschaftlichen Winterschulen, der Sonntags- und Abendschulen, die Vorsteher der im Königreich bestehenden öffentlichen Lehranstalten und Privatschulen von den Eltern, Pflegeeltern oder Vormündern derjenigen neu eintretenden Zöglinge, welche das 12. Lebensjahr bereits zurückgelegt haben, und ebenso von den Eltern, Pflegeeltern oder Vormündern derjenigen Zöglinge, welche in die Liste der revaccinationspflichtigen Schüler (§. 4) eingetragen sind, den durch Vorweisung der Impfscheine beziehungsweise Zeugnisse (Formulare I bis IV) zu erbringenden Nachweis einverlangen, daß für die betreffenden Zöglinge der gesetzlichen Pflicht der Wiederimpfung Genüge gethan ist.

Sollte die Wiederimpfung ohne gesetzlichen Grund unterblieben sein, so haben die Schulvorsteher auf deren Nachholung zu dringen.

Die dem Schulvorsteher im Gesetze (§. 13 letzter Absatz) auferlegte Vorlegung eines Verzeichnisses derjenigen Schüler, für welche der Nachweis der Wiederimpfung nicht erbracht ist, hat an den Impfarzt, zu dessen Impfbezirk die Schule gehört, zu geschehen, welcher nach Vorschrift des nachfolgenden §. 23 das Nöthige vorzulehren hat.

#### VI. Außerordentliche Impfungen im Falle des Ausbruchs der Menschenpocken.

##### §. 18.

Wenn in einer Gemeinde in Folge Ausbruchs der Menschenpocken durch das Oberamt eine allgemeine außerordentliche Impfung angeordnet wird (zu vergleichen §. 20 der

Verfügung des Ministeriums des Innern vom 28. April 1888, betreffend die polizeilichen Maßregeln beim Ausbruch der Menschenpocken, Reg. Blatt S. 227), so sind sämtliche noch nicht geimpfte Kinder, sowie sämtliche im revaccinationspflichtigen Alter stehenden Schüler (§. 1 Ziff. 1 beziehungsweise §. 1 Ziff. 2 und §§. 2 bis 4 des Impfgesetzes) sofort impfpflichtig, sofern denselben nicht eine gänzliche oder zeitweise Befreiung nach §§. 1 und 2 des Impfgesetzes zukommt.

Im Uebrigen ist nach den für die ordentliche Impfung ertheilten Vorschriften zu verfahren.

Privatimpfungen sind jedoch in diesem Falle nur zulässig, wenn solche so schnell ausgeführt werden, daß dem mit der Ausführung der außerordentlichen Impfung beauftragten Impfarzt eine Becheinigung von Seite des Privatarztes darüber, daß die betreffende Person von ihm geimpft worden sei, an dem zur Vornahme der öffentlichen außerordentlichen Impfung festgesetzten Termin vorgelegt werden kann.

## VII. Beschaffung des Impfstoffs.

### §. 19.

Behufs Beschaffung des Impfstoffs sind staatliche Anstalten zur Gewinnung von Thierlymphé eingerichtet, für deren Einrichtung und Betrieb die in Anlage D gegebenen Vorschriften maßgebend sind. Aus denselben wird den öffentlichen Impfarzten auf Verlangen ihr gesammlter Lymphebedarf unentgeltlich und portofrei zugesendet. Nähtere Vorschriften hierüber werden jeweils bekannt gemacht werden.

Gegen entsprechenden Erhaß wird aus den genannten Anstalten Lymphe auch an Privatimpfarzte abgegeben.

### §. 20.

Für den Handel mit Thierlymphé in den Apotheken gelten folgende Vorschriften:

- die Lymphe muß aus staatlichen Impfanstalten oder aus deren Niederlagen oder aus solchen Privatanstalten, welche einer staatlichen Aufsicht unterstehen, bezogen sein;
- die Lymphe ist an einem kühlen Orte und vor Licht geschützt aufzubewahren;
- die Lymphe darf nur in der von der Impfanstalt gelieferten Verpackung abgegeben werden, und dieser Verpackung müssen die Bezeichnung der Anstalt, Angaben über die Nummer des Versandtbuchs, über den Tag der Abnahme der Lymphe und über die in der Verpackung enthaltenen Portionen sowie eine Ge-

brauchsanweisung beigefügt sein. Letztere hat den Wortlaut der §§. 13 bis 18 der Vorschriften, welche von den Ärzten bei der Ausführung des Impfgeschäfts zu befolgen sind (Anlage B), zu enthalten;

- d. Lymphe, welche vor mehr als drei Monaten abgenommen ist, darf nicht abgegeben werden;
- e. über den Empfang und die Abgabe der Lymphe ist ein Buch zu führen, in welchem der Tag des Empfangs, die Bezeichnung der Anstalt, in welcher die Lymphe gewonnen ist, der Tag der Abgabe, der Name und die Wohnung des Abnehmers einzutragen sind.

#### §. 21.

Die Impfung ist mit Thierlymphe vorzunehmen.

Menschenlymphe darf bei öffentlichen Impfungen nur mit Erlaubniß des Medizinalkollegiums Verwendung finden; dieselbe wird jedoch nur in Ausnahmefällen ertheilt werden.

Auch bei Privatimpfungen ist die Verwendung von Menschenlymphe nur in Ausnahmefällen gestattet.

#### §. 22.

Bei öffentlichen Impfungen darf nur Lymphe aus staatlichen Anstalten verwendet werden.

Auch für Privatimpfungen darf die Thierlymphe nur aus staatlichen Impfanstalten oder deren Niederlagen oder aus solchen Privat-Impfanstalten, welche einer staatlichen Aufsicht unterstehen, bezogen werden.

### VIII. Verfehlungen gegen die Vorschriften des Impfgesetzes.

#### §. 23.

Die Verfehlungen gegen die Vorschriften der §§. 14 bis 17 des Impfgesetzes hat der Impfarzt beziehungsweise der Oberamtsarzt, sobald solche entdeckt werden, zur Kenntnis des Oberamts zu bringen, welches hierauf das Strafverfahren einzuleiten, in den Fällen des §. 17 des Impfgesetzes aber das gerichtliche Einschreiten zu veranlassen hat. Auch hat dasselbe Vorkehr zu treffen, daß etwa stattgehabte Verfäumnisse (§. 4 des Impfgesetzes) in einer von ihm zu bestimmenden angemessenen Frist nachgeholt werden.

## IX. Beaufsichtigung des Impfgeschäfts.

### §. 24.

Die ständige technische Überwachung des Impfgeschäfts besteht in an Ort und Stelle auszuführenden Revisionen der Impftermine. Auch die Impfungen der Privatärzte sind der Revision zu unterwerfen, soweit sie nicht von denselben als Hausärzte in den Familien ausgeführt werden.

Die Revision hat sich in erster Linie auf die Impftechnik und die Feststellung des Impfersolges, sodann auf die Listenführung, Auswahl des Impflokals, Zahl der Impflinge u. s. w. zu erstrecken.

Für die Regel hat dieselbe nach Maßgabe des §. 6 lit. b Biff. 2 und §. 5 Abs. 2 der Verfügung des Ministeriums des Innern vom 1. Juli 1885, betreffend die Medizinalvisitationen in den Oberamtsbezirken (Reg. Blatt S. 331), stattzufinden.

Außerdem hat das Medizinalkollegium am Schlusse jeden Jahres auf Grund des Ergebnisses der Medizinalvisitationen und der Prüfung der Physiatsberichte Abtheilung G dem Ministerium Vorschläge darüber zu unterbreiten, ob und welche außerordentliche Revisionen für nötig zu erachten seien. Das Letztere wird hiernach die Vornahme solcher Revisionen anordnen, welche in der Regel durch Mitglieder des Medizinalkollegiums vorzunehmen sind. In Oberamtsbezirken, wo die Oberamtsärzte nicht ausschließlich Impfarzte sind, kann die Revision der übrigen Impfarzte den Oberamtsärzten übertragen werden.

### §. 25.

Die bestehenden staatlichen Impfanstalten sind regelmäßig durch Mitglieder des Medizinalkollegiums zu visitiren.

Nähere Bestimmungen hierüber trifft jeweils das Ministerium des Innern.

Etwa entstehende private Impfstoffgewinnungsanstalten unterliegen denselben Visitationen.

### §. 26.

Auf etwaigen Handel mit Impfstoff in den Apotheken (§. 20) ist bei den regelmäßigen Visitationen der Apotheken besonders zu achten.

## X. Kosten der Schutzpostenimpfung.

§. 27.

Die Kosten für die Beschaffung und Versendung von Thierlympe (§. 19) werden von der Staatskasse getragen. Die Kosten der Hülfeleistungen bei den öffentlichen Impfungen (Anlage A) und der Aufwand für die Anschaffung der Formulare zu den allgemeinen Impflisten und den Impfscheinen und Zeugnissen der Impfarzte sind von den Gemeinden zu tragen.

Die Impfarzte haben für jede gelungene oder als solche zu erachtende öffentliche Impfung oder Wiederimpfung (also auch im Fall des §. 18), wenn solche in ihrem Wohuorte vorgenommen wurde, 50 Pfennig und wenn solche außerhalb des Wohuorts geschah, 80 Pfennig aus den gemäß dem Gesetz vom 29. März 1875, betreffend die Verbindlichkeit der Gemeinden zur Tragung der Kosten der öffentlichen Impfungen (Reg.-Blatt S. 163), verpflichteten Kassen zu beziehen.

Als im Sinne dieser Bestimmung gelungen zu erachten sind nicht nur diejenigen Impfungen, welche nach der erstmaligen oder nach der zweimaligen oder endlich nach der dreimaligen Einführung von Impfstoff in den Körper des Impflings Impfusteln zur Folge hatten, sondern auch solche, bei denen die in vorchristsmässiger Weise zum dritten Mal vorgenommene Impfung ohne Erfolg geblieben und dadurch der gesetzlichen Pflicht genügt ist.

Unter der vorbezeichneten Gebühr ist die Reiseentschädigung inbegriffen, auch darf für die Ausfertigung der Impfscheine und Zeugnisse bei den öffentlichen Impfungen eine Abrechnung nicht gemacht werden. Dagegen hat der Impfarzt für die wiederholte Ausfertigung eines Impfscheins oder Zeugnisses 80 Pfennig von demjenigen, welcher diese wiederholte Ausfertigung veranlaßte, zu erheben.

## XI. Schlußbestimmung.

§. 28.

Gegenwärtige Verfügung tritt am 1. Januar 1900 in Kraft.

Mit diesem Zeitpunkt treten die Ministerialverfügung vom 28. April 1888, betreffend die Vollziehung des Reichsimpfgesetzes vom 8. April 1874 (Reg.-Blatt S. 173), sowie die Ministerialverfügung vom 3. März 1896 in gleichem Betreff (Reg.-Blatt S. 44) außer Wirksamkeit.

Stuttgart, den 6. Dezember 1899.

Wijhel.

**Vorschriften, welche von den Behörden bei der Ausführung des Impfgeschäfts zu befolgen sind.**

§. 1.

Bereits bei der Bekanntgabe des Impftermins hat die Ortspolizeibehörde dafür Sorge zu tragen, daß die Angehörigen der Impflinge gedruckte Verhaltungsvorschriften für die öffentlichen Impfungen und über die Behandlung der Impflinge während der Entwicklung der Impfblattern (Anlage C) erhalten.

In Städten mit mehr als 10 000 Einwohnern ist es zulässig, die gedruckten Verhaltungsvorschriften für die Angehörigen der Erstimpflinge erst im Impftermin an die Angehörigen zu verteilen, unter der Voraussetzung, daß die §§. 1 und 3 der fraglichen Vorschriften in der öffentlichen Bekanntmachung des Impftermins zum Abdruck gelangt sind.

§. 2.

Treten an einem Orte ansteckende Krankheiten, wie Scharlach, Masern, Diphtherie, Grippe, Keuchhusten, Flecktyphus, rosenartige Entzündung in größerer Verbreitung auf, so werden die öffentlichen Impftermine ausgesetzt. Die Ortspolizeibehörde hat den Impfarzt davon rechtzeitig zu benachrichtigen.

Von der Ortspolizeibehörde ist dafür zu sorgen, daß aus einem Hause, in welchem Fälle der genannten Krankheiten zur Impfzeit vorgekommen sind oder die natürlichen Pocken herrschten, Kinder zum öffentlichen Termine nicht gebracht werden, sowie daß auch Erwachsene aus solchen Häusern sich vom Impftermine fernhalten. Der Termin darf in solchen Häusern nicht abgehalten werden.

Impfung und Nachschau von Kindern aus solchen Häusern müssen getrennt von den übrigen Impflingen vorgenommen werden.

§. 3.

Für die öffentliche Impfung sind helle, heizbare, genügend große, gehörig gereinigte

und gelüftete Räume bereit zu stellen, welche womöglich auch eine Trennung des Warte-  
raums vom Operationszimmer gestalten.

Bei kühler Witterung sind die Räume zu heizen.

#### §. 4.

Der Ortsvorsteher hat ein Mitglied des Gemeinderathes oder einen Polizeibeamten mit dem Anwohnern beim Impftermin und der Nachschau zu beauftragen, um im Ein-  
vernehmen mit dem Impfarzt für Aufrechthaltung der Ordnung zu sorgen.

Entsprechende Schreibhülse ist bereit zu stellen.

Es ist Sorge zu tragen, daß bei der Wiederimpfung und der darauf folgenden Nach-  
schau ein Lehrer anwesend ist.

#### §. 5.

Eine Überfüllung der Impfräume, namentlich des Operationszimmers ist zu ver-  
meiden.

Die Zahl der vorzuladenden Impflinge hat sich nach der Größe der Impfräume  
zu richten.

#### §. 6.

Es soll thunlichst verhütet werden, daß die Impfung mit der Nachschau bereits früher  
Geimpfter zusammenfällt.

Jedenfalls sind Erstimpflinge und Wiederimpflinge (Revaccinanden, Schulkinder)  
möglichst von einander zu trennen.

#### §. 7.

Es ist darauf hinzuwirken, daß die Impflinge mit rein gewaschenem Körper und  
reinen Kleidern zum Impftermine kommen.

Kinder mit unreinem Körper und schmutzigen Kleidern können vom Termine zurück-  
gewiesen werden.

#### §. 8.

Ist ein Impfpflichtiger auf Grund ärztlichen Bezeugnisses von der Impfung zwei Mal  
befreit worden, so kann die fernere Befreiung nur durch den zuständigen Impfarzt er-  
folgen (§. 2 Abs. 2 des Impfgesetzes).

Kinder, denen eine Impfung als erfolgreich unrechtmäßig bescheinigt ist, sind nach Lage des Falles als ungeimpfte oder als erfolglos geimpfte Kinder zu behandeln.

§. 9.

Bei ungewöhnlichem Verlaufe der Schupocken oder bei Erkrankungen geimpfter Kinder ist ärztliche Behandlung soweit thunlich herbeizuführen. Fälle von angeblicher Impfschädigung sind dem Oberamt anzugeben. Dieses hat in Verbindung mit dem Oberamtsphysikat Ermittlungen einzuleiten, und es ist über deren Ergebnisse dem Medizinalkollegium Bericht zu erstatten; in geeigneten Fällen ist eine amtliche öffentliche Richtigstellung unrichtiger, in die Öffentlichkeit gelangter Angaben zu veranlassen. Dem Kaiserlichen Gesundheitsamt ist über solche Vorkommnisse mit thunlichster Beschleunigung durch das Medizinalkollegium Mittheilung zu machen.

Den Leichenschauern ist aufzugeben, jeden Todesfall, welcher als Folge der Impfung gemeldet wird, der Ortspolizeibehörde sofort anzugeben.

Anlage B.**Vorschriften, welche von den Aerzten bei der Ausführung des Impfgeschäfts zu befolgen sind.****A. Allgemeine Bestimmungen.****§. 1.**

Es ist wünschenswerth, daß der Impfarzt in jedem Orte seines Bezirkes öffentliche Impfungen vornimmt. An Orten, an welchen ansteckende Krankheiten wie Scharlach, Masern, Diphtherie, Croup, Keuchhusten, Flecktyphus, rosenartige Entzündungen in größerer Verbreitung auftreten, ist die Impfung in öffentlichen Terminen während der Dauer der Epidemie nicht vorzunehmen.

Erhält der Impfarzt erst nach Beginn des Impfgeschäfts davon Kenntniß, daß derartige Krankheiten in dem betreffenden Orte herrschen, oder zeigen sich dort auch nur einzelne Fälle von Impfrothlauf, so hat er die Impfung an diesem Orte sofort zu unterbrechen und der zuständigen Behörde davon Anzeige zu machen.

Hat der Impfarzt einzelne Fälle ansteckender Krankheiten in Behandlung, so hat er in zweckentsprechender Weise deren Verbreitung bei dem Impfgeschäfte durch seine Person zu verhüten.

Es empfiehlt sich, öffentliche Impfungen während der Zeit der größten Sommerhitze (Juli und August) zu vermeiden.

**§. 2.**

Im Impftermine hat der Impfarzt im Einvernehmen mit der Ortspolizeibehörde für die nötige Ordnung zu sorgen, Ueberfüllung der für die Impfung bestimmten Räume zu verhüten und ausreichende Lüftung derselben zu veranlassen.

Die gleichzeitige Anwesenheit der Erstimpflinge und der Wiederimpflinge ist thunlichst zu vermeiden.

**B. Beschaffung und Gewinnung der Lymphe.****I. Bei Verwendung von Thierlymphe.****§. 3.**

Die Impfarzte erhalten für die öffentlichen Impfungen ihren Gesamtbedarf an Lymphe unentgeltlich und portofrei aus den staatlichen Impfanstalten.

## §. 4.

Der Impfarzt hat — zutreffendenfalls unter Angabe der Nummer des Versandt-  
buchs der betreffenden Impfanstalt — aufzuzeichnen, von wo und wann er seine Lymphe  
erhalten hat.

## II. Bei Verwendung von Menschenlympe.

## §. 5.

Die Impflinge, von welchen Lympe zum Weiterimpfen entnommen werden soll  
(Ab-, Stamm-, Mutter-Impflinge), müssen zuvor am ganzen Körper untersucht und als  
vollkommen gesund und gut genährt befunden werden. Sie müssen von Eltern stammen,  
welche an vererbaren Krankheiten nicht leiden, insbesondere dürfen Kinder, deren Mütter  
mehrmais abortirt oder Frühgeburt überstanden haben, als Abimpflinge nicht be-  
nutzt werden.

Der Abimpfling soll wenigstens 6 Monate alt, ehelich geboren und nicht das erste  
Kind seiner Eltern sein. Von diesen Anforderungen darf nur ausnahmsweise abgewichen  
werden, wenn über die Gesundheit der Eltern nicht der geringste Zweifel obwaltet.

Der Abimpfling soll frei sein von Geschwüren, Schrunden und Ausschlägen jeder  
Art, von Kondylomen an den Geschlechtsstellen, an den Lippen, unter den Armen und am  
Nabel, von Drüsenaufschwellungen, chronischen Affektionen der Nase, der Augen und Ohren,  
wie von Ansässigkeiten und Verbiegungen der Knochen, er darf demnach kein Zeichen  
von Syphilis, Skrophulose, Rhachitis oder irgend einer anderen konstitutionellen Krank-  
heit an sich haben.

## §. 6.

Lympe von Wiedergeimpften darf nur im Nothfall und nie zum Impfen von Erst-  
impflingen zur Anwendung kommen.

Die Prüfung des Gesundheitszustandes eines wiedergeimpften Abimpflinges muß  
mit besonderer Sorgfalt nach Maßgabe der im §. 5 angegebenen Gesichtspunkte geschehen.

## §. 7.

Jeder Impfarzt hat aufzuzeichnen, von wo und wann er seine Lympe erhalten hat.  
Insbesondere hat er, wenn er Lympe zur späteren eigenen Verwendung oder zur Ab-  
gabe an andere Aerzte aufzubewahren will, den Namen der Impflinge, von denen die

Lymphe abgenommen worden ist, und den Tag der erfolgten Abnahme aufzuzeichnen. Die Lymphe selbst ist derart zu bezeichnen, daß später über die Abstammung derselben ein Zweifel nicht entstehen kann.

Die Aufzeichnungen sind bis zum Schluß des nachfolgenden Kalenderjahrs aufzubewahren.

#### §. 8.

Die Abnahme der Lymphe darf nicht später als am gleichen Tag der auf die Impfung folgenden Woche stattfinden.

Die Blätter, welche zur Entnahme der Lymphe dienen sollen, müssen reif und unverletzt sein und auf einem nur mäßig entzündeten Boden stehen.

Blätter, welche den Ausgangspunkt für Rothlauf gebildet haben, dürfen in keinem Falle zum Abimpfen benutzt werden.

Mindestens eine Blätter muß am Impfsling uneröffnet bleiben.

#### §. 9.

Die Größnung der Blätter geschieht durch Stiche oder Schnittchen.

Das Quetschen der Blätter oder das Drücken ihrer Umgebung zur Vermehrung der Lymphmenge ist zu vermeiden.

#### §. 10.

Nur solche Lymphe darf benutzt werden, welche freiwillig austritt und, mit bloßem Auge betrachtet, weder Blut noch Eiter enthält.

Uebelriechende oder sehr dünnflüssige Lymphe ist zu verwirfen.

#### §. 11.

Nur reinstes Glycerin darf mit der Lymphe vermischt werden. Die Mischung soll mittelst eines reinen Glasstäbels geschehen.

### C. Ausführung der Impfung und Wiederimpfung.

#### §. 12.

Die zu impfenden Kinder sind vom Impfarzte vor der Impfung zu befragen; auch sind die begleitenden Angehörigen von ihm über den Gesundheitszustand der Impflinge zu befragen.

Kinder, welche an schweren akuten oder chronischen, die Ernährung stark beeinträchtigenden oder die Säfte verändernden Krankheiten leiden, sollen in der Regel nicht geimpft und nicht wiedergeimpft werden.

Ausnahmen sind (namentlich beim Auftreten der natürlichen Pocken) gestattet und werden dem Impfarzt anheimgegeben.

#### §. 13.

Die Impfung ist als eine chirurgische Operation anzusehen und mit voller Anwendung aller Vorsichtsmaßregeln auszuführen, welche geeignet sind, Wundinfektionskrankheiten fernzuhalten; insbesondere hat der Impfarzt sorgfältig auf die Reinheit seiner Hände, der Impfinstrumente und der Impfstelle Bedacht zu nehmen; auch ist der Lymphevorrath während der Impfung durch Bedekken vor Verunreinigung zu schützen.

#### §. 14.

Die Thierlymphé ist thunlichst bald nach dem Empfange zu verimpfen, bis zum Gebrauch aber an einem kühlen Orte und vor Licht geschützt aufzubewahren. Die Lymphe darf durch Zusätze von Glycerin, Wasser oder anderen Stoffen nicht verdünnt werden.

#### §. 15.

Zur Impfung eines jeden Impflinges sind nur Instrumente zu benutzen, welche durch trockene oder feuchte Hitze (Ausglühen, Auskochen) oder durch Alkoholbehandlung keimfrei gemacht sind.

Die jedesmal für den Gebrauch nothwendige Menge von Lymphe kann entweder unmittelbar aus dem Glasgefäß mit dem Impfinstrument entnommen oder auf ein keimfreies Glasschälchen gebracht werden. Beim Gebrauche von Haarröhrchen kann sie auch unmittelbar aus einem solchen auf das Instrument getropft werden.

#### §. 16.

Die Impfung wird der Regel nach auf einem Oberarme vorgenommen und zwar bei Erstimpflingen auf dem rechten, bei Wiederimpflingen auf dem linken. Es genügen 4 seichte Schnitte von höchstens 1 cm Länge. Die einzelnen Impfschnitte sollen mindestens 2 cm von einander entfernt liegen, also keinesfalls gekreuzt sein. Stärkere Blut-

ungen beim Impfen sind zu vermeiden. Einmaliges Einstreichen der Lymphe in die durch Anspannen der Haut klaffend gehaltenen Wunden ist im Allgemeinen ausreichend.

Das Auftragen der Lymphe mit dem Pinsel ist verboten.

Lebzig gebliebene Mengen von Lymphe dürfen nicht in das Gefäß zurückgefüllt oder zu späteren Impfungen verwendet werden.

### §. 17.

Die Erstimpfung hat als erfolgreich zu gelten, wenn mindestens eine Pustel zur regelmäßigen Entwicklung gekommen ist. Bei der Wiederimpfung genügt für den Erfolg schon die Bildung von Knöthen oder Bläschen an den Impfstellen.

### §. 18.

Der Impfarzt ist verpflichtet, etwaige Störungen des Impfverlaufs und jede wirkliche oder angebliche Nachkrankheit, soweit sie ihm bekannt werden, thunlichst genau festzustellen und sofort bei dem Oberamtsphysikat anzugezeigen (vergl. Anlage A §. 9).

### D. Privatimpfungen.

#### §. 19.

Die Vorschriften des §. 1 Abs. 3 sowie der §§. 4 bis 18 gelten auch für Privatimpfungen.

## Verhaltungsvorschriften.

### A. Für die Angehörigen der Impflinge.

#### §. 1.

Aus einem Hause, in welchem ansteckende Krankheiten, wie Scharlach, Masern, Diphtherie, Croup, Keuchhusten, Flecktyphus, rosenartige Entzündungen oder die natürlichen Pocken herrschen, dürfen die Impflinge zum allgemeinen Termine nicht gebracht werden.

#### §. 2.

Die Eltern des Impflings oder deren Vertreter haben dem Impfarzte vor der Ausführung der Impfung über frühere oder noch bestehende Krankheiten des Kindes Mittheilung zu machen.

#### §. 3.

Die Kinder müssen zum Impftermine mit rein gewaschenem Körper und mit reinen Kleidern gebracht werden.

#### §. 4.

Auch nach dem Impfen ist möglichst große Reinhaltung des Impflinges die wichtigste Pflicht.

#### §. 5.

Der Impfling soll womöglich täglich gebadet werden, wenigstens verfüge man eine tägliche sorgfältige Waschung nicht.

#### §. 6.

Die Nahrung des Kindes bleibe unverändert.

#### §. 7.

Bei günstigem Wetter darf das Kind ins Freie gebracht werden. Man vermeide im Hochsommer nur die heißesten Tagesstunden und die direkte Sonnenhitze.

ungen beim Impfen sind zu vermeiden. Einmaliges Einstreichen der Lymphe in die durch Anspannen der Haut klaffend gehaltenen Wunden ist im Allgemeinen ausreichend.

Das Auftragen der Lymphe mit dem Pinsel ist verboten.

Lebhaft gebliebene Mengen von Lymphe dürfen nicht in das Gefäß zurückgefüllt oder zu späteren Impfungen verwendet werden.

### §. 17.

Die Erstimpfung hat als erfolgreich zu gelten, wenn mindestens eine Pustel zur regelmäßigen Entwicklung gekommen ist. Bei der Wiederimpfung genügt für den Erfolg schon die Bildung von Knötelchen oder Bläschen an den Impfstellen.

### §. 18.

Der Impfarzt ist verpflichtet, etwaige Störungen des Impfverlaufs und jede wirkliche oder angebliche Nachkrankheit, soweit sie ihm bekannt werden, thunlichst genau festzustellen und sofort bei dem Oberamtsphysikat anzugezeigen (vergl. Anlage A §. 9).

### D. Privatimpfungen.

#### §. 19.

Die Vorschriften des §. 1 Abs. 3 sowie der §§. 4 bis 18 gelten auch für Privatimpfungen.

### **Berhaltungsvorschriften.**

#### A. Für die Angehörigen der Impfslinge.

##### §. 1.

Aus einem Hause, in welchem ansteckende Krankheiten, wie Scharlach, Masern, Diphtherie, Croup, Keuchhusten, Flecktyphus, rosenartige Entzündungen oder die natürlichen Pocken herrschen, dürfen die Impfslinge zum allgemeinen Termine nicht gebracht werden.

##### §. 2.

Die Eltern des Impfslings oder deren Vertreter haben dem Impfarzte vor der Ausführung der Impfung über frühere oder noch bestehende Krankheiten des Kindes Mittheilung zu machen.

##### §. 3.

Die Kinder müssen zum Impftermine mit rein gewaschenem Körper und mit reinen Kleidern gebracht werden.

##### §. 4.

Auch nach dem Impfen ist möglichst große Reinhaltung des Impfslinges die wichtigste Pflicht.

##### §. 5.

Der Impfling soll womöglich täglich gebadet werden, wenigstens verläume man eine tägliche sorgfältige Waschung nicht.

##### §. 6.

Die Nahrung des Kindes bleibe unverändert.

##### §. 7.

Bei günstigem Wetter darf das Kind ins Freie gebracht werden. Man vermeide im Hochsommer nur die heißesten Tagesstunden und die direkte Sonnenhitze.

## §. 8.

Die Impfstellen sind mit großer Sorgfalt vor dem Aufreiben, Zerkraüten und vor Beschmutzung zu bewahren; sie dürfen nur mit frisch gereinigten Händen berührt werden; zum Waschen darf nur ein reiner Schwamm oder reine Leinwand oder reine Watte verwendet werden.

Vor Berührung mit Personen, welche an eiternden Geschwüren, Hautausschlägen oder Wundrose (Rothlauf) erkrankt sind, ist der Impfling sorgfältig zu bewahren, um die Übertragung von Krankheitsteimen in die Impfstellen zu verhüten; auch sind die von solchen Personen benutzten Gegenstände von dem Impflinge fern zu halten. Kommen unter den Angehörigen des Impflinges, welche mit ihm denselben Haushalt theilen, Fälle von Krankheiten der obigen Art vor, so ist es zweckmäßig, den Rath eines Arztes einzuhören.

## §. 9.

Nach der erfolgreichen Impfung zeigen sich vom vierten Tage ab kleine Bläschen, welche sich in der Regel bis zum neunten Tage unter mäßigem Fieber vergrößern und zu erhabenen, von einem rothen Entzündungshof umgebenen Schuppoden entwideln. Dieselben enthalten eine klare Flüssigkeit, welche sich am achten Tage zu trüben beginnt. Vom zehnten bis zwölften Tage beginnen die Poden zu einem Schorfe einzutrocknen, der nach drei bis vier Wochen von selbst absfällt.

Die erfolgreiche Impfung läßt Narben von der Größe der Pusteln zurück, welche mindestens mehrere Jahre hindurch deutlich sichtbar bleiben.

## §. 10.

Bei regelmäßiger Verlaufe der Schuppoden ist ein Verband überflüssig, falls aber in der nächsten Umgebung derselben eine starke, breite Röthe entstehen sollte, sind kalte, häufig zu wechselnde Umschläge mit abgekochtem Wasser anzuwenden; wenn die Poden sich öffnen, ist ein reiner Verband anzulegen.

Bei jeder erheblichen, nach der Impfung entstehenden Erkrankung ist ein Arzt zu ziehen; der Impfarzt ist von jeder solchen Erkrankung, welche vor der Nachschau oder innerhalb 14 Tagen nach derselben eintritt, in Kenntniß zu setzen.

## §. 11.

An dem im Impftermine bekannt zu gebenden Tage erscheinen die Impflinge zur

Nachjhau. Kann ein Kind am Tage der Nachjhau wegen erheblicher Erkrankung, oder weil in dem Hause eine ansteckende Krankheit herrscht (§. 1), nicht in das Impflokal gebracht werden, so haben die Eltern oder deren Vertreter dieses spätestens am Termin-tage dem Impfarzt anzuzeigen.

### §. 12.

Der Impfschein ist sorgfältig aufzubewahren.

### B. Für Wiederimpflinge.

#### §. 1.

Aus einem Hause, in welchem ansteckende Krankheiten, wie Scharlach, Masern, Diphtherie, Croup, Keuchhusten, Flecktyphus, rosenartige Entzündungen oder die natürlichen Pocken herrschen, dürfen die Impflinge zum allgemeinen Termine nicht kommen.

#### §. 2.

Die Kinder sollen im Impftermine mit reiner Haut, reiner Wäsche und in sauberem Kleidern erscheinen.

#### §. 3.

Auch nach dem Impfen ist möglichst große Reinhaltung des Impflinges die wichtigste Pflicht.

#### §. 4.

Die Entwicklung der Impfpusteln tritt am dritten oder vierten Tage ein und ist für gewöhnlich mit so geringen Beschwerden im Allgemeinbefinden verbunden, daß eine Verfäumnis des Schulunterrichts deshalb nicht nothwendig ist. Nur wenn ausnahmsweise Fieber eintritt, soll das Kind zu Hause bleiben. Stellen sich vorübergehend größere Röthe und Ansäschwellungen der Impfstellen ein, so sind kalte, häufig zu wechselnde Umläufe mit abgelochtem Wasser anzuwenden. Die Kinder können das gewohnte Baden fortsetzen. Das Turnen ist vom dritten bis zwölften Tage von Allen, bei denen sich Impfblätter bilden, auszusehen. Die Impfstellen sind, solange sie nicht vernarbt sind, sorgfältig vor Beschmutzung, Krähen und Stoß sowie vor Reibungen durch enge Kleidung und vor Druck von außen zu hüten. Insbesondere ist der Verkehr mit solchen Personen,

welche an eiternden Geschwüren, Hautausschlägen oder Wundrose (Rothlauf) leiden, und die Benutzung der von ihnen gebrauchten Gegenstände zu vermeiden.

### §. 5.

Bei jeder erheblichen, nach der Impfung entstehenden Erkrankung ist ein Arzt zu ziehen; der Impfarzt ist von jeder solchen Erkrankung, welche vor der Nachschau oder innerhalb 14 Tagen nach derselben eintritt, in Kenntniß zu setzen.

### §. 6.

An dem im Impstermine bekannt zu gebenden Tage erscheinen die Impflinge zur Nachschau. Kann ein Kind am Tage der Nachschau wegen erheblicher Erkrankung oder weil in dem Hause eine ansteckende Krankheit herrscht (§. 1), nicht in das Impflokal kommen, so haben die Eltern oder deren Vertreter dieses spätestens am Termintage dem Impfarzt anzuzeigen.

### §. 7.

Der Impfschein ist sorgfältig aufzubewahren.

# Vorschriften

über

## Einrichtung und Betrieb der staatlichen Anstalten zur Gewinnung von Thierlympe.

### 1. Die Anstaltsräume.

#### §. 1.

Jede staatliche, zur Gewinnung von Thierlympe bestimmte Anstalt muß mindestens aus 3 Räumen,

einem Stalle,

einem Impfraum und

einem der Zubereitung und Absäffung der Lymphe dienenden Zimmer bestehen.

#### §. 2.

Die Räume sollen hell, trocken, heizbar, mit Lüftungseinrichtungen und Wasserleitung versehen, leicht zu reinigen und zu desinfizieren sein; die Wände müssen bis zu einer Höhe von 2 m die Abwaschung gestatten. Der Stall und der Impfraum müssen einen wasserdichten, abspülbaren Fußboden und Einrichtungen für den raschen Abfluß der Spülwässer besitzen.

#### §. 3.

Die sämtlichen Anstaltsräume sind jährlich mindestens zwei Mal und zwar vor und nach der Hauptimpfzeit einer gründlichen Reinigung zu unterziehen. Eine solche Säuberung soll außerdem nach Bedarf und besonders, wenn in der Anstalt eine größere Ansammlung von Personen stattgefunden hat, vorgenommen werden.

Der Fußboden des Impfstalls und des Impfraums ist zur Zeit seiner Benutzung täglich mindestens ein Mal abzuspülen. Während der Hauptimpfzeit müssen auch die

Wände dieser beiden Räume wöchentlich mindestens ein Mal in einer Höhe von 2 m gründlich gescheuert oder abgespült werden. Der Zubereitungsräum ist während der Benutzung dauernd möglichst staubfrei und sauber zu halten.

#### §. 4.

Aus den Ständen der Impfthiere ist der Unrat thunlichst schnell zu entfernen. Verläßt ein Thier seinen Stand dauernd, so ist die Streu zu beseitigen, und es sind die Wände desselben nebst dem Boden und dem Lattenrost durch Scheuern und Spülen gründlich zu reinigen.

Die zum Festbinden der Thiere bestimmten Halster u. c. sind nach jedesmaligem Gebrauch zu säubern und, wenn sie aus Leder hergestellt sind, gründlich zu schmieren.

#### §. 5.

Litt eines der in die Anstalt gebrachten Thiere an einer übertragbaren Krankheit, so sind diejenigen Anstalträume, in welchen es sich aufgehalten hat, sowie alle Geräthschaften, mit denen es in Berührung gekommen ist, zu desinfizieren. Hat eine Infektion der Anstalt in anderer Weise stattgefunden, so ist ebenfalls eine gründliche Desinfektion derselben vorzunehmen.

### II. Auswahl und Untersuchung der Impfthiere.

#### §. 6.

Zur Gewinnung von Thierlymphé sind junge Kinder oder Fälber zu benutzen. Letztere müssen mindestens 3 Wochen alt sein; Thiere im Alter von 5 Wochen und darüber sind den jüngeren vorzuziehen. Es empfiehlt sich, die zur Impfung bestimmten Thiere vor ihrer Einstellung in einem von den Anstalträumen getrennten Stalle von einem Thierarzte beobachtet zu lassen.

#### §. 7.

Vor der Impfung sind die Thiere von einem Thierarzt auf ihren Gesundheitszustand zu untersuchen. Hierbei ist der Haut und dem Nabel besondere Aufmerksamkeit zu widmen. Nur solche Thiere, welche durchaus gesund sind, sind zur Gewinnung von Lymphe zu benutzen.

## §. 8.

Beim Impfen sowohl wie bei der Abnahme der Lymphe ist die Körperwärme des Thieres festzustellen. Beträgt dieselbe mehr als 41,5 Grad Celsius, oder sind sonst Krankheitsscheinungen vorhanden, welche nach dem Urtheile des Thierarztes Bedenken hervorruhen, so ist das Thier von der Benutzung auszuschließen.

## §. 9.

Während der Entwicklung der Blättern ist der Gesundheitszustand des Thieres von dem Thierarzte zu überwachen.

## §. 10.

Nach der Abnahme der Lymphe und der Schlachtung sind die Thiere wiederum vom Thierarzte zu untersuchen. Bis zu dieser Untersuchung dürfen die inneren Organe und das Fell nicht von dem Körper getrennt werden. Sie hat sich auf den Nabel, die Nabelgefäße, sowie Lunge, Leber, Milz und die Lymphdrüsen, insbesondere die Mesenterial- und Mediastinaldrüsen zu erstrecken.

## §. 11.

Über das Ergebnis der Beobachtung während der Blattentwicklung und über den Schlachtbefund hat der Thierarzt entweder persönlich Eintragungen in das Tagebuch (§. 40) oder in ein besonderes, zu diesem Zwecke angelegtes Buch zu machen. Auch im letzteren Falle muß aus demselben hervorgehen, auf welches Thier sie sich beziehen.

## §. 12.

Die gewonnene Lymphe darf nur dann zu Menschenimpfungen verwendet werden, wenn die thierärztliche Bescheinigung bestätigt, daß das betreffende Thier im Sinne dieser Anweisung (§§. 8, 10) gesund war.

## III. Die Pflege und Ernährung der Impfthiere.

## §. 13.

Als Streu für die Thiere kann verwendet werden: Stroh, Heu, Holzwolle, Torfstreu. Das Material soll frisch, unverdorben und anderweitig noch nicht benutzt sein. Die Impfthiere selbst sind mit größter Sorgfalt rein zu halten.

## §. 14.

Die Ernährung der Impfthiere hat in der für ihr Alter zweitmäßigsten Form nach Anweisung des Thierarztes stattzufinden.

## IV. Anstaltspersonal.

## §. 15.

Die Leitung der Anstalt ist einem Arzte zu unterstellen.

Der Wärter soll gesund und namentlich frei von Tuberkulose sein. Treten ansteckende Krankheiten in seiner Familie auf, so hat er während der Dauer derselben die Anstaltsräume zu meiden.

Er trägt während seiner Thätigkeit in denselben einen Anzug aus waschbarem Stoffe, der nach Bedarf zu waschen und zu desinfizieren ist. Dasselbe gilt auch von seinen Arbeitsstöhrzen.

## §. 16.

Alle Personen, welche beim Impfen oder Abimpfen entweder unmittelbar oder mittelbar durch Instrumente mit der Impfläche oder der Lymphe in Berührung kommen, sich mit dem Verarbeiten der Lymphe oder mit dem Auffüllen derselben beschäftigen, haben ihre Finger und Nägel mit Bürste und Nagelkratz sorgfältig zu säubern, die Unterarme und die Hände mit Wasser und Seife gründlich zu waschen und in wirkamer Weise zu desinfizieren. Diese Reinigung und Desinfektion ist jedesmal nach etwaiger Unterbrechung der Thätigkeit zu wiederholen.

## V. Impfung der Thiere und Abnahme der Lymphe.

## §. 17.

Thiere, welche einen längeren Transport durchgemacht haben, sollen erst geimpft werden, wenn sie sich erholt haben.

## §. 18.

Den größeren Thieren sind während ihres Weges zum und vom Impftische und während ihres Verbleibens auf demselben die Augen mit einem undurchsichtigen Stoffe zu verbinden.

## §. 19.

Die Impftische sollen ein Polsterkissen, welches Verlebungen beim Schlagen des Kopfes verhindert und einen Anstrich besitzen, welcher gründliche Reinigung gestattet. Sie müssen nach jedesmaligem Gebrauch abgescheuert und gründlich abgespült werden. Ihr Lederzeug ist ausreichend zu schwärzen.

## §. 20.

Die zum Impfen und zur Abnahme der Lymphe bestimmten, oder mit der abgezabten Lymphe in Berührung kommenden Instrumente dürfen anderen Zwecken nicht dienen, sie müssen ganz aus Metall und so hergestellt sein, daß sie leicht gereinigt und desinfiziert werden können. Vor dem Gebrauche sind sie jedesmal zu sterilisieren. Alle Gefäße, welche zur Aufnahme der zu verimpfenden oder der abgenommenen Lymphe dienen, sind vorher durch trockene Hitze zu sterilisieren oder auszuholzen.

## §. 21.

Die Wahl der Körperstellen, an welchen die Impfung des Thieres erfolgt, bleibt dem Arzte der Anstalt überlassen, jedoch darf die Ausdehnung der geimpften Flächen nicht den achtten Theil der Körperoberfläche übersteigen.

## §. 22.

Die zur Impfung bestimmte Fläche ist zu rasieren, mit Seife und warmem Wasser unter Benutzung von Bürsten, welche in desinfizierenden Lösungen aufbewahrt sind, gründlich zu reinigen und mit abgetochtem Wasser abzuspülen. Eine Desinfektion der Impffläche vor der Impfung kann durch 1 pro Mille Sublimat-, 2 Prozent Lysol-, 3 Prozent Karbolsäurelösung, Alkohol oder andere zweckentsprechende Mittel ausgeführt werden.

## §. 23.

Zum Zwecke der Impfung können Stiche, kürzere oder längere Schnitte, sowie über kleinere Flächen ausgedehnte Skarifikationen in Anwendung gezogen werden.

## §. 24.

Zur Thierimpfung können benutzt werden:

a. Menschenlymph von Erstimpflingen, welche unter Beachtung der in Anlage B

gegebenen Vorschriften (Vorschriften, welche von den Aerzten bei der Ausfiihrung des Impfgeschäfts zu befolgen sind, §§. 5 ff.) gewonnen ist. Sie darf unvermischt frisch vom Körper des Kindes oder nach Aufbewahrung in sorgfältig geschlossenen Haarröhrchen, mit reinstem Glycerin vermischt entweder frisch oder in Haarröhrchen beziehungsweise in sterilisierten, mit desinfizierten Papprosen wohl verschlossenen Gläschen aufbewahrt, auf das Thier übertragen werden;

- b. Thierlympe in der zur Menschenimpfung zugelassenen Beschaffenheit;
- c. die festen und flüssigen Bestandtheile der natürlichen Ruhpoden und der echten Menschenblattern, wenn bei Verwendung der letzteren alle Vorsichtsmaßregeln beobachtet werden können, welche zur Verhütung der Übertragung von Variolagift auf Menschen oder Anstaltsgegenstände erforderlich sind.

#### §. 25.

Die Abnahme der Lymphe vom Thiere hat vor dem Eitrigwerden des Inhalts der Blattern, und bevor sich eine erhebliche Röthe der Umgebung derselben eingestellt hat, stattzufinden.

#### §. 26.

Sorgfältige Reinigung der ganzen Impffläche mit Seife und warmem Wasser und Entfernung aller den Blattern anhaftenden Worenen und Schorfe hat der Abnahme vorzugehen. Eine Desinfektion der Impffläche durch geeignete Mittel und Behandlung mit Alkohol und Aether ist erlaubt.

#### §. 27.

Nur gut entwickelte Blattern sind zur Abnahme von Lymphe geeignet. Wiederholte Benutzung einer und derselben Blatter ist nicht gestattet.

#### §. 28.

Die Abnahme der Lymphe kann mittelst der Lanzette, des scharfen Löffels oder des Spatels vorgenommen werden. Das Gewebe der Blatter ist bei lebenden Thieren durch Abkratzen unter scharfem Drucke möglichst blutfrei zu entfernen. Wiederholtes Kratzen an derselben Stelle ist nicht erlaubt. Wo es die Verhältnisse gestatten, kann das Thier vor der Lympheabnahme geschlachtet werden.

## VI. Herstellung und Versendung der Lymphe.

## §. 29.

Der Tisch, auf welchem die Zubereitung der Lymphe erfolgt, soll mit einer Glassplatte versehen sein. Alle Instrumente, welche mit der Lymphe und der Zusatzflüssigkeit in Berührung kommen, und alle Gefäße, welche diese oder die Lymphe aufzunehmen, müssen nach §. 20 behandelt werden.

Die Gefäße sind vor dem Gebrauch und während derselben thunlichst bedeckt zu halten. Walzen und andere Theile von Reibemaschinen, welche eine Desinfektion durch feuchte oder trockne Wärme nicht gestatten, sind entweder in Alkohol oder in einem anderen desinfizirenden Mittel oder sonst in geeigneter Weise, vor Staub geschützt, aufzubewahren, im letzteren Falle aber vor dem Gebrauche zu desinfiziren.

## §. 30.

Zur Verarbeitung der Lymphe gelangen die flüssigen und die festen Bestandtheile der Blätter unter Ausschluß der Borke und Schorfe. Die Vermischung der von verschiedenen Thieren gleichzeitig gewonnenen Lymphe ist gestattet.

Berügert sich der Beginn der Bearbeitung, so ist die Lymphe bis zu dieser in Glycerin aufzubewahren.

## §. 31.

Die thierische Lymphe ist zu Menschenimpfungen niemals in Form des aus den Blättern gewonnenen Rohmaterials zu benutzen, sie darf vielmehr nur dazu verwendet werden:

- 1) nach sorgfältigem Verreiben im Mörser oder auf einer Maschine, wozu reines, den Anforderungen des Arzneibuchs entsprechendes Glycerin oder ein Gemisch aus solchem Glycerin und destillirtem, steriles Wasser verwendet worden ist, in Form einer Zubereitung, welche einen Theil abgeschabter Lymphe auf höchstens 10 Theile Zusatzflüssigkeit enthält;
- 2) nach Verreibung mit gleichartigem Wasser oder Glycerinwasser und nach Entfernung der festen Bestandtheile durch Sedimentiren oder Centrifugiren in Form einer klaren Flüssigkeit, welche auch einem Eindickungsverfahren unterzogen werden kann.

## §. 32.

Die fertige Lymphe ist, wenn sie nicht sogleich in die Versandtgefäße gefüllt wird, in sorgfältig verschlossenen, sterilen Gefäßen aufzubewahren.

## §. 33.

Zum Auffüllen in die Versandtgefäße ist ein geeigneter Auffüllapparat zu benutzen, dessen gläserne Theile vor dem Gebrauch zu sterilisiren sind.

## §. 34.

Zur Versendung der Lymphe sind nur reine, gut verschlossene Haarröhrchen oder sonstige Glasgefäße zu benutzen. Bei den letzteren reicht der Verschluß mit einem guten Kork aus. Alle zur Aufbewahrung dienenden Gefäße dürfen nur nach gründlicher Reinigung und Sterilisation mittels trockener Hitze, die Körke durch Behandlung mit absolutem Alkohol oder in anderer Weise desinfizirt benutzt werden.

## §. 35.

Die fertige Lymphe ist bis zu ihrer Versendung an einem kühlen Orte und vor Licht geschützt aufzubewahren.

## §. 36.

Die Versendung von Lymphe ist erst vorzunehmen, wenn die Art ihrer Wirkung durch Probeimpfung festgestellt ist. Eine Ausnahme hiervon ist nur in dringenden Fällen gestattet.

## §. 37.

Jeder Sendung von Lymphe sind Angaben über die Nummer des Versandtbuches (§. 41), über den Tag der Abnahme der Lymphe und über die Zahl der im Gefäß enthaltenen Portionen sowie eine Gebrauchsanweisung beizufügen, auch ist das Ersuchen um Berichterstattung über den Erfolg der damit vorgenommenen Impfung auszusprechen.

Die Gebrauchsanweisung hat den Wortlaut der §§. 13 bis 19 der Vorschriften, welche von den Ärzten bei der Ausführung des Impfgeschäfts zu befolgen sind (Anlage B), zu enthalten.

## VII. Abgabe der Lymphe.

§. 38.

Die Abgabe der fertigen Lymphe erfolgt der Regel nach auf christliche Bestellung und von besonderen Fällen abgesehen nur an Aerzte und Behörden.

§. 39.

Der Anstaltsvorstand kann jedes Mal eine 14 tägige Vorausebestellung verlangen. Von einer solchen Forderung muß Abstand genommen werden bei Lieferung zu denjenigen Impfungen, welche wegen des Ausbruchs natürlicher Pocken von den zuständigen Polizeibehörden angeordnet sind. Deshalb ist in der Anstalt stets ein angemessener Vorrath wirksamer Lymphe bereit zu halten.

## VIII. Listenführung.

§. 40.

Über die Impfungen der Thiere ist ein Tagebuch zu führen, welches die nachstehenden Rubriken enthält:

- a. laufende Nummer,
- b. Rasse, Geschlecht, Farbe und Alter des Thieres,
- c. Tag der Einstellung des Thieres, der letzten Besichtigung, sowie der Abholung aus der Anstalt,
- d. Tag und Stunde des Impfens und der Abnahme der Lymphe,
- e. Art und Abstammung der verimpften Lymphe,
- f. Körperwärme (womöglich auch Körpergewicht) des Thieres beim Impfen und bei der Abnahme der Lymphe,
- g. Gesundheitszustand des Thieres bei der Einstellung und während der Entwicklung der Blattern,
- h. Beschaffenheit der inneren Organe nach dem Schlachten, soweit dieselbe durch den Thierarzt festgestellt wurde,
- i. Ergebniß der Impfung,
- k. Art der Zubereitung der Lymphe (§. 31),
- l. Bemerkungen.

## §. 41.

Ueber den Versandt der Lymphe ist ein Versandtbuch zu führen, welches die nachstehenden Rubriken enthält:

- a. laufende Nummer,
- b. Name und Stand des Empfängers,
- c. Wohnort desselben,
- d. Datum des Einganges der Bestellung,
- e. Datum der Absendung,
- f. Ursprung und Alter der Lymphe,
- g. Art der Zubereitung der Lymphe (§. 31),
- h. Menge der über sandten Lymphe,
- i. Bemerkungen (über den bei der Verimpfung Seitenä des impfenden Arztes erzielten Erfolg und dergl.).

## IX. Wissenschaftliche und praktische Untersuchungen über Thierlymphe.

## §. 42.

Den öffentlichen Impfanstalten liegt ob, wissenschaftlich und praktisch die Impfung weiter zu fördern und dementsprechend auf dem Wege des Versuchs, der klinischen Beobachtungen u. s. w. Untersuchungen anzustellen.

## §. 43.

Ueber die Thätigkeit der Anstalten sind regelmäßige Jahresberichte unter hauptsächlicher Benutzung der im Vollzuge der §§. 40 bis 42 gewonnenen Materialien zu erstatten und dem Medizinalkollegium vorzulegen.

Formular Ia.

## I m p f s c h e i n .

Impfbezirk . . . . . Impfliste Nro. . . . .

. . . . . geboren den . . . . . 1 . . . . . wurde am . . . . . 19 . . .  
zum . . . . . Male . . . . . Erfolg geimpft.

Durch die Impfung ist der gesetzlichen Pflicht genügt.

. . . . . am . . . . . 19 . . .

N. N.

Arzt (Impfarzt).

## Rückseite.

Zu jedem Impfbezirk wird jährlich an Orten und zu Zeiten, welche vorher bekannt gemacht werden, unentgeltlich geimpft. Die erste Impfung der Kinder muß vor Ablauf des auf das Geburtsjahr folgenden Kalenderjahres, die spätere Impfung (Wiederimpfung) bei Böglingen einer öffentlichen Lehranstalt oder einer Privatschule, mit Ausnahme der Sonntags- und Abendschulen, innerhalb desjenigen Kalenderjahres erfolgen, in welchem die Kinder das zwölfe Lebensjahr zurücklegen. Ist die Impfung nach dem Urtheile des Arztes erfolglos geblieben, so muß sie spätestens im nächsten Jahre wiederholt werden. Jeder Impfling muß frühestens am 6. und spätestens am 8. Tage nach der Impfung dem Arzte zur Besichtigung vorgestellt werden. Eltern, Pflegeeltern und Wormänder, deren Kinder oder Pflegebedürftige ohne gesetzlichen Grund und trotz erfolgter amtlicher Aufforderung der Impfung oder der ihr folgenden Gestellung entzogen geblieben sind, haben Geldstrafe oder Haft verwirkt.

### Bemerkung.

Das Formular I kommt für alle Impfungen zur Anwendung, durch welche der gesetzlichen Pflicht genügt ist, und zwar sowohl bei der ersten Impfung (§. 1 Ziff. 1 des Impfgesetzes), als bei der späteren Impfung (Wiederimpfung, §. 1 Ziff. 2 des Impfgesetzes).

Im Uebrigen ist zu unterscheiden:

- 1) war die Impfung bei dem ersten oder zweiten Male erfolgreich, so ist zwischen den Worten „zum . . . . Male“ das Wort „ersten“ oder „zweiten“ und zwischen den Worten „Male . . . . Erfolg“ das Wort „mit“ einzuschalten;
  - 2) ist die Impfung zum dritten Male (§. 3 des Impfgesetzes) wiederholt worden, so ist zwischen den Worten „zum . . . . Male“ das Wort „dritten“, und zwischen den Worten „Male . . . . Erfolg“, je nachdem die Impfung erfolgreich oder erfolglos war, das Wort „mit“ oder das Wort „ohne“ einzuschalten.
-

Formular I b.

# I m p f s c h e i n .

Impfbezirk . . . . .

Impfliste Nro. . . . .

. . . . ., geboren den . . . . . 1 . . . , wurde am . . . . . 19 . . .  
zum . . . . . Male . . . . . Erfolg wiedergeimpft.

Durch die Impfung ist der gesetzlichen Pflicht genügt.

. . . . . am . . . . . 19 . . .

N. N.

Arzt (Impfarzt).

## Rückseite.

In jedem Impfbezirk wird jährlich an Orten und zu Zeiten, welche vorher bekannt gemacht werden, unentgeltlich geimpft. Die erste Impfung der Kinder muß vor Ablauf des auf das Geburtsjahr folgenden Kalenderjahres, die spätere Impfung (Wiederimpfung) bei Böglingen einer öffentlichen Lehranstalt oder einer Privatschule, mit Ausnahme der Sonntags- und Abendschulen, innerhalb desjenigen Kalenderjahres erfolgen, in welchem die Kinder das zwölftes Lebensjahr zerrücklegen. Ist die Impfung nach dem Urtheile des Arztes erfolglos geblieben, so muß sie spätestens im nächsten Jahre wiederholt werden. Jeder Impfling muß frühestens am 6. und spätestens am 8. Tage nach der Impfung dem Arzte zur Besichtigung vorgestellt werden. Eltern, Pflegeeltern und Wormünder, deren Kinder oder Pflegebefohlene ohne gesetzlichen Grund und trog erfolgter amtlicher Aufforderung der Impfung oder der ihr folgenden Gestellung entzogen geblieben sind, haben Geldstrafe oder Haft verwirkt.

Bemerkung.

Das Formular I kommt für alle Impfungen zur Anwendung, durch welche der gesetzlichen Pflicht genügt ist, und zwar sowohl bei der ersten Impfung (§. 1 Ziff. 1 des Impfgesetzes), als bei der späteren Impfung (Wiederimpfung, §. 1 Ziff. 2 des Impfgesetzes).

Im Uebrigen ist zu unterscheiden:

- 1) war die Impfung bei dem ersten oder zweiten Male erfolgreich, so ist zwischen den Worten „zum . . . . . Male“ das Wort „ersten“ oder „zweiten“ und zwischen den Worten „Male . . . . . Erfolg“ das Wort „mit“ einzuhalten;
- 2) ist die Impfung zum dritten Male (§. 3 des Impfgesetzes) wiederholt worden, so ist zwischen den Worten „zum . . . . . Male“ das Wort „dritten“, und zwischen den Worten „Male . . . . . Erfolg“, je nachdem die Impfung erfolgreich oder erfolglos war, das Wort „mit“ oder das Wort „ohne“ einzuhalten.

Formular IIa.

## Impfchein.

Impfbezirk . . . . .

Impfliste Nro. . . . .

. . . . ., geboren den . . . . . 1 . . . . ., wurde am . . . . . 19 . . .  
 zum . . . . . Male ohne Erfolg geimpft.

Die Impfung muß im nächsten Jahre wiederholt werden.

. . . . . am . . . . . 19 . . .

N. N.

Arzt (Impfarzt).

Rückseite  
(wie bei Formular I).

## Bemerkung.

Das Formular II kommt für alle diejenigen Fälle zur Anwendung, in denen die Impfung wegen Erfolglosigkeit wiederholt werden muß (§. 3 des Impfgesetzes), und zwar sowohl bei der ersten Impfung (§. 1 Biff. 1 des Impfgesetzes), als bei der späteren Impfung (Wiederimpfung, §. 1 Biff. 2 des Impfgesetzes).

Je nachdem die Impfung zum ersten oder zweiten Male vorgenommen war, ist zwischen den Worten „zum . . . . . Male“ das Wort „ersten“ oder „zweiten“ einzufüllen.

Formular II b.

## I m p f s c h e i n .

Impfbezirk . . . . .

Impfliste Nro. . . . .

. . . . . geboren den . . . . . 1 . . . . . wurde am . . . . .  
 19 . . . zum . . . . . Male ohne Erfolg wieder geimpft.

Die Impfung muß im nächsten Jahre wiederholt werden.

. . . . . am . . . . . 19 . . .

N. N.

Arzt (Impfarzt).

Rückseite  
(wie bei Formular I).

## Bemerkung.

Das Formular II kommt für alle diejenigen Fälle zur Anwendung, in denen die Impfung wegen Erfolglosigkeit wiederholt werden muß (§ 3 des Impfgesetzes), und zwar sowohl bei der ersten Impfung (§. 1 Biff. 1 des Impfgesetzes), als bei der späteren Impfung (Wiederimpfung, §. 1 Biff. 1 des Impfgesetzes).

Je nachdem die Impfung zum ersten oder zweiten Male vorgenommen war, ist zwischen den Worten „zum . . . . . Male“ das Wort „ersten“ oder „zweiten“ einzuhalten.

## Formular III.

## Zeugniß.

Impfbezirk . . . . . Impfliste Nro. . . . .

. . . . . geboren den . . . . . 1 . . . kann wegen . . . . .  
 . . . . . ohne Gefahr nicht geimpft werden.

Demgemäß darf die gesetzliche Impfung bis . . . . . unterbleiben.  
 . . . . . den . . . . . 19 . .

**N. N.**  
Arzt (Impfarzt).

Rückseite  
(wie bei Formular I).

## Bemerkung.

Das Formular III kommt — und zwar sowohl bei ersten Impfungen, als bei späteren (Wiederimpfungen) — zur Anwendung, wenn eine vorläufige Befreiung von der Impfung wegen Krankheit *et cetera* (§. 2 des Impfgesetzes) nachgewiesen werden soll. Der Befreiungsgrund ist zwischen den Worten „wegen . . . . . ohne *et cetera*“, die Frist der Befreiung zwischen den Worten „bis . . . . . unterbleiben“ anzugeben. Der Name des Impfbezirks und die Nummer der Impfliste ist von demjenigen Impfarzte beziehungsweise derjenigen Behörde, in deren Impfliste das betreffende Kind eingetragen ist, auszufüllen, sobald ihnen das Zeugniß zur Führung des Befreiungsnachweises vorgelegt wird.

## Formular IV.

## Zeugniß.

Impfbezirk . . . . .

Impfliste Nro. . . . .

. . . . . geboren den . . . . . 1 . . . . . hat im Jahre 1 . . . . . die natürlichen Blättern überstanden; ist im Jahre 1 . . . . . mit Erfolg geimpft worden und ist demgemäß von der Impfung befreit.

. . . . . den . . . . . 19 . . .

N. N.

Arzt (Impfarzt).

Rückseite  
(wie bei Formular I)

## Bemerkung.

Das Formular IV ist für diejenigen Fälle bestimmt, in denen — sowohl bei ersten Impfungen, als bei späterer (Wiederimpfung) — eine gänzliche Befreiung von der Impfung stattfindet. Besteht der Befreiungsgrund darin, daß das Kind die natürlichen Blättern überstanden hat, so sind die Worte „ist im Jahre rc.“ bis „worden“ auszustreichen; ist dagegen das Kind von der Impfung befreit, weil es bereits mit Erfolg geimpft worden ist, so sind die Worte „hat im Jahre rc.“ bis „überstanden“ auszustreichen.

Der Name des Impfbezirks und die Nummer der Impfliste ist von demjenigen Impfarzte beziehungsweise derjenigen Behörde, in deren Impfliste das betreffende Kind eingetragen ist, auszufüllen, sobald ihnen das Zeugniß zur Führung des Befreiungsnachweises vorgelegt wird.

## Formular V.

## Bemerkungen.

I. In die Liste für Erstimpfungen sind aufzunehmen:

- 1) die aus der vorjährigen Liste für Erstimpfungen zu übertragenden, in Spalte 25 der selben vermerkten Erstimpfpflichtigen;
- 2) sämtliche während des vorhergehenden Kalenderjahrs geborenen und am Schluß desselben im Impfbezirk lebenden Kinder, gleichviel ob dieselben während des vorhergehenden Kalenderjahrs bereits geimpft worden sind oder nicht;
- 3) die während des laufenden Kalenderjahrs aus anderen Impfbezirken zugezogenen und als noch nicht mit Erfolg geimpft überwiesenen, im vorhergehenden Kalenderjahr geborenen Kinder.

II. In Spalte 8 ist einzutragen:

- 1) bei Impfung mit Thierlympe der Name derjenigen Anstalt oder derjenigen Privatperson, von welcher die Lymphe bezogen wurde;
- 2) bei Impfung mit Menschenlympe von Körper zu Körper der Vor- und Zuname des Abimvslinges;
- 3) bei Impfung mit aufbewahrter Menschenlympe der Name derjenigen Anstalt oder desjenigen Impfarztes, von welchem die Lymphe bezogen wurde. Hatte der eintragende Impfarzt die in aufbewahrtem Zustande gebrauchte Lymphe von einem einzelnen Kinde entnommen, so ist der Name dieses Kindes einzutragen; hatte er sie von mehreren Kindern entnommen und gemischt aufbewahrt, so ist der Name des Impfarztes selbst in diese Spalte einzutragen.

III. In der Spalte 25 sind zu vermerken:

- 1) alle nicht zur Nachschau vorgestellten und daher in Spalte 15 mit „Nein“ verzeichneten Kinder;
- 2) alle zum 1. und 2. Male aber nicht zum 3. Male ohne Erfolg geimpften Kinder (entnehmbar aus den Spalten 6 und 16);
- 3) alle auf Grund ärztlichen Zeugnisses zurückgestellten (Spalte 23) sowie alle nicht auffindbaren (Spalte 20) oder der Impfung vorschriftswidrig entzogenen (Spalte 24) Kinder.

IV. Die Erstimpfung hat als erfolgreich zu gelten, wenn mindestens eine Pustel zur regelmäßigen Entwicklung gekommen ist.

Liste der zur Erstimpfung vorzustellenden Kinder  
für 19 . .

| Zeitstufe / nummer. | Vor- und Zuname. | Des Vaters, Pflegevaters oder Vormundes. | Art der Impfung.                                                        | Die Impfung ist unterblieben wegen: |
|---------------------|------------------|------------------------------------------|-------------------------------------------------------------------------|-------------------------------------|
|                     |                  |                                          | zählt der vorangegangenen Quotenfugen.                                  |                                     |
|                     |                  |                                          | Zag der Impfung.                                                        |                                     |
|                     |                  |                                          | Zugabe, wobei die Zusage getanen.                                       |                                     |
|                     |                  |                                          | Glucosetintinnus.                                                       |                                     |
|                     |                  |                                          | oder anders abweichen.                                                  |                                     |
|                     |                  |                                          | von Mutter zu Störer.                                                   |                                     |
|                     |                  |                                          | Glucosetintinnus.                                                       |                                     |
|                     |                  |                                          | oder anders abweichen.                                                  |                                     |
|                     |                  |                                          | Zahl der benötigten Quottäschte.                                        |                                     |
|                     |                  |                                          | Zu der Pfeilspitze vorgestellt und an beiden Zügen.                     |                                     |
|                     |                  |                                          | Zag die Impfung von Erfolg?                                             |                                     |
|                     |                  |                                          | erfolglos Todes.                                                        |                                     |
|                     |                  |                                          | Stellung.                                                               |                                     |
|                     |                  |                                          | richtig auffundbar oder als falscher Ortsbeschreibung.                  |                                     |
|                     |                  |                                          | Lebenszeiten der natürlichen Gatteten.                                  |                                     |
|                     |                  |                                          | vorzeitiges Auftreten einer erfolgreicher Impfung.                      |                                     |
|                     |                  |                                          | ätzlich bestengt Gefahr für Leben oder Gesundheit.                      |                                     |
|                     |                  |                                          | wortchristwideriger Entziehung.                                         |                                     |
|                     |                  |                                          | Eig ist benach in die nachjährige Eile für Erstimpfungen zu übertragen. |                                     |
|                     |                  |                                          | benennungen.                                                            |                                     |

## Formular VI.

## Bemerkungen.

I. In die Liste für Wiederimpfungen sind aufzunehmen:

- 1) die aus der vorjährigen Liste für Wiederimpfungen zu übertragenden, in Spalte 26 derselben vermerkten Wiederimpfpflichtigen;
- 2) sämtliche Böglings der im Impfsbezirk befindlichen öffentlichen Lehranstalten und Privatschulen mit Ausnahme der Sonntags- und Abendschulen, welche während des Geschäftsjahrs das 12. Lebensjahr zurücklegen, gleichviel ob dieselben bereits angeblich oder wirklich innerhalb der vorhergehenden 5 Jahre mit Erfolg wiedergeimpft sind, oder die natürlichen Blätter überstanden haben. Ob eine von diesen beiden letzteren Thatsachen vorliege, muß der Impfarzt durch Kenntnisnahme der bezüglichen ärztlichen Zeugnisse beziehungsweise durch eigene Untersuchung feststellen und im Bejahungsfall in den bezüglichen Spalten des Listenformulars verzeichnen.

II. In Spalte 8 ist einzutragen:

- 1) bei Impfung mit Thierlympe der Name derjenigen Anstalt oder derjenigen Privatperson, von welcher die Lymphe bezogen wurde;
- 2) bei Impfung mit Menschenlympe von Körper zu Körper der Vor- und Zuname des Abimpflings;
- 3) bei Impfung mit aufbewahrter Menschenlympe der Name derjenigen Anstalt oder desjenigen Impfarztes, von welcher die Lymphe bezogen wurde. Hatte der eintragende Impfarzt die in aufbewahrtem Zustande gebrauchte Lymphe von einem einzelnen Kinde entnommen, so ist der Name dieses Kindes einzutragen; hatte er sie von mehreren Kindern entnommen und gemischt aufbewahrt, so ist der Name des Impfarztes selbst in diese Spalte einzutragen.

III. In Spalte 26 sind einzutragen:

- 1) alle nicht zur Nachschau vorgestellten und daher in Spalte 15 mit „Nein“ verzeichneten Kinder;
- 2) alle zum 1. oder zum 2. Male, aber nicht zum 3. Male ohne Erfolg geimpften Kinder (entnehmbar aus Spalte 6 und 16);
- 3) alle wegen Nichtauflösbarkeit oder zusätzlicher Ortsabwesenheit nicht geimpften (Spalte 21), auf Grund ärztlichen Zeugnisses zurückgestellten (Spalte 24) ob. der Impfung vorchristlichwidrig entzogenen (Spalte 25) Kinder.

IV. Bei der Wiederimpfung genügt für den Erfolg schon die Bildung von Knöpfchen oder Bläschen an den Impfstellen.

Liste der zur Wiederimpfung vorzustellenden Kinder  
für 19 . . .

| Vorläufige Nummer. | Ter zur Wiederimpfung vorzustellenden Kinder  | Ter des Vaters, Pflegers oder Vorwurdes | Zahl der während der letzten 5 Jahre vorbeigegangenen Impfungen. | Zahl der Impfungen, unter die einzutragen. | Art der Impfung.           | Die Impfung ist unterblieben wegen: |                                 |
|--------------------|-----------------------------------------------|-----------------------------------------|------------------------------------------------------------------|--------------------------------------------|----------------------------|-------------------------------------|---------------------------------|
|                    |                                               |                                         |                                                                  |                                            |                            | Mit Thierlympe                      | Mit Menschenlympe               |
| 1. 2. 3. 4. 5.     | Elter und Juname.<br>Zahl und Zog der Geburt. | Eltern, Wohnung,<br>Name.               | Zahl der während der letzten 5 Jahre vorbeigegangenen Impfungen. | Zahl der Impfungen, unter die einzutragen. | obligatorische Thierlympe. | 10. 11. 12. 13. 14. 15. 16. 17.     | 18. 19. 20. 21. 22. 23. 24. 25. |

## Formular VII.

## Bemerkungen.

- I. In die „Liste der bereits im Geburtsjahre zur Impfung vorgestellten Kinder“ sind vom Impfarzte die Namen u. s. w. nach Maßgabe der Spaltenüberschriften von allen denjenigen Kindern einzutragen, welche vor Ablauf desjenigen Kalenderjahrs, innerhalb dessen sie geboren sind, bereits zur Impfung vorgestellt und wirklich geimpft worden sind.
- II. In Spalte 7 ist einzutragen:
- 1) bei Impfung mit Thierlympe der Name derjenigen Anstalt oder derjenigen Privatperson, von welcher die Lymphe bezogen wurde;
  - 2) bei Impfung mit Menschenlympe von Körper zu Körper der Vor- und Zuname des Abimpfslings;
  - 3) bei Impfung mit aufbewahrter Menschenlympe der Name derjenigen Anstalt oder desjenigen Impfarztes, von welchem die Lymphe bezogen wurde. Hatte der eintragende Impfarzt die in aufbewahrtem Zustande gebrauchte Lymphe von einem einzelnen Kinde entnommen, so ist der Name dieses Kindes einzutragen; hatte er sie von mehreren Kindern entnommen und gemischt aufbewahrt, so ist der Name des Impfarztes selbst in diese Spalte einzutragen.
- III. Die Erstimpfung hat als erfolgreich zu gelten, wenn mindestens eine Pustel zur regelmäßigen Entwicklung gekommen ist.

## Liste der bereits im Geburtsjahre zur Impfung gelangten Kinder

für 19 . . .

| Laufende Nummer. | Der bereits im Geburtsjahre zur Impfung gestellten Kinder |                          | Des Vaters, Pflegevaters oder Vormundes |                    | Tag der Impfung. | Angabe, woher die Lymphe genommen. | Art der Impfung. |                    |                       |                  | Zahl der gemacht Impfschnitte. | Ob zur Nachschau vor gestellt und an welchem Tage. | War die Impfung von Erfolg? | Zahl der entwickelten Pusteln. | Bemerkungen. |     |
|------------------|-----------------------------------------------------------|--------------------------|-----------------------------------------|--------------------|------------------|------------------------------------|------------------|--------------------|-----------------------|------------------|--------------------------------|----------------------------------------------------|-----------------------------|--------------------------------|--------------|-----|
|                  | Vor- und Zuname.                                          | Jahr und Tag der Geburt. | Name.                                   | Stand und Wohnung. |                  |                                    | Mit Thierlympe.  | Mit Menschenlympe. | von Körper zu Körper. | Oxytentillymphe. | anderg. gebreitete.            |                                                    |                             |                                |              |     |
| 1.               | 2.                                                        | 3.                       | 4.                                      | 5.                 | 6.               | 7.                                 | 8.               | 9.                 | 10.                   | 11.              | 12.                            | 13.                                                | 14.                         | 15.                            | 16.          | 17. |

### Formular VIII.

## Uebericht der Impfungen

für 19 . . .

## Formular IX.

## Übersicht der Wiederimpfungen

für 19 . . .

| Zeitst. | Nah der Einwohner bei der letzten Vollzählung.     | Gefammtzahl der auf Wiedervimpfung vorstehenden, in die Impflisten eingetragenen Künster.    | Hier von sind<br>im Laufe des Geschäftsjahrs ungeimpft | Hier von sind impf- pflichtig geblieben: | Hier von sind geimpft ohne Erfolg:                                                                                               | Art der Impfung.                                                  | Ungeimpft blieben sonach und zwar:                                                                                                                           |
|---------|----------------------------------------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------|--------------------------------------------------------|------------------------------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------------------------------------------------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| 1.      | 2. Zahl der Einwohner bei der letzten Vollzählung. | 3. Gefammtzahl der auf Wiedervimpfung vorstehenden, in die Impflisten eingetragenen Künster. | 4. geflochen.                                          | 5. verjogen.                             | 6. von dem Impfpflichtig befreit, weil sie noch während der vorhergegangenen 5 Jahre die natürlichen Blatteln überstanden haben. | 7. während der vorhergegangenen 5 Jahre mit Erfolg geimpft.       | 8. Jungetzen sind im Laufe des Geschäftsjahrs,                                                                                                               |
|         |                                                    |                                                                                              |                                                        |                                          | 9. zum 1. Male.                                                                                                                  | 10. zum 2. Male.                                                  | 11. zum 3. Male.                                                                                                                                             |
|         |                                                    |                                                                                              |                                                        |                                          | 12. im Janzen.                                                                                                                   | 13. mit Erfolg.                                                   | 14. zum 1. Male.                                                                                                                                             |
|         |                                                    |                                                                                              |                                                        |                                          |                                                                                                                                  | 15. zum 2. Male.                                                  | 16. zum 3. Male.                                                                                                                                             |
|         |                                                    |                                                                                              |                                                        |                                          |                                                                                                                                  | 17. mit unbekanntem Erfolge, weil nicht gut Nachschau erscheinen. | 18. Olyterinlympe.                                                                                                                                           |
|         |                                                    |                                                                                              |                                                        |                                          |                                                                                                                                  | 19. anders überreiterter.                                         | 20. auf Grund ärztlichen Zeugnisses vorläufig ausreichend.                                                                                                   |
|         |                                                    |                                                                                              |                                                        |                                          |                                                                                                                                  |                                                                   | 21. von Körpert als Stärper.                                                                                                                                 |
|         |                                                    |                                                                                              |                                                        |                                          |                                                                                                                                  |                                                                   | 22. Olyterinlympe.                                                                                                                                           |
|         |                                                    |                                                                                              |                                                        |                                          |                                                                                                                                  |                                                                   | 23. anders überreiterter.                                                                                                                                    |
|         |                                                    |                                                                                              |                                                        |                                          |                                                                                                                                  |                                                                   | 24. auf Grund ärztlichen Zeugnisses vorläufig ausreichend.                                                                                                   |
|         |                                                    |                                                                                              |                                                        |                                          |                                                                                                                                  |                                                                   | 25. wegen Ausführung des Besuchs einer die Impfpflicht bedingenden Schrankhaft, ortsfestenwohnend, oder zufällig weil vorschiffswärtig der Impfung entzogen. |

---

Gedruckt bei G. Hasselbrink (Chr. Schenkele).

# N e g i e r u n g s b l a t t

für das

## Königreich Württemberg.

Ausgegeben Stuttgart, Freitag den 22. Dezember 1899.

### Inhalt:

Verschöfung des Ministeriums des Innern, betreffend die Abgabe von Heroin in den Apotheken. Vom 12. Dezember 1899. — Bekanntmachung der Ministerien des Innern und des Kriegswesens, betreffend die Ermächtigung zur Ausstellung ärztlicher Zeugnisse für militärisch-deutsche Deutsche in Rumänien. Vom 13. Dezember 1899. — Verschöfung des Ministeriums des Innern, betreffend die Behandlung der Fundsachen durch die Polizeibehörden. Vom 14. Dezember 1899. — Verschöfung des Ministeriums des Kirchen- und Schulwesens, betreffend die staatlichen Prüfungen der Lehrerinnen für weibliche Handarbeiten. Vom 9. Dezember 1899. — Bekanntmachung des R. Medizinaldelegiums, betreffend die Abänderung und Ergänzung der Arzneilizen vom 28. Dezember 1898. Vom 16. Dezember 1899.

### Verschöfung des Ministeriums des Innern, betreffend die Abgabe von Heroin in den Apotheken. Vom 12. Dezember 1899.

Mit Allerhöchster Genehmigung Seiner Königlichen Majestät wird die Ministerialverschöfung vom 9. September 1896, betreffend die Abgabe von Arzneimitteln (Reg. Blatt S. 189), ergänzt wie folgt:

- 1) In dem Verzeichniß zu §. 1 ist hinter *Herba Hyoscyami* einzufügen:  
„Heroinum et ejus salia — Heroin und dessen Salze . . . 0,015 g.“
- 2) In §. 4 Abs. 1 ist hinter „Morphin“ das Wort „Heroin“ einzufügen.
- 3) Der Abs. 2 des §. 4 erhält folgende Fassung:

Jedoch ist die wiederholte Abgabe von Morphin und Heroin oder deren Salzen zum inneren Gebrauch ohne erneute ärztliche Anweisung gestattet, wenn diese Mittel nicht in einfachen Lösungen oder einfachen Verreibungen, sondern als Zusatz zu anderen arzneilichen Zubereitungen verschrieben sind und der Gesamtgehalt der Arznei an Morphin oder dessen Salzen 0,03 g. an Heroin oder

deßjen Salzen 0,015 g nicht übersteigt. Auf Arzneien, welche zu Einspritzungen unter die Haut bestimmt sind, findet dies keine Anwendung.

Stuttgart, den 12. Dezember 1899.

Pijschet.

**Bekanntmachung der Ministerien des Innern und des Kriegswesens,  
betreffend die Ermächtigung zur Ausstellung ärztlicher Zeugnisse für militärflichtige Deutsche in  
Rumänien. Vom 13. Dezember 1899.**

Nachstehend wird die von dem Reichskanzler in dem vorbezeichneten Betreff erlaßene Bekanntmachung vom 1. Dezember d. Js. (Central-Blatt für das Deutsche Reich von 1899 Nr. 50 S. 405) zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Stuttgart, den 13. Dezember 1899.

Pijschet. Schott v. Schottenstein.

### **Bekanntmachung.**

Dem praktischen Arzte Dr. med. Rudolf Oslar Scheller zu Bukarest ist auf Grund des §. 42 Ziff. 2 der Wehrordnung die Ermächtigung erteilt worden, Zeugnisse der im §. 42 Ziff. 1 a und b a. a. D. bezeichneten Art über die Utauglichkeit oder bedingte Tauglichkeit derjenigen militärflichtigen Deutschen auszustellen, welche ihren dauernden Aufenthalt in Rumänien haben.

Berlin, den 1. Dezember 1899.

Der Reichskanzler.

Zu Vertretung: Graf v. Pojadowsky.

**Versißung des Ministeriums des Innern,  
betreffend die Behandlung der Fundsachen durch die Polizeibehörden. Vom 14. Dezember 1899.**

Zum Vollzug der die Vorschriften über den Fund enthaltenden §§. 965 bis 977 des Bürgerlichen Gesetzbuchs vom 18. August 1896 (Reichs-Gesetzblatt S. 195) wird hiermit Nachstehendes verfügt:

#### **§. 1.**

Die Verrichtungen der Polizeibehörde im Sinne der §§. 965 bis 977 des Bürgerlichen Gesetzbuchs sind von den Ortspolizeibehörden (Ortsvorstehern) wahrzunehmen.

#### **§. 2.**

Zuständig zur Behandlung der Fundsache ist die Polizeibehörde des Fundorts.

Zur Entgegennahme der Anzeige des Fundes (Bürgerliches Gesetzbuch §. 965 Abs. 2) oder der beabsichtigten Versteigerung einer Sache (Bürgerliches Gesetzbuch §. 966 Abs. 2), sowie zur Annahme der gefundenen Sache oder des Versteigerungserlöses (Bürgerliches

Gesetzbuch §. 967) ist jede Ortspolizeibehörde verpflichtet; ebenso kann die Anordnung der Ablieferung der Sache oder des Erlöses an die Polizeibehörde (Bürgerliches Gesetzbuch §. 967) sowie die Versteigerung der Sache (Bürgerliches Gesetzbuch §. 975), sofern sie unaufschlüsslich ist, durch jede Ortspolizeibehörde erfolgen.

In allen diesen Fällen ist der Ortspolizeibehörde des Fundorts zutreffendenfalls unter Zusendung der abgelieferten Sache oder des Erlöses zur weiteren Behandlung alsbald Mittheilung zu machen.

### §. 3.

Bei der Entgegennahme der Anzeige des Fundes soll die Polizeibehörde die für die Ermittlung des Empfangsberechtigten erheblichen Umstände von Amtswegen feststellen sowie den Finder zu einer Erklärung darüber auffordern, ob er auf das Recht zum Erwerb des Eigentums an der Sache verzichtet.

Über die zur Anzeige gebrachten oder sonst zur amtlichen Behandlung gelommene Fundsachen hat die Polizeibehörde ein Verzeichnis zu führen, in welchem der Gegenstand, Zeit und Ort des Fundes, der Name und Wohnort des Finders, ein etwaiger Verzicht desselben auf den Erwerb des Eigentums an der Sache, der Tag der Anzeige des Fundes, die etwa erfolgte Ablieferung der Sache oder des Erlöses an die Polizeibehörde und die bezüglich der letzteren getroffenen amtlichen Verfügungen zu vermerken sind.

Über die Anzeige des Fundes und die Ablieferung der gefundenen Sache an die Polizeibehörde ist dem Finder auf Verlangen eine Bescheinigung mit Bezeichnung des Tages der Anzeige oder Ablieferung zu ertheilen.

### §. 4.

Von der Befugniß, die Ablieferung der gefundenen Sache oder des Versteigerungserlöses an die Polizeibehörde anzurufen (Bürgerliches Gesetzbuch §. 967), ist dann Gebrauch zu machen, wenn die Persönlichkeit oder das Verhalten des Finders oder die Beschaffenheit der gefundenen Sache deren Aufbewahrung durch die Polizeibehörde zweckmäßig erscheinen läßt (vergl. auch §. 9).

### §. 5.

Die Polizeibehörde ist verpflichtet, die in ihren Gewahrsam gelangten Sachen ordnungsmäßig aufzubewahren.

Ist der Verderb einer Sache zu befürchten oder ist die Aufbewahrung mit unverhältnismäßigen Kosten verbunden, so hat die Polizeibehörde die Sache öffentlich versteigern zu lassen und den Erlös in Verwahrung zu nehmen.

## §. 6.

Wird der Empfangsberechtigte ermittelt, so hat ihn die Polizeibehörde von dem Funde zu benachrichtigen.

Ist der Polizeibehörde ein Empfangsberechtigter nicht bekannt geworden, so hat sie den Fund öffentlich bekannt zu machen und dabei die Empfangsberechtigten zur Anmeldung ihrer Rechte aufzufordern. Die Bekanntmachung erfolgt durch Aushang an der für die öffentlichen Bekanntmachungen der Ortspolizeibehörde bestimmten Stelle. Zwischen dem Tag, an welchem der Aushang bewirkt, und dem Tage, an dem das ausgehängte Schriftstück wieder abgenommen wird, soll ein Zeitraum von mindestens sechs Wochen liegen. Die Polizeibehörde kann weitere Bekanntmachungen, insbesondere durch Einrücken in öffentliche Blätter veranlassen; bei werthvolleren Funden muß letzteres stets geschehen.

## §. 7.

Wenn sich ein Empfangsberechtigter meldet, so ist der Finder von der Anmeldung und dem Tag ihres Einlaufs zu benachrichtigen, sofern er nicht auf den Erwerb des Eigenthums an der Sache verzichtet hat. Wird die gefundene Sache oder der Erlös von der Polizeibehörde verwahrt, so ist der Finder zugleich aufzufordern, sich binnen einer ihm zu bestimmenden Frist darüber zu erklären, ob er seine Zustimmung zur Herausgabe an den Empfangsberechtigten ertheile. Erfolgt die Zustimmung nicht, so ist der Empfangsberechtigte auf den Rechtsweg zu verweisen und die Sache einstweilen zurückzuhalten.

Die Polizeibehörde soll die in ihrer Verwahrung befindlichen Sachen, auch wenn der Finder seine Zustimmung zur Herausgabe ertheilt hat, nur an denjenigen herausgeben, der glaubhaft macht, daß er als Verlierer, Eigenthümer oder sonstwie zum Empfang berechtigt ist.

## §. 8.

Sind innerhalb eines Jahres nach der Anzeige des Fundes oder — wenn die Sache nicht mehr als drei Mark werth ist — innerhalb eines Jahres nach dem Funde Anmeldungen von Empfangsberechtigten nicht eingelaufen, so hat die Polizeibehörde, welche die Sache in Verwahrung hat, den Finder, sofern derselbe nicht auf den Erwerb des Eigenthums verzichtet hat, zur Abholung der Sache oder des Erlöses binnen angemessener Frist aufzufordern. Läßt er die Frist unbenukt verstreichen oder hatte er auf sein Recht verzichtet, so ist die Sache oder der Erlös der Gemeinde des Fundorts zu überweisen.

Vor Ablauf der einjährigen Frist ist die Sache dem Finder herauszugeben, wenn derselbe nachweist, daß er auf Grund des §. 974 des Bürgerlichen Gesetzbuchs das Eigentum daran erworben hat.

### §. 9.

Die Polizeibehörde hat die in ihrer Verwahrung befindlichen Sachen oder deren Erlös nur gegen Erstattung der durch die Ermittlung des Empfangsberechtigten sowie durch die Aufbewahrung, Versendung oder Versteigerung der Sache ihr erwachsenen Kosten an den Empfangsberechtigten oder den Finder herauszugeben.

Der Finder, welcher die Sache in eigener Verwahrung behalten will, ist zur vorbehaltlosen Hinterlegung der aus der Ermittlung des Empfangsberechtigten der Polizeibehörde voraussichtlich erwachsenen Kosten zu veranlassen; wird die Hinterlegung des erforderlichen Kostenbetrags verweigert, so ist die Ablieferung der Sache an die Polizeibehörde anzordnen.

### §. 10.

Die gegenwärtige Verfügung tritt mit dem 1. Januar 1900 in Wirksamkeit.

Stuttgart, den 14. Dezember 1899.

Pijshel.

---

**Vergütung des Ministeriums des Kirchen- und Schulwesens,  
betreffend die staatlichen Prüfungen der Lehrerinnen für weibliche Handarbeiten.**

Vom 9. Dezember 1899.

Zur Vollziehung des Art. 28 Abj. 1 des Gesetzes vom 31. Juli 1899, betreffend die Einkommensverhältnisse der Volksschullehrer, die Trennung des Mesnerdienstes vom Schulamte und die Rechtsverhältnisse der Lehrerinnen an Volksschulen (Reg. Blatt S. 590), und des Art. 10 Ziff. 1 des Gesetzes vom 3. August 1899, betreffend die Rechtsverhältnisse der Lehrerinnen an höheren Mädchenschulen und an Frauenarbeitschulen (Reg. Blatt S. 602), wird hinsichtlich der staatlichen Prüfungen der Lehrerinnen für weibliche Handarbeiten Nachstehendes verfügt:

#### I. Allgemeine Vorschriften.

##### §. 1.

Die Befähigung zur Ertheilung des Unterrichts in weiblichen Handarbeiten sowie des damit verbundenen Zeichenunterrichts an Volks-, Mittel- und höheren Mädchenschulen

wird durch die erfolgreiche Erstellung der niederen, diejenige zur Ertheilung dieses Unterrichts an Frauenarbeitschulen durch die erfolgreiche Erstellung der höheren staatlichen Prüfung für den Handarbeitsunterricht nachgewiesen.

Die Befähigung zur Ertheilung des Fachunterrichts im Kleidermachen sowie im Sticken und Zeichnen an Frauenarbeitschulen wird durch die erfolgreiche Erstellung der für diese Fächer eingeführten Fachprüfungen dargethan.

Die Erstellung dieser Prüfungen ist übrigens nicht die Bedingung für die Anstellung einer Arbeitslehrerin an den genannten Schulen, sondern nur die Voraussetzung für die Einziehung in die den Arbeitslehrerinnen durch Art. 28 des Gesetzes vom 31. Juli 1899 und Art. 10 des Gesetzes vom 3. August 1899 gewährten Bezüge und Unterstützungen.

### §. 2.

Diese Prüfungen werden, wenn sich je mindestens 3 Bewerberinnen melden, jährlich ein Mal, in der Regel im Frühjahr, in Stuttgart durch die jeweils von dem Ministerium des Kirchen- und Schulwesens bestellten Kommissionen abgehalten.

Die Kommission für die niedere Prüfung für den Handarbeitsunterricht besteht aus je einem Mitglied der beiden Oberschulbehörden, drei Lehrerinnen für weibliche Handarbeiten, einem Lehrer einer Volks- oder Mittel- oder höheren Mädchenschule und einem zeichnerischen Sachverständigen. Der Vorsitz wird von dem Ministerium einem der Mitglieder der Oberschulbehörden übertragen.

Die Kommission für die höhere Prüfung für den Handarbeitsunterricht besteht aus einem Mitglied der Kommission für die gewerblichen Fortbildungsschulen als Vorsitzendem, drei Vorsteherinnen oder Lehrerinnen an Frauenarbeitschulen, einem Lehrer einer höheren Mädchenschule und einem zeichnerischen Sachverständigen.

Für die Fachprüfung im Kleidermachen werden zu der Kommission für die höhere Prüfung für den Handarbeitsunterricht eine Fachlehrerin im Kleidermachen, für die Fachprüfung im Sticken und Zeichnen eine Fachlehrerin im Sticken und zwei weitere zeichnerische Sachverständige zugezogen.

Zeit und Ort der Prüfungen werden mindestens sechs Wochen vor ihrem Beginn im Staatsanzeiger bekannt gemacht.

### §. 3.

Die Meldungen zu den Prüfungen sind unter genauer Bezeichnung der Prüfung,

zu welcher die Zulassung nachgesucht wird, spätestens vier Wochen vor dem Prüfungstermin bei der in der Prüfungsbekanntmachung (§. 2 Abs. 5) bezeichneten Stelle mit den erforderlichen Belegen (§§. 10, 13, 16 und 19) einzureichen.

Bei den im öffentlichen Schuldienst stehenden Bewerberinnen hat die Vorlegung durch den betreffenden Ortschulinspektor oder Schulvorstand mit einem Bericht über Be-fähigung, Leistungen und Verhalten der einzelnen Bewerberin zu erfolgen.

Neben die Zulassung zur Prüfung entscheidet der Vorsthende, in zweifelhaften Fällen die Prüfungskommission.

#### §. 4.

Jede Prüfung zerfällt in eine theoretische (schriftliche und mündliche) und in eine praktische.

Bei der schriftlichen theoretischen Prüfung werden allen Bewerberinnen, soweit sie davon nicht befreit sind (§. 11), die gleichen Aufgaben zur sofortigen Bearbeitung vorgelegt, welche in Klausur unter einer von der Prüfungskommission bestellten Aufsicht erfolgt.

Die mündliche Prüfung folgt der schriftlichen und wird mit der praktischen Prüfung verbunden.

Zu der letzteren haben die Bewerberinnen aus sämtlichen für die Prüfung vorgeschriebenen Fächern der weiblichen Handarbeiten und des Zeichnens (vergl. §§. 11, 14, 17 und 20) selbstgefertigte Probearbeiten einzureichen und ein Verzeichniß derselben mit der Versicherung am Schlusse beizufügen, daß sie die von ihnen vorgelegten Arbeiten selbst, ohne fremde Hilfe, und in der auf der Arbeit oder in dem Verzeichniß angegebenen Zeit angefertigt haben.

Die Prüfungskommission kann während der Prüfung von den Bewerberinnen einzelne Probearbeiten unter Aufsicht ausführen lassen.

Bei der niederen, unter Umständen auch bei der höheren Prüfung für den Handarbeitsunterricht und bei den Fachprüfungen, haben die Bewerberinnen eine Lehrprobe abzulegen.

#### §. 5.

Der Gebrauch unerlaubter Hilfsmittel einschließlich des Versuchs hiezu und die Benützung fremder Hilfe bei Fertigung der Prüfungsarbeiten ist verboten.

Eine Bewerberin, welche sich der Verleugnung dieses Verbots schuldig macht oder die in §. 4 Abs. 4 bezeichnete Versicherung wahrheitswidrig abgibt, wird, wenn die Verfehlung im Laufe der Prüfung entdeckt wird, durch Ausspruch der Prüfungskommission von der Prüfung ausgeschlossen; erfolgt die Entdeckung erst später, so wird ihr kein Prüfungszeugnis ausgestellt oder das bereits ausgestellte Prüfungszeugnis wieder abgenommen.

Gleiche Strafe trifft diejenige Bewerberin, welche bei der Prüfung andern zur Lösung der gestellten Aufgaben behilflich ist.

Neben vorstehende Bestimmungen sind sämtliche Bewerberinnen vor Beginn der Prüfung zu belehren und unter Hinweis auf ihre unmaßsichtige Anwendung ernstlich zu verwarnen.

#### §. 6.

Die mit Erfolg geprüften Bewerberinnen erhalten ein von der Prüfungskommission ausgestelltes Zeugnis. Dasselbe enthält die in den einzelnen Fächern erworbenen Prüfungsnoten, sowie ein Gesammitzeugnis mit folgender Notenabstufung:

- vorzüglich,
- recht gut,
- gut bis recht gut,
- gut,
- befriedigend,
- genügend.

Die Namen der für befähigt Erklärten werden im Staatsanzeiger veröffentlicht.

#### §. 7.

Einer Bewerberin, welche nach erfolgter Meldung zwei Mal ohne triftige Entschuldigung am Prüfungstermin ausgeblichen ist oder zwei Mal die Prüfung vor ihrer Beendigung ohne genügenden Grund verlassen hat, kann die fernere Zulassung zur Prüfung versagt werden.

Wer bei der Prüfung nicht für befähigt erkannt oder wer gemäß §. 5 von der Prüfung ausgeschlossen oder des Prüfungszeugnisses für verlustig erklärt worden ist, kann nur noch ein Mal zur Prüfung zugelassen werden.

Die Wiederholung einer mit Erfolg erstandenen Prüfung zur Erlangung eines

besseren Zeugnisses ist nur ein Mal und nur innerhalb des Zeitraums von drei Jahren seit Erstehung der früheren Prüfung gestattet.

### §. 8.

Für die niedere Prüfung für den Handarbeitsunterricht ist eine Gebühr von 3 Mark, für die höhere von 5 Mark, für die beiden Fachprüfungen von je 3 Mark, je fällig vor Beginn der Prüfung, zu entrichten.

## II. Prüfungen für den Handarbeitsunterricht.

### I) Niedere Prüfung.

#### §. 9.

Zur niederen Prüfung werden Bewerberinnen zugelassen, welche

- 1) das 18. Lebensjahr zurückgelegt haben oder in dem Kalenderjahr, in welchem die Prüfung stattfindet, zurücklegen;
- 2) durch Zeugnisse eine entsprechende systematische Vorbildung, ihre sittliche Würdigkeit und ihre körperliche Tüchtigkeit für die Verwaltung eines Schulamtes nachgewiesen haben.

#### §. 10.

Die Bewerberinnen haben der Meldung zur Prüfung beizulegen:

- 1) das Taufzeugniß oder den Geburtschein;
- 2) einen selbstverfaßten Lebenslauf unter Darlegung ihrer persönlichen Verhältnisse;
- 3) die Zeugnisse über ihre Schulbildung, welche bei Lehrerinnen durch das vorzulegende Prüfungszeugniß erzeugt werden;
- 4) die Zeugnisse über ihre Ausbildung in den in §. 11 Ziff. 1 und 2 bezeichneten Prüfungsfächern, insbesondere auch durch probeweise Ertheilung von Handarbeitsunterricht an Volkschulen;
- 5) ein ärztliches Zeugniß über ihren Gesundheitszustand und, wenn sie nicht im öffentlichen Schuldienst stehen (§. 3 Abs. 2),
- 6) ein obrigkeitsliches Sittenzeugniß.

## §. 11.

In der niederen Prüfung ist nachzuweisen:

- 1) Gewandtheit in Fertigung nachbezeichnet er weiblicher Handarbeiten:
  - a. Stricken von Strümpfen aller Art, von Kitteln, Röckchen, Handschuhen und sonstigen allgemeinen Gebrauchsgegenständen, Strumpfkliden (An- und Einsäcken, Maschenstich, Gitterstopfe), Fertigung von acht Piquemustern und ebensovielen Durchbruchmustern.
  - b. Die verschiedenen Arten des Häkelstichs, dargestellt an einem Mustertuch, einem Deckchen, einem Bekleidungsgegenstand und verschiedenen Spangen- und Einsatzmustern.
  - c. Die verschiedenen Nähistiche: Vorsätz, Hintersätz, Steppstich, Saumstich, Ueberwindlingsstich, Kreuznaht und Kreuzstich, sämmtlich dargestellt am Stramintuch, und eine besondere Arbeit in Kreuzstich, ausgeführt an einem kleinen quadratischen Deckchen.
  - d. Die wichtigsten beim Wäschehenähen vorkommenden Säume: Steppsaum, Hohlsaum, Nebenstichsaum, Ueberwindlingssaum und Doppelhohlsaum, Ueberwindlingsnaht, Gegenstichnaht, Wallnaht, Mousselinenaht, Doppelsteppnaht und Plattenhaft, Knopflochstich und einige Bierstiche, das Nähen von gelegten und aufgesetzten Falten, dargestellt an einem Schürzchen oder einem Nähstück.
  - e. Das Zeichnen, Zuschnieden und Herstellen von Mädchens- und Frauenhemden und von Beinkleidern.
  - f. Die verschiedenen Arten des Fleicens: mit Ueberwindlingsnaht, Flanellnaht, Gegenstichnaht und Plattenhaft, dargestellt an einem Fleictuch und verschiedenen alten Wäschegegenständen, das Stopfen eines einfachen Gebildes.
  - g. Das Festonieren und Wäschzeichnen im Stilstich, dargestellt an einem Mustertuch.
  - h. Einfaßtes Maschinennähen: Anfertigung eines Mustertuchs an dem die nöthigsten Hilfsapparate der Maschine zur Anwendung kommen, sowie folgender Wäschegegenstände: einer einfachen Schürze, eines Bettbezugs, dreier Frauen-

hemden von einfachen, aber verschiedenartigen Schnitten, eines Beinkleids, einer einfachen Nachttäte, eines einfachen Unterrocks und eines einfachen Mannshemds aus Baumwollflanell mit dem zu diesen Gegenständen gehörigen Musterzeichnen.

Zum Nachweis der technischen Fertigkeit in allen diesen Fächern (a—h) haben die Bewerberinnen die bezeichneten Probearbeiten, welche von ihnen selbst, ohne fremde Hilfe, gefertigt sein müssen, vorzulegen. Sämtliche Arbeiten sollen schulgerecht und deshalb auch nur in Stoffen und aus Garnen von mittlerer Feinheit hergestellt werden.

2) Im Zeichnen: Fertigkeit im Zeichnen von einfachen Ornamentformen mit steter Beziehung auf den Handarbeitsunterricht und im elementaren geometrischen Zeichnen.

Die Bewerberinnen haben Zeichnungen vorzulegen, welche von ihnen selbst, ohne fremde Hilfe, gefertigt und je mit der Angabe der hierauf verwendeten Zeit versehen sein müssen.

3) In der deutschen Sprache (schriftlich): Übung im sprachrichtigen Schreiben, insbesondere im Schreiben von Briefen und einfachen dienstlichen Eingaben.

4) Im Rechnen (schriftlich und mündlich): Übung im Rechnen mit ganzen und gebrochenen Zahlen (gemeinen und zehntellosen Brüchen) unter Anwendung des Erlernten zur Lösung insbesondere von Aufgaben, die dem Gebiet der in Ziff. 1 bezeichneten Prüfungsfächer entnommen sind.

5) In der Erziehungs- und Unterrichtslehre (mündlich): Kenntniß der wichtigeren Punkte, welche bei dem Handarbeitsunterricht besonders in Betracht kommen.

Staatlich geprüfte Lehrerinnen sind von der Prüfung in den Fächern Ziff. 3 und 4 befreit.

Die mündliche Prüfung erstreckt sich außer auf die unter Ziff. 4 und 5 genannten Fächer auch auf die in Ziff. 1 bezeichneten praktischen Fächer. In derselben haben die Bewerberinnen nachzuweisen, daß sie die Fächer in dem jeweils bezeichneten Umfang richtig verstehen und insbesondere im Stande sind, Arbeiten wie die vorgelegten Probearbeiten selbständig anzufertigen.

In der Lehrprobe haben die Bewerberinnen ihre Fähigung zur Ertheilung eines methodischen, erzieherisch wirkenden Unterrichts nachzuweisen.

## 2. Höhere Prüfung.

## §. 12.

Zur höheren Prüfung werden zugelassen Bewerberinnen, welche

- 1) die niedere Prüfung mit Erfolg bestanden haben und
- 2) durch Zeugnisse nachweisen, daß sie nach Erstehung dieser Prüfung mindestens zwei Jahre auf eine genügende Ausbildung und Uebung in den Prüfungsfächern der höheren Prüfung verwendet haben.

## §. 13.

Die Bewerberinnen haben der Meldung zur höheren Prüfung beizulegen:

- 1) das Zeugniß der niederen Prüfung;
- 2) einen selbstverfaßten Bericht über ihre Lebensverhältnisse und den Gang ihrer weiteren Ausbildung seit der niederen Prüfung;
- 3) die Zeugnisse über die Ausbildung und Uebung in den Prüfungsfächern der höheren Prüfung  
und, wenn sie nicht im öffentlichen Schuldienst stehen (§. 3 Abj. 2),
- 4) ein obrigkeitsliches Sittenzeugniß.

## §. 14.

Gegenstände der höheren Prüfung sind:

- 1) In weiblichen Handarbeiten:
  - a. **Kunstnähen:** Kunstnähen, dargestellt durch ein Mustertuch für Durchbrucharbeiten und eine feinere ausgeführte Arbeit, sowie durch Muster in Damast- und Spikenstoffen.
  - b. **Maschinen nähen:** Anfertigung eines Nähstücks, an dem sämmtliche jeweilig im Gebrauch befindliche Hilfsapparate der Maschine zur Anwendung kommen, sowie von je 3 Stücken Herren-, Kinder- und Frauenwäsché in feinerer Ausführung mit dem dazu gehörigen Musterschnittzeichnen.
  - c. **Kleidermachen:** Anfertigung eines Nähstücks mit verschiedenen Knopflöchern, Schnürlöchern, Garnirungen u. s. w., sowie von je einem Frauen- und Kinderkleide und einer Jacke mit dem dazu gehörigen Musterschnittzeichnen.
  - d. **Knüpfarbeiten:** Wolle- und Schnurknüpfen, Klöppeln, Filetguipüre, dargestellt durch einzelne Muster.

e. Sticken und zwar: Sticken nach gezählten Fäden, Weißsticken, bunte und durchbrochene Leinenstickerei, bunte Stickerei in Wolle und Seide und leichte Goldstickerei, dargestellt durch einzelne Arbeiten oder Mustertücher.

Zum Nachweis der technischen Fertigkeit in allen diesen Fächern (a—e) haben die Bewerberinnen die bezeichneten Probearbeiten vorzulegen, welche von ihnen selbst, ohne fremde Hilfe, gefertigt sein müssen.

2) Im Zeichnen: Geometrisches Zeichnen und Freihandzeichnen. Im Einzelnen wird verlangt: Die Fähigkeit zur Verwendung geometrischer Ornamente für die Herstellung von Mustern zu weiblichen Handarbeiten; Fertigkeit in der Skelett- oder Rundschrift; freies Nachzeichnen einfacher Flachornamente in verändertem Maßstab, ausgeführt mit der Feder; Ausmalen von Ornamenten; Ueberpausen auf Stoff, selbstständiges Zusammenstellen einfacher Handarbeitsmuster.

Zum Nachweis dieser Kenntnisse haben die Bewerberinnen Zeichnungen vorzulegen, welche von ihnen selbst, ohne fremde Hilfe, gefertigt und je mit der Angabe der hierauf verwendeten Zeit versehen sein müssen. Außerdem haben die Bewerberinnen bei der Prüfung unter Klausur und Aufsicht eine Zeichnung zu fertigen.

3) Deutsche Sprache (schriftlich): Anfertigung eines deutschen Aufsatzes aus dem Gebiete des Handarbeitsunterrichts.

Die mündliche Prüfung erstreckt sich auf die in Ziff. 1 genannten praktischen Prüfungsfächer. In derselben haben die Bewerberinnen darzuthun, daß sie die einzelnen Fächer in dem jeweils bezeichneten Umfang richtig verstehen und insbesondere im Stande sind, Arbeiten wie die vorgelegten Probearbeiten selbstständig anzufertigen, sowie daß sie befähigt sind, Schülerinnen mündlichen Unterricht über die Ausführung der Arbeiten zu ertheilen. In letzterer Beziehung kann von den Bewerberinnen die Ablegung einer förmlichen Lehrprobe verlangt werden.

Bei der mündlichen Prüfung im Sticken werden die Bewerberinnen auch über die allgemeinen ästhetischen Grundsätze für Herstellung künstlerischer Handarbeiten geprüft.

### III. Fachprüfung im Kleidermachen.

#### §. 15.

Zur Fachprüfung im Kleidermachen werden zugelassen Bewerberinnen, welche

- 1) die niedere Prüfung für den Handarbeitsunterricht mit Erfolg bestanden haben und
- 2) durch Zeugnisse nachweisen, daß sie nach Erstehung dieser Prüfung mindestens zwei Jahre auf eine genügende Ausbildung und Uebung in den Prüfungsfächern der Fachprüfung im Kleidermachen verwendet haben.

### §. 16.

Die Bewerberinnen haben der Meldung zur Fachprüfung im Kleidermachen anzuschließen:

- 1) die in §. 13 Ziff. 1 und 2 beziehungsweise 4 bezeichneten Belege und
- 2) die Zeugnisse über die Ausbildung und Uebung in den Prüfungsfächern der Fachprüfung im Kleidermachen.

### §. 17.

Prüfungsgegenstände der Fachprüfung im Kleidermachen sind:

1) Kleidermachen: Anfertigung des in §. 14 Ziff. 1 c bezeichneten Nähutens und ferner eines Morgenkleides, eines Gesellschaftskleides, eines Straßekleides und verschiedener Kinderkleider, je der jeweiligen Mode entsprechend, mit dem zugehörigen Musterschnittzeichnen.

Zum Nachweis der technischen Fertigkeit in diesem Fach haben die Bewerberinnen die bezeichneten Probearbeiten vorzulegen, welche von ihnen selbst, ohne fremde Hilfe, gefertigt sein müssen.

2) Zeichnen: Geometrisches Zeichnen und Freihandzeichnen.

Nachzuweisen sind die in §. 14 Ziff. 2 bezeichneten Kenntnisse und außerdem die Fertigkeit im Skizzieren von Kostümen.

Zu diesem Zweck haben die Bewerberinnen Zeichnungen vorzulegen, welche von ihnen selbst, ohne fremde Hilfe, gefertigt und je mit der Angabe der hierauf verwendeten Zeit versehen sein müssen. Außerdem haben die Bewerberinnen bei der Prüfung unter Ablauf einer Aufsicht eine Zeichnung zu fertigen.

3) Deutsche Sprache (schriftlich): Anfertigung eines Aufsatzes aus dem Gebiete des Handarbeitsunterrichts.

Denjenigen Bewerberinnen, welche die höhere Prüfung für den Handarbeitsunterricht mit Erfolg bestanden haben, kann die Anfertigung eines Aufsatzes erlassen werden.

In der mündlichen Prüfung haben die Bewerberinnen darzuthun, daß sie das

Kleidermachen richtig verstehen und insbesondere auch im Maßnehmen, im Musterzeichnen und im Anfertigen und Anlegen der Kleidungsstücke zur Probe geübt sind, sowie daß sie befähigt sind, den Schülerinnen mündlichen Unterricht über die Ausführung der Arbeiten zu ertheilen. In letzterer Beziehung kann von den Bewerberinnen die Ablegung einer förmlichen Lehrprobe verlangt werden.

#### IV. Fachprüfung im Sticken und Zeichnen.

##### §. 18.

Zur Fachprüfung im Sticken und Zeichnen werden zugelassen Bewerberinnen, welche  
 1) die niedere Prüfung für den Handarbeitsunterricht mit Erfolg bestanden haben und  
 2) durch Zeugnisse nachweisen, daß sie nach Erstehung dieser Prüfung mindestens drei Jahre auf eine genügende Ausbildung und Uebung in den Prüfungsfächern der Fachprüfung im Sticken und Zeichnen verwendet haben.

##### §. 19.

Die Bewerberinnen haben der Meldung zur Fachprüfung im Sticken und Zeichnen anzuschließen:

- 1) die in §. 13 Ziff. 1 und 2 beziehungsweise 4 bezeichneten Belege und
- 2) die Zeugnisse über die Ausbildung und Uebung in den Prüfungsfächern der Fachprüfung im Sticken und Zeichnen.

##### §. 20.

Prüfungsgegenstände der Fachprüfung im Sticken und Zeichnen sind:

- 1) **H**andnähen: Kunsthänen, dargestellt durch ein Mustertuch für Durchbrucharbeiten.
- 2) **K**nüpfarbeiten: Wolle- und Schnurknüpfen, Klöppeln, Filetguipüre, dargestellt durch einzelne Muster.
- 3) **S**ticken: Kunststickerei (Leinen-, Seide- und Goldstickerei).

Zum Nachweis der technischen Fertigkeit haben die Bewerberinnen in den Fächern Ziff. 1 und 2 die bezeichneten Probearbeiten und in dem Fach Ziff. 3 einzelne Arbeiten aus den wichtigeren Techniken der Kunststickerei vorzulegen, welche von ihnen selbst, ohne fremde Hilfe, und, soweit es sich um die Arbeiten von Fach Ziff. 3 handelt, nach eigenen Entwürfen gefertigt sein müssen.

4) Zeichnen: Verlangt wird außer den in §. 14 Biff. 2 bezeichneten Kenntnissen noch: Freihandzeichnen, insbesondere Ornamentzeichnen nach flachem und plastischem Vorbild; Körperzeichnen; Zeichnen nach der Natur (Pflanzen); farbige Nachbildung von Flachornamenten oder wirklich ausgeführten Stickereien; Verwerthung gegebener (auch farbiger) Muster und Motive zu Herstellung von Füllungen, Worten und dergleichen, sowie Umbildung derselben zur Verwendung in anderen Techniken der weiblichen Handarbeiten. Hierbei sind die allgemeinen ästhetischen Grundsätze für Herstellung künstlerischer Handarbeiten (vergl. §. 14 Schlußabsatz) zu beachten.

Zum Nachweis dieser Kenntnisse haben die Bewerberinnen Zeichnungen vorzulegen, welche von ihnen selbst, ohne fremde Hilfe, gefertigt und je mit der Angabe der hierauf verwendeten Zeit versehen sein müssen.

Außerdem haben die Bewerberinnen bei der Prüfung unter Klausur und Aufsicht 3 Zeichnungen (z. B. 1 Ornamentzeichnung, 1 Körper- oder Naturzeichnung und 1 Entwurf nach gegebenem Programm) zu fertigen.

5) Kunstgeschichte (mündlich): Verlangt wird die Kenntnis der allgemeinen Grundzüge der Kunstgeschichte.

6) Ornamentale Formenlehre (mündlich): Verlangt wird allgemeine Kenntnis der Formen der historisch wichtigen Stile in ihrer Anwendung auf die Flächenverzierung.

7) Methodik des Zeichenunterrichts (mündlich): Verlangt wird: Fähigkeit, eine ornamentale Form in der für den Unterricht erforderlichen Weise zu beschreiben und zu erklären, sowie dieselbe an der Schultafel zu entwickeln; Fertigkeit im Skizziren an der Schultafel; Kenntnis des Wesentlichsten über Zweck und Werth des Schulzeichnens, sowie der wichtigsten Grundsätze für das Unterrichten im Zeichnen; Kenntnis von Fachschriften und Vorlagewerken.

8) Deutsche Sprache (schriftlich): Fertigung eines Aufsatzes aus den Gebieten der Prüfung.

Denjenigen Bewerberinnen, welche die höhere Prüfung für den Handarbeitsunterricht mit Erfolg bestanden haben, kann die Fertigung eines Aufsatzes erlassen werden.

Die mündliche Prüfung erstreckt sich außer auf die in Biss. 5 bis 7 bezeichneten Prüfungsgegenstände auch auf die in Biss. 1 bis 4 genannten Fächer. In derselben haben die Bewerberinnen nachzuweisen, daß sie die einzelnen Fächer in dem jeweils bezeichneten Umfang richtig verstanden und insbesondere im Stande sind, Arbeiten wie die vor-

gelegten Probearbeiten selbständig anzufertigen, sowie daß sie befähigt sind, Schülerinnen mündlichen Unterricht über die Ausführung der Arbeiten zu ertheilen. In letzterer Beziehung kann von den Bewerberinnen die Ablegung einer förmlichen Lehrprobe verlangt werden.

#### V. Nebengangsstimmungen.

##### §. 21.

Nach Maßgabe dieser Verfügung findet die niedere Prüfung für den Handarbeitsunterricht erstmals im Jahre 1901, die höhere Prüfung, sowie die Fachprüfung im Kleidermachen und die Fachprüfung im Sticken und Zeichnen erstmals im Jahre 1902 statt.

Zu der höheren Prüfung und der Fachprüfung im Kleidermachen im Jahre 1902 und zu der Fachprüfung im Sticken und Zeichnen im Jahre 1902 und 1903 können in Abweichung von den Bestimmungen in den §§. 12 Biff. 2, 15 Biff. 2 und 18 Biff. 2 solche Bewerberinnen zugelassen werden, welche das 20. Lebensjahr zurückgelegt haben oder in dem Kalenderjahr, in welchem die Prüfung stattfindet, zurücklegen und durch Zeugnisse eine genügende Ausbildung und Uebung in den betreffenden Prüfungsfächern nachweisen.

Für die vor dem 1. September 1900 angestellten Lehrerinnen für weibliche Handarbeiten, welche nach gegenwärtiger Verfügung einer Prüfung sich unterziehen wollen, werden im Herbst 1900 die niedere Prüfung und, soweit erforderlich, im unmittelbaren Anschluß hieran die höhere Prüfung für den Handarbeitsunterricht, sowie die Fachprüfungen im Kleidermachen und im Sticken und Zeichnen unter Ausschluß anderer Bewerberinnen abgehalten. Bei diesen Prüfungen können die Bewerberinnen außer von der Erfüllung der in den §§. 12 Biff. 2, 15 Biff. 2 und 18 Biff. 2 enthaltenen Vorschriften auch von der Vorlegung der in den §§. 11 Biff. 1 und 2, 14 Biff. 1 und 2, 17 Biff. 1 und 2 und 20 Biff. 1 bis 4 bezeichneten Probearbeiten und Zeichnungen entbunden werden. Die niedere Prüfung im Herbst 1900 beschränkt sich auf die mündliche Prüfung und auf die Lehrprobe. Zeit und Ort dieser Prüfungen werden gemäß §. 2 Abs. 5 bekannt gemacht.

Stuttgart, den 9. Dezember 1899.

Sarwey.

Bekanntmachung des K. Medizinalkollegiums,  
betreffend die Abänderung und Ergänzung der Arzneitaxe vom 28. Dezember 1899.

Vom 16. Dezember 1899.

An der Arzneitaxe vom 28. Dezember 1898 (Reg. Blatt 1899, S. 12) sind mit Genehmigung des K. Ministeriums des Innern vom heutigen Tage nachstehende Änderungen und Ergänzungen vorgenommen worden, welche mit dem 1. Januar 1900 in Kraft treten und zur Nachahnung hiemit bekannt gemacht werden.

Stuttgart, den 16. Dezember 1899.

Gegliedert.

| Arzneitaxe v.<br>28. Dez. 1898. |                                                                                             | #        | §    |
|---------------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------|----------|------|
| Seite 7.                        | Acidum boricum et subt. pulv. . . . .                                                       | 10 Gramm | — .  |
| 8.                              | — cinnamylicum . . . . .                                                                    | 100 "    | — 33 |
| "                               | — citricum et subt. pulv. . . . .                                                           | 1 "      | — 11 |
| "                               | — hydrobromicum 25% (1,208 pd. spec.) .                                                     | 10 "     | — 1  |
| 9.                              | Adeps Lanuae cum aqua . . . . .                                                             | 10 "     | — 1  |
| "                               | Aether pro narcosi . . . . .                                                                | 100 "    | 1 —  |
| "                               | Alcohol absolutus . . . . .                                                                 | 100 "    | — 8  |
| 10.                             | Amygdalae amarae . . . . .                                                                  | 500 "    | 2 6  |
| "                               | † Antifebrinum (confer. Acetanilidum).                                                      | 100 "    | — 5  |
| "                               | Antipyrinum (Analgesinum) (confer. Pyrazololum phenyldimethylicum).                         |          |      |
| "                               | † Antipyrinum-Coffeino citricum (confer. Pyrazololum phenyldimethylicum Coffeino citricum). |          |      |

Anmerkung:

Die nach den eingetretenen Änderungen richtig gestellte Arzneitaxe kann in Buchform, das gehäftete Exemplar j Preis von 1. # 20 ½ und das in Leinwand gebundene Exemplar zum Preis von 1. # 40 ½ von der Druckerei Regierungsbüllt (Hofbuchdruckerei Chr. Schenke in Stuttgart, Christophstraße 3) bezogen werden.

Arzneitaxe v.  
28. Dez. 1898.

| Seite 10. |                                                                                                |                          | ℳ  | ℳ  |
|-----------|------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------------------|----|----|
|           | Antipyrum salicylicum (confer. Pyrazoloum phenyldimethylicum salicylicum) (confer. Salipyrum). |                          |    |    |
| 12.       | Arecolinum hydrobromicum . . . . .                                                             | 1 Decigramm              | —  | 40 |
| "         | Balsanum Pernvianum . . . . .                                                                  | 10 Gramm                 | —  | 70 |
|           |                                                                                                | 100 "                    | 4  | 50 |
|           |                                                                                                | 500 "                    | 18 | —  |
| 13.       | Bismutum subgallicum . . . . .                                                                 | 10 "                     | —  | 60 |
| "         | Calcium phosphoricum . . . . .                                                                 | 10 "                     | —  | 10 |
| "         | Camphora . . . . .                                                                             | 10 "                     | —  | 15 |
| 14.       | † Cantharidinum . . . . .                                                                      | 1 Decigramm              | 1  | —  |
| "         | Chininum hydrochloricum . . . . .                                                              | 1 Gramm                  | —  | 20 |
|           |                                                                                                | 10 "                     | 1  | 80 |
|           |                                                                                                | 100 "                    | 14 | —  |
|           |                                                                                                | 500 "                    | 60 | —  |
| "         | — sulfuricum . . . . .                                                                         | 1 "                      | —  | 20 |
|           |                                                                                                | 10 "                     | 1  | 50 |
|           |                                                                                                | 100 "                    | 10 | 40 |
|           |                                                                                                | 500 "                    | 48 | —  |
| "         | Chinioidinum . . . . .                                                                         | 10 "                     | —  | 20 |
| 15.       | † Cocainum hydrochloricum . . . . .                                                            | 1 Decigramm              | —  | 25 |
|           |                                                                                                | 1 Gramm Preis fällt aus. |    |    |
| "         | † Codeinum phosphoricum . . . . .                                                              | 1 Decigramm              | —  | 20 |
| 16.       | Cortex Condurango conc. . . . .                                                                | 100 Gramm                | —  | 60 |
| "         | † Cotoinum verum . . . . .                                                                     | 1 Decigramm              | —  | 25 |
| 17.       | † Cuprum sulfuricum crudum . . . . .                                                           | 100 Gramm                | —  | 25 |
| "         | Dermatolum (confer. Bismutum subgallicum).                                                     |                          |    |    |
| 20.       | Extractum Hydrastis Canadensis fluidum                                                         | 10 Gramm                 | —  | 30 |
| "         | — Secalis cornuti fluidum                                                                      | 10 "                     | —  | 30 |
| 22.       | Folia Coca conc. . . . .                                                                       | 10 "                     | —  | 20 |
| 22.       | — Coca subt. pulv. . . . .                                                                     | 10 "                     | —  | 25 |

Arzneitable v.  
28. Dez. 1898.

|           |                                                                                        |             | M |
|-----------|----------------------------------------------------------------------------------------|-------------|---|
| Seite 23. | Folia Jaborandi conc. . . . .                                                          | 10 Gramm    | — |
| "         | — Matico conc. . . . .                                                                 | 10 "        | — |
| "         | — Theae nigr. et virid. . . . .                                                        | 10 "        | — |
| "         | † Formaldehydum solutum . . . . .                                                      | 10 "        | — |
|           |                                                                                        | 100 "       | — |
|           |                                                                                        | 500 "       | 2 |
| "         | Fructus Avisi stellati et gr. m. p. . . . .                                            | 10 "        | — |
| 25.       | Haemalbiumnum . . . . .                                                                | 10 "        | — |
| "         | † Herba Lobeliae conc. et gr. m. p. . . . .                                            | 10 "        | — |
| 26.       | †† Hydrargyrum salicylicum . . . . .                                                   | Minimum     | — |
|           |                                                                                        | 1 Gramm     | — |
|           |                                                                                        | 1 Decigramm | 1 |
|           |                                                                                        | 1 Gramm     | 8 |
| 28.       | Kalium permanganicum . . . . .                                                         | 10 "        | — |
|           |                                                                                        | 100 "       | — |
| "         | Kamala . . . . .                                                                       | 10 "        | — |
| "         | Lanolinum albissimum (confer. Adeps Lanae<br>cum aqua.)                                | 10 "        | — |
|           |                                                                                        | 100 "       | 1 |
|           |                                                                                        | 500 "       | 4 |
| 29.       | Liquor Ferri albuminati jeder Art . . . . .                                            | 100 "       | — |
|           |                                                                                        | 500 "       | 1 |
| 30.       | — — mangani. peptonat. saccharat. et                                                   | 100 "       | — |
| "         | — — — saccharat. . . . .                                                               | 500 "       | 1 |
| "         | Lycopodium . . . . .                                                                   | 10 "        | — |
| 31.       | † Methylsulfoualum . . . . .                                                           | 1 "         | — |
| "         | † Migracenum (confer. Pyrazololum phenyldimethyl-<br>licum Coffemo citricum) . . . . . | 1 "         | — |
| "         | † Morphinum hydrochloricum . . . . .                                                   | 10 "        | 2 |
|           |                                                                                        | Minimum     | — |
|           |                                                                                        | 1 Decigramm | — |
|           |                                                                                        | 1 Gramm     | — |

Arzneilaxe v.  
28. Dez. 1898.

| Seite 31. |                                                         |     |             |  | M | g  |
|-----------|---------------------------------------------------------|-----|-------------|--|---|----|
|           | † Morphinum sulfuricum . . . . .                        |     | Minimum     |  | — | 10 |
|           |                                                         |     | 1 Decigramm |  | — | 10 |
|           |                                                         |     | 1 Gramm     |  | — | 70 |
| 33.       | Natrium sulfuricum crud. sicc. (pr. us. vet.) . . . . . | 100 | "           |  | — | 15 |
| "         | Oleum Cacao . . . . .                                   | 10  | "           |  | — | 15 |
| "         | — in filamentis . . . . .                               | 10  | "           |  | — | 20 |
| "         | — camphoratum forte . . . . .                           | 10  | "           |  | — | 15 |
| 34.       | — Chloroformii . . . . .                                | 10  | "           |  | — | 10 |
| "         | — Jecoris Aselli flav. et rubr. . . . .                 | 100 | "           |  | — | 20 |
|           |                                                         | 500 | "           |  | 1 | —  |
| "         | — — — vap. par. (Pharm. Germ.)                          | 100 | "           |  | — | 30 |
|           |                                                         | 500 | "           |  | 1 | 10 |
| "         | — ligni santalini (citrin.) . . . . .                   |     | fällt ans.  |  |   |    |
| 35.       | — Santali . . . . .                                     | 10  | Gramm       |  | 1 | —  |
| "         | — Terebinthinae . . . . .                               | 100 | "           |  | — | 30 |
|           |                                                         | 500 | "           |  | 1 | —  |
| 36.       | Phenylum salicylicum . . . . .                          | 1   | "           |  | — | 5  |
| 37.       | † Podophyllum . . . . .                                 | 1   | "           |  | — | 15 |
| 38.       | Pyrazolonom phenyldimethylicum . . . . .                | 1   | "           |  | — | 10 |
|           |                                                         | 10  | "           |  | — | 60 |
|           |                                                         | 100 | "           |  | 5 | —  |
| "         | † — — Coffeo citrinum . . . . .                         | 1   | "           |  | — | 10 |
|           |                                                         | 10  | "           |  | 1 | —  |
|           |                                                         | 100 | "           |  | 6 | 40 |
| "         | — phenyldimethylicum salicylicum . . . . .              | 1   | "           |  | — | 10 |
| "         | † Radix Ipecacuanhae c. et gr. m. p. . . . .            | 1   | "           |  | — | 15 |
| "         | † — — subt. pulv. . . . .                               | 1   | "           |  | — | 15 |
|           |                                                         | 10  | "           |  | 1 | —  |
| 39.       | — Senegae conc. et gr. m. p. . . . .                    | 10  | "           |  | — | 20 |
| "         | Rhizoma Hydrastis conc. . . . .                         | 10  | "           |  | — | 30 |

Arzneitablex v.  
28. Dez. 1898.

| Seite 40. |                                                                    |             | M | z |
|-----------|--------------------------------------------------------------------|-------------|---|---|
|           | Rhizoma Tormentillae c. et gr. m. p. . . . .                       | 100 Gramm   | — | 4 |
| "         |                                                                    | 500 "       | 1 | 5 |
| "         | Saccharinum (raffinatum) . . . . .                                 | 10 "        | 1 | 5 |
| "         | Sal Carolinum artef. cryst. et gr. m. p. . . . .                   | 100 "       | — | 1 |
| "         | — factitium pnly. (Pharm. Germ.)                                   | 100 "       | — | 2 |
|           |                                                                    | 500 "       | — | 7 |
| "         | Salipyrinum (confer. Pyrazolonum phenyl-dimethylicum salicylicum). |             |   |   |
| "         | Salolum (confer. Phenylum salicylicum).                            |             |   |   |
| "         | † Santonium . . . . .                                              | 1 Gramm     | — | 1 |
| 41.       | Semen Eruecae . . . . .                                            | 100 "       | — | 1 |
| 42.       | Spiritus absolutus (confer. Alcohol absolutus).                    |             |   |   |
| 45.       | † Theobrominum Natrio salicylienn (Diuretinum)                     | 1 "         | — | 1 |
|           |                                                                    | 10 "        | 2 | 1 |
| 48.       | † Trionalum (confer. Methylsulfonalum).                            |             |   |   |
| "         | Trochisci Santonini . . . . .                                      | 10 Stück    | — | 1 |
| "         | Unguentum Adipis Lanae . . . . .                                   | 10 Gramm    | — | 1 |
| 49.       | Vaselimum Americanum album . . . . .                               | 100 "       | 1 | 1 |
| "         | †† Veratrinum . . . . .                                            | Minimun     | — |   |
|           |                                                                    | 1 Decigramm | — |   |
|           |                                                                    | 1 Gramm     | — |   |

## Nr. 52.

# N e g i e r u n g s b l a t t

für das

## Königreich Württemberg.

Ausgegeben Stuttgart, Samstag den 23. Dezember 1899.

## Inhalt:

**Gesetz, betreffend die Wandergewerbesteuer.** Vom 15. Dezember 1899. — Verfügung der Ministerien des Innern und der Finanzen, betreffend den Vollzug des Gesetzes vom 15. Dezember 1899 über die Wandergewerbesteuer. Vom 18. Dezember 1899.

**Gesetz,**

betreffend die Wandergewerbesteuer. Vom 15. Dezember 1899.

**Wilhelm II., von Gottes Gnaden König von Württemberg.**

Nach Anhörung Unseres Staatsministeriums und unter Zustimmung Unserer getreuen Stände verordnen wir, wie folgt:

## Erster Abschnitt.

**Staatliche Besteuerung der Wandergewerbe.**

## Art. 1.

Der Gewerbebetrieb im Umherziehen (Wandergewerbebetrieb) unterliegt ausschließlich der Wandergewerbesteuer nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen.

## I. Allgemeine Bestimmungen.

## Art. 2.

Wandergewerbesteuerpflichtig ist, wer im Lande außerhalb des Gemeindebezirks seines Wohnortes oder der im Verordnungsweg dem Gemeindebezirk des Wohnortes gleich-

gestellten nächsten Umgebung deselben ohne Begründung einer gewerblichen Niederlassung und ohne vorgängige Bestellung in eigener Person

- 1) Waaren feilbieten,
- 2) Waarenbestellungen auffüllen oder Waaren bei anderen Personen als bei Kaufleuten oder an anderen Orten als in offenen Verkaufsstellen zum Wiederverkauf ankaufen,
- 3) gewerbliche Leistungen anbieten,
- 4) Musikaufführungen, Schaustellungen, theatralische Vorstellungen oder sonstige Lustbarkeiten, ohne daß ein höheres Interesse der Kunst oder der Wissenschaft dabei obwaltet, darbieten will.

#### Art. 3.

Wandergewerbesteuerpflchtig ist nicht:

- 1) wer selbstgewonnene Erzeugnisse der Land- und Forstwirtschaft, des Garten- und Obstbaues, der Geflügel- und Bienenzucht, der Jagd und Fischerei feilbietet;
- 2) wer in der Umgegend seines Wohnortes bis zu 15 Kilometer Entfernung von demselben selbstverfertigte Waaren, welche zu den Gegenständen des Wochenmarktverkehrs gehören, feilbietet oder gewerbliche Leistungen, hinsichtlich deren dies Landesgebrauch ist, anbietet;
- 3) wer selbstgewonnene Erzeugnisse oder selbstverfertigte Waaren, hinsichtlich deren dies Landesgebrauch ist, zu Wasser anfährt und von dem Fahrzeuge aus feilbietet;
- 4) wer bei öffentlichen Festen, Truppenzusammenziehungen oder anderen außergewöhnlichen Gelegenheiten mit Erlaubniß der Ortspolizeibehörde die von derselben bestimmten Waaren feilbietet.

#### Art. 4.

Der Wandergewerbesteuer unterliegt ferner nicht der Handel (Verkauf und Ankauf von Waaren und Suchen von Waarenbestellungen — Art. 2 Ziff. 1 und 2 —) auf Messen, Jahr- und Wochenmärkten.

#### Art. 5.

Der Wandergewerbesteuer sind weiter nicht unterworfen Personen, welche in einem deutschen Staate ein stehendes Gewerbe betreiben, und die in ihren Diensten stehenden

Reisenden, welche außerhalb des Gemeindebezirks ihrer gewerblichen Niederlassung beziehungsweise der gewerblichen Niederlassungen ihrer Geschäftsherren für die Zwecke ihres Gewerbebetriebs beziehungsweise desjenigen ihrer Geschäftsherren Waaren anflauen oder Bestellungen auf Waaren aussuchen.

Voraussetzung der Steuerfreiheit ist jedoch,

- 1) daß das Aufkaufen von Waaren nur bei Kaufleuten oder solchen Personen, welche die Waaren produzieren, oder in offenen Verkaufsstellen erfolgt, und
- 2) daß die aufgekauften Waaren nur behufs deren Beförderung an den Bestimmungsort mitgeführt werden, ferner
- 3) daß das Aussuchen von Bestellungen auf Waaren ohne vorgängige ausdrückliche Aufforderung nur bei Kaufleuten in deren Geschäftsräumen, oder bei solchen Personen geschieht, in deren Geschäftsbetriebe Waaren der angebotenen Art Verwendung finden, und daß
- 4) von den Waaren, auf welche Bestellungen gesucht werden, nur Proben und Muster mitgeführt werden,

soweit nicht auf Grund des §. 44 der Reichsgewerbeordnung für bestimmte Waaren oder Gegenenden oder Gruppen von Gewerbetreibenden Ausnahmen von den Vorschriften Biff. 3 und 4 zugelassen sind.

#### Art. 6.

Für die Steuerpflicht der Angehörigen außerdeutscher Staaten gelten folgende Bestimmungen:

1) Diejenen unterliegen allgemein und zwar auch in den Fällen des Art. 3 der Wandergewerbesteuer, soweit sie zur Ausübung des Wandergewerbes im Inland nach den Bestimmungen der Reichsgewerbeordnung und der hiezu ergangenen Ausführungsbestimmungen eines Wandergewerbeschreins bedürfen.

2) Der Handel auf Messen, Jahr- und Wochenmärkten (Art. 4) bleibt auch für die Ausländer von der Wandergewerbesteuer frei.

3) Auf Ausländer, welche weder einen Wohnsitz, noch eine gewerbliche Niederlassung in einem deutschen Staate haben, sowie auf die in ihren Diensten stehenden Reisenden finden die Bestimmungen des Art. 5 — soweit nicht durch Verträge oder Vereinbarungen anderweite Festsehungen getroffen sind — keine Anwendung.

## Art. 7.

Wer ein der Wandergewerbesteuer unterliegendes Gewerbe ausüben will, ist verpflichtet, dasselbe vor Gründung des Betriebs behufs Entrichtung der Steuer der zuständigen Steuerbehörde anzumelden und einen Steuerschein (Art. 11) zu lösen.

Mit der Anmeldung ist schriftlich oder zu Protokoll eine Erklärung über diejenigen Verhältnisse abzugeben, welche für die Steuermessung maßgebend sind (Art. 15 Ziff. 3, Art. 16 Ziff. 3, Art. 17 und Art. 19 Ziff. 4).

## Art. 8.

Die Steuer vom Wandergewerbetrieb ist nach dem anliegenden in Nummern und Abtheilungen mit verschiedenen Steuersätzen eingetheilten Tariftarif zu bemessen.

Die Steuerfestsetzung erfolgt auf Grund der Anmeldung (Art. 7) und nach Erhebung sonstiger Anhaltspunkte, welche für die Bemessung der Steuer als erforderlich erachtet werden.

Betreibt der Steuerpflichtige mehrere unter verschiedene Tarifnummern fallende Wandergewerbe, so ist er mit jedem derselben besonders zur Steuer zu ziehen.

Fällt jedoch der Betrieb unter verschiedene Abtheilungen derselben Tarifnummer, so kommt nur der Steuersatz der höheren Abtheilung zur Anwendung.

Bei solchen Wandergewerben, welche im Tarif nicht erwähnt sind, wird die Steuer nach dem für das nächstverwandte, im Tarif bezeichnete Gewerbe bestehenden Steuersatz bemessen.

## Art. 9.

Das Finanzministerium ist befugt, ausnahmsweise für gewisse Arten oder Gegenstände des Wandergewerbes den Betrieb des Gewerbes allgemein steuerfrei zu gestalten oder eine Ermäßigung der Steuer unter die Sätze des Tarifs allgemein eintreten zu lassen.

Gegenüber hilfsbedürftigen Personen, welche einer Untersützung würdig sind, kann von dem Finanzministerium in besonderen Fällen von dem Ansatz der Steuer ganz odertheilweise abgesehen werden.

Zutreffenden Fälls ist hiervon auf dem Steuerschein Vormerkung zu machen.

## Art. 10.

Die Steuer ist von sämtlichen Wandergewerbetreibenden vor Beginn des Betriebes

in dem ganzen angesehenen Betrage zu entrichten. Bei Gewerbetreibenden mit festem Wohnsitz im Lande kann ratenweise Zahlung der Steuer zugelassen werden.

Bor Bezahlung der Steuer darf der Steuerschein nicht verabfolgt werden.

#### Art. 11.

Der Steuerschein (Art. 7) wird mit Gültigkeit für denjenigen Zeitraum ausgestellt, für welchen die Steuer zum Ansatz kommt (Art. 15 Ziff. 1, Art. 16 Ziff. 1 und Art. 19 Ziff. 1), und hat außer dieser Zeitbestimmung zu enthalten:

- 1) die Bezeichnung der Person des Gewerbetreibenden, der Art und der Gegenstände, erforderlichen Falts auch des Orts des Gewerbebetriebs, sowie die Angabe der sonstigen wesentlichen Merkmale der Besteuerung,
- 2) die Festsetzung der Steuer, zutreffenden Falts die Vormerkung der Steuerbefreiung oder der Steuerermäßigung (Art. 9),
- 3) die Bescheinigung über die Entrichtung der Steuer.

#### Art. 12.

Der Steuerschein gilt nur für diejenige Person, für welche er ausgesertigt ist, und darf einer anderen Person zur Benützung nicht überlassen werden.

Wer für einen Anderen ein Wandergewerbe zu betreiben beabsichtigt, bedarf eines eigenen Steuerscheins.

#### Art. 13.

Der Inhaber eines Steuerscheins ist verbunden, diesen während der Ausübung des Gewerbebetriebs stets bei sich zu führen, auf Erfordern den zuständigen Behörden oder Beamten vorzuzeigen und, sofern er hiezu nicht im Stande ist, auf deren Geheiz den Betrieb bis zur Herbeischaffung des Steuerscheins einzustellen. Auf gleiches Erfordern hat er die von ihm geführten Waaren, Proben und Muster vorzulegen.

Durch das Vorzeigen einer beglaubigten Abschrift wird der Verpflichtung zur Vorzeigung des Steuerscheins nicht genügt.

Wird glaubhaft nachgewiesen, daß ein Steuerschein verloren, vernichtet oder unbrauchbar geworden ist, so kann bei dem Bezirkssteueramt die Ertheilung einer neuen Ausfertigung gegen Ersatz der Auslagen einschließlich etwaiger Bekanntmachungskosten verlangt werden.

## Art. 14.

Im Fall der Abstandnahme vom Beginn des Gewerbebetriebs, sowie in den Fällen einer Einstellung, Unterbrechung oder Verminderung desselben findet eine Erstattung der Steuer nicht statt.

Ist jedoch wegen unvorhergesehener, von dem Willen des Steuerpflichtigen unabhängiger Ereignisse der Beginn des Gewerbebetriebs unterblieben und wird der Steuerschein innerhalb vier Wochen, vom Beginn der Gültigkeit desselben ab gerechnet, dem Bezirkssteueramt übergeben, so ist die entrichtete Steuer auf erbrachten Nachweis zurückzuerstatteten.

Wenn infolge solcher Ereignisse der Gewerbebetrieb für den Rest der Gültigkeitsdauer des Steuerscheins (Art. 11 Abs. 1) aufgegeben wird, so ist das Finanzministerium ermächtigt, dem betreffenden Gewerbetreibenden auf Antrag die angesetzte Steuer ganz oder theilweise zu erstatten oder gegebenen Falts zu erlassen.

Wird von der Wittwe oder von einem Kinde eines verstorbenen Inhabers eines Steuerscheins der Wandergewerbebetrieb in der bisherigen Art und Weise fortgesetzt, so ist zwar ein neuer Steuerschein zu lösen, aber von einer nochmaligen Steuererhebung von der Wittwe oder von dem Kinde für die Dauer der Gültigkeit des Steuerscheins des Verstorbenen Umgang zu nehmen.

## II. Besondere Vorschriften.

## 1. Haußgewerbe.

## Art. 15.

Für die Haußgewerbe (Tarif Nr. 1) gelten folgende Bestimmungen:

- 1) Die Festsetzung der Steuer erfolgt jeweils für das Kalenderjahr; es ist demgemäß für jedes Kalenderjahr, in welchem der Betrieb ausgeübt werden soll, die vorgeschriebene Anmeldung zu bewirken und ein Steuerschein zu lösen (Art. 7 Abs. 1).
- 2) Die Anmeldung des Betriebs ist von denjenigen Haußiern, welche einen Wohnsitz im Lande haben, bei dem Bezirkssteueramt, wenn sich ein solches an ihrem Wohnort befindet, andernfalls bei dem Ortssteueramt des Wohnorts zu bewirken. Haußiher, welche keinen Wohnsitz im Lande haben, sind verbunden, das Gewerbe bei dem Bezirkssteueramt, in dessen Bezirk mit dem Betrieb begonnen wird, anzumelden.

- 3) Die mit der Anmeldung zu verbindende Erklärung (Art. 7 Abs. 2) hat zu enthalten die Art und den Gegenstand des Betriebs, sowie die Anzahl der mitzuführenden Begleiter und Fuhrwerke; auch ist auf Verlangen der Steuerbehörde über die Größe des Betriebskapitals und über sonstige für den Steueransatz in Betracht kommende Verhältnisse wahrheitsgetreu Auskunft zu ertheilen.
- 4) Die Steuer wird von derjenigen Behörde festgesetzt, bei welcher gemäß Ziff. 2 die Anmeldung des Betriebs zu erfolgen hat.
- 5) Für die Bemessung der Steuer innerhalb des im Tarif gegebenen Rahmens dienen zum Anhalt außer den in Ziff. 3 bezeichneten Merkmalen insbesondere noch der mutmaßliche Umsatz und die Einträglichkeit des Betriebs; andererseits sind hiebei die Familien- und andere, die Leistungsfähigkeit wesentlich beeinflussende Verhältnisse entsprechend zu berücksichtigen.
- 6) Bei der Berechnung des tarifmäßigen Zuschlags für Begleiter kommen Familienangehörige des Haushalters nur dann in Betracht, wenn dieselben an den Arbeiten des Gewerbes selbst teilnehmen.
- 7) Will der Haushalter während des Kalenderjahrs, für welches der Steuerschein gelöst ist,
  - das Gewerbe auf andere als die im Steuerschein bezeichneten Gegenstände, Waren oder Leistungen ausdehnen, oder
  - im Steuerschein nicht vorgemerkt Begleiter und Fuhrwerke mit sich führen, oder will er
  - sonst in den Verhältnissen des Gewerbebetriebs, wie sie in dem Steuerschein vermerkt sind, eine Änderung eintreten lassen,
 so ist er verpflichtet, dies bei dem nächstgelegenen Bezirkssteueramt zum Zweck der Berichtigung des Steuerscheins anzumelden.  
 Das Bezirkssteueramt hat den Steuerschein, soweit erforderlich, zu berichtigen und, falls ein höherer Steueransatz begründet erscheint, den Mehrbetrag der Abgabe vor der Wiederausfolge des Steuerscheins einzuziehen.

## 2. Detailreisende.

## Art. 16.

Als Detailreisende unterliegen der Wandergewerbesteuer (Tarif Nr. 2) Inhaber stehender Gewerbe und die in deren Diensten stehenden Reisenden, welche außerhalb des Gemeindebezirks ihrer gewerblichen Niederlassung beziehungsweise der gewerblichen Niederlassungen ihrer Geschäftsherren ohne vorgängige ausdrückliche Aufforderung Bestellungen auf Waaren bei anderen Personen als bei Kaufleuten oder solchen Personen, in deren Geschäftsbetriebe Waaren der angebotenen Art Verwendung finden, oder bei Kaufleuten außerhalb ihrer Geschäftsräume aufzufinden, soweit solches nicht für bestimmte Waaren oder Gegenden oder Gruppen von Gewerbetreibenden ohne Lösung eines Wandergewerbe-  
scheins zugelassen ist.

Für die Detailreisenden gelten folgende Bestimmungen:

- 1) Die Festsetzung der Steuer erfolgt jeweils für das Kalenderjahr; es ist demgemäß für jedes Kalenderjahr, in welchem der Betrieb ausgeübt werden soll, die vorgeschriebene Anmeldung zu bewirken und ein Steuerschein zu lösen (Art. 7 Abs. 1).
- 2) Die Anmeldung des Betriebs ist bei dem Bezirkssteueramt zu bewirken und zwar, wenn für ein im Lande betriebenes Geschäft gereist wird, bei demjenigen Bezirkssteueramt, in dessen Bezirk die gewerbliche Niederlassung liegt, anderfalls bei demjenigen Bezirkssteueramt, in dessen Bezirk der Detailreisende seinen Wohnsitz hat, oder falls er keinen Wohnsitz im Lande hat, bei demjenigen, in dessen Bezirk mit dem Betrieb begonnen wird.
- 3) In der mit der Anmeldung zu verbindenden Erklärung ist anzugeben das Geschäft, für welches gereist wird, sowie der Gegenstand des Betriebs; auch auf Verlangen der Steuerbehörde über den Umfang des Betriebs und die sonstigen für den Steuerjahr in Betracht kommenden Verhältnisse wahrheitsgetreu Auskunft zu geben.
- 4) Die Steuer wird von demjenigen Bezirkssteueramt festgesetzt, bei welchem gemäß Ziff. 2 die Anmeldung des Betriebs zu erfolgen hat.
- 5) Für die Bemessung der Steuer innerhalb des im Tarif gegebenen Rahmens

dienen zum Anhalt außer den in Ziff. 3 bezeichneten Merkmalen insbesondere noch der mutmaßliche Umsatz und die Einträglichkeit des Betriebs.

- 6) Will der Detailreisende während des Kalenderjahrs, für welches der Steuerschein gelöst ist, für ein anderes als das im Steuerschein angegebene Geschäft oder für andere als die im Steuerschein bezeichneten Waren Bestellungen aussuchen, oder will er sonst in den Verhältnissen des Gewerbebetriebs, wie sie in dem Steuerschein vermerkt sind, eine Änderung eintreten lassen, so ist er verpflichtet, dies bei dem nächstgelegenen Bezirkssteueramt zum Zweck der Berichtigung des Steuerscheins anzumelden. Das Bezirkssteueramt hat nach Vorschrift des Art. 15 Ziff. 7 Abs. 2 zu verfahren.

### 3. Schaustellungen und Lustbarkeiten.

#### Art. 17.

Auf die Besteuerung der Musikauflührungen, Schaustellungen, theatralischen Vorstellungen und sonstigen Lustbarkeiten, bei welchen ein höheres Interesse der Kunst oder Wissenschaft nicht obwaltet (Tarif Nr. 3), finden die Bestimmungen des Art. 15 entsprechende Anwendung.

Wenn mehrere Personen die in Abs. 1 bezeichneten Gewerbe in Gemeinschaft miteinander zu betreiben beabsichtigen, so genügt die Anmeldung durch einen der Gesellschafter, und es kann ein auf die Gesellschaft lautender gemeinsamer Steuerschein ausgestellt werden.

### 4. Wanderlager.

#### Art. 18.

Wanderlager (Tarif Nr. 4) sind solche Unternehmungen, in welchen außerhalb des Wohnorts des Unternehmers und außer dem Meß- und Marktverkehr ohne Begründung einer dauernden gewerblichen Niederlassung von einer festen Verkaufsstätte aus vorübergehend Waren, gleichviel ob zum Verkauf aus freier Hand oder im Weg der Versteigerung, feilgeboten werden.

Durch die Verlegung des Wohnsitzes an den Betriebsort oder durch die polizeiliche Anmeldung des Betriebs als stehendes Gewerbe (§. 14 der Reichsgewerbeordnung) wird der Inhaber eines Wanderlagers von der Entrichtung der Wandergewerbesteuer nicht

befreit, wenn die obwaltenden Umstände erkennen lassen, daß die Verlegung des Wohnsitzes beziehungsweise die polizeiliche Anmeldung zur Verdeckung des Wanderlagerbetriebs erfolgt ist.

Handelsgewerbe für den Kleinverkauf in stehenden Lagern, bei welchen die gewerbliche Niederlassung und die Wiedereinstellung des Betriebs innerhalb eines Zeitraums von 6 Monaten erfolgt, sind jedenfalls wie Wanderlager zu besteuern, es sei denn, daß die Einstellung des Betriebs durch unvorhergesehene, von dem Willen des Steuerpflichtigen unabhängige Verhältnisse veranlaßt worden wäre.

Das Feilbieten eines Waarenlagers durch Inventirer oder Versteigerer unterliegt der Steuer auch dann, wenn es an deren Wohnort geschieht und gleichviel, ob die Waaren für auswärtige oder im Ort angesessene Auftraggeber feilgeboten werden. Der Verkauf gebrauchter Gegenstände fällt nicht unter diese Bestimmung.

Als Wanderlager gelten nicht:

- a. der Verkauf von Ausstellungsgegenständen auf öffentlichen, von den zuständigen Behörden genehmigten Ausstellungen,
- b. der Verkauf von Waaren in festen Verkaufsstätten über die Dauer der Kurzeit an Bade-, Brunnen- und ähnlichen Orten,
- c. der Verkauf von gepfändeten Waaren durch Pfändungsbeamte (Gerichtsvollzieher).

#### Art. 19.

Für die Besteuerung der Wanderlager gelten folgende Vorschriften:

1) Wanderlager sind für jeden Ort des Betriebs gesondert und zwar für die ganze Betriebsdauer zum Voraus zur Steuer zu ziehen und es hat demgemäß die vorgeschriebene Anmeldung und Lösung eines Steuerscheines (Art. 7 Abs. 1) an jedem Ort des Betriebs zu erfolgen.

2) Werden Waaren eines Wanderlagers an einem Orte von verschiedenen Verkaufsstätten aus — gleichzeitig oder nach einander — feilgeboten, so ist für jeden solchen Betrieb die Steuer besonders zu entrichten.

3) Die Anmeldung des Wanderlagers ist bei dem Bezirkssteueramt oder — wenn sich an dem Ort des Betriebs ein solches nicht befindet — bei dem Ortssteueramt zu bewirken.

4) Die bei der Anmeldung abzugebende Erklärung (Art. 7 Abs. 2) hat zu enthalten den Gegenstand und die Dauer des Betriebs, sowie den Werth des bei Gründung des Verkaufs am Betriebsort befindlichen Waarenlagers.

5) Die Steuer ist von derjenigen Behörde, bei welcher gemäß Ziff. 3 die Anmeldung des Betriebs erfolgt, festzustellen.

6) Innerhalb des tarifmäßigen Rahmens soll die Abgabe nach der mutmaßlichen Einträglichkeit des Betriebs bemessen werden.

7) Der Steuerverwaltung steht es zu, den Werth der Waarenvorräthe durch Sachverständige schätzen zu lassen und die Abgabe nach dem geschätzten Werth anzusehen; der Inhaber ist verpflichtet, von dem Wanderlager und den feilgebotenen Waarenvorräthen die Beamten und Sachverständigen jederzeit Einsicht nehmen zu lassen.

Die Kosten einer von der Steuerverwaltung angeordneten Schätzung fallen dem Inhaber des Wanderlagers zur Last, wenn der geschätzte Werth den vom Unternehmer angegebenen in der Weise übersteigt, daß die hiernach in Ansatz kommende Steuer höher ist, als die nach dem angegebenen Werthe anzusehende.

8) Soweit die Feststellung der Steuer den Ortssteuerämtern obliegt, hat das Bezirkssteueramt die Thätigkeit dieser Behörden zu überwachen und ist ermächtigt, wo dies angezeigt erscheint, eine Berichtigung der von den Ortssteuerämtern bewirkten Steueranfälle vorzunehmen.

9) Wenn während des Zeitraums, für welchen die Steuer entrichtet worden ist, die Waarenvorräthe eine Ergänzung oder einen Zuwachs erhalten, so ist dies dem Bezirks- beziehungsweise Ortssteueramt anzumelden, worauf die Steuer neu festgestellt und gegen Ausfolge eines neuen Steuerscheins mit dem sich ergebenden Mehrbetrag erhoben wird.

10) Wird der Betrieb über die angemeldete Betriebsdauer verlängert, so ist dies vor Ablauf der Gültigkeitsdauer des Steuerscheins der Steuerbehörde anzumelden, welche die Steuerschuldigkeit auf die ganze Betriebsdauer neu festzustellen und den sich ergebenden Mehrbetrag gegen Ausfolge eines neuen Steuerscheins einzuziehen hat.

#### 5. Außerdeutsche Handlungstreisende.

##### Art. 20.

Außerdeutsche Handlungstreisende (Tarif Nr. 5), welche im Inlande Waaren aufkaufen

oder Bestellungen auf Waaren suchen wollen, sind, soweit sie nicht nach den vorstehenden Bestimmungen als Hausrat oder Detailreisende zu besteuern sind, verbunden, für jedes Kalenderjahr vor dem Beginn ihrer Thätigkeit im Lande bei einem Bezirkssteueramt gegen Entrichtung der Jahressteuer den vorgeschriebenen Steuerschein (Art. 7) zu lösen.

Soweit solchen Reisenden nach den bestehenden Verträgen oder Vereinbarungen Steuerfreiheit zukommt, bedarf es der Lösung eines Steuerscheins nicht.

### III. Beschwerde.

#### Art. 21.

Beschwerden über die Höhe des Steueransatzes werden von dem Finanzministerium im Instanzenweg endgültig entschieden.

In allen anderen Fällen ist die Beschwerdeführung nach den sonst bestehenden Vorschriften zulässig.

Die Beschwerde über die Höhe des Steueransatzes ist binnen der Notfrist von einer Woche vom Tag der Gröfzung des Steueransatzes an bei der Behörde, welche den Steueransatz bewirkt hat, einzureichen und zu begründen und zutreffenden Fälls binnen derselben Frist vom Tag der Gröfzung der Beschwerdeentscheidung an bei der Behörde, welche die Entscheidung erlassen oder eröffnet hat, zu erneuern.

Die Versäumnis der Beschwerdefrist zieht den Verlust des Beschwerderechts nach sich.

Hinsichtlich der Entrichtung der Steuer hat die Beschwerde keine aufschiebende Wirkung.

### IV. Strafbestimmungen.

#### Art. 22.

Der Gefährdung der Wandergewerbesteuer macht sich schuldig, wer wissentlich

1) ein steuerpflichtiges Wandergewerbe ausübt, ohne einen Steuerschein für dasselbe gelöst zu haben (Art. 7 Abs. 1, Art. 15 Ziff. 1, Art. 16 Ziff. 1, Art. 17, Art. 19 Ziff. 1 und 2 und Art. 20),

2) bei der Anmeldung des Gewerbebetriebs unvollständige oder unrichtige Angaben macht (Art. 7 Abs. 2, Art. 15 Ziff. 3, Art. 16 Ziff. 3, Art. 17 und Art. 19 Ziff. 4),

3) nach Lösung des Steuerscheins, ohne zuvor die vorgeschriebene Anmeldung erstattet zu haben,

- a. ein anderes als das im Steuerschein bezeichnete Wandergewerbe betreibt (zu vergl. Art. 8 Abs. 3),
- b. den Betrieb auf andere, als die im Steuerschein bezeichneten Gegenstände, Waaren oder Leistungen ausdehnt, oder im Steuerschein nicht vorgemerkte Begleiter und Fuhrwerke mit sich führt, oder sonst in den Verhältnissen des Gewerbebetriebs, wie sie auf dem Steuerschein vermerkt sind, eine Änderung eintreten lässt (Art. 15 Ziff. 7 und Art. 16 Ziff. 6),
- c. den Betrieb eines Wanderverlagers auf einen Waarenvorrath von größerem Werth, als angemeldet, ausdehnt oder über den angemeldeten Zeitraum erstreckt (Art. 19 Ziff. 9 und 10).

Die Gefährdung der Wandergewerbesteuer wird mit der Strafe des vierfachen Betrags der gefährdeten Steuer bestraft.

Hinsichtlich der Theilnahme an der strafbaren Handlung und der Begünstigung kommen die Bestimmungen des Strafgesetzbuchs mit der Maßgabe zur Anwendung, daß die Beihilfe und die Begünstigung auch dann strafbar sind, wenn auf Seiten des Thäters nur eine Übertretung vorliegt.

#### Art. 23.

Ist in den Fällen des Art. 22 die Zuwidderhandlung zwar wissentlich, aber nicht in der Absicht der Steuergefährdung erfolgt, so tritt anstatt der dort bestimmten Strafe nur eine Geldstrafe von 1  $\text{ℳ}$  bis 300  $\text{ℳ}$  ein.

Läßt sich beim Vorliegen der Thatumstände des Art. 22 ein wissenschaftliches Handeln oder Unterlassen nicht nachweisen, wird jedoch festgestellt, daß die Zuwidderhandlung bei Anwendung der pflichtmäßigen Sorgfalt und Aufmerksamkeit hätte vermieden werden können, so tritt die in Abs. 1 angedrohte Strafe ein.

Einer Geldstrafe von 1  $\text{ℳ}$  bis zu 60  $\text{ℳ}$  unterliegen Verfehlungen gegen die Vorschriften der Art. 12 Abs. 1, Art. 13 Abs. 1 und Art. 19 Ziff. 7 dieses Gesetzes und gegen die zum Vollzuge desselben erlassenen und öffentlich oder den Beteiligten besonders bekannt gemachten Vorschriften.

#### Art. 24.

Neben der Strafe (Art. 22 und 23) ist die Steuer nachzuholen.

Die auf Bestrafung der Steuergefährdung erkennende Steuerbehörde hat zugleich

den nachzuholenden Betrag der durch die strafbare Handlung hinterzogenen Steuer festzusetzen.

#### Art. 25.

Unvollständige oder unrichtige Angaben bei Anmeldung des Gewerbebetriebs (Art. 22 Ziff. 2 und Art. 23) bleiben straffrei, wenn der Steuerpflichtige, bevor eine Anzeige der Verfehlung bei der Behörde gemacht worden oder ein strafrechtliches Einschreiten erfolgt ist, die unrichtige oder unvollständige Angabe bei einer mit der Anwendung dieses Gesetzes besaßten Behörde berichtigt oder ergänzt oder die verschwiegenen Thatumstände angibt, und hiwdurch die Nachforderung der sämtlichen nicht verjährten Steuerbeträge ermöglicht wird.

#### Art. 26.

Wer für seine Rechnung mit der Ausübung eines Wandergewerbes eine dritte Person beauftragt, hat für die durch eine Zu widerhandlung des Beauftragten gemäß Art. 22 und 23 verwirkten Geldstrafen, sowie für die Kosten des Verfahrens und die Nachholung der gefährdeten Steuer zu haften.

Die Haftung für die Strafe fällt weg, wenn der Auftraggeber, bevor eine Anzeige der Verfehlung des Beauftragten bei der Behörde gemacht worden oder ein strafrechtliches Einschreiten gegen denselben erfolgt ist, die unrichtige oder unvollständige Angabe des Beauftragten bei einer mit der Anwendung dieses Gesetzes besaßten Behörde berichtet oder ergänzt oder die verschwiegenen Thatumstände angibt, und hiwdurch die Nachforderung der sämtlichen nicht verjährten Steuerbeträge ermöglicht wird.

#### Zweiter Abschnitt.

#### Kommunale Besteuerung der Wandergewerbe.

#### Art. 27.

Diejenigen Gemeinden, in welchen eine Umlage auf Grundeigenthum, Gebäude und Gewerbe stattfindet, haben für die Gemeinde eine Wandergewerbesteuer in der Form von Zuschlägen zu der staatlichen Wandergewerbesteuer zu erheben. In zusammengesetzten Gemeinden kommt diese Besteuerung sowohl der Gesamtgemeinde, als auch den Theilgemeinden zu.

In gleicher Weise haben diejenigen Amtskörperschaften, für welche eine Umlage auf Grundeigenthum, Gebäude und Gewerbe stattfindet, eine Wandergewerbesteuer zu erheben.

#### Art. 28.

Die Höhe der für die Gemeinde und für die Amtskörperschaft zu erhebenden Wandergewerbesteuer bemügt sich nach dem gleichen prozentualen Verhältniß zur staatlichen Wandergewerbesteuer, in welchem der auf das stehende Gewerbe entfallende Gemeindeschaden und Amtsschaden zu der staatlichen Gewerbesteuer steht.

Wenn bei Lösung des Steuerscheins die Höhe des Gemeinde- und Amtsschadens des laufenden Etatzjahres der betreffenden Steuerbehörde noch nicht amtlich bekannt ist, sind die Umlagesätze des vorangegangenen Etatzjahres maßgebend.

#### Art. 29.

Wer ein nach Art. 15 bis 17 des gegenwärtigen Gesetzes steuerpflichtiges Wandergewerbe betreibt, ohne in Württemberg einen Wohnsitz zu haben, hat an die Amtskörperschaft desjenigen Bezirks, in welchem er seinen Steuerschein löst, als Wandergewerbesteuer eine Abgabe zu entrichten, deren Höhe zu der staatlichen Wandergewerbesteuer im gleichen prozentualen Verhältniß steht, wie der zusammengerechnete prozentuale Betrag des auf das stehende Gewerbe entfallenden Amtsschadens und durchschnittlichen Gemeindeschadens des Bezirks zu der staatlichen Gewerbesteuer.

Die Bestimmung des Art. 28 Abs. 2 kommt auch hier zur Geltung.

#### Art. 30.

Diejenigen Personen, welche ein nach Art. 15 bis 17 des gegenwärtigen Gesetzes steuerpflichtiges Wandergewerbe betreiben und eine staatliche Wandergewerbesteuer von wenigstens 5 M. entrichten, haben außer derjenigen Steuer, welche sie nach Art. 27 oder 29 entrichten, in jedem Oberamtsbezirk, auf welchen sie ihren Gewerbetrieb ausdehnen, vor Beginn des Gewerbebetriebs in diesen Bezirken eine Abgabe an die Amtskörperschaft — Ausdehnungsabgabe — zu entrichten, welche den fünften Theil der ihnen angezeigten staatlichen Wandergewerbesteuer beträgt. Bruchtheile von Pfennigen bleiben außer Ansatz.

Der Steuerpflichtige hat die Bescheinigung über die Entrichtung der Abgabe während der Ausübung seines Gewerbebetriebs stets bei sich zu führen, auf Erfordern den

zuständigen Behörden oder Beamten vorzuzeigen und, sofern er hiezu nicht im Stande ist, auf deren Geheiz den Betrieb bis zur Herbeischaffung der Bescheinigung einzustellen.

Die näheren Bestimmungen über den Ansatz, den Einzug und die Kontrolle der Ausdehnungsabgabe werden im Verordnungsweg getroffen.

#### Art. 31.

In den Fällen der Art. 27 und 29 finden hinsichtlich der Steuerpflicht, Steuerbefreiung, Erhebung der Steuer und Bestrafung der Steuergefährdungen die Vorschriften des ersten Abschnitts des gegenwärtigen Gesetzes auch für die Gemeinde- und Amtskörperschafts-Wandergewerbesteuer unter den nachfolgenden näheren Bestimmungen entsprechend Anwendung:

- 1) die Steuerpflicht ist im Falle des Art. 27 — abgesehen von den Wanderalagern — abhängig von dem Wohnsitz der Wandergewerbetreibenden in dem betreffenden Gemeinde- und Oberamtsbezirk;
- 2) die Wanderalager werden an jedem Ort des Betriebs und in jedem Oberamtsbezirk zur Gemeinde- und Amtskörperschafts-Wandergewerbesteuer herangezogen;
- 3) die kommunale Wandergewerbesteuer wird gleichzeitig mit der staatlichen Wandergewerbesteuer durch die zuständige staatliche Steuerbehörde angesetzt und eingezogen, wofür die Gemeinden und die Amtskörperschaften eine im Verordnungsweg festzusehende Vergütung zu entrichten haben;
- 4) die Untersuchung und Abrückung der Gefährdung der Gemeinde- und Amtskörperschafts-Wandergewerbesteuer erfolgt gleichzeitig mit derjenigen der Staatssteuergefährdung durch die für letztere zuständige Behörde (Gesetz vom 25. August 1879, betreffend das Verfahren der Verwaltungsbehörden bei Zu widerhandlungen gegen die Zoll- und Steuergesetze, Reg. Blatt S. 259); die wegen Gefährdung der Gemeinde- und Amtskörperschafts-Wandergewerbesteuer auf Grund des Art. 22 erkannten Geldstrafen fließen in die betreffende Gemeinde- und Amtskörperschaftskasse.

#### Art. 32.

Wer der Vorschrift des Art. 30 Abs. 1 dieses Gesetzes zu wider das Wandergewerbe in einem Bezirk ausübt, ohne zuvor die Ausdehnungsabgabe entrichtet zu haben, wird wegen Gefährdung der Abgabe für jeden Oberamtsbezirk, in welchem der vorschrifts-

widrige Gewerbebetrieb stattgefunden hat, neben Nachholung dieser Abgabe mit Geldstrafe bis zu 75 Mark bestraft.

Wer der Vorschrift des Art. 30 Abs. 2 oder den zum Vollzug dieses Gesetzes erlassenen, öffentlich bekannt gemachten Kontrollenvorschriften zuwiderhandelt, wird für jeden Oberamtsbezirk, in welchem die Zu widerhandlung stattgefunden hat, mit einer Ordnungsstrafe bis zu 10 Mark bestraft.

Die erkannten Geldstrafen fliegen in diejenige Amtskörperhaftskasse, zu welcher die Abgabe zu entrichten ist.

#### Art. 33.

Zur Untersuchung und zur Erlassung von Strafbescheiden (§§. 459 ff. der Reichsstrafprozeßordnung) wegen der in Art. 32 bezeichneten Zu widerhandlungen sind die Oberämter zuständig. Die Entscheidung im Beschwerdeweg erfolgt durch die Kreisregierungen.

Auf das Verfahren finden die Vorschriften des Art. 36 des Gesetzes vom 25. August 1879, betreffend das Verfahren der Verwaltungsbehörden bei Zu widerhandlungen gegen die Zoll- und Steuergesetze (Reg. Blatt S. 259), unter den nachfolgenden näheren Bestimmungen entsprechende Anwendung:

- 1) die durch jenes Gesetz den Zoll- und Steuerbeamten zugewiesenen Befugnisse und Aufgaben kommen auch den Landjägern und Gemeindebeamten zu;
- 2) Verwaltungsbehörde im Sinne der §§. 464 und 468 der Reichsstrafprozeßordnung ist das Oberamt;
- 3) in den Fällen der Ziff. 9 des Art. 36 des Gesetzes vom 25. August 1879 tritt an Stelle der Gemeindekasse die Amtskörperhaftskasse.

#### Art. 34.

Wenn in einer Gemeinde, deren Umlage auf Grundeigenthum, Gebäude und Gewerbe die Staatssteuer übersteigt, eine erhebliche Anzahl von Einwohnern vorhanden ist, welche ein Wandergewerbe nur außerhalb Württembergs betreiben, und in Folge dessen nicht zur Gemeinde-Wandergewerbesteuer nach Maßgabe des Art. 27 des gegenwärtigen Gesetzes herangezogen werden dürfen, kann durch Ortssstatut die Erhebung einer Ersatzsteuer von diesen Einwohnern im jährlichen Betrage von 3 bis 10 Mark eingeführt werden.

Die Gemeinde-Wandergewerbeersatzsteuer kann eine einheitliche oder eine nach der Höhe des Ertrags aus dem auswärts betriebenen Wandergewerbe abgestufte sein.

Die näheren Bestimmungen hierüber, sowie über das Verfahren bezüglich des jährlichen Antrages und des Einzugs der Steuer werden dem Ortsstatut überlassen.

Auf Beschwerden gegen den Steueransatz finden die Bestimmungen des Art. 21 des gegenwärtigen Gesetzes mit der Maßgabe entsprechende Anwendung, daß an Stelle des Finanzministeriums das Ministerium des Innern tritt.

Das Ortsstatut bedarf der Genehmigung des Ministeriums des Innern.

### Dritter Abschnitt.

#### Schluss- und Übergangsbestimmungen.

##### Art. 35.

Das Recht zur Nachforderung zurückgebliebener und zur Zurückforderung zuviel bezahlter Steuern verjährt in drei Jahren.

Die Verjährung der Nachforderung zurückgebliebener Steuern läuft vom Schluß des Kalenderjahres an, für welches die Steuer zu entrichten war, und wird durch urkundliche Aufforderung zur Zahlung von Seiten der Steuerverwaltung und, soweit es sich ausschließlich um Gemeinde- oder Amtskörperschaftssteuern handelt, von Seiten der bezugsberechtigten Gemeinde- beziehungsweise Amtspflege unterbrochen.

Die Verjährung der Zurückforderung zuviel bezahlter Steuern läuft vom Schluß des Kalenderjahres an, für welches die Steuer entrichtet wurde, und wird durch das Anbringen der Rückforderung bei dem Bezirkssteueramt oder einer diesem vorgesetzten Behörde und, soweit es sich ausschließlich um Gemeinde- oder Amtskörperschaftssteuern handelt, bei der Gemeindepflege beziehungsweise Amtspflege unterbrochen.

##### Art. 36.

Sollten in einem außerdeutschen Staate württembergische Staatsangehörige mit ihrem Eigenthum oder Erwerb einer von der allgemeinen Steuergesetzgebung jenes Staates abweichenden Behandlung unterliegen und hiervon mit verhältnismäßig höheren Steuern belastet werden, als die Angehörigen des betreffenden Staates, so bleibt der württem-

bergischen Steuerverwaltung die Befugniß, auch die in Würtemberg steuerpflichtigen Angehörigen jenes Staates mit höheren Steuern zu beladen, vorbehalten.'

#### Art. 37.

Die Gemeindebehörden sind verpflichtet, den Steuerbehörden auf Eruchen über die für die Steuerfestsetzung maßgebenden Verhältnisse der Steuerpflichtigen Auskunft zu ertheilen.

#### Art. 38.

Gegenwärtiges Gesetz tritt mit dem 1. Januar 1900 in Kraft.]

Mit diesem Zeitpunkt hört die Besteuerung der Wandergewerbe nach Maßgabe der Bestimmungen der Gesetze vom 28. April 1873, betreffend die Grund-, Gebäude- und Gewerbesteuer (Reg. Blatt S. 127), vom 23. Juli 1877 über Besteuerungsrechte der Amtskörperschaften und Gemeinden (Reg. Blatt S. 198) und vom 23. Mai 1890, betreffend die Kommunalbesteuerung des Hausratgewerbebetriebs (Reg. Blatt S. 100), auf. Es können jedoch schon vorher für das Kalenderjahr 1900 nach den Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes Anmeldungen stattfinden und Steuerscheine gelöst werden.

Insofern die Steuerpflichtigen über den Tag des Inkrafttretens des gegenwärtigen Gesetzes hinaus Steuern aus ihrem Wandergewerbebetrieb bezahlt haben, ist der entsprechende Betrag zum Rüdersatz zu bringen.

Mit dem in Abs. 1 bezeichneten Zeitpunkt treten §. 5 des Accisegesetzes vom 18. Juli 1824 (Reg. Blatt S. 499), Art. 99 und 100 sowie die übrigen auf die Wandergewerbe sich beziehenden Bestimmungen des Gesetzes vom 28. April 1873, Art. 14 des Gesetzes vom 23. Juli 1877 und das Gesetz vom 23. Mai 1890 außer Wirksamkeit und erhält Art. 1 Ziff. 3 des Gesetzes vom 28. April 1873 nach den Worten „die im Lande betriebenen Gewerbe jeder Art“ den Zusatz: „mit Ausnahme der Wandergewerbe“.

Unsere Ministerien der Justiz, des Innern und der Finanzen sind mit der Ausführung dieses Gesetzes beauftragt.

Gegeben Stuttgart, den 15. Dezember 1899.

Wilhelm.

Mittnacht. Sarwey. Schott von Schottenstein. Pischek. Breitling. Beyer.

**Tarif**  
für  
**die staatliche Besteuerung der Wandergewerbe.**

| Tarif-<br>num-<br>mer. | Gegenstand der Besteuerung.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                               | Staats-<br>steuerfaß. | Berechnung der Steuer.                                                                                                              |
|------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| 1.                     | <p><b>Hausiergewerbe:</b></p> <p>Abtheilung a:</p> <p>Sammeln geringwerthiger Erzeugnisse und Abgänge der Haus- und Landwirthschaft, wie z. B. Sammeln von Lumpen, altem Eisen, Knochen u. dergl.</p> <p>Anbieten gewerblicher Arbeiten von untergeordneter Beschaffenheit, wie z. B. Scheerenschleifen, Kesselflicken, Ausbessern von Schirmen u. dergl.</p> <p>Handel mit rohen Erzeugnissen der Land- und Forstwirthschaft, wie z. B. Obst, Gemüse- und Blumenfamen, Holz, Rinde u. dergl., mit gewöhnlichen Lebensmitteln, wie z. B. Butter, Eier u. dergl., mit geringwerthigen Haushaltung- und Wirthschaftsbedürfnissen und anderen, insbesondere selbstverfertigten Waaren von geringererem Werthe, wie z. B. grobe Holz-, Eisen-, Blech-, Draht-, Thon-, Bürsten-, Stroh-, Wachs-, Säiler-, Korbwaaren, Zündhölzer, Wichte, Lack, gewöhnliche Seife u. dergl.</p>                                                                                                | 1—6 M.                | <p>Für das Kalenderjahr.</p> <p>Für jeden Begleiter (Ville person) ist die Hälfte der einfachen Sätze in Ansichtung zu bringen.</p> |
|                        | <p><b>Ausnahmesatz:</b></p> <p>Der Betrag von 1 M. gilt als Ausnahmesatz; derselbe kann bewilligt werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>— wenn der Steuerpflichtige durch Gebrechlichkeit, Kränlichkeit oder hohes Alter in der Ausübung des Gewerbebetriebs erheblich gehindert ist;</li> <li>— wenn der Betrieb nur von geringer räumlicher Ausdehnung ist, oder nur kurze Zeit im Jahr betrieben wird.</li> </ul> <p>Abtheilung b:</p> <p>Alle anderen Hausiergewerbe, insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>— der Handel mit Kleidwaaren, Woll- und Weihwaaren, Kurz- und Galanteriewaaren, Glas- und Porzellanwaaren, emailliertem Geschirr, Schreibmaterialien, Kolonial- und Spezereiwaaren u. dergl.,</li> <li>— der Handel mit Pferden, Kindvieh, Schweinen u. dergl.,</li> <li>— das Anbieten gewerblicher Arbeiten besserer Art und von größerem Umfang, wie z. B. Photographieren, Drehsen mit Maschinen u. dergl.</li> </ul> | 2—150 M.              | <p>Für das Kalenderjahr.</p> <p>Für jeden Begleiter (Ville person) ist die Hälfte der einfachen Sätze in Ansichtung zu bringen.</p> |

| Gegenstand der Besteuerung.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                    | Staats-<br>steuersatz. | Berechnung der Steuer.                                                                                                                                                                |
|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <p><b>Ausnahmesatz:</b><br/> Der Betrag von 2 .% gilt als Ausnahmesatz; derselbe kann bewilligt werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>wenn der Steuerpflichtige durch Gebrechlichkeit, Kränlichkeit oder hohes Alter in der Ausübung des Gewerbebetriebs erheblich gehindert ist;</li> <li>wenn das Gewerbe in außergewöhnlich geringem Umfang und mit ganz kleinem Betriebskapital betrieben wird;</li> <li>wenn neben Waren der Abteilung k zu einem erheblicheren Theil Waaren der Abteilung u verlaufen werden.</li> </ul>    |                        | Für Familienangehörige, welche wegen Gebrechlichkeit, Kränlichkeit oder hohen Alters nur in geringem Maße Hilfe leisten können, ist nur ein Viertel des einfachen Satzes anzurechnen. |
| <p><b>Anmerkung:</b><br/> Die Sätze der Tarifnummer 1 können bei der Steuerbemessung überschritten werden, wenn das Gewerbe in besonders großem Umfange betrieben wird.</p>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                    |                        |                                                                                                                                                                                       |
| <p><b>Detailreisende:</b><br/> <b>Ausnahmesatz:</b><br/> Der Betrag von 5—10 .% gilt als Ausnahmesatz; derselbe kann bewilligt werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>wenn das Aufsuchen von Waarenbestellungen nur in der Umgegend des Sitzes des Geschäfts, für welches gereist wird, bis zu 15 km Entfernung von demselben und nur in geringem Umfange stattfindet;</li> <li>wenn das Aufsuchen von Waarenbestellungen von dem Inhaber des betreffenden Geschäfts selbst und nur in geringem Umfange betrieben wird.</li> </ul> | 5—300 .%               | Für das Kalenderjahr.                                                                                                                                                                 |
| <p><b>Anmerkung:</b><br/> Der Satz der Tarifnummer 2 kann bei der Steuerbemessung überschritten werden, wenn das Gewerbe in besonders großem Umfange betrieben wird.</p>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                       |                        |                                                                                                                                                                                       |
| Musikaufführungen, Schausstellungen, theatralische Vorstellungen und sonstige Lustbarkeiten &c., bei welchen ein höheres Interesse der Kunst oder der Wissenschaft nicht obwaltet:                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                             |                        |                                                                                                                                                                                       |

| Tarif-<br>num-<br>mer.                                                                       | Gegenstand der Besteuerung.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                     | Staats-<br>steuerfaß. | Berechnung der Steu                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                    |
|----------------------------------------------------------------------------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
|                                                                                              | <b>Abtheilung a:</b><br><br>Lustbarkeiten untergeordneter Art, wie sie z. B. von Drehorgelspielern, Bärentreibern, Schaukastenträgern, wandernden Musikanten u. dergl. dargeboten werden.                                                                                                                                                                                                                                                                                                       | 3—6 M.                | Für das Kalenderjahr<br>Für jeden Tag<br>(Schaftperson) oder<br>weitere Mitglied einer<br>Familie ist die Hälfte<br>einfachen Satzes in An-<br>wendung zu bringen, mit<br>Einschränkung, daß<br>Kunststreiter-, Theater-<br>Schauspielunterneh-<br>mungen u. dergl. für<br>Mitglied des Neben-<br>fondals nur ein $\frac{1}{2}$ des<br>einfachen Satz<br>Anfang kommt. |
|                                                                                              | <b>Abtheilung b:</b><br><br>Schaufellungen und Lustbarkeiten besserer Art oder von grö-<br>ßerem Umfange, wie z. B. Karusselle, Schau- und Schießbuden,<br>Menagerien, Vorstellungen von Kunststreitern, Gymnastikern, Taschen-<br>spielern, von Musik-, Theater- und Schauspielergesellschaften u. dergl.                                                                                                                                                                                      | 6—36 M.               |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                        |
| 4. <b>Wanderlager:</b>                                                                       |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                 |                       |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                        |
|                                                                                              | <b>Abtheilung a:</b><br><br>Teilbieten von rohen Erzeugnissen der Land- und Forstwirth-<br>schaft, wie z. B. Obst, Sämereien, Holz, Rinde u. dergl., von gewöhn-<br>lichen Lebensmitteln, wie z. B. Butter, Eier u. dergl., von gering-<br>wertigen Haushaltungs- und Wirtschaftsbedürfnissen und anderen,<br>insbesondere selbstverstürtigten Waaren von geringerem Werthe, wie<br>z. B. grobe Holz-, Eisen-, Blech-, Draht-, Ton-, Bürsten-, Stroh-,<br>Wachs-, Seiler-, Korbwaaren u. dergl. | 2—4 M.                | Für je 1000 M.<br>renwert und wenige<br>für jede Woche des<br>Betriebs an einem<br>Eine Theilung der<br>für einen längeren<br>einwohnerlichen Be-<br>findet nicht statt.<br>Die Woche wird<br>Tag der Eröffnung<br>Betriebs bis zum A.<br>des entsprechenden<br>der nächsten Kal-<br>woche gerechnet.                                                                  |
|                                                                                              | <b>Abtheilung b:</b><br><br>Teilbieten von anderen Waaren, insbesondere Ellenwaaren,<br>Woll- und Weißwaaren, Schuhwaaren, Teppichen, Schirmen u. dergl.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                        | 10—20 M.              |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                        |
| 5. <b>Außerdeutsche Handlungsreisende,</b><br>soweit denselben nicht Steuerfreiheit zulommt: |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                 | 30 M.                 | Für das Kalenderjahr                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                   |

**Verschluß der Ministerien des Innern und der Finanzen,  
betreffend den Vollzug des Gesetzes vom 15. Dezember 1899 über die Wandergewerbesteuer.**  
Vom 18. Dezember 1899.

Zur Vollziehung des Gesetzes vom 15. Dezember 1899, betreffend die Wandergewerbesteuer, Reg. Blatt S. 1163, wird Nachstehendes verfügt:

§. 1.

Nach den Grundsätzen, auf welchen das Wandergewerbesteuergesetz aufgebaut ist, gilt als Regel, daß alle diejenigen Gewerbebetriebe, zu deren Ausübung nach der Gewerbeordnung (§. 55) ein Wandergewerbeschein erforderlich ist, auch der Wandergewerbesteuer unterliegen.

1) Steuerpflicht  
und Wandergewerbesteuerpflicht.  
Zu Art. 2.

Von dieser Regel finden, abgesehen von den besonderen Bestimmungen in Betreff der Angehörigen außerdeutscher Staaten, im Wesentlichen folgende Ausnahmen statt:

- 1) Wer rohe Erzeugnisse der Land- und Forstwirtschaft, des Garten- und Obstbaus, der Geflügel- und Bienenzucht im Umherziehen, sei es im Wege des Haustirens oder des Wanderlagers, feilbietet, bedarf nach der Gewerbeordnung (§. 59 Biff. 1) keines Wandergewerbescheins, auch wenn er die feilgebotenen Erzeugnisse nicht selbst gewonnen hat. Für die Frage der Besteuerung dagegen kommt nur in Betracht, ob die feilgebotenen Erzeugnisse von dem Wandergewerbetreibenden selbst gewonnen sind, oder ob er sie von Anderen bezogen hat. Ist letzteres der Fall, so ist die Wandergewerbesteuerpflicht begründet; sind die feilgebotenen Erzeugnisse selbst gewonnen, so gilt deren Vertrieb als ein Bestandtheil des der Grundsteuer unterworfenen Betriebs der Land- und Forstwirtschaft.
- 2) Das Feilbieten von Butter, Schmalz, Brot und Fleisch, letzteres jedoch mit Ausnahme von Wildpret und Fischen, in der Umgegend des Wohnorts des Feilbietenden bis zu 15 Kilometer Entfernung von ersterem ist nach §. 62 Abs. 2 der Württembergischen Vollzugsverfügung zur Gewerbeordnung vom 9. November 1883, Reg. Blatt S. 234, allgemein ohne Wandergewerbeschein gestattet. Von der Wandergewerbesteuer dagegen ist das Feilbieten der genannten Waaren nur befreit, soweit sie selbst verfertigt (selbst bereitet) sind.
- 3) Durch Art. 18 Abs. 2 bis 4 werden gewisse Betriebe, die der Wandergewerbescheinpflicht nicht unterliegen, der Besteuerung wie Wanderlager unterworfen.

Von diesen Ausnahmen abgesehen stimmen die Vorschriften des Steuergesetzes über die Steuerpflicht mit denjenigen der Gewerbeordnung über die Wandergewerbescheinpflicht im Allgemeinen überein. Es wird besonderer Werth darauf gelegt, diese Übereinstimmung auch bei der Durchführung des Steuergesetzes durch gleichmäßige Auslegung und Anwendung der Vorschriften der Gewerbeordnung und des Steuergesetzes aufrecht zu erhalten. Sollte die Handhabung der einzelnen Vorschriften, z. B. in Betreff der Frage, ob bei gewissen Schaustellungen oder sonstigen Darbietungen ein höheres wissenschaftliches oder Kunstinteresse obwaltet (Gesetz Art. 2 Ziff. 4), zu Meinungsverschiedenheiten zwischen den über die Wandergewerbescheinpflicht befindenden Verwaltungsbehörden und den über die Steuerpflicht entscheidenden Steuerbehörden Anlaß geben, so haben die letzteren eine Verständigung zu versuchen, und falls solche nicht zu erreichen, nach den Umständen die Weisung des Steuerkollegiums, Abtheilung für direkte Steuern, oder soweit erforderlich, diejenige des Finanzministeriums einzuholen.

### §. 2.

Wenn durch besondere Anordnung der höheren Verwaltungsbehörde auf Grund des §. 55 der Gewerbeordnung und des §. 53 der Württembergischen Vollzugsverfügung hierzu vom 9. November 1883, Reg. Blatt S. 234, die nächste Umgebung eines Gemeindebezirks für die Anwendung der Bestimmungen des Titels III der Gewerbeordnung diesem Gemeindebezirk gleichgestellt worden ist, so ist diese Anordnung auch für die Wandergewerbe- steuerpflicht maßgebend. Die Oberämter werden angewiesen, über die Erlassung einer solchen Anordnung und deren Begrenzung außer den Gemeindetabellen der beteiligten Gemeinden auch das Bezirkssteueramt gutäglich zu hören.

Ist das Bedürfniß zur Gleichstellung der nächsten Umgebung eines Gemeindebezirks, z. B. eines Bahnhofs, mit dem Gemeindebezirk ausschließlich durch den Betrieb von solchen Wandergewerben veranlaßt, die zwar wandergewerbesteuerpflichtig, aber nicht wandergewerbescheinpflichtig sind, z. B. durch den Betrieb von Wanderlagern mit Obst, so kann durch Anordnung des Steuerkollegiums, Abtheilung für direkte Steuern, mit Genehmigung des Finanzministeriums die nächste Umgebung dieses Gemeindebezirks in Bezug auf die Wandergewerbesteuerpflicht dem Gemeindebezirk gleichgestellt werden. Über die Erlassung einer solchen Anordnung und deren Begrenzung sind das Oberamt sowie die Gemeindetabellen der beteiligten Gemeinden gutäglich zu hören. Die er-

lassene Anordnung ist in ortsüblicher Weise in den beteiligten Gemeinden bekannt zu machen.

### §. 3.

Bu den Erzeugnissen der Land- und Forstwirtschaft (Art. 3 Ziff. 1) sind solche Gegenstände nicht zu rechnen, welche eine die herkömmlichen Grenzen der Land- und Forstwirtschaft überschreitende fabrik- oder handwerksmäßige Be- oder Verarbeitung erfahren haben, z. B. Mehl, Holzwaren, aus selbstgewonnenem Tabak bereitete Cigarren u. dergl.

<sup>2)</sup> Steuerbefreiungen.  
Zu Art. 3.

Bu den selbstverfertigten Waaren im Sinne des Art. 3 Ziff. 2 sind auch selbstgeschlachtetes frisches Fleisch und selbstbereitete Fleischwaaren, sowie selbstgebackenes Brod zu rechnen.

Die in Art. 3 unter Ziff. 4 zugelassene Steuerfreiheit ist davon abhängig, daß die Ortspolizeibehörde das Heilbieten gewisser Waaren bei den betreffenden außergewöhnlichen Gelegenheiten gestattet (Gewerbeordnung §. 59 Ziff. 4).

### §. 4.

Von der Wandergewerbesteuer befreit ist der Verkauf und Ankauf von Waaren und das Auflösen von Waarenbestellungen auf Messen, Jahr- und Wochenmärkten. Dieser Handel gilt als Ausfluß des stehenden Gewerbebetriebs des Marktbesuchers. Vorausgesetzt ist dabei, daß der Handel sich auf die nach §. 66 der Gewerbeordnung und nach den bestehenden Marktordnungen zugelassenen Gegenstände beschränkt. Dagegen macht es keinen Unterschied, ob der Handel auf dem Marktplatz selbst oder aus offenen Läden, Maßbuden oder in Gasthäusern, auf Straßen u. s. w. stattfindet.

Zu Art. 4.

Die Steuerfreiheit ist auf den Verkauf und Ankauf von Waaren und das Suchen von Waarenbestellungen (Gesetz Art. 2 Ziff. 1 und 2) im Marktverkehr beschränkt; auf das unter Ziff. 3 und 4 des Art. 2 des Gesetzes aufgeführte Anbieten gewerblicher Leistungen und auf die Darbietung von Musikaufführungen, Schauspielen u. dergl., bei welchen auch für den Marktverkehr ein Wandergewerbeschtein erforderlich ist, findet die Steuerfreiheit keine Anwendung.

Der Handel auf Messen, Jahr- und Wochenmärkten bleibt auch für die Ausländer wandergewerbesteuerfrei.

### §. 5.

Der Wandergewerbesteuer ist nicht unterworfen, sondern als Ausübung des stehenden Gewerbes gilt

<sup>3)</sup> Abgrenzung der Wandergewerbesteuer von der ordentlichen Gewerbesteuer.

- 1) der Gewerbebetrieb, welcher im Gemeindebezirk des Wohnorts oder innerhalb der dem Gemeindebezirk des Wohnorts im Verordnungswege gleichgestellten nächsten Umgebung desselben stattfindet, auch wenn dieser Betrieb ohne Begründung einer festen Niederlassung oder mittels Umherziehens von Haus zu Haus erfolgt;
- 2) der Gewerbebetrieb, welcher außerhalb der gewerblichen Niederlassung, aber lediglich auf vorgängige Bestellung ausgeübt wird;
- 3) der Handel im Umherziehen von Markt zu Markt und überhaupt im Mess- und Marktverkehr (Gesetz Art. 4, Gewerbeordnung §. 64).

### §. 6.

zu Nr. 6.

Der Wandergewerbesteuer sind ferner nicht unterworfen Kaufleute, Fabrikanten und sonstige Inhaber eines in Deutschland befindlichen stehenden Gewerbes, welche außerhalb des Gemeindebezirks ihrer gewerblichen Niederlassung für die Zwecke ihres Gewerbebetriebs Waaren aufzukaufen oder Bestellungen auf Waaren aufzusuchen; ferner die in deren Diensten stehenden Reisenden, welche außerhalb der gewerblichen Niederlassung ihrer Geschäftsherren für die Zwecke des von diesen betriebenen Gewerbes Waaren aufzukaufen oder Bestellungen auf Waaren aufzusuchen. Dieser Geschäftsbetrieb ist auf Grund von Legitimationskarten (Gewerbeordnung §. 44 a) zulässig und gilt bezüglich der Besteuerung als ein Ausflug des stehenden Gewerbes.

Voraussetzung der Befreiung von der Wandergewerbesteuer ist jedoch, daß

- a. das Aufkaufen von Waaren nur bei Kaufleuten oder solchen Personen, welche die Waaren produzieren, oder in offenen Verkaufsstellen erfolgt und
  - b. daß die aufgekauften Waaren nur behufs deren Beförderung an den Bestimmungs-ort mitgeführt werden, sowie
  - c. daß das Aufsuchen von Bestellungen auf Waaren ohne vorgängige ausdrückliche Aufforderung nur bei Kaufleuten in deren Geschäftsräumen oder bei solchen Personen geschieht, in deren Geschäftsbetriebe Waaren der angebotenen Art Verwendung finden, und daß
  - d. von den Waaren, auf welche Bestellungen gesucht werden, nur Proben und Muster mitgeführt werden,
- soweit nicht auf Grund des §. 44 der Gewerbeordnung für bestimmte Waaren oder Ge-

genden oder Gruppen von Gewerbetreibenden Ausnahmen von den Vorschriften unter c und d zugelassen sind.

Ausnahmen von der Vorschrift unter d sind bis jetzt zugelassen durch die Ausführungsbestimmungen des Bundesraths zur Gewerbeordnung vom 27. November 1896 (Reichs-Gesetzblatt S. 745) I Ziff. 1. Hienach ist Fabrikanten von Gold- und Silberwaaren und Großhändlern mit solchen, sowie Fabrikanten von Taschenuhren, Bijouterie- und Schildplattwaaren und Großhändlern mit solchen, ferner Großhändlern mit Edelsteinen, Perlen, Kameen und Korallen, sofern deren gewerbliche Niederlassung im Gebiete des Deutschen Reichs liegt, sowie deren Reisenden das Mitsiegholen der feilgebotenen Waaren zum Zweck des Absatzes an Personen, die damit Handel treiben, gestattet.

Ausnahmen von der Vorschrift unter c sind sowohl in §. 44 Abs. 3 der Gewerbeordnung selbst enthalten, als bis jetzt vom Bundesrat durch die Ausführungsbestimmungen vom 27. November 1896 I Ziff. 2 (Reichs-Gesetzblatt S. 745) und vom 25. März 1897 (Reichs-Gesetzblatt S. 96) zugelassen. Hienach ist ohne vorgängige ausdrückliche Aufforderung das Auftischen von Bestellungen auf Druckschriften, andere Schriften und Bildwerke auf Grund von Legitimationskarten ohne die in lit. c vorge sehene Beschränkung zulässig und ist ferner ebenso für Wein händler, deren gewerbliche Niederlassung im Gebiete des Deutschen Reichs liegt, das Auftischen von Bestellungen auf Wein (Traubewein einschließlich Schaumwein) ohne jene Beschränkung zugelassen, und gilt das Gleiche für das Auftischen von Bestellungen auf Erzeugnisse der Leinen- und Wäschefabrikation, auf Nähmaschinen, sowie auf überw eite Holzrouleaux durch die Fabrikanten von solchen oder durch die in ihren Diensten stehenden Reisenden.

Es ist hienach die Wandergewerbesteu erfreiheit auf diejenigen Formen des Auftischens von Waarenbestellungen und des Waarenaufkaufs beschränkt, zu denen es nach den Bestimmungen der Gewerbeordnung eines Wandergewerbescheins nicht bedarf, wozu vielmehr eine Legitimationskarte genügt. Erfolgt das Auftischen von Waarenbestellungen und der Aufkauf von Waaren in einer Weise, welche zur Führ ung eines Wandergewerbescheins verpflichtet, so ist der betreffende Betrieb nach Tarif Nr. 1 (Hausgewerbe) oder nach Tarif Nr. 2 (Detailreisende) wandergewerbesteu erpflichtig.

#### S. 7.

I. Die Angehörigen anderer deutscher Staaten sind den württembergischen Wandergewerbetreibenden steuerlich gleich zu behandeln.

4) Besteuerung der  
Angehörigen  
anderer Staaten.  
Sie Art. 6.

II. Hinsichtlich der Besteuerung des Wandergewerbebetriebs von Angehörigen außerdeutscher Staaten ist Folgendes zu beachten:

- 1) Die Angehörigen des Großherzogthums Luxemburg stehen nach den Zollvereinsverträgen den Anhörigen deutscher Staaten völlig gleich.
- 2) Die Angehörigen sonstiger außerdeutscher Staaten, welche im Deutschen Reiche ein Gewerbe im Umherziehen betreiben wollen, bedürfen hierzu nach der auf Grund des §. 56 d der Gewerbeordnung erlassenen Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 27. November 1896 II (Reichs-Gesetzblatt S. 745) eines Wandergewerbescheins. (Ausgenommen hiervon sind nur diejenigen Ausländer, welche im gewöhnlichen Grenzverkehr den Verkauf roher Erzeugnisse der Land- und Forstwirtschaft betreiben, eine Ausnahme, welche für Württemberg keine praktische Bedeutung hat.) Die Ausnahmen von der Wandergewerbescheinpflicht, die der §. 59 der Gewerbeordnung aufstellt, finden dagegen auf außerdeutsche Gewerbetreibende keine Anwendung; sie bedürfen daher auch in den Fällen des §. 59 der Gewerbeordnung eines Wandergewerbescheins.

An diese Vorschrift der Gewerbeordnung anschließend bestimmt Art. 6 des Gesetzes, daß die außerdeutschen Gewerbetreibenden allgemein und auch in den Fällen des Art. 3 des Gesetzes der Wandergewerbesteuer unterliegen, wenn sie zur Ausübung des Wandergewerbes im Inland nach den Bestimmungen der Gewerbeordnung eines Wandergewerbescheins bedürfen.

- 3) Der Handel auf Messen, Jahr- und Wochenmärkten ist dagegen auch für die Ausländer steuerfrei.
- 4) Der §. 44 der Gewerbeordnung, welcher die Grenzen bezeichnet, innerhalb deren der Geschäftsbetrieb der Handlungstreisenden mit einer Legitimationskarte als Ausfluß des stehenden Gewerbebetriebs ausgeübt werden darf, findet gemäß §. 42 der Gewerbeordnung nur auf solche Kaufleute Anwendung, welche eine gewerbl. Niederlassung innerhalb des Reichsgebietes besitzen. Für die Reisenden außerdeutscher Geschäfte, welche Staaten angehören, mit denen bezüglich der Legitimationskarten besondere Vereinbarungen getroffen sind oder denen das Recht der Meistbegünstigung hinsichtlich des Gewerbebetriebs eingeräumt ist, hat die Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 27. November 1896 die gleiche Behandlungsweise zugelassen. Insofern diese Handlungstreisenden nach den

Staatsverträgen befugt sind, auf Grund der in den Verträgen vorgesehenen Gewerbelegitimationskarten Waareneinkäufe zu machen oder Waarenbestellungen zu suchen, unterliegen dieselben daher für diese Arten des Gewerbebetriebs nicht der Wandergewerbesteuer. Die Frage der Steuerpflicht ist somit lediglich danach zu beurtheilen, ob der Ausländer nach den Vorschriften der Gewerbeordnung und den Ausführungsbestimmungen hiezu bzw. den Handelsverträgen eines Wandergewerbescheins oder nur einer Gewerbelegitimationskarte der Behörde seines Heimathsstaaats oder Württembergs bedarf.

Von den gegenwärtig in Kraft befindlichen Handelsverträgen enthalten diejenigen mit Belgien, Frankreich, Griechenland, Italien, Österreich-Ungarn, Rumänien, Russland, der Schweiz und Serbien ausdrückliche — im Einzelnen abweichende — Bestimmungen dahin, daß die Angehörigen dieser Staaten, welche sich durch die Legitimationskarte über ihre Befugniß zum Gewerbebetrieb in ihrem Heimathstaaate ausweisen, befugt sein sollen, selbst oder durch in ihren Diensten stehende Reisende Waareneinkäufe zu machen oder Bestellungen auf Waaren zu suchen, ohne für diese Art des Gewerbebetriebs einer weiteren Abgabe unterworfen zu sein, jedoch nur sofern sie die aufgekauften Waaren behufs Beförderung zum Bestimmungsorte, beziehungsweise beim Auffinden von Waarenbestellungen nur Proben oder Muster bei sich führen. Das Aufsuchen darf nur bei Kaufleuten oder solchen Personen, welche die Waaren produziren, oder in offenen Verkaufsstellen erfolgen, das Auffinden von Bestellungen ferner ohne vorgängige Beförderung nur bei Kaufleuten, in deren Geschäftsräumen, oder bei solchen Personen, in deren Betrieb Waaren dieser Art Verwendung finden.

Dieselbe Vergünstigung steht den Angehörigen derjenigen anderen Staaten zu, welchen die Rechte der meistbegünstigten Nation eingeräumt sind.

Im Uebriegen gilt als Grundsatz, daß die in den Handelsverträgen enthaltene allgemeine Bestimmung, daß die Ausländer in Bezug auf die Befugniß zum Gewerbebetrieb und die für denselben zu entrichtenden Abgaben den Inländern gleichgestellt sein sollen, keine Bedeutung für den Gewerbebetrieb im Umherziehen hat.

### §. S.

Jeder, der ein der Wandergewerbesteuer unterliegendes Gewerbe in Württemberg ausüben will, ist bei Strafvermeidung (Gesetz Art. 22 und 23) verpflichtet, dasselbe zur <sup>6) Anmeldung des Gewerbebetriebs</sup> Besteuerung, §. Art. 7.

vor Beginn des Betriebs behufs Entrichtung der Steuer der zuständigen Steuerbehörde anzumelden und einen Steuerschein zu lösen. Im einzelnen gilt Folgendes:

- 1) Haußler (Gesetz Art. 15 und Tarif Nr. 1) und solche Personen, welche Lustaufführungen, Schauspielungen, theatralische Vorstellungen und sonstige Lustbarkeiten darbieten (Gesetz Art. 17 und Tarif Nr. 3) haben die Anmeldung, wenn sie einen Wohnsitz im Lande haben, bei dem Bezirkssteueramt und falls sich ein solches an ihrem Wohnort nicht befindet, bei dem Ortssteueramt ihres Wohnorts, wenn sie aber keinen Wohnsitz im Lande haben, bei dem Bezirkssteueramt, in dessen Bezirk mit dem Betrieb begonnen wird, zu bewirken.
- 2) Detailreisende (Gesetz Art. 16 und Tarif Nr. 2) haben ihren Betrieb, wenn sie für ein im Lande betriebenes Geschäft reisen, bei dem Bezirkssteueramt, in dessen Bezirk die gewerbliche Niederlassung dieses Geschäfts sich befindet, andernfalls bei demjenigen Bezirkssteueramt, in welchem sie ihren Wohnsitz haben, und falls sie keinen Wohnsitz in Württemberg haben, bei demjenigen, in dessen Bezirk mit dem Betrieb begonnen wird, anzumelden.
- 3) Die Unternehmer von Wanderlagern (Gesetz Art. 18 und Tarif Nr. 4) haben ihren Betrieb an jedem Ort des Betriebs anzumelden und zwar, wenn sich ein Bezirkssteueramt an diesem Orte befindet, bei diesem, andernfalls bei dem Ortssteueramt.
- 4) Außerdeutsche Handlungstreisende (Gesetz Art. 20 und Tarif Nr. 5) haben ihren Betrieb bei dem Bezirkssteueramt, in dessen Bezirk mit dem Betriebe begonnen werden soll, anzumelden.
- 5) Die Anmeldung muß Name, Staatsangehörigkeit und Wohnort des Wandergewerbetreibenden, sowie die Art und den Gegenstand des Betriebs und die Zahl der mitzuführenden Begleiter (Hilfspersonen) und Fuhrwerke enthalten und es ist bei derselben weiterhin auf Verlangen der Steuerbehörde über die sonstigen Verhältnisse, welche für die Bemessung der Steuer in Betracht kommen, wahrheitsgetreue Auskunft zu erteilen, insbesondere über Größe, räumlichen und zeitlichen Umfang des Betriebs, Werth der mitgeführten Waaren und die Einnahmehöchstgrenze des Betriebs.

Die Anmeldung kann mündlich zu Protokoll oder schriftlich abgegeben werden.

Sie soll in der Regel persönlich und mündlich geschehen. Falls sie schriftlich erfolgt, ist das vorgeschriebene Formular zu benützen.

§. 9.

1) Wandergewerbetreibenden, denen der Wandergewerbeschein von einem württembergischen Oberamt auszustellen oder auf den Oberamtsbezirk auszudehnen ist, darf ein Wandergewerbeschein nicht ausgestellt oder auf den Oberamtsbezirk ausgedehnt werden, bevor sie sich durch einen Steuerschein des zuständigen württembergischen Bezirks- oder Ortssteueramts über die Erfüllung ihrer Verpflichtung zur Entrichtung der staatlichen und kommunalen Wandergewerbesteuer ausgewiesen haben. Mit dem Gesuch um Ertheilung oder Ausdehnung eines Wandergewerbescheins ist daher dem Oberamt stets der Steuerschein vorzulegen. Die Anmeldung zur Besteuerung und die Veranlagung zur Steuer hat demgemäß stets der Ertheilung oder Ausdehnung des Wandergewerbescheins durch das Oberamt vorauszugehen und es haben die Oberämter die steuerpflichtigen Personen, welche einen Wandergewerbeschein nachsuchen, stets zunächst an die Steuerbehörde behufs vorgängiger Erfüllung der Steuerpflicht zu verweisen, falls sie einen gültigen Steuerschein nicht vorzeigen können. Jedoch hat das Oberamt dem Wandergewerbetreibenden auf seinen Antrag schriftlichen Bescheid darüber zu geben, ob ihm nach Lösung des Steuerscheins der Wandergewerbeschein werde ertheilt oder ausgedehnt werden; verneinenden Falls hat das Oberamt sogleich den versagenden Bescheid auszufertigen.

Wenn bei der mit dem Steuerantrag befaßten Steuerbehörde nach den obwaltenden Umständen Zweifel sich ergeben, ob dem Gesuchsteller der Wandergewerbeschein nach den bestehenden gewerbepolizeilichen Vorschriften werde ertheilt oder ausgedehnt werden (wie dies z. B. bei Ausländern, bei Schaustellungen, bei Druckschriftenhändlern vorkommen kann), so kann dieselbe vor Ausfertigung des Steuerscheins sich mit dem zuständigen Oberamt ins Benehmen setzen und dasselbe um einen Bescheid darüber ersuchen, ob im gegebenen Fall der Wandergewerbeschein werde ertheilt oder versagt werden; indeffen sollen die Oberämter nur in zweifelhaften Fällen um einen solchen Bescheid angegangen werden. Die Ortssteuerämter haben zunächst die Vermittlung der Bezirkssteuerämter nachzu suchen.

Den Bezirkssteuerämtern ist für die Zwecke der Kontrolle der Besteuerung des Wandergewerbetriebs auf deren Wunsch Seitens der Oberämter die Einsichtnahme der oberamtlichen Verzeichnisse über die ausgestellten Wandergewerbescheine zu gestatten.

2) In den Fällen, in welchen ein Wandergewerbeschein Seitens eines württem-

bergischen Oberamts nicht zu ertheilen noch auf den betreffenden Oberamtsbezirk auszudehnen ist, also namentlich dann, wenn der Wandergewerbetreibende bereits im Besitz eines in einem anderen deutschen Staate ausgestellten Wandergewerbescheins ist, der keine Ausdehnung auf Württemberg bedarf, sowie in den Fällen, in welchen ein Wandergewerbeschein überhaupt nicht erforderlich, die Steuerpflicht aber doch begründet ist (vergl. oben §. 1), hat der Steuerpflichtige den Betrieb vor dessen Beginn lediglich der Steuerbehörde anzumelden.

### S. 10.

a) Vertheilung der  
Steuer- Rufftis-  
lant des  
Steuerscheins.  
Zu Art. 8, 11, 12.

Auf Grund der Anmeldung und der mit derselben abzugebenden weiteren Erklärung über die für die Steuerbemessung maßgebenden Verhältnisse und erforderlichen Falls auf Grund angestellter weiterer Ermittelungen setzt die zuständige Steuerbehörde, bei welcher die Anmeldung des Betriebs zu erfolgen hatte, die Steuer innerhalb des in Tarif gegebenen Rahmens insbesondere unter Berücksichtigung der Art, des Umfangs und der mutmaßlichen Einträglichkeit des Gewerbebetriebs nach freiem Ermessens fest, berechnet die Gemeinde- und Amtskörperschafts-Wandergewerbesteuer, fertigt den Steuerschein unter Bezugnahme der von der Steuerverwaltung vorgeschriebenen Formulare aus, wovon Formular 1 für alle Wandergewerbetriebe mit Ausnahme der Wanderlager, Formular 2 für die Wanderlagerbetriebe gilt, erhebt alsbald die angefachten Steuerbeträge und behändigt den Steuerschein dem Steuerpflichtigen, welcher, in der Regel in der Steuerliste, die Eröffnung des Steueransatzes zu bescheinigen hat.

Jede Person, die ein steuerpflichtiges Wandergewerbe betreibt, sei es für eigene Rechnung oder im Auftrage und für Rechnung eines Andern, bedarf eines eigenen Steuerscheins und es ist daher für jede Person, die ein Wandergewerbe betreibt, ein besonderer Steuerschein auszustellen, in welchem zugleich die Begleiter (Hilfspersonen) aufzuführen sind. Eine Ausnahme ist nach Art. 17 Abs. 2 des Gesetzes nur zugelassen für Gesellschaften, welche Musikauflührungen, Schausstellungen, theatralische Vorstellungen und sonstige Lustbarkeiten in Gemeinschaft darbieten wollen und ihren Gewerbebetrieb stets mit einander auszuüben beabsichtigen. Wie dieselben nach §. 60 d Abs. 3 der Gewerbeordnung berechtigt sind, einen gemeinschaftlichen Wandergewerbeschein ausgestellt zu erhalten, so ist es auch zulässig, einen gemeinschaftlichen Steuerschein auf die Gesellschaft unter Bezeichnung der sämtlichen Mitglieder auszustellen und demgemäß unter Zusammenfassung der Steuerbeträge der einzelnen Mitglieder den Gesamtbetrag der Steuer ersichtlich zu machen.

Personen, die lediglich Gehilfen und Begleiter des Wandergewerbetreibenden sind, bedürfen keines Steuerscheins; zum selbständigen Gewerbebetrieb sind dieselben aber nicht befugt.

### §. 11.

Die Wandergewerbesteuer wird — außer bei den Wanderlagern — stets für das Kalenderjahr festgesetzt, auch wenn der Wandergewerbeschein nur für eine kürzere Dauer als das Kalenderjahr oder für bestimmte Tage ausgestellt ist (Gewerbeordnung §. 60). Der festzusetzende Steuerbetrag ist als eine steuerliche Abfindungssumme für das Kalenderjahr anzusehen, nach dessen Entrichtung oder Anbringung das in dem Steuerschein bezeichnete Gewerbe innerhalb des Landes während des Kalenderjahrs, vorbehältlich der von den Haußiern, Detailreisenden und Veranstaltern von Märschaufführungen, Schaustellungen und Lustbarkeiten bei Ausdehnung ihres Betriebs auf mehrere Oberämter zu bezahlenden Ausdehnungsabgabe (Gesetz Art. 30), betrieben werden darf. Der Steuerschein wird demgemäß stets mit Gültigkeit für das volle Kalenderjahr oder, wenn der Betrieb im Laufe des Jahres begonnen wird, für den Rest des Kalenderjahrs ausgestellt.

Bei den Wanderlagern wird die Steuer jeweils für die angemeldete Betriebsdauer festgesetzt und im Steuerschein dessen Gültigkeitsdauer bemerkt.

### §. 12.

Da der Wandergewerbebetrieb nicht eher begonnen werden darf, als bis der Steuerschein ausgehändigt ist, so wird allen behilflichen Behörden und Beamten eine rasche Erledigung der bezüglichen Angelegenheiten zur Pflicht gemacht. Anmeldungen eines für das folgende Jahr beabsichtigten Wandergewerbebetriebs sind schon vor Schluss des Vorjahrs entgegenzunehmen und zu erledigen. Alljährlich haben die Oberämter und Bezirkssteuerämter gemeinschaftlich einige Zeit vor dem Jahresende diejenigen, welche für das folgende Kalenderjahr das Wandergewerbe in Württemberg zu betreiben beabsichtigen, aufzufordern, sich behufs der Besteuerung und Ertheilung des Wandergewerbescheins bei den zuständigen Steuerbehörden und den Oberämtern rechtzeitig zu melden.

### §. 13.

Die zuständigen Behörden oder Beamten, denen auf Erfordern der Steuerschein und die mitgeführten Waaren oder Proben und Muster vorzuzeigen sind, sind die Bezirks- und Ortspolizeibehörden, die Bezirks- und Ortssteuerämter sowie die diesen untergeordneten Organe, die Landjäger, Polizeibediensteten, die Steuerwächter und die Grenzwächter.

1) Kontrolleung  
der Steuerscheine.  
Überwachung der  
Wandergewerbe-  
betriebe.  
Zu Art. 18.

Diese Behörden und Bediensteten haben darüber zu wachen, daß der Wandergewerbebetrieb nicht ohne den erforderlichen Steuerschein ausgeübt wird, und haben den Steuerschein insbesondere auch in der Richtung zu prüfen, ob den Vorschriften des Gesetzes bei Erweiterung und Veränderung des Betriebs (Art. 15 Ziff. 7, 16 Ziff. 6, 19 Ziff. 9 u. 10) genügt ist. Bei Entdeckung von Zu widerhandlungen gegen die Vorschriften des Steuergesetzes ist nach Maßgabe des Gesetzes vom 25. August 1879, betreffend das Verfahren der Verwaltungsbehörden bei Zu widerhandlungen gegen die Steuergesetze (Reg. Blatt S. 259), zu verfahren und Anzeige bei dem zuständigen Bezirkssteueramt einzureichen.

Was den Geschäftsbetrieb der Handlungstreisenden betrifft, so werden die Polizeibehörden und Polizeibediensteten wiederholzt zur Beachtung der Vorschrift in §. 44 \*) der Vollzugsverfügung zur Gewerbeordnung vom 9. November 1883, Reg. Blatt S. 234, angewiesen und insbesondere im Hinblick auf die neue Fassung des §. 44 a der Gewerbeordnung veranlaßt, auch darüber zu wachen, ob nicht Seitens der Handlungstreisenden die Schranken, die für ihren Geschäftsbetrieb in §. 44 a der Gewerbeordnung in seiner unumstößlichen Fassung gezogen sind und wonach denselben namentlich das Auffinden von Waarenbestellungen bei Privaten, soweit nicht besondere Ausnahmen zugelassen sind, untersagt ist, überschritten werden.

Die Steuerbehörden und Steuerbediensteten werden angewiesen, die Polizeibehörden in der Überwachung der Wandergewerbebetriebe insbesondere der Handlungstreisenden zu unterstützen und einer Beeinträchtigung der steuerlichen Interessen entgegenzuwirken.

---

\*) §. 44. Die Polizeibehörden und Bediensteten haben darüber zu wachen, daß die Handlungstreisenden ihren Geschäftsbetrieb nicht ohne Legitimationskarte ausüben und bei demselben die gesetzlichen Schranken beachten, daß sie namentlich nicht unbefugt Waaren mit sich führen, nicht Hausthandel treiben und nicht für andere als die in der Legitimationskarte bezeichneten Gewerbetreibenden Geschäfte machen.

Zum Falle der Entdeckung von Überschreitungen der gesetzlichen Schranken ist sofort Strafeinschreitung herbeizuführen und das Ergebnis behufs etwaiger Zurücknahme der Legitimationskarte derjenigen Behörde, welche dieselbe ausgestellt hat, mitzuteilen.

Wenn nach dem Sachverhalt die Zurücknahme der Legitimationskarte veranlaßt wäre, diese aber von einer Behörde eines ausländischen Vertragsstaats ausgestellt ist, so ist dem betreffenden Reisenden der fernere Geschäftsbetrieb zu untersagen und für den Fall der Nichtbeachtung dieser Untersagung die Ausweisung aus dem Landesgebiet anzudrohen und zu vollziehen.

## §. 14.

Die nach Art. 9 Abs. 2 des Gesetzes dem Finanzministerium zustehende Befugniß gegenüber einzelnen hilfsbedürftigen Personen, welche einer Unterstützung würdig sind, in besonderen Fällen von dem Steueransatz ganz oder theilweise abzuschenen, wird auf das Steuerkollegium, Abtheilung für direkte Steuern, übertragen. Dasselbe wird beachten, daß die Überhandnahme der Wandergewerbetriebe nicht durch zu weitgehende Bewilligung von Steuerfreiheiten und Steuerermäßigungen gefördert wird, und von dieser Befugniß nur in besonderen Fällen Gebrauch machen, in welchen zuverlässig ermittelt ist, daß es sich um einen Betrieb von geringstem Umfang handelt und selbst die niedrigen Sätze des Tarifs zu hart wirken würden. Bei den unter die Tarifnummern 2 und 4 fallenden Betrieben (Detailreisende und Wandlerlager) sowie bei Reichsausländern wird Veranlassung zur Anwendung der Befugniß des Art. 9 Abs. 2 nicht gegeben sein.

In den in Art. 9 Abs. 1 genannten Fällen, also wenn die Gewährung allgemeiner Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung für gewisse Arten oder Gegenstände des Gewerbetriebs in Frage steht, behält sich das Finanzministerium die Entschließung vor, welche nach Rücksichten mit dem Ministerium des Innern erfolgen wird.

Gesuche um Steuerbefreiung oder Ermäßigung seitens einzelner hilfsbedürftiger Personen sind bei der zum Ansatz der Steuer zuständigen Steuerbehörde vor der Ausstellung des Steuerscheins anzubringen und vom Bezirkssteueramt nach Anstellung der erforderlichen Erhebungen unter Beifügung der Aeußerung des Gemeinderaths, sowie der Vermögens- und Leumundszeugnisse mit Bericht und Antrag dem Steuerkollegium, Abtheilung für direkte Steuern, vorzulegen.

Anträge auf allgemeine Steuerbefreiung oder Ermäßigung für gewisse Arten oder Gegenstände des Wandergewerbetriebs sind von den Bezirkssteuerämtern nach Anstellung der erforderlichen Erhebungen und Einholung der gutächtlichen Aeußerung des Oberamts mit Bericht und Antrag dem Steuerkollegium, Abtheilung für direkte Steuern, behufs Einholung der Entschließung des Finanzministeriums vorzulegen.

Die Befreiung von der staatlichen Wandergewerbesteuer oder die Ermäßigung unter die Sätze des Tarifs hat auch die Befreiung von der als Zusatzlag zur Staatssteuer zu erhebenden Amtskörperchafts- und Gemeinde-Wandergewerbesteuer bezw. deren entsprechende Ermäßigung zur Folge.

§ 3 Steuererlaß aus Hilfsliefts- gründen. Zu Art. 9.

Von der Steuerbefreiung oder Ermäßigung wird auf dem Steuerschein Vormerkung gemacht.

§. 15.

9) Erörterung der  
Steuer.  
Zu Art. 10.

Die staatliche Wandergewerbesteuer, sowie die als Zuschlag zu derselben angesehene amtskörperschaftliche und Gemeinde-Wandergewerbesteuer (Gesetz Art. 27, 29 und 31) ist in dem ganzen angesehenen Betrage vor Beginn des Betriebs an die Steuerbehörde, welche die Steuer angezeigt hat, zu entrichten und es darf der Steuerschein, der zugleich als Quittung dient, vor Bezahlung dieser Steuerbeträge nicht ausgefertigt werden. Nur bei Wandergewerbetreibenden, die einen festen Wohnsitz im Lande haben, ist nach näherer Vorschrift der höheren Steuerbehörde ratenweise Bezahlung der Steuer zugelassen; im Falle der Bewilligung ratenweiser Bezahlung ist der Steuerschein nach Entrichtung der ersten Rate der staatlichen und kommunalen Steuer auszuhändigen. Die Bezahlung der einzelnen Raten hat je an diejenige Steuerbehörde zu geschehen, welche die Steuer angezeigt und die Ratenzahlung bewilligt hat.

Die Bewilligung von Ratenzahlungen erstreckt sich auch auf die für die Gemeinden und Amtskörperschaften in Form von Zuschlägen zur Staatssteuer angesehene Wandergewerbesteuer.

Bei der von den Amts- und Gemeindepflegern anzusehenden Ausdehnungsabgabe (Art. 30 des Gesetzes) findet eine Anborgung nicht statt.

§. 16.

10) Berichtigung  
des Steuerscheins.

Eine Berichtigung des Steuerscheins während des Kalenderjahrs, für welches die Einsteuerung erfolgt ist, ist in dem Gesetz für den Fall vorgesehen, daß ein Hausrat oder eine Person, welche Musikaufführungen, Schaustellungen, theatralische Vorstellungen oder sonstige Lustbarkeiten darbietet, während des Kalenderjahrs, für das der Steuerschein gelöst ist, das Gewerbe auf andere, als die im Steuerschein bezeichneten Gegenstände, Waaren oder Leistungen ausdehnen, oder im Steuerschein nicht vorgemerkte Begleiter und Fuhrwerke mit sich führen, oder sonst in den Verhältnissen des Gewerbebetriebs, wie sie in dem Steuerschein vermerkt sind, eine Änderung eintreten lassen will, sowie daß ein Detailreisender während des Kalenderjahrs, für welches der Steuerschein gelöst ist, für ein anderes als das im Steuerschein angegebene Geschäft oder für andere als die im Steuerschein bezeichneten Waaren Bestellungen aussuchen oder sonst in den

Verhältnissen des Gewerbebetriebs, wie sie in dem Steuerschein vermerkt sind, eine Änderung eintreten lassen will.

In diesen Fällen hat der Inhaber des Steuerscheins vor der Einführung der Änderung bei dem nächstgelegenen Bezirkssteueramt Anmeldung zum Zweck der Berichtigung des Steuerscheins zu erstatten.

Das Bezirkssteueramt hat auf Grund des Inhalts des Steuerscheins und der neu angemeldeten Verhältnisse zu prüfen, ob eine höhere Abgabe zum Ansatz zu bringen ist. Falls die beabsichtigte Änderung des Gewerbebetriebs eine Erhöhung des Steueransatzes nicht erforderlich macht, hat das Bezirkssteueramt auf dem Steuerschein lediglich bei den einzelnen Merkmalen für die Steuerbemessung die erforderliche Änderung und Ergänzung vorzunehmen und am Rande diese Änderung zu beglaubigen und in seiner Steuerliste darüber entsprechenden Eintrag zu machen.

Erscheint in Folge Änderung oder Erweiterung des Gewerbebetriebs eine Erhöhung des Steueransatzes begründet, so hat das Bezirkssteueramt den erhöhten Steuerbetrag für den Staat und für die im Steuerschein bezeichnete Gemeinde und Amtskörperschaft festzusetzen und auf dem Steuerschein einen entsprechenden Nachtrag zu machen, auch den Mehrbetrag an staatlicher und Gemeinde- und Amtskörperschafts-Steuer vor der Wiederaufholung des Steuerscheins zum Einzug zu bringen und sodann an die beteiligten Körporationen abzuliefern; eine Bewilligung von Ratenzahlungen für diese Mehrbeträge ist nicht zulässig.

Unternehmer von Wanderlagern haben, wenn die Waarenvorräthe während des Zeitraums, für welchen die Besteuerung erfolgt ist, eine Ergänzung oder einen Zuwachs erhalten, dies rechtzeitig der Steuerbehörde, welche den Steueransatz vorgenommen hat, anzumelden. Ebenso haben dieselben, wenn sie den Betrieb über die angemeldete Betriebsdauer verlängern, dies vor Ablauf der Gültigkeitsdauer des Steuerscheins der Steuerbehörde anzumelden. Diese Behörde stellt hierauf die Steuer neu fest, fertigt einen neuen Steuerschein aus und erhebt den sich ergebenden Mehrbetrag der Steuer.

Eine Steuerminderung in Folge geänderter Betriebsverhältnisse findet innerhalb des Zeitraums, für welchen die Besteuerung erfolgt ist, abgesehen von den Fällen des Art. 14 Abs. 2 und 3 des Gesetzes nicht statt.

## §. 17.

11) Steuererstattung und Fortsetzung des Gewerbebetriebs durch die Witwe oder ein Kind.  
Zu Art. 14.

Für die Bewilligung einer Steuererstattung gemäß Art. 14 Abs. 2 des Gesetzes sind die gesetzlichen Voraussetzungen rechtzeitig von demjenigen, welcher die Erstattung beansprucht, nachzuweisen. Ein Grund zur Erstattung der Steuer ist insbesondere auch dann gegeben, wenn nach erfolgter Festsetzung und Entrichtung der Steuer und vor Beginn des Betriebs die Zulassung zum Wandergewerbebetrieb und Erteilung eines Wandergewerbeschens vom dem Oberamt mit Rücksicht auf die Vorschriften der Gewerbeordnung versagt wird. Die Erstattung ist bei dem Bezirkssteueramt zu beanspruchen, welches die Festsetzung vorgenommen hat oder zu dessen Bezirk das Ortssteueramt gehört, das die Steuer angezeigt hat. Außer der Staatssteuer ist in den Fällen des Art. 14 Abs. 2 auch die als Zuschlag zur Staatssteuer erhobene Gemeinde- und Amtskörperschafts-Wandergewerbesteuer zu erstatten.

Wenn der Gewerbebetrieb zwar begonnen, aber im Laufe des Steuerjahrs in Folge unvorhergesehener, von dem Willen des Steuerpflichtigen unabhängiger Ereignisse für den Rest des Kalenderjahrs aufgegeben wird, so besteht ein Rechtsanspruch auf Erstattung der Steuer nicht. Indessen kann nach Art. 14 Abs. 3 des Gesetzes dem betreffenden Gewerbetreibenden auf seinen Antrag die angezeigte Steuer ganz oder theilweise erstattet oder, falls ihm Entrichtung der Steuer in Theilzahlungen gestattet ist, der nicht bezahlte Theil aus Billigkeitsrücksichten erlassen werden. Die bezüglichen Gesuche sind bei dem Bezirkssteueramt einzureichen und von diesem mit Bericht und Antrag dem Steuerkollegium, Abtheilung für direkte Steuern, vorzulegen. Letzteres ist ermächtigt, Rückerstattungen von Staatssteuern bis zum Betrage von 50 Mark in eigener Zuständigkeit zu bewilligen; weitergehende Gesuche sind dem Finanzministerium vorzulegen. Gesuche um Rückerstattung der als Zuschläge zu der Staatssteuer erhobenen amtskörperschaftlichen und Gemeinde-Wandergewerbesteuern sowie der Ausdehnungsabgabe sind bei der bezugsberechtigten Amtskörperschaft und Gemeinde anzubringen.

Die Witwe oder das Kind eines verstorbenen Wandergewerbesteuerpflichtigen (auch eines Detailreisenden und Wanderlagerunternehmers), die dessen Wandergewerbebetrieb in der bisherigen Art und Weise fortführen wollen, haben dies bei dem Bezirkssteueramt, in dessen Bezirk fortgesetzt werden soll, unter Vorlage des Steuerscheins anzumelden. Hierauf wird der Witwe oder dem Kinde ein neuer Steuerschein auf den Rest des

Kalenderjahrs oder bei Wanderlagern für den Rest der Zeit, für welche die Wandergewerbesteuer erhoben wurde, ausgestellt, eine nochmalige Steuer aber nicht erhoben.

### §. 18.

Für die Gemeinden und Amtskörperschaften, in welchen eine Umlage auf Grund-eigenthum, Gebäude und Gewerbe stattfindet, ist eine Wandergewerbesteuer in der Form von Zuflägen zu der staatlichen Wandergewerbesteuer zu erheben, deren Höhe sich nach dem gleichen prozentualen Verhältniß zur staatlichen Wandergewerbesteuer bemüht, in welchem der auf das stehende Gewerbe entfallende Gemeinde- und Amtsschaden zu der staatlichen Gewerbesteuer steht. Wenn beispielsweise die auf die stehenden Gewerbe entfallende Gemeinde-schadensumlage das Doppelte und die Amtsschadensumlage die Hälfte der staatlichen Gewerbesteuer beträgt, so ist als Zuflag zur staatlichen Wandergewerbesteuer für die Gemeinde das Doppelte und für die Amtskörperschaft die Hälfte dieser Staatssteuer anzusehen.

Die Verpflichtung zur Bezahlung dieser Gemeinde- und Amtskörperschafts-Wandergewerbesteuer ist — abgesehen von den Wanderlagern — abhängig von dem Wohnsitz des Wandergewerbetreibenden in dem betreffenden Gemeinde- und Oberamtsbezirk.

Die Wanderlager werden an jedem Orte ihres Betriebs zur Gemeinde- und Amtskörperschafts-Wandergewerbesteuer herangezogen.

Hausirer, Detailreisende und Unternehmer von Musikaufführungen, Schaustellungen, theatralischen Vorstellungen und Lustbarkeiten (Art. 15, 16 und 17 des Gesetzes), die in Württemberg keinen Wohnsitz haben, haben für die Amtskörperschaft desjenigen Bezirks, in welchem sie den Steuerschein lösen, in der Form eines Zuflags zur staatlichen Wandergewerbesteuer eine Steuer zu entrichten, deren Höhe in dem gleichen prozentualen Verhältniß zur staatlichen Wandergewerbesteuer steht, wie der zusammengerechnete prozentuale Betrag des auf das stehende Gewerbe entfallenden Amtsschadens und durchschnittlichen Gemeinde-schadens des Bezirks zu der staatlichen Gewerbesteuer.

Außerdeutsche Handelsreisende unterliegen einer kommunalen Wandergewerbesteuer nicht.

### §. 19.

Die Gemeinde- und Amtskörperschafts-Wandergewerbesteuer ist gleichzeitig mit der staatlichen Wandergewerbesteuer als Zuflag zu derselben und zwar für denselben Zeitraum wie diese durch die zuständige staatliche Steuerbehörde (Bezirkssteueramt, Orts-

<sup>13) Höhe der Gemeinde- und Amtskörperschafts-Wandergewerbesteuer und Verpflichtung zur Entrichtung derselben.  
Art. 27 u. 28.</sup>

<sup>14) Nutz und Einzug der Gemeinde- und Amtskörperschafts-Wandergewerbesteuer.</sup>

steueramt) anzusehen und zu erheben. Die Ablieferung der erhobenen Steuerbeträge an die Oberamts- und Gemeindepflegen hat nach näherer Vorschrift der Steuerverwaltung zu erfolgen. Zur Ermöglichung des Ansatzes der Gemeinde- und Amtskörperschafts-Wandergewerbesteuer haben die Oberämter den Bezirkssteuerämtern alljährlich sofort nach vollzogener Steuerumlage mitzuteilen, wie viel Prozent Gemeinde- und Amtsschaden in jeder Gemeinde des Bezirks im laufenden Etatjahr auf die Staatssteuer der stehenden Gewerbe entfällt, sowie wie hoch sich der zusammengerechnet prozentuale Betrag des auf das stehende Gewerbe entfallenden Amts- und durchschnittlichen Gemeindeschadens beläuft.

Wenn bei Löschung des Steuerscheins die Höhe des Gemeinde- und Amtsschadens oder des durchschnittlichen Gemeindeschadens des Bezirks der Steuerbehörde noch nicht amtlich bekannt ist, so hat der Kommunalsteueransatz unter Zugrundlegung der Umlagesätze des vorausgegangenen Etatjahrs zu erfolgen.

Über den Auffall von Amtskörperschafts- und Gemeinde-Wandergewerbesteuer haben die Bezirkssteuerämter je nach Ablauf eines Kalenderjahrs den Oberamts- und Gemeindepflegen eine Berechnung zuzustellen, welche den Beleg für die einnahmliche Verrechnung dieser Steuern in den Rechnungen der Oberamts- und Gemeindepflegen bilden.

### §. 20.

14) Vergütung  
für den Einzug  
der kommunalen  
Wandergewerbe-  
steuer.

Für den Einzug der Gemeinde- und Amtskörperschaftssteuern durch die Bezirks- und Ortssteuerämter haben die beteiligten Gemeinden und Amtskörperschaften eine Vergütung von je 5 Pfennig von einer Mark Steuer zu bezahlen.

Über den Auffall und den Betrag der Gebühren haben die Bezirkssteuerämter den Oberamts- und Gemeindepflegen je am Schlusse des Kalenderjahrs Abrechnungen zuzustellen, welche den Beleg für die ausgängliche Verrechnung in den Rechnungen der Oberamts- und Gemeindepflegen bilden.

### §. 21.

15) Ausdehnungs-  
abgabe. Abgabepflicht.  
Anmeldepflicht und Ansatz  
der Abgabe.  
Zu Art. 50.

Die Verpflichtung zur Entrichtung der Ausdehnungsabgabe ist beschränkt auf die Hausrüter (Tarif Nr. 1), Detailreisenden (Tarif Nr. 2) und Unternehmer von Münzaufführungen, Schaustellungen, theatralischen Vorstellungen und Lustbarkeiten (Tarif Nr. 3) und bei diesen von der Voraussetzung abhängig, daß deren staatliche Wandergewerbesteuer einschließlich des Zuschlags für Begleiter wenigstens 5 Mark beträgt. Ver-

sonen, deren staatliche Wandergewerbesteuer weniger als 5 Mark beträgt, sind von der Ausdehnungsabgabe befreit.

Die Abgabepflicht tritt ein, sobald die bezeichneten Personen ihren Gewerbebetrieb auf einen andern Oberamtsbezirk als denjenigen, in welchem sie zur Wandergewerbesteuer veranlagt worden sind, ausdehnen. Sie sind verpflichtet, in jedem andern Oberamtsbezirk, auf welchen sie ihren Gewerbebetrieb auszudehnen beabsichtigen, vor dem Beginn des Betriebs von diesem Vorhaben und zwar, wenn der Betrieb in dem Stadtdirektionsbezirk Stuttgart fortgesetzt werden soll, bei dem städtischen Steueramt in Stuttgart, wenn er in einer Oberamtsstadt fortgesetzt werden soll, bei der Oberamtspflege, andernfalls bei der Gemeindepflege derjenigen Gemeinde, in welcher der Betrieb in dem Ausdehnungsbezirk beginnen soll, mündlich oder schriftlich Anzeige zu erstatten und den Steuerschein vorzulegen.

Die Oberamtspfleger und Gemeindepfleger, im Stadtdirektionsbezirk Stuttgart das städtische Steueramt haben auf Grund des Steuerscheins die Ausdehnungsabgabe für die Amtskörperschaft anzusehen und zu erheben. Die Abgabe beträgt den fünften Theil des in dem Steuerschein eingetragenen Staatssteuerbetrags. Eine Anborgung der Ausdehnungsabgabe ist unzulässig.

### §. 22.

Die Ausdehnungsabgabe kann von dem Wandergewerbetreibenden gleichzeitig für mehrere Oberamtsbezirke, jedoch nur bei der Oberamtspflege seines Wohnsitzbezirks oder des Bezirks, in welchem der Betrieb beginnt oder auf den er ihn ausdehnen will, vorausentrichtet werden. Hiebei ist die Ausdehnungsabgabe für jeden Oberamtsbezirk besonders zu berechnen.

16) Einrichtung  
der Ausdehnungs-  
abgabe für mehrere  
Bezirke.

### §. 23.

Wenn in Folge Erweiterung oder Änderung des Betriebs der staatliche Steueransatz erhöht worden ist, so liegt dem Wandergewerbetreibenden — sofern er nach Art. 30 des Gesetzes ausdehnungsabgabepflichtig ist, oder zu Folge der Erhöhung der staatlichen Steuer erstmals ausdehnungsabgabepflichtig wird — ob, den berichtigten Steuerschein vor der Fortsetzung seines Betriebs im Bezirk bei der Oberamtspflege oder einer Gemeindepflege des Bezirks vorzuzeigen, die aus der erhöhten Staatssteuer anzusehende Ausdehnungsabgabe, und wenn in dem betreffenden Oberamtsbezirk eine Ausdehnungsabgabe

17) Pflicht bei Be-  
triebänderungen.

bereits entrichtet wurde, den aus der Erhöhung der Staatssteuer sich ergebenden Mehrbetrag der Ausdehnungsabgabe bei derselben zu entrichten.

Hat der Wandergewerbetreibende, dessen Staatssteuer in Folge Betriebsänderung erhöht worden ist, die Ausdehnungsabgabe für mehrere Oberamtsbezirke aus dem ursprünglichen Staatssteuerbetrag vorausbezahlt, so hat er den berichtigten Steuerschein bei der Oberamtspflege in einem der Bezirke, in welchem er sein Gewerbe noch betreiben will, vorzuzeigen. Die Oberamtspflege hat sodann die Ausdehnungsabgaben für diejenigen Oberamtsbezirke, für welche sie vorausentrichtet worden sind, und in welchen der Betrieb noch fortgesetzt werden will, je auf den fünften Theil der neuen Staatssteuer zu erhöhen und die Mehrbeträge zu erheben.

#### §. 24.

<sup>19)</sup> Bescheinigung  
über die Ent-  
richtung der  
Ausdehnungsab-  
gabe.  
Anlage 3.

Über die Entrichtung der Ausdehnungsabgabe ist dem Wandergewerbetreibenden nach dem in der Anlage 3 abgedruckten Muster eine Bescheinigung, welche den Namen und Wohnort desselben, das Kalenderjahr und die Oberamtsbezirke, für welche die Ausdehnungsabgabe bezahlt oder nachbezahlt worden ist, Ort und Tag der Zahlung, sowie deren Betrag enthält, auszustellen.

Die Bescheinigung über die Entrichtung der Abgabe hat der Wandergewerbetreibende nach Art. 30 Abs. 2 des Gesetzes während der Ausübung seines Gewerbebetriebs stets bei sich zu führen, auf Erfordern den zuständigen in §. 13 dieser Verfügung bezeichneten Behörden oder Beamten vorzuzeigen und, soferne er hiezu nicht im Stande ist, auf deren Geheiß den Betrieb bis zur Herbeihaltung der Bescheinigung einzustellen.

#### §. 25.

<sup>19)</sup> Die Ver-  
rechnung und Ab-  
lieferung der  
Ausdehnungs-  
abgabe.

Die Gemeindepfleger haben die von ihnen erhobenen Ausdehnungsabgaben in der Gemeinderechnung mit der Benennung: „amtssächliche Wandergewerbe-Ausdehnungsabgabe“ unter „Steuern und Abgaben“ in Einnahme und Ausgabe zu verrechnen.

Die Ablieferung der vereinnahmten Abgabenbeträge an die Oberamtspflege haben die Gemeindepfleger der Regel nach vierteljährlich — gelegentlich der sonstigen Steuerlieferungen — zu besorgen, wobei in dem Steuerlieferungsschein unter der in Abs. 1 bezeichneten Benennung der Betrag der abgelieferten Ausdehnungsabgaben, das Vierteljahr, in welchem sie vereinnahmt worden sind, und der Tag der Ablieferung aufzuführen sind.

Mit der Ablieferung für das letzte Vierteljahr eines Kalenderjahrs (Oktober — Dezember) ist der Oberamtspfleger ein von dem Gemeindepfleger beurkundeter Auszug aus der Gemeinderechnung oder dem Kassentagbuch, welcher sämtliche in der Zeit vom 1. Januar bis zum Schluß des Kalenderjahrs angefallenen Ausdehnungsabgaben umfaßt, als Rechnungsbeleg zu übersenden.

Sind bei einer Gemeindepflege im Laufe eines Kalenderjahrs keine Ausdehnungsabgaben angefallen, so ist von derselben mit Beginn des neuen Kalenderjahrs der Oberamtspfleger eine Fehlurkunde mitzutheilen.

#### §. 26.

Von der Oberamtspflege sind die der eigenen Kasse gebührenden Ausdehnungsabgaben, welche von ihr selbst erhoben oder von den Gemeindepflegern ihres Oberamtsbezirks oder von anderen Oberamtspflegern an sie abgeliefert worden sind, unter der in §. 25 Abs. 1 vorgeschriebenen Benennung in der Oberamtspflege-Rechnung einnahmlich zu verrechnen.

Sind für mehrere Oberamtsbezirke die Ausdehnungsabgaben oder die im Falle des §. 23 angezeigten Nachzahlungen bei einer Oberamtspflege vorausentrichtet worden, so hat die letztere die für die fremden Oberamtsbezirke erhobenen Abgaben am Schluß des Kalenderjahrs je an die Oberamtspflegern derselben abzuliefern und die abgelieferten Beträge unter „Fremde Gelder“ in Einnahme und Ausgabe zu verrechnen.

#### §. 27.

Die jeweils für ein Kalenderjahr zu veranlagende Ausdehnungsabgabe ist von den Oberamtspflegern in der Rechnung des mit dem 1. April des betreffenden Kalenderjahrs beginnenden Staatsjahrs zu verrechnen.

#### §. 28.

Die Oberamtspfleger und die Gemeindepfleger erhalten für den Einzug der von ihnen bei den Abgabepflichtigen unmittelbar erhobenen Ausdehnungsabgaben eine Be-<sup>20) Vergütung  
für die Erhebung  
der Aus-  
dehnungsabgabe.</sup>lohnung von fünf Pfennig von jeder Markt.

In dem an die Oberamtspflege einzusendenden Rechnungsauszug (§. 25) ist von dem Gemeindepfleger aus der Gesamtsumme der im Kalenderjahre angefallenen Ausdehnungsabgaben die von ihm zurückzubehaltende Einzugsgebühr zu berechnen und an jener in Abzug zu bringen.

## §. 29.

21) Beklebung  
über der Gültigkeit  
der Entfernung  
der Ausdehnungsabgabe.

Anlässlich der Ausstellung von Wandergewerbebescheiden und Steuerscheinen und der Berichtigung der Steuerscheine sind die Wandergewerbetreibenden über die Vorschriften, welche sie hinsichtlich der Ausdehnungsabgabe zu beobachten haben, von den zuständigen Behörden in geeigneter Weise zu belehren.

## §. 30.

22) Über-  
gangsbestimmung.  
Zu Art. 28.

Insofern Wandergewerbetreibende über den 1. Januar 1900 hinaus auf Grund der bisherigen gesetzlichen Bestimmungen staatliche Wandergewerbesteuer und Amtskörper- schafts- und Gemeinde-Zufläge hiezu bezahlt haben, wird der Rückersatz der entsprechenden Beträge der Staatssteuer und der durch die Staatssteuerbehörden angesehnen und erhobenen Amtskörper- schafts- und Gemeinde-Zufläge oder deren Antechnung auf neu geschuldete Steuer von Amtswegen nach näherer Weisung des Steuerkollegiums, Abtheilung für direkte Steuern, eingeleitet.

Hinsichtlich des Rückersatzes des entsprechenden Theils des von den Wandergewerbetreibenden unmittelbar an die Gemeindepflege bezahlten Amts- und Gemeinde- schadens wird noch nähere Weisung durch das Ministerium des Innern ergehen. Dasselbe gilt bezüglich des Rückersatzes des auf die Zeit nach dem 1. Januar 1900 entfallenden Theils der bezahlten Ausdehnungsabgabe.

## §. 31.

Durch §. 9 der gegenwärtigen Verfügung wird §. 67 der Verfügung des Ministeriums des Innern vom 9. November 1883, betreffend den Vollzug der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich (Reg. Blatt S. 234), erjeht.

Stuttgart, den 18. Dezember 1899.

Pischek. Beyer.

*S*tenerſchein.

## Zur Beachtung.

- I. Der Besitz dieses Steuerscheins entbindet nicht von der gesetzlichen Verpflichtung zur Löfung und Mithilfesführung eines Wandergewerbescheins.
- II. Der Inhaber dieses Steuerscheins hat denselben während der Ausübung des Gewerbebetriebs stets bei sich zu führen, auf Erfordern den zuständigen Behörden oder Beamten vorzuzeigen und, sofern er hiezu nicht im Stande ist, auf deren Befeis den Betrieb bis zur Herbeischaffung des Steuerscheins einzustellen. Er darf denselben andern Personen nicht zur Benützung überlassen.
- III. Haustriter, Detailreisende und Unternehmer von Musikaufführungen, Schausstellungen, theatralischen Vorstellungen und Lustbarkeiten, deren staatliche Wandergewerbesteuer 5 .H. und mehr beträgt, sind verpflichtet, sobald sie ihren Gewerbebetrieb auf einen andern Oberamtsbezirk als denjenigen, in welchem sie zur Wandergewerbesteuer veranlagt worden sind, ausdehnen, vor diesem Vorhaben vor dem Beginn des Betriebs und zwar, wenn der Betrieb in einer Oberamtsstadt fortgesetzt werden soll, bei der Oberamtspflege, andernfalls bei der Gemeindepflege derjenigen Gemeinde, in welcher der Betrieb in dem Ausdehnungsbezirk begonnen werden soll, mündlich oder schriftlich Anzeige zu erstatten und die Ausdehnungsaufgabe zu entrichten.
- IV. Will der Inhaber dieses Steuerscheins während des Kalenderjahrs, für welches der Steuerschein gelöst ist,
  - a) falls er das Haufgewerbe betreibt oder Musikaufführungen, Schausstellungen, theatralische Vorstellungen und sonstige Lustbarkeiten darbietet, den Gewerbebetrieb auf andere als die im Steuerschein bezeichneten Gegenstände, Waaren oder Leistungen ausdehnen oder im Steuerschein nicht vorgemerkte Begleiter und Fahrwerke mit sich führen oder sonst in den Verhältnissen des Gewerbebetriebs, wie sie in dem Steuerschein vermerkt sind, eine Änderung eintreten lassen, oder will er
  - b) falls er Detailreisender ist, für ein anderes als das im Steuerschein angegebene Geschäft oder für andere als die im Steuerschein bezeichneten Waaren Bestellungen aussuchen oder sonst in den Verhältnissen des Betriebs, wie sie in dem Steuerschein vorgemerkten sind, eine Änderung eintreten lassen, so ist er verpflichtet, dies bei dem nächstgelegenen Bezirkssteueramt zum Zwecke der Berichtigung des Steuerscheins anzumelden.

Fortsetzung unten S. 7.

Königreich Württemberg.

R. Oberamt

R. Bezirkssteueramt

R. Ortssteueramt

Steuerliste №

**Steuer- Schein.**

Giltig für das Kalenderjahr 19

¶

Jahre alt,

aus

wohnhäft zu

ist für den Wandergewerbebetrieb in Württemberg als

zur Wandergewerbesteuer veranlagt.

### Merkmale für die Steuerbemessung.

1. Art und Gegenstand des Betriebs

2. Nähere Bezeichnung und Werth der mitgeführten Waaren

3. Art des Transports

4. Zahl der Begleiter (Hilfspersonen) — :.

hierunter sind begriffen:

gebrechliche Familienangehörige — :.

bei Schanstellungen xc. Neben-  
personen . . . . . — :.

Die Steuer ist nach Tarifnummer Abtheilung  
festgesetzt und beträgt

a) Staatssteuer

für den Steuerpflichtigen selbst — : . . . .

Zuschlag für d. Begleiter - : - - - - -

*zusammen . . . . . M*

b) Gemeindesteuern

c) Amtsgerichtschaftssteuern . . . . . = . . . . . M. d.

### aufammen

— 3 —

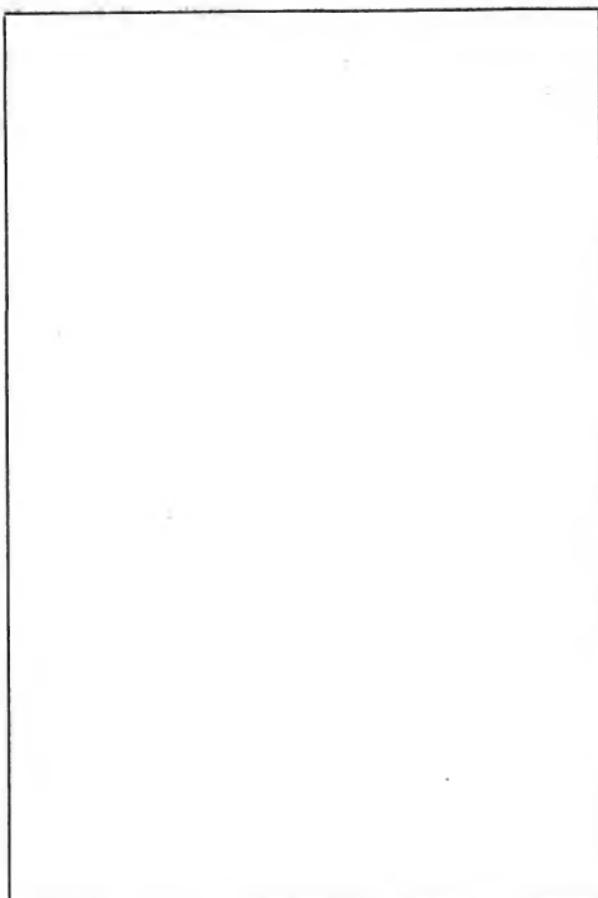
### welche bezahlt wurden

ben

19

## **B.                  Iteneramf.**

**1212**



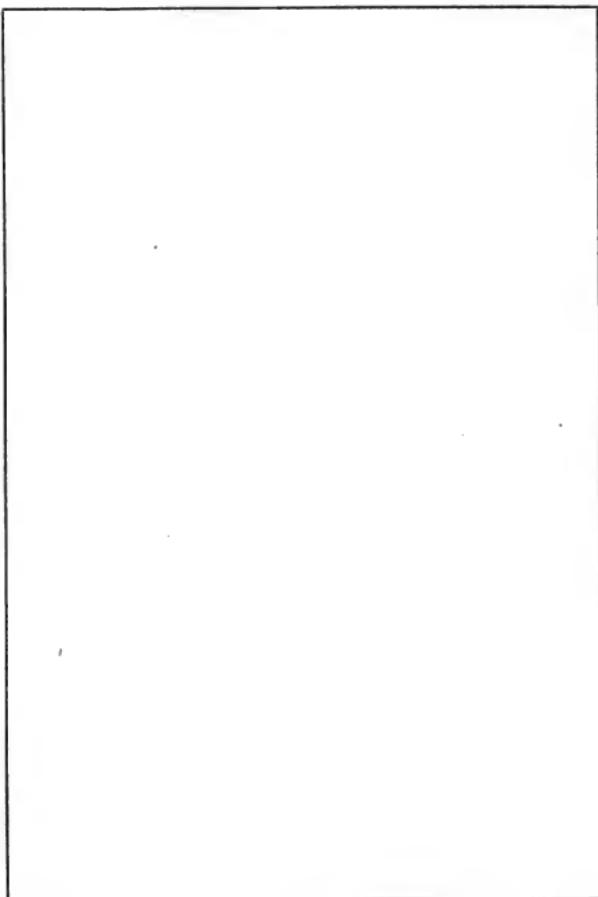
Berichtigung von oben S. 2.

V. Der Gefährdung der Wandergewerbesteuer macht sich schuldig, wer wissentlich

1. ein steuerpflichtiges Wandergewerbe ausübt, ohne einen Steuerschein für dasselbe gelöst zu haben,
2. bei der Anmeldung des Gewerbebetriebs unvollständige oder unrichtige Angaben macht,
3. nach Löschung des Steuerscheins, ohne zuvor die vorgeschriebene Anzeige erstattet zu haben,
  - a) ein anderes als das im Steuerschein bezeichnete Wandergewerbe betreibt;
  - b) den Betrieb auf andere als die im Steuerschein bezeichneten Gegenstände, Waaren oder Leistungen ausdehnt, oder im Steuerschein nicht vorgenommene Begleiter und Fuhrwerke mit sich führt, oder sonst in den Verhältnissen des Gewerbebetriebs, wie sie auf dem Steuerschein vermerkt sind, eine Änderung eintreten lässt.

Die Gefährdung der Wandergewerbesteuer wird mit der Strafe des vierfachen Betrags der gefährdeten Steuer bestraft.

**1214**



**Königreich Württemberg.**

Æ. Bezirkssteueramt  
Æ. Ortssteueramt

Steuerliste Nr.

**Steuerjchein**  
**für den Wandlersagerbetrieb.**

£

aus

ist für den Betrieb eines Wandlersagers mit

in der Verkaufsstelle

bei einem Waarenwerth von

auf die Zeit vom

bis

|                             |           |   |    |
|-----------------------------|-----------|---|----|
| mit einer Staatssteuer      | von — : - | ℳ | ℳ. |
| " " Gemeindesteuer          | " — : -   | " | "  |
| " " Amtsörperschaftsstaeuer | " — : -   | " | "  |
| zusammen von — : -          |           | ℳ | ℳ. |

veranlagt.

, den 19

Æ. steueramt.

Vorstehender Steuerbetrag ist heute bezahlt worden.

, den 19

Æ. steueramt.

Zur Beachtung s. nächste Seite.

### Bur Beachtung.

- I. Der Besitz dieses Steuerscheins entbindet nicht von der gesetzlichen Verpflichtung zur Löfung und Mithilfesführung eines Wandergewerbescheins.
- II. Der Inhaber dieses Steuerscheins hat denselben während der Ausübung des Gewerbebetriebs stets bei sich zu führen, auf Erfordern den zuländigen Behörden oder Beamten vorzuzeigen und, sofern er hiezu nicht im Stande ist, auf deren Geheiss den Betrieb bis zur Herbeischaffung des Steuerscheins einzustellen. Er darf denselben andern Personen nicht zur Benützung überlassen.
- III. Wenn während des Zeitraums, für welchen die Steuer entrichtet worden ist, die Warenvorräthe eine Ergänzung oder einen Zuwachs erhalten, so ist dies dem Bezirks- bzw. Ortssteueramt anzumelden.  
Wird der Betrieb über die angemeldete Betriebsdauer verlängert, so ist dies vor Ablauf der Gültigkeitsdauer des Steuerscheins der Steuerbehörde anzumelden.
- IV. Der Gefährdung der Wandergewerbesteuer macht sich schuldig, wer wissentlich
  1. ein steuerpflichtiges Wandergewerbe ausübt, ohne einen Steuerschein für dasselbe gelöst zu haben;
  2. bei der Anmeldung des Gewerbebetriebs unvollständige oder unrichtige Angaben macht;
  3. nach Löfung des Steuerscheins, ohne zuvor die vorgeeschriebene Anmeldung erstattet zu haben,
    - a) ein anderes als das im Steuerschein bezeichnete Wandergewerbe betreibt;
    - b) den Betrieb auf andere als die im Steuerschein bezeichneten Waaren ausdehnt, oder sonst in den Verhältnissen des Gewerbebetriebs, wie sie auf dem Steuerschein vermerkt sind, eine Änderung eintreten lässt;
    - c) den Betrieb eines Wandergewerbes auf einen Waarenvorrath von größerem Werth, als ange meldet, ausdehnt oder über den angemeldeten Zeitraum erstreckt.

Die Gefährdung der Wandergewerbesteuer wird mit der Strafe des vierfachen Betrags der gefährdeten Steuer bestraft.

Anlage 3.

Liste der Gemeinde Nr. —

Oberamt  
Gemeinde

**Bescheinigung**  
über  
die Entrichtung der Ausdehnungsabgabe vom Wandergewerbebetrieb  
im Oberamtsbezirk auf das Kalenderjahr 19  
für

aus  
für den Betrieb

gen Erhöhung der Staatssteuer  
von M. ♂  
auf M. ♂

D selbe hat aus einer staatlichen Wandergewerbesteuer von  
— M ♂ die Abgabe für die Ausdehnung seines  
Wandergewerbebetriebs auf den Oberamtsbezirk

den nachgezahlt für den  
Oberamtsbezirk

für das Kalenderjahr 19  
entrichtet mit je

je — M ♂  
, den — M ♂

zusammen mit M ♂

Zur Beurkundung  
, den 19  
pflege.

Zur Beurkundung  
, den 19  
pflege.

Vorstehende Bescheinigung hat der Wandergewerbetreibende während der Ausübung seines Wandergewerbebetriebs stets bei sich zu führen, auf Erfordern den zuständigen Behörden oder Beamten vorzuzeigen und, sofern er hiezu nicht im Stande, auf deren Geheiß den Betrieb bis zur Herbeischaffung der Bescheinigung einzustellen.

Gedruckt bei G. Hasselbrink (Chr. Scheufele).

## Nr. 53.

# Regierungsblatt

für das

## Königreich Württemberg.

---

Ausgegeben Stuttgart, Mittwoch den 27. Dezember 1899.

---

## Inhalt:

Gesetz, betreffend die Anlegung und Fortführung der Steuerbücher. Vom 20. Dezember 1899. — Königliche Verordnung, betreffend die Ermächtigung der Gemeinde Medenbach zu Erhebung einer örtlichen Verbrauchabgabe von Bier. Vom 15. Dezember 1899. — Bekanntmachung des Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten (Abtheilung für die Verkehrsanstalten), des Innern und der Finanzen, betreffend die Änderung der Anlage I zu den Ausführungsbestimmungen zum Gesetz, betreffend die Statistik des Warenverkehrs des deutschen Zollgebietes mit dem Ausland, vom 20. Juli 1879. Vom 20. Dezember 1899. — Bekanntmachung des Ministeriums des Innern, betreffend die Abänderung der Grundbestimmungen der Württembergischen Sparkasse. Vom 19. Dezember 1899. — Verfügung des Ministeriums des Innern, betreffend die öffentliche Versteigerung von Grundstücken. Vom 20. Dezember 1899. — Berichtigung.

---

## Gesetz,

betreffend die Anlegung und Fortführung der Steuerbücher. Vom 20. Dezember 1899.

### Wilhelm II., von Gottes Gnaden König von Württemberg.

Nach Anhörung Unseres Staatsministeriums und unter Zustimmung Unserer getreuen Stände verordnen und verfügen Wir, wie folgt:

## Art. 1.

Für jeden Steuerdistrikt (Art. 4 Abs. 2 des Gesetzes vom 28. April 1873, betreffend die Grund-, Gebäude- und Gewerbesteuer, Reg. Blatt S. 127), ist von der Gemeinde unter der Aufsicht der Staatsbehörden ein Verzeichnis der zur Errichtung von Grund- und Gefäll- oder Gebäudesteuer an den Staat oder die Gemeinde verpflichteten Personen und ihres steuerbaren Besitzes — Steuerbuch — anzulegen und fortzuführen.

Das Steuerbuch tritt hinsichtlich der Steuerpflicht an die Stelle der öffentlichen Urkunden im Sinne des Art. 3 Abs. 2 des Gesetzes vom 28. April 1873. Wo in dem eben bezeichneten Gesetz das Güterbuch genannt ist, tritt an dessen Stelle das Steuerbuch.

#### Art. 2.

Die Steuerbuchführung liegt dem Rathsschreiber ob. Ist dieser hierzu nicht befähigt, so kann mit ihrer Bevölkung vom Gemeinderath ein anderer befähigter Gemeindebeamter betraut werden. Geht dies nicht, so fällt sie dem Verwaltungsaktuar der Gemeinde zu.

Darüber, ob der Rathsschreiber oder der an seine Stelle tretende Gemeindebeamte zur Bevölkung der Steuerbuchführung befähigt ist, entscheidet zunächst das Oberamt.

Zur erstmaligen Anlegung der Steuerbücher können mit Genehmigung des Oberamts auch andere als die in Abs. 1 genannten Personen verwendet werden.

#### Art. 3.

Die erstmalige Anlegung des Steuerbuchs hat auf der Grundlage des Güterbuchs oder Grundbuchs und der Steuerkataster zu geschehen. Den Gemeinden werden von der Staatskasse die Formulare zu der ersten Anlegung des Steuerbuchs unentgeltlich geliefert und die Hälfte der übrigen Kosten der ersten Anlegung erbracht.

Dabei ist die Regierung ermächtigt, den zu leistenden Ertrag in der Weise zu bestimmen, daß sie den Gemeinden für jeden zum Eintrag in das Steuerbuch kommenden Steuergegenstand eine einheitliche Aversalentschädigung in einer Höhe gewährt, welche der Hälfte der nach sachverständiger Schätzung im Landesdurchschnitt tatsächlich erwachsenden Kosten gleichkommt. Wenn eine Gemeinde nach Abschluß des Geschäfts nachweist, daß der Betrag der Aversalentschädigung um mehr als 15 Prozent des tatsächlichen Kostenaufwands hinter diesem zurückbleibt, so kann sie Erhöhung der Entschädigung insoweit beanspruchen, daß der Unterschied auf den bezeichneten Prozentsatz beschränkt bleibt.

Die Fortführung des Steuerbuchs erfolgt in der Weise, daß die in der persönlichen und sachlichen Steuerpflicht eintretenden Änderungen auf den 1. April jeden Jahres eingetragen werden.

Die Eintragung von Änderungen in der persönlichen Steuerpflicht darf nur auf Grund der Einträge im Grundbuch oder eines Anerkenntnisses des Steuerpflichtigen erfolgen.

#### Art. 4.

Wer ein steuerbares Grundstück, Gefäll oder Gebäude erwirbt, hat hiervon vor dem

15. April des auf die Erwerbung folgenden Steuerjahres dem Ortsvorsteher Anzeige zu erstatten.

Wenn an einem steuerbaren Grundstück, Gefäß oder Gebäude eine Änderung eintritt, welche nach Maßgabe der Art. 69 bis 72 und Art. 80 bis 82 des Gesetzes vom 28. April 1873 auf die Steuerpflicht von Einfluß ist, so muß die nach Art. 14 Abs. 2 des genannten Gesetzes hierüber an den Ortsvorsteher zu erstattende Anzeige spätestens bis zum 15. April des auf die Änderung folgenden Steuerjahres erfolgen.

Die Gerichte, Grundbuchbeamten und öffentlichen Notare, sowie die an der Führung des Steuerbüchrs nicht beteiligten Gemeindebeamten sind verpflichtet, nach Maßgabe der zu erlassenden näheren Dienstvorschriften die zum Zweck der Steuerbuchführung erforderliche Hilfe zu leisten. Andererseits liegt den Steuerbuchführern nach Maßgabe der zu erlassenden Vorschriften die im Interesse der Grundbuchführung gelegene Beihilfe gegenüber den Grundbuchbeamten ob.

#### Art. 5.

Die näheren Bestimmungen über die Anlegung, Einrichtung und Fortführung der Steuerbücher werden im Verordnungsweg getroffen.

#### Art. 6.

Gegenwärtiges Gesetz tritt hinsichtlich der Bestimmungen über die Anlegung der Steuerbücher sofort, im Übrigen mit dem 1. Januar 1900 in Geltung.

In solange nach dem letzgenannten Zeitpunkt die Anlegung des Steuerbüchrs in einer Gemeinde nicht vollendet ist, wird dasselbe durch das Grundbuch in Verbindung mit den Steuerkatastern und den nach Art. 4 des gegenwärtigen Gesetzes erstatteten Anzeigen ersehzt.

Unsere Ministerien der Justiz, des Innern und der Finanzen sind mit der Vollziehung dieses Gesetzes beauftragt.

Gegeben Stuttgart, den 20. Dezember 1899.

*Wilhelm.*

Mittnacht. Sarwey. Schott von Schottenstein. Pischel. Breitling. Beyer.

## Königliche Verordnung,

betreffend die Ermächtigung der Gemeinde Meckenbeuren zu Erhebung einer örtlichen Verbrauchsabgabe von Bier. Vom 15. Dezember 1899.

## Wilhelm II., von Gottes Gnaden König von Württemberg.

Auf Grund des Gesetzes vom 24. März 1899, betreffend die Gültigkeitsdauer der mit dem 31. März 1899 außer Wirksamkeit tretenden Bestimmungen über die Besteuerungsrechte der Gemeinden (Reg. Blatt S. 237), des Gesetzes vom 25. März 1887, betreffend die Forterhebung von örtlichen Verbrauchsabgaben durch die Gemeinden (Reg. Blatt S. 85), sowie der Art. 19 bis 21, 23, 24 Abs. 1 und 25 Abs. 1 des Gesetzes vom 23. Juli 1877 über Besteuerungsrechte der Amtskörperschaften und Gemeinden (Reg. Blatt S. 198) und des Art. II des Gesetzes vom 8. März 1881, betreffend die Abänderung des vorerwähnten Gesetzes (Reg. Blatt S. 19), verordnen und verfügen Wir nach Anhörung Unseres Staatsministeriums, wie folgt:

### §. 1.

Der Gemeinde Meckenbeuren wird die Erhebung einer örtlichen Verbrauchsabgabe von Bier mit fünfundsechzig Pfennig für einhundert Liter bis zum 31. März 1902 gestattet.

### §. 2.

Soweit die örtliche Verbrauchsabgabe von Bier nach Art. 21 Abs. 2 des Gesetzes vom 23. Juli 1877 von dem in der Gemeinde Meckenbeuren zur Biererzeugung verwendeten Malz zu erheben ist, wird der Betrag der von dem Doppelzentner ungeschroteten Malzes für die Gemeinde zu erhebenden Steuer auf zwei Mark fünfzig Pfennig festgesetzt.

Unsere Ministerien des Innern und der Finanzen sind mit der Vollziehung dieser Verordnung beauftragt.

Gegeben Stuttgart, den 15. Dezember 1899.

Wilhelm.

Mittnacht. Sarwey. Schott von Schottenstein. Pijssek. Breitling. Zeyer.

**Bekanntmachung der Ministerien der auswärtigen Angelegenheiten (Abtheilung für die Verkehrs-anstalten), des Innern und der Finanzen,**

**betreffend die Änderung der Anlage 1 zu den Ausführungsbestimmungen zum Geseze, betreffend die Statistik des Waarenverkehrs des deutschen Zollgebiets mit dem Ausland, vom 20. Juli 1879.**

Vom 20. Dezember 1899.

Nachdem der Bundesrath in seiner Sitzung vom 14. I. Mts. eine Änderung der unterm 4. Dezember 1896 (Reg. Blatt S. 263) veröffentlichten Anlage 1 zu den Ausführungsbestimmungen zum Geseze, betreffend die Statistik des Waarenverkehrs des deutschen Zollgebiets mit dem Ausland, vom 20. Juli 1879 beschlossen hat (Central-Blatt für das Deutsche Reich von 1899 Nr. 51 S. 412), wird diese Änderung in Nachstehendem unter dem Anfügen zur allgemeinen Kenntnis gebracht, daß dieselbe mit dem 1. Januar 1900 in Kraft tritt.

Stuttgart, den 20. Dezember 1899.

Mittnacht.

Pischel.

Beyer.

### Aenderung der Anlage 1

zu den Ausführungsbestimmungen zum Geseze, betreffend die Statistik des Waarenverkehrs des deutschen Zollgebiets mit dem Auslande, vom 20. Juli 1879 (Beschluß des Bundesraths vom 29. Oktober 1896, Central-Blatt für das Deutsche Reich S. 508).

#### Verzeichniß der Länder der Herkunft und Bestimmung.

- I. Europa mit den einzelnen außereuropäischen Besitzungen europäischer Staaten.
14. Norwegen; ferner die Väreninsel, sowie Spitzbergen.
- 23a. Türkei in Europa mit Crete (ohne Bosnien, Herzegowina, Bulgarien und Ostrumeliens), ferner Montenegro.
- 23b. Türkei in Asien (Kleinasien mit Samos, Kurdistan, Syrien &c., mit Ausnahme von Cypern, Besitzungen in Arabien am Persischen Meerbusen und Rothen Meer, letztere jedoch ohne die Halbinsel Sinai, vergl. bei 25).
- 23c. Türkei in Afrika (Barka [Bengasi] und Tripoli) mit Ausnahme von Aegypten.

#### II. Afrika

(soweit nicht oben bei 16, 22, 23c eingerechnet).

25. Aegypten mit der Halbinsel Sinai und dem ägyptischen Theile des Sudan.
27. Britisch-Ostafrika mit den britischen Inseln Amiranten, Mauritius, Seychellen,

Sottra, und mit Einschluß von Sansibar, Pemba u. s. w.; ferner die Tschagos-Inseln.

### III. Asien

(soweit nicht oben bei 7, 18 a, 23 b, 25 und 27 eingerechnet).

- 44 a. Britisch-Indien, die Inseln Andamanen, Lakediven und Nikobaren; ferner Belutschistan.
- 44 b. Aden, Bahrein, Kameran, Kuria-Muria, Perim.
- 44 c. Ceylon und die Malediven.
- 44 d. Britische Ansiedlungen an der Straße von Malakka (Straits Settlements: Malakka, Penang, Singapur &c.); die britischen Schutzgebiete auf der malayischen Halbinsel, die Keeling- (Roloß-) Inseln, Britisch-Borneo, Labuan und Sarawak.
- 45 a. China mit Einschluß von Macao.
- 45 b. Hongkong.
- 45 c. Deutsches Schutzgebiet von Kiautschou.
53. Philippinen mit Sulawesin, Guam.
54. Uebriges Asien, nämlich Afghanistan, Arabien (soweit nicht bei 23 b, 25 und 44 b eingerechnet), Maskat (Oman) &c.

### IV. Amerika

(soweit nicht oben bei 8 eingerechnet).

74. Cuba und Portorico.

### V. Australasien und Polynesien

(soweit nicht oben bei 49 und 53 eingerechnet).

79. Deutsch-Neuguinea (Kaiser Wilhelmsland mit dem Bismarckarchipel und dem Anteil an den Salomoninseln), Marshallinseln, Karolinen, Palauinseln und Marianen (ausgenommen Guam).
- 82 a. Hawaiiische (Sandwich-) Inseln.
- 82 b. Uebriges Polynesien.

**Bekanntmachung des Ministeriums des Innern,  
betreffend die Abänderung der Grundbestimmungen der Württembergischen Sparkasse.**  
Vom 19. Dezember 1899.

Nachdem Seine Königliche Majestät am 18. ds. Mts. verschiedene Änderungen der Grundbestimmungen der Württembergischen Sparkasse vom 4. Mai 1896 (Reg.-

Blatt S. 114) allernächst zu genehmigen geruht haben, wird der neue Wortlaut der abgeänderten Artikel 4, 5, 10, 11, 14, 15, 16, 29, 31 und 34 der angeführten Grundbestimmungen im Nachstehenden zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

#### Art. 4.

Die Beteiligung an der Württembergischen Sparkasse steht auch inländischen Privatanstalten und Vereinen zu, welche die Ersparnisse von Personen aus den ärmeren Volksklassen annehmen oder wohlthätigen Zwecken dienen, sowie unter öffentlicher Verwaltung stehenden Anstalten, Stiftungen und Kassen, welche wohlthätigen, kirchlichen und Unterrichtszwecken gewidmet sind und nicht mehr als 5000 Mark Kapitalvermögen besitzen, ferner Pfennigsparkassen.

Die Einlagen solcher Anstalten und Vereine werden in den Büchern der Württembergischen Sparkasse nur auf den Namen der Anstalt oder des Vereins im Ganzen eingetragen und es tritt dieselbe nur mit dem Vereine als solchem, nicht mit den einzelnen Mitgliedern in ein Rechtsverhältniß.

Dem Vorsteherkollegium der Württembergischen Sparkasse (Art. 19) bleibt vorbehalten, in Beziehung auf den Umfang der Beteiligung solcher Anstalten und Vereine, sowie hinsichtlich der Verzinsung (Art. 7) und der Kündigung (Art. 9) ihrer Einlagen Beschränkungen festzusehen (zu vergl. auch Art. 5 Abs. 6).

#### Art. 5.

Die kleinste Summe, welche der Anstalt übergeben werden kann, ist eine Mark. Pfennigbeträge werden nicht angenommen.

Im Laufe eines Rechnungsjahres können von einem Theilnehmer Einlagen nur bis zum Betrag von 500 Mark gemacht werden.

Die Mitglieder einer Familie — Vater, Mutter und Kinder bis zum vollendeten 14. Lebensjahre — dürfen im gleichen Zeitraum zusammen ebenfalls nicht mehr als 500 Mark einlegen.

Als höchster Gesamtbetrag von Einlagen einschließlich der hinzugewachsenen Zinsen (zu vergl. Art. 7 Abs. 3) sind bei dem einzelnen Theilnehmer beziehungsweise bei einer Familie 5000 Mark zugelassen.

Gehen Einlageguthaben auf einlageberechtigte Personen im Wege des Erbrechts

über, so können dieselben insoweit auf den Rechtsnachfolger übertragen werden, als daß durch der zugelassene Höchstbetrag von 5000 Mark nicht überschritten wird.

Die den Betrag von 5000 Mark übersteigenden Guthaben sind auf diese Summe zurückzuführen. Dies findet auch auf die vor dem Inkrafttreten der gegenwärtigen Grundbestimmungen gemachten Einlagen Anwendung.

Die näheren Vorschriften über die Zurückführung bleiben der Vollziehungsinstruktion vorbehalten.

Auf Antrag findet beim Wechsel des Aufenthaltsorts die Ueberweisung von Spar-Einlagen sowohl von einer auswärtigen Sparkasse an die Württembergische Sparkasse, als auch umgekehrt statt, worüber die Vollziehungsvorschriften §. 2 Ziff. 6 nähere Bestimmungen enthalten.

#### Art. 10.

Das Recht der Zurückforderung des Guthabens erlischt, wenn auf einen Einlagechein während eines Zeitraums von 30 Jahren zuzüglich der in Art. 9 festgesetzten Kündigungsschriften weder Einzahlungen geleistet, noch Rückzahlungen verlangt worden sind. In Betreff der Einlagen, welche mit einem Vorbehalt (Art. 15) gemacht sind, beginnt die dreißigjährige Frist erst mit dem Zeitpunkt, in welchem der Vorbehalt in Wegfall kommt. Der Beginn und der Lauf der Verjährungsfrist werden im Falle des Abhandenkommens des Einlagecheins (Art. 16) durch Zahlungssperre zu Gunsten des Antragstellers in Gemäßheit des §. 802 des Bürgerlichen Gesetzbuches gehemmt.

Der Verwaltungskommission (Art. 26) ist anheimgegeben, im einzelnen Falle nach Beschaffenheit der Verhältnisse auf Anrufen der Beteiligten auch die Bezahlung solcher erloschenen Forderungen zu bewilligen.

#### Art. 11.

Hört bei dem Besitzer eines Einlagecheins die Eigenhaft auf, die ihn zur Theilnahme an der Anstalt berechtigte (Art. 2, 3, 4), oder stirbt er, so ist von demselben beziehungsweise von dessen Rechtsnachfolger, die Einlage spätestens binnen sechs Monaten, von der eingetretenen Veränderung an gerechnet, zurückzuziehen. Geschieht dies nicht, so ist die Anstalt zu weiterer Verzinsung nicht verbunden (vergl. übrigens Art. 27 Abs. 3).

#### Art. 14.

Die Anstalt ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, bei der Rückzahlung die Berechtig-

ung des Inhabers des Einlagescheines zu prüfen. Mit der an den Inhaber des Einlagescheines erfolgten Rückzahlung erlischt die Verbindlichkeit der Anstalt bezüglich des ausgezahlten Betrages. (Vergl. übrigens Art. 15 und 16.)

Die Anstalt ist nicht verpflichtet, das Guthaben eines Einlegers in Theilbeträgen an mehrere Rechtsnachfolger auszubezahlen.

#### Art. 15.

Einlagen können mit dem Vorbehalt geschehen, daß die Rückzahlung nicht vor einem gewissen Zeitpunkt oder nur mit Zustimmung einer dritten Person oder einer Behörde erfolgen soll. Der Vorbehalt gilt auch für die späteren Einlagen, welche auf denselben Einlageschein gemacht werden, er erstreckt sich auf die Hauptsumme und die Zinsen.

Die Anstalt wird hierdurch berechtigt, die Rückzahlung so lange zu verweigern, bis die Voraussetzungen der Zahlung eingetreten beziehungsweise erfüllt sind.

Stirbt der Einlageberechtigte, so tritt der Vorbehalt außer Kraft.

Werden Einlagen von Vormündern, Pflegern und Beiständen auf den Namen eines Mündels, Pflegbefohlenen oder Kindes unter Hinweis auf das bestehende Rechtsverhältnis gemacht, so werden solche Gelder, soweit nicht eine Befreiung von der in §. 1809 des Bürgerlichen Gesetzbuches bestimmten Beschränkung besteht (§§. 1852 Abs. 2, 1855, 1903, 1904, 1917 Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs), nur unter dem Vorbehalt angenommen, daß zur Erhebung des Guthabens die Genehmigung des Gegenvormundes oder des Vormundschaftsgerichts erforderlich ist. Dies gilt auch für die späteren Einlagen, welche auf denselben Einlageschein gemacht werden.

Auch die vor dem 1. Januar 1900 von Pflegern auf den Namen von Pfleglingen gemachten Einlagen können in derselben Weise nur mit Genehmigung des Gegenvormunds oder des Vormundschaftsgerichts erhoben werden.

#### Art. 16.

Jeder Einleger hat für die gute Verwahrung seines Einlagescheines alle Sorge zu tragen; sollte ihm derselbe abhanden kommen, so hat er hiervon sogleich die Sparkasse oder den nächsten Agenten (Art. 34) zur Anzeige an diese unter genauer Angabe der Merkmale des Einlagescheines in Kenntnis zu setzen und dessen Kraftloserklärung, vor welcher eine Zahlung von ihm nicht beansprucht werden kann, zu beantragen, worauf die Sparkasse in ihren Büchern die Zahlungssperre mit der Wirkung einträgt, daß bis

auf Weiteres an den Inhaber des Einlageſcheinſeineſ keine Zahlung auf diesen geleistet werden darf. Die Kraftloſerklärung der Einlageſcheinſeine, bei welchen Zahlung an den Inhaber nicht durch einen besonderen Vermerk ausgeschlossen ist (vergl. Art. 15), erfolgt sodann nach Maßgabe des Art. 188 des Württembergiſchen Ausführungsgeſetzes zum Bürgerlichen Geſetzbuche durch die Württembergiſche Sparkasse. Das hiebei zu erlaffende Aufgebot ist im Staatsanzeiger für Württemberg bekannt zu machen.

Bei denjenigen Einlageſcheinſeinen, bei welchen Zahlung an den Inhaber ausgeschlossen ist, findet unter entsprechender Anwendung der vorſtehenden Bestimmungen ein öffentlicher Aufruf zur Vorlage des Scheins statt. Erfolgt folche innerhalb der in dem angeführten Geſetze bestimmten Frist nicht, so kann dem Antragsteller ein neuer Einlageſchein ausgestellt oder Zahlung geleistet werden.

#### Art. 29.

Dem Verwaltungskonsulenten liegt ob, den ersten Vorſteher (Art. 23), das Vorſteherkollegium (Art. 19), die Verwaltungskommission (Art. 26) und die einzelnen Vorſteher (Art. 27) in sämtlichen Angelegenheiten der Verwaltung zu berathen und zu unterstützen. Derselbe ist ständiger Referent mit berathender Stimme in dem Vorſteherkollegium und in der Verwaltungskommission, wosfern nicht von dem ersten Vorſteher ein anderer Referent in einem besonderen Falle bestellt wird. Er hat dafür zu sorgen, daß die gefassten Beschlüſſe zum Vollzuge kommen und die Verwaltung in geordnetem Gang erhalten wird.

Die Beſcheinigungen über Kapitalheimzahlungen von Schuldnern der Anſtalt hat der Verwaltungskonsulent neben dem Kassier (Art. 31) zu unterzeichnen, zugleich ist er ermächtigt, die zur Berichtigung des Grundbuchs oder zur Löſchung der Hypothek erforderlichen Erklärungen im Namen der Anſtalt abzugeben.

Die Betreibung des Mahn- und Vollstreckungsverfahrens gegen sämige Schuldner ist dem Verwaltungskonsulenten übertragen.

Derselbe kontrahiert die von dem ersten Vorſteher oder dessen Stellvertreter zu unterzeichnenden Ausfertigungen und zeichnet für die Anſtalt in allen denjenigen Fällen, in welchen ihm hiezu von der Verwaltungskommission Auftrag ertheilt wird.

#### Art. 31.

Zu Empfangnahme und Ausbezahlung der Gelder ist der Kassier bestellt.

Er unterzeichnet — mit Ausnahme der Einlagecheine (Art. 8) — die Bescheinigungen in Gemeinschaft mit einem Kontrolleur, sowie im Falle des Art. 29 Abs. 2 mit dem Verwaltungskonsulanten, die Korrespondenz im Kassenverkehr aber nach näherer Anweisung der Verwaltungskommission.

Quittungen im Kontokorrentverkehr mit Bankhäusern werden von dem ersten Vorsteher oder dessen Stellvertreter unterschriftlich bestätigt.

#### Art. 34.

Zur Erleichterung des Verkehrs zwischen den Einlegern und der Württembergischen Sparkasse wird von der Centralleitung des Wohlthätigkeitsvereins dafür gesorgt, daß sowohl in Stuttgart und in jeder Oberamtsstadt, als auch in anderen vermöge ihrer Lage und Bedeutung hiezu geeigneten Orten des Landes zuverlässige und in geordneten Vermögensverhältnissen befindliche Personen als Agenten aufgestellt werden, um einerseits die Einlagen zu empfangen und an die Anstalt gelangen zu lassen, andererseits auf erhaltenen Auftrag derselben den Einlegern Zahlungen zu leisten.

Über die in Empfang genommenen Gelder und Einlagecheine haben die Agenten einstweilige Becheinigungen auszustellen, deren Gültigkeitsdauer gegenüber der Württembergischen Sparkasse auf dreißig Tage beschränkt wird.

Für ihre Bemühungen und als Erjaz etwaiger Auslagen für Schreibmaterialien erhalten die Agenten von der Anstalt eine verhältnismäßige Belohnung, wogegen ihnen ein Gebührenbezug irgend welcher Art von den Einlegern sowohl bei Einlagen, als bei Rückzahlungen nicht gestattet ist.

Stuttgart, den 19. Dezember 1899.

Pischel.

Versiegung des Ministeriums des Innern,  
betreffend die öffentliche Versteigerung von Grundstücken. Vom 20. Dezember 1899.

Auf Grund des §. 367 Ziff. 16 des Strafgesetzbuchs für das Deutsche Reich (Art. I des Reichsgesetzes vom 19. Juni 1893, betreffend Ergänzung der Bestimmungen über den Bucher, Reichs-Gesetzblatt S. 197) wird hiermit Nachstehendes verfügt:

## §. 1.

Bei öffentlichen Versteigerungen von Grundstücken dürfen geistige Getränke in dem für die Vornahme der Versteigerung bestimmten Raum und in den benachbarten Gelässen unmittelbar vor und während der Auffreihungsverhandlung nicht verabfolgt werden.

## §. 2.

Gegenwärtige Verfügung tritt mit dem 1. Januar 1900 in Kraft.

Stuttgart, den 20. Dezember 1899.

Pisjet.

**Berichtigung.**

In der Verfügung des Ministeriums des Innern vom 1. Dezember 1897, betreffend die Vollziehung des Gesetzes vom 16. Juni 1892 24. Mai 1897 über die Farrenhaltung (Reg. Blatt S. 241), ist in §. 19 Abs. 3 Zeile 1 statt „§. 22“ zu lesen: „§. 23“.



Gedruckt bei G. Hasselbrink (Chr. Scheufele).

## Nr. 54.

# N e g i e r u n g s b l a t t

für das

## Königreich Württemberg.

---

Ausgegeben Stuttgart, Samstag den 30. Dezember 1899.

---

### In h a l t:

Gesetz, betreffend die Fürsorge für nichtpensionsberechtigte Staatsbeamte im Falle der Dienstunfähigkeit. Vom 26. Dezember 1899. — Gesetz, betreffend weitere Änderungen des Gesetzes vom 24. März 1881 über die Erbschafts- und Schenkungssteuer. Vom 26. Dezember 1899. — Gesetz, betreffend die Besteuerung des Umsatzes von Grundstücken (Umsatzsteuer). Vom 28. Dezember 1899. — Gesetz, betreffend Änderungen des Allgemeinen Sportelgesetzes vom <sup>24. März 1881</sup>. Vom 28. Dezember 1899. — Gesetz, betreffend die Zwangserziehung Minderjähriger. Vom 29. Dezember 1899.

---

Gesetz,  
betreffend die Fürsorge für nichtpensionsberechtigte Staatsbeamte im Falle der Dienstunfähigkeit.  
Vom 26. Dezember 1899.

## Wilhelm II., von Gottes Gnaden König von Württemberg.

Nach Anhörung Unseres Staatsministeriums und unter Zustimmung Unserer getreuen Stände verordnen und verfügen Wir, wie folgt:

### Einziger Artikel.

Beamte im Sinne des Art. 1 des Beamten gesetzes vom 28. Juni 1876 (Reg. Blatt S. 211), welche nach §. 1 Ziff. 2 in Verbindung mit §. 5 Abs. 1 des Invalidenversicherungsgesetzes vom 13. Juli 1899 (Reichs-Gesetzblatt S. 463) der Versicherungspflicht

unterliegen würden, haben im Falle der Dienstunfähigkeit nach Vollendung von vier Dienstjahren gegen die Staatsklasse Anspruch auf eine lebenslängliche Unterstützung im Mindestbetrage der Invalidenrente nach den Sätzen der ersten Lohnklasse.

Der Anspruch ist ausgeschlossen, wenn der Beamte die Dienstunfähigkeit vorsätzlich herbeigeführt hat.

Das gegenwärtige Gesetz tritt mit dem 1. Januar 1900 in Kraft.

Unsere sämmtlichen Ministerien sind mit der Vollziehung dieses Gesetzes beauftragt.

Gegeben Stuttgart, den 26. Dezember 1899.

Wilhelm.

Mittnacht. Sarwey. Schott von Schottenstein. Pischel. Breitling. Beyer.

Gesetz,

betreffend weitere Änderungen des Gesetzes vom 24. März 1881 über die Erbschafts- und Schenkungssteuer. Vom 26. Dezember 1899.

## Wilhelm II., von Gottes Gnaden König von Württemberg.

Nach Anhörung Unseres Staatsministeriums und unter Zustimmung Unserer getrennen Stände verordnen und verfügen Wir, wie folgt:

### Art. I.

In dem die Erbschafts- und Schenkungssteuer betreffenden Gesetz vom 24. März 1881 (Reg. Blatt S. 113) wird der

Erste Abschnitt

Von der Erbschaftssteuer

in den nachstehend bezeichneten Artikeln abgeändert:

1. In Art. 1  
wird lit. a durch die Bestimmung ersetzt:

a. von Erbschaften, Vermächtnissen und Pflichttheilen, sowie von schenkweis

versprochenen Leistungen auf den Todesfall (§. 2301 Abs. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs).

Die Bestimmung unter lit. b wird aufgehoben.

In lit. c ist beizufügen:

auch im Falle Erwerbs ohne Todesfall.

Als Abs. 2 wird beigefügt:

Schenkungen unter Lebenden, deren Vollzug bis zum Ableben des Schenkens aufgehoben war, werden wie schenkweise versprochene Leistungen auf den Todesfall behandelt. Der Erwerb von Vermögenszuwendungen, welche in Folge des Todes einer Person gemäß einer mit einer Verfügung von Todeswegen oder mit einer Schenkung auf den Todesfall verbundenen Anlage (§. 1940 des Bürgerlichen Gesetzbuchs) oder Bedingung oder gemäß sonstiger Verfügungen des Erblassers an einen Dritten gelangen, wird dem Erwerb von Vermächtnissen mit der Maßgabe gleich geachtet, daß die Steuerpflicht durch das Verhältniß des Erwerbers zu dem Erblasser bestimmt wird.

## 2. Der Art. 2

wird durch folgende Bestimmungen ersetzt:

### Art. 2.

Erwerbungen von unbeweglichem Vermögen, welches sich innerhalb Württembergs befindet, unterliegen ohne Ausnahme der Besteuerung nach Maßgabe dieses Gesetzes.

Erwerbungen von unbeweglichem Vermögen, welches sich außerhalb Württembergs befindet, sind von der Erbschaftssteuer ausgenommen.

Zum unbeweglichen Vermögen im Sinne dieses Gesetzes gehören die Grundstücke nebst ihrem auf den Erwerber der Hauptfache übergehenden Zubehör, sowie die Rechte an Grundstücken mit Ausnahme der Hypotheken, Grundschulden und Rentenschulden.

### Art. 2 a.

Anderes als das in Art. 2 bezeichnete Vermögen (bewegliches Vermögen) ist der Erbschaftssteuer nach Maßgabe dieses Gesetzes in allen Fällen unterworfen, in welchen der Erblasser zur Zeit seines Ablebens, im Falle der Todeserklärung bei dem Beginne der Verschollenheit in Württemberg seinen Wohnsitz hatte. Bei beweglichem Vermögen,

unterliegen würden, haben im Falle der Dienstunfähigkeit nach Vollendung von vier Dienstjahren gegen die Staatskasse Anspruch auf eine lebenslängliche Unterstützung im Mindestbetrage der Invalidenrente nach den Sätzen der ersten Lohnklasse.

Der Anspruch ist ausgeschlossen, wenn der Beamte die Dienstunfähigkeit vorfällig herbeigeführt hat.

Das gegenwärtige Gesetz tritt mit dem 1. Januar 1900 in Kraft.

Unsere sämtlichen Ministerien sind mit der Vollziehung dieses Gesetzes beauftragt.

Gegeben Stuttgart, den 26. Dezember 1899.

Wilhelm.

Mittnacht. Sarwey. Schott von Schottenstein. Pischel. Breitling. Beyer.

Gesetz,

betreffend weitere Änderungen des Gesetzes vom 24. März 1881 über die Erbschafts- und Schenkungssteuer. Vom 26. Dezember 1899.

## Wilhelm II., von Gottes Gnaden König von Württemberg.

Nach Anhörung Unseres Staatsministeriums und unter Zustimmung Unserer getrennen Stände verordnen und versagen Wir, wie folgt:

### Art. I.

In dem die Erbschafts- und Schenkungssteuer betreffenden Gesetz vom 24. März 1881 (Reg.-Blatt S. 113) wird der

#### Erste Abschnitt

#### Von der Erbschaftssteuer

in den nachstehend bezeichneten Artikeln abgeändert:

##### 1. In Art. 1

wird lit. a durch die Bestimmung ersetzt:

a. von Erbschaften, Vermächtnissen und Pflichttheisen, sowie von Schenkweisen

versprochenen Leistungen auf den Todesfall (§. 2301 Abs. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs).

Die Bestimmung unter lit. b wird aufgehoben.

In lit. c ist beizufügen:

auch im Falle Erwerbs ohne Todesfall.

Als Abs. 2 wird beigefügt:

Schenkungen unter Lebenden, deren Vollzug bis zum Ableben des Schenkens aufgehoben war, werden wie schenkweise versprochene Leistungen auf den Todesfall behandelt. Der Erwerb von Vermögenszuwendungen, welche in Folge des Todes einer Person gemäß einer mit einer Verfügung von Todeswegen oder mit einer Schenkung auf den Todesfall verbundenen Auflage (§. 1940 des Bürgerlichen Gesetzbuchs) oder Bedingung oder gemäß sonstiger Verfügungen des Erblassers an einen Dritten gelangen, wird dem Erwerb von Vermächtnissen mit der Maßgabe gleich geachtet, daß die Steuerpflicht durch das Verhältniß des Erwerbers zu dem Erblasser bestimmt wird.

## 2. Der Art. 2

wird durch folgende Bestimmungen ersetzt:

### Art. 2.

Erwerbungen von unbeweglichem Vermögen, welches sich innerhalb Württembergs befindet, unterliegen ohne Ausnahme der Besteuerung nach Maßgabe dieses Gesetzes.

Erwerbungen von unbeweglichem Vermögen, welches sich außerhalb Württembergs befindet, sind von der Erbschaftssteuer ausgenommen.

Zum unbeweglichen Vermögen im Sinne dieses Gesetzes gehören die Grundstücke nebst ihrem auf den Erwerber der Hauptfache übergehenden Zubehör, sowie die Rechte an Grundstücken mit Ausnahme der Hypotheken, Grundschulden und Rentenschulden.

### Art. 2 a.

Anderes als das in Art. 2 bezeichnete Vermögen (bewegliches Vermögen) ist der Erbschaftssteuer nach Maßgabe dieses Gesetzes in allen Fällen unterworfen, in welchen der Erblasser zur Zeit seines Ablebens, im Falle der Todeserklärung bei dem Beginne der Verschollenheit in Württemberg seinen Wohnsitz hatte. Bei beweglichem Vermögen,

welches sich außerhalb Württembergs befindet, ist jedoch auf Antrag des Steuerpflichtigen eine ausländische, für denselben Erwerb von ihm entrichtete Erbschaftssteuer an der betreffenden württembergischen Steuer in Abzug zu bringen.

Das in Württemberg befindliche bewegliche Vermögen eines Erblässers, welcher zur Zeit seines Ablebens, im Falle der Todeserklärung bei dem Beginn der Verjährlichkeit in Württemberg einen Wohnsitz nicht hatte, unterliegt der Steuer:

- 1) wenn der Erblässer zur Zeit seines Ablebens oder des Beginns der Verjährlichkeit auch außerhalb Württembergs einen Wohnsitz nicht hatte;
- 2) wenn das Vermögen einem zur Zeit des Erbfalls in Württemberg wohnhaften Erwerber zufällt;
- 3) wenn der Erwerber zur Zeit des Erbfalls zwar in Württemberg einen Wohnsitz nicht hat, aber nicht dargethan ist, daß nach dem Gesetze des Staates, in welchem der Erblässer einen Wohnsitz hatte, ein in Württemberg wohnhafter Erwerber in dem gleichen Falle zur Entrichtung einer Steuer nicht verpflichtet wäre.

In dem Falle der Ziff. 2 und 3 des Abs. 2 hat der Steuerpflichtige das Recht des Abzugs einer für denselben Erwerb auswärts entrichteten Steuer.

Als in Württemberg befindlich gelten im Sinn dieses Gesetzes auch Forderungen eines Erblässers, der keinen Wohnsitz in Württemberg hatte, wosfern solche in Württemberg für ihn verwaltet werden. Inhaberpapiere, sowie Orderpapiere, welche mit Blanko-indossament versehen sind, werden den körperlichen Sachen gleich geachtet.

#### Art. 2 b.

Sollten in einem außerdeutschen Staate württembergische Staatsangehörige bei Vermögenserwerbungen auf den Todesfall gegenüber den Angehörigen des eigenen Staates abweichend behandelt, insbesondere mit höherer Steuer als diese belegt werden, so ist das Finanzministerium ermächtigt, gegenüber von Angehörigen jenes Staates behufs Ausübung eines Vergeltungsrechts von den Vorchriften dieses Gesetzes abweichende Bestimmungen zu treffen.

Das Finanzministerium ist weiterhin ermächtigt, die zur Vermeidung von Doppel-

besteuerung erforderlichen, von den Vorschriften dieses Gesetzes abweichenden Bestimmungen und Verfügungen zu treffen.

### 3. In Art. 3

treten folgende Änderungen ein:

Die Bestimmungen unter A Ziff. 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

- 1) an Abkömmlinge, sofern dieselben aus gültigen Ehen stammen oder nach §. 1699 des Bürgerlichen Gesetzbuchs als ehelich gelten,  
an legitimirte Kinder und deren Abkömmlinge (§§. 1719, 1722, 1736 und 1737 des Bürgerlichen Gesetzbuchs),  
an uneheliche Kinder aus dem Nachlaß der Mutter und der mütterlichen Voreltern,
- 2) an den Ehegatten.

Die Bestimmung unter A Ziff. 3 wird aufgehoben.

Bei lit. C ist nach den Worten: „des Deutschen Reiches“ anzufügen:

oder eines deutschen Schutzgebiets zur Verwendung gelangen, oder ihre Verwendung innerhalb des Deutschen Reichs oder eines deutschen Schutzgebiets in anderer Weise gesichert ist.

An die Stelle von lit. D treten folgende Bestimmungen:

D. Vermögenszuwendungen an Dienstboten oder andere Personen, welche dem Haushalt des Erblassers angehört und zu demselben in einem Dienstverhältniß gestanden oder welche ihn oder ein Familienglied verpflegt haben, bis zum Betrag von je 1000 Mark;

E. Anfälle, deren Gesamtwert für eine Person den Betrag von 120 Mark nicht übersteigt.

### 4. In Art. 4

werden die Bestimmungen unter B Ziff. 2 und 3 und D durch folgende erweitert:

- 2) an Kinder und deren Abkömmlinge, sofern das Verhältniß auf Annahme an Kindesstatt beruht,
- 3) an Schwiegerkinder, sowie an Stiefkinder und deren Abkömmlinge mit der

Maßgabe, daß vor der Ehe geborene, durch nachgefolgte Ehe nicht legitimirte uneheliche Kinder einer Frau zu den Stiefländern des Ehemannes derselben gerechnet werden, ferner an uneheliche Kinder aus dem Vermögen ihres natürlichen Vaters.

- D. das Dreifache des Salzes A, wenn der Anfall gelangt an Großeltern, Großtanten, sowie an Kinder von Eltern oder Tanten.

Zu dem letzten Absatz kommen die Worte: „und zwar auch dann . . . wenn der letztere mittels Versendungsrechts zu der Erbschaft berufen worden ist“ in Wegfall.

Angefügt wird folgender Absatz:

Wenn ein mehrfaches Verwandtschaftsverhältnis zu dem Erblasser besteht oder Verwandtschaft und Schwägerschaft zusammentreffen, so ist die Steuer nach dem für den Steuerpflichtigen günstigsten Verhältnis zu berechnen.

### 5. Der Art. 5

wird durch folgende Bestimmungen ersetzt:

#### Art. 5.

Die Steuerpflicht tritt ein:

- 1) bei Erbschaften, Vermächtnissen und Pflichttheilen, sowie bei Schenkungen im Sinne des Art. 1 Abs. 1 lit. a und des Abs. 2 mit dem Erbfall; sie tritt jedoch außer Wirkung bei Erbschaften und Vermächtnissen, wenn der Erbe oder Vermächtnisnehmer von dem Auschlagungsrecht Gebrauch macht, bei Pflichttheilen, wenn der Pflichttheilsanspruch wegfällt;
- 2) bei Zuwendungen, welche in Gemäßheit von Auflagen, Bedingungen oder ähnlichen Verfüungen des Erblassers erfolgen, mit dem Zeitpunkt, in welchem der Beschwerte dieselben erfüllt oder sich zu deren Erfüllung vertragsmäßig verpflichtet.

Zahlungsfällig wird die Steuer mit der Gründung des Steueranlasses an den Steuerpflichtigen. Bei höheren Beträgen ist die Zahlung der Steuer in angemessenen Zielen, nach Umständen gegen Sicherheitsleistung, zu gestatten.

Bei Erbschaften und Vermächtnissen hat die Steuerbehörde in der Regel zuzuwarten,

bis die Annahme erfolgt ist (Bürgerliches Gesetzbuch §§. 1943, 2180), bei Pflichttheisen, bis der Pflichttheilsberechtigte von seinem Anspruch Gebrauch macht.

Wenn jedoch nach den Umständen zu vermuten ist, daß die Entscheidung über die Annahme einer Erbschaft oder über die Geltendmachung eines Pflichttheilsanspruchs längere Zeit im Anstand bleiben werde, oder wenn der Steuererlangt aus besonderen Gründen als gefährdet erscheint, so kann die den Erben oder den Pflichttheilsberechtigten treffende Steuer gegenüber diesen oder etwaigen dritten Besitzern der Erbschaft alsbald angezeigt oder eingezogen, auch kann von diesen Personen Sicherheitsleistung für die Steuer verlangt werden.

Ebenso kann, wenn die Annahme eines Vermächtnisses von dem Vermächtnisnehmer oder die Erfüllung einer Auflage oder Bedingung oder sonstigen Zuwendung von dem beschworenen Erben, Vermächtnisnehmer oder Beschenkten verzögert wird, die den Bedachten treffende Steuer gegenüber dem Beschworenen angezeigt und von diesem unbeschadet seines Erbschaftsanspruchs gegen den Bedachten eingezogen werden. Wird späterhin festgestellt, daß der Gegenstand der zu vollziehenden Leistung dem Beschworenen verbleibt, so ist diesem, falls ihn selbst keine oder eine geringere Steuerpflicht trifft, die zuviel erhobene Steuer zurückzuzahlen, ebenso wenn nach erfolgter Bezahlung der Steuer durch den Beschworenen dargethan wird, daß der Bedachte keine oder eine niedrigere Steuer zu bezahlen hat.

#### Art. 5 a.

Zur Entrichtung der Steuer ist derjenige verpflichtet, welcher den steuerbaren Vermögensanfall erwirkt.

Soll nach den Bestimmungen des Erblassers oder Schenkens die einer dritten Person zu machende Zuwendung steuerfrei erfolgen, so liegt dem Beschworenen in erster Linie die Bezahlung der Steuer ob, ohne daß der Betrag dieser Steuer dem Werth der Zuwendung hinzuzurechnen ist; der Erwerber der Zuwendung haftet wie ein Bürger. Hat der Beschworene für einen eigenen Erwerb eine Steuer zu entrichten, so kann er die zufolge vorstehender Bestimmung von ihm bezahlte Steuer an dem Werth seines steuerbaren Anfalls in Abzug bringen.

Ist ein Erbe oder Vermächtnisnehmer vor dem Wegfall des Ausschlagungsrechts gestorben, so trifft die Steuerpflicht den Erben desselben nach Verhältniß seines Erbanteils. Für die Berechnung der Steuer ist das Verhältniß des letzten Erwerbers zu dem ursprünglichen Erblasser maßgebend.

#### 6. In Art. 6

wird in Abs. 2 das Wort „Nutznießer“ ersetzt durch das Wort:

„Nutzungsberechtigter“.

Der Abs. 3 erhält folgenden Zusatz am Schluß:

„sofern nicht nachgewiesen wird, daß sie bei der Ausfolge ein Verschulden nicht trifft.“

Auf Steuernachforderungen bezieht sich diese Haftung nicht.

#### 7. Der Art. 7

erhält folgende Fassung:

Die Erbschaftsteuer ist von dem gemeinen Werthe des angefallenen Vermögens und, sofern nach den Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuchs der Auseinandersetzung unter den Erben der Ertragswerth zu Grunde zu legen ist (Bürgerliches Gesetzbuch §§. 2049, 2312), nach diesem zu berechnen und anzusetzen nach Abzug der persönlichen, dem Erben zur Last fallenden Schulden des Erblassers, sowie des Werthes der auf dem Vermögen allein oder verhältnismäßig haftenden Lasten und Verbindlichkeiten.

Ist eine Zuwendung mit der Anlage oder Bedingung von Leistungen verbunden, welche in Geld schätzbar sind, so wird bei der Berechnung der Steuer der Werth dieser Leistungen in Abzug gebracht.

Für den Werthsanschlag des steuerbaren Vermögensanfalles und der zu machenden Abzüge ist der Zeitpunkt des Todes des Erblassers, in den Fällen des Art. 1 lit. c und d der Zeitpunkt der Gründung der Nachfolge maßgebend.

Wenn und soweit ein Steuerpflichtiger beim Eintritt der Steuerpflicht in den Genuß eines steuerpflichtigen Erwerbs wegen der einer anderen Person zustehenden Nutzungsberechtigung oder aus anderem Rechtsgrund ganz oder theilweise beschränkt war und wenn deshalb der Eingang der Steuer bis zum Wegfall der Beschränkung ausgefeiert wurde, so ist beim Wegfall der Beschränkung die Steuer nach den zu diesem Zeitpunkt obwaltenden Verhältnissen zu berechnen.

## 8. Der Art. 8

wird durch folgende Bestimmungen ersetzt:

## Art. 8.

Ist die Erbschaftssteuer aus Forderungen oder Nutzungen anzusehen, so sind die nachfolgenden Grundsätze maßgebend:

- 1) Besteht der Anfall in Geld oder sind Schulden abzuziehen, so wird deren Betrag als Werth angenommen.

Die Umrechnung der in anderer als Reichswährung angegebenen Summen erfolgt nach dem laufenden Kurse.

- 2) Besteht der Anfall in Geldforderungen oder in Wertpapieren, so gilt als Werth, wosfern nicht ein Anderes nachgewiesen wird, bei Forderungen der Nennwerth, bei Wertpapieren der laufende Kurs.
- 3) Die jährliche Nutzung eines Geldkapitals ist im Zweifel zu 4 vom Hundert, die Nutzung eines Grundstücks im Zweifel auf 3 vom Hundert des Kapitalwerths anzunehmen. Naturalleistungen sind nach örtlichen Preisen in Rechnung zu nehmen.
- 4) Bei immerwährenden Nutzungen und Leistungen ist das 25fache ihres einjährigen Reinertrags, bei Nutzungen oder Leistungen von unbestimmter Dauer das 12½fache des einjährigen Reinertrags als Kapitalwerth anzunehmen. Jedoch ist der Kapitalwerth von Leibrenten und anderen auf die Lebenszeit von Personen beschränkten Nutzungen oder Leistungen nach dem zur Zeit ihres Beginns erreichten Lebensalter der Personen, mit deren Tod die Nutzung oder Leistung erlischt, und zwar bei einem Lebensalter derselben

von 15 Jahren oder weniger auf das 18fache,

über 15 Jahre bis zu 25 Jahren auf das 17fache,

|   |    |   |   |   |    |   |   |   |    |   |
|---|----|---|---|---|----|---|---|---|----|---|
| " | 25 | " | " | " | 35 | " | " | " | 16 | " |
| " | 35 | " | " | " | 45 | " | " | " | 14 | " |
| " | 45 | " | " | " | 55 | " | " | " | 12 | " |
| " | 55 | " | " | " | 65 | " | " | " | 8½ | " |
| " | 65 | " | " | " | 75 | " | " | " | 5  | " |

über 75 Jahre bis zu 80 Jahren auf das 3 fache,  
 " 80 " auf das 2 fache  
 des Werths der einjährigen Nutzung oder Leistung zu bestimmen.

Fällt die Nutzung oder Leistung schon innerhalb des ersten Jahres nach ihrem Beginn in Folge Ablebens der Person, mit deren Tod die Nutzung oder Leistung erlöschen soll, wieder weg, so wird ihr Werth nach ihrer wirklichen Dauer berechnet und das Zuvielgezahlte zurückgestattet.

Ist die Dauer der nutzungen oder Leistungen von der Lebenszeit mehrerer Personen abhängig, so ist, wenn dieselben beim Tode der zuerst versterbenden Person erlöschen, das Lebensalter der ältesten Person, wenn aber die nutzungen oder Leistungen bis zum Tode der zuletzt versterbenden Person fortzuden, das Lebensalter der jüngsten Person für die Werthsberechnung maßgebend.

5) Bei nutzungen und Leistungen auf bestimmte Zeit und bei unverzinslichen Zielerfordernissen wird der Kapitalwerth im Zweifel unter Zugrundlegung eines vierprozentigen Zinsfußes berechnet. Ist die Dauer der Nutzung oder Leistung noch außerdem durch die Lebenszeit einer oder mehrerer Personen begrenzt, so darf der nach Ziff. 4 sich berechnende Werth nicht überschritten werden.

In gleicher Weise ist bei Familienfideikommissen und Stammgütern sowie bei Bezeugen aus Familienstiftungen der Werth der Nutzung oder der Bezüge zu berechnen.

Die Bestimmung von Vermögen zum Zwecke einer Stiftung, welche erst durch die Zuwendung errichtet werden soll, ist wie der Vermögensanfall an eine bereits bestehende Stiftung zu behandeln.

#### 9. Der Art. 10

erhält folgende Fassung:

Ist eine Erbschaft auf den Tod des Erwerbers einem Dritten herauszugeben, so wird der Vorerbe als Nutzungsberechtigter, der Nacherbe als Erwerber der Substanz behandelt. Ist nur dasjenige, was übrig gelassen wird, herauszugeben, so ist für den Vorerben der Betrag des Anfalls, für den Nacherben dasjenige, was an ihm gelangt

zu Grunde zu legen; der Vorerbe kann die bezahlte Steuer nicht zurückfordern. Diese Vorschriften finden auf Nachvermächtnisse entsprechende Anwendung.

Erwirkt ein Erbschaftssteuerpflichtiger Vermögen, dessen Nutzung ein Dritter hat oder erwirkt, so kann er alsbald bei dem Vermögenserwerb die ihn treffende Steuer entrichten, bei deren Berechnung in diesem Falle von dem Werthe des Vermögens der Werth der Nutzungsberechtigung in Abzug zu bringen ist; er kann aber auch die Steuer erst nach Beendigung der Nutzungsberechtigung und zwar alsdann aus dem vollen Vermögenswerthe bezahlen. In diesem Falle kann für die Steuer Sicherheit verlangt werden.

Der Erwerber der lebenslänglichen oder zeitlichen Nutzungsberechtigung ist für die ihn selbst treffende Steuer sofort mit dem Zeitpunkte des Erwerbes steuerpflichtig.

Wenn — abgesehen von den Fällen der fortgesetzten Gütergemeinschaft des Bürgerlichen Gesetzbuchs §. 1483 — ein überlebender Ehegatte mit mehreren Kindern die eheliche Gütergemeinschaft fortsetzt, so wird, sofern nicht von dem Steuerpflichtigen alsbald nach dem Vermögensanfall ein anderer Antrag gestellt wird, die Versteuerung des beim Tode eines Kindes an den überlebenden Ehegatten, seine Geschwister oder deren Abkömmlinge gelangenden Anfälles bis zu Auflösung der Gütergemeinschaft ausgeübt und erfolgt nach Maßgabe des alsdann vorhandenen Vermögens.

#### 10. An die Stelle der

#### Art. 11 bis 13

treten folgende Bestimmungen:

#### Art. 11.

Die Ermittlung und Feststellung der steuerbaren Anfälle, sowie der Aufzäh und der Einzug der Erbschaftssteuer erfolgt durch die Bezirkssteuerämter unter der Leitung des Steuerkollegiums und der Oberaufsicht des Finanzministeriums.

Zuständig ist das Bezirkssteueramt, in dessen Bezirk der Erblässer zur Zeit seines Todes seinen Wohnsitz oder in Ermangelung eines württembergischen Wohnsitzes seinen Aufenthalt hatte. Ist ein steuerbarer Erwerb aus dem Nachlaß eines Erblässers, der in Württemberg weder Wohnsitz noch Aufenthalt hatte, angefallen, so ist bei unbeweglichem Vermögen das Bezirkssteueramt zuständig, in dessen Bezirk dasselbe gelegen ist, bei beweglichem Vermögen, wenn dasselbe einer in Württemberg wohhaftem oder sich

aufhalteenden Person angefallen ist, das Bezirkssteueramt des Wohnsitzes oder Aufenthaltsorts des Erwerbers, im Uebrigen dasjenige Bezirkssteueramt, in dessen Bezirk sich das steuerbare Vermögen oder ein größerer Theil desselben befindet.

Bei der Nachfolge in Familienfideikommiß und Stammgüter ist das Bezirkssteueramt, in dessen Bezirk das Familienfideikommiß- oder Stammgut gelegen ist oder bei anderem als unbeweglichem Vermögen die Vermögensverwaltung geführt wird, bei der Nachfolge in den Genüg von Familienstiftungen das Bezirkssteueramt, in dessen Bezirk die Verwaltung der Familienstiftung stattfindet, zuständig.

Ist ein zuständiges Bezirkssteueramt nicht zu ermitteln, oder ergibt sich nach den Vorschriften in Abs. 2 und 3 die Zuständigkeit verschiedener Bezirkssteuerämter für die aus einem und demselben Nachlaß herrührenden Vermögensanfälle, oder erscheint aus Zweckmäßigkeitssrücksichten eine Abweichung von den bezeichneten Vorschriften geboten, so hat das Steuerkollegium das mit der Behandlung der Sache zu befaßende Bezirkssteueramt zu bestimmen.

#### Art. 12.

Die Steuerpflichtigen, denen ein nach den Bestimmungen dieses Gesetzes steuerbarer Erwerb anfällt, sowie die zu dessen Erhebung für einen außerhalb des Deutschen Reiches wohnhaften Steuerpflichtigen bevollmächtigten Personen haben dies dem zuständigen Bezirkssteueramt schriftlich oder zu Protokoll anzumelden und zwar in den Fällen des Art. 9 Abs. 1 und 2 auch dann, wenn die Bedingung des Erwerbs noch nicht eingetreten oder der Zeitpunkt der Erwerbung noch nicht herbeigekommen ist.

Die Anmeldungsfrist beträgt sechs Wochen und beginnt mit erlangter Kenntniß von den Thatsachen, welche den Eintritt der Steuerpflicht begründen (Art. 5 Abs. 1).

Dieselbe Anmeldungsverpflichtung haben Testamentsvollstrecker, Nachlaßverwalter und Nachlaßpfleger, sowie Verwalter von Familienstiftungen, welchen die Ausfolgung steuerbarer Vermögenstheile obliegt, bezüglich dieser Vermögenstheile.

Der Anmeldungsverpflichtung wird auch durch Anmeldung bei einem unzuständigen Bezirkssteueramt oder bei einem ordentlichen Nachlaßgericht des Landes genügt.

Für einen Anmeldungsverpflichtigen, der sich außerhalb des Deutschen Reiches aufhält, beziehungsweise für dessen Bevollmächtigten, beträgt die Anmeldungsfrist drei

Monate, für einen anßerhalb Europas sich aufhaltenden, beziehungsweise für dessen Bevollmächtigten, sechs Monate.

Für Personen, welche unter elterlicher Gewalt oder unter Vormundschaft oder Pflegeschaft stehen, sowie für juristische Personen hat die Anmeldung durch deren Vertreter zu erfolgen. Die Vertreter und Bevollmächtigten sind für die Rechtzeitigkeit und Richtigkeit der Anmeldung verantwortlich.

Der Empfang der Anmeldung ist auf Verlangen unter einer vorzulegenden Doppelschrift der Anmeldung zu bescheinigen.

#### Art. 12 a.

- Die Verpflichtung zur Anmeldung fällt weg, wenn vor Ablauf der Anmeldefrist die Steuerpflicht nachträglich außer Wirkung getreten ist (Art. 5 Abs. 1 Ziff. 1) oder einem Anmeldepflichtigen von einem Bezirkssteueramt die Aufforderung zur Auskunftserteilung über die steuerbaren Anfälle zugeht oder das Bezirkssteueramt von dem Anfall amtliche Kenntniß erhält.

Wird auf Antrag eine amtliche Inventarisation des Nachlasses oder eine Auseinanderziehung derselben durch das Nachlassgericht vorgenommen, so ist mit dem rechtzeitig (Art. 12 Abs. 2 und 5) hierauf gestellten Antrag die Anmeldefrist gleichfalls als gewahrt anzusehen.

#### Art. 13.

Erben, Testamentsvollstrecker, Nachlaßverwalter und Nachlaßpfleger, sowie Verwalter von Familienstiftungen sind verpflichtet, dem zuständigen Bezirkssteueramt nach Maßgabe der hierüber im Verwaltungswege ergehenden Anweisungen die für die Ermittlung der sämtlichen steuerbaren Anfälle und die Festsetzung der Steuer weiter erforderliche Auskunft rechtzeitig zu ertheilen. Hierzu sind auch diejenigen Erben verbunden, welche für ihre Person keiner Steuerpflicht unterliegen. Die gleiche Pflicht trifft Vermächtnisnehmer und die sonstigen Erwerber steuerbarer Anfälle hinsichtlich des an sie gelangenden Anfalle. Die Auskunfts pflicht erstreckt sich auch auf die gesetzlichen Vertreter und auf die Bevollmächtigten der Erben, Vermächtnisnehmer und sonstiger Erwerber steuerbarer Anfälle.

Auf Verlangen müssen dem Bezirkssteueramt alle den Anfall betreffenden Urkunden, insbesondere lehrländige Verfügungen, Erwerbsnachweise und die Beweismittel für die von der Masse abzuziehenden Schulden und über sonstige die Masse verringende Ansprüche in der Urkchrift oder in beglaubigter Abschrift mitgetheilt werden.

Art. 13 a.

Findet eine amtliche Inventarisierung des Nachlasses oder eine Auseinandersetzung desselben durch das ordentliche Nachlassgericht statt, so steht den in Art. 13 genannten Personen frei, die erforderliche Auskunft in Betreff der steuerbaren Anfälle auch bei dem ordentlichen Nachlassgericht abzugeben und sich dabei insbesondere auf die bei diesem erwachsenen Urkunden zu berufen. Doch kann das Bezirkssteueramt jederzeit die Sache an sich ziehen.

Art. 13 b.

Auch wenn eine amtliche Inventarisierung oder Auseinandersetzung des Nachlasses nicht stattfindet, sind die zuständigen Bezirksnotare verpflichtet, hinsichtlich der Erfüllung der Auskunftsplätsch (Art. 13) den Betheiligten auf Ansuchen nach Maßgabe der hierüber ergehenden Verwaltungsvorschriften beizustehen.

Art. 13 c.

Die Gerichte und Nachlassbehörden haben die bei ihnen eröffneten oder nach der Gründung zu ihren Akten gegebenen Testamente, Erbverträge und andere in Absicht auf steuerpflichtige Rechtsvorgänge errichtete Urkunden den Bezirkssteuerämtern auf Verlangen in Urkchrift oder beglaubigter Abschrift zur Einsichtnahme mitzutheilen. In gleicher Weise sind sämtliche Staats- und Gemeindebehörden verpflichtet, die Akten und Urkunden, die sich auf Erbschaften, Fideikomisse und Stammgüter, Stiftungen, Schenkungen und dergl. beziehen, den Bezirkssteuerämtern auf Verlangen zur Einsichtnahme zu überlassen.

Art. 13 d.

Sind die vorliegenden Angaben und Beweismittel zur Beseitigung aller Zweifel und Anstände nicht hinreichend, bestehen insbesondere Bedenken gegen die mitgetheilten Werthsansätze, so ist das Bezirkssteueramt befugt, weitere Erhebungen anzustellen, insbesondere die Vorweisung der steuerbaren Gegenstände zu verlangen, deren Werth selbstständig zu ermitteln und festzustellen, auch Zeugen und Sachverständige nichteidlich zu

vernehmen. Hierbei kommen die Bestimmungen der Civilprozeßordnung über das Recht zur Verweigerung des Zeugnisses oder eines Gutachtens entsprechend zur Anwendung. Das Gleiche gilt, wenn in Beziehung auf die Richtigkeit und Vollständigkeit der von dem Nachlaßgericht übergebenen Inventare, Auseinandersetzungsurkunden und Erklärungen der Beteiligten (Art. 13 a und 13 b) erhebliche Zweifel bestehen sollten.

Zeugen und Sachverständige, welche unentschuldigt ausbleiben oder ohne gesetzlichen Grund die Ablegung des Zeugnisses oder Gutachtens verweigern, werden auf Antrag des Bezirkssteueramts durch den Amtsrichter vernommen. Erscheint die Beridigung eines Zeugen erforderlich, so ist diese von dem Bezirkssteueramt bei dem Amtsrichter zu beantragen. Die Gebühren für Zeugen und Sachverständige werden nach den im Civilprozeß zur Anwendung kommenden Vorschriften berechnet.

Die durch die Ermittlungen und Feststellungen zum Zweck des Steueranlasses entstehenden Kosten sind von dem Bezirkssteueramt dem Steuerpflichtigen insoweit zuzuscheiden, als sie von diesem oder seinem verantwortlichen Vertreter oder Bevollmächtigten durch unterlassene, unrichtige oder unvollständige thatsfächliche Angaben oder Werthshätzungen oder durch Versäumnisse verursacht sind. Soweit dies nicht zutrifft, fallen die Kosten der Staatskasse zur Last. Bei Werthshätzungen ist eine Zuscheidung der Kosten ausgeschlossen, wenn der amtlich ermittelte Werth den von dem Steuerpflichtigen angegebenen nicht um mehr als 10 % übersteigt.

#### Art. 13 c.

Mit Genehmigung des Finanzministeriums kann ein Steuerpflichtiger auf seinen Antrag gegen Bezahlung einer Abfindungssumme für die ihn treffende Steuer ausnahmsweise von weiterer Darlegung über den steuerbaren Aufall entbunden werden. Dies ist auch bei solchen Auffällen zulässig, deren Besteuerung nach den bestehenden Vorschriften noch ausgesetzt bleiben müßte.

#### 11. Zu Art. 14

ist in Abs. 1 statt: „diese Behörde (Art. 13)“ zu setzen:  
das Bezirkssteueramt.

An die Stelle der Abs. 4 bis 7 treten folgende Absätze:

Findet eine öffentliche Auseinandersetzung des Nachlasses statt, so ist von dem ordentlichen Nachfolgericht auf die Bereitstellung der Mittel zur Bezahlung oder Sicherstellung der Steuer nach Thunlichkeit hinzuwirken, auch von einer etwaigen Gefahr der Bereitstellung der Zwangsvollstreckung dem Bezirkssteueramt unverweilt Kenntniß zu geben.

Wird für eine Steuer Sicherheit mittels Hinterlegung geleistet, so sind die Urkunden und Werthe dem Bezirkssteueramte unmittelbar zu übergeben. Auf die Hinterlegung finden die Bestimmungen in Art. 144, 151, 152, 159 bis 168 des Ausführungsgegesches zum Bürgerlichen Gesetzbuch mit der Maßgabe entsprechende Anwendung, daß dem Ministerium der Finanzen die nähere Bestimmungen über Verzinsung der hinterlegten Gelder vorbehalten sind.

## 12. An die Stelle des

### Art. 15

treten folgende Bestimmungen:

### Art. 15.

Gegen den Steueransatz des Bezirkssteueramts steht dem Besteuereten das Recht der Beschwerde bei dem Steuerkollegium und gegen dessen Entscheidung die weitere Beschwerde an das Finanzministerium zn.

Die Beschwerde ist binnen der Nothfrist von einem Monat nach erfolgter Gröfzung des Bescheids bei der Behörde, welche den Bescheid erlassen hat, oder bei der angerufenen höheren Behörde schriftlich einzulegen; bei dem Bezirkssteueramt kann dieselbe auch durch Erklärung zu Protokoll erhoben werden.

Die Behörde, deren Verfügung angefochten wird, kann der Beschwerde, wenn sie dieselbe für begründet erachtet, mittels anderweitiger Festlegung der Steuer Folge geben, gegen welche dem Steuerpflichtigen ein neues Beschwerderecht zusteht.

Auf das Verfahren bei dem Steuerkollegium und dem Finanzministerium finden die Bestimmungen der Art. 13, 13c und 13d entsprechende Anwendung.

Durch Einlegung der Beschwerde wird der Einzug der Steuer nicht aufgehoben; derselbe kann jedoch nach Umständen gegen Sicherheitsleistung einstweilen ausgesetzt werden.

Gegen die Entscheidung des Finanzministeriums ist die Rechtsbeschwerde an den Verwaltungsgerichtshof nach Maßgabe des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege vom 16. Dezember 1876 (Reg. Blatt S. 485) zulässig.

### 13. Zu Art. 16

werden die Absätze 2 und 3 durch folgende Vorschriften ersetzt:

Die Verjährung der Nachforderung zurückgebliebener Steuer läuft vom Schluß des Kalenderjahrs an, in welchem die Steuerpflicht entstanden ist; sie wird unterbrochen durch urkundliche Anforderung zur Zahlung von Seiten der Steuerverwaltung, bezüglich der hinterzogenen Steuer außerdem durch Untersuchungshandlungen, welche in dem Strafverfahren wegen Steuergefährdung gegen den Steuerpflichtigen gerichtet werden.

Die Verjährung gestundeter oder unter ausschließender Bedingung geschuldeter Steuernforderungen beginnt mit dem Ablauf desjenigen Kalenderjahrs, in welchem die Bezahlung der Steuer verlangt werden konnte, die Verjährung sicherstellter Steuernforderungen nicht vor dem Ablauf desjenigen Kalenderjahrs, in welchem die Sicherheit erloschen ist. In Abs. 4 kommt das Citat: „(Art. 8 Abs. 3, Art. 9 Abs. 2)“ in Wegfall.

### Art. II.

In dem

Zweiten Abschnitt

Von der Schenkungssteuer

treten folgende Änderungen ein:

#### 1. Der Art. 17

wird durch folgende Bestimmungen ersetzt:

##### Art. 17.

Die Schenkungssteuer wird erhoben von den — nicht gemäß Art. 1 Abs. 1 lit. a und Abs. 2 unter die Erbschaftssteuer fallenden — Schenkungen

a) an unbeweglichem Vermögen (vergl. Art. 2 Abs. 3), das sich innerhalb Württembergs befindet,

b) an beweglichem Vermögen, wenn der Beschenkte in Württemberg einen Wohnsitz hat.

Eine auswärts auferlegte Steuer ist an der württembergischen in Abzug zu bringen.

Art. 2 b findet auch bei der Schenkungssteuer Anwendung.

Der Besteuerung unterliegen auch die mit der Auflage oder Bedingung von Leistungen belasteten Schenkungen. Sind die betreffenden Leistungen in Geld schätzbar, so kommt ihr Werth von dem zu besteuern den Werth der Schenkung in Abzug. Die Empfänger solcher Leistungen sind ihrerseits der Besteuerung nach Maßgabe dieses Gesetzes zu unterwerfen, wenn ihre Empfänge sich als Schenkung von Seiten des ursprünglichen Schenkens darstellen.

2. 31 Art. 18

ist in A' 1 statt: „Descendeuten“ zu setzen:

### Aufkommenslinie:

ferner erhält die Bestimmung B 1 folgende Fassung:

- 1) an Dienstboten oder andere Personen, welche dem Haushalt des Schenkers angehören oder angehört haben und zu demselben in einem Dienstverhältnis stehen oder gestanden haben, oder welche den Schenker oder ein Familienmitglied desselben verpfleget haben.

bis zum Betrag von je . . . . . 1 000 M.  
weiter wird unter B als neue Ziff. 1 a eingefügt:

1 a) an Bedürftige zum Zweck ihres Lebensunterhalts oder ihrer Ausbildung; sodann wird in B 3 nach den Worten: "außerhalb des Deutschen Reichs" angefügt:

oder eines deutschen Schutzbereichs zur Verwendung gelangen, oder ihre Verwendung innerhalb des Deutschen Reichs oder eines deutschen Schutzbereichs in anderer Weise gesichert ist. Endlich wird am Schlus<sup>s</sup> von Art. 18 neu hinzugefügt:

C. Scheukungen, deren Wert 500 M., bei unbeweglichem Vermögen 120 M. nicht übersteigt.

### 3. Die Art. 20 bis 23

werden durch folgende Bestimmungen ersehzt:

Art. 20.

Zur Entrichtung der Steuer ist der Beschenkte verpflichtet. Wird die Steuer vom dem Schenker übernommen oder die Entrichtung der Steuer für eine an einen Dritten

zu vollziehende Zuwendung dem Beschenkten auferlegt, so findet Art. 5 a Abs. 2 entsprechende Anwendung.

Die Steuerpflicht tritt mit dem Vollzug der Schenkung ein, bei Schenkungsversprechen im Sinn des §. 518 Abs. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs jedoch bereits mit der gerichtlichen oder notariellen Beurkundung des Versprechens. Schenkungen an unbeweglichem Vermögen gelten als vollzogen, wenn die Beteiligten an die Einigung über den Eintritt der Rechtsänderung gebunden sind.

Die entrichtete Steuer ist zurückzuerstatten, wenn und soweit das empfängene Geschenk wegen einer die Nichtigkeit oder Unfechtbarkeit der Schenkung begründenden That-sache oder wegen eines von dem Schenker geltend gemachten Rücksordnungsrechts (§. 528 des Bürgerlichen Gesetzbuchs) hat herausgegeben werden müssen, ferner wenn die Herausgabe nach Maßgabe des §. 528 Abs. 1 Satz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs abgewendet worden ist, oder wenn der Schenker die Erfüllung des schenkweisen ertheilten Versprechens gemäß §. 519 des Bürgerlichen Gesetzbuchs verweigert hat.

#### Art. 21.

Der Beschenkte hat die steuerbare Schenkung binnen sechs Wochen von dem Eintritt der Steuerpflicht (Art. 20 Abs. 2) schriftlich oder zu Protokoll anzumelden und dabei den Gegenstand der Schenkung wahrheitsgetreu zu bezeichnen.

Die Anmeldung ist an das Bezirkssteueramt des Bezirks zu richten, in dem der Beschenkte seinen Wohnsitz hat, bei Schenkungen an unbeweglichem Vermögen kann sie auch an das Bezirkssteueramt des Bezirks erfolgen, in welchem das Grundstück gelegen ist. Die Anmeldung kann auch an ein anderes Bezirkssteueramt, sowie an das Ortssteueramt am Wohnsitz des Beschenkten gerichtet werden.

Für Personen, welche unter elterlicher Gewalt oder unter Vormundschaft oder Pflegshaft stehen, sowie für juristische Personen hat die Anmeldung durch deren Vertreter, für Personen, welche einen bevollmächtigten Vermögensverwalter aufgestellt haben, auch durch diesen zu erfolgen. Die Vertreter und Bevollmächtigten sind für die Rechtzeitigkeit und Nichtigkeit der Anmeldung verantwortlich.

Ist der Vollzug einer steuerbaren Schenkung vor einer württembergischen Behörde

oder einem württembergischen Notar erfolgt, oder ist das Versprechen einer steuerbaren Schenkung zu behördlicher oder notarieller Beurkundung in Württemberg gelangt, so hat die Behörde oder der Notar dem zuständigen Bezirkssteueramt von der Schenkung Mittheilung zu machen.

Die Verpflichtung zur Anmeldung fällt weg in den Fällen des Abs. 4, sowie wenn das Bezirkssteueramt vor dem Ablauf der Anmeldungsfrist von der Schenkung amtliche Kenntniß erhält.

#### Art. 22.

Der Ansatz der Steuer liegt dem Bezirkssteueramt des Bezirks ob, in dem der Beschenkte seinen Wohnsitz hat, bei Schenkungen von unbeweglichem Vermögen demjenigen, in dessen Bezirk das Grundstück gelegen ist.

#### Art. 23.

Hinsichtlich der Berechnung, des Ansatzes und Einzugs, der Fälligkeit und Vollstreckbarkeit der Steuer, sowie hinsichtlich der Wechselfreiehebung und Verjährnung kommen bei der Schenkungssteuer die für die Erbschaftssteuer geltenden Grundsätze zu entsprechender Anwendung.

### Art. III.

An die Stelle des Dritten Abschnitts (Art. 24 bis 28) treten folgende Bestimmungen:

#### Dritter Abschnitt.

#### Strafbestimmungen.

##### Art. 24.

Wer es unternimmt, die Erbschaftssteuer oder die Schenkungssteuer zu hinterziehen, wird wegen Steuergefährdung mit einer Geldstrafe bestraft, welche den vierfachen Betrag der gefährdeten Abgabe, mindestens aber 3 M. beträgt.

Wenn Gefährdung der Steuer festgestellt wird, aber der Betrag derselben nicht ermittelt werden kann, so tritt Geldstrafe von 1 M. bis zu 5000 M. ein.

## Art. 25.

Der Steuergefährdung macht sich insbesondere schuldig:

- 1) wer die ihm obliegende rechtzeitige Anmeldung eines steuerpflichtigen Auffalls (Art. 12 und 21) wissentlich unterläßt;
- 2) wer als Steuerpflichtiger oder Vertreter oder Bevollmächtigter desselben (Art. 12 Abs. 2 und 5, Art. 13 und 21) in dem auf Feststellung von steuerbarem Vermögen gerichteten Verfahren (Art. 12 a, 13 und 13 a) oder in dem Beschwerdeverfahren (Art. 15 Abs. 4) einen steuerbaren Erwerb, welchen er nach den Vorschriften dieses Gesetzes anzugeben verpflichtet ist, wissentlich verschweigt oder in Betreff desselben unrichtige oder unvollständige thatfächliche Angaben macht, welche geeignet sind, zu einer Verkürzung der Steuer zu führen;
- 3) wer zur Begründung eines Anspruchs auf Ermäßigung oder Rückzahlung der Erbschafts- oder Schenkungssteuer wissentlich unrichtige oder unvollständige thatfächliche Angaben macht und dadurch die ganze oder theilweise Aufhebung der Steuer zu Unrecht erlangt.

Die Steuergefährdung ist vollendet:

- im Fall der Ziff. 1 mit dem Ablauf der Anmeldungsfrist,
- im Fall der Ziff. 2 mit dem Zeitpunkt, an welchem die unrichtige oder unvollständige Angabe der Steuerbehörde gegenüber abgegeben oder bei dieser eingekommen ist, beziehungsweise, wenn die Abgabe einer Erklärung überhaupt unterblieben ist, mit dem Zeitpunkt, an welchem spätestens eine solche hätte abgegeben werden sollen,
- im Fall der Ziff. 3 mit der Größenöffnung der die Ermäßigung oder die Aufhebung der Steuer feststellenden Entscheidung.

In anderen in Ziff. 1 bis 3 nicht genannten Fällen ist die Steuergefährdung mit der Größenöffnung des eine zu niedrige Steuer enthaltenden Steueransatzes oder, falls ein Steueransatz nicht erfolgt, mit Ablauf von sechs Monaten nach Eintritt der Steuerpflicht vollendet.

Hinsichtlich der Theilnahme an der strafbaren Handlung und der Begünstigung

kommen die Bestimmungen des Strafgesetzbuchs mit der Maßgabe zur Anwendung, daß die Beihilfe und die Begünstigung auch dann strafbar sind, wenn auf Seiten des Thäters nur eine Übertretung vorliegt. Für die von einem Bevollmächtigten verwirkte Geldstrafe haftet der Auftraggeber, sofern nicht nachgewiesen wird, daß ihn ein Ver-  
schulden nicht trifft.

#### Art. 26.

Sind die in Art. 25 bezeichneten Handlungen und Unterlassungen zwar wissentlich, aber nicht in der Absicht der Steuergefährdung erfolgt, so tritt anstatt der dort bestimmten Strafe eine Geldstrafe von 1 M. bis 300 M. ein.

Läßt sich beim Vorliegen der Thatumstände einer Steuergefährdung im Sinne des Art. 25 ein wissenschaftliches Handeln oder Unterlassen nicht nachweisen, wird jedoch festgestellt, daß die Steuergefährdung bei Anwendung der pflichtmäßigen Aufmerksamkeit und Sorgfalt hätte vermieden werden können, so tritt die in Abs. 1 angedrohte Strafe ein.

#### Art. 27.

Die in den Fällen der Art. 24 Abs. 1, 25 und 26 hinterzogene Steuer ist unabhängig von der Strafe nachzuzahlen.

#### Art. 27a.

Die Verfehlung (Art. 24 bis 26) ist straffrei zu lassen, wenn von dem Steuerpflichtigen oder seinem verantwortlichen Vertreter oder Bevollmächtigten, bevor eine Anzeige der Verfehlung bei der Behörde gemacht wurde oder ein strafrechtliches Einbrechen erfolgte, bei einer mit der Anwendung dieses Gesetzes besetzten Behörde der verschwiegene Vermögenserwerb angegeben oder der wirkliche Sachverhalt richtiggestellt und hiernach die Nachforderung der ganzen nicht verjährten Steuer ermöglicht wird.

Sind für die Verfehlung mehrere Personen verantwortlich, so befreit eine den Vorschriften des Abs. 1 entsprechende Richtigstellung von Seiten einer dieser Personen die übrigen von ihrer Verantwortung. Ebenso ist im Falle einer entsprechenden Richtigstellung von Seiten des Steuerpflichtigen die dem Bevollmächtigten desselben zur Last fallende Verfehlung straffrei zu lassen.

## Art. 27 b.

Die Steuerbehörden sind befugt, die Steuerpflichtigen oder deren Vertreter, welche den Vorschriften dieses Gesetzes zuwider die in Gemäßheit des Art. 13 geforderte Auskunft oder Mittheilung von Urkunden verweigern, oder welche eine in dieser Hinsicht ihnen gemachte Auflage ohne genügenden Entschuldigungsgrund in der gestellten Frist nicht erfüllen, zur Erfüllung ihrer Verpflichtung durch Geldstrafen bis zu 100 M., welche wiederholt und bis zu dem Gesamtbetrag von 500 M. verhängt werden können, anzuhalten.

## Art. 28.

Staats- und Gemeindebeamte, welche die ihnen obliegende Pflicht zur Gehaltung der von dem Steuerpflichtigen abgegebenen Erklärungen oder der amtlich zu ihrer Kenntniß gelangten Vermögensverhältnisse eines Steuerpflichtigen verlecken, werden im Disziplinarweg bestraft.

## Art. IV.

Der Vierte Abschnitt (Art. 29) wird durch folgende Bestimmungen ersetzt:

## Vierter Abschnitt.

## Schlußbestimmungen.

## Art. 29.

Gegenwärtiges Gesetz tritt mit dem 1. Januar 1900 in Kraft und findet auf alle von diesem Tage an eintretenden, der Erbschafts- oder Schenkungssteuer unterliegenden Vermögensvererbungen Anwendung.

Unsere Ministerien der Justiz und der Finanzen sind mit der Vollziehung dieses Gesetzes beauftragt. Dieselben werden ermächtigt, den unter Berücksichtigung der Bestimmungen dieses Gesetzes und des Gesetzes vom 3. April 1885 (Reg. Blatt S. 71) sich ergebenden Wortlaut der die Erbschafts- und Schenkungssteuer betreffenden gesetzlichen Bestimmungen in fortlaufenden Artikeln neu festzustellen und mit dem Ausfertigungstag des gegenwärtigen Gesetzes durch das Regierungsblatt bekannt zu machen.

Gegeben Stuttgart, den 26. Dezember 1899.

Wilhelm.

Mittnacht. Sarwey. Schott von Schottenstein. Pischel. Breitling. Beyer.

Gesetz,  
betreffend die Besteuerung des Umsatzes von Grundstücken (Umsatzsteuer).  
Vom 28. Dezember 1899.

## Wilhelm II., von Gottes Gnaden König von Württemberg.

Nach Anhörung Unseres Staatsministeriums und unter Zustimmung Unserer getreuen Stände verordnen und verfügen Wir, wie folgt:

### I. Steuerpflicht.

#### 1. Gegenstand der Umsatzsteuer.

##### Art. 1.

Der Steuer vom Grundstücksumsatz unterliegen Kauf- und Tauschverträge und andere entgeltliche Rechtsgeschäfte, welche den Erwerb des Eigentums an Grundstücken und solcher Berechtigungen zum Gegenstande haben, für welche die sich auf Grundstücke beziehenden Vorschriften gelten.

Dem Erwerb durch entgeltliches Rechtsgeschäft steht gleich der Erwerb durch Zwangsersteigerung oder durch Zwangsenteignung (Gesetz, betreffend die Zwangsenteignung von Grundstücken und von Rechten an Grundstücken, vom 20. Dezember 1888, Reg. Blatt S. 446, in der Fassung nach Art. 209 des Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch und zu dessen Nebengesetzen vom 28. Juli 1899, Reg. Blatt S. 423, und Berggesetz vom 7. Oktober 1874 Art. 126 ff., Reg. Blatt S. 265).

Zu den steuerpflichtigen Gegenständen gehören auch alle Sachen und Rechte, welche nach den für den Privatrechtsverkehr geltenden Gesetzesbestimmungen Bestandtheile eines Grundstücks bilden, insbesondere die mit einem Grundstück verbundenen Apotheken- und Wirtschaftsberechtigungen, sowie das mit dem Grundstück erworbene Zubehör mit Ausnahme der Vorräthe, des Viehs und des Düngers.

Die Steuerpflicht wird nur begründet, insofern als die Gegenstände des Erwerbs sich in Württemberg befinden.

##### Art. 2.

Die entgeltliche Abtretung von Forderungen, die auf die Übertragung des Eigentums an Grundstücken oder auf die Begründung oder Übertragung eines den Grund-

stüden gemäß Art. 1 gleichgestellten Rechts gerichtet sind, unterliegt gleichfalls der Umsatzsteuer.

## 2. Bemessung der Steuer.

### Art. 3.

Die Umsatzsteuer ist zu entrichten:

- 1) bei Kaufverträgen von dem Betrag des vereinbarten Kaufpreises unter Hinzurechnung des Werths der zum Zweck des Erwerbs des steuerpflichtigen Gegenstandes übernommenen sonstigen Leistungen und der vorbehalteten, dem Veräußerer Seitens des Erwerbers nach Übergabe der Sache zu gewährenden Nutzungen;
- 2) bei anderen Verträgen vom Gesamtwerthe der Gegenleistung unter Hinzurechnung des Werths der vorbehalteten Nutzungen oder, wenn der Werth der Gegenleistung aus dem Vertrage nicht hervorgeht, von dem Werthe des erworbenen Gegenstandes;
- 3) bei dem Erwerbe in einer Zwangsvorsteigerung von dem Betrage des Meistgebots, zu welchem der Anschlag ertheilt wird, unter Hinzurechnung des Werths der von dem Ersteher übernommenen Leistungen;
- 4) bei dem Erwerb durch Zwangseignung von der den Entschädigungsberechtigten zu gewährenden Entschädigung unter Hinzurechnung des Werths der ausbedungenen sonstigen Leistungen und vorbehalteten Nutzungen;
- 5) bei Abtretung der in Art. 2 bezeichneten Forderungen von dem Werth der für die Abtretung ausbedungenen Leistungen.

Leistungen des Erwerbers des Grundstücks, die demselben Kraft gesetzlicher Bestimmung obliegen, bleiben bei der Berechnung des Werths der Gegenleistung außer Betracht.

### Art. 4.

Bei Tauschverträgen ist die Steuer aus dem Werthe der beiderseits erworbenen steuerpflichtigen Gegenstände zu entrichten, bei dem Tausche im Lande befindlicher gegen ausländische Grundstücke nur von dem Werthe der ersten, bei Annahme an Erfüllungsstatt von dem Werthe, zu welchem der Gegenstand angenommen wird.

Der Werth der Tauschgegenstände ist durch Schätzung zu ermitteln.

## Art. 5.

Wenn steuerpflichtige und nichtsteuerpflichtige Gegenstände um eine Gesamtleistung erworben werden, so ist die Umsatzsteuer nur von dem auf die steuerpflichtigen Gegenstände entfallenden Theilbetrage der Gesamtleistung zu entrichten. Dieselbe ist nöthigentfalls durch Schätzung zu ermitteln.

## 3. Eintritt der Steuerpflicht.

## Art. 6.

Die Steuerpflicht tritt ein:

- 1) im Falle des Art. 1 Abs. 1 mit der gerichtlichen oder notariellen Beurkundung des Vertrags und, falls eine solche Beurkundung nicht oder nicht in Württemberg stattgefunden hat, mit der Eintragung in das Grundbuch oder, wenn das Grundstück im Grundbuch nicht eingetragen ist und nicht eingetragen zu werden braucht (Art. 212 des Ausführungsgegesches zum Bürgerlichen Gesetzbuch), mit der öffentlichen Beurkundung der Einigung,
- 2) im Falle der Zwangsvorsteigerung (Art. 1 Abs. 2) mit dem Zuflage,
- 3) im Falle der Zwangseignung (Art. 1 Abs. 2), wenn sie auf Grund des Zwangseignungsgegesches erfolgt, mit der Zustellung der Enteignungsverfügung an den Enteigneten, wenn sie auf Grund des Vergesches erfolgt, mit dem Abschluß der Vereinbarung über die Größe der Entschädigung, und falls eine solche Vereinbarung nicht stattfindet, mit der Eröffnung der Festsetzung des Oberbergrams über die Größe der Entschädigung an den Abtretenden, vorbehältlich der Verichtigung des Steuerbetrags, wenn im gerichtlichen Verfahren die Entschädigungssumme eine Änderung erleidet,
- 4) bei der Abtretung der in Art. 2 bezeichneten Forderung mit dem Abschluß des Abtätigungsvertrags.

Mit dem Eintritt der Steuerpflicht wird die Umsatzsteuer zahlungsfällig.

## 4. Sachliche Steuerbefreiungen.

## Art. 7.

Von der Umsatzsteuer sind neben den Fällen des Art. 9 letzter Absatz befreit:

- 1) Erwerbungen, welche zum Behuf von Feldbereinigungen, sowie von Anlagen für Entwässerung oder Bewässerung von Grundstücken stattfinden;

- 2) Tauschverträge, wodurch die Vereinigung eines land- oder forstwirtschaftlich benützten Grundstücks des einen Theils mit einem solchen Grundstücke des anderen bewirkt wird, soweit die Tauschgegenstände in nichtüberbauten Grundstücken bestehen und Aufgeld nicht vereinbart wird;
- 3) Erwerbungen, die aus Anlaß der Auflösung von Realgemeinderechtsverhältnissen stattfinden;
- 4) Erwerbungen durch Zwangseignung, wenn dieselben zur Herstellung der in einem Ortsbauplan vorgesehenen Straßen und Plätze, sowie zur Durchführung der Ortsbauplante (Art. 46 Ziff. 3 des Zwangseignungsgesetzes) erfolgen;
- 5) Vereinbarungen über die Ausscheidung des örtlichen Kirchenvermögens;
- 6) Erwerbungen, bei denen der steuerpflichtige Werth im Ganzen den Betrag von 120 M. nicht übersteigt.

### 5. Aussetzung des Steuereinzugs und Rückerstattung der Steuer.

Art. 8.

Bei Rechtsgeschäften im Sinne des Art. 1 und 2, die unter einer Bedingung vorgenommen sind, wird der Einzug der Steuer während der Schwebzeit der Bedingung ausgesetzt, bis die Bedingung eintritt.

Tritt bei einem unter aufschiebender Bedingung vorgenommenen Rechtsgeschäft die Bedingung nicht ein, oder tritt bei einem unter auflösender Bedingung vorgenommenen Rechtsgeschäft die Bedingung ein, so unterbleibt der Einzug der Steuer, es sei denn, daß nach den Umständen anzunehmen ist, daß der Eintritt oder Nichteintritt der Bedingung zu dem Zwecke der Umgehung der Steuerpflicht herbeigeführt ist.

Die Vorschriften des Abs. 1 und 2 finden bei befristeten Rechtsgeschäften entsprechende Anwendung.

Bei Rechtsgeschäften, die unter Vorbehalt des Rücktrittsrechts vorgenommen sind, wird der Einzug der Steuer ausgesetzt, bis feststeht, daß das Rücktrittsrecht nicht ausgeübt wird, jedoch nur bis zum Ablauf von drei Monaten vom Abschluß des Rechtsgeschäfts ab.

Auch in den Fällen des Abs. 1 bis 4 ist übrigens die Steuer zu entrichten, sobald der Eintrag der Rechtsänderung in das Grundbuch stattfindet.

Sofern Billigkeitsgründe vorliegen, wird von der höheren Steuerbehörde die Umsatzsteuer zurückerstattet, wenn das Rechtsgeschäft auf Grund des vorbehaltenen Rücktrittsrechts nach der in Abs. 4 bezeichneten Frist rückgängig gemacht, oder wenn die Ausführung des Rechtsgeschäfts unterblieben ist. Die Erstattung muß innerhalb eines Jahres seit Eintritt der Steuerpflicht beantragt werden.

#### Art. 9.

Die Umsatzsteuer wird ferner zurückerstattet, wenn und soweit das steuerpflichtige Rechtsgeschäft wegen Nichtigkeit oder Ansehbarkeit rückgängig gemacht wird oder infolge Ausbleibens der zur Wirksamkeit des Rechtsgeschäfts erforderlichen Genehmigung des gesetzlichen Vertreters oder des Berechtigten (vergl. §§. 108, 114, 185 und 458 des Bürgerlichen Gesetzbuchs) unwirksam bleibt, oder wenn bei Erwerb in einer Zwangsvorsteigerung der Beischluß, durch welchen der Zuschlag ertheilt ist, im Beschwerderweg rechtskräftig aufgehoben wird.

Die Zurückerstattung findet weiter statt, wenn und soweit das steuerpflichtige Rechtsgeschäft infolge Ausübung des gesetzlichen Rücktrittsrechts oder des Rechts auf Wandelung rückgängig gemacht wird.

Wenn der Käufer vom Rechte der Minderung des Kaufpreises Gebrauch macht, so wird die Umsatzsteuer zu einem der Kaufpreisminderung entsprechenden Theil zurückgestattet.

Im Falle der Ausübung des Vorkaufsrechts wird die Umsatzsteuer aus dem durch die Ausübung des Vorkaufsrechts befeitigten Kauf zwischen dem Verpflichteten und dem Dritten zurückgestattet; dagegen unterliegt der zwischen dem Vorkaufsberechtigten und dem Verpflichteten zu Stande gekommene Kauf der Umsatzsteuer.

Im Falle der Ausübung des gesetzlichen oder vorbehaltenen Rücktrittsrechts oder der Wandelung bleibt der Käuferwerb des Veräußerers steuerfrei.

### II. Person des Steuerpflichtigen.

#### 1. Bezeichnung des Steuerpflichtigen.

##### Art. 10.

Die Entrichtung der Umsatzsteuer liegt dem Erwerber der in Art. 1 und 2 bezeichneten Gegenstände und Rechte ob.

Sind hiernach mehrere Personen zur Entrichtung der Umsatzsteuer verpflichtet, so haftet jede einzelne als Gesamthaftuldner.

Vereinbarungen über die Tragung der Umsatzsteuer sind nur für die Beteiligten wirksam. Indessen unterbleibt der Ansatz der Umsatzsteuer, wenn der Staat als Veräußerer die Bezahlung derselben übernommen hat.

## 2. Persönliche Steuerbefreiungen.

### Art. 11.

Von der Umsatzsteuer sind befreit:

- 1) das Staatsoberhaupt, der Staat und das Reich;
- 2) die anerkannten kirchlichen Korporationen des Landes für Erwerbungen zu gottesdienstlichen Zwecken;
- 3) Aktiengesellschaften, Genossenschaften und Gesellschaften mit beschränkter Haftung, deren durch die Satzungen bestimmter Zweck ausschließlich darauf gerichtet ist, unbemittelten Familien gesunde und zweckmäßig eingerichtete Wohnungen in eigens erbauten oder angekauften Häusern zu billigen Preisen zu verschaffen, und deren Satzungen die an die Gesellschafter zu vertheilende Dividende auf höchstens vier vom Hundert ihrer Anteile beschränken, auch den Gesellschaftern für den Fall der Auflösung der Gesellschaft nicht mehr als den Nennwerth ihrer Anteile zusichern, den etwaigen Rest des Gesellschaftsvermögens aber für gemeinnützige Zwecke bestimmen;
- 4) Körperschaften des öffentlichen Rechts für Erwerbungen, welche zu dem in Ziff. 3 bezeichneten Zwecke gemacht werden, sowie rechtsfähige Vereine und Stiftungen für Erwerbungen dieser Art, wenn nach den für den Verein oder die Stiftung geltenden Satzungen die Erzielung eines eine vierprozentige Verzinsung des in dem Unternehmen angelegten Kapitals übersteigenden Gewinns nicht beabsichtigt ist und im Falle der Auflösung des Vereins oder des Erlöschens der Stiftung der etwaige Vermögensüberschuss für gemeinnützige Zwecke bestimmt ist;
- 5) die Abkömmlinge für den hälftigen Betrag des steuerpflichtigen Werths der Erwerbungen, welche sie von ihren Eltern und Voreltern durch ein steuerpflichtiges Rechtsgeschäft machen, falls der steuerpflichtige Werth den Betrag von 20 000 *M* nicht übersteigt;

- 6) die Abkömmlinge für die Uebernahme von zum Nachlaß gehörigen Grundstücken und denselben gleichgestellten Rechten vor oder bei der Auseinandersetzung des Nachlasses der Eltern und der Voreltern und von zum Gesamtgut gehörigen Grundstücken und denselben gleichgestellten Rechten vor oder bei der Auseinandersetzung einer fortgesetzten Gütergemeinschaft;
- 7) der Konkurschuldner und der Zwangsvollstreckungsschuldner, sowie deren Ehegatten, Eltern, Voreltern und Abkömmlinge für Erwerbungen aus der Konkursmasse oder aus der Zwangsversteigerung.

Dem Staatsoberhaupt und dem Fiskus anderer deutschen Staaten kann Befreiung von der Umsatzsteuer gewährt werden, wenn der betreffende Staat Württemberg gegenüber die gleiche Rücksicht übt.

Die Befreiung Ziff. 3 und 4 bezieht sich nur auf Gesellschaften und juristische Personen, die im Lande ihren Sitz haben. Sie kann jedoch auch Gesellschaften und juristischen Personen gewährt werden, die in anderen deutschen Staaten ihren Sitz haben, wenn der betreffende Staat Württemberg gegenüber die gleiche Rücksicht übt.

### III. Besteuerung in einigen besonderen Fällen.

#### Art. 12.

1) Auseinandersetzungen zwischen Mit-eigentümern über gemeinschaftliche Grundstücke und zwischen Mitberechtigten über solche gemeinschaftliche Berechtigungen, welche den Grundstücken gleichstehen, unterliegen insoweit der Umsatzsteuer, als ein Mit-eigentümer oder Mitberechtigter mehr erhält, als seinem Anteil entspricht, und hiefür ein Entgelt zu gewähren hat.

2) Rechtsgeschäfte, welche die Uebertragung von Grundstücken und denselben gleichgestellten Rechten Seitens eines Gesellschafters an eine Gesellschaft irgend welcher Art, sei es bei Errichtung derselben oder an eine bereits bestehende Gesellschaft, zum Gegenstand haben, unterliegen der Umsatzsteuer von dem Betrage des Entgelts einschließlich der auf dem eingebrachten Gegenstande ruhenden, auf die Gesellschaft übergehenden Schulden und des Wertes aller sonstigen ausbedungenen Leistungen und vorbehalteten Nutzungen.

Ebenso unterliegt die entgeltliche Uebernahme von Grundstücken und denselben gleichgestellten Rechten aus dem Vermögen einer Gesellschaft durch einen Gesellschafter der Umsatzsteuer von dem Betrage des Entgelts. Der Eintritt oder Austritt eines Gesell-

ſchafters, ohne Aenderung in dem Bestande des geſellschaftlichen Grundſtückſvermögens, hat außer dem Falle des Abs. 6 eine Steuerpflicht nicht zur Folge.

Wenn ein Geſellschafter einer Geſellschaft im Sinne des §. 705 des Bürgerlichen Geſetzbuchs, einer offenen Handelsgesellschaft oder einer einfachen Kommanditgesellschaft Grundſtücke oder denselben gleichgeſtellte Rechte an die Geſellschaft überträgt oder von der Geſellschaft übernimmt, so bleibt derjenige Theil des für die Uebertragung oder die Uebernahme der Grundſtücke ic. ausbedungenen Entgelts frei von der Umsatzſteuer, welcher der Beteiligung des Geſellschafters an dem Geſellschaftsvermögen entspricht.

Dasselbe gilt, wenn ein Theilhaber einer Gütergemeinſchaft oder Erbgemeinſchaft Grundſtücke oder denselben gleichgeſtellte Rechte gegen Entgelt an die Gemeinſchaft überträgt oder von der Gemeinſchaft übernimmt. Als Theilhaber einer Erbgemeinſchaft gilt derjenige nicht, welcher den Anteil eines Erben an einem Nachlaſſe erworben hat.

Die Vorschrift des Abs. 3 findet auch Anwendung, wenn eine Geſellschaft der dafelbst bezeichneten Art Grundſtücke und denselben gleichgeſtellte Rechte an eine andere folche Geſellschaft überträgt oder von derselben übernimmt, insoweit als Mitglieder der einen Geſellschaft auch als Geſellschafter bei der anderen Geſellschaft betheiligt sind.

Wenn ein Geſellschafter einer Geſellschaft der in Abs. 3 bezeichneten Art infolge Ausſcheidens der übrigen Geſellschafter sämtliche Rechte am Geſellschaftsvermögen gegen Abſindung der übrigen Geſellschafter in ſeiner Person vereinigt, so unterliegt dieser Erwerb, ſoweit Grundſtücke und dieſen gleichgeſtellte Rechte zum Geſellschaftsvermögen gehören, in derselben Weise der Umsatzſteuer, wie wenn der Geſellschafter zur Zeit, wo dieſe Vereinigung eintrat, die Grundſtücke ic. von der Geſellschaft gegen Entgelt erworben hätte. Die Umsatzſteuer ist von dem Betrage des auf den Erwerb der Grundſtücke ic. zu rechnenden Entgelts, der nöthigen Falls durch Schätzung zu ermitteln ist, zu entrichten. Die Steuerpflicht tritt mit dem Abſchluß des Rechtsgeschäfts ein, durch welches die Vereinigung der Rechte am Geſellschaftsvermögen in der Person des einen Geſellschafters bewirkt wird.

Die Vorschriften des vorſtehenden Absatzes finden entsprechende Anwendung, wenn ein Theilhaber einer Erbgemeinſchaft infolge Ausſcheidens der übrigen Theilhaber sämtliche Rechte an dem Nachlaſſe gegen Abſindung der übrigen Theilhaber in ſeiner Person vereinigt.

#### IV. Fortsetzung der Umsatzsteuer.

##### 1. Verwaltung der Umsatzsteuer.

Art. 13.

Die Verwaltung der Umsatzsteuer gehört zum Geschäftskreis der Steuerbehörden.

##### 2. Mitwirkung der Beamten der freiwilligen Gerichtsbarkeit und anderer Behörden.

Art. 14.

Die Amtsgerichte, Grundbuchämter, Bezirksnotare und sonstigen öffentlichen Notare sowie die Rathsschreiber haben bei dem Ansatz der Umsatzsteuer in folgender Weise mitzuwirken:

- 1) Den Grundbuchämtern, Bezirksnotaren und Rathsschreibern liegt ob, bei der Bekundung des den Anspruch auf Übertragung begründenden Vertrags die Umsatzsteuer vorläufig zu berechnen, dem Erwerber von deren Kenntniß zu geben und ihn zur Bezahlung der Steuer an die ihm zu bezeichnende Steuerbehörde aufzufordern, auch auf der Vertragsurkunde den vorläufig angelegten Betrag der Steuer zu vermerken. Zugleich haben dieselben der Steuerbehörde zum Zwecke des Einzugs der Steuer unter Bezeichnung des Steuerpflichtigen und des Steuerbetrags entsprechende Mitteilung zu machen.
- 2) Dieselbe Obliegenheit haben die von den Amtsgerichten aufgestellten Kommissionäre für Zwangsvorsteigerungen bei Ertheilung des Bußschlags.
- 3) Erfolgt die Bekundung des Vertrags durch einen öffentlichen Notar, der nicht Bezirksnotar ist, so hat derselbe dem Bezirkssteueramt, in dessen Bezirk das zuständige Grundbuchamt seinen Sitz hat, von dem Rechtsgeschäft unverweilt Anzeige zu erstatteu, auch, daß dies geschehen, auf der Vertragsurkunde zu vermerken.
- 4) Bei dem Eintrag der Rechtsänderung in das Grundbuch hat der Grundbuchbeamte zu prüfen, ob der Ansatz der Umsatzsteuer und im Falle der Ziff. 2 die Anzeige an die Steuerbehörde erfolgt ist, und, falls dies nicht geschehen, nach Maßgabe der Vorschriften in Ziff. 1 zu verfahren.
- 4) Erfolgt die Bekundung des Vertrages durch das Amtsgericht oder ist das Amtsgericht zugleich Grundbuchamt, so hat dasselbe dem Bezirkssteueramt von

der geschehenen Beurkundung oder Eintragung der Rechtsänderung in das Grundbuch Mittheilung zu machen.

Die zum vorläufigen Ansaß der Umsatzsteuer berufenen Beamten sind befugt, falls sie wegen des Ansaßes der Steuern Bedenken haben oder wenn sich sonstige Anstände ergeben, den Gegenstand an das Bezirkssteueramt zu überweisen. Dies kann insbesondere in den Fällen des Art. 8 geschehen. Die Überweisung an das Bezirkssteueramt ist dem Steuerpflichtigen bekannt zu geben.

In den Fällen der Zwangseignung (Art. 1 Abs. 2) hat die Enteignungsbehörde dem Bezirkssteueramt von der Enteignung Mittheilung zu machen; ebenso hat bei Erwerbungen von Grundstücken, die in das Grundbuch nicht eingetragen sind und auch nach der Erwerbung nicht eingetragen zu werden brauchen, die öffentliche Behörde, welche die Beurkundung der Einigung vorgenommen hat, dem Bezirkssteueramt hiervon Mittheilung zu machen.

### 3. Anzeigepflicht der Steuerpflichtigen.

#### Art. 15.

Der Steuerpflichtige hat in den Fällen der Art. 6 Ziff. 4 und 12 Abs. 6 und 7 von dem steuerpflichtigen Rechtsgeschäft innerhalb vierzehn Tagen von dem Eintritt der Steuerpflicht ab Anzeige zu erstatten.

Für Personen, welche unter elterlicher Gewalt oder unter Vormundschaft oder Pflegerschaft stehen, sowie für juristische Personen und Gesellschaften jeder Art ist die Anzeige durch die Vertreter zu erstatten. Die Erfüllung der Anzeige seitens eines von mehreren Vertretern befreit die übrigen Verpflichteten von ihrer Verbindlichkeit.

Die Anzeige hat bei demjenigen Bezirkssteueramt zu geschehen, in dessen Bezirk das für die Eintragung der Rechtsänderung im Grundbuch zuständige Grundbuchamt seinen Sitz hat. Die Anzeige kann an Orten, an denen sich kein Bezirkssteueramt befindet, an das Ortssteueramt gerichtet werden.

### 4. Auskunfts- und Sachverständigungs- pflicht der Steuerpflichtigen, der Zeugen und Sachverständigen.

#### Art. 16.

Der Steuerpflichtige ist verpflichtet, den nach Art. 14 zum vorläufigen Steueransaß berufenen Behörden und Beamten der freiwilligen Gerichtsbarkeit, sowie der Steuer-

behörde auf Verlangen über alle Thatachen, welche auf die Steuerpflicht oder die Höhe der Umsatzsteuer von Einfluss sind, richtige und vollständige Auskunft zu geben und insbesondere auch die über das Veräußerungsgeschäft und etwaige damit in Verbindung stehende Vereinbarungen errichteten Urkunden, welche das Geschäft so, wie es der Wirklichkeit entspricht, enthalten, in Urkrist oder beglaubigter Abschrift vorzulegen. In den Fällen des Art. 12 sind auch diejenigen Urkunden vorzulegen, welche über das Gesellschafts- oder Gemeinschaftsverhältnis Aufschluß geben.

Wird ein Anspruch auf Befreiung von der Umsatzsteuer oder auf Rückerstattung derselben geltend gemacht, so ist das Vorhandensein der Voraussetzung für die Befreiung oder Rückerstattung, soweit dasselbe nicht offenkundig oder aus dem Inhalte der vorgelegten Urkunden ohne Weiteres ersichtlich ist, nachzuweisen.

Falls die Angaben des Steuerpflichtigen und die von demselben vorgelegten Urkunden zur Beseitigung aller Zweifel und Anstände nicht hinreichen, so ist das Bezirkssteueramt befugt, Zeugen und Sachverständige nichteidlich zu vernehmen. Hierbei kommen die Bestimmungen der Civilprozeßordnung über das Recht zur Verweigerung des Zeugnisses oder eines Gutachtens entsprechend zur Anwendung. Zeugen und Sachverständige, welche unentbüldigt ausbleiben oder ohne gesetzlichen Grund die Ablegung des Zeugnisses oder Gutachtens verweigern, werden auf Antrag des Bezirkssteueramts durch den Amtsrichter vernommen. Erscheint die Beeidigung eines Zeugen erforderlich, so ist dieselbe von dem Bezirkssteueramt bei dem Amtsrichter zu beantragen. Die Gebühren für Zeugen und Sachverständige werden nach den im Civilprozeß zur Anwendung kommenden Vorschriften berechnet.

Wenn der Steuerpflichtige oder sein Vertreter (Art. 15 Abs. 2) der Steuerbehörde gegenüber die gemäß der Vorschrift des Abs. 1 verlangte Auskunft nicht ertheilt oder die Urkunden nicht vorlegt, so ist die Steuerbehörde befugt, der Berechnung der Umsatzsteuer den gemeinen Werth (Verkaufswerth) des Gegenstandes des steuerpflichtigen Rechtsgeschäfts oder den besonderen Werth, den dieser Gegenstand für den Erwerber hat, zu Grunde zu legen, und es verliert der Steuerpflichtige das Recht der Beschwerde gegen die Feststellung der Umsatzsteuer (Art. 24), sofern er nicht Umstände nachweisen kann, welche die Versäumnis entschuldbar machen.

### 5. Auskunftsplicht der Behörden.

#### Art. 17.

Die Staats- und Gemeindebehörden, sowie die Beamten der freiwilligen Gerichtsbarkeit einschließlich der öffentlichen Notare sind verpflichtet, den mit dem Steueransatz befassten Behörden und Beamten auf Ersuchen Auskunft über die für die Festsetzung der Umsatzsteuer in Betracht kommenden thatfächlichen und rechtlichen Verhältnisse zu ertheilen, Einsicht von den bei ihnen vorhandenen Akten und Urkunden zu gewähren, sowie auf Ersuchen Abschriften der für diese Verhältnisse in Betracht kommenden Urkunden mitzutheilen.

Die Einsichtnahme und die Ertheilung von Abschriften darf sich nur auf solche Akten und Urkunden erstrecken, auf deren Benutzung der Steuerpflichtige selbst ein Recht hat.

### 6. Betrag und Ansatz der Steuer.

#### Art. 18.

Die Umsatzsteuer beträgt vorbehältlich des verfassungsmäßigen Abgabenverwilligungsrechts der Stände 1 M. 20 Pf. von 100 M. des steuerpflichtigen Werths.

#### Art. 19.

Die Entscheidung über die Steuerpflicht und die Feststellung der Steuer kommt in erster Instanz dem Bezirkssteueramt zu, in dessen Bezirk das zuständige Grundbuchamt seinen Sitz hat.

Demgemäß sind Einwendungen gegen den von den Behörden und Beamten der freiwilligen Gerichtsbarkeit vorgenommenen vorläufigen Steueransatz an das Bezirkssteueramt zu richten.

### 7. Grundsätze für die Werthsermittlung behufs Festsetzung der Steuer.

#### Art. 20.

Ist die Umsatzsteuer nach dem Werthe des erworbenen Gegenstands zu berechnen, so ist der gemeine Werth (Verkaufswert) desselben zur Zeit des Eintritts der Steuerpflicht maßgebend.

Auf die Ermittlung des Werths finden die Bestimmungen des Art. 21 Ziff. 3 bis 5 entsprechende Anwendung.

## Art. 21.

Ist die Umlaufsteuer aus dem Werthe der übernommenen Leistungen und vorbehalteten Nutzungen zu entrichten, so ist für dessen Berechnung die Zeit des Eintritts der Steuerpflicht maßgebend; im Uebrigen gelten hierbei folgende Grundätze:

- 1) Besteht die übernommene Leistung in Geld oder Uebernahme von Schulden, so wird deren Betrag als Werth angenommen.

Die Umrechnung der in anderer als Reichswährung angegebenen Summen erfolgt nach dem laufenden Kurse.

- 2) Besteht die Leistung in der Abtretung von Geldforderungen oder von Werthpapieren, so gilt als Werth, wofern nicht im Rechtsgeschäft ein Anderes bestimmt ist oder sonst nachgewiesen wird, bei Forderungen der Nennwerth, bei Werthpapieren der laufende Kurs.
- 3) Die jährliche Nutzung eines Geldkapitals ist im Zweifel zu vier vom Hundert, die Nutzung eines Grundstücks im Zweifel auf drei vom Hundert des Kapitalwerths anzunehmen. Naturalleistungen sind nach örtlichen Preisen in Rechnung zu nehmen.
- 4) Bei immerwährenden Nutzungen und Leistungen ist das 25fache ihres einjährigen Reinertrags, bei Nutzungen oder Leistungen von unbekannter Dauer das  $12\frac{1}{2}$ fache des einjährigen Reinertrags als Kapitalwerth anzunehmen. Jedoch ist der Kapitalwerth von Leibrenten und anderen auf die Lebenszeit von Personen beschränkten Nutzungen oder Leistungen nach dem zur Zeit ihres Beginns erreichten Lebensalter der Personen, mit deren Tod die Nutzung oder Leistung erlischt, und zwar bei einem Lebensalter derselben

von 15 Jahren oder weniger auf das 18fache,  
über 15 Jahre bis zu 25 Jahren auf das 17fache,

|   |    |   |   |   |    |   |   |   |                |   |
|---|----|---|---|---|----|---|---|---|----------------|---|
| " | 25 | " | " | " | 35 | " | " | " | 16             | " |
| " | 35 | " | " | " | 45 | " | " | " | 14             | " |
| " | 45 | " | " | " | 55 | " | " | " | 12             | " |
| " | 55 | " | " | " | 65 | " | " | " | $8\frac{1}{2}$ | " |
| " | 65 | " | " | " | 75 | " | " | " | 5              | " |
| " | 75 | " | " | " | 80 | " | " | " | 3              | " |

über 80 Jahre auf das 2fache

des Werths der einjährigen Nutzung oder Leistung zu bestimmen.

Fällt die Nutzung oder Leistung schon innerhalb des ersten Jahres nach ihrem Beginn infolge Ablebens der Person, mit deren Tod die Nutzung oder Leistung erloschen soll, wieder weg, so wird ihr Werth nach ihrer wirklichen Dauer berechnet und das Zuvielgezahlte zurückgestattet.

Ist die Dauer der Nutzungen oder Leistungen von der Lebenszeit mehrerer Personen abhängig, so ist, wenn dieselben beim Tode der zuerst versterbenden Person erloschen, das Lebensalter der ältesten Person, wenn aber die Nutzungen oder Leistungen bis zum Tode der zuletzt versterbenden Person fortduern, das Lebensalter der jüngsten Person für die Werthsberechnung maßgebend.

- 5) Bei Nutzungen und Leistungen auf bestimmte Zeit und bei unverzinslichen Zielerfordernissen wird der Kapitalwerth im Zweifel unter Zugrundlegung eines vierprozentigen Zinsfußes berechnet. Ist die Dauer der Nutzung oder Leistung noch außerdem durch die Lebenszeit einer oder mehrerer Personen begrenzt, so darf der nach Biss. 4 sich berechnende Werth nicht überschritten werden.

#### 8. Schätzungen.

Art. 22.

Der Werth von Leistungen oder Nutzungen, der sich nach vorstehenden Bestimmungen nicht feststellen lässt, wird durch Schätzung ermittelt.

Ebenso findet Schätzung statt in denjenigen Fällen, in welchen die Umlaufszeit nach dem Werth des erworbenen Gegenstands zu berechnen ist.

Schätzung kann unterbleiben, wenn der steuerpflichtige Werth auf Grund einer Verständigung mit den Beteiligten festgestellt werden kann.

Die Schätzungen sind auf Antrag der Beteiligten oder Eruchen der Steuerbehörden durch die Gemeinderäthe nach Maßgabe der Vorschriften in Art. 39 des Ausführungsgeiges zum Bürgerlichen Gesetzbuch vorzunehmen.

#### 9. Kosten.

Art. 23.

Die im Verfahren wegen Festsetzung der Steuer durch die amtlichen Ermittlungen erwachsenen Kosten fallen dem Steuerpflichtigen zur Last, wenn derselbe trotz Aufforderung die ihm obliegende Auskunft nicht oder nicht genügend ertheilt oder die nach Art. 16 Abs. 1 vorzulegenden Urkunden nicht vorgelegt und hiedurch jene Kosten verursacht hat.

## 10. Beschwerde.

## Art. 24.

Gegen die durch das Bezirkssteueramt erfolgte Feststellung der Umsatzsteuer steht dem Steuerpflichtigen die Beschwerde an das Steuerkollegium zu. Dieselbe ist binnen einer Rothefrist von einem Monat nach der Bekanntgabe des Steueranschages bei dem Bezirkssteueramt oder bei dem Steuerkollegium schriftlich einzulegen; bei dem Bezirkssteueramt kann dieselbe auch durch Erklärung zu Protokoll erhoben werden.

Gegen die Entscheidung des Steuerkollegiums findet Beschwerde an das Finanzministerium statt. Dieselbe ist binnen der Rothefrist von einem Monat nach der Bekanntgabe der Entscheidung bei dem Steuerkollegium oder bei dem Finanzministerium schriftlich einzulegen.

Die Behörde, deren Verfügung angefochten wird, kann der Beschwerde, wenn sie dieselbe für begründet erachtet, mittels anderweitiger Festsetzung der Steuer Folge geben, gegen welche dem Steuerpflichtigen ein neues Beschwerderecht zusteht.

Auf das Verfahren bei dem Steuerkollegium und dem Finanzministerium finden die Bestimmungen des Art. 16 entsprechende Anwendung.

Durch Einlegung der Beschwerde wird der Einzug der Umsatzsteuer nicht aufgehoben; die Steuerbehörde kann indessen den Einzug einstweilen ausschēn.

Gegen die Entscheidung des Finanzministeriums ist die Rechtsbeschwerde an den Verwaltungsgerichtshof nach Maßgabe der Bestimmungen des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspräle vom 16. Dezember 1876 (Reg. Blatt S. 485) zulässig.

## V. Strafbestimmungen.

## Art. 25.

Wer es unternimmt, die Grundstücksumsatzsteuer zu hinterziehen, wird wegen Steuergefährdung mit einer Geldstrafe bestraft, die das Vierfache der gefährdeten Steuer, mindestens aber 3 M. beträgt.

Wenn Gefährdung der Umsatzsteuer festgestellt wird, aber der Betrag der gefährdeten Steuer nicht ermittelt werden kann, so tritt eine Geldstrafe von 3 M. bis zu 5 000 M. ein.

## Art. 26.

Der Steuergefährdung macht sich insbesondere schuldig, wer wissentlich

- 1) die ihm nach Art. 15 obliegende Anzeige unterläßt oder nicht rechtzeitig macht,
- 2) über Thatachen, welche auf die Steuerpflicht oder die Höhe der Steuer von Einfluß sind, in der Anzeige oder in dem Verfahren behufs Feststellung der Steuer unrichtige oder unvollständige thatähnliche Angaben macht, welche geeignet sind, zur Verkürzung der Steuer zu führen,
- 3) über das Veräußerungsgeschäft oder die auf dasselbe Bezug habenden rechtlichen oder thatähnlichen Verhältnisse Urkunden vorlegt, welche das Geschäft hinsichtlich der die Steuerpflicht oder die Höhe der Steuer bestimmenden Thatachen nicht so, wie es der Wirklichkeit entspricht, enthalten und welche daher geeignet sind, eine Verkürzung der Steuer herbeizuführen,
- 4) zur Begründung eines Anspruchs auf Ermäßigung oder Rückzahlung der Umsatzsteuer unrichtige Thatachen vorbringt und dadurch die ganze oder theilweise Aufhebung des Steueransahes zu Unrecht erlangt.

Die Steuergefährdung ist in den Fällen der Ziff. 1 mit Ablauf der Anzeigefrist, in den Fällen der Ziff. 2 und 3 mit der Abgabe der Erklärung oder mit der Vorlage der Urkunde bei den mit dem Ansatz der Steuer befaßten Behörden oder Beamten, im Falle der Ziff. 4 mit der Größenöffnung der die Aufhebung oder Ermäßigung der Steuer feststehenden Entscheidung vollendet.

In anderen, in Ziff. 1 bis 4 nicht genannten Fällen ist die Steuergefährdung mit der Größenöffnung des eine zu niedrige Steuer enthaltenden Steueransahes oder, falls ein Steueransatz nicht erfolgt, mit Ablauf von sechs Monaten nach Eintritt der Steuerpflicht vollendet.

Hinsichtlich der Theilnahme an der strafbaren Handlung und der Begünstigung kommen die Bestimmungen des Strafgesetzbuchs mit der Maßgabe zur Anwendung, daß die Beihilfe und die Begünstigung auch dann strafbar sind, wenn auf Seiten des Thäters nur eine Übertretung vorliegt.

#### Art. 27.

Sind die in Art. 26 Abs. 1 Ziff. 1 bis 4 bezeichneten Handlungen und Unterlassungen zwar wissenschaftlich, aber nicht in der Absicht der Steuerverkürzung erfolgt, so tritt anstatt der dort bestimmten Strafe eine Geldstrafe von 1 M. bis zu 300 M. ein.

Läßt sich beim Vorliegen der Thatumstände des Art. 26 Abs. 1 Ziff. 1 bis 4 ein wissenschaftliches Handeln oder Unterlassen nicht nachweisen, wird jedoch festgestellt, daß die

Steuergefährdung bei Anwendung der pflichtmäßigen Aufmerksamkeit und Sorgfalt hätte vermieden werden können, so tritt die in Abs. 1 angedrohte Strafe ein.

#### Art. 28.

Die in den Fällen der Art. 25 Abs. 1 und Art. 26 und 27 hinterzogene Umsatzsteuer ist unabhängig von der Strafe nachzuzahlen.

#### Art. 29.

Die Verfehlung (Art. 25 bis 27) wird straffrei gelassen, wenn von dem Steuerpflichtigen oder seinem verantwortlichen Vertreter oder Bevollmächtigten, bevor eine Anzeige der Verfehlung bei der Behörde gemacht wurde oder ein strafrechtliches Einschreiten erfolgte, bei einer mit der Anwendung dieses Gesetzes besetzten Steuerbehörde das Veräumte nachgeholt oder der wirkliche Sachverhalt richtiggestellt und hierdurch die Nachforderung der ganzen nicht verjährten Umsatzsteuer ermöglicht wird.

Sind für die Verfehlung mehrere Personen verantwortlich, so befreit eine den Vorschriften des Abs. 1 entsprechende Nichtigstellung von Seiten einer dieser Personen die übrigen von ihrer Verantwortung.

### VI. Verjährung und Schlusbestimmungen.

#### Art. 30.

Das Recht zur Nachforderung zurückgebliebener oder zur Zurückforderung zuviel bezahlter Umsatzsteuern verjährt in fünf Jahren.

Die Verjährung der Nachforderung läuft in den Fällen des Art. 1 Abs. 1 von dem Zeitpunkt des Eintrags der Rechtsänderung in das Grundbuch, im Uebrigen vom Schluße des Kalenderjahrs an, in welchem die Steuerpflicht eingetreten ist, und in den Fällen, in welchen der Steuereinzug nach Art. 8 ausgesetzt wurde, vom Schluße desjenigen Kalenderjahrs an, in welchem die Voraussetzung für den Einzug der Steuer eingetreten und zur Kenntniß der Steuerbehörde gelangt ist. Sie wird unterbrochen durch urkundliche Aufforderung zur Zahlung von Seiten der Steuerverwaltung, außerdem durch Untersuchungshandlungen, welche in einem Strafverfahren wegen Gefährdung der Umsatzsteuer gegen den Steuerpflichtigen gerichtet werden.

Die Verjährung der Rückforderung läuft vom Schluße des Kalenderjahrs an, in welchem die Verbindlichkeit zur Steuerrückzahlung entstanden ist, und wird durch das

Anbringen der Rücksichtserklärung bei dem Bezirkssteueramt oder einer diesem vorgesetzten Behörde unterbrochen.

Art. 31.

Das gegenwärtige Gesetz tritt mit dem 1. Januar 1900 in Kraft.

Mit diesem Zeitpunkt treten die auf die Liegenschaftssaccise bezüglichen Bestimmungen des Accisegegesetzes vom 18. Juli 1824 (Reg. Blatt S. 499), das Zusatzgesetz hierzu vom 18. September 1852 (Reg. Blatt S. 243) sowie alle sonstigen die staatliche Liegenschaftssaccise betreffenden gesetzlichen Bestimmungen außer Wirkung, desgleichen Art. 15 des Allgemeinen Sportelgesetzes in der Fassung vom 16. Juni 1887, Reg. Blatt S. 189, und Nr. 49 des Tarifs hierzu.

Vor diesem Zeitpunkt zu Stande gekommene accisepflichtige Rechtsgeschäfte, welche nicht mehr zum gerichtlichen Erkenntnis gelangen, unterliegen der Grundstücksumsatzsteuer nach Maßgabe der Vorschriften des gegenwärtigen Gesetzes, ohne daß jedoch die persönliche Verpflichtung des Veräußerers zur Entrichtung der Abgabe eine Änderung erleidet.

Unsere Ministerien der Justiz und der Finanzen sind mit der Vollziehung dieses Gesetzes beauftragt.

Gegeben Stuttgart, den 28. Dezember 1899.

Wilhelm.

Mittnacht. Sarwey. Schott von Schottenstein. Pischel. Breitling. Beyer.

Gesetz,

betreffend Änderungen des Allgemeinen Sportelgesetzes vom 24. März 1881  
14. Juni 1887. Vom 28. Dezember 1899.

## Wilhelm II., von Gottes Gnaden König von Württemberg.

Nach Anhörung Unseres Staatsministeriums und unter Zustimmung Unserer getreuen Stände verordnen und verfügen Wir, wie folgt:

Art. I.

Das allgemeine Sportelgesetz vom 24. März 1881 (Reg. Blatt S. 128) in der auf dem Gesetz vom 14. Juni 1887 beruhenden Fassung vom 16. Juni 1887 (Reg. Blatt S. 189) wird in den nachstehenden Artikeln abgeändert:

- 1) In Art. 1 kommen die Absätze 2, 3 und 4 in Wegfall, ebenso in Abs. 5 die Worte: „und in den Notariatssportelgesetzen“.

2) Art. 13 Abs. 1 kommt in Wegfall.

3) Der Art. 15 mit der zu demselben gehörigen Überschrift: „II. Abgabe von liegenschaftlichem Vermögen (Tarifnummer 49)“ fällt aus, ebenso in Art. 5 Abs. 5 und in Art. 18 Abs. 1 je die Zahl „49“.

4) In Art. 17 kommen in Abs. 1 die Worte: „und 2, und 49“, sowie der dritte, vierte und fünfte Absatz in Wegfall.

5) In Art. 18 erhält der dritte Absatz folgende Fassung:

In gleicher Weise können die Mitglieder des Vorstands einer Aktiengesellschaft, die persönlich haftenden Gesellschafter einer Kommanditgesellschaft auf Aktien und die Geschäftsführer einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung (Tarifnummer 32 Ziff. 1) durch die Steuerbehörde angehalten werden, von Einzahlungen auf das Grund- oder Stammkapitel Anzeige zu machen.

6) In Abs. 1 des Art. 19 fallen weg die Worte: „Art. 7 Abs. 2 des Jagdgesetzes vom 27. Oktober 1855 (Reg. Blatt S. 225)“,

ebenso die Worte: „Art. 5 des Gesetzes vom 30. Juni 1865 über Minderjährigkeitsdispensation (Reg. Blatt S. 135)“,

fernern die Worte: „Art. 14 Abs. 4 des Einführungsgesetzes zum Handelsgesetzbuch vom 13. August 1865 (Reg. Blatt S. 216)“,

endlich die Worte: „Art. 35 des Gesetzes vom 8. August 1875 zur Ausführung des Reichsgesetzes vom 6. Februar 1875, betreffend die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung (Reg. Blatt S. 470)“.

Am Schluss wird folgender Absatz angefügt:

Mit Wirkung vom 1. Januar 1900 fallen in Art. 7 des Jagdgesetzes vom 27. Oktober 1855 (Reg. Blatt S. 223) die Worte des ersten Absatzes: „je auf die Dauer eines Staatsjahrs“ aus und erhält der Abs. 2 folgende Fassung:

Für die Ausstellung der Jagdkarte, deren Gültigkeitsdauer nicht über ein Staatsjahr hinaus erstreckt werden darf, ist eine nach den Sätzen des Allgemeinen Sporteltarifs zu bemessende Sparte zu bezahlen.

## Art. II.

In dem Sporteltarif (Reg. Blatt von 1887 S. 199) treten folgende Änderungen ein:

1) Es treten außer Wirksamkeit die Tarifnummern:

- 6. Aufnahme von Urkunden,
- 25. Fideikomisse,
- 34. Handelsregister,
- 46. Legitimation wegen unehelicher Geburt,
- 52. Minderjährigkeitsdispensation,
- 61. Register zur Wahrung der Vorrechte im Konkurse,
- 78. Unterpfandsachen,
- 81. Verschollene,
- 83. Verträge,
- 91. Wechselprotest,
- 94. Zahlungssperreverfügung; außerdem noch die Tarifnummern:
- 40. Jahrtagsstiftungen,
- 95. Zeugnisse;

ferner die Verweisungen:

nach Nr. 5: „Aufgebotsdispensation s. Eheschließung“;

„Aufgebotsverfahren s. Verschollene und Zahlungssperre“;

nach Nr. 18 bei „Dispensation“ die Worte: „Eheschließung, Minderjährigkeit“;

nach Nr. 22: „Familienfideikomisse und Stammgüter s. Fideikomisse, Verträge“;

„Familienverträge s. Verträge“;

nach Nr. 78: „Urkundenaufnahme s. Aufnahme von Urkunden“.

2) Vor die erste Tarifnummer, Adelsmatrikel, tritt als neue Nummer:

Nr. 1. Adel (Fürsten-, Grafen-, Freiherrn- oder Adelsstand): für die Anerkennung desselben oder eines besonderen Adelstitels durch das Ministerium des Innern, insbesondere bei der Naturalisation oder Aufnahme eines nicht-württembergischen Adeligen 20 bis 200 ₩, s. auch Standeserhöhungen.

3) In der Tarifnummer 3, Apotheken, wird in Ziff. 1 die Zahl: „600 ₩“ durch  
1500 ₩

und in Ziff. 3 die Zahl: „400 ₩“ durch

1000 ₩

ersetzt.

4) Die Tarifnummer 8, Auswanderungsunternehmer und -Agenten, erhält folgende Fassung:

Nr. 8. Auswanderungsagenten (Reichsgesetz über das Auswanderungswesen vom 9. Juni 1897, Reichsgesetzblatt S. 463, §. 11):

- 1) für die Ertheilung der Erlaubnis zum Geschäftsbetrieb als Auswanderungsagent . . . . . 5 bis 100 M;
- 2) für die Genehmigung einer Änderung dieser Erlaubnis sowie für die Genehmigung der Ausdehnung des Geschäftsbetriebs auf benachbarte Bezirke (§. 15 des Gesetzes) . . . . . 5 bis 20 M.

5) In der Tarifnummer 9, Bausachen, ist je unter Ziff. 1 c und 4 statt „50 M.“ zu sehen:

100 M.

In Ziff. 3 wird die Zahl: „200 M.“ durch  
400 M.

ersetzt.

6) Bei der Tarifnummer 11, Beglaubigung, ist in der Ueberschrift anzufügen:  
(mit Ausnahme der Beglaubigungen in Rechtsangelegenheiten):  
Die drei letzten Absätze fallen aus.

7) In der Tarifnummer 14, Beschwerden, kommen im Eingang die Worte:  
„in Sachen der nichtstreitigen Gerichtsbarkeit“ in Wegfall.

8) In der Tarifnummer 16, Depositen bei Staatsbehörden, ist in der Ueberschrift nach: „Staatsbehörden“ fortzufahren:  
(mit Ausnahme der Hinterlegungen in Rechtsangelegenheiten):

9) In der Tarifnummer 17, Dienstanstellungen etc., erhält die Bestimmung unter Ziff. 2 a folgende Fassung:

a. wenn sie wegen des Amtes an der für die Angestellten bei den Verkehrsanstalten bestehenden Unterstützungskasse oder an einem Knappenhäftsvereine der Eisen- oder Salzwerke des Staates teilnehmen, neben den Einzahlungen zu den genannten Anstalten . . . . . nichts.

Bei Ziff. 6 ist nach dem Wort: „Glaubensbekenntnisse“ einzuführen:

soweit dieselben nicht bei der Geistlichenwittwenkasse betheiligt sind oder zu der Israelitischen Centralkirchenkasse Eintrittsgelder zu entrichten haben.

10) In der Tarifnummer 18, Dienstanstellungsbefestigung etc., ist unter Ziff. 1 statt: „Ernennung“ zu sehen:

Befestigung

In Ziff. 2 fällt das Wort: „Kirchengemeinden“ weg.

Die Ziff. 3 ist zu streichen und die „Anmerkungen“ erhalten folgende Fassung:

Anmerkungen:

- a. Für die Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde zur Bestellung von Stellvertretern der Standesbeamten in den Fällen des §. 4 des Reichsgesetzes vom 6. Februar 1875 (Reichs-Gesetzblatt S. 23) wird eine Sportel nicht angezeigt.
- b. Die Sportel ist von derjenigen Behörde, welcher die Beftätigung oder Ernennung zukommt, bei Ortsvorstehern in Gemeinden erster Klasse von dem Ministerium des Innern anzusehen.

11) In der Tarifnummer 19, Geschäftsführung, fällt die Ziff. 1 aus und in Ziff. 2 sind die Worte: „(§. 38 des Reichsgesetzes vom 6. Februar 1875)“ zu ersetzen durch:

(§. 1315 Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs und Art. 256 des Ausführungsgegesetzes zu demselben)

ferner ist statt: „15 .“ zu setzen:

30 M

12) Die Tarifnummer 20 erhält folgende Fassung:

Nr. 20 Eid:

für die Abnahme eines Eides durch eine andere Staatsbehörde als durch ein Gericht . . . . . 2 bis 20 M

13) In der Tarifnummer 21, Eisenbahnbau und Betrieb, wird nach Ziff. 1 eingefügt:

1 a) für die Genehmigung zur Übertragung einer ertheilten Erlaubniß an einen anderen Unternehmer . . . . . 25 bis 500 M

In Ziff. 2 wird statt „dieser Sportel“ gezeigt:  
der betreffenden Sportel.

14) In der Tarifnummer 29, Gemeindegrund-eigenthum, werden die Worte: „(Verwaltungsgesetz vom 1. März 1822 §. 65 lit. i und §. 66 Ziff. 3“ ersetzt durch:

(Gesetz vom 21. Mai 1891, betreffend die Verwaltung der Gemeinden, Stiftungen und Amtskörperhaften, Reg. Blatt S. 103, Art. 15 Ziff. 9,

15) Die Tarifnummer 32 erhält folgende Fassung:

Nr. 32. Gesellschaftsverträge (Statute) über die Errichtung

- 1) einer Aktiengesellschaft, Kommanditgesellschaft auf Aktien oder einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung, desgleichen Verträge und Beschlüsse über die Erhöhung des Grund- oder Stammkapitals solcher Gesellschaften (Handelsgesetzbuch §§. 178 und 320; Reichsgesetz vom 20. April 1892, Reichs-Gesetzblatt von 1898 S. 846),
- wenn der durch den Gesellschaftsvertrag bestimmte Zweck ausschließlich ein gemeinnütziger ist und der Gesellschaftsvertrag die an die Aktionäre oder Gesellschafter zu vertheilenden Gewinnantheile auf höchstens vier Prozent der Kapitalantheile (eingezahlten Aktienbeträge) beschränkt, auch den Aktionären oder Gesellschaftern für den Fall der Auflösung der Gesellschaft nicht mehr als den Nennwerth ihrer Kapitalantheile (eingezahlten Aktienbeträge) zusichert, den etwaigen Rest aber für gemeinnützige Zwecke bestimmt . . . . . 1 bis 50 M.
  - wenn die Voraussetzungen unter lit. a nicht zutreffen,  
aus dem Grund- oder Stammkapital oder dem Betrag der Erhöhung eine dem jeweiligen Prozentsatz der gesetzlichen Grundstücksumsatzsteuer gleichkommende Abgabe.

Anmerkungen zu Ziff. 1:

- Wird das Grund- oder Stammkapital oder der erhöhte Betrag desselben nicht sogleich voll einbezahlt, so ist die Sportel aus der jedesmaligen Theilzahlung zu entrichten.
- Wenn auf das Grund- oder Stammkapital Vermögenseinlagen gemacht werden, welche in Grundstücken und denselben gleichgestellten Rechten bestehen und deshalb der Grundstücksumsatzsteuer unterliegen (Art. 12 Ziff. 2 des Gesetzes vom 28. Dezember 1899, Reg. Blatt S. 1234), so ist der für solche umsatzsteuerpflichtige Einlagen in den Gesellschaftsvertrag festgesetzte Werthbetrag (Handelsgesetzbuch §§. 186 Abs. 2 und 279, vergl. mit §. 320 Abs. 3; Gesetz, betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung (§. 5 Abs. 4) bei der Bemessung der Sportel nach Ziff. 1 b insoweit aus dem Grund- oder Stammkapital auszuscheiden, als aus demselben die Umsatzsteuer zu entrichten ist.

- 2) einer (einfachen) Kommanditgesellschaft, desgleichen Vereinbarungen über den Eintritt eines neuen Kommanditisten in eine bestehende Gesellschaft (Handelsgesetzbuch S. 161) . . . . . 10 bis 100 M  
 3) einer offenen Handelsgesellschaft, desgleichen Vereinbarungen über den Eintritt eines neuen Gesellschafters (Handelsgesetzbuch S. 105) 10 bis 100 M

Anmerkung zu Ziff. 2 und 3:

Wenn an einer Kommanditgesellschaft mehrere persönlich haftende Gesellschafter betheiligt sind, so ist, wenn gleichzeitig die Voraussetzungen sowohl von Ziff. 2 als auch von Ziff. 3 zutreffen, neben der Sportel nach Ziff. 2 auch diejenige nach Ziff. 3 anzusezen.

- 4) einer den Gewinn der Genossen bezweckenden Erwerbs- oder Wirthschaftsgenossenschaft (Gesetz vom 1. Mai 1889, Reichs-Gesetzblatt von 1889 S. 810) . . . . . 1 bis 50 M

Anmerkung zu Ziff. 1 bis 4:

Wenn eine außerhalb Württembergs errichtete Gesellschaft oder Genossenschaft ihren Sitz nach Württemberg verlegt oder im Lande eine Zweigniederlassung errichtet, bei welcher der Hauptgeschäftsbetrieb stattfindet, so ist die gleiche Abgabe anzusezen, wie bei der Errichtung in Württemberg. Bleibt der Hauptgeschäftsbetrieb außerhalb von Württemberg, so ist von den unter Ziff. 1 genannten Gesellschaften eine Sportel von 10 bis 1000 M, von denjenigen unter Ziff. 2 und 3 eine solche von 5 bis 50 M, von denjenigen unter Ziff. 4 eine solche von 1 bis 25 M zu entrichten.

Die Sportelpflicht der Gesellschaft oder Genossenschaft tritt mit dem Eintrag in das Handels- oder Genossenschaftsregister ein.

Der Ansatz erfolgt durch die Steuerbehörde.

- 16) In der Tarifnummer 33, Glücksspiele, fallen die Worte: „neben der Accise“ weg und ist statt „1 M“ zu setzen:

2 bis 10 M

- 17) Bei der Verweisung: Grundeigenthum, ist statt: „Liegeüchtliches Vermögen“ zu setzen:

Zwangsenteignung

30) In der Tarifnummer 64, Schauspielunternehmer, fallen in Ziff. 1 die Worte weg: „nach dem Gesetz vom 15. Juli 1880, Reichs-Gesetzblatt S. 179“.

31) In der Tarifnummer 65, Schaustellungen, sind in Ziff. 1 und 2 die Worte „Accise oder“ zu streichen und nach: „Gewerbesteuer“ ist ebendaselbst anzufügen: oder Wandergewerbesteuer

32) Nach der Tarifnummer 67, Schreibgebühr, ist neu einzuführen:

Nr. 67a. Schuldverschreibungen auf den Inhaber:

Ertheilung der Genehmigung zur Ausgabe (Bürgerliches Gesetzbuch §. 795,

Ausführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch Art. 176) . 50 bis 1000 M

Für die Genehmigung der Ausgabe von Schuldverschreibungen auf den Inhaber durch Körperchaften und Stiftungen des öffentlichen Rechts ist eine Sportel nicht anzusehen.

33) In der Tarifnummer 69, Staatsangehörigkeit, ist in Ziff. 2 statt: „20 M“ zu setzen:

20 bis 50 M

Nach Ziff. 4 ist einzuführen:

4a) für die Sicherung der Ausstellung einer Entlassungsurkunde . . nichts.  
Nach Ziff. 5 ist anzufügen:

Anmerkung zu Ziff. 5:

Wenn die Urkunde wegen der Wehrpflicht des Inhabers auf eine kürzere Dauer als auf 5 Jahre ausgestellt wurde, erfolgt die Verlängerung der Gültigkeitsdauer innerhalb des fünfjährigen Zeitraums ohne Sportelantrag.

34) Die Tarifnummer 70, Staatschuldsscheine auf den Inhaber, erhält folgende Fassung:

Nr. 70. Staatschuldverschreibungen auf den Inhaber (Gesetz, betreffend die Staatschuld, vom 20. März 1881, Reg. Blatt S. 172, Art. 3 und Gesetz, betreffend die Umwandlung von Staatsanleihen, vom 20. Dezember 1896, Reg. Blatt S. 259, Art. 4)

bei jeder Umschreibung auf Namen und bei jeder sonstigen Bemerkung, welche nicht gleichzeitig mit einer Umschreibung erfolgt, sowie bei jeder Aufhebung einer Umschreibung oder sonstigen Bemerkung

für jede Schuldverschreibung von 200 M je . . . . . 20 Pf.  
 für jede Schuldverschreibung von mehr als 200 M je . . . 40 Pf.

35) In der Tarifnummer 74, Strafbescheide der Verwaltungsbehörden bei Bußwidderhandlungen gegen die Zoll- und Steuergesetze, ist in dem letzten Absatz nach „Verbrauchsabgaben“ einzuführen:

und bei Verfehlungen im Sinne des Art. 32 des Gesetzes vom 15. Dezember 1899, betreffend die Wandergewerbesteuer (Reg. Blatt S. 1163),

36) Der Tarifnummer 75, Tanzeraubnis, wird unter Bezeichnung der jetzigen beiden Absätze mit Ziff. 1 und 2 folgende weitere Ziffer beigefügt:

3) bei Erteilung der Erlaubnis zur Ausdehnung einer an einem Werktag beginnenden Tanzunterhaltung in den darauffolgenden Sonn- oder Festtag 1 bis 15 M

37) Die Tarifnummer 77, todte Hand, erhält folgende Fassung:

Nr. 77. Todte Hand:

für Genehmigung des Erwerbs von Grundstücken und Rechten an solchen (Art. 140 des Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch) neben der etwaigen Umsatz-, Schenkungs- oder Erbschaftsteuer aus dem Werth des Erworbenen, bei Tauschverträgen und bei dem Er- satz von veräußerten Grundstücken durch Neuerwerbung von solchen jedoch nur aus dem etwaigen Mehrwerth der neuerworbenen Grundstücke

5 vom Hundert, mindestens 3 M

38) Zwischen der Verweisung: Veräußerung von Liegenschaft und der Tarifnummer 80, Verfahren in Gewerbesachen, ist als weitere Verweisung einzuführen:  
 Vereine s. Juristische Personen.

39) Die Tarifnummer 86 erhält folgende Fassung:

Nr. 86. Vögel:

für die Ermächtigung zum Fangen und Erlegen der nicht jagdbaren — weder unbedingt gefährdet noch schädlichen — Vögel innerhalb bestimmter Zeit (§§. 4 und 6 der Ministerialverfügung vom 7. Oktober 1890, Reg. Blatt S. 234) und für die Bewilligung einzelner Ausnahmen auf Grund des §. 5 der genannten Ministerialverfügung . . . . 1 bis 20 M

40) In der Tarifnummer 88, Wandergewerbeſchein, ist in Ziff. 1 statt: „1 bis 3 M“ zu ſezen:

1 bis 5 M

In Ziff. 2 sind zu ſtreichen die Worte: „vergl. mit II A 6 der Bekanntmachung vom 31. Oktober 1883 (Reg. Blatt S. 222)“.

Der lezte Absatz hat zu lauten:

Die Steuerpflicht nach Maßgabe des Gesetzes, betreffend die Wandergewerbeſteuer, vom 15. Dezember 1899 (Reg. Blatt S. 1163) wird hiernach nicht berührt.

41) In der Tarifnummer 93, Wirthſchaften, ist in I Ziff. 1 statt: „500 M“ zu ſezen:

1000 M

In I Ziff. 8 ist die Zahl 6 zu ſtreichen.

In II Ziff. 1 ist nach den Worten „gewerbsmäßige Bierbrauer“ unter Streichung des Wortes: „und“ einzufaſten:

sowie Flaschenbierhändler, welche ihr Gewerbe von Haus zu Haus, auf öffentlichen Wegen, Straßen und Plätzen, oder auf fremden Arbeitsstätten ausüben, ferner

42) Am Schluß des Sporteltarifs ist als neue Nummer anzufügen:

Nr. 97. Zwangſenteignung von Grundſtücken und von Rechten an Grundſtücken (Gesetz, betreffend die Zwangſenteignung von Grundſtücken und von Rechten an Grundſtücken, vom 20. Dezember 1888, Reg. Blatt S. 446, in der Fassung nach Art. 209 des Ausführungsgeſetzes zum Bürgerlichen Geſetzbuch) neben der Umsatzſteuer:

- 1) für jede Verfügung, durch welche die Ermächtigung zur Vornahme von Handlungen ertheilt wird, die zur Vorbereitung des Unternehmens erforderlich sind (Art. 6 des Gesetzes) . . . . . 2 bis 50 M
- 2) für die Entscheidung über die Feststellung des Plans zur Ausführung einer Zwangſenteignung (Art. 21 und 23), sowie über eine spätere Änderung des festgestellten Plans (Art. 26) . . . . . 5 bis 200 M
- 3) für die Entscheidung über die Feststellung der zu gewährenden Entschädigung (Art. 36) . . . . . 5 bis 200 M

## Anmerkungen:

- Auf den Fall der Enteignung zur Herstellung der in einem Ortsbauplan vorgesehenen Straßen und Plätze, sowie zur Durchführung der Ortsbauplane (Art. 46 Ziff. 3) finden die vorstehenden Bestimmungen keine Anwendung.
- Wird das Verfahren zur Feststellung des Plans mit demjenigen zur Feststellung der Entschädigung verbunden (Art. 38) und erfolgt die Feststellung des Plans und der Entschädigung in einer Entscheidung, so ist für die Feststellung des Plans eine Sportel nicht anzusehen.

## Art. III.

Gegenwärtiges Gesetz tritt mit dem 1. Januar 1900 in Kraft.

Die an diesem Tage schon anhängigen Geschäfte werden in derjenigen Instanz, in welcher sie am 1. Januar 1900 sich befinden, noch nach den bisherigen Bestimmungen behandelt.

Unsere sämtlichen Ministerien sind mit der Vollziehung dieses Gesetzes beauftragt. Unser Finanzministerium wird ermächtigt, den Wortlaut des Gesetzes vom 24. März 1891 14. Juni 1897 sammt Tarif in fortlaufenden Artikeln und Tarifnummern nach den Bestimmungen dieses Gesetzes, sowie etwaiger weiterer inzwischen zur Verabschiedung gelangender Gesetze neu festzustellen und mit der Überschrift: „Allgemeines Sportelgesetz“ durch das Regierungsblatt mit dem Ausfertigungstag dieses Gesetzes bekannt zu machen.

Gegeben Stuttgart, den 28. Dezember 1899.

Wilhelm.

Mittnacht. Sarven. Schott von Schottenstein. Bißhet. Breitling. Beyer.

## Gesetz,

betreffend die Zwangserziehung Minderjähriger. Vom 29. Dezember 1899.

## Wilhelm II., von Gottes Gnaden König von Württemberg.

Nach Anhörung Unseres Staatsministeriums und unter Zustimmung Unserer getreuen Stände verordnen und verfügen Wir, wie folgt:

### Art. 1.

Das Vormundschaftsgericht kann zum Zweck der Erziehung eines fittlich verwahrlosten Minderjährigen die Unterbringung desselben in einer geeigneten Familie oder in einer Erziehungsanstalt oder einer Besserungsanstalt (Zwangserziehung) anordnen:

- 1) wenn der Minderjährige vor Vollendung des zwölften Lebensjahres eine Handlung begangen hat, welche im Fall der Begehung durch einen Strafmündigen sich als Verbrechen oder Vergehen oder als eine Übertretung im Sinne des §. 361 Ziff. 3 oder 4 des Strafgesetzbuchs (Landstreichelei oder Bettel) darstellen würde, und die Zwangserziehung mit Rücksicht auf die Beschaffenheit der Handlung, auf die Persönlichkeit des Minderjährigen, seiner Eltern oder sonstigen Erzieher und auf seine übrigen Lebensverhältnisse zur Verhütung weiterer fittlicher Verwahrlosung erforderlich ist, oder
- 2) wenn sonstige Thatsachen vorliegen, welche die Zwangserziehung zur Verhütung des völligen fittlichen Verderbens nothwendig machen.

Die Zwangserziehung ist in diesen Fällen, sowie in den Fällen der §§. 1666 Abs. 1 und 1838 des Bürgerlichen Gesetzbuchs nur anzuordnen, wenn der Minderjährige das sechzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet hat.

Die Anordnung der Zwangserziehung kann in den Fällen des Abs. 1 Ziff. 1 und 2 nur erfolgen, wenn die Erziehungsgewalt der Eltern oder sonstigen Fürsorger und die Bußtmittel der Schule, sowie anderweitige, der Gefahr fittlicher Verwahrlosung des Minderjährigen vorbengende Maßregeln sich als unzureichend erweisen und wenn dem Bedürfnis nach einer geordneten Erziehung nicht auf anderem Weg (durch die öffentliche Armenpflege oder die Vereinsthätigkeit) ausreichend entsprochen wird.

## Art. 2.

Vormundschaftsgericht im Sinne der §§. 1666 und 1838 des Bürgerlichen Gesetzbuchs, sowie des Art. 1 Abs. 1 Ziff. 1 und 2 dieses Gesetzes ist das Amtsgericht.

## Art. 3.

In dem Beschuße, durch welchen die Zwangserziehung angeordnet wird, muß unter Bezeichnung der für erwiesen erachteten Thatsachen festgestellt werden, daß die Zwangserziehung zulässig (§§. 1666 und 1838 des Bürgerlichen Gesetzbuchs, Art. 1 Abs. 1 und 2 dieses Gesetzes) und erforderlich (Art. 1 Abs. 3) ist. Vergl. übrigens Art. 6 Abs. 4.

## Art. 4.

Das Vormundschaftsgericht beschließt von Amts wegen oder auf Antrag.

Zur Antragstellung sind berechtigt die Eltern, die Großeltern, der Vormund, Gegenvormund oder Pfleger des Minderjährigen, der Beistand seiner Mutter, sowie diejenigen Behörden, welche von der Verwahrlohung eines Minderjährigen Kenntniß erhalten.

Die Staatsanwaltschaft ist verpflichtet, dem Vormundschaftsgericht von den in Art. 1 Abs. 1 Ziff. 1 bezeichneten strafbaren Handlungen, die zu ihrer Kenntniß gekommen sind, Mittheilung zu machen.

## Art. 5.

Auf das Verfahren finden, soweit sich aus diesem Gesetz nicht ein Anderes ergibt, die für das Verfahren in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit maßgebenden Vorschriften und zwar auch in den Fällen Anwendung, in denen die Zwangserziehung auf Grund des Art. 1 Abs. 1 Ziff. 1 und 2 dieses Gesetzes eingeleitet wird.

## Art. 6.

Das Vormundschaftsgericht hat vor der Beschußfassung außer den Eltern oder, falls diese abwesend oder gestorben sind, den Großeltern, ferner dem Vormund, Gegenvormund oder Pfleger des Minderjährigen, den Gemeindewaisenrath, das Pfarramt der Konfession des Minderjährigen, die zuständige Schulbehörde, sowie den Vorsitzenden des Ausschusses der Landarmenbehörde (Art. 9) zu hören. Auch sollen Verwandte und

Berschwägerte des Minderjährigen gehört werden, wenn dies ohne erhebliche Verzögerung und ohne unverhältnismäßige Kosten geschehen kann.

Den Eltern ist soweit thunlich zur mündlichen Darlegung des Sachverhalts vor dem Vormundschaftsgericht Gelegenheit zu geben.

Das Vormundschaftsgericht hat einen förmlichen, mit Gründen versehenen Beschluss über die Anordnung der Zwangserziehung oder die Ablehnung derselben zu fassen (zu vergl. Art. 3) und eine schriftliche Ausfertigung dieses Beschlusses dem Antragsteller, den Eltern oder Großeltern, dem Vormund, Gegenvormund oder Pfleger des Minderjährigen, sowie diesem selbst, sofern er das vierzehnte Lebensjahr vollendet hat und nicht geschäftsunfähig ist, weiterhin dem Gemeindeweisnurath und dem Vorsitzenden der Landarmenbehörde zuzustellen.

Wenn sofortiges Einschreiten dringend geboten erscheint, kann das Vormundschaftsgericht, auch bevor das Verfahren abgeschlossen ist, durch einen schriftlichen, mit Gründen versehenen Bescheid, der den im Abs. 3 bezeichneten Personen und Behörden zuzustellen ist, eine vorsorgliche Unterbringung anordnen.

#### Art. 7.

Gegen den Beschluss des Vormundschaftsgerichts, wodurch die Zwangserziehung oder die vorsorgliche Unterbringung angeordnet oder die Zwangserziehung abgelehnt wird, findet nur die sofortige Beschwerde statt; dieselbe steht den in Art. 6 Abs. 3 bezeichneten Personen und Behörden zu.

Die Beschwerde hat, abgesehen von den Fällen des Art. 6 Abs. 4, aufschiebende Wirkung.

In dem Verfahren vor dem Beschwerdegericht findet die Bestimmung des Art. 6 Abs. 2 entsprechende Anwendung.

#### Art. 8.

Hat die in Art. 6 Abs. 1 angeordnete Anhörung der Eltern oder Großeltern nicht stattfinden können, so sind dieselben jederzeit berechtigt, die Wiederaufnahme des Verfahrens zu beantragen.

## Art. 9.

Zur Entscheidung darüber, ob der Minderjährige, dessen Zwangserziehung angeordnet worden ist, in einer Familie oder in einer Erziehungsanstalt oder Besserungsanstalt unterzubringen sei, ist der Ausschuß der Landarmenbehörde desjenigen Kreises zuständig, innerhalb dessen das beschließende Vormundschaftsgericht seinen Sitz hat.

Der Ausschuß der Landarmenbehörde wird in diesem Fall sowie in den Fällen der Art. 10, 15, 16 und 17 durch Anziehung eines Vertreters der evangelischen und der katholischen Schule verstärkt, welche auf Vorschlag der Oberschulbehörde vom Ministerium des Innern auf die Dauer von 6 Jahren ernannt werden.

Vor der Beschlusshandlung sind die Eltern oder der Vormund, sowie die in Art. 6 Abs. 1 bezeichneten Behörden zu hören, sofern sie sich über diese Frage nicht schon vorher geäußert haben.

## Art. 10.

Der Ausschuß der Landarmenbehörde hat bezüglich der Durchführung und Überwachung der Zwangserziehung das Erforderliche einzuleiten und nach der Entlassung des Jünglings aus der Zwangserziehung für ein geeignetes Unterkommen desselben Sorge zu tragen.

In dringenden Fällen, insbesondere im Fall des Art. 6 Abs. 4, ist der Vorsitzende der Landarmenbehörde befugt, die erforderlichen Anordnungen vorbehältlich der nachträglichen Zustimmung des Ausschusses zu treffen.

Sowohl bei der Unterbringung in einer Familie als bei derjenigen in einer Anstalt ist auf die Konfession des Minderjährigen Rücksicht zu nehmen.

Die Polizei- und Gemeindebehörden sind verpflichtet, auf Eruchen des Vorsitzenden der Landarmenbehörde die erforderliche Hilfe zu leisten.

Von der Unterbringung in einer Familie oder Anstalt ist dem Vormundschaftsgericht Mitteilung zu machen.

## Art. 11.

Für jeden auf öffentliche Kosten in einer Familie untergebrachten Jüngling ist von dem Gemeindewaisenrath, in dessen Bezirk die betreffende Familie ihren Wohnsitz hat,

ein Fürsorger zu bestellen, der im Verein mit dem Gemeindeweisenrath über die Erziehungsstätigkeit der Familie, welcher der Zögling überwiesen ist, sowie über das Verhalten des letzteren in der Zwangserziehung persönlich zu wachen hat. Die bezüglich des Vormunds in den §§. 1779 Abs. 2 und 1801 des Bürgerlichen Gesetzbuchs gegebenen Vorschriften finden auf den Fürsorger entsprechende Anwendung.

Steht der Zögling unter Vormundschaft, so ist in der Regel der Vormund oder Gegenvormund zugleich als Fürsorger zu bestellen.

#### Art. 12.

Die Unterbringung darf nicht in Anstalten erfolgen, die zur Aufnahme der in §. 362 des Strafgesetzbuchs bezeichneten Personen oder zur Unterbringung von erwachsenen Kranken, Gebrechlichen oder Armen bestimmt sind.

Im Uebrigen bestimmt das Ministerium des Innern im Einvernehmen mit dem Ministerium des Kirchen- und Schulwesens die Anstalten, in denen Zöglinge untergebracht werden dürfen.

#### Art. 13.

Wenn für einen Zögling, der in einer unter staatlicher Verwaltung oder Aufsicht stehenden Erziehungsanstalt untergebracht ist, nach §. 1773 des Bürgerlichen Gesetzbuchs ein Vormund nothwendig ist, so stehen dem Vorstand dieser Anstalt in Beziehung auf den Zögling alle Rechte und Pflichten eines Vormunds mit den nach §. 1852 Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs zulässigen Befreiungen zu, wenn und solange ein Gegenvormund bestellt ist. Er behält diese Rechte und Pflichten auch nach der Beendigung der Zwangserziehung bis zur Volljährigkeit des Mündels.

Dem Vormundschaftsgericht bleibt die Befugniß vorbehalten, einen anderen Vormund zu bestellen.

#### Art. 14.

Die näheren Vorschriften über die Durchführung und Überwachung der Zwangserziehung bleiben der Vollzugsverfügung vorbehalten. Die staatliche Überwachung wird durch Behörden des Staates oder durch hiezu vom Staat besonders beauftragte Personen ausgeübt.

Beschwerden über die Art der Unterbringung eines Minderjährigen werden von der Kreisregierung und endgültig von dem Ministerium des Innern entschieden. Vor der Zuweisung des Jünglings zu einem bestimmten Beruf sind dessen Eltern, Großeltern, Vormund, Gegenvormund oder Pfleger zu hören; denselben steht gegen die getroffene Anordnung ein Beschwerderecht zu.

Im Übrigen gelten hinsichtlich der Verwaltung und Beaufsichtigung der Landesarmenverbände, auch soweit es sich um die Zwangserziehung Minderjähriger handelt, die allgemeinen gesetzlichen Vorschriften.

#### Art. 15.

Der Ausschluß der Landesarmenbehörde kann eine jederzeit widerrufliche Entlassung eines Jünglings auf Probe eintreten lassen, ohne daß hiervon die Anordnung der Zwangserziehung aufgehoben würde. Vor der Beschlusssfassung über die widerrufliche Entlassung ist der Gemeindewaisenrath und der Fürsorger oder der Vorstand der Anstalt zu hören. Die Entlassung darf erst erfolgen, wenn für den zu entlassenden Minderjährigen ein geeignetes Unterkommen beschafft ist.

Von der widerruflichen Entlassung ist dem Vormundschaftsgericht Mittheilung zu machen.

#### Art. 16.

Die Zwangserziehung hört auf:

- 1) wenn der Jüngling das 18. Lebensjahr vollendet hat (zu vergl. übrigens Art. 17 Abs. 1);
- 2) wenn vor dem Eintritt des in Ziff. 1 bezeichneten Zeitpunkts die Entlassung des Jünglings aus der Zwangserziehung von dem Vormundschaftsgericht beschlossen wird.

Der Beschluß ist von Amtswegen oder auf Antrag zu fassen. Die Entlassung ist insbesondere anzuordnen, wenn der Zweck der Zwangserziehung erreicht oder seine Erfüllung anderweitig sichergestellt ist, oder wenn die die Zwangserziehung begründenden Verhältnisse weggefallen sind. Berechtigt zur Stellung des Antrags sind die Eltern

oder Großeltern, der Vormund, Gegenvormund oder Pfleger des Minderjährigen, der Gemeindewaisenrath und der Ausschuß der Landarmenbehörde.

Vor der Beschlusssetzung hat das Vormundschaftsgericht den Ausschuß der Landarmenbehörde, den Fürsorger oder den Vorstand der Anstalt zu hören, falls von denselben nicht schon eine Aeußerung vorliegt. Der Beschluß ist den in Abs. 2 genannten Personen und Behörden zuzustellen.

Gegen einen die Aufhebung der Zwangserziehung ablehnenden Beschluß des Vormundschaftsgerichts steht dem Antragsteller die sofortige Beschwerde zu. Gegen einen die Zwangserziehung aufhebenden Beschluß steht dieselbe dem Ausschuß der Landarmenbehörde mit ausschließender Wirkung zu.

Ein vom Vormundschaftsgericht abgewiesener Antrag auf Aufhebung der Zwangserziehung darf ohne Angabe neuer Thatsachen oder Beweismittel nicht vor Ablauf von sechs Monaten erneut werden.

#### Art. 17.

In außergewöhnlichen Fällen kann auf Antrag des Ausschusses der Landarmenbehörde durch Beschluß des Vormundschaftsgerichts die Zwangserziehung bis zum vollendeten zwanzigsten Lebensjahr des Minderjährigen ausgedehnt werden, wenn dies zur Erreichung ihres Zwecks nothwendig erscheint.

Vor der Beschlusssetzung sind die in Art. 16 Abs. 2 bezeichneten Personen und Behörden, sowie der Minderjährige zu hören. Der Letztere kann verlangen, daß er von dem Vorsitzenden des Gemeindewaisenraths des Unterbringungsorts zu Protokoll vernommen wird.

Gegen einen die Ausdehnung der Zwangserziehung auordnenden Beschluß des Vormundschaftsgerichts steht den Eltern oder Großeltern, dem Vormund, Gegenvormund oder Pfleger des Minderjährigen, sowie diesem selbst die sofortige Beschwerde zu.

Im Falle der Ablehnung des Antrags auf Ausdehnung der Zwangserziehung steht dem Ausschuß der Landarmenbehörde die sofortige Beschwerde mit ausschließender Wirkung zu.

## Art. 18.

Das gerichtliche Verfahren in Angelegenheiten der Zwangserziehung Minderjähriger erfolgt gebührenfrei; die entstehenden Kosten werden auf die Staatskasse übernommen.

## Art. 19.

Die Kosten der Zwangserziehung eines Minderjährigen einschließlich der durch die Fürsorge für ein geeignetes Unterkommen (Art. 10 Abs. 1 und Art. 15 Abs. 1) oder durch die Beerdigung desselben erwachsenen Kosten hat derjenige Landarmenverband zu tragen, dessen Auschluß für die Durchführung der Zwangserziehung zuständig ist. Die Kosten der vorsorglichen Unterbringung fallen der Staatskasse zur Last, wenn die Anordnung in der Beschwerdeinstanz aufgehoben wird.

Der Landarmenverband kann Erfaß seiner nothwendigen Aufwendungen von dem Zögling, sowie von demjenigen verlangen, welchem nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs die Unterhaltpflicht gegenüber dem Zögling während der Zeit der Zwangserziehung obliegt. Die Ersparnisse des Zöglings dürfen keinesfalls zum Erfaß der Aufwendungen herangezogen werden; auf die Beerdigungskosten eines verstorbenen Zöglings findet diese Vorschrift keine Anwendung.

Vermögen die in Abs. 2 bezeichneten Personen die entstandenen Kosten nicht oder nur theilweise zu decken, so ist derjenige württembergische Ortsarmenverband, innerhalb dessen der Zögling am Tag des die Zwangserziehung anordnenden Beschlusses des Vormundschaftsgerichts seinen Unterstützungswohnssitz hat, zum Erfaß des fünften Theils der nicht gedeckten Kosten verpflichtet. Hat der Zögling zu dem bezeichneten Zeitpunkt keinen Unterstützungswohnssitz in Württemberg, so fallen die Kosten dem in Abs. 1 bezeichneten Landarmenverband vollständig zur Last. Erfaßansprüche, welche auf Grund dieses Absatzes erhoben werden, verjähren in zwei Jahren vom Ablauf desjenigen Jahres ab, in welchem der Anspruch entstanden ist.

Im Fall eintretender Überlastung eines unvermögenden Ortsarmenverbands soll ein gänzlicher oder theilweiser Erfaß des denselben treffenden Kostenanteils stattfinden. Ob und welcher Erfaß einzutreten hat, entscheidet im Streitfalle die dem betreffenden

Landarmenverband vorgesetzte Kreisregierung, in zweiter Instanz endgültig das Ministerium des Innern.

Die den Orts- und Landarmenverbänden durch die Zwangserziehung Minderjähriger entstehenden Kosten sind nicht als Armenunterstützungen im Sinne von Art. 1 des Gesetzes vom 17. April 1873 zur Ausführung des Reichsgesetzes vom 6. Juni 1870 über den Unterstützungswohnssitz (Reg. Blatt S. 109) zu betrachten.

#### Art. 20.

Die Hälfte der den Landarmenverbänden endgültig verbleibenden nothwendigen Kosten (Art. 19) wird denselben aus der Staatskasse eracht.

Über die den Landarmenverbänden hienach zu gewährenden Leistungen entscheidet endgültig das Ministerium des Innern.

Bei der Vertheilung des den Landarmenverbänden nach Art. 10 Abs. 2 des Gesetzes vom 2. Juli 1889 (Reg. Blatt S. 217) zu gewährenden Staatsbeitrags bleiben die den Landarmenverbänden durch das gegenwärtige Gesetz erwachsenden Kosten außer Berechnung.

#### Art. 21.

Auf Minderjährige, die auf Grund von Art. 12 des Polizeistrafgesetzes vom 27. Dezember 1871 (Reg. Blatt S. 391) am 1. Januar 1900 in einer Familie oder Anstalt untergebracht sind, finden die Vorschriften der Art. 10 bis 20 des gegenwärtigen Gesetzes entsprechende Anwendung.

Zuständig zur fernerer Durchführung der Zwangserziehung ist der Ausschuss der Landarmenbehörde dessjenigen Landarmenverbands, innerhalb dessen der Gemeinderath, von dem die Zwangserziehung angeordnet worden ist, seinen Sitz hat.

Liegt eine Rekursentscheidung des gemeinschaftlichen Oberamts nicht vor, so entscheidet bei einem Widerspruch des Landarmenverbands auf Antrag des Ortsarmenverbands die Kreisregierung als Verwaltungsgericht endgültig darüber, ob das Erkenntniß des Gemeinderaths begründet sei.

## Art. 22.

Die Bestimmungen der Art. 9, 10, 12 bis 14, 19 und 20 des gegenwärtigen Gesetzes finden auch auf diejenigen Fälle, in welchen gemäß §. 56 Abs. 2 des Strafgesetzbuchs der Angeklagte in eine Erziehungs- oder Besserungsanstalt gebracht werden soll, entsprechende Anwendung, soweit sich aus §. 56 Abs. 2 des Strafgesetzbuchs nicht ein Anderes ergibt. Jedoch bleiben die Ortsarmenverbände vom Kostenersatz befreit. Das Urtheil des Strafgerichts tritt an die Stelle des Beschlusses des Vormundschaftsgerichts.

Bei solchen unter Abs. 1 fallenden Personen, welche vor dem 1. Januar 1900 in eine Erziehungs- oder Besserungsanstalt gebracht worden sind, bleibt der nach den Bestimmungen des Art. 28 des Gesetzes vom 17. April 1873 zur Tragung der Kosten verpflichtete Landarmenverband hiezu auch fernerhin verbunden; dem Ausschuss der betreffenden Landarmenbehörde kommt die Durchführung der Zwangserziehung zu.

## Art. 23.

Mit Geldstrafe bis zu 150 M. oder mit Haft wird bestraft, wer eine auf Grund gesetzlicher Bestimmungen zur Zwangserziehung in einer Familie oder in einer Anstalt untergebrachte Person unbefugt aus der Familie oder der Anstalt entfernt oder zum Verlassen der Familie oder der Anstalt verleitet.

## Art. 24.

Dieses Gesetz tritt mit dem 1. Januar 1900 in Kraft.

Mit demselben Zeitpunkt treten Art. 12 des Polizeistrafgesetzes vom 27. Dezember 1871 (Reg. Blatt S. 391) und Art. 28 des Gesetzes vom 17. April 1873 (Reg. Blatt S. 109) — letzterer vorbehältlich der Bestimmung in Art. 22 Abs. 2 des gegenwärtigen Gesetzes — außer Kraft.

In Art. 21 Abs. 1 des Gesetzes vom 17. April 1873 kommen die Worte: „für verwahrloste Kinder (Art. 12 des Gesetzes vom 27. Dezember 1871, betreffend Änderungen des Polizeistrafrechts)“ und in Art. 13 des Gesetzes vom 2. Juli 1889 (Reg.

Blatt S. 217) die Worte: „für verwahrloste Kinder (Art. 12 des Landespolizeistrafgesetzes vom 27. Dezember 1871, Reg. Blatt S. 391)“ in Wegfall.

In Art. 10 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege vom 16. Dezember 1876 (Reg. Blatt S. 485) wird den Bestimmungen über die Zuständigkeit der Kreisregierungen als Verwaltungsgerichte erster Instanz folgende, hinter der Ziff. 2 einzuhaltende Vorchrift hinzugefügt:

2 a) Ansprüche auf Erlass der von einem Landarmenverband für die Zwangserziehung Minderjähriger aufgewendeten Kosten gegen Ortsarmenverbände.

Unsere Ministerien der Justiz und des Innern sind mit der Vollziehung dieses Gesetzes beauftragt.

Gegeben Stuttgart, den 29. Dezember 1899.

Wilhelm.

Mittnacht. Sarwey. Schott von Schottenstein. Pischel. Breitling. Zeyer.

# Regierungsblatt

für das

## Königreich Württemberg.

---

Ausgegeben Stuttgart, Samstag den 30. Dezember 1899.

---

### Inhalt:

Gesetz, betreffend einen zweiten Nachtrag zum Finanzgesetz für die Finanzperiode 1. April 1899 bis 31. März 1901.  
 Vom 26. Dezember 1899. — Bekanntmachung der Ministerien der Justiz und der Finanzen, betreffend den Text des Erbschafts- und Schenkungssteuergesetzes. Vom 26. Dezember 1899. — Verfügung der Ministerien der Justiz und der Finanzen, betreffend den Vollzug des Erbschafts- und Schenkungssteuergesetzes. Vom 27. Dezember 1899. — Bekanntmachung des Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten, Abheilung für die Verlehranstalten, betreffend die Verleihung der juristischen Persönlichkeit an den Spar- und Darlehensverein von Angehörigen der Württembergischen Verlehranstalten. Vom 23. Dezember 1899. — Bekanntmachung des Finanzministeriums, betreffend die Neubildung des Allgemeinen Sportgesetzes. Vom 27. Dezember 1899.

---

### Gesetz,

betreffend einen zweiten Nachtrag zum Finanzgesetz für die Finanzperiode 1. April 1899 bis 31. März 1901. Vom 26. Dezember 1899.

**Wilhelm II., von Gottes Gnaden König von Württemberg.**

Als zweiten Nachtrag zum Finanzgesetz für die Finanzperiode 1. April 1899 bis 31. März 1901 vom 27. Juli 1899 (Reg. Blatt S. 381) verordnen und verfügen Wir, nach Anhörung Unseres Staatsministeriums und unter Zustimmung Unserer getreuen Stände, wie folgt:

#### Art. 1.

Zu dem durch Art. 1 des Finanzgesetzes festgesetzten Staatsbedarf für den ordentlichen Dienst treten hinzu

bei dem Departement des Innern in Statthalterkapitel 35 für das Etatjahr 1900  
 40 000 *M.*

## Art. 2.

Aus dem Vermögen der Restverwaltung wird für das Departement des Innern zu einer einmaligen Zuweisung an den Hagelversicherungsfonds der Betrag von 2000000 M. bestimmt.

Gegenwärtiges Gesetz ist durch Unser Finanzministerium zu vollziehen.

Gegeben Stuttgart, den 26. Dezember 1899.

Wilhelm.

Mittnacht. Sarwey. Schott von Schottenstein. Pischel. Breitling. Beyer.

---

Bekanntmachung der Ministerien der Justiz und der Finanzen,  
betreffend den Text des Erbschafts- und Schenkungssteuergesetzes.

Vom 26. Dezember 1899.

Auf Grund des Gesetzes vom 26. Dezember 1899, betreffend weitere Änderungen des Gesetzes vom 24. März 1881 über die Erbschafts- und Schenkungssteuer, Reg. Blatt S. 1232, wird der Text des Erbschafts- und Schenkungssteuergesetzes, wie er sich unter Berücksichtigung der Bestimmungen der Gesetze vom 24. März 1881, 3. April 1885 und 26. Dezember 1899 ergibt, nachstehend bekannt gemacht.

Stuttgart, den 26. Dezember 1899.

Breitling. Beyer.

**Gesetz, betreffend die Erbschafts- und Schenkungssteuer.**

**Erster Abschnitt.**

**Bon der Erbschaftssteuer.**

Art. 1.

Die Erbschaftssteuer wird erhoben von dem Erwerbe

- a. von Erbschaften, Vermächtnissen und Pflichttheilen, sowie von schenkweise versprochenen Leistungen auf den Todesfall (§. 2301 Abj. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs),

- b. von Nutzungen aus Familienfideikomissen und Stammgütern, auch im Falle Erwerbs ohne Todesfall,
- c. von Bezügen aus Familienstiftungen, welche in Folge Todesfalls auf den vermöge stiftungsmäßiger oder gesetzlicher Erbsfolgeordnung Verusenen übergehen.

Schenkungen unter Lebenden, deren Vollzug bis zum Ableben des Schenkens aufgehoben war, werden wie schenkweise versprochene Leistungen auf den Todesfall behandelt. Der Erwerb von Vermögenszuwendungen, welche in Folge des Todes einer Person gemäß einer mit einer Verfügung von Todeswegen oder mit einer Schenkung auf den Todesfall verbundenen Auslage (§. 1940 des Bürgerlichen Gesetzbuchs) oder Bedingung oder gemäß sonstiger Verfügungen des Erblassers an einen Dritten gelangen, wird dem Erwerb von Vermächtnissen mit der Maßgabe gleichgeachtet, daß die Steuerpflicht durch das Verhältniß des Erwerbers zu dem Erblasser bestimmt wird.

#### Art. 2.

Erwerbungen von unbeweglichem Vermögen, welches sich innerhalb Württembergs befindet, unterliegen ohne Ausnahme der Besteuerung nach Maßgabe dieses Gesetzes.

Erwerbungen von unbeweglichem Vermögen, welches sich außerhalb Württembergs befindet, sind von der Erbschaftssteuer ausgenommen.

Zum unbeweglichen Vermögen im Sinne dieses Gesetzes gehören die Grundstücke nebst ihrem auf den Erwerber der Hauptsache übergehenden Zubehör, sowie die Rechte an Grundstücken mit Ausnahme der Hypotheken, Grundschulden und Rentenschulden.

#### Art. 3.

Anderes als das in Art. 2 bezeichnete Vermögen (bewegliches Vermögen) ist der Erbschaftssteuer nach Maßgabe dieses Gesetzes in allen Fällen unterworfen, in welchen der Erblasser zur Zeit seines Ablebens, im Falle der Todeserklärung bei dem Beginne der Verschollenheit in Württemberg seinen Wohnsitz hatte. Bei beweglichem Vermögen, welches sich außerhalb Württembergs befindet, ist jedoch auf Antrag des Steuerpflichtigen eine ausländische, für denselben Erwerb von ihm entrichtete Erbschaftssteuer an der betreffenden württembergischen Steuer in Abzug zu bringen.

Das in Württemberg befindliche bewegliche Vermögen eines Erblassers, welcher zur

Zeit seines Ablebens, im Falle der Todeserklärung bei dem Beginn der Verschlossenheit in Württemberg einen Wohnsitz nicht hatte, unterliegt der Steuer:

- 1) wenn der Erblässer zur Zeit seines Ablebens oder des Beginns der Verschlossenheit auch außerhalb Württembergs einen Wohnsitz nicht hatte;
- 2) wenn das Vermögen einem zur Zeit des Erbfalls in Württemberg wohnhaften Erwerber zufällt;
- 3) wenn der Erwerber zur Zeit des Erbfalls zwar in Württemberg einen Wohnsitz nicht hat, aber nicht dargethan ist, daß nach dem Gesetze des Staates, in welchem der Erblässer einen Wohnsitz hatte, ein in Württemberg wohnhafter Erwerber in dem gleichen Falle zur Entrichtung einer Steuer nicht verpflichtet wäre.

In dem Falle der Ziff. 2 und 3 des Abs. 2 hat der Steuerpflichtige das Recht des Abzugs einer für denselben Erwerb auswärts entrichteten Steuer.

Als in Württemberg beständlich gelten im Sinn dieses Gesetzes auch Forderungen eines Erblässers, der keinen Wohnsitz in Württemberg hatte, wosfern solche in Württemberg für ihn verwaltet werden. Inhaberpapiere, sowie Orderpapiere, welche mit Blanko-indossament versehen sind, werden den körperlichen Sachen gleichgeachtet.

#### Art. 4.

Sollten in einem außerdeutschen Staate württembergische Staatsangehörige bei Vermögenserwerbungen auf den Todesfall gegenüber den Angehörigen des eigenen Staates abweichend behandelt, insbesondere mit höherer Steuer als diese belegt werden, so ist das Finanzministerium ermächtigt, gegenüber von Angehörigen jenes Staates behufs Ausübung eines Vergeltungsrechts von den Vorschriften dieses Gesetzes abweichende Bestimmungen zu treffen.

Das Finanzministerium ist weiterhin ermächtigt, die zur Vermeidung von Doppelbesteuerung erforderlichen, von den Vorschriften dieses Gesetzes abweichenden Bestimmungen und Verfügungen zu treffen.

#### Art. 5.

Befreit von der Erbschaftsteuer sind:

- A. die Vermögensansätze, welche gelangen

- 1) an Abkömmlinge, soweit dieselben aus gültigen Ehen stammen oder nach §. 1699 des Bürgerlichen Gesetzbuchs als ehelich gelten,  
an legitimirte Kinder und deren Abkömmlinge (§§. 1719, 1722, 1736 und 1737 des Bürgerlichen Gesetzbuchs),  
an uneheliche Kinder aus dem Nachlaß der Mutter und der mütterlichen Voreltern,
  - 2) an den Ehegatten;
- B. Vermögensansätze, welche an das Staatsoberhaupt, den Staat oder das Reich erfolgen;
- C. Vermögenszuwendungen zu kirchlichen, wohltätigen, Unterrihts- und sonstigen gemeinnützigen Zwecken, soweit dieselben in beweglichem Vermögen bestehen und nach der von dem Erblasser gegebenen Bestimmung nicht außerhalb des Deutschen Reichs oder eines deutschen Schutzgebiets zur Verwendung gelangen, oder ihre Verwendung innerhalb des Deutschen Reichs oder eines deutschen Schutzgebiets in anderer Weise gesichert ist;
- D. Vermögenszuwendungen an Dienstboten oder andere Personen, welche dem Haushalt des Erblassers angehört und zu demselben in einem Dienstverhältniß gestanden oder welche ihn oder ein Familienglied verpflegt haben, bis zum Betrag von je 1000 M;
- E. Ansätze, deren Gesammtwerth für eine Person den Betrag von 120 M nicht übersteigt.

#### Art. 6.

Die Erbschaftssteuer darf in ihrem niedrigsten Sache zwei Prozent vom Werthe des Anfalls nicht übersteigen und wird im Uebrigen für jede Etatsperiode durch das Finanzgesetz nach den folgenden Grundsätzen bestimmt:

- A. Der niedrigste Prozentsatz findet Anwendung, wenn der Anfall gelangt
  - 1) an Eltern, vergl. Art. 5 lit. A 1,
  - 2) an voll- und halbbürtige Geschwister;
- B. das  $1\frac{1}{2}$ fache dieses Saches, wenn der Anfall gelangt
  - 1) an Großeltern und entferntere Voreltern, vergl. Art. 5 lit. A 1,

- 2) an Kinder und deren Abkömmlinge, sofern das Verhältnis auf Annahme an Kindesstatt beruht;
  - 3) an Schwiegerkinder, sowie an Stieffinder und deren Abkömmlinge mit der Maßgabe, daß vor der Ehe geborene, durch nachgefolgte Ehe nicht legitimirte uneheliche Kinder einer Frau zu den Stieffindern des Ehemannes derselben gerechnet werden, ferner an uneheliche Kinder aus dem Vermögen ihres natürlichen Vaters,
  - 4) an Neffen und Nichten;
- C. das Doppelte des Sakes A, wenn der Anfall gelangt
- 1) an Stiefeltern, Adoptiveltern, Schwiegereltern,
  - 2) an Oheime, Tanten, Großneffen und Großnichten;
- D. das Dreifache des Sakes A, wenn der Anfall gelangt an Großoheime, Großtanten, sowie an Kinder von Oheimen oder Tanten;
- E. das Vierfache des Sakes A in allen übrigen Fällen.

In den Fällen des Art. 1 Abs. 1 lit. b und c richtet sich die Steuer nach dem Verwandtschaftsverhältnis zwischen dem Erwerber und dem lebten Inhaber des Familienfideikommisses oder Stammguts oder der Bezüge aus einer Familienstiftung.

Im Uebrigen wird die Steuer nach dem Verhältnis des Erblassers zu dem Erwerber bemessen.

Wenn ein mehrfaches Verwandtschaftsverhältnis zu dem Erblasser besteht oder Verwandtschaft und Schwägerschaft zusammentreffen, so ist die Steuer nach dem für den Steuerpflichtigen günstigsten Verhältnis zu berechnen.

#### Art. 7.

Die Steuerpflicht tritt ein:

- 1) bei Erbhaftem, Vermächtnissen und Pflichttheilern, sowie bei Schenkungen im Sinne des Art. 1 Abs. 1 lit. a und des Abs. 2 mit dem Erbfall; sie tritt jedoch außer Wirkung bei Erbhaftem und Vermächtnissen, wenn der Erbe oder Vermächtnisnehmer von dem Ausschlagungsrecht Gebrauch macht, bei Pflichttheilen, wenn der Pflichttheilsanspruch wegfällt;
- 2) bei Zuwendungen, welche in Gemäßheit von Auflagen, Bedingungen oder ähnlichen Verfügungen des Erblassers erfolgen, mit dem Zeitpunkt, in welchem

der Beschwerte dieselben erfüllt oder sich zu deren Erfüllung vertragsmäßig verpflichtet.

Zahlungsfällig wird die Steuer mit der Gründung des Steueransakes an den Steuerpflichtigen. Bei höheren Beträgen ist die Zahlung der Steuer in angemessenen Zielen, nach Umständen gegen Sicherheitsleistung, zu gestatten.

Bei Erbschaften und Vermächtnissen hat die Steuerbehörde in der Regel zuzuwarten, bis die Annahme erfolgt ist (Bürgerliches Gesetzbuch §§. 1943, 2180), bei Pflichttheilten, bis der Pflichttheilsberechtigte von seinem Anspruch Gebrauch macht.

Wenn jedoch nach den Umständen zu vermuten ist, daß die Entscheidung über die Annahme einer Erbschaft oder über die Geltendmachung eines Pflichttheilsanspruchs längere Zeit im Aufstand bleiben werde, oder wenn der Steuereinzug aus besonderen Gründen als gefährdet erscheint, so kann die den Erben oder den Pflichtheilsberechtigten treffende Steuer gegenüber diesen oder etwaigen dritten Besitzern der Erbschaft alsbald angezeigt oder eingezogen, auch kann von diesen Personen Sicherheitsleistung für die Steuer verlangt werden.

Ebenso kann, wenn die Annahme eines Vermächtnisses von dem Vermächtnisnehmer oder die Erfüllung einer Auflage oder Bedingung oder sonstigen Zuwendung von dem beschwerten Erben, Vermächtnisnehmer oder Beschenkten verzögert wird, die den Bedachten treffende Steuer gegenüber dem Beschwerteten angezeigt und von diesem unbeschadet seines Erbschaftsanspruchs gegen den Bedachten eingezogen werden. Wird späterhin festgestellt, daß der Gegenstand der zu vollziehenden Leistung dem Beschwerteten verbleibt, so ist diesem, falls ihn selbst keine oder eine geringere Steuerpflicht trifft, die zuviel erhobene Steuer zurückzubezahlen, ebenso wenn nach erfolgter Bezahlung der Steuer durch den Beschwerteten dargethan wird, daß der Bedachte keine oder eine niedrigere Steuer zu bezahlen hat.

#### Art. 8.

Zur Entrichtung der Steuer ist derjenige verpflichtet, welcher den steuerbaren Vermögensanfall erwirkt.

Soll nach den Bestimmungen des Erblassers oder Schenkens die einer dritten Person zu machende Zuwendung steuerfrei erfolgen, so liegt dem Beschwerteten in erster Linie die Bezahlung der Steuer ob, ohne daß der Betrag dieser Steuer dem Werth der

Zuwendung hinzuzurechnen ist; der Erwerber der Zuwendung haftet wie ein Bürger. Hat der Beischwerte für einen eigenen Erwerb eine Steuer zu entrichten, so kann er die zufolge vorstehender Bestimmung von ihm bezahlte Steuer an dem Werthe seines steuerbaren Anfalls in Abzug bringen.

Ist ein Erbe oder Vermächtnisnehmer vor dem Wegfall des Ausschlagungsrechts gestorben, so trifft die Steuerpflicht den Erben desselben nach Verhältniß seines Erbanteils. Für die Berechnung der Steuer ist das Verhältniß des letzten Erwerbers zu dem ursprünglichen Erblässer maßgebend.

#### Art. 9.

Die Erbschaftsteuer wird nach dem Anteil jedes einzelnen Erwerbers eines Anfalls für diesen besonders berechnet und angezeigt.

Jeder Inhaber, Nutzungsberechtigter oder Verwalter kann bis zum Betrag der in seinen Händen befindlichen Bestandtheile des steuerpflichtigen Vermögens für die Steuer, beziehungsweise die Sicherheitsleistung (Art. 7 Abs. 2, Art. 12 Abs. 1 und 3, Art. 13 Abs. 2) in Anspruch genommen werden.

Erb- und Vermächtnisberechtigte oder Vertreter und Bevollmächtigte von solchen, sowie Testamentsvollstrecker, Nachlaßverwalter und Verwalter von Familienstiftungen, welche steuerpflichtige Vermögenstheile ausfolgen, bevor die von dem Erwerber derselben zu entrichtende Erbschaftsteuer bezahlt oder sichergestellt ist, haften für diese Steuer persönlich, sofern nicht nachgewiesen wird, daß sie bei der Ausfolge ein Verschulden nicht trifft. Auf Steuernachforderungen bezieht sich diese Haftung nicht.

#### Art. 10.

Die Erbschaftsteuer ist von dem gemeinen Werthe des angefallenen Vermögens und, sofern nach den Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuchs der Auseinandersetzung unter den Erben der Ertragswerth zu Grund zu legen ist (Bürgerliches Gesetzbuch §§. 2049, 2312), nach diesem zu berechnen und anzuzeigen nach Abzug der persönlichen, dem Erben zur Last fallenden Schulden des Erblässers, sowie des Werthes der auf dem Vermögen allein oder verhältnismäßig haftenden Lasten und Verbindlichkeiten.

Ist eine Zuwendung mit der Auflage oder Bedingung von Leistungen verbunden,

welche in Geld schätzbar sind, so wird bei der Berechnung der Steuer der Werth dieser Leistungen in Abzug gebracht.

Für den Werthsanschlag des steuerbaren Vermögensanfalles und der zu machenden Abzüge ist der Zeitpunkt des Todes des Erblassers, in den Fällen des Art. 1 Abs. 1 lit. b und c der Zeitpunkt der Gründung der Nachfolge maßgebend.

Wenn und soweit ein Steuerpflichtiger beim Eintritt der Steuerpflicht in den Genuss eines steuerpflichtigen Erwerbs, wegen der einer anderen Person zustehenden Nutzungsberechtigung oder aus anderem Rechtsgrund ganz oder theilweise beschränkt war und wenn deshalb der Einzug der Steuer bis zum Wegfall der Beschränkung ausgesetzt wurde, so ist beim Wegfall der Beschränkung die Steuer nach den zu diesem Zeitpunkt obwaltenden Verhältnissen zu berechnen.

#### Art. 11.

Ist die Erbschaftssteuer aus Forderungen oder Nutzungen anzusehen, so sind die nachfolgenden Grundsätze maßgebend:

- 1) Besteht der Anfall in Geld oder sind Schulden abzuziehen, so wird deren Betrag als Werth angenommen.  
Die Umrechnung der in anderer als Reichswährung angegebenen Summen erfolgt nach dem laufenden Kurse.
- 2) Besteht der Anfall in Geldforderungen oder in Wertpapieren, so gilt als Werth, wofern nicht ein Anderes nachgewiesen wird, bei Forderungen der Nennwerth, bei Wertpapieren der laufende Kurs.
- 3) Die jährliche Nutzung eines Geldkapitals ist im Zweifel zu vier vom Hundert, die Nutzung eines Grundstücks im Zweifel auf drei vom Hundert des Kapitalwertes anzunehmen. Naturalleistungen sind nach örtlichen Preisen in Rechnung zu nehmen.
- 4) Bei immerwährenden Nutzungen und Leistungen ist das 25fache ihres einjährigen Reinertrags, bei Nutzungen oder Leistungen von unbestimmter Dauer das 12½fache des einjährigen Reinertrags als Kapitalwert anzunehmen. Jedoch ist der Kapitalwert von Leibrenten und anderen auf die Lebenszeit von Personen beschränkten Nutzungen oder Leistungen nach dem zur Zeit ihres Beginns erreichten

Lebensalter der Personen, mit deren Tod die Nutzung oder Leistung erlischt, und zwar bei einem Lebensalter derselben

von 15 Jahren oder weniger auf das 18 fache  
über 15 Jahre bis zu 25 Jahren auf das 17 fache

|                           |     |    |     |                   |   |
|---------------------------|-----|----|-----|-------------------|---|
| " 25                      | " " | 35 | " " | " 16              | " |
| " 35                      | " " | 45 | " " | " 14              | " |
| " 45                      | " " | 55 | " " | " 12              | " |
| " 55                      | " " | 65 | " " | " 8 $\frac{1}{2}$ | " |
| " 65                      | " " | 75 | " " | " 5               | " |
| " 75                      | " " | 80 | " " | " 3               | " |
| " 80 Jahre auf das 2fache |     |    |     |                   |   |

des Werths der einjährigen Nutzung oder Leistung zu bestimmen.

Fällt die Nutzung oder Leistung schon innerhalb des ersten Jahres nach ihrem Beginn in Folge Ablebens der Person, mit deren Tod die Nutzung oder Leistung erloschen soll, wieder weg, so wird ihr Werth nach ihrer wirklichen Dauer berechnet und das Zuvielgezahlte zurückgestattet.

Ist die Dauer der nutzungen oder Leistungen von der Lebenszeit mehrerer Personen abhängig, so ist, wenn dieselben beim Tode der zuerst versterbenden Person erloschen, das Lebensalter der ältesten Person, wenn aber die nutzungen oder Leistungen bis zum Tode der zuletzt versterbenden Person fortduern, das Lebensalter der jüngsten Person für die Werthsberechnung maßgebend.

- 5) Bei nutzungen und Leistungen auf bestimmte Zeit und bei unverzinslichen Zielerfordernissen wird der Kapitalwerth im Zweifel unter Zugrundlegung eines 4 prozentigen Zinsfußes berechnet. Ist die Dauer der Nutzung oder Leistung noch außerdem durch die Lebenszeit einer oder mehrerer Personen begrenzt, so darf der nach Ziff. 4 sich berechnende Werth nicht überschritten werden.

In gleicher Weise ist bei Familienfideikommissen und Stammgütern sowie bei Bezügen aus Familienstiftungen der Werth der Nutzung oder der Bezüge zu berechnen.

Die Bestimmung von Vermögen zum Zwecke einer Stiftung, welche erst durch diese Zuwendung errichtet werden soll, ist wie der Vermögensanfall an eine bereits bestehende Stiftung zu behandeln.

## Art. 12.

Vermögen, dessen Erwerb von dem Eintritt einer aufschiebenden Bedingung abhängt oder auf einen bestimmten oder unbestimmten Zeitpunkt hinausgerückt ist, unterliegt der Besteuerung, wenn die Bedingung eingetreten oder der Zeitpunkt des Vermögenserwerbs herbeigekommen ist; die Behörde kann jedoch bis dahin Sicherstellung der Steuer fordern.

Unter einer auflösenden Bedingung oder bis zu einem unbestimmten Endtermin erworbenes Vermögen ist wie unbedingt erworbenes zu versteuern, bei dem Eintritt der Bedingung oder des Endtermins ist jedoch die bezahlte Steuer unter Abzug des dem Werthe der gehabten Nutzung entsprechenden Steuerbetrags zurückzuerstatten. Ist der Endtermin ein bestimmter, so ist die Steuer aus dem bis zum Eintritt derselben zu berechnenden Nutzungswert zu anzusehen.

Lasten und Leistungen, welche den Werth der steuerpflichtigen Masse vermindern, werden, wenn sie von einer aufschiebenden Bedingung abhängen oder auf einen bestimmten oder unbestimmten Anfangstermin hinausgerückt sind, zunächst nicht abgezogen, wenn aber die Bedingung oder der Anfangstermin eintritt, kann die zuviel bezahlte Steuer zurückfordert werden. Lasten und Leistungen, deren Fortdauer von einer auflösenden Bedingung abhängt, mit Ausnahme der Leistungen von unbestimmter Dauer, deren abzuziehender Werth nach den Bestimmungen in Art. 11 Abs. 1 Ziff. 4 und Abs. 2 sich berechnet, werden wie unbedingte in Abzug gebracht. Beim Eintritt der Bedingung ist jedoch derjenige Steuerbetrag nachzuereheben, welcher mehr zu entrichten gewesen sein würde, wenn der Zeitpunkt des Eintritts der Bedingung bei Berechnung der Steuer bekannt gewesen wäre. Es kann Sicherstellung dieses Anspruchs gefordert werden.

Unsichere und bestrittene Forderungen oder sonstige Vermögenstheile, welche keine sofortige Werthsbestimmung zulassen, werden nach ihrem muthaftmöglichen Werthe in Berechnung genommen.

## Art. 13.

Ist eine Erbschaft auf den Tod des Erwerbers einem Dritten herauszugeben, so wird der Vorerbe als Nutzungsberechtigter, der Nacherbe als Erwerber der Substanz behandelt. Ist nur dasjenige, was übrig gelassen wird, herauszugeben, so ist für den Vorerben der Betrag des Anfalls, für den Nacherben dasjenige, was an ihn gelangt, zu Grunde zu legen; der Vorerbe kann die bezahlte Steuer nicht zurückfordern. Diese Vorschriften finden auf Nachvermächtnisse entsprechende Anwendung.

Erwirbt ein Erbschaftssteuerpflichtiger Vermögen, dessen Nutzung ein Dritter hat oder erwirbt, so kann er alsbald bei dem Vermögenserwerb die ihn treffende Steuer entrichten, bei deren Berechnung in diesem Falle von dem Werthe des Vermögens der Werth der Nutzungsberechtigung in Abzug zu bringen ist; er kann aber auch die Steuer erst nach Beendigung der Nutzungsberechtigung und zwar alsdann aus dem vollen Vermögenswerthe bezahlen. In diesem Falle kann für die Steuer Sicherheit verlangt werden.

Der Erwerber der lebenslänglichen oder zeitlichen Nutzungsberechtigung ist für die ihn selbst treffende Steuer sofort mit dem Zeitpunkte des Erwerbes steuerpflichtig.

Wenn — abgesehen von den Fällen der fortgesetzten Gütergemeinschaft des Bürgerlichen Gesetzbuchs §. 1483 — ein überlebender Ehegatte mit mehreren Kindern die eheliche Gütergemeinschaft fortsetzt, so wird, sofern nicht von dem Steuerpflichtigen alsbald nach dem Vermögensanfall ein anderer Antrag gestellt wird, die Versteuerung des beim Tode eines Kindes an den überlebenden Ehegatten, seine Geschwister oder deren Abkömmlinge gelangenden Anflasses bis zu Auflösung der Gütergemeinschaft ausgeübt und erfolgt nach Maßgabe des alsdann vorhandenen Vermögens.

#### Art. 14.

Die Ermittlung und Feststellung der steuerbaren Anfälle, sowie der Ansatz und der Einzug der Erbschaftssteuer erfolgt durch die Bezirkssteuerämter unter der Leitung des Steuerkollegiums und der Oberaufsicht des Finanzministeriums.

Zuständig ist das Bezirkssteueramt, in dessen Bezirk der Erblässer zur Zeit seines Todes seinen Wohnsitz oder in Ermangelung eines württembergischen Wohnsitzes seinen Aufenthalt hatte. Ist ein steuerbarer Erwerb aus dem Nachlaß eines Erblässers, der in Württemberg weder Wohnsitz noch Aufenthalt hatte, angefallen, so ist bei unbeweglichem Vermögen das Bezirkssteueramt zuständig, in dessen Bezirk dasselbe gelegen ist, bei beweglichem Vermögen, wenn dasselbe einer in Württemberg wohnhaften oder sich aufhaltenden Person angefallen ist, das Bezirkssteueramt des Wohnsitzes oder Aufenthaltsorts des Erwerbers, im übrigen dassjenige Bezirkssteueramt, in dessen Bezirk sich das steuerbare Vermögen oder ein größerer Theil desselben befindet.

Bei der Nachfolge in Familienfideikommiß und Stammgüter ist das Bezirkssteueramt, in dessen Bezirk das Familienfideikommiss- oder Stammgut gelegen ist oder bei

anderem als unbeweglichem Vermögen die Vermögensverwaltung geführt wird, bei der Nachfolge in den Genüg von Familienstiftungen das Bezirkssteueramt, in dessen Bezirk die Verwaltung der Familienstiftung stattfindet, zuständig.

Ist ein zuständiges Bezirkssteueramt nicht zu ermitteln, oder ergibt sich nach den Vorschriften in Abs. 2 und 3 die Zuständigkeit verschiedener Bezirkssteuerämter für die aus einem und demselben Nachlaß herrührenden Vermögensansätze, oder erscheint aus Zweckmäßigsichtsrücksichten eine Abweichung von den bezeichneten Vorschriften geboten, so hat das Steuerkollegium das mit der Behandlung der Sache zu beauftragende Bezirkssteueramt zu bestimmen.

#### Art. 15.

Die Steuerpflichtigen, denen ein nach den Bestimmungen dieses Gesetzes steuerbarer Erwerb anfällt, sowie die zu dessen Erhebung für einen außerhalb des Deutschen Reiches wohnhaften Steuerpflichtigen bevollmächtigten Personen haben dies dem zuständigen Bezirkssteueramt schriftlich oder zu Protokoll anzumelden und zwar in den Fällen des Art. 12 Abs. 1 und 2 auch dann, wenn die Bedingung des Erwerbs noch nicht eingetreten oder der Zeitpunkt der Erwerbung noch nicht herbeigekommen ist.

Die Anmeldungsfrist beträgt sechs Wochen und beginnt mit erlangter Kenntnis von den Thatssachen, welche den Eintritt der Steuerpflicht begründen (Art. 7 Abs. 1).

Dieselbe Anmeldungsverpflichtung haben Testamentsvollstrecker, Nachlaßverwalter und Nachlaßpfleger, sowie Verwalter von Familienstiftungen, welchen die Ausfolgung steuerbarer Vermögenstheile obliegt, bezüglich dieser Vermögenstheile.

Der Anmeldungsverpflichtung wird auch durch Anmeldung bei einem unzuständigen Bezirkssteueramt oder bei einem ordentlichen Nachlaßgericht des Landes genügt.

Für einen Anmeldungspflichtigen, der sich außerhalb des Deutschen Reiches aufhält, beziehungsweise für dessen Bevollmächtigten, beträgt die Anmeldungsfrist drei Monate, für einen außerhalb Europas sich aufhaltenden, beziehungsweise für dessen Bevollmächtigten, sechs Monate.

Für Personen, welche unter elterlicher Gewalt oder unter Vormundschaft oder Pflegschaft stehen, sowie für juristische Personen, hat die Anmeldung durch deren Vertreter zu erfolgen. Die Vertreter und Bevollmächtigten sind für die Rechtzeitigkeit und Richtigkeit der Anmeldung verantwortlich.

Der Empfang der Anmeldung ist auf Verlangen unter einer vorzulegenden Doppelschrift der Anmeldung zu bescheinigen.

#### Art. 16.

Die Verpflichtung zur Anmeldung fällt weg, wenn vor Ablauf der Anmeldefrist die Steuerpflicht nachträglich außer Wirkung getreten ist (Art. 7 Abs. 1 Ziff. 1) oder einem Anmeldungspflichtigen von einem Bezirkssteueramt die Aufforderung zur Auskunftserteilung über die steuerbaren Ansätze zugeht oder das Bezirkssteueramt von dem Anfall amtliche Kenntnis erhält.

Wird auf Antrag eine amtliche Inventarisation des Nachlasses oder eine Auseinandersetzung desselben durch das Nachlassgericht vorgenommen, so ist mit dem rechtzeitig (Art. 15 Abs. 2 und 5) hierauf gestellten Antrag die Anmeldefrist gleichfalls als gewahrt anzusehen.

#### Art. 17.

Erben, Testamentsvollstrecker, Nachlassverwalter und Nachlasspfleger, sowie Verwalter von Familienstiftungen sind verpflichtet, dem zuständigen Bezirkssteueramt nach Maßgabe der hierüber im Verwaltungswege ergehenden Anweisungen die für die Ermittlung der sämtlichen steuerbaren Ansätze und die Festsetzung der Steuer weiter erforderliche Auskunft rechtzeitig zu ertheilen. Hierzu sind auch diejenigen Erben verbunden, welche für ihre Person keiner Steuerpflicht unterliegen. Die gleiche Pflicht trifft Vermögensnehmer und die sonstigen Erwerber steuerbarer Ansätze hinsichtlich des an sie gelangenden Anfasses. Die Auskunfts pflicht erstreckt sich auch auf die gesetzlichen Vertreter und auf die Bevollmächtigten der Erben, Vermögensnehmer und sonstiger Erwerber steuerbarer Ansätze.

Auf Verlangen müssen dem Bezirkssteueramt alle den Anfall betreffenden Urkunden, insbesondere lehmvillige Verfügungen, Erwerbsnachweise und die Beweismittel für die von der Masse abzuziehenden Schulden und über sonstige die Masse verringende Ansprüche in der Urkchrift oder in beglaubigter Abschrift mitgetheilt werden.

#### Art. 18.

Findet eine amtliche Inventarisation des Nachlasses oder eine Auseinandersetzung desselben durch das ordentliche Nachlassgericht statt, so steht den in Art. 17 genannten Personen frei, die erforderliche Auskunft in Betreff der steuerbaren Ansätze auch bei dem

ordentlichen Nachlaßgericht abzugeben und sich dabei insbesondere auf die bei diesem erwähnten Urkunden zu berufen. Doch kann das Bezirkssteueramt jederzeit die Sache an sich ziehen.

#### Art. 19.

Auch wenn eine amtliche Inventarisation oder Auseinandersetzung des Nachlasses nicht stattfindet, sind die zuständigen Bezirksnotare verpflichtet, hinsichtlich der Erfüllung der Auskunfts pflicht (Art. 17) den Beteiligten auf Ansuchen nach Maßgabe der hierüber ergehenden Verwaltungsvorschriften beizustehen.

#### Art. 20.

Die Gerichte und Nachlaßbehörden haben die bei ihnen eröffneten oder nach der Eröffnung zu ihren Akten gegebenen Testamente, Erbverträge und andere in Absicht auf steuerpflichtige Rechtsvorgänge errichtete Urkunden den Bezirkssteuerämtern auf Verlangen in Urkchrift oder beglaubigter Abschrift zur Einsichtnahme mitzuteilen. In gleicher Weise sind sämtliche Staats- und Gemeindebehörden verpflichtet, die Akten und Urkunden, die sich auf Erbschaften, Fideikomisse und Stammgüter, Stiftungen, Schenkungen und dergleichen beziehen, den Bezirkssteuerämtern auf Verlangen zur Einsichtnahme zu überlassen.

#### Art. 21.

Sind die vorliegenden Angaben und Beweismittel zur Beseitigung aller Zweifel und Anstände nicht hinreichend, bestehen insbesondere Bedenken gegen die mitgetheilten Werthsansätze, so ist das Bezirkssteueramt befugt, weitere Erhebungen anzustellen, insbesondere die Vorweisung der steuerbaren Gegenstände zu verlangen, deren Werth selbstständig zu ermitteln und festzustellen, auch Zeugen und Sachverständige nichteidlich zu vernehmen. Hierbei kommen die Bestimmungen der Civilprozeßordnung über das Recht zur Verweigerung des Zeugnißes oder eines Gutachtens entsprechend zur Anwendung. Das Gleiche gilt, wenn in Beziehung auf die Richtigkeit und Vollständigkeit der von dem Nachlaßgericht übergebenen Inventare, Auseinandersetzungsurkunden und Erklärungen der Beteiligten (Art. 18 und 19) erhebliche Zweifel bestehen sollten.

Zeugen und Sachverständige, welche unentfehlbar ausbleiben oder ohne gesetzlichen Grund die Ablegung des Zeugnißes oder Gutachtens verweigern, werden auf Antrag des Bezirkssteueramts durch den Amtsrichter vernommen. Er scheint die Beeidigung eines

Zeugen erforderlich, so ist diese von dem Bezirkssteueramt bei dem Amtsrichter zu beantragen. Die Gebühren für Zeugen und Sachverständige werden nach den im Civilprozeß zur Anwendung kommenden Vorschriften berechnet.

Die durch die Ermittlungen und Feststellungen zum Zweck des Steueransatzes entstehenden Kosten sind von dem Bezirkssteueramt dem Steuerpflichtigen insoweit zu zuscheiden, als sie von diesem oder seinem verantwortlichen Vertreter oder Bevollmächtigten durch unterlassene, unrichtige oder unvollständige thatsächliche Angaben oder Werthschätzungen oder durch Versäumnisse verschuldet sind. Soweit dies nicht zutrifft, fallen die Kosten der Staatskasse zur Last. Bei Werthschätzungen ist eine Zuscheidung der Kosten ausgeschlossen, wenn der amtlich ermittelte Werth den von dem Steuerpflichtigen angegebenen nicht um mehr als 10% übersteigt.

#### Art. 22.

Mit Genehmigung des Finanzministeriums kann ein Steuerpflichtiger auf seinen Antrag gegen Bezahlung einer Abfindungssumme für die ihn treffende Steuer ausnahmsweise von weiterer Darlegung über den steuerbaren Anfall entbunden werden. Dies ist auch bei solchen Anfällen zulässig, deren Versteuerung nach den bestehenden Vorschriften noch ausgesetzt bleiben müßte.

#### Art. 23.

Von dem Steueransatz hat das Bezirkssteueramt dem Pflichtigen unter Bezeichnung des zu Grund gelegten Umfangs und Werths des steuerbaren Anfalls und des angewendeten Tarifschemas urkundliche Gröfzung zu machen.

Mit dieser Gröfzung ist die angezeigte Steuer vorläufig vollstredbar (vergl. jedoch Art. 7 Abs. 2).

Der Einzug liegt den ordentlichen Steuerbehörden ob.

Findet eine öffentliche Auseinandersetzung des Nachlasses statt, so ist von dem ordentlichen Nachlaßgericht auf die Bereitstellung der Mittel zur Bezahlung oder Sicherstellung der Steuer nach Thunlichkeit hinzuwirken, auch von einer etwaigen Gefahr der Vereitelung der Zwangsvollstredung dem Bezirkssteueramt unverweilt Kenntniß zu geben.

Wird für eine Steuer Sicherheit mittels Hinterlegung geleistet, so sind die Urkunden und Werthe dem Bezirkssteueramte unmittelbar zu übergeben. Auf die Hinterlegung finden die Bestimmungen in Art. 144, 151, 152, 159 bis 168 des Ausführungsgesetzes

zum Bürgerlichen Gesetzbuch mit der Maßgabe entsprechende Anwendung, daß dem Ministerium der Finanzen die näheren Bestimmungen über Verzinsung der hinterlegten Gelder vorbehalten sind.

#### Art. 24.

Gegen den Steueransatz des Bezirkssteueramts steht dem Besteuereten das Recht der Beschwerde bei dem Steuerkollegium und gegen dessen Entscheidung die weitere Beschwerde an das Finanzministerium zu.

Die Beschwerde ist binnen der Frist von einem Monat nach erfolgter Gründung des Bescheids bei der Behörde, welche den Bescheid erlassen hat, oder bei der angerufenen höheren Behörde schriftlich einzulegen; bei dem Bezirkssteueramt kann dieselbe auch durch Erklärung zu Protokoll erhoben werden.

Die Behörde, deren Verfügung angefochten wird, kann der Beschwerde, wenn sie dieselbe für begründet erachtet, mittels anderweitiger Festsetzung der Steuer Folge geben, gegen welche dem Steuerpflichtigen ein neues Beschwerderecht zusteht.

Auf das Verfahren bei dem Steuerkollegium und dem Finanzministerium finden die Bestimmungen der Art. 17, 20 und 21 entsprechende Anwendung.

Durch Einlegung der Beschwerde wird der Einzug der Steuer nicht aufgehoben; derselbe kann jedoch nach Umständen gegen Sicherheitsleistung einstweilen ausgesetzt werden.

Gegen die Entscheidung des Finanzministeriums ist die Rechtsbeschwerde an den Verwaltungsgerichtshof nach Maßgabe des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege vom 16. Dezember 1876 (Reg. Blatt S. 485) zulässig.

#### Art. 25.

Das Recht zur Nachforderung zurückgebliebener und zur Zurücksförderung zuviel bezahlter Erbschaftssteuer verjährt in drei Jahren.

Die Verjährung der Nachforderung zurückgebliebener Steuer läuft vom Schluß des Kalenderjahrs an, in welchem die Steuerpflicht entstanden ist; sie wird unterbrochen durch urkundliche Anforderung zur Zahlung von Seiten der Steuerverwaltung, bezüglich der hinterzogenen Steuer außerdem durch Untersuchungshandlungen, welche in dem Strafverfahren wegen Steuergesähdigung gegen den Steuerpflichtigen gerichtet werden.

Die Verjährung gestundeter oder unter ausschließender Bedingung gesichdeter Steuer-

forderungen beginnt mit dem Ablauf desjenigen Kalenderjahrs, in welchem die Bezahlung der Steuer verlangt werden konnte, die Verjährung sichergestellter Steuerforderungen nicht vor dem Ablauf desjenigen Kalenderjahrs, in welchem die Sicherheit erloschen ist.

Die Verjährung der Zurückforderung zuviel bezahlter Steuer läuft vom Tage der geleisteten Zahlung an oder, falls der Grund der Zurückforderung erst später eingetreten ist, von dem Tage an, an welchem die Verbindlichkeit zur Steuerrückzahlung entstanden ist. Sie wird durch das Anbringen der Rückforderung bei der Behörde, an welche die Zahlung geleistet wurde, unterbrochen.

### Zweiter Abschnitt.

#### Von der Schenkungssteuer.

##### Art. 26.

Die Schenkungssteuer wird erhoben von den — nicht gemäß Art. 1 Abs. 1 lit. a und Abs. 2 unter die Erbschaftssteuer fallenden — Schenkungen

- a. an unbeweglichem Vermögen (vergl. Art. 2 Abs. 3), das sich innerhalb Württembergs befindet,
  - b. an beweglichem Vermögen, wenn der Beschenkte in Württemberg einen Wohnsitz hat.
- Eine auswärts auferlegte Steuer ist an der württembergischen in Abzug zu bringen. Art. 4 findet auch bei der Schenkungssteuer Anwendung.

Der Besteuerung unterliegen auch die mit der Auflage oder Bedingung von Leistungen be schwerten Schenkungen. Sind die betreffenden Leistungen in Geld schätzbar, so kommt ihr Werth von dem zu besteuern den Werth der Schenkung in Abzug. Die Empfänger solcher Leistungen sind ihrerseits der Besteuerung nach Maßgabe dieses Gesetzes zu unterwerfen, wenn ihre Empfänge sich als Schenkung von Seiten des ursprünglichen Schenkens darstellen.

##### Art. 27.

Befreit von der Schenkungssteuer sind:

###### A. die Schenkungen

- 1) an Abkömmlinge (Art. 5, A 1),
- 2) an den Ehegatten,
- 3) an das Staatsoberhaupt, den Staat oder das Reich;

B. die Schenkungen von beweglichem Vermögen

- 1) an Dienstboten oder andere Personen, welche dem Haushalt des Schenkers angehören oder angehört haben und zu demselben in einem Dienstverhältnis stehen oder gestanden haben, oder welche den Schenker oder ein Familienglied desselben versorgt haben, bis zum Betrag von je 1000 M,
  - 2) an Bedürftige zum Zweck ihres Lebensunterhalts oder ihrer Ausbildung,
  - 3) an Verlobte (Verlobungs- und Hochzeitsgeschenke), sowie diejenigen Geschenke, welche anlässlich eines Verlöbnisses oder einer Hochzeit von den Verlobten, deren Eltern, Geschwistern oder Kindern unter sich gemacht werden,
  - 4) zu kirchlichen, wohlthätigen, Unterrichts- oder sonstigen gemeinnützigen Zwecken, soweit dieselben nach der von dem Schenker gegebenen Bestimmung nicht außerhalb des Deutschen Reichs oder eines deutschen Schutzgebiets zur Verwendung gelangen, oder ihre Verwendung innerhalb des Deutschen Reichs oder eines deutschen Schutzgebiets in anderer Weise gesichert ist;
- C. Schenkungen, deren Werth 500 M., bei unbeweglichem Vermögen 120 M. nicht übersteigt.

Art. 28.

Die Schenkungsteuer wird nach Maßgabe der Verwandtschaftsbeziehungen des Art. 6 nach den dort festgesetzten Säzen erhoben.

Art. 29.

Zur Entrichtung der Steuer ist der Beschenkte verpflichtet. Wird die Steuer von dem Schenker übernommen oder die Entrichtung der Steuer für eine an einen Dritten zu vollziehende Zuwendung dem Beschenkten auferlegt, so findet Art. 8 Abs. 2 entsprechende Anwendung.

Die Steuerpflicht tritt mit dem Vollzug der Schenkung ein, bei Schenkungsversprechen im Sinn des §. 518 Abs. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs jedoch bereits mit der gerichtlichen oder notariellen Beurkundung des Versprechens. Schenkungen an unbeweglichem Vermögen gelten als vollzogen, wenn die Beteiligten an die Einigung über den Eintritt der Rechtsänderung gebunden sind.

Die entrichtete Steuer ist zurückzuverflatten, wenn und soweit das empfangene Geschenk wegen einer die Richtigkeit oder Ansehbarkeit der Schenkung begründenden That-

sache oder wegen eines von dem Schenker geltend gemachten Rückforderungsrechts (§. 528 des Bürgerlichen Gesetzbuchs) hat herausgegeben werden müssen, ferner wenn die Herausgabe nach Maßgabe des §. 528 Abs. 1 Satz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs abgewendet worden ist, oder wenn der Schenker die Erfüllung des schenkweise ertheilten Versprechens gemäß §. 519 des Bürgerlichen Gesetzbuchs verweigert hat.

#### Art. 30.

Der Beschenkte hat die steuerbare Schenkung binnen sechs Wochen von dem Eintritt der Steuerpflicht (Art. 29 Abs. 2) an schriftlich oder zu Protokoll anzumelden und dabei den Gegenstand der Schenkung wahrheitsgetreu zu bezeichnen.

Die Anmeldung ist an das Bezirkssteueramt des Bezirks zu richten, in dem der Beschenkte seinen Wohnsitz hat, bei Schenkungen an unbeweglichem Vermögen kann sie auch an das Bezirkssteueramt des Bezirks erfolgen, in welchem das Grundstück gelegen ist. Die Anmeldung kann auch an ein anderes Bezirkssteueramt, sowie an das Ortssteueramt am Wohnsitz des Beschenkten gerichtet werden.

Für Personen, welche unter elterlicher Gewalt oder unter Vormundschaft oder Pflegeschaft stehen, sowie für juristische Personen hat die Anmeldung durch deren Vertreter, für Personen, welche einen bevollmächtigten Vermögensverwalter aufgestellt haben, auch durch diesen zu erfolgen. Die Vertreter und Bevollmächtigten sind für die Rechtzeitigkeit und Richtigkeit der Anmeldung verantwortlich.

Ist der Vollzug einer steuerbaren Schenkung vor einer württembergischen Behörde oder einem württembergischen Notar erfolgt oder ist das Versprechen einer steuerbaren Schenkung zu behördlicher oder notarieller Beurkundung in Württemberg gelangt, so hat die Behörde oder der Notar dem zuständigen Bezirkssteueramt von der Schenkung Mittheilung zu machen.

Die Verpflichtung zur Anmeldung fällt weg in den Fällen des Abs. 4, sowie wenn das Bezirkssteueramt vor dem Ablauf der Anmeldungsfrist von der Schenkung amtliche Kenntniß erhält.

#### Art. 31.

Der Aufsatz der Steuer liegt dem Bezirkssteueramt des Bezirks ob, in dem der Beschenkte seinen Wohnsitz hat, bei Schenkungen von unbeweglichem Vermögen demjenigen, in dessen Bezirk das Grundstück gelegen ist.

## Art. 32.

Hinsichtlich der Berechnung, des Ansatzes und Einzugs, der Fälligkeit und Vollstreckbarkeit der Steuer, sowie hinsichtlich der Beschwerdeerhebung und Verjährung kommen bei der Schenkungssteuer die für die Erbschaftssteuer geltenden Grundsätze zu entsprechender Anwendung.

**Dritter Abschnitt.****Strafbestimmungen.**

## Art. 33.

Wer es unternimmt, die Erbschaftssteuer oder die Schenkungssteuer zu hinterziehen, wird wegen Steuergefährdung mit einer Geldstrafe bestraft, welche den vierfachen Betrag der gefährdeten Abgabe, mindestens aber 3 M. beträgt.

Wenn Gefährdung der Steuer festgestellt wird, aber der Betrag derselben nicht ermittelt werden kann, so tritt Geldstrafe von 1 M. bis zu 5000 M. ein.

## Art. 34.

Der Steuergefährdung macht sich insbesondere schuldig:

- 1) wer die ihm obliegende rechtzeitige Anmeldung eines steuerpflichtigen Ansalls (Art. 15 und 30) wissentlich unterläßt;
- 2) wer als Steuerpflichtiger oder Vertreter oder Bevollmächtigter desselben (Art. 15, 17 und 30) in dem auf Feststellung von steuerbarem Vermögen gerichteten Verfahren (Art. 16, 17 und 18) oder in dem Beschwerdeverfahren (Art. 24 Abs. 4) einen steuerbaren Erwerb, welchen er nach den Vorschriften dieses Gesetzes anzugeben verpflichtet ist, wissentlich verschweigt oder in Betreff desselben unrichtige oder unvollständige thatfächliche Angaben macht, welche geeignet sind, zu einer Verkürzung der Steuer zu führen;
- 3) wer zur Begründung eines Anspruchs auf Ermäßigung oder Rückzahlung der Erbschafts- oder Schenkungssteuer wissentlich unrichtige oder unvollständige thatfächliche Angaben macht und dadurch die ganze oder theilweise Aufhebung der Steuer zu Unrecht erlangt.

Die Steuergefährdung ist vollendet:

im Fall der Ziff. 1 mit dem Ablauf der Anmeldungsfrist,

- im Fall der Ziff. 2 mit dem Zeitpunkt, an welchem die unrichtige oder unvollständige Angabe der Steuerbehörde gegenüber abgegeben oder bei dieser eingekommen ist, beziehungsweise, wenn die Abgabe einer Erklärung überhaupt unterblieben ist, mit dem Zeitpunkt, an welchem spätestens eine solche hätte abgegeben werden sollen,
- im Fall der Ziff. 3 mit der Größerung der die Ermäßigung oder die Aufhebung der Steuer festzehenden Entscheidung.

In anderen in Ziff. 1 bis 3 nicht genannten Fällen ist die Steuergefährdung mit der Größerung des eine zu niedrige Steuer enthaltenden Steueransatzes oder falls ein Steueransatz nicht erfolgt, mit Ablauf von sechs Monaten nach Eintritt der Steuerpflicht vollendet.

Hinsichtlich der Theilnahme an der strafbaren Handlung und der Begünstigung kommen die Bestimmungen des Strafgesetzbuchs mit der Maßgabe zur Anwendung, daß die Beihilfe und die Begünstigung auch dann strafbar sind, wenn auf Seiten des Thäters nur eine Übertretung vorliegt. Für die von einem Bevollmächtigten verwirkte Geldstrafe haftet der Auftraggeber, sofern nicht nachgewiesen wird, daß ihn ein Verschulden nicht trifft.

#### Art. 35.

Sind die in Art. 34 bezeichneten Handlungen und Unterlassungen zwar wissenschaftlich, aber nicht in der Absicht der Steuergefährdung erfolgt, so tritt anstatt der dort bestimmten Strafe eine Geldstrafe von 1 M. bis 300 M. ein.

Läßt sich beim Vorliegen der Thatumstände einer Steuergefährdung im Sinne des Art. 34 ein wissenschaftliches Handeln oder Unterlassen nicht nachweisen, wird jedoch festgestellt, daß die Steuergefährdung bei Anwendung der pflichtmäßigen Aufmerksamkeit und Sorgfalt hätte vermieden werden können, so tritt die in Abs. 1 angedrohte Strafe ein.

#### Art. 36.

Die in den Fällen der Art. 33 Abs. 1, 34 und 35 hinterzogene Steuer ist unabhängig von der Strafe nachzuzahlen.

#### Art. 37.

Die Verfehlung (Art. 33 bis 35) ist straffrei zu lassen, wenn von dem Steuerpflichtigen oder seinem verantwortlichen Vertreter oder Bevollmächtigten, bevor eine Anzeige der Verfehlung bei der Behörde gemacht wurde oder ein strafrechtliches Einschreiten er-

folgte, bei einer mit der Anwendung dieses Gesetzes befaßten Behörde der verschwiegene Vermögenserwerb angegeben oder der wirkliche Sachverhalt richtiggestellt und hiernach die Nachforderung der ganzen nicht verjährteten Steuer ermöglicht wird.

Sind für die Verfehlung mehrere Personen verantwortlich, so befreit eine den Vorschriften des Abs. 1 entsprechende Richtigstellung von Seiten einer dieser Personen die übrigen von ihrer Verantwortung. Ebenso ist im Falle einer entsprechenden Richtigstellung von Seiten des Steuerpflichtigen die dem Bevollmächtigten desselben zur Last fallende Verfehlung straffrei zu lassen.

#### Art. 38.

Die Steuerbehörden sind befugt, die Steuerpflichtigen oder deren Vertreter, welche den Vorschriften dieses Gesetzes zuwider die in Gemäßheit des Art. 17 geforderte Auskunft oder Mittheilung von Urkunden verweigern, oder welche eine in dieser Hinsicht ihnen gemachte Anklage ohne genügenden Entschuldigungsgrund in der gestellten Frist nicht erfüllen, zur Erfüllung ihrer Verpflichtung durch Geldstrafen bis zu 100 M., welche wiederholt und bis zu dem Gesamtbetrag von 500 M. verhängt werden können, anzuhalten.

#### Art. 39.

Staats- und Gemeindebeamte, welche die ihnen obliegende Pflicht zur Geheimhaltung der von dem Steuerpflichtigen abgegebenen Erklärungen oder der amtlich zu ihrer Kenntnis gelangten Vermögensverhältnisse eines Steuerpflichtigen verleßen, werden im Disziplinarweg bestraft.

### **Vierter Abschnitt.**

#### **Schlussbestimmungen.**

#### Art. 40.

Gegenwärtiges Gesetz tritt mit dem 1. Januar 1900 in Kraft und findet auf alle von diesem Tage an eintretenden, der Erbschafts- oder Schenkungssteuer unterliegenden Vermögenserwerbungen Anwendung.

**Verschluß der Ministerien der Justiz und der Finanzen,  
betreffend den Vollzug des Erbschafts- und Schenkungssteuergesetzes.** Vom 27. Dezember 1899.

Zum Vollzug des Gesetzes, betreffend die Erbschafts- und Schenkungssteuer in der Fassung vom 26. Dezember 1899, Reg. Blatt S. 1296, werden bis auf Weiteres die nachstehenden Anordnungen erlassen:

### I. Erbschaftsteuer.

#### 1. Ermittlung der steuerbaren Ansätze. Mitwirkung der Vorsitzenden der ordentlichen Nachlaßgerichte, der Bezirksnotare und der Amtsrichter.

##### §. 1.

Den Vorsitzenden der ordentlichen Nachlaßgerichte liegt ob, die Bezirkssteuerämter hinsichtlich der Ermittlung steuerbarer Vermögensansätze thunlichst zu unterstützen. Dies hat dadurch zu geschehen, daß von allen Todesfällen und Todeserklärungen, welche in den Bereich der Zuständigkeit eines ordentlichen Nachlaßgerichts fallen, von dem Vorsitzenden des letzteren auf Grund der den Nachlaßgerichten obliegenden Ermittlung der Erben (§. 23 der Justizministerialverfügung, betreffend das Nachlaßwesen vom 14. September 1899, Amtsblatt des Justizministeriums S. 210 ff.), dem zuständigen Bezirkssteueramt längstens binnen drei Monaten nach dem Todesfall von diesem unter Angabe der Namen der Erben und etwaiger sonstiger Steuerpflichtiger Kenntnis gegeben wird.

Zur Ermittlung der Steuerpflichtigen werden in der Regel von dem Vorsitzenden des Nachlaßgerichts an alle bei einem Erbfall Beteiligten Fragebogen nebst einer allgemeinen Belehrung über die Steuerpflicht ausgegeben, in welchen den Beteiligten im Namen der Steuerbehörde anheimgestellt wird, diejenigen Fragen, deren Beantwortung von ihnen nach Lage der Sache erwartet werden kann, binnen einer angemessenen Frist zu beantworten.

Wenn in einzelnen Fällen die Verwendung eines Fragebogens nicht angezeigt erscheint, so kann der Vorsitzende des Nachlaßgerichts die erforderlichen Erklärungen auf andere Weise einzischen.

Ist dem ordentlichen Nachlaßgericht bekannt, daß bei einem Erbfall eine Masse überhaupt nicht vorhanden ist, oder daß ein nach den Bestimmungen des Erbschafts- und Schenkungssteuergesetzes steuerbarer Erwerb zweifellos nicht in Frage steht, so kann der Vorsitzende des ordentlichen Nachlaßgerichts sich darauf beschränken, hievon dem zuständigen Bezirkssteueramt unter Angabe des Namens, Wohnorts und Todestags des Erblassers Mittheilung zu machen.

### S. 2.

Bei der Ausgabe der in §. 1 erwähnten Fragebogen, für welche die Formulare den Nachlaßgerichten von der Steuerverwaltung zur Verfügung gestellt werden, ist insbesondere Nachstehendes zu beachten:

- 1) Durch diese Fragebogen soll in erster Linie den anmeldungspflichtigen Erwerbern steuerbarer Anfälle Gelegenheit gegeben werden, ihrer Aumeldungspflicht rechtzeitig zu genügen. Sodann sollen hiwdurch, soweit dies zur Klärstellung der Verhältnisse erforderlich ist, Erben und andere mit der Ausfolgung steuerbarer Vermögenstheile betraute Personen, ohne Rücksicht darauf, ob sie gleichzeitig für einen eigenen Erwerb steuerpflichtig sind, veranlaßt werden, die ihnen nach Art. 17 des Gesetzes obliegende Auskunft zunächst hinsichtlich der Person der Erwerber steuerbaren Vermögens und ihres Verwandtschaftsverhältnisses zum Erblasser, sowie hinsichtlich der Art des steuerbaren Anfalls im Allgemeinen (Erbschaft, Vermächtnis, Pflichttheil, Schenkung und dergl.) zu ertheilen. Endlich sollen durch diese Fragebogen die Beteiligten auf die Möglichkeit, die nach Art. 17 des Gesetzes ihnen obliegende weitere Auskunft (hinsichtlich des Bestands und Werths der einzelnen Vermögensanfälle) durch Vermittlung des zuständigen Bezirksnotars (Vorsitzenden des ordentlichen Nachlaßgerichts) zu ertheilen, hingewiesen und zu einer Erklärung darüber veranlaßt werden, ob sie von dieser Befugniß Gebrauch machen wollen.
- 2) Die Frist zur Beantwortung des Fragebogens ist, soweit anmeldungspflichtige Personen (Art. 15 des Gesetzes) in Frage kommen, womöglich so zu bemessen,

daß mit der rechtzeitigen Abgabe des beantworteten Fragebogens die regelmäßig sechswöchige Anmeldungsfrist (Art. 15 Abs. 2 des Gesetzes) gewahrt wird.

- 3) Ist ein Beteiligter nicht in der Lage, eine oder mehrere der ihm vorgelegten Fragen rechtzeitig zu beantworten, so soll er den Grund der Unterlassung bei der Rückgabe des Fragebogens bemerken. Ist bei dem Eingang eines solchen noch nicht vollständig beantworteten Fragebogens die den Vorsitzenden der Nachlaßgerichte gemäß dieser Verfügung obliegende Mitwirkung zur Ermittlung der mit einem Erbfall verbundenen steuerbaren Ansätze im Übrigen erledigt, so kann der Vorsitzende des Nachlaßgerichts alles Weitere dem Bezirkssteueramt überlassen. Dasselbe kann geschehen, wenn die Beantwortung ganz odertheilweise verweigert, oder trotz wiederholter Aufforderung nicht abgegeben wird. Hat der Vorsitzende des Nachlaßgerichts nach dem Eingang eines noch nicht vollständig beantworteten Fragebogens in derselben Nachlaßsache auch sonst noch thätig zu sein, hat derselbe insbesondere in Gemäßheit der Art. 18 und 19 des Gesetzes bei der Aufnahme und Feststellung des Bestands und Werths der steuerbaren Vermögensansätze mitzuwirken, so liegt ihm ob, denjenigen, welche die Beantwortung einer Frage für später zugesagt haben, zu diesem Behufe einen weiteren Fragebogen zugehen zu lassen.
- 4) Wünscht ein Beteiligter die an ihn gerichteten Fragen mündlich zu beantworten, so kann er seine Angaben dem Vorsitzenden des Nachlaßgerichts und in dessen Abwesenheit dem Rathsschreiber soweit thunlich unter Benützung des Fragebogens zu Protokoll geben. Wohnt der Beteiligte nicht im dem Bezirk des zuständigen Nachlaßgerichts, so kann er seine Antworten auch dem Vorsitzenden des Nachlaßgerichts seines Wohnorts und in dessen Abwesenheit dem betreffenden Rathsschreiber zu Protokoll geben.
- 5) Sind mehrere Personen an einem Erbfall in gleicher Weise oder aus demselben Rechtsgrund beteiligt, so kann, soweit nicht bei einzelnen besondere Umstände vorliegen, die Beantwortung der Fragen für alle auf einem Fragebogen und durch einen der Beteiligten Namens der anderen erfolgen; hie-

durch wird jedoch die Verantwortung der anderen Beteiligten nicht aufgehoben, auch können dieselben jederzeit veranlaßt werden, die ihnen vorgelegten Fragen oder einzelne derselben selbst zu beantworten.

### §. 3.

Wenn die auf einen Erbfall bezüglichen Fragebogen eingelommen und auch die etwa sonst angestellten Erhebungen abgeschlossen sind, und wenn der Vorsitzende des Nachlaßgerichts auch nicht gemäß Art. 18 und 19 des Gesetzes bei der Aufnahme und Feststellung des Bestands und Werths der steuerbaren Vermögensanfälle mitzuwirken hat, so sind von dem Vorsitzenden des Nachlaßgerichts dem Bezirkssteueramt die Fragebogen und die Alten über etwaige sonstige Erklärungen und Erhebungen nebst sämtlichen für die Erbschaftsstener erheblichen Akten des Nachlaßgerichts, insbesondere der Todesanzeige des Standesamts und dem etwa vorhandenen Familienregisterauszug mitzuhilfen.

Bei der ÜberSendung der Fragebogen und sonstigen Akten hat sich der Vorsitzende des Nachlaßgerichts erforderlichen Falles kurz darüber zu äußern, ob und welche steuerbaren Vermögensanfälle vorliegen und welcher Art dieselben im Allgemeinen sind, ferner ob und welche besonderen Wahrnehmungen das Nachlaßgericht anlässlich seiner Erhebungen gemacht hat, ob insbesondere hinsichtlich der Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben und Antworten der Beteiligten irgend welche Anstände oder Bedenken vorliegen (s. auch §. 6 Abs. 2). Zugleich ist, falls Ansagen entstanden sein sollten, die von der Steuerverwaltung zu übernehmen sind, ein Kostenverzeichniß beizufügen.

Die Akten des Nachlaßgerichts sind diesem thunlichst bald zurückzugeben.

### §. 4.

An Stelle der in §. 1 und 2 vorgeschriebenen ÜberSendung der Fragebogen und der Akten des Nachlaßgerichts ist von dem Vorsitzenden des letzteren dem Bezirkssteueramt zunächst nur eine Voranzeige über den Todesfall und die bisher bekannt gewordenen Erben und Steuerpflichtigen zu erstatten

1) wenn die von dem Vorsitzenden des Nachlaßgerichts gemäß §. 1 und 2 an-

zustellenden Erhebungen nicht vor Ablauf von drei Monaten nach dem Todes-  
tag des Erblassers zum Abschluß kommen,

- 2) wenn eine amtliche Inventarisation des Nachlasses oder eine Auseinandersetzung desselben durch das Nachlaßgericht stattfindet, und die Beteiligten auch die in Betreff der steuerbaren Ansätze erforderliche Auskunft bei dem ordentlichen Nachlaßgericht abgeben und sich hiezu auf die bei diesem erwachsenen Urkunden berufen wollen (Art. 18 des Gesetzes),
- 3) wenn zwar eine amtliche Inventarisation oder Auseinandersetzung des Nachlasses durch das Nachlaßgericht nicht stattfindet, wenn aber die Beteiligten erklären, die für die Ermittlung der steuerbaren Ansätze und für die Festsetzung der Steuer erforderliche Auskunft dem zuständigen Bezirksnotar gegenüber abgeben zu wollen (Art. 19 des Gesetzes).

In den Fällen der Ziff. 1 des vorhergehenden Absatzes hat der Vorsitzende des Nachlaßgerichts nach Beendigung seiner Erhebungen und sofern nicht zugleich einer der Fälle der Ziff. 2 oder 3 vorliegt, dem Bezirkssteueramt die Akten mit der in §. 3 Abs. 2 vorgeschriebenen Aufführung über die vorliegenden steuerbaren Vermögensansätze und über etwaige Ansstände und Bedenken zu übermitteln. In den Fällen der Ziff. 2 und 3 ist nach der Vorschrift des §. 5 zu verfahren.

#### §. 5.

Findet eine amtliche Inventarisation des Nachlasses oder eine Auseinandersetzung desselben durch das Nachlaßgericht statt, und wünschen die Beteiligten die für die Aussetzung der Erbschaftssteuer erforderliche weitere Auskunft bei dem Nachlaßgericht abzugeben, so hat der Vorsitzende des Nachlaßgerichts daran hinzuwirken, daß der Bestand und Werth der zu einem steuerbaren Ansatz gehörenden Vermögensteile wahrheitsgetreu und vollständig angegeben wird. Zugleich sind die Beteiligten auf die Folgen der Verleugnung ihrer Auskunftspflicht (Art. 21 Abs. 1 und 2, 33 bis 35 und 38 des Gesetzes, vergl. auch Art. 9 Abs. 3) aufmerksam zu machen.

Die gleiche Verpflichtung hat der Vorsitzende des Nachlaßgerichts, wenn zwar eine

amtliche Inventaraufnahme oder eine Auseinandersetzung des Nachlasses durch das Nachlaßgericht nicht stattfindet, wenn aber die Beteiligten von ihrer Befugniß, die ihnen obliegende Auskunfts pflicht dem zuständigen Bezirksnotar gegenüber zu erfüllen (Art. 19), Gebrauch machen.

Wenn eine amtliche Auseinandersetzung des Nachlasses stattgefunden hat oder wenn nach erfolgter amtlicher Inventarisierung die Auseinandersetzung über einen Nachlaß zwar privatim erfolgt ist, die Urkunden über diese Auseinandersetzung aber in Anwendung des Art. 18 des Gesetzes dem Vorsitzenden des Nachlaßgerichts übergeben werden, so hat dieser die Steuer- oder Auskunfts pflichtigen zur Abgabe etwaiger weiterer für die Beurtheilung der Steuerpflicht erforderlicher Erklärungen zu veranlassen, und alsdann sämmtliche für die Feststellung der Erbschaftssteuer erheblichen Akten dem zuständigen Bezirkssteueramt mit der in §. 3 Abs. 2 vorgeschriebenen Aufzehrung über die vorliegenden steuerbaren Vermögensanfälle, sowie über etwaige Anstände und Bedenken zu übergeben. Entsprechend ist auch in den Fällen des Art. 19 des Gesetzes zu verfahren.

### §. 6.

Finden die Vorsitzenden der Nachlaßgerichte bei ihren in Gemäßheit der §§. 1 und 2 anzustellenden Ermittlungen oder in den Fällen der Art. 18 und 19 des Gesetzes (vergl. oben §. 5) erhebliche Anstände und Schwierigkeiten, so können sie das zuständige Bezirkssteueramt unter kurzer Darlegung des Sachverhalts und unter Mittheilung der inzwischen erwachsenen Akten um weitere Behandlung ersuchen.

Erklären in den im vorhergehenden Absatz erwähnten Fällen die bei einem Erbfall Beteiligten, daß sie die für die Ermittlung und Festsetzung der Steuer erforderliche Auskunft dem Bezirkssteueramt gegenüber abzugeben wünschen, so hat der Vorsitzende des Nachlaßgerichts gemäß §. 3 dieser Verfügung zu verfahren. Wird eine solche Erklärung nicht von allen bei einem Erbfall Beteiligten abgegeben, so ist hiervon dem Bezirkssteueramt zur Entschließung darüber Kenntniß zu geben, ob es von der in Art. 18 letzter Satz des Gesetzes ihm eingeräumten Befugniß, die Sache an sich zu ziehen, Gebrauch machen will.

Wenn der Einzug der Steuer aus besondren Gründen als gefährdet erscheint, so sind die Vorsitzenden der Nachlaßgerichte verpflichtet, dem Bezirkssteueramt unverzüglich von dem Sachverhalt Kenntniß zu geben.

### §. 7.

Findet bei einem Amtsgericht die Auseinandersetzung über einen Nachlaß gemäß Art. 78 des Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch oder ein Verfahren im Sinne des Art. 93 dieses Gesetzes über eine Nachfolge in Nutzungen aus Familienfideikommissen und Stammgütern oder in Beizüge aus Familienstiftungen in Folge Todesfalls (s. auch Art. 1 Abs. 1 lit. b und c des Gesetzes) statt, so hat der Amtsrichter die Beteiligten auf ihre Anmeldungs- und Steuerpflicht aufmerksam zu machen, auch dem Bezirkssteueramt über den Aufall Kenntniß zu geben und hierüber in den Akten des Amtsgerichts Vormerkung zu machen.

Die Grundbuchämter sind verpflichtet, von den in das Grundbuch gemachten Einträgen, welche sich auf den Übergang von unbeweglichem Vermögen (Art. 2 Abs. 3 des Gesetzes) einer bei ihrem Tod außerhalb Württembergs wohnhaften Person auf deren Rechtsnachfolger beziehen, demjenigen Bezirkssteueramt, in dessen Bezirk das Grundstück gelegen ist, Mittheilung zu machen.

### 2. Aufnahme und Feststellung des Bestands und Werths der steuerbaren Vermögensansätze, Berechnung und Ansetzung der Steuer durch die Bezirkssteuerämter.

### §. 8.

Wenn ein Verfahren bei dem Vorsitzenden der Nachlaßgerichte auf Grund der Art. 18 und 19 des Gesetzes nicht stattfindet, so hat das Bezirkssteueramt nach Eintreffen der Fragebögen und der weiteren Mittheilungen des Vorsitzenden des Nachlaßgerichts zunächst die von diesem überhandten Akten auf ihre Richtigkeit und Vollständigkeit zu prüfen. Nachdem dieselben soweit erforderlich ergänzt und richtig gestellt sind, liegt dem Bezirkssteueramt ob, die Grundlagen für die Berechnung und Ansetzung der Steuer, soweit dieselben nicht in den bereits vorhandenen Akten enthalten sind, beizubringen und festzustellen.

Die Steuerpflichtigen und deren Vertreter oder Bevollmächtigte, sowie in der Regel soweit erforderlich auch die in Art. 17 Abs. 1 genannten weiteren Auskunftsgepflichtigen sind deshalb aufzufordern, über den Bestand und Werth der angefallenen steuerbaren Vermögenstheile, soweit nötig unter Vorlegung entsprechender Verzeichnisse, vollständige und wahrheitsgetreue Auskunft zu geben und zugleich über die für die Steuerpflicht weiter maßgebenden Verhältnisse sich zu erklären. Zu diesem Behuf ist ihnen eine angemessene Frist gegen Bescheinigung des Empfangs der erhaltenen Aufforderung anzusezen.

Die Vermögensverzeichnisse sind, soweit thunlich unter Benützung der von den Steuerbehörden und Nachlassgerichten unentgeltlich zu beziehenden Formulare, anzufertigen, auch ist der Werth der einzelnen Vermögenstheile von den Steuer- oder Auskunftsgepflichtigen, soweit sie hiezu in der Lage sind, anzugeben. Bei den Werthangaben der Beteiligten ist darauf zu achten, daß sie den Vorschriften der Art. 10 bis 12 des Gesetzes entsprechen; soweit über dieselben Zweifel bestehen, ist zunächst der Versuch zu machen, über den Werth eine Verständigung mit den Steuerpflichtigen herbeizuführen.

Kommt eine solche Verständigung nicht zu Stande, oder bestehen sonstige Bedenken gegen die von den Beteiligten mitgetheilten Werthansätze, oder sind solche von den Beteiligten überhaupt nicht zu erlangen, so ist gemäß Art. 21 des Gesetzes eine Schätzung durch Sachverständige einzuleiten.

Handelt es sich um die Berechnung des Werths von Nutzungen und Leistungen auf bestimmte Zeit und von unverzinslichen Zielerfordernissen, so ist deren Kapitalwerth gemäß Art. 11 Abs. 1 Ziff. 5 des Gesetzes unter Benützung der nachstehend als Anlage beigefügten Hilfstabelle zu ermitteln.

### §. 9.

In den Fällen der Art. 18 und 19 des Gesetzes (vergl. §. 5 dieser Verfügung) haben die Bezirkssteuerämter für die Regel zunächst nur den Fall im Allgemeinen im Auge zu behalten und von sich aus nur einzutreten, wenn Thatfachen zu ihrer Kenntnis gelangen, welche ein solches Eingreifen im Interesse der Steuerverwaltung geboten

erscheinen lassen, so z. B. wenn der Einzug der Steuer gefährdet werden könnte, oder wenn die Erledigung einer Auseinandersetzung sich unverhältnismäßig lange hinauszieht.

Wenn sodann das Nachlaßinventar, beziehungsweise das Auseinandersetzungsprotokoll oder in den Fällen des Art. 19 die vor dem Bezirksnotar abgegebenen weiteren Erklärungen der Beteiligten mit dem etwa aufgenommenen Vermögensverzeichnis einstimmen, so sind zunächst auch hier die Akten auf ihre Vollständigkeit und Brauchbarkeit für den Steuerantrag zu prüfen und nötigenfalls die erforderlichen Ergänzungen durch das Nachlaßgericht, beziehungsweise den Bezirksnotar oder durch selbständige Erhebungen des Bezirkssteueramts zu bewirken.

Wenn im Falle des Art. 18 die Beteiligten von ihrer Befugniß, die erforderliche Auskunft dem ordentlichen Nachlaßgericht abzugeben, keinen Gebrauch machen wollen, oder wenn das Bezirkssteueramt die Sache an sich gezogen hat (Art. 18 letzter Satz des Gesetzes), so sind die weiteren Erhebungen und Auskunftsbeholungen durch das Bezirkssteueramt vorzunehmen, zu welchem Behufe diesem von den Nachlaßgerichten gemäß Art. 20 des Gesetzes die amtlichen Inventare und Auseinandersetzungsprotokolle, sowie alle anderen für die Ermittlung steuerbarer Vermögensansätze und für die Ansetzung der Steuer erheblichen Akten zu überlassen sind.

#### §. 10.

Nachdem sämtliche Grundlagen für die Berechnung und Ansetzung der Steuer beigebracht sind, hat das Bezirkssteueramt über den Steuerantrag einen schriftlichen Beschuß zu fassen.

Die Eröffnung des Steuerbeschlusses an den Steuerpflichtigen hat durch Behändigung einer Ausfertigung zu geschehen. Die Behändigung kann durch das Bezirkssteueramt unmittelbar, durch Unterbeamte der Steuerverwaltung, oder durch Vermittlung der Ortsvorstände je gegen Bescheinigung des Steuerpflichtigen (s. auch Abs. 4) über den Tag des Empfangs, sowie auch durch die Post bewirkt werden.

Behändigungen durch die Post sind, soweit sie innerhalb des Deutschen Reichs erfolgen, nach Maßgabe der über die Bestellung von Schreiben mit Zustellungsurkunde

geltenden Vorschriften (§§. 27 und 45 der Württ. Postordnung vom 27. Juni 1892, Reg. Blatt S. 197) zu bewirken. Die Zustellungsurkunden sind zu den Akten zu bringen und der Urkchrift des zugestellten Schriftstückes anzuhängen. Geht aus der Zustellungsurkunde, z. B. aus einer auf derselben befindlichen Geschäftsnummer des Bezirkssteueramts, nicht unmittelbar hervor, auf welches Schriftstück sie sich bezieht, so ist hierüber eine kurze Bemerkung auf der Zustellungsurkunde zu machen. Behändigungen durch Vermittlung der Post an außerhalb des Deutschen Reichs wohnhafte Personen, welche keinen Zustellungsbevollmächtigten innerhalb des Deutschen Reichs aufgestellt haben, können mittels eingeschriebenen Briefs (Postordnung §. 19 und 37) geschehen. In diesen Fällen gilt die Behändigung nach Verflug eines Monats vom Tag der Aufgabe zur Post ab gerechnet als vollzogen, sofern nicht dargethan werden kann, daß sie thaträglich schon früher erfolgt ist.

In Betreff der Voraussetzungen, unter welchen eine Zustellung oder Behändigung an dritte Personen an Stelle des Steuerpflichtigen erfolgen kann, kommen die Vorschriften der Civilprozeßordnung (§§. 181 ff., Reichs-Gesetzblatt von 1898 S. 410) zu entsprechender Anwendung.

Die zur Mittheilung an den Steuerpflichtigen bestimmte Ausfertigung des Beschlusses soll regelmäßig enthalten:

- 1) den Namen, Stand und Wohnort des Erblassers,
- 2) den Namen, Stand und Wohnort des Steuerpflichtigen,
- 3) das Verwandtschaftsverhältniß des Steuerpflichtigen zum Erblasser,
- 4) den Gesamtwert des steuerbaren Erwerbs und die Art des Anfalls im Allgemeinen,
- 5) den in Anwendung gebrachten Prozentsatz (Art. 6 des Gesetzes),
- 6) den Betrag der Steuer,
- 7) die Entscheidung über die etwaige Verpflichtung zur Tragung der durch die angestellten Erhebungen entstandenen Kosten,
- 8) die Zahlungsstelle,
- 9) eine Befehlung über das Beschwerderecht.

## §. 11.

Wird Sicherheit durch Hinterlegung geleistet, so findet auf die Verzinsung etwa hinterlegten baaren Geldes die Verfügung der Ministerien der Justiz und der Finanzen, betreffend das Hinterlegungswesen, vom 1. Dezember 1899 (Reg. Blatt S. 995) entsprechende Anwendung.

## 3. Weitere Vorschriften über die Anmeldung steuerbarer Unfälle und über die Auskunftsplicht.

## §. 12.

Die nach Art. 15 des Gesetzes zur Anmeldung eines steuerbaren Erwerbs verpflichteten Personen erfüllen für die Regel diese Pflicht dadurch, daß sie einen Fragebogen innerhalb der Anmeldungsfrist ausfüllen und vor Ablauf der sechswöchigen Anmeldungsfrist des Art. 15 Abs. 2 des Gesetzes dem Vorsitzenden des ordentlichen Nachlaßgerichts übergeben (s. oben §. 2 Ziff. 2).

Ist ihnen ein Fragebogen nicht zugegangen, oder können oder wollen sie einen solchen nicht benützen, so haben sie den steuerbaren Erwerb bei dem zuständigen Bezirkssteueramt innerhalb der in Abs. 1 bezeichneten Frist schriftlich oder zu Protokoll anzumelden.

Die Anmeldung hat zu enthalten:

- 1) den Namen, Stand und Wohnort des Anmeldenden,
- 2) falls der Anmeldende nicht selbst steuerpflichtig ist, den Namen, Stand und Wohnort des Steuerpflichtigen,
- 3) den Namen, Stand, Wohnort und Todestag des Erblassers,
- 4) eine kurze Bezeichnung der Art des steuerbaren Unfalls im Allgemeinen (Erbshaft, Vermächtnis, Pflichttheil, Schenkung und dergl.).

Unzuständige Bezirkssteuerämter und Nachlaßgerichte, welchen Anmeldungen der in Abs. 1 und 2 bezeichneten Art zugehen, haben dieselben mit dem Vermerk des Tags ihres Einlaufs unverzüglich dem zuständigen Bezirkssteueramt zu übermitteln. Kommen solche Anmeldungen dem zuständigen Nachlaßgericht zu, solange die von ihm gemäß §. 1 und 2 einzuleitenden Erhebungen im Gange sind, so hat dasselbe die Anmeldungen

den Fragebogen anzuschließen und soweit erforderlich die Anmeldenden durch Mittheilung von Fragebogen oder auf andere Weise zur Ergänzung ihrer Angaben zu veranlassen. Gelangen solche Anmeldungen an das zuständige Bezirkssteueramt, solange das ordentliche Nachlaßgericht noch mit den gemäß §. 1 und 2 anzustellenden Erhebungen über den betreffenden Erbsfall befaßt ist, so sind die betreffenden Anmeldungen von dem Bezirkssteueramt dem Nachlaßgericht zu übermitteln.

### §. 13.

Erben, Testamentsvollstrecker, Nachlaßverwalter und Nachlaßpfleger, sowie Verwalter von Familienstiftungen haben in Erfüllung der ihnen nach Art. 17 des Gesetzes obliegenden Auskunftsplikt zunächst dem zuständigen Bezirkssteueramt oder dem Vorsitzenden des ordentlichen Nachlaßgerichts auf Verlangen bezüglich der von ihnen auszufolgenden steuerbaren Ansätze Namen und Wohnort der Erwerber, sowie deren Verwandtschaftsverhältnis zum Erbläffer und die Art des steuerbaren Ansfalls im Allgemeinen anzugeben.

Sodann haben sowohl die im vorhergehenden Absatz bezeichneten Personen, als auch alle übrigen gemäß Art. 17 des Gesetzes zur Ertheilung von Auskunft verpflichteten Personen, insbesondere alle Erwerber steuerpflichtiger Ansätze auf Verlangen innerhalb einer ihnen anzusehenden angemessenen Frist dem zuständigen Bezirkssteueramt oder Nachlaßgericht beziehungsweise Bezirkssnotar den Bestand und Werth der steuerbaren Empfänge genau und wahrheitsgetreu anzugeben. Zu diesem Behufe haben dieselben regelmäßig ein, soweit thunlich unter Benützung der vorgeschriebenen Formulare zu fertigendes, genaues und vollständiges Verzeichniß sämtlicher zu einem steuerbaren Erwerb gehörender Vermögensteile unter Angabe des Werths der letzteren beziehungsweise der Gründe, aus welchen eine Werthangabe unterbleibt, zu übergeben.

Mehrere an einem Erbsfall beteiligte Steuer- oder Auskunftspliktige sind berechtigt, ein gemeinsames Verzeichniß zur Erfüllung ihrer Auskunftsplikt zu übergeben; in diesem Verzeichniß müssen jedoch sämtliche den einzelnen Steuerpflichtigen zu kommenden Vermögensteile einschließlich ihres Werths aufgeführt und zugleich die

Anteile der einzelnen Steuerpflichtigen deutlich ersichtlich seiu. Für die Richtigkeit und Vollständigkeit dieses Verzeichnisses ist jeder Steuer- oder Auskunfts-pflichtige für seine Person verantwortlich.

## II. Schenkungssteuer.

### §. 14.

Behörden oder Notare, vor welchen steuerbare Schenkungen vollzogen werden, oder von welchen das Versprechen einer steuerbaren Schenkung beurkundet wird, haben die Mittheilungen, welche von ihnen hierüber nach Art. 30 Abs. 4 des Gesetzes an das zuständige Bezirkssteueramt zu machen sind, thunlichst unter Benützung der von der Steuerverwaltung zu beziehenden Formulare unmittelbar nach dem vor ihnen vollzogenen oder von ihnen beurkundeten Schenkungsakt zu bewirken. Dabei sind die für den Ansatz der Schenkungssteuer wesentlichen Urkunden anzuschließen, auch auf Verlangen dem Bezirkssteueramt sämmtliche auf die Schenkung bezügliche Akten und Urkunden mitzutheilen, beziehungsweise, wenn deren Mittheilung aus besonderen Gründen unthunlich erscheint, zur Einsicht zur Verfügung zu stellen. An Stelle der Urkchriften können in besonderen Fällen auch Abschriften oder Auszüge mitgetheilt werden.

Sind die im Eingang genannten Behörden oder Notare im Zweifel, ob eine steuerbare Schenkung vorliegt, so haben sie gleichwohl dem Bezirkssteueramt unter kurzer Darlegung ihrer Zweifel und Bedenken die in dem vorstehenden Absatz vorgeschriebenen Mittheilungen zu machen. Sind auläufig der dem Bezirkssteueramt zu machenden Mittheilung Ansagen entstanden, deren Erhalt der Steuerverwaltung obliegt, so ist ein Verzeichniß derselben beizuschließen.

### §. 15.

Die zur Anmeldung einer steuerbaren Schenkung verpflichteten Personen (Art. 30 Abs. 1 und 3 des Gesetzes) haben gleichzeitig mit der Anmeldung dem zuständigen Bezirkssteueramt den Bestand und den Werth der zu einer steuerbaren Schenkung gehörenden Gegenstände genan und vollständig anzugeben und die für den Steueransatz weiter erforderliche Auskunft, insbesondere auch über das Verwandtschaftsverhältniß

des Beschenkten zum Schenker, zu ertheilen. Dasselbe hat zu geschehen von Seiten solcher Beschenkter oder ihrer Vertreter, welchen eine persönliche Verpflichtung zur Anmeldung nicht obliegt (Art. 30 Abs. 4 des Gesetzes).

Wenn Bezirkssteuerämter, Vorsitzende am ordentlichen Nachlassgericht, Grundbuchbeamte oder öffentliche Notare von einer steuerbaren Schenkung Kenntniß erhalten, so haben sie die Beteiligten auf ihre Anmeldepflicht aufmerksam zu machen und, falls der Anmeldepflicht noch nicht genügt ist, zugleich das zuständige Bezirkssteueramt in Kenntniß zu setzen.

### §. 16.

Zum Zweck der Steuerkontrolle haben die Bezirksnotare, Grundbuchämter und öffentlichen Notare alle vor ihnen vollzogenen oder von ihnen beurkundeten Schenkungen, gleichviel ob diese steuerbar sind oder nicht, in ein Verzeichniß einzutragen, welches von ihnen fortlaufend nach einem von dem Bezirkssteueramt zu beziehenden Formular zu führen ist. Dieses Verzeichniß ist am Schluß jedes Rechnungsjahres abzuschließen und in Urkchrift oder in je das letzte Rechnungsjahr umfassenden, mit Beurkundung der Vollständigkeit versehenen Auszügen auf 1. Mai jedes Jahres dem Steuerkollegium, Abtheilung für direkte Steuern, ohne Begleitbericht vorzulegen. Zutreffendesfalls sind Fehlanzeigen zu erstatten.

Dem Steuerkollegium, Abtheilung für direkte Steuern, werden auf Verlangen von jedem Landgericht Verzeichnisse der in dem betreffenden Landgerichtsbezirk ausjässigen öffentlichen Notare mitgetheilt, auch werden von den Landgerichten alljährlich die ihnen zur Ergänzung übergebenen Verzeichnisse richtig gestellt.

### §. 17.

Hinsichtlich des Steuerbeschlusses, der Behandlung desselben sc. kommen bei der Schenkungssteuer die für die Erbschaftssteuer ertheilten Vorschriften zur entsprechenden Anwendung.

### III. Schlußbestimmungen.

#### §. 18.

Das Steuerkollegium, Abtheilung für direkte Steuern, kann zum Zweck der Kontrolle

der Erbschafts- und Schenkungssteuer die Prüfung der für den Steueransatz in Betracht kommenden Akten und Urkunden, welche bei den zur Mitwirkung bei der Verwaltung der Erbschafts- und Schenkungssteuer verpflichteten Behörden, Beamten und öffentlichen Notaren vorhanden sind (Art. 15, 18, 19, 20, 21, 30 des Gesetzes), durch höhere Beamte der Bezirkssteuerämter anordnen.

§. 19.

Auf alle vor dem 1. Januar 1900 eingetretenen, der Erbschafts- und Schenkungssteuer unterliegenden Vermögenserwerbungen finden die Vorschriften des bisherigen Gesetzes mit der Maßgabe Anwendung, daß vom 1. Januar 1900 ab an die Stelle der örtlichen Theilungsbehörden die ordentlichen Nachfängerichte treten.

Stuttgart, den 27. Dezember 1899.

Breitling. Beyer.

# Hilfstabelle

über den gegenwärtigen Kapitalwerth einer Rente oder Nutzung, sowie einer unverzinslichen Zielerfordernung, im Werthe von 1 M. auf eine bestimmte Anzahl von Jahren unter Zugrundlegung eines vierprozentigen Zinsfußes.

| Anzahl<br>der<br>Jahre. | Kapitalwerth. |      | Anzahl<br>der<br>Jahre. |    | Kapitalwerth. |    | Anzahl<br>der<br>Jahre. |      | Kapitalwerth. |    | Anzahl<br>der<br>Jahre. |           |
|-------------------------|---------------|------|-------------------------|----|---------------|----|-------------------------|------|---------------|----|-------------------------|-----------|
|                         | M.            | §    |                         | M. | §             |    | M.                      | §    |               | M. | §                       |           |
| 1                       | 1             | 00,0 | 22                      | 15 | 02,9          | 43 | 21                      | 18,6 | 64            | 23 | 88,7                    |           |
| 2                       | 1             | 96,2 | 23                      | 15 | 45,1          | 44 | 21                      | 37,1 | 65            | 23 | 96,9                    |           |
| 3                       | 2             | 88,6 | 24                      | 15 | 85,7          | 45 | 21                      | 54,9 | 66            | 24 | 04,7                    |           |
| 4                       | 3             | 77,5 | 25                      | 16 | 24,7          | 46 | 21                      | 72,0 | 67            | 24 | 12,2                    |           |
| 5                       | 4             | 63,0 | 26                      | 16 | 62,2          | 47 | 21                      | 88,5 | 68            | 24 | 19,4                    |           |
| 6                       | 5             | 45,1 | 27                      | 16 | 98,3          | 48 | 22                      | 04,3 | 69            | 24 | 26,4                    |           |
| 7                       | 6             | 24,2 | 28                      | 17 | 33,0          | 49 | 22                      | 19,5 | 70            | 24 | 33,0                    |           |
| 8                       | 7             | 00,2 | 29                      | 17 | 66,3          | 50 | 22                      | 34,2 | 71            | 24 | 39,5                    |           |
| 9                       | 7             | 73,3 | 30                      | 17 | 98,4          | 51 | 22                      | 48,2 | 72            | 24 | 45,6                    |           |
| 10                      | 8             | 43,5 | 31                      | 18 | 29,0          | 52 | 22                      | 61,8 | 73            | 24 | 51,6                    |           |
| 11                      | 9             | 11,1 | 32                      | 18 | 58,9          | 53 | 22                      | 74,8 | 74            | 24 | 57,3                    |           |
| 12                      | 9             | 76,0 | 33                      | 18 | 87,4          | 54 | 22                      | 87,3 | 75            | 24 | 62,8                    |           |
| 13                      | 10            | 38,5 | 34                      | 19 | 14,8          | 55 | 22                      | 99,3 | 76            | 24 | 68,0                    |           |
| 14                      | 10            | 98,6 | 35                      | 19 | 41,1          | 56 | 23                      | 10,9 | 77            | 24 | 73,1                    |           |
| 15                      | 11            | 56,3 | 36                      | 19 | 66,5          | 57 | 23                      | 22,0 | 78            | 24 | 78,0                    |           |
| 16                      | 12            | 11,8 | 37                      | 19 | 90,8          | 58 | 23                      | 32,7 | 79            | 24 | 82,7                    |           |
| 17                      | 12            | 65,2 | 38                      | 20 | 14,3          | 59 | 23                      | 43,0 | 80            | 24 | 87,2                    |           |
| 18                      | 13            | 16,6 | 39                      | 20 | 36,8          | 60 | 23                      | 52,8 | 81            | 24 | 91,5                    |           |
| 19                      | 13            | 65,9 | 40                      | 20 | 58,5          | 61 | 23                      | 62,4 | 82            | 24 | 95,7                    |           |
| 20                      | 14            | 13,4 | 41                      | 20 | 79,3          | 62 | 23                      | 71,5 | 83            | 24 | 99,7                    |           |
| 21                      | 14            | 59,0 | 42                      | 20 | 99,3          | 63 | 23                      | 80,3 | 84            | 25 | 00,0                    | und mehr. |

**Bekanntmachung des Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten,  
Abtheilung für die Verkehrsanstalten,**

betreffend die Verleihung der juristischen Persönlichkeit an den Spar- und Darlehensverein von  
Angehörigen der württembergischen Verkehrsanstalten. Vom 23. Dezember 1899.

Seine Majestät der König haben am 22. Dezember d. J. allernächst geruht, dem Spar- und Darlehens- Verein von Angehörigen der Württembergischen Verkehrsanstalten mit dem Sitz in Stuttgart auf Grund der vorgelegten Säzen die juristische Persönlichkeit vorbehältlich der Rechte Dritter zu verleihen.

Stuttgart, den 23. Dezember 1899.

Mittnacht.

**Bekanntmachung des Finanzministeriums,  
betreffend die Redaktion des Allgemeinen Sportelgesetzes.**

Vom 28. Dezember 1899.

Auf Grund des Art. III des Gesetzes vom 28. Dezember 1899, betreffend Änderungen des Allgemeinen Sportelgesetzes vom <sup>24. März 1881</sup> <sub>14. Juni 1887</sub> (Reg. Blatt S. 1271), wird der Text des Allgemeinen Sportelgesetzes sammt Tarif nachstehend bekannt gemacht.

Stuttgart, den 28. Dezember 1899.

Zeyer.

**Allgemeines Sportelgesetz.**

**Erster Abschnitt.**

**Allgemeine Bestimmungen.**

**Art. 1.**

Die in dem angehörsigen Sporteltarif bezeichneten Gebühren und Abgaben (Sporteln) werden nach den in denselben enthaltenen Säzen und Bestimmungen erhoben.

Das Staatsoberhaupt, der Staat und das Reich sind von der Zahlung der in dem gegenwärtigen Gesetz bestimmten Gebühren und Abgaben (Sporteln) befreit. Ebenso bleiben von der Zahlung der in einem Verfahren vor den ordentlichen Landesgerichten

nach dem Reichsgerichtskostengesetz begründeten Gebühren das Staatsoberhaupt und der Staat frei (§. 98 Abs. 2 des Reichsgerichtskostengesetzes vom 18. Juni 1878).

#### Art. 2.

Die Sporteln werden, soweit der Tarif nichts bestimmt, von derjenigen Behörde angesezt, von welcher eine Entscheidung oder Verfügung getroffen oder sonst das sportelpflichtige Geschäft vollzogen wird; aus besonderen Gründen kann für einzelne Sporteln eine andere Bestimmung im Verordnungswege getroffen werden.

Neben der Sportel darf für das zu den Ausfertigungen benützte Formular nichts angerechnet werden.

Schuldner der Sportel ist, soweit hierüber das Gesetz oder der Tarif nichts bestimmen,

bezüglich einer Dispensation, Erlaubniß, Genehmigung, Bestätigung, Konzession, Legitimation und dergleichen derjenige, welcher um dieselbe nachgesucht hat; bezüglich der für ein Verfahren oder eine sonstige Thätigkeit der Behörde anzusezenden Sportel derjenige, welcher die Kosten des Verfahrens zu tragen beziehungsweise welcher die Thätigkeit der Behörden veranlaßt hat; trifft eine Sportel mehrere Beteiligte, so haften diese für dieselbe solidarisch.

#### Art. 3.

Bei der Sportelberechnung sind Pfennigbeträge, welche ohne Bruch nicht durch zehn theilbar sind, auf den nächst höheren, durch zehn theilbaren Betrag abzurunden. Diese Bestimmung findet übrigens bei den Tarifnummern 24, 53, 82 keine Anwendung.

Wo der Tarif für den Sportelausatz einen Rahmen aufstellt, ist der Betrag der Sportel zu bemessen:

- a. nach dem Grade der den Behörden verursachten Mühe,
- b. nach der Bedeutung des Gegenstandes, beziehungsweise nach dem Nutzen, welcher dem Beteiligten in Aussicht steht,
- c. nach den Vermögens- und Einkommensverhältnissen der Sportelpflichtigen (vergl. jedoch Tarifnummer 75 vorletzter Absatz).

Für die Abweisung oder Zurückziehung eines Gesuchs oder Antrags kann in den im Tarif besonders bezeichneten Fällen Sportel angesezt werden, lechterfalls sofern auf das Gesuch oder den Antrag des Beteiligten von der zuständigen Behörde eine, wenn auch

nur vorbereitende Thätigkeit geübt worden ist; die Sportel ist innerhalb des Rahmens nach dem Grade der den Behörden verursachten Mühe und nach der Bedeutung des Gegenstandes zu bemessen.

Die näheren Bestimmungen bezüglich der Vorchriften in Absatz 2 und 3 werden im Verordnungsweg ertheilt.

#### Art. 4.

Die Sporteln sind, soweit nichts anderes bestimmt ist, zu entrichten, sobald die Verfügung oder Entscheidung getroffen oder das Geschäft vollzogen ist, worauf das Gesetz die Sportel legt, oder sonst die gesetzlichen Voraussetzungen für die Fälligkeit der Sportel eingetreten sind.

Die Gröfzung eines Verfahrens, die Zulassung zu Prüfungen und die Ausfertigung von Beschlüssen, für welche eine Sportel zu erheben ist, kann im Verordnungsweg von vorschlußweiser Erlegung der voraussichtlich zum Anfang kommenden Sportel abhängig gemacht werden.

Die Aushändigung von Urkunden, für welche eine Sportel zu entrichten ist, hat in der Regel nur nach Entrichtung der Sportel zu erfolgen.

Die Anrufung der höheren Behörde gegen die mit der Sportel belegte Entscheidung entbindet nicht von der Pflicht, die für diese Entscheidung angezeigte Sportel zu erlegen. Wird durch die höhere Behörde die mit einer Sportel belegte Entscheidung der früheren Instanz aufgehoben oder abgeändert, so hat sich die Entscheidung der höheren Behörde von Amts wegen auch auf den in der früheren Instanz gemachten Sportelanfang zu erstrecken.

#### Art. 5.

Über Erinnerungen des Zahlungspflichtigen gegen einen Sportelanfang entscheidet die ansehende Behörde sportelfrei.

Gegen die Entscheidung findet Beschwerde an die der ansehenden Stelle in Bezug auf den sportelpflichtigen Gegenstand zunächst vorgesetzte Behörde statt. Die Beschwerde ist bei Vermeidung des Verlustes binnen der Frist von zwei Wochen von Gröfzung der Entscheidung an bei der ansehenden Behörde einzureichen oder zu Protokoll zu erklären. Die Erhebung der Beschwerde entbindet nicht von der Verpflichtung, in den Fällen des Art. 4 Abs. 2 und 3 des gegenwärtigen Gesetzes die angezeigte Abgabe zu erlegen.

Gegen die vom Staatsministerium, vom Geheimen Rath oder von einem Ministerium,

von der ständischen Schuldenverwaltungsbehörde, von dem Verwaltungsgerichtshof, dem Kompetenzerichtshof oder dem Disziplinarhof oder von dem Oberlandesgericht gemachten Sportelansäze ist jedoch nur eine Erinnerung zulässig.

Die Aufhebung, Herabsetzung oder Erhöhung eines Sportelansäzes, sowie der nachträgliche Ansatz einer Sportel kann sowohl von der Stelle erster Instanz, als von der in Bezug auf den sportelpflichtigen Gegenstand vorge setzten höheren Behörde auch von Amtswegen verfügt werden.

Die Entscheidung der zunächst vorge setzten, sowie der in Abs. 3 genannten Behörden ist mit der Annahme endgültig, daß bezüglich des Ansäzes der im Tarif unter Nummer 24, 31 aufgeführten Abgaben die sonst in Steuer sachen geltenden Normen maßgebend sind.

#### Art. 6.

Die Staatsbehörden können Sporteln, welche durch eine unrichtige Behandlung der Sache ohne Schuld der Beteiligten erwachsen sind, niederschlagen.

Auch werden, soweit nicht der Art. 40 Abs. 3 des Gesetzes über die Verwaltungsprüfung vom 16. Dezember 1876 (Reg. Blatt S. 500) zur Anwendung kommt, im Verordnungswege die Fälle bezeichnet, in welchen die Behörden wegen Mittellosigkeit der Beteiligten den Sportelan saz zu unterlassen oder zurückzunehmen befugt sind.

#### Art. 7.

Das Recht zur Nachforderung zurückgebliebener und zur Zurückforderung zu viel bezahlter Sporteln verjährt in drei Jahren.

Die Verjährung der Nachforderung zurückgebliebener Sporteln läuft vom Schlusse des Kalenderjahres an, in welchem die Sportel zu entrichten war, und wird durch urkundliche Aufforderung zur Zahlung von Seiten einer Staatsbehörde unterbrochen.

Die Verjährung der Zurückforderung zu viel bezahlter Sporteln läuft vom Tag der geleisteten Zahlung an und wird durch das Anbringen der Rückforderung bei der Behörde, welche die Sportel ange setzt oder erhoben hat, unterbrochen.

Auf die Rückforderung der nach der früheren Gesetzgebung zu viel bezahlten, sowie auf die Nachforderung zu wenig bezahlter Sporteln sind die Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes anzuwenden. Die Verjährungsfrist für die vor der Bekündigung dieses Gesetzes bereits bezahlten oder verfallenen Sporteln läuft vom Tage der Bekündigung desselben an.

## Art. 8.

Die Sporteln werden nach Maßgabe der im Verordnungsweg zu gebenden näheren Vorschriften für die Staatsklasse erhoben, soweit sie nicht nach Art. 13 anderen Kassen zugewiesen sind.

**Zweiter Abschnitt.****Besondere Bestimmungen.****I. Sporteln von Dienstanstellungen und Prüfungen.**

(Tarifnummer 17 und 51).

## Art. 9.

Wenn unter dem Gehalte, von welchem die Sportel zu berechnen ist, Naturalien begriffen sind, so werden diese in den durch das Gesetz vom 24. Juni 1875 Art. 4 (Reg. Blatt S. 332) für die Einkommensbesteuerung vorgeschriebenen Preisen berechnet mit der Ausnahme, daß bei

|      |      |        |                  |    |         |
|------|------|--------|------------------|----|---------|
| Wein | I.   | Klasse | für 1 Hektoliter | 28 | M — Pf. |
| "    | II.  | "      | 1                | 23 | " 40 "  |
| "    | III. | "      | 1                | 18 | " 70 "  |
| "    | IV.  | "      | 1                | 14 | " — "   |
| "    | V.   | "      | 1                | 9  | " 40 "  |

zum Anfang kommen.

Der Geldwerth von Holz- und Gütergenuß wird nach den örtlichen Verhältnissen bemessen.

## Art. 10.

Die Sportel wird aus dem Gehalte und etwaigen Zulagen (Beamtengesetz vom 28. Juni 1876 Art. 11 Ziff. 1 und 2) berechnet; die Nebenbezüge (dasselbst Art. 11 Ziff. 3) unterliegen der Sportel nur insoweit, als ein Amtsemolument dem Gehalte vermöge der gesetzlichen Vorschriften oder im einzelnen Falle ausdrücklich gleichgestellt ist.

Bei Geistlichen wird die Sportel aus dem nach der Einkommensbeschreibung zur Bezahlung gehörenden ständigen und unständigen Bezügen berechnet, es ist jedoch der Genuss der mit dem Amte verbundenen Wohnung oder einer Mietzinsentschädigung sowie der Stolgebühren der Sportel nicht unterworfen.

## Art. 11.

Bei der Vereinigung von Aemtern ist die Sportel von jedem Amte besonders zu entrichten (zu vergl. übrigens Art. 11 Abs. 3 Satz 2 des Beamtengeges vom 28. Juni 1876).

## Art. 12.

Bei Gehaltserhöhungen unter Belassung auf der bisherigen Amtsstelle oder mit Versetzung auf eine Amtsstelle gleicher Art wird die Sportel stets nur aus dem Mehrbetrag des neuen Gehalts berechnet.

Bei Gehaltserhöhungen unter gleichzeitiger Versetzung auf ein Amt anderer Art wird die Sportel, soweit eine solche bei der früheren Anstellung schon bezahlt worden ist, von dem Mehrbetrage des neuen Gehaltes nach dem für das neue Amt geltenden Prozentsatz berechnet, auch wenn die früher bezahlte Sportel nicht der Staatskasse, sondern einer anderen Kasse (Art. 13) zukam. Ist der Prozentsatz der Anstellungssportel für das neue Amt höher, als derjenige für das bisherige Amt, so ist der Mehrbetrag des Prozentsatzes auch aus der Summe desjenigen Gehaltes zu erheben, von welchem die niedrigere Sportel bezahlt wurde.

## Art. 13.

Die für die Angestellten bei den Verkehrsanstalten bestehende Unterstützungsstasse kann die ihr durch die Gesetze vom 2. August 1849 (Reg. Blatt S. 351) und vom 1. August 1858 Art. 2 Ziff. 1 (Reg. Blatt S. 198) zugewiesenen Anstellungssporteln in dem unter „Dienstaufstellungen“ Ziff. II, 4 des Tariffs zum Sportelgesetz von 1828 (Reg. Blatt S. 505), sowie durch Art. 3 Abs. 1 des Gesetzes vom 1. August 1858 festgesetzten Betrag von Beamten bei den Verkehrsanstalten auch fernerhin als Eintrittsgeld erheben.

Die Anstellungssporteln der unter Art. 121 des Beamtengeges vom 28. Juni 1876 begriffenen Lehrerinnen und Erzieherinnen, desgleichen die Sporteln von den Dienstprüfungen für Lehrstellen an den Volksschulen liegen der Volksschullehrerwittwenkasse zu (Gesetz über die Rechtsverhältnisse der Volksschullehrer vom 30. Dezember 1877 Art. 33 Ziff. 4 und 5, Reg. Blatt S. 285).

Die Sporteln von den Dienstprüfungen für die Präzeptorats-, Reallehr- und Kollaboraturlehrstellen bilden eine Einnahme der Wittwenkasse der Lehrer an den Gelehrt- und Realschulen (Beamtengeges vom 28. Juni 1876 Art. 57 Ziff. 4, Reg. Blatt S. 231).

## Art. 14.

Wenn Beamte nach Tarifnummer 17 Ziff. 2 b Anstellungssporteln bezahlt haben und von der betreffenden Stelle aus unmittelbar eine Anstellung auf Lebenszeit erhalten, so wird der gemäß der genannten Ziffer bezahlte Betrag an dem in Folge dieser Anstellung zu bezählenden Eintrittsgeld zur Wittwenkasse in Abzug gebracht und dieser von der Staatskasse ersehen.

Auch für Militärpersonen, welche auf Grund des Gesetzes vom 23. Juni 1828 im Militärdienst Anstellungssporteln bezahlt haben und auf ein unter das Beamtenrecht vom 28. Juni 1876 gehörendes Amt unmittelbar übergetreten, vergütet die Staatskasse der betreffenden Wittwenkasse zur Abrechnung an der Eintrittsgeldschuld die früher bezahlte Sportel.

## II. Abgabe von Feuerversicherungsverträgen.

(Tarifnummer 24.)

## Art. 15.

Die Abgabe ist Namens der Versicherungsnehmer von der Versicherungsanstalt auf Grund vorzulegender periodischer Anzeigen über die abgeschlossenen Versicherungen an die Bezirkssteuerbehörde zu entrichten.

Für die bei dem Inslebenreten des Gesetzes in Kraft befindlichen Feuerversicherungen beginnt die Abgabepflicht mit der nächsten Prämienbezahlung.

## III. Strafbestimmungen.

## Art. 16.

Wer es unternimmt, die in den Tarifnummern 24, 31 Ziff. 1 genannten Abgaben zu hinterziehen, hat eine dem vierfachen Betrage der vorenthaltenen Abgabe gleichkommende Geldstrafe verwirkt. Neben der Strafe ist die Abgabe zu entrichten.

Lässt sich der Betrag der hinterzogenen Abgabe nicht mehr feststellen, so ist auf eine Geldstrafe von zehn bis tausend Mark zu erkennen.

## Art. 17.

Die Zwiderhandlung gegen die öffentlich oder den Beteiligten besonders bekannt gemachten Vorschriften zur Ausführung der Gesetzesbestimmungen über die in den Tarif-

nummern 24, 31 genannten Abgaben wird mit Ordnungsstrafe bis zu sechzig Mark geahndet.

Die Vorstände beziehungsweise Hauptagenten von Versicherungsanstalten können durch die Steuerdirektivbehörde zu rechtzeitiger Vorlegung der in Art. 15 Abs. 1 vorgeschriebenen Anzeigen nach Maßgabe des Art. 2 des Gesetzes vom 12. August 1879, betreffend Änderungen des Landespolizeistrafgesetzes (Reg. Blatt S. 153), angehalten werden.

In gleicher Weise können die Mitglieder des Vorstands einer Aktiengesellschaft, die persönlich haftenden Gesellschafter einer Kommanditgesellschaft auf Aktien und die Geschäftsführer einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung (Tarifnummer 31 Biff. 1) durch die Steuerbehörde angehalten werden, von Einzahlungen auf das Grund- oder Stammkapital Anzeige zu machen.

Die Feuerversicherungsanstalten haften für die von ihren Beamten zu entrichtenden Strafen und Kosten.

### Dritter Abschnitt.

#### Schlussbestimmungen.

##### Art. 18.

Mit dem 1. Oktober 1887 werden aufgehoben:

das allgemeine Sportelgesetz vom 23. Juni 1828 nebst dem beigefügten Tarif (Reg. Blatt S. 483 ff.) und den in Art. 1 und 2 des Gesetzes vom 20. Juni 1875 (Reg. Blatt S. 327) enthaltenen Zuzügen, soweit nicht die Fortdauer für Lehen unter Tarifnummer 43 Biff. 3 aufrecht erhalten wird,

sodann der im Notariatsporteltarif vom 4. Juli 1842 (Reg. Blatt S. 382) unter „Beschollene Biff. 1 und 2“ verzeichnete Sportelsg.,

ferner das Gesetz über die Sportel für Reisepässe &c. vom 17. Januar 1852 (Reg. Blatt S. 6),

der zweite Satz des zweiten Absatzes des Art. 26 des Gesetzes vom 25. August 1879, betreffend das Verfahren der Verwaltungsbehörden bei Zu widerhandlungen gegen die Zoll- und Steuergesetze (Reg. Blatt S. 267), abgesehen von seiner Anwendung bei der Hinterziehung örtlicher Verbrauchsabgaben (Art. 36 dieses Gesetzes),

endlich der die Postassistenten betreffende zweite Absatz des Art. 3 des Gesetzes vom 1. August 1858 (Reg. Blatt S. 198);  
 abgeändert die Sportelsäcke, welche genannt sind in  
 Art. 94 Abs. 2 der Bauordnung vom 6. Oktober 1872 (Reg. Blatt S. 335),  
 Art. 197 des Berggesetzes vom 7. Oktober 1874 (Reg. Blatt S. 309),  
 Art. 41 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege vom 16. Dezember 1876  
 (Reg. Blatt S. 500),  
 Art. 14 Abs. 9 des Gesetzes über die Entscheidung von Kompetenzkonflikten vom  
 25. August 1879 (Reg. Blatt S. 276) und  
 Art. 8 Abs. 1 des Forstpolizeigesetzes vom 8. September 1879 (Reg. Blatt S. 319);  
 ferner die Bestimmungen in  
 Art. 57 Ziff. 4 des Beamten gesetzes vom 28. Juni 1876 (Reg. Blatt S. 231),  
 Art. 69 Abs. 2 des Verwaltungsrechtspflegegesetzes vom 16. Dezember 1876  
 (Reg. Blatt S. 508) und  
 Art. 33 Ziff. 4 des Volkschullehrer gesetzes vom 30. Dezember 1877 (Reg. Blatt  
 S. 285).

Von dem Gesetz vom 3. November 1855 über die Berechtigung zum Betrieb von Wirtschaftsgewerben (Reg. Blatt S. 269) bleiben die Bestimmungen über die Wirtschaftsabgaben in Kraft; die Bestimmungen desselben Gesetzes im Betreff der Übertragung eines dinglichen Wirtschaftsrechts auf ein anderes demselben Berechtigten zugehöriges Gebäude (Art. 7 Abs. 1), über das Erlöschen der dinglichen Wirtschaftsberechtigungen (Art. 12) und über das Ausschanksrecht der Weinproduzenten (Art. 9 Ziff. 1) treten mit dem in Abs. 1 oben genannten Tage wieder in Wirksamkeit, jedoch mit der Maßgabe, daß für die Versagung der Ausübung des Ausschanksrechts der Weinproduzenten an Stelle der in Art. 13 des genannten Gesetzes bezeichneten Gründe die in §. 33 Abs. 2 Ziff. 1 und §. 53 der Reichsgewerbeordnung (Reichs-Gesetzblatt 1883 S. 187 und 195) aufgeführten Gründe treten. Im übrigen wird das Gesetz vom 3. November 1855 mit demselben Tage aufgehoben.

Mit Wirkung vom 1. Januar 1900 fallen in Art. 7 des Jagdgesetzes vom 27. Oktober 1855 (Reg. Blatt S. 223) die Worte des ersten Absatzes: „je auf die Dauer eines Glatsjahrs“ aus und erhält der Abs. 2 folgende Fassung:

Für die Ausstellung der Jagdkarte, deren Gültigkeitsdauer nicht über ein Staatsjahr hinaus erstreckt werden darf, ist eine nach den Sätzen des Allgemeinen Sporteltariffs zu bemessende Sportel zu bezahlen.

### Sporteltarif.

A b s c h r i f t g e b ü h r s. Schreibgebühr.

A b w e i s u n g v o n B e s c h w e r d e n u n d G e s u c h e n s. Beschwerden und die einzelnen Gegenstände der Gesuche.

Nr. 1. A d e l (Fürsten-, Grafen-, Freiherrn- oder Adelsstand): für die Anerkennung desselben oder eines besonderen Adelstitels durch das Ministerium des Innern, insbesondere bei der Naturalisation oder Aufnahme eines nicht-württembergischen Adeligen . . . . . 20 bis 200 M.  
s. auch Standeserhöhungen.

Nr. 2. A d e l s m a t r i k e l :

- 1) für den erstmaligen Eintrag einer Familie in die Personalmatrikel des standesherrlichen oder ritterhaftlichen Adels . . . . . 10 bis 100 M
- 2) für die Einträge in diese Matrikel zum Zweck der Ergänzung derselben . nichts,
- 3) für die Eintragung eines Guts, welchem die rechtliche Eigenchaft eines Ritterguts zukommt, in die Realmatrikel des ritterhaftlichen Adels . 1 000 bis 5 000 M
- 4) für die Löschung des Eintrags eines Guts in einer der beiden Realmatrikeln des standesherrlichen oder ritterhaftlichen Adels . . . . . 50 bis 500 M
- 5) für sonstige Einträge in die Realmatrikeln . . . . . 5 bis 50 M
- 6) für Beurkundungen auf Grund der Adelsmatrikeln oder sonstiger Urkunden . . . . . 2 bis 100 M

- 7) bei sonstigen Entbeleidungen, welche in den vorgenannten Angelegenheiten ergehen, die Hälfte der betreffenden Sportel, mindestens . . . . . 2 M

A u m e r k u n g e n :

- a. unter den vorbereckten Eintragungen und Vormerkungen sind die Immatrikulationen nach den jeweils bei der K. Kommission für die Adelsmatrikel bestehenden Einrichtungen zu verstehen;
- b. die Einrichtung der Sporteln, liegt bei den Einträgen und Vormerkungen

Ziff. 3, 4 und 5 den Inhabern der betreffenden Güter, in den Fällen Ziff. 1, 6 und 7 denjenigen ob, welche die amtliche Tätigkeit veranlaßt haben.

**Aktiengesellschaften s. Gesellschaftsverträge.**

**Allm andvertheilungen s. Gemeindegrund eigenthum.**

**Nr. 3. Anlagen, gewerbliche, welche einer besonderen Genehmigung bedürfen**  
(Reichsgewerbeordnung §. 16 ff.):

- 1) für die Ertheilung der Genehmigung (Reichsgewerbeordnung §§. 16 bis 23) 5 bis 150 M.
- 2) für die Genehmigung von Änderungen solcher Anlagen oder des Betriebs derselben (daz. §. 25) und für Fristungen in den Fällen des §. 49 Abs. 3 bis 5 der Gewerbeordnung . . . . . 3 bis 100 M.
- 3) für die Verlängerung der Frist in den Fällen des §. 49 Abs. 1 und 2 . 3 bis 25 M.  
s. auch Dampfkessel, Verfahren in Gewerbesachen und Wasserwerke.

**Nr. 4. Apotheken:**

- 1) für die persönliche Konzession zur Errichtung einer Apotheke 100 bis 1500 M.
- 2) für die Erlaubniß zur Errichtung einer Filialapotheke . . . 10 bis 50 M.
- 3) für die Erlaubniß zur Übertragung einer dinglichen Apothekerechteilung auf ein anderes Haus . . . . . 50 bis 1000 M.
- 4) für die Erlaubniß zur Verlegung einer mit persönlicher Berechtigung errichteten Apotheke . . . . . 25 bis 150 M.
- 5) für die Arogution über die Verpachung einer Apotheke . . . 10 bis 25 M.
- 6) bei der Abweisung des Gesuchs in den Fällen der Ziff. 2 bis 5 die Hälfte der betreffenden Sporte, Höchstbetrag 100 M.

**Nr. 5. Approbationschein:**

für dessen Ausstellung an einen Arzt, Bahnsarzt, Thierarzt, Apotheker . . 3 M.

**Nr. 6. Arzneimischungen (Patentarzneien, Spezialitäten, ärztliche Geheimmittel):**  
für den Bescheid des Medizinalkollegiums an einen Apotheker in Bezug auf den Verkauf einer von ihm nicht selbst gefertigten Arzneimischung

- 1) wenn diese nur auf Grund ärztlicher Anordnung abgegeben werden darf 1 bis 50 M.
  - 2) wenn die Abgabe auch ohne ärztliche Anordnung gestattet wird 3 bis 100 M.
- Aufführungen s. Schaustellungen.**

**A u f s i c h t s b e h ö r d e n :**

für deren Entscheidung auf Gesuche um Aufhebung der Verfügung einer untergeordneten Behörde §. Beschwerden.

**A u s s p i e l u n g e n §. Glücksspiele.****Nr. 7. A u s s t o c k e n v o n W a l d u n g e n :**

1) für die Erlaubnis (Forstpolizeigesetz vom 8. September 1879 Art. 8, Reg. Blatt S. 319) 8 M vom Hektar . . . . . mindestens 3 M

2) bei der Abweisung oder Zurückziehung eines Erlaubnisgesuchs . 2 bis 50 M

Nr. 8. A u s w a n d e r u n g s a g e n t e n ; (Reichsgesetz über das Auswanderungswesen vom 9. Juni 1897, Reichs-Gesetzblatt S. 463, §. 11):

1) für die Ertheilung der Erlaubnis zum Geschäftsbetrieb als Auswanderungsagent 5 bis 100 M;

{ 2) für die Genehmigung einer Änderung dieser Erlaubnis, sowie für die Genehmigung der Ausdehnung des Geschäftsbetriebs auf benachbarte Bezirke (§. 15 des Gesetzes); . . . . . 5 bis 20 M

Nr. 9. B a u s a c h e n (Bauordnung vom 6. Oktober 1872, Reg. Blatt S. 305):

1) bei der Genehmigung eines Bauwesens nach Maßgabe von Art. 79 Abs. 1 und Art. 81 Abs. 2 und 3 der Bauordnung, wenn für das Erkenntniß in erster Instanz zuständig ist

a. ein Oberamt . . . . . 1 bis 25 M

b. eine Kreisregierung (Art. 82 der Bauordnung) . . . . . 5 bis 50 M

c. das Ministerium, beziehungsweise die Ministerialabtheilung für das Hochbauwesen 5 bis 100 M

2) bei der Erneuerung einer verjährten Bauerlaubnis (Art. 91 der Bauordnung) und bei der Genehmigung von Änderungen an genehmigten Bauplänen (Art. 79 Abs. 3 der Bauordnung) . . . . . die Hälfte der betreffenden Sporte;

3) für die Genehmigung der Anlage oder Änderung einer Privatstraße (Art. 14 der Bauordnung) . . . . . 10 bis 400 M

4) für eine Dispensation von allgemeinen baupolizeilichen Vorschriften (Art. 76 der Bauordnung) . . . . . 10 bis 100 M

§. auch Beschwerden.

**Nr. 10. Beerdigung:**

- 1) für Ertheilung der Erlaubniß zur Beerdigung an einem andern Orte als dem öffentlichen Begräbnisplatz oder einer zugelassenen Familienbegräbnistätte (§. 17 der K. Verordnung vom 24. Januar 1882, Reg. Blatt S. 33). 10 bis 50 M.
  - 2) bei Abweisung eines solchen Besuches . . . . . 3 bis 10 M.
- Beerdigung außerhalb des Gemeindebezirks des Sterbeorts s. Leichentransport.  
s. auch Familienbegräbnistätten.**

**Nr. 11. Beglaubigung (mit Ausnahme der Beglaubigungen in Rechtsangelegenheiten):**

- 1) der Echtheit von Urkunden, einschließlich der Siegelung, wenn die Beglaubigung beantragt wird, und soweit nicht die Beglaubigung lediglich behufs Erfüllung einer dienstlichen Verpflichtung gegenüber einer Behörde erfolgt, oder nicht für einzelne Fälle besondere Bestimmungen gegeben sind; für jede derselben
  - a. durch ein Ministerium oder eine Mittelstelle . . . . . 2 M.
  - b. durch eine Bezirksstelle oder eine andere Staatsbehörde . . . . . 0,50 M.

**Anmerkung:**

Wenn eine von einer Mittelstelle beglaubigte Urkunde auch von dem Ministerium, oder eine von einem Ministerium beglaubigte Urkunde auch noch Seiten des K. Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten beglaubigt wird, so findet hierfür kein besonderer Sportelansatz statt.

Weitere Ausnahmen s. bei Reisepässen und Staatsangehörigkeitszeugnissen.

- 2) der Übereinstimmung von Altenauszügen und Abschriften mit den Urschriften nach Maßgabe der im Verordnungswege zu treffenden Bestimmung;
- 3) der Richtigkeit der amtlichen Ausfertigung einer Entscheidung, Verfügung und dergleichen, außer der Schreibgebühr . . . . . nichts.

**Nr. 12. Bergbausachen (Berggesetz vom 7. Oktober 1874, Reg. Blatt S. 265):**

- 1) für die Verleihung eines Bergwerks:
  - a. bei der Ausfertigung der Urkunde (Art. 30 und 32 des Berggesetzes) 25 bis 300 M.
  - b. wenn das Bergwerk nicht betrieben wird, nach Ablauf von 2 Jahren vom Tage

der Verleihung oder der Betriebseinstellung an auf die Dauer der Unterlassung  
des Betriebs: jährliches Rekognitions geld je am Jahresanfang  
 $\frac{1}{10}$  der Verleihungssportel.

Der Ansatz des Rekognitions gelds erfolgt durch das Bergamt.

- 2) für die Muthung, wenn solche freiwillig zurückgenommen, beziehungsweise in den Fällen der Art. 14 Abs. 3 und Art. 18 Abs. 2 ungültig wird . . . . . 5 bis 100 M.
- 3) für die Entscheidung des Oberbergamts bei Verjährung der Verleihung (Art. 31 Abs. 1 des Berggesetzes) . . . . . 5 bis 100 M.

#### Anmerkung:

Diese Sportel ist auch im Falle der Aufhebung der Verleihungsurkunde in den Fällen des Art. 35 Abs. 4, unter Aufhebung der nach Ziff. 1a angefochtenen Verleihungssportel, anzusehen.

- 4) für Verfügungen und Entscheidungen des Oberbergamts als Verwaltungsrechtsinstanz (Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege vom 16. Dezember 1876 Art. 9) i. Verwaltungsrechtsfällen;
- 5) für Verfügungen und Entscheidungen desselben in den Fällen des Art. 8 Abs. 4, beziehungsweise Art. 10 und 21, Art. 55 und 63 Abs. 1, 64, 68 Abs. 3, 69, 86, 133 Abs. 4, 147 des Berggesetzes . . . . . 5 bis 200 M.
- 6) bei der Abweisung oder Zurückweisung von Beschwerden (Art. 176 des Berggesetzes) i. Beschwerden;
- 7) für die Bestätigung der Statuten eines Knappenhärtvereins (Art. 151 Abs. 3) nichts.

#### Nr. 13. Beschäfipatent:

- 1) für die Ertheilung eines solchen . . . . . 10 M.
- 2) für die Übertragung eines Patents auf einen Dritten . . . . . 5 M.

Nr. 14. Beschwerden (Rekurse, sofortige Beschwerden sc. sc.) in Verwaltungsstraffällen und in Verwaltungsfällen, soweit nicht besondere Bestimmungen getroffen sind und sofern nicht die Beschwerden auf privatrechtliche Verhältnisse zwischen dem Staat und den Beschwerdeführern oder auf Gegenstände der Disziplinaraufsicht, einschließlich der Disziplinarstraffällen, sich beziehen:

für deren Entscheidung, wenn dieselben als unzulässig oder unbegründet verworfen werden, oder die Sportel nach den bestehenden Vorschriften einem Gegner auferlegt werden kann, welcher die angefochtene Verfügung beantragt hat, kann angefochten werden:

|                                                                              |             |
|------------------------------------------------------------------------------|-------------|
| bei einer Bezirksbehörde . . . . .                                           | 1 bis 10 M. |
| bei einer Mittelstelle . . . . .                                             | 2 bis 20 M. |
| bei dem Oberlandesgericht, dem Verwaltungsgerichtshof oder einem Ministerium | 5 bis 50 M. |

Anmerkungen:

- a. Wird die verworfene Beschwerde in einer höheren Beschwerdeinstanz für begründet erklärt, so ist die Spurteil zurückzuerstatten.
- b. Ein Gesuch um Aufhebung einer Verfügung im Aufsichtswege wird einer Beschwerde gleich geachtet.

Zu vergleichen auch Strafsachen und Verwaltungsrechtssachen.

Branntwein s. Wirthshäfen.

Kollektien s. Kollektien.

Kommanditaktiengesellschaft s. Gesellschaftsverträge.

Kommundienstescheinungen s. Dienstanstellungsbefestigung.

Nr. 15. Dampfkesselanlagen (Reichsgewerbeordnung §§. 24 und 25):

- 1) für die Genehmigung der Anlage, von jedem Kessel . . . . . 5 bis 20 M.
- 2) für die Genehmigung einer Änderung bei solchen Anlagen und für Fristungen in den Fällen des §. 49 Abs. 3 bis 5 der Gewerbeordnung . . . . . 3 bis 50 M.
- 3) für die Verlängerung der Frist in den Fällen des §. 49 Abs. 1 und 2 der Gewerbeordnung . . . . . 3 bis 20 M.  
i. auch Verfahren in Gewerbesachen.

Nr. 16. Depositen bei Staatsbehörden (mit Ausnahme der Hinterlegungen in Rechtsangelegenheiten):

- 1) bei der Annahme
  - a. von Urkunden, einschließlich der auf Namen lautenden Schuldcheine, für jedes Stück, jedoch ohne Rücksicht auf etwaige Beilagen, . . . . . 2 M.
  - b. von Geld, Wertgegenständen und Wertpapieren, welche auf den Inhaber lauten, je für 100 M. des Nennwertes . . . . . 0,60 M., mindestens 1 M.
- 2) bei der Rückgabe, sofern solche nach Ablauf eines Jahres erfolgt:
  - a. von Urkunden (Bif. 1 a) . . . . . 1 M.  
und wenn die Rückgabe erst nach Ablauf von sechs Jahren stattfindet, für jedes begonnene weitere Jahr . . . . . 0,20 M.

- b. von Geld, Werthgegenständen und Werthpapieren (Ziff. 1 b) für jedes begonnene weitere Jahr je für 100  $\text{M}$  des Nennwerths 0,20  $\text{M}$ , mindestens 0,50  $\text{M}$

Anmerkungen:

- Ein Betrag von weniger als 100  $\text{M}$  wird je für volle 100  $\text{M}$  gerechnet.
- Wird eine Urkunde oder ein Werthpapier dem Hinterleger auf dessen Wunsch vorübergehend auf eine bestimmte kurze Frist ausgefolgt, so findet hierfür der Ansatz der Rückgabesporel statt, dagegen wird für die Wiederaufnahme in Verwahrung ein wiederholter Sportelantrag nicht gemacht. Die Annahmesportel wird auch dann nicht angezeigt, wenn an Stelle eines zurückgegebenen Werthpapiers alsbald oder binnen einer bestimmten kurzen Frist ein anderes von gleichem oder geringerem Nennwerthe übergeben wird; ist in einem solchen Falle der Nennwert höher, so ist die Annahmesportel nur aus dem Mehrbetrag anzusehen.
- Werden Zins-, Gewinnantheils- und Erneuerungsscheine, welche einem hinterlegten Werthpapier in der Weise beigelegt sind, daß sie dem Hinterleger ohne besondere Ermächtigung vom Depositenverwalter verabsolgt werden dürfen, von diesem oder in dessen Gegenwart von dem Hinterleger abgetrennt und letzterem verabsolgt, so wird hierfür eine Sportel nicht angezeigt.
- Die Sporteln kommen auch bei einer von Amts wegen verfügten Hinterlegung zum Ansatz, jedoch nicht für die Verwahrung von Dienstkautionen der Staats- und Körperschaftsbeamten, sowie von solchen Faustspändern, Vorschüssen und Urkunden, welche sonst zur Sicherstellung der Staatsklasse oder auf Grund des Art. 12 Abs. 3 des Gesetzes vom 19. Mai 1852 (Reg. Blatt S. 128) von Feuerversicherungsgesellschaften hinterlegt werden. Auch kann im Verordnungswege bei der Anordnung einer Kaution die sportelfreie Verwahrung derselben bestimmt werden.

Nr. 17. Dienstanstellungen, beziehungsweise Bestätigungen der Staatsbeamten, der Angestellten an den Latein- und Realschulen, der Geistlichen und der Volksschullehrer:

Aus dem Dienstekommen (Gesetz Art. 9 bis 12) haben zu entrichten:

- Beamte, welche unter Art. 2 Abs. 1 und 2, sowie Abs. 4 Schlussatz des Beamten-Gesetzes vom 28. Juni 1876 begriffen sind,



Der Ansatz der Sportel erfolgt, wenn die Anstellung nicht durch eine Staatsbehörde stattfindet, durch diejenige Staatsbehörde, in deren Geschäftskreis dieselbe einschlägt.

s. auch Gerichtsvollzieher und Standesbeamte.

**Nr. 18. Dienstanstellungsbestätigung, Ernennung und Bestellung der Amtskörperchafts-, Gemeinde- und Stiftungsbeamten, mit Ausnahme der Lehrer und der unter Beil. II des Beamtengegeses begriffenen Schuldiener:**

Dieselben haben zu entrichten:

1) für die Bestätigung des Ortsvorstehers

|                                       |      |
|---------------------------------------|------|
| in einer Gemeinde I. Klasse . . . . . | 30 M |
| II. " . . . . .                       | 10 M |
| III. " . . . . .                      | 5 M  |

2) für die durch eine Staatsbehörde erfolgende Bestätigung der Beamten und Hilfsbeamten der Amtskörperchaften, Gemeinden, Armenverbände und der in öffentlicher Verwaltung befindlichen Stiftungen, einschließlich der mit Wartegeld angestellten Aerzte, soweit eine solche Bestätigung erforderlich ist, sowie für die Ernennung von Stiftungsbeamten durch eine Staatsbehörde . . 1 bis 30 M

Anmerkungen:

a. Für die Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde zur Bestellung von Stellvertretern der Standesbeamten in den Fällen des §. 4 des Reichsgesetzes vom 6. Februar 1875 (Reichs-Gesetzblatt S. 23) wird eine Sportel nicht angesetzt.

b. Die Sportel ist von derjenigen Behörde, welcher die Bestätigung oder Ernennung zukommt, bei Ortsvorstehern in Gemeinden erster Klasse von dem Ministerium des Innern anzusezen.

s. auch Standesbeamte, Gerichtsvollzieher und Kaminfeger.

**Dispensation von dem Verbot der Grunderwerbung für die tote Hand**

i. Tote Hand.

**Dispensation** s. auch Bausachen, Verwandtschaft.

**Nr. 19. Eheschließung:**

1) für die Ausstellung des Erlaubnischeins zur Eheschließung von Ausländern

- (§. 1315 Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs und Art. 256 des Ausführungsgesetzes zu demselben) . . . . . 2 bis 30 .M  
 2) im Falle der Abweisung eines Gesuchs oder bei dessen Zurücknahme vor der Entscheidung bis zur Hälfte der betreffenden Sportel.

Nr. 20. Eid:

- für die Abnahme eines Eides durch eine andere Staatsbehörde als durch ein Gericht . . . . . 2 bis 20 .M

Nr. 21. Eisenbahnbau und Betrieb:

- 1) für die Erlaubnis an Privatunternehmer . . . . . 50 bis 1000 .M
- 2) für die Genehmigung zur Übertragung einer ertheilten Erlaubnis an einen anderen Unternehmer . . . . . 25 bis 500 .M
- 3) bei der Abweisung oder Zurückziehung eines Gesuchs bis zur Hälfte der betreffenden Sportel, Höchstbetrag . . . . . 300 .M

Gefängnisanstalten s. Krankenanstalten.

Gefängnissurkunden s. Staatsangehörigkeit.

Nr. 22. Familienbegräbnisstätten außerhalb der öffentlichen Be- gräbnisplätze:

- 1) für die Ertheilung der Erlaubnis zur Errichtung (§. 17 Abs. 4 der R. Verordnung vom 24. Januar 1882, Reg. Blatt S. 33) . . . . . 10 bis 50 .M
- 2) bei Abweisung eines solchen Gesuchs . . . . . 5 bis 20 .M  
 s. auch Leichentransport.

Feldmesser und Markscheider.

Prüfung und Bestellung s. Prüfungen.

Feldmesserarbeiter revisoren s. Revisoren.

Nr. 23. Feuerversicherungsanstalten:

- 1) für die Erlaubnis zum Geschäftsbetrieb (Art. 10 des Gesetzes vom 19. Mai 1852, Reg. Blatt S. 127) . . . . . 500 bis 1000 .M
- 2) für die Zulassung von Statutenänderungen . . . . . 5 bis 50 .M
- 3) bei der Abweisung oder Zurückziehung eines Gesuches (Biff. 1 und 2) 5 bis 100 .M

Nr. 24. Feuerversicherungsverträge über in Württemberg befindliche bewegliche Gegenstände:

|                                                                                                           |                   |
|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------------|
| für jedes Jahr der Versicherungsdauer und jedes angefangene Tausend der ver-<br>sicherten Summe . . . . . | 0,05 M            |
|                                                                                                           | mindestens 0,10 M |

**Anmerkung:**

- a. Verträge auf weniger als ein Jahr werden wie auf ein Jahr abgeschlossen behandelt; Prolongationen gelten als neue Verträge, es sei denn, daß ein Vertrag von kürzerer Dauer bis zum Ablauf eines Jahres verlängert wird.
- b. Rückversicherungsverträge sind ausgenommen.

Der Ansatz erfolgt durch die Steuerbehörde.

Feuerwerkstätten s. Bausachen.

**Nr. 25. Fischereianlagen in öffentlichen Gewässern:**

für die Erlaubnis hiezu (Gesetz vom 27. November 1865 Art. 5 Abs. 2, Reg. Blatt S. 499) . . . . . 3 bis 10 M

**Nr. 26. Fischerkarten, bei deren Ausstellung oder Beglaubigung, neben der Gebühr hiefür (Gesetz vom 27. November 1865 Art. 2, Reg. Blatt S. 499), 1 bis 5 M****Nr. 27. Flugpolizei:**

für die Kognition der Regierungsbehörde über Anlagen an öffentlichen Flüssen und Änderungen an solchen, soweit nicht die Nummern 3, 25, 67, 81 des Tariffs zutreffen, . . . . . 3 bis 100 M

Fruchtmärkte s. Märkte.

Geheimmittel s. Arzneimittelungen.

Gemeindebeamte s. Dienstanstellungsbestätigung.

**Nr. 28. Gemeindegrund-eigenthum:**

für die Erlaubnis, solches mit dem Eigenthums- oder Nutzniehungsrecht unter die Gemeindemitglieder zu vertheilen, oder sonstige Gemeindenutzungen einzuführen oder zu erhöhen (Gesetz vom 21. Mai 1891, betreffend die Verwaltung der Gemeinden, Stiftungen und Amtskörperschaften, Reg. Blatt S. 103, Art. 15 Ziff. 9, Gesetz, betreffend die Gemeindeangehörigkeit, vom 16. Juni 1885, Reg. Blatt S. 257, Art. 20 und 32), . . . . . 10 bis 500 M

s. auch Veräußerungen von Körperschaftsvermögen.

**Nr. 29. Gemeinderathsbeschlüsse:**

für die Genehmigung von solchen Gemeinderathsbeschlüssen, durch welche einer Gemeinde eine neue oder größere Einnahme verhängt wird, soweit Genehmigung Seitens einer Staatsbehörde erforderlich ist,

- 1) bei der Genehmigung von Verbrauchssteuern . . . . . 50 bis 1000 M.
- 2) in anderen Fällen . . . . . 2 bis 200 M.

**Genossenschaften s. Gesellschaftsverträge.****Nr. 30. Gerichtsvollzieher und Zustellungsbeamte:**

für die Bestellung oder Bestätigung derselben (Ausführungsgesetz zum Reichsgerichtsverfassungsgesetz vom 24. Januar 1879 Art. 29 Abs. 2, Art. 31, 32, Reg. Blatt S. 10 und 11) . . . . . 1 bis 30 M.  
Die Bestellung der Stellvertreter bleibt sportelfrei.

**Nr. 31. Gesellschaftsverträge (Statute) über die Errichtung**

1) einer Aktiengesellschaft, Kommanditgesellschaft auf Aktien oder einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung, desgleichen Verträge und Beschlüsse über die Erhöhung des Grund- oder Stammkapitals solcher Gesellschaften (Handelsgesetzbuch §§. 178 und 320; Reichsgesetz vom 20. April 1892, Reichs-Gesetzblatt von 1898 S. 846),

- a. wenn der durch den Gesellschaftsvertrag bestimmte Zweck ausschließlich ein gemeinnütziger ist und der Gesellschaftsvertrag die an die Aktionäre oder Gesellschafter zu vertheilenden Gewinnanteile auf höchstens vier Prozent der Kapitalanteile (eingezahlten Aktienbeträge) beschränkt, auch den Aktionären oder Gesellschaftern für den Fall der Auflösung der Gesellschaft nicht mehr als den Kennwerth ihrer Kapitalanteile (eingezahlten Aktienbeträge) zusichert, den etwaigen Rest aber für gemeinnützige Zwecke bestimmt . 1 bis 50 M.
- b. wenn die Voraussetzungen unter lit. a nicht zutreffen,

aus dem Grund- oder Stammkapital oder dem Betrag der Erhöhung einer dem jeweiligen Prozentsatz der gesetzlichen Grundstücksumsatzsteuer gleich kommende Abgabe.

**Anmerkungen zu Ziff. 1:**

- a. Wird das Grund- oder Stammkapital oder der erhöhte Betrag desselben nicht

sogleich voll einbezahlt, so ist die Sportel aus der jedesmaligen Theilzahlung zu entrichten.

- b. Wenn auf das Grund- oder Stammkapital Vermögenseinlagen gemacht werden, welche in Grundstücken und denselben gleichgestellten Rechten bestehen und deshalb der Grundstücksumsatzsteuer unterliegen (Art. 12 Ziff. 2 des Gesetzes vom 28. Dezember 1899, Reg. Blatt S. 1254), so ist der für solche umsatzsteuerpflichtige Einlagen in dem Gesellschaftsvertrag festgesetzte Werthbetrag (Handelsgesetzbuch §§. 186 Abs. 2 und 279, vergl. mit §. 320 Abs. 3; Gesetz, betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung, §. 5 Abs. 4) bei der Bemessung der Sportel nach Ziff. 1 b insoweit aus dem Grund- oder Stammkapital auszuscheiden, als aus demselben die Umsatzsteuer zu entrichten ist.
- 2) einer (einfachen) Kommanditgesellschaft, desgleichen Vereinbarungen über den Eintritt eines neuen Kommanditisten in eine bestehende Gesellschaft (Handelsgesetzbuch §. 161) . . . . . 10 bis 100 M.
- 3) einer offenen Handelsgesellschaft, desgleichen Vereinbarungen über den Eintritt eines neuen Gesellschafters (Handelsgesetzbuch §. 105) 10 bis 100 M.

#### Anmerkung zu Ziff. 2 und 3:

Wenn an einer Kommanditgesellschaft mehrere persönlich haftende Gesellschafter betheiligt sind, so ist, wenn gleichzeitig die Voraussetzungen sowohl von Ziff. 2 als auch von Ziff. 3 zutreffen, neben der Sportel nach Ziff. 2 auch diejenige nach Ziff. 3 anzusehen.

- 4) einer den Gewinn der Genossen bezweckenden Erwerbs- oder Wirtschaftsgenossenschaft (Gesetz vom 1. Mai 1889, Reichs-Gesetzblatt von 1898 S. 810)

1 bis 50 M.

#### Anmerkung zu Ziff. 1 bis 4:

Wenn eine außerhalb Württembergs errichtete Gesellschaft oder Genossenschaft ihren Sitz nach Württemberg verlegt oder im Lande eine Zweigniederlassung errichtet, bei welcher der Hauptgeschäftsbetrieb stattfindet, so ist die gleiche Abgabe anzusehen, wie bei der Errichtung in Württemberg. Bleibt der Hauptgeschäftsbetrieb außerhalb von Württemberg, so ist von den unter Ziff. 1 genannten Gesellschaften eine Sportel von 10 bis 1000 M., von den-

jenigen unter Ziff. 2 und 3 eine solche von 5 bis 50 M., von denjenigen unter Ziff. 4 eine solche von 1 bis 25 M. zu entrichten.

Die Sportpflicht der Gesellschaft oder Genossenschaft tritt mit dem Eintrag in das Handels- oder Genossenschaftsregister ein.

Der Antrag erfolgt durch die Steuerbehörde.

Gewerbeanlagen s. Anlagen, gewerbliche und Dampfkesselanlagen, ferner Verfahren in Gewerbesachen.

Gewerbelegitimationsskarten s. Handlungstreisende.

Gewerbesachen, Verfahren in denselben. s. Verfahren.

**Nr. 32. Glücksspiele:**

für die Erlaubnis zur Aufstellung von Glücksbuden (Glückshäfen) an öffentlichen Orten (Strafgesetzbuch §. 360 Ziff. 14) . . . . . 2 bis 10 M

Grundeigenthum s. Zwangseinteignung und Todte Hand. für jeden Tag.

Güterzerstörung s. Liegenschaftsveräußerung.

Handelsgesellschaften s. Gesellschaftsverträge.

**Nr. 33. Handlungstreisende:**

für die Ausstellung einer Legitimationsskarte oder einer Gewerbelegitimationsskarte für inländische und ausländische Handlungstreisende (§. 44a Abs. 1 der Reichsgewerbeordnung, Ziff. 17 des Schlüsselprotokolls zum Zollvereinsvertrag vom 8. Juli 1867, Reg. Blatt S. 171, vergl. mit §. 44 a Abs. 6 der Reichsgewerbeordnung) . . . . . 5 M

**Nr. 34. Hegezeit des Wildes:**

für die Dispensation von den bestehenden Vorschriften auf Grund des §. 1 letzter Absatz der K. Verordnung vom 30. Juli 1886 (Reg. Blatt S. 315) 1 bis 20 M

Anmerkung:

Ein Antrag der Sportel findet nicht statt, wenn die Dispensation von Einhaltung der Hegezeit ertheilt wird für Wild, welches in Thiergärten oder in eingezäunten oder sonst gehörig abgeschlossenen Grundstücken gehalten wird.

Heimathschein s. Staatsangehörigkeit.

**Nr. 35. Hufbeschlaggewerbe:**

für die im Dispensationswege erfolgte Zulassung zum Hufbeschlaggewerbe ohne

Prüfungsnachweis (Art. 2 des Gesetzes vom 28. April 1885, Reg. Blatt S. 79)

5 bis 30 M

§. auch Prüfungen, Tarifnummer 51 II 5.

### Nr. 36. Jagdkarten:

- 1) für deren Ausstellung (Gesetz vom 27. Oktober 1855, Art. 7, Reg. Blatt S. 225)  
mit Gültigkeitsdauer (je nicht über ein Staatsjahr hinaus)

|                                       |       |
|---------------------------------------|-------|
| a. von einer Woche . . . . .          | 5 M.  |
| b. von zwei Wochen . . . . .          | 10 M. |
| c. von mehr als zwei Wochen . . . . . | 20 M. |

2) für die Ausstellung einer zweiten Ausfertigung . . . . . 3 M.

3) im Fall der Abweisung eines Gesuchs . . . . . 1 bis 5 M.

### Mr. 37. Jaadnachtcerde des Staats:

für deren Genehmigung, aus dem für die Dauer des Pachtens sich berechnenden Betrage des Pachtgeldes . . . . . 1 vom Hundert, mindestens 1 M. Jahrmarkte s. Märkte.

#### **Renovierungen i. Grauenanstalten.**

### Mr. 38. Zurückkehre Personen:

- 1) Bei einem Verein, dessen Zweck auf einen wirthschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet ist (Bürgerliches Gesetzbuch §. 22),

  - für die Verleihung der Rechtsfähigkeit . . . . . 25 bis 600 M;
  - für die Genehmigung einer Änderung der Satzung (Bürgerliches Gesetzbuch §. 33 Abs. 2) . . . . . 5 bis 300 M.

2) Bei einer rechtsfähigen Stiftung (Bürgerliches Gesetzbuch §. 80)

  - für die Genehmigung der Errichtung . . . . . 10 bis 600 M;
  - für die Genehmigung einer Änderung der Verfassung (Bürgerliches Gesetzbuch §. 87) . . . . . 5 bis 300 M.
  - j. auch Todte Hand.

Nr. 39. Raminfeuer:

- 1) bei der Anstellung . . . . . 25 bis 100 M.  
 2) bei der Gestaltung der Verschung der Stelle durch einen Geschäftsführer an  
     eine Witwe . . . . . 5 bis 20 M.

**Nr. 40. Kollektien:**

für die Erlaubniß zur Veranstaltung (Polizeistrafgesetz von 1871 Art. 13, Reg. Blatt S. 395) . . . . . 1 bis 50 M  
**Kommilitgesellschaften s. Gesellschaftsverträge.**

**Nr. 41. Kompetenzgerichtshofsentscheidungen:**

nach Maßgabe des Art. 14 des Gesetzes vom 25. August 1879 (Reg. Blatt S. 276) . . . . . 12 bis 120 M

**Kommundiensteszeugungen s. Dienstanstellungsbestätigung.**

**Konviktoren s. Seminaristen.**

**Körperschaftsbeamte s. Dienstanstellungsbestätigung.**

**Nr. 42. Krankenanstalten, gewerbliche:**

1) für die Konzession einer Privatkranken-, Privatentbindungs-, Privatirrenstalt (Reichsgewerbeordnung §. 30) . . . . . 10 bis 200 M

2) für die Erlaubniß zu Änderungen in der ertheilten Konzession (z. B. Lokaländerungen) und für die Fristung in den Fällen des §. 49 Abs. 3 und 5 der Gewerbeordnung . . . . . 5 bis 50 M

3) für die Verlängerung der Frist in den Fällen des §. 49 Abs. 1 und 2 der Gewerbeordnung . . . . . 5 bis 20 M

4) bei der Abweisung oder Zurückziehung eines Gesuchs (Ziff. 1 bis 3) die Hälfte der betreffenden Sportel.

s. auch Verfahren im Gewerbesachen.

**Kunstwerke und Seltenheiten s. Schaustellungen.**

**Ladjscheine s. Wein- und Weinofturkunden.**

**Legalisation s. Beglaubigung.**

**Legitimationskarten s. Handlungskreisende.**

**Nr. 43. Lehren:**

1) für einen Muthschein . . . . . 10 M

2) Belohnungssportel: Dieselbe wird für die einzelnen fröleinbaren Erbämter nach Maßgabe des Herkommens erhoben.

3) Soweit noch sonstige Lehren bestehen, kommen bei denselben Sporteln nach Maß-

gabe des Sporteltariffs vom 23. Juni 1828 (Reg. Blatt S. 515) und des Gesetzes vom 20. Juni 1875 (Reg. Blatt S. 327) zum Anfah.

**Nr. 44. Leichentransport:**

für die auf Ansuchen erfolgende Ausstellung eines Leichenpasses zum Transport einer Leiche, soweit hiezu Genehmigung erforderlich ist . . . . . 2 bis 30 M  
j. auch Beerdigung, Familienbegräbnishäfen.

Liegenschaftliches Vermögen j. Zwangseignung.

**Nr. 45. Liegenschaftsveräußerung:**

- 1) für die Erlaubnis im Fall des Art. 173 Biff. 5 des Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Geleghenheit
  - a. zum Verkauf einzelner Theile . . . . . 10 bis 30 M
  - b. zum stückweisen Wiederverkauf des ganzen Flächengehalts . 50 bis 500 M
- 2) bei der Abweisung oder Zurückziehung eines Gesuchs (a und b) bis zur Hälfte des Betrags.

Lustbarkeiten j. Schaustellungen.

**Nr. 46. Märkte:**

- 1) für die Erlaubnis
  - a. zur Errichtung von Jahrmarkten ohne Viehmärkte, für jeden einzelnen Markt auf jedes Jahr der verwilligten Daner . . . . . je 10 bis 30 M
  - b. zur Errichtung von Vieh- und anderen Spezialmärkten im Sinne des §. 70 der Gewerbeordnung, für jeden einzelnen Markt auf jedes Jahr der verwilligten Daner . . . . . je 5 bis 15 M
  - c. zur Errichtung eines Frucht- oder Wochenmarktes, ohne Rücksicht auf die Zahl der einzelnen Märkte, auf jedes Jahr der verwilligten Daner je 3 bis 5 M
  - d. zur Errichtung der vorgenannten (a bis c) Märkte ohne Zeitgrenze, ohne Abzug einer früher bezahlten Sportel: . . . der 20fache Betrag der Jahresportel;
  - e. zur bleibenden Verlegung von Märkten irgend welcher Art:  
der Betrag der anzusehenden Errichtungsportel für ein Jahr;
- 2) bei der Genehmigung des Verkaufs geistiger Getränke auf einem Markte (Gewerbeordnung §. 67 Abs. 2) j. Wirthschaften;

3) bei der Abweisung oder Zurückziehung eines Gesuchs in den Fällen der Ziff. 1  
2 bis 10 M.

Marksheiderprüfung s. Prüfungen.

Mobilienfeuerversicherung s. Feuerversicherungsverträge.

Mühlenwasserwerke s. Wasserwerke und Anlagen, gewerbliche.

Musikaußführungen s. Schaustellungen.

Nr. 47. Namensänderung:

1) für die Gewährung des Gesuchs, den Familiennamen ändern zu dürfen, 5 bis 50 M.  
2) für die Gewährung des Gesuchs einer Gemeinde um Änderung ihres Namens

20 bis 100 M.

3) für die Gewährung des Gesuchs um Änderung des Namens einer Gemeinde-  
parzelle oder eines Einzelwohnungses . . . . . 5 bis 50 M.

4) bei Abweisung oder Zurückziehung eines solchen Gesuchs (Ziff. 1 bis 3) 3 bis 25 M.

Naturalisationsurkunde s. Staatsangehörigkeit.

Nr. 48. Notare, öffentliche (Ausführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch  
Art. 99):

1) für die Bestellung eines solchen . . . . . 30 M.

2) bei der Abweisung eines hierauf gerichteten Gesuchs. bis zur Hälfte dieses Betrag's.

Nr. 49. Orden:

1) für die Erlaubniß, einen fremden Orden tragen zu dürfen . . . . . 60 bis 120 M.  
2) für die Einweisung in die Militärverdienstordenspension, von deren Jahresbetrag

25 vom Hundert.

Päckkarten s. Reisepässe.

Pässe s. Reisepässe, Leichentransport.

Nr. 50. Pfandleihen (einschließlich der Rücklaufshändler):

1) für die Erlaubniß zum Geschäftsbetrieb (§. 34 der Reichsgewerbeordnung nach  
dem Gesetz vom 23. Juli 1879, Reichs-Gesetzblatt S. 268) . . . . . 10 bis 100 M.

2) im Falle der Versagung der Erlaubniß . . . . . 2 bis 20 M.  
s. auch Verfahren in Gewerbesachen.

Nr. 51. Prüfungen:

1. Es sind zu entrichten ohne einen besonderen Ansatz für das Zengniß:

- 1) für jede höhere oder niedere Staatsdienstprüfung, mögen deren zwei angeordnet oder nur eine zu ersteren sein, von den Kandidaten des Justiz-, Regiminal- und Finanzfachs, des Bau-, Berg- und Forstfachs, sowie des Fächs der Verkehrsanstalten . . . . . je 30 M
- 2) für die Staatsprüfung behufs Anstellung im ärztlichen Staatsdienst und für die Staatsprüfung in der Thierheilkunde . . . . . je 30 M
- 3) für die von der Staatsbehörde vorgenommene Prüfung der Kandidaten der Theologie . . . . . 30 M
- 4) für die humanistische oder realistische Professoratsprüfung oder für die Theilnahme an derselben in einzelnen Fächern . . . . . je 30 M
- 5) für die Präzeptorats- oder Reallehrerprüfung, sowie für die Prüfung auf Kollaboraturlehrstellen an Lehrer- und Realschulen . . . . . je 6 M
- 6) für die Vorprüfung der Professoratskandidaten am mathematisch-physikalischen oder einem philologischen Seminar der Universität . . . . . je 6 M
- 7) für die Dienstprüfung (Anstellungsprüfung) der Volkschullehrer, sowie der Lehrerinnenkandidatinnen . . . . . 6 M
- 8) für die Turnlehrerprüfung . . . . . 6 M
- 9) für die Werkmeisterprüfung . . . . . 30 M

Anmerkungen:

- a. Derjenige, welcher wegen Benützung unerlaubter Hilfsmittel von der Prüfung weggewiesen wird, hat die Sportel für dieselbe voll zu entrichten.
  - b. Derjenige, welcher in der Prüfung nicht besteht, sowie derjenige, welcher eine Prüfung ohne genügende Entschuldigung verläßt, ehe er dieselbe ganz abgelegt hat, hat die Hälfte des betreffenden Sportelansatzes zu bezahlen.
  - c. Wenn eine Prüfung in mehreren Abschnitten erstanden wird, so ist die ganze Prüfungssportel schon beim ersten Prüfungsabschnitt zu entrichten.
- II. Bei anderen als den vorbemerkten Prüfungen, welche zu Erlangung einer öffentlichen Ermächtigung oder eines Bezeugnisses (Diploms) über Kenntnisse in bestimmten Fächern erstanden werden, kann eine den Kosten entsprechende Gebühr im Verordnungswege bestimmt werden; abgesehen von dieser Gebühr ist für das Bezeugnis (Diplom) eine Sportel zu entrichten, welche beträgt:

|                                                                                                                                                                           |         |
|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------|
| 1) bei Ausstellung eines die nachgesuchte Doktor- oder Licentiatenwürde verleihenden Diploms einer Fakultät der Landesuniversität . . . . .                               | 5 M.    |
| 2) bei der naturwissenschaftlichen Prüfung an der Landesuniversität . . . . .                                                                                             | 3 M.    |
| 3) bei der mathematisch-naturwissenschaftlichen Prüfung am Polytechnikum .                                                                                                | 3 M.    |
| 4) bei Diplomprüfungen an Berufsschulen . . . . .                                                                                                                         | 3 M.    |
| 5) bei der Prüfung für Wasserbautechniker, Kulturingenieure, Eisenmeister, Hufschmiede, niedere Eisenbahnpolizeibeamte, Lokomotivführer, Heizer, Wagenwärter <i>et c.</i> | 3 M.    |
| 6) bei der Prüfung für Feldmesser und Marktscheider, einschließlich der Bestellung                                                                                        | 5 M.    |
| 7) bei der Prüfung in der französischen Sprache zum Eintritt in den diplomatischen Dienst . . . . .                                                                       | 5 M.    |
| 8) bei der Prüfung am höheren Lehrerinnenseminar . . . . .                                                                                                                | 3 M.    |
| 9) bei der Prüfung der Hebammen . . . . .                                                                                                                                 | nichts; |
| 10) bei der Prüfung der Schiffer (Schifferpatent) . . . . .                                                                                                               | 3 M.    |
| 11) für die Erteilung des Befähigungsausweises an geprüfte Nahrungsmittelchemiker . . . . .                                                                               | 5 M.    |

Bezeugnisse für die Prüfungen, welche während des Besuchs einer zu akademischem Studium vorbereitenden Unterrichtsanstalt oder beim Verlassen derselben zu erstellen sind, unterliegen keiner Sportel.

#### Nr. 52. Realgemeinderechtsgüter:

für die Rognition der Regierungsbehörde über Änderungen in dem Bestande solcher Realgemeinderechtsgüter, auf welchen öffentliche Lasten ruhen, 3 bis 50 M.

#### Nr. 53. Rechnungen:

für die Prüfung der Rechnungen der Amtskörperschaften, Gemeinden, Armenverbände, Schulzölds und Stiftungen (Art. 43 bis 55 und 77 des Gesetzes vom 21. Mai 1891, betreffend die Verwaltung der Gemeinden *et c.*, Reg. Blatt S. 103, in Verbindung mit §. 120 des Verwaltungssedilts)

- a. von jedem beschriebenen Blatt der Rechnung . . . . . 5 M.
- b. von jedem beschriebenen Blatt einer Beilage . . . . . die Hälfte.

#### Anmerkungen:

- a. Bei dem Sportelausatz sind der Stat., das Kapiat und Tagebuch, das Steuer-

abrechnungsbuch sammt dazu gehörigen Zahlungsverzeichnissen und summarischer Berechnung, die vorübergehend der Rechnung beigelegten Altenstücke (Wanderbeilagen), bloße Hilfsdokumente, die schon oberamtlich revidirten Beilagen, sowie Protokollauszüge außer Berechnung zu lassen.

- b. Es kann je auf einen Zeitraum von fünf Jahren eine Aversalsumme festgesetzt werden.
- c. Für einzelne Rechnungen ist ein geringerer Aversalbetrag festzusetzen, wenn der zu berechnende Sportelbetrag außer Verhältniß zu den Revisionskosten stehen würde.
- d. Für die Abhör kommt außer den etwaigen Reisekosten, Diäten und Gebühren der mitwirkenden Beamten nichts weiter in Anrechnung.

**Nr. 54. Rechtsanwaltschaft:**

bei der Entscheidung über den Antrag auf Zulassung zur Rechtsanwaltschaft bei einem bestimmten Gerichte:

- 1) wenn der Antragsteller zur Zeit der Antragstellung bei keinem anderen württembergischen Gerichte zugelassen ist . . . . . 30 M
  - 2) wenn derselbe bei einem anderen württembergischen Gerichte zugelassen ist 10 M
- Rechtsfähige Vereine und Stiftungen s. Juristische Personen.

**Nr. 55. Reisepässe und sonstige Reisepapiere:**

- 1) für die Ertheilung oder Erneuerung eines Reisepasses oder sonstigen Reisepapiers, sowie für spätere Einträge in einen noch gültigen Reisepass oder in ein sonstiges Reisepapier durch das Oberamt mit oder ohne höhere Bevogtigung . . . . . 1 M
- 2) für die Ertheilung eines Passes durch ein Ministerium . . . . . 3 M
- 3) für eine Paßkarte . . . . . 1 M

Wenn im Fall der Ziff. 1 der Reisepass oder ein sonstiges Reisepapier wegen der Wehrpflicht des Inhabers auf eine kürzere Dauer als auf 5 Jahre ausgestellt werden müßte, erfolgt die Verlängerung der Gültigkeitsdauer innerhalb des fünfjährigen Zeitraums ohne Sportelauszahl.

**Nr. 56. Revisoren für Feldmesserarbeiten:**

für deren Bestellung . . . . . 5 M

**Nr. 57. Schauspielunternehmer:**

- 1) für die Erlaubnis zum Gewerbebetrieb (§. 32 der Reichsgewerbeordnung) 25 bis 100  $\text{ℳ}$   
 2) für die Verlängerung der Fristen (dav. §. 49) . . . . . 5 bis 20  $\text{ℳ}$   
 3) bei der Abweisung eines Gesuchs (Ziff. 1 und 2) bis zur Hälfte des Betrags.  
     s. auch Verfahren in Gewerbesachen.

**Nr. 58. Schauanstaltungen:**

- 1) für Ertheilung der Erlaubnis zur gewerbsmäßigen öffentlichen Veranstaltung von Singspielen, Gesang- und dellamatorischen Vorträgen, Schauanstaltungen von Personen oder theatralischen Vorstellungen ohne höheres Interesse der Kunst oder Wissenschaft in Wirtschafts- und sonstigen Räumen und zur Überlassung solcher Räume zu öffentlichen Veranstaltungen genannter Art (§. 33a der Reichsgewerbeordnung), zutreffenden Falls neben der Gewerbesteuer oder Wandergewerbesteuer . . . . . 25 bis 100  $\text{ℳ}$   
 2) für die Ertheilung der Erlaubnis zu Musikaußführungen, Schauanstaltungen, theatralischen Vorstellungen oder sonstigen Lustbarkeiten, soweit eine solche Erlaubnis erforderlich ist (§. 33b und §. 60a der Reichsgewerbeordnung), zutreffenden Falls neben der Gewerbesteuer oder Wandergewerbesteuer . 0,50 bis 100  $\text{ℳ}$   
     s. auch Glücksspiele, Tanzeraubnis, Wandergewerbeschäfheine.

Schießbuden s. Lustbarkeiten, Schauanstaltungen.

Schifferpatente s. Prüfungen II. 10.

**Nr. 59. Schiffsprüfungzeugnisse und Zeugnisse über die Ladungsfähigkeit von Schiffen, neben der im Verordnungswege zu bestimmenden Prüfungsgebühr . 4  $\text{ℳ}$**

**Nr. 60. Schreibgebühr:**

Die Schreibgebühr für Abschriften, Auszüge, Ausfertigungen etc., soweit solche nicht durch das Reichsgerichtskostengegesetz vom 18. Juni 1878 und das Reichsgesetz vom 29. Juni 1881, betreffend die Abänderung von Bestimmungen des Gerichtskostengegesetzes, geregelt ist, wird im Verordnungswege bestimmt.

**Nr. 61. Schuldverschreibungen auf den Inhaber:**

Ertheilung der Genehmigung zur Ausgabe (Bürgerliches Gesetzbuch §. 795, Anführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch Art. 176) . 50 bis 1000  $\text{ℳ}$

Für die Genehmigung der Ausgabe von Schuldverschreibungen auf den Inhaber durch Körperhaften und Stiftungen des öffentlichen Rechts ist eine Spore nicht anzusehen.

Nr. 62. Seminaristen und Konviktoren:

- 1) für die Aufnahme:
  - a. in ein niederes theologisches Seminar oder Konvikt . . . . . 15 M
  - b. in ein höheres Seminar oder Konvikt . . . . . 15 M
  - c. in das Priesterseminar . . . . . nichts,
  - d. als Hospes in ein niederes evangelisches Seminar . . . . . 10 M
- 2) für die Entlassung aus dem Seminar- oder Konviktsverband:
  - a. wenn der Betreffende nur einem niederem oder nur dem höheren Seminar oder Konvikt angehört hat . . . . . 50 M
  - b. wenn er nur dem Priesterseminar angehört hat . . . . . 40 M
  - c. in allen übrigen Fällen . . . . . 75 M
- 3) für die Erlaubnis zur Übernahme fremder Dienste unter Fortdauer des Seminar- oder Konviktsverbands:
  - a. im Falle der Ziffer 2 a . . . . . 20 bis 50 M
  - b. " " " 2 b . . . . . 20 " 40 M
  - c. " " " 2 c . . . . . 30 " 75 M
- 4) für die auf Ansuchen erfolgende Entlassung aus dem Kirchen- oder Lehrdienst die gleichen Sätze wie Ziff. 2;
- 5) wenn in den unter 2 und 4 genannten Fällen Kostenersatz stattfindet, neben diesem nichts.

Spiele s. Glücksspiele, Schaustellungen.

Spiritus s. Wirthshäfen.

Nr. 63. Staatsangehörigkeit (Reichsgesetz vom 1. Juni 1870, Reg. Blatt 1871 Nr. 1, Beilagen S. 26):

- 1) für die Ertheilung der Aufnahmekunde (§. 7 und §. 21 Abs. 5) . nichts;
- 2) für die Ertheilung einer Naturalisationsurkunde oder einer Renaturalisationsurkunde (§. 2 Ziff. 5, §. 6 und §. 21 Abs. 4) . . . . . 20 bis 50 M
- 3) für die Ertheilung einer Entlassungsurkunde im Fall des §. 15 Abs. 1 des Reichsgesetzes . . . . . nichts;

- 4) für die Ertheilung einer Entlassungsurkunde in anderen Fällen . . . . . 3 M  
 5) für die Zusicherung der Ausstellung einer Entlassungsurkunde . . . . nichts;  
 6) für die Ausstellung oder Verlängerung eines Staatsangehörigkeitszeugnisses  
 (Heimathschein, Staatsangehörigkeitsausweis) sammt Siegelung mit oder ohne  
 Beglaubigung der Ministerien . . . . . 1 M

Anmerkung zu Ziff. 6:

Wenn die Urkunde wegen der Wehrpflicht des Inhabers auf eine kürzere  
 Dauer als auf fünf Jahre ausgestellt wurde, erfolgt die Verlängerung der  
 Gültigkeitsdauer innerhalb des fünfjährigen Zeitraums ohne Sportelansatz.

- 7) bei der Abweisung eines Gesuchs in den Fällen der Ziff. 2 und 4:  
 bis zur Hälfte des Betrags der betreffenden Sportel.

Nr. 64. **S t a a t s s c h u l d v e r s c h r e i b u n g e n a u f d e n I n h a b e r** (Gesetz,  
 betreffend die Staatschuld, vom 20. März 1881, Reg. Blatt S. 172, Art. 3 und Ge-  
 setz, betreffend die Umlwandlung von Staatsanlehen, vom 20. Dezember 1896, Reg. Blatt  
 S. 259, Art. 4)

bei jeder Umschreibung auf Namen und bei jeder sonstigen Vormerkung, welche  
 nicht gleichzeitig mit einer Umschreibung erfolgt, sowie bei jeder Aufhebung einer  
 Umschreibung oder sonstigen Vormerkung

- für jede Schuldverschreibung von 200 M je . . . . . 20 Pf.  
 für jede Schuldverschreibung von mehr als 200 M je . . . . . 40 Pf.

Nr. 65. **S t a n d e s b e a m t e:**

für deren Bestellung durch die höhere Verwaltungsbehörde, soweit es sich nicht um  
 die Fälle des §. 6 Abs. 2 des Reichsgesetzes vom 6. Februar 1875 (Reichs-Gesetz-  
 blatt S. 23) handelt, (§§. 3, 5, 7 Abs. 4 dieses Gesetzes) . . . 1 bis 10 M

Die Bestellung der Stellvertreter bleibt sportelfrei.

Nr. 66. **S t a n d e s e r h ö h u n g e n**, wenn solche nachgesucht werden:

- 1) für die Erhebung
- a. in den Fürstenstand . . . . . 20 000 M
  - b. in den Grafenstand . . . . . 10 000 M
  - c. " " Freiherrnstand . . . . . 6 000 M
  - d. " " Adelsstand . . . . . 4 000 M

- 2) für die Erneuerung eines Grafen-, Freiherrn- oder Adelsdiploms  
die Hälfte dieser Säze;  
3) für die Erlaubniß, von der durch einen fremden Souverän vorgenommenen  
Staateserhöhung im Königreich Gebrauch machen zu dürfen  
ein Viertel der obigen Säze.

Wird bei der Staateserhöhung ein Grad übersprungen, indem z. B. ein Freiherr in den Fürstenstand erhoben wird, so ist neben der Sportel für den erlangten Grad die Hälfte derjenigen Sportel zu entrichten, welche für den Grad bestimmt ist, der übersprungen wurde.

Nr. 67. Stauanlagen in öffentlichen Gewässern, wenn solche nicht für Wasserkraftwerke dienen und Konzession bedürfen . . . wie gewerbliche Anlagen.  
Steuerfach. s. Zoll- und Steuerfach.  
Stiftungen s. juristische Personen.

Nr. 68. Strafbescheide der Verwaltungsbehörden bei Zwiderhandlungen gegen die Zoll- und Steuergesetze, wosfern nicht bloß eine Kontrollstrafe (Ordnungsstrafe) angezeigt wird:

- 1) für die Erfüllung des Strafbescheids, wenn derselbe vollstreckbar geworden ist,  
 $\frac{1}{10}$  der im Reichsgerichtskostengesetz für das Verfahren in erster Instanz bestimmten Säze;
- 2) für die Entscheidung der höheren Verwaltungsbehörden in der Beschwerdeinstanz, wenn die im Strafbescheide festgesetzte Strafe aufrecht erhalten wird . desgleichen;
- 3) für eine Entscheidung, durch welche die Beschwerde als unzulässig verworfen oder ein Wiedereinsetzungsgesuch abgewiesen wird . . . . .  $\frac{1}{10}$  dieser Säze;
- 4) wenn eine Beschwerde oder ein Wiedereinsetzungsgesuch vor der Entscheidung zurückgenommen wird, sind zu entrichten .  $\frac{1}{10}$  der nach Ziff. 3 anzusehenden Sportel.

Durchaus mindestens 0,20 M.

Die §§. 61, 86 und 96 des Reichsgerichtskostengesetzes finden entsprechende Anwendung.

Im Verfahren bei Hinterziehung örtlicher Verbrauchsabgaben und bei Verfehlungen im Sinne des Art. 32 des Gesetzes vom 15. Dezember 1899, betreffend die Wandergewerbesteuer (Reg. Blatt S. 1163), findet kein Sportelantrag für Strafbescheide statt, siehe jedoch Beschwerden.

**Nr. 69. Tanzeraubniß:**

- 1) bei deren Ertheilung in allen Fällen, wo solche einzuholen ist . . . 2 bis 30 M.  
 2) bei Hochzeiten am ersten Tage. . . . . nichts;  
 3) bei Ertheilung der Erlaubniß zur Ausdehnung einer an einem Werktag beginnenden Tanzunterhaltung in den darauffolgenden Sonn- oder Festtag . . . . . 1 bis 15 M.

Theatralische Vorstellungen s. Schaustellungen.

**Nr. 70. Titelannahme:**

für die Erlaubniß zur Annahme eines von einem fremden Souverän einem württembergischen Staatsangehörigen verliehenen Titels . . . 60 bis 120 M.

**Nr. 71. Todte Hand:**

für Genehmigung des Erwerbs von Grundstücken und Rechten an solchen (Art. 140 des Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch) neben der etwaigen Umsatz-, Scheukungs- oder Erbschaftssteuer

aus dem Werth des Erworbenen, bei Tauschverträgen und bei dem Erfaß von veräußerten Grundstücken durch Neuerwerbung von solchen jedoch nur aus dem etwaigen Mehrwerth der neu erworbenen Grundstücke

5 vom Hundert, mindestens 3 M.

Trauungserlaubnißschein s. Eheschließung.

Urkundenbeglaubigung s. Beglaubigung.

**Nr. 72. Veräußerungen von Körperschaftsvermögen:**

für die Genehmigung zu Veräußerungen von Grundstücken und Realrechten, welche Amtskörperschaften, Gemeinden, Kirchengemeinden, Armenverbänden und in öffentlicher Verwaltung stehenden Stiftungen oder anderen unter öffentlicher Aufsicht stehenden Körperschaften gehören, in Fällen, wo die Genehmigung einer Staatsbehörde erforderlich ist, vom Kaufschilling beziehungsweise vom Werth des Veräußerten 1 vom Hundert . . . . . mindestens 1 M.

Werden Gebäude ohne Grund und Boden auf den Abbruch verkauft, so ist für die Genehmigung nichts zu bezahlen. Ebenso bleibt sportelfrei die Genehmigung von Verträgen über die Ablösung von Gefällen und anderen Realrechten dieser Körperschaften, deren Ablösung gesetzlich beansprucht werden kann.

Veräußerung von Liegenschaft s. Liegenschaftsveräußerung.

Vereine s. Juristische Personen.

**Nr. 73. Verfahren in Gewerbesachen nach Maßgabe der Reichsgewerbeordnung  
§§. 20 und 21:**

- 1) Bei dem Verfahren wegen Erteilung einer Konzession, Genehmigung, Erlaubnis u. s. w. sind außer der für die Erteilung oder Versagung der Konzession z. anzusehenden Sportel zu entrichten:
  - a. für jede in der ersten Instanz stattfindende mündliche Verhandlung vor der Kreisregierung . . . . . 3 bis 25 M
  - b. für das Verfahren in zweiter Instanz, mit Ausnahme derjenigen Fälle, in welchen der Konzessionsbewerber allein rekurrt und auf seinen Rekurs von der Rekursbehörde die Konzession z. ertheilt wird, oder die als lästig angefochtenen Bedingungen oder Beschränkungen im Wesentlichen zu Gunsten des Rekurrenten geändert oder aufgehoben werden . . . . . 5 bis 100 M
- 2) Bei der Untertragung eines Gewerbebetriebs oder der Entziehung einer ertheilten Approbation, Konzession, Erlaubnis, Genehmigung oder Bestallung, wenn die Untertragung oder Entziehung rechtskräftig wird, werden angezeigt . 5 bis 50 M zutreffendfalls daneben bei Abweisung einer Beschwerde
  - a. gegen die Untertragung: die Beschwerdesportel (oben Nr. 14);
  - b. gegen die Entziehung der Approbation, Konzession z.: die Sportel für Verwaltungsrechtsachen (unten Nr. 75 Ziff. 11).

*Anmerkung:*

Das Verfahren erster Instanz in den Fällen der §§. 27, 51 und 52 der Gewerbeordnung bleibt sportelfrei.

Berlängerung von Fristen zur Ausübung einer Konzession s. Anlagen, gewerbliche, Dampfesselanlagen, Krankenanstalten, Schauspielunternehmungen.

**Nr. 74. Versicherungsunternehmungen:**

- 1) für die Genehmigung der Errichtung und des Geschäftsbetriebs, soweit diese Genehmigung erforderlich ist, mit Ausnahme der Feuerver sicherungsanstalten (Tarif Nr. 23) . . . . . 25 bis 500 M
- 2) für die A cognition über Statutenänderungen . . . . . 5 bis 100 M
- 3) bei der Abweisung oder Zurückziehung eines Gesuchs in den Fällen der Ziff. 1 . . . . . 10 bis 100 M

in den Fällen der Ziff. 2 . . . . . 5 bis 25 M

Versicherungsverträge s. Feuerversicherungsverträge.

Nr. 75. Verwaltungsrechtsachen (Gesetz vom 16. Dezember 1876, Reg. Blatt S. 485):  
 1) für eine die Klage zurückweisende prozeßleitende Verfügung (Art. 26 des Gesetzes)

1 bis 10 M

- 2) für einen die Klage zurückweisenden Vorbescheid (Art. 27), wenn kein Einspruch erhoben oder nach erfolgtem Einspruch von der Klage abgestanden oder auf den eingelagten Anspruch verzichtet wird (§. 243 der Civilprozeßordnung), soweit nicht im leitgenannten Fall Klageabweisung erfolgt (§. 277 der Civilprozeßordnung), ferner für die Anordnung oder Aufhebung einer einstweiligen Verfügung im Sinne des §. 819 der Civilprozeßordnung, soweit solche nicht mit einem Urtheil in der Hauptache verbunden ist, . . . . . 1 bis 20 M
- 3) für die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen die Folgen der Versäumung (Art. 38 Abs. 2, Art. 44 Abs. 5 und Art. 60 Abs. 5) . . . . . 1 bis 10 M
- 4) für Endentscheidungen
  - a. durch Erkenntnisse aller Verwaltungsgerichte erster Instanz (Art. 41 und 55 Abs. 2), auch der in Art. 9 des Gesetzes genannten, . . . . . 5 bis 200 M
  - b. durch Erkenntnisse des Verwaltungsgerichtshofs (Art. 41, 51 Abs. 3, 55 Abs. 2 und 57 Abs. 4) . . . . . 15 bis 400 M
- 5) für einen vor dem Verwaltungsgericht abgeschlossenen Vergleich
  - die Hälfte der Entscheidungsspitze;
- 6) für die Abweisung der Berufung wegen Fristversäumung (Art. 48 Abs. 2 und 57 Abs. 4) oder für die Entscheidung über eine das Verfahren in einem Verwaltungsrechtsstreit betreffende Beschwerde (§. 530 der Civilprozeßordnung), soweit die Beschwerde als unzulässig verworfen oder zurückgewiesen wird, oder die Kosten einem Gegner zur Last fallen . . . . . 5 bis 10 M
- 7) für die Zurückweisung der Wiederaufnahmefrage wegen Unzulässigkeit (Art. 52 bis 55 beziehungsweise 57 Abs. 4) . . . . . 3 bis 10 M
- 8) für die Zurückweisung einer Rechtsbeschwerde an die frühere Behörde wegen neuen Vorbringens (Art. 62) . . . . . 10 bis 100 M
- 9) für die Zurückweisung einer Rechtsbeschwerde wegen Fristversäumung (Art. 65 Abs. 1) . . . . . 5 bis 50 M
- 10) desgleichen wegen offensbarer Unzuländigkeit, sofern nicht auf Vornahme der Verhandlung beharrt wird (Art. 65 Abs. 2) . . . . . 5 bis 50 M

11) für die Abweisung einer Rechtsbeschwerde (Art. 69) . . . . . 15 bis 400 M

Die Sportel wird nach der Bedeutung des Streitgegenstandes und dem Umfang der Verhandlungen bemessen (Art. 41 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege vom 16. Dezember 1876).

Für Verwaltungsstrafsachen §. Beschwerden.

Nr. 76. Verwandtschaftsdispensation:

behuß der Fähigkeit zu einer Gemeinderathsstelle oder des Eintritts in den Stiftungsrath . . . . . 20 M

im Falle der Abweisung eines Gesuchs . . . . . 1 bis 10 M

Nr. 77. Vögel:

für die Ermächtigung zum Fangen und Erlegen der nicht jagdbaren — weder unbedingt gefährlichen noch schädlichen — Vögel innerhalb bestimmter Zeit (§§. 4 und 6 der Ministerialverfügung vom 7. Oktober 1890, Reg. Blatt S. 234) und für die Bewilligung einzelner Ausnahmen auf Grund des §. 5 der genannten Ministerialverfügung . . . . . 1 bis 20 M

Nr. 78. Wanderantritten:

1) für die ausnahmsweise Zulassung (§. 56 c der Reichsgewerbeordnung) 1 bis 25 M

2) bei der Abweisung eines Gesuchs . . . . . 1 bis 5 M

Nr. 79. Wandergewerbeschaine (Reichsgewerbeordnung §. 55 ff.):

1) für die Ausstellung . . . . . 1 bis 5 M

2) für die Ausdehnung eines Wandergewerbeschaine auf einen andern Verwaltungsbezirk nach Maßgabe der Reichsgewerbeordnung §. 60 Abs. 2 beziehungsweise §. 56 d 1 M

3) für die Erlaubniß zur Mitführung anderer Personen beim Gewerbebetrieb im Umherziehen (§. 62 der Reichsgewerbeordnung) für jede Person 0,50 bis 1 M

4) für die Genehmigung eines Druckschriftenverzeichnisses (§. 56 Abs. 4 der Reichsgewerbeordnung) und ebenso bei Versagung der Genehmigung 0,50 bis 3 M

5) für die Erlaubniß zum Gewerbebetrieb im Sinne des §. 42 b der Reichsgewerbeordnung . . . . . 1 bis 3 M

Die Steuerpflicht nach Maßgabe des Gesetzes, betreffend die Wandergewerbesteuer, vom 15. Dezember 1899 (Reg. Bl. S. 1163) wird hiervon nicht berührt.

Anmerkung zu Ziff. 1 und 2.

Wenn für mehrere Personen ein gemeinsamer Wandergewerbeschaine ausgestellt wird

(§. 60 d der Reichsgewerbeordnung), so ist die Sportel Biff. 1 für jede Person besonders zu berechnen. Wird ein gemeinsamer Wandergewerbeschein auf einen anderen Verwaltungsbereich ausgedehnt, so kann die Sportel bis auf das Fünffache des in Biff. 2 bezeichneten Betrags erhöht werden.

j. auch Schaustellungen und Verfahren in Gewerbesachen.

**Nr. 80. Wappenschriften:**

für deren Bestätigung oder Ertheilung . . . . . 50 bis 150 M

**Nr. 81. Wasserwerke ohne Stauanlage** sind wie Wasserkunstwerke mit Stauanlage zu behandeln: wie gewerbliche Anlagen.

j. auch Flüssigkeitsanlagen, Flüssigkeitspolizei und Verfahren in Gewerbesachen.

**Nr. 82. Wein- und Weinmost-, auch Obstmostkunden:**

bei Ausstellung einer solchen . . . . . 0,15 M

**Nr. 83. Wirtschaften:**

I. Wirtschaftskonzessionsporteln:

1) bei Ertheilung der Erlaubniß zum Betrieb der Gastwirtschaft . 50 bis 1000 M

2) bei Ertheilung der Erlaubniß zum Betrieb der Schankwirtschaft

a. für Wein . . . . . 30 bis 150 M

b. „ Obstmost . . . . . 8 „ 50 M

c. „ Bier . . . . . 15 „ 150 M

d. „ Branntwein . . . . . 10 „ 100 M

e. „ andere geistige Getränke . . . . . 5 „ 20 M

3) bei Ertheilung der Erlaubniß zum Kleinhandel mit Branntwein und Spiritus, wosfern derselbe nicht mit dem Betrieb einer Apotheke verbunden ist, 10 bis 100 M

Anmerkung zu Biff. 1 bis 3:

Wenn ein Berechtigter eine erweiterte Gewerbebefugniß erlangt, so ist an der für dieselbe anzuhaltenden Sportel die auf die bisherige geringere Gewerbebefugniß treffende Sportel in Abzug zu bringen.

4) bei Ertheilung der Erlaubniß, das Wirtschaftsgewerbe statt in dem genehmigten Lokal in einem anderen Lokale innerhalb desselben Gemeindebezirks ausüben zu dürfen, oder bei der Erlaubniß zu sonstigen wesentlichen Änderungen in Bezug auf das Lokal

a. bei Wirtschaften mit persönlicher Berechtigung . . . . . 10 bis 50 M

b. „ „ „ dinglicher „ . . . . . 20 „ 150 M

- 5) bei Ertheilung der Erlaubniß an eine Wittwe zum Fortbetrieb der Wirthschaft ihres Mannes in eigener Person, desgleichen an eine höflich verlassene Ehefrau . . . . . nichts;
- 6) bei Ertheilung der Erlaubniß zu einem vorübergehenden Wirthschaftsbetrieb auf einem Jahrmarkt (Gewerbeordnung §. 67 Abs. 2) oder bei einer ähnlichen besonderen Veranlassung, sowie zum Heilbieten geistiger Getränke in den Fällen des §. 42 a Abs. 3 und §. 56 Abs. 2 Ziff. 1 der Reichsgewerbeordnung je . . . . . 2 bis 40 M
- 7) bei Verlängerung der Fristen in den Fällen des §. 49 der Reichsgewerbeordnung  $\frac{1}{4}$  der unter Ziff. 1, 2 und 3 genannten Sporteln;
- 8) bei der Abweisung eines Gesuchs in den unter Ziff. 1 bis 4 und 7 genannten Fällen 1 bis 10 M
- 9) für die Erstreckung des Auschanksrechts der Weinproduzenten über ein Vierteljahr hinaus (Art. 9 Ziff. 1 des Gesetzes vom 3. November 1855, Reg. Blatt S. 269) . . . . . 3 M

## II. Jährliche Sporteln neben den Umgelds- ic. Abgaben:

- 1) Gastwirthe, gewöhnliche Bierbrauer sowie Flaschenbierhändler, welche ihr Gewerbe von Haus zu Haus, auf öffentlichen Wegen, Straßen und Plätzen, oder auf fremden Arbeitsstätten ausüben, ferner solche Schenkewirthe, welche zum Auschank geistiger Getränke jeder Art berechtigt sind, haben je nach dem Umfang des Betriebs zu entrichten beim Anfang eines jeden Steuerjahrs 3, 5, 8 M
- 2) alle übrigen Personen, welche geistige Getränke ständig ausschenken, sowie dieseljenigen, welche Wein, Obstmost oder Bier in Mengen unter 20 Liter oder Branntwein oder Spiritus in Mengen unter 2 Liter über die Straße verkaufen, ebenso 1, 2, 3 M

### Anmerkung zu Ziff. II:

Wird das Gewerbe in mehreren Betriebs- und Verkaufsstätten gleichzeitig betrieben, so ist jeder solche Wirthschaftsbetrieb besonders zur Sportel beizuziehen.

Der Anzahl erfolgt durch die Steuerbehörde.

s. auch Verfahren in Gewerbesachen.

Bußstellungbeamte s. Gerichtsvollzieher.

## Nr. 84. Zoll- und Steuerjachen:

für die Verwilligung von solchen Befreiungen, Rückvergütungen und Erleichterungen, deren Gewährung gesetzlich in das Ermeessen der Behörde gestellt ist, abgesehen von Borgfristen und Nachlässen,

|                                  |            |
|----------------------------------|------------|
| bei einem Bezirksamt . . . . .   | 1 bis 20 M |
| bei einer Mittelstelle . . . . . | 3 " 50 M   |
| bei einem Ministerium . . . . .  | 5 " 100 M  |

Wenn der Betrag an Zoll oder Steuer, um welchen es sich handelt, nicht mehr als 20 M erreicht, so findet kein Sportelantrag statt.

j. auch Strafbescheide.

Nr. 85. Zwangseignung von Grundstücken und von Rechten an Grundstücken (Gesetz, betreffend die Zwangseignung von Grundstücken und von Rechten an Grundstücken, vom 20. Dezember 1888, Reg. Blatt S. 446, in der Fassung nach Art. 209 des Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch) neben der Umsatzsteuer:

- 1) für jede Verfügung, durch welche die Ermächtigung zur Vornahme von Handlungen ertheilt wird, die zur Vorbereitung des Unternehmens erforderlich sind (Art. 6 des Gesetzes) . . . . . 2 bis 50 M
- 2) für die Entscheidung über die Feststellung des Plans zur Ausführung einer Zwangseignung (Art. 21 und 23), sowie über eine spätere Änderung des festgestellten Plans (Art. 26) . . . . . 5 bis 200 M
- 3) für die Entscheidung über die Feststellung der zu gewährenden Entschädigung (Art. 36) . . . . . 5 bis 200 M

Anmerkungen:

- a. Auf den Fall der Enteignung zur Herstellung der in einem Ortsbauplan vorgesehenen Straßen und Plätze, sowie zur Durchführung der Ortsbauplante (Art. 46 Ziff. 3) finden die vorstehenden Bestimmungen keine Anwendung.
- b. Wird das Verfahren zur Feststellung des Plans mit demjenigen zur Feststellung der Entschädigung verbunden (Art. 38) und erfolgt die Feststellung des Plans und der Entschädigung in einer Entscheidung, so ist für die Feststellung des Plans eine Sportel nicht anzusehen.

---

Gedruckt bei G. Hasselbrink (Chr. Schaeffele).

89105715924



89105715924A